This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

10904

Die

Geschichte der Deutschen

von

Johann Georg August Wirth.

Erster Band.

Zweite durchaus verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung.

1846.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Einleitung . . . . . 1 — 18

Erstes Buch.

Innere Zustände der deutschen Urzeit.

Uebergang. Die Quellen . . . . . 9 — 17

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundzüge der ältesten Staatseinrichtung . 17 — 33

Zweites Hauptstück. Der Stände-Unterschied . . . . . 33 — 47

Drittes Hauptstück. Wahre Bedeutung der ältesten Staatseinrichtung. Volk und Adel 47 — 71

Viertes Hauptstück. Die deutsche Münzverfassung im Zeitraum vom fünften bis zum achten Jahrhundert . . . . . 72—103

Fünftes Hauptstück. Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen, oder des Adels zu dem Volk . . . . . 103—150

Sechstes Hauptstück. Die Staats- und Rechtsverhältnisse des hohen und niedern Adels der Urzeit . . . . . 150—162

Siebentes Hauptstück. Religion und Gerichtsverfahren der Urgermanen . 163—196

Achtes Hauptstück. Sitten und Bildungsstufe der Deutschen in der Urzeit . 197—205

Neuntes Hauptstück. Die Herkunft, die ersten Landesgrenzen und die Stämme-Verhältnisse der Germanen . . . . . 206—239

Zehntes Hauptstück. Ausscheidung des Urgermanischen von dem Fremden, zeitliche Eintheilung und übersichtliche Würdigung der Urzustände 240—259

Zweites Buch.

Die Staatsgeschichte der Deutschen von den Uranfängen bis zum Einfall der Hunnen.

(512 vor bis 375 nach Christus.)

Erstes Hauptstück. Die Schicksale und das Volksleben der thracischen Germanen von ihrem geschichtlichen Auftreten bis zum Zug der Cimbern und Teutonen. (512 bis 114 vor unserer Zeitrechnung.) . 260—271

Zweites Hauptstück. Der Zug der Cimbern u. Teutonen. (114 bis 101 vor Christus.) 271—286

Drittes Hauptstück. Rom und das östliche Deutschland; der Aufstand deutscher Sclaven in Italien. (Vom Jahre 101 bis 71 vor unser Zeitrechnung.) 286—290

Viertes Hauptstück. Neue Heergeleite d. Deutschen. Arioviſt in Gallien. Wiederholter Zusammenstoß d. Germanen u. d. Römer. (V. J. 72 bis 58 v. Chr.) 290—295

Fünftes Hauptstück. Die Eroberung des linken Rheinufers durch Julius Cäsar. (Vom Jahr 57 bis 51 vor unser Zeitrechnung.) . . 295—300

Sechstes Hauptstück. Bewegungen im Osten: Wegnahme des rechten Donau-Ufers durch die Römer. Unterjochung von Norddeutschland. (Vom Jahr 51 vor bis zum Jahr 9 nach Christus.) . . 300—308

Siebentes Hauptstück. Armin, der Gründer der deutschen National-Unabhängigkeit. Niederlage des Varus. (Das Jahr 9 nach Christus.) . 308—315

Achtes Hauptstück. Ohnmächtiger Zorn Roms. Weise Entwürfe Armins. Neue Zwietracht der Deutschen. (Vom Jahr 9 bis 14 nach Christus.) 315—320

Neuntes Hauptstück. Zweite Erhebung der Norddeutschen. Neue Siege Armins. (Vom Jahr 15 bis 17 nach unsrer Zeitrechnung.) . 320—328

Zehntes Hauptstück. Die letzten Entwürfe u. Schicksale Armins. Würdigung seiner Bedeutung f. Deutschland. (V. J. 19 bis 21 n. unsrer Zeitrechn.) 329—339

Seite

Eilftes Hauptstück. Erhebung der Friesen. Vorzeichen eines erweiterten Unabhängigkeitskampfes d. Deutschen. (V. J. 22 bis 68 n. unsrer Zeitrechn.) 340—347

Zwölftes Hauptstück. Der Befreiungskampf der Bataver unter Claudius Civilis. (Vom Jahr 69 bis 71 nach unsrer Zeitrechnung.) . . 347—361

Dreizehntes Hauptstück. Der Wendepunkt in den Machtverhältnissen Deutschlands und Roms. (Vom Jahr 72 bis 161 nach Christus.) . 361—366

Vierzehntes Hauptstück. Der Markmannische Krieg. (V. J. 161 bis 180 n. Christus.) 367—371

Fünfzehntes Hauptstück. Wachsthum der deutschen Macht. Stämme-Vereine. Stamm-Charaktere. (Vom Jahr 180 bis 306 nach Christus.) 371—381

Sechszehntes Hauptstück. Ausbreitung des Christenthums. Annäherung zur Auflösung d. röm. Reichs. (V. J. 306 bis 375 nach Christus.) 381—388

Drittes Buch.

Nationale Umwälzung in Europa, oder die große Wanderung der Völker.

(Vom Jahr 375 bis 492.)

Erstes Hauptstück. Festsetzung deutscher Stämme im alt-römischen Gebiet. (Von 375 bis 414.) . . . . . 389—397

Zweites Hauptstück. Der Hunnenzug. (Von 414 bis 454.) . . . . 397—400

Drittes Hauptstück. Einsturz des römischen Reichs. (Von 454—492.) . . 400—407

Viertes Hauptstück. Die Lage Deutschlands nach dem Untergang des röm. Reichs 408—414

Viertes Buch.

Die Ausbildung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahr 492—511.)

Erstes Hauptstück. (Vorbereitung des fränkischen Uebergewichts durch Chlodwig, den Merovinger. (Von 492—511.) . . . . . 415—423

Zweites Hauptstück. Höhepunkt der Merovingischen Macht. (Von 511—558.) 423—433

Drittes Hauptstück. Die fränkische Stamm-Verfassung . . . . 433—446

Viertes Hauptstück. Die alamannische und bairische Stamm-Verfassung . . 446—451

Fünftes Hauptstück. Verfall d. Merovingischen Hauses. (V. Jahr 558 bis z. Jahr 752.) 451—458

Sechstes Hauptstück. Der Wendepunkt der deutschen Staatszustände unter Pippin I. (Vom Jahr 752 bis 768.) . . . . . 458—480

Siebentes Hauptstück. Karl I. Seine Persönlichkeit. Das Vorspiel seiner Entwürfe. (Von 768—773.) . . . . . 480—486

Achtes Hauptstück. Die Sachsenkriege. (Vom Jahr 773 bis zum Jahr 804.) 486—518

Neuntes Hauptstück. Die Stammverfassung der Sachsen, Friesen und Thüringer 518—525

Zehntes Hauptstück. Die innern Staatseinrichtungen Karls I. . . . 525—537

Eilftes Hauptstück. Karl I. als Kaiser. Uebersichtliche Würdigung seines Charakters, seiner Politik und seiner Bedeutung für Deutschland 537—547

Zwölftes Hauptstück. Ludwig der Fromme u. seine Söhne. (V. Jahr 814 bis 840.) 547—566

Dreizehntes Hauptstück. Der Vertrag von Verdün. (Von 840—843.) . . 567—577

Vierzehntes Hauptstück. Abgang der Karolinger, und Vollendung der deutschen Reichseinheit. (Vom Jahre 843 bis 911.) . . . . 577—585

Einleitung.

„Der Kaiser ist der Herr der Welt," vertheidigte standhaft und beharrlich der berühmte Rechtsgelehrte Alciatus von Mailand [1]); aber nur die Deutschen verfügten über jene höchste Würde, und nur der deutsche König konnte das Haupt der Christenheit sein. „Zu Meer und zu Land herrscht der Kaiser," fährt Alciatus fort, „ihm sind Venedig, Sicilien, Spanien und England unterworfen, auch der König von Frankreich hat ihn als seinen Oberherrn anzuerkennen, und selbst dieser darf ohne seine Erlaubniß keinen Krieg beginnen" [2]). „Alle, welche unsere Reichsgewalt beleidiget haben," schrieb der deutsche König Konrad III., „sind nachdrücklich zur Fügsamkeit gebracht worden, und Frankreich wie Spanien, England, Dänemark und die benachbarten Staaten beschicken uns in täglichen Gesandtschaften mit schuldigem Gehorsam und gebührender Ehrerbietung, theils durch Geißel, theils durch Eide versprechend, unsern Befehlen mit Eifer nachzukommen" [3]). Waren alles dieß nur schimmernde Worte und hohle Redensarten ohne den Nachdruck der Thatsachen?

---

[1]) Andreæ Alciati Mediolanensis Jurisconsulti celeberrimi opera omnia in quatuor Tomos legitime digesta, nativo suo decori restituta, indice locupletiss. adaucta. Basileæ apud Thomam Guarinum 1582.

Dispunctionum liber secundus. Cap. V. Tomus IV. p. 184.

Cum Imperator sit mundi dominus, certe non terra tantum, sed et mare ipsius legibus parere debuerat.

[2]) Alciatus. Commentarium in digesta seu Pandectas juris civilis.

Operum omnium Tomus I. p. 10 et 11.

Rex Franciæ an possit movere bellum injussu Imperatoris, eique subsit? Punctus est videre, utrum recognoscat Imperatorem de jure in superiorem? Tenendo ergo opin. Bart., quæ est verior, scilicet quod rex Francorum cognoscat Imperatorem de jure in superiorem, sequeretur, quod non posset movere bellum absque licentia Imperatoris. — Es wird hierauf bewiesen, daß die Könige von Sicilien, von Spanien und von England, nicht minder der Freistaat von Venedig dem Kaiser untergeben seien.

[3]) Ottonis Frisingensis Episcopi de gestis Friederici Primi Cæsaris Augusti libri duo (nicht zu verwechseln mit Ottonis Frisingensis Chronicon, welches 8 Bücher enthält) in Germaniæ Historicorum illustrium Tomus unus, Urstisii Basiliensis fide et studio in lucem nunc editus Francofurdi 1585.

Es heißt dort lib. I. cap. 23. Seite 419:

N. Conradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus Joanni Constantinopolitano Imperatori salutem etc.

Noveris igitur, quod omnes qui imperium nostrum offendisse videbantur, cooperante Deo, potenter in nostro imperiali jure inclinavimus, eosque in plenitudinem gratiae nostrae suscipientes, universas imperii nostri partes abundanti pace ditavimus. Ad hoc Francia et Hispania, Anglia, Dania, caeteraque regna imperio nostro adjacentia quotidiana legatione sua cum debita reverentia et obsequio nos frequentant, ad ea, quae imperii nostri mandata sunt, se promptas esse tam obsidibus, quam sacramentis affirmantes. Nolumus etiam latere dilectionis tuae prudentiam, quod dominus Papa, totaque Apulia, Italia et Longobardia de die in diem adventum nostrum desiderant: et ut nostra eis imperiali subveniamus potentia, cum omni devotione expostulant.

Nicht im Mindesten; bereitwillig erkannte vielmehr Heinrich II. von England die Hoheit Deutschlands in einem Schreiben an Kaiser Friedrich I. an [4], und nicht minder achtungsvoll erklärte Alphons von Neapel und Arragonien den Kaiser der Deutschen für das Haupt aller Könige [5]. Selbst das stolze Frankreich neigte sich, den Lehren des Schriftstellers Alciatus gemäß, vor der Kraft und dem Glanz unseres Vaterlandes, indem es in feierlicher Weise bekannte, die Zügel der Welt würden von den Deutschen geführt [6]. Solchen Zugeständnissen der fremden Fürsten entsprach früher auch die Macht und die Ausdehnung unseres Landes; denn alle zu dem großen Mutterstamme gehörigen Völkerschaften waren bei dem Reiche, so Holland und die Niederlande, so Elsaß, Lotharingen und die deutsche Schweiz, ja bis zum 16. Jahrhundert wurzelte und wirkte weithin den Küsten der Ostsee entlang, in Liefland, Kur- und Esthland des Vaterlandes Sprache, Sitte, Handel, Gewerbsfleiß und selbst Staatskunst. Die Reichseinheit war die Quelle und die Grundlage der deutschen Größe; häufig war sie allerdings nur Täuschung und Schein, doch wo es einzelnen kräftigen Kaisern gelang, ihr Achtung zu verschaffen, da lag unsre Nationalmacht immer augenblicklich mit ungeheurem Gewicht auf dem Ausland. Welche Urtheile fällten aber die Fremden früher über die innern Zustände Deutschlands? Die Geschichte hat uns sie aufbewahrt, und wir wollen einige derselben hier schon bringen. „Wer die Wahrheit sagen will," schrieb Aeneas Sylvius, „der muß zugestehen, daß kein Volk in Europa reinlichere und freundlichere Städte hat, als die Deutschen [7]; ihre Tempel und Geräthschaften sind die prächtigsten, ihr Reichthum ist unermeßlich, Bürgersfrauen sogar prangen im Golde [8], und die Freiheit vollends ist nirgends wie bei den Deutschen entwickelt" [9]. Dasselbe ungefähr äußerte auch der berühmte Machiavell, und mit den vielfachsten Gründen weist dieser Staatsmann nach, daß unser Vaterland durch Ueberfluß an Bevölkerung, Schätzen und Waffen, so wie durch Mäßigkeit im Leben und Uebergewicht im Gewerbs- und Kunstfleiß der mächtigste Staat Europa's sei [10].

---

[4]) Es heißt darin: »Regnum nostrum vestrae committimus potestati.«

[5]) »Nos reges omnes«, sagte König Alphons, »debemus reverentiam imperatori tamquam summo regi. Ille est caput et dux Regum.«

[6]) Die französische Gesandtschaft sagte bei der Kaiserwahl Karls des V. zu den versammelten deutschen Churfürsten: »Non solum christianitas Europae, sed Africa, Asia, universusque terrarum orbis explorant, cui totius orbis habenas sitis crediturі.«
Goldast Reichshändel. Th. I. Tit. 21. S. 35.
Man sehe über alles dieß: Pütter Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 45 in der Note III.

[7]) Aeneas Sylvius in Germania cap. 57. Bojoarii quoque Danubio transmisso Eistadium et Ambergam et Novum incolunt forum et alia non pauca oppida in quibus multae munditiae, multus nitor: quod si quis ad verum loqui voluerit, nullam esse in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aspectu laetiores, quam in Germania sint.

[8]) Germania cap. 29.

[9]) In der Schrift über Deutschland zu dem Mainzischen Kanzler Martin Meyr.

[10]) Ritratti delle cose della Allemagna composti per Nicolo Machiavelli. Della potenza della Allemagna alcun non debbe dubitare, perche abbonda di huomini, di richezze et di armi. Et quanto alle richezze non vi é communità che non habbia avanzi di danari in publico, et ditе ciascune, che Argentina sola ha parechi milion di fiorini etc.
Perche il Popolo in privato sieno riechi, la cagione e questa, che vivono come poveri, non aedificano, non vestono et non hanna masseritie in casa. Et per questi loro costumi ne risulta, che non escono danari dal paese loro sendo contenti à quello che il loro paese produce, et nel loro paese sempre entrano, e sono portati danari, da chi vuole delle loro robbe lavorate manualmente, di che quasi condiscono tutta Italia. Et e tanto maggiore il guadagno

Aehnliche vortheilhafte Urtheile fällten hiernächst viele andere Fremde, die unterrichtetsten Personen des Auslandes theilten überhaupt diese Meinung, und es herrschte unter ihnen eine seltene Uebereinstimmung in der Anerkennung und Hervorhebung der Vorzüge unseres Volkes. Vaterländische und mit den Quellen gemeiniglich sehr vertraute Geschichtschreiber versichern in gleicher Weise, daß Deutschland an Größe und Anzahl der Städte, an Kriegsruhm, häuslichen Tugenden und Mannigfaltigkeit der Künste alle übrigen Länder weit übertroffen habe [11]). Den größten Ruhm aber schreiben einheimische Schriftsteller der schöpferischen Kraft des deutschen Erfindungsgeistes zu. Alle Entdeckungen und Erfindungen, welche in der Geschichte der Menschheit Epoche machten, werden unserm Stamm beigemessen, und im Mittelalter waren es wenige oder keine, welche nicht hieher gerechnet wurden. Die Oelmalerei, das Schießpulver, die Buchdruckerkunst, der Kompaß, die Windbüchsen, die Kupferstecherkunst, die Uhren, die Orgeln, die Glasmalerei, das Schleifen von Diamanten, die Windmühlen und mehrere andere Mühlen, das Walzwerk bei der Vermünzung, das Leinenpapier, die Seidenweberei, die beste Art den Scharlach zu färben, die Drahtzieherei, das Spinnrad und die Spinnnadeln, das Spitzenklöppeln oder klüppeln, die Ferngläser, die Abweichung der Magnetnadel, die hölzernen und kupfernen Blasebälge, endlich die vorzüglichsten mathematischen und mechanischen Instrumente werden für Erfindungen der Deutschen erklärt [12]). Auch der erste Gedanke und Anschlag zur Entdeckung von Amerika wird einem unserer Mitbürger zugeschrieben [13]), sowie endlich sogar fremde Schriftsteller erzählen, daß das Ausland die besten Künstler, Architekte, Maler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister aus Deutschland bezogen, und unser Volk den Vorzug in der Kriegsbaukunst, Mechanik und in vielen übrigen Geschicklichkeiten behauptet habe [14]).

Wie verhält es sich nun mit diesen Berichten, sind sie gegründet, und besaß unser Vaterland früher wirklich so bedeutenden Ruhm? Im Wesen allerdings; die fremden Schriftsteller sind selten geneigt, die Verdienste Deutschlands zu übertreiben, ihre Zugeständnisse erscheinen daher als unverdächtig, und was die einheimischen Geschichtschreiber betrifft, so könnte sie die Vaterlandsliebe zuweilen allerdings etwas zu weit geführt haben, doch immer nur Einzelne, und auch diese nur im Kleinern und Unbedeutendern. Ob und in wieferne dieß wirklich der Fall sei, wird später streng quellenmäßig,

che fanno, quanto il forte, che perviene loro nelle mani et delle future et opere dimano, con poco capitale loro d'altre robbe. Nach Fischer Geschichte des deutschen Handels. Th. II. S. 515 und 516.

11) Fischer, a. a. O. Th. II. S. 645. Man vergleiche dieses Werk überhaupt in Ansehung alles bisher Vorgetragenen, insbesondere Th. II. und IV., und in Th. II. hauptsächlich S. 456—458, 506—509, und 644—645; Th. IV. aber S. 334—419. Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Doppelmaier, Paul von Stetten, die italienischen Schriftsteller, die deutschen Chroniken und überhaupt sämmtliche Quellen werden erst später bei der Geschichte des betreffenden Zeitraums selbst gebührend gewürdiget werden.

12) Theils bei Fischer, Geschichte des deutschen Handels, theils bei Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters mit denen unsers (18.) Jahrhunderts. Hannover 1793.

13) Fischer a. a. O.

14) Eben daselbst Th. II. S. 506 und 507.

unbefangen und objectiv untersucht werden; doch in der Hauptsache sind alle angeführten Urtheile völlig richtig, und unser Volk war im 14. und 15. Jahrhundert an Staatsmacht, Wohlstand, Bürgerfreiheit und Kunstfleiß allen europäischen Völkern weit überlegen. Die Grundeigenthümer auf dem Lande, namentlich auch die Bauern, waren reich bemittelt, und die Blüthe der Städte, namentlich der Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen und der Hansa nach Verhältniß der Zeit und des Bildungsgrades sehr groß. Und gleichwie die heimischen Krieger nicht nur in der Urzeit [15]), sondern auch im ganzen Mittelalter als die tapfersten anerkannt wurden, so behauptete auch die Seemacht der Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht. Weder England noch Frankreich, weder Rußland noch Spanien, die vaterländische Hansa vielmehr und der rheinische Städtebund besaßen im Mittelalter den größten Theil des Welthandels, ihre Schiffe bedeckten die Meere und beherrschten insbesondere die nördlichen und östlichen Küsten unseres Landes; Könige rechneten es sich zum Ruhme an, die Hansa ihren Bundesgenossen zu nennen [16]), Fürsten beugten sich bereitwillig vor der Macht dieses denkwürdigen Bürgerbundes [17]), keine Nation wagte ihm die Herrschaft der Meere streitig zu machen, und Deutschland war auch als Handelsstaat und Seemacht über alle Völker erhaben. Die größte Auszeichnung unsers Vaterlandes lag aber allerdings in der unversiegbaren Quelle seines Entdeckungs- und Erfindungsgeistes, und wo auch neidische Ausländer ihm den sonst verdienten Ruhm nicht zugestehen wollten, räumten sie doch ausdrücklich ein, daß die Deutschen in allen nützlichen Künsten und Gewerben das erste Volk der Erde seien [18]). Nicht mindere Vorzüge behaupteten die Vorfahren in Ansehung der höhern Kunst, worin abermals die Städte, und unter ihnen insbesondere Nürnberg, Köln, Straßburg, Augsburg, Regensburg u. s. w. sich leuchtend hervorthaten. Wer kennt nicht die Namen der Dürer, Kranache, Veit Hirschvogel, Peter Vischer, Adam Kraft und anderer? Ihre Werke sind zum Theil noch vorhanden, um die Fülle des deutschen Künstlergeistes zu beweisen, auch die gothischen Hallen und Säulen unserer Baumeister stehen noch, um den Völkern Bewunderung abzudringen, unerreicht und einzig ist die kühne und herrliche Baukunst unserer Vorältern. Durch Handel, Gewerbe, Kunst und Regsamkeit des Lebens ward im 14. Jahrhundert das Volk wohlhabend und zufrieden, und daraus entwickelte sich ein Unabhängigkeitssinn, der jetzt kaum mehr vorhanden ist. In vielen Städten forderten die Bürger gleichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, und obwohl der Widerstand der bevorzugten Geschlechter groß war, so wurde die heilsame Reform von den mannhaften Bürgern doch meistentheils siegreich durchgesetzt. Die Bevölkerung der Städte war deßhalb nicht immer so kriechend und unterwürfig, als es jetzt so häufig der Fall ist, sondern auch den Fürsten gegen-

[15]) Aeneae Sylvii opera omnia. Basileae. Tom. I. p. 685. Nec Romani cum rerum potirentur, res magnas sine Germanis auxiliantibus peregerunt, quorum tanta in bello virtus, tanta in domo fides fuit, ut caesarei corporis custos cohors ex Germanis potissime legeretur.

[16]) Franz I. von Frankreich nannte seine Vorfahren, die französischen Könige, grands amis et confederez des Villes de la Hanse teutonique.

[17]) Kortüm, Geschichte der freistädtischen Bünde. Th. I.

[18]) Meiners historische Vergleichung ꝛc. Th. II. S. 71.

über öfters stolz und unabhängig, und die dem freien Bürger geziemende Uebung in den Waffen die Gewährschaft für ihre Freiheit. Nicht bloß die Deutschen in der Schweiz, sondern auch jene in Schwaben und in andern Theilen des innern Landes traten im 14. Jahrhundert bei dem Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit den Griechen ruhmvoll an die Seite; bei der Erinnerung an Morgarten und Sempach sollte man nie der Thaten bei Reutlingen und Döffingen zu gedenken vergessen, und wenn auch bei dem Zusammentreffen am letztern Ort die Deutschen der innern Gaue weniger glücklich waren, als ihre Stammgenossen in den Bergen, so lag die Ursache wahrlich nicht in einem Mangel an Tapferkeit und Thatenlust. Wir würden den Eindruck und das Ebenmaaß unserer Darstellung stören, wenn wir hier noch weiter vorgreifen und den vollen Umfang der weltgeschichtlichen Bedeutung unsers Volkes, wie diese unter andern auch aus dem zweifachen Sieg über die Weltherrschaft des staatlichen und priesterlichen Königthums Roms hervorgeht, jetzt schon zu entwickeln versuchen wollten; indessen selbst die bisherige abgerissene und unvollständige Skizze, welche auf das umfassendere Gemälde nur vorbereiten soll, mag zum Beweise dienen, welche Einflüsse selbst eine unvollkommene Entwicklung der Freiheit auf Kunst, Handel, Gewerbe und Bildung zu äußern vermag, und zu welcher Macht und Achtung sie die Völker erhebt. Ja unser Vaterland war im Verhältniß zu allen andern Staaten groß und ehrwürdig, man gestand ihm den obersten Rang unter den Völkern ohne Widerrede zu, und nur mit hoher Achtung nannte man seinen Namen. Mit Recht rühmte daher Herold im 16. Jahrhundert, wie groß in Vergleich mit allen andern Ländern früher das Ansehen und die Hoheit des Reiches war [19]).

Wie sieht es dagegen heute aus? Wo sind Liefland, Kur- und Esthland, wo Holland, die Niederlande, Elsaß, Lotharingen und die germanische Schweiz? Man zeige uns die deutsche Flotte, welche die Meere beherrscht, und den Botschafter, der gestützt auf das unermeßliche Gewicht der Reichseinheit, das Vaterland in London, Paris und Petersburg vertritt. Deutschland war vordem unbestritten der reichste Staat Europa's, doch jetzt ist es ungleich ärmer als England, und selbst ärmer als Frankreich. Von allen Staaten, welche gegenwärtig die Großmächte bilden, hat ein jeder Seemacht, nur unser Stamm nicht, also das Reich nicht, welches hierin früher das anfehnlichste war, und so weit ist es gekommen, daß man es gar nicht einmal fühlt, welche ungeheure Schwäche für ein Volk von 40 Millionen in dem gänzlichen Mangel an Seemacht liegt. Die traurigsten Folgen hatte der Verfall der Nation in sittlicher Beziehung: denn an die Stelle des wenigstens verhältnißmäßigen Unabhängigkeits-Sinnes der Bürger trat allgemeine Unselbstständigkeit, Schwäche und Unterwürfigkeit, ja wir erlitten sogar das herbste Schicksal, das einem gebildeten Volk widerfahren kann, d. h. vorherrschender Grundzug des Nationalcharakters wurde der Bedientengeist, und

[19]) Heroldi originum ac germaniearum antiquitatum libri. Basileae 1577. In der Zueignung an den Erzbischof von Trier heißt es: Quanta adversus gentes exteras omnes aeterna illa nostrorum authoritas, imperiique amplitudo.

der Geschichtschreiber muß erröthen, welcher die Staatszustände vom 17. bis zum 19. Jahrhundert getreu zu schildern hat. Seitdem trat durch den nationalen Aufschwung des Jahres 1813 theilweise allerdings eine Verbesserung des öffentlichen Geistes ein; aber immer noch haften die Spuren und die Nachwehen des dienenden Sinnes an den Massen der Bevölkerung.

Wie kam es nun, daß Deutschland so tief hinabsank, in solchem Maaße Ruhm, Macht und Würde verlieren sollte? Durch die Zerstörung seiner ursprünglichen Verfassung, durch die Untergrabung der Strebepfeiler, auf welche seine Reichshoheit gebaut war!

Das Geheimniß der mittelalterlichen Größe unseres Volkes lag in der Unabhängigkeit und dem Ebenmaaß verschiedener Stände, welche durch erregende und belebende Wechselwirkung nicht nur den innern Staatszuständen Reichthum, Schönheit und Fülle, sondern auch der Nationalmacht Nachdruck und Stärke verliehen. Der Kaiser voll von Ansehen und Hoheit, doch beschränkt durch die Fürsten und Stände des Reiches; die Fürsten mächtig und gebietend, gleichwohl gezügelt durch einen reichen und unabhängigen Adel; der Adel einflußreich und hervorragend, dessenungeachtet in Schranken gehalten durch einen thatkräftigen und wohlbemittelten Bürgerstand. Glänzten Kaiser, Fürsten und Adel durch Ritterlichkeit, freien Anstand und Kunstsinn, so wetteiferte der Bürger durch Gewerbfleiß, Treue und Ehrbarkeit. In dieser Weise waren die Elemente des deutschen Volkslebens zur Zeit der Blüthe beschaffen!

So lange ein jedes innerhalb des Kreises seiner natürlichen Stellung beharrte, theilte sich allen verhältnißmäßig Zufriedenheit und Wohlbefinden mit; als dagegen der heilsame Wetteifer in Unterdrückungssucht ausartete; als die Städter, uneingedenk ihres Ursprungs und ihrer Geschichte, das Landvolk unterjochen, Fürsten und Adel selbstständige Bürger zu willenlosen Unterthanen erniedrigen wollten, wurde das Gleichgewicht der Stände aufgehoben, und dadurch die öffentliche Freiheit vernichtet, der Wohlstand zerrüttet, die Nationalmacht gebrochen, die Seemacht verloren, der Welthandel zerstört. Durch den Vertilgungs-Kampf der Dynasten und des Adels gegen die Städte fiel das selbstständige Bürgerthum, zur Strafe alsdann Freiheit und Macht des Adels, und weil auf ihr, sowie jener der Städte, die Stärke des Kaisers gegen die Fürsten beruhte, sank auch die Reichsgewalt. So mußte sich denn die Fülle, die Anmuth und die Großartigkeit des deutschen Staatslebens in die starre Alleinherrschaft unbeschränkter Fürstenmacht auflösen!

Es ist nicht zu läugnen, daß auch die Völker den Gesetzen organischer Entwicklung unterliegen, daß sie nicht ins Unendliche fortsteigen oder blühen können, sondern periodisch sinken müssen; allein selbst die Ursachen des nothwendigen Verfalles sind stets Fehler und böse Leidenschaften der Menschen, und der Geschichte ziemt es, sie nachzuweisen. Glücklicherweise sollte die Zerrüttung des deutschen Staatslebens nur vorübergehend, und die große Nation nach dem Willen der Weltordnung zu neuern, höhern Leistungen berufen sein. Diese sind indessen nur durch die Vermeidung der Fehler zu

erreichen, welche früher den Verfall veranlaßten; die Geſchichte muß alſo um ſo mehr jene warnend ins Licht ſetzen. Ihr Hauptzweck iſt immer, Belehrung im Allgemeinen zu ertheilen, zur Weisheit zu ermuntern, über den Ernſt des Lebens und den tiefen Zuſammenhang der Weltverhältniſſe Nachdenken zu erregen; gleichwohl gehört eine ihrer Seiten auch der Staatskunſt an, und ſoll über die Mittel aufklären, die öffentlichen Zuſtände zu verbeſſern oder in ihrer befriedigenden Beſchaffenheit zu bewahren.

Was für den Einzelnen die Erfahrung iſt, das wird daher für das Volk ſeine Geſchichte, und ſeine Zuſtände müſſen beſſer und edler werden, wenn es wie der reifere Mann den Lehren der Erfahrung Folge leiſtet. Vorzüglich reich an ſolchen warnenden Winken und eindringenden Belehrungen iſt aber insbeſondere die deutſche Geſchichte, und unſere Zukunft wird großentheils davon abhängen, ob wir der verſtändigen Benützung derſelben fähig ſind. Der erſte Hauptzeitraum unſeres Nationallebens iſt mit dem Jahr 1812 abgeſchloſſen, und von dort an hebt eine ganz neue Entwickelung an, welche mit der erſten im Weſentlichen große Aehnlichkeit hat, und aus ihr demnach alle Belehrung ſchöpfen kann, um die Gefahren, an denen die erſte Bildungsperiode ſcheiterte, zu vermeiden, und das Staatsleben mit der Bürgſchaft der Dauer befriedigender zu gründen. Es iſt zwar ebenfalls ein hiſtoriſcher Erfahrungsſatz, daß die Ermahnungen der Geſchichte für die Völker verloren ſind, und aller wohlthätigen Einwirkungen auf ſie entbehren, vollſtändig wird dieß auch nie zu ändern ſeyn; indeſſen erhöhtere Wirkſamkeit muß bei zunehmender Reife auch die Geſchichte erlangen. Je weiter die Entwicklung der Verſtandeskräfte ſteigt, deſto klarer und zahlreicher wird freilich auch die Ueberzeugung werden, daß die Einwirkung menſchlicher Kraft auf die allgemeine Ordnung des Weltlaufs beſchränkter iſt, als die dichteriſche Jugend ſich vorſtellt; aber zu gleicher Zeit entſteht auch die Einſicht, daß auch das Nothwendige nur durch das Mittel und die Organe der Menſchen, nur durch ihre Leidenſchaften, Thorheiten oder Vorzüge zu Stande gebracht wird, und je härter die Geſetze des Unvermeidlichen nach einfachen Naturregeln auf uns liegen, deſto entſchiedener dringt der Mann von Charakter und Geiſtestiefe auf die Anerkennung ſeiner Selbſtſtändigkeit, und deſto nachdrücklicher ſträuben ſich höher erleuchtete Zeitalter gegen die bewußtloſe Unterwürfigkeit unter den Gang der leitenden Ordnung der Dinge. Erhöhte Einſicht führt immer zu größerer Freiheit, ja die ſtaatliche Freiheit ſtellt ſich bei dem Bekanntwerden mit den tieferen Verhältniſſen des Weltlaufes als das größte Gut dar, und die Pflege derſelben wird das letzte ſein, was für den wirklich freien und unabhängigen, doch raſtloſen Geiſt des Menſchen bei den Fehlſchlägen kühnerer Hoffnungen allein noch Reiz, Troſt und Freude zu gewähren vermag. Wir dürfen zwar keineswegs erwarten, die Geſtaltung der Staatszuſtände und allgemeinen Weltverhältniſſe immer nach den Forderungen wahrer Weisheit und ſittlicher Güte regeln und leiten zu können, nur zu oft wird die traurige Nothwendigkeit den entgegengeſetzten Willen mit unwiderſtehlicher Macht durchzuſetzen wiſſen, auf Phantaſiebilder verzichten reifere Geſchlechter ohnedieß von freien Stücken, und ſo bekennen wir gerne, daß wir

in der Wirklichkeit des Staatslebens der Nüchternheit und einer gewissen Bescheidenheit der Ansprüche auf Verbesserung uns befleißigen müssen; allein die wirklich gründliche, wurzelhafte und dauernde Lösung der großen Lebensfragen unserer Zeit ist allerdings möglich, ja innerhalb der Schranken des billigen und gerechten Maaßes, welches auch den radikalen Reformen nicht fehlen darf, sogar nothwendig und unaufhaltsam. Indessen die Erfahrung der Vergangenheit wird das Meiste zu diesem Ergebniß beitragen müssen. Wollen wir darum die Lehren der Erfahrung hören, wollen wir die Geschichte nützen als Quelle der Belehrung und der Weisheit wie als Mittel der Staatskunst, und zwar frei von Partei-Eifer und Lieblingstheorien, unbefangen, gerecht und objectiv.

Die

Geschichte der Urzeit.

Erstes Buch.

Innere Zustände der deutschen Urzeit.

Uebergang. Die Quellen.

Wir wollen keine bloße Geschichte der Dynastenhäuser, keine Kriegs- und Schlachtengeschichte schreiben, sondern wir wollen die innere Entwicklung des Volkes zu zeigen, d. h. nachzuweisen suchen, wie der Geist desselben schon in der Urzeit beschaffen war, wie hieraus als wirkender Ursache die Anlage des Verfassungs-Gebäudes und der gesellschaftlichen Zustände überhaupt entsprang, in welcher Weise der Volksgeist seinen ursprünglichen Keimen gemäß im Laufe der Zeit folgerichtig sich ausbildete, und wie immer aus ihm und seinen Veränderungen die äußern Erscheinungen als Wirkungen hervorgingen. Ursache und Erfolg werden daher geschieden, in jedem Zeitraum und bei jedem entscheidenden Wendepunkt der Geist des Volkes festgestellt, und alsdann erst die Wirkung, d. h. die äußere Gestaltung der Verhältnisse gedrängt dargelegt. Wenn dieß überhaupt, überall erforderlich ist, um zum wahren Verständniß der Begebenheiten zu gelangen, so ist dieß vorzüglich bei der Urgeschichte der Germanen nothwendig. Dieselbe geht bald in große Weltereignisse über; Völkerzüge treten auf, Reiche stürzen und neue Staaten werden gegründet, Nationen verschwinden und andere entstehen, Religion, Sitte, Kunst und Wissenschaft gehen in einer ungeheuern Erschütterung unter, um den Keimen einer neuen Bildung Platz zu machen, und das Menschengeschlecht steht in seinen edelsten Theilen überhaupt an einem unermeßlichen Wendepunkt. Die Triebräder dieser außerordentlichen Ereignisse lagen aber im Germanenthum, und das richtige Verständniß der Begebenheiten ist daher ohne die nähere Kenntniß des Geistes und der innern Zustände der deutschen Stämme in ihrer Urzeit geradezu unmöglich. Wir verstehen unter Urzeit jene, wo die Deutschen noch ihre angestammten Sitten, Gesetze, Staatseinrichtung, Religion und Denkungsweise bewahrt, und weder von dem Römer- noch von dem Christenthum etwas angenommen hatten. In den Verhältnissen jener Periode finden sich

die Ursachen der folgenden großen Ereignisse, und mit ihrer Erforschung muß daher die vaterländische Geschichte beginnen. Dafür spricht auch noch ein anderer Grund. Die Germanen nahmen, wie gesagt, im Laufe der Zeit das Christenthum an, und zwar theils freiwillig, theils gezwungen, sowie sie nicht minder dem Eindringen der römischen Bildung unterlagen. Diese Vermengung des Christlichen und Römischen mit dem Deutschen hatte auf die weitere Entwicklung unseres Volkes den größten Einfluß, und um zu erfahren, ob dieser nützlich oder schädlich war, ist es unerläßlich, die innern Zustände der Germanen vor der Einwirkung des Römer- und Christenthums so genau als möglich kennen zu lernen. Je größer jedoch theils aus diesen, theils aus den in der Einleitung angeführten Gründen nicht nur das wissenschaftliche, sondern sogar das unmittelbare praktische Interesse ist, welches an die innern Zustände des grauen Alterthums sich knüpft, desto mehr müssen wir es bedauern, daß gerade in diesem Zeitraum die wirklich geschichtlichen Quellen so spärlich und dürftig sind. Wir besitzen zwar außer den Berichten von Tacitus über die Kriege zwischen den Römern und den Deutschen, sowie den staatlichen Wechselverkehr beider auch noch eine vortreffliche Schrift desselben Geschichtschreibers über die Sitten und Staatseinrichtungen der Germanen in der Urzeit, und dieselbe gibt uns viele und schätzbare Aufschlüsse; allein zum nähern Erkennen der eigentlichen Beschaffenheit der ersten Staatsverhältnisse unserer Voreltern reicht sie bei weitem nicht hin, und selbst ihr richtiges Verständniß ist ohne andere Nachrichten kaum möglich. Daſſelbe gilt verhältnißmäßig auch von den andern fremden Geschichtschreibern, welche über Deutschland dortmals Berichte lieferten, namentlich von Cäsar, Plinius, Quinctilian, Vellejus, Dio Cassius, Florus, Strabo u. s. w., und da der Theil des Livius, welcher von Deutschland handelt, zu unserm größten Bedauern verloren gegangen ist, vaterländische Schriftsteller aber ursprünglich gar nicht vorhanden waren, da endlich auch unsere Bardengesänge zerstört wurden und in der Erinnerung des Volkes untergingen, andere Urkunden oder aufklärende Denkmäler aus der frühesten Geschichte hingegen wenige vorhanden sind, so würde uns diese überhaupt ziemlich unbekannt bleiben, wenn uns nicht die ältesten Gesetzbücher der deutschen Stämme überliefert worden wären. Glücklicherweise sind nun diese da, und sie gewähren bei sorgfältiger und angestrengter Erforschung ihres eigentlichen Geistes in Verbindung mit Tacitus wo nicht eine reiche, doch eine befriedigende Geschichtsquelle. Besonders günstig ist dabei, daß von den vorzüglichsten Stämmen der Deutschen die ältesten Rechtssatzungen vorhanden sind, nämlich: 1) das salische, 2) das ripuarische, 3) das alemannische, 4) das bairische, 5) das burgundische, 6) das longobardische, 7) ein Theil des sächsischen, 8) ein Bruchstück des thüringischen, 9) das friesische, 10) das angelsächsische und 11) das westgothische Gesetz. Wir haben also den Vortheil, daß wir nicht blos über die innern Zustände des einen oder des andern deutschen Stammes Aufklärung zu schöpfen, sondern auch von dem, was allen Stämmen gemeinsam war, sohin von dem eigentlichen Nationalleben im Ganzen und Großen ein Bild zu entwerfen

vermögen. Inwieferne aber Rechtsbücher den Stoff dazu liefern, also Quelle der Geschichte sein können, ergibt sich sehr einfach daraus, daß, in den Gesetzen und Staatseinrichtungen der Völker, deren innerer Geist nach Außen tritt, und daß folglich aus ihnen die Denkungsweise und Gesinnungen derselben am deutlichsten erkannt werden können. Wie die Ursache, so die Wirkung; wo daher der innere Kern der Nation edel ist, da bilden sich die Gesetze weise und menschlich, wo er dagegen verderbt ist, werden sie unverständig und grausam, und wie der Geist der Massen vom Schlimmern zum Bessern sich wendet, oder auch umgekehrt, so verbessern oder verschlimmern sich auch Staatsverfassung und Gesetzgebung. Rechtsbücher sind also an sich schon die wichtigsten Geschichtsquellen, und die vorbenannten Gesetze müssen der Geschichte der deutschen Urzeit um so mehr ganz vorzüglich zum Grunde gelegt werden, weil außer ihnen nur fremde Berichte und durchaus keine deutschen Quellen vorhanden sind. Aufschlüsse über alle Einzelnheiten darf man freilich auch von den Rechtsbüchern nicht erwarten: denn die früheste Geschichte eines jeden Volkes muß sich schon natürlichen Gesetzen gemäß in der Dämmerung verlieren, und in Vielem für immer unergründlich bleiben. Man kann in Beziehung auf dieses zwar Muthmaßungen mancher Art aufstellen; indessen ein solcher Gang frommt wenig, weil nur mit unzweifelhaften Thatsachen die wirkliche Geschichte beginnt. Auch über die ursprünglichen Sitten, Gebräuche, Denkungsweise und Staatseinrichtungen der Deutschen mag daher Vieles für immer im Dunkeln und Ungewissen bleiben; allein der Zweck der treuen Schilderung der ersten Zustände, so weit dieselben die Wurzeln der folgenden Ereignisse in sich trugen, wird dadurch nicht vereitelt: denn das Zweifelhafte und ganz Unbekannte betrifft häufig nur Nebendinge, und im Ganzen reichen die ältesten Gesetze in Verbindung mit Tacitus allerdings aus, um den Geist der Urverhältnisse in allen wesentlichen und entscheidenden Dingen klar und sicher zu erkennen. Bevor wir aber zur Darstellung desselben übergehen, müssen wir der Deutlichkeit wegen noch kurz auseinandersetzen, was es mit der Entstehung und dem Alter der oben genannten eilf Gesetzbücher für eine Bewandtniß habe.

Das Recht der deutschen Stämme lebte in der Urzeit in dem Bewußtsein und dem Gedächtniß des Volkes, und wurde durch mündliche Ueberlieferung (Tradition) von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt [1]). In der Eigenschaft eines lebendigen Rechts bedurfte es keiner schriftlichen Verabfassung, und Niemand dachte daher in den ersten Jahrhunderten an eine Aufschreibung der Gesetze. Später wurden jedoch durch die Eigenthümlichkeit der Weltlage und der innern Staatszustände der Deutschen viele Heergefolge unter ihnen ausgebildet und über die eigentlichen Landesgrenzen hinausgetrieben. Dieselben vermischten sich mit andern Völkern, insbesondere

---

[1]) In der Vorrede des salischen Gesetzes und zwar bei Herold originum ac germanicarum antiquitatum libri. S. 1 und 2 wird hierüber folgende Aufklärung ertheilt:

Deinde unaquaeque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem. *Longa enim consuetudo pro lege habetur.* Consuetudo autem est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur.

den Römern, und bildeten im fremden Lande ein wunderliches, ungeordnetes Gemisch der verschiedenartigsten Völkerschaften. Ihrer Nationalität eifrig ergeben, und stolz auf ihr angestammtes Recht, wollten die Deutschen auch im fremden Lande nur nach den vaterländischen Grundsätzen gerichtet werden, und da die Macht bei ihnen war, so entwickelte sich die Sitte, bei den gemischten Völkerschaften Jedermann nach seinem Nationalrecht zu beurtheilen. Dadurch entstand natürlich bald Verwirrung des Rechts und große Schwierigkeit in dem richtigen Erkennen desselben, und es mag daraus zuerst das Bedürfniß und die Veranlassung der Niederschreibung des lebendigen oder Gewohnheitsrechts entsprungen sein. Man erkennt dieß schon daraus, daß bei den Sachsen und Friesen, welche im Mutterlande geblieben waren, die Gesetze viel später schriftlich verabfaßt worden sind. Da indessen gerade diejenigen Stämme, welche mehr monarchische Staatseinrichtungen hatten, zuerst geschriebenes Recht erhielten, jene dagegen, welche fest an der republikanischen Verfassung hielten, ungleich später, so mag wohl auch ein monarchisches oder dynastisches Interesse bei den Beweggründen der schriftlichen Verabfassung der Gesetze mitunter gewirkt haben. Ungewißheit und Verwirrung des Rechts mögen vorzugsweise bei dem Gesetzbuch der Salier, Burgunder und Longobarden, monarchische Rücksichten hingegen bei dem sächsischen und friesischen Rechtsbuch der Hauptgrund der schriftlichen Aufzeichnung gewesen sein. Indessen welcher der beiden Beweggründe der schriftlichen Rechtsverfassung der wahre oder wenigstens überwiegende war, ist hier noch weniger wichtig, von desto größerer Bedeutung aber die Frage, welches Recht aufgezeichnet wurde, ob ein neu gemachtes oder nur das durch lange Gewohnheit entstandene und bis in die Urzeit zurückreichende? Die Gesetze der Sachsen, Friesen und Thüringer wurden nämlich erst unter Karl I., genannt dem Großen, niedergeschrieben, und auch von den übrigen Rechtsbüchern reicht keines über das fünfte Jahrhundert unserer Zeitrechnung zurück; denn die Verfassung des salischen fällt wahrscheinlich zwischen 484 und 496, des burgundischen auf 517, des ripuarischen zwischen 511 und 534, und des longobardischen, bairischen und alemannischen noch später. Das westgothische ist zwar noch etwas älter, als das salische; aber gleichwohl sind alle Rechte erst nach Annahme des Christenthums, durch die Franken, verabfaßt worden [2]). Dieß geht theils aus den Vorreden zu den Gesetzen, theils aus dem Inhalte der letztern selbst hervor, wie sich später zeigen wird. Sie fallen also sämmtlich nicht mehr in den Zeitraum, welchen wir nach der obigen Begriffs-Feststellung (Definition) Urzeit nennen, sondern sind ganz unzweifelhaft erst nach ihr entstanden. Geschichtlich gewiß ist wenigstens, daß keines der Gesetzbücher schon im vierten Jahrhunderte niedergeschrieben worden sei, und da die Deutschen schon im Jahre 114 vor unserer Zeitrechnung in der Geschichte auftreten, so könnten natürlich die bemerkten Rechtsbücher zur Aufklärung über die Sitten und Staatsein-

[2]) Wir folgen hier Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 105 und folgende.

richtungen der germanischen Urzeit nur dann geeignet sein, wenn bei der Verabfassung derselben nicht neu gemachtes, sondern nur mündlich fortgepflanztes und bis in die Urzeit zurückreichendes Recht aufgezeichnet wurde. Die sichere Ausmittelung, ob das eine oder das andere der Fall sei, ist auch nicht ohne Schwierigkeit: denn die Gesetze enthalten mehrere Bestimmungen, die nur dem Christenthum entlehnt sind und von diesem herrühren, es wird von Subdiaconen, Diaconen, Presbytern und Bischöfen gesprochen, vieles ist überhaupt rein christlich, anderes augenscheinlich römisch, und es dringt sich folglich der Zweifel auf, ob nicht auch der übrige Theil erst nach der Urzeit entstanden sei. Allein wir haben dennoch vollkommen sichere Beweismittel, um alle Zweifel zu heben und das wahre Sachverhältniß mit Gewißheit zu erkennen. Aus der Mitwirkung der Volksgemeinden bei der schriftlichen Verabfassung der Gesetze, indem der von den Vornehmen gefertigte Entwurf von der Volksversammlung gewissermaßen genehmigt werden mußte, läßt sich halb und halb schon folgern, daß im Wesen allerdings nur das uralte, durch mündliche Ueberlieferung erhaltene Recht aufgezeichnet wurde: denn die Zuziehung des Volkes zur schriftlichen Verabfassung der Gesetze scheint den Zweck gehabt zu haben, sich zu überzeugen, daß nur das alte Gewohnheitsrecht aufgezeichnet werde. Eine ganze neue Gesetzgebung, die der Genehmigung der Volksversammlung vorgelegt worden wäre, würde bei der starren Anhänglichkeit der Deutschen an das Alte und Hergebrachte zuverlässig großen Widerspruch erregt haben, wie später die Neuerungen Karls I. bewiesen. Da nun von einem Widerspruche bei Verabfassung der Rechtsbücher des fünften und sechsten Jahrhunderts keine Spur zu finden ist, so wird es hierdurch schon sehr wahrscheinlich, daß, mit Ausnahme einiger christlichen und römischen Einrichtungen, an welche die betreffenden Stämme sich schon gewöhnt hatten, nur das mündlich fortgepflanzte Recht aufgezeichnet wurde. Für diese unzweifelhafte Thatsache haben wir aber noch einen andern und zwar noch wichtigern geschichtlichen Beweis, welcher uns zum vollkommen sichern Prüfstein dient, um zu erkennen, welche Satzungen der erwähnten Rechtsbücher wirklich aus der Urzeit herrühren. Es ist dieß die schon angeführte Schrift von Tacitus über die Sitten und Verfassung der Deutschen, denn in Vergleichung dieses Werkes mit den deutschen Rechtsbüchern tritt aus besondern Gründen der eigenthümliche Umstand ein, daß beide wechselseitig einander zum Beweise dienen, und zwar theils zur Nachweisung der Aechtheit, theils zum Beweise des Alterthums des Inhalts. Die Verfasser der Gesetzbücher wußten nämlich schwerlich etwas von des Tacitus Germania, da dieses Buch der damaligen Zeit und selbst dem spätern Mittelalter im Wesentlichen ganz verborgen geblieben war [3]). Nur bei dem bekannten Geschichtschreiber, Adam von Bremen, kommt wörtlich eine Stelle der Germania vor [4]); da sie aber nur

[3]) Man sehe hierüber die Recension der Ausgabe des Tacitus von Heß in der neuen kritischen Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. 1826. Nr. 2. Die Gründe des Recensenten sind auch abgedruckt im Tacitus von Ricklef. Th. IV.

[4]) Sie ist weiter unten Hauptstück III. in der Note 11 abgedruckt.

zwei Zeilen enthält, und die alten Chroniſten die Schriftſteller, welche ihnen zu Geſicht kamen, ſo gerne abzuſchreiben pflegten, ſo wird es nur um ſo ſicherer, daß man auch zur Zeit Adams von Bremen oder des Geſchichtſchreibers, dem er die Stelle aus Tacitus nachſchrieb, außer jenem geringen Bruchſtück, welches damals freilich ſchon vorhanden ſein mußte, von der Germania des letztern wahrſcheinlich wenig oder nichts wußte. Außerdem hätten die Chroniſten gewiß größere Auszüge aus Tacitus geliefert [5]). Es iſt daher ohne allen Zweifel geſchichtliche Thatſache, daß die Verfaſſer der alten deutſchen Rechtsbücher die Germania nicht kannten. Wenn aber auch das Gegentheil der Fall geweſen wäre, ſo leuchtet doch von ſelbſt ein, daß die alten deutſchen Geſetze nicht aus Tacitus abgeſchrieben ſein können, da ſie erwieſener Weiſe aus dem Gedächtniß der Rechtsverſtändigen und dem lebendigen Volksbewußtſein entſprungen ſind. Umgekehrt konnte auch Tacitus nicht aus den deutſchen Rechtsbüchern geſchöpft haben, weil er im erſten Jahrhunderte lebte, die Geſetzbücher aber erſt vom fünften an entſtanden ſind. Wo daher deſſen ungeachtet die Rechtsbücher mit dem Tacitus übereinſtimmen, da iſt 1) bewieſen, daß die Satzungen der Geſetzbücher ſchon zur Zeit des Tacitus, alſo ſchon im erſten Jahrhundert deutſches Recht waren, und 2) bewieſen, daß Tacitus richtig erzählt hat. Man hat über die Aechtheit oder Unächtheit, Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Germania ſo viel geſchrieben, und wie einfach und ſicher heben die Rechtsbücher allen Zweifel! Ihre wunderbare Uebereinſtimmung mit dem großen Römer beweist, wie genau der letztere, aus Berichten von Deutſchen ſelbſt, über die Verfaſſung und innern Zuſtände derſelben unterrichtet war, und wie getreu er erzählt hat. Die Germania gewinnt dadurch ungemein an Werth und Wichtigkeit; allein wir lernen auch, daß wir dieſelbe unrichtig ausgelegt haben, und die ariſtokratiſche Freiheit, welche Tacitus als Römer natürlich ſchön fand, irrig für Volksfreiheit hielten. Unſtreitig iſt die Germania wahr und treu, indeſſen ſie iſt nur weſentlich anders aufzufaſſen, als bisher, und beweist dann nicht für, ſondern gegen das Daſein von Volksfreiheit in der Urgeſchichte. Alles dieß wird ſich ſpäter zeigen, hier iſt uns das Werk des römiſchen Geſchichtſchreibers nur deßhalb ſo wichtig, weil es beurkundet, daß der Inhalt der Geſetze, welche mit Tacitus übereinſtimmen, ſchon dem erſten Jahrhundert, alſo der Urzeit angehört.

Wir haben aber auch ſogar eine deutſche Urkunde, welche vollſtändig beweist, daß der weſentliche Theil der alten Rechtsbücher wirklich ſchon in

---

[5]) Wie ſehr die alten Schriftſteller das buchſtäbliche Nachſchreiben Anderer liebten, ergiebt ſich aus mehreren Belegen. In der bekannten Schrift Nithards, des Enkels Karls I., über die Zwiſte der Söhne Ludwigs des Frommen (Nithardi de dissensionibus filiorum Lodhuvici Pii ad annum usque 843 libri quator,) findet ſich im vierten Buch folgende Stelle: »Saxones quidem, sicut universis Europam degentibus pater, Karolus, magnus Imperator ab universis nationibus non immerito vocatus, ab idolorum varia cultura multo ac diverso labore ad veram Dei Christianamque religionem convertit etc. *Quae gens omnis in tribus ordinibus diversa consistit. Sunt enim inter illos qui Edhilingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenuiles atque Serviles.*« Die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle ſchrieb nun nicht nur Hucbald (Elnonens. Abba in vita B. Lebwini) wörtlich ab, ſondern ſie findet ſich auch eben ſo bei Witaldus vetus theosticum Chronicon Saxon. Eben ſo ſchrieb Albert von Stade eine Stelle aus Eginhard buchſtäblich nach, wie ſich ſpäter zeigen wird.

der Urzeit in Uebung war und aus ihr herrührt. Diese Urkunde, welche man bei den Forschungen über das Alter des Inhalts der frühesten Gesetze bisher übersehen hat, ist eine Verordnung des Frankenkönigs Childebert vom oder um das Jahr 595. In derselben wird nun ausdrücklich gesagt, daß das alte Gesetz Chrenechrude schon zur Heidenzeit bei den Deutschen beobachtet wurde [*]). Gerade dieses Gesetz bildet aber den Mittelpunkt des gesammten alten Rechtssystems, und in allen wesentlichen Dingen stehen die meisten übrigen Rechtssatzungen mit demselben in unzertrennlicher Verbindung. Es rühren demnach auch letztere aus der Heidenzeit her, und es ist urkundlich erwiesen, daß der Inhalt der Gesetzbücher im Wesentlichen aus der Urzeit herstamme. Endlich gewähren auch die Eigenthümlichkeiten der Rechtssatzungen unter einer gewissen Voraussetzung sehr bestimmte Anhaltspunkte zum Erkennen ihres Alters, so daß man genau unterscheiden kann, welche Theile der Gesetze dem römischen oder christlichen Einfluß entsprungen sind, und welche als ächt germanisch aus der Urzeit überliefert wurden. Die Art der Mischung dieser verschiedenen Bestandtheile ist nicht bei allen Rechtsbüchern gleich, sondern ziemlich verschieden, da einige Stämme vom Römerthum mehr, andere weniger annahmen. Je mehr daher die einen oder die andern Stämme allmälig dem Mutterlande sich entfremdeten, desto weiter entfernt sich der Inhalt der Gesetze von dem rein Germanischen. Fremdartiger sind deßhalb schon das burgundische und das longobardische Gesetz; sie enthalten allerdings noch sehr viel ächt Deutsches, aber die römischen Spuren werden schon sehr häufig. Noch mehr entfernt sich das westgothische Rechtsbuch von dem Deutschen, indem dort schon völlige römische Kultur und nur noch geringe Ueberreste des Germanenthums hervortreten. Die Gesetzbücher haben daher als geschichtliche Quelle nicht alle gleiche Bedeutung, die reichsten und wichtigsten sind vielmehr das salische, ripuarische, *thüringische*, alemannische, bairische, sächsische und friesische. Die burgundischen und longobardischen Rechte kommen hingegen zur Erforschung der deutschen Zustände der Urzeit schon seltener in Anwendung, doch gewähren beide Gesetze noch viele Aufschlüsse und Belege, während das westgothische schon sehr ferne steht, und nur zuweilen als bestätigend in Beziehung genommen werden kann. Zu erwähnen ist ferner die eigenthümliche Erscheinung, daß einige Rechtsbücher in allem ihrem Wesen einander auffallend ähnlich sind, und zwar das salische, ripuarische und thüringische, sowie das alemannische und bairische. Im innern Lande bilden wieder mehrere Gesetze gegen andere einen Gattungs-Unterschied, so daß die salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Rechte dem sächsischen und friesischen gegenüberstehen, und hier schon der Unterschied von Nord- und Süddeutschland sich äußert. Aus allen diesen Eigenthümlichkeiten entspringen nun die mannigfaltigsten Aufschlüsse über die deutsche Urzeit, und die alten Rechts-

*) Es ist dieß die decretio Childeberti regis data circa annum 595. Der fünfzehnte Satz derselben lautet also: de chrenegruda lege, *quam paganorum tempore observabant*, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. Baluzius. Tom. I. Pag. 20.

bücher werden daher eine eben so anziehende, als wichtige Geschichtsquelle. Es gibt von diesen Gesetzen sehr viele Sammlungen, welchen meistens verschiedene Handschriften zum Grunde gelegt sind. Die vorzüglichste ist von Canciani in fünf schönen Foliobänden [7]). Nicht nur wegen der Richtigkeit des Textes, sondern auch durch die Vollständigkeit, sowie durch die Tiefe und den Reichthum der Anmerkungen zeichnet sich diese Sammlung besonders aus. Eine andere ist von Herold [8]), und eine dritte von Lindenbrog [9]); erstere nach der Fuldaer Handschrift, zwar zuweilen lückenhaft, doch auch öfter etwas enthaltend, was anderwärts fehlt. Bei Herold mangelt das westgothische und das angelsächsische Gesetz; Lindenbrog hat dagegen das gothische, aber nicht das angelsächsische. Letzteres findet sich indessen bei Canciani [10]), und die Gesetze sind also dort vollständig. Weitere Sammlungen, doch nicht immer vollständig, sind von Georgisch [11]), Tilius [12]), Sichard [13]) und neuerlich Walter [14]). Eichhorn bemerkt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte zwar, daß die Volksrechte auch bei Baluzius stehen [15]); allein dieß ist nur theilweise der Fall, indem blos das fallsche, ripuarische, alemannische und bairische Gesetz dort sich befinden. Bei Pertz [16]) sind die alten Rechtsbücher nicht aufgenommen, indem der dritte oder von den Gesetzen der erste Theil nur die fränkischen Kapitularien, und der folgende die Reichsverordnungen der spätern deutschen Kaiser enthält. Dagegen befindet sich das salische Gesetz auch bei Schilter [17]) und Bouquet [18]). Letztere Sammlung, sowie auch Muratori [19]) geben zugleich einen Theil der Kapitularien. Die reiche Stiftsbibliothek in St. Gallen besitzt vom salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Rechtsbuch mehrere sehr schöne und werthvolle Handschriften, wovon eine von derjenigen abgeschrieben wurde, deren Verabfassung auf besondern Befehl Karls I. erfolgte [20]). Dieselbe wurde nach einer eigenhändigen Anmerkung von dem berühmten Baluzius benützt. Auch die Stadtbibliothek in St. Gallen hat eine schöne Handschrift vom salischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen Gesetz, welche in manchen Punkten

---

[7]) Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Collegit Paul. Canciani Venetis. 1781—1792.

[8]) Heroldi Originum ac germanicarum antiquitatum libri. Basileae 1557.

[9]) Lindenbrogi codex legum antiquarum. Francofurti 1613.

[10]) Dasselbe führt folgenden Titel: Leges in Anglia conditae, regnantibus Jutis, Anglis, Saxonibus, Danis. Accedunt leges Normannorum Regum Guielmi conquestoris et Henrici I. Et magna charta libertatum Angliae, edita regnante Johanne. Collegit, cum codicibus contulit, latine vertit, Notis et Glossario illustravit David Wilkinsius. Canciani Tomus IV.

[11]) Corpus juris Germanici, consilio Heineccii adornavit Peter Georgisch. Halae 1738.

[12]) Tilius. Aurei venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes, a Clodoveo, Childeberto et Chlotaro christianissimis regibus prius editi; et postremum a Carole M. emendati et aucti, item leges Burgundionum, Alam. Sax. Bajuv. Ripuar. emendatiores et auctiores. Paris 1573.

[13]) Sichardi Leges Ripuariorum, Bajuvariorum et Alemannorum, 1530.

[14]) Walter corpus Juris germanici antiqui. Berolin. 1814.

[15]) Capitularia Regum Francorum etc. collegit Stephanus Baluzius. Paris 1677.

[16]) Pertz Monumenta Germaniae Historica. Fol. Tom. V.

[17]) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Ulmae 1728.

[18]) Bouquet rerum gallicarum et francic. scriptores.

[19]) Muratori rerum italicarum scriptores.

[20]) In letzterer findet sich folgende Stelle, die auch in der Abschrift aufgenommen wurde: Anno ab incarnatione domini nostri IhVXpi. (778) indictione sexta dominus Karolus Rex Francorum inclitus hunc libelli tractati legis salicae scribere ordinavit. Handschrift vom 9ten Jahrhundert. S. 108.

diejenige Lesart enthält, die Baluzius abweichend von der Handschrift der Stifts-Bibliothek seinem Texte zum Grunde gelegt hat. Der Text des alemannischen Gesetzes, welches sich bei Goldast [21]) abgedruckt findet, ist ebenfalls nach der Handschrift der Stadt-Bibliothek in St. Gallen. Zum bessern Verständniß der so wichtigen Geschichts-Quelle der alten Rechtsbücher ist es sehr nützlich und selbst nothwendig, außer den Erläuterungen und Noten bei Lindenbrog, Baluzius, Canciani und Schilter [22]), auch die Glossarien von Wachter [23]), Schertz [24]) und vornämlich von du Cange [25]) sehr fleißig zu vergleichen. Dieß vorausgesendet, gehen wir nun zur Sache selbst über, indem wir den Geist der ältesten germanischen Staats- und Volksverhältnisse streng quellenmäßig feststellen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundzüge der ältesten Staatseinrichtung.

Dringen wir mit Tiefe der Auffassung und Klarheit des Geistes in die innern Zustände der deutschen Urzeit, stellen wir sie fest, wie sie waren in angestammter germanischer Weise, noch rein und frei von fremder Einwirkung jeder Art, so wird der Eindruck auf der einen Seite erregend und großartig und wir möchten oft die Versuchung fühlen, geradezu Bewunderung zu äußern. Es tritt ein Urvolk auf mit eigner Staatsverfassung, Gesetzgebung, Sitte und Religion, eigenthümlich in allem seinem Wesen und streng sich sondernd von den Einrichtungen und Gebräuchen, welche bei den andern Völkern sich fanden; diese Ursprünglichkeit oder Originalität zieht uns auch sehr an, wir erkennen ferner schon in den ersten Lebens-Aeußerungen der Deutschen augenfällig den Beruf zu allem Tüchtigen und Großen, aber wir sehen zugleich im graueſten Alterthum das Uebel so überwiegend vorherrschen, daß die bessere Seite gar nicht mehr in Betracht kommen kann. Nur zu gewiß werden wir hievon uns überzeugen müssen, so wie wir überhaupt nur zu trauern und fast niemals uns zu freuen haben; allein die geschichtliche Treue legt die Pflicht auf, auch der schönern Seite Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und wir beginnen daher mit dieser. Bedürfniß der Selbstständigkeit war der erste Grundzug des germanischen Volks-

[21]) Goldast Rerum alemannicarum scriptores aliquot vetusti. Francofurti 1661.
[22]) Man sehe den Titel in der Anmerkung 17.
[23]) Wachter, Glossarium germanicum. Lipsiae 1737.
[24]) Schertz, Glossarium germanicum medii aevi.
[25]) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne domino du Cange. Editio nova, opera et studio monachorum ordinis Benedicti e congregatione S. Mauri. Dasselbe Werk wird gegenwärtig von einem deutschen Gelehrten neu herausgegeben.

charakters, und zwar Selbstständigkeit des Mannes, der Gemeinde, des Bezirks, des Gaues, des Stammes und endlich des gesammten Vaterlandes. Was der Einzelne für sich zu Stande bringen konnte, und wo er die Hülfe und den Schutz eines Andern nicht brauchte, sollte er in allen billigen und gerechten Dingen der unumschränkte Gebieter seines eigenen Thuns und Willens sein; die zum Staate verbundenen unabhängigen Männer verbürgten und schützten gegenseitig Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen, sie vertheidigten ferner gemeinsam das Heiligthum ihrer Nationalität und Freiheit; aber sie mischten sich nicht in die besondern Angelegenheiten des Einzelnen. In ähnlicher Weise besorgte die Gemeinde, der Bezirk, der Gau, der Stamm, was eines jeden besondere Angelegenheit war, und nur wo das allgemein Germanische in Frage kam, mußte oder sollte wenigstens eine gemeinsame oberste Leitung eintreten. Zur Ehre der geschichtlichen Wahrheit müssen wir bekennen, daß die obere Leitung der allgemein deutschen Angelegenheiten in der Urzeit nie zu Stande kam und niemals vorhanden war, indessen ideell war sie allerdings gegeben, und die Einsicht ihrer Nothwendigkeit, so wie der Wille zu ihrer Durchführung lag insbesondere mit bewunderungswürdiger Klarheit im Geiste des kühnen Armin. Die Natur hatte unsere Voreltern schon im grauesten Alterthum zu Einem Volke geschaffen, die Sprache war aller Stamm-Abweichungen ungeachtet nur eine, die Sitte im Wesentlichen gleich, und die Staatsverfassung und Gesetzgebung, trotz der mannigfachen Verschiedenheit im Einzelnen, doch gerade in den eigenthümlichsten Hauptzügen gleichmäßig. Will man daran zweifeln? Die alten Rechtsbücher liegen vor uns, ihre auffallende Uebereinstimmung in allen wesentlichen Grundbestimmungen erfüllt oft mit Erstaunen; auch wo die Germanen die Reichseinheit nicht wollten oder wenigstens nicht suchten, zeigen alle ihre Einrichtungen, daß eine höhere Ordnung der Dinge sie zu Einem Volke bestimmt habe; die vaterländische Geschichte hingegen beweist, daß wir die äußere Macht und das innere Wohlbefinden, wo beide nur immer verhältnißmäßig vorhanden waren, der Staatseinheit zu verdanken hatten, und daß die Nation stets ohnmächtig, elend und verachtet wurde, wo sie gedankenlos jenes Kleinod preisgeben mochte.

Aus dem Bedürfnisse der Selbstständigkeit, als dem Hauptgrundzug des deutschen Stammcharakters, entwickelten sich alle Einzelnheiten der Sitten, Gesetze und Staats-Einrichtungen von selbst. Auf der Mannhaftigkeit ruhte das unschätzbare Gut der Unabhängigkeit; wer frei sein will, muß die Freiheit mit Gut und Blut zu schützen wissen, der selbstständige Mann kämpft daher die Nationalkämpfe selbst, und vertraut sie keinem Söldlinge an; er führt auch hiebei seine eigene Angelegenheit, nicht die eines Herrn oder Königs; darum besorgt er seine Ausrüstung und Verpflegung während des Krieges aus eigenen Mitteln. Dieß war eine sehr wichtige Einrichtung der Urzeit, und ihre natürliche Folge bestand darin, daß eigentliche Volkskriege ohne Mitberathung der zur Wehrleistung verpflichteten Männer nicht unternommen werden konnten. Der gesunde Sinn der Alten belehrte sie sehr richtig, daß jeder Verbindlichkeit ein angemessenes Recht entsprechen müsse,

und daher entſtand das Sprüchwort: „wo ich nicht mit gerathen, brauche ich nicht mit zu thaten.“ Solche einfache Weisheit erquickt im Innerſten des Gemüths, und ihre Folgen waren die wohlthätigſten; denn ſie legte der Herrſchſucht und der Willkür der Mächtigen einen Zügel an, und ſchützte die perſönliche Selbſtſtändigkeit aller rechtsfähigen Staatsangehörigen. Der ſo verſtändige Grundſatz des Alterthums, daß die Mitthat auch den Mitrath vorausſetze, konnte ſich nämlich nicht blos auf die kriegeriſchen Unternehmungen der Geſammtheit beſchränken, ſondern ſeine nothwendige Wirkung äußerte ſich vielmehr darin, daß überhaupt in allen öffentlichen Angelegenheiten ein Beſchluß nur mit dem Beirath aller ſtimmfähigen Staatsmitglieder gefaßt und vollzogen werden könne. Dadurch entwickelte ſich denn die verhältnißmäßige Freiheit und Würde der älteſten Volkszuſtände, und nun zeigte ſich vornämlich die Weisheit der Einrichtung in Betreff der beziehungsweiſen Selbſtſtändigkeit der Gemeinden, Bezirke und Gaue. In Folge dieſes Grundſatzes gab es zunächſt eine Genoſſenſchaft von zehn Familien, über welcher eine höhere von 100 Sippſchaften oder Gütern ſtand, ſo wie wieder mehrere Hunderte den Gau bildeten. Da nun jede dieſer Genoſſenſchaften innerhalb des Kreiſes ihrer beſondern Angelegenheiten unabhängig war, ſo fielen nur die wichtigern Geſchäfte in den Bereich der Gauverſammlung; letztere konnte deßhalb nicht ſo oft nothwendig ſein, viele Fragen wurden vielmehr vor den Zehntnern und Hundertern erlediget, und da es nicht läſtig fiel, dieſen der Nähe angehörigen Verſammlungen beizuwohnen, ſo konnte man der Vertretung der Staatsbürger entbehren, d. h. die öffentlichen Geſchäfte unmittelbar durch die ſtimmberechtigten Staatsmitglieder verrichten laſſen. Die geringe Anzahl der Rechtsfähigen in jener Zeit half hier freilich auch mit, und hauptſächlich in Beziehung auf die Gau- und Stamm-Verſammlungen; indeſſen ein großer Vorzug der älteſten Verfaſſung war es gleichwohl, daß über die öffentlichen Angelegenheiten durch die Stimmberechtigten unmittelbar entſchieden werden konnte. Bei großen Nationen iſt die Repräſentation oder Vertretung natürlich nicht zu vermeiden; immer aber liegt in der alten verſtändigen Einrichtung der wo möglich unmittelbaren Geſchäftsverwaltung der Rechtsfähigen ein wohl zu beachtender Wink, den Gemeinden und untergeordneten Reichsbezirken ſo viel wie thunlich die Selbſtſtändigkeit in ihren Sonderangelegenheiten zu belaſſen, und hierdurch die unmittelbare Mitwirkung der Staatsbürger in den öffentlichen Geſchäften wenigſtens theilweiſe möglich zu machen. Die Gemeinden der Urzeit waren nun in allem, was ſie allein anging, von der höhern Staatsgewalt völlig unabhängig, und dieſer Grundſatz war ſo ſtreng durchgeführt, daß er ſogar zum Uebermaaß überging; denn man trat dem allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte zu nahe und beeinträchtigte den Nachdruck des Reichsverbands, ja bei manchen Fragen hatte jeder einzelne Rechtsfähige, außer dem Mitberathungsrecht, ſogar ein abſolutes Veto, d. h. die Macht, durch ſeinen Widerſpruch allein die Beſchlußfaſſung zu hindern. Die Rechtsbücher zeigen dieß ſehr deutlich. Schon in der Urzeit beſtand nämlich die Einrichtung, daß man in einer fremden Gemeinde nur mit der

Einwilligung derselben sich niederlassen könne, und wie z. B. jetzt noch in der Schweiz die Gemeinde bei der Ertheilung oder Verweigerung der Einwilligung von jeder höhern Behörde unabhängig ist, also wider ihren Beschluß keine Berufung stattfindet, eben so war nicht nur dieses schon in der deutschen Urzeit der Fall, sondern die Niederlassung eines Fremden wurde sogar durch den Widerspruch eines einzigen Stimmberechtigten unmöglich gemacht [1]). Natürlich kann man die Verkümmerung der freien Niederlassung der eingebornen Staatsbürger innerhalb der Reichsgrenzen niemals billigen, die Beschränkung derselben hat im Gegentheil die schädlichsten Folgen, und zerstört mit dem allgemeinen Staatsbürgerthum auch die Nationaleinheit und die Regsamkeit des innern Volkslebens, noch weniger kann man endlich das absolute Veto eines einzigen Gemeindeglieds entschuldigen; aber wichtig bleibt es immer, daß unsere älteste Verfassung von dem Bedürfniß der Selbstständigkeit der Staatsbürger selbst bis zum Uebermaß durchdrungen war. Eine weitere vortreffliche Einrichtung der Urzeit lag darin, daß das Recht unter freiem Himmel öffentlich verhandelt und gesprochen wurde, daß also Jedermann den Gerichtsverhandlungen beiwohnen konnte, ja daß sogar alle zum Gerichtsbezirk gehörigen Rechtsfähigen bei namhafter Strafe zum Erscheinen verpflichtet waren. Theils regelmäßig, theils außerordentlich fanden öffentliche Gerichtssitzungen statt, und zwar je nach dem Belang der Sache vor dem Zehend- oder Hundert- oder Gaurichter und dessen Beisitzern, und in ihnen wurden nicht nur die inzwischen vorgefallenen Rechtsstreitigkeiten und Straffälle entschieden, sondern auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mithin der rechtsbeständige Abschluß der Käufe, Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen und aller übrigen Verträge, so wie die letztwilligen Verordnungen vor versammeltem Volke beliebt und vorgenommen. Letzterer Gebrauch zeichnete die Urverfassung besonders aus; denn durch die öffentliche Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlangte man die Gewährschaft, daß die Verträge der Absicht der Betheiligten gemäß festgestellt werden, und daß gegen Ueberlistung und Bevortheilung eine Schutzwehr gegeben sei. In unsern Zeiten mag diese Einrichtung zum Theil nicht mehr anwendbar, oder wenigstens nicht mehr praktisch sein, aber im Alterthum, und insbesondere bei der traurigen Sitte des Menschenverkaufs war sie nothwendig und wohlthätig. Unbedingt heilsam war dagegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in allen Streitsachen, weil dadurch der Gemeinsinn und die politische Bildung der Staatsmitglieder ungemein befördert wurde. Ganz eigenthümlich war hiernächst auch das Erbrecht der ältesten Zeit. Auf dem Mannsstamm ruhte die Bewahrung des Einflusses, der Ehre und der Macht der Familie, auf ihm die Aufrechterhaltung der nationalen Unabhängigkeit; darum erbte die Waffen und das Grundeigen-

[1]) Lex Salica. cap. 47. §. 1. Si quis super alterum in villam migrare voluerit, et aliqui de his qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus ex ipsis exstiterit, qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. Lindenbrog, codex legum antiquarum. Francofurti 1613. Pag. 335. Wo wir in Zukunft Lindenbrog ohne weiteren Zusatz citiren, ist es immer der codex legum antiquarum desselben.

thum, welches die Mittel zur Erhaltung der Familie und insbeſondere zur Ausrüſtung und zur Verpflegung während der Nationalkriege gewährte, nur der Mannsſtamm; die Töchter erhielten die weiblichen Geräthſchaften, Schmuck, Geld und Kleinode, entſchieden bevorzugt waren aber die Söhne. Dieß wurde bei manchen Stämmen, insbeſondere den Saalfranken, Uferfranken (Ripuariern) und den Thüringern, ſo ſtreng beobachtet, daß das Grundeigenthum in Ermanglung von Söhnen nicht auf die Töchter des Erblaſſers, ſondern vielmehr mit Ausſchluß derſelben in der aufſteigenden oder Nebenlinie auf die männlichen Verwandten überging [2]). Mit ſolchen Grundſätzen ſtand endlich bei den meiſten Stämmen die Einrichtung im Einklang, daß das Familiengut untheilbar ſei, und ſo finden wir denn ſchon in dem grauen Alterthum den Urſprung des Vorzugs der Erſtgeburt oder die Majorate [3]).

---

[2]) A. Lex Salica. Cap. 62 §. 6.

De terra vero salica nulla portio hereditatis mulieri veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat. Lindenbrogus. Pag. 342.

B. Lex Alamannorum. Cap. 87.

Si autem duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coaequali libero; alia autem nupserit aut colono Regis, aut colono Ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res enim alias aequaliter dividant. Illa enim quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Lindenbrogus. Pag. 377.

Der Gegenſatz »si autem etc.« beweiſt, daß den Söhnen das alleinige Erbrecht des Grundeigenthums gebührte. Wenn aber keine Söhne, ſondern zwei Töchter vorhanden ſind (si autem duae sorores absque fratre), ſagt die eingerückte Stelle, ſo ſchließt von den beiden Töchtern diejenige, welche ſtandesmäßig heirathet, die andere, welche einen Hörigen ehlichet, von der Erbſchaft des Grundeigenthums aus. Die Erbfolge der Töchter in das letztere fand daher nur in Ermangelung des Mannsſtammes ſtatt.

C. Lex Ripuariorum. Cap. 56. §. 3.

Sed dum virilis sexus exstiterit, foemina in hereditatem aviaticam non succedat. Lindenbrogus. Pag. 460.

D. Lex Saxonum. Cap. 7. §. 1.

Pater aut mater defuncti filio, non filiae hereditatem relinquant. Lindenbrog. Pag. 476.

Cap. 7, §. 6. *Qui filium aut filiam habuerit et filius uxore ducta filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est ad nepotem, non ad filiam pertinet.* Lindenbrogus. Pag. 477.

E. Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Titulus 6. §. 1.

Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.

Tit. 6. § 2. *Si autem nec filiam habuit, soror ejus pecuniam et mancipia: terram proximus paternae generationis accipiat.* Lindenbrogus. Pag. 483.

[3]) Hüllmann bemerkt in der Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland, zweite Ausgabe, S. 8 und 9 ausdrücklich, »daß Untheilbarkeit des Hofs und ſeiner Zugehörigen, ſowie Geſammt-Eigenthum der Familie die Grundſätze geweſen ſeien, auf welchen die Länderei- und Erbſchafts-Verfaſſung beruht hat, ehe von der Vergrößerungsſucht der Geiſtlichkeit dieſe alten Rechtsherkommen untergraben, und die Befugniß der zeitigen Beſitzer zu Schenkungen an Stifter und Klöſter durchgeſetzt wurden.« Der bemerkte Geſchichtſchreiber führt keine Belege für dieſe Angabe an; doch dieſelbe iſt thatſächlich richtig, und ergibt ſich insbeſondere aus folgenden Geſetzesſtellen:

A. Lex Alamannorum. Cap. I. *Si quis liber res suas vel semetipsum ad Ecclesiam Dei tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicendi, non dux, non comes, nec ulla persona.* Lindenbrogus. Pag. 363.

B. Lex Bajuariorum. Tit. I. Cap. I. *Si quis liber persona voluerit, et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit: nullus eum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi.* Lindenbrogus. Pag. 400.

C. Lex Saxonum. Cap. 14. §. 2. *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam vel Regi.* Lindenbrogus. Pag. 478.

Aus dieſen Rechtsſätzen erhellt ſehr deutlich, daß früher die Schenkungen an die Kirchen von der Familie angefochten werden konnten, was denn auf die Gemeinſchaft und Untheilbarkeit des Familiengutes hinweiſt. Auch König bemerkt im Armin der Cheruſker die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit ſolcher Güter in der deutſchen Urzeit. Hüllmann behauptet in dem angeführten Werk, Seite 9, daß dieſe Grundſätze bei den Baiern und Thüringern nicht befolgt wor-

Die Folgen, welche hieraus entsprangen, waren ungemein wichtig; denn es lag in jener Einrichtung eine der Haupturſachen der Entſtehung des Geleite- oder Gefolgeweſens, wodurch in den erſten Jahrhunderten unſerer Zeitrechnung allmälig eine gänzliche Veränderung der allgemeinen Weltlage herbeigeführt wurde. Wir wollen die eigenthümlichen Erbrechts-Beſtimmungen der Urzeit keineswegs unbedingt loben; indeſſen bemerken mußten wir ſie wegen ihrer ſpätern wichtigen Folgen hier ſchon, ſowie zugleich zu erläutern war, wie ſie aus dem Geiſt der Urzeit nothwendig hervorgingen. Die Liebe zur Freiheit und Selbſtſtändigkeit erzeugte ferner einen Staatsgrundſatz, welcher die Verfaſſung der Deutſchen am meiſten vor denen aller andern Völkern auszeichnete, den Grundſatz nämlich, daß die Perſon heilig und unverletzlich ſei, und daß deßhalb kein Mitglied einer freien Genoſſenſchaft am Leib oder Leben geſtraft werden könne. Dieſe folgenreiche Rechtsſatzung, welche den Mittelpunkt und ſo zu ſagen die Seele der älteſten Verfaſſung bildete, ergibt ſich ſowohl aus Tacitus, als auch aus den alten Geſetzbüchern ſelbſt [4]).

Im grauеſten Alterthum war der Unabhängigkeits-Sinn der Deutſchen ſogar ſo groß, daß der Freie überhaupt gar kein Strafrecht über ſich anerkannte. Einen Schutz der Einzelnen durch die Staatsgewalt gab es dort deßhalb gar nicht, ſondern die Mitglieder jeder Familie ſicherten ſich durch wechſelſeitige Hülfeleiſtung wider die Angriffe anderer. Die Beweiſe dieſer äußerſt wichtigen Thatſache finden ſich in dem frieſiſchen Rechtsbuch, indem dort beſtimmt wird, daß gegen die Todtſchläger, welche nicht flüchtig werden, überhaupt gar kein Rechtsverfahren ſtattfinde, ſondern daß dieſelben nur der Rache der Verwandten des Getödteten ausgeſetzt bleiben [5]). Man erkennt alſo den Urſprung der ſogenannten Blutrache, welche in der ſpätern Geſchichte und insbeſondere bei der Ermordung des Kaiſers Albrecht ſo

---

den wären; allein die oben angeführte Geſetzesſtelle zeigt, daß in ältern Zeiten bei den Baiern allerdings daſſelbe üblich war, weil man ſonſt das Widerſpruchsrecht der Familie nicht durch beſondere Geſetze aufzuheben brauchte. Eben ſo iſt gerade bei den Thüringern die Untheilbarkeit der Stammgüter durch die Stellen in der Note 2 am beſtimmteſten bewieſen, indem das Grundeigenthum, das blos auf den Mannsſtamm übergehen kann, immer das Gut, terra, genannt wird.

[4]) Lex Frisionum. Cap. I. §. 1.
Si nobilis nobilem occiderit 80 solid. componat, de qua mulcta duae partes ad heredes occisi, tertia ad propinquos pertineat.
§. 2. Si nobilis liberum occiderit sol. 53 et unum denarium solvat etc. Lindenbrogus. Pag. 490.
Genau übereinſtimmend ſetzen mit alleiniger Ausnahme des weſtgothiſchen und burgundiſchen Geſetzes alle andern Rechtsbücher eine Vermögensbuße auf die Todtſchläge. Auf welchem Grund die Ausnahme im burgundiſchen und weſtgothiſchen Geſetz beruhe, wird ſich ſogleich zeigen. Die Stelle im Tacitus über die Vermögens-Bußen bei Todtſchlägen lautet alſo: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero. Germania cap. 21.

[5]) Lex Frisionum. Cap. 2. §. 1. Si nobilis nobilem per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit, et is, qui eum occidit patria relicta profugerit, qui eum exposuit tertiam partem leudis componat. *Si vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quo modo potuerit, eorum amicitiam adpiscatur.*
Cap. 2. §. 5. Si vero de libero idem scelus ei imputetur, sibi quarto sacramentum juret, vel si homicida profugerit, tertiam portionem leudis ejus componat, si negare non potuerit. *Si vero homicida infra patriam est, nec juret, nec aliquid solvat, sed tantum, ut superius, fidosus permaneat, donec in gratiam cum propinquis occisi reverlatur.* Lindenbrog. S. 491 und 492. Dieſelbe Beſtimmung kommt auch in den Paragraphen 2, 3, 4 und 6 des zweiten Kapitels vor und wird alſo fünf Mal wiederholt.

große Folgen nach sich zog. In dem grauesten Alterthum hatte der Staat demnach gar kein Strafrecht; die Familie des Verletzten verfolgte den Thäter, und die Gesetze stellten es dem letztern anheim, ob und wie er dieselbe versöhnen wolle. Wollte oder konnte er dieß nicht, so entschied der Kampf von Familie gegen Familie über die Frage der Genugthuung. Hieraus entsprang eine weitere wichtige Grundeinrichtung der Urzeit, nämlich das Verhältniß der Familienglieder zu einander. Wie jetzt der Staat für jede Uebelthat Genugthuung fordert, so geschah dieß im frühesten Alterthum durch die Familie. Alle Mitglieder der letztern wurden dadurch ungemein eng verbunden, und bildeten gegen jene einer andern Sippschaft gleichsam nur eine Person. Der Schutz eines jeden Gliedes beruhte jetzt aber ausschließend auf dem Mannsstamme, und damit dieser die Mittel habe, die gesammte Sippschaft zu schützen, wurde er eben im Erbrecht so entschieden vor den Frauen begünstiget. Beleidigungen der Deutschen gegen einander waren daher nichts weniger als gefahrlos; die Rache der Familie lag vielmehr schwer auf dem Thäter, und wenn die Versöhnung derselben ihm nicht gelang, so büßte er gegen mächtige Familien meistens mit dem Leben. Diese Versöhnung fand allerdings öfters statt, allein durch ein Mittel, das der ältesten Verfassung gerade keine Ehre macht, nämlich durch Erkaufung des Friedens. Wer die Rache einer Sippschaft fürchtete, bot für die Sicherung seines Lebens die Abtretung eines Theils seines Vermögens an, und so entstand im Laufe der Zeit die wichtige Staatseinrichtung des Wehrgelds, vermöge deren Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen eines Menschen durch eine Vermögensbuße von Seiten desjenigen sicher gestellt wurden, der einen Angriff darauf sich erlaubte. Von dem Wort „gewähren“ erhielt diese Buße den Namen „Wehrgeld.“ Ursprünglich hing es ganz von dem Belieben der beleidigten Familie ab, ob sie sich durch Geld versöhnen lassen, und wie viel sie fordern wolle; indessen allmälig bildete sich nicht nur das allgemeine Gesetz aus, daß man durch eine Vermögensbuße vor der Rache der Beleidigten sich sichern könne, sondern es wurde auch die Größe dieser Geldstrafen nach der Beschaffenheit der Beleidigung genau vorgeschrieben. Doch nicht blos die Angriffe auf das Leben, die Gesundheit, die Ehre und das Vermögen eines Andern, sondern auch die gemeinschädlichen Uebelthaten, insbesondere alle Verbrechen wider den Staat wurden nur durch Vermögensstrafen gebüßt, und demnach der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person auf das strengste durchgeführt. Von dieser allgemeinen Regel fanden in der ältesten Zeit entweder gar keine, oder doch nur äußerst wenige Ausnahmen statt. Tacitus berichtet zwar, daß gegen Verräther, Ueberläufer und Feiglinge [9]) die Todesstrafe statt gefunden habe; allein hierin stimmt er nicht ganz mit den Rechtsbüchern überein: denn das alemannische Gesetz, welches des Verraths oder der Feigheit allerdings gedenkt, setzt auf diese

9) Tacitus. Germania Cap. 12. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos, et imbecilles, et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt.

Uebelthaten keineswegs die Lebensstrafe, sondern auf den Verrath, d. h. auf die Verbindung mit dem äußern Feind und das Hereinziehen desselben in das Heimathsland nur die Wahl zwischen Verbannung und dem Tode [7]), und auf die Flucht oder das feige Verlassen eines Kampfgefährten die bei der Ermordung eines Freien eintretende Buße von 160 Solidis, d. h. das volle Wehrgeld [8]). Sogar in den von Tacitus berichteten Fällen fand also keineswegs immer eine Ausnahme von der Regel der Unverletzlichkeit eines deutschen Freien statt. Ja bei näherer Betrachtung der Gesetze wird man sogar auf die Vermuthung geleitet, daß gegen zahlungsfähige Personen jenes Standes die Todesstrafe in der Urzeit überhaupt niemals zulässig war. Hiefür spricht schon die wichtige Thatsache, daß sogar bei Todtschlägen der freien Kampfgenossen unter einander im Felde und vor dem Feind nur die Verbannung oder die Erlegung eines höhern Wehrgelds als Strafe verhängt werden konnte [9]). Wenn aber selbst im Felde, wo doch der Todtschlag und die Uneinigkeit im eigenen Heer so überaus gefährlich war, die Lebensstrafe bei Tödtungen nicht stattfand, so steigt die Wahrscheinlichkeit des gänzlichen Ausschlusses derselben wider zahlungsfähige Freie so ziemlich zur Gewißheit. Man erwäge nur die Beschreibung, welche die angeführte Stelle des alemannischen Rechts, von einem solchen Auftritt entwirft: „wenn das Volk unter Geschrei und Getümmel zu den Waffen greift, wenn der Kampf im eigenen Heere losbricht, wenn Menschen dabei getödtet werden," selbst bei einer solchen auflösenden und verderblichen Bewegung sollte der Urheber durch die freiwillige Verbannung der Todesstrafe entgehen, so wie seine Mitschuldigen nur erhöhte Geldbußen zu entrichten hatten. Diese merkwürdige Bestimmung hebt den letzten Zweifel. Unverletzlichkeit der Person des zahlungsfähigen Freien war unverbrüchliche Regel der Urverfassung, und alle Anzeichen, welche für den Gebrauch der Lebensstrafe zu sprechen scheinen, finden entweder auf die ältesten Verhältnisse keine Anwendung oder haben einen andern Sinn. Wir zeigen dieß näher. Ein salischer Franke,

---

[7]) Lex Alamannorum. Cap. 25.
Si homo aliquis gentem extraneam infra provinciam invitaverit, ubi praedam vastet hostiliter, vel domos incendat, et de hoc convictus fuerit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, ubi dux miserit, et res eius infiscentur in publico. Lindenbrogus. Pag. 369.

[8]) Lex Alamannorum. Cap. 93.
Si qua in exercitu pugna commissa fuerit, et dimittit quis parem suum pugnare, et fugit, et ille alius defendit se, post reversionem ille, qui fugit, componat bis 80 solid. illi alii, quia inde non fugit, sed mansit, et pares suos non dimisit. Lindenbrogus. Pag. 387.

[9]) A. Lex Salica. Cap. 66. §. 1.
Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit. Lindenbrogus. Pag. 342.
B. Lex Ripuariorum. Cap. 63.
Si quis hominem in hoste interfecerit, triplici weregeldo culpabilis judicetur. Lindenbrogus Pag. 464.
C. Lex Frisionum. Cap. 17. §. 1.
Si quis in exercitu litem concitaverit, novies damnum, quod effecit componere cogatur, et ad partem dominicam novies fredam persolvat.
D. Lex Alamannorum. Cap. 26.
Si quis in exercitu litem commiserit, ita ut cum clamore populus concurrat cum armis, et ibi pugna orta fuerit inter proprium exercitum, et aliqui ibi occisi fuerint, ipse homo, quae haec commisit, aut vitam perdat, aut in exilium eat, et res ejus infiscentur in publico: et illi alii, qui ibi aliquid commiserint, aut fecerint, omnia sicut lex habet, tripliciter solvant. Lindenbrogus. Pag. 370.

erzählt Gregor von Tours, hatte gegen den Franken-König Chlodwig öffentlich erklärt, daß ihm in Anſehung der Kriegsbeute keine willkürliche Verfügung und kein Vorrecht, ſondern nur ſein vertragsmäßiger Antheil gebühre, und Chlodwig rächte ſich ſpäter dadurch, daß er jenen Krieger bei der Muſterung unter dem Vorwand untüchtiger Waffen hinterrücks niederſchlug [10]). Man könnte dieſen Vorfall vielleicht für einen Beweis der Ueblichkeit der Todesſtrafe anſehen; indeſſen es leuchtet von ſelbſt ein, daß das fränkiſche Geleite bei weitem nicht mehr mit den unvermiſchten Zuſtänden der germaniſchen Urzeit zu vergleichen war, bei jenem vielmehr ſchon weſentlich andere Zuſtände ſich ausgebildet hatten. Die übrigen Anzeichen hingegen, welche für den Gebrauch der Todesſtrafe bei den alten Germanen zu ſprechen ſcheinen, erlangen bei tieferer Auffaſſung ſämmtlich einen andern Sinn. So kommt z. B. im ſächſiſchen Rechtsbuch die Lebensſtrafe allerdings häufig vor; doch welche Bewandtniß es damit hatte, zeigt das frieſiſche Geſetz ſehr deutlich. Die Beſtimmung des ſächſiſchen Rechts, daß der Pferde-Diebſtahl mit dem Tode beſtraft werden ſoll, beſteht nämlich auch im frieſiſchen; aber es heißt dort, der Dieb ſoll mit dem Leben büßen oder ſich frei kaufen [11]). Ganz das nämliche verordnet das alemanniſche Geſetz ſogar bei Anſchlägen auf das Leben des Herzogs; ſelbſt in dieſem Fall ſollte dem Thäter verſtattet ſein, durch eine Vermögensbuße von der Todesſtrafe ſich zu löſen [12]). Wenn aber ſolches ſogar bei Ermordungs-Entwürfen gegen den Fürſten Rechtens war, ſo erkennt man, wie tief die gänzliche Unzuläſſigkeit der Kapitalſtrafe in den Sitten der älteſten Zeit wurzeln mußte. Die Ausnahmen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit hingegen waren allgemeiner Grundſatz des früheſten Rechts, und hingen mit der Eigenthümlichkeit deſſelben zuſammen, wie ſich ſpäter zeigen wird; wo daher die Geſetze der Lebensſtrafe gedenken, verſteht ſich dieß immer nur für den Fall des *Zahlungs-Unvermögens des Verbrechers*, und einige Rechtsbücher bemerken dieß immer ausdrücklich, während es andere, als ſich von ſelbſt verſtehend, ſtillſchweigend vorausſetzen. So verhielt es ſich in der Urzeit ohne allen Zweifel, und nur nach der Entſtehung und der allmäligen Befeſtigung der

---

[10]) Chlodwig wollte einen Krug von der Beute haben, um ihn dem Erzbiſchof der Kirche, aus welcher er geraubt war, wieder zu geben. Da rief der bemerkte Franke: Nihil hinc accipies, nisi quae tibi sors vera largitur. Ad haec obstupefactis omnibus, fährt Gregor fort, Rex injuriam suam patientiae lenitate coërcuit: acceptumque urceum nuncio Ecclesiastico reddidit, servans abditum sub pectore vulnus. Transacto vero anno, jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem. Verum ubi cunctos circuire deliberat, venit ad urcei percussorem, cui ait: Nullus tam inculta, ut tu detulit arma: nam neque tibi hasta, neque gladius, neque securis est utilis: et adprehensam securim eius in terram dejecit: at ille cum paululum inclinatus fuisset ad colligendam eam, Rex elevatis manibus, securim suam capiti eius defixit, sic, inquit, tu apud Suessionas in urceo illo fecisti. Quo mortuo, reliquos abscedere jubet. Magnum sibi per hanc causam timorem statuens. Gregorii Turonensis Episcopi Historiae Francorum libri decem. Liber II. Cap. 27. Wir rücken dieſe Stelle aus dem Grunde wörtlich hier ein, weil ſie in der Folge für die Erklärung des Gefolge-Weſens ſehr lehrreich und wichtig iſt, und öfter darauf Beziehung genommen werden muß.

[11]) Si quis caballum furaverit aut bovem, aut screonam effregerit, capitali sententia punitur, vel vitam suam pretio redimat. Lex Frisionum. Additio sapientum. Tit. I. §. 2. Lindenbrogus. Pag. 503.

[12]) Lex Alamannorum. Cap. 24.

Si aliquis homo in mortem Ducis consiliatus fuerit, et inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, sicut dux aut principes populi judicaverint. Lindenbrogus. Pag. 369.

königlichen Macht trat eine Veränderung ein, indem nun sehr bestimmte Versuche bemerklich werden, die Todesstrafe in mehreren Fällen an die Stelle der Vermögensbußen zu setzen. Dieß beweist eine Verordnung des Königs Childebert um das Jahr 595 sehr deutlich [13]). Gleiche Staatsgrundsätze befolgten die westgothischen und die burgundischen Könige, indem auch diese allmälig die Lebensstrafe mit den Todtschlägen verbanden [14]). Daher kommt es auch, daß im longobardischen Recht, welches ebenfalls von der Feigheit und dem Staatsverrathe spricht, abweichend von dem alemannischen Gesetz die Kapitalstrafe auf diese Uebelthaten gesetzt wird [15]). Im bairischen Recht wird gleichmäßig der Staatsverrath mit dem Tode bedroht [16]), indessen bei der großen Aehnlichkeit, welche zwischen den alemannischen und bairischen Rechtsverhältnissen stattfand, ist zu vermuthen, daß wie bei dem erstern Stamm, so auch bei dem letztern freiwillige Verbannung die Kapitalstrafe aufhob. Dagegen tritt die Todesstrafe nicht nur im ripuarischen, sondern auch im sächsischen Gesetz bei Verschwörungen wider den Franken-König sehr bestimmt auf [17]), und hier war es wirklich damit ernst; indessen man sieht auch, daß diese Bestimmung von den fränkischen Königen, und im sächsischen Rechtsbuch insbesondere von Karl I. erzwungen wurde, und daß demnach die Kapitalstrafe nur eine Folge der auf eine spätere Zeit fallenden Ausbildung der königlichen Macht ist. Alles dieß zeigt denn, daß Unverletzlichkeit des zahlungsfähigen Freien mit äußerst wenigen oder gar keinen Ausnahmen zuverlässig allgemeiner Grundsatz der deutschen Urzeit war, und daß die Todesstrafe nur mit dem Königthum entsprang. Warum die Kapitalstrafe in der Urzeit gar nicht, oder nur sehr selten üblich gewesen sei, ist auch sehr einleuchtend .... denn man sah solchen Grundsatz als die nothwen-

---

[13]) Decretio Childeberti regis data circa annum 595.

De homicidiis vero ita jussimus observari ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur, et nullo pretio redemtionis se redimat aut componat. Et si forsitan conveniret, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus aut de amicis ei quicquam adjuvet. Nisi qui praesumpserit ei aliquid adjuvare suum widrigildum omnino componat. Quia justum est, ut qui iniuste novit occidere, discat juste mori. Baluzius. Capitularia Regum Francorum. Tomus I. Spalte 18.

[14]) A. Lex Burgundionum. Tit. 2. §. 1. Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis, aut servum Regis natione duntaxat barbarum, occidere damnabili ausu aut temeritate praesumpserit, non aliter admissum crimen, quam sanguinis sui effusione componat.

§. 3. Si servus inconscio domino hominem ingenuum occidere fortasse praesumpserit, servus tradatur ad mortem: dominus vero reddatur indempnis.

§. 4. Si dominus huius facti conscius fuerit, ambo tradantur ad mortem. Lindenbrogus. Pag. 269 et 270.

B. Lex Wisigothorum, liber 6. Tit. 5. Cap. 11.

Nam si ingenui quilibet ex communi consilio homicidium perpetrare deliberaverint, illi qui fortasse percusserint, aut quocunque ictu hominem interfecerint, morte damnandi sunt. Lindenbrogus. Pag. 136.

[15]) Lex Longobardorum. liber I. Tit. 1. Cap. 3.

Si quis inimicum publicum intra provinciam invitaverit, aut introduxerit, animae suae incurrat periculum, et res eius infiscentur. Lindenbrogus. Pag. 515.

[16]) Lex Bajuvariorum. Tit. 2. Cap. 1. §. 3.

Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, *aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit*, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in Ducis sit potestate vita ipsius, et omnes res ejus et patrimonium.

[17]) A. Lex Ripuariorum. Cap. 69. §. 1. Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat; et omnes res ejus fisco censeantur. Lindenbrogus. Pag. 466.

B. Lex Saxonum. Cap. 3. §. 1. Qui in regnum vel in Regem Francorum, vel in filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.

dige Schutzwehr der perſönlichen Unabhängigkeit an. Wo die Todesſtrafe zuläſſig iſt, da ſind bald Mittel und Wege gegeben, die Volksfreiheit allmälig zu untergraben, und die folgende Geſchichte beweist, wie häufig alle zur unumſchränkten Staatsgewalt anſtrebenden Stände und Einzelne dieſer Strafe als Mittel zum Zweck ſich bedient haben. Darum hielten die alten Germanen ſo feſt an dem Grundſatz, daß gegen einen zahlungsfähigen Freien die Lebensſtrafe niemals verhängt werden könne. Es iſt freilich ſelten, daß eine Regel gar keine Ausnahme habe, und darum wollen wir die ausnahmsweiſe Ueblichkeit der Kapitalſtrafe gegen die vermögenden deutſchen Freien der Urzeit keineswegs geradezu abläugnen, obſchon in den Geſchichtsquellen keine eigentliche ſichere Spur derſelben vorkommt. Aber jedenfalls ſteht der Satz mit hiſtoriſcher Gewißheit feſt, daß die Lebensſtrafe in der Urverfaſſung nicht einmal immer in den von Tacitus berichteten Fällen, alſo nur äußerſt ſelten gegen den zahlungsfähigen Freien zuläſſig war. Dagegen fand die Todesſtrafe gegen Perſonen ſtatt, wider die ſie ſpäter gerade umgekehrt ſo entſchieden ausgeſchloſſen wurde .... gegen die Fürſten. In ſehr alter Zeit, wo die deutſche Urreligion noch feſte Wurzeln im Volke hatte, mußte nämlich der Anführer aus einem fürſtlichen Geſchlecht, welcher das Unglück hatte, eine Schlacht zu verlieren, ſeine Niederlage mit dem Leben büßen [18]). Ausnahme war freilich auch dieß, und allgemeine Regel blieb die perſönliche Unverletzlichkeit aller Freien, oder die Sühnung jeder Schuld durch das Wehrgeld. Solche Staatseinrichtung des Wehrgelds hatte nun wegen der großen Fürſorge der alten Germanen für die Innigkeit des Familien-Verbandes noch anderweite wichtige Folge. Damit nämlich das eigenthümliche Verhältniß der Familienglieder, welches durch die Einſchränkung der Blutrache etwas verrückt worden war, wieder befeſtiget werde, entſtand die Sitte, daß ſowohl das Recht als die Verbindlichkeit der Vermögensbuße, welche an die Stelle der Familienrache trat, auf die geſammte Sippſchaft ſich beziehe, d. h. daß alle männlichen Mitglieder derſelben an dem Geldbetrag der Strafe nach dem Grade der Verwandtſchaft größern oder kleinern Antheil haben ſollen, und in gleichem Maße umgekehrt zur Bezahlung der geſetzlichen Vermögensbußen eines jeden unter ihnen verpflichtet ſeien [19]). Dieſe Rechtsſatzung konnte nun Vortheile oder Nachtheile

---

[18]) Der Beweis dieſer Thatſache findet ſich in der Abhandlung von Meibomius über die Irmenſäule. (Meibomii Rerum Germanicarum. Tom. III. Pag. 10.) Es heißt dort: Meminit etiam hujus rei vetus catilena, in qua regis cujusdam Saxonici filius propter infelix praelium sacerdoti se mactandum tradi miserabilibus conqueritur modis.

Soll ich nun in Gottes fronen Hende,
In meinen aller beſten Tagen,
Geben werden und ſterben ſo elende,
Das muß ich wol höchlich klagen.
Wen mir das Glück füget hette,
Des Streites einen guten Ende.
Dorffte ich nicht leiſten dieſe wette,
Nezen mit Blut die Hire wende.

Gottes Frone iſt der Prieſter, welcher die Strafen auch nach dem Zeugniß des Tacitus bei den Deutſchen vollzog. Wette heißt dagegen Strafe, und hire iſt heilig. Der letzte Vers ſagt alſo: „mit dem Blute die heiligen Wände netzen.“ Meibomius a. a. O.

[19]) Die Beweiſe liegen theils in der Geſetzesſtelle der folgenden Note, woraus erhellt, daß die im Sippſchafts-Verbande ſtehenden Familienglieder an dem Wehrgeld eines getödteten Verwands

bringen, je nachdem eine Sippschaft mächtiger oder schwächer war, und je nachdem sich mehr oder weniger Unfriedfertige unter ihr befanden. Wer nun die gemeinsame Haftungs-Verbindlichkeit als eine Last empfand, konnte aus dem Familien-Verbande sich lossagen, aber er verlor dann auch das Erbrecht [20]). Ein so großes Gewicht legten die alten Germanen auf die enge Verbindung aller Familienglieder. Welche wichtige Folgen aus dieser Staatseinrichtung entsprangen, werden wir später erfahren; hier gedenken wir nur noch der eigenthümlichen Einrichtung, daß bei den Nationalkriegen die Schlachtreihen nach den Familien geordnet waren, und Sohn, Bruder und Neffe an der Seite des Vaters, der Brüder und der Oheime focht [21]).

„Unsere Freiheit ruht auf einem eisernen Grund, das ist auf unserm Schwert," sagt Zschokke zu den Schweizern, und dieser Grundsatz durchdrang auch mit dem größten Nachdruck die älteste Verfassung der Deutschen. Der Unmündige lebte in der Mitte seiner Familie, um durch Vorbild der Aeltern und Leibes-Uebungen aller Art zum kühnen, starken und kampfesfertigen Mann erzogen zu werden; sobald er hingegen kraftvoll, geübt und tüchtig war, wurde er für mündig erklärt, d. h. die höchste Zierde des Mannes, die Waffe, ihm gereicht, und diese legte er von nun an nicht mehr ab. Allenthalben nahm die Gesammtheit der Rechtsfähigen an der Wohlfahrt des Einzelnen lebhaften Antheil, überall wurden daher Gebräuche, auf welchen die Freiheit und die Selbstständigkeit Aller ruhte, öffentlich verrichtet; das Mündigsprechen der Jünglinge und die schöne Weise, in der es erfolgte, die Wehrhaftmachung derselben erfolgte deßhalb in feierlicher Weise vor der Volksversammlung [22]). Welche Eindrücke aber der Anblick der bewaffneten Männer sowie die ehrenvolle Aufnahme unter dieselben auf das jugendliche Gemüth machen mußte, ist von selbst einleuchtend, und es zeigt sich also wiederum der gesunde Sinn und die praktische Staatsweisheit der Alten. Selbstschutz, Vertheidigung seiner Rechte durch die eigene starke und kampfgeübte Hand, empfahl jene mannhafte Weisheit, in höchster Ehre stand darum die Waffe, und sie begleitete daher bei allen öffentlichen Versammlungen den Mann, also auch in den Volksrath. Hier mußte, wie gesagt, Alles der Genehmigung der Rechtsfähigen vorgetragen werden, die Priester geboten die Stille, die Vornehmen stellten ihre Anträge und äußerten ihr Gutachten, aber die Massen

ten Antheil haben, theils in der Gesetzesstelle der Note 4 aus dem friesischen Recht, endlich besonders bestimmt im Cap. 65, §. 1, des salischen Gesetzes, wo es heißt: Si alicuius pater occisus fuerit, medietatem compositionis filii colligant, et aliam medietatem parentes, qui proximiores fuerint, tam de paterna, quam de materna generatione, dividant. Lindenbrogus. Pag. 342.

20) Lex Salica. Cap. 63. §. 1. Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante Tunginum aut Centenarium ambulet, et ibi quator fustes alninos super caput suum frangat, et illas quatuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere, ut de tota juramento et de hereditate, et de illorum se ratione tollat.

§. 2. Et si quis postea aliquis de parentibus suis aut moritur, aut occiditur, nihil ad eum de ejus hereditate vel compositione pertineat.

§. 3. Si autem ille occiditur, aut moritur, compositio aut hereditas ejus non ad heredes eius, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit. Lindenbrogus. Pag. 342.

21) Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Tacitus cap. 7.

22) Tacitus Germania. Cap. 13. Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

der Rechtsfähigen entschieden in selbstständiger und völlig unabhängiger Weise, und das Zeichen ihres Einverständnisses war das beifällige und begeisternde Zusammenschlagen der Waffen [23]). Bei solchen Einrichtungen und Staatsgrundsätzen konnte es einem Einzelnen natürlicherweise nicht gelingen, zur Alleinherrschaft sich aufzuschwingen; der Weg zu solcher Gewalt mußte vielmehr durch die allmälige Untergrabung der Oeffentlichkeit, des Gemeinsinnes, der Mannhaftigkeit und des Dranges nach Selbstständigkeit angebahnt werden: derselbe wurde von den Herrschsüchtigen im Laufe der Zeit auch wirklich eingeschlagen, und erreichte sein Ziel; indessen in der ältesten Zeit war das Verhältniß anders, und ein Königthum im heutigen Sinn nirgends vorhanden. Jakob Grimm bemerkt in seinen Rechtsalterthümern zwar, „daß die meisten deutschen Völker schon im höchsten Alterthum Könige gehabt hätten;" allein dieß kann nur von den südlichen, keineswegs von den nördlichen Stämmen gelten, und selbst bei jenen blieb der König himmelweit von dem heutigen Begriff dieses Wortes verschieden, weil er seine Macht selten oder nie auf seine Familie vererbte, nur durch Wahl entstand, und bloß durch die Macht der öffentlichen Meinung herrschte, überhaupt nur ein Würdeträger war, der seine Erhebung persönlichen Vorzügen zu verdanken hatte, und demnach mehr durch das Wort, als durch die Sache von dem wählbaren und absetzbaren Oberhaupt eines Freistaates sich unterschied. Die Richtigkeit dieser Thatsache zeigt schon die Stelle der Germania in der Anmerkung 23, wo bemerkt ist, daß ein König der Urzeit mehr durch die Macht der Beredsamkeit, sohin mehr durch persönliche Vorzüge, als durch Herrschergewalt auf den Willen der Rechtsfähigen einzuwirken vermochte. Welchen Sinn aber das Königthum bei den nördlichen Stämmen in der Urzeit hatte, beweist am besten die Stelle eines alten Schriftstellers, welcher erzählt, daß die *Edlen in Sachsen* zwei Mal in der Woche sich versammelten, um sich über die Landesangelegenheiten zu berathen, daß bei Ausbruch eines Krieges aus den Edlen ein König gewählt wurde, und daß dieser nach der Beendigung des Krieges seine Würde niederlegte, und seinen übrigen Standesgenossen wieder gleich war [24]). Auch das unglückliche Ende Armins zeigt uns, wie verhaßt die Alleinherrschaft bei den nördlichen Stämmen im höchsten Alterthum gewesen sei, indem schon die bloße Besorgniß oder der Verdacht, die durch seltene Verdienste erworbene Volksgunst möge zur Erwerbung der königlichen Macht mißbraucht werden, die Ursache oder der Vorwand zur Ermordung des Retters des Vaterlandes wurde. Selbstständigkeitssinn war demnach die vorzüglichste Eigenschaft des germanischen Stammcharakters, und

---

[23]) Tacitus. Cap. 11. Ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare.

[24]) Witaldus vetus Theotiscum chronicon saxon. An. 810. Twelff Edelinge der Saſſen, de reden over dat Land tho Saſſen, und quemen in der Weken eins thoſamende, unde reden dar over, was dem Lande noth was. Und wannere dat ſe Krich in dat Land tho Saſſen hadden, ſo koren ſe von den twelffen einen, de was ore Koning, de wile de Krich warde. Und wann der Krich bericht wart, ſo weren de twelffe gelick und was des einen Königs Stede uth, und was den andern gelick. Lindenbrog, S. 1347 ad verbum Adalingus.

wie dieselbe in den vielfältigsten Zügen nachdrücklich hervortritt, so äußerte sie sich auch in allen Einzelnheiten. So eifersüchtig bewachte der allgemeine Volksgeist den unantastbaren Rechtszustand aller Freien, daß nicht nur durch die unbedingteste Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens eine sichere Bürgschaft für den Rechtsschutz gegeben ward, sondern daß man auch die Vollziehung der Urtheile auf das Sorgfältigste überwachte, und darum festsetzte, daß ein Urtheil nur durch den Richter selbst, und zwar in Gegenwart von sieben Rechtsbürgen, vollstreckt werden dürfe. Bei Auspfändungen mußte daher der Graf mit sieben Beisitzern oder Rachinburgen in das Haus des Schuldners sich begeben, und dort mit denselben die Hülfsvollstreckung vornehmen [25]).

Wir hätten nun zu untersuchen, ob die bisher aus den Rechtsbüchern geschöpften Grundeinrichtungen der Germanen wirklich schon in der Urzeit üblich waren; allein dieselbe Untersuchung ist noch bei vielen andern Erörterungen, welche in den folgenden Hauptstücken ihre Stelle finden, nothwendig, und um deßhalb Klarheit und Ebenmaaß in die Darstellung zu bringen, ist es ersprießlich, vorerst die innern Zustände des grauen Alterthums auch im Einzelnen und nach allen Richtungen festzustellen, und dann erst im Zusammenhang zu untersuchen, welche von den gefundenen Ergebnissen offenbar schon der Urzeit angehören, und in Ansehung welcher dieß etwa zweifelhaft bleibe. Wir setzen daher hier einstweilen voraus, daß alle bis jetzt nachgewiesenen Grundeinrichtungen der Germanen schon im frühesten Alterthum bestanden seien. Welchen Eindruck dieselben aber erregen müssen, zeigt das natürliche Gefühl und der angeborne Rechtssinn sehr deutlich. Ohne allen Zweifel war die älteste Verfassung der Deutschen in vielen Stücken rauh, unfügsam und fehlerhaft, der Drang nach Selbstständigkeit überschritt öfters die verständigen Grenzen und dehnte sich zuweilen bis zur gänzlichen Auflösung des Staatsverbandes aus, so daß es in der ältesten Zeit wie in Straffachen so auch im bürgerlichen Verkehr überhaupt gar kein Rechtsverfahren gab [26]); aber gleichwohl leuchtet durch das Ganze der Staatseinrichtung eine Weisheit, welche wahre Genialität der Volksanlagen andeutet, und bei minderer Barbarei anderer Einrichtungen unsere volle Bewunderung verdienen würde. Auf die Innigkeit des Familienbandes baute der verständige Sinn der Alten die gesammte gesellschaftliche Verfassung; sie trafen daher die wahre Grundlage des Staats- und Volkslebens schon in den Uranfängen

---

25) Lex salica. Cap. 52. §. 2. Si vero nec fidem factam in placito legitimo solvere noluerit, tunc ille, cui fides facta est, ambulet ad grafionem loci illius, in cuius pago manet, accipiatque testucam, et dicat verbum istud: Tu grafio, rogo te, quia ille homo denominatus, qui mihi fidem fecit, quem legitime habeo adiactivum vel admallatum secundum legem salicam, et ego super me et super fortunam meam pono, quod securus mitto in fortunam illius manum; et dicat de quanta causa ei fidem fecerat. Tunc grafio congreget secum septem rachinburgios idoneos et cum ipsis ad casam illius fideiussoris veniat, et roget eum si praesens est: Per voluntatem tuam solve homini isti, de quo fidem fecisti, et hoc quod debes secundum pretium legitime pretiatum satisfacere stude. Quod si tunc adimplere noluerit, aut si absens fuerit, statim rachinburgii pretium adpretiatum, quantum debitum, quod debet, valuerit, de fortuna illius tollant. Lindenbrogus. Pag. 337 et 338.

26) Dieß ist aus dem merkwürdigen Kapitel 59 des salischen Gesetzes zu schließen, nach welchem es zur Vollziehung einer gerichtlichen Ladung keinen andern Zwang gab, als den Ungehorsamen aus der Gesellschaft auszuschließen und ihn so lange für vogelfrei zu erklären, bis er freiwillig dem Gesetze genügen würde. Es scheint daher ursprünglich gar kein Rechtsverfahren, sondern nur Selbsthülfe statt gefunden zu haben.

ihrer Geschichte, und darum wurden sie so groß und mächtig. Treue und starke Verbindung der Familie, züchtige Sitte der Frauen, Kraft und Selbstständigkeit des Mannes, solche Stützen der Gesellschaft müssen ein Volk groß und einflußreich machen. Blicken wir auf die Unmännlichkeit und unterwürfige Schwäche unserer Zeit, so müssen wir den unabhängigen Sinn der Alten fast in seinem Schrankenlosen bewundern. Es war kühn und groß, der Todesstrafe selbst vor dem Feinde nicht zu bedürfen; schon diese einzige Thatsache schließt uns die ganze Tiefe der Urzeit auf. Welcher unserer gegenwärtigen Feldherren oder Gesetzgeber würde sich getrauen, der Lebensstrafe selbst in den Zeiten der äußersten Gefahr entbehren zu können. Zuverlässig Keiner! Sie würden ohne dieses Abschreckungsmittel nicht die kleinste Schaar beherrschen zu können glauben; Armin aber leitete mit Gesetzen, welche die Todesstrafe sogar bei der Zwietracht im eigenen Heer, bei dem mörderischen Zusammenstoß der eigenen Kampfgenossen ausschloß, seinen ganzen Stamm und brach die Weltherrschaft der Römer. Die Unzulässigkeit der Lebensstrafe war freilich nur ein Vorrecht der Freien, sie bezog sich ferner auch bei diesen nur auf diejenigen, welche die gesetzlichen Vermögensbußen zu entrichten *vermochten*, und dieß konnten bei der ungeheuern Größe der Strafen nur wenige. Allerdings verlor die Maßregel dadurch alles Schöne und Würdige, nicht minder auch die praktische Bedeutung, da Zahlungs-Unfähigkeit sehr häufig eintrat, und folglich auch die Todesstrafe nur zu oft vorkam, endlich schlug auch die ganze Einrichtung nur allzubald zum Verderben aus, weil man das Ersatzmittel fast ausschließend in den Vermögensbußen suchte; indessen gleichwohl bleibt es merkwürdig, daß die Unwürdigkeit der Leibes- und die Verwerflichkeit der Lebensstrafe schon im grauesten Alterthum gefühlt, und wenigstens theilweise wirklich ausgeschlossen wurde. Und nur dem unabhängigen Sinn der alten Germanen war dieß zu verdanken, jenem außerordentlichen Drang nach Selbstständigkeit, der so mächtig durch alle Theile ihrer Urverfassung durchläuft. Dieser Drang war der schönste Zug ihres Stammcharakters, und die strenge Folgerichtigkeit, mit der sie die unverbrüchliche Regel der Selbstständigkeit in allen ihren Einrichtungen durchführten, sohin der Gemeinde, dem Bezirk, dem Gau und dem Stamm in allen Angelegenheiten, die nur sie allein betrafen, die Unabhängigkeit beließen, überhaupt ohne äußerste Noth nie in die Angelegenheiten des Einzelnen sich mischten, so wenig als möglich regierten, alles dieß zeigt schon Spuren eines Scharfsinnes, welcher oft die Gesetzgeber gebildeter Zeiten beschämt. Dasselbe gilt noch von mehreren anderen Zügen der Urverfassung. Die Wohnung des freien Deutschen ward von den Gesetzen als eine heilige Stätte anerkannt, dort sollte keine Gewalt ihn beunruhigen können; selbst diejenigen Personen, welche von der Familienrache verfolgt waren und so zu sagen im Zustand der Rechtlosigkeit sich befanden, die sogenannten homines faidosi, sollten in ihrem Hause, in der Kirche, auf dem Gange zur Kirche und bei der Rückkehr von ihr, auf dem Wege zum öffentlichen Gericht, und bei der Zurückkehr von ihm den Frieden haben, d. h. ihre Person heilig und un-

verletzlich sein [27]). Nur rühmen kann man diesen verständigen Sinn für die Selbstständigkeit und Würde des freien Mannes. Auch die eifrige Fürsorge des Gesetzgebers für Aufrechterhaltung des Gemeinsinnes und der sichersten Bürgschaft der Gerechtigkeit, der öffentlichen Rechtspflege, die Wärme, mit welcher er die Freien an die Wichtigkeit des öffentlichen Gerichts erinnert, sie ermahnt durch regelmäßiges Erscheinen das Recht der ärmeren Freien zu schützen, und die Strenge, womit er die Vernachlässigung dieser allgemeinen Bürgerpflicht bestraft [28]), bringt uns in Vergleich mit unsern Zuständen, wo gerade von oben herab die Wiedereinführung des öffentlichen Gerichts in Deutschland gegen das dringende Bedürfniß der Zeit und das einstimmige Verlangen der gebildeten öffentlichen Meinung so hartnäckig verweigert wird, die größte Achtung ab. Es unterliegt keinem Zweifel, die Grundlagen der deutschen Urverfassung waren in einer Richtung der Ausdruck der größten Staatsweisheit, und sie können noch gar manchen Zeitaltern zum Vorbild dienen.

Indessen die Regel der Gegensätze ist das Gesetz des Lebens, und sie beherrscht unabänderlich alle Verhältnisse und Einrichtungen desselben; der Lichtseite der germanischen Urzustände entsprach deßhalb auch eine Schattenseite, und diese mußte nach jener obersten Regel im grauen Alterthum noch überdieß entschieden überwiegend sein. Man war bisher gewöhnt, den Anfang der deutschen Geschichte als den Zustand der reinsten Freiheit zu schildern, als das Bild der vollkommensten Gleichheit, welches idyllenartig in den germanischen Eichenwäldern uns vorgeführt wurde; doch nie war ein Irrthum größer, nie hinderte er mehr das wirkliche Verständniß der Geschichte. Ohne allen Zweifel lag in den Einrichtungen, welche wir im gegenwärtigen Hauptstück schilderten, eine große, eine bewunderungswürdige Freiheit; aber sie war nur ein Vorrecht, ein Eigenthum weniger edler Geschlechter, während die Massen nicht nur kurz gehaltene Unterthanen, sondern etwas noch schlimmeres, nämlich rechtlose Sklaven waren. Die Nothwendigkeit verschiedener Stände in der menschlichen Gesellschaft machte sich schon in der frühesten Zeit bei unserm Volke geltend; weil es aber nur der langsam schreitenden Bildung vorbehalten sein konnte, die feindseligen Gegensätze allmälig zu mildern und zu veredeln, so war der Ständeunterschied in der Urgeschichte

---

[27]) Lex Frisionum. Additio sapientium. Tit. 1.

Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo. Qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies 30 sol. componat. Si vulneraverit, novies 12 solid, componat ad partem Regis. Lindenbrogus. Pag. 503.

[28]) Lex Baiuvariorum. Tit. 2. Cap. 15. §. 1.

Ut placita fiant per kalendas, aut post 15 dies, si necesse est ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia, *et omnes liberi conveniant* constitutis diebus, ubi judex ordinaverit, *et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum;* qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, sive ducis omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire, damnetur 15 solid. Lindenbrogus. Pag. 408.

Noch wärmer spricht das alemannische Rechtsbuch, indem es zugleich den Grund angibt von der Nothwendigkeit des allgemeinen Erscheinens im öffentlichen Gericht, nämlich der Rechtssicherung für die ärmern Freien.

Lex Alamann. Cap. 36. §. 5.

Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis, aut comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, *ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.* Lindenbrogus. Pag. 372.

nothwendig schroff, hart und drückend. Dieß führt uns denn auf die Kehrseite der Urzustände, nämlich auf die Begriffe der Alten von dem Menschenwerth, oder die Art und Weise der Durchführung des Stände-Unterschieds.

Zweites Hauptstück.

Der Stände-Unterschied.

Die alten Rechtsbücher unterscheiden übereinstimmend zwei Gattungen von Menschen: 1) Freie und 2) Unfreie, und bei jeder Gattung wieder zwei Unterarten, nämlich bei der ersten: a) edle und b) gemeine Freie, und bei der zweiten a) zins- und dienstpflichtige Hörige, und b) eigentliche Sclaven [1]). Sämmtliche Gesetze sind in lateinischer Sprache niedergeschrieben, und nur einzelne Ausdrücke, welche die Verfasser römisch nicht auszudrücken vermochten, aus dem Deutschen aufgenommen; jene vier Menschenarten heißen daher in den Rechtsbüchern gemeiniglich: 1) nobiles, edle Freie, 2) ingenui oder liberi, gemeine Freie, 3) liti, Liten oder zins- und dienstpflichtige Hörige, und endlich 4) servi, eigentliche Sclaven [2]). Freie und Unfreie, Herren und Leibeigene .... das gibt an sich schon einen üblen Klang; indessen hören wir nun auch, welchen praktischen Sinn dieser Unterschied hatte. Nur die Thatsachen mögen sprechen; ich erzähle genau, und belege Satz für Satz durch Urkunden [3]).

Der deutsche Sclave war eine Sache, eine Waare im eigentlichsten Sinn des Wortes, welche dem Kauf, Verkauf, der Verpfändung und dem Tausch unterlag, also überhaupt einen Gegenstand des Verkehrs darstellte. Das salische Gesetz nennt ihn ausdrücklich eine Sache [4]), die vielfältigsten Rechtssätze und Urkunden sprechen ferner von dem Verkaufe, der Verpfändung, sowie dem Tausche der rechtlosen Knechte (servi) [5]), und von der Verbindlichkeit, bei einer Entwendung und Wegschaffung derselben ins Ausland einen

[1]) Es wurde unter den Gelehrten viel gestritten, ob der Adel bei den Deutschen schon in der Urzeit vorhanden war, und ob er bei allen Stämmen vorkam; aus den in der Seite 30 angeführten Gründen setzen wir die bejahende Antwort hier wiederum einstweilen voraus. Bei der Entwicklung der Bedeutung des Stände-Unterschieds bedienen wir uns ferner nur Urkunden und Belege aus dem Zeitraum vom 5ten bis 8ten Jahrhundert; allein weiter unten wird streng objectiv untersucht, welche derselben auch für die Urzeit gelten.

[2]) Lex Frisionum. Cap. 1. §. 1
Si quis homo, sive *nobilis*, sive *liber*, sive *litus*, sive etiam *servus*, alterius servum occiderit, componat eum juxta quod fuerit adpretiatus. Lindenbrogus. Pag. 490.

[3]) Man glaube nicht, daß der geschichtliche Beweis der unfreien Zustände der Urzeit der freiern Richtung der Gegenwart schädlich sein könne; die letztere erlangt dadurch im Gegentheil gerade die größte Stütze, und darum knüpft sich an die urkundlich treue Darstellung der ältesten Geschichte auch ein unmittelbares praktisches Interesse.

[4]) Lex Salica. Cap. 11. §. 6. Si quis servum aut ancillam, aut bovem aut jumentum *aut quamlibet rem* sub alterius potestate agnoverit, mittit eam in tertiam manum etc. etc.

[5]) Lex Bolariorum. Tit. 15. Cap. 6. Si quis *servum vendiderit*, et forsitan eius nesciens facultates, quas habeat etc. etc. Lindenbrogus. Pag. 430.

ähnlichen dem Eigenthümer zu überliefern. Schon diese Thatsachen sind entscheidend; da man indessen seltsam genug die ungeschichtliche Behauptung aufstellte, daß es bei den Germanen der Urzeit keine eigentliche Sclaverei im Sinne der Römer gegeben, der Leibeigene nur Abgaben entrichtet, aber keine persönlichen Dienste geleistet habe, nur an die Scholle gefesselt gewesen sei, und bloß mit dieser, doch nicht ohne dieselbe, habe verkauft werden können u. s. w. [6]), so wollen wir noch etwas mehr Beweis-Urkunden beibringen. Der wirkliche Verkauf der bloßen Person des rechtlosen Knechts fand nicht allein unzweifelhaft statt, sondern auch so häufig, daß mit Menschen ein wahrer Handel getrieben wurde, ja daß sogar der erste Handels-Artikel der Deutschen nur allein Menschen waren. Wie weit dieser rohe Gebrauch um sich gegriffen hatte, zeigt schon die Thatsache, daß man zur Erleichterung des Kaufgeschäfts Formulare der Verträge im Voraus machte, welche man dann mit den erforderlichen Abänderungen und Zusätzen nur abschrieb. Mehrere derselben finden sich bei Markulph, und aus ihnen folgt nicht nur die wirkliche verkäufliche Ueberlieferung des Sclaven von einer Hand in die andere, sondern auch die Thatsache, daß der Verkäufer wie bei dem Thierhandel Gewährschaft leistete, der Leibeigene habe diese oder jene Fehler nicht. Es gab bei diesen Unglücklichen wie bei den Pferden gleichsam Mandatfehler, die nach geschichtlichen Urkunden darin bestanden, daß der verkaufte Sclave nicht kränkle, hiernächst kein Dieb und kein Ausreißer, sondern an Geist und Körper gesund sei [7]). Auch die Größe pflegte man wie bei den Pferden nach Händen oder Fäusten zu messen, und hiernach die Vertrags-Bedingungen zu stellen [8]). Die ungeheure Ausdehnung des Menschenhandels in Deutschland zeigt insbesondere Fischer, welcher nach den Quellen berichtet, daß zuweilen ganze Schiffsladungen von 100 Leibeigenen zumal aufgekauft, andere schaarenweise an einander gefesselt fortgetrieben, und an einem einzigen Markt-Tage in Mecklenburg auf einmal 7000 feil geboten wurden. Die Alemannen, Franken, Burgunder und Sachsen brachten von ihren Kriegszügen ganze Heerden Menschen als rechtlose Knechte zurück, es gab eigene Sclavenhändler, welche große Lieferungen in die entferntesten Länder besorgten, eigene Sclavenmärkte, und einen besondern Zoll für die als Waare verführten Leibeigenen bei den Zollstätten [9]).

Von der Verpfändung der Sclaven spricht unter andern folgende Stelle: Lex Frisionum, additio sapientum. Tit. 9. §. 1. Si quis in pignus susceperit aut servum aut equum, et ille servus aliquod damnum ibi fecerit, ad illum portineat, cujus est servus, non ad illum, qui eum in pignus suscepit. Lindenbrogus. Pag. 507. Die Vertauschung hingegen beweisen mehrere Urkunden des Klosters St. Gallen vom 8ten Jahrhundert. Man sehe Note 8.

[6]) Benedey, Römerthum, Christenthum und Germanenthum. Frankfurt a. M. 1840.

[7]) Constat, me vobis vendidisse, et ita vendidi servum juris mei aut ancillam nomine illo, non furi, non fugitivo, neque cadivo, sed mente et omne corpore sano. Pro quo accepi a vobis in pretio juxta, quod mihi complacuit auri solidos probos atque praesentes numero tantos, et ipso servo vobis praesentaliter tradidi possidendum, ita ut ab hac die habendi, tenendi vel quicquid ex inde decreveris faciendi liberum potiaris arbitrium.

Baluzius. Capitularia Regum Francorum. Tomus II. Pag. 419.

Marculphi formularum liber secundus formula 22.

Noch mehrere andere Formulare gleichen Inhalts finden sich auch bei Lindenbrog.

[8]) Ego Cotawina dono atque trado ad monasterium S. Galloni etc. et Iiaccone, qui est in concambio cum Vuichardo redemere se vult, *det altum manciplum XI manuum longum.*

Chartarum et Instrumentorum veterum Alemannicorum centuria una, in Goldast's Rerum Alemannicarum scriptores aliquot vetusti. Francofurti 1661. Tomus secundus. Pag. 26. Tit. 3.

Eine Hand war ein Maaß von 4 Finger hoch, welches auch palmus genannt wurde. Goldast a. a. O. T. 3. S. 44.

[9]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 33 bis 38.

Der deutsche Sclave war also ein Handelsgegenstand, eine wirkliche Sache, und welche Rechte er unter solchen Umständen gegen seinen Herrn hatte, ist nach den Regeln der Denkkunst von selbst klar ..... keine; denn eine Sache hat keine Rechte, sondern nur der Eigenthümer derselben. So verhielt es sich denn auch wirklich. Der rechtlose Knecht hatte einen ziemlichen Werth, weil der freie Deutsche seine größte Ehre in den Müßiggang setzte, wie sich bald zeigen wird, und der Unterdrückte für ihn arbeiten mußte; wer also den Sclaven eines andern raubte, verwundete oder tödtete, mußte dem Herrn desselben Schaden-Ersatz leisten und noch obendrein eine Strafe bezahlen [10]); alles dieß war nur eine Folge der Sach-Eigenschaft des rechtlosen Knechts und des Eigenthumsrechts des Herrn; gegen diesen selbst aber hatte die Sache kein Recht. Der Eigenthümer konnte daher die letztere ungestraft verletzen und selbst vernichten; er schadete dadurch nur sich selbst, solcher Nachtheil war seine Strafe, sonst gab es keine, und nur der Umstand, daß die Erhaltung und selbst die gute Behandlung des Sclaven an den Vortheil des Herrn geknüpft war, stellte das einzige Schutzmittel jener unglücklichen Unterdrückten dar, wie schon Luden sehr richtig bemerkt hat. Die Macht des Eigenthümers des Leibeigenen, den letztern ungestraft mißhandeln, verwunden und selbst tödten zu können, folgt aus den angeführten Gesetzen, welche den Knecht ausdrücklich eine Sache nennen, so nothwendig, daß jeder weitere Beweis eigentlich überflüssig ist. Indessen wir wollen gleichwohl noch mehrere beibringen. Der erste ist die Eigenthümlichkeit der ältesten Gerichts- und Staatsverfassung der Deutschen. Dieselbe war ein bloßer Vertrag, durch welchen Leben, Gesundheit und Vermögen mittelst wechselseitiger Bürgschaft sicher gestellt wurde. Nur derjenige, welcher in diese Bürgschafts-Gesellschaft aufgenommen war, hatte ein Klagrecht und die Befugniß vor Gericht zu erscheinen; dieß waren aber nur die Freien. Die Sclaven hatten dagegen kein Klagrecht; und wo solches ausnahmsweise statt fand (man sehe S. 39), mußte ihr Herr vor Gericht sie vertreten. Wenn sie also gegen den letztern klagen wollten, so hätte derselbe Kläger und Beklagter in einer Person sein müssen, eine Unmöglichkeit, die von selbst einleuchtet. Zu allem diesem kommt nun auch das Zeugniß von Tacitus, welcher berichtet, daß die Deutschen ihre Leibeigenen selten schlagen und sie nur in der Aufwallung der Leidenschaft zu tödten pflegen, daß aber dieß alsdann ungestraft geschehe [11]). Schon diese Beweisstelle muß den letzten Zweifel heben, besonders, da man aus den weiter unten geführten Nachweisungen erkennen wird, wie merkwürdig die Uebereinstimmung der Germania mit den alten Rechtsbüchern ist, und wie sehr dadurch die urkundliche Beweiskraft

10) A. Si quis servum aut ancillam alterius furaverit 1400 den., qui faciunt sol. 35 culpabilis judicetur, excepto capitali et dilatura (letzteres war der Schaden-Ersatz, ersteres die Strafe). Lex Salica. Cap. 11. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 349.

B. Si quis servum natione barbarum occiderit lectum ministerialem sive expeditionalem 55 solid. luserat; muletae autem nomine solid. 12. Lex Burgundionum. Tit. 10. §. 1. Lindenbrogus. Pag. 273.

In ähnlicher Weise bei allen andern Gesetzen.

11) Tacitus. Germania. Cap. 25.

Verberare servum ac vinculis et opere coërcere, rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, *nisi quod impune.*

jenes Werkes erhöht wird. Volle Entscheidung liegt jedoch endlich darin, daß die ältesten Gesetze der Deutschen den Sclaven ausdrücklich den Thieren gleich setzen. Eine Stelle findet sich schon oben (Note 4), wo der rechtlose Knecht mit dem Ochsen und dem Pferd in eine Gattung gesetzt wird. Eine zweite und dritte folgen hier, und in beiden wird der Sclave abermals ausdrücklich ein Thier genannt [12]). Es ist schmerzlich, ein solches tiefes Versinken der Menschheit feststellen zu müssen; indessen die Thatsache ist gewiß, und sie zeigt schon, daß die sogenannte Freiheit der deutschen Urzeit ein sehr großer Irrthum war. Es ist nach den ewigen Bildungs-Gesetzen unmöglich, daß die Geschichte der Völker mit edleren Zuständen beginne, und zu roheren sich fortbewege; auch wäre ein solcher Gang der Entwicklung offenbar trostlos. Die Idee der fortschreitenden Vervollkommnung oder Verbesserung bestätigt sich daher historisch, und wir dürfen darum nicht staunen, bei den Anfängen unserer Geschichte auf drückende und harte Einrichtungen zu stoßen. Rauh, sehr rauh waren diese, trotz aller Vorzüge der Gegenseite; es kann deßhalb kaum befremden, daß auch das größte Brandmal des Menschengeschlechts, die Folter, schon im Alterthum vorhanden war. Und wiederum waren es die unglücklichen Unterdrückten, welche die Grausamkeit allein traf. Auf die einfache Beschuldigung eines Verbrechens oder Vergehens mußte der Leibeigene dem Ankläger zur Marterung überantwortet werden. Der erste Grad derselben waren 120 Stockschläge; bekannte der Angeklagte unter dieser Qual, so wurde er je nach der Größe des Verbrechens entweder entmannt oder mit dem Tode bestraft: gestand er hingegen nicht, so konnte zu einem höhern Grad der Folter vorgeschritten werden, nur mußte der Kläger vorerst dem Herrn des Angeklagten für den Werth des letztern ein Pfand überliefern, aus dem der Preis des Sclaven in dem Falle erholt werden konnte, daß er auch bei der erhöhten Marter nichts gestand. Trat das letztere ein, so mußte der Kläger den Leibeigenen selbst behalten und den Werth desselben ersetzen; bekannte der Schuldige dagegen, so wurde er, wie oben bemerkt ist, gestraft. Nannte er seinen Herrn selbst als Thäter, so durfte ihm nicht geglaubt werden [13]). Es liegt eine Berechnung und kalte Gefühllosigkeit in diesen Rechtsverhältnissen, welche das Herz schaudern macht. Alle Fälle

---

12) A. Lex Frisionum. Additio Wiemari ad Tit. 2. Si quis servum, aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cujuscunque generis animal etc. etc. Lindenbrogus. Pag. 492.
B. Lex Frisionum. Additio sapientium. Tit. 8. Si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos, aut quodlibet animal fugiens etc. Lindenbrogus. Pag. 507.

13) Die entscheidende und wichtige Gesetzesstelle hierüber ist die lex salica. Cap. 42. §. 1. Bei Herold ist diese Stelle nach der Fuldenser Handschrift sehr unrichtig und theilweise ganz unverständlich abgedruckt. Wir theilen sie daher nach der sehr guten Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen aus dem 9ten Jahrhundert mit. Sie findet sich dort Seite 149 und 150 und lautet wörtlich also:

Si cujus servus de furto fuerit interpellatus si talis causa est, unde ingenuus 600 den. qui faciunt solid. 15 componere debeat, servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat. Si vero antequam torqueatur fuerit confessus, et domino ejus placuerit, 120 denar. qui faciunt solid, 3 pro dorsu suo reddat, et capitale dominus servi in locum restituat. Si autem talis culpa fuerit, de qua ingenuus 1400 denar. qui faciunt solid. 35 componere debeat, similiter servus 120 ictus accipiat tensus super scamnum, et si in ipso supplicio fuerit confessus aut castretur aut 240 denar. qui faciunt solid. 6 solvat, dominus vero servi capitale in locum restituat requirenti, et si servus confessus non fuerit, et ille qui eum torquet adhuc ipsum servum torquere voluerit etiam nolenti domino servi pignus donare debet, et ipsum servum ad majora supplicia retinere. Et si postea ipse servus ad majora supplicia traditur, confessus non fuerit, qui eum torquebat ipsum habeat. Dominus vero servi, de quo jam pignus accepérat, precium pro suo servo sum-

wurden vorgeſehen, alles bis ins Kleinſte beſtimmt, die Größe der Stöcke ſogar (einen kleinen Finger dick), und verordnet, daß der Kläger dieſelben liefern, ſo wie auch die Marterbank ſtellen müſſe. Der Vortheil des Herrn war wohl bedacht, damit er den Werth des Sclaven, der nichts geſteht, aber durch die Marterung elend und unbrauchbar wird, nicht verliere; doch für den unglücklichen Knecht gab es keine Schutzwehr. Nur wenn er vor der Folter bekannte, konnte er durch die Erlegung von drei Solidis von derſelben ſich befreien, doch nur bei geringern Vergehen, und auch alsdann nur, wenn ſein Herr einwilligte. In welchen Abgrund der Unmenſchlichkeit läßt pſychologiſch vollends die Beſtimmung blicken, daß dem Sclaven, der ſeinen Herrn als Thäter angibt, nicht geglaubt werden dürfe. Wie oft mochte der ſogenannte Freie ſeinen rechtloſen Knechten die eigenen Miſſethaten untergeſchoben haben, um ſich von den Strafen zu befreien, deren Größe unermeßlich und ächt barbariſch war? Aus der Verordnung des Geſetzes, daß der Ankläger einen im zweiten Grade gefolterten und nicht geſtändigen Sclaven behalten und für dieſen Fall ſogleich ein Pfand ausliefern mußte, ergiebt ſich auch, wie grauſam die erhöhte Marterung geweſen ſei, da ſie den Unglücklichen ohne Zweifel gewöhnlich elend machte, und dadurch ſeinen Werth verringerte. Bei Canciani findet ſich eine Abbildung der Marterbank, und ſie erſt eröffnet den vollen Blick in den tiefen Abgrund der alten Grauſamkeit. Man darf ſich nämlich unter jener Maſchine keine gewöhnlich Bank vorſtellen, ſondern vielmehr eine ſehr künſtliche Vorrichtung, vermöge deren der Gepeinigte durch ein Triebwerk geradezu aufgewunden und gräßlich ausgeſpannt wurde. In dieſer Lage aber ward er erſt unmenſchlich geſchlagen [14]). Daß dieſe entſetzliche Pein auch wirklich vorkam, iſt leider nur zu gewiß, da auch Gregor von Tours ihre Anwendung mehrere Mal erzählt; und zwar in ſchrecklicher Weiſe [15]). Die Folter war übrigens nicht bloß bei den Fran-

---

cipiat. Si vero supra dominum servus confessus fuerit, nunquam credatur. Si vero majore crimine servus inculpatus fuerit, de quo ingenuus 1800 denar. qui faciunt 45 solid. possit judicari, et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur.

[14]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tomus II. Pag. 60, nota 1. ad Tit. 42. §. 1 legis salicae. Hier findet ſich die Abbildung der Marterbank, und zur Erläuterung wird folgendes beigefügt:

Genus autem torturae, quo reus in scamno extenditur, a Romanis Franci didicisse videntur. Romani machinam hanc equuleum vocarunt, et hinc Itali eandem pulledrum, Hispahi vero pulliedro nominarunt a poledrus, quod pro pullo equino in lege salica usurpatum videmus. Hac a voce nostrum Folten torquere deflexum est. Galli equuleum gennam dicunt, nomine a scammum formato. In scamno autem sive equuleo, qui utrimque trochleas habebat, super quibus manuum pedumque vincula nervi sive cordae tensae decurrebant, reus aliquando suspendebatur manibus pedibusque alligatus, aliquando extendebatur ita ut artus omnes distenderuntur.

[15]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber VI. Cap. 35. Dieſe ſchauderhafte Erzählung, welche die Darſtellung in der vorhergehenden Note aus Canciani vollkommen beſtätiget, auch den Ausdruck »trochleas« gebraucht und insbeſondre des erhöhten Grades der Folter gedenkt, lautet alſo: Nuntiatis his reginae, majore furore succenditur. Interea adprehensas mulieres urbis Parisiacae tormentis appliciat, ac verberibus cogit fateri quae noverant. At illae confitentur se maleficas esse, et multos occumbere leto se fecisse testatae sunt addentes illud, quod nulla ratione credi patior. Filium, ajunt, tuum o regina pro Mummoli praefecti vita donavimus. Tunc regina *tormentis gravioribus mulieribus adfectis*, alias enecat, alias incendio tradit, *alias rotis ossibus confractis* innectit. Weiter unten heißt es dann: Trahi post tergum revinctis manibus adpenditur, et ibi quid maleficii noverit, interrogatur. Sed nihil de his, quae superius memoravimus, confitetur etc. *Tunc extensum ad trocleas, tamdiu loricis triplicibus caesus est, quoadusque ipsi lassarentur tortores post haec eudes ungulis manuum pedumque defigunt.*

Aehnliches findet ſich in einer zweiten Stelle bei Gregor von Tours und zwar Hist. franc. liber VII. Cap. 32, wo es heißt: Tunc rex furore succensus jusalt eos ad *trocleas extendi et fortissime caedi*, ut si vera essent, quae dicerent, evidentius adprobarent: et si aliquid doli adhuc

ken, ſondern auch bei den Baiern, Burgundern, Weſtgothen und ſogar bei den freien Frieſen üblich, wie die Rechtsbücher beweiſen [16]). Nur einen Troſt könnten wir gegen dieſe ſo gar traurigen Verhältniſſe allenfalls aufbringen, jenen nämlich, daß die nichtswürdige Tortur keine deutſche Erfindung war, ſondern von den Germanen den Römern abgelernt wurde. Daß dem ſo ſei, iſt unzweifelhaft, da die Deutſchen vor der Bekanntſchaft mit den Römern die Folter nicht kannten, ſondern zur Ueberweiſung der angeklagten Sclaven das Prüfungsmittel des ſiedenden Waſſers anwendeten. Ob dieß aber wirklich ein Troſt ſei, laſſen wir billig dahin geſtellt ſein. Um der Unparteilichkeit nicht zu nahe zu treten, dürfen wir die Möglichkeit nicht verläugnen, daß die wilden Leidenſchaften und die niedere Sinnesart der tieferen Stände der Urzeit alle harten Einrichtungen, welche wir ſchilderten, zur Nothwendigkeit erhoben; gleichwohl beſtätigt ſich wieder der Satz, wie unmöglich wahre Freiheit im grauen Alterthum war, und wie augenfällig allmälig fortſchreitende Humanität die Regel des Bildungsganges iſt.

Auch die Art des Todes bei den Lebensſtrafen war ſchon in der Urzeit unmenſchlich und berechnet grauſam; außer dem Galgen noch das Rad. „Auf den Bergen und Hügeln der Griechen," ſagt Herder, „ſtanden Kunſtdenkmale zur Bildung des Geſchmacks und feinern Gefühls, aber auf unſern Anhöhen ſtehen Galgen und Räder." Wie wahr und treffend iſt dieſe Bemerkung des liebenswürdigen Weiſen, allein wer vermachte uns das edle Erbſtück der Galgen und der Räder? Die gerühmte freie Urzeit [17])! Und auch

---

intra pectorum arcana retinerent, vis tormentorum extorqueret invitis. *Deinde increscentibus suppliciis* aiunt etc. etc.

[16]) A. Lex Boiuariorum. Tit. 8. Cap. 18. §. 1.

Si quis servum accusaverit injuste alienum et innocens tormenta pertulerit, pr eo, quod innocentem in tormenta tradidit, domino simile mancipium reddere non moretur.

§. 2. Si vero innocens in tormento mortuus fuerit, duos servos eiusdem meriti sine dilatione restituat. Lindenbrogus. Pag. 429.

B. Lex Burgundionum. Tit. 7. in fine.

Si autem servus sive colonus in tormentis confessus non fuerit, is qui eum inscripsit domino suo reddat: et dominus ipse aut vicarium servum, quem pro poena servi innocentis accepit, aut pretium teneat. Lindenbrogus. Pag. 272.

C. Lex Wisigothorum. Das VI. Buch führt die Ueberſchrift: „De sceleribus et tormentis." Im VII. Buch, Tit. 1, Cap. 1 heißt es: Judex reum, qui accusatur, antea non torqueat, quam ille qui accusat, si indicem praesentare noluerit, se per placitum trium testium roboratione firmatum ea conditione constringat, ut si is, qui accusatus est, manifestis indiciis innocens comprobatur, ipse poenam, quam alii intendit, excipiat. Lindenbrogus. Pag. 140. Im Tit. 6, Cap. 1 des VII. Buches wird hingegen geſagt: *Servos torqueri pro falsa monita in capite domini dominaeve non vetamus, ut eorum tormentis veritas facilius possit inveniri.* Lindenbrogus. Pag. 154.

D. Lex Frisionum. Tit. 20. §. 3.

Si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur. Similiter et litus. Lindenbrogus. Pag 498.

[17]) Im ſaliſchen Geſetz und zwar im Titel 69. §. 1 (Lindenbrog S. 343) heißt es: Si quis hominem de bargo vel de furca (Gabel, Galgen) sine voluntate judicis dimiserit, 1800 den., qui faciunt sol. 45 culpabilis judicetur.

Noch beſtimmter iſt die Leſeart, welche bei Herold über dieſe Geſetzesſtelle ſich findet, indem dort ausdrücklich geſagt wird, daß man an die Furka, alſo den Galgen, die Menſchen aufgehängt habe. Die Leſeart bei Herold unterſcheidet, ob der vom Galgen Abgenommene noch am Leben, oder ob er ſchon todt war, und wenn ſich der Befreite im erſtern Falle durch die Flucht rettete, mußte derjenige, welcher ihn vom Galgen löſte, das volle Wehrgeld von 200 Solidis bezahlen oder die Todesſtrafe erleiden. Wir geben nun die Stelle bei Herold.

Lex salica. Tit. 69. §. 1.

Si quis hominem vivum de furca tollere praesumpserit et fuga lapsus fuerit, ille qui eum tulerit, aut vitam pro ipse amittat, aut 8000 den., qui faciunt solid. 200 culpabilis judicetur.

§. 2. Si vero quis hominem mortuum de furca sine voluntate aut concilio judicis aut ipsius cuius causa est tulerit, *pro culpa qua suspensus est*, quicquid exinde lex docuerit, ille qui eum tulerit culpabilis judicetur.

diese Barbarei traf wieder nur die rechtlosen Knechte, da der sogenannte Freie seine Missethaten in der Regel nur mit Geld oder Geldeswerth büßte. Im Uebrigen entsprachen die Verhältnisse des Sclaven den bisher entwickelten Grundsätzen; was er besaß oder erwarb, gehörte großentheils dem Herrn, nur ein Theil seines Verdienstes wurde ihm, die Einwilligung des Gebieters vorbehalten, zur Nutznießung und Verfügung überlassen, gleichsam wie in Zuchthäusern, wo dem Gefangenen der Verdienst über sein Arbeitsmaaß unter Aufsicht der Verwaltung zum Genusse oder zu einer andern Verwendung überlassen wird. Dieses Besitzthum war in der ältesten Zeit gewöhnlich Vieh, und hieß deßhalb peculium, und in Beziehung auf dasselbe war ein Vertrags-Verhältniß des sonst rechtlosen Knechts mit einem Dritten, folglich auch eine Klage-Befugniß möglich, d. h. durch das Organ seines Herrn [18]). Daraus erklärt sich auch, inwieferne die Gesetze dem Sclaven die Freikaufung von körperlichen Strafen gestatten konnten, was öfter geschieht, und wie irrig die Meinung derjenigen Schriftsteller sei, welche daraus auf einen Rechtszustand der deutschen Leibeigenen und eine wesentliche Verschiedenheit derselben von den römischen Sclaven schließen wollten. Das ganze Verhältniß der Dinge brachte es endlich mit sich, daß der Herr für alle Handlungen seines rechtlosen Knechts, auch die strafbaren, einstehen, d. h. den Schaden ersetzen und zuweilen auch noch Strafe bezahlen mußte; aber er konnte durch Abtretung des Thäters in Verbindung mit dem Eid, daß er dessen Unternehmen weder gewußt, noch gebilligt habe, von aller Strafe und Verbindlichkeit sich befreien.

So war das Wesen der strengen Leibeigenschaft in der ältesten Zeit beschaffen, und aus ihm ergiebt sich, daß dieser Zustand rechtloser Knechtschaft vor der römischen Sclaverei nicht das mindeste voraus hatte. Ein patriotischer Schriftsteller hat in neuerer Zeit allerdings das Gegentheil erweisen, und schon dem ursprünglichen Geiste der germanischen Verfassung den Ruhm der Beseitigung der Sclaverei beimessen wollen [19]). Allein ein solcher Versuch widerstreitet allem Inhalte der Geschichte, und fällt darum ausschließend in das Gebiet der Phantasie. Derselbe Schriftsteller sucht den offenbaren Widerspruch seiner Meinung mit den vielfältigsten urkundlichen Thatsachen zwar

---

Auch im ripuarischen Recht kommt das Henken vor: Tit. 79. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime superjuratus et judicio Principis pendutus. Lindenbrogus. Pag. 469.

Der §. 2, Cap. 69 des salischen Gesetzes enthält hingegen folgende Bestimmung: Si quis hominem sine consensu judicis de ramo, ubi incrocatur, deponere praesumpserit, 1200 den., qui faciunt solid. 30 culpabilis judicetur. Lindenbrogus. Pag. 343. Bei Herold ist diese Stelle der §. des Titels 69 leg. salic. — Luden glaubt, daß im Wort incrocatur das crux, also die Kreuzigung stecke. Allein es ist das Rad gemeint, was folgende Stellen beweisen. Ruod veteri lingua sax. crucem significat. Gloss. crux vel staurus Rod. Symbolum Apost. lingua Sax: on Rode ahangen: id est cruci affixus. Man sehe das glossarium bei Lindenbrog. S. 1468. ad verbum Ruoda. Diese Stelle erhält durch die vorhergehende Note 15 aus Gregor von Tours vollkommene Bestätigung, weil aus den Worten: *rotis ossibus confractis* klar hervorgeht, daß bei den Deutschen schon in den ersten Jahrhunderten die grausame Todesart des Räderns gebräuchlich war. So sehr finden noch alle unsre gegenwärtigen Uebel (das Rädern besteht heute noch im aufgeklärten Preußen) schon im grauesten Alterthum ihre Wurzeln.

18) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 3 nach Herold: Servus massarius licentiam habet, de peculio suo, id est bove, vacca, cavallis simul et de minuto peculio in socio dare, et in socio recipere.

§. 4. Vendere autem non licet, nisi quod pro utilitate casae illius necessarium est, quatenus causa proficiat, ut non depereat.

19) Venedey in der angeführten Schrift. Man sehe Note 6.

durch die Behauptung zu entfernen, daß die Deutschen die strenge Sclaverei, welche ganz unzweifelhaft bei ihnen bestand, erst später den Römern abgelernt und nur nach deren Beispiel auch bei sich eingeführt hätten; indessen auch diese Angabe ist geschichtlich völlig unhaltbar. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Germanen nicht nur mit Sclaven Handel trieben [20]), sondern auch den rechtlosen Knecht ungestraft tödten konnten [21]), beide Thatsachen stellen aber die Sach-Eigenschaft des Leibeigenen vor, und weil darin die Gleichheit mit den römischen Sclaven lag, so ist erwiesen, daß die strenge Knechtschaft schon im ersten Jahrhundert bei den Deutschen bestand. Auch die Rechtsbücher beweisen diese Thatsache. Aus den Gesetzesstellen in der Note 2 des vorigen Abschnitts lit. E. geht hervor, daß den Töchtern ein Erbrecht auf die Leibeigenen (mancipia) zugesprochen wurde, während die Erbfolge in das Grundeigenthum dem Mannesstamme vorbehalten blieb. Die Erbrechts-Bestimmungen der alten Gesetze sind indessen ächt germanisch und der frühesten Verfassung entsprungen; sie zeigen also, daß schon im grauen Alterthum der rechtlose Knecht zu den beweglichen Vermögenstheilen gerechnet wurde, oder eine Sache war, und ohne an die Scholle gebunden zu sein (denn den Töchtern war in dem Fall, welchen das angeführte Gesetz bezeichnet, die Erbfolge in das Grundeigenthum ja ausdrücklich abgesprochen), von einer Hand in die andere überging, also einen Gegenstand des Verkehrs darstellte. Auch die Behauptung, daß die Deutschen keinen Namen für den eigentlichen Sclaven gehabt hätten, ist geradezu irrig; sie hatten diesen Namen allerdings, und er hieß „Schalk“ [22]). Darum heißt auch Marschall ursprünglich Pferde-Sclave oder Pferde-Knecht, Hofmarschall also Hofpferde-Knecht [23]). Alles dieß beweißt denn, daß das Brandmal der strengen Leibeigenschaft mit aller seiner Härte allerdings schon der germanischen Urzeit

---

[20]) Tacitus Germania. Cap. 24. Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur, ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. *Servos conditionis hujus per commercia tradunt*, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.

[21]) Man sehe die Note 11.

[22]) Keronis monachi S. Galli interpretatio vocabulorum Barbaricorum *in Regulam S. Benedicti* Abbatis, bei Goldast: Rerum alemannicarum scriptores aliquot vetusti Tom. II. Pars prima. Dort wird Seite 88 gelehrt, daß im 8ten Jahrhundert der deutsche Name für servus das Wort „Scalch“ war. Wie Sc ausgesprochen wurde, zeigt Seite 83, nämlich ovis Scaf, also Schalch d. h. Schalk. Mit Kero stimmt auch Grimm überein, indem letzterer sagt: „durch alle deutschen Mundarten läuft die Benennung Schalk (nämlich für Sclave).“ (Man sehe auch die Note 23.) Welche Bewandtniß es mit der Verdeutschung der Benedictiner Regel durch Kero habe, wovon die Handschrift in der Stifts-Bibliothek in St. Gallen sich befindet, ergibt sich aus Folgendem: Kero lebte unter dem Abte Othmar im 8ten Jahrhundert (zur Zeit Pipins, des Vaters Karl I.), und da seine Mitmönche noch kein Latein verstanden, so schrieb er über jedes Wort der lateinisch verfaßten Benedictiner-Regel die deutsche Bedeutung darüber. Bei Schilter (thesaurus antiquitatum teutonicarum) ist die Arbeit Kero's abgedruckt. Goldast brachte dieselbe aber in alphabetische Form, gab ihr den Titel: interpretatio verborum barbaricorum, und ließ sie in seinem angeführten Werke abdrucken. Diese Verdeutschung der Benedictiner Regel ist nun ein wahrer Schatz, indem sie nicht nur über die alte deutsche Sprache im 8ten Jahrh., sondern auch über viele geschichtliche Fragen merkwürdige Aufschlüsse ertheilt. Grimm scheint Kero nicht benutzt zu haben, wie in Vergleichung mit einer Stelle der Rechtsalterthümer schon das Wort Ewart bei Kero, und noch mehr die Erklärung Grimms von Liten und Lazzen zeigt.

[23]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Pag. 35, not. 10 ad Tit. 11. §. 6 leg. salic. Equus enim mar (unde nobis Mer [Mähre] equa restat), et Schalk servus dicebatur. Quomodo vero marescalci vox deinde varie usurpata sit de iis, qui exercitibus, copiis, aulae, curiaeque praeerant, hoc ex Cangio, Spelmanno et Vossio discere licet; neque enim nobis iuhet, alios exscribere, et agere acta.

anheimfällt, und daß Jakob Grimm sehr wahr bemerkt, die härtere Knechtschaft sei gerade in der ältesten und heidnischen Zeit bestanden, und erst durch Sitte und Christenthum in gemilderte Hörigkeit umgewandelt worden [24]). Wie vollkommen richtig dieß ist, ergiebt sich mit besonderer Klarheit und überzeugender Kraft aus dem westgothischen Gesetz. Dasselbe rügt nämlich die Härte und Grausamkeit, mit welcher die Leibeigenen behandelt werden, auf das nachdrücklichste und befiehlt, daß von nun an nicht nur den unmenschlichen und willkürlichen Verstümmlungen der Sclaven durch ihre Gebieter, sondern auch den Tödtungen derselben ohne Rechtsgrund ein Ziel gesetzt werden soll. Zu dem Ende ward denn bestimmt, daß derjenige, welcher einen Schalk ohne Mitwirkung des Richters und des öffentlichen Gerichts umbringen würde, ein todeswürdiges Verbrechen des Bestraften nachweisen, oder zur Buße ein Pfund Gold erlegen müsse und noch überdieß immerwährender Infamie verfalle [25]). Wer dagegen ohne richterliche Untersuchung und Offenkundigkeit eines Verbrechens dem Sclaven eine Hand, die Nase, die Lippe, die Zunge, ein Ohr oder einen Fuß abschneiden, oder ihm ein Auge ausreißen würde, sollte mit dreijähriger Verbannung an einen Strafort belegt werden [26]). Welchem Einfluß war aber diese erste und immer noch unbedeutende Annäherung zu menschlicher Sitte zu verdanken? Dem Christenthum in Verbindung mit den von den Römern entlehnten Erstlingen der Bildung. Daß die Einwirkung des Christenthums dabei statt gefunden habe, sagt das Gesetz ausdrücklich, da der Bibelspruch von dem Ebenbilde Gottes gebraucht, und dem Erzbischof das Strafrecht gegen die grausamen Unterdrücker der Sclaven zugetheilt wird. Gleich unverkennbar sind die Einflüsse der römischen Bildung; denn während die andern deutschen Rechtsbücher nach Styl und Form ächt barbarisch sind, und insbesondere jedes Gesetz der Sprache verhöhnen, strebt das westgothische Recht sichtbar nach Richtigkeit und selbst nach einer gewissen Eleganz [27]). Diese Erstlinge der Kultur waren jedoch den

---

[24]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 302.

[25]) Lex Wisigothorum liber VI, Tit. 5. Cap. 12. Ne domini extra culpam servos suos occidant.

Ideoque quia saepe praesumtione crudelium dominorum extra discussionem publicam servorum animae perimuntur, *exstirpari decet hanc omnino licentiam*, et hujus legis ab omnibus pereuniter adimpleri censuram: scilicet ut nullus dominorum seu dominarum, servorum suorum vel ancillarum, seu quarumcunque personarum extra publicum judicium quandoquidem occisor existat. Sed si talis servus vel ancilla, seu quicumque crimen admiserit, ex quo possit mortis debitam damnationem excipere, eumque dominus vel domina propter aliquod pessimum facinus occiderit, vel occidendum praeceperit, dum hoc ad cujuscunque judicis cognitionem pervenerit, confestim ipse dominus dominave ad judicium ire cogendi sunt; qualiter per probationem servorum vel ancillarum sibi suo sacramento confirment, quod tale facinus admiserint, unde digni essent mortis ultione percelli. Nam si ex disposito malitiae, servum suum vel ancillam seu per se, seu per alium quemlibet extra publicum examen, occidere quicunque praesumpserit, pro facti hujus temeritate libram auri fisco persolvat, atque insuper perenni infamia denotatus, testificari ei ultra non liceat. Lindenbrogus. Pag. 135.

[26]) Cap. 13. Superiori quidem lege, dominorum indiscretam saevitiam a servorum occisione privavimus: nunc etiam *ne imaginis Dei plasmationem adulterent*, dum in subditis crudelitates suas exercent, debilitationem corporum prohibendam oportuit. Ideo decernimus, ut quicunque dominus dominave, absque judicis examinatione et manifesto scelere servo suo vel ancillae manum, nasum, labium, linguam, aurem etiam vel pedem absciderit aut oculum evulserit, seu quamcunque partem corporis detruncaverit, aut detruncare vel exstirpare praeceperit, trium annorum exilio sub poenitentia relegetur apud Episcopum, cujus in territorio aut ipse manere aut factum scelus esse videtur. Lindenbrogus. Pag. 136.

[27]) Wo Definitionen, wie die folgende vorkommen:

Quid sit lex? Lex est aemula divinitatis, antistes religionis, fons disciplinarum, artifex

Römern entnommen, wie die Aehnlichkeit mit den römischen Definitionen und der gesammte Inhalt des Gesetzbuchs überhaupt beweisen. Venedey will uns überreden, daß die Deutschen nach der Eroberung des römischen Reichs erst die strenge Sclaverei gelernt und auf das Mutterland übergetragen hätten; die Verabfassung des westgothischen Gesetzes fällt jedoch nicht lange nach jenem Ereigniß, da dieses Rechtsbuch das älteste von allen ist, und damals fand man es gerade nöthig, die unmenschliche Grausamkeit gegen die Leibeigenen einzuschränken. Gerade in der ältesten Zeit also, im reinen Germanenthum war die Sclaverei am härtesten, dort waren die deutschen freien Herren solche Wütheriche, daß sie den unglücklichen Schalken Zunge und Augen ausrissen, oder Hände und Füße abschnitten, und nur durch die Einflüsse des Christenthums und der römischen Cultur wurde die Milderung der schrecklichen deutschen Sclaverei zu Stande gebracht. Die Behauptung, daß die strenge Leibeigenschaft bei den Germanen erst den Römern abgelernt worden sei, ist daher völlig irrig und ungeschichtlich [28]). Dieß ergiebt sich auch daraus, daß der erste Versuch, welcher nächst dem gothischen Gesetz in andern Rechtsbüchern gemacht wurde, der Barbarei des Menschen-Verkaufs und der Sclaverei überhaupt sich zu widersetzen, von den christlichen Geistlichen ausging. Doch so tief war die Unmenschlichkeit der strengen Leibeigenschaft in den Sitten und dem gesammten Staatsleben der ältesten Zeit eingewurzelt, daß auch das Christenthum gründlich überhaupt gar nicht durchdringen, sondern nur ungenügend mildern, d. h. nur das Verbot des Sclavenhandels außerhalb des Landes auswirken konnte. Ja sogar dieß war erst sehr spät durchzusetzen, und selbst bei solchem Verbote war man noch gezwungen, den Verkauf der Leibeigenen innerhalb der Landesgrenzen ausdrücklich zu erlauben [29]).

Soviel über das Verhältniß der eigentlichen Sclaven der Urzeit. Was nun den Liten betrifft, so unterschied sich dieser von dem Schalk (servus) darin, daß er von dem Herrn ein Grundstück zur Nutznießung erhielt, darauf eigne Wirthschaft führte, und dem Gebieter nur Abgaben entrichten, sowie

---

juris boni, mores inveniens atque componens, gubernaculum civitatis, justitiae nunciatrix, magistra vitae, anima totius corporis popularis (Lex Wisigothorum. Liber I. Tit. 2. Cap. 2. Lindenbrogus. Pag. 8.);

da ist schon eine gewisse Kultur vorhanden, und daß diese offenbar römisch war, zeigt die eben angeführte Stelle sehr deutlich.

[28]) Alles, was Venedey für die Unterstützung seiner Behauptung anführt, ist gänzlich unhaltbar, und beruht auf steter Verwechslung des Schalk mit dem Liten. Um zu beweisen, daß der erstere nur an die Scholle gefesselt gewesen sei und ein milderes Loos gehabt habe, als der römische Sclave, werden fortwährend die Stellen angeführt, welche dem Liten jene Eigenschaft und gemäßigtere Behandlung beilegen. Aber der Sclave, d. i. der Schalk, war etwas wesentlich anderes als der Lite, und was von dem letztern gilt, bezieht sich nicht auf den erstern. Ueberhaupt irrt sich Venedey zuweilen sehr bedeutend, wie er z. B. den fränkischen Dienstadel, die stolzen und mächtigen Antrustiones oder Leudes, sie, welche die alten Schriftsteller ehrfurchtsvoll viri illustres et probatissimi nennen für die abhängigen und verachteten Lite hält. S 98 in der Note †. Sein weiterer vermeintlicher Beweisgrund hingegen, daß der deutsche Herr wohl die Macht gehabt habe, seinen Sclaven ungestraft zu tödten, nicht aber von Gesetzeswegen die Befugniß und das Recht, kann wohl kaum ernstlich gemeint sein; denn welcher praktische Unterschied soll darin liegen? Die mit stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers ertheilte Macht, etwas ungestraft zu thun, ist ja eben das Recht.

[29]) A. Lex Frisionum. Tit. 17. §. 5. Qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem Regis solvere cogatur. Lindenbrogus. Pag. 498.

B. Lex Alamannorum. Tit. 38. §. 1. Mancipia foris provincia nemo vendat, nec in paganos nec in christianos nisi jussio ducis fuerit. Infra provinciam ubi necessitas est unusque de mancipio suo potestatem habeat, secundum legem judicandi. Herold.

Dienste leisten mußte, während der eigentliche Sclave im Brode und Haus des Herrn selbst war [30]). Schalke und Lite waren also zwei verschiedene Stände; der letztere war an die Scholle gebunden und ging nur mit dieser auf einen andern Herrn über, allein der Sclave wurde wie jede andere Sache frei aus der Hand und von einem Land in das andere verkauft. Der eigentliche Sclave hatte zwar auch gewöhnlich Familie und wohnte mit ihr häufig im Hof- oder Gutsraum seines Gebieters in besondern Hütten oder Gemächern; aber er stand dessen ungeachtet unmittelbar im Brod des Herrn und wurde auch zu häuslichen Diensten verwendet. Dieß unterschied ihn so wesentlich von dem Liten, welcher durch die Bewirthschaftung eines Gutstheils doch wenigstens eine Art von Selbstständigkeit besaß, dadurch mehr erwerben, und Hoffnung zur Erkaufung der Freiheit erlangen konnte. Milder war das Loos des Liten demnach allerdings, was auch schon daraus erhellt, daß er selbst wieder Sclaven besitzen konnte [31]), doch von einem eigentlichen Rechtszustand war auch bei dem zinspflichtigen Hörigen oder Liten keine Rede. Derselbe hatte vielmehr gegen seinen Herrn so wenig ein Recht, als der Sclave, da er ebenfalls nicht selbstständig vor Gericht erscheinen konnte, sondern durch seinen Gebieter vertreten werden mußte. Bei Verbrechen mußte der Lite so gut, wie der Schalk mit dem Leibe oder Leben büßen [32]). Auch über sein Besitzthum konnte er nicht unbedingt verfügen, sondern er mußte in gewissen Fällen die Erlaubniß seines Herrn einholen [33]).

So war der Zustand der Abhängigen, Rechtlosen und Unterdrückten beschaffen; das gerade Widerspiel mußte daher der Gegensatz der sogenannten Freien oder besser der Herren sein. Was dem Unterdrückten von seinem Menschen- und Bürgerrechte entzogen ward, wurde dem Herrschenden zu seinem Menschen- und Bürgerrechte zugelegt; so entstand das Vorrecht, das auf der

---

[30]) Schon Tacitus nennt eine Art der deutschen Sclaven diejenigen, welche eigne Wirthschaft führen und dem Herrn nur Abgaben entrichten. Germania. Cap. 25. Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret.

Noch bestimmter beweisen die alten Rechtsbücher, daß die Liten zinspflichtige Hörige waren, denn das ripuarische Gesetz sagt ausdrücklich: Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit. Tit. 62. §. 1. Lindenbrog. S. 464. Der Litus war also etwas ganz anderes, als der Schalk, und da jener eigne Wirthschaft führte, so konnte der Begriff des eigentlichen Sclaven nur darin bestehen, daß dieser zum unmittelbaren Dienst des Herrn verwendet wurde, und wie das gegenwärtige Gesinde in dessen Haus und Brod war. Dieß ist auch darum gewiß, weil die Alten doch nothwendig Gesinde haben mußten, damals aber alle dienenden Leute, ja sogar alle Handwerker leibeigen waren, mithin unzweifelhaft eine Art von rechtlosen Knechten bestand, welche im unmittelbaren Dienst und Brod des Gebieters selbst sich befanden. Mit Recht schildert daher Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I., S. 45, das Verhältniß der Liten und eigentlichen Sclaven in nachstehender Weise: „Die Deutschen machten auch ursprünglich bei ihrer Leibeigenschaft zwischen Bauern und Gesinde einen Unterschied. Jene hatten sich blos mit dem Feldbau zu beschäftigen, und von dem erhaltenen Gute gewisse Abgaben an Gülten und Zinsen abzuliefern, auch Hand- und Spanndienste zu leisten. Anders verhielt es sich aber mit den Brinckfitzern, Häuslingen und Hausgenossen: die saßen ganz über dem Brod ihres Leibherrn und wurden von ihm zu allen Arbeiten gebraucht. Er konnte vollkommen über ihre Person disponiren, und sie wurden in alter Zeit ziemlich auf dem Fuß eines türkischen Sclaven gehalten."

[31]) Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus nobili, seu libero, seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.

Lex Frisionum. Cap. 11. §. 1. Lindenbrogii. Pag. 495.

[32]) Man sehe die Gesetzesstelle der Note 16, lit. D.

[33]) Lex Longobardorum. Tit. 95. §. 5 nach Herold. Non liceat aldios (bei den Longobarden hieß man den Litus den Aldius) cujusque, qui aamund factus non est, sine voluntate patroni sui, terram aut mancipia vendere, sed neque liberum dimittere.

Rechtloſigkeit ruhte und durch dieſelbe bedingt und erzeugt war: ein Recht gab es nicht, weil der vermittelnde Satz fehlte, es gab nur Vorrecht und Rechtloſigkeit, nur Herren und Sclaven. Freier Herr, Freiherr war der rechte Name des ſogenannten Freien der Urzeit, und in allen Zügen der Staatseinrichtung war dieſe Eigenſchaft ausgedrückt. Der Freie allein konnte wider Einen ſeines Gleichen Zeuge und Richter ſein, ihm allein gebührte Sitz und Stimme in der Volksverſammlung; er allein hatte alſo Antheil an der Geſetzgebung, der richtenden Gewalt und der Staatsverwaltung, ſowie auch ihm ausſchließend das Recht, Waffen zu tragen, zuſtand [54]). Wo der Sclave bei der Beſchuldigung einer Uebelthat gefoltert wurde, reinigte ſich der Freie durch ſeinen und ſeiner Eideshelfer Eid; wo im Zweifel zum Gottes-Urtheil geſchritten wurde, fiel dem Unterdrückten die grauſame Probe des ſiedenden Waſſers zu [55]), während der Freie mit dem Schwert kämpfte; wo der rechtloſe Knecht im Fall der Ueberweiſung hart geſchlagen, verſtümmelt [56]) oder mit dem Tode beſtraft wurde, büßte der Freie nur mit einer Vermögensſtrafe. In dem letztern Vorrecht lag der größte ſtaatsrechtliche Vorzug des Freien, und daſſelbe hatte die wichtigſten politiſchen Folgen. Der Sclave war arm, der Herr vermögend; jener mußte immer für die Unverſehrtheit ſeines Leibes und ſelbſt für ſein Leben zittern, der Freie aber durfte nur ſeinen Vermögenszuſtand befragen, um zu wiſſen, welche Gewaltthaten er ohne erhebliche Folgen gegen einen Andern ſich erlauben durfte. Dadurch wurde der Rechtloſe wirklich zum Thier hinabgedrückt, die ewige Furcht mußte ihn zum ſchmeichelnden und kriechenden Weſen gegen den Bevorrechteten machen, und dadurch wurde der dienende und unterwürfige Sinn den untern Volksklaſſen ſchon in den Uranfängen der deutſchen Geſchichte ſo entſcheidend eingedrückt. Nichts hatte daher größere politiſche Folgen, als das Vorrecht der Freien, bei allen Miſſethaten nur mit einer Vermögens-Abgabe zu büßen. Und dieß war eine ächt germaniſche Einrichtung, entſtand ſchon mit dem Beginn der deutſchen Geſchichte, und unterſchied die germaniſchen Zuſtände ſo weſentlich von denen aller andern Völker. Befreiung von allen Abgaben ferner war wie die Unverletzlichkeit der Perſon ein Hauptgrundſatz der Urverfaſſung; aber die Freiheit jener Periode war durchgehends bloß Vorrecht, und ſo genoß nur der herrſchende Stand der Freien oder Frowen auch den erſtern Vorzug. In allen folgenden Zeiten ſetzte der Adel ſeine Unterſcheidung von dem Volke in die Befreiung von Steuern und Gaben; welcher Druck dagegen auf den Bauern lag, iſt bekannt; — indeſſen auch dieſe Ungerechtigkeit beſtand ſchon in der deutſchen Urzeit. Das bairiſche

---

[54]) Die entſcheidenden Stellen finden ſich a) in dem Cap. 1. 5 c. 247, wo es heißt: ut servi lanceas non portent, et qui inventus ita fuerit post bannum in ejus dorso hasta frangatur, und b) in Paulus Diaconus, wo geſagt wird: igitur Longobardi ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a se servili jugo ereptos ad libertatis statum perducunt. Nur als Waffenträger ſeines Herrn konnte der Leibeigne mit in das Feld ziehen.

[55]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. 3. Pag. 412. Francisci Pithoei glossarium. Hincmarus contra Hincmarum Laudunensem. Praefati homines, *quia non liberae conditionis sunt*, aut cum aqua frigida, aut *cum aqua calida inde ad judicium dei exirent*.

[56]) Sehr oft beſtimmen die Geſetze, daß der Sclave eine Hand verlieren ſoll. Auch die Entmannung war gebräuchlich, indem die Geſetze zuweilen ſagen, daß der Sclave cum virga sua virili büßen ſoll.

Gesetz schreibt die Abgaben und Dienste, zu denen die Leibeigenen verbunden waren, genau vor, und daraus ergiebt sich, daß die Verbindlichkeiten der Landleute in der ältesten Zeit sehr drückend waren. Ein Höriger der Kirche mußte von seinem Besitzthum nicht nur den Zehnten und noch andere bestimmte Abgaben entrichten, sondern auch drei Tage in der Woche für den Herrn arbeiten, so daß ihm zur Ernährung seiner Familie und zur mühseligen Erschwingung der Abgaben nur drei Tage in der Woche übrig blieben. Ja, wenn er von dem Herrn zu dem Gütchen auch noch Vieh lehnweise erhalten hatte, mußte er so viel frohnten, als es überhaupt menschlichen Kräften möglich war; die Tyrannei der ungemessenen Frohnden rührt also ebenfalls aus der Urzeit her, und der Gesetzgeber wollte die Härte nur durch das Gebot mildern, daß der Leibeigene zwar so viel arbeiten müsse, als es menschlichen Kräften möglich sei, jedoch Niemand ungerecht bedrückt werden solle [37]). Zu dieser Abgabenlast kam nun noch die persönliche Mißhandlung; alle Augenblicke sprechen die Gesetze von der körperlichen Züchtigung der Schalke [38]), 100 Stockschläge war etwas ganz Gewöhnliches [39]), ja die Mißhandlung stieg sogar bis zu 300 Streichen [40]). Die Herren waren in Deutschland wirklich frei, so unabhängig, als es ein bevorzugter Adel nur immer sein kann; aber für das Volk bestand die Freiheit in starken Abgaben, Frohnden und Stockschlägen.

Diese Beschaffenheit der ältesten Zustände ergiebt sich auch noch aus einer andern Thatsache. Gastfreundschaft war bei den Germanen heilig, und man hielt so sehr auf unverbrüchliche Ausübung derselben, daß ihre Verweigerung sogar von dem Gesetzgeber mit Strafen belegt wurde [41]). Allein

---

[37]) Lex Bajuvariorum. Tit. 1. Cap. 14. §. 6. Servus autem Ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero tres dies in hebdomada in dominico operet: tres vero sibi faciat. *Si vero dominus eius dederit ei boves, aut alias res, quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit*, tamen injuste neminem opprimat. Lindenbrogus. Pag. 404.

Das Uebermaaß der Abgaben und Frohnden im Alterthum ergibt sich auch aus einer Urkunde bei du Cange, nämlich in den Anmerkungen der Herausgeber zu dem Wort: litus. (Tom. II. Pars II. Pag. 134). Radoardus Lidus et uxor ejus Lida nomine solvunt denarios 8, tenent mansum ingenuilem 1, habent de terra arabili bunaria 7, de vinea arpen. 1, solvunt in pastione de vino modios 3, faciunt in vinea arpen. 4 in unaquaque ebdomada carvados 11, manop. carop. quantum ei injungitur.

[38]) Si servus hoc fecerit, vapuletur, oder fustigetur, ist der gewöhnliche Ausdruck der Gesetze. Man sehe z. B. lex Frisionum. Cap. 18. Lindenbrogus. Pag. 498, und bei Herold Tit. 4. §. 12. legis Burgundionum.

[39]) A. Childeberti regis constitutio de abolendis reliquiis idolatriae. Quicunque post commonitionem sacerdotum vel nostrum praeceptum sacrilegia ista perpetrare praesumpserit, *si servilis persona est, centum ictus flagellorum at suscipiat jubemus.* Baluzius. Tom. I. Pag. 5 — 7.

B. Lex Salica. Cap. 13. §. 1. Si quis servus foris casa quod valet duos denar. furaverit, et inde convictus fuerit, *aut flagellis* 120 *ictus accipiat, aut pro dorso suo* 120 *denar., qui faciunt solid. 3 culpabilis judicetur.* Lindenbrogus. Pag. 320.

[40]) A. Pactus pro tenore pacis domin. Childeberti et Chlotari Regum circa annum 593. §. 6. Si servus minus tremisso involaverit et mala sorte priserit, dominus servi tres solidos solvat. *et servus ille trecentos ictus accipiat flagellorum.* Baluzius. Tom. I. Pag. 16.

B. Lex Burgundionum. Tit. 4. §. 4. Si servus Burgundionis seu Romani furtum de suprafictis pecoribus admiserit *servus tradatur ad poenam, ut trecentos fustium ictus accipiat.* Lindenbrogus. Pag. 270.

Tit. 6. §. 11. Si ingenuus fugientem sciens fugitivo litteras fecerit, manus incisione damnetur: *Si servus hoc fecerit, acceptis* 300 *fustibus et ipse manus incisione damnetur.* Lindenbrogus. Pag. 272. Das Gleiche findet sich noch in mehreren andern Stellen.

[41]) Lex Burgundionum. Tit. 38. §. 1. Quicunque hospiti venienti tectum aut focum negaverit, trium solidorum inlatione mulctetur.

auch diese menschlich-schöne Sitte bezog sich nur auf die Bevorrechteten, und von welcher Art die Gastfreundschaft gegen die Schalke war, erkennt man daraus, daß das nämliche Rechtsbuch, welches die verweigerte Bewirthung eines Fremden mit einer Buße bedroht, in einer folgenden Stelle verordnet, jeder beherbergte Sclave solle sogleich dem Richter überliefert werden, damit er durch die Folter zum Geständniß gebracht werde, welchem Herrn er angehöre [42]). Harte und rauhe Gegensätze bezeichnen darum überall die sogenannte Freiheit der Urzeit, und je größer die Unabhängigkeit der Bevorrechteten oder vielmehr deren Herrschergewalt war, desto elender und erbarmungswürdiger war das Loos der Rechtlosen. Tacitus rühmt zwar die gute Behandlung der deutschen Sclaven von Seite ihrer Herren; indessen hierin belehren uns die alten Rechtsbücher eines andern, und Augen- so wie Zungen-Ausreißen beurkundet den Zustand wahrer Barbarei. Allerdings mag es der Fall gewesen sein, daß die freien Herren diese Greuelthaten, sowie auch die Ermordungen ihrer Schalke nicht aus überlegter Bosheit, sondern vielmehr nur im Zorn und in der Leidenschaft eines Wilden verübten, und daß dieß der römische Geschichtschreiber nur im Sinne hatte; allein den unglücklichen Opfern war damit nichts gedient. Wenn die Rechtsbücher selbst berichten, wie maaßlos die Grausamkeit der Herren gegen ihre Knechte war, so bleibt die Barbarei der sogenannten alten deutschen Freiheit leider nur zu gewiß geschichtliche Thatsache.

Durch Tacitus und die Rechtsbücher ist also der Beweis geliefert, daß die Bevölkerung in Deutschland schon im ersten Jahrhundert in zwei Theile sich ausschied, in Bevorrechtete und in Rechtlose, und daß folglich in der Urzeit keine staatsbürgerliche Freiheit nach den Begriffen der höhern Bildung vorhanden war. Um nun den sittlichen Werth einer solchen Staatseinrichtung noch klarer zu erkennen, ist vor allem geschichtliche Aufklärung über das Zahlen-Verhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten nothwendig. Wäre nämlich die Rechtsfähigkeit Regel, und die Rechtlosigkeit nur Ausnahme gewesen, war also die unendliche Mehrheit der Bevölkerung frei und rechtsfähig, und nur eine kleine Minderheit abhängig und rechtlos, so hätte man noch mit einigem Grund sagen können, daß die Verfassung der Deutschen in der Urzeit wenigstens im Allgemeinen auf Volksfreiheit beruht habe. Wenn aber gerade umgekehrt die Zahl der Hörigen und Sclaven so groß war, daß die unendliche Mehrheit des Volkes dieser Gattung angehörte und nur einige wenige Familien im Besitze der Freiheit oder der Rechtsfähigkeit sich befanden, so konnte man die älteste Verfassung der Deutschen wohl eine Adels-Republik nennen, wie z. B. die ungarische und die polnische; allein es ist ein ungeheurer Irrthum, dieselbe für eine wahre Volksfreiheit oder eine Verfassung freier Landsgemeinden zu halten. Indessen gerade über das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Recht-

[42]) Ibidem. Tit. 39. §. 1. *Quicunque hominem extraneum cuiuslibet nationis ad se venientem susceperit, discutiendum judici praesentet, ut cujus sit, tormentis adhibitis fateatur.*
§. 2. Quod qui intra septem dies non fecerit, et a domino agnitus fuerit, is apud quem servus inventus est, ad triplam solutionem pretii ipsius teneatur. Lindenbrog. Pag. 282.

loſen der Urzeit hatte man bis jetzt entweder gar keine, oder nur ſehr irrige Begriffe. Eichhorn erklärt die älteſte Staatseinrichtung der Deutſchen geradezu für die Verfaſſung von Volksgemeinden, bei welchen Unfreiheit unbekannt oder doch ſelten war [43]), und Barth ſagt, die Freien bildeten den Staat, ſie waren das Volk nicht nur durch Gewicht und Vorrecht, ſondern ſogar der Menge nach [44]). Noch idylliſcher ſtellt hingegen König die vermeintliche Freiheit der Urzeit dar [45]). Jacob Grimm hält die Mitte und meint, daß die Rechtloſen die Hälfte der Bevölkerung ausgemacht hätten [46]); aber auch dieſe Meinung iſt irrthümlich und ungeſchichtlich. Die unendliche Mehrheit der Bevölkerung hatte vielmehr das bittere Loos der Abhängigkeit und Rechtsloſigkeit, nur einige wenige Familien waren im Beſitze des Rechts und der Staatsgewalt, ſelbſt der Name „Freie“ wurde mißverſtanden, er drückte nicht den Begriff eines ſelbſtſtändigen Bürgers, ſondern den eines bevorrechteten Herrſchers oder des Adels aus; die Sclaven und Hörigen waren und hießen das Volk, und die ſogenannten Freien waren und hießen der Herrſcherſtand. Dieſe freien Herren duldeten allerdings keinen Gebieter über ſich, ſie liebten die Unabhängigkeit und ſchützten ſolche mit ihrem Schwert; allein dem eigentlichen Volke gönnten ſie ſolche nicht, und es beſtand darum nur ein freier Herrſcherſtand, oder mit andern Worten eine Adels-Republik. Schon in der Urzeit zerfiel daher die Einwohnerſchaft Deutſchlands in die Gegenſätze von Volk und Adel, dort ſchon war das Volk von der Staatsgewalt ausgeſchloſſen, ja der Abſtand zwiſchen Volk und Adel damals ſogar noch ſchroffer, als in allen folgenden Zeiten. Wir gehen ſogleich zum urkundlichen Beweis aller dieſer Thatſachen über, und eröffnen dadurch das folgende Hauptſtück.

Drittes Hauptſtück.

Wahre Bedeutung der älteſten Staatseinrichtung.

Volk und Adel.

Die alten Rechtsbücher haben ein ſehr eigenthümliches Weſen, faſt jeder Satz hat eine wichtige Beziehung und zuweilen ſchon ein einziges Wort; wer ihren Sinn daher ganz erfaſſen will, muß ſich nicht nur lange und viel mit ihnen beſchäftigen, ſondern auch die einzelnen Theile ſorgfältig

[43]) Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Th. I. S. 47. §. 14.
[44]) Urgeſchichte Deutſchlands. Th II. S. 388. §. 632.
[45]) Armin der Cherusker.
[46]) Deutſche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 331.

erwägen, und hauptsächlich denjenigen Bestimmungen eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, worauf der Gesetzgeber sichtbar ein vorzügliches Interesse und Gewicht gelegt hat. Zu den letztern, welche immer mit der Politik zusammenhängen und die vielfältigsten staatsrechtlichen Folgen haben, gehören vornämlich zwei Hauptgrundsätze, jener über das Wehrgeld und jener über die Mißheirathen. Es ist auffallend, mit welcher Sorgfalt, Ausführlichkeit und selbst arithmetischen Genauigkeit die alten Gesetze die Wehrgelds-Bestimmungen und Vermögensbußen in der Regel behandeln; schon dieser Umstand läßt auf eine besondere staatsrechtliche Bedeutung jener Einrichtung schließen, und in welchem hohen Grade solches auch wirklich der Fall war, werden wir nun bald erfahren. Ein Gleiches gilt von den Rechtssätzen über die ungleichen Ehen, die mit den Wehrgelds-Bestimmungen sehr innig zusammenhängen, und darauf berechnet waren, die beabsichtigte Wirksamkeit derselben vollends zu ergänzen, d. h. den Stände-Unterschied so schroff als möglich auszubilden, und die Ausfüllung der Kluft für immer unmöglich zu machen. Wie bestimmt dieß in der Absicht der gesetzgebenden Gewalt, also der bevorzugten Stände, lag, und wie sehr es den letztern darum zu thun war, jede Mißheirath zu verhüten, beweist die außerordentliche Strenge, mit welcher die Rechtsbücher gegen eine solche Ehe verfahren. Die Kinder des Freien, welcher eine Litin heirathete, wurden ebenfalls zinspflichtige Hörige [1]), und die Kinder desjenigen, der eine Sclavin heirathete, selbst Sclaven [2]), ja im letztern Fall hatte die Mißehe den Verlust der Freiheit auch für den Vater zur Folge [3]). Das Gleiche galt von der Freiin, die einen Liten oder Schalk zum Manne nahm [4]). Zwischen einem Schwert und einer Kunkel zu wählen, gebietet das ripuarische Gesetz der Freiin, welche einen Unfreien ehlichte; die Erwählung des Schwertes legte der Frau die Pflicht zur Ermordung ihres Gatten auf; nur um diesen Preis ließ ihr das Gesetz ihre Freiheit; bei der Wahl der Kunkel hingegen verfiel die Frau, welche noch Menschengefühl hatte, der Strafe der Unfreiheit [5]). Nach einigen Rechtsbüchern traf den Sclaven, der eine Freiin ehlichte, sogar die Todesstrafe. Ein rechtloser Knecht, welcher seine Augen

---

[1]) Si autem Ripuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabulariam sibi sociaverit, *non ipse, sed procreatio ejus serviat.* Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 14. Lindenbrog. Pag. 462.

[2]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 7. Si aldius ancillam suam, aut alterius tulerit ad uxorem, *filii, qui ex ea nascuntur, sint servi, cujus et mater ancilla.* Herold.

[3]) A. Lex Ripuaria. Tit. 58. §. 15.
Si autem Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, *ipse cum ea in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.
B. Lex Salica. Tit. 14. §. 11.
Si quis ingenuus ancillam alienam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitium inclinetur.*
Tit. 19. §. 5. Si quis Francus alienam ancillam sibi publice junxerit, *ipse cum ea in servitio permaneat.* Diese Citate sind nach Herold.

[4]) Lex Longobardorum. Tit. 88. §. 3. Si aldia aut libera in casa aliena ad maritum intraverit et servum tulerit, *libertatem suam amittat.* Herold.

[5]) Lex Ripuariorum. Tit. 58. §. 18. Quod si ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit, et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege, seu a comite spatha et conucula. *Quod si spatham acceperit, servum interficiat: si autem conuculam in servitio perseveret.* Lindenbrog. Pag. 462.

zu einer Freiin zu erheben wagt, spielt mit seinem Leben, sagt das longobardische Gesetz im schrecklichen Ernst [6]), und um den ungeheuern Nachdruck, welcher hierin lag, noch stärker zu machen, ertheilt das Gesetz den Eltern der Freiin, die einen Schalk zum Manne nahm, das Recht zur Tödtung oder zum Verkauf der Tochter [7]). Weil es aber doch wohl auch bei den Freien öfters noch so viel menschliches Gefühl gab, daß die Eltern vor der Ermordung ihres geliebten Kindes zurückbebten, so fügt das Rechtsbuch vorsichtig hinzu: „wenn die Eltern von der Befugniß der Tödtung ihrer Tochter keinen Gebrauch machen wollen, so schreitet die Staatsgewalt ein, und versetzt die Schuldige unter die Sclavinnen des Königs [8])." Ein Freier, welcher seine eigene Litin oder Sclavin zum Weibe nehmen wollte, hatte noch ein Mittel, sich vor der Knechtschaft zu schützen, indem ihm das Recht der Freilassung seiner Leibeignen und Hörigen zustand. Auch die Liten und Sclaven eines Andern konnte der Freie aus der Knechtschaft oder Hörigkeit unter gewissen Voraussetzungen befreien; indessen er mußte dem Eigenthümer den Werth des Freigelassenen bezahlen [9]). Wer also eine fremde Hörige oder Sclavin heirathen wollte, konnte sich vor der Leibeigenschaft zwar sichern, doch nur unter der Bedingung der Zahlungsfähigkeit, und diese mag gerade demjenigen gefehlt haben, der eine Unfreie zur Ehe nehmen mochte. Das Frauengeschlecht hingegen, welches unter der Vormundschaft der Männer stand und kein Rechtsgeschäft selbstständig vornehmen, sohin keine Freilassung ausüben konnte, war bei der Verheirathung mit einem Unfreien durch nichts vor der Knechtschaft geschützt. Die mildere Bestimmung, daß der Gatte einer Unfreien durch die Freilassung der letztern vor der Eingehung der Ehe die Sclaverei von sich abwenden könne, welche insbesondere im longobardischen Recht sich findet [10]), scheint sogar erst später durch den Einfluß des Römer- oder Christenthums entstanden zu sein, indem die Ehe zwischen Freien und Sclaven früher unbedingt verboten, ja bei den Sachsen sogar durchgehends bei Todesstrafe verboten blieb. Bewährte Schriftsteller deuten nämlich an, daß das auf uns gekommene Gesetzbuch der Sachsen nicht vollständig sei, daß vielmehr verschiedene Bestimmungen darin fehlen, die in der Heidenzeit üblich waren. Zu diesen wird nun ausdrücklich das Gesetz gezählt, welches die Mißheirathen bei Todes-

---

[6]) Lex Longobardorum. Tit 88. §. 9.
Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit, sibi in conjugio sociare, *animae suae curat periculum.*

[7]) Eben daselbst §. 11.
Et illam, qui servo fuerit consentiens *habeant parentes potestatem occidendi, aut foris provinciam transvendendi* et de rebus ipsius mulieris faciendi, quod voluerint.

[8]) Et si parentes hoc facere distulerint, *tunc liceat Gastaldium aut Sculdahis Regis ipsam in curtes Regis ducere et inter Pisele, inter ancillas statuere.*
Diese Citate sind nach Herold.

[9]) Lex Salica. Tit. 30. §. 1.
Si quis lidum alienum extra consilium domini sui per denarium ingenuum dimiserit 3000 (soll heißen 4000) den., qui faciunt solid. 100 culpabilis judicetur et capitale domino ipsius restituat. Nach Herold. Eine ähnliche Bestimmung ist im §. 3, bezüglich auf den Sclaven.

[10]) Lex Longobardorum. Tit. 89. §. 1.
Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit ad uxorem, sit ei licentia.
§. 2. Tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est Buridibora, et legitimam facere, per gaire thinx. Herold.

strafe verbietet [11]). Man hat die Wahrheit dieses Berichtes allerdings bezweifeln wollen [12]), doch mit großem Unrecht. Es ist immer etwas willkürlich und den ächten Grundlagen der Geschichte nachtheilig, Zeugnisse alter Schriftsteller, welche nicht an dem Mangel innerer Wahrscheinlichkeit leiden, und überhaupt durch bestimmte Anzeichen nicht verdächtig werden, geradezu für unrichtig zu erklären. Die bemerkte Stelle in Adam von Bremen begeht zwar den Irrthum, eine falsche Quelle zu nennen, indem die erzählte Thatsache nicht von Eginhard, wie dort gesagt wird, sondern von dem Fuldaischen Mönch Ruodolph, fortgesetzt von Meginhard, berichtet wird [13]). Indessen dieser Irrthum ist nicht wesentlich, sondern es genügt, daß die Quelle, aus welcher Adam von Bremen geschöpft hat, wirklich vorhanden ist. Dazu kommt aber noch der entscheidende Umstand, daß der Bericht des alten Schriftstellers mit dem Inhalt des ripuarischen und longobardischen Gesetzes genau übereinstimmt. Wenn in diesen Rechtsbüchern die Mißheirathen ausdrücklich mit der Todesstrafe bedroht werden [14]), warum soll es nicht auch im sächsischen geschehen sein? In dem letztern kommt ja die Todesstrafe gerade am häufigsten vor, und die alten Geschichtschreiber nennen dasselbe überhaupt das grausamste [15]). Bei diesen so sehr unterstützenden Thatsachen ist es offenbar willkürlich und selbst gegen den Geist der Geschichte, das bestimmte Zeugniß des Adam von Bremen oder des Fuldaischen Mönchs Ruodolph für falsch zu erklären.

Die merkwürdige Stelle bei diesen alten Geschichtschreibern gibt uns nun über die Ursache Aufschluß, warum die alten Germanen die ungleichen Ehen so nachdrücklich zu hindern suchten ..... damit sie die Größe ihrer Leiber und die Farbe ihrer Haare, überhaupt den Adel ihres Geschlechts unverändert bewahrten. Von sehr vielen fremden Schriftstellern wird nämlich übereinstimmend berichtet, daß die Germanen von Natur ein ausgezeichnetes Geschlecht waren mit schlanken, star-

---

11) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. III. Pag. 11. monitum collectoris in leges Frisionum etc.

Sed ut ad alia procedamus sunt, qui putent, non legem integram Saxonum, sed ejus tantummodo partem seu fragmenta ad nos usque pervenisse, eo innixi argumento, quod veteres ex legibus Saxonum quasdam citent, quae in lege, prout hodie habetur, desiderantur.

Inter has unicam recensere non pigebit, ex qua perbelle dignoscitur quantum Germanis veteribus cordi esset, generis ordinem et sanguinis nobilitatem immaculatam servare et imparibus conjugiis non confundi, aut dehonestare propagines. Legem ipsam refert Adamus Bremensis. Hist. lib. I., ut ex Eginhardo exscriptam his verbis:

»Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes, nec facile ullis aliarum gentium, vel sibi inferiorum connubiis infecti, propriam et sinceram, tantumque sibi similem gentem facere conati sunt. Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color, sicut in tanto numero hominum, idem pene omnibus. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat; sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus conjugatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam (horum sibi non congruentem et genere praestantiorum) duxerit uxorem, cum vita sua damno componit.«

12) Luden, Geschichte des deutschen Volks. Th. 5. S. 509. Note 20.

13) Luden a. a. O., S. 501. Note 19.

14) In dem ripuarischen Gesetz insoferne, als der Frau die Ermordung ihres Gatten erlaubt, ja beinahe geboten wird, weil sie nur dadurch ihre Freiheit bewahren konnte. Man sehe Anmerkung 5.

15) Wippo nennt in vita Conradi Salici Imperatoris das sächsische Gesetz legem Saxonum crudelissimam.

ten, hohen und schönen Leibern, gemeiniglich sieben Fuß hoch, mit blauen, feurigen und blitzenden Augen, und langem, goldgelbem Haar [16]). Julius Cäsar erzählt insbesondere, im römischen Lager in Gallien sei durch die Berichte über die ungeheure Größe und die unglaubliche Tapferkeit der Deutschen Bestürzung entstanden, man habe betheuert, daß man den Blitz des blauen Auges der Germanen nicht zu ertragen vermöge, und durch alles dieß wären zuerst die weniger Kriegerischen in Schrecken gerathen, manche hätten die Thränen nicht zurückhalten können, am Ende habe man im ganzen Lager sein Testament gemacht, und die Bestürzung hätte zuletzt auch diejenigen ergriffen, welche ganz an den Krieg gewöhnt waren [17]). Daraus erkennt man die persönliche Auszeichnung der ursprünglichen Deutschen. Und diese glänzenden Eigenschaften wollten dieselben durch das strenge Verbot der ungleichen Ehen aufrecht erhalten. Tacitus sagt im Wesentlichen dasselbe [18]), und aus dem Umstand, daß bei ihm und Rudolph theilweise nicht blos Aehnlichkeit der Erzählung, sondern völlige Gleichheit der Ausdrücke und Wendungen stattfindet [19]), folgt allerdings, daß letzterer den römischen Schriftsteller abgeschrieben hat. Allein dieß schwächt die Glaubwürdigkeit des Berichtes keineswegs; denn das Zeugniß von Tacitus bleibt immer übrig, und da dasselbe von der Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Deutschen bei Julius Cäsar und den vielen andern angeführten Schriftstellern so auffallend unterstützt wird, und abermals mit dem Geiste der Rechtsbücher genau übereinstimmt, so ist der angegebene Grund des Verbots der Mißheirathen ohne allen Zweifel geschichtliche Wahrheit. Nun enthüllt sich jedoch ungemein klar und sicher die Art der Entstehung des deutschen Adels und des Stände-Unterschiedes überhaupt. Man glaube nicht, daß die jetzt folgende Entwicklung dieser Verhältnisse auf bloßen Vermuthungen oder Hypothesen beruhe, jedes Wort ist vielmehr geschichtliche

---

16) Julius Cäsar, Tacitus, Vellejus, Florus, Pomponius Mela, Ammian, Quinctilian, Appian, Strabo und andere schildern die Deutschen einstimmig als Männer von außerordentlicher Leibesgröße. Sidonius Appollinaris bestimmt ihre Länge ausdrücklich auf sieben Fuß. Die blauen Augen und die gelben Haare beschreibt Tacitus in der Germania, Cap. 4: „truces et caerulei oculi. rutilae comae, magna corpora etc.“

17) Die merkwürdige Stelle hierüber ist im Commentar Cäsars de bello gallico lib. I. Cap. 39 und lautet also: Dum paucos dies ad Vesontionem rei frumentariae commeatusque causa moratur, ex percunctatione nostrorum vocibusque Gallorum ac mercatorum, *qui ingenti magnitudine corporum Germanos, incredibili virtute atque exercitatione in armis esse praedicabant, saepenumero sese cum eis congressos ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse*, tantus subito timor omnem exercitum occupavit, ut non mediocriter omnium mentes animosque perturbaret. Hic primum ortus est a tribunis militum, praefectis reliquisque, qui, ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti, non magnum in re militari usum habebant: quorum alius, alia causa illata, quam sibi ad proficiscendum necessariam esse dicerent, petebant, ut eius voluntate discedere liceret: nonnulli, pudore adducti, ut timoris suspicionem vitarent, remanebant. Hi neque vultum fingere, neque interdum lacrimas tenere poterant: abditi in tabernaculis aut suum fatum querebantur, aut cum familiaribus suis commune periculum miserabantur. *Vulgo totis castris testamenta obsignabantur. Horum vocibus ac timore paullatim etiam ii, qui magnum in castris usum habebant, milites centurionesque, quique equitatu praerant, perturbabantur.*

18) Germania. Cap. 4. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis *aliis aliarum nationum connubiis infectos, propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur.* Tacitus sagt hier zwar, daß die Deutschen als Nation mit keiner andern sich vermischt haben; allein es wird sich bald zeigen, daß unter denen, welche die Vermischung mit nicht-germanischen Stämmen scheuten, nur die Bevorrechteten oder der Adel zu verstehen sind.

19) Man sehe die Anmerkung 11.

Thatsache, und die urkundlichen Beweise, daß dem so sei, folgen unserm Vortrage auf dem Fuß.

Zu den geschilderten leiblichen Auszeichnungen der Deutschen gesellten sich die sittlichen Vorzüge der Treue, Redlichkeit und der Aufrichtigkeit, nicht minder des Muthes und der Kühnheit; aber mit dem Selbstbewußtsein dieser ihrer leiblichen und sittlichen Vorzüge war auch der bei rohen Menschen natürliche Fehler des Hochmuths und der Geringschätzung Anderer verbunden. Und dieser üble Fehler erzeugte in Vereinigung mit angeborner Kriegsluft und Arbeitscheu bei den Deutschen das Verlangen, von allen niedern Diensten befreit zu sein, und nur dem Krieg, so wie der Schwester desselben, der Jagd ausschließlich nachhängen zu können. Solche tief gewurzelte Neigung machte ihnen nun abhängige Menschen, welche für sie die unentbehrlichen niedern Dienste verrichten mußten, zum unabweislichen und gebieterischen Bedürfniß, und stärker, kühner, sowie kriegsgeübter, als manche andere Völker, brachen die Deutschen daher räuberisch bei diesen ein, und nahmen ihnen entweder ihr Land, oder führten wenigstens einen Theil der Einwohner mit sich fort. Von Stolz auf ihre Stamm-Vorzüge erfüllt, waren die Deutschen keineswegs gemeint, den besiegten und unterworfenen, oder gefangenen und fortgeschleppten Menschen eines andern Volkes oder Stammes, die sie für geringer hielten, als sich selbst, gleiche Rechte mit sich einzuräumen, sondern sie verachteten dieselben und drückten solche zum Sclavenstand hinab. So entstand der Herr und der Schalk, d. h. der erste Unterschied der Stände ruhte auf dem Prinzipe der Nationalität. Wie im eroberten, so machte auch im eigenen Lande theils die Unmöglichkeit, allen Boden unmittelbar zu bebauen, theils der besser berechnete Vortheil einen Unterschied zwischen Sclaven und Liten nothwendig, indem es der Vermehrung der Macht, des Vermögens und des Einflusses für angemessen erschien, außer den rechtlosen Knechten im Hause auch noch andere Abhängige zu besitzen, welche durch einen Antheil an dem Ertrag des Feldbaus noch mehr zur Arbeit angespornt würden, also eigene Wirthschaft trieben, und dem Herrn nur zinsten und frohndeten. Auch unehliche Söhne, von Sclavinnen geboren, welche sohin ebenfalls dem Stande rechtloser Knechtschaft angehörten, mochte der Gebieter auf diese Weise vor den übrigen Sclaven auszeichnen, ihnen ein etwas weniger hartes Loos bereiten [20]). Es entstand daher eine mildernde Mittelstufe, der dienst- und zinspflichtige Hörige oder Lite. Dem Trunk, Spiel und der Jagd, welch' letztere durch edle Hunde, abgerichtete Hirsche und Falken äußerst kostspielig ward, leidenschaftlich ergeben, brauchte der freie Deutsche viel Geld oder Geldeswerth, wie immer der Adel; einzelne fleißige Lite, nur einen Wunsch und nur eine Sehnsucht im Herzen, die Sehnsucht nach Menschenrecht, mochten in der Arbeit und der Ent-

[20]) Nur die Ehe mit einer Sclavin und der vertraute Umgang mit einer fremden, keineswegs aber der Umgang mit der eigenen Sclavin ward nämlich von den Gesetzen verboten, und daß ein solches Verhältniß häufiger vorkam, als Tacitus erzählt, beweisen vielfache Stellen der Rechtsbücher.

ſagung zuwellen ſich überbieten, um das größte ſittliche Gut, die Menſchenwürde, zu erringen; ſie ſparten. Der praſſende, edle Müſſiggänger mochte, trotz ſeines Reichthums, hin und wieder vorübergehend Geld oder Geldeswerth bedürfen, und gleichwie er mit der eignen Freiheit Handel trieb, indem er dieſelbe im Spiel einſetzte, ſo mochte er ſie auch dem Hörigen um Geld angeboten oder wenigſtens gewährt haben. Aus dem zins- und dienſtpflichtigen Hörigen wurde daher der Freigelaſſene. Mit dieſem ſich gleichzuſtellen, kam dem freigebornen Deutſchen gleichwohl nicht bei; denn die Erinnerung an den Urſprung des Freigelaſſenen machte dieſen immer noch geringſchätzig; als aber der Freigeborne in den folgenden Geſchlechtern des Freigelaßnen nicht mehr durch den Namen Freigeborner von den Nachkommen des vormaligen Hörigen ſich unterſcheiden konnte, nannte er ſich zum Unterſchied von ihnen das alte, reine und unvermiſchte Geſchlecht, den nur von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen abſtammenden Adel. So entſtanden die Ahnen, ſo die Ahnenprobe, die Wappen und der Adel. Und um das Uebergewicht des letztern ſtaatsrechtlich für immer zu ſichern, wurde dem Adel ein höheres und dem niedern Freien ein geringeres Wehrgeld ausgeſetzt, und zugleich die Ehe zwiſchen beiden Ständen verboten. Der urſprüngliche Freie ſchuf daher ſeinen Gegenſatz, den Schalk, Freie und Sclaven waren früher da, als zinspflichtige Hörige und Freigelaßne, beide Mittelglieder entſtanden ſpäter, und aus dem zweiten, dem Stande der Freigelaſſenen, entſprang der Unterſchied der Abſtammung von Freigelaſſenen und der Abſtammung von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner, oder der Adel. Darum ſpielt das Wort Geboren, nämlich das Edel-, Wohl- und Hochgeboren bis auf die Gegenwart herein eine ſo wichtige Rolle bei den Deutſchen. Je weiter nun in den folgenden Geſchlechtern ein niederer Freier von ſeinem Ahnen, dem Freigelaſſenen, ſich entfernte, deſto größern *ſtaatlichen Werth* bekam er, deſto beſſer oder edler wurde er nach den Begriffen der Urzeit, und als endlich die Städte aufblühten, und jetzt erſt ein Anfang möglich war, die Sclaverei im Großen, d. h. im Grundſatz zu brechen, als nun trotz aller Widerſtände der Bevorrechteten durch die bewunderungswürdige Macht der fortrückenden Bildung der freie Bürgerſtand lebenskräftig hervortrat, ſo wollte der niedere Freie, welcher nun ſchon Jahrhunderte lang von Freigebornen abſtammte, eben ſo gut von dem Freien von heute her unterſchieden ſein, wie früher der Urfreigeborne von dem Freigelaßnen und deſſen Nachkommen, und gleichwie jener zur Unterſcheidung von dieſen ſich edel genannt hatte, ſo legte ſich jetzt der niedere Freie den Charakter des Adels im Gegenſatz zu dem eben frei gewordenen Bürger bei, und der urſprüngliche Edle ſtieg eben dadurch zum hohen Adel empor. Was alſo früher niederer und edler Freier war, wurde nun niederer und hoher Adel. In der Urzeit hatte der zinspflichtige Hörige den niedern Freien erzeugt; jetzt ſtiegen die in die Städte verpflanzten Hörigen in Maſſe zum ſelbſtſtändigen Bürger empor, und durch ſie die niedern Freien in Maſſe zum niedern Adel, und die edlen Freien zum hohen Adel. Endlich erbarmte ſich die bildende Zeit auch der Hörigen auf dem Lande

und erhob sie zu dem mehr oder weniger abhängigen Bauernstand, die völlige Rechtlosigkeit oder der eigentliche Sclavenstand verschwand ganz, und die gütige Hand der Zeit hatte die harten Gegensätze der Urzeit von Freiheit und Sclaverei in jene von Adel und niederm Volk, und den Gegensatz von gemeinen Freien und edlen Freien in jenen von hohem und niedern Adel gemildert. Hoher Adel sind die Grafen- und Fürstengeschlechter, die edlen Freien der Urzeit waren daher die heutigen Grafen- und Fürstengeschlechter und die gemeinen Freien der Urzeit der heutige niedere Adel. Die Regel der Gegensätze ist allerdings das Grundgesetz des Lebens, und es gibt ohne sie nur Tod und Erstarrung; aber zu grell ausgebildet und auf Bevorrechtete und Rechtlose, auf überschwenglich Glückliche und namenlos Elende ausgedehnt, ist sie das größte sittliche Uebel, und in dieser Beziehung daher Vermittlung und Versöhnung der feindlichen Abstände das schöne Ziel der ewig fortschreitenden Bildung. Nicht an einem Tage ward Rom gebaut, nicht in einem Jahrtausend mag das letzte Ziel der menschlichen Veredlung erreicht werden; das Mittelalter brachte die Milderung des Gegensatzes von Freiheit und Sclaverei in jenem von Adel und Bürger zu Stande, der höhern Erleuchtung unseres Zeitalters ist es vorbehalten, diesen Widerstreit, ohne in flache und geistlose Gleichheit zu verfallen, noch sittlich schöner zu versöhnen, und aus dem Einfluß, welchen schon die annähernde Vermittlung der grellen Abstände im Mittelalter auf Kunst, Wissenschaft, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Sittlichkeit, Wohlstand und Nationalmacht nach dem Zeugniß der Geschichte ausübte, mag auf die Wirkungen geschlossen werden, welche die gründliche und wurzelhafte Vermittlung der Gegensätze in unserm hochstehenden Zeitalter hervorbringen muß.

Die Beweise der streng-geschichtlichen Richtigkeit unserer gesammten Darstellung liegen mit ungemeiner Sicherheit theils in den Rechtsbüchern, theils in den alten Geschichtschreibern. Man ist zuvörderst allgemein darüber einig, daß die Sclaverei durch Gefangenschaft im Kriege entstand, und schon der Name **mancipium**, **manu capere**, mit der Hand fangen, beweist die Wahrheit dieser Thatsache. Völker führten gegen Völker Krieg und die Besiegten traf immer das Loos der Sclaverei, indem der Sieger entweder als Herr bei ihnen sitzen blieb, und sie also in ihrem eigenen Lande zu Sclaven und Hörigen machte, oder sie als Knechte mit sich fortführte. So wurden in dem Marcomannischen Krieg unter Mark Aurel die nächstangrenzenden fremden Länder durch den deutschen Menschenraub beinahe ganz entvölkert [21]), und später ward durch die Kriege der Deutschen gegen die Slaven, die letztere Nation großentheils in die Knechtschaft geschleppt. Die Anzahl der slavischen Knechte in Deutschland wurde dadurch so groß, daß man alle Leibeigenen Slaven oder Sclaven nannte, und dadurch entstand dieser Name [22]). Aber die Deutschen kriegten nicht blos als Nation gegen andere Völkerschaften, sondern auch als Stämme unter ein-

---

[21]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 30.
[22]) Fischer a. a. O. S. 33.

ander, ſie wütheten daher auch gegen ſich ſelbſt, und ſtürzten ſich wechſelſeitig in die Knechtſchaft. Durch die Kriege der Franken gegen die Alemannen wurden vom letztern Stamme eine große Anzahl Menſchen in die Sclaverei abgeführt [23]), und noch mehr durch die Kriege der Franken gegen die Sachſen [24]). Je kriegeriſcher daher ein Stamm war, deſto größer war bei ihm die Menge der Sclaven, und daher waren letztere in Franken ſo häufig. Witichind von Corvei erzählt, daß die Sachſen die Thüringer beſiegten und einen Theil der Ländereien unter ihre befreundeten Bundesgenoſſen vertheilten, die Ueberbleibſel des beſiegten Stammes dagegen zu zinspflichtigen Hörigen machten [25]). Damit ſtimmt auch Albert von Stade [26]) und der Sachſenſpiegel überein [27]). Der erſte Urſprung der Herren und der Schalke, oder des Adels und des gemeinen Volkes ruhte daher auf dem nationalen Prinzip, und die Richtigkeit dieſer Thatſache wird von der Geſchichte ungemein beſtimmt nachgewieſen. Jedes Volk verachtete das andere, und bei den Deutſchen ſogar jeder Stamm eines und deſſelben Volkes den andern [28]). Daher waren die Stammes-Namen bei ſich ſelbſt Ehren-Titel, und Franke, Alemanne oder Sachſe bedeutete immer ſo viel als Ausgezeichneter oder Edler. Die von den Geſetzen vielfach gebrauchte Benennung der ſaliſchen Franken, der erſtern und mittlern Alemannen, wo von Standesvorzügen die Rede iſt, beweist dieß, und auch die Stelle des Sachſenſpiegels in der Note 26 zeigt, daß der herrſchende Stand, welcher den Acker nicht baute, ſondern den Beſiegten Zinſen und Frohnden auferlegte, zur Unterſcheidung von den Unterdrückten ſich Sachſe nannte. Wie wir bemerkten, waren die Folgen der Kriege von zweierlei Art, indem die Sieger theils von ihrem Lande aus dieſelben führten, und nach dem Sieg dorthin zurückkehrten, oder im Lande der Beſiegten ſitzen blieben. Im erſtern Fall

---

[23]) Joachimi Vadiani Cons. S. Gallensis Farrago Antiquitatum Alemannicarum in Goldaſt Rer. Alem. Scriptor. Tom. III. Pag. 54.

Franci et ipsi devincendis hostibus jure gentium usi plurimos ex captivis in servitutem redegerunt: inprimis autem Alemannos, quos nos victos modo frequenti servitute gravarunt, sed rebelles etiam semel iterumque gravissime afflixerunt. In regnis enim ambiendis et figendis sedibus dubitare me fateor, an ullae unquam gentes perinde in se ipsas saevierint, utque Germani saevierunt in Germanos.

[24]) Fiſcher a. a. O. S. 31.

[25]) Witichindi Monachi Corbeiensis Annalium liber I. in Meibomii Rerum germanicarum. Tom III. Pag. 634.

Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliaribus vel manumissis tributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnavere; unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.

[26]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis. in Aeneae Sylvii historia Fried. III. et ad Germanicam historiam pertinent. scriptor. Argentorati 1585. Pag. 209.

Saxes confestim Turingos invadant, et eisdem cultris interimant. Invadunt deinde reliquam provinciam, Turingos sine differentia occidentes. Plures autem se eis dederunt proprios, et qui ab eis vivere sunt permissi, Litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati. Inde Litones in provincia Saxonum sunt exorti.

[27]) Sachſenſpiegel, oder das ſächſiſche Landrecht. Nach der Berliner Handſchrift vom Jahr 1369, herausgegeben von Dr. Homeyer. 3tes Buch. Art. 44. §. 3. S. 147.

Da ihrer (der Sachſen) ſo viele nicht newas, dat ſie den Acker buwen mochten, do ſie die Dringſchen Herren ſlugen, und verdreuen, do liten ſie die Bure ſitten ungeſchlagen und beſtadeden yn den Acker to alſo geda neme rechte, als yn noch die Latte hebet; dar af quamen die Late.

[28]) Als Nation hatten die Deutſchen allerdings Selbſtgefühl und der Name: „Germane“, wie Barth bemerkt, von ihnen hochgeachtet; indeſſen unter einander haßten und verachteten ſich die einzelnen Stämme gegen einander auf das leidenſchaftlichſte. Bei der ſpätern Geſchichte wird ſich dieß erweiſen.

entstand immer die härtere Knechtschaft, weil die Sieger die Besiegten als Sclaven mit sich fortschleppten; im andern Fall dagegen zugleich auch die Mittelstufe der Hörigkeit, weil die Sieger einen Theil der Besiegten gegen Abgaben und Dienste im Besitze ihres Landes beließen, wie dieß in Thüringen nach dem Sieg der Sachsen und in den römischen Ländern nach der Eroberung durch die Deutschen der Fall war. Die letztere Art der Kriege tritt aber, die Wanderung der Cimbern und Teutonen ausgenommen, geschichtlich erst später auf, nachdem durch die wachsende Bevölkerung in Deutschland theils das Gefolgewesen entstand, theils ganze Stämme in Bewegung kamen. Die strenge Knechtschaft war daher früher, und wie der Lite wirklich erst aus dem Sclaven hervorging, oder letzterer zum zinspflichtigen Hörigen emporstieg, zeigt eine Stelle des ripuarischen Rechts, welche von der Erhebung eines Sclaven zum Zinspflichtigen oder Liten spricht [29]). Eben so ist über die Erhebung der unehlichen Kinder, welche ein Freier mit einer Sclavin erzeugt hatte, zu zinspflichtigen Hörigen, eine besondere Urkunde vorhanden [30]). Daß jedoch die Freiheit durch Freikaufung oder Geschenk entstand, beweist das friesische Gesetz [31]), sowie mehrere Stellen des Burgundischen. Nach dem letztern war für die Erwerbung der Freiheit sogar eine bestimmte Taxe festgesetzt [32]). Die Thatsache hingegen, daß die Freilassung nicht sogleich, sondern erst nach einigen Menschenaltern die wahre Freiheit oder den bevorzugten Stand erzeugte, ergibt sich zum Theil schon aus der Bestimmung des ripuarischen Gesetzes, daß die Erbfolge in das Vermögen eines Freigelassenen, welcher ohne Kinder stirbt, dem Könige (Fiskus) zustehe [33]); denn ein solches Erbrecht beweist immer die Abhängigkeit des Erblassers. Volle Gewißheit gibt aber eine andere gesetzliche Vorschrift, nach welcher das Erbrecht bei den Freigelassenen erst in der dritten Generation vom Fiskus unabhängig wurde [34]). Erst in dem dritten Geschlecht wurden daher die Nachkommen der Freigelassenen wirkliche Freie [35]).

---

[29]) Lex Ripuariorum. Tit. 62. §. 1. Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit. Lindenbrog. Pag. 464.

[30]) Sie gehört zu denen des Stifts zu St. Gallen, welche bei Goldast abgedruckt sind.

Dedi itaque tribus filiis meis, Annoni, Amalperto et Reginfredo, qui mihi nati sunt ex ancilla S. Galli, omnem proprietatem, quam hodierna die Wolerammes villare visus sum possidere: ea videlicet ratione, ut eadem possessio sine ullius contradictione, ab illis perpetualiter possideatur: *Censusque II. denariorum ab eisdem singulis annis persolvatur.* Goldast a. a. O. Tom. II. pars I. S. 28. Tit. 11.

Die aufgelegte Zinspflicht machte den Hörigen aus. Auch die Ernennung der unehlichen Söhne der Fürsten zu Edelleuten oder Freiherren, welche später so häufig vorkommt, beruhte auf ähnlichem Grunde.

[31]) Lex Frisionum. Cap. 11. §. 2. Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit, et unum vel duos, vel tres, vel quodlibet annos in libertate vixerit, et iterum a domino de rapitia sui conditione fuerit calumniatus, dicente ipsi domino: *Non te redemisti, nec ego te libertate donavi etc.* Lindenbrog. Pag. 495.

[32]) Lex Burgundionum. Tit. 57. Burgundionis libertus, qui domino suo solidos. 12 non dederit, ut habeat licentiam, *sicut est consuetudinis*, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur. Lindenbrog. Pag. 292.

[33]) Tit. 57. §. 4. Si autem homo denariatus absque liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat. Lindenbrog. Pag. 460.

[34]) Cap. 4. a. 803. Cap. 8. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 153. Note k.

Homo denartalis non antea hereditare in suam agnationem poterit, usque quo ad tertiam generationem perveniat.

[35]) Posselt, Geschichte der Deutschen. Bd. 1. S. 12. Note f. Ein Freigelassener hieß jeder Freie, dessen Großvater nicht schon frei geboren war.

Aeußerſt beſtimmt endlich iſt der Thatumſtand geſchichtlich erwieſen, daß der Begriff des edlen Freien in der Abſtammung von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner beſtand, während der gemeine Freie einen Freigelaſſenen unter ſeinen Ahnen zählte. In einem ſehr alten Schriftſteller kommt nämlich folgende merkwürdige Stelle vor: „Ach, welchen Dank haſt du ihm gegeben, er machte dich zum Freien, nicht zum Edlen, weil dieß nach der Freiheit unmöglich iſt, und du wollteſt ihn von dem Throne ſeiner Väter vertreiben“ [36]). Hier tritt denn die alte Grundeinrichtung, daß nur derjenige edel ſein konnte, welcher von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner abſtammte, und daß es alſo unmöglich war, einen Freigelaſſenen zum Edlen zu machen, entſchieden hervor. Es iſt unzweifelhaft, daß in der angeführten Stelle libertas ſo viel iſt, wie manumissio, und mithin Freilaſſung bedeutet, und Theganus ſagt demnach geradezu, daß nach der Freilaſſung die Erwerbung des Adelſtandes unmöglich war, alſo die von einem Freigelaſſenen Abſtammenden niemals Edlinge ſein konnten. Durch gewaltſame Auslegung könnte man allerdings den Sinn herausbringen, daß die Erhebung in den Adelsſtand nur nicht unmittelbar nach der Freilaſſung, ſondern erſt nach einigen Menſchenaltern möglich geweſen ſei, und man möchte alsdann hieraus zu ſchließen verſucht werden, daß nicht blos die von einer ununterbrochenen Reihe Freigeborner Abſtammenden, ſondern auch die, welche einen Freigelaſſenen unter ihren Ahnen zählen, Edle ſein konnten. Allein die Sache läuft auch bei einer ſolchen Auslegung wieder auf das nämliche hinaus. In ſpätern Zeiten wurden freilich Nachkömmlinge von Freigelaſſenen zu Edlen erhoben; indeſſen damit verhielt es ſich gerade ſo wie mit dem ſpätern Briefadel. Dem Kaiſer ſtand nämlich das Recht zu, einen Bürgerlichen in den Adelſtand zu erheben, und dieſe Befugniß wurde oft ausgeübt, allein der Ahnen-Adel verachtete immer dieſe neugebacknen Edlen und ſah dieſelben nicht als Seinesgleichen an. Die Gewohnheit, den Adel unabhängig von der Geburt zu ertheilen, entſtand überhaupt nur mit dem Königthum, und war vorher nicht üblich. Urſprünglich konnte daher der Adel nur durch die Geburt, d. h. durch die Abſtammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen erworben werden, und erſt nach der Entſtehung der Könige wurden von dieſem Geſetz Ausnahmen gemacht. Dieß geſchah dann hauptſächlich unter den fränkiſchen Königen. Indeſſen ein ſolcher durch königliche Machtvollkommenheit geſchaffener Adel wurde von dem Geburtsadel niemals als ebenbürtig anerkannt, er war ferner nur Ausnahme von der Regel, und als Grundſatz blieb immer feſtſtehen, daß nur die Abſtammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen den Adel verleihe. Mit Recht ſagte daher ſchon der gelehrte du Cange, daß die Edlen (nobiles) diejenigen geweſen ſind, welche in ihrer ganzen Stammtafel von dem Flecken der Leibeigenſchaft rein blieben, während die

---

[36]) Theganus Chorepiscopus Trevirensis de gestis domini Ludovici Imperatoris. Cap. 44. O qualem remunerationem reddidisti ei! Fecit te liberum *non nobilem, quod impossibile est post libertatem*, vestivit te purpura et pallio, et Tu eum falso judicio voluisti expellere a solio patrum suorum.

gemeinen Freien (liberi) im Alterthum von freigelassenen Sclaven abstammten [37]). Man hat so viel über die Bedeutung des Wortes „Semperfrei“ gestritten, welches die spätern Rechtsbücher gebrauchen. Jetzt ist aber alles entschieden: Semperfrei heißt immerfrei; es war dieß also derjenige Stand, welcher eine ununterbrochene Reihe freigeborner Ahnen zählte, d. h. die edlen Freien der Urzeit. Da nun die Semperfreien zum hohen Adel gehörten, so ist auch erwiesen, daß die edlen Freien der Urzeit der heutige hohe Adel, oder die Grafen- und Fürstengeschlechter waren.

Für die ganz unzweifelhaft geschichtliche Gewißheit dieser Thatsache haben wir jedoch noch eine Masse anderer, unmittelbarer Beweise. Witichind von Corvei erzählt nämlich unter anderm, daß Kaiser Otto I. einen neuen Herzog (principem militiae) machen wollte, und dazu einen Edlen erwählte [38]). Aus dieser Stelle nimmt nun Meibomius Veranlassung, den großen Irrthum Adams von Bremen, daß die nachmaligen sächsischen Herzoge, insbesondere das Billung'sche Geschlecht, von Bauern abgestammt seien, gründlich zu widerlegen, und zu beweisen, daß diese Herzoge immer nur edlen Familien entsprossen sind, und daß überhaupt die Edlen der Urzeit die spätern Dynastien waren [39]). In einem alten Gedichte werden hiernächst die edlen sächsischen Geschlechter aufgezählt, und unter ihnen finden sich die Mannsfelde, Wernigerode oder Stollberge, also Dynastenfamilien [40]). Vorzüglich bestimmt wird aber die Dynasten-Eigenschaft der alten edlen Freien (nobiles) durch das angelsächsische Gesetz erwiesen. Es heißt nämlich dort, daß das Wehrgeld des Königs 30,000 Thrymsä betrage, wovon 15,000 in Betracht der königlichen Würde bezahlt werden müssen, und dem Volke gehören, die andern 15,000 dagegen die Person angehen und folglich den Verwandten gebühren [41]). Eine gleiche Summe, also ebenfalls 15,000

---

[37]) Du Cange Glossarium etc. Tomi secundi pars secunda L—O. Sp. 96 et 97. Duplex autem fuit liberorum ordo, eorum scilicet, qui *Liberi et Nobiles*, et aliorum, qui Liberi quidem essent, sed non Nobiles.

Liberi autem proprie dicti videntur qui. ab antiquo ex servis manumissis originem traxerunt. (Theganus Cap. 44.) *Ita nobiles sunt, qui nulla originis ac servitutis macula coinquinantur.*

[38]) Witichindi Monachi Annalium lib. II. Meibomius. Tom. III. Pag. 643.

Eligitque ad hoc officium virum nobilem.

[39]) Henrici Meibomii notae in Witichindi Annal. Pag. 686.

Mirari satis non possum Albertum Cranzium, et qui eum sequuntur magno numero, ea prolabi potuisse, ut crederent vera esse, quae de Hermanni Bilingi obscuris natalibus ac re domestica peranguste Adamus Bremensis, nescio quo consilio, hominibus persuadere conatus est. Unicus hic locus (elegitque ad hoc officium virum nobilem) potuisset eos admonere, Adamum a veritate discessisse. Vocat virum nobilem, qui vero illi isto et sequentibus aliquot seculis? Nonne dynastae sive barones?

[40]) Meibomius. Pag. 812.

Barones, comites tenet et Saxonia dites.
Nobilitas illos ornat magnosque pusillos.
Everstein, Dasle, Hardenberg, addito Plesse,
Woldenberg, Heimborg, *Wernigrod*, postque sit Humborg,
Sladem, Barbule, post haec Hademersleve, Hole.
Wantsleve, Scartfelde, Blankenborg et Quereforde,
Mansvelt, Valkenstein, Werberge sive Regenstein.
Lindau, *Schowenborg*, Danneberg, Schermbeke, Wunstorp.

[41]) Lex Anglo-Saxonum. Canciani Tom. IV. Judicia civitatis Lundoniae.

Regis aestimatio capitis est apud Anglos juxta jus gentium 30,000 Thrymsarum; 15,000 Thrymsae sint pro ipsius capitis aestimatione, et 15,000 pro regni; aestimatio capitis competit cognatis, et compensatio regia populo.

Thrymſä, war nun das Wehrgeld des Edlen [42]). Der angelſächſiſche König wird daher ſeinem Stande nach ausdrücklich den Edlen gleichgeſetzt, und er wird von ihnen nicht durch den Stand, ſondern nur durch das Amt unterſchieden. In Deutſchland fand das Nämliche ſtatt, und es werden insbeſondere die alten ſächſiſchen Herzoge, d. h. das Geſchlecht der ſächſiſchen Kaiſer **nobiles** genannt [43]). Mit vollem Rechte heißt es deßhalb in den gelehrten Noten bei Canciani, daß die gemeinen Freien der Urzeit dasjenige waren, was der heutige niedere Adel, und die edlen Freien der Urzeit dasjenige, was die heutigen Fürſtengeſchlechter ſind [44]). Man muß ſich nur wundern, daß die neuern Gelehrten eine Thatſache ſo ſehr verkennen konnten, welche den ältern Forſchern ſo klar vorlag. Nur Pütter macht hievon eine Ausnahme, indem er ſo richtig ſagt, „in ſo weit ſtieg freilich der Genuß der Freiheit für den Stand, der ſich derſelben zu rühmen hatte, d. i. für Fürſten, Grafen und Herren, oder auch für jeden freien Grundbeſitzer, oder nach unſerer jetzigen Art zu reden, für den hohen und niedern Adel, bis zur höchſten Stufe; aber auch bis zu unvermeidlichen Mißbräuchen; deſto erbarmungswürdiger mußte hingegen nothwendig der Zuſtand nichtfreier Leute werden, d. i. gerade des zahlreichſten und wichtigſten Standes, der Bauern [45])."

Unſere Darſtellung der eigentlichen Bedeutung des alten Stände-Unterſchiedes, und insbeſondere die Thatſache, daß die gemeinen Freien der Urzeit der heutige niedere Adel waren, iſt ſchon durch die bisher entwickelten Belege augenfällig erwieſen; allein es gibt deren noch viele andere, und wir müſſen wegen der großen Folgen, die ſich an das fragliche Verhältniß knüpfen, auch dieſe vollends darlegen. In den alten Geſetzen kommt häufig der Ausdruck Ehrenmänner, Biedermänner, Edel-Leute, gute Leute (**boni homines**) vor, und man verſtand darunter die freien Grundbeſitzer [46]). Den guten Leuten ſtanden jedoch die ſchlechten Leute entgegen. Gut und ſchlecht waren urſprünglich nicht ſittliche, ſondern ſtaatsrechtliche Begriffe, wie Hüllmann ſo ſchön nachgewieſen hat [47]), und die guten Leute waren folglich die Edelleute, und die Schlechten das gemeine Volk. Nur die freien Grundbeſitzer hießen aber gute Leute, der Freie der Urzeit war alſo der heutige Edelmann.

---

[42]) Aestimatio capitis nobilis est 15,600 thrymsae.

[43]) Chronicon Alberti Abbatis Stadensis l. c. Pag. 216.
Ex eadem Saxonicae gentis stirpe vir *nobilis* est egressus, nomine Ludolfus. Hic habuit duos filios, Brunonem et Ottonem, quorum major Bruno, cum Ducatum totius Saxoniae administrasset, exercitum contra Danos ducens, ibidem occubuit, et Ottoni fratri ducatum relinquit. Huic erat soror, nomine Ludgard, quam Lothevicus rex, filius Arnulphi imperatoris, duxit uxorem. Quo sine filio mortuo, omnis Francorum Saxonumque populus voluit Ottoni duci diadema regni imponere. Ille propter senium recusavit, sed ejus consilio Conradus, Francorum dux, coronam accepit. Natus est Ottoni filius, nomine Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Conradus Rex virtutem Henrici Ducis semper extimuit. Septimo autem anno regni sui Conradus Rex aegrotare coepit, et convocatis principibus omnibus praeter Henricum Ducem persuasit eis et fratri suo Everhardo, ut eo defuncto Henricum in honorem imperii sublimarent.

[44]) Canciani. Tom. II. Pag. 35. Nota 2, ad leg. salic. Tit. 11. §. 3. Ingenui iidem sunt, qui nostro tempore barones et nobiles sic dicti; Nobiles vero veterum sunt principes nostri.

[45]) Püttler, Hiſtoriſche Entwicklung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. Th. I. S. 86.

[46]) Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters. Th. II. S. 217.

[47]) Städteweſen des Mittelalters. Th. II. S. 215.

Vollkommene Gewißheit, daß dem wirklich so war, ergab sich nun vollends bei der Entstehung der Städte. Diese fiel in eine Zeit, wo die Sitten und Vorstellungen der Urzeit in Beziehung auf Freie und Unfreie noch ganz unverändert waren. Bei der Gründung der Städte wurden diese nun sowohl von Freien als von Unfreien bezogen. Da letztere dadurch aus dem Hörigkeits-Verhältnisse heraustraten, und von dem Ertrage eines Handwerks lebten, so mußte sich jetzt ergeben, was die Sitten unter Freien und Unfreien verstanden, d. h. ob die Handwerker, welche der Hörigkeit durch Verjährung oder auf andere Weise entgangen waren, und in den Städten eine rechtmäßige Niederlassung erlangt hatten, mit den alten gemeinen Freien, die gleichzeitig mit ehemaligen Hörigen darin sich niederließen, gleiche staatsbürgerliche Rechte genießen würden. Was geschah also? Die gemeinen Freien wurden die adeligen Stadtgeschlechter (Patricier) und die ehemaligen Hörigen die gemeinen Bürger, welche von aller Antheilnahme an dem Stadt-Regiment ausgeschlossen blieben. Anfangs war diese Ausschließung streng und allgemein, nur die edlen Geschlechter, d. h. die alten gemeinen Freien, leiteten die öffentlichen Angelegenheiten, und erst später nach dem Aufschwingen der gemeinen Bürger zum Wohlstand, erzwangen diese die Antheilnahme an der Stadtverwaltung. Hier verschwindet also aller Zweifel. Was bedeutet der Gegensatz der Urzeit von Freien und Unfreien? Adel und Bürger. Der alte Freie war der heutige Adelige, und der aus der Hörigkeit herausgetretene Unfreie ist der heutige Bürger: oder mit andern Worten der harte Gegensatz der Urzeit von Freien und Unfreien milderte sich im Fortgang der Zeit zu jenem von Adel und Bürger. Eichhorn sagt in seiner Staats- und Rechtsgeschichte zwar, daß die Patricier in den Städten aus den ritterbürtigen Geschlechtern entstanden wären; allein diese Behauptung ist in solcher Allgemeinheit sehr unrichtig und ungeschichtlich. Die Bevölkerung der Städte zerfiel in der ältesten Zeit eigentlich in drei Arten: 1) die alten Geschlechter, welche den Kriegsdienst zu Pferde verrichteten, 2) die nicht wehrständigen Altbürger, d. h. diejenigen Edlen, welche aus dem Kriege nicht ein Gewerbe machten, sondern sich mit Kaufmannschaft oder Unternehmungen von Kunstwerkstätten beschäftigten, oder nur von ihren Renten lebten, vorzugsweise cives benannt, und endlich 3) die gemeinen Handwerker [48]). Es wäre aber sehr irrig, nur die erstere Gattung der städtischen Bevölkerung Patricier zu nennen; die zweite Gattung waren ebenfalls Patricier, ja diese waren es sogar vorzugsweise [49]). Nicht alle Patricier waren demnach aus dem Ritterstande; einzelne gehörten allerdings dazu, viele aber nicht und blieben gleichwohl Adelige. Dieß beweist schon die Thatsache, daß die deutschen Kaiser von Zeit zu Zeit bald diesem, bald jenem Edlen oder Patricier in den Städten die Ritterwürde ertheilten, wie z. B. um das Jahr 1302 unterschiedliche augsburgische Geschlechter, d. h. Patricier, wegen ihrer Tapferkeit vom Kaiser zu Rittern ge-

[48]) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. Th. II. S. 247.
[49]) Hüllmann a. a. O. S. 244.

ſchlagen wurden [50]). Keineswegs alſo aus dem Ritterſtande allein, ſondern vorzugsweiſe aus den alten gemeinen Freien entſtanden die adeligen Patricier in den Städten, und dieß beweist denn wieder, daß die Freien der Urzeit der heutige Adel waren.

Doch noch mehr! Nach der Ausbildung der Hoheit und des Glanzes des Kaiſerthums entſtand der Heerſchild, und jedes der bevorzugten Geſchlechter oder der geſammte Adel erhielt darin eine Rangordnung. Die erſte Stelle hatte der König, die zweite nahmen die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ein, die dritte die Fürſten, die vierte die Grafen, die fünfte die Freiherren, die ſechste die Ritter und die ſiebente die gemeinen Freien [51]). Nach dieſem Heerſchild war der König der Erſte, der Erzbiſchof oder Biſchof der zweite, der Fürſt der dritte, der gemeine Freie der ſiebente unter Gleichen; d. h. alle waren adelig, und dieſer Adel theilte ſich nur in 7 Stufen, deſſen niedrigſte der gemeine Freie oder gewöhnliche Edle war. Daß demnach der gemeine Freie ſchon in den älteſten Zeiten das war, was heute der Adelige iſt, muß über jeden Zweifel erhaben ſein. Würde man dem gemeinen Freien neben dem König, Fürſten, Grafen und Freiherrn einen verhältnißmäßigen Rang eingeräumt haben, wenn er nicht offenbar dasjenige geweſen wäre, was man jetzt unter dem Adel verſteht?

Es gibt indeſſen für dieſen unſern Satz noch weitere Beweismittel. Gregor von Tours erzählt, daß auf den Sclavenmärkten ſeines Zeitalters (6ten Jahrhundert) der Käufer immer gefragt habe, was für ein Handwerk, oder Geſchäft (quid operis) ein feilgebotener Leibeigener verſtehe [52]). Die Arbeit war daher nur Sache der rechtloſen Knechte und Hörigen, nicht aber eine Beſchäftigung der Freien. Und daß dem wirklich ſo ſei, beweiſen die alten Rechtsbücher auf das beſtimmteſte. In dem bairiſchen Geſetz werden zuvörderſt die ländlichen Arbeiten aufgezählt, welche man unter knechtiſchen Beſchäftigungen verſtehe. Hier werden nun 1) mähen, 2) Heu einſammeln, 3) Vieh anſpannen, 4) mit einem Wagen fahren u. ſ. w. für Sclaven-Arbeiten (opera servilia) erklärt [53]). Ebenſo geht aus dem longobardiſchen Geſetz hervor, daß die Hirten, Ochſenknechte, Rebleute und alle bei der Landwirthſchaft beſchäftigten Menſchen Leibeigne waren [54]). Aus

---

[50]) Stetten, Geſchichte der Stadt Augsburg. S. 87.

[51]) Schwabenſpiegel l. 5. Ausgabe von Wackernagel. Der künic hebet den erſten Herſchild; die biſchöve unde die Aepte und abbtiſſinne, die da gefürſtet ſind, die hebent den andern Herſchild; die leigen Fürſten den dritten, die vrien herrn den vierten; die mittlern vrien den fünften; die Dienſtmannen (Ritter) den ſechſten. Den ſiebenden Herſchild den hebet ein jeglich man, der von ritterlicher Art geboren iſt, und ein ekind iſt.

Andere Ausgaben ſagen: „Den ſiebenten Herſchild hebt ein jeglich Mann, der nicht eigen iſt und ein eekind iſt.“ Und dieß iſt der wahre Sinn der Stelle; alle gemeinen Freien führten folglich den ſiebenten Heerſchild. Der Sachſenſpiegel ſtimmt im Weſen mit dem Schwabenſpiegel hierin überein.

[52]) Gregorius Turonensis Hist. Franc. lib. III. §. 15. Scisciatus autem emptor a rudi famulo, quid operis sciret.

[53]) Lex Bojiariorum. Tit. 6. Cap. II. §. 1. Si quis die dominico *operam servilem* fecerit liber homo, id est, si bovem junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat.

§. 2. Si autem sepem clauserit, foenam siccaverit (Baluzius hat richtiger secaverit) aut messem secaverit vel collegerit, vel aliquod *opus servile* fecerit die dominico etc. Lindenbrog. Pag. 414.

[54]) Lex Longobardorum. Tit. 47. §. 1.

dem burgundischen und dem salischen Gesetz hingegen erfahren wir, daß auch alle Handwerker, insbesondre Goldschmide, Silberarbeiter, Schmide, Zimmerleute u. s. w. Sclaven waren, und je nach dem mehr oder weniger Einträglichen oder Künstlerischen ihres Geschäfts einen verschiedenen Werth hatten [55]). Was aber die Beschäftigung der freien Deutschen gewesen sei, lehren sowohl die Geschichtschreiber, als auch die alten Rechtsbücher. „Diese Leute meinen," sagt Sebastian Münster von den deutschen Adeligen, „daß ihr Adel nicht wenig geschwecht wurd, wann sie sollten Kaufmannschaft treiben oder ein Handwerk führen, oder so einer eine unedle Hausfrauen nehmen. Die Fürsten und Edlen hangen gemeiniglich an dem Jagen, und meinen es gehör ihnen allein zu aus langwierigem Brauch und gegebener Freiheit, aber den andern verbieten sie zu fahen Hirschen, Rehe, Hasen und Hinner, bei Verlierung der Augen, ja an etlichen Orten ist es verboten bei Kopfabhauen. Es essen auch die Edlen gar lustbarlich, und so ein ferner Weg vorhanden ist, gehen sie nicht zu Fuß: dann sie meinen es sei ihnen unehrlich, aber Rauben wann sie Noth angeht, schämen sich ihren ein Theil nicht. Wann ihnen ein Schmach von jemand begegnet, tragen sie es selten mit dem Recht aus, sondern sie versammeln ihre reisige Gespannen und rächen sich mit dem Schwert, Feuer und Raub" [56]). Wie beschreibt aber Tacitus die Lebensweise und Sitten der Freien in der deutschen Urzeit? In folgender Weise: „Sie lieben nicht den Acker zu bebauen und von dessen Ertrag zu leben, sondern wollen Krieg und ehrenvolle Wunden; ja es wird bei ihnen sogar für unwürdig gehalten, etwas, was man durch den Krieg verdienen könne, durch Mühe und Arbeit zu erwerben. Wenn sie nicht in den Krieg ziehen, so ergeben sie sich nur der Jagd oder noch häufiger dem Müssiggang unter Essen und Schlafen; die Starken und Kriegerischen arbeiten nichts, und die Sorge für das Hauswesen ist nur den Frauen, Greisen und Schwächlichen übertragen" [57]). Tacitus hätte füglich hinzusetzen können, den Hörigen und Leibeigenen. Indessen wer sieht nicht, daß das Bild Münsters von den nachmaligen Adeligen und jenes des römischen Geschichtschrei-

---

Si quis servum massarium alienum occiderit, componat sol. 20. Herold. Von massaris, was uva, Traube, bedeutet, massarius also Rebmann. Massicus ist auch ein Berg in Campanien, wo guter Wein wächst.

Tit 47. §. 2. Titel 48. §. 1 und 2.

De servo rusticano, qui sub massario est.

Si quis servum bovolcum (Ochsenknecht).

Si quis porcarium alienum occiderit etc.

[55]) A. Lex Burgundionum. Tit. 10. §. 1.

Si quis servum natione barbarum occiderit electum, ministerialem sive expeditionalem sexaginta solid. inferat, mulctae autem nomine 12 sol.

§. 2. Si alium servum Romanum sive barbarum, aratorem aut porcarium 30 sol. solvat.

§. 3. Qui aurificem occiderit electum, 150 sol. solvat.

§. 4. Si argentarium 100 solid.

§. 5. Si fabrum ferrarium 50 sol. solvat.

§. 6. Si carpentarium bonum occiderit 40 sol. solvat. Nach Herold.

B. Lex Salica. Cap. 11. §. 1.

Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15 aut 25 furaverit, aut vendiderit, *seu porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium, aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem*, 2800 den., qui faciunt sol. 70 culpabilis judicetur. Lindenbrog. Pag. 319.

[56]) Sebastian Münster Cosmographie. S. 473.

[57]) Germania. Cap. 14. Nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quinimmo et iners videtur sudore acquirere,

bers von den Freien der deutſchen Urzeit ganz und gar das gleiche iſt. In einigen Handſchriften von der Germania des Tacitus ſteht bei der Stelle, „ſo ergeben ſie ſich viel der Jagd“, vor viel zwar das Wort „nicht“, und es heißt alſo, „ſie ergeben ſich nicht viel der Jagd.“ Die Philologen haben indeſſen dieſe Verneinung ſchon aus ſprachlichen Gründen geſtrichen, und ſie hatten ſehr recht; denn wie leidenſchaftlich die Deutſchen ſchon in der früheſten Zeit der Jagd ergeben waren, beweiſen die alten Rechtsbücher ungemein deutlich. Nicht nur alle Arten von edlen Hunden kommen in den Geſetzen vor, insbeſondere der Dachs- oder Biberhund, die Bracke, das Windſpiel oder der Soloſänger und der nachmals ſo berühmte Leithund [58]), ſondern auch verſchiedene Arten von Falken. Letztere hatten aber einen außerordentlich großen Werth, weil ein nicht abgerichteter Falke nach einigen Handſchriften 3, nach andern 6, ein abgerichteter hingegen 12 Silbergulden galt, oder ſechs ausgewachſenen Ochſen gleich geſchätzt war [59]). Schon dieſe einzige Thatſache zeigt uns unverkennbar, welche Bewandtniß es eigentlich mit dem Stande der Freien in der Urzeit gehabt habe. Doch noch mehr; die freien Deutſchen des grauen Alterthums hatten ihr ganzes Dichten und Trachten außer dem Krieg ſo ausſchließend der Jagd zugewendet, daß ſie dazu Hülfsmittel erſannen, wovon wir gar keinen Begriff mehr haben, und uns kaum mehr eine Vorſtellung machen können; — ſie richteten nämlich auch Hirſche zur Jagd ab. Dieſe Sitte muß ſehr im Schwang geweſen ſein, weil die abgerichteten Hirſche öfters und in mehreren Geſetzen vorkommen und immer von denen unterſchieden werden, welche man noch nicht zur Jagd gebrauchen konnte [60]). Auch ein ungeheurer Werth wurde ſolchen Thieren beigelegt, indem der Diebſtahl oder die Tödtung eines abgerichteten Hirſchen von gewiſſen Eigenſchaften höher, als die Ermordung eines Sclaven, nämlich mit 45 Goldgulden oder 75 gehörnten Ochſen gebüßt wurde [61]). Aus

---

quod possis sanguine parare. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura foeminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

[58]) Lex Baiuvariorum. Tit. 19.

Si quis canem seucem, quem Leithihund vocant, furaverit.

Si autem seucem doctum, quem Tribhund vocant.

Si autem seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quem Spurihund (eigentlicher Leithund, der an der Leine geführt wurde) vocant.

De eo cane, quem Bibarhund vocant, qui sub terra venatur.

De canibus veltricibus, qui leporem non sequitur, sed sua velocitate comprehendit (Windſpiel oder Soloſänger)

De eo cane, qui dicitur Havichhunt.

De his canibus, qui ursos vel bubalos, id est, majores feras, quod Swartwilb dicimus, persequuntur. Lindenbrog. S. 435 und 436. Aehnliche Beſtimmungen ſind im ſaliſchen Geſetz.

[59]) Lex Baiuvariorum. Tit 20.

Si accipitrem (Falke) occiderit, quem cranohari dicunt.

De eo, qui dicitur Ganshapich, qui anseres capit.

Illum, quem anethapich dicimus. Lindenbrog. Pag. 436.

[60]) Lex Salica. Tit. 35. §. 2.

Si quis cervum domesticum signum habentem aut occiderit, aut furaverit, qui ad venationem faciendam mansuetus factus est, et cum testibus comprobare dominus ejus potuerit, quod eum in venatione habuisset, et cum ipso duas aut 3 feras occidisset, 1800 den., qui faciunt solid. 45 culpabilis judicetur.

§. 3. Si quis vero cervum domesticum, qui in venatione adhuc non fuit, aut occiderit, aut furaverit 1400 den., qui faciunt sol. 35 culpabilis judicetur. Lindenbrog. Pag. 328 et 329.

[61]) Geſetzesſtelle der vorhergehenden Note und zwar Tit. 35. §. 2.

solchen Thatsachen dringt die Wahrheit mit dem größten Nachdruck hervor, nur eine Leidenschaft hatten die freien Deutschen, Krieg, Jagd, Spiel und Trunk. Tacitus berichtet zwar, daß die Alten und Schwachen, sowie die Frauen das Hauswesen besorgt hätten; allein welchen Sinn diese Stelle eigentlich habe, ergiebt sich daraus, daß alle leibeignen Dienstboten und Handwerker nicht unter der Aufsicht der Männer, sondern der Frauen standen [62]). Die Besorgung des Hauswesens durch die Alten und Schwachen, sowie die Frauen, welche Tacitus berichtet, hat demnach nicht den Sinn, daß diese Personen die niedern Dienste unmittelbar verrichtet hätten, sondern jenen, daß sie die Leibeigenen überwachten, denselben ihre Arbeiten anwiesen und solche überhaupt befehligten. Sogar dieses Geschäft eines Herrn fanden die wohlgebauten und lebenskräftigen Freien noch für geringschätzig, und es war ihnen also jede Art der häuslichen Beschäftigung und der Arbeit ein Greuel. Nur einige Stellen kommen in den Rechtsbüchern öfters vor, welche dem zu widersprechen und vielmehr darauf hinzudeuten scheinen, daß auch die freien Deutschen arbeiteten. Es sind dieß diejenigen, welche nicht blos den Sclaven, sondern auch den Freien die Arbeit am Sonntage verbieten, und zwar den letztern theils unter Vermögensbußen, theils bei Strafe der Leibeigenschaft. Indessen welche Bewandtniß es mit diesen Gesetzesstellen habe, erhellt schon daraus, daß sie sämmtlich die nützlichen Beschäftigungen Sclaven-Arbeiten (opera servilia) nennen. Luden will zur Rettung seiner Lieblings-Meinung das Gewicht dieses Ausdrucks durch die Erklärung beseitigen, daß Geistliche, also Römer jene Vorschriften verabfaßt und ihre Begriffe von Sclaven den deutschen Verhältnissen untergeschoben hätten. Wenn aber irgend eine Behauptung durch den Inhalt der Rechtsbücher bestimmt und geradezu widerlegt wird, so ist es jene, daß Römer die Verfasser der alten deutschen Gesetze gewesen sein. Das Verbot der Sclaven-Arbeiten am Sonntag findet sich z. B. auch im friesischen Recht [63]); wie viel der Verfasser desselben jedoch vom Römischen verstand, zeigen schon die Ueberschriften: „De Brand, de Notnumfti, de Farlegani, Thiubda, de Mordrito, de Dolg“ [64]). Wer dieß schrieb, war ein Römer? Außerdem enthalten die alten Rechtsbücher eine Masse von Sprachfehlern, welche die gänzliche Unkunde der römischen Sprache verkünden. Wie man sich schon aus den bisher angeführten Stellen überzeugen wird, sind diese Fehler so stark, daß nur ein Fremder, der die lateinische Sprache erst zu erlernen anfing, sie begehen konnte. Nicht einmal bei den Franken, welche doch am meisten mit den Römern in Verbindung standen, wurde das Rechtsbuch von einem Römer verabfaßt; denn das salische Gesetz übersetzt z. B.

---

[62]) Caroli M. Capit. de villis et Curtis Imperatoris. §. 16. Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Th. I. S. 43. Eine weitere Beweisurkunde ist auch folgende Stelle: ut interim quoad ipsos solidos reddere potuero et servitium vestrum et opera quaeliacunque vos *vel juniores vestri* injunxeritis, facere et adimplere debeam. Man sehe das Glossarium bei Lindenbrog ad verbum Rachinburgii. Pag. 1463.

[63]) Lex Frisionum. Cap. 18. Qui opus servile die dominico fecerit ultra Laubachi sol. 12, in ceteris locis Fresiae 4 sol. culpabilis judicetur. Si servus hoc fecerit vapuletur, aut dominus ejus 4 sol. pro illo componat. Lindenbrog. Pag. 498.

[64]) Lex Frisionum capitula 7, 8, 9, 20, 22.

„ſogleich oder auf der Stelle“, ſehr häufig mit „in locum“, wie unter andern der Rechtsſatz in der Anmerkung 13, S. 39 und 40 beweist. „Wenn eine Hexe einen Menſchen gegeſſen hat, und deſſen überwieſen wird, ſo ſoll ſie mit 200 Solidis büßen,“ ſagt ferner das ſaliſche Geſetz[65]). Hat auch dieß ein Geiſtlicher römiſchen Stammes geſchrieben? Sind hiernächſt die Ausdrücke „mortaudus“[66]), thingare, gaire thinx[67]), hereburgium, strioportium[68]), de homine furbattudo[69]) u. ſ. w. aus der Feder eines Römers gefloſſen? Das ripuariſche Geſetz ſagt endlich, „quod fordronem suum nesciat“[70]). Was heißt aber „fordro“? Der Vormann! bei Verträgen derjenige, von dem man eine Sache oder ein Recht erworben hat, und der in Evictions-Fällen (Streitigmachung des Eigenthums) zur Gewährſchaftsleiſtung verbunden iſt. Fordro der „Vormann“; iſt das nicht ächt römiſch? Der Augenſchein ſpricht zu deutlich; offenbar ſind nur Deutſche die Verfaſſer der alten Rechtsbücher. Man könnte freilich einwenden, daß nicht das Ganze der Geſetze, ſondern nur die Stellen über das Verbot der Sonntags-Arbeiten von Geiſtlichen römiſchen Stammes verabfaßt wurden, indem dieſes Verbot allerdings geiſtlichen Einfluß verräth, und insbeſondere die in der Anmerkung 63 enthaltene Stelle aus dem frieſiſchen Recht den Frieſen von den Franken aufgedrungen wurde[71]); indeſſen dieſe Stelle ſelbſt (ultra Laubachi) iſt fehlerhaft und unlateiniſch, ſo daß ſie unmöglich einen Römer zum Verfaſſer haben kann. Hiernächſt waren die Geiſtlichen keineswegs immer römiſchen Stammes, wie die Verdeutſchung der Benediktiner-Regel durch Kero zeigt; denn dieſelbe wurde eben durch die Unbekanntſchaft vieler Mönche mit der lateiniſchen Sprache veranlaßt. Die Behauptung Ludens, daß der von mehreren Geſetzen übereinſtimmend gebrauchte Ausdruck „Sclaven-Arbeit“ nicht Sclaven-Arbeit bedeute, widerlegt ſich endlich auch dadurch, daß Staatsmänner, welche weder Geiſtliche, noch Römer waren, die nützlichen Beſchäftigungen knechtiſche Arbeit (opus servile) nennen[72]). So ſprechen die Verfaſſer der Kapitularien

[65]) Lex Salica. Cap. 67. §. 3. *Si stria hominem comederit et convicta fuerit*, 8000 *den., qui faciunt sol.* 200 *culpabilis judicetur.* Lindenbrog. Pag. 343.

[66]) Lex Alamannorum. Cap. 76. *De eo cui mortaudus imputatur.* Lindenbrog. Pag. 383.

[67]) Man ſehe die Geſetzesſtelle in der Anmerkung 10. Daraus möchte man freilich vielleicht ſchließen wollen, daß dieſe Stelle ächt germaniſch ſei, und keinen römiſchen oder chriſtlichen Einfluß verrathe, wie wir S. 52 ſagten; indeſſen es iſt auch möglich, daß der durch römiſche oder chriſtliche Bildung milder geſtimmte Geſetzgeber bei dem bedingten Erlauben der Mißehen nur der Deutlichkeit wegen die deutſche Art der Freilaſſung eines Schalken bezeichnete, damit man genau wiſſe, in welcher Weiſe eine Sclavin freigelaſſen werden müſſe, um ſie ehelichen zu können. Wir legen übrigens auf unſre Bemerkung in S. 52 kein beſondres Gewicht; genug, daß die harten Grundſätze der Urzeit über Leibeigenſchaft und Standesunterſchied nach vielfältigen, ſpäter klar hervortretenden Belegen durch die Einflüſſe römiſcher und chriſtlicher Bildung gemildert wurden, und jedenfalls in der Urzeit unmenſchlicher waren, als ſpäter.

[68]) Lex Salica. Cap. 67. §. 1. Lindenbrog. Pag. 343.

[69]) Lex Ripuariorum. Cap. 77. Lindenbrog. Pag. 468.

[70]) Quod si in ipsa hora, quando res intertiatur, responderit, *quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente de sacramento sibi septima manu fidem faciat, et super* 14 *noctes adjurare studeat, quod auctorem vel casam seu postem januae auctoris sui nesciat.* Lex Ripuariorum. Cap. 33. §. 4. Lindenbrog. Pag. 455 et 456. Daß »Fordro« Vormann heißen ſoll, zeigt der Inhalt der eingerückten Geſetzesſtelle; zum Ueberfluß bezeugt dieß auch das glossarium bei Lindenbrog, S. 1403, ad verbum fordro.

[71]) Die Redensart »culpabilis judicetur« die faſt in jedem Satz des ſaliſchen Geſetzes vorkommt, beweiſt dieß.

[72]) Cap. a. 793. C. 13. Ut illos liberos homines Comites ad eorum opus servile non opprimant. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Th. I. S. 397. Note 6.

Karls I., und der Inhalt der letztern zeigt äußerst deutlich, daß diese Staatsmänner keine Römer sein konnten; denn die Sprache derselben ist eben so barbarisch, als jene der Rechtsbücher. Die Gesetze gebrauchen öfters das Wort „forbannitus“[73]). Wer würde glauben, daß dieß „Verbannter“ heiße, und doch ist es so[74]). Desselben Ausdrucks bedienen sich nun auch die Kapitularien Karls[75]); kann demnach etwas augenfälliger sein, als daß die Verfasser derselben keine Römer waren? Und auch sie nennen die nützlichen Beschäftigungen Schalken-Arbeiten (opera servilia). Dieser Name läuft überhaupt durch alle Gesetze und Kapitularien hindurch, und er beweist, daß nach den Sitten und Begriffen der freien Deutschen alle Arbeit in der Regel ausschließend für die Sache der Sclaven gehalten wurde, und daß nur einzelne, im Vermögen herabgekommene oder noch nicht zum Wohlstand emporgestiegene Freie auch mit nützlicher Arbeit sich beschäftigten. Ausnahme war folglich das Arbeiten eines Freien, wie jede Regel ihre Ausnahmen hat, und dieß erklärt die fraglichen Gesetzesstellen einfacher und natürlicher, als die seltsame Hypothese Ludens. Daß dem übrigens wirklich so sei, in der Regel also der freie Deutsche jede Arbeit verachtete, wird sich weiter unten, wo das Zahlen-Verhältniß der Freien zu den Unfreien und die Beschaffenheit des Vermögensstandes der erstern urkundlich festgestellt wird, noch bestimmter und unmittelbarer erweisen. Hier bemerken wir nur noch, daß die Arbeitsscheu der deutschen Edlen in allen Zeiten die wesentlichste Eigenschaft derselben war, und mit tausend Zügen in jedem Theile unsrer Geschichte abgedrückt ist. Durch die Turnierordnungen wurden die Adelichen oder Patricier in den Städten, welche Handel oder ein anderes nützliches Gewerbe trieben, von den Turnieren ausgeschlossen, und die Sitten des ganzen Mittelalters bewiesen, daß der Adel nur dem Jagen, Reiten, Turnieren und dem Kriege nachhing. Und diese Gewohnheit war so tief eingewurzelt, daß es sogar sehr schwer hielt, diesem verwilderten Stande an den Studien Geschmack beizubringen. Es gab nach dem Aufleben der Wissenschaften zwar auch unter den deutschen Edlen sehr gelehrte Männer, wie z. B. Ulrich von Hutten, Hermann von Nunnar, Johann von Dalberg, Sebastian von Rotenhan u. s. w.[76]), aber dieß waren immer nur Ausnahmen. In der Volksmeinung war es im Gegentheil ganz ausgemacht, daß unter einem Adeligen nur der zu verstehen sei, welcher aus-

---

[73]) Lex Salica. Cap. 51. §. 3. Lindenbrog. Pag. 337. Lex Ripuariorum. Cap. 87. Lindenbrog. Pag. 470.

[74]) *Si quis hominem, qui forbannitus est, in domum recipere praesumpserit, si Ripuarius est, 60 sol. culpabilis judicetur.* Lex Ripuariorum. Cap. 87. Das Wort »bannitus« ist allerdings römisch; indessen „For,“ das heutige „Ver“ germanisch, also forbannitus ein ächt barbarischer Germanicismus, der gerade so lautet, wie „eininvitiren,“ eine bekannte Redensart der Landleute und anderer.

[75]) Man sehe die Zusätze zum longobardischen Recht. Liber 3. Tit. 1. Cap. 62 et 63. »*De latrone forbannito, si liber homo susceperit eum.*« — „*Ut comes, qui latronem in forbanno miserit*“ Lindenbrog. Pag. 570. Auch im Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 kommt im §. 27 der Ausdruck forbanno vor. Man vergleiche Baluzius, Capitularia Regum Francorum. Tom. I. Pag. 249 — 256, und Pertz Monumenta Germaniae Historica. Tom. III. Legum Tomus I. Pag. 50.

[76]) Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. Th. I. S. 91 in der Note 6.

ſchließend mit Krieg und Jagd ſich beſchäftige"[77]); und wie ſehr und allgemein dieß auch wirklich der Fall war, beweist ſchon die ungeheure Schwierigkeit, welche der endlichen Abſtellung des Fauſtrechts oder der Einführung des Landfriedens entgegen ſtand"[78]). Ja ſogar Staatsverfaſſungen des 19ten Jahrhunderts, wie z. B. die bairiſche, erklären, daß durch öffnen Kram und Laden, ſohin durch Betreibung eines Gewerbes, der Adel verloren gehe. Und ſolche Grundſätze beſtanden ſchon in der älteſten Zeit bei den deutſchen Edlen, ja die Freien der Urzeit trieben die Verachtung der Arbeit wo möglich noch weiter, als die Edlen der ſpätern Zeit. Krieg, Jagd, Spiel und Trunk blieb ihre ausſchließende Beſchäftigung, und ſchon darum mußten ſie ein bevorzugter Stand, oder der wahre Adel ſein; denn daß eine ganze Gattung der Staatsgeſellſchaft blos dem Vergnügen leben könne, iſt nur dann möglich, wenn ein anderer, und zwar der größere Theil der Geſellſchaft zurückgeſetzt iſt, und für den adelichen Müſſiggänger hart und anſtrengend arbeiten muß. Wirkliche ſtaatsbürgerliche Freiheit, wahres Menſchenrecht nach den Geboten der höhern Bildung ruht nur auf verhältnißmäßiger Arbeitſamkeit Aller, und wo es alſo geſchichtlich feſtſteht, daß ein ganzer Stand, ohne zu arbeiten, nur dem Vergnügen ergeben iſt, da ſteht es auch urkundlich feſt, daß eine ſolche Staatsgeſellſchaft keine ſtaatsbürgerliche Freiheit beſitzt, die ſogenannten Freien vielmehr blos eine bevorzugte Kaſte bilden, deren Müſſiggang und Schwelgerei nur durch Noth, Entbehrung und Mühſeligkeit der Mehrzahl des Volkes erkauft wird. Die einzige Thatſache, daß die Freien der Urzeit jede nützliche Arbeit verachteten, beweist daher ſchon, daß ſie der Adel im heutigen Sinne waren. Und damit auch nicht eine Spur des Zweifels gegen die geſchichtliche Wahrheit dieſer Thatſache übrig bleibe, bringen wir endlich noch den wichtigſten und unmittelbarſten Beweis, welcher aus der urkundlichen Feſtſtellung des eigentlichen Begriffes von „Volk" und „Freier" ſich ergibt.

In dieſer Beziehung, welche ungemein wichtig iſt, erhalten wir das Licht zunächſt durch die endliche Aufklärung der wahren Bedeutung des Wortes „Lite". Es iſt bekannt, wie vielfache Auslegungen dieſes Wortes verſucht wurden; aber ſeltſamer Weiſe wurde vor lauter Gelehrſamkeit gerade die Wahrheit überſehen, die ſo klar, einfach und gewiß vorliegt. Wir erläutern dieß näher. Jacob Grimm gibt über das Wort Lite folgende Erklärung: „Litus und Lazus iſt nicht mehr oder weniger, als das bekannte Adjectiv laz (piger, tardus). Das Schwanken der Vokale a und i in Lat und Lit läßt ſich nur begreifen, wenn man die Grundlage eines verlor-

[77]) In einer ſogenannten Lailſchen Anzeigung vom Jahre 1531 heißt es: »Als einer von Adel biſt du der Kriegshändel, des Waidwerks und andrer Kurzweil mehr, denn der Vernunfthändel befliſſen. Willſt du aber Sölde und Aemter haben, ſo fleiß dich dem; es iſt dir wohl ſo ehrlich, als wenn du dem Fuchs und Haſen nachreiteſt. Pütter, hiſtoriſche Entwicklung der deutſchen Staatsverfaſſung. Th. I. S. 334 in der Note a.

[78]) Nur mit dem größten Schmerz ſah der Adel das wilde Fauſtrecht zuſammenfallen, und ſchrieb dem Wegſchaffen deſſelben ſogar den Verfall der guten Zeit zu. Im Jahre 1620 ſchrieb ein Reichsritter: »Als die alten redlichen Fehden etlicher Mißbräuche halber oder vielmehr ad aemulatorum artificiosas instantias durch den Landfrieden aufgehoben worden ſeien — da habe es angefangen zu hinken. Pütter a. a. O. S. 336. Note e.

nen starken litan, lat voraussetzt, so daß sich beide Formen litus und latus verhalten, wie brinc und branc, twinc und twanc“ [79]). Diese Erklärung ist nur der Form, nicht dem Wesen nach neu; denn sie ist in letzterer Hinsicht nur diejenige, welche Wachter schon 1737 gab [80]). Der Unterschied besteht blos darin, daß Grimm das Wort Lite von träg und faul, Wachter hingegen von gering und niedrig ableitet; das Wesen beider Auslegungen liegt also darin, daß das Wort Lite einen verächtlichen oder wenigstens geringschätzigen Stand ausdrückt. Das ist nun freilich wahr, allein offenbar unrichtig ist die Meinung von Jacob Grimm, daß das Wort Lat oder Lazze und Lite gleich sei. Der St. Galler Mönch Kero lehrt uns nämlich in seiner Uebersetzung der Benediktiner Regel, daß das Wort „Lazzen“ unser „Lassen“ sei; denn delinquere und derelinquere übersetzt er „Farlazzen“ und eben so relinquere [81]). Im bairischen Rechtsbuch kommt jedoch ausdrücklich folgende Stelle vor: „Wer mit einer Freigelassenen, welche man Frilazin nennt u. s. w.“ [82]). Das Lazze war also augenscheinlich etwas anderes, als Litus; darum kommt in den alten Rechtsbüchern und zwar in dem sächsischen so gut, wie in dem salischen und im friesischen, wie im ripuarischen niemals das Wort lazzus, sondern jedesmal litus vor, und deßhalb übersetzt auch Adam von Bremen den von Nithard gebrauchten deutschen Ausdruck Lazzen, nicht wie Nithard servus, sondern libertus. Unzweifelhaft richtig ist es dagegen, daß das Wort Lite einen verächtlichen oder wenigstens geringschätzigen Stand ausdrückt; indessen der Aufschluß, der hierin liegt, ist noch nicht genügend. Das wahre Licht erhalten wir vielmehr nur durch Kero, welcher uns in seiner Uebersetzung der Benediktiner Regel belehrt, daß das Wort Liut Volk heiße [83]). Uebereinstimmend mit Kero sagt auch Schertz, daß Liut das Volk bedeute [84]), und eben so bestimmt Schilter [85]). Ein gleiches ergiebt sich noch aus verschiedenen Handschriften [86]). Nun ist alles aufgeklärt; die Liute oder

[79]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 309.

[80]) Wachter, Glossarium Germanicum. Lipsiae 1737. Tom. I. Sp. 988.
Liti et Lassi sunt ejusdem etymi et ejusdem conditionis servi. Lassi autem dicuntur minimi in Republica. Et tales quoque fuerunt Liti. Radix utriusque vocis est particula Anglosaxonica lyt parum. Unde Cambro-Britannis fit adjectivum lyth vilis, humilis. Quod postea translatum ad servos, quia sunt hominum ultimi, minimi et vilissimi.
Nur Hüllmann kam in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland der Wahrheit sehr nahe.

[81]) Keronis Monachi S. Galli interpretatio verborum barbaricorum; in Goldast's Rer. Alemann. script. Tom. II. Pars I. Pag. 74—87.

[82]) Lex Boiuvariorum. Tit. 7. Cap. 10. Si cum manumissa, *quam Frilazin vocant*, et maritum habet etc. Lindenbrog. Pag. 416.

[83]) Kero. Man vergleiche Goldast am angeführten Ort. Tom. II. Pars I. Pag. 85. *Populi liuteo.*

[84]) Schertz. Glossarium germanicum medii aevi. Pag. 940. *Liut. populus.*

[85]) Schilteri thesaurus antiquitatum teutonicarum. Tom. III. Pag. 549. *In managii liuteo. In multitudine populi.*

[86]) Sie befinden sich in der Stifts-Bibliothek zu St. Gallen.
a) Im Codex St. Gallensis, N. 913, kommt Nachstehendes vor:
populus
liuti) plex (ohne Zweifel plebs).
b) Im Codex 1394 St. Gallensis, S. 143, heißt es:
O fideles populi, Geloubige Liute.
c) Im Codex St. Gallensis 299, S. 199, steht:
Plebejos Psalmos Vinileod.
Professor Hattemer in St. Gallen, der mich auf diese Handschriften aufmerksam machte, hat die altdeutschen Sprachsätze der Stifts-Bibliothek mit ungemeinem Fleiß nach den Handschrif-

Lite ſind das Volk[87]). Das Wort „Freier“ hat aber ſeine Wurzel augenſcheinlich in „Frow“, aus dem ſpäter „Frir“ und zuletzt „Freier“ wurde; Frow heißt jedoch der Gebieter, der Herrſchende, der Herr[88]). Nur ſpäter wurde dieſes Wort unſchicklich mit „*liber*“ überſetzt, und dadurch wurde irrthümlich der Begriff „Frei“ hineingelegt, welcher im Deutſchen niemals darin lag, und ſo entſtand der große Irrthum der alten deutſchen Freiheit. Es gab in der Urzeit keine Freien, ſondern Frowen, Herrſchende, und dieſen ſtanden die Liute, das Volk, gegenüber. Schon in der Urzeit beſtanden folglich die Gegenſätze von Adel und Volk, ja dieſelben waren, wie bereits bemerkt wurde, ſogar noch ſchroffer, als ſpäter, und zwar darum, weil die Liute hörige Menſchen waren. Und die Wahrheit dieſer wichtigen Thatſache wird auch noch durch andere Umſtände erwieſen. Bei Canciani wird nämlich der Begriff „Volk“ von Teot, Thiudan oder Theodan abgeleitet, was ziehen, erziehen, ernähren und beherrſchen ausdrücke, ſo daß der Name „Volk“ diejenigen bezeichnet, welche erzogen, ernährt, geleitet und beherrſcht werden[89]). „Ernährtwerden“ paßte freilich zu keinen Zeiten zu dem Begriff Volk, und am allerwenigſten in der Urverfaſſung der Deutſchen; doch man gebrauchte dieſen Ausdruck gleichwohl, weil nur der Frowe oder Frie, d. h. der Herr, ein Gut beſaß, er allein Eigenthum hatte, und mithin ein Jeder hungern mußte, der nicht im Brod oder in der Hörigkeit eines Herrn ſtand. Jetzt iſt alles klar, und alles urkundlich entſchieden. Das Volk der deutſchen Urzeit waren die Abhängigen, die Recht- und Eigenthumsloſen, die Maſſen, welche regiert wurden, und die Frowen oder Frien waren die bevorrechteten Edlen und Herren. „Die Fähigkeit, Rechte ſelbſtſtändig zu erwerben und auszuüben“, ſagt Eichhorn von der germaniſchen Urverfaſſung, „hing zunächſt von der Freiheit ab.“ Freiheit war aber gleichbedeutend mit Herrſcherſtand und Adel; der *wahre Sinn jenes* an ſich richtigen Satzes iſt deßhalb folgender: „Die Fähigkeit, Rechte ſelbſtſtändig zu erwerben und auszuüben, hing von dem

---

ten geſammelt, und wird ſie einer bereits gedruckten Ankündigung gemäß demnächſt herausgeben. Dieſe Ausgabe wird ſich durch ihre Richtigkeit auszeichnen und der Sprachforſchung bedeutende Dienſte leiſten.

[87]) Hüllmann kannte den St. Galler Mönch Kero wohl ſchwerlich, weil er deſſen Ueberſetzung von populus nicht anführt; indeſſen er ſagt dafür in der Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland, zweite Ausgabe, S. 4: „Die Verwandtſchaft des Wortes Leute mit dem griechiſchen Leitos, Volk, iſt unverkennbar.“ Hüllmann war alſo der Wahrheit ſehr nahe.

[88]) Jacob Grimm, deutſche Mythologie. S. 135 und 136. „Dem nordiſchen Freyr, Gen. Freys ſteht unverkennbar das gothiſche Frauja Gen. Faujins zur Seite; ein althochdeutſches Frowo oder Frowin iſt zu vermuthen, wovon aber nur noch das zuſammengezogene Fro üblich iſt. (Saxo gramm. nennt den Freyr Frö). — Obgleich das gothiſche Frauja keinen andern Sinn gewährt, als den von Herr, und ein daraus gebildetes Verbum Faujinen geradezu herrſchen ausdrückt u. ſ. w.“ — Kero hat für Herr das ſpäter gebräuchliche „Trudtin“; allein daß in der älteſten Zeit „Frow“ den Gebieter und Herrn bezeichnete, beweiſt das Wort „Frohnden“, dem Herrn dienen.

Daß Frier oder Freier im Altdeutſchen nur den Bevorzugten, Vornehmen oder Herrſchenden bedeutete, zeigt auch Schmithenner in ſeinem deutſchen Wörterbuch, S. 90. Frei a. h. d. vri, lat. prior (pri-or) urſprünglich voran, dann bevorzugt, vornehm.

[89]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Pag. 26. not. 4 ad Tit. 3. §. 10. leg. Salic. Proprie vero vox Teot, thiudan, theodan denotat altorem, educatorem, ducem et rectorem, veteri verbo teen, Sax. tehen, pro quo superiores Germani dicunt ziehen, quod est trahere, ducere, alere, informare, educare, gubernare. Ab eodem formatum est theota, theuto, teit, idem diet, sax. tudde, *populus, plebs, qui scilicet ducitur, alitur, enutritur et gubernatur.*

Besitz der Adelswürde ab.“ Nur der Adelige, keineswegs hingegen der Nichtadelige konnte Rechte besitzen; das war die wirkliche Bedeutung der Urverfassung. Wie sich aber das Zahlen-Verhältniß der Frowen zu dem Volke, oder der Bevorrechteten zu den Rechtlosen verhalten habe, ist nun von selbst klar, und bedürfte an sich gar keiner weitern Nachweisung mehr; denn da es unumstößlich feststeht, daß die sogenannten Freien der Urverfassung die Adeligen im heutigen Sinne waren, welche durch die Abtheilung in niedre und edle Frowen nur in niedern und hohen Adel zerfielen, so versteht es sich von selbst, daß die Adeligen im Verhältniß zu den Massen nur eine kleine Minderheit bildeten, und daß die unendliche Mehrheit der Gesellschaft abhängig war und von den Staatsgeschäften ausgeschlossen blieb. Damit jedoch der große Irrthum der „alten deutschen Freiheit“ bis auf den Grund zerstört werde, besitzen wir zu allem Ueberfluß auch hinreichende geschichtliche Aufschlüsse über das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen. Um indessen zum völlig klaren Verständniß der Urkunden und Belege zu gelangen, welche zur Nachweisung jenes Zahlen-Verhältnisses nothwendig sind, und zur vollkommnern Gewißheit dieses Beweises selbst, ist noch eine besondere Vorbereitung nothwendig. Wie groß nämlich die Anzahl der Bevorrechteten einer- und der Rechtlosen andrerseits in der deutschen Urzeit gewesen sei, ergibt sich mit mathematischer Gewißheit aus dem Vermögensstand der sogenannten gemeinen und edlen Freien, und dieser ist aus den Bestimmungen der Rechtsbücher sowie der fränkischen Kapitularien über das Wehrgeld, die Morgengabe, das Witthum und den Heerbann mit völliger Sicherheit zu erkennen; allein nur dann, wenn wir über die schwierigen und dunklen Münz-Verhältnisse der alten Zeit wenigstens einigermaßen befriedigende Aufklärung erlangen. Nur unter letzterer Voraussetzung ist ferner die eigentliche Bedeutung und geschichtliche Wirksamkeit des deutschen Wehrgelds zu begreifen. Diese Staatseinrichtung hatte eine viel größere Wichtigkeit, als man bis jetzt glaubte, da von ihr die ganze folgende Ausbildung der Volkszustände ausging und beherrscht wurde. Auf derselben beruhte nicht nur das Wesen des Stände-Unterschieds mit seinen großen politischen Folgen, sondern zum Theil auch die Stellung der einzelnen Stämme gegeneinander und die Thatsache des Uebergewichts des einen, sowie der Abhängigkeit des andern. Bei den Kriegen der Franken gegen die Sachsen insbesondere hatte das Wehrgeld wichtige politische Folgen, und es wurde in den Händen Karls ein mächtiges Staatsmittel. Doch die Natur aller dieser folgenreichen Verhältnisse und ihrer wechselseitigen Einwirkung auf einander mit Klarheit zu erkennen, ist ohne den bemerkten Schlüssel kaum möglich; denn bei dem einen Stamm setzen die Rechtsbücher das Wehrgeld eines Edlen auf 1440, bei einem andern auf 600, und bei einem dritten auf 80 Solidi, eine ungeheure Verschiedenheit, welche unmöglich wirklich bestehen konnte. Auch die Streitfrage, ob der Adel, welcher im Mittelalter eine so überwiegende Bedeutung erlangte, schon in der Urzeit vorhanden war oder nicht, die beziehungsweise weitere Frage, wodurch er entstand und worauf in der ältesten Geschichte sein Wesen beruhte, welche

im gegenwärtigen Hauptstück schon ihre urkundliche Entscheidung fand, wird durch eine etwas gründlichere Aufklärung der alten Münz-Verfassung unter Bestätigung unserer Darstellung noch augenfälliger entschieden, sowie wir zugleich sichern Aufschluß über die Ursachen erlangen, warum die Staatsgewalt allmälig in die Hände eines Königs übergehen mußte. Ueberhaupt liegt der Schlußstein zur endlichen objektiv-treuen, klaren und vollständigen Auffassung der Urgeschichte in der Feststellung der alten Geldverhältnisse. Wir müssen deßhalb der Untersuchung derselben nothwendig einen besondern Abschnitt widmen.

Diese Pflicht wird um so größer, da man sich bis jetzt noch nicht genügend damit beschäftigte [90]), vielmehr die neuern Gelehrten als eine Ausnahme von ihrer gewöhnlichen Tiefe der Forschung dem Gegenstand nicht die Aufmerksamkeit gönnten, welche seiner Wichtigkeit gebührte. Luden erklärt die Aufklärung der sächsischen Münzverhältnisse geradezu für unmöglich, Pfister verbreitet hierüber die irrigsten Begriffe, Eichhorn fertigt die so folgenreiche Frage mit einigen kurzen Worten und durch Hinweisung auf eine Stelle bei Caneiani ab, welche die Sache mehr verwirrt, als erläutert; Montag beschäftigt sich noch am ausführlichsten mit dem Gegenstand, aber seine Erklärung ist unrichtig; Jakob Grimm hingegen erläutert die Münz-Verhältnisse in den deutschen Rechts-Alterthümern gar nicht, obschon sie eine der Hauptgrundlagen dieser Alterthümer sind. Nur der gründliche Hüllmann behandelt die Sache mit Ernst und Fleiß [91]), allein das wahre Verhältniß derselben ist ihm gleichwohl entgangen. Aus allen diesen Gründen untersuchen wir daher die Verhältnisse des Geldwesens der alten Zeit mit besonderer Ausführlichkeit. Da es sich um eine Einrichtung vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert handelt, so bedienen wir uns natürlich aller aus dieser Zeit herrührenden Urkunden und Belege; doch wir wollen damit keineswegs unmittelbar die Zustände der Urzeit erweisen, sondern sie nur die dem Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert angehörigen Rechtsverhältnisse verstehen lernen. Später werden wir darthun, welche von diesen Verhältnissen aus der ältesten Zeit herrühren, und bei der Führung dieses Beweises selbst werden immer nur solche Belege gebraucht, welche wirklich auf die Urzeit hinaufreichen. Dadurch erklärt sich denn, warum wir mit dem Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert beginnen, und inwieferne die Zustände desselben, ohne gegen das Gesetz der Zeitfolge anzustoßen, Beweismittel für die älteste Geschichte werden können. Dieß vorausgesendet, gehen wir im folgenden Hauptstück sogleich auf den Gegenstand selbst über.

---

[90]) Die Literatur über das alte Münzwesen ist nichts weniger, als arm, sondern vielmehr sehr reich, indem das Verzeichniß der Bücher über das Münzwesen bei Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts, Th. III., S. 562 nicht weniger, als 14 Druckseiten einnimmt. Wir verweisen daher auf dieses Werk, und auf die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Zopfl, wo S. 15 in der Note 6 noch einige, bei Pütter zum Theil nicht erwähnte Werke nachgetragen werden. Nur zwei Schriften, die dort nicht angeführt sind, wollen wir noch beifügen: 1) Numerorum antiquorum reconditorum catalogus. Oxonii e theatro scheldoniano, und 2) Hofmann, alter und neuer Münzschlüssel. Nürnberg. Aber trotz dieses Reichthums der Literatur ist die alte Münzverfassung bis jetzt nichts weniger, als aufgeklärt.

[91]) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 401 bis 441.

Viertes Hauptstück.

Die deutsche Münz-Verfassung im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert.

Bei der Forschung nach dem Schlüssel der alten Geldverhältnisse sind besonders zwei Gesetzesstellen von großer Wichtigkeit, weil man durch sie auf die ersten Spuren des wahren Sachverhältnisses geleitet wird. Diese Rechtssätze sind der Titel 35, §. 12 des ripuarischen Gesetzes und der §. 11 des Capitulare Saxonum oder Saxonicum vom Jahre 797. Die erstere Stelle bestimmt: „wenn man mit Silber bezahlt, so giebt man für einen Solidus 12 Denare," und die zweite verordnet übereinstimmend, daß ein Solidus von Silber 12 Denare enthalte" [1]). Gab es also auch etwa einen goldenen Solidus? Allerdings! Das alemannische Recht sagt: „wer einen der Kirche gehörigen Sclaven entwendet, soll einen ähnlichen stellen, oder den Werth halb in Gold, und halb in der Geldsorte, die er hat, ersetzen [2]). Noch bestimmter wird der Goldgulden [3]) in dem westgothischen Gesetz erwähnt, indem derjenige mit einer Strafe bedroht wird, der eine vollwichtige Münze der Art (solidum auri) anzunehmen verweigert [4]). In gleicher Weise wird in einem Edikt Theodorichs, oder Dietrichs, des Königs der Ostgothen, eine Strafe ausdrücklich in dem Goldsolidus angesetzt [5]). Ganz dasselbe geschieht hiernächst in mehreren Stellen des bairischen Gesetzes [6]). Damit stim-

[1]) Der Text beider Gesetzesstellen ist folgender:

a) Lex ripuaria. Tit. 35. §. 12 (nach Baluzius nämlich).

Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios sicut antiquitus est constitutum. (Baluzius, Capitularia regum Francorum. Paris 1677. 2. Tom. fol. Tomus I. Pag. 37). Bei Lindenbrog fehlt diese Stelle.

b) Capitulare Saxonum datum Aquisgrani anno 797. v. Calendas Novembres in generali Episcoporum et optimatum conventu.

§. 11. *In argento duodecim denarios solidum faciunt, et in aliis speciebus ad istud pretium omnes aestimationes sunt.* (Baluzius. T. I. Pag. 279—280.)

Von diesem Kapitulare war in der Stifts-Bibliothek in St. Gallen keine Handschrift zu finden. Ich konnte daher nur Pertz monumenta Germaniae historica vergleichen. Hier lautet aber Tom. III. oder Legum Tom. I. S. 76 der §. 11. des capitulare Saxonum oder Saxonicum wie bei Baluzius; nur aestimationem steht für aestimationes.

Bei Canciani leges antiquae Barbarorum steht das Capitulare Saxonum im Tom. III. Pag. 71 — 75.

[2]) Lex Alamannorum. Tit. 8.

Et si eum (servum ecclesiae) furaverit aliquis, in capite semper consimilem restituat. Si ipsum invenire non potuerit, alius autem medietatem in *auro valente*, medietatem, qualem pecuniam habet, solvat. Lindenbrog. Codex antiquarum. Francofurti 1613. fol. Pag. 366.

[3]) Der Solidus hieß im Deutschen früher zwar Schilbling oder Schilling; da aber letzterer Name nach dem spätern Sinn immer die Vorstellung einer kleinen Münze erregt und dadurch irre führt, so ist es besser für Solidus im Deutschen den Ausdruck Gulden zu gebrauchen, der dem Namen Schilbling auch wirklich folgte (solidis) sucessere floreni. Man sehe Note 16.

[4]) Legis Wisigothorum liber VII. Tit. 6. §. 5.

Solidum aureum integri ponderis, cujuscunque monetae sit, si adulterinus non fuerit, nullus ausus sit recusare. Qui contra hoc fecerit, et *solidum aureum* etc. Lindenbrog S. 155. Ebenso wird der Goldgulden in lib. II. Tit. I. §. 5. erwähnt. Illi cui res debita est, idem salo de suo *auri solidum* reddat. Lindenbrog. Pag. 25.

[5]) §. 150. Qui contra fecerit, det pro unius rustici, vel unius bovis diurna opera, quam praesumsit, *auri solidum* unum. Lindenbrog. Pag. 259.

[6]) Es sind dieß folgende:

a) Tit. I. Cap. 4. §. 1. Si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit

men die Formulare Markulphs überein, indem der Gulden einige Male dort ein goldener genannt wird [7]). Dasselbe geschieht in mehreren Urkunden des *Stifts* St. Gallen aus dem 8ten Jahrhundert [8]). Im vollen Einklang mit diesen Rechtsbestimmungen und Urkunden bezeugen auch mehrere alte Schriftsteller das Dasein des goldenen Solidus [9]), und bei Canciani findet sich auch die Beschreibung desselben [10]). Der gelehrte du Cange erläutert in Uebereinstimmung mit den Anmerkungen bei Canciani (Note 10 am Schluß) sehr richtig, daß der Denar, welcher durch das ganze salische Gesetz hindurchgeht, eine Silbermünze sei, wovon 40 einem Goldgulden im Werthe gleich waren [11]). Ein anderer französischer Schriftsteller versichert sogar, daß unter den ersten fränkischen Königen die Silbermünze sehr selten und die Goldmünze überwiegend im Gebrauch gewesen sei [12]). Hiezu kommt noch das Zeugniß eines deutschen Münzforschers, daß schon Chlodwig Goldgulden mit seinem Brustbilde habe schlagen lassen, und daß das Gleiche von den fränkischen Königen

---

et eos foras terminum duxerit, et exinde probatus fuerit, revocet eum celeriter, et cum 15 solid. componat *auro adpretiatos*. Lindenbrog. Pag. 401.

b) Tit. 1. Cap. 6. §. 2. Id est inprimis donet sexaginta *solidos auro adpretiatos*. Baluzius. Tom. I. Pag. 97.

c) Tit. 1. Cap. 10. §. 2. Si autem presbyterum occiderit, solvat trecentos *solidos auro adpretiatos*. Baluzius a. a. O.

d) Tit 3. Cap. 14. §. 3. Si autem eum occiderit, centum *solidos auro adpretiatos* cogatur exsolvere. Baluzius. Tom. I. Pag. 110.

[7]) a) Formular 133 bei Lindenbrog. S. 1280. Pro quo accepi a vobis in pretio *auri solidos* probos tantos.

b) Formular 129 bei Lindenbrog. S. 1278. Et accepi a vobis in pretio *auri solidos* tantos.

c) Eormularum liber secundus, formula 22 bei Baluzius, Tom. II. Pag. 419. Pro quo accepi a vobis in pretio, quod mihi complacuit, *auri solidos* probos atque praesentes, numero tantos.

[8]) Codex traditionum. Pag. 6. Anno 774. Et accipimus ab hac Ecclesia Abbate Otmaro vel ejus monachis pretium adtaxatum, hoc est, auro et argento solidos 70.

Der Codex traditionum der Stifts-Bibliothek St. Gallen ist eine Sammlung von Urkunden über Schenkungen an das Kloster, Käufe und Verträge desselben, aus denen sehr bedeutende Aufschlüsse über die älteste deutsche Geschichte sich ergeben. Wir werden denselben öfters benützen. Das bemerkte Buch ist um so wichtiger, als nur einige wenige Exemplare davon gedruckt wurden, dasselbe mithin äußerst selten ist.

[9]) A. Isidorus orig. lib. 16. Cap. 24. Hunc, ut diximus, vulgus *aureum solidum* vocat, cujus tertiam partem ideo dixere tremissem, eo quod solidum faciat ter-missus.

B. Glossarium ad leg. Saxonum. Tit. 19. §. 1, bei Canciani Tom. III. Pag. 61. *In eo praeterea conveniunt eruditi, solidum nummum fuisse aureum, denarium vero argenteum.*

b. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, irrt also, wenn er sagt, daß die 40 Denare, welche einen Goldgulden ausmachten, Golddenare gewesen seien.

[10]) Canciani. Tom. III. Pag. 17. Note 4 ad Tit. 15. §. 1. Leg. Frisionum. Putant viri docti, solidum fuisse nummum aureum et eundem cum coronato Francico, qui solaris dictus, non a sole, ut quidam falso existimant, sed a solido, quem et Scutatum (Schildling) Galliae escus (écus) sol apellant. Eorum inscriptio ab ultima antiquitate fuit: „*Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat;*“ in medio quinque cruces, una major, quatuor minores. Ab altera parte nomen Regis, in medio ejus effigies, et postea lilia. *Denarius erat nummus argenteus.*

[11]) Du Cange Glossarium etc. Tomi primi pars secunda. Sp. 763. Denarius Francicus, Nummus argenteus, cujus mentio in Lege Salica. Tit. 1. §. 1, 2. Tit. 2. §. 1, 2. et alibi passim, ex qua quadriginta denarios *solidum aureum* Francicum aequasse docemur.

[12]) Routerove Recherches de Monnoyes de France. Pag. 375. Schilteri Thesaurus antiquitatum teutonicarum. Ulmae 1728. Tom. III. Pag. 615. Je croy que les Rois de la premiere Race imiterent cette Politique, que pour le mesme sujet ils exigeoient leurs tributs en especes d'or qui estoient en plus grande abondance, que ne pouvant pas d'abord décrier absolument les monoyes des Romains, qui estoient quasi les seules qui avoient cours dans la Gaule, ils les faisoient fondre pour faire perdre insensiblement aux Gaulois la memoire de la domination Romaine, et que tenir les François dans une plus grande obeissance ils les faisoient convertir en sols, demisols et tiers des sols d'or avec leur effigies. D'ou vient, qu'il se trouve si peu d'especes d'argent de la premiere Race et que levaluation des amandes et autres compositions centenuës dans la Loy Salique et autres loix est faite à especes d'or.

im 6ten Jahrhundert geschehen sei [13]). Aus einer Stelle bei Gregor von Tours ergiebt sich hingegen, daß schon unter Childerich, dem Vater Chlodwigs, die goldenen Solidi bei den Franken im Gebrauch waren [14]). Eben so steht es urkundlich fest, daß zur Zeit Ludwigs des Frommen Goldgulden ausgeprägt wurden [15]), sowie endlich aus einer Urkunde des Königs Philipps I. von Frankreich hervorgeht, daß dieselbe Münzart unter diesem König noch im Gebrauch war, und daß insbesondre die Vermögensstrafen darin bezahlt werden mußten [16]). Auch Hüllmann kennt den Gebrauch des Goldguldens [17]). Das Dasein und der Unterschied des letztern vom Silber-Solidus ist daher streng urkundlich erwiesen, und schon diese von den neuern Gelehrten fast ganz übersehene Thatsache ist für das Verständniß der alten Rechtsverhältnisse von großer Wichtigkeit. Wir müssen nun aber vor allen Dingen wissen, in welcher Weise der Werth des Silberguldens zu dem des Goldguldens sich verhalten habe, und der Aufschluß hierüber ergiebt sich aus nachstehender Darstellung.

In dem salischen Gesetz sind die Geldbußen durchgehends in Denaren angesetzt, und letztere werden immer durch 40 auf Solidi zurückgeführt. Es heißt also immer z. B. 240 Denare, welche 6; 600, die 15; 8000 Denare, welche 200; 24,000 Denare, welche 600; und 72,000 Denare, welche 1800 Gulden ausmachen [18]). Hieraus folgt denn, daß die eine Art von Solidis der Vorzeit 40 Denare enthalten hat. Durch die Gesetzesstellen der Note 1 haben wir erfahren, daß eine andere Art von Gulden 12 Denare

---

[13]) Hofmann. Alter und neuer Münzschlüssel. Nürnberg 1692. S. 116. „Nach dieser Zeit ungefähr anno Christi 490 hat auch Clodoväus, als der erste christliche König in Deutschland und Frankreich aus dem Gold, so er in Gallien erobert, Goldgülden mit seinem Brustbild schlagen lassen." (Die Abbildung dieser Goldgülden Chlodwigs ist bei Hofmann, S. 135, Nr. 4; eben so die Abbildung der Goldkronen, welche im 6ten Jahrhundert von den fränkischen Königen geschlagen wurden, bei Hofmann S. 135, Nr. 5.)

[14]) Gregorii Turonensis Histor. lib. II. Cap. 12.

Childericus vero cum esset nimia in luxuria dissolutus, et regnaret super Francorum gentem, coepit filias eorum stuprose detrahere. Illique ob hoc indignantes, de regno eum ejecerunt. Comperto autem, quod cum interficere vellent, Thoringiam petit, relinquens ibi hominem sibi charum, qui virorum furentium animos verbis lenibus mollire posset: dans etiam signum quando redire posset in patriam: *id est divisere simul unum aureum*, et unam quidem partem secum detulit Childericus aliam vero amicus eius retinuit, dicens: Quando hanc partem tibi misero, *partesque conjunctae unum effecerint solidum*, tunc tu securo animo in patriam repedabis etc. Qui cum octavo anno super eos regnaret, amicus ille fidelis, paccatis occulte Francis, nuncios ad Childericum cum parte illa divisi solidi, quam retinuerat, mittit. Daß bei der Stelle: „*divisere simul unum aureum*" das Wort »solidum« zu suppliren ist, zeigt der folgende Satz: „*partesque conjunctae unum effecerint solidum.*"

[15]) Vita Ludovici Pii. Pag. 862. Singulis annis septem millia *solidorum auri* arci publicae inferret. (Man sehe Lindenbrog S. 1480 ad verbum solidus auri.)

[16]) Glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis auctore Carolo Dufresne domino du Cange. Editio nova, opera et studio monachorum ordinis Benedicti e congregatione S. Mauri. Im Tom. III. pars secunda S — Z. S. 310 in einer Anmerkung der Herausgeber heißt es: In usu publico erant solidi auri etiam sub Philippo I. rege Franc. ut ex Litteris anno 1077 constat. »Qui litem intulerit, mille solid. auri componat.« Jis successere floreni.

[17]) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 401 und folgende.

[18]) Si quis alterum leporem clamaverit 240 *den.*, *qui faciunt solid.* 6 culpabilis judicetur.

Si quis servum alienum mortuum exspoliaverit per furtum et spolia ipsa plus quam 40 denarios valeant tulerit 600 *den. qui faciunt sol.* 15 culpabilis judicetur.

Si quis ingenuus Franco, aut Barbarum aut hominem, qui salica lege vivit, occiderit, 8000 *den.*, *qui faciunt sol.* 200 culpabilis judicetur.

Si vero eum, qui in truste dominica est, occiderit, 24,000 *den.*, *qui faciunt sol.* 600 culpabilis judicetur.

Si vero eum de hallis aut de rama super operuerit similiter 72,000 *den.*, *qui faciunt sol.* 1800 *culpabilis judicetur.* (Diese Citation ist nach Herold.)

Und so geht es fort durch das ganze salische Gesetz.

ausmachte, und aus einer Stelle des sächsischen Rechts erhellt, daß es dort eine dritte Art gegeben hat, wovon einer 8 Denare galt [19]). Würden nun auch die Denare verschieden, z. B. die Denare, wovon 12 auf den Solidus gingen, $3^1/_3$ Mal größer gewesen sein, als jene von 40 auf den Gulden u. s. w., so ging die Sache wieder auf das Nämliche hinaus. Waren dagegen die Denare gleich, so mußte eine in Solidis angesetzte Buße sehr verschieden sein, je nachdem darunter der Gulden von 40, 12 oder 8 Denaren verstanden wurde. Die Denare waren nun wirklich gleich, und die Größe der in Gulden angesetzten Strafen hing daher davon ab, was für einer gemeint sei, oder bezahlt werden mußte, jener von 40, 12 oder 8 Denaren. Daß dem so sei, beweist die nachstehende Thatsache: In dem salischen Rechtsbuch wird der Solidus, wie bereits bemerkt wurde, durchgehends zu 40 Denaren angesetzt [20]). Die Bußen waren daher unermeßlich hoch, und die niedern Frowen wurden dadurch vielfach zu Grunde gerichtet. Unter solchen Umständen entstand das heftigste Verlangen, sich den Strafen auf alle mögliche Weise zu entziehen, und in Folge desselben eine Masse von Meineiden und falschen Zeugnissen. Darum baten die Geistlichen in der Folge auf den Synoden, man möge die Bußen mildern, d. h. bestimmen, daß sie nicht mehr in den Gulden zu 40 Denaren entrichtet werden müßten. Dem wurde auch willfahrt [21]). Aber diese Thatsache hat zu mancherlei Irrthümern Veranlassung gegeben, indem Viele meinten, es sei damals eine Münz-Veränderung vorgefallen, oder der Werth des Solidus plötzlich herabgesetzt worden [22]). Dieß war aber nicht der Fall, sondern die Strafen wurden gemildert. Da es nun bei den Franken zwei verschiedene Gulden gab, nämlich einen zu 40 und einen zu 12 Denaren, also wegen des gleichen Werthes der letztern der erste Gulden zu dem zweiten wie $3^1/_3$ zu 1 sich verhielt, so war die Abänderung der Strafgesetze am kürzesten zu bewerkstelligen, wenn man einfach *verordnete*, daß die Bußen, welche bisher in dem Solidus zu 40 Denaren bezahlt werden mußten, von nun an nur in dem Gulden zu 12 Denaren

---

[19]) Lex Saxonum. Tit. 18.
Solidus est duplex, unus habet duos tremisses, qui est bos anniculus 12 mensium, vel ovis cum agno: alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium.
Zum Beweise, daß ein Tremisse 4 Denare enthielt, dient nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Titel 23 des ripuarischen Gesetzes, welcher Folgendes verordnet:
Quod si servus servum ictu uno vel duobus percusserit, nihil est: sed tamen propter pacis studium tremissem, id est 4 denarios componat. Lindenbrog. Pag. 453.

[20]) Man sehe Note 18.

[21]) Canciani. Tom. III. Pag. 61. not. 3 ad leg. Saxon. Tit. 19. §. 1.
Sed aevo jam Pipini obtinuisse videtur, ut solidus ad duodecim denariorum valorem redigeretur, *et pro aureo argenteus constitueretur.*

[22]) Bei du Cange in dem angeführten Werke (Note 16) findet sich im pars secunda Tom. III. S. 310, folgendes: Pretium igitur solidi immutatum a Pipino rege. Synodus Remensis. Cap. 4. Ut dominus Imperator secundum Statutum bonae memoriae Pipini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege salica habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia.
Die Herausgeber von du Cange machen zu dieser Stelle nachstehende Anmerkung:
Errantem Lindenbrogium, cui non pauci accesserunt, minus caute secutus est vir doctissimus. Existimat ille, unum eumque esse solidum, qui a 40 denariis, quibus primum constabat, ad 12 denarios a Pipino est adductus. Quod falso omnino est; primus *aureus* erat, alter *argenteus*. Et quidem absurde et hactenus inaudita ejusmodi immunitio. Errandi occasionem praebuit laudata Synodus Remensis, cujus mentem minime assecutus est Lindenbrogius. Id quippe *unum* docet, mulctas, quae prius 40 denariorum fuerant, a Pipino sagacissimo ad 12 *denarios reductas* fuisse, ut sibi populos arctius devinciret.

entrichtet werden ſollten. Dadurch wurden die Bußen, ohne daß man die Rechtsbücher umzuſchreiben brauchte, was immerhin eine große Arbeit geweſen wäre, gleichſam durch einen einzigen Federzug um mehr als das Dreifache herabgeſetzt, und zwar eine Strafe von 40 Solidi auf 12; von 10 Gulden auf 3; von 100 auf 30 u. ſ. w. Die Erleichterung, welche hierin lag, betraf vorzugsweiſe die Franken, und wie Pipin (Note 21) ſo bewilligte auch Karl I. die Herabſetzung der Bußen in dem angegebenen Maaße [23]).

Aus politiſchen Gründen, nämlich in Berückſichtigung des Haſſes der Sachſen gegen die Franken und der daraus folgenden häufigen Todtſchläge ſollte dagegen die Tödtung eines Franken durch einen Sachſen oder Frieſen härter geſtraft werden, als durch den Angehörigen eines andern Stammes, und deßhalb wurde ausnahmsweiſe beſtimmt, daß im erſtern Fall die Buße fortwährend in Gulden zu 40 Denaren entrichtet werden müſſe. Die Strafe war demnach größer, wenn ſie in Solidis zu 40 Denaren, anſtatt zu 12, erlegt werden mußte, und daraus folgt denn, daß die Denare gleich und nur die Gulden verſchieden waren, oder mit andern Worten, daß eine gewiſſe Anzahl Solidi eine größere oder kleinere Summe Geldes betragen hat, je nachdem dieſelben 40 oder 12 Denare enthalten haben. Es fragt ſich jetzt nur noch, war der Gulden zu 40 Denaren nur verhältnißmäßig größer, als der zu 12 Denaren, mithin auch vom Silber, oder war er der goldne, welcher in den Geſetzen vorkommt? Daß das letztere der Fall ſei, iſt augenſcheinlich. Nur 3 verſchiedene Arten von Solidis werden in den Rechtsbüchern genannt, der zu 40, der zu 12 und der zu 8 Denaren. Daß der zu 12 Denaren von Silber war, iſt durch den Titel 35, §. 12 des ripuariſchen Geſetzes und den §. 11 des Capitulare Saxonum (Note 1) erwieſen. alſo konnte der dritte Gulden, welcher nur 8 Denare enthielt, noch weniger der goldne ſein; und da es keinen vierten giebt, ſo muß der Solidus zu 40 Denaren der goldne ſein, deſſen die Geſetze erwähnen. Dieß iſt klar, und bedürfte an ſich keines weitern Beweiſes mehr. Doch auch ein ſolcher und zwar in ganz entſcheidender Weiſe, iſt zum Ueberfluß vorhanden. Wir zeigen dieß ſogleich näher.

Die älteſte fränkiſche Goldmünze war dem Gehalt nach eine Nachahmung der römiſchen, und man prägte daher aus dem Pfund Gold 72 Goldgulden [24]). In Beziehung auf die Silbermünze beſtand dagegen eine Abweichung, indem bei den Römern 100, bei den Franken aber 240 Silber-Denare auf das Pfund Silber gingen. Jedes Pfund enthielt nämlich 12 Unzen und aus

---

[23]) Capitulare Caroli (Anhang zum longobardiſchen Recht.) Lib. II. Tit. 22. Lindenbrogus. Pag. 619.

[24]) A. *Du Cange Glossarium.* Tomi secundi pars secunda L — O. Sp. 100. Libra auri. Const. M. aevo 84 solidorum fuit, quot denariorum libra apud Romanos, uti observabatur a Scaligero lib. de Re nummaria p. 64. ex lib. 1. Cod. Tkeod. de Pond. et auri inlat. *Post modum ea imminuta ad 72 Solidos redacta a Valentiniano seniore.*

B. *Canciani Barbarorum leges antiquae. Tomus IV. Pag.* 150. *Not.* 1. *ad lib.* 7. *Tit.* 6. *Cap.* 2. *legis Wisigothorum.*

Covarruvias et Villadiego ev superstibus aureis nummis Gothorum colligunt, eos ad Romanorum pondus exactos fuisse, *atque inde Gothicam auri libram* 72 *Solidis computatam fuisse valde pronum esse credere, prout inde a Valentiniano Seniore apud Romanos constitutum erat.*

Man vergleiche auch v. Arx, Geſchichte des Kantons St. Gallen.

der Unze wurden bei den Franken 20 Denare geſchlagen [25]), alſo 12 × 20 = 240. Daß dem wirklich ſo war, ergiebt ſich noch aus andern Umſtänden. Nach den Kapitularien Karls I. betrug nämlich der Heer- oder ſogenannte Königsbann drei Pfund Silber [26]), im gemünzten Gelde hingegen 60 Silber-Solidus [27]). Da ſohin 3 Pfund Silber = 60 Silbergulden waren, ſo prägte man aus dem Pfund Silber 20 Silber-Solidi. Der letztere enthielt nun 12 Denare, wie die Geſetzesſtellen der Note 1 beweiſen; es gingen alſo auf das Pfund Silber 20 × 12, d. h. 240 Silber-Denare. Daſſelbe war auch Anfangs in England der Fall, indem aus dem Pfund Silber 48 Gulden und aus dem Gulden 5 Denare, folglich 48 × 5 oder 240 Silber-Denare aus dem Pfund Silber geſchlagen wurden [28]). Der Werth des Goldes zu jenem des Silbers verhielt ſich nun wie 12 in 1, d. h. das Gold hatte einen 12 Mal höhern Werth, als das Silber [29]). Wenn daher der Goldgulden dem Silbergulden am Werth hätte gleich ſein ſollen, ſo mußte man aus dem Pfund Gold 12 Mal ſo viel ausprägen, als aus dem Pfund Silber. Von letzterem ſchlug man 20 Solidi, und man hätte alſo unter der bemerkten Vorausſetzung aus dem Pfund Gold 12 × 20, d. h. 240 Goldgulden ausprägen müſſen. Allein man ſchlug aus dem Pfund Gold, wie die Note 24 beweist, nur 72 Solidi, und der Goldgulden war daher gegen den Silbergulden um eben ſo viel mehr werth, als 240 mehr iſt wie 72; alſo $3\frac{1}{3}$. Der Werth des goldenen verhielt ſich daher zu jenem des ſilbernen Solidus wie $3\frac{1}{3} : 1$, alſo wie 40 : 12. Dadurch iſt denn erwieſen, daß der Gulden von 40 Denaren der goldne, und jener von 12 Denaren der ſilberne war. Man ſieht nun ungemein deutlich, wie ſehr die neuern Gelehrten ſich geirrt haben. Sie kannten das Verhältniß des Goldguldens zum Silbergulden nicht, und verwechſelten da-

---

25) Du Cange. Tom. II. pars 2. Sp. 100.
Juxta Gallos vigesima pars unciae denarius est. 12 *unciae Libram* 20 *solidos continentem efficiunt.*

26) De heribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant, absque ullius personae gratia, blanditiae, seu terrore, secundum jussionem nostram, id est, ut de homine habente libras sex in auro, in argento, brunels, aeramento, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio, et uxores vel infantes non fiant dispolliati pro hac re de eorum vestimentis accipiant legittimum heribannum, *id est libras tres.* Qui vero non habuerint in suprascripto pretio valente, nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur, *id est libra et dimidia.*

Capitulare secundum ann. 812; bei Pertz monumenta germaniae historica. Tom. III. Legum Tom. I. Pag. 134, und bei Baluzius capitularia regum Francorum. Tom. I. Sp. 427 et 428.

Daß der Heer- oder Königsbann drei Pfund betragen hat, zeigt auch folgende Stelle des frieſiſchen Rechts.

Tit. 14. Cap. 4. Si campio, qui mercede conductus est, occisus fuerit, qui eum conduxit, 60 solid. id est libras tres ad partem Regis componat. Lindenbrog. Pag. 497.

27) Si quis liber, contempto jussione nostra ceteris in exercitum pergentibus domi residere praesumpserit, plenum heribannum secundum legem Francorum, *id est solidos sexaginta* sciat se debere componere. Baluzius Tom. I. Pag. 347, und Pertz Tom. III. Pag. 172 et 173.
Die Feſtſetzung des Heerbanns auf 60 Gulden findet ſich auch noch S. 434 und 494, Tom. I. bei Baluzius, und noch an mehreren andern Orten.

28) Du Cange glossarium. Tomi secundi pars secunda. Sp. 10. Libra Anglo-Saxonica continebat solid. 48 argenteos; solidus vero 5 tantummodo denarios. Exstant certa rei monumenta, ut Lambardus refert.

29) Edictum Pistense Caroli Calvi.
Ut in omni Regno nostro libra auri purissimi cocti non amplius vendatur, nisi duodecim libris argenti in novis et meris denariis.

durch immer beide mit einander. So sagt z. B. Eichhorn, der Solidus habe früher 40 Denare enthalten, deren 500 auf ein Pfund Silber gingen [30]). allein dieß ist durchaus unrichtig und eine Verwechslung des Gold- und Silberguldens. Ersterer enthielt 40, letzterer hingegen zu allen Zeiten nur 12 Denare. Der §. 12, Titel 35 des ripuarischen Gesetzes, welchen wir in der Note 1 abgedruckt haben, reicht gewiß in die Periode hinauf, von welcher Eichhorn spricht, da letzterer die Verabfassung des ripuarischen Rechtsbuchs selbst zwischen das Jahr 511 und 534 setzt. Jene Gesetzesstelle sagt aber bestimmt, daß der silberne Solidus nur 12 Denare enthalte, ja sie fügt noch ausdrücklich bei, es sei dieß auch im Alterthum, also von jeher der Fall gewesen. Der bemerkte Rechtsgelehrte bezieht sich zum Beweise seiner Angabe auf die Noten zum Titel 1, Cap. 1 des salischen Gesetzes bei Canciani. Jene Noten enthalten nun eine Erklärung der Werthsverhältnisse des Solidus und der Denare von Wendelinus im **glossario salico**, welche sehr unklar und durchaus unrichtig ist. Wendelinus verwechselt nämlich immer die Gold- und Silbermünzen, und läßt sich durch die Werths-Verschiedenheit des römischen und gallischen Goldes zu dem Irrthum verleiten, daß die fränkischen Denare nur den Obolen, wovon 5 auf einen römischen Denar, also 500 auf das Pfund Silber gingen, 6000 sohin einem Pfund Gold entsprachen, gleich gewesen wären. Dieß ist sehr irrig. Das gallische Gold war allerdings etwas geringhaltiger, als das römische; indessen der einfachste Verstand sieht auf den ersten Blick, daß diese Verschiedenheit nicht so groß gewesen sein kann, daß ein römischer Denar 5 Mal mehr Werth gehabt habe, als ein fränkischer. Der Irrthum Wendelins ergiebt sich übrigens ganz klar aus der Thatsache, daß die Denare eine Silbermünze waren, und die Werths-Verschiedenheit der römischen und gallischen Goldmünzen folglich gar keinen Einfluß auf das Preisverhältniß der Denare ausüben konnte. Endlich widerspricht sich Wendelin selbst, indem er später wieder sagt, daß man 20 Denare aus der Unze, also 240 aus dem Pfund geschlagen habe [31]). Bloß die letztere Angabe ist richtig, die gesammte übrige weitläufige Erklärung Wendelin's beruht dagegen auf offenbaren Irrthümern, Verwechslungen und Verwirrungen. Auch Hüllmann irrt sehr, wenn er sagt, daß bei der Zahlung im Silber 12 Denare einem Gold-Gulden am Werthe gleichgeschätzt worden seien [32]). Niemals waren 12 Silber-Denare einem Gold-Solidus gleich, sondern verhielten sich zu ihm wie 1 : $3^1/_5$, da der letztere 40 Silber-Denare ausmachte. Der §. 12, Titel 35 des ripuarischen Gesetzes, auf welchen Hüllmann sich beruft, bezieht sich bloß

---

[30]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 257. §. 89.

[31]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. II. Note 5. ad Tit. 1. §. 1. Legis salicae. Pag. 17.

Postea factum est, dissipato in tot partes Romano Imperio, cum non amplius ex toto terrarum orbe in unum istud caput confluerent pecuniae (velut in unum castellum aquaeductus) ut exaresceret auri argentique lacus, nomina solidorum denariorumque manerent. Quod ergo necesse fuit sequi, cudi coeperunt ex aere, *et quidem 20 ex uncia, hoc est 240 ex libris*; ut solidi quoque non jam ex auro amplius, sed ex argento, et quidem subaerato procuderentur, ita ut solidus ejus jam esset vilitatis, qua 12 denarii solidum constituerent.

[32]) Städtewesen des Mittelalters. Th. I. S. 406.

auf die Herabsetzung der Vermögensstrafen, und hat, wie oben ausgeführt wurde, nur den Sinn, daß die Bußen nicht in dem Goldgulden zu 40 Denaren, wie das salische Gesetz verordnet, sondern in dem Silbergulden von 12 Denaren entrichtet werden sollen. Das Hauptergebniß unsrer bisherigen Untersuchung besteht demnach darin, daß es bei den Franken zweierlei Schilding gab, einen goldnen und einen silbernen, und daß ersterer 40, der letztere hingegen 12 Silber-Denare ausmachte. Schon dieses Ergebniß ist für die endliche Aufklärung der deutschen Urgeschichte sehr wichtig, indem dadurch klar wird, wie unmöglich vor der Enträthselung der alten Münz-Verfassung ein tieferes Verständniß der ältesten Staatszustände gewesen sei. Die Gelehrten fühlten den großen Einfluß der Werths-Verhältnisse des Solidus, sie erkannten, daß die Thatsachen sich wesentlich anders gestalten müssen, je nachdem diese Münze größern oder geringern Werth hatte; aber sie sprechen immer von derselben, ohne zu untersuchen, ob eine gegebene Gesetzesstelle den goldnen oder silbernen Schilding im Sinn habe. Und wie ganz anders wird die Sache, wenn ersterer oder letzterer gemeint war [33]). Ohne allen Zweifel ist daher schon durch die sichere Feststellung des Unterschiedes von Gold- und Silbergulden, sowie des Werths-Verhältnisses beider sehr viel gewonnen. Indessen wir sind noch nicht zu Ende, sondern es muß noch ein anderes wesentliches Sachverhältniß entwirrt werden.

Die Münz-Verschiedenheit des Alterthums beschränkte sich nämlich keineswegs bloß auf den Unterschied des Gold- und Silberguldens, und jenen des schwerern oder leichtern sächsischen Solidi, sondern es bestand auch wieder ein Unterschied zwischen dem Münzfuß der einzelnen deutschen Stämme unter einander. Wir haben oben gesagt, daß die Denare gleich und nur der Gulden je nach der Anzahl von Denaren, die er enthielt, verschieden war. Dieß ist auch sehr richtig, bezieht sich aber nur auf die südlichen Länder Deutschlands und keineswegs auf die nördlichen. Bei den letztern traten vielmehr wieder verschiedene Abweichungen ein. Was nun zuvörderst die Sachsen anbetrifft, so theilten diese das Pfund Silber nicht wie die Franken in 20 Solidi, wovon jeder wieder in 12 Theile zerfiel, sondern gleichmäßig das Pfund in 12 Theile, und jeden dieser Theile wieder in 12 Theile. Daß das letztere der Fall gewesen sei, beweist das sächsische Rechtsbuch, indem es dort heißt, die Verwundung eines Liten werde immer um das Zwölffache geringer, als die eines Edlen, oder mit dem größern, soll wohl heißen dem kleinern, Solidus gebüßt [34]). Daraus folgt denn, daß die Sachsen zweierlei Geldmünzen hatten, deren die eine 12 Mal mehr Werth

---

[33]) Ein Beispiel von der Wichtigkeit des Unterschiedes von Gold- und Silbergulden befindet sich schon in Seite 65. Der Werth des Falken ist dort nach dem ripuarischen Recht, auf 6 und resp. 12 Silber-Solidi angegeben, und da ein gehörnter Ochse zwei Silbergulden galt, so war der Werth des Falken = 3 und beziehungsweise = 6 ausgewachsenen Ochsen. Bei dem abgerichteten Hirschen ist die Buße für Tödtung oder Entwendung desselben dagegen in den Solidis zu 40 Denaren, also in Goldgulden angesetzt; darum ist die Buße zu 45 Solidis = 150 Silbergulden, folglich = 75 gehörnten Ochsen, während der Werth des Falken von 6 beziehungsweise 12 Solidis nur = 3 resp. = 6 Ochsen war.

[34]) Litus occisus 120 sol. componatur. Mulcta vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor, quam nobilis hominis solvatur, aut solido maiori. Lex Saxonum. Tit. 2. §. 3. Lindenbrog. Pag. 475.

hatte, als die andere, oder daß die eine wieder in 12 kleinere eingetheilt war. Daß aber von den größern Münzen nicht wie bei den Franken 20, sondern nur 12 auf das Pfund Silber gingen, zeigen mehrere Stellen bei Hofmann. In der einen heißt es, daß 12 Heßische, Oßnabruggische und Paderbornische Schillinge (solidi), welche 144 Pfennige (Denare) thun, Eine Mark in den vorigen Zeiten gewogen haben [35]). Noch bestimmter wird an einem andern Orte bemerkt, daß in dem 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert die Mainzischen, Cöllnischen, Hessischen, Waldeckischen, Paderbornischen und Offenbrüggischen Pfennige (Denare) vom guten Silber so dick waren, daß deren 144 auf die Mark, und 12 auf einen Schilling (solidus) gegangen sind, wie denn auch 12 Schillinge eine Hessische Mark machen und in solchen Pfennigen ihre Wichte und Mitte der Marken in vorigen Zeiten bestanden seien [36]). Hofmann giebt sogar die Beschreibung dieser Münzen und dieselben waren also wirklich vorhanden. Es gingen demnach im nördlichen Deutschland in den ältern Zeiten 12 Denare auf den Solidus, und 12 Solidi auf das Pfund Silber, folglich anstatt bei den Franken 240, nur 144 Denare auf das Pfund Silber. Der sächsische Schildling verhielt sich sohin zum fränkischen wie $1^2/_5 : 1$, und wir haben also so ziemlich das gegenwärtige Verhältniß des sächsischen Thalers und südlichen Guldens, weßhalb auch dem sächsischen Solidus der alten Zeit der Name Thaler eben so entspricht, wie dem fränkischen der Name Gulden.

Das Wehrgeld eines salischen Franken war nun 200 Solidi, und zwar durch die Herabsetzung der Geldbußen vom Goldgulden auf den Silbergulden, 200 silberne Solidi. Diese sind aber = 10 Pfund Silber, da nach den Kapitularien in den Noten 26 und 27 auf ein Pfund Silber 20 Gulden gingen. Wir nehmen nun an, der sächsische Edle sei dem salischen Franken im Wehrgelde gleich gestanden, die Lebens-Versicherungssumme beider habe sohin 10 Pfund Silber betragen. Bei den Sachsen gingen nun 144 Denare auf das Pfund Silber, und 10 Pfund waren also gleich 144 × 10 oder = 1440 Denaren. Das Wehrgeld eines sächsischen Edlen bestand daher in 1440 Silber-Denaren. Wenn wir nun das Rechtsbuch der Sachsen aufschlagen, was finden wir da? Im zweiten Titel, §. 1 heißt es: „wer einen Edlen tödtet, soll mit 1440 Solidis büßen“ [37]). Sieht man nun das Licht kommen, erkennt man, wie sicher und einfach die vermeintlichen unauflösbaren Widersprüche der alten Rechtsbücher sich heben? Es ist dieß ein gewichtiger, warnender Fingerzeig für den Geschichtforscher, niemals mit erzwungenen Vermuthungen sich abzugeben, sondern auf die Tiefe der Verhältnisse zu dringen, und das Wesen der Thatsachen zu ergründen. Welcher seltsamen Hypothesen bedient sich z. B. Luden, um das „unbegreiflich hohe“ Wehrgeld des sächsischen Edlen zu erklären. Da er aus Unbekanntschaft mit

---

[35]) Hofmann, Alter und Neuer Münzschlüssel. S. 223.
[36]) Hofmann a. a. O. S. 225.
[37]) *Qui nobilem occiderit*, 1440 *sol. componat.* Lex Saxonum. Tit. 2. §. 1. Lindenbrog. Pag. 475.

dem alten Münzfuß an einem befriedigenden Verständniß der Werthsverhältnisse der sächsischen Münzen schon von vorneherein verzweifelt, gebraucht er sogar die gewaltsame Erklärung, daß das Rechtsbuch der Sachsen erst zur Zeit der Söhne Ludwigs des Frommen nach dem bekannten Aufstand der sächsischen Frilinge und Liten entstanden, und daß dortmals das Wehrgeld des Adels so hoch festgesetzt worden sei, um ihn gegen die andern Stände zu schützen [38]). Alles dieß ist aber im höchsten Grade irrig. Eginhart sagt bestimmt, daß unter Karl I. die noch nicht schriftlich verfaßten Gesetzbücher der deutschen Stämme vollends niedergeschrieben worden seien [39]). Da jedoch außer dem sächsischen, friesischen und thüringischen alle Rechte schon schriftlich verabfaßt waren, so ist es klar, daß nur letztere gemeint sind. Eginhart war nun selbst Augenzeuge der Ereignisse, die er berichtet, und seine Stellung zu Karl verleiht ihm die größte Bedeutung. Mit welchem Grunde kann man also das bestimmte Zeugniß eines so wichtigen Augenzeugen und Geschichtschreibers durch einen Federzug umstoßen, um nur eine Hypothese zu retten, welche die Unbekanntschaft mit der alten Münzverfassung, sohin nur die Noth abgedrungen hat? Das Zeugniß Eginharts allein würde daher schon entscheidend sein. Dazu kommt aber noch, daß dasselbe auch von zwei andern Quellen, nämlich dem Saxo poeta und dem chronicon moissiacense ad annum 802 ausdrücklich bestätiget wird [40]). Man wird jetzt schon einigermaßen sich überzeugen, daß es vor der Aufklärung der alten Münz-Verhältnisse nicht möglich war, die früheste Geschichte der Deutschen treu und objectiv zu schreiben: denn wie einfach lösen sich nun die vermeintlichen Widersprüche des sächsischen Rechtsbuchs mit denen der andern Stämme? Vierzehnhundert und vierzig Denare, nicht Solidi waren das Wehrgeld des Adels in Sachsen, und diese 1440 Denare sind genau = 200 fränkischen Silbergulden, also gleich dem Wehrgeld eines salischen Franken. Das Gesetzbuch sagt allerdings 1440 Solidi und nicht Denare; allein daß man sich nicht an dem Worte Solidus stoßen dürfe, daß von den alten Gesetzen vielmehr sowohl für die kleinere, als die größere Silbermünze gleichmäßig der Name „Solidus" gebraucht werde, ist ja durch die Stelle des sächsischen Rechts in der Note 34 klar erwiesen, indem dort die Münze, welche 12 Mal

---

[38]) Luden, Geschichte des deutschen Volks. 5ter Band. S. 54.

[39]) Einhardi vita Caroli M. Pertz monumenta germaniae historica Scriptorum. Tom. II. Pag. 458.

Post susceptum imperiale nomen, cum animadverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant (leges Saxonum, Thuringorum et Frisionum. Note von Pertz) describere ac literis mandari fecit. Diese Stelle ist es, welche Albert von Stade wörtlich abschrieb. Man sehe unsre Anmerkung 8, S. 14.

[40]) A. Saxo Poeta.

Cunctorumque sui Regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.

B. Chronicon Moissiacense ad annum 802. Pertz. Tom. I. Pag. 307.

Et ipse Imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum christianum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere uniquique homini legem suam, et emendare ubicunque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut judices per scriptum judicassent.

kleiner ist, als die andere, der kleinere, und die andere der größere Solidus genannt wird. Dasselbe geschieht auch in einer andern Urkunde, wo es heißt: „Und wo dis Buch von schilling saget, das sind schilling, der je zwölf ein Schilling ist“ [41]). Oder ist es vielleicht etwas Ungewöhnliches, daß das Gesetzbuch der Sachsen die Vermögensbußen in der kleinern Silbermünze, also in Denaren ansetzt? Nicht im mindesten; denn dasselbe geschieht auch im salischen Recht vom ersten bis zum letzten Strafansatz (Note 18). Das fränkische Gesetz unterscheidet sich vom sächsischen in dieser Beziehung nur darin, daß es die Denare sogleich auf Solidi reducirt, während dieß Geschäft im sächsischen Rechtsbuch nicht ohne guten Grund dem Richter überlassen wird. Aber keineswegs bloß nicht ungewöhnlich, sondern der größern Deutlichkeit und Sicherheit wegen sogar sehr rathsam war der Ansatz der Strafen in Denaren, da der Silber-Solidus früher gar nicht ausgeprägt, sondern vielmehr eine ideelle Münze war. Montag behauptet in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Th. I. S. 97 allerdings, daß gerade umgekehrt der Solidus zu 40 Denaren eine ideelle Münze gewesen sei, und daß es gar keinen wirklichen Goldgulden gegeben habe. Wie offenbar unrichtig jedoch diese Behauptung sei, zeigt nicht nur die Stelle des westgothischen Gesetzes, welche die verweigerte Annahme eines vollwichtigen, also ausgeprägten Goldguldens bei Strafe verbietet, sondern auch die Stelle bei Gregor von Tours (Anmerkung 14), wo erzählt wird, daß man einen goldenen Solidus in zwei Hälften zerschnitten habe, und überhaupt die Masse von Belegen, wodurch oben Seite 72—73 das wirkliche Dasein eines ausgeprägten Goldgulden so unwiderleglich erwiesen worden ist. Gerade das umgekehrte Verhältniß fand statt, d. h. der Silbergulden war Anfangs bloß eine ideelle Münze, und dieß ist von Hüllmann sehr schlagend dargethan worden [42]). Wir fügen den Belegen dieses gründlichen Geschichtsforschers noch folgende bei, wodurch der Beweis jener Thatsache noch mehr verstärkt wird. In einem Zusatz Karls I. zu dem salischen Gesetz wird zur Verhütung falscher Münzen verordnet, daß nur in der kaiserlichen Pfalz eine Münzstätte sein, und nur vollwichtige Denare ausgeprägt werden sollen [43]). Wo des ausgeprägten Silbers gedacht wird, heißt es daher immer nur Denar und niemals Solidus. Dieß beweist schon das Kapitulare Karls im 4. Buch, Cap. 32, wo derjenige mit einer Strafe bedroht wird, welcher einen vollwichtigen Denar anzunehmen verweigert [44]). Im westgothischen Gesetz wurde hingegen die verweigerte Annahme eines vollwichtigen Goldguldens verboten, wie wir gesehen haben. (Anmerkung 4.) Offenbar waren daher im Gold nur Solidi, und im Silber nur Denare wirklich ausgeprägt, und darum

[41]) In juris suevici M. S. Ambrosiano ad Hb. I. C. 20. Schilterus glossam hanc invenit: „Und wo dieß Buch von Schilling saget, das sind schilling, der je zwölf ein schilling ist.“ Canciani T. II. Pag. 18.

[42]) Städteweſen des Mittelalters. Th. I. S. 423—427.

[43]) De falsis monetis, quia in nullis locis contra justitiam et contra edictum nostrum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro. Illi tamen denarii, qui modo monetati sunt, si pensantes et meri fuerint, habeantur. Lindenbrog. Pag. 355.

[44]) Quicunque liber homo denarium merum et bene pensantem recipere noluerit, bannum nostrum, id est, 60 solid. componat. Lindenbrog. Pag. 898 und Baluzius Tom. I. Sp. 783.

erwähnen bei den vollwichtigen oder falschen Münzen die Gesetze im Gold stets nur des Solidus und nie des Denars, und im Silber immer nur des Denars, und nie des Solidus. In dem Edicte Pistense von Karl, dem Kahlen, werden die Abzeichen der Silbermünzen beschrieben; allein es wird dabei immer nur von Denaren und nicht von Solidis gesprochen. Eben so wird die Vollwichtigkeit der Münzen dort streng eingeschärft, und es ist hiebei wiederum nur von Denaren und nicht von Solidis die Rede [45]). Nur eine Thatsache scheint dem aufgestellten Satz zu widersprechen, und das Dasein eines ausgemünzten Silber-Schildlings zu beweisen, nämlich die Verordnung Pipin's, daß aus einem Pfund Silber 22 Solidi geschlagen werden sollen, wovon die Münzstätte einen zu beziehen habe [46]). Diese Stelle ist allerdings sehr bestimmt; indessen noch bestimmter sind diejenigen, welche damit im offenen Widerspruch stehen, und da letztere so zahlreich sind, und nicht nur in den Verordnungen Karls I., sondern ganz übereinstimmend auch in jenen Karls des Kahlen sich vorfinden, und noch überdieß von den Belegen bei Hüllmann so auffallend unterstützt werden, so muß entweder in der Verordnung Pipin's ein Irrthum liegen, oder dieselbe entweder gar nicht, oder wenigstens nur sehr kurze Zeit zur Vollziehung gekommen, folglich vor und nach Pipin in Silber nur der Denar ausgeprägt worden sein. Allein es ist gar nicht nöthig, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, um den scheinbaren Widerspruch der Verfügung Pipin's mit der großen Anzahl anderer Kapitularien und unzweifelhafter Thatsachen zu beseitigen; denn es liegt sogar mit Gewißheit vor, daß die Anordnung des Vorfahrers von Karl eine andere Bedeutung habe, und welche diese sei. Die Anmerkung 25 besagt nämlich, daß bei den Franken aus der Unze Silber, deren 12 auf das Pfund gingen, 20 Denare ausgeprägt wurden. Nun ist aber erwiesen worden, daß in den Gesetzen und Kapitularien der Denar sehr häufig mit dem Solidus verwechselt wird. Dasselbe fand jedoch auch bei Unze und

---

[45]) Capit. Caroli calvi. Tit. 36. Edict. Pistens. Cap. 11. Baluzius. Tom. II. Sp. 177.

[46]) Capitula Synodi Vernensis edita a Pipino rege et ab Episcopis anno 755. §. 27. Baluzius. Tom. I. Pag. 176. De moneta constituimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante, nisi viginti duos solidos, et de ipsis viginti duobus solidis monetarius habeat solidum unum. Dieselbe Bestimmung ist im folgenden Kapitulare bei Baluzius wiederholt. Auch Pertz gibt dieselbe in den monumentis germaniae historicis. Legum Tom. I. Pag. 31, sowie auch Lindenbrog S. 1203; und beide schreiben die Verordnung gleichfalls dem König Pipin zu; eben so Bouquet gallic. seu franc. rer. script. Montag sagt in seiner Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, Th. I., S. 100 und 101, daß der fränkische Gulden immer geringhaltiger worden wäre, je weniger Gulden aus dem Pfund Silber geschlagen wurden. Ursprünglich habe ein Pfund vierundzwanzig Loth Silber, dann nur zweiundzwanzig, und unter Karl nur zwanzig Loth enthalten. Indessen dieß klingt unwahrscheinlich; da eine Münze gerade umgekehrt immer werthvoller werden muß, je weniger man deren aus dem Pfund Silber ausprägt. Montag spricht zwar von der Beimischung eines geringern Metalls; allein die fränkischen Silbermünzen waren unter den fränkischen Königen von reinem Silber ohne allen Zusatz, wie die Verordnung Karls I. in der Anmerkung 43, und jene Karls des Kahlen in der Note 29 klar darlegen. Gleichwohl ist es richtig und durch das friesische Recht erwiesen, wie im Text oben gezeigt wird, daß unter Pipin zwar nicht 22 Gulden aus dem Pfund, wohl aber 22 Denare aus der Unze Silber ausgeprägt worden waren, und daß von Karl I. die Abänderung der Eintheilung der Unze Silber in 20 Denare eingeführt wurde. Anfangs scheint der Grund dieser Aenderung das Verhältniß des Goldwerths zum Silberwerth gewesen zu sein, indem nach der Anmerkung 29 ersterer zu dem letztern wie 12 : 1 sich verhalten sollte, solches Verhältniß jedoch bei 22 Denaren auf die Unze Silber verrückt, und nur durch die Eintheilung der Unze in 20 Denare wiederhergestellt worden wäre. Allein dennoch hatte die Sache eine andere Bewandtniß, und Montag in gewisser Weise allerdings Recht, nur in einem wesentlich andern Sinn, wie sich alsbald zeigen wird.

Pfund statt; hieß es darum in der Verfügung Pipin's, „man solle aus der Unze Silber nicht mehr als 22 Denare ausmünzen“, so ist der Widerspruch sicher und einfach gehoben. Auch unter Pipin wurde daher kein Silbergulden, sondern nur der Denar ausgeprägt, und die Verschiedenheit lag bloß darin, daß 22 Denare aus der Unze geschlagen wurden, während unter Karl zur Herstellung des richtigen Verhältnisses vom Gold zum Silber, 20 statt 22 Denare aus der Unze geprägt wurden. Der einzige scheinbare Widerspruch, welcher noch vorhanden wäre, ist darum auch gelöst. Und daß dem wirklich so sei, wird durch bestimmte Thatsachen unmittelbar erwiesen. Der Ausdruck „nach den alten Denaren“, welcher nach der Anmerkung 49 in dem friesischen Recht vorkommt, bezieht sich auf die 22 Münzen Pipin's im Gegensatz zu den 20 Karls I. Indessen das friesische Recht nennt diese Münzen Pipin's nicht Solidi, sondern ausdrücklich Denare. Erwägt man nun, daß die Gesetze bei dem Gold immer nur die verweigerte Annahme eines Solidi, bei dem Silber hingegen stets nur jene des Denars verbieten [46 b]), so ist es gewiß und offenbar, daß im Gold nur der Gulden, und im Silber nur der Denar wirklich ausgemünzt war, und daß in dem Kapitulare Pipin's Unze mit Pfund und Denare mit Solidus verwechselt wurde, folglich nur gesagt werden sollte, es dürften aus der Unze Silber bloß 22 Denare geschlagen werden, wovon einen die Münzstätte beziehe. Dieß wird auch noch dadurch außer allen Zweifel gesetzt, daß man im Alterthum nur nach Pfunden und Denaren gerechnet, und letztere sich zugewogen hat [47]). Der silberne Solidus war daher ursprünglich nur ideell, und auch darum setzte man die Bußen in Denaren an. Wie dem aber auch sei, so ist die Thatsache, daß man sowohl die kleinere, als die größere Silbermünze in der Gesetzessprache gleichmäßig den Schildling genannt habe, oben streng erwiesen worden. Ja es steht sogar urkundlich fest, daß das sächsische Rechtsbuch für Solidus ausdrücklich das Wort „Denar“, und für Denar den Ausdruck „Solidus“ gebraucht. Der Beweis dieser alles entscheidenden Thatsache liegt im Titel 4, §. 7 des sächsischen Gesetzes [48]), und es ist sohin vollständig dargethan, daß unter den Solidis des sächsischen Rechtsbuchs ausdrücklich Denare verstanden werden, und daß folglich die vermeintlichen 1440 Solidi als Buße für die Ermordung eines Edlings nur eben so viel Denare sind. Der Umstand, daß das sächsische Rechtsbuch diese 1440 Denare Solidi heißt, ist mithin gleichgültig, und es bleibt demnach das wichtige Ergebniß, daß das Wehrgeld des Adels in Sachsen 1440 Denare, oder 120 Thaler, oder 10 Pfund Silber, oder 200 fränkische Silbergulden betragen hat, also dem Wehrgeld des salischen Franken gleich war, unentkräftet bestehen. Hofmann spricht

---

[46 b]) Auch in einer Verfügung Karls I., die bei Lindenbrog S. 687 als der §. 1, Tit. 28, Buch 3 des longobardischen Rechts abgedruckt ist, wird nur die verweigerte Annahme eines vollwichtigen Denars verboten. Diese so vielfach und allgemein hervortretende Thatsache muß nothwendig erweisen, daß im Silber nur die Denare, keineswegs aber die Schildlinge wirklich ausgemünzt waren.

[47]) Hofmann, Alter und Neuer Münzschlüssel. S. 237.

[48]) Lex Saxonum. Tit. 4. §. 7. Quidquid vel *in uno denario, minus tribus solidis*, quislibet forte abstulerit, novies componat, quod abstulerit, et pro fredo, *si nobilis fuerit*, 12, *si liber* 6 *solid* comp. Lindenbrog. Pag. 476.

zwar in den oben angeführten Stellen (Note 35 und 36) von Marken, und auf das Pfund gingen früher zwei Mark. Wenn also die Masse Silber, aus welcher die Sachsen 144 Denare schlugen, nur eine Mark, jene aber, aus welcher die Franken 240 Denare ausprägten, ein Pfund gewesen wäre, so würde sich der Werth der sächsischen und der fränkischen Denare wesentlich anders verhalten haben, als oben angegeben ist. Allein aus dem friesischen Gesetz ergiebt sich klar und bestimmt, daß das Pfund Silber 12 Unzen enthielt [49]). Jede Unze hatte aber 2 Loth und das Pfund bestand demnach auch im nördlichen Deutschland bei der Münze, wie das römische oder fränkische aus 24 Loth, war also dem letztern gleich, und der Gebrauch der Marken von 16 Lothen gehört einer spätern Zeit an. Indessen selbst angenommen, die Sachsen hätten nur aus der Mark von 16 Lothen 144 Denare geschlagen, so wären diese den fränkischen eben ziemlich gleich gewesen, und das Wehrgeld eines salischen Franken hätte sich zu dem eines sächsischen Edlen, wie 200 zu 144 verhalten. Dieser Unterschied ist aber nicht so grell, wie früher jener der vermeintlichen 1440 Solidi zu 200. Wir bemerken dieß jedoch nur im Vorbeigehen, denn die Stelle des friesischen Rechts in der Note 49 ist entscheidend, das Pfund also auch in Norddeutschland bei der Münze dem fränkischen gleich gewesen und mithin das Verhältniß des sächsischen Solidus zum fränkischen wie $1^2/_3$ zu 1. Das Wehrgeld der Edlen in Sachsen war daher dem der salischen Franken gleich. Hiefür spricht auch noch eine andere wichtige Thatsache. In dem **Capitulare Saxonicum** vom Jahre 797 wurde nämlich festgesetzt, daß in allen Fällen, wo ein Franke nach dem Gesetze 12 Solidi zu entrichten hätte, ebenso in Sachsen die Edlen 12, der Freie 6 und der Lite 3 Solidi zu bezahlen schuldig sei [50]). Pertz hat zwar für 12 die Zahl 15, aber dieß ist offenbar unrichtig; denn aus mehreren Stellen des **Capitulare de partibus Saxoniae** vom Jahre 785 geht hervor, daß in Sachsen der Edle stets um die Hälfte höher angesetzt war, als der Freie, und letzterer um die Hälfte höher, als der Lite, indem einmal 120 für den Edlen, 60 für den Freien und 30 für den Liten, das andere Mal aber 60 für den Edlen, 30 für den Freien und 15 für den Liten vorgeschrieben wird [51]). Nicht nur Baluzius, sondern auch Canciani, **Tom III. S. 73**, hat daher die Lesart 12, und diese ist die richtige, jene von Pertz hingegen die irrige; denn bei 12 erhält man übereinstimmend

---

[49]) Lex Frisionum. Tit. 15. §. 1. Compositio hominis nobilis librae XI., per veteres denarios.
§. 2. Compositio liberi librae 5 et dimidia, per veteres denarios.
§. 3. Compositio liti librae 2 et unciae 9.
§. 4. Compositio servi, librae 1 et unicae 4 et dimidia. Lindenbrog. Pag. 497.
Wenn 2 Pfund und 9 Unzen die Hälfte von 5½ Pfund sind, so enthielt das Pfund 12 Unzen.

[50]) Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solidos duodecim solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5, liti 4 componant. Baluzius. Tom. I. Pag. 277. Luden hat schon sehr richtig bemerkt, daß bei 5 und 4 ein Schreibfehler untergelaufen, indem es hieß *ingenui IIIIII, liti III*, und vom ingenuus eine Ziffer zu dem Liten aus Versehen hinübergezogen wurde.

[51]) Capitulare de partibus Saxoniae ad annum 785. §. 19. Et hoc statuimus, ut si quis infantem intra circulum anni ad baptismum offere contemserit sine consilio vel licentia sacerdotis, si de nobili genere fuerit 120 solid. fisco componat, si ingenuus 60, si litus 30. Canciani. Tom. III. Pag. 68.
Capitulare de partibus Saxoniae. §. 20. Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos 60, si ingenuus 30, si litus 15. Canciani. Tom. III. Pag. 68.

mit den andern Bestimmungen des Capitulare wiederum das Verhältniß der Hälften, nämlich 12, 6, 3. Der sächsische Edle wird also auch in dem Capitulare Saxonicum dem freien Franken gleichgeschätzt, und dieß bestätigt denn die Gleichheit beider auch in Ansehung des Wehrgelds. Auch im sächsischen Rechtsbuch kommt dasselbe Verhältniß vor, indem verordnet wird, daß bei geringen Diebstählen der neunfache Werth des Entwendeten als Buße entrichtet, und noch überdieß als Strafe an die Staatskasse (Fredum) von dem Edling, der stiehlt, 12 und von dem Frien, welcher sich dieses Vergehens schuldig macht, 6 Schildlinge bezahlt werden müssen [52]). Offenbar muß es daher auch in der Stelle des Capitulare von 797, wo Pertz die Lesart 15 wählte, 12 heißen, die Gleichstellung der sächsischen Edlinge und salischen Franken ist daher abermals beurkundet, und dieselbe wird demnach auch ein unterstützender Beweisgrund für die Gleichheit des Wehrgelds beider. In Ansehung des Gesetzbuches der Sachsen ist folglich von den vermeintlichen Widersprüchen desselben mit dem Inhalte der Rechte anderer Stämme der wesentlichste vollständig gehoben, und zugleich die sächsische Münzverfassung im Klaren.

Ernstliche Schwierigkeiten scheint dagegen die Aufklärung des friesischen Geldfußes beim ersten Anblick darzubieten, indem das Wehrgeld des Edlings im Rechtsbuch bald auf 80, bald auf 100, bald auf 106⅔ Schildlinge, bald auf 11 Pfund Silber angegeben wird, und die Herstellung der Uebereinstimmung dieser verschiedenen Ansätze Anfangs ungemein mißlich zu sein dünkt. Indessen auch der scheinbare ungeheure Wirrwarr des friesischen Rechts ist bei tieferem Eindringen in das Wesen der Dinge in der Hauptsache vollkommen zu heben und zum untergeordneten Einklang zu bringen. Das Gesetz der Friesen mußte aus dem Grunde verwickelter sein, als die Rechtsbücher der andern deutschen Stämme, weil in Friesland nicht nur der Münzfuß sogar innerhalb der Stammesgrenzen eine dreifache Verschiedenheit hatte, sondern auch die Stände-Verhältnisse, wovon die Bestimmung des Wehrgelds abhing, in verschiedenen Gegenden beträchtlich von einander abwichen. In einigen Bezirken waren nämlich die Staatszustände freier, als in andern, und die Wirkung der größern Freiheit äußerte sich vorzüglich darin, daß der Standes-Unterschied der Liten, der niedern Frien und der Edlinge nicht mehr so schroff war, daß vielmehr alle drei mehr sich näherten, und darum auch in den Vermögensbußen gleicher gestellt wurden. In den freiern Gegenden war daher das Wehrgeld eines untern Standes nur immer um ein Drittheil geringer, als das des nächst höhern [53]), wäh-

---

[52]) Man sehe die Gesetzesstelle in der Anmerkung 48, S. 84.

[53]) Der Beweis dieser Thatsache liegt vielfältig in dem friesischen Recht. Unter mehrerern Stellen hier nur eine. Lex Frisionum. Tit. 1. §. 4. Si liber nobilem occiderit 80 solid. componat. §. 5. Si liberum occiderit solid. 53 et unum denarium. §. 6. Si litum occiderit solid. 27 uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi solid. 9 excepto tertio parte unius denarii. Lindenbrog. Pag. 490. Da der Solidus 3 Denare enthalten sollte, so waren 53 solid. et unus denarius = 53⅓ solidi, und dieß war ein Drittheil weniger, als 80 solidi. Bei dem Wehrgeld des Liten sind 27 Solidi weniger 1 Denar (solid. 27 uno denario minus) = 26 Solidi und 2 Denare, und 9 Solidi weniger ein Drittel Denar (sol. 9 excepto tertia parte unius denarii) = 8 Sol. 2⅔ Denare.

rend in den weniger freien Bezirken der Unterschied auf die Hälfte stieg [54]). Der Münzfuß hingegen war in Friesland auch innerhalb der Stammesgrenzen in der Art verschieden, daß der Schildling zwischen der Weser und dem Laubach zwei Denare, zwischen Flehi und Sinkfala $2^1/_2$ und zwischen Laubach und Flehi 3 Denare des neuen Geldfußes enthielt [55]). Unter letzterem ist ohne Zweifel die fränkische Münze zu verstehen, da die Frankenkönige auf Einheit der Münze in ihrem ganzen Reiche gedrungen haben [56]), und also auch die Friesen nach der fränkischen Münze rechnen, folglich in ihrem Gesetzbuch bemerken mußten, wie sich die alte friesische Geldart, in welcher herkömmlich die Vermögensstrafen angesetzt waren, und an welche sohin die Bevölkerung sich gewöhnt hatte, zu der fränkischen sich verhalte. Das friesische Gesetzbuch sagt nun freilich, der Solidus enthalte 2, $2^1/_2$ oder 3 Denare nach dem neuen Münzfuß. Allein der Sinn dieser Stelle kann unmöglich buchstäblich genommen werden, da der friesische Schildling ohne Zweifel viel größer war, als 3 fränkische Denare [57]). Es muß daher entweder heißen, der friesische Denar enthält hier 2, dort $2^1/_2$, dort 3 fränkische Denare, oder der friesische Solidus ist in dieser Gegend = 2,

---

Diese zu 26 S. 2 D. addirt, geben
26 Solid. 2 Denar.
8 " $2^1/_2$ "

35 Solid. $1^1/_2$ Denar, als Wehrgeld des Liten.
Der dritte Theil von $53^1/_3$ Solidus ist nun 17 Sol. $2^1/_2$ Denar. Letztere von dem Wehrgeld des Frien zu $53^1/_3$ Solid. abgezogen, erhält man:
53 Solid. 1 Denar.
17 " $2^1/_2$ "

35 Solid. $1^1/_2$ Denar oder das Wehrgeld des Liten.

Das Wehrgeld des Liten war also ein Drittheil weniger, als das des Frien, und das des letztern um ein Drittheil weniger, als das des Edlings. Wer erstaunt nicht über diese arithmetische Genauigkeit des grauen Alterthums?

[54]) Daß in andern Bezirken das Wehrgeld der untern Stände immer um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden, ergiebt sich theils aus dem Tit. 15 des friesischen Rechts, theils aus folgender Stelle: »Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis 100 solid, liberi 50, liti 25 sol.« Tit. 1. §. 9. Lindenbrog. Pag. 490.

[55]) Lex Frisionum. Additio Sapientium. Tit. 3. §. 73. Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius. Inter Wisaram et Laubachi duo denarii novi solidus est. L. p. 506. §. 78. Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciant. L. p. 507.

[56]) De admonitione unius monetae. Capit. Liber II. Cap. 18.

De moneta vero, unde jam per tres annos et admonitionem fecimus et tempus *quando una teneretur, aliae omnes cessarent*, constituimus, hoc omnibus notum esse volumus, quoniam ut absque ulla excusatione cito possit emendari, spatium usque ad Missam S. Martini dare decrevimus, ut unusquisque comitum in suis ministeriis de hoc jussionem nostram tunc possit habere adimpletam. Lindenbrog. Pag. 862. Baluzius. Tom. I. Pag. 638, und wiederholt Pag. 740 et 741. In beiden Sammlungen wird dieses Kapitulare zwar Ludwig dem Frommen zugeschrieben; allein es scheint nur eine Wiederholung einer Verordnung Karls I. zu sein. Hofmann versichert wenigstens in seinem Münzschlüssel S. 124: „unter der Regierung Karls I. sei verabschiedet worden, daß alle fremde und ungerechte Münzsorten abgeschafft und nur einerlei Münze in ganz Deutschland und Frankreich Gang und Gäbe sein, oder gegeben und genommen werden soll.“ — Zum Beweise beruft er sich freilich nur auf das oben theilweise eingerückte Kapitulare »de admonitione unius monetae,« was Lindenbrog und Baluzius, wie gesagt, Ludwig dem Frommen zuschreiben, allein die Energie, welche vorzüglich der Schluß der Verordnung darlegt, scheint eher Karl I., als dem frommen Ludwig anzugehören.

[57]) Dieß beweist schon folgende Stelle: Si quis alteri manum abscinderit, 25 solid. et 5 denarios componat. Lex Frisionum. Additio Sapientium. Tit. 2. §. 1. Lindenbrog. Pag. 503. Da hier 5 Denare als ein Theil des Solidus angegeben werden, so ist es klar, daß der friesische Solidus mehr als 3 Denare enthalten habe. Rechnet man freilich 3 Denare auf den Schildling, so betragen die 25 Sol. und 5 Denare der obigen Gesetzesstelle $26^1/_3$ Thaler, und dieß ist die Hälfte von $53^1/_3$ als Wehrgeld der Frien im zweiten friesischen Bezirk (man sehe Seite 88, die Tabelle Nr. II.). Also auch im friesischen Recht wurde die Beraubung einer Hand mit dem halben Wehrgeld gebüßt. Dagegen beweist add. sap. Tit. 3. §. 2. »Pollex pedis undecim sol., et quarta parte solidi componatur,« daß der Schildling mehr als 3 Denare enthielt.

in der andern = $2^1/_2$ und in der dritten = 3 fränkischen Gulden. Da die Gesetze „Solidus“ und „Denar“ so häufig mit einander verwechseln, so kann es gar nicht auffallen, daß auch im friesischen Recht der erstere mit dem letztern oder umgekehrt dieser mit jenem verwechselt wurde [58]). Wir nehmen nun vorläufig an, es heiße: der friesische Solidus sei in diesem Bezirk = 2, in jenem = $2^1/_2$ und im dritten = 3 fränkischen Gulden. In dem ersten Bezirk rechnete man daher 10, im zweiten 8, und im dritten $6^2/_3$ ideelle Thaler auf das Pfund Silber. Wer nun das friesische Recht verstehen will, der muß nicht nur die Gegenden, wo der Solidus 3, $2^1/_2$ und 2 Mal größer war, als der fränkische unter Karl I., sondern auch die Bezirke, wo das Wehrgeld eines untern Standes um ein Drittheil und wo es um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden Standes, genau unterscheiden, sowie er sich insbesondere wohl vorsehen mag, die zwei verschiedenen Prinzipien der Berechnung der Gewährssumme nach dem Stände-Unterschied nicht mit einander zu vermengen. Wird diese Regel gehörig beobachtet, und nimmt man zugleich an, auch bei den Friesen habe die Buße bei der Tödtung des Edlings wie bei jener des sächsischen Edlen und des salischen Franken 10 Pfund Silber betragen, so erlangt man folgendes Ergebniß:

Wehrgeld im Bezirk.

I.			II.			III.		
Zwischen Weser und Laubach.			Zwischen Flehi und Sinkfala.			Zwischen Laubach und Flehi.		
Edling.	Frier.	Lite.	Edling.	Frier.	Lite.	Edling.	Frier.	Lite.
100 Sol.	50 Sol.	25 S.[59])	80 Sol.	53⅓ S.	35 S. 1⅓ Den.[60])	66⅔ Sol.	44⅔ Sol.	$29^{17}/_{21}$ S.[61])

Wenn wir nun das friesische Rechtsbuch aufschlagen, was finden wir da? Im Tit. 1, §. 9 heißt es, daß die Ermordung des Edlings mit 100,

---

[58]) Ein bestimmter Beweis, daß diese Verwechslung auch im friesischen Rechtsbuch vorgefallen sei, liegt in der additio sapientium. Tit. 3, §. 44, indem dort „3 Mal 10 Denare“ gesagt wird, während es bei allen andern Ansätzen Solidus heißt. Entweder müßte es auch hier solidi, oder auch bei den andern Bußen für die geringern Vergehen Denare heißen. In Wirklichkeit sind ohne allen Zweifel die letztern gemeint.

[59]) Zwischen der Weser und dem Laubach war der friesische Solidus 2 Mal größer als der fränkische unter Karl I. Man rechnete demnach anstatt wie bei den Franken 20 nur 10 Solidi auf das Pfund Silber, und da das Wehrgeld des friesischen Edlen mit 10 Pfund Silber angenommen wird, so betrug dasselbe zwischen Weser und Laubach 100 silberne Solidi nach dem ersten friesischen Münzfuß. Zugleich war zwischen der Weser und dem Laubach das Wehrgeld der untern Stände immer um die Hälfte geringer, als das des vorhergehenden Standes; das Wehrgeld des Frien betrug daher 50 und jenes des Liten 25 silberne Solidi nach dem ersten friesischen Münzfuß, d. h. 2 fränkische Solidi auf den friesischen.

[60]) Zwischen Flehi und Sinkfala wird der friesische Solidus $2^1/_4$ Mal größer als der fränkische unter Karl I. angegeben. Anstatt wie bei den Franken 20 wurden folglich im zweiten friesischen Bezirk nur 8 Solidi auf das Pfund Silber gerechnet, und wenn nun das Wehrgeld des Edlings mit 10 Pfund Silber angenommen wird, so war dasselbe zwischen Flehi und Sinkfala 80 Solidi nach dem zweiten friesischen Münzfuß, nämlich $2^1/_2$ fränkischer auf den friesischen zweiter Gattung. Insoferne nun in diesem Bezirk Frieslands das Wehrgeld eines untern Standes immer nur um das Drittheil geringer war, als das des vorhergehenden Standes, so belief sich das Wehrgeld des Frien auf 53⅓ Solid. und das des Liten auf 35 Sol. 1⅓ Denar.

[61]) Im Bezirk zwischen Laubach und Fluhi war der Solidus = 3 fränkischen; es gingen sohin

die des Frien mit 50, und jene des Liten mit 25 Solidis gebüßt werde [62]). Dagegen wird im §. 1, 2 und 3 des ersten Titels bestimmt, daß das Wehrgeld des Edlings 80 Solidi, das des Frien 53⅓ Solid. und jenes des Liten 35 Solidi 1⅔ Denare betrage [63]). Dieselbe Bestimmung ist in den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 wiederholt. Kann aber etwas genauer zusammentreffen, als dieses Zahlenverhältniß [64]). Die Vermögensbußen bei Tödtungen im dritten Bezirk von beziehungsweise 66⅔, 44⅘ und 29$^{17}/_{27}$ kommen dagegen in dem Gesetzbuch allerdings nicht vor; indessen dieß könnte an sich schon nicht befremden, weil es offenkundig ist und allgemein anerkannt wird, daß insbesondere das friesische und sächsische Rechtsbuch nicht vollständig auf uns gekommen sind, verschiedene Theile derselben vielmehr fehlen, und namentlich Wehrgelds-Ansätze vermißt werden. Im sächsischen Gesetzbuch mangelt z. B. das Wehrgeld des Frien, und es ist demnach derjenige Theil, welcher die Größe desselben festsetzte, offenbar verloren gegangen. Sowie nun dieß ganz unzweifelhaft der Fall ist, so könnten in gleicher Weise die Bestimmungen des friesischen Rechts über die Gewährssummen im dritten Bezirk verloren gegangen sein. Eben so wäre es auch wohl möglich, daß die Ansätze im dritten Bezirk absichtlich weggelassen worden seien, weil die Umschreibung der Brüche 66⅔, 44⅘ und 29$^{17}/_{27}$, da man letztere nach dem Zeugniß der Gesetzesstelle in der Anmerkung 53 mit Zahlen nicht auszudrücken vermochte, vielleicht zu schwierig schien. Indessen wir wollen gleichwohl weder auf die eine noch auf die andere dieser Vermuthungen ein Gewicht legen; der Ansatz, welcher nach dem Grundsatz des Gesetzbuchs im dritten Bezirk auf die Tödtungen kommen müßte, fehlt nun einmal und wir können die Ursache der Lücke mit Gewißheit nicht angeben. Hiernächst wird auch die Vermögensbuße von beziehungsweise 100, 50 und 25 Solidis dem Bezirk zwischen Flehi und Sinkfalá zugeschrieben, während aus der Bestimmung des §. 73, Tit. 3 des Zusatzes der Rechtsverständigen (der Solidus sei zwischen der Weser und dem Laubach = 2 fränkischen) nothwendig folgt, daß eine solche Wehrgeldssumme der Gegend zwi-

---

6⅔ auf das Pfund, oder 66⅔ auf 10 Pfund Silber. Das Wehrgeld des untern Standes war um ein Drittheil geringer, als das des vorhergehenden, und da das des Edlen 10 Pfund Silber oder 66⅔ Solidi nach dem dritten friesischen Münzfuß betragen hat, so belief sich das des Frien auf 44⅘ und jenes des Liten auf 29$^{17}/_{27}$ Solidi nach dem dritten friesischen Münzfuß.

[62]) Man sehe die Gesetzesstelle unsrer Anmerkung 54.

[63]) Der Beweis liegt in der Gesetzesstelle der Anmerkung 53.

[64]) Es ist unbegreiflich, daß unsre Gelehrten, welche doch sonst so gründlich sind, gerade das wichtige friesische Rechtsbuch mit der größten Oberflächlichkeit behandelten. Von dem Unterschied des friesischen Münzfußes nach den verschiedenen Bezirken Frieslands, auf den so viel ankommt, und der eben deßhalb im Gesetz so bestimmt angegeben wird, nehmen sie so wenig Kenntniß, als von der Abweichung des Wehrgelds nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Stände-Unterschieds. Luden; welcher noch am meisten mit den alten Rechtsbüchern sich beschäftigt hat, spricht blos vom dem Wehrgeld zu 80 Schildlingen, und der Ansätze von 100 Solidis so wie von 11 Pfund Silber erwähnt er mit keiner Sylbe. Bei der Berechnung des Wehrgelds nach Maaßgabe des Stände-Unterschieds, zu Folge deren das Wehrgeld eines untern Standes in der einen Gegend um die Hälfte, in der andern hingegen nur um ein Drittheil geringer war, als das des vorhergehenden Standes, wirft er die beiden abweichenden Principien verwirrend durch einander, indem er den Frien um das Drittheil geringer, als den Edling, und den Liten um die Hälfte geringer als den Frien ansetzt. Pfister, welcher von den alten Rechtsbüchern überhaupt gar keine Einsicht genommen hat, giebt das Wehrgeld des friesischen Freien gar auf 110 Solidi an; ein Ansatz, der im Gesetz niemals vorkommt und auch gar nicht vorkommen konnte, weil sogar das Wehrgeld des Edlings 100 friesische Solidi nie übersteigt.

schen der Weser und dem Laubach zufällt; aber trotz jener Lücke und dieses Verstoßes bleibt für die Richtigkeit unserer Darstellung des friesischen Münzfußes gleichwohl unzweifelhaft noch volle Gewißheit übrig, weil die Ansätze 100, 50, 25 sowie 80, 53⅓ und 35 S. 1⅔ Denare zu genau auf das angenommene Prinzip passen, und dieser merkwürdige Einklang unmöglich zufällig sein kann. Gegen diese Uebereinstimmung müssen vielmehr die Lücken, Irrungen und Widersprüche des friesischen Gesetzes, welche allerdings häufig vorkommen [65]), nothwendig nur unwesentlich erscheinen. Eine Abweichung betrifft freilich das aufgestellte Prinzip des Münzfußes selbst, und sie möchte deßhalb für bedenklicher erachtet werden. Es ist dieß der Ansatz des §. 9, Titel 1 des friesischen Rechts, nach welchem der Todtschlag eines Edlings mit 106⅔, eines Frien mit 53⅓ und eines Liten mit 26⅔ Solidi gebüßt werden soll [66]). Indessen man sieht auf den ersten Blick, daß 106⅔ das Doppelte des Ansatzes von 53⅓ ist, welcher oben in der Tabelle N. II. als Wehrgeld des Frien sich feststellt. Diese Summe ergibt sich in den Fällen, wo der untere Stand nur um ein Drittheil geringer veranschlagt ist, als der nächst vorhergehende. Bei Berechnung des Wehrgelds des Edlen auf 106⅔ Solidi wurden sohin die beiden verschiedenen Prinzipien des Stände-Unterschieds abermals verwechselt, und dem Edlen das doppelte Wehrgeld deßjenigen Frien beigelegt, welcher im Verhältniß zur Gewährssumme des Edlings von 80 Solidis nur um ein Drittheil geringer, also mit 53⅓ angesetzt wurde. Daß dem wirklich so sei, ergibt sich aus dem Titel 8 des Zusatzes der Gesetzverständigen (additio sapientium) zu dem friesischen Recht. Im §. 71 wird nämlich gesagt, daß alle Ansätze dieses Titels nur auf den Frien sich beziehen, und daß die Bußen bei denselben Vergehungen gegen einen Edlen um die Hälfte (soll heißen auf das Zweifache) sich erhöhen [67]). Der §. 58 enthält nun einen Wehr-

[65]) Nicht bloß in dem oben angegebenen Fall, sondern vielmehr öfters, werden die verschiedenen Bezirke Frieslands, wo der Geldfuß abweichend war, mit einander verwechselt. Im Tit. 1, §. 9 des Gesetzes heißt es nämlich, daß zwischen Flehi und Sinkfala der Solidus 3 Denare enthalte; in dem Tit. 3, §. 73 der additio sapientium wird dagegen gesagt, zwischen Flehi und Sinkfala sei der Solidus 2½ Denare. In dem Epilog zu dem Gesetz heißt es ferner, daß das Wehrgeld des Edlings um ein Drittheil höher sei, als das des Frien, und jenes des Liten um die Hälfte geringer, als das des Frien. Die zwei verschiedenen Principien des Stände-Unterschieds werden demnach mit einander verwechselt und unrichtig vermengt. Ausserdem kommen noch viele andere Verstöße vor. Ein Schlag auf den Kopf, welcher Taubheit zur Folge hat, wird das eine Mal mit einer Buße von 24 Solidis (Tit. 22, §. 1 des Gesetzes), und das andere Mal mit einer Strafe von 160 Solid. bedroht (additio sapientium Tit. 3, § 8), ohne daß der Grund dieser bedeutenden Abweichung angegeben würde. Dasselbe gilt von der Buße von 40 und 15 Solidis für das Ausschlagen eines Auges. Auffallend ist endlich, daß bei den geringern Vergehungen der Ansatz von 160 Solid. oder 3 Mal 53⅓ öfter vorkommt, während doch der höchste Ansatz für das schwerere Verbrechen des Todschlags nur 100 Solidi ist. Da indessen die alten Gesetze „Solidi“ und „Denare“ erweisener Weise häufig verwechseln, so kann auch bei den Bußen für die geringern Vergehen, welche 100 Solidi übersteigen, unter Solidus nur der Denar gemeint sein. Wirklich liegt ein bestimmter Beweis, daß auch das friesische Recht Solidi und Denare mit einander verwechselt, wie gesagt, in der additio sapientium. Tit. 3. §. 41. Dieser Wiederspruch löst sich also, und die übrigen Irrungen sind unwesentlich.

[66]) Inter Laubachi et Wisaram weregildus nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solid. et denarius, liti 26 solidi et dimidio tremissus. (Tremissus war 4 Denare.)

[67]) §. 71. Hae omnes compositiones liberi hominis sunt.
§. 72. Ignobilis (soll heißen Nobilis) hominis dimidio majoris.
§. 73. *In lito medietate minoris.* Also die Hälfte der Gewährssumme des Frien, und dieß beweist, daß das Wehrgeld des Frien die Hälfte von dem des Edlen sein sollte, sohin im §. 72 es heißen muß das Zweifache der Gewährssumme des Frilings, wie wir im Text bemerkt haben.

selbs-Ansatz von 53⅓ mit dem Beisatz, daß hier die Gewährssumme des Edlings 106⅔ sei. Es ist darum klar, daß der Ansatz von 106⅔ das Zweifache von 53⅓ war, und daß also die verschiedenen Prinzipien des Stände-Unterschieds verwirrend durcheinander gemengt wurden. Da jedoch die Irrung so höchst deutlich vorliegt, so kann ihr nicht das mindeste Gewicht beigelegt werden, und das Prinzip des friesischen Münzfußes, wie wir dasselbe oben festgestellt und unter urkundlicher Bestätigung des friesischen Rechtsbuchs rechnungsmäßig nachgewiesen haben, bleibt deßhalb unentkräftet bestehen. Wir sind nun von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Wehrgeld des friesischen Edling wie jenes des sächsischen Edlen und des fallischen Franken 10 Pfund Silber betragen habe, und wenn dieß der Fall war, so zeigt die Rechnung, daß die Gewährssumme in den ideellen Geld-Münzen nach dem friesischen Münzfuß im ersten Bezirk Frieslands 100 Solidi für den Edling, 50 für den Frien und 25 für den Liten; im zweiten Bezirk hingegen 80 Schildling für den Edlen, 53⅓ für den Frien und 35 Solidi 1⅔ Denare für den Liten ausmachen müsse. Da nun das friesische Rechtsbuch beide Ansätze ohne die mindeste Abweichung ganz rein nachweist, ja sogar in den Denaren und Brüchen auf das genaueste angibt, so ist dargethan, daß das Wehrgeld des friesischen Edlings auf 10 Pfund Silber sich belief. Dasselbe Ergebniß haben wir bei den Franken in Beziehung auf den Freien, und bei den Sachsen in Beziehung auf den Edlen erhalten, indessen nur durch die Rechnung; das friesische Gesetz jedoch bestimmt das Wehrgeld der verschiedenen Stände nicht nur nach den ideellen Geldmünzen, sondern auch nach dem Gewicht, und es wird für die Tödtung eines Edlings 11, für die eines Frien 5½ Pfund, für jene eines Liten 2 Pfund 9 Unzen, und für den Todtschlag gegen einen Schalken 1 Pfund 4½ Unzen als Buße vorgeschrieben [66]). Rechnungsmäßig sollte aber die Gewährssumme des Edlen 10, die des Freien 5 und jene des Liten 2 Pfund 6 Unzen, statt 9 Unzen betragen, da nur in diesem Fall die Ansätze in den ideellen Münzen von 100, 50 und 25 Schildlingen mit dem Prinzip des Rechtsbuchs zusammenstimmen. Indessen diese Abweichung, welche an sich schon so unbedeutend wäre, daß ihr keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung beigemessen werden könnte, hängt sichtbar mit der Münz-Veränderung unter Karl in Verhältniß zu dem Geldfuß Pipin's zusammen. In denjenigen Bezirken Frieslands, wo das Wehrgeld eines untern Standes immer um die Hälfte geringer war, als das des vorhergehenden, enthielt zugleich die friesische Münze das Zweifache der fränkischen. Bei 22 fränkischen Denaren auf die Unze Silber kamen denn bei den Friesen 11, und, bei 20 fränkischen, bei den Friesen 10. Als daher unter Pipin 22 ausgeprägt wurden, ergaben sich für jenen Bezirk Frieslands 11. Die Denare Pipin's zu 22 auf die Unze waren nun die alten, dagegen jene Karls zu 20 die neuen; und darum sagt das friesische Gesetz bei dem Ansatz 11: „nach den alten Denaren," woraus von selbst folgt, daß nach den

[66]) Man sehe die Gesetzesstelle der Anmerkung 49, S. 85.

neuen Denaren aus der Zahl 11 nun 10 werden muß. Wir haben nach der neuen Münze gerechnet, und darum erhielten wir 10. Bei dem ersten Anblick scheint nun die Nachweisung der Ursache, warum auch bei dem Gewicht nach dem Münzfuß Karls I. nur 10, und nach jenem Pipin's 11 Pfund Silber als Wehrgeld des friesischen Edlings zum Vorschein kommen müssen, sehr schwierig zu sein; indessen gleichwohl ist sie mit voller mathematischer Gewißheit zu geben. Bei den Franken wurde nämlich das Pfund in Lothe, bei den Sachsen und Friesen hingegen in Unzen eingetheilt; letztere war = 2 Loth, und da nach der Anmerkung 49 auf das Pfund 12 Unzen gingen, so mußte jenes der Franken 24 Loth enthalten. Anfangs ist dieß auch wirklich der Fall gewesen, weil die Salier das römische Gewicht annahmen, und nach diesem das Pfund in 24 Loth eingetheilt wurde. Unze und Loth waren jedoch gleichbedeutend mit dem ideellen Silber-Solidus; die Sachsen rechneten nun nach Unzen, der sächsische Thaler war daher eine Unze schwer, und darum gingen in Sachsen nur 12 Solidi auf das Pfund Silber. Bei den Franken hingegen waren die Lothe im Gebrauch, ein fränkischer Silbergulden sollte demnach das Gewicht von einem Loth haben, und eben deßhalb hätte man bei den Saliern 24 Schildlinge auf das Pfund Silber, d. h. 12 Denar auf das Loth oder 24 auf die Unze rechnen müssen. Ursprünglich geschah dieß auch; unter Pipin trat jedoch die Veränderung ein, daß man nur 11 Denare aus dem Loth oder 22 aus der Unze prägte, und darum anstatt 24 nur 22 Gulden auf das Pfund zählte. Dadurch wird man Anfangs zu der Meinung gereizt, das ausgeprägte Geld sei besser geworden, wie wir in der Note 46 bemerkten, da die Münzen damals erwiesenermaßen von reinem Silber und ohne allen Zusatz waren. Indessen die Sache ist anders, weil die Neuerung Pipin's eigentlich eine Gewichts-Veränderung gewesen ist. Schildling ist nämlich gleichbedeutend mit Loth, und die Eintheilung des Pfundes in 22 statt in 24 Solidi, setzte das Pfund von 24 auf 22 Loth herab. Die Werths-Verhältnisse bei den Zahlungen änderten sich dadurch allerdings; aber nicht in der Art, wie Montag sagt, daß durch Beimischung eines geringern Metalls der innere Gehalt der Silbermünze verringert worden wäre, sondern vielmehr in der Art, daß das Gewicht vermindert, und 22 Schildlingen oder Lothen nun dasselbe Gewicht zugeschrieben wurde, als früher 24 von gleichem Werth. Das Pfund wurde demnach um $^1/_{11}$ leichter. Wer nun nach dem alten Gewicht z. B. 12 Pfund zu fordern hatte, erhielt, wenn er dieselben nach dem neuen Gewicht empfing, nur 11 Pfund, indem ihm 22 × 12 für 24 × 12 angerechnet wurden. Karl I. setzte jedoch das Gewicht noch mehr herab, indem er das Pfund, anstatt wie Pipin in 22, nur in 20 Schildlinge oder Lothe eintheilen ließ, und dasselbe dadurch im Verhältniß zu jenem von 24 Lothen noch ein Mal um $^1/_{12}$, im Ganzen also um $^1/_6$ leichter machte. Wer folglich nach dem Gewichte Pipin's 11 Pfund zu fordern hatte, empfing jetzt, wenn er sie nach dem Gewicht Karls erhielt nur 10, indem ihm 20 × 12 für 22 × 12 angerechnet wurden. Ursprünglich war nun das Wehrgeld eines friesischen Edlings = 12 Pfund

Silber, und durch die Herabsetzung des Pfundes um $^1/_{12}$, welche unter Pipin vorfiel, kam es auf 11 Pfund; durch die Herabsetzung des Pfundes um ein weiteres Zwölftel, oder im Ganzen um $^1/_6$, die unter Karl I. eintrat, fiel es hingegen auf 10 Pfund. Im Verhältniß zu den neuen Lothen oder Pfunden Pipin's und Karls I. waren nun jene nach dem alten römischen Gewicht, nämlich 24 Loth auf das Pfund, die alten. Nach den alten Denaren oder mit andern Worten nach dem alten Gewicht war sohin das Wehrgeld des friesischen Edlings = 11 Pfund, und dieß sagt das friesische Recht in der Gesetzesstelle der Anmerkung 49 ausdrücklich. Nach dem abermals veränderten Gewicht Karls war dieses Wehrgeld hingegen 10 Pfund, und dann ergeben sich in Solidis die Ansätze von beziehungsweise 100, 50, 25, und 80, $53^1/_3$, 35 Sol. $1^2/_3$ Denare. Einige Wehrgelds-Ansätze des friesischen Rechts sind somit nach dem alten römischen Münz- oder Gewichtfuß, andere jedoch nach jenem unter Pipin, und wieder andere nach jenem unter Karl I.; daher nun rührt die Abweichung 11 und 10, und es ist demnach alles erläutert und für die Richtigkeit der aufgestellten Münz-Verfassung mathematische Gewißheit gegeben. Die Sachsen und Friesen wurden nun gezwungen, den Münz- und Gewicht-Veränderungen der Franken zu folgen; ihr Pfund wurde darum auch kleiner, und deßhalb blieb das Verhältniß des sächsischen Solidus zu dem fränkischen unverändert, also immer wie $1^2/_3 : 1$. Dagegen minderte sich das Wehrgeld in der Art, daß z. B. jenes des friesischen Edlings zuerst von 12 auf 11, und dann von 11 auf 10 Pfund herabsank, indem durch die Gewichts-Veränderung unter Pipin das Pfund um $^1/_{12}$ und durch jene unter Karl um $^2/_{12}$, mithin um 1, beziehungsweise um 2 Unzen leichter wurde. Bei der Verringerung um 1 Unze gaben 12 alte römische Pfund von 144 Unzen nur noch 132 alte Unzen, folglich nur 11 und bei der Verminderung um 2 Unzen nur noch 120, sonach blos 10 alte Pfunde. Es ist nun möglich, daß man unter Pipin jene 11 Pfund immer noch 12 Pfund hieß, sohin das um $^1/_{12}$ kleinere Pfund wieder in 24 Loth oder in 12 Unzen eintheilte; eben so ist es möglich, daß man von den um 2 Lothe oder 1 Unze leichtern Solidis abermals 24 auf das Pfund rechnete, so daß dann der neue Schilding um $^1/_{12}$ leichter, demnach kleiner war, als der alte, d. h. daß die Denare, welche allein wirklich ausgemünzt waren, nach diesem Verhältniß leichter, also kleiner gewesen sind. Endlich kann verhältnißmäßig das Gleiche nach der Gewicht-Veränderung unter Karl I. stattgefunden haben; wir haben dieß jedoch hier noch nicht zu untersuchen; genug, daß durch die Gewicht-Veränderung unter Pipin das Wehrgeld des Edlings von 12 Pfund oder 144 Unzen nach altem Gewicht auf 132 Unzen, folglich letztere mit 12 dividirt auf 11 Pfund nach altem Gewicht, durch die Gewicht-Veränderung unter Karl I. hingegen auf 120 Unzen, sonach diese mit 12 dividirt, auf 10 Pfund nach altem Gewicht herabsinken mußte. Es ist also erklärt, warum das Wehrgeld des friesischen Edlen nach dem Münzfuß Pipin's 11 und nach jenem Karls I. nur 10 Pfund betragen müsse.

Die Abweichungen und scheinbaren Widersprüche der friesischen Rechts-

Sätze unter sich und mit denen anderer Gesetzbücher sind daher in allem Wesentlichen mit Evidenz gehoben und genau arithmetisch erklärt. Aus dem merkwürdigen Einklang jedoch, in welchem jetzt im Wesen nicht nur die Wehrgelds-Bestimmungen des sächsischen, sondern auch jene des scheinbar so verwirrten friesischen Gesetzbuchs stehen, aus dem Thatumstand ferner, daß im letztern sogar die Brüche genau arithmetisch richtig sind, dringt sich nun die Bemerkung mit besonderem Nachdruck auf, wie vorsichtig man mit der Behauptung sein müsse, daß die alten Rechtsbücher unauflösliche Widersprüche enthalten, und unächt oder nur Privatwerk seien. Wenn nämlich eine Stelle derselben nicht in das Lieblings-System mancher Gelehrten passen will, oder wenn wir sie in irgend einer ihrer Bestimmungen nicht verstehen, oder nicht erklären können, so ist man gemeiniglich schnell mit der Behauptung fertig, das Gesetz sei in dieser oder jener Beziehung unrichtig. Allein meistens ist eine solche Angabe grundlos und der vermeintliche Widerspruch oder Wirrwarr herrscht gewöhnlich nur in unserer eigenen Unkenntniß der Verhältnisse. So sagt z. B. Luden vom sächsischen Rechtsbuch: „Schon auf den ersten Blick fällt der geringe Umfang des Ganzen auf, die Verworrenheit der Anordnung und die Undeutlichkeit, Unbestimmtheit und Abgerissenheit der Sprache. Bei näherer Ansicht wächst der Zweifel. Einiges stimmt mit den Verordnungen Karls, anderes stehet damit im Widerspruch: auch sind hin und wieder Unrichtigkeiten nicht zu verkennen. Bei wiederholter Betrachtung endlich wird man fast unwiderstehlich auf die Vermuthung gebracht, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, im besten Fall, von einem einzelnen nach seinen besondern Bedürfnissen zusammengetragen worden, und daß eben deßwegen die Aechtheit der einzelnen Bestimmungen immer gerechten Zweifeln unterworfen bleibe.“ — So Luden, aber sein Urtheil ist völlig unrichtig, und rührt nur daher, daß er aus Unkenntniß der Münz-Verfassung die vermeintlichen Widersprüche des sächsischen Gesetzes nicht zu lösen vermochte. Letzteres ist nichts weniger als verworren, sondern im Ganzen ziemlich klar, nichts weniger als unächt oder Privatwerk, sondern wirkliches Recht. Vollständig ist dasselbe allerdings nicht; allein was vorhanden ist, war in der That Gesetz. Dieß beweisen folgende Gründe. Die wesentlichsten Grundsätze des Strafrechts sind in allen alten Rechtsbüchern gleich, und man erkennt daher die Aechtheit oder Falschheit eines Gesetzes mit vollkommener Sicherheit daraus, ob es in den eigenthümlichen Grundzügen aller mit den übrigen zusammenstimmt. So ist es z. B. gewöhnlich, daß derjenige, welcher dem andern ein Auge ausschlägt, oder eine Hand oder einen Fuß ablöst, mit dem halben Wehrgeld des Verletzten büßen muß. Diese Bestimmung findet sich übereinstimmend im salischen, ripuarischen und thüringischen Recht, und auch im sächsischen ist sie vorhanden. Die Strafansätze sind im letztern zugleich richtig berechnet, und stimmen stets mit dem Prinzip. Kleine Irrungen kommen wohl zuweilen in dem sächsischen Gesetz vor, wie z. B. die Verwechslung des größern Schildlings mit dem kleinern; indessen man sieht sogleich, was der wahre Sinn sei, und es liegt nicht ein einziger *wesentlicher* Widerspruch vor, bei welchem die Un-

richtigkeit auf Seite des Rechtsbuchs wäre. Alles stimmt vielmehr nicht nur unter einander, sondern auch mit den Verordnungen Karls. Nur eine einzige wesentliche Abweichung von letztern ist vorhanden, nämlich in Ansehung der Werths-Bestimmung des Viehes; doch auch bei dieser liegt die Unrichtigkeit nicht in dem sächsischen Gesetz, sondern vielmehr in dem Kapitulare Karls, wie weiter unten erwiesen wird. Ein zweiter Widerspruch ist zwar auch noch vorhanden, und dieser kann unmittelbar nicht gehoben werden, nämlich in Ansehung des Rang-Verhältnisses der verschiedenen Stände, welches im Rechtsbuch bei den Edlen und Liten wie 12 : 1 und in den Kapitularien wie 12 : 3 angegeben wird; allein mittelbar läßt sich auch diese Abweichung erklären, und jedenfalls bleibt sie nur unwesentlich. Das Bruchstück des sächsischen Gesetzes ist darum ohne allen Zweifel ächt, und enthält wirkliches Recht. Ein Gleiches gilt nun auch von dem friesischen Gesetz. Wenn irgend eine Sammlung zu der Hypothese reizen konnte, das Rechtsbuch sei nicht ächt, so ist es das friesische wegen seiner vielen Dunkelheiten und theils wirklichen, theils scheinbaren Irrungen und Widersprüche; indessen der merkwürdige Einklang der Wehrgelds-Bestimmungen in allem Wesentlichen zeigt abermals, daß auch dieses Gesetzbuch ächt sei, und wirkliches Recht enthalte. Wir dürfen deßhalb immer nur dem tiefern Zusammenhang der Dinge auf den Grund dringen, und wir finden dann bald, daß die Irrungen und Widersprüche mehr in unsern Hypothesen, Lieblings-Meinungen und Irrthümern, als in den alten Geschichtsquellen liegen.

Die früheste Münz-Verfassung der Deutschen ist demnach sowohl bei den südlichen, als bei den nördlichen Stämmen vollständig aufgeklärt, und wir stellen die Beschaffenheit derselben, der größern Klarheit wegen, nun auch noch übersichtlich, wie folgt, zusammen. Bei den Franken rechnete man auf das Pfund Silber 20 Gulden, und das Gleiche war bei den Ripuariern, Alemannen und Baiern der Fall. In Sachsen gingen dagegen nur 12 Schildlinge oder Thaler, und im ersten Bezirk Frieslands blos 10, im zweiten 8 und im dritten nur $6^2/_3$ ideelle Solidi auf das Pfund Silber. Außer dem silbernen Solidus gab es noch einen goldnen, und dieser war = 40 Silber-Denaren, während der Schildling der letztern Metallart nur 12 Denare enthielt. Wirklich ausgeprägt war im Gold nur der Gulden [69]), und im Silber nur der Denar [70]); so wenig es also wirklich ausgemünzte Sil-

---

[69]) Außer den Belegen der Anmerkungen 2 bis 17 wird das Dasein und die geschehene wirkliche Ausprägung des goldnen Solidus auch noch durch folgendes Gesetz erwiesen. Legis Burgundionum additamentum secundum. §. 6. De monetis solidorum praecipimus custodire, ut omne aurum quodcunque pensaverit accipiatur, praeter quatuor tantum monetas Valentiniani, Genavensis et Gothium, qui a tempore Alarici regis adaerati sunt, et Ardaricianos. Quodsi quiscunque praeter istas quatuor monetas aurum pensatum non acceperit, quod vendere volebat non accepto pretio perdat. L. P. 307. Ergänzend bemerken wir zugleich noch, daß auch Kortüm des Goldguldens gedenkt. Geschichte des Mittelalters. Th. I. S. 101.

[70]) Aus der unzweifelhaften Thatsache, daß der silberne Schildling nur eine ideelle Münze war, entspringen sehr wichtige Folgen, und obgleich dieselbe oben schon vollständig erwiesen wurde, so wollen wir zur noch größern Verstärkung der Gewißheit doch noch eine Urkunde anführen, die besonders klar spricht. »Nos autem solidos argenteos fuisse docent antiquitatum studiosi et confirmat charta anni 807 apud Muratorium. Antiquit. Italic. Dissert. 28. Tu mihi reddere debeas decem solidos argento de bonos denarios, mundos, grossos, expendibiles, una duodecim denarios pro solido tantum. Quod notatum velim ad discrimen Regni Austrasiae

ber-Schildlinge gab, eben so wenig waren ausgeprägte Gold-Denare vorhanden, und letzteres konnte schon deßwegen nicht der Fall sein, weil bei der Eintheilung des Goldguldens, welcher, mit 72 auf das Pfund, selbst keinen großen Umfang hatte, in 40 noch kleinere Münzen, diese, sohin die Denare, allzu unansehnlich geworden wären. Da nun auch erwiesen wurde, daß der goldene Solidus zu dem fränkischen silbernen wie $3^1/_3 : 1$, oder wie $40 : 12$ sich verhielt, da nicht minder das Verhältniß des fränkischen Silber-Schildlings zu dem sächsischen und friesischen bestimmt festgestellt wurde, so ist das Verständniß der gesammten alten Münz-Verfassung gegeben, und man kann beliebig die Geldarten der verschiedenen Stämme wechselseitig auf den Münzfuß dieses oder jenes Stammes zurückführen. Die Hauptsache ist somit im Reinen: indessen wir bedürfen gleichwohl über zwei wesentliche Dinge noch Aufschluß. Bei dem Werths-Verhältniß des goldnen Gulden zu dem fränkischen silbernen wie $3^1/_3 : 1$, oder wie $40 : 12$ war nämlich der Unterschied des Werthes beider Münzarten so bedeutend, daß das Größen-Ergebniß und mithin auch die staatsrechtlichen und geschichtlichen Folgen, welche in Beziehung auf die innern Zustände der deutschen Urzeit an die in den Rechtsbüchern vorkommenden Zahlen sich anschließen, wesentlich anders sein müssen, je nachdem bei solchen Zahlen der goldene oder der silberne Solidus gemeint ist. Für die richtigere und tiefere Auffassung der eigentlichen Beschaffenheit der ältesten Nationalzustände ist daher die Nachweisung entscheidend, welchen Schildling die verschiedenen Rechtsbücher bei ihren Ansätzen immer im Sinne haben. Doch auch diese Nachweisung ist mit Sicherheit zu geben, wie wir sogleich darlegen.

Der §. 12, Tit. 35 des ripuarischen Rechts und der §. 11 des Capitulare Saxonum vom Jahre 797, welche beide in der Anmerkung 1 abgedruckt sind, sagen bestimmt, daß im hohen Alterthum (das ripuarische Gesetz ist schon sehr alt, 511) bei den Deutschen allgemein nach dem Gulden von 12 Denaren, sohin nach dem silbernen gerechnet wurde. Durch die Eroberung des römischen Reiches änderte sich dieß jedoch in Beziehung auf diejenigen Stämme, welche in römischen Ländern sich niederließen, also in Ansehung der Franken, Burgunder, Ostgothen, Longobarden und Westgothen. Letztere wurden durch die unermeßliche Kriegsbeute an Land, Geld und Leuten ungleich reicher, als die Stämme im Mutterlande; sie rechneten daher bald nicht mehr nach dem alten deutschen Silbergulden von 12 Denaren, sondern nach dem goldenen Solidus der Römer, deren sie genug erbeutet hatten. Darum nennt die Vorrede des Königs Gundebald zum burgundischen Gesetz den Goldgulden auch den römischen [71]). Aus gleichem Grund sind alle Bußen des salischen Rechts in dem Schildling zu 40 Denaren, folglich in dem

ubi ex lege salica compositiones seu multae pendebantur solidis aureis, id est valentibus denariis 40, ut perpetuo in ipsa lege scriptum est. Quanquam et hic sub Pipino tandem multae ipsae ad solidos argenteos redactae fuerint. Canciani Tom. II. P. 325, not. 2 ad Tit. 6. §. 3. leg. Alamann. Hier wird nun gesagt, daß die Bezahlung von 40 Silbergulden in guten, reinen und dicken Denaren geschehen soll. Wirklich auszahlen konnte man faktisch bei dem Silber nur in Denaren, und es waren demnach im Silber nur Denare und keine Schillinge oder Solidus ausgemünzt.

[71]) Si quis sane judicum non ea, quae leges continent, judicavit, et a corruptione alienus est, 30 *solidos Romanos* se noverit inlaturum. L. P. 267.

goldnen angesetzt. Welche große Folgen mit diesem Sachverhältniß sich verbinden, ist einleuchtend. Unsre Gelehrten sprechen ohne allen Unterschied immer nur vom Solidus, und zwar ganz gleichmäßig, sie mögen einen Ansatz des sächsischen, friesischen, ripuarischen, alemannischen und bairischen oder des salischen, burgundischen, westgothischen und longobardischen Gesetzbuchs anführen. Dieß ist indessen ungemein unrichtig und verwirrend, da in beiden Fällen eine wesentlich andere Münze vorliegt, und demnach das Ergebniß sehr verschieden sein muß. Das wahre Verhältniß der Dinge ist nun folgendes. In dem friesischen und sächsischen Recht sind die vorkommenden Münzen immer silberne, und es ist von dem goldnen Schildling niemals die Rede, weil jene Stämme einen solchen gar nicht kannten. In Ansehung des sächsischen Gesetzes wird dieß durch die erwiesene Thatsache beurkundet, daß der Solidus = 12 Denaren angesetzt wird, und rücksichtlich des friesischen durch die Vergleichung des Solidus und Denars mit den fränkischen Silbermünzen. Aus dem Verhältniß beider ergiebt sich aber, daß von keinem Goldgulden gesprochen wird. Dagegen wird die größere und zwar ideelle Silbermünze oder der Solidus mit dem Denar öfter verwechselt, doch der Zusammenhang zeigt bald, wo dieß der Fall ist, und bei aufmerksamer Prüfung ist meistens zu erkennen, welche Geldart die verschiedenen Stellen meinen. Der Schildling des ripuarischen, alemannischen und bairischen Gesetzes ist ebenfalls nur der silberne. Von den beiden ersten Rechtsbüchern wird dieß weiter unten S. 102 erwiesen; daß aber das Gleiche von dem bairischen gelte, lehrt das Gesetz selbst, indem es bei den Ansätzen, wo der Goldgulden gemeint ist, dieß ausdrücklich beifügt [72]). In allen Fällen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich bemerkt wird, sind daher die Gulden des bairischen Rechtsbuchs die silbernen. Umgekehrt ist der Solidus des salischen, westgothischen und longobardischen Gesetzes jederzeit der goldne, und der des burgundischen meistens. Ein Beispiel, wo der Schildling des letztern ausnahmsweise der silberne sei, folgt unten S. 102. In Ansehung des salischen, westgothischen und longobardischen Rechtsbuchs findet hingegen gar keine Ausnahme statt, sondern der in diesen vorkommende wirkliche Solidus ist immer der Goldgulden; nur bei den Zusätzen Karls muß man vorsichtig sein, da in diesen wegen der Herabsetzung der Bußen von dem goldnen auf den silbernen Schildling manche Ansätze den letztern meinen, wie es z. B. bei dem Wehrgeld der kirchlichen Würdeträger der Fall ist. Durch alle diese wichtigen Aufschlüsse sind nun die Hauptgrundlagen zur endlichen objektiven Begründung der ältesten Geschichte mit Sicherheit gefunden, und es geht uns nur noch ein wesentlicher Anhaltspunkt ab, nämlich die Aufklärung über das Verhältniß des Geldwerths des Alterthums zu jenem der Gegenwart. Dieses Verhältniß muß jetzt ebenfalls noch festgestellt werden, und auch hierüber geben die alten Rechtsbücher mit Gewißheit hinreichende Nachricht, wie sich aus nachstehender quellenmäßiger Darstellung ergiebt.

Bei den Deutschen war das Geld im grauesten Alterthum noch gar

[72]) Man sehe die Gesetzesstellen in der Anmerkung 6. S. 72.

nicht üblich, und als es auch bei ihnen eingeführt wurde, war das umlaufende Metall gleichwohl noch mehrere Jahrhunderte lang, und zwar bis ins 4te, und selbst bis ins 5te unserer Zeitrechnung, wenigstens bei manchen Stämmen, noch so selten, daß häufig völlige Unmöglichkeit gegeben war, die ausgesprochenen Vermögensbußen ganz oder auch nur theilweise mit Geld zu bezahlen [73]). Aus diesem Grunde mußte derjenige, dem eine Entschädigung zugesprochen ward, an der Stelle der Münze öfters Vieh, Waffen, Getraide oder andere geldeswerthe Sachen als Bezahlung annehmen. Damit nun aber über den Werth solcher Gegenstände kein Streit entstehe, war es nothwendig, daß der Preis derjenigen, die am häufigsten an Geldes Statt als Buße gegeben wurden, von den Gesetzen selbst bestimmt werde. Dieß ist denn auch vielfältig geschehen. In dem ripuarischen Gesetzbuch wird zuvörderst gesagt, daß derjenige, welcher Wehrgeld zu entrichten habe, einen gehörnten, sehenden und gesunden Ochsen für zwei Gulden anrechnen kann, und eine gehörnte, sehende und gesunde Kuh für einen Solidus [74]), ein sehendes und gesundes Roß für 7, ein Mutterpferd von gleichen Eigenschaften für 3, ein Schwert mit der Scheide für 7 [75]), einen Degen ohne Scheide für 3, einen guten Panzer für 12, einen Helm mit dem Federbusch [76]) für 6,

---

[73]) Wie selten das Geld in der Urzeit war, zeigt auch der Umstand, daß man sogar mit Eisen bezahlte, und vielleicht auch Münzen von solchem Metall hatte, ja daß dieß sogar noch im 9ten Jahrhundert der Fall war. Dieß ergiebt sich aus folgenden Urkunden:

„Precium placitum atque finitum, *valiente in ferro liberas* 20, quod precium vinditor ab emtore de praesente accepit, et ipsum agrum tradidit emptori ad possidentum." Goldast. Rerum Alem. script. Tom. II. P. 1. Tit. 30.

Dederunt illi 4 *tremenses in ferro valientes* et tradidit ipsa terra emtores suos in perpetuum ad possidendum. Goldast. a. a. O. Titel 32. Die Tremenses waren die Tremisse, also Drittels-Schildlinge.

Beide Urkunden sind aus dem 9ten Jahrhundert, wie darin ausdrücklich angegeben ist.

[74]) Luden hat den Werth des Gulden bei den Ripuariern in seinem 1827 erschienenen dritten Band der Geschichte des deutschen Volks nach dem Text der Gesetze richtig und treu angegeben. Unbegreiflich ist es daher, wie Pfister in seiner Geschichte der Deutschen, wovon der erste Band zwei Jahre später erschien, ohne die Abweichung von Luden im geringsten zu motiviren, Th. I. S. 295, drucken lassen mochte: „Nach dem Gesetz der Ufer-Franken war ein Schilling = zwei gehörnten, gesunden Ochsen." Daß kein Druckfehler untergelaufen sei, zeigt die Seite 299, wo dem Wehrgelde eines Franken, also 200 Solidis, ein Werth von 400 Ochsen zugeschrieben wird. Nur ein Blick in die Rechtsbücher würde aber gezeigt haben, wie sehr irrig eine solche Angabe sei. Auch die Behauptung Pfisters, daß der Schilling bei den Franken den doppelten Werth des sächsischen hatte, ist völlig unrichtig, so ferne von der Silbermünze gesprochen wird, und den Goldgulden kennt der bemerkte Geschichtschreiber gar nicht. Luden hat ferner ganz richtig bemerkt, daß im sächsischen Rechtsbuch das Wehrgeld des Freien fehle, und Pfister behauptet schnellfertig, dasselbe habe 120 Schillinge betragen. Diese 120 Münzen sind aber, wie Luden schon zeigte, das Wehrgeld des Liten. Hiernächst bemerkt Pfister, der fränkische Edle habe ein Wehrgeld von 300, und ein Dienstmann des Königs eine Gewährssumme von 600 Schillingen gehabt. Auch dieß ist völlig falsch; denn der Ausdruck „Edler" kommt im salischen Gesetz so wenig vor, als eine Buße von 600 Gulden, der fränkische Dienstadel, die Antrustiones hatten hingegen ein Wehrgeld von 600 Solidis. Die Behauptung endlich von Pfister, daß die Baiern dem Herzoge die dreifache Gewährssumme gegeben hätten, ist abermals irrig, weil die Agilolfinger, aus denen der Herzog gewählt wurde, das vierfache Wehrgeld hatten, und der erkorne Herzog nur für diese Würde noch um ein Drittheil höher angeschlagen war, als seine Verwandten, die übrigen Agilolfinger. Fast jedes Wort also, das Pfister in Beziehung auf das Wehrgeld sagt, ist quellenwidrig und völlig unrichtig.

[75]) Spatha cum scogilo. Luden übersetzt „*cum scogilo*" mit dem Gehänge, weil die Scheide keinen so großen Werth gehabt haben könne, um den Unterschied von 7 und 3 Solidis zu erklären. Allein dieß ist irrig, und es muß allerdings Scheide heißen, wie folgende Stelle bei Canciani beweist: „*Si inter aliquos dissensio consurgat, ex qua aliquis eorum gladium scogilatum evaginat, non est etiam exspectandum, ut percutiat.*"

Ex quibus locis manifestum est, scoligo vaginam spatae denotari, quae Francis artificiose confectae in usu erant, ut ex descriptione vaginae gladii Caroli M. apud Monachum Sangallensem l. 1, Cap. 36, videndum est.

[76]) Helmum cum directo. An andern Stellen heißt es conderictum, condrictum und condereotum. Luden übersetzt übereinstimmend mit du Cange Federbusch.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

gute Beinschienen für 6, einen Schild mit der Lanze für 2, einen noch nicht gezähmten Falken für 3, einen Falken mittlerer Art, der commorsus gruarius hieß, für 6, und endlich einen abgerichteten Edel-Falken für 12 Gulden [77]). Allein nicht bloß in dieser Stelle und im sächsischen Recht, wie Luden irrthümlich meint, sondern auch im alemannischen, burgundischen und angelsächsischen Gesetz wird der Werth des Solidus angegeben, und zwar vollkommen übereinstimmend mit dem ripuarischen und sächsischen Rechtsbuch. Das burgundische Gesetz bestimmt nämlich in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem ripuarischen, daß der Werth eines Ochsen 2, und der einer Kuh 1 Gulden sei. Den Werth des besten Pferdes setzt dasselbe auf 10, und den eines mittlern Rosses auf 5 Solidi, sowie ferner den Preis eines Schafes, Ebers und Bienenstockes auf 1 Schildling, und jener einer Ziege auf 4 Denare [78]). Im Wesentlichen gleichlautend sagt das alemannische Gesetz, daß der beste Ochse 5 Tremisse gelte, die beste Kuh 4 Tremisse und eine etwas geringere 3 [79]). Was nun eine Tremisse sei, sagt der Wortbegriff..... der dritte Theil eines Solidi. Zum vollen Ueberfluß bemerken aber die Gesetze ausdrücklich, daß Tremisse der dritte Theil eines Silbergulden, also 4 Denare ist [80]). Bei den Alemannen galt folglich ein ausgewachsener Ochse $1^2/_3$ Silber-Schildling, sohin nur ein Sechstheil oder 4 Denare, weniger als bei den Ripuariern und Burgundern. Eine solche geringe Abweichung kann jedoch nicht im Mindesten für einen Widerspruch gehalten werden, sondern ist im Gegentheile natürlich und nothwendig, da der Preis des Viehs weder damals noch später in allen Gegenden Deutschlands ganz gleich sein konnte, vielmehr in der einen etwas höher, in der andern etwas niedriger sein mußte. Eine Abweichung bis auf den sechsten Theil des Preises und

---

[77]) Da die oben übersetzte Stelle des ripuarischen Gesetzes so wichtig ist, so halte ich es für gut, dieselbe ebenfalls nach der Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen zu citiren. Sie steht dort S. 197 und zwar in der Handschrift aus dem 9ten Jahrhundert und lautet wörtlich also: Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum, videntem et sanum pro 2 solidos tribuat; vaccam cornutam, videntem et sanam pro 1 solido tribuat. Equum videntem et sanum pro 7 solidos tribuat. Equam videntem et sanam pro 3 solidos tribuat. Spatam cum scogilo pro 7 solid. tribuat, spatam absque scogilo pro tres solidos tribuat; Bruniam bonam pro 12 solid. tribuat; helmum cum directo pro 6 solid. tribuat; bambergas bonas pro 6 sol. tribuat. Scutum cum lancea pro 2 sol. tribuat. Acceptorem non domitum pro 3 solid. tribuat, commorsum gruarium pro 6. sol. tribuat. Acceptorem mutatum pro 12. sol. tribuat. Quod si cum argento solvere contigerit pro solido 12 denarios sicut antiquitus est constitum.

Baluzius hat Tom. I. S. 36 und 37 nur bei dem Pferde die Abweichung 6 Gulden statt 7 Schildlinge, so wie hainbergas statt bambergas.

In der Hauptsache stimmen aber alle Handschriften überein, und der Werth eines Ochsen ist folglich auch 2 und der einer Kuh 1 Gulden. Bei Lindenbrog S. 456 und 457 lautet die Stelle wie bei Baluzius.

[78]) Lex Burgundionum. Tit. 4. §. 3 et 4

Pro mancipio solidi viginti quinque, pro caballo optimo decem sol., pro mediocri quinque sol., pro bove duos, pro vacca unum sol. Heroldi originum ac germanicarum antiquitatum libri. Tit. 4. §. 7 8, 9 et 10. Pro porco sol. unum, pro ove sol. unum, pro ape sol. unum, pro capra tremissem. Herold a. a. O.

[79]) Lex Alamanorum. Tit. 79 de pretio bovis.

Optimus bos 5 tremisses valet, medianus 4 tremisses valet, minor sicut pretiatus fuerit. Tit. 77. §. 1. Illam optimam vaccam 4 tremisses liceat adpretiare, illam aliam sequentem solid. unum. Herold.

„Damit es nicht gänzlich an einem Maaßstabe für den Werth eines Schillings fehle," sagt Luden, in Beziehung auf das alemannische Recht, Band 3, S. 366, „mag noch angemerkt werden, daß der Mittelpreis eines guten Pferdes 6 Schillinge gewesen zu sein scheint." Also hat der fleißige Luden die hier mitgetheilte Stelle, welche so bestimmt spricht, so gut übersehen, als die des burgundischen und angelsächsischen Gesetzes.

[80]) Lex Alamannorum. Tit. 6. §. 3. Tremissus est tertia pars solidi, et sunt denarii quatuor. Lindenbrog. Pag. 365. Man sehe auch die Note 19.

selbst noch darüber gibt es jetzt noch, hauptsächlich bei starken Ochsen, welche weit getrieben werden. Auch das alemannische Recht stimmt also mit dem ripuarischen und burgundischen Wesen vollkommen überein, was sich schon daraus ergiebt, daß bei der mittlern Kuh der Einklang sogar wörtlich ist. Völlig gleichlautend mit dem ripuarischen, alemannischen und burgundischen Gesetz ist ferner das sächsische. Letzteres bestimmt ebenfalls, daß ein starker Ochse 2 Solidi, die geringern hingegen theils einen Schilding, theils zwei Drittheile desselben gelten. Der Unterschied wird hier nach dem Alter der Thiere genauer festgesetzt, und dem vierjährigen Ochsen ein Werth von 2 Thalern, dem 16 monatlichen von 1 und dem jährigen von $^2/_3$ Thaler beigelegt. Letzterer Werth wird auch einem Schafe mit dem Lamme zugeschrieben [81]). In ähnlicher Weise setzt das angelsächsische Rechtsbuch den Preis eines Schafes mit dem Lamm auf einen Solidus fest [82]). Ganz übereinstimmend damit ist das capitulare saxonicum vom Jahre 797. Auch in diesem wird bemerkt, daß ein jähriges Rind 1 Schilding gelte, und daß der Preis desselben mit zunehmendem Alter steige [83]). Es wird daher hier die Bestimmung des sächsischen Rechtsbuchs nur mit andern Worten wiederholt. In einem andern Capitulare vom Jahr 785 findet sich dagegen eine bedeutende Abweichung, indem dort der Werth eines Ochsen auf 10 Solidi festgesetzt wird [84]). Wenn man sich aber erinnert, wie häufig in den Gesetzen diese Münze mit dem Denar verwechselt wird, und wie oft Solidus steht, wo es offenbar Denar heißen muß, so wird die Beseitigung dieses Widerspruchs sehr einfach. Acht Denare sind bei den Sachsen der Preis eines jährigen Rindes, und 12 Denare der Preis eines 16 monatlichen Ochsen; 10 Denare sind also der Werth eines Rindes, das zwischen dem 16 und 12 monatlichen in der Mitte steht. In dem Kapitulare de partibus Saxoniae vom Jahre 785, wo ein Ochs auf 10 Solidi geschätzt wird, können demnach eben so gut Denare gemeint sein, wie dieß bei den Strafansätzen des sächsischen Rechtsbuchs der Fall ist, und dann ist der vermeint-

---

81) Lex axonum. Tit. 4. §. 5. Qui bovem quadrimum, qui duos solidos valet, nocte furto abstulerit, capite puniatur. Lindenbrog. Pag. 476. Ueber die Preis-Bestimmung des 16 monatlichen und jährigen Rindes sehe man Note 19.

82) Lex Anglosaxonum. Inae regis statuta. Canciani. Tom. IV. Pag. 241. Ovis cum agno valeat solido, usque ad decimum quartum diem Paschate.

83) Dasselbe befindet sich, wie bemerkt, bei Pertz monumenta Germaniae historica. Tom. III. Legum. Tom. I. S. 76, bei Baluze Tom. I. S. 279 und 280, und bei Canciani Tom. III. S. 71 bis 75. In den beiden ersten Sammlungen weicht der Text zwar in verschiedenen Punkten ab; allein die Stelle, auf welche es hier ankommt, ist bei beiden gleichlautend, und zwar in folgender Art: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum; id est bovem annoticum utriusque sexus (bei Pertz „utrisque sexus") autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio creseat.

84) Es ist dieß die Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahr 785, welche Pertz das Capitulare Paderbrunnense nennt, und die man nicht mit dem Capitulare Saxonum oder Saxonicum vom Jahr 797 verwechseln darf. Erstere, die Capitulatio de partibus Saxoniae oder das Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785, steht bei Baluzius Tom. I. S. 249 bis 265, bei Pertz Legum Tom. I. S. 48 bis 50, und bei Canciani Tom. III. S. 62 bis 71. In allen drei Sammlungen ist die Stelle, um die es sich hier handelt, nämlich ein Ochs für 10 Solidi, gleichlautend. Dieselbe hat folgenden Inhalt:

§. 27. Si quis homo fideijussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittuntur, usque dum fideijussorem praesentet. Si vero super bannum in domum suum intrare praesumpserit, *aut solidos decem aut unum bovem* pro emendatione ipsius banni componat; et insuper unde debitor exstitit, persolvat.

liche Widerspruch vollkommen gehoben [85]). Wollte man indessen die Sache dennoch für zweifelhaft halten, so kann man bei der vollkommnen Uebereinstimmung von 5 Gesetzen und einem Kapitulare über den Werth des Solidus dem abweichenden Inhalt einer einzigen Verordnung gleichwohl keine solche Bedeutung beilegen, daß die letztere die Beweiskraft von 5 Gesetzen und einem Kapitulare zu zerstören vermöchte. Nicht das Gesetzbuch von einem, sondern vielmehr die Rechtsbücher von vier Stämmen bestimmen den Werth eines starken Ochsen übereinstimmend auf 2 Schildlinge, und ein fünftes gleichlautend mit einem andern den Preis eines Schafes mit dem Lamm auf einen Solidus. Keiner von den Verfassern dieser verschiedenen Gesetzbücher wußte etwas von dem andern, und da sie gleichwohl so merkwürdig zusammentreffen, so geben sie ohne allen Zweifel vollkommen geschichtliche Gewißheit. Wie wahr dieß sei, beweist insbesondre das alemannische Rechtsbuch, welches 5 Tremisse, als den Werth eines ausgewachsenen Ochsen angiebt. Bei dem Gulden könnte man allenfalls in Ansehung der Zahl einen Schreibfehler für möglich halten, obschon auch dieß bei der Uebereinstimmung von 4 Gesetzbüchern nicht denkbar ist; aber 6 Tremisse sind 2 Solidi, und wenn also das alemannische Recht 5 Tremisse sagt, so ist es ganz gewiß, daß die Bestimmung der übrigen Gesetze, ein gehörnter Ochse habe einen Werth von 2 Schildlingen, vollkommen richtig ist. Bei solchen Beweisen kann man daher der Abweichung des Capitulare Paderbrunnense vom Jahre 785 nicht die mindeste Bedeutung beilegen. Dieß ist um so weniger möglich, als dasselbe durch das Capitulare Saxonicum, welches vom Jahre 797, sohin 12 Jahre später ist, bestimmt widerlegt wird. Wenn demnach alle Gesetze *vor* dem Capitulare Paderbrunnense und ein Kapitulare *nach* ihm seinem Inhalt in der bemerkten Stelle widersprechen, so ist es klar, daß in letzterer der Denar mit Solidus verwechselt, Solidus anstatt Denar geschrieben wurde, oder ein Irrthum in der Zahl vorfiel. Dieß wird dadurch noch um so gewisser, als auf der Versammlung, wo das mit den Rechtsbüchern übereinstimmende Capitulare Saxonicum vom Jahr 797 verabfaßt wurde, die sächsischen Edlen gegenwärtig waren, und zu dem Inhalt ihre Zustimmung ertheilten, während das Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 ohne ihre Mitwirkung erlassen wurde. Die sächsischen Edlen wußten aber am besten, was der Schildling in Sachsen gelte, und wenn also das unter ihre Zustimmung verfaßte Capitulare Saxonicum vom Jahr 797 mit den Rechtsbüchern übereinstimmt, so ist die Angabe der Gesetze die richtige und die abweichende Bestimmung des einseitig verabfaßten Capitulare Paderbrunnense vom Jahr 785 unrichtig. Der Geschichte müssen daher die Rechtsbücher zu Grunde gelegt, demnach als historische Gewißheit angenommen werden, daß der Werth eines ausgewachsenen Ochsen dortmals 2 Solidi war.

[85]) Bei Canciani Tom. III. S. 69. not. 5. ad §. 27 Capitulationis de partibus Saxoniae soll die Abweichung, wenn kein Schreibfehler angenommen werden wolle, durch den Unterschied des goldnen und silbernen Solidus erklärt werden. „Me judice, si non vitio scribentis 10 solidi positi, hoc loco solidi argentei, ibi aurei intelligi debent.“ Dieß ist aber ganz unmöglich, weil bei der Werthsbestimmung des Ochsen auf 2 Solidi eben der Silbergulden gemeint war, wie unten S. 102 bewiesen ist.

Es gab indessen einen silbernen und einen goldnen Schildling, und es entsteht also die Frage, welchen von beiden die Gesetze bei der Werthsbestimmung des Viehes und anderer Gegenstände meinen. Auch dieß ist jedoch in den Rechtsbüchern angegeben. Die Hauptstelle, nämlich der Titel 35, §. 12 des ripuarischen Gesetzes unterscheidet ausdrücklich zwischen den beiden Fällen, wenn das Wehrgeld in Geld oder geldeswerthen Gegenständen, als Vieh, Waffen u. s. w. bezahlt wird. Beide Zahlungsarten stellt es nun einander gegenüber, und sagt: „wer mit Vieh bezahlt, giebt einen gehörnten und sehenden Ochsen für 2 Solidi, wer hingegen mit Geld bezahlt, 12 Denare für einen Schildling.“ (Man sehe den Text des Gesetzes in der Note 1.) Für 2 Solidus mußte man also entweder einen Ochsen oder 24 Denare geben, und da 12 Denare ein Silbergulden sind, so war der Preis eines Ochsen damals 2 silberne Solidi. Schon hierdurch ist geschichtliche Gewißheit gegeben; zum Ueberfluß zeigt aber auch das alemannische Gesetz, daß bei der Werths-Bestimmung des Viehes der Silbergulden zum Grunde gelegt wurde. Da nämlich dort der Preis eines guten Ochsen auf 5 Tremisse angegeben wird, diese Münze jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung desselben Rechtsbuchs (S. 99, Anmerkung 80) der dritte Theil eines silbernen Schildling, nämlich 4 Denare war, so galt ein Ochs 20 Denare. Es gehen indessen auf den Silber-Solidus 12 Denare, und es war sonach bei den Alemannen der Werth eines starken Ochsen $= 1^2/_3$ Silbergulden. Auch hierdurch ist denn erwiesen, daß nicht der goldne, sondern vielmehr der silberne Schildling der Werths-Bestimmung des Viehs zum Grunde liegt. Zweifelhafter wird jedoch die Sache in Ansehung des burgundischen Gesetzes. Der deutsche Stamm dieses Namens gehört zu denjenigen, welche im Ausland den Gebrauch des römischen, also des goldnen Solidus annahmen, und in der Stelle, wo das burgundische Recht den Preis der Hausthiere bestimmt (Anmerkung 78, S. 99), könnte daher allerdings der Goldgulden gemeint sein. Alsdann würde sich aber im Verhältniß zum ripuarischen, alemannischen, sächsischen und angelsächsischen Gesetz, wo der Silber-Schildling gemeint ist, eine beträchtliche Abweichung ergeben. Indessen die Stellen der Rechtsbücher, wo der Werth des Viehes bestimmt wird, vielleicht also auch die betreffende des burgundischen, rühren aus der Zeit her, wo das Geld bei den Deutschen noch sehr selten war, und eben deßhalb auch Hausthiere und Waffen bei den Bußen statt Geld gegeben wurden. Es wäre daher recht wohl möglich, daß der Rechtssatz des burgundischen Gesetzes, welcher den Werth des Viehes mit dem alemannischen, ripuarischen und sächsischen Recht so auffallend übereinstimmend angibt, in die alte Zeit fällt, wo auch die Burgunder, wie alle übrigen deutschen Stämme, noch nach dem Silbergulden von 12 Denaren rechneten. Doch wie dem auch sei, so ist gewiß, daß auch in dem burgundischen Gesetzbuch der silberne Solidus bei der Preisbestimmung der Hausthiere gemeint ist, weil die Sitze der Alemannen unmittelbar an jene der Burgunder grenzten. Die letzteren wohnten zu beiden Seiten des Jura, und zwar auf der östlichen Seite dieses Gebirgs bis an

die Aar, so daß ein Theil der heutigen Schweiz burgundisch war [86]). In dem andern Theil, so wie im Elsaß, wohnten jedoch die Alemannen, so daß die Sitze der letztern unmittelbar an die der Burgunder stießen. Es ist daher unmöglich, daß bei den Alemannen ein Ochs 20 Denare, bei den Burgundern hingegen 2 Goldgulden, sohin 80 Denare gegolten hätte, eben so unmöglich es gegenwärtig ist, daß der Preis des Viehs im Elsaß vier Mal größer sei, als in andern unmittelbar angrenzenden deutschen Ländern, wohl bemerkt, wenn dieser Preis nicht durch Zölle künstlich gesteigert wird. Offenbar wird also auch in dem burgundischen wie in dem alemannischen Gesetz bei der Werths-Bestimmung der Hausthiere unter dem Solidus der Silbergulden verstanden.

Durch alle die Erläuterungen und Aufschlüsse, welche bisher entwickelt wurden, erlangen wir nun auch die Aufklärung über das Verhältniß des Geldwerths des Alterthums zu dem der Gegenwart. Ein ausgewachsener Ochs galt im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert 2 Silber-Schildlinge, und gegenwärtig ungefähr 80 Reichs- oder Rheinische Gulden. Ein Silbergulden war daher in der Zeit vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert ungefähr so viel, als 40 gegenwärtige Reichsgulden, und wenn man folglich auch weniger annimmt, als sich eigentlich gebührte, so hatte das Geld zur Zeit der Verabfassung der Rechtsbücher, mithin vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert, wenigstens den 30fachen Betrag des gegenwärtigen Geldwerthes, d. h. ein Silber-Solidus war damals mindestens so viel, als jetzt 30 Reichs-Gulden. Da nun ein goldner Schildling = $3^1/_3$ silbernen gewesen ist, so war ersterer so viel, als 100 heutige Reichs- oder Rheinische Gulden, folglich ein Vermögen von 1000 Silber-Schildlingen damals eben so viel, wie jetzt von 30,000 fl., und das von 1000 Goldgulden so viel, wie jetzt 100,000 Reichsgulden. Das giebt aber über den Vermögensstand der sogenannten Freien des Alterthums und über das Wesen des Stände-Unterschieds ein außerordentliches Licht. Bei den Sachsen scheint zwar ein anderes Verhältniß des Geldwerths angenommen werden zu müssen, weil der Solidus dort ein Thaler war, und demnach ein ausgewachsener Ochs nicht zwei Silbergulden, sondern zwei Thaler, also nur ungefähr den 24sten Theil des gegenwärtigen Preises galt. Dagegen ist zu erinnern, daß die Preise in Norddeutschland immer höher sind, als im Süden, wie auch jetzt alles, was in Süddeutschland einen Gulden kostet, im Norden beinahe auf einen Thaler zu stehen kommt. Ein kleiner Unterschied besteht allerdings; da aber das sächsische Rechtsbuch den Ochsen, welcher zwei Thaler galt, ausdrücklich einen vierjährigen nennt, und derselbe deßhalb besonders ansehnlich gewesen sein mag, so wird sich das Verhältniß so ziemlich aus-

---

[86]) Cisjuranae autem Burgundiae tractum hodie Bernenses et Solodorenses, partim etiam Friburgenses tenent. Et exstant Tabulae etiam Germanicae, quae hanc Burgundiam Bürgünden nominant. Verba haec sunt: Und ist alle landschafft die dissek dem Lebern (sic hodieque Juras mons vocatur) um Bern und Soloturn by der Aren und dem Nüwenburger see uf bis an Wallis und Genferses in Bürgünden gelegen. Joach. Vadiani de obscur. verb. alem. significationibus Epistola. Goldast. T. II. P. I. S. 61. Man vergleiche auch Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. I. S. 71.

gleichen, und als allgemeine Norm angenommen werden müssen, daß das Geld vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert wenigstens einen 30 Mal größern Werth hatte, als gegenwärtig. Dasselbe ergiebt sich auch aus verschiedenen Gesetzesstellen, wo der Werth des Solidus nach dem Getraide geschätzt wird. Bei Lindenbrog heißt es nämlich, daß man in Sachsen für einen Solidus 30 Scheffel Roggen, oder 40 Scheffel Gerste, oder 60 Scheffel Hafer erhalten habe [87]). Canciani hält diese Stelle zwar für unächt; allein sie weicht nicht allzusehr von dem Capitulure Saxonicum vom Jahr 797 ab, wo ebenfalls der Werth des Schildlings nach dem Getraide bestimmt wird [88]). Man mag nun aber die Bestimmung des sächsischen Gesetzbuchs, welche Lindenbrog giebt, oder jene des Capitulare Saxonicum vom Jahr 797 für die richtige erklären, und die entgegengesetzte verwerfen, man mag ferner jenen Scheffel des alten Rechts auch noch so klein annehmen, immer geben 30 oder auch nur 20 Scheffel Roggen, die man im 8ten Jahrhundert für einen silbernen Solidus erhielt, dem letztern einen Werth von mindestens 30 heutigen Reichs- oder rheinischen Gulden. Wir haben nunmehr alle Aufklärungen, deren wir bedurften, und die Grundlagen wirklicher geschichtlicher Treue und Wahrheit sind durch die endliche Entwirrung der alten Münz-Verhältnisse mit Sicherheit gegeben.

Indem wir zum Schlusse die mühsame Untersuchung dieses verwickelten und in der grauen Dämmerung sich fast verlierenden Gegenstandes noch ein Mal im Ganzen überblicken, wird es im Interesse einer möglichst lichtvollen Darstellung ersprießlich sein, auf die wichtigen Folgen, welche sich aus der gründlichen Beseitigung der vermeintlichen Widersprüche der alten Rechtsbücher rücksichtlich deren Bedeutung als Geschichtsquellen ergeben, eindringlich aufmerksam zu machen, und zugleich noch einige weitere Hauptergebnisse unserer Forschung zusammenzustellen. Je verwirrter nämlich die frühesten Gesetze der deutschen Stämme zu sein scheinen und je mehr Widersprüche sie enthalten würden, desto bedenklicher wäre deren Gebrauch als geschichtliche Grundlagen, oder desto unsicherer wenigstens der tiefere Blick in die innern Zustände der Urzeit. Umgekehrt muß der Werth dieser Gesetzbücher als historische Quellen in demselben Maaße steigen, in welchem ihre einander scheinbar aufhebenden Abweichungen in geordneten Einklang zu bringen sind. Dieß gilt insbesondere von denjenigen Theilen, welche die alte Münz-Verfassung betreffen, da letztere eine der wichtigsten Grundlagen der Urgeschichte darstellt. Je gewisser demnach der von uns gegebene Schlüssel dieser Einrichtung zu begründen, und jede störende Abweichung zu entfernen ist, desto mehr ist für die wirklich objektive Begründung der ältesten Geschichte gewonnen. Von allen Widersprüchen, welche nun in den alten Rechtsquellen über die Geldverhältnisse vorzukommen scheinen, war jener über die Werths-Bestimmung des Schildlings, worin das Capitulare Paderbrunnense oder de par-

[87]) Lex Saxonum. Tit. 18. Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secalis sceffila 30, ordei 40, avenae 60. Lindenbrog S. 418.

[88]) Capitulare Saxonicum ad annum 797. Pertz. Legum Tomus I. S. 76.
De annona vero bontinis pro solido uno scapilos quadraginta donant, et de sigule viginti; septentrionales autem pro solidum scapilos triginta de avena, et sigule quindecim.

tibus Saxoniae vom Jahr 785 so bedeutend von dem sächsischen Gesetzbuch abweicht, der erheblichste. Da nun auch dieser so sicher beseitigt ist, so wird der Einklang der alten Rechtssätze unzweifelhaft, und man erkennt zugleich, welche große geschichtliche Wichtigkeit die Gesetzbücher dadurch erlangen. Unläugbar war die Münz-Einrichtung der dunkelste und schwierigste Theil der früheſten Verfassung, und sogar diese ließ sich noch mit mathematischer Gewißheit aufklären. Die bedeutendsten scheinbaren Widersprüche haben wir bereits gehoben; unwesentlichere bestehen dagegen hin und wieder allerdings noch; allein wir vermöchten sie ebenfalls noch zu erklären, wenn uns die Untersuchung nicht gar zu sehr ins Einzelne führen würde. Nur beispielsweise sei hier noch bemerkt, daß die auffallende und so oft vorkommende Eintheilung des friesischen Solidus in 3 Denare von einem im Gebrauch gewesenen Viertels-Schildling herrührt, der, bei 12 Denaren auf den wirklichen Thaler, 3 derselben enthielt. Wegen Armuth der Benennungen und wegen der Schwierigkeit, die deutschen Verhältnisse in der römischen Sprache zu bezeichnen, hieß man auch diesen Viertels-Schildling den Solidus. Die Strafen des friesischen Rechts sind daher bald in ganzen Thalern zu 12 Denaren, bald in Viertels-Schildlingen zu 3 Denaren angesetzt, und dadurch hebt sich eine Masse scheinbarer Widersprüche. So sind z. B. bei den Bußen für die Tödtungen zu beziehungsweise 100, 50, 25 und 80, $53^1/_3$ 26 S. $1^2/_3$ Den. wirkliche Thaler zu 12 Denaren, und bei jenen für die geringeren Verletzungen, welche in dem Titel 3 des Zusatzes der Gesetz-Verständigen (additio Sapientium) vorkommen, Viertels-Thaler gemeint. Die Rechnung zeigt dieß sehr deutlich und in wirklich überraschender Weise. In dem genannten Theil des Rechtsbuchs der Friesen wird für die Vergehungen, welche nach dem übereinstimmenden Grundsatz der alten Gesetze mit dem halben Wehrgeld gebüßt werden, wie das Ausschlagen eines Auges, die Ablösung eines Fußes oder einer Hand u. s. w. eine Strafe von $3 \times 53^1/_3$, sohin von 160 angeblichen Solidis vorgeschrieben [89]). Es ist hier von dem Bezirk zwischen Flehi und Sinkfala die Rede, wo die Münze um $2^1/_2$ Mal größer war, als die fränkische. Auf das Pfund Silber gingen dort demnach 8 Thaler, oder, da letzterer 12 Denare enthielt, 96 Denare. Das Wehrgeld eines Edlen war 10 Pfund, in Denaren betrug dasselbe sohin 960, und es mußte also die Strafe für die Vergehungen, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt werden, wie Fuß- und Hand-Abschneiden u. s. w. bei dem Edlen 480 Denare ausmachen. In dem friesischen Recht wird nun für die bemerkten Vergehen nach dem Zeugniß der Gesetzesstellen in der Anmerkung 89 dreimal $53^1/_3$, somit 160 Sol. vorgeschrieben, und da diese 160 Sol. Viertels-Schildlinge waren, so betrug die Buße 3×160 Denare, folglich wirklich 480. Diese 480 Denare sind jedoch die Hälfte von 960, die Strafe von $3 \times 53^1/_3$ ist darum die Hälfte des Wehrgelds des Edlings, und deß-

[89]) Lex Frisionum Additio Sapientium Tit. 3. §. 1. Pes ex toto abscissus componatur, ut manus, id est tribus et 50 solidis et tremisse. §. 8. Si quis alium ita in caput percusserit, ut surdus mutus efficiatur, ter quinquaginta tribus solid. et tremisse componat. §. 60. Qui testiculos alii excusserit; ter 50 tres solid. et tremissem componat.

halb erwiesen, daß jene 3 × 53⅓ Sol. Viertels-Schildlinge waren. Doch noch mehr! Im §. 47 des Zusatzes der Gesetz-Verständigen wird für das Ausschlagen eines Auges eine Buße von 3 × 40, sonach von 120 Solidis vorgeschrieben [90]). Als Viertels-Thaler gibt diese Summe 360 Denare, und da sie die Hälfte des Wehrgelds sein muß, so wäre dieses in dem gegebenen Fall 720 Denare. Das Wehrgeld des Frien ist nun um ein Drittel geringer, als das des Edlen; der 3te Theil von 720 ist 240, und 720 + 240 = 960. Wir haben daher richtig das Wehrgeld des Edlings; jene 720 Denare sind folglich das Wehrgeld des Frien, und die Strafe für die Beraubung eines Auges von 360 Denaren war richtig die Hälfte des Wehrgelds. Es ist darum abermals bewiesen, daß die Buße von 3 × 40 Solidi in Viertels-Thalern angesetzt ist [91]). Die merkwürdige Thatsache jedoch, daß die Ansätze 3 × 53⅓ = 160 Viertels-Thalern = 480 Denaren, sohin dem Grundsatz des alten Rechts gemäß richtig die Hälfte des Wehrgelds eines Edlings von 960 Denaren gewesen sind, der nicht minder überraschende Umstand, daß das Wehrgeld des Frien mit einem Drittel weniger vom Gesetzbuch richtig auf 720 Denare und die Buße für das Ausschlagen eines Auges auch bei dem Frien richtig auf die Hälfte des Wehrgelds, also auf 360 Denare festgesetzt wird, dieser bewunderungswürdige Einklang muß denn doch endlich den letzten Schatten eines Zweifels verscheuchen und auch dem Ungläubigsten die Anerkenntniß der Richtigkeit des gefundenen Münzschlüssels abdringen. So viel über die vermeintlichen Widersprüche der alten Gesetze. In Beziehung auf die Haupt-Ergebnisse unserer Untersuchung, welche wir nach unserer obigen Bemerkung noch zusammenstellen wollen, erinnern wir hingegen Folgendes: Ein sächsischer Silber-Schildling war = 1⅔, ein friesischer des ersten Bezirks = 2, des zweiten Bezirks = 2½ und des dritten Bezirks = 3 fränkischen oder überhaupt südlichen Silbergulden; 6 sächsische Thaler waren folglich = 10, 6 friesische des ersten Bezirks = 12, 6 des zweiten Bezirks = 12, und 6 des dritten Bezirks = 18 fränkischen oder überhaupt südlichen Gulden. Ganz das nämliche Verhältniß fand nun auch bei den Denaren statt, weil bei allen deutschen Stämmen, somit auch bei den Friesen, 12 Denare auf den Solidus gerechnet wurden. Im Verlauf unserer Untersuchung wurde oft gesagt, daß der Goldgulden zu dem Silber-Schildling wie 40 : 12 sich verhalten habe. Wo dieß nun vorkommt, ist bei Silbergulden immer der fränkische gemeint. Eben so werden überall, wo es heißt, der goldene Solidus habe 40 und der silberne 12 Denare enthalten, unter den letztern immer die fränkischen oder südlichen verstanden. Zu den sächsischen und friesischen Thalern verhielt sich der Goldgulden natürlich ganz anders, als 40 : 12. Wie aber zu diesen das Verhältniß des goldnen Schildlings gewesen sei, ist in Erwägung, das der Gold-Solidus = 40 fränkischen Denaren,

[90]) Ibidem. §. 47. Si quis oculum excusserit, ter 40 solid. componat.

[91]) Unsere Angabe in den Anmerkungen 68 und 65, daß bei den Ansätzen des Titels 3. der additio sapientium Denare gemeint sind, berichtigt sich demnach dahin, daß unter den Solidis jenes Titels Viertels-Thaler zu verstehen sind, sowie sich die scheinbaren Widersprüche, die wir in der Note 65 bemerkten, meistens heben.

sehr leicht zu berechnen, da 6 sächsische Denare = 10, 6 friesische des ersten Bezirks = 12, des zweiten = 15, und des dritten = 18 fränkischen oder überhaupt südlichen Denaren waren, und das Gleiche bei dem Silber-Schildling statt fand. Durch die Gewicht-Veränderungen, welche unter Pipin und Karl I. eintraten, wurde dieses Verhältniß nicht verrückt, weil, wie gesagt, die andern Stämme der fränkischen Einrichtung folgen, demnach ihr Gewicht ebenfalls in demselben Maaße kleiner machen mußten. Es fand daher unter Pipin und Karl, wie im höchsten Alterthum das oben angegebene Verhältniß der südlichen und nördlichen Denare und Solidi statt, und die Aenderungen dieser Könige begründen deßhalb keineswegs den Schluß, daß das hier entwickelte Prinzip der Münz-Verfassung nicht auf die Urzeit passe. Die stufenweise Herabsetzung des Pfundes von 24 auf 22, und von 22 auf 20 Loth endlich auch, wie man allmälig zu der Mark von 16 Lothen gekommen ist. Dadurch ist denn bestimmt erwiesen, daß die 1440 Denare als Wehrgeld des sächsischen Edlings nicht = 10 Mark, sondern wirklich 10 Pfund waren, und daß folglich die Gewährssumme der Edlen in Sachsen gerade so hoch gewesen ist, wie jene der salischen Franken. Aus der Nachweisung, daß die 11 Pfund Silber, welche das friesische Recht als Buße für die Ermordung eines Edlings vorschreibt, in Folge der Gewicht-Veränderung unter Karl auf 10 Pfund herabsinken mußten, folgt endlich geradezu, daß das Wehrgeld des sächsischen und friesischen Adels unter Karl I., also zur Zeit der Verabfassung des sächsischen Gesetzbuchs, wirklich 10 Pfund Silber betragen hat. Alle unsere Voraussetzungen sind demnach streng urkundlich erwiesen, und für die Richtigkeit unserer gesammten Darstellung der ältesten Münz-Verfassung vollkommene mathematische Gewißheit gegeben. Dieß unterliegt um so weniger einem Zweifel, als die Wehrgelds-Ansätze von 100, 50, und 25 Schildlingen im ersten friesischen Bezirk bei der Rechnung nach der „neuen Münze“ Karls sich ergeben, und das friesische Recht in dem Titel 1. §. 9. die Beträge von 100, 50 und 25 Thaler ausdrücklich die „neue Münze“ nennt [92]), während es die 11 Pfund, welche nach dem „alten Fuß“ als Wehrgeld des Edlings sich herausstellen, ausdrücklich die „alte Münze heißt [93]). Wir bemerken hier noch ausdrücklich, daß wir in allen Fällen, wo noch eine Dunkelheit oder ein Widerspruch obzuwalten scheinen möchte, genügende Aufklärung zu geben vermögen, und überhaupt alle etwaigen Zweifel überzeugend beseitigen können [94]). Es würde uns hier nur zu weit führen, wenn wir alle möglichen Einwürfe schon im Voraus beantworten wollten. Offenbar ist darum der gefundene

[92]) Bei dem Gesetz in der Anmerkung 54 befindet sich nämlich im Rechtsbuch noch der Beisatz den. 3 novae monetae.

[93]) Man sehe die Anmerkung 49, Absatz 1 und 2.

[94]) Nur ein Beispiel davon. Wenn das Wehrgeld des Edlen in einem Bezirk Frieslands 960 Denare war, so konnte zu einem Drittel weniger für den Frien die Gewährssumme des letztern nicht 720 Denare, wie wir S. 105 sagten, sondern nur 640 Denare sein. Aber das Drittheil von 720 oder 240 zu ersterer Summe addirt ist = 960. Der Verfasser des Gesetzbuchs konnte sich daher bei dem Drittel leicht verwirrt, und es aus 720, statt 960 genommen haben. Uebrigens ist es auch möglich, daß in einem Bezirk Frieslands, wie bei den Sachsen das Wehrgeld des Edlen 1440 Denare, und zugleich der folgende Stand um die Hälfte niedriger angesetzt war. Man erhält dann 720 für den Frien, und bei den halben Bußen 360. Immer war also bei dem Ansatz der 40 solid. der Schildling ein Viertels-Thaler.

Münz-Schlüssel völlig richtig. Welche wichtige staatsrechtliche und geschichtliche Aufklärungen aber aus demselben hervorgehen, wird sich später sehr häufig in überraschender Weise zeigen. Als Beispiel hier nur eine Bemerkung. Pfister sagt in seiner Geschichte der Deutschen Th. I. S. 299: „werden sächsischen Edlen ums Leben brachte, mußte eine Heerde von beinahe anderthalbtausend Stück Vieh im Vermögen haben.“ Diese seltsame Angabe, welche dem Volk als unzweifelhafte geschichtliche Wahrheit vorgetragen wird, wurde durch die Meinung veranlaßt, die 1440 Denare als Wehrgeld des sächsischen Edlings seien wirklich Schildlinge, wie es im Rechtsbuch der Sachsen heißt, und es habe also einer derselben den Werth eines 16 monatlichen Rindes gehabt. Deßhalb soll die Buße für die Ermordung eines Edlen nach Pfister 1440 oder fast anderthalbtausend Ochsen betragen haben. In Wirklichkeit waren aber diese 1440 Münzen nur Denare, mithin bloß 120 Solidi, und da bei den Sachsen das 16 monatliche Rind einen Werth von einem, ein vierjähriger Ochs hingegen einen Werth von zwei Schildling hatte, so sinkt die ungeheure Heerde Pfisters von fast anderthalbtausend Thieren auf die ungleich bescheidnere Zahl von 120 Rindern zu 16 Monaten oder auf 60 vierjährige Ochsen zurück. Zu welchen seltsamen Behauptungen werden daher nicht unsere Geschichtsschreiber durch die Unkenntniß der alten Münz-Verfassung verleitet, und wie würden die Alten oft lächeln, wenn sie die Schilderung ihrer Zustände in den neuern Geschichtswerken lesen könnten! Es ist augenfällig, vor der umfassenden Aufklärung der wahren Beschaffenheit der ältesten Münz-Einrichtung war eine treue Auffassung der frühesten Staatszustände, und demnach auch eine wirkliche objektive und wahre Geschichtschreibung geradezu unmöglich. Jetzt ist aber der Schlüssel der alten Geldverhältnisse vollständig und sicher gefunden, und die erste Folge davon ist, daß wir das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen, wie solches in der Urzeit wirklich gegeben war, nun mit Gewißheit feststellen können. Ueberhaupt der innerste Geist der ältesten Verfassung kehrt sich durch die gefundenen wichtigen Aufschlüsse heraus, und jetzt erst können wir darum eine wahre Geschichte der Deutschen schreiben.

Fünftes Hauptstück.

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen oder des Adels zu dem Volk.

Die Natur der Dinge behauptet ihre Rechte; wo ein Grundgesetz des Lebens wirksam ist, müssen auch seine nothwendigen Folgen sich äußern; wo es daher urkundlich feststeht, daß irgend eine Staatsgesellschaft in Adel und gemeines Volk zerfällt, da muß es auch erweislich sein, daß ersterer im

Verhältniß zu den Massen nur eine kleine Minderheit ausmacht. Solches bewährt sich denn auch in der deutschen Urgeschichte, und darum können wir, trotz des hohen Alterthums jener Zeit, nachweisen, daß auch bei dem Zahlen-Verhältniß der sogenannten Freien zu den Massen der Bevölkerung das nämliche Gesetz statt fand. Der erste Beleg für diese Thatsache ergiebt sich aus dem Vermögensstand der Frowen und des niedern Volks. Es ist nämlich ein Erfahrungssatz, daß nur mittlere Güter-Verhältnisse einen billigen und gemäßigten Wohlstand Vieler zulassen können, allzugroßem Reichthum auf der einen Seite hingegen drückende Noth und Abhängigkeit der Massen entsprechen müssen; — wenn es sohin geschichtlich erweislich ist, daß in der Urzeit das Besitzthum der Edlinge unermeßlich und jenes der niedern Frien wenigstens sehr beträchtlich war, so ist auch dargethan, daß beide Stände im Verhältniß zu dem eigentlichen Volk nur eine kleine Minderheit bildeten. Jener Beweis ist nun wirklich mit völliger Bestimmtheit zu liefern, und er entwickelt sich sehr einfach aus den großen Eigenthümlichkeiten der Urzustände. Wenn wir diese nun noch mehr aus ihrer Tiefe herausheben und der Klarheit wegen zuvörderst im Zusammenhang überschauen, so halte man unsern Bericht wiederum für keine bloßen Vermuthungen, denn nur Thatsachen sind es, welche wir aneinanderreihen, und die urkundlichen Belege derselben werden der Erzählung abermals unmittelbar folgen. Darum zur Sache!

Die Macht der Wahrheit macht sich allmälig geltend, unsere Blicke werden endlich schärfer, und die dichterischen Farben einer jugendlichen Einbildungskraft weichen dem hellern Lichte des nüchternen Verstandes; schon bisher mußte mancher Glanz der frühern Poesie unserer Urgeschichte zerfließen, doch noch ernster und trauriger wird das wahre Bild der ältesten Staatszustände bei immer tieferer und treuerer Auffassung derselben. Leidenschaftliches und hartnäckiges Ringen nach Herrschaft und Uebergewicht war der vorzüglichste Grundzug jener Zeit, und nur einen Gegenstand hatte daher das Dichten und Trachten der vornehmen Familien, nämlich Vorrecht und Herrschergewalt, Geschlechts-Auszeichnung und strenge Sonderung von dem Volke. Indessen meistens finden wir, daß die planmäßige und leidenschaftliche Herrschsucht ihre Zwecke auch mit besonderer Staatsklugheit und Berechnung verfolgt, und so gewahren wir denn, daß dieß namentlich schon im höchsten Alterthum der Fall war. Vorrecht ist allerdings die größte Stütze des Adels und stellt das innerste Wesen desselben dar; allein ohne eine materielle Grundlage kann sich der staatliche Vorzug nicht behaupten. Die ganze folgende Geschichte hat vielmehr erwiesen, daß der Adel nur durch großen Besitz und Reichthum erhalten werden kann, und daß seine staatsrechtliche Bedeutung sogleich dahinsinkt, sobald er der Verarmung anheimfällt. Dieß erkannten nun die deutschen Frowen oder Herren schon bei dem Beginn unserer Geschichte, und deßhalb strebten sie mit ungeheuerm Nachdruck nach überwiegendem Vermögen, um ihren staatsrechtlichen Standesvorzügen auch eine materielle Grundlage zu geben, und denselben dadurch Beständigkeit zu verleihen. Auf großen Güterbesitz, und weil in dem frühesten Alterthum das Vermögen nur im Grundeigenthum bestand, auf Erwerbung sehr aus-

gedehnter Ländereien und auf die Bevölkerung derselben mit rechtlosen Schalken beiderlei Geschlechts war daher schon bei dem Beginn unserer Geschichte die Absicht der urfreigebornen Deutschen gerichtet. Durch persönliche Ueberlegenheit derselben und durch die Innigkeit des Familienbandes, welche große Angriffs- und Vertheidigungskraft verlieh, gelang ihnen solche Absicht auch meistens, das Schwert war ohne Zweifel ihr Erwerbungsmittel, und bedeutende Herrschaften, welche nach und nach mit unglücklichen Gefangenen als Sclaven bevölkert wurden, befanden sich schon in der graueſten Zeit im Besitz der deutschen Frowen. Nachdem große Ländereien aber erworben waren, sicherte Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Familiengutes den Reichthum des Erstgebornen als Vertreter oder Familienhaupt der gesammten Sippschaft. Für die Erhaltung der Macht und des Glanzes der Familie war nun freilich gesorgt, doch die bemerkte Einrichtung hatte auch eine Kehrseite; denn die Untheilbarkeit der Güter machte einen selbstständigen Haushalt der nachgebornen Söhne unmöglich. Was wollten nun bei steigender Menschenzahl die Nachkömmlinge der letztern, was vollends die Freigelassenen und deren Abstammung beginnen? Das Vermögen bestand dortmals nur im Grundbesitz, weil es in der Urzeit wenig oder kein Geld, sohin außer den Sclaven und den Hausthieren nur geringes bewegliches Vermögen gab. Wer Besitzthum haben wollte, mußte daher liegende Güter erwerben; allein durch welche Mittel? Etwa mit Hülfe von Fleiß, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit? Alle landwirthschaftlichen und Handwerks-Arbeiten wurden ja durch Schalke verrichtet! — Der Bruder und Sohn eines Unfreigebornen oder nachmaligen Edlings oder Dynasten sollte also solche Arbeiten verrichten und dadurch mit dem geringgeschätzten Schalk auf gleiche Stufe sich stellen? Er sollte sich einer Beschäftigung unterziehen, welche nur Sclaven-Arbeit genannt wurde, und so tief verachtet war? Das lag weit von seinen Gedanken entfernt! Von künstlerischen oder wissenschaftlichen Beschäftigungen, welche vornehmer gewesen wären, konnte indessen nach dem Bildungsgrade der Urzeit ebenfalls keine Rede sein, Jagd war nur Vergnügen, nicht Erwerb, wie schon die Falken zeigen, Handel bestand allerdings schon in der frühesten Zeit; aber die Gegenstände desselben waren nur Sclaven, Thiere und Getraide, und er wurde mit Ausnahme der untergeordneten Werkzeuge als Unterhändler, die meistens Juden und eben so gering geschätzt waren, wie die Leibeigenen, nur durch Güterbesitzer geführt: wodurch demnach zu einem Grundbesitz gelangen, der dortmals allein Vermögen verlieh? Auf letzteres war jedoch ausschließend die Urverfassung gegründet; nur derjenige hatte Ansehen und staatlichen Einfluß, welcher wohlhabend war, und Armuth war völlig gleichbedeutend mit Verachtung, politischer Ohnmacht und selbst Knechtschaft. Darum hießen die Begüterten auch die boni homines, die guten oder edlen, und die unvermögenden die schlechten Leute. Selbst bei den Frowen oder Herren bestand ein rechtlicher Unterschied zwischen demjenigen, der ein Gut besaß, und dem, welchem ein solches fehlte [1]). Niemand

[1]) Capit. Ludovici Pii. De liberis hominibus, qui proprium non habent, ut propter rep

konnte deßhalb zu Ansehen oder irgend einem Einfluß gelangen, der nicht wohlhabend war; ja es konnte sich kein Frier ohne Vermögen in diesem Stande erhalten. Dieß beweisen die Gesetzesstellen, welche davon sprechen, daß ein Frier durch eigene Wahl oder durch die Noth gezwungen in die Knechtschaft sich begeben wolle [2]). So lange die Bevölkerung noch geringer und die Verzweigung der Nachkommen der Urfreigebornen noch nicht so ausgedehnt war, mochte der große Grundbesitz der Familie zur standesmäßigen Erhaltung aller ihrer Mitglieder hinreichen; als aber der Stamm groß wurde, wodurch nun für die nachgebornen Söhne und Brüder das zur Behauptung des Frowen- oder Herrenstandes unerläßliche Grundeigenthum erwerben, wenn weder landwirthschaftliche und gewerbliche, noch künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten ein Erwerbungsmittel abgaben? „Zu Fuß zu gehen, schämen sie sich," sagt Sebastian Münster von den nachmaligen Adeligen, „aber rauben, wenn sie Noth angeht, schämen sich ihrer ein Theil nicht." Ländereien und Menschen zu deren Bevölkerung zu rauben war demnach keine Schande; das Schwert war ja hochgeachtet, Kampf war die dem Frowen gebührende Beschäftigung, mit Blut und nicht mit Schweiß zu erwerben, forderte nach Tacitus die Sitte von den germanischen Frowen [3]). Krieg, Krieg war daher nach dem Geiste der Urzeit das einzig mögliche Mittel zur Erwerbung von Vermögen und mithin zur Aufrechthaltung des Herrenstandes. Auf die nämliche Erwerbungsart waren indessen auch die Freigelassenen und deren Nachkömmlinge ausschließend verwiesen, nur aus andern Gründen. Leute dieses Standes mochten bei der Erinnerung an ihren Ursprung oder die Art ihrer früheren Beschäftigung weniger Anstand nehmen, landwirthschaftliche oder gewerbliche Arbeiten zu verrichten; doch wie sie bekommen? Die Kinder der Leibeigenen waren wie ihre Aeltern das Eigenthum des Herrn der letztern [4]), Vermehrung der Bevölkerung ist in der aufsteigenden Periode der planetarischen Entwicklung nicht nur gewöhnlich, sondern auch nothwendig, und sie findet eben darum trotz vorübergehender periodischer Rückgänge im Ganzen immer statt, es trat also auch Vermehrung der Schalke ein [5]); dem Herrenstand gebrach es deßhalb zur Verrichtung

---

alterius ad testimonium non recipiantur, quia proprium non habent. Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit Th. 1. S. 64.

[2]) Man sehe die Gesetzesstelle der Anmerkung 31. Seite 43.

[3]) Dieß lehrt der Auszug aus Tacitus in der Anmerkung 57. Seite 62. Indessen noch bestimmter zeigt eine andere Stelle der Germania, daß Krieg und Raub in höchster Ehre bei den Deutschen stand, ja daß letztere erst nach einem glücklichen kriegerischen Raubzug Selbstgefühl erlangten und ihres Geschlechts für würdig sich erachteten. Tacitus sagt nämlich im Cap. 31 von den Katten: »*Super sanguinem et spolia revelant frontem*, seque tum demum pretia nascendi retulisse, *dignosque patria ac parentibus ferunt*.« Wie ungemein treu drückt diese Stelle die Leidenschaft zum Raub aus, welche die edlen deutschen Geschlechter auch das ganze Mittelalter hindurch nie verließ!

[4]) Gehörten die Aeltern verschiedenen Herren an, so wurden die Kinder gewöhnlich getheilt, so daß der Gebieter des Vaters die Hälfte und der Herr der Mutter die andere Hälfte als Eigenthum erhielt. Lex Wisigothorum lib. 10. Titel 1. cap. 17. Hae rationaliter naturae lege compellimur, agnitionem ancillae, quae servo alieno juncta peperit, inter utrosque dominos aequaliter dividendam. Das Edict des Ostgothen Theoderichs enthält hierüber abweichende Bestimmungen, indem in solchen Fällen die Kinder theils ganz dem Herrn der Mutter, theils ein Drittheil dem Gebieter der Mutter und die zwei übrigen Drittel dem Herrn des Vaters gehörten. Edictum Theoderici cap. 65, 66 et 67.

[5]) In späterer Zeit, wo die Sclaverei doch schon in gemilderte Hörigkeit übergegangen war, setzten die deutschen Grundherren auf die Fruchtbarkeit ihrer Leibeigenen sogar Preise. Ja es

seiner landwirthschaftlichen Arbeiten weder an Sclaven, noch an Sclaven-Aufsehern, da hierzu die vertrautern oder ältern Schalke ausgewählt wurden [6]). Im landwirthschaftlichen Fache konnte demnach der Freigelassene bei den Frowen keine Arbeit finden. Eben so wenig war dieß aber im gewerblichen Fache möglich; alle Handwerker waren ja wiederum Leibeigne, und da jeder Frowe eine hinreichende Anzahl derselben besaß, welche schon von Jugend auf zur Erlernung aller für die Gutsverwaltung und die häusliche Nothdurft erforderlichen Gewerbsgeschicklichkeit angehalten wurden, so befriedigte jeder Gutsbesitzer seine technischen Bedürfnisse durch die eigenen Sclaven, und es fand sich sohin für einen selbstständigen Gewerbsmann weder Arbeit noch Verdienst.

Aus diesem Grund war auch ein unabhängiger Gewerbsstand in der Urzeit gar nicht vorhanden, und daß auch Handel ohne Grundbesitz ein selbstständiger Nahrungszweig nicht sein konnte, wurde bereits gezeigt. Wo aber auch ausnahmsweise für einen Freigelassenen Arbeit und Verdienst zu finden gewesen wäre, so konnte letzterer doch nicht zur Erwerbung des großen Vermögens hinreichend sein, welcher zur Erringung und Aufrechterhaltung des Herrenstandes erfordert wurde. Die Familiengüter waren noch überdieß unveräußerlich, und wenn der Verkauf derselben ganz oder theilweise im Laufe der Zeit hin und wieder auch vorkam, so geschah dieß gleichwohl nur als seltene Ausnahme von der Regel, da wegen der großen politischen Bedeutung des Grundeigenthums Niemand ohne äußerste Noth zum Verkauf eines Gutes zu bewegen war [7]). Offenbar hatten daher auch die Freigelassenen außer dem Krieg kein Mittel, um sich in diesem Stande zu behaupten und durch Erwerbung des nöthigen bedeutenden Grundbesitzes in den folgenden Geschlechtern zum wirklichen Frowen sich zu erheben. Das Bedürfniß der Freigelassenen und ihrer Nachkommen begegnete nun jenem der nachgebornen Söhne der Urfreien oder nachmaligen Edlinge; denn die Anzahl der letztern war nicht so groß, um die zum Gelingen eines Eroberungszuges nöthigen Heere zu bilden; zudem wollten die Edlinge auch lieber Anführer, als gemeine Streiter sein, und bei hinreichender Anzahl von Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen konnten sie auch recht füglich nur solche sein, weil man zur glücklichen Durchführung bedeutender Kriegs-Unternehmungen ein sehr starkes Heergefolge brauchte; die Interessen der nachgebornen Edlinge und der Freigelassenen gingen darum so sehr Hand in Hand, daß erstere die letzteren nicht nur willig in das Gefolge aufgenommen haben, sondern es ist sogar unzweifelhaft, daß die ersten Freilassungen in Masse gerade durch das Geleiteweſen entstanden [8]), und die Urfreien für das Be-

gab selbst Strafen der unterlassenen Ehe, weil das Hagestolzenrecht nur auf die Leibeigenen Anwendung fand. Fischer, Geschichte des deutschen Handels Th. I. S. 56, im Text und in der Note k.

[6]) Das Wort „Seneschalk" beweist dieß. Man sehe die Anmerkung 38 des gegenwärtigen Hauptstücks.

[7]) Bei den Burgundern war der Verkauf der Familiengüter sogar durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich verboten, und nur dann, wenn ein Grundherr mehrere Herrschaften besaß, die Veräußerung einer derselben verstattet. Lex Burgundionum. Tit. 84. §. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, *ut nulli vendere terram suam liceat*, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. Lindenbrog. Pag. 299.

[8]) Denn durch die Stelle bei Paulus, Diaconus in der Anmerkung 34, Seite 44 ist erwiesen,

dürfniß eines auszurüstenden Gefolges ihrer nachgebornen Söhne und Brüder eine große Anzahl von Sclaven frei gaben, um auch diesen Söhnen und Brüdern zu großem Grundbesitz zu verhelfen, und dadurch den Reichthum, die Macht und den Einfluß der Familie zu erhöhen. Aus demselben Grunde mochte der reiche Vertreter der Familie auch die Mittel zur Ausrüstung und zur ersten Verpflegung der Mannschaft dargereicht oder wenigstens vorgeschossen haben [9]); das Eroberungsgeleite entstand denn. Zu Folge der Beweise des dritten Hauptstücks gingen die niedern Frowen aus den Abkömmlingen der Freigelassenen hervor; der Urfreie und der Sclave war früher, als die mildernden Mittelstufen des zinspflichtigen Liten und der niedern Frien, die Gefolge in dem höchsten oder grauesten Alterthum konnten deßhalb nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen als wirklichen Streitern, sowie aus Leibeignen als Waffenknechten bestehen. Dem scheint jedoch die Thatsache zu widersprechen, daß die urfreien Germanen die Vermischung mit den Angehörigen eines andern Stammes, und was dasselbe sagt, mit ihren Sclaven verabscheuten. Da nun letztere eine wesentlich andere Leibesgestalt hatten, als die Germanen, alle fremden Schriftsteller jedoch in der Beschreibung der blauen Augen, gelben Haare und hohen Gestalten aller der Deutschen, welche in ihren Heereszügen mit den Römern zusammenstießen, übereinstimmen [10]), so scheint es unmöglich, daß diese Geleite nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen oder Leibeignen bestehen konnten, weil letztere die große Mehrheit bildeten, und deren auffallende leibliche Verschiedenheit von jener der Germanen den Römern hätte auffallen müssen. Ich bekenne, daß ein solcher Einwurf nicht ohne Gewicht sei. Allein der Geschichtschreiber muß streng und unwandelbar an urkundlich-erwiesene Thatsachen sich halten. In solcher Weise erwiesen ist nun, daß die niedern Frowen erst aus den Abkömmlingen der Freigelassenen entstanden sind; nicht minder erwiesen ist ferner, daß letztere nur durch Krieg und Eroberung zum Herrenstand dauernd sich emporschwingen konnten; urkundlich erwiesen ist endlich, daß die Leibeignen als Waffenknechte mit ihren Gebietern in den Krieg zogen [11]), und

---

daß die Freilassungen in Masse bei den Deutschen das herkömmliche Mittel waren, die Heergefolge oder Streithaufen zu vergrößern, wenn es dazu an Freien fehlte. Eben deßhalb wurde für diesen Fall eine besondere Art der Freilassung eingeführt, weil Paulus Warnefried (Diaconus) zu der bemerkten Stelle Longob. Histor. lib. I Cap. 13 noch hinzu setzt: „utque rata eorum haberi posset libertas, *sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus, ob rei firmitatem, quaedam patria verba.*“

[9]) Daß die Edlinge oder Dynasten die Kosten der Ausrüstung eines Geleite bestritten haben, und daß dieselben den Ersatz ihrer Auslagen (munificentia) in der Beute des Gefolgs, oder in Raub und Plünderung suchten, berichtet Tacitus sehr bestimmt. Germania. Cap. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; materia munificentiae per bella et raptus.*

[10]) Außer den Geschichtschreibern, welche wir Seite 51, Anmerkung 16 benannt haben, schildert auch Plutarch die Deutschen, nämlich Cimbern und Teutonen, als ein ausgezeichnetes Geschlecht mit schlanken hohen Leibern und himmelblauen Augen. Plutarchi Marius. Cap. XI.

[11]) Dieß beweist das salische Gesetz an verschiedenen Orten. A. Tit. 28. §. 1. Si quis lidum alienum, *qui cum domino suo in hoste fuit*, sine consilio domini sui ingenuum dimiserit. B. §. 27 recapitulationis legis salicae. „Si quis lidum alienum in hoste occiderit.“ Der Ausdruck „im Feld oder vor dem Feind“ wird immer mit „in hoste“ übersetzt. Ein vorzüglich bestimmter Beweis, daß bei den Kriegszügen der Urzeit der größte Theil der Mannschaft Leibeigne waren, liegt jedoch im westgothischen Gesetz, welches verordnet, daß nicht nur jeder Herzog, Graf

aus der Knechtschaft entlassen wurden, wenn der Vortheil des Kriegszugs die Vermehrung der Frowen forderte. (Seite 44, Anmerkung 34.) Darum steht es auch mit geschichtlicher Gewißheit fest, daß die ersten Geleite oder Heergefolge der Deutschen nur aus Urfreien, sowie aus Freigelassenen und Leibeignen bestehen konnten; und wenn immer die Anzahl der beiden letztern ungleich größer sein mußte, als die der Urfreien oder Germanen, wenn ferner immerhin dieß mit den Berichten römischer und griechischer Geschichtschreiber im Widerspruch stehen würde, welche bei der Beschreibung der hohen Gestalten der Deutschen eines Unterschieds in der Größe und übrigen Leibesbeschaffenheit in den deutschen Heeren nicht gedenken, so bleibt es bei den oben bemerkten Beweisen gleichwohl geschichtliche Gewißheit, daß in einem Geleite die Anzahl der Urfrowen im Verhältniß zu den Freigelassenen und leibeignen Waffenknechten nur gering war, und der Geschichtschreiber läßt es dahin gestellt sein, warum die fremden Schriftsteller dieses Unterschiedes, welcher in den äußern Gestalten der Kämpfer sich ausdrücken mußte, nicht erwähnen. Im vorliegenden Fall hebt sich der Widerspruch indessen zu allem Ueberfluß durch die Thatsache, daß die Kämpfe der Germanen zuerst nur Stammes-Kriege waren, und bloß bei steigender Bevölkerung und wachsender Nationalmacht auch gegen fremde Völker, insbesondere wider die Gallier und Römer sich ausdehnten. Mit jedem Kriege war aber Gefangenschaft verbunden, und Gefangenschaft wurde immer Sclaverei; die Leibeignen der Deutschen waren demnach zum Theil auch Angehörige unvermischter deutscher Stämme, also reine Germanen. Für die Richtigkeit dieser Thatsache liegen sehr bestimmte und unumstößliche geschichtliche Beweise vor, indem nicht nur in den Kriegen zwischen den Franken, Alemannen, Baiern, Sachsen und Thüringern viele Gefangene des besiegten Stammes, folglich wirkliche Deutsche zu Sclaven gemacht wurden [12]), sondern auch die uralten Stämme schon im ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung diese traurige Sitte zu beobachten pflegten [13]). Es gab daher unter den Leibeignen der Germanen auch ursprüngliche und unvermischte Deutsche, und da diese sowohl durch ihre Leibesgestalt als Waffenübung vor den Schalken einer andern Nationalität sich auszeichneten, so war es eine sehr natürliche Sache, daß bei den Freilassungen für das Bedürfniß eines Kriegszuges zunächst germanische Leibeigne ausgewählt wurden. Alsdann würde sich erklären,

---

und Freier, sondern sogar die Freigelassenen, sowie die gegen andere Unfreie etwas bevorzugten Hörigen des Fiskus oder Königs den zehnten Theil ihrer Schalke, angemessen bewaffnet, mit sich ins Feld nehmen sollen. Lex Wisigothorum lib. 9. Tit. 2. Cap. 9. Et ideo id decreto speciali decernimus, ut quisque ille est, sive Dux, sive Comes atque Cardingus, nec non ingenuus quisque, vel etiam manumissus, seu etiam quislibet ex servis fiscalibus, quisquis horum est in exercitum progressurus, decimam partem servorum suorum secum in expeditionem bellicam ducturus accedat: ita ut haec ipsa pars decima servorum non inermis existat, sed vario armorum genere instructa appareat. Lindenbrog. Pag. 191. Es verhielt sich also bei den Herren der Urzeit, wie im Mittelalter, wo die Ritter mit ihren Knechten oder Reisigen ins Feld zogen, letztere sohin den größten Theil des Heeres bildeten.

[12]) Man sehe die Belege in S. 55, Anmerkungen 23—25.

[13]) Tacitus erzählt dieß in den Annalen ausdrücklich: Igitur absistentibus his, pari metu exterriti Bructeri, et ceteris quoque aliena pericula deserentibus, sola Ansibariorum gens retro ad Usipios et Tubantes concessit, quorum terris exactis, cum Cattos, dein Cheruscos petissent, errore longo, hospites, egeni, hostes in alieno, quod juventutis erat, caeduntur. *Imbellis aetas in praedam divisa est.* Annal. lib. 13. Cap. 56.

warum die Mannschaft der deutschen Heerhaufen, trotz ihrer Eintheilung in Urfreie als Minderheit und in Freigelassene, sowie leibeigne Knechte als Mehrheit, in den äußern Gestalten so sehr sich ähnlich sein konnte, daß weder die römischen noch die griechischen Geschichtschreiber eines Unterschiedes der leiblichen Beschaffenheit bei den Kriegern eines deutschen Heergefolges gedenken. Indessen wir legen auf bloße Vermuthungen oder Hypothesen niemals ein Gewicht, mag sich also der Umstand, daß die fremden Schriftsteller den Streitern eines germanischen Heerzugs allgemein die ausgezeichnete Gestalt zuschreiben, verhalten, wie er will; genug, daß die Entstehung der niedern Frowen aus Freigelassenen streng geschichtlich erwiesen ist; die ersten Eroberungsgeleite, durch welche die Freigelassenen erst zum wirklichen Herrenstand sich emporzuschwingen vermochten, konnten darum noch keine niedern Freien zählen, und da die Urfreien zur Bildung eines großen Eroberungszuges nicht zahlreich genug waren, zudem die Begleitung derselben durch ihre Leibeignen in den Heerzügen geschichtlich beurkundet ist, so steht als Gewißheit fest, daß die ersten Eroberungsgeleite nur aus Urfreien, sowie aus Freigelassenen und Leibeigenen als Waffenknechten bestanden. Dieß wird auch durch die römischen Geschichtschreiber zuletzt doch noch bestätiget, indem sie bei den deutschen Heergeleiten zwar nicht in Ansehung der Leibesbeschaffenheit, wohl aber der Bewaffnung, Kleidung und Rangordnung einen Unterschied machen, der offenbar auf Sclaven hinweist. Es wird sich dieß später sehr deutlich zeigen.

Nachdem der Stand der niedern Freien durch die ersten Raubzüge innerhalb Deutschlands selbst gegründet war, begaben sich natürlich auch die nachgebornen Söhne der niedern Frowen in das Heergeleite der Edlinge, ja diese mögen sodann vorzugsweise die freien und eigentlichen Streiter ausgemacht haben, also Freilassungen seltener geworden sein. Was nun der Zweck der Heergefolge war, ist eben so einleuchtend, als geschichtlich bestimmt erwiesen. „Die Deutschen verlangten Land," erzählen die fremden Geschichtschreiber, wenn sie von dem ersten Zusammenstoß der Germanen mit den Römern sprechen. Florus berichtet dieß von den Unterhandlungen der Cimbern und Teutonen mit dem römischen Konsul Silanus im südlichen Gallien [14]), und Plutarch von den Anträgen desselben deutschen Heerzuges an Marius [15]). Ja! Ländereien-Erwerb, und wo möglich Menschenraub, um jene mit Sclaven zu bevölkern .....; das war der Zweck der Kriegs-

---

[14]) Aenaei Flori Epitom, lib. III. Cap. 3. Cimbri, Teutoni atque Tigurini, ab extremis Galliae profugi, cum terras eorum inundasset Oceanus, novas sedes toto Orbe quaerebant: exclusique Gallia et Hispania, cum in Italiam remigrarent, misere legatos in castra Silani, inde ad Senatum; petentes, ut Martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium: ceterum, ut vellet, manibus atque armis suis uteretur.

[15]) Plutarchi Marius. Cap. XI. *Μυριάδες μὲν γὰρ αἱ μάχιμοι τριάκοντα σὺν ὅπλοις ἐχώρουν, ὄχλοι δὲ παίδων καὶ γυναικῶν ἐλέγοντο πολὺ πλείους συμπεριάγεσθαι, γῆς χρήζοντες, ἣ θρέψει τοσοῦτον πλῆθος, καὶ πόλεων, ἐν αἷς ἱδρυνθέντες βιώσονται.* Cap. XXIV. *Καὶ γὰρ τοὺς ἀγγέλλοντας ἠλίζοντο δεινῶς, καὶ τὸν Μάριον ἤτουν πέμψαντες ἑαυτοῖς καὶ τοῖς ἀδελφοῖς χώραν, καὶ πόλεις ἱκανὰς ἐνοικεῖν.*

züge der Urzeit, damit den gemeinen Kriegern, also den Freigelassenen und deren Nachkömmlingen, der zur Begründungen des niedern Frowenstandes oder niedern Adels erforderliche bedeutende Grundbesitz, und den Ober- und Unteranführern des Geleites, d. h. den nachgebornen Söhnen und Brüdern der Urfrowen jene noch weit größern Herrschaften erworben würden, welche zur Grundlage eines selbstständigen edlen Frowen- oder Dynastenstandes nothwendig waren. Bei der ersten Unternehmung von großartigerm Umfang, folglich nicht bloß innerhalb der Reichsgrenzen von Stamm gegen Stamm oder gegen die schwächern benachbarten Slaven, sondern bei dem ersten Eroberungs-Versuch außerhalb des Reichs gegen die mächtigen Römer mißlang jene Absicht (Fehlschlag des cimbrischen und teutonischen Heerzugs) allerdings: desto sicherer wurde sie hingegen bei folgenden Unternehmungen der Art erreicht. Das kolossale Römerreich stürzte unter den beharrlich wiederholten, erst nur tief eindringenden, zuletzt aber tödtlichen Streichen der deutschen Geleite endlich gänzlich zusammen, und zwar nicht ohne Schuld; denn der Krieg wider Rom unter Armin war ein gerechter Vertheidigungs-Kampf der Germanen, die übermüthigen Römer sannen auf Unterjochung Deutschlands durch Hinterlist, Tücke und Uebermacht, der Retter unsres Landes vereitelte durch seine große Erhabenheit die Entwürfe unsrer ersten Erbfeinde (seitdem gab es wieder andere), und das Wiedervergeltungsrecht führte in Verbindung mit der Eigenthümlichkeit der Weltlage und der innern Staatszustände der deutschen Urzeit auch die Germanen zwar über das gerechte Maaß hinaus, gereichte aber gleichwohl zum gänzlichen und lange verdienten Verderben der Welteroberer. Auf den Trümmern des römischen Reiches baute sich nun die deutsche Herrschaft auf; römische Provinzen und Länder wurden daher auch das Mittel, den Freigelassenen und den nachgebornen Söhnen der Urfreien, so wie den Nachkömmlingen beider das zur Begründung ihres Herren- beziehungsweise Herrscherstandes (Edlinge) erforderliche Grundvermögen zu verschaffen. Dieß geschah nach einer doppelten Richtung, indem die nachgebornen Söhne der Urfreien und später auch der niedern Frowen zur Auswanderung veranlaßt, und dadurch den Edlingen und niedern Frowen im Mutterlande der Grundbesitz ungeschmälert erhalten, den abziehenden nachgebornen Söhnen hingegen im Auslande das erforderliche standesmäßige Vermögen ausgemittelt wurde. Wie nämlich die Sieger wider die Unterliegenden in deren Lande verfuhren, lehren die alten Rechtsbücher, d. h. die Deutschen nahmen alles Grundeigenthum in Besitz, gaben das Drittel den Römern zurück, und vertheilten die zwei andern Drittel unter das siegreiche Geleite oder den ganzen auf Eroberung ausgezogenen Stamm. Eben so nahmen sie auch die Sclaven der Besiegten in Besitz und theilten dieselben unter letztere und sich selbst. Mit den unterworfenen Römern bildeten die Germanen sodann gemeinsam einen Staat in der Art, daß die Deutschen die bevorzugten Herren und Herrscher, und die Unterworfenen zwar Bürger des neuen Staates, doch nur mit sehr untergeordneten Rechten wurden. In solcher Weise war z. B. das Verfahren der Burgunder und Westgothen gegen die Römer beschaffen, wie

uns die alten Gesetze der deutschen Stämme dieses Namens ausdrücklich anzeigen [16]). Aus der Geschichte überhaupt erhellt jedoch, daß insbesondere die Longobarden und salischen Franken die Besiegten auf ähnliche Art behandelten. Gleiches Verfahren der Sachsen wider die Thüringer berichtet Witichind von Corvei in der oben (S. 55, Anmerkung 25) mitgetheilten Stelle, indem dort ausdrücklich gesagt wird, daß die siegreichen Sachsen einen Theil der thüringischen Ländereien unter sich und ihre befreundeten Bundesgenossen, die Franken, vertheilten, und den übrigen Theil den Ueberbleibseln des unterworfenen Stammes gegen Frohnden und Zinse als Eigenthum beließen. Auch im innern Lande bei den Kriegen anderer deutschen Stämme unter einander, und insbesondere schon im höchsten Alterthum war Ländereien- und Menschenraub häufig, und die ganze Urgeschichte bietet überhaupt das Schauspiel abwechselnder Vertreibung oder Beraubung bald des einen, bald des andern Stammes, sowie der siegreichen Erhebung des einen und der unglücklichen Niederlage des andern dar. Immer aber benützten die Sieger das Kriegsglück zur Erwerbung großen Grund- und Sclaven-Besitzes [17]). Bei solchem Staatsverfahren war demnach Grund und Boden genug vorhanden, um den Mitgliedern eines siegenden Geleites oder Stammes das zur Begründung des Herrenstandes erforderliche Grundvermögen zu verschaffen. Natürlich erhielten die nachgebornen Söhne der Edlinge als Ausrüster oder wenigstens Anführer des Gefolges oder kriegenden Stammes einen beträchtlich größern Antheil an den eroberten Ländereien, den Gefangenen und der Kriegsbeute, als die Freigelassenen oder auch die niedern Frowen und deren Nachkömmlinge; es bildeten sich sohin neue selbstständige Linien oder Geschlechter von Edlingen mit ungemein großem Eigenthum an Ländereien und Sclaven, sowie neue Familien niederer Frowen, mit zwar geringerem, doch zur Begründung des niedern Adels hinreichendem

---

[16]) Die merkwürdigen Stellen hierüber sind der Titel 54 des burgundischen und lib. 10, Tit. 1, Cap. 8 des westgothischen Gesetzes. Im ersten heißt es: „Licet eodem tempore, quo populus noster manclpiorum tertiam et duas terrarum partes acceplt.“ Der §. 3. zeigt, daß diese Theile den Römern abgenommen wurden, indem dort gesagt wird, daß von gewissem Eigenthum die Burgunder nur die Hälfte erhalten, und die andere den Römern bleiben soll. „Similiter de curte et pomariis circa faramannos conditione servata, id est, ut medietatem Romani aestiment praesumendam.“ Noch bestimmter spricht aber die angeführte Stelle des westgothischen Gesetzes: De divisione terrarum facta inter Gothum et Romanum. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare. Lindenbrog. P. 195. Man sieht nun auch, daß die sortes, von denen die Gesetzesstelle in der Anmerkung 7 spricht, die Güter waren, welche den Mitgliedern der Eroberungszüge zugetheilt wurden. Daraus entstanden denn die Edelsitze des niedern Adels in Spanien und Frankreich, und aus den Landvertheilungen der Raubzüge im Innern Deutschlands die Edel- und Ritterfitze des deutschen niedern Adels. Aus der hier eingerückten Stelle des burgundischen Rechts erhellt übrigens, daß auch die Sclaven der Römer von den Siegern in Besitz genommen und unter sie so wie die Besiegten vertheilt wurden, nur nach einem andern Verhältniß, als das Grundeigenthum.

[17]) Ein Beleg ist schon die Stelle aus Tacitus in der Anmerkung 13. Weitere Beweise enthält die Germania desselben Geschichtschreibers. Cap. 33. Juxta Tencteros Brueteri olim ocurrebant, nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, *pulsis Bructeris ac penitus exeisis*. Cap. 36. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac atulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tacti ruina Cheruscorum et Fosi contermina gens, adversarum rerum ex aequo socii, cum in secundis minores fuissent. Tacitus, Annal. lib. 13. Cap. 55. Eosdem agros Ansibarii occupavere, validior gens, non modo sua copia, sed adjacentium populorum miseratione: *quia pulsi a Chaucis et sedis inopes, tutum exilium orabant.*

Vermögen an liegenden Gütern und Leibeigenen. Wo die besiegte Bevölkerung, wie z. B. in Thüringen, zu Liten oder zinspflichtigen Hörigen gemacht wurde, ging natürlich die überwiegende Mehrheit dieser Unterdrückten mit ihrem zinspflichtigen mittelbaren Eigenthum in den Besitz der Anführer des siegenden Geleites oder Stammes, also der Edlinge über. Auf solche Weise entstanden denn sowohl in den eroberten Ländern außerhalb, als innerhalb Deutschlands die unermeßlichen Herrschaften der Urfrowen oder Edlinge und spätern Dynasten an Land und Leuten, wie sie allmählig zu Grafschaften und endlich zu Fürstenthümern anwuchsen, und die zwar minder großen, doch immer noch beträchtlichen Landgüter der niedern Freien an Grundbesitz, hörigen Bauern und Schalken, wie sie später unter dem Namen Edel- oder Rittersitze bekannt wurden. Das schon deutet den wahren Stand und die eigentliche Beschaffenheit der Vermögensverhältnisse der niedern und edlen Frowen genügend an. Noch bestimmtere Aufschlüsse erlangen wir indessen aus verschiedenen andern Thatsachen, und die erstere derselben ist die staatsrechtlich ungemein wichtige und nur den Deutschen eigenthümliche Einrichtung des alten Wehrgelds.

Die Begierde nach Vermögen und Besitz ward nämlich durch die Krieg- und Raubzüge und durch den großen Gewinn an Land, Leuten und Geld, welchen sie brachten, noch nicht gestillt, sondern mit dem Besitz steigerte sich auch das Verlangen nach Vergrößerung desselben und nach entscheidendem Uebergewicht der einen Herscher-Familie über die andere. Zu dem Ende entstand denn das heftigste Ringen mächtiger Sippschaften, sich gegenseitig in Reichthum und Besitz den Rang abzulaufen, und das Mittel zum Zweck war hauptsächlich die Unterdrückung und Ausbeutung minder mächtiger Familien, welche man durch anhaltende Verfolgung zwingen wollte, sich unter Beibehaltung ihres Frowenstandes in den Schutz der Edlinge oder der reichern niedern Frowen zu begeben, und dagegen dem Schutzherrn gewisse Dienste zu leisten. Theils die minder mächtigen Frowen zu diesem in der Folge allgemein verbreiteten Vasallenstand hinabzudrücken, theils die an Macht und Reichthum gleich oder nahe stehenden Familien zu schwächen oder wo möglich ganz zu Grund zu richten, wurde daher die erklärte, beharrliche und so zu sagen stehende Staatsabsicht der reichen Edlinge, und das Mittel zu ihrer Durchführung hauptsächlich die Blutrache. Wie wir im ersten Hauptstück gesehen haben, war der Staatsverband in der ältesten Zeit äußerst locker, und es gab gegen Beleidigungen wenig oder keinen Staatsschutz. Auf der Familie beruhte vielmehr dieser Schutz, und da die rechtlosen Knechte unbedingt zur Verfügung des Herrn standen, und von ihm auch zur Vertheidigung, sowie zu dem Angriff als Waffenknechte gebraucht werden konnten, und wirklich gebraucht wurden, so hatten natürlich reiche Familien über ärmere das größte Uebergewicht, und dieses war in jener Zeit am stärksten, wo auch die Wehrgelds-Einrichtung noch nicht bestand, sondern Sippschaft gegen Sippschaft alle Beleidigungen mit dem Schwert rächte. Die Einführung der Vermögensbußen war daher schon ein kleiner Fortschritt zur Gesittung, indem dadurch das Uebergewicht der mächtigen

Familien zwar sehr unbedeutend, doch um ein Kleines gemildert und den Schwächern Aussicht auf einigen Schutz gegen Uebermacht eröffnet wurde. Durch die alten Rechtsbücher ist die Wahrheit dieser Darstellung erwiesen; denn selbst die freien Friesen und Sachsen zogen sehr lange die Blutrache den Vermögensbußen vor, und behaupteten bis in's 8te Jahrhundert wenigstens theilweise die Sitte, daß der Beleidiger, welcher innerhalb der Landesgrenzen sich befand, nichts zu büßen habe, sondern nur der Familienrache ausgesetzt bleibe [18]). Als man aber der Wehrgelds-Einrichtung endlich entweder ganz oder mindestens theilweise sich fügen mußte, so waren die deutschen Frowen mit äußerstem Nachdruck darauf bedacht, den Vermögensbußen Ernst und Schärfe zu verleihen. Untergang nicht nur des Thäters, sondern wo möglich gänzliche oder theilweise Vernichtung auch der Sippschaft, welcher er angehörte, sollte in der ältesten Zeit die gewöhnliche Folge einer tödtlichen Beleidigung gegen mächtige Familien sein, und wenn diese Wirkung auch nicht immer durchzusetzen war, so lag sie doch stets mehr oder weniger in der bestimmten Absicht einer beleidigten Sippschaft von großem Reichthum, Macht und Einfluß. Die Fehden der Ritter und Dynasten der spätern Zeit bieten zahlreiche Belege dieser Thatsache dar, und daß das Gleiche schon in der Urzeit der Fall war, zeigen die Gesetzesstellen des friesischen und sächsischen Rechts, auf welche die Anmerkung 18 hinweist. Mit besonderm Nachdruck sollte also jede Beleidigung gegen eine mächtige Familie von Seite einer am Stande geringern Sippschaft oder eines ihrer Mitglieder gerächt werden, um die verhältnißmäßige Unterordnung der letztern streng aufrecht zu erhalten und das staatsrechtliche Uebergewicht der Edlinge oder nachmaligen Dynasten ungekränkt und ungeschmälert zu bewahren. Nachdem daher das Wehrgeld an die Stelle der Blutrache getreten war, sollte bei den schwerern Vergehungen niederer Personen gegen eine urfreigeborne oder Edlings-Sippschaft, und namentlich bei den an einem ihrer Mitglieder begangenen Todtschlägen die Vermögensbuße dem Untergang des Thäters und wo möglich auch der Erschütterung der staatlichen Stellung seiner Familie gleich oder wenigstens nahe sein. Um nun diesen bestimmten Staatszweck zu erreichen, wurde 1) die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Buße auf die gesammte zur Erbfolge berechtigte Verwandtschaft des Thäters ausgedehnt, sodann 2) gegen den letztern bei schwerern Vergehungen die Todesstrafe [19]) und bei geringern die Knechtschaft für die Folge der Zah-

---

[18]) Man sehe die Gesetzesstellen in der Anmerkung 5, S. 22. Daß etwas ähnliches auch bei den Sachsen der Fall war, zeigt der Schluß des §. 6 Tit. 2. leg. Sax. Et ille ac filii ejus soli sunt faidosi. Lindenb. p. 475.

[19]) Das Gesetz, welches dieß bestimmt, und sehr ausführlich verordnet, ist die berühmte lex chrenechruda, leg. Sal. Tit. 61 bei Lindenbrog Seite 341, deren Text nach der St. Galler Handschrift weiter unten folgt. Luden führt den Inhalt der lex chrenechruda in seiner Geschichte des deutschen Volks Th. III. S. 330 ausführlich, doch keineswegs richtig an; denn am Schlusse sagt er: Hat er (der Todtschläger) keine Verwandte, oder wissen die Verwandten sich loszusagen: so soll der Verbrecher wieder ergriffen, und an vier Gerichtstagen öffentlich als Sclave zum Verkauf ausgeboten werden. Wenn sich aber Niemand findet, der ihn um solchen Preis kaufen mag, als zur Erfüllung des Wehrgeldes nothwendig ist: so soll er des Todes sterben. Von den hier mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen findet sich aber kein Wort im Gesetz. Ich habe Baluzius, Canciani, Herold und Schilter, ich habe die Handschriften der Stifts-Bibliothek und der Stadt-Bibliothek in St. Gallen verglichen. Canciani

lungs-Unfähigkeit erklärt [20]), und endlich 3) die Vermögensstrafe auf eine solche Höhe hinaufgespannt, daß die gänzliche Entrichtung derselben entweder geradezu unmöglich war, oder wenigstens die Verarmung des Schuldigen sogleich zur Folge haben, oder mindestens vorbereiten, folglich die Strafe der schwerern Verbrechen immer das gänzliche Verderben des Thäters und die Erschütterung der politischen Stellung seiner Familie unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben sollte. Bei solchen Staats-Entwürfen mußte die Größe der Bußen oder des Wehrgelds nothwendig streng nach dem Vermögensstand bemessen werden. Gegen die Schalke und Liten waren diese Strafen nicht berechnet; denn sie konnten dieselben bei schwerern Vergehen niemals erlegen, und büßten überhaupt mehr mit ihrem Leib und ihrem Leben; nach der Größe des Vermögens der niedern Frowen mußte demnach die Höhe der Geldstrafen sich richten. War nun dieses Vermögen unbedeutend, so genügten schon geringe Strafansätze, um den Beleidiger zu Grund zu richten oder die Buße wenigstens empfindlich zu machen; war dagegen umgekehrt der Vermögensstand der Frowen sehr beträchtlich, so mußten die Straffätze außerordentlich hoch sein, um die beabsichtigte Wirkung, Tod oder Knechtschaft des Beleidigers, herbeizuführen, oder die Strafe mindestens sehr schmerzlich zu machen. Aus diesem Grunde erkennt man denn aus der

---

gibt nun das Gesetz in der betreffenden Stelle äußerst deutlich in folgender Weise: „Quod si hic etiam non habet, ut legem solvat, et totam legem componat, tunc illum, qui homicidium fecit, tollit, qui eum in fide sua habet, et per quatuor mallos praesentem facit, et si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit, hoc est eum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat. In der Hauptsache übereinstimmend sagt die Handschrift der Stadt-Bibliothek in St. Gallen: „Quod si nec ipse habuerit, ut totam legem persolvat, tunc illum qui homicidium fecit, ille qui eum in fide sua habet, per quatuor mallos praesentem faciat, et si eum per compositionem nullus suorum voluerit redimere de vita sua componat.“ Ganz wörtlich stimmt damit die Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen überein. Das Gesetz sagt also: „der Todtschläger solle nur bei vier auf einander folgenden öffentlichen Gerichts-Tagen vorgeführt werden, damit ihn seine Verwandten durch wirkliche Bezahlung des schuldigen Wehrgelds oder durch Bürgschafts-Leistung loskaufen, und wenn keiner der Verwandten dieß thun wolle, so sei der Todtschläger der Todesstrafe verfallen.“ Nicht ein Wort steht daher im Gesetz, daß der Verurtheilte um die Größe des schuldigen Wehrgelds als Sclave verkauft werden solle, was auch gar nicht möglich war, da kein Mensch einen im Preise viel niedriger stehenden Schalk für die große Wehrgeld-Summe eines Edlings oder auch nur Freien gekauft haben würde. Zur Auslösung um die Wehrgelds-Summe wurde der Verurtheilte den Verwandten an vier Gerichtstagen angeboten, und in Ermanglung dieser Auslösung hingerichtet. Vollständige Zahlung oder den Tod forderte sohin das Gesetz. Im bairischen Recht wird hingegen auch bei den schwerern Verbrechen nur die Knechtschaft für die Folge der Zahlungs-Unfähigkeit erklärt.

[20]) Dieß beweist das bairische Recht, ja die Grausamkeit der Urzeit ging sogar so weit, daß auch Weib und Kinder des Verurtheilten bei Zahlungs-Unfähigkeit desselben bis zur Zahlung der Sclaverei verfallen sollten. Lex Baiuvar. Tit. I. cap. II. §. I. Et si non habeat tantam pecuniam *se ipsum et uxorem, et filios tradat ad ipsam Ecclesiam in servitium, usque dum se redimere possit.* Lindenb. p. 403. Wir haben aber auch Urkunden, daß der Uebergang des Zahlungs-Unfähigen in die Knechtschaft wirklich statt fand, und daß der Verurtheilte sich verpflichtete, von dem Herrn geduldig sich züchtigen und streichen zu lassen. Damit man ein deutliches Bild solcher Zustände erhalte, wollen wir die betreffende Urkunde mittheilen. Contigit, quod cellarium vel spicarium vestrum infregi, et exinde annonam vel aliam raupam in solid. tantos furavi; dum et vos et advocatus vester exinde ante illum comitem interpellare fecistis, et ego hanc causam nullatenus potui denegare, sic ab ipsis Rachinburgiis judicatum, ut per wadium meum eam contra vos hoc est componere vel satisfacere debeam etc. Sed dum ipsos solidos minime habui, unde transsolvere debeam, sic mihi aptificavit, ut brachium in collum posui, et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci in ea ratione, ut interim quoad ipsos solidos reddere potuero, et servitium vestrum, et opera, qualiascunque vos vel juniores vestri injunxeritis, facere et adimplere debeam, *et si exinde negligens vel jactivus apparavero, spondeo me contra vos, ut talem disciplinam supra dorsum meum facere jubeatis, quam super reliquos servos vestros.* Lindenbrog pag. 1463, gloss. ad verbum Rachinburgii.“

wahren Größe der alten Vermögensbußen auch den Umfang des Vermögensstandes der niedern Frowen mit vollkommener mathematischer Gewißheit, und da erstere durch die Aufklärung der früheſten Münz-Verhältniſſe jetzt mit Sicherheit vor uns liegt, ſo iſt auch die eigentliche Beſchaffenheit der Vermögens-Verhältniſſe der niedern und edlen Frowen der Urzeit mit Gewißheit zu ermitteln. Dieß beweist die nachſtehende Ausführung.

Wer einen fränkiſchen Frien tödtete, mußte 200 Gulden erlegen, und noch überdieß die Buße des Friedensbruches (Fredum) bezahlen, die öfters bis zum dritten Theil der Strafe ſich erhob [21]). Bei der Tödtung eines Edlings ſtieg hingegen bei manchen Stämmen die Buße auf 600 Schildlinge, und in gewiſſen Fällen ſogar auf 1800. So betrug z. B. bei den Thüringern das Wehrgeld des Edlen 600 Solidi [22]), und eine gleiche Strafe mußte für die Ermordung eines fränkiſchen Grafen oder Gaurichters, ſowie eines jeden Antruſtio oder Dienſtedelmanns der fränkiſchen Könige entrichtet werden [23]). Eine Buße von 700 Schildlingen ſetzt das ripuariſche Rechtsbuch auf die Ermordung einer Schwangern oder der Mutter mit der Leibesfrucht [24]). Der Raub der Braut eines Andern, ſie mochte Wittwe oder Jungfrau geweſen ſein, wurde hiernächſt bei den Longobarden mit 900 Gulden beſtraft, ſowie der Räuber noch außerdem dem Bräutigam das Doppelte des der Braut gegebenen Verlobungs-Geſchenks (meta) bezahlen mußte [25]). Eben ſo wurde die Verletzung der Grabſtätten und die Ausplünderung der Leichname bei den Longobarden mit 900 Solidis gebüßt [26a]). Bei dem nämlichen deutſchen Stamme wurde bei bewaffneten Ueberfällen gegen ein Dorf der Anführer, wenn er ein Freier war, mit dem Tode oder der Erlegung von 900 Gulden beſtraft [26b]), ſowie auch auf einen bewaffneten Anfall gegen Einen, welcher an den Hof des Königs ging, eine Strafe von 900 Solidis geſetzt war [26c]). Für die Ermordung eines Diacons muß-

---

[21]) Man ſehe den dritten Abſatz der Anmerkung 18 S. 74. Es muß nämlich dort Franeum heißen, welche Lesart Lindenbrog hat. Auch im §. 26 recapit leg. salic. wird das Wehrgeld des Freien auf 200 Solid. angegeben.

[22]) Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Tit. I. §. 1. Si quis Adalingum occiderit, 600 solid. componat. Lindenbrog. p. 482.

[23]) A. Si quis graſonem occiderit, 24,000 denar., qui faciunt solid. 600 culpabilis judicetur. Lex Salica. Tit. 56. §. 1. L. p. 339. Dieſelbe Beſtimmung iſt im ripuariſchen Geſetz. „Si quis judicem fiscalem, quem Comitem vocant, interfecerit, 600 solid. muletetur. L. p. 459.

B. Si quis eum occiderit, qui in truste dominica est, 24,000 denar., qui faciunt solid. 600 culpabilis judicetur. Lex Salica. Tit. 43. §. 4 L. p. 333.

[24]) Lex Ripuariorum. Tit. 36. §. 10. Quod si matrem cum partu interfecerit, 700 solid. muletetur.

[25]) Lex Longobardorum. Lib. 1. Tit. 30. cap. 1. Si vir mulieri violentiam fecerit, et invitam eam tulerit ad uxorem, sit culpabilis 900 solid., medium Regi, et medium parentibus mulieris. L. p. 576. Eine ähnliche Beſtimmung iſt in Cap. 3 ebendaſelbſt, nämlich in Beziehung auf den Raub der Braut eines Andern mit deren Einwilligung, und hier findet ſich denn der Beiſatz der Entſchädigung des Bräutigams: Sponso autem, in cujus turpitudinem aut periculum (raptor) egit, componat duplam metam.

[26a]) Lex Longobardorum. Lib. 1. Tit. 12. cap. 2. Si quis sepulturam hominis morti ruperit, et corpus exspoliaverit, aut foris jactaverit, 900 solid. sit culpabilis parentibus defuncti. L. p. 537.

[26b]) Ibidem Tit. 17. cap. 2. Si servi per consilium rusticanorum manu armata in vicum intraverint ad malum faciendum, et quicunque homo liber sub regni nostri ditione positus cum illis consiliatus in capite fuerit, animae suae incurrat periculum, aut certum componat solid. 900 in medium Regi et medium ei, cui injuria illata fuerit.

[26c]) Ibidem Tit. 13. cap. 2. Si quis ex adversariis nostris manum armatam super quemcunque hominem ad Regem venientem injecerit, pro sua injuria aut propter qualemcunque culpam vindicandam 900 solid. sit culpabilis medium Regi et medium cui injuria illata fuerit.

seiner landwirthschaftlichen Arbeiten weder an Sclaven, noch an Sclaven-Aufsehern, da hierzu die vertrautern oder ältern Schalke ausgewählt wurden [6]). Im landwirthschaftlichen Fache konnte demnach der Freigelassene bei den Frowen keine Arbeit finden. Eben so wenig war dieß aber im gewerblichen Fache möglich; alle Handwerker waren ja wiederum Leibeigne, und da jeder Frowe eine hinreichende Anzahl derselben besaß, welche schon von Jugend auf zur Erlernung aller für die Gutsverwaltung und die häusliche Nothdurft erforderlichen Gewerbsgeschicklichkeit angehalten wurden, so befriedigte jeder Gutsbesitzer seine technischen Bedürfnisse durch die eigenen Sclaven, und es fand sich sohin für einen selbstständigen Gewerbsmann weder Arbeit noch Verdienst.

Aus diesem Grund war auch ein unabhängiger Gewerbsstand in der Urzeit gar nicht vorhanden, und daß auch Handel ohne Grundbesitz ein selbstständiger Nahrungszweig nicht sein konnte, wurde bereits gezeigt. Wo aber auch ausnahmsweise für einen Freigelassenen Arbeit und Verdienst zu finden gewesen wäre, so konnte letzterer doch nicht zur Erwerbung des großen Vermögens hinreichend sein, welcher zur Erringung und Aufrechterhaltung des Herrenstandes erfordert wurde. Die Familiengüter waren noch überdieß unveräußerlich, und wenn der Verkauf derselben ganz oder theilweise im Laufe der Zeit hin und wieder auch vorkam, so geschah dieß gleichwohl nur als seltene Ausnahme von der Regel, da wegen der großen politischen Bedeutung des Grundeigenthums Niemand ohne äußerste Noth zum Verkauf eines Gutes zu bewegen war [7]). Offenbar hatten daher auch die Freigelassenen außer dem Krieg kein Mittel, um sich in diesem Stande zu behaupten und durch Erwerbung des nöthigen bedeutenden Grundbesitzes in den folgenden Geschlechtern zum wirklichen Frowen sich zu erheben. Das Bedürfniß der Freigelassenen und ihrer Nachkommen begegnete nun jenem der nachgebornen Söhne der Urfreien oder nachmaligen Edlinge; denn die Anzahl der letztern war nicht so groß, um die zum Gelingen eines Eroberungszuges nöthigen Heere zu bilden; zudem wollten die Edlinge auch lieber Anführer, als gemeine Streiter sein, und bei hinreichender Anzahl von Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen konnten sie auch recht füglich nur solche sein, weil man zur glücklichen Durchführung bedeutender Kriegs-Unternehmungen ein sehr starkes Heergefolge brauchte; die Interessen der nachgebornen Edlinge und der Freigelassenen gingen darum so sehr Hand in Hand, daß erstere die letzteren nicht nur willig in das Gefolge aufgenommen haben, sondern es ist sogar unzweifelhaft, daß die ersten Freilassungen in Masse gerade durch das Geleitewesen entstanden [8]), und die Urfreien für das Be-

gab selbst Strafen der unterlassenen Ehe, weil das Hagestolzenrecht nur auf die Leibeigenen Anwendung fand. Fischer, Geschichte des deutschen Handels Th. 1. S. 56, im Text und in der Note k.

[6]) Das Wort „Seneschalk" beweist dieß. Man sehe die Anmerkung 38 des gegenwärtigen Hauptstücks.

[7]) Bei den Burgundern war der Verkauf der Familiengüter sogar durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich verboten, und nur dann, wenn ein Grundherr mehrere Herrschaften besaß, die Veräußerung einer derselben verstattet. Lex Burgundionum. Tit. 84. §. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, *ut nulli vendere terram suam liceat*, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. Lindenbrog. Pag. 299.

[8]) Denn durch die Stelle bei Paulus, Diaconus in der Anmerkung 34, Seite 44 ist erwiesen,

dürfniß eines auszurüstenden Gefolges ihrer nachgebornen Söhne und Brüder eine große Anzahl von Sclaven frei gaben, um auch diesen Söhnen und Brüdern zu großem Grundbesitz zu verhelfen, und dadurch den Reichthum, die Macht und den Einfluß der Familie zu erhöhen. Aus demselben Grunde mochte der reiche Vertreter der Familie auch die Mittel zur Ausrüstung und zur ersten Verpflegung der Mannschaft dargereicht oder wenigstens vorgeschossen haben [9]); das Eroberungsgeleite entstand denn. Zu Folge der Beweise des dritten Hauptstücks gingen die niedern Frowen aus den Abkömmlingen der Freigelassenen hervor; der Urfreie und der Sclave war früher, als die mildernden Mittelstufen des zinspflichtigen Liten und der niedern Frien, die Gefolge in dem höchsten oder grauesten Alterthum konnten deßhalb nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen als wirklichen Streitern, sowie aus Leibeignen als Waffenknechten bestehen. Dem scheint jedoch die Thatsache zu widersprechen, daß die urfreien Germanen die Vermischung mit den Angehörigen eines andern Stammes, und was dasselbe sagt, mit ihren Sclaven verabscheuten. Da nun letztere eine wesentlich andere Leibesgestalt hatten, als die Germanen, alle fremden Schriftsteller jedoch in der Beschreibung der blauen Augen, gelben Haare und hohen Gestalten aller der Deutschen, welche in ihren Heereszügen mit den Römern zusammenstießen, übereinstimmen [10]), so scheint es unmöglich, daß diese Geleite nur aus Urfreigebornen und Freigelassenen oder Leibeignen bestehen konnten, weil letztere die große Mehrheit bildeten, und deren auffallende leibliche Verschiedenheit von jener der Germanen den Römern hätte auffallen müssen. Ich bekenne, daß ein solcher Einwurf nicht ohne Gewicht sei. Allein der Geschichtschreiber muß streng und unwandelbar an urkundlich-erwiesene Thatsachen sich halten. In solcher Weise erwiesen ist nun, daß die niedern Frowen erst aus den Abkömmlingen der Freigelassenen entstanden sind; nicht minder erwiesen ist ferner, daß letztere nur durch Krieg und Eroberung zum Herrenstand dauernd sich emporschwingen konnten; urkundlich erwiesen ist endlich, daß die Leibeignen als Waffenknechte mit ihren Gebietern in den Krieg zogen [11]), und

---

daß die Freilassungen in Masse bei den Deutschen das herkömmliche Mittel waren, die Heergefolge oder Streithaufen zu vergrößern, wenn es dazu an Freien fehlte. Eben deßhalb wurde für diesen Fall eine besondere Art der Freilassung eingeführt, weil Paulus Warnefried (Diaconus) zu der bemerkten Stelle Longob. Histor. lib. I Cap. 13 noch hinzu setzt: „utque rata eorum haberi posset libertas, *sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus, ob rei firmitatem, quaedam patria verba.*“

[9]) Daß die Edlinge oder Dynasten die Kosten der Ausrüstung eines Geleite bestritten haben, und daß dieselben den Ersatz ihrer Auslagen (munificentia) in der Beute des Gefolgs, oder in Raub und Plünderung suchten, berichtet Tacitus sehr bestimmt. Germania. Cap. 14. Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; materia munificentiae per bella et raptus.*

[10]) Außer den Geschichtschreibern, welche wir Seite 51, Anmerkung 16 benannt haben, schildert auch Plutarch die Deutschen, nämlich Cimbern und Teutonen, als ein ausgezeichnetes Geschlecht mit schlanken hohen Leibern und himmelblauen Augen. Plutarchi Marius. Cap. XI.

[11]) Dieß beweist das salische Gesetz an verschiedenen Orten. A. Tit. 28. §. 1. Si quis lidum alienum, *qui cum domino suo in hoste fuit*, sine consilio domini sui ingenuum dimiserit. B. §. 27 recapitulationis legis salicae. „Si quis lidum alienum in hoste occiderit.“ Der Ausdruck »im Feld oder vor dem Feind“ wird immer mit „in hoste“ übersetzt. Ein vorzüglich bestimmter Beweis, daß bei den Kriegszügen der Urzeit der größte Theil der Mannschaft Leibeigne waren, liegt jedoch im westgothischen Gesetz, welches verordnet, daß nicht nur jeder Herzog, Graf

und mehr nur einigen wenigen grundherrlichen Geschlechtern vom Stande der Urfreigebornen oder alten Edlinge und nachmaligen Dynasten in die Hände spielte; indessen selbst der Umstand, daß dieß nicht plötzlich, sondern nur nach längerer Zeit möglich war, und daß auch dann noch viele niedere Frie sich erhielten, welche mit beträchtlichem Vermögen als Patrizier in die Städte übergingen, oder als begüterter Landadel auf ihren Besitzungen sich behaupteten, selbst diese Thatumstände beweisen noch, daß auch die niedern Freien der Urzeit in der Regel nur sehr reiche, also im Verhältniß zu den Massen der Bevölkerung nur wenige Familien waren. Auf das nämliche Ergebniß werden wir aber noch durch andere Gründe geführt.

Das sächsische Rechtsbuch verordnet nämlich, daß der Bräutigam den Aeltern oder dem Vormund der Braut für die Abtretung der letztern 300 Solidi bezahlen müsse [33]). Wäre dieser Schildling die größere Silbermünze, also jene, wovon 12 auf das Pfund Silber gingen, so wäre jene Summe außerordentlich groß, weil sie 150 vierjährige Ochsen ausmachte. Der Folgerichtigkeit wegen mag wohl die kleinere Silbermünze angenommen werden, und der Kaufpreis für die Braut war dann allerdings nur 12 vierjährige Ochsen. Aber selbst die Möglichkeit, einen solchen Werth bei Beginn des eigenen Hauswesens bloß aus dem beweglichen Eigenthum abzutreten, ohne die Mittel zur standesmäßigen Unterhaltung der Familie zu verlieren, deutet schon auf bedeutenden Vermögensstand hin. Jenen Kaufpreis mußte aber jeder Freier bei der Verheirathung erlegen, weil die Ehelichung einer Unfreien bei harter Strafe verboten war, und das schon beweist uns, daß dieser Stand sehr wohlhabend, also der Anzahl nach nur selten war. Noch deutlicher ergibt sich solche Thatsache hingegen aus einer Stelle des ripuarischen Rechts, welche verordnet, daß die Wittwen in Ermanglung anderer Bestimmungen des Ehevertrages außer dem dritten Theil der Errungenschaft und außer der Morgengabe noch 50 Gulden, nach damaligem Geldwerth also 1500 Gulden, oder 50 gehörnte Kühe als Witthum erhalten sollen [34]). Von welcher Größe jedoch die Morgengabe bei den alten Germanen zu sein pflegte, erfahren wir annäherungsweise aus dem longobardischen Recht, indem dort wider die übertriebene Höhe dieses Ehegeschenkes an die Frau Verbote zu erlassen für nothwendig erachtet, und demnach angeordnet wurde, daß die Morgengabe den vierten Theil des Vermögens des Mannes nicht übersteigen dürfe [35]). Offenbar war dieselbe daher sehr beträchtlich. Das Grundeigenthum ging indessen nur auf die Söhne über, wie groß muß also der Besitzstand der Freien gewesen sein, wenn einer Wittwe nur von dem beweglichen Vermögen außer dem dritten Theil der Errungenschaft und

---

[33]) Lex Saxonum. Tit. 6. Uxorem ducturus 300 solid. det parentibus ejus. L. p. 476.

[34]) Lex ripuaria. Tit. 37. §. 1. Si quis mulierem desponsaverit, quidquid ei per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat. §. 2. Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit, 50 solid. in dotem recipiat et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare; vel quicquid in morgangaba traditur, similiter faciat. L. p. 457.

[35]) Lex Longobardorum. Lib. II. Tit. 4. Cap. 1. Tamen ipsum morgengab volumus, ut non sit amplius, nisi quarta pars de ejus substantia, qui ipsum morgengab dedit. L. p. 590.

außer der Morgengabe, welche bei den Longobarden bis zum vierten Theil des gesammten Vermögens des Mannes stieg, noch 50 Kühe abgegeben werden konnten, ohne den Nahrungsstand der Söhne zu zerstören! Diese Thatsache spricht so deutlich, daß bei ihr sogar Luden stutzig wird, indem er bemerkt: „daraus scheine zu folgen, daß die Zahl der freien Menschen im Lande der Ripuarier nicht groß gewesen sein kann, und daß das Grundeigenthum nur in weniger Menschen Hand gewesen sein muß“ [36a]), Freilich; doch man muß gerade herausgehen mit der Sprache, die sogenannten Freien der Urzeit waren der Adel, und das Volk, d. h. die Massen der Einwohnerschaft, theils Hörige, theils leibeigne Knechte [36b]).

Wie reich die Freien der Urzeit waren, ergiebt sich endlich aus dem alemannischen Rechtsbuch. Nach diesem mußte derjenige Frie, welcher die Frau oder die Braut eines Andern raubte, oder ehlichte, im erstern Fall 80, im zweiten 200 Gulden als Strafe erlegen, und die Frau oder Braut zurückgeben. Wollte er das letztere nicht, so mußte er im Ganzen 400 Solidi entrichten [37]), also nach damaligem Geldwerth 12,000 heutige Gulden. Diese Stelle hebt nun den letzten Zweifel; denn erstens spricht sie ausdrücklich von dem Freien, und zweitens stellt sie es in die Wahl desselben, entweder die Frau zurückzugeben oder 12,000 Gulden zu bezahlen. Es mußte den Frowen demnach recht wohl möglich sein, 12,000 Gulden wegzugeben, und dabei noch die Familiengüter zu behalten, und standesmäßig zu leben; denn sonst würde der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine solche Wahl freigestellt haben. Da die alten Gesetze nicht aus der Theorie, sondern vielmehr aus dem Leben und der Erfahrung flossen, so waren gewiß auch Fälle vorgekommen, wo der Freie die Erlegung einer ähnlichen Geldsumme der Zurückgabe der Frau vorgezogen hatte, und darum wurde die Buße so hoch angesetzt. Das umlaufende Metall war noch überdieß in der Urzeit äußerst selten, und die Vermögensstrafen wurden deßhalb der Anmerkung 77 im vorigen Hauptstück zu Folge öfters ganz oder zum Theil mit Vieh bezahlt. Da nun die Strafe von 200 und 400 Solidis sehr häufig war, so muß sich öfters ereignet haben, daß ein Freier 100 und 200 gehörnte Ochsen, oder 200 und 400 gehörnte Kühe an Zahlungsstatt gab. Welchen Umfang müssen aber die Güter der Freien gehabt haben, um eine solche Masse Vieh zu ernähren? Mag man damals immerhin große Gemeindeplätze als Weiden gehabt haben; die Ueberwinterung eines solchen ungeheuern Viehstandes setzt gleichwohl sehr ausgedehnte Güter voraus. An welchen Stellen wir nur immer die Rechtsbücher aufschlagen mögen, überall

---

[36a]) Luden, Geschichte des deutschen Volks. Th. III. S. 349.

[36b]) Obschon der verdiente Geschichtschreiber v. Arx die alten Rechtsquellen nicht immer ganz treu auffaßt, so dringt er doch zuweilen ungemein scharf in den wahren Geist der alten Verfassung ein, wie z. B. in Th. I. S. 52, wo er so wahr sagt: „Doch behaupteten jene Freie, die ein großes Vermögen besaßen, nicht nur ihren Stand, sondern machten den eigentlichen Adel des Landes aus.“

[37]) Lex Alamannorum. Tit. 51. §. 1. Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam, et cum 80 solid. componat. Si autem reddere noluerit, cum 400 sol. componat eam. Tit. 52. §. 1. Si quis sponsam alterius contra legem acceperit, reddat eam, et cum 200 solid. componat. §. 2. Si autem reddere noluerit, solvat eam 400 solid., etiam si mortua erit sub eo. L. P. 376.

treten uns Thatsachen entgegen, welche den großen Vermögensstand der Frien beweisen, und das alemannische Gesetz ist es insbesondre, welches uns einen tiefern Blick in die Haushaltung der alten Frowen zu werfen verstattet. Es wird dort von Seneschalken gesprochen, welche über 12 Sclaven im Hause gesetzt sind [38]), von Marschalken, die 12 Pferde unter ihrer Aufsicht haben [39]), von dem Koche, welchem noch ein Gehülfe beigegeben ist [40]), von regelmäßigen Kuhställen, deren jeder 12 Kühe und einen Stier enthielt [41]), von Hirten, die einen Jungen unter sich haben, und je 40 Schweine hüten [42]), und von andern Hirten, welche je 80 Schafe treiben [43]). Daß aber solche Heerden nicht einer ganzen Gemeinde, sondern vielmehr einem Einzelnen gehörten, zeigt der Beisatz des Gesetzes „in der Heerde seines Herrn." Seneschalle, Marschalle und Köche, die Eintheilung der Kühe- und Pferdeställe in je 12 Stück, der Schweine- und Schafheerden in je 40 und beziehungsweise 80 Stücke für einen Hirten, die Eintheilung der Sclaven zur Bedienung im Hause in je 12 unter dem Seneschalk, d. h. dem ältern Schalk, welches Hauswesen zeigen uns solche Thatsachen? Wer könnte nun den Reichthum der deutschen Frowen noch bezweifeln wollen? Das Gesetz sagt uns freilich nicht, wieviel mal 12 Pferde und Kühe, oder wieviel mal 40 Schweine und 80 Schafe, oder wieviel Marschalke ein Frower besessen und auf wie hoch sich diese Zahlen bei den Edlingen belaufen haben; indessen es spricht von jenem Haushalt als von der Regel und meint hier also nicht blos edle, sondern auch niedere Freie, und sollten letztere die Seneschalle, Marschalle und Köche auch nur in einfacher Zahl, von den regelmäßigen Kuh- und Pferdeställen zu je 12 Stück hingegen nur einige besessen haben, so zeigt uns dieß immer noch jene großen Landgüter, welche später Edelhöfe, Rittersitze oder Rittergüter genannt wurden. Nun kann die ungeheure Größe der Geldbußen freilich nicht mehr auffallen. Ja die Frowen der Urzeit waren nur der Adel, ihre Besitzungen groß und werthvoll, und ihre Anzahl daher im Verhältniß zu dem Volk nur gering. Durch die angeführten Gesetzesstellen des alemannischen Rechts ist zugleich der Beweis, daß die deutschen Herren nicht bloß zinspflichtige Lite, sondern auch im Hause selbst zur Bedienung Sclaven hielten, nun unmittelbar oder di-

---

[38]) Lex Alamannorum. Tit. 79. §. 3. Si alicuius seniscalcus qui servus est et dominus ejus 12 vassos infra domum habet, occisus fuerit, 40 solid. componatur. Lindenbrog sagt in seinem glossario, S. 1476, zu dem Wort: „Seniscalcus", daß es den Bewahrer der Heerden, armenti custos, bedeute, weil „Sente" Heerde heiße. Allein die oben eingerückte Stelle aus dem alemannischen Recht sagt deutlich, daß der Seneschalk über 12 Sclaven im Innern des Wohngebäudes gesetzt war, da man im Hause keine Lehens-Vasallen haben konnte, das Wort „vassus" daher hier mit servus gleichbedeutend sein muß. Auch die eigene Bemerkung Lindenbrogs: „Seniscalcus regiae mensae praepositus dictus fuit", zeigt, daß der Seneschalk häusliche Dienste verrichtete: Es war dieß also ein älterer oder vertrauter Sclave, der im Hause die Aufsicht über die andern Schalke führte, den Tisch besorgte u. s. w.

[39]) Eben daselbst §. 4. Si mariscalcus, qui super 12 caballos est, occiditur, 40 sol. componatur.

[40]) An demselben Ort §. 5. Si coquus qui juniorem habet, occiditur, 40 sol. componatur. L. P. 384.

[41]) Lex. Alamann. Tit. 75. Si quis in *vaccaritia legitima*, ubi sunt 12 vaccae vel amplius, taurum ex ea involaverit etc. L. P. 383.

[42]) Eben dort Tit. 79. §. 1. Si pastor porcorum, qui habet in grege quadraginta porcos.

[43]) Dasselbe Gesetz Tit. 79. §. 2. Legitimus pastor ovium, si 80 capita in grege habet *domini sui*. L. Pag. 383.

rekt geliefert, sowie auch die Erklärung Kero's von dem deutschen Namen für Sclave bestätigt wird, indem auch die alten Rechtsbücher dieselben die „Schalke“ nennen, „Marschalk“ und „Seneschalk“ [44a]). Die Beschreibung aber, welche uns das alemannische Recht in den angeführten Stellen von dem innern Haushalt der alten Freien gibt, liefert nun ganz das Bild des angelsächsischen niedern Adels in der ältern Zeit, das z. B. Walter Scott so historisch treu vorführt, oder auch das Hauswesen des ungarischen und polnischen Adels in der neuern Zeit. Diese Thatsachen sprechen mit außerordentlichem Nachdruck, und da sie zugleich mit dem ganzen bisher entwickelten Sachverhältniß so auffallend übereinstimmen, da ferner die vielfältigsten und verschiedenartigsten Anzeigen nur großen Vermögensstand der alten Freien andeuten, und weil alle diese zahlreichen Anzeichen wechselseitig einander so entschieden unterstützen und bekräftigen, so dürfen wir gegen offenbare geschichtliche Wahrheit die Augen nicht länger verschließen, sondern wir müssen bekennen, daß die Frien der Urzeit im Verhältniß zu den Massen der Bevölkerung auf wenige reiche und begüterte Familien sich beschränkten. Nur einige Umstände treten uns in den alten Rechtsbüchern und in den Verordnungen der fränkischen Könige entgegen, welche jener Thatsache sehr bestimmt und geradezu zu widersprechen scheinen. Indessen auch diese Widersprüche sind nur scheinbar, und heben sich bei näherer Betrachtung der wahren Sach-Verhältnisse von selbst. Die erste Thatsache, welche mit großem Vermögen und Grundbesitz der niedern Frowen unverträglich zu sein däucht, besteht darin, daß dieser Stand aus der Hörigkeit, folglich aus gänzlicher Armuth und Abhängigkeit hervorging, demnach sein schnelles Aufschwingen zum Reichthum und Besitz bei dem Mangel an Verkehr der ältesten Zeit und bei den drückenden Einrichtungen derselben überhaupt schwer zu begreifen fiele. Allein dieses Bedenken ist durch die vorangehenden Beweise bereits beseitigt. In gewöhnlichen Zeiten würde es den Freigelassenen und ihren Abkömmlingen allerdings nicht nur äußerst schwer, sondern selbst unmöglich geworden sein, sich nur im Besitze der Freiheit zu behaupten, geschweige zu dem Herrenstand mit der sichern Grundlage großer liegender Güter sich emporzuschwingen, wie solche Unmöglichkeit später auch wirklich geschichtlich erwiesen ist; doch in den heftigen Stürmen und erschütternden Umwälzungen der ersten Jahrhunderte war, wie immer bei Staats-Umwälzungen, und zwar dortmals durch das Geleitewesen und die Kriegszüge ganzer Stämme nur der Wechselfall des Untergangs oder schneller Bereicherung gegeben. Die Mitglieder siegender Geleite oder Stämme fanden entweder ihren Tod oder gelangten durch das Kriegsglück rasch zu bedeutendem Grundvermögen, welches ihre staatliche Stellung als begüterter hoher oder niederer Adel sicherte. So wurden insbesondere die salischen Franken und die sogenannten Antrustionen durch die Kriegs-

---

[44a]) Auch Notker der Großlefzigte übersetzte das Wort „*servus*“ mit „Schalk“. Den 7. Vers des 115 Psalm Quia ego servus tuus, ego servus tuus sum, verdeutscht er nämlich: Wanda ich bin Scalk din, din Scalk bin ich. Man sehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 51 in der Note c.

heute an Grundeigenthum und Schätzen meistens die Wurzeln des nachmaligen niedern und hohen Adels in Frankreich, welcher bis auf jene, die durch die Politik der Großen später ausnahmsweise nach und nach zu Grunde gerichtet wurden, durch die sichere Grundlage der liegenden Güter in seiner politischen Stellung Festigkeit und Dauer erlangte. Eben so verhielt es sich bei den Westgothen, Burgundern und Longobarden, und im innern Lande bei den Sachsen, Alemannen oder Sueven und den Baiern. Der ganze Zeitraum vom ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung bis zu dem fünften oder dem gänzlichen Sturz des Römerreichs, folglich fast die ganze Urzeit, war daher eine große, lange fortdauernde Staaten- und Völker-Umwälzung, in welcher die Grundlagen zu der gesammten Entwicklung des Mittelalters geschaffen wurden. Dortmals bildeten sich demnach alle folgenden Zustände des Mittelalters im Keime aus, und es setzte sich insbesondere bis auf gewisse Ausnahmen der Grund-Stamm sämmtlicher Familien durch Erwerb von Grundvermögen an, welche als Dynasten und niederer Adel in das Mittelalter übertraten. Wer aus dem Stande der Freigelassenen oder deren Nachkömmlingen zu dem niedern Frowen- oder Adelsstande bleibend sich erheben wollte, mußte deßhalb in den Umwälzungen der Urzeit den Grundstein dazu legen: wem dieß hingegen damals nicht gelang, der konnte sich bei der nachgewiesenen Beschaffenheit der alten Staatsverhältnisse allerdings nicht einmal im Stande der Freiheit behaupten, geschweige seine Nachkommen bleibend zum niedern Adel erheben. Die Gründe dieser unzweifelhaften Wahrheit sind eben so gewiß als einfach. Als die Umwälzungen der Urzeit geschlossen waren, und die neuen Staatszustände allmälig Festigkeit zu erlangen begannen, trat wieder das Grundgesetz dieser Zustände in Wirksamkeit, daß nur liegende Güter ein Vermögen gewähren konnten, die Erwerbung derselben aber theils wegen Unveräußerlichkeit der Güter, theils wegen des Mangels eines selbstständigen Gewerbs- oder Handelsstandes, sohin wegen gänzlicher Ermanglung eines größeren Verdienstes unmöglich war. Alle landwirthschaftlichen und Handwerks-Arbeiten wurden wie vordem von den Schalken verrichtet, durch die unaufhörlichen Kriege hatte sich die Anzahl der letztern noch beträchtlich vermehrt, die Güter wimmelten deßhalb von solchen Unglücklichen, und kein Grundbesitzer bedurfte zur Verrichtung seiner ländlichen Geschäfte oder zur Befriedigung seiner technischen Bedürfnisse irgend eines fremden Arbeiters oder Handwerkers; der Handel war mit Ausnahme des Menschen- oder Sclavenhandels fortwährend noch unbedeutend, und blieb zudem noch unveränderlich in den Händen der Juden; der Krieg wurde nach der Eroberung des römischen Reichs und der festern Gestaltung der einzelnen deutschen Stämme seltener, und wegen des inzwischen emporgekommenen Königthums nicht mehr so einträglich; es gab darum unmittelbar nach der Urzeit für die Freigelassen nur noch zwei Wege, im Stande der Freiheit sich zu behaupten und zu einem den niedern Adel begründenden Vermögen zu gelangen: 1) der Dienst des Königs als sogenannter puer regis [44b]), und 2) die Erwählung des christlich-geistlichen

[44b]) Dazu gehörten unter andern auch die Wittissealei oder Wette-Schalken, welche die

Standes. Beide Wege wurden von vielen Freigelassenen auch wirklich eingeschlagen, und mehrere gelangten durch den erstern sogar zu beträchtlichem Ansehen und Vermögen, so daß sie ebenfalls noch Gründer niederer Adels-Familien wurden; wer sich aber die eine oder die andere dieser Laufbahnen nicht eröffnen konnte, der behauptete seine Freiheit niemals, geschweige daß er den Adelsstand für seine Nachkommen hätte begründen können. Diejenigen, welche zwar nicht die erstere, doch die zweite Laufbahn erwählen wollten oder konnten, brachten es freilich schwerer zu politischer Macht, da Anfangs der christliche Priesterstand näher an Märtyrerthum und Entbehrung, als an Herrschergewalt und Reichthum grenzte. Indessen Einzelnen gelang es gleichwohl bald, durch die Erwählung desselben zu einer hohen Stellung zu gelangen [44c]), und die Uebrigen konnten jedenfalls bei der wirklichen Losgebung aus der Knechtschaft die erlangte Freiheit bewahren, weil sie wenigstens nothdürftigen Lebensunterhalt fanden. Nun zeigte sich aber ungemein deutlich, wie entsetzlich der Druck der alten Verfassung durch die Despotie des unveräußerlichen Grundeigenthums gewesen sei; denn als durch das Christenthum den Freigelassenen die erste Möglichkeit außer dem Krieg eröffnet wurde, einen Nahrungszustand zu erwerben, und dadurch die errungene Freiheit zu erhalten, drängten sich die Leibeignen massenweise zu der Laufbahn eines christlichen Geistlichen. In noch ungleich größerem Umfang geschah Aehnliches später durch die Entstehung der Städte, indem dort die Hörigen und Sclaven in großen Zügen von den Gütern ihrer Herren in die Städte flüchteten, um die Freiheit durch Verjährung zu erlangen und durch die Ausübung eines selbstständigen Gewerbes zu bewahren. In der Ermanglung des letztern und in der ausschließenden eisernen Herrschaft des Grundeigenthums lag daher die grausame Unterdrückung der Urzeit, und wo ein kümmerlicher Anfang der Gründung von Nahrungszweigen, die vom Grundbesitz unabhängig waren, sich Bahn machte, stürzten sich die unglücklichen Leibeignen massenweise darauf. Daher kam denn auch deren sehnsüchtiges Verlangen nach der Aufnahme in den christlichen Priesterstand, und diese fand theils auf geradem, theils auf verbotenem Wege so oft statt, daß dieselbe endlich sowohl in Gesetzbüchern, als in Kapitularien eingeschränkt ward. Es wurde nämlich verordnet, daß man einen Sclaven nicht ohne die Einwilligung des Herrn desselben, oder nicht vor der Freilassung zum Geistlichen weihen, auch nicht zu viele aufnehmen solle, damit die Güter nicht entvölkert würden [45]). Aus vielen geschichtlichen Andeutungen erhellt

---

Strafurtheile vollzogen (Lex Burgundionum. Tit. 76), da Wette im Altdeutschen Strafe hieß. Die pueri regis konnten aber auch bedeutende Aemter bekleiden, z. B. das der Sagibaronen, und, wenn sie dieß waren, hatten sie das hohe Wehrgeld von 300 Gulden. (Lex salica. Tit. 56. §. 2. Si quis sagibaronem, qui puer regis fuerat, occiderit, 12,000 den., qui faciunt sol. 300, culpab. jud.

[44c]) Ein Beispiel giebt schon der kirchliche Würdeträger, dessen in der oben S. 57, Anmerkung 36 eingerückten Stelle aus Theganus erwähnt wird, da dieser aus dem Leibeigenen-Stand entlassen worden war.

[45]) Die Befehle, keinen Sclaf ohne Einwilligung seines Gebieters oder nicht vor der Freigebung in den christlichen Priesterstand aufzunehmen, finden sich in folgenden Rechtsstellen:

A. Lex Longobardorum. Lib. I. Tit 33. Cap. 2. Si quis servum alienum sine voluntate domini sui clericaverit, componat domino ejus pro illicita praesumptione sol. 20, et ipse servus revertatur ad proprium dominum et dominus habeat eum, sicut voluerit.

zugleich, daß die Geistlichen die ihren Gebietern entlaufenen Sclaven verbargen. Solches geschah darum, weil in den Klöstern die Knechtschaft nach drei Jahren verjährt, also nach dieser Zeit der Flüchtling frei ward [46]). Bei dem Aufenthalt in den Städten verjährte die Leibeigenschaft durch die Anwendung des salischen Gesetzes Tit. 47, §. 4, hingegen binnen 12 Monaten [47]). Die Städter versteckten daher ebenfalls die in ganzen Schaaren von den Gütern der Frowen entflohenen Sclaven, damit dieselben die Freiheit durch Verjährung erwerben könnten. So kamen die Städte auf. Man gewinnt durch alles dieß die tiefsten Blicke in den Abgrund des eisernen Despotismus der Grundherrschaft der Urzeit, sowie sich insbesondere ergibt, in welchen Massen die Hörigen durch den Eintritt in den christlichen Priesterstand auf Erlösung aus der unmenschlichen Knechtschaft hofften. Aber diese Laufbahn reichte natürlich bei weitem nicht zur Versorgung sehr vieler Leibeigenen hin, die Einschränkungen der Könige minderten auch die Aufnahme zu Geistlichen; den eigentlichen Massen konnte daher der Versuch der Aufnahme nicht gelingen, und wer so unglücklich war, zurückgewiesen zu werden, und auch den Dienst des Königs nicht erlangen konnte, der fiel selbst nach der rechtsgültigen Freilassung bis auf wenige Ausnahmen unabwendbar in die Sclaverei oder Hörigkeit zurück. Dieß konnte auch gar nicht anders sein; denn die Vermögens-Verhältnisse waren zu ungleich, nämlich die Güter und der Reichthum der Edlinge und Frien zu groß.

Das Uebergewicht der Bevorzugten lag deßhalb erdrückend auf den niedern Ständen, und da die Bedingung eines Mittelstandes, ein selbstständiges Gewerbe, fehlte, so war die Ausbildung eines solchen Standes sowohl in der Urzeit, als noch mehrere Jahrhunderte nach ihr unmöglich, und eben darum bis auf wenige Ausnahmen an ein Emporkommen der Freigelassenen nicht zu denken. Aus diesem Grunde konnte auch das Christenthum, das zuerst den Kampf gegen die Knechtschaft erhob, trotz seiner mildernden Wirkung, wurzelhaft nicht durchdringen: denn was half dem Sclaven, der in Folge der Bitten und Vorstellungen der humanen ersten Geistlichen von seinem Herrn mit der Freiheit beschenkt wurde, dieses Gut ohne die Möglichkeit eines Nahrungsstandes. König rühmt den Mangel des Geldes und die Beschränkung des Vermögens auf Grundbesitz von der Urzeit so sehr; in-

B. Capitul. Lib. I. Cap. 88. De servorum vero ordinatione, qui passim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus cum sacris canonibus concordari debere et statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a Dominis propriis libertatem consecuti fuerint. Et si quilibet servus Dominum suum fugiens, aut latitans aut corruptis, aut qualibet calliditate, vel adhibitis testibus munere conductis, vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur, et Dominus ejus eum recipiat. L. p. 845.

Dagegen geht die Einschränkung der Aufnahme von Sclaven in den Priesterstand aus nachstehender Verordnung hervor: Capit. Lib. I. Cap. 113. De servis propriis vel ancillis, ut non amplius tondeantur *vel velentur*, (verschleiert, eingekleidet, d. i. die Nonnen), nisi secundum mensuram: et ubi satis fiat, et villae non sint desolatae.

[46]) Capit. Lib. 5. Cap. 227. Si aliquis incognitus in monasterium ingredi voluerit, ante triennium monachi habitus ei non praestetur. Et si intra tres annos aut servus, aut libertus vel colonus quaeratur, Domino suo reddatur cum omnibus, quae adtulit, fide tamen accepta de impunitate. Si autem intra triennium requisitus non fuerit, postea quaeri non potest: sed tantum ea, quae in monasterium adduxit, Dominus servi recipiat L. p. 966.

[47]) Si autem quis migraverit in villam alienam, et ei aliquid infra 12 menses secundum legem non contestatum fuerit, securus ibidem consistat sicut et alii vicini.

dessen er irrt ungemein: denn eben in diesen Verhältnissen lag der Grund der empörenden Abhängigkeit der Massen und überhaupt der unmenschlichen Härte der ältesten Staatszustände. Wenn das Vorrecht der Herren und die Rechtlosigkeit des Volkes nur Gebot der Staatsverfassung gewesen, und nicht durch die Thatsache des ausschließenden Grundbesitzes, sowie der Ermanglung jeder Gewerbsthätigkeit außerhalb der Güter der Herren unterstützt worden wäre, so würde das Vorrecht bald bedeutungslos geworden sein. Allein der ungeheure Nachdruck der Herrschergewalt der Bevorzugten lag darin, daß außer ihrem Brod und Dienst kein Auskommen möglich blieb. Aeußerst scharfsinnig und schön urtheilt daher Hüllmann, wenn er in seinem Städtewesen des Mittelalters Th. I. S. 207 und 208 so wahr sagt: „Die Summe der wichtigen Veränderungen, der Geist der neuern Gesellschaft, ist so auszudrücken: die Alleinherrschaft des unbeweglichen Vermögens ward gebrochen; es entstand neben ihr eine Mitherrschaft des beweglichen. Seitdem für Dienstleistungen eine bewegliche Entschädigung häufig ward, ein Geldlohn, entstand auch bei einem immer größern Theil des Volkes Beweglichkeit, mehrfache Richtung der Thätigkeit, persönliche Freiheit.“ Das ist ein treffendes und gediegenes Urtheil; ja nur durch die Ausbildung eines selbstständigen Gewerbes, und da solches erst durch die Städte möglich war, bloß durch letztere wurde die Knechtschaft im Großen oder im Prinzip gebrochen und der erste Keim zu wahrer staatsbürgerlicher Freiheit gelegt. Es gibt begeisterte Verehrer der letztern, welche die Städte verwünschen, und dieselben für die Ursache der Unterdrückung erklären. Niemals war jedoch ein Irrthum größer, wie schon die Thatsache zeigt, daß diejenigen Länder, wo die letzten Ueberbleibsel der Leibeigenschaft noch am längsten sich erhalten haben, wie in Ungarn, Polen und Rußland, gerade die Städte noch seltener sind. Nur den letztern verdanken wir unsere gegenwärtige Bildung, und insbesondere bei den Deutschen war das Städtewesen der wahre Mittel- und Brennpunkt des gesammten Staatslebens. Darum wurde durch das Städtewesen, welches durch die Herstellung eines selbstständigen Gewerbes endlich einen Mittelstand erschuf, allein die Sclaverei im Großen beseitiget, darum war Deutschland reich, stark und geachtet, so lange die Bürgerfreiheit im Emporstreben begriffen war, und darum sanken alle unsere Zustände, als die belebende Kraft derselben, das freie Bürgerthum, durch den Dynasten-Kampf wider das Städtewesen im 14ten Jahrhundert gelähmt wurde. Die Geschichte lehrt alles dieß ungemein klar und sicher; denn sie zeigt uns, daß vor der Entstehung des Städtewesens die Freilassung wirklich mit dem Hunger häufig gleichbedeutend war und viele Losgegebene durch das Elend zur Knechtschaft zurückgetrieben wurden, die Entlassungen mithin nur leeres Spiel waren, welches bloß zur Bereicherung der Herren diente. Wie wahr dieß sei, und welche außerordentliche Macht der Hunger ausübte, ist nämlich durch bestimmte Urkunden nachgewiesen [48]). Es

[48]) Ein Beispiel erzählt Fischer in der Geschichte des deutschen Handels Th. I. S. 50 und 51, wo eine schwangere Frau sich erbot, mit ihrem künftigen Kinde in die Knechtschaft eines Geistlichen sich zu begeben, wenn er sie von dem Hungertode erretten wollte. Vita S. Juniani

war daher ein steter Wechsel im Stande der Freiheit und Hörigkeit. Verschiedene Leibeigene wurden von Zeit zu Zeit freigelassen; aber dafür sanken viele Freie wegen Armuth in die Knechtschaft zurück [49]), und eben deßhalb wurden auch die Sclaven in zwei Arten eingetheilt, nämlich 1) in solche, welche von Geburt aus unfrei waren, und servi originarii hießen, und 2) in solche, die wegen Armuth oder Zahlungs-Unfähigkeit bei Vergehungen in die Knechtschaft geriethen, und servi deditii genannt wurden [50]). Trotz dieser Erfahrungen war der Drang nach Erwerbung der Freiheit natürlich immer groß; denn der Hörigkeitsstand war zu schrecklich, die Sehnsucht nach Erlösung aus demselben zu stark, und die Hoffnung verläßt die Menschen selten. Immer glaubten daher Einzelne, im Zustande der Freiheit sich behaupten zu können, sie kauften sich los, rangen auch öfters einige Zeit zwischen dem Aufschwingen zu Nahrungsstand und dem Zurücksinken in die Knechtschaft; manche erhielten sich auch für ihre Person, und ihre Kinder oder Enkel verfielen erst wieder in Hörigkeit. Arme Freie gab es deßhalb allerdings auch nach der Urzeit immer wieder; und es erklärt sich folglich auch die zweite Thatsache, welche mit großem Vermögen der alten niedern Frowen unvereinbar zu sein scheint, der Umstand nämlich, daß die Gesetze und Kapitularien öfters von unbemittelten Freien sprechen, ja sogar solcher Familien dieses Standes gedenken, welche nur einen halben Mansus, d. h. 20 Tagwerke, oder gar kein Grundeigenthum besitzen. Indessen jenes Sachverhältniß erklärt sich auch noch aus andern Gründen sehr einfach und natürlich, ohne die geschichtliche Wahrheit, daß die Frowen des Alterthums in der Regel nur reiche Familien waren, im geringsten umzustoßen. Wie wir gesehen haben, waren nämlich die Wehrgelds-Bestimmungen mit Blut geschrieben, und die von ihnen verordneten Vermögensbußen unermeßlich. Bei tödtlichen Beleidigungen wider die Edlinge, und überhaupt in allen Fällen, wo die Geldstrafen auf die ungeheure Größe von 30,000, 40,000, 54,000, 72,000 heutige Gulden u. s. w. stiegen, mochte oft der Verurtheilte der Verarmung nahe gebracht worden sein. Auch diese Einrichtung

---

ap. Labbe in Bibl. MSS. Tom. II. p. 573. Cumque puer velociter jussa explesset, renunciavit patri dicens: mulier paupercula adest, cui et panis defecit, nec unde emat habet. Quo audito jussit eam in conspectu suo adstare, hilari vultu et paterno affectu interrogans, cur tanto ejulatu fieret, et clamoribus eum inquietaret. Et illa respondit: Vere dei famule et sacerdos scias me fame periclitari. Panis deest, emtio nulla; fames quotidie invalescit, et ecce praegnans morior: quamobrem tuam adivi clementiam, ut si me de periculo famis eripueris, alm tibi perpetuo ancilla, et filius, quem utero gesto, servus sempiternus; quem cum enutriero, tuis manibus, et jugiter servire instituam. Tantum adjuva ne peream!

[49]) Wie häufig das Zurückfallen der Freien in die Leibeigenschaft war, zeigt außer der Urkunde in der Anmerkung 48 auch eine Stelle bei Markulph. Formularum liber secundus formula 28. Baluzius Tom. II. p. 421 et 422. Dum et instigante adversario, fragilitate mea praevalente in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere potueram, sed dum vestra pietas me jam morti adjudicatam de pecunia vestra redemistis, vel pro mea scelera res vestras quam plures dedistis, et ego de rebus meis unde vestra beneficia rependere debuissem non habeo, ideo ab hac die de vestro servitio penitus non discedam, sed quicquid reliqui servi vestri faciunt, facere spondeo. *Quod si non fecero, licentiam habeatis mihi qualemcunque volueritis disciplinam imponere, vel venundare, aut quod vobis placuerit de me facere.*

[50]) Canciani. Barbarorum leges antiquae. Tom. III. P. 3. not. ad Tit. 4 leg. Fris. Erant autem duplices (scilicet liti): *originarii*, qui ex parentibus litis nati erant, aut *dedilli*, qui ad ipsos ob paupertatem vel maleficium alteri in servitutem mancipassent.

Auch das burgundische Rechtsbuch sowie das ostgothische Edict (Theoderichs) hat den Ausdruck: *servi originarii.*

erzeugte darum öfters arme Freie. Und daß dieß wirklich der Fall war, ist durch die Verordnung Childeberts vom Jahre 595 (Seite 15, Anmerkung 6) urkundlich erwiesen, weil dort bezeugt wird, daß durch die lex chrenechruda, vermöge deren auch die Verwandten zur Bezahlung des Wehrgelds verpflichtet waren, das staatliche Gewicht der Menge, d. h. nach den Begriffen der Urzeit der niedern Freien, untergraben wurde. Die zerstörende Wirksamkeit der maaßlosen Geldstrafen ist daher außer allen Zweifel gesetzt, und auch hierdurch entstanden zuweilen ärmere Freie. Dasselbe Ergebniß mußte ferner durch die Ausbeutung hin und wieder eintreten, welche die reichen und großen Familien wider die weniger mächtigen fast gewerbsmäßig ausübten. Unterdrückung und Beraubung der Armen und Abhängigen war überhaupt Grundzug der alten deutschen Freiheit, und wurde namentlich gegen die Hörigen mit einer solchen schonungslosen Grausamkeit betrieben, daß die zinspflichtigen Leute massenweise durch die Flucht sich zu retten suchten, und sich noch glücklich schätzten, wenn sie die Grundstücke, womit sie ihr Herr beglückt zu haben meinte, verlassen und dem Obereigenthümer wieder anheim geben konnten. Leider hat uns die Geschichte den urkundlichen Beweis dieser traurigen Thatsache nur zu sicher überliefert [51]). Doch nicht bloß gegen die Hörigen, sondern auch gegen die weniger wohlhabenden Freien wüthete die Ausbeutungssucht der Mächtigen, wie bereits oben bemerkt wurde, ununterbrochen, um dieselbe zu zwingen, ihr Eigenthum an die Reichen abzutreten und gegen Vasallenpflicht mit Beibehaltung des Frowenstandes wieder in Lehen zu nehmen. In der Eigenschaft als Richter oder Verwaltungs-Beamte drückten und beschwerten die Reichen, die weniger wohlhabenden Frien unbeschreiblich, sowie sie dieselben insbesondere durch häufigen Kriegsdienst, der wegen der Verbindlichkeit zur eigenen Ausrüstung und Selbst-Verpflegung während gewisser Zeit so lästig und erschöpfend war, zur Abtretung ihrer Freigüter in der bemerkten Weise zwingen wollten [52]). Und diese Verfolgung war so maaßlos und alltäglich, daß endlich Karl I. Verbote dagegen erlassen mußte [53]). Dieselbe Maaßregel hatten aber die Rechtsbücher schon Jahrhunderte vorher ergriffen [54]), doch immer vergeblich;

---

[51]) Derselbe ergiebt sich aus einem Kapitulare Karls I., welches bei Lindenbrog S. 643 als Kapitel 1, Titel 12. Buch 3. des longobardischen Rechts abgedruckt ist, und folgenden merkwürdigen Inhalt hat: Audivimus etiam, quod juniores Comitum, vel aliqui ministri reipublicae, sive etiam nonnulli fortiores vassi Comitum, aliquas redditiones, vel collectiones, quidam per pactum, quidam sine pacto, quasi deprecando a populo exigere solent. Similiter quod operas, collectiones frugum, arare, seminare, runcare, carrucare, vel cetera his similia, a populo per easdem vel alias machinationes exigere consuevere, non tantum ab Ecclesiasticis, sed etiam a reliquo populo: quae omnia nobis ab omni populo juste removenda esse videntur: *quia in quibusdam locis tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes, per fugam a dominis vel patronis suis lapsi sunt, et terrae ipsae in solitudinem redactae sunt.*

[52]) Man sehe die Anmerkung 72 S. 65. Wie sehr die Bedrückung der ärmern Freien gewesen sei, ergiebt sich auch aus folgender Stelle: Caroli I. cap. 3. a. 811. cap. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati vel Comiti aut Judici vel Centenario dare noluerit, occasionem quaerunt, super illum pauperem, *quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.* Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. I. S. 397 nota c.

[53]) Man sehe die vorhergehende Anmerkung. Aehnliche Verbote erließ auch Lothar. Wir bemerken zugleich nebenbei, daß die Verordnung in der Anmerkung 72 S. 65 von Lindenbrog S. 644 dem König Pipin zugeschrieben wird.

[54]) Lex Bajuvariorum. Tit. 6. cap. 3. §. 1. Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat

die Verbote der Gesetze und der Kapitularien blieben vielmehr stets ohnmächtig, und es wurden also trotz derselben manche Freie von nur mittlern Vermögens-Verhältnissen der Armuth nahe gebracht. Am meisten wurde letztere Wirkung endlich durch die unersättliche Eroberungssucht Karls I. und die dadurch erregten unaufhörlichen Kriege herbeigeführt. Ohne Unterbrechung hetzte der Eroberer die zur Wehrleistung verpflichteten Frowen in das Feld, und brachte dadurch eine bedeutende Anzahl derselben zur Verarmung. Wie rücksichtslos Karl hiebei verfuhr, zeigt am besten die schon oben Seite 77, Anmerkung 26, mitgetheilte Stelle, nach welcher jeder Freie so lange zur Verrichtung des Kriegsdienstes verpflichtet sein sollte, als der Frau und den Kindern desselben noch ein Kleid auf dem Leibe übrig blieb. Die mit unmenschlicher Trockenheit ausgesprochene Erklärung, daß Niemand arm sei, dessen Familie ihre Blöße noch zu bedecken im Stande ist, und Niemand von der Ausrückung in's Feld befreit sein soll, als wer zu seiner Ausrüstung oder Verpflegung der Frau und den Kindern die Kleider vom Leibe reißen mußte, solche Thatsachen zeigen den vollen Umfang der Unterdrückung jener Zeit. Daß es daher insbesondere unter Karl I. auch arme Freie gegeben habe, und zwar in dem Maaße, daß einige nur einen halben Mansus, d. h. 20 Tagwerke Land, andere gar kein Grundeigenthum mehr besaßen, kann bei dem Zusammenwirken so vieler Ursachen zur Verarmung nicht im Mindesten befremden; und es entstünde eher die Frage, ob nicht Dürftigkeit des Frowenstandes nunmehr als die Regel anzunehmen war? Wenn dieß aber auch der Fall gewesen sein würde, so wäre nur bewiesen, daß die niedern Freien, welche in der Urzeit nach den gelieferten urkundlichen Belegen sehr reich waren, durch die fränkischen Könige und insbesondere durch Karl I. und seine Beamten zu Grunde gerichtet worden sind; die dargethane Thatsache, daß diese Freien in der Urzeit reich und mächtig waren, würde hingegen dadurch nicht entkräftet. Indessen sogar die unmenschliche Unterdrückung, welche wir geschildert haben, brachte es selbst im Zusammenwirken der dargelegten Verarmungs-Ursachen gleichwohl nicht dahin, daß die Dürftigkeit bei den niedern Frien zur Regel geworden wäre. Sie blieb vielmehr nur Ausnahme, letztere waren nunmehr allerdings zahlreicher als früher, viele Frien verarmten wirklich, doch immer nur die Minderheit, und den Beweis dieser Thatsache liefert die Anzahl der niedern Frowen, welche in Deutschland mit beträchtlichem Vermögen als Patrizier in die aufblühenden Städte übergingen, sowie derjenigen, welche auch nach Karl I. sowohl in Frankreich, als in Deutschland als begüterter Landadel sich erhielten. Die Verarmung einzelner oder vieler Freien hatte nur die Folge, daß die andern um so reicher wurden [55]), und selbst die That-

inservire, nec de hereditate sua expellere; sed liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam: nisi se spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habet faciendi. §. 2. Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive judex sive aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, 40 sol. sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio oppresserit, ad pristinam libertatem restituat. Lindenbrog. p. 412.

[55]) Aus der Verordnung in der Anmerkung 52 geht hervor, daß nicht nur der hohe Adel, sondern auch die reichern Vasallen derselben, also der reichere Mitteladel die niedern Freien un-

sache des Verfalls der erstern beweist nur um so mehr, daß in der Urzeit bloß ein sehr großes Vermögen die dauernde Grundlage der Freiheit oder des Herrenstandes war, und Jedermann der Abhängigkeit oder politischen Vernichtung anheimfiel, welcher nicht auf sehr beträchtlichen Reichthum sich stützen konnte. Die Widersprüche, welche der unläugbaren Thatsache des großen Besitzstandes der alten Frien entgegen zu stehen scheinen, sind folglich sämmtlich nur scheinbar, und heben sich bei näherer Betrachtung der tiefern Sachverhältnisse von selbst. Die Unterdrückungen der Edlinge und überhaupt der reichern Familien gegen jene von mittlerem Vermögen hatten freilich die Wirkung, daß durch die Verarmung vieler niedern Freien der reichere Adel immer mächtiger wurde, und es ist darum natürlich, daß im Laufe der Zeit die Vermögens-Verhältnisse noch ungleicher, und die Zahl der niedern Frowen immer geringer wurde, folglich der überwiegende Dynasten-Stand immer entschiedener sich ausbildete. Allerdings war daher die Anzahl der niedern Freien in der Urzeit noch größer, als später, und eben so die Macht der Edlinge noch geringer. Allein der Unterschied hatte bloß den Sinn, daß in der Urzeit die Verfassung mehr aristokratisch-republikanisch war, und durch die Entwicklung der despotischen Keime, welche schon in den Urzuständen lagen, immer mehr dem entscheidenden Uebergewicht einzelner Edlings-Sippschaften oder der Monarchie sich näherte. Diese Veränderung berührte jedoch bloß den Herrscher- oder Frowenstand, der dadurch an Machtvollkommenheit verlor, doch für das rechtlose Volk hatte sie nicht die mindeste Bedeutung, da dieses nur den Herrn wechselte.

Durch die große Masse von Beweisen, welche wir oben aus den frühesten Gesetzen der Deutschen entwickelt haben, ist demnach der Herrscherstand der alten Freien, und deren bedeutendes Vermögen unumstößlich festgestellt. Indessen nicht bloß die alten Rechtsbücher beweisen die in Rede stehende Thatsache, sondern es liegen hierüber auch bestimmte Zeugnisse alter Geschichtschreiber vor. Gregor von Tours erzählt z. B., daß ein Erbe von dem Vermögen seines Erblassers mehr als 20,000 Goldgulden unter die Armen vertheilt habe [56]). Wie wir gesehen haben, war aber im Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert, folglich um so viel mehr auch früher, ein goldener Solidus wenigstens so viel, als 100 heutige Reichsgulden, und jene 20,000 Gold-Schildlinge waren demnach so viel, als jetzt 2,000,000, ich sage zwei Millionen. Zu solchen ungeheuern Summen erhob sich also das Vermögen der alten Edlinge. Dieselben sind freilich so groß, daß der Bericht Gregors etwas unglaublich erscheinen möchte: indessen dieser Geschichtschreiber erzählt meistens treu und wahr, und alles ungewöhnliche verschwindet, wenn man sich erinnert, daß die Edlinge der Ur-

---

terdrückten, um sie zur Abtretung ihrer Güter und Zurückempfang derselben als Lehengüter zu zwingen. Wenn dieß gelang, so steigerte sich die Macht und das Einkommen der reichern Freien, und die Verarmung der niedern Frowen hatte daher nur die Wirkung, andere Geschlechter desselben Standes nur um so reicher und mächtiger zu machen.

[56]) Gregor. Turonens. M. lib. I. Dial. E. g. du Cange glossarium ad verb. solid.
Aurum etiam, quod decessor ejus reliquerat, amplius quam 20 millia solidorum pauperibus erogavit.

zeit die heutigen Fürstengeschlechter waren, und daß sie an Rang den angelsächsischen Königen, sowie den sächsischen Herzogen oder dem Geschlecht der deutschen Kaiser sächsischer Linie an Rang gleich standen. Zudem wird der Bericht Gregors auch durch bestimmte Thatsachen unterstützt. Bei den alten Germanen bestand nämlich die Eigenthümlichkeit, daß nicht die Frau dem Mann, sondern nur letzterer der Braut Vermögen zubrachte. Diese sehr streng beobachtete Sitte war nun so weit ausgedehnt, daß nicht bloß bei der Heirath die Braut ein Geschenk empfing, nämlich die Morgengabe, sondern auch bei der Verlobung. Das Verlobungs-Geschenk hieß, zum Unterschied von der Morgengabe, Meta, und es war ebenfalls so beträchtlich, daß der Gesetzgeber der Longobarden, wie bei der Morgengabe, so auch bei der Meta, ein Maaß festsetzen zu müssen glaubte, welches nicht überschritten werden dürfe. Es wurde nun verordnet, daß derjenige Edle, welcher Richter sei, der Verlobten nicht mehr als 400, und die übrigen Edlinge nicht mehr, als 300 Solidi, als Meta, geben dürfen [57]). Der Schildling der Longobarden war der goldene, und da dieser damals so viel war, wie 100 heutige Gulden, so stieg schon das Verlobungs-Geschenk bei den longobardischen Edlingen auf 30,000 und 40,000 jetzige Reichsgulden, ja es wurde auf solche Größen durch den Gesetzgeber ausdrücklich herabgesetzt, und betrug darum früher öfters noch mehr. Wenn jedoch der Edle nur bei der Verlobung 30, oder 40,000 Gulden schenken konnte, wenn außer diesem Geschenk öfters der vierte Theil des Vermögens als Morgengabe ausgesetzt wurde, so mußte dieser Stand wohl Millionen besitzen. Gregor wird demnach sehr unterstützt, und abgesehen selbst von seinem Zeugniß, so beweist die Größe eines bloßen Verlobungs-Geschenkes von 30 und 40,000 heutigen Gulden schon allein den großen Reichthum der alten Adalinge auf das umumstößlichste. Zu allem Ueberfluß ergibt sich indessen auch aus einer Stelle bei Lindenbrog, daß sich das Vermögen der alten Urfrowen in der That auf so ungeheure Summen belief, wie Gregor von Tours berichtet. Nach dieser enthielt nämlich die Besitzung eines einzigen longobardischen Edlings 11,000 Mansus [58]). Der Mansus war jedoch schon ein beträchtlicher Flächenraum von 40 oder wenigstens 12 Tagwerken oder Jucherten, wie weiter unten nachgewiesen wird; jene Besitzung enthielt demnach 132,000 Jucherte, und war deßhalb eine große Herrschaft, die so ziemlich einer Grafschaft oder einem kleinen Fürstenthum glich. Daß aber auch in der Stelle bei Lindenbrog keine Uebertreibung statt finde, zeigt der Umfang der Besitzungen des Klosters St. Gallen, dessen Oberhaupt als gefürsteter Abt in dem Rangverhältnisse der alten Edlen oder spätern Dynasten stand. Dieses Stift besaß nämlich 160,000 Jucherte Grundeigenthum [59]). Die

[57]) Lex Longobardorum. Lib. I. Tit. 4. cap. 2. Si quis conjugi suae metam dare voluerit, ita nobis justum esse comparuit, ut ille qui est judex, dare debeat, si voluerit solid. 400 amplius non, minus quomodo placuerit. Reliqui nobiles homines debeant dare solid. 300 amplius non. Lindenbrog. p. 590.

[58]) Lindenbrog. Glossarium ad verbum curtis. pag. 1385. Curtis autem una plures habebat mansos. Chron. Guelph. p 183 In Longobardia Clisamum cortem nobilissimam, cujus sunt XI millia mansuum in uno vallo comprehensa.

[59]) Man sehe von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. Th. I. S. 156.

vielfältigsten Thatsachen stehen daher in einem überraschenden Einklang, und alles beweist denn ungemein sicher, daß die alten Adalinge ein ungeheures Vermögen besaßen. Das Kloster St. Gallen brachte sein Besitzthum freilich nur allmälig durch Schenkungen von Königen, sowie von niedern und edlen Frowen zusammen: aber bei den Laien-Edlingen entstand das Vermögen durch den Raub, also gleich ursprünglich im Großen, und wenn es immerhin erst durch die gewerbsmäßige Unterdrückung und Ausbeutung der niedern Frowen von mittlerem Vermögen erweitert und endlich zum Hausgut einer Dynasten-Familie ausgedehnt wurde, so setzte schon die Möglichkeit des Gelingens solcher Staatszwecke nach dem Geiste der Urverfassung großes Vermögen als Grundstock voraus, da nur bei diesem in der Urzeit Macht und Einfluß behauptet, und beides, sohin die Herrschergewalt, vermehrt werden konnte. Aus der so streng erwiesenen Thatsache des ungeheuern Vermögens der uralten Edlen folgt jedoch der große Umfang des Besitzthums der niedern Frowen mit logischer Nothwendigkeit von selbst, weil nach dem Geiste der ältesten Verfassung nur dadurch der Stand der niedern Frowen gegen jenen der Edlinge aufrecht erhalten werden konnte, und außerdem von letztern gänzlich verdrängt worden wäre, also ganz verschwunden sein würde. Nur großer Besitz konnte darum den niedern Adel fortpflanzen, und die einfache Thatsache seines Daseins beweist daher schon den bedeutenden Umfang des Vermögens der alten niedern Frowen. Aus demselben folgt aber die geringe Anzahl der letztern und der Adalinge im Verhältniß zu den Massen wiederum mit logischer Nothwendigkeit, und es wäre daher gar nicht einmal nöthig, das Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen auch den Zahlen nach noch bestimmter nachzuweisen. Wir können indessen auch diese Nachweisung streng urkundlich liefern und bewirken dieß in nachstehender Weise.

Die Stelle des alten Geschichtsschreibers, welche wir in der Anmerkung 24, S. 29 angeführt haben, giebt die Anzahl der Edlinge in Sachsen auf 12 an. Anfangs scheint diese Angabe ganz unglaublich zu sein. Wenn jedoch ein Adaling in den ersten Jahrhunderten nach der Urzeit 132,000 Jucharte Grundeigenthum besaß, und die Besitzungen der Edlen früher nicht allzuviel geringer sein konnten, so verliert der in Rede stehende Bericht bedeutend von seiner anscheinenden Unglaubwürdigkeit. Merkwürdig ist nun aber, daß das alte Gedicht in der Anmerkung 40, S. 58 die Zahl der edlen Geschlechter in Sachsen, d. h. der alten nobiles, also der Unfreigebornen und nicht der niedern Frien, ebenfalls nur auf einige 20 angiebt. Doch noch auffallender ist die Thatsache, daß das bairische Recht die Edlings-Familien sogar namentlich aufführt, und die Zahl derselben auf 6 bestimmt[60]). Im Vereine aller dieser Anzeichen und insbesondere bei der Ausdehnung des Grundbesitzes der alten Adalinge bis zu 132,000 Jucharten ist es daher

[60]) Lex Baiuvariorum. Tit. 2. cap. 20. §. 4. De genealogia qui vocantur Hosidra, Ozza, Sagana, Hahhilingua, Anniena, sti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali: Illis enim duplum honorem concedimus, et sic duplam compositionem accipiant. Lindenbrog. p. 406 et 409.

unzweifelhaft gewiß, daß dieser Stand sehr wenige Mitglieder zählte, und viel angenommen, in ganz Deutschland doch höchstens nur 5,000 Familien in sich fassen konnte, sehr wahrscheinlich jedoch nicht einmal so viele, sondern etwa nur bis zu 1000 oder 1500. Diesem überraschenden Umstand scheint freilich die Thatsache zu widersprechen, daß die urfreigebornen Germanen, wenn sie nur in solcher geringer Anzahl gewesen wären, nicht das große deutsche Gebiet in Besitz nehmen konnten; indessen man darf nicht übersehen, daß die Germanen durch die Stammes-Kriege sich selbst gegenseitig zu Sclaven machten, manche auch ihre Freiheit verspielten, jeder aber, der auf die eine oder die andere Weise in die Knechtschaft hinabgestoßen ward, einen Flecken behielt, und als „nicht immer frei“ (Semperfrei) den Edlings- oder hohen Adelstand nicht behaupten konnte. Daher kam es nun, daß der niedre Adel, welcher erst wieder aus den Freigelassenen sich bildete, zahlreicher wurde, als der hohe Adel, oder der Stand der Urfreien oder „Immerfreien“. Die Zahl der niedern Frowen ergiebt sich nun annäherungsweise aus jener der Schalke und Hörigen. Bedeutende Aufschlüsse hierüber ertheilt zuerst ein Kapitulare. Nach diesem hatten die Lehens-Vasallen (vassi dominici), also nicht Dynasten, sondern der niedere und mittlere Adel, theils 50, theils 100, theils 200 hörige Bauern- oder Grundholden-Familien (casati), und hiernach wurde die Größe ihrer milden Gaben festgesetzt [41]). Wenn nun dafür andere Freie von geringem Vermögensstand gar keine Leibeigenen gehalten hätten, und solche unbemittelte Haushaltungen vom Herrenstande sehr zahlreich gewesen wären, so würde das Besitzthum von 200, 100 und 50 hörigen Grundholden-Familien bei den reichern Vasallen das Dasein überaus großer Massen von Leibeignen noch nicht beweisen. Insoferne dagegen die weniger reichen Frowen zwar nicht 50 bis 200, so doch 10 bis 30 hörige Sclaven- oder Bauern-Familien besessen hätten, wenn ferner mit wenigen oder äußerst seltenen Ausnahmen alle Freie mindestens 10 Schalken-Sippschaften im Eigenthum hatten, und soferne endlich die Edlinge oder Dynasten deren gar bis zu tausend und darüber gehalten haben würden, so wird es klar, das höchstens auf 49 rechtlose Familien eine bevorrechtete kam, also letztere zu erstern wo nicht wie 1 : 49 oder 39, so doch ganz gewiß wie 1 : 24 sich verhielten. Welche der vorbemerkten Voraussetzungen nun wirklich vorhanden war, erfahren wir aus sehr vielen Thatsachen mit geschichtlicher Gewißheit. Das meiste Licht über die Anzahl der Hörigen und Schalke erhalten wir nämlich aus den Urkunden des Codex traditionum über Schenkungen an das Kloster St. Gallen im 8ten Jahrhundert. In einer Urkunde um das Jahr 761 findet sich z. B. Folgendes: „Ich Walhar übergebe der heiligen Kirche einen geschlossenen Hof mit nachbenannten Schalken (servis), Wiloff mit seiner Frau Otilane und seinen 3 Kindern, Liurlanda mit ihrem Sohn, Ludrat und einen andern Sclaven Mercado, meinen Schalk Dugilino und einen andern Teotbert, meine Sclavin Bereslinda

[41]) Capit. Lib. 5. cap. 207. Baluzius Tom. I. p. 862 et 863. Comites fortiores libram de argento aut valente donent in eleemosynam, mediocres vero dimidiam libram, *vassus dominicus de casatis ducentis libram, de casatis centum solidos quinque, de quinquaginta unciam.*

und eine andere Cuaklinda, eine dritte Madala und eine vierte Thruthlinda mit ihren 2 Kindern; — folglich siebenzehn Schalke [62]). Dieser Hof wurde dem Schenker nach derselben Urkunde gegen eine jährliche Abgabe von 10 Malter Spelz, 20 Malter Hafer und einem Frischling im Werthe eines Saiga (Denar) wieder in Lehen gegeben. Auf einem Gute, welches 10 Malter Spelz und 20 Malter Hafer abgab, sohin ungefähr einen Solidus oder nach damaligem Geldwerth 30 fl., befanden sich demnach siebenzehn Sclaven, und dieß zeigt denn das Zahlen-Verhältniß der Freien zu den Hörigen und Leibeigenen ungemein deutlich und bestimmt. Zum Ueberfluß wollen wir indessen noch eine andere Urkunde anführen, nachstehenden Inhalts: „Ich Cotawina schenke und übergebe dem Kloster St. Gallen alles, was ich in Lutinach und an einem andern Ort, Bessindorf genannt, an Aeckern und Waldung besitze, und nachbenannte 3 Hörige (casatos) Roginger mit seinen Kindern Rihger, Wantilon, Waltrich, und seiner Frau, sowie deren Sohn Wolfried und ihren Sclaven Isambert, dann einen andern Schalk Woto, und Haceo, welcher gegen den Wichard, der sich frei kaufen will, ausgetauscht wird [63a]). Eine einzige Frau verschenkt also 9 Sclaven, wie viel mag sie demnach deren besessen haben? Nach andern Urkunden befanden sich 15 Leibeigene auf einem Gute, das nur 3 Hufen enthielt, und auf einem Landgut von 12 Hufen 31 Schalke [63b]). Die sichere Ausmittlung des Umfangs einer Hufe ist schwierig, weil dieses Ackermaaß im Alterthum im verschiedenen Sinne genommen wird. Allein auch diese Widersprüche lassen sich bei schärferer Auffassung der eigentlichen Sach-Verhältnisse beseitigen, wie wir sogleich nachweisen. So sagt z. B. der Geschichtschreiber des Kantons St. Gallen, v. Arx, Th. I. S. 88, daß nach vorliegenden brieflichen Zeugnissen die Hube gleichbedeutend mit Mansus gewesen sei, und 40 Jaucharte enthalten habe. Dieser Angabe stehen indessen

---

[62]) Codex traditionum S. Gallensis pag. 16. anno 761. circiter. Ego Walhar trado in dominationem, hoc est, casa cum casalibus, curte clausa cum omnis officinis ejus, cum servis et ancillis vernaculis, mancipiis his nominibus: Wiloffus cum uxore sua Otilane, et infantibus suos tres et ancilla mea Tiurlinda cum filio suo Liudrato, et alio servo Mercado, et servo meo Dugilino, et alio servo meo Teotberto. et ancilla mea nomine Beresinda et alia ancilla Cuatlinda, et tertia ancilla Madala. et alia ancilla Truthlinda cum infantes duos, ut superius diximus ad illam sanctam Ecclesiam trado in donationem: in ea vero ratione, ut iterum per precariam post me accipiam, et exinde annis singulis censum solvam, hoc est, de annone spelta modios 10, et de avina 20. et frisingaa saigi valenti.

Diese Urkunde findet sich auch bei Goldast. Rerum Alemannic. Scriptores aliquot vetusti. Tom. II. pars prima pag. 45. Tit. 60.

[63a]) Ego Cotawina dono atque trado ad monasterium S. Galloni, quod ego in Lutinach visura sum habere, et in alio loco, qui dicitur Bessindorf, et in locis, campis, silvis, et omnia quae inibi visura sum habere, et casatos tres his hominibus, Ragingerius cum infantes suos his nominibus, Rihgero, Wantilone, Waltricho, et uxore suo fastrata, et filio eorum Wolfrido, et servo ejus Isamberto, et alio servo nomine Woto, et Haccone, qui est in concambio cum Wichardo redemere se vult, det alium mancipium XI. manuum longum.

[63b]) Die Urkunde über die Vergabung der letztern ist besonders merkwürdig, weßhalb wir dieselbe ebenfalls mittheilen wollen. Ego Ruothaus complacuit mihi, ut aliquam basilicam aedificarem in honorem Dei et S. Gallonis, quod est constructa in pago Burichincas in villa Wullimundincas, quod ita feci et dotavi eam casatibus 8, et similiter habas 12, et mancipia denominata. Arichiso et uxore sua Adtane, Teuttulfo et uxore suo Ratbergane, et filio suo Ruodulfo, Aricarno, et Ruodnig: Leudnig, Blitilde, Truduifo, et Moterane, Amulfrede, Ricario, Treutrade, Wolmaro, Teutcario, Uttone, et Athicano, Trutlinde, Volflinde, Autmanno, Leupagde, Uraldo, Lollane, Altmanno, Volcamanno, Wolfagde, Routmanno, Leubo. Illoolobe, Agde, Ahalagdo, hec sunt XXXI, et ipsis tenentis et possidentis hac die presente. Goldast a. a. O. S. 54 Tit. 87. Wem kann bei einer solchen Urkunde noch ein Zweifel bleiben? Zu 8 Hütten und 12 Hufen Sonder 21 Schalke!

entscheidende Thatsachen entgegen, indem einem Mansus in den Verordnungen ausdrücklich ein Flächen-Inhalt von 12 Jucherten beigelegt [64]), und in einer Urkunde eines Grafen Ansfried die Hube für den Theil eines Mansus erklärt wird [65]). Unzweifelhaft richtig ist es hingegen auch, daß in den Briefen, auf welche v. Arx sich beruft, die Hube als gleichbedeutend mit Mansus und als ein Ackermaaß von 40 Tagwerken angegeben wird. Die alten Geschichtsquellen stehen jedoch selten in wirklichem Widerspruch mit einander; man muß darum auch obige Abweichung klar und gewiß zu erklären suchen, und dieß ist bei etwas gründlicherer Forschung auch gar nicht schwierig. Wir haben nämlich gesehen, daß es bei den Münzen zwei verschiedene Solidi gab, einen goldenen und einen silbernen, wovon der erstere 40 und der andere 12 Denare enthielt. Ganz das Gleiche fand nun auch bei dem Flächen-Maaß statt, und es gab einen Mansus von 40 und einen von 12 Jucherten, ja außer beiden noch einen dritten, welcher noch viel größer war, als der erstere. Man unterschied nämlich zwischen dem mansus ingenuilis und dem mansus servilis, oder dem mansus dominicatus [66]), eben so, wie später unter dem feudum nobile et ignobile unterschieden wurde, und der Mansus der Freien oder Herren (ingenuilis, indominicatus) zerfiel wieder in den gewöhnlichen und den königlichen (regalis). Letzterer war aber ein sehr bedeutender Güter-Umfang [67]). Die Gesetze und Urkunden geben nun zwar nicht ausdrücklich an, wie viel Tagwerke ein Mansus der Herren enthalten habe [68]), da jedoch sowohl in den Verordnungen Karls I., als

---

[64]) Du Cange glossarium. Tom. II. Pars II. Sp. 237. Et sane mansum fuisse certum agri modum, ex eo patet, quod 12 jugeribus terrae constitisse dicat Papias: Hincmarus, locis infra notandis, duodecim bunnariis. *adeo ut jugerum et bunnarium idem fuerint.*

Daſſe.be findet sich auch in Schertz glossarium medii aevi p. 995. und in mehreren Stellen bei Canciani. Daß eine Art von Mansus wirklich 12 Bunnarien, also 12 Jucherte oder Tagwerke enthalten habe, wird durch eine ergänzende Bestimmung Ludwigs des Frommen zum Longobardischen Recht ganz bestimmt entschieden. Es heißt nämlich dort: *Quod si forte in alio loco Ecclesia sit constructa, quae tamen necessaria sit, et nihil dotis habuerit, volumus ut secundum jussionem domini ac genitoris nostri unus mansus cum 12 bunariis de terra arabili detur, et mancipia duo a liberis hominibus, quae in eadem ecclesia officium audire debent.* Pfister irrt sich demnach sehr bedeutend, wenn er in seiner Geschichte der Deutschen Th. I. S. 447. Note 1. mansus mit Mannsmad übersetzen und für einen Morgen oder Jauchert erklären will.

[65]) Charta Ansfridi comitis apud Miraeum in Notit. Eccles. Belg, *„Hoc est mansum indominicatum* cum aedificiis et omnibus utensilibus, *habentes hobas tres.* Deßhalb sagt auch Du Cange, welcher diese Urkunde anführt, im glossario Tom. II. P. I. p. 680: At ex infra laudandis chartis aliud fuit Hoba a manso. Si quidem mansus aliquot hobis interdum constitere.

[66]) Schon aus der vorhergehenden Anmerkung ergiebt sich die Unterscheidung zwischen dem vornehmen und gemeinen Mansus (indominicatum und dominicatum) nicht minder aus dem Ausdruck mansus ingenuilis et servilis in dem cap. de villis cap. 46. und in vielen andern Rechtsstellen und Urkunden. Es ist daher erwiesen, daß die Begriffe mansus und hoba verschieden waren, je nachdem das Besitzthum einem Freien oder einem Sclaven gehörte, und daß sohin die Hube der Leibeigenen viel kleiner war, als 0 Tagwerke.

[67]) Canciani, Barbarorum leges antiquae. Tom. III. Francisci Pithoei gloss. ad mansus. *„In diplomate Henrici Imp. ad Latinos: Unum regalem mansum cum omnibus suis pertinentiis et utriusque sexus mancipiis, terris cultis et incultis, areis, aedificiis, pratis, pascuis, molendinis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, silvis, venationibus, saginationibus cum omni utilitate quae aut scribi aut nominari potest, in proprium tradimus.* Aus dieser Masse von Zugehörungen und Rechten, bebauten und unbebauten Grundstücken, Mühlwerken, Fischereien und Jagden folgt ganz klar, daß ein Königlicher Mansus weit größer war, als der gewöhnliche von 12 Jucharten. Nun ergiebt sich aber noch deutlicher, welchen Sinn die Behauptung Pfisters, welcher nach den Quellen Geschichte schreiben will, eigentlich habe, wenn er dem Mansus, der zuweilen offenbar ein Edelsitz oder Rittergut war, eine Mannsmad nennt.

[68]) Die Urkunden geben freilich den Umfang eines Mansus ausdrücklich nach Ruthen an; allein die damalige Größe einer Ruthe ist schwierig zu ermitteln. Jene brieflichen Zeugnisse sind nämlich folgende: *„Charta Friderici Episcopi Hamaburgensis. Mansi vero mentione, ne*

Ludwigs des Frommen, als anderer fränkischer Könige auf ein Flächen-Maaß solchen Namens von 12 Tagwerken immer ein männlicher und ein weiblicher Sclave gerechnet wird, übrigens das Besitzthum der letztern natürlich viel geringer war, als das der Freien, wovon die ärmern ausnahmsweise z. B. nur einen Mansus besaßen, so ist es klar, daß die Hufe oder der Mansus von 40 Jucherten jener des Freien (ingenuilis) und von 12 Tagwerken jener der Leibeigenen war. Freilich war dieß nicht immer buchstäblich der Fall, vielmehr das Flächenmaaß des bemerkten Namens bei den Frowen öfters mehr, als 40, und bei den Hörigen häufig weniger, als 12 Jucherte; indessen man sieht doch, woher die abweichende Raum-Bestimmung bei den Hufen komme, und daß kein wirklicher Widerspruch vorliege. Der Mansus der Freien enthielt demnach wenigstens vierzig, die Hufe der Leibeigenen hingegen höchstens nur zwölf Tagwerke, der erstere wurde auch häufig mit Hufe für gleichbedeutend genommen; allein wo dieß der Fall ist, wie z. B. in den Urkunden bei v. Arx 40 Jucherte auf die Hufe, wird meistens das Besitzthum eines Freien gemeint, während umgekehrt das der Hörigen vorzugsweise die Hube oder Oba genannt wird, und dasselbe höchstens nur 12 Tagwerke, öfters jedoch noch weniger Flächenraum umfaßte. Dieß wird nicht nur durch die Urkunde des Grafen Ansfried in der Anmerkung 65 bewiesen, welche die Hufe für einen Theil des Mansus erklärt, sondern auch durch die Thatsache, daß in dem Codex traditionum sehr viele Vergabungen vorkommen, worin das Besitzthum eines Sclaven nur eine Oba genannt wird [69]). Es meint v. Arx nun zwar, daß eine leibeigene Familie selten weniger, als eine Hube oder 40 Jucharte zu ihrem Auskommen hatte; dieß ist jedoch offenbar irrig, weil sogar einzelne Freie, welche im Vermögen herabgekommen waren, nach den Kapitularien Karls I. nur einen halben Mansus oder 20 Tagwerke besaßen [70]), und weil in der Urkunde, welche wir in der Anmerkung 37, S. 45 anführten, das Besitzthum einer Liten-Familie ausdrücklich auf 7 Jucherte angegeben wird. Noch offenbarer wird jedoch v. Arx durch die nachstehenden Thatsachen widerlegt. Wenn man nämlich den Umfang eines Mansus und einer Hube auch für zweifelhaft halten

---

discordia in posterum in populo haberetur, quae mansio in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero tringinta habet regales virgas. Du Cange, glossarium T. II. P. II. p. 237. Dasselbe Maaß hatte auch der holländische Mansus. *Mansus Hollandensis in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero tringinta habet regales virgas.* Scherz, glossarium p. 995. Bei der Breite ist zu 30 ohne Zweifel irgend eine Hundert-Zahl zu supplitren, da 720 Ruthen Länge und nur 30 Ruthen Breite einen zu unförmlichen schmalen Landstrich dargestellt hätten; Länge 720 und Breite 730 z. B. gäbe 525,600 Quadrat-Ruthen, und die letztere zu 12 Quadrat-Schuh angenommen, 6,307,200 Quadrat-Fuß, also, 40,000 Quadrat-Fuß auf das Jauchert, 150 Tagwerke auf den Mansus. Letzterer könnte aber dann nicht der gewöhnliche der Freien sein.

[69]) Codex traditionum p. 10. Urkunde vom Jahr 754. Ego Rothpaldus donamus ad monasterium vestrum etc. et servum meum nomine Nhideng et uxorem ejus Bruna, et *cum oba sua*, et alium servum nomine Wolfharium cum uxore sua Athane *cum oba sua*. P. 33. Urkunde vom Jahr 771. et in pago Argunensi dono servum unum *cum hoba sua*. Man sehe auch die Anmerkung 72. Auf gleiche Weise wird noch in sehr vielen Urkunden des codex traditionum das Besitzthum einer Sclaven-Familie oba oder hoba genannt.

[70]) Capit. a. 807. Illi vero liberi, qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem habet etc. Der Mansus ingenuilis, also jener der Freien, hatte wenigstens 40 Tagwerke, weßhalb auf die Hälfte 20 kommen.

wollte, so erlangen wir über die Größe des Besitzthums der Leibeigenen sowie über die Anzahl der letztern gleichwohl durch andere Umstände sichern Aufschluß, weil vielfältig der Umfang der Güter nach Jucherten angegeben, und dabei zugleich ebenfalls die Anzahl der Hörigen und Schalke erwähnt wird. In einer Vergabung des Codex traditionum um das Jahr 725 werden nämlich dem Kloster St. Gallen 20 Juchert Land und ein Juchert Weinberg geschenkt, und auf diesem Besitzthum befanden sich ein höriger Bauer mit seiner Frau und allen den Seinigen, sowie noch ein Sclave mit den Seinigen [71]). Nach einer andern Urkunde vom Jahr 778 wurden 30 Tagwerke mit zwei Sclaven-Familien und noch außerdem mit einer Schalkin und ihren zwei Kindern vergeben [72]). Im Durchschnitt kamen daher höchstens auf 10 oder 12 Jucherte eine hörige Bauern- oder Sclaven-Familie, und da damit die Kapitularien der fränkischen Könige, welche gleichförmig auf einen Mansus von 12 Tagwerken eine leibeigene Familie rechnen, vollkommen übereinstimmen, so steht es urkundlich fest, daß die Hube der Leibeigenen, wenn man sie auch für gleichbedeutend mit Mansus annimmt, doch höchstens nur 12 Jucherte enthielt. Das Gleiche ergiebt sich auch noch aus andern Gründen.

Waren bei den oben erwähnten Gütern von 3 und 12 Hufen unter letztern die von 40 Jucherten verstanden, so enthielt ersteres Gut 120 und letzteres 480 Tagwerke. Da sich nun auf jenem nach den oben angeführten Urkunden 15 und auf diesem 31 Schalke befanden, so kamen bei dem ersten Gut auf 8 Tagwerke, und beim andern auf 15 ein Sclave, folglich im Mittel wieder auf 12 Jucharte ein Höriger. Wenn hingegen die Hufe die kleinere war, also nur 12 Jucherte umfaßte, so enthielt das erstere Gut 36 und das andere 144 Jucharte, und es kamen bei dem einen gar nur $2^1/_2$ und bei dem andern 4 Tagwerke auf einen Leibeigenen. Ungefähr dasselbe mußte bei den Mansis, denen nach den Verordnungen der fränkischen Könige ein männlicher und ein weiblicher Sclave zugetheilt werden sollte, durch die nothwendige Vermehrung der Familie bald eintreten. Es erklärt sich demnach, warum die verschiedensten Geschichtschreiber darin übereinstimmen, daß die deutschen Großen, sohin die edlen Freien der Urzeit, auf ihren Gütern ganze Heerden von Leibeigenen hielten [73]), wie denn z. B. Berthold von Konstanz erzählt, daß auf einem einzigen Landgut binnen 6 Wochen 1050 solcher Leute verstorben sind. Anfangs scheinen solche Angaben ungemein übertrieben und unglaublich; aber da die Besitzungen eines uralten Edlings zuweilen auf 132,000 Jucherte stiegen, und auf 12 Jucherte in der Regel

[71]) Traditio seu donatio sub Othmaro Abbate anno 725 circiter. Codex traditionum pag. 3. Ego Erfoinus et filii mei Teotarius atque Rotarius tradimus S. Galloni 20 juches et in Eberigen unum juchum de vinea et de colonis meis Erfoinum cum uxore sua, et cum omni appertinentia sua, cum casa et cum terra et cum omnibus suis, et alium servum nomine Waldalfum cum casa, cum terra et cum omnibus ad eum pertinentibus. Diese Urkunde findet sich auch bei Goldast Rer. Alem. Script. Tom. II. P. 1. p. 38 Tit. 41.

[72]) Codex traditionum p. 47. Urkunde vom Jahr 778. Dono atque trado in villa quae vocatur Liutfridingas Riholfum *cum koba sua*, et cum omni peculiare ejus et Sighimundum *cum koba sua*, et cum omni peculiare ejus, et de terra salica juches 30, et Ruodlindam cum duos infantes suos.

[73]) Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I. S. 58.

Leibeigene gerechnet wurden, so konnte die Herrschaft eines solchen Edlings, wenn sie durchgehends bebautes Land enthalten hätte, bis zu 20,000 Sclaven und Hörige zählen, und auch die Hälfte oder zwei Drittheile Weiden, Waldungen und Oeden angenommen, wenigstens bis zu 10,000 oder 6000. Wirklich soll auch der berühmte Alcuin, der Lehrer und Freund Karls I., 20,000 Leibeigene besessen haben [74]). Bei dem Kloster St. Gallen wenigstens war der Besitz von ziemlich so viel Hörigen und Sclaven ganz gewiß. Es versichert von Arx zwar, dieses Stift habe mehrere hundert Leibeigene besessen; indessen die Sache verhielt sich wesentlich anders. Das leibeigene Gesinde in den Räumen des Klosters und auf den Klostergütern der nächsten Umgebung mag in einer solchen Anzahl gewesen sein. Aber zu diesen kamen dann noch die zinspflichtigen Hörigen oder Liten auf sämmtlichen Besitzungen des Fürst-Abts, und daß diese in Verbindung mit allen Schalken im Ganzen viele Tausend gewesen sein müssen, erweist schon die Thatsache, daß diese Besitzungen, wie v. Arx selbst angiebt, 160,000 Jucherte umfaßt haben. Zur Bearbeitung von 12 Tagwerken brauchte man jedoch wenigstens einen Mann und eine Frau oder eine Familie, wie die übereinstimmenden Verordnungen verschiedener fränkischer Könige zeigen. In Ansehung der Besitzungen des Klosters St. Gallen ist dieß um so gewisser, als darunter nach den vorliegenden Urkunden viele Weinberge begriffen waren, solche Grundstücke aber besonders viel Arbeit erfordern. Nimmt man nun auch von jenen 160,000 Jucherten über 2 Drittel als Waldung, Weiden und Oeden an, und nur 48,000 Tagwerke als wirklich bebautes Ackerland, so waren zur Bestellung desselben immer noch 4000 Männer und 4000 Weiber oder 4000 Familien nothwendig, und zählt man auch, um sehr wenig anzusetzen, nur auf 24 Tagwerke, einschließlich der Weinberge, eine Familie, so ergiebt sich immer noch eine Anzahl von 2000, und weil diese sämmtlich leibeigen oder hörig waren, stets noch eine Masse von 2000 Schalken- oder Hörigen-Familien für einen einzigen Dynasten, den Fürstabt in St. Gallen. Dieß geht auch schon daraus hervor, daß das Kloster St. Gallen zum Loskauf von einer Steuer, welche der Bischof zu Konstanz von ihm forderte, einen im Verhältniß zum Ganzen nur kleinen Theil seiner Liegenschaften abtrat, und daß auf diesen schon über 200 Leibeigene befindlich waren. Auch dieses berichtet von Arx [75a]), und er widerlegt sich folglich selbst. Die Anzahl der Hörigen des Fürst-Abts von St. Gallen stieg daher bis zu mehreren Tausenden, und ähnliche Massen, ja zuweilen noch größere, lebten auf den Besitzungen der Laien-Edlinge oder Dynasten.

Das Endergebniß unserer bisherigen Untersuchung besteht nun in Folgendem. Alle Besitzer der kleinen Höfe von 6 bis 12 Jucharten waren hörige Lite. Es befanden sich daher von diesen: a) auf den Gütern der niedern Freien von geringerem Vermögen 15 bis 30 (Urkunden in den Anmerkungen 62, 63 a und 63 b), b) auf jenen des Lehensadels vom mittlern Vermögen 50 (Urkunde in der Anmerkung 61), c) auf den Besitzungen des

[74]) Mabillon II. lib. 27. cap. 31.
[75a]) Geschichte des Kantons St. Gallen, Th. I. S. 12.

reichern Lehensadels, außer den Schalken zur Bedienung im Hause, 100 bis 200 hörige Grundholden-Familien (Anmerkung 61), endlich d) auf den Ländereien des hohen Adels (der alten Edlinge oder nachmaligen Dynasten), außer dem leibeigenen Gesinde auf den Schlössern und Edelhöfen, mehrere tausend hörige Liten. Wenn nun immer manche Frie nur 10 oder 15 Leibeigene hielten, so hatten andere dafür 30, 50, 100, 200, ja die Edlen sogar bis zu Tausenden und darüber. Im Durchschnitt kamen denn auf jede Frowen-Familie mindestens 24 hörige Sippschaften, und dieß ist um so gewisser, als diejenigen Frien, welche aus Armuth nur einige oder gar keine Schalke hielten, erwiesenermaßen nur Ausnahme von der Regel, und überhaupt sehr selten waren. Alle oben aufgestellten Sätze sind durch die beigefügten Belege streng urkundlich erwiesen; indessen zu allem Ueberfluß haben wir auch noch andere unmittelbare Beweise, welche die Sache unwiderleglich und bestimmt entscheiden. Hörige oder Schalken waren nämlich in der Urzeit: 1) sämmtliches Gesinde, 2) sämmtliche Bauern und 3) sämmtliche Handwerker. Daß alle Gewerbsleute dem Sclavenstand angehörten, beweisen die Gesetzesstellen in der Anmerkung 55, S. 62. Wir fügen dieser Stelle noch eine weitere bei, worin das Verzeichniß der leibeigenen Handwerker ergänzt wird, und auch Schneider, Schuster und Zeugschmiede dazu gerechnet werden [75b]). Hiemit ganz übereinstimmend ergiebt sich aus St. Galler Urkunden, daß die Leibeigenen theils Hausbediente oder Handwerker, z. B. Schneider, Schuster, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbräuer und Glasbrenner, theils Hirten und Sennen, theils Schiffsleute, theils Gesinde und hörige Ackerleute auf den Höfen des Klosters gewesen sind [75c]). Die Leibeigenschaft oder Hörigkeit sämmtlicher Bauern wird gleichmäßig durch die vielfältigsten Urkunden erwiesen. Im Schwabenspiegel kommt zwar der Ausdruck „freier Bauer“ vor, und welche Bewandtniß es damit hatte, werden wir später sehen; eben so wurden die wenigen ärmeren Freien, welche mit Beibehaltung ihres Standes liegende Gründe der Großen gegen Abgaben zur Bewirthschaftung übernahmen, oder auch ihre Eigengüter den Mächtigern oder einem Kloster zum Lehen auftrugen, zuweilen in die Klasse „freier Landleute“ gesetzt; indessen dieß sind Ausnahmen von der Regel, und übrigens bemerkt auch schon v. Arx sehr richtig, daß nach und nach aller Unterschied zwischen solchen Freien und den Hörigen verschwand. Erstere sanken daher allmälig selbst in den Hörigenstand hinab, weil sie wegen Mangels an bedeutendem Vermögen den Frowen oder Herrenstand nicht behaupten konnten. Doch selbst alle hier bemerkten Verhältnisse gehörten einer spätern und nicht der Urzeit an; in letzterer hingegen wurden alle Bauern (Coloni) ohne allen Unterschied nur Schalke oder Hörige genannt. Dieß zeigen nicht nur die Beweisstellen in der Anmerkung 71, S. 142, sondern auch mehrere andere, und insbesondere eine Urkunde bei

[75b]) Lex Burgundionum. Tit 21. §. 2. Quicunque servum suum auricœm, argentarium, ferrarium, *fabrum aerarium, sartorem, vel sutorem etc.*

[75c]) v. Arx, Geschichte des Kantons St Gallen, Th. I. S. 54 und 55. wo zum Beweis auf Monach. St. Gallens. in vita Caroli und auf die Bauriße des Klosters hingewiesen wird.

Markulph [76a]). Im Wesen waren die Standes-Verhältnisse der Bauern bei allen deutschen Stämmen gleich, d. h. diesen Stand machten diejenigen Hörigen aus, welche selbstständige Wirthschaft trieben, dem Herrn zinsten und frohndeten, und gewöhnlich mit ihrem Besitzthum verkauft wurden. Nur der Name war nach den Stämmen verschieden, indem die Bauern bei den Saliern, Ripuariern, Sachsen und Friesen Lite, bei den Baiern, Burgundern und Ostgothen Coloni, und bei den Longobarden Aldionen hießen [76b]). Aber alle diese verschiedenen Namen bezeichneten die nämliche Sache, einen Leibeignen, im Verhältniß zu dem Herrn rechtlosen und zu Zinsen und Frohnden verpflichteten Landmann. Es ist demnach unumstößlich erwiesen, daß im hohen Alterthum sämmtliche Bauern Leibeigene waren. Wenn aber dieß der Fall war und das Nämliche dargethaner Weise bei sämmtlichen Handwerkern statt fand, so versteht es sich von selbst, daß auch sämmtliches Gesinde, das noch mehr abhängig und verachtet gewesen ist, dem Stande der Schalke angehörte. Zum Ueberfluß wird diese Thatsache auch durch die Gesetzesstelle in der Anmerkung 38, S. 126, beurkundet. Wenn aber alle Handwerker, alle Bauern und sämmtliches Gesinde entweder Sclaven oder hörige Liten gewesen sind, was waren denn die Frien? Der Adel im Gegensatz des Volkes! Und wie verhielt sich unter den festgestellten Umständen die Anzahl der Adeligen zu jener des Volkes? Sehr mäßig angeschlagen, höchstens wie 1 : 49. Jacob Grimm sagt in seinen Rechts-Alterthümern, daß die Freien und Hörigen nicht gezählt gewesen seien. Warum soll man sie aber annäherungsweise nicht zählen können, wenn es urkundlich feststeht, daß alle Dienstboten, Bauern und Handwerker entweder Schalke oder hörige Lite waren? Diese Thatsache entscheidet alles: wer in der Urzeit kein Grundeigenthum besaß, war mit seltenen Ausnahmen Sclave, jeder, der nur ungefähr 12 Jucherte bewirthschaftete, war Leibeigener, wer zwar dem Freien- oder vielmehr Herrenstande angehörte, jedoch nicht ein sehr

---

[76a]) In dem Edict des Ostgothen-Königs Theoderich werden die Bauern (coloni) immer Sclaven genannt, ja sogar ausdrücklich für einen Gegenstand des Handels, also des Verkehrs, erklärt. §. 148. Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi, domino restituantur: *si non sunt ante ab altero, vendentibus hostibus, in commercio comparati.* Auch an andern Orten des ostgothischen Edicts heißen die Bauern (coloni) immer Sclaven. Die Stelle bei Marculph spricht aber eben so bestimmt: „In mallo publico foemina N. dixit, quod genitor suus nunquam colonus fuisset, *sed quod de patre et matre bene ingenua nata fuisset.* Nicht minder bestimmt das burgundische Recht: T. 7. Quod dominus, *cujus servus est aut colonus,* sowie das bairische: T. 1. C. 14. de colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant.

[76b]) Lex Longobardorum, Lib. 3. Tit. 20. Imperator Carolus. Aldiones vel aldiae ea lege vivant in Italia, *in servitute dominorum suorum,* qua fiscalini vel liti vivunt in Francia. L. F. 687. Daß die Liten und Aldionen bestimmt von den Sclaven unterschieden werden, geht aus vielen bisher angeführten Gesetzen hervor. Damit stimmen auch die Urkunden überein. Tradition. Fuldens. lib. 2. nr. 255: *Liten unam, servos duos.* Dagegen wird eben so durch die Urkunden, wie durch die Gesetze erwiesen, daß die Liten zum Sclavenstand im weitern Sinn, also zu den Leibeigenen gerechnet wurden: Otto Rex in Charta libertatis Ripersholt. Quaedam nostri juris *mancipia,* litam videlicet Thiedsaiden dictam, cum filiis ejus et filiabus tradidimus. — Privileg. libertatis ab Ottone Imp. Adalgi Episcopi supplicatione monasteriis concessae: Si vero aliquis *ex libertate* voluerit lamundling, vel *litus fieri, aut etiam colonus* ad monasteria supradicta, cum consensu coheredum suorum non prohibeatur. Lindenbrog glossarium ad verbum Litus. p. 1427. König will aus den Liten die nachgebornen Söhne der Frien machen; aber wie gänzlich unrichtig dieß sei, zeigen alle hier angeführten Stellen, und besonders deutlich jene in der Anmerkung 29, S. 56, wo von der Erhebung eines Schalk zum Liten gesprochen wird. Hier erzählen uns ja die Gesetze die Entstehungsart der Liten geradezu. Nur später erhielten letztere bei den Friesen einen verhältnißmäßigen Rechtszustand.

großes Grundeigenthum besaß, fiel früher oder später in die Knechtschaft; nur die Frowen mit bedeutenden Gütern von wenigstens einigen hunderten Tagwerken mit angemessener Anzahl von Schalken oder Liten, die sie bebauten, konnte den Freien- oder niedern Adelstand behaupten; die sogenannten Freien der Urzeit waren daher höchstens der 50ste, und wenn wir recht viel sagen wollten, der 25ste Theil der Bevölkerung; $^1/_{25}$ aller Einwohner in Deutschland war sohin dortmals allein rechtsfähig, und $^{24}/_{25}$ waren rechtlos. Nimmt man nun die Bevölkerung von allen deutschen Stämmen auf dem rechten und linken Rheinufer und mit Inbegriff der früher über ganz Böhmen, ja bis ans schwarze Meer ausgedehnten Urgermanen annähernd nur auf 10 Millionen an, so waren darunter 400,000 frei und rechtsfähig und 9,600,000 rechtlos; ich sage unter zehn Millionen Bevölkerung Neun Millionen und Sechsmalhunderttausend rechtlose Sclaven und Lite [77a]).

Ist dieß etwa nach den Gesetzen der Natur unmöglich, weil 400,000 nicht 9,600,000 beherrschen können? Aus den Schalken wurden ja die Unterthanen! Soll ich also beweisen, daß Monarchien und Oligarchien möglich sind, oder muthet man mir zu, nach Barth zu beurkunden, daß der Adel eines Volkes die Mehrheit und die Nicht-Adeligen die Minderheit, oder nach Jacob Grimm, daß die Edlen die Hälfte und die Nicht-Edlen die andere Hälfte bilden? Oder ist wenigstens unsere Rechnung in der genauen Bestimmung des Zahlen-Verhältnisses von Adel und Volk unrichtig? Man zeige mir einen Staat, wo auf 24 bürgerliche Familien mehr als eine adelige komme! Zu hoch haben wir im Gegentheil die Anzahl der Edlen angegeben; es waren deren noch viel weniger, und es müssen im Durchschnitt auf eine Adels-Sippschaft wenigstens 49 leibeigene Familien gerechnet werden, ja sogar höchst wahrscheinlich noch weit mehr. Indessen, um schon den Schein einer Uebertreibung zu vermeiden, bleiben wir bei dem durchschnittlichen Ansatz von 24 Sclaven- und Liten-Familien auf einen adeligen Haushalt stehen. Bei der festgestellten großen Masse von Beweisen wäre es eigentlich überflüssig, für die unzweifelhafte Richtigkeit dieses Zahlen-Verhältnisses noch weitere Gründe beizubringen; zu allem Ueberfluß wollen wir aber auch noch erklären, warum die Thatsache, daß nach den alten Gesetzen mancher Freie nur wenige oder keine Leibeigenen besaß, an jenem Zahlen-Verhältniß nichts verändern kann, so wie wir schließlich noch einen Beleg anführen wollen, welcher die strenge Wahrheit des Haupt-Ergebnisses unserer gesammten Untersuchung endlich mit völliger und unwidersprechlicher Evidenz beweist. Wir haben auf eine Adels-Familie 24 Hörige angenommen; da jedoch unter den 100,000 bevorzugten Sippschaften, welche dadurch sich ergeben, ungefähr 1000 Edlings- oder Dynasten-Häuser sich befanden, wovon eines bis zu 1000 leibeigene Familien besaß, wie das Beispiel des Fürst-Abts von St. Gallen und die

---

77a) Vier Mitglieder im Durchschnitt auf die Familie angenommen, also 100,000 Adels- und 2,400,000 Sclaven-Familien. Ob die Bevölkerung Deutschlands übrigens in der Urzeit wirklich 10 Millionen betragen habe, oder weniger, ist natürlich gleichgültig, da das Verhältniß immer sich gleich bleibt.

Besitzung jenes longobardischen Edlings zeigen, so fallen, auch nur 500 angenommen, auf die Edlinge 500,000, und sohin auf die niedern Frowen nur noch ungefähr 1,900,000, d. h. auf eine adelige Sippschaft 20 Sclaven- und Liten-Familien. Berücksichtigt man indessen, daß manche Häuser dieses Standes erwiesener Weise 200, andere 100, und wieder andere 50 besaßen, so zeigt sich, daß die weniger bemittelten und nicht zahlreichen niedern Frowen theils nur 15, theils nur 10, theils nur 5, theils gar keine leibeigenen Familien halten konnten. Es ist demnach auch der Einwurf beseitigt, es habe nach geschichtlichen Urkunden mancher Freie entweder nur einige, oder gar keine Sclaven besessen, und es sei also die Anzahl dieser unmöglich so groß gewesen, als wir angaben. Die Richtigkeit unserer annähernden statistischen Rechnung unterliegt daher nicht dem mindesten Zweifel. Wenn jedoch ein solcher noch möglich wäre, so wird er durch die Bestimmung des westgothischen Gesetzes, daß jeder Freie den 10ten Theil seiner Leibeignen mit ins Feld nehmen müsse, Anmerkung 11, S. 113, vollends bis auf den Grund zerstört. Einen halben Schalk konnte man nicht mitnehmen; jeder Frowe mußte deßhalb wenigstens 10 Sclaven besitzen, und da dieselben gemeiniglich verheirathet waren, mindestens 10 hörige Familien. Man kann allerdings einwenden, daß eben nur diejenigen Herren, welche wenigstens 10 Sclaven besaßen, den 10ten Theil ins Feld stellen mußten, und jene, die weniger hatten, stillschweigend von der Stellung leibeigener Waffenknechte freigesprochen wurden. Indessen wenn dieß der Fall war, so bildeten die Frowen solcher Art gewiß eine so ungemein kleine Anzahl, daß man ihrer zu gedenken gar nicht der Mühe werth hielt. Wären sie dagegen zahlreicher gewesen, so würde sicher bestimmt worden sein, daß die armen Freien zusammen einen Waffenknecht stellen sollen. Dieß zeigt das Verfahren Karls I. ungemein deutlich; denn nur der Freie, welcher mindestens 5, 4 oder 3 Mansus, also 200, 160 oder 120 Jaucherte Grundeigenthum hatte, war zum Ausrücken ins Feld verpflichtet; damit aber diejenigen, welche weniger hatten, doch auch verhältnißmäßig Kriegsdienst leisten konnten, wurde verordnet, daß entweder je zwei den dritten, oder je fünf den sechsten ausrüsten sollen [77b]). Dasselbe würde gewiß auch im westgothischen Gesetz geschehen sein, wenn der Fall, daß ein Herr weniger als 10 Schalke hatte, häufig gewesen wäre. Da nun aber nicht die mindeste Andeutung davon vorkommt, so ist ganz evident, daß Frowen, die weniger als 10 Leibeignen-Familien besaßen, entweder gar nicht oder doch in so äußerst geringer Anzahl vorhanden waren, daß man die Erwähnung derselben nicht der Mühe werth hielt. Diese Thatsache allein schon theilt die Bevölkerung in Eine Million Herrscher- und Neun Millionen Sclaven-Sippschaften, wenn auch die Grafen und Großen ebenfalls nur 10 der

[77b]) Capit. a. 807. c. 2. Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur similiter in hostem veniat. Et qui quatuor habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubicunque autem duo inventi fuerint, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat. Ubicunque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant. Daß fünf den sechsten ausrüsten mußten, zeigt die Stelle in der Anmerkung 70.

letztern besessen hätten. Indessen eine solche Annahme wäre die offenbarste geschichtliche Unwahrheit; von den mächtigen Adelshäusern hatten vielmehr einige erwiesener Weise 100, 200 und 500; der geringste Durchschnitt ist demnach 25 leibeigene Sippschaften auf eine adelige, und selbst diese Annahme ist noch zu mäßig. Es ist merkwürdig, wie entschieden die vielfältigsten geschichtlichen Thatsachen mit solchem Zahlen-Verhältniß übereinstimmen. Der Geschichtschreiber v. Arx bemerkt z. B. Th. I., S. 9, „daß dasjenige deutsche Volk, welches bei dem Untergang des römischen Reichs Helvetiens sich bemächtigte, und sich darin mit Weibern und Kindern niederließ, die Alemannen waren, die in dem Lande, das jetzt die Württemberger und Schwarzwälder bewohnen, zu Hause gewesen sind. Ihnen hatten sich die Schwaben zugesellt", fährt von Arx fort, „und zusammen waren es vielleicht nicht 2000 Köpfe." Was sagt man dazu? Oder begeht der genannte Schriftsteller etwa einen großen Verstoß? Man höre, wie groß die Zahl der freien Krieger des mächtigen fränkischen Geleites unter Chlodwig waren, welche so bedeutende Waffenthaten und Eroberungen ausführten. „Nachdem der König", berichtet Gregor von Tours, „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft war, folgten von seinem Heere über 3000 seinem Beispiel" [77c]). In welchem Verhältniß diese 3000 Krieger aber zum Volksstamm der salischen Franken selbst standen, erzählt Gregor auch, denn er sagt: „Als der heilige Remigius, der Erzbischof von Rheims, dem König Chlodwig zusprach, an den wahren Schöpfer Himmels und der Erde zu glauben, habe Chlodwig geantwortet, gerne, heiliger Vater, würde ich dir folgen; indessen mein Volk leidet nicht, daß ich seine Götter verlasse; doch ich will mit ihm sprechen" [77d]). Er that es, und das Volk rief aus: „Frommer König, wir schwören die sterblichen Götter ab, und sind bereit, dem unsterblichen Gott zu folgen, welchen Remigius verkündet [77e]). Darauf wurde der König und das Volk getauft, d. h. etwas über 3000 Köpfe. Man bemerke nun wohl, daß Gregor ausdrücklich versichert, das „ganze Volk" habe die Bereitwilligkeit zur Annahme des Christenthums erklärt. Verlangt man noch weitere Beweise? Man zähle jedem der 3000 fränkischen Frowen nun 10 bis 50, im Durchschnitt also vielleicht 20 leibeigene Waffenknechte bei, wie später die Ritter eine ähnliche Zahl von Reisigen führten, und man sieht dann, wie die deutschen Geleite, trotz dem festgestellten Zahlen-Verhältniß der Herren zu den Hörigen, so große Kämpfe bestehen und Eroberungen ausführen konnten. Bei der Masse der festgestellten Belege bleibt es denn mathematische Gewißheit, daß in der Urzeit die Rechtlosen zu den

[77c]) Gregorii Turonensis Historiae Francorum liber II., cap. 31. Igitur Rex omnipotentem Deum in trinitate confessus, baptizatus est in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. *De exercitu vero ejus baptizati sunt amplius tria millia.*

[77d]) Ibidem. Tunc Regina accersiri clam Sanctum Remigium, Rhemensis urbis Episcopum jubet, deprecans ut Regi verbum salutis insinuaret. Quem sacerdos accersitum, secretius coepit instigare, ut Deum verum factorem coeli et terrae crederet, idola negligeret, quae neque sibi, neque aliis prodesse possunt. At ille ait: Libenter te, sanctissime pater, audiam, sed restat unum, *quod populus qui me sequitur non patitur relinquere Deos suos:* sed vado et loquor eis juxta verbum tuum.

[77e]) Ibidem. *Omnis* populus pariter adclamavit: Mortales deos abigimus, pie Rex, et Deum, quem Remigius praedicat, immortalem sequi parati sumus.

Bevorrechteten wie 49 : 1 und das Geringste angenommen wie 24 : 1 sich verhielten, bei der Annahme einer Bevölkerung von 10 Millionen folglich höchstens vier Mal Hunderttausend Herren, also mindestens Neun Millionen, sechs Mal hundert Tausend Menschen rechtlose und erbarmungswürdige Sclaven waren. Dieses erschütternde Ergebniß beweist denn, welche seltsame Behauptung nicht nur Barth, sondern auch Jacob Grimm niederschrieb, als ersterer die Mehrheit und letzterer die Hälfte der Bevölkerung für Freie erklärte; es zeigt, wie wenig man bisher in den wahren Geist der alten Verfassung einzudringen vermochte [78]).

Das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Unterdrückten und Rechtlosen ist demnach mit mathematischer Gewißheit festgestellt. Nur der Zweifel bliebe noch übrig, ob das Gleiche wirklich schon in der Urzeit der Fall gewesen, und ob die von uns festgestellten Zustände nicht erst durch das Lehenwesen, und die Unterdrückungs-Politik der Großen vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert entstanden seien. Doch auch dieser Einwand wird später widerlegt, indem dort erwiesen wird, daß schon in der Urzeit das nämliche Verhältniß statt gefunden habe, nämlich dem Grundsatz und Prinzip nach. Letzteres allein ist aber wesentlich; denn darauf, daß ursprünglich einige tausend Herren-Familien mehr waren, welche durch die von ihnen selbst mit eingeführten und wider Erwarten gegen sie zurückwirkenden Gesetze der Botmäßigkeit anderer Herren allmälig unterworfen wurden, kommt natürlich nichts an, weil diese Veränderung den Zustand und die Lage des Volkes, sowie überhaupt das Prinzip der Verfassung nicht im Mindesten berührte. Um aber jetzt der wirklichen Staats-Einrichtung der Urzeit noch mehr auf den

---

[78]) Wie wahr dieß ist, und welche große Irrthümer über das alte deutsche Recht von den beliebtesten Geschichtschreibern verbreitet werden, zeigt folgendes Beispiel sehr deutlich. In dem alemannischen Gesetz, Tit. 99 (nicht 59, wie v. Arx sagt, nach Goldast Tit. 98) §. 22 kommt eine Stelle des Inhalts vor: „Si canis alienus hominem occiderit, medium weregildum solvat. Et si totum weregildum quaerat, omnia hostia sua claudantur, et per unum hostium semper intret et exeat: et de illo limitare novem pedes suspendatur, usque dum totus putrescat, et ibi putritus cadat, et ossa ipsius ibi jaceant. Per aliud hostium non intret, nec exeat: Et si canem ipsum inde jactaverit, aut per alium hostium intraverit in casam, ipsum weregeldum medium reddat. Lindenbrog. P. 389. Der Sinn dieser Stelle ist, wie der Augenschein klar lehrt, nun einfach der: Nach strengem Recht muß der Eigenthümer eines Hundes, der einen Menschen tödtet, das volle Wehrgeld des letztern dessen Erben bezahlen. Da dieß aber zu hart war, weil entweder bloß fahrlässige oder gar keine Schuld des Eigenthümers unterlief, so ward es für billig gehalten, daß der Erbe des Getödteten mit dem halben Wehrgeld sich begnüge. Beharrt er aber unbillig auf dem vollen Wehrgeld, so soll er dieß zwar erhalten; allein der Hund, bis er verfault ist, über seine Thüre gehängt und ihm alle übrigen Ausgänge verschlossen werden, so daß er immer unter dem Hund weggehen muß. Zwingt ihn der Eckel, bei einer andern Thüre aus- und einzugehen, oder den Hund hinauszuwerfen, so soll er das halbe Wehrgeld wieder herausgeben. Durch den Eckel und durch den Schimpf einen Hund über seiner Thüre leiden zu müssen, wollte also der Gesetzgeber den Unbilligen zur Billigkeit zwingen. Was machen nun die Geschichtschreiber aus dieser Stelle? Kortüm sagt in der Geschichte des Mittelalters, Th. I., S. 100, „der Hund sei vor das peinliche Gericht gekommen und aufgehängt worden." Er meint also, man habe auch Thiere bestraft. Dagegen behauptet v. Arx a. a. O. Th. I., S. 49. „Der Eigenthümer des Hundes hätte bei dem Unvermögen der Zahlung der Buße so lange unter dem Hund weggehen müssen, bis dieser verfault war. Luden aber meint, Th. III., S. 361, „der Eigenthümer des Hundes hätte die Hälfte des Wehrgeldes bezahlen und im Verweigerungsfall den Hund über seiner Thüre dulden müssen, bis dieser verfault sei, und wenn er ihn hinauswarf, so wäre er dem ganzen Wehrgeld verfallen." Luden und v. Arx lassen sonach den Hund dem Eigenthümer über die Thüre hängen, während dieß dem Erben des Getödteten geschah. Ersterer macht aus Erstattung des halben Wehrgelds, von der das Gesetz ausdrücklich spricht (*weregeldum medium reddat*), die Bezahlung des Ganzen, und v. Arx schreibt von Zahlungs-Unfähigkeit, wovon das Gesetz nicht das mindeste sagt. Nicht ein Wort also von allem dem, was die bemerkten Geschichtschreiber berichten, steht im Gesetz; das reine Gegentheil ist überall der Fall, und so lehrt man Geschichte und altes Recht.

Grund zu bringen, und die tiefliegenden Triebfedern zu zeigen, welche die Unterdrückung eines Theiles der Herrschenden, und überhaupt alle äußern Begebenheiten von 114 vor Christus bis zum 9ten Jahrhundert nothwendig veranlassen mußten, ist noch das wichtige Verhältniß des hohen Adels der Urzeit zu dem niedern vollends mit Klarheit quellenmäßig darzustellen. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Die Staats- und Rechts-Verhältnisse des hohen und niedern Adels der Urzeit.

Unter den Gelehrten wurde unendlich viel darüber gestritten, ob es in der Urzeit schon einen Adel gegeben habe, oder nicht; allein so wenig war der eigentliche Geist der frühesten Verfassung aufgefaßt worden, daß die Streitfrage selbst schon von vorneherein unrichtig gestellt wurde, und deßhalb zu keiner definitiven Entscheidung gelangen konnte. Es ist daher vor allem nothwendig, die Begriffe scharf zu sichten, und dadurch die Frage selbst erst richtig zu stellen. Die Staatsgesellschaft des hohen Alterthums zerfiel in Herren und Sclaven, wie im zweiten Hauptstück gezeigt wurde; in allen Zeiten und Verhältniffen besteht aber das Wesen des Adels im Vorrecht, dem die Zurücksetzung anderer Stände entspricht, und wo es also Vorrechte giebt, da besteht auch der Stand der Edlen. Weil nun die Freien oder vielmehr Herren der Urzeit nicht nur bevorrechtet, sondern sogar ausschließend im Besitz der Rechtsfähigkeit, das Volk hingegen, d. h. die Schalke und Liten, nicht nur zurückgesetzt, sondern vielmehr ganz rechtslos waren, so bestand schon in der Urzeit der That und dem Staatsrecht nach der Gegensatz von Adel und Volk. Allein man nannte den Gegensatz des Volkes damals nicht die Edlen, sondern den Herrenstand, und bei diesem unterschied man wieder zwischen edlen und nicht-edlen Herren. Der Frowen- oder Herrscherstand im Gegensatz des Volkes war nun der Adel im weitern Sinn, welcher die beiden Unterarten von edlen und nicht-edlen Herrschern oder hohem und niederm Adel in sich schloß. Dagegen bildete der edle Herrenstand die Adeligen nach den Begriffen der Urzeit oder jene im engern Sinn. Wo wir also bisher im Allgemeinen von Adeligen gesprochen haben, ist es der gesammte Herrscherstand im Gegensatz des Volks oder der Edlen im weitern Sinn, während da, wo wir Edle oder Edlinge der Urzeit sagten, der Adel im engern Sinn gemeint war. Nach den Begriffen der spätern Zeit wird nun unter dem letztern der hohe, und unter dem im weitern Sinn der hohe und der niedere Adel zugleich verstanden. Die bemerkte Streitfrage hat dem-

nach einen zweifachen Sinn: 1) war der Freien- oder Herrenſtand der Urzeit im Verhältniß zu dem Volk wirklicher Adel, alſo jener im weitern Sinn, und 2) gab es unter dem Freien- oder Herrenſtand wieder einen ſtaatsrechtlichen Unterſchied edler und nicht-edler Herren oder des hohen und niedern Adels. Beides war der Fall; indeſſen in erſterer Beziehung ließ man ſich gewöhnlich durch das Wort „Freier“ täuſchen, und man hielt deßhalb die Herren für Staatsbürger nach unſern Begriffen oder das eigentliche Volk, und die Frage, ob es in der Urzeit ſchon Edle gegeben habe, wurde daher ſeltſam genug in dem Sinn genommen, ob der Frienſtand in gemeine Bürger und in Edle zerfallen ſei. Das war aber ein gewaltiger Irrthum, da dieſe vermeintlichen Bürger ſchon der Adel waren, und die geſtellte Frage, ob im Stande der Frien ein ſtaatsrechtlicher Unterſchied obgewaltet habe, folglich darauf hinausgeht, ob dieſer Adel wieder in hohen und niedern zerfiel. Alſo ſelbſt Eichhorn hat die wahre Beſchaffenheit des Sachverhältniſſes verkannt, indem er nur die Dynaſten, keineswegs hingegen die niedern Frowen für Edle hielt. Wir haben nun oben die Streitfrage richtig geſtellt, und die endliche Entſcheidung wird jetzt eben ſo einfach, als ſicher. Es gab ſchon im höchſten Alterthum bei den Deutſchen einen Adel, und dieß war der geſammte Freien- oder Herrenſtand im Gegenſatz zum Volk. Die Beweiſe aber, daß dieſer Herrenſtand wirklich die Edlen nach ſpätern Begriffen geweſen ſind, liegen theils in unſerm dritten, theils in dem fünften Hauptſtück, und laſſen ſich kurz darauf zurückführen: 1) daß der Herrenſtand nicht allein bevorrechtet war, ſondern ſogar ausſchließend die Rechtsfähigkeit beſaß, 2) daß derſelbe faſt ausſchließend im Beſitz des Grundeigenthums und überhaupt des Vermögens ſich befand, und 3) daß er nur den 25ſten Theil der Bevölkerung ausmachte. Indeſſen gab es nicht nur ſchon im höchſten Alterthum Bevorrechtete, ſondern dieſelben zerfielen auch damals ſchon in die Unterarten von edlen und nicht-edlen Herren, oder von hohem und niedern Adel. Die Gründe für dieſe Thatſache liegen einfach darin: daß der Stand der edlen Frowen oder der hohe Adel der Urzeit wieder im Verhältniß zu dem niedern Frowen oder dem niedern Adel ſtaatsrechtlich bevorzugt war, und zwar darum, weil 1) das Wehrgeld deſſelben ungleich höher angeſetzt wurde, als jenes des niedern Adels, 2) die Prieſter, die Gerichts-Vorſitzer oder Oberrichter und 3) bei Stammes- oder eigentlich Landes-Kriegen auch der oberſte Heerführer, Herzog oder König, aus den Reihen der Edlinge mit gänzlichem Ausſchluß der niedern Freien erwählt werden mußten. Daß der Stand der Edlinge der Urzeit, ſohin der hohe Adel, das erſtere Vorrecht, alſo das höhere Wehrgeld, beſaß, beweiſen die Rechtsbücher auf das beſtimmteſte; denn ſie ſtimmen ſämmtlich darin überein, daß die Gewährsſumme der Edlinge höher war, als die der niedern Freien, und zwar in der Art, daß der letztere bald zwei Drittheile, bald die Hälfte, bald ſelbſt nur den dritten Theil des Wehrgelds der Edlen hatte. Bei den Frieſen war z. B. in dem einen Bezirk das erſte und im andern das zweite Verhältniß Rechtens; bei den Sachſen und Baiern hatte der niedere Frie durchgehends nur die Hälfte der Gewährsſumme des Edlen; bei den Alemannen aber der niedere Freie

170 und der hohe Adel 240 Solidi Wehrgeld. Auch das burgundische Rechtsbuch setzt die Edlen höher an, wie die Anmerkung 12 des gegenwärtigen Hauptstücks beweist, und so das angelsächsische nach Ausweis der Gesetzesstelle in der Anmerkung 42, S. 59. Dagegen war die Gewährssumme des Frien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern der dritte Theil von jener des Bevorzugten [1]). Unsre Gelehrten wußten nun wohl, daß bei dem Wehrgeld ein Unterschied zwischen den Edlen und niedern Freien bestand; allein sie hielten, mit Ausnahme Eichhorns und einiger anderer, denselben für unwesentlich, also für gleichgültig. Darin irrten sie aber ungemein; denn es knüpften sich daran die wichtigsten politischen Folgen, welche zwar von Eichhorn noch nicht ans Licht gezogen werden konnten, durch die endliche Aufklärung der alten Münz-Verfassung hingegen jetzt mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit hervortreten. Bleiben wir z. B. bei der Schätzung des thüringischen Edlings von 600 Solidis stehen; so war diese Größe oder Summe, weil der silberne Schildling gemeint war, nach dem damaligen Geldwerth so viel als 18,000 heutige Reichsgulden und mit der Buße für den Friedensbruch (fredum) wenigstens 24,000 heutige Gulden. Wer ferner im Handgemeng einem Edling ein Auge ausschlug, oder ihm überhaupt eine Verletzung zufügte, welche mit dem halben Wehrgeld gebüßt wurde, mußte bei den Thüringern 300 und mit dem Fredum 400 Solidi oder 12,000 heutige Gulden als Strafe entrichten. Mochten nun immer die niedern Frien sehr wohlhabende und mitunter auch sehr reiche Geschlechter sein, so mußten so ungeheure Strafen doch äußerst nachtheilig auf ihren Besitzstand wirken, und in Wiederholungs-Fällen bei manchen oder vielen die Zerrüttung ihres Vermögens, und weil diese gleichbedeutend mit politischer Nichtigkeit war, die Untergrabung ihrer staatlichen Stellung unmittelbar zur Folge haben, oder wenigstens vorbereiten. Umgekehrt bezahlte der Edling bei der Tödtung des Frien nur 200 und mit der Buße an die Staatskasse $266^2/_3$, also ungefähr 8000 heutige Gulden. Die Edlen waren jedoch selten, sie waren unermeßlich reich, und sie konnten eine solche Summe bezahlen, ohne zu Grunde gerichtet zu werden. Wer also ungemein reich war, büßte verhältnißmäßig mit geringen, und wer ungleich weniger reich war, verhältnißmäßig mit unermeßlichen Summen. Welchen Einfluß mußten aber diese wichtigen Verhältnisse nicht auf die Stellung beider Stände ausüben? Der Edle brauchte einen Wortwechsel und das gewöhnlich daraus entstehende Handgemenge mit einem niedern Freien nicht so sehr zu scheuen, als der letztere; denn wenn er ihn tödtete oder bedeutend verwundete, konnte er die gesetzliche Buße bezahlen, ohne gerade zu Grunde gerichtet zu werden. Bei

[1]) Man sehe über alles dieß die Anmerkungen 49, S. 85, Anm. 53 u. 54, S. 86 u. 87, sowie Note 22, 23 u. 30, S. 121 u. 122. Im sächsischen Rechtsbuch kommt das Wehrgeld des Freien zwar nicht vor; allein daß es die Hälfte von dem des Edlen war, ist nach dem Inhalt der Gesetzesstellen in der Anmerkung 48, S. 84 und Note 51, S. 85 nicht zu bezweifeln. Bei den Baiern hatte ferner der höchste Adel, d. h. die Familie der Agilolfinger das vierfache Wehrgeld, endlich bildeten die Geschlechter der Hosidra, Ozza u. s. w., welche doppelte Gewährssumme hatten, eigentlich die mittlern Edlen; indessen gegen die niedern Frowen waren auch diese höherer Adel, und letzterer hatte sohin bei den Baiern mindestens das doppelte, in noch vornehmerer Stufe dagegen das vierfache Wehrgeld.

dem niedern Freien war dagegen Tödtung oder bedeutende Verwundung des Edlings entweder sogleich oder wenigstens in Wiederholungs-Fällen wo nicht Todesstrafe oder Sclaverei, welche der Zahlungs-Unfähigkeit immer folgten, doch Armuth oder Verlust des Vermögens zum größten Theil, und die erstere war der unmittelbare Uebergang zur Knechtschaft, die letztere hingegen die Annäherung zu ihr. Der gemeine Freie mußte daher jedes Handgemenge mit dem Edlen möglichst scheuen, und folglich viel mehr von dem Uebermuth desselben geduldig hinnehmen, als dieser in seiner ungemein bevorzugten Stellung sich von dem niedern Freien gefallen zu lassen brauchte. Es war sohin zwischen beiden ein ähnliches Verhältniß vorhanden, als zwischen den Unfreien und den Freien, nur nicht so schroff, wie dort. Schmidt und Heinrich gehen allerdings zu weit, wenn sie meinen: „der Reiche habe um eine Kleinigkeit nach Belieben todtschlagen, verstümmeln, stechen und hauen können.“ Eine Kleinigkeit war die Buße auch für die Edlinge gerade nicht, und wenn sie auch in dem einen oder dem andern Fall noch nicht allzu empfindlich dadurch angegriffen wurden, so hätte bei gewerbsmäßiger Ausübung von Todtschlägen und Verwundungen auch ihr Vermögen nicht zugereicht, sondern vielmehr Verarmung, somit staatsrechtliche Vernichtung sie ergriffen. Zudem ging auch die verhältnißmäßige Fügsamkeit des niedern Adels nur bis auf einen gewissen Grad, und wenn der Uebermuth der Großen zu unmäßig wurde, und namentlich dasjenige antastete, was nach den Sitten und der Denkungsart der Zeit für heilig geachtet wurde, so erhoben sich die niedern Edlen einmüthig mit Entrüstung gegen den Uebermüthigen, und setzten dessen Anmaßungen sofort gehörige Schranken, wie z. B. die Stelle in der Anmerkung 14, S. 74 aus Gregor von Tours beweist, nach welcher der fränkische niedere Adel den König Childerich vertrieb, weil er durch Verführung der Töchter des erstern der im Allgemeinen züchtigen Sitte des Zeitalters Hohn sprach. Indessen aller dieser Umstände ungeachtet blieb der staatsrechtliche Vorzug des hohen Adels äußerst bedeutend und inhaltschwer, weil das ungleich größere Wehrgeld desselben bei der Härte und Grausamkeit, mit welcher die Vermögensbußen beigetrieben wurden, drückend auf den niedern Frien lag.

Luden möchte die Dichtung der alten deutschen Freiheit gar zu gerne für geschichtliche Wahrheit geltend machen, natürlich nicht, um absichtlich zu täuschen, sondern weil er wie so viele Andere irrthümlich daran glaubt; da ihm jedoch die unmenschlichen Bestimmungen über das Wehrgeld doch zu sehr in den Weg treten, so möchte er dieselben gerne hinwegdeuten. „Es ist unmöglich zu glauben,“ sagt darum dieser Gelehrte, „daß ein Volk, von freien Vätern stammend und die Freiheit liebend, solche Gesetze ertragen habe; es ist dem menschlichen Herzen Bedürfniß, einen andern Sinn in diesen Bestimmungen aufzusuchen. Und dieser Sinn ist nicht schwer zu finden.“ So Luden, und wie gewöhnlich kommt nun eine gewaltsame und unnatürliche Hypothese, welche dieses Mal darin besteht, daß es mit der Vollziehung der Wehrgeldsgesetze nicht Ernst gewesen sei, vielmehr die gütliche Versöhnung des Beleidigers mit dem Verletzten dadurch habe bezweckt werden sollen.

Die Rechtssätze über die Vermögensbußen sollen also nur Schein und Spiegelfechterei gewesen sein; indessen wie gänzlich grundlos diese seltsame Meinung sei, zeigen die Gesetzbücher nur zu deutlich. „Wer einen Presbyter ermordet," sagt das bairische Recht, „bezahlt 300 Gold-Schildlinge," sohin 30,000 heutige Gulden. „In Ermanglung des Goldes," fährt jenes Rechtsbuch fort, „gibt der Schuldige andere Münze, oder Leibeigene, oder sein Gut, oder was er hat, bis alles bezahlt ist" [2]). Bis auf den letzten Heller mußten daher die ungeheuern Strafen bezahlt werden, und wenn auch der Verurtheilte rein ausgezogen werden mußte. Und dieß ist nicht bloß figürlich oder rednerisch, sondern ganz buchstäblich gemeint, weil die lex chrenechruda mit dürren Worten vorschreibt, daß der zu einer Vermögensbuße Verurtheilte, bis auf das Hemd ausgezogen, ohne Wamms und Schuhe über die Umzäunung seines Hofes springen müsse. Das nämliche Gesetz bestimmt ferner, daß dasjenige, was der Verurtheilte nicht bezahlen könne, die Verwandten ersten Grades, und das, was diesen fehlt, die Verwandten des nächsten Grades darauf legen sollen u. s. w. Eben so bemerkt es zu wiederholten Malen, daß nicht bloß ein Theil, sondern das ganze Wehrgeld bezahlt werden müsse, wenn der Verurtheilte am Leben bleiben soll [3]). Sichtbar legt demnach das Gesetz auf die unerläßliche Nothwendigkeit vollständiger Bezahlung einen besondern Nachdruck, und es ist im Vereine aller dieser Gründe augenfällig, daß in der Regel von den Bußen kein Heller nachgelassen wurde. Der Inhalt der lex chrenechruda läßt hierüber keinen Zweifel übrig; denn das Gesetz fordert dermaßen streng die Bezahlung des vollen Wehrgelds, daß es mit dem aus dem Augenschein sich ergebenden Mangel an Zahlungsmitteln sich nicht begnügt, sondern den Schwur von 12 Eideshelfern fordert, daß der Verurtheilte weder über noch unter der Erde noch etwas besitze, d. h. nichts verheimlichet habe. War dem Genüge geschehen, so mußten Vater, Mutter und Bruder zahlen; hatten diese schon gegeben, doch den ganzen Betrag nicht aufbringen können, so kam die Reihe an die Mutters-Schwester und deren Söhne. Dabei wird noch ausdrücklich beigefügt, daß derjenige Verwandtschaftsgrad, welcher zuerst zur Zahlung verpflichtet ist, sofern er dadurch verarmte, die chrenechruda über die nächsten Verwandten werfe. Es war dieß nämlich ein symbolisches Zei-

---

[2]) Lex Bajuvariorum Tit. 1. cap. 10. §. 2. Nach der Stelle in der Anmerkung 6. lit. c. S. 73, folgt nämlich noch: Si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram, vel quidquid habet, *usque dum impleat*. Lindenbr. p. 402.

[3]) Der Inhalt der so sehr wichtigen Lex chrenechruda (Grünes Kraut) ist nach der Handschrift der Stifts-Bibliothek in St. Gallen vom 9ten Jahrhundert S. 173 folgender: Si quis hominem occiderit, et in tota facultate sua non habuerit, *unde legem totam impiere valeat*, 12 juratores donet, ut nec super terram, nec sub terra amplius de facultate non habeat, nisi quod donatum habeat. Postea intra redebet casam suam, et de quatuor anguis de terra illa in pogno suo colligat, et stare in durpilo, hoc est in limitare et intus captare et cum sinistra manu de illa terra ultra suas scapilas jactare super quem proximiorem parentem habet. Quodsi jam pater aut mater vel frater solverunt. tunc super sororem matris aut super filios debet illam terram jactare, id est super tres de generatione matris, qui proximiores sunt. Et postea, *in camisa discinctus et discalciatus cum palu in manu supra sepem salire debet*. ut pro medietate, quantum de compositione diger est, *aut quantum lex dicat, illi tres solvunt*, id est alii, qui de paterna generatione venlunt facere debent. Si quis aliquis ex illis pauperior fuerit et non habet, *unde ad integrum debitum solvat, quicumque de illis amplius habet*, iterum super illum chrenechruda ille, qui pauperior est, jactat, *et ille totam legem componat*. Es kommt nun die Schlußstelle, die schon in der Anmerkung 19 S. 119 abgedruckt ist.

chen, daß man nichts mehr beſitze, und darum eine Hand voll Erde mit Gras vermiſcht ergriff und ausſtreute. Von dem Gras oder grünen Kraut kam dann das Wort chrene (grün) chruda (Kraut). Der ſchrecklichſte und blutigſte Ernſt liegt in allen dieſen Beſtimmungen; von Verwandtſchafts- zu Verwandtſchaftsgrad wurde, ohne Mitleid mit den Verarmenden, fortgegriffen, bis der letzte Heller des Wehrgelds bezahlt war, und reichte das Vermögen der geſammten Verwandtſchaft nicht hin, ſo wurde der Verurtheilte erſt noch hingerichtet. Dieß beweist denn nicht nur die wirkliche harte Beitreibung des vollen Wehrgelds, ſondern auch die Treue unſerer Darſtellung im vorigen Hauptſtück, daß nämlich bei Beleidigungen gegen Mächtige immer die Vernichtung der geſammten Familie des Beleidigers beabſichtigt wurde. Stand aber etwa auch die lex chrenechruda bloß auf dem Papier, und kam dieſes grauſame Geſetz vielleicht nicht zur Vollziehung? Die Beſtimmtheit deſſelben und der auffallende Nachdruck, den es auf die Verbindlichkeit der vollen Zahlung legt, beweist den Ernſt deſſelben. Was ſagt die Verordnung Childeberts, welche wir in der Anmerkung 6, Seite 15 angeführt haben? „Durch den Gebrauch, alſo durch die Anwendung der lex chrenechruda ſind in der Heidenzeit die Vielen, d. h. nach den Begriffen der Urzeit die niedern Herren, zu Grund gerichtet worden, und man mußte das Geſetz ſpäter abändern.“ Kam alſo das harte Geſetz chrenechruda nicht zur Vollziehung? Oder iſt auch das Zeugniß des alten Frankenkönigs erdichtet? Das ſaliſche Rechtsbuch enthält den Satz, welcher die lex chrenechruda abändert. Dieſe Aenderung beſtand nämlich nicht darin, daß die Vermögensbußen gemildert wurden, was erſt mehrere Jahrhunderte ſpäter geſchah, auch nicht darin, daß die Todesſtrafe aufgehoben worden wäre, da dieſe gerade umgekehrt immer häufiger wurde, ſondern darin, daß die Verbindlichkeit der Verwandten zur hülfsweiſen oder ſubſidiären Bezahlung der Bußen beſchränkt, d. h. gegen Verzicht auf die Erbfolge die Losſagung aus dem Sippſchafts-Verbande geſtattet wurde. Solche Milderung der lex chrenechruda enthält die Stelle des ſaliſchen Geſetzes, welche wir S. 28, Anmerkung 20, abgedruckt haben. Urkundlich erwieſen iſt alſo, daß die Verſicherung Childeberts, die Noth habe zur Abänderung der in der Heidenzeit üblichen lex chrenechruda gezwungen, ganz treu und wahr iſt; denn das Geſetz, welches ſolche Milderung anordnet, liegt wirklich vor. Doch noch mehr, wenn die Wehrgeldsgeſetze nur Schein geweſen wären, wenn die unermeßlichen Strafen nur auf dem Papier ſtanden und nicht wirklich bezahlt werden mußten, warum haben denn die Geiſtlichen auf den Synoden verſichert, daß durch die Größe dieſer Bußen die Sittlichkeit untergraben würde, daß man vor falſchen Zeugniſſen und Meineiden, die nur geſchworen würden, um den ungeheuern Geldſtrafen zu entgehen, ſich nicht mehr retten könne? Es iſt unangenehm, zur Widerlegung von Hypotheſen, die offenbar aus der Luft gegriffen ſind, ſo viel Worte zu verſchwenden; aber hier war es nothwendig, um der traurigen Sucht, aus der Geſchichte Poeſie zu machen, und dem rohen und unmenſchlichen Alterthum Zuſtände der Humanität und der Freiheit anzudichten, denen die Barbarei

der Urzeit geradezu Hohn spricht, ein für alle Mal mit Nachdruck Schranken zu setzen. Ernst, blutiger Ernst, war es also mit den grausamen Bestimmungen über das Wehrgeld, und hart und rücksichtslos wurden dieselben vollstreckt. Deßhalb lag denn auch in der ungleich höhern Gewährssumme der Edlinge ein bedeutender staatsrechtlicher Vorzug derselben. Dieß paßte jedoch wiederum nicht in die Dichtung Ludens von der alten deutschen Freiheit, und darum gibt er sich unendliche Mühe, seinen Lesern die staatsrechtliche Gleichheit aller Freien der Urzeit einzureden. Wie grundlos indessen abermals alle seine aufgestellten Hypothesen sind, und wie richtig gerade umgekehrt Eichhorn urtheilte, wenn er einen staatsrechtlichen Unterschied der alten Frien oder die Abstufung von Edlen und Nicht-Edlen immer annahm und das unterscheidende Merkmal in das höhere Wehrgeld der Edlinge setzte, geht mit ungemeiner Klarheit und Entschiedenheit aus der Thatsache hervor, daß in allen Fällen, wo der Politik oder den Staats-Entwürfen an einem besondern Schutz eines Standes oder selbst Stammes gelegen war, um denselben entschieden über die andern zu erheben, das Mittel stets in ungleich höhern Ansätzen des Wehrgelds gesucht wurde. Die Edlinge wollten vor den niedern Freien ausgezeichnet sein, und entschiedenes staatsrechtliches Uebergewicht über dieselben behaupten; was war aber das Mittel? Außerordentliche Höhe ihres Wehrgeldes! Nach dem Emporkommen der fränkischen Könige lag es in der Politik derselben, ihrem Dienstadel, den Antrustionen, so wie den Grafen staatsrechtliches Uebergewicht und besondern Schutz zu sichern, und das Mittel war abermals Steigerung der Gewährssumme auf das Dreifache im Verhältniß zum niedern Freien. Als die Politik derselben Könige die hierarchische Einrichtung und überhaupt die feste Begründung der christlichen Kirche als ein Mittel zu ihren Staatszwecken erkannt hatte, war an der Auszeichnung und dem besondern Schutz der hohen kirchlichen Würdeträger sehr viel gelegen, und das Mittel war wiederum Steigerung des Wehrgelds, weßhalb denn die Bußen bei Verbrechen wider dieselben auf die ungeheuern Summen von 30,000 heutigen Reichsgulden festgesetzt wurden. In den Kriegen der Franken gegen die Sachsen und Friesen endlich war dem staatsklugen Karl I. an dem besondern Schutz seiner Franken gelegen, und abermals war die Größe des Wehrgelds das Mittel zur Erreichung des Zwecks, so daß denn die Bußen bei Gewaltthätigkeiten gegen einen Franken von den Sachsen und Friesen in dem Goldgulden entrichtet werden mußten, während die Angehörigen eines andern Stammes dieselben nur in dem Silber-Schilding zu erlegen hatten. Wer sollte aus dieser Masse von Belegen nicht die große politische Bedeutung des Wehrgelds erkennen? Entscheidendes Uebergewicht des hohen Adels und der ihm gleichstehenden Würdeträger der Kirche, gleiches Uebergewicht des herrschenden Stammes der Franken über die widerspenstigen, auf Unabhängigkeit beharrenden Sachsen und Friesen, also im Allgemeinen Schutz der Bevorrechteten war der staatsrechtliche Zweck des Wehrgelds. Warum erhebt also das salische Gesetz die Gewährssumme der Dienstleute des fränkischen Königs im Verhältniß zu den niedern Freien auf das Dreifache? Ach, die

Regierenden verstanden die Bedeutung des Wehrgelds besser, als viele unserer Gelehrten. Glaubt man, Karl I. habe die Bedeutung des Wehrgelds nicht gekannt, glaubt man, die nach den Erstlingen der Hierarchie strebenden Würdeträger der Kirche hätten solche Bedeutung gleichfalls mißverstanden? Wo bleibt die Objectivität der Geschichtschreibung, wo die tiefere Auffassung der Geschichte, wenn man solchen Meinungen nachhängen wollte? In der Thatsache, daß der herrschsüchtige und staatskluge Karl, wie alle seine Vorfahren von gleichen Eigenschaften, in dem Wehrgeld ein mächtiges Mittel ihrer Staats-Entwürfe fanden, in dem Thatumstand, daß die geistlichen Würdeträger darin die ersten Grundlagen der allmälig auszubildenden Hierarchie erblickten, in der ungemein wichtigen Erscheinung, daß überall, wo ein besonderer Schutz eines bevorrechteten Standes (Antrustionen, Grafen, Sagibaronen, Presbyter, Bischöfe, Herzöge) gegen geringere, oder eines herrschenden Stammes gegen unterdrückte (Franken gegen Sachsen und Friesen) von der Staatsgewalt beabsichtigt wurde, das Mittel zum Zweck in dem ungleich höhern Wehrgeld gesucht ward, darin sage ich, drückt sich die folgenreiche und inhaltschwere Bedeutung dieses Instituts mit ungemeiner Stärke aus. Und die Folgen, welche dasselbe geschichtlich nach sich zog, stimmen damit überein. Bei der nachgewiesenen Bedeutung des Wehrgelds mußte nämlich die staatsbürgerliche Freiheit mit der Verschiedenheit der Gewährssumme der einzelnen Stände im umgekehrten Verhältniß stehen, d. h. je weiter die Ansätze nach dem Stände-Unterschied sich entfernten oder je höher der Unterschied des Wehrgelds stieg, desto geringer mußte die Freiheit sein, und umgekehrt je geringer die Verschiedenheit der Gewährssummen war, desto mehr mußten sich die Staatszustände der wahren staatsbürgerlichen Freiheit nähern. Und so verhielt es sich auch wirklich. Während z. B. bei den Franken die Bevorzugten gegen die gemeinen Freien das dreifache Wehrgeld hatten, stand bei den Friesen der Edling nur um die Hälfte, ja in manchen Gegenden sogar nur um ein Drittheil höher, als der Freie, und letzterer nur um die Hälfte, ja zuweilen selbst nur um ein Drittel höher, als der Lite. Wirklich aber waren die Friesen unter allen deutschen Stämmen die freiesten, und dieß ist geschichtlich auf das bestimmteste nachgewiesen, indem in Friesland nicht nur die Lite zuerst wirkliches staatsbürgerliches Recht, und Antheil an der Staatsverwaltung, so wie Rechtspflege erhielten, sondern auch die Friesen im spätern Mittelalter ihre verhältnißmäßige Freiheit am längsten behaupteten. Solchen Vorzug verdankten sie jedoch hauptsächlich der Einrichtung, daß die verschiedenen Stände in dem Wehrgeld gleicher gehalten wurden, als bei andern Stämmen, und dadurch einander mehr sich näherten. Es ist demnach geschichtlich auf das bestimmteste nachgewiesen, daß das altdeutsche Wehrgeld ein rein politisches Institut von der größten Wichtigkeit war, und daß insbesondere die höhere Gewährssumme der Edlinge einen wesentlichen staatsrechtlichen Unterschied derselben von den niedern Frien ausmachte, oder die Abstufung von hohem und niederm Adel begründete. Damit jedoch dieser Unterschied noch bestimmter ausgeprägt werde, wurden die Edlinge in der Anzahl der Eideshelfer, mit denen man

von den Anklagen sich reinigen konnte, bedeutend vor dem gemeinen Freien bevorzugt, indem der letztere zur Entkräftung der Anklage weit mehr Eideshelfer stellen mußte, als der Edle, diese also schwerer aufbringen konnte, und folglich leichter der Verurtheilung ausgesetzt war, als der erstere.

Der Beweis des zweiten staatsrechtlichen Vorzugs des edlen vor dem niedern Frien, welcher darin lag, daß die Priester der germanischen Urreligion großen politischen Einfluß hatten, und daß sie aus den Reihen der Edlinge erwählt werden mußten, wird im folgenden Hauptstück geliefert.

Dagegen ergeben sich die Belege des dritten Vorrechts, nämlich der Beschränkung der Erwählungsfähigkeit zum obersten Stamm-Heerführer auf die edlen Freien aus vielfältigen geschichtlichen Thatsachen. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Könige bei den Deutschen aus dem Geschlechte der Edlinge erwählt wurden (ex nobilitate). Er fügt zwar bei, die Heerführer (duces) wären aus den Tapfersten erkoren worden [4]); indessen dieß kann sich nur auf die untergeordneten Befehlshaber, keineswegs hingegen auf den Stamm-Feldherrn beziehen, weil letzterer eben der König oder Herzog war. Diese Würde entstand sogar nur durch die Feldherrnstelle bei den Stammeskriegen, oder sehr großen Eroberungsgefolgen; denn in Friedenszeiten brauchte und litt man im höchsten Alterthum keinen König oder Herzog. Dieß beweist die Stelle in unserer Anmerkung 24, S. 29, wo berichtet wird, daß nur in Kriegszeiten ein König von den Sachsen erwählt wurde und dieser nach Beendigung des Kriegs seine Stelle niederlegte. Daß dieß wenigstens bei den nördlichen Stämmen auch wirklich der Fall war, beweist das Beispiel Armins und Wittekinds, welche nur bei wirklichen Stammes-Kriegen und nur auf die Dauer derselben zum Oberfeldherrn oder Herzog ernannt wurden. Die Thatsache, daß nur edle Freie dieser Würde fähig waren, ergibt sich also mit geschichtlicher Gewißheit 1) aus dem Zeugniß des alten Geschichtschreibers in S. 29, Anmerkung 24, und 2) aus dem Beispiel Armins und Wittekinds, welche beide Edlings-Familien angehörten. Aber es liegt auch ein noch bestimmterer und unmittelbarerer Beweis vor; denn in den alten Rechtsbüchern selbst, nämlich im bairischen Gesetz wird ausdrücklich verordnet, daß der Herzog aus dem höchsten Adel, d. h. den Agilolfingern erwählt werden müsse [5]). Die Vorschrift der spätern Reichsgesetze, daß der deutsche Kaiser aus dem Stande der Immerfreien, sohin des hohen Adels erwählt werden mußte [6]), beruht auf dem-

---

[4]) Germania cap. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

[5]) Man sehe den §. 3 des Kap. 20. Tit. 2. des bairischen Rechts in der Anmerkung 30 S. 122.

[6]) A. Sächs. Landrecht B. 3 Art. 54. Der König soll auch frei, edel und ehelich geboren sein, und soll sein Recht auch behalten haben. Letzterer Beisatz bezieht sich auf die ganze Generation des zu Erwählenden, und er sagt also, daß das Geschlecht immer frei gewesen sein müsse. Dieß beweist wiederum daß nur die Urfreigebornen und immer in diesem Stande Gebliebenen die alten Edlinge oder spätern Dynasten waren.

B. Schwäb. Landr. Art. 22. »Die Fürsten sollen erwelen einen Künig, der ein freier Herr sei, und also frei, daß sein Vater und Mutter frei gewesen seien, und nicht söllent mittelfrei sein.« Frei heißt hier urfreigeboren, und die Stelle, »daß sein Vater und Mutter frei gewesen«, hat nicht den Sinn, daß die frühern Generationen hätten unfrei sein können, sondern den, daß sowohl Vater und Mutter dem Stande der Urfreigebornen oder Edlinge und Dynasten, angehören muß-

selben Grunde. Durch die ausdrückliche Bestimmung eines alten Rechtsbuchs selbst, nämlich des bairischen, ist denn erwiesen, daß der Beisatz von Tacitus, die Heerführer würden nicht aus den Edlingen, sondern nur aus den Tapfersten erkoren, entweder unrichtig ist, oder nicht auf die Herzöge, sondern nur auf Unterbefehlshaber sich beziehe. Alle diese streng geschichtlich erwiesenen politischen Vorrechte der Edlinge oder des hohen Adels der Urzeit schufen nun aber einen sehr großen staatsrechtlichen Unterschied zwischen diesem Stande und jenem der niedern Freien. Niemals war daher das Rechts- und Staatsverhältniß der deutschen Frowen oder Herren gleich; die Edlinge waren vielmehr entschieden bevorzugt, und diese Vorrechte waren sogar so groß, daß im Laufe der Zeit endlich die gesammte Staatsgewalt auf einige wenige Geschlechter überging.

Die Geschichtschreiber, welche in der Urverfassung der Deutschen das Vorbild einer reinen staatsbürgerlichen Freiheit finden wollten, haben sich denn bitter getäuscht. Nur Vorrecht und Druck, und hochmüthige Verachtung des Vornehmern gegen den Geringern stellen den innersten Geist dieser Verfassung dar. Jetzt begreift sich indessen auch, warum die Mißheirathen mit so blutigem Nachdruck verboten wurden, und es zeigt sich, wie vollkommen treu die alten Schriftsteller erzählen, wenn sie berichten, daß bei den Sachsen die Todesstrafe auf die ungleichen Ehen gesetzt war. Wir haben nachgewiesen, daß solches im longobardischen und ripuarischen Rechtsbuch geschehe. Enthalten aber nur diese beiden Gesetze dergleichen Bestimmungen? Keineswegs! denn auch das burgundische Recht verordnet, daß bei der freiwilligen Verbindung einer Friin mit einem Schalken beide getödtet werden sollen, und daß die Friin, wenn ihre Eltern sie nicht bestrafen wollen, ihre Freiheit verliere und in die Knechtschaft des Königs falle [7]). Man hat sohin ganz die Vorschrift des longobardischen Gesetzes. Aber auch das westgothische befiehlt, daß eine Frau, welche ihren Schalk oder hörigen Freigelassenen ehelichen will, getödtet werde [8]). Ganz gleichförmig ist endlich die Geringschätzung, mit welcher die Rechtsbücher von den Kindern aus ungleichen Ehen sprechen. In Ansehung des salischen, ripuarischen und longobardischen Rechts wurde bereits oben S. 48 und 49 dargelegt, daß solche Kinder der ärgern Hand folgten, und bei Heirathen zwischen Freien und Hörigen oder Sclaven entweder Schalke oder Hörige wurden. Indessen auch das alemannische Gesetz [9a]) und das westgothische schreiben dasselbe vor, und letzteres insbesondere drückt sich ungemein herabwürdigend gegen solche unschul-

---

ten, nicht z. B. die Mutter nur mittelfrei oder von niederm Adel sein durfte, weil dieß schon eine Mißehe war und die Kinder am Rang herabsetzte. Ueber den Mittelfreien standen die Ingenuerfreien oder der hohe Adel. Aus dem Gebot, keinen Mittelfreien zum König zu wählen, folgt denn die Nothwendigkeit der Erkiesung desselben aus dem hohen Adel.

[7]) Lex Burgundionum. Tit. 35. § 2. Si vero ingenua puella voluntarie se servo conjunxerit, utrumque jubemus occidi. §. 3. Quodsi parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat, et in servitutem regiam redigatur. L. P. 281.

[8]) Lex Wisigothorum. Lib. III. Tit. II Cap. 2. Si mulier ingenua servo suo vel proprio liberto se in adulterio commiscuerit, *aut forsitan eum maritum habere voluerit*, et ex hoc manifesta probatione convincitur, occidatur. L. P. 56.

[9a]) Lex Alamannorum. Tit. 18. §. 2. Si aut·m libera Alamanna servo Ecclesiae nupserit, et servile opus ancilla contradixerit, abscedat. §. 3. Si autem ibi filios vel filias generaverint, ipsi servi et ancillae permaneant, potestatem exeundi non habeant. L. P. 368.

dige Kinder aus [9b]). Wie weit jedoch die Verachtung der Vornehmen gegen die Geringern ging, beweist mit ganz vorzüglicher Klarheit eine andere Stelle des Rechtsbuchs der Westgothen. Es heißt dort nämlich, daß der angeborne Adel des Geschlechts schon durch die Berührung mit einem Unfreien oder Freigelassenen und dessen Nachkömmlingen geschändet, durch die Vermischung mit ihnen hingegen vollends besudelt und befleckt werde; daß die Gesetze der Natur jedoch die Aufrechterhaltung des Glanzes der Geburt forderten, und daß darum der Abkömmling eines Freigelassenen auch in den spätesten Geschlechtern niemals mit einem Adeligen sich verbinden dürfe. Dabei werden mit empörender Mißhandlung aller Gebote der Humanität die untern Stände, also nach den oben gelieferten Beweisen das eigene Volk, „verworfene Menschen“ (adjectae conditionis) genannt, und es herrscht in diesem Rechtssatz aus dem hohen Alterthum, denn das westgothische Gesetz rührt aus dem 5ten Jahrhundert her, überhaupt ein so verletzender Stolz und schneidender Hohn, daß man schon die spätern spanischen Granden sprechen zu hören meint [10]). So sehr gleichen schon die Zustände der ersten Jahrhunderte jenen des Mittelalters. Dieselbe Gesetzesstelle beweist aber zugleich bis zur höchsten Evidenz, daß nach den Begriffen der Urzeit nur die Urfreigebornen zu dem Adel im engern Sinn, den Edlingen oder Dynasten, gehörten, und daß die Nachkömmlinge der Freigelassenen niemals diesen Stand erlangen konnten. Ja, schon in dem grauesten Alterthum war der Adelsstolz vorhanden, und gerade zur Zeit der „alten deutschen Freiheit“ wurden die üppigen und wuchernden Keime zur nachfolgenden übermüthigen Verachtung und Bedrückung des Adels gegen das Bürgerthum gelegt. Damals schon begnügte man sich auch nicht mit der Kluft zwischen Herren und Sclaven, sondern theilte die erstern wieder in die edlen und nicht-edlen Herren, oder den gesammten Adelsstand in hohen und niedern Adel. Daß die letztere staatsrechtliche Unterscheidung schon in der Urzeit bestand, ist oben erwiesen worden, und es bleibt jetzt nur noch die Frage übrig, ob dieselbe allen deutschen Stämmen eigenthümlich gewesen sei. Auch dieß war der Fall, wie wir in nachstehender Art nachweisen.

Bei den Sachsen und Friesen stellt den Stände-Unterschied von Edlingen, Frilingen, Liten und Schalken das Gesetzbuch selbst in diesen Ausdrücken auf. Eben so unterscheidet bei den Angeln und Werinern oder

---

[9b]) Lex Wisigothorum. Lib. 3. Tit. 2. Cap. 2. Ex tali enim consortio filios procreatos constitui non oportet heredes. Cap. 4. *Quia liberi esse non possunt, qui ex tali conditione nascuntur.*

[10]) Diese merkwürdige Bestimmung ist im Lib. 5, Tit. 7, Cap. 17 legis Wisigothorum und hat folgenden Inhalt: Interdum vidimus excessum licentiamque servorum, et dolere coacti sumus ignominiam dominorum. Quidam enim a dominis suis libertate percepta, generationis progenie decurrente, attemptant aut ipsi aut posteritas eorum, cum progenie dominorum vel indecens copulare conjugium, vel molestias inferre posteritati manumittentium. Sicque in adversum parte conversa, quia ingenita libertas gratiae dono fit nobilis, *ideo generosa nobilitas inferioris tactu fit turpis. Atque inde claritas generis sordescit commixtione abjectae conditionis*, unde abdicata servitus attollit titulos libertatis. *Ut ergo et naturae splendor ortus sui dignitate non careat*, et servitus sibimet reminiscens indebita et inconcessa non appetat, bene jubetur: ut si quorumlibet quicunque liberti, sive ex eorum stirpe quandoque progeniti, ex genere manumissorum, vel ex eis decurrente, *quamvis longa progenie*, conjugium praesumpserit attemptare etc., evidentem servitutem mox redeant. L. P. 116 et 117.

Thüringern, sowie bei den Angel-Sachsen das Rechtsbuch ausdrücklich zwischen Adaling und Freier [11]). Dasselbe gilt von dem Stamme der Longobarden und Burgunder [12]). In Ansehung des bairischen Gesetzes behauptet Jacob Grimm, daß in demselben der Ausdruck „nobilis" nicht vorkomme; doch diese Behauptung ist unrichtig, da nicht nur in dem Edicte Thassilos, welches dem bairischen Recht angehängt ist, die Unterscheidung nobilis mehrere Male vorkommt [13]), sondern einmal auch im Gesetzbuch selbst [14]). In dem bairischen Rechtsbuch werden die edlen Geschlechter sogar namentlich aufgeführt. Es gab nämlich bei diesem Stamm zwei Rangstufen der Edlinge; die oberste, welche mit vierfachem Wehrgeld angesetzt war, führte den Namen der Agilolfinger, und die untere, die nur das doppelte Wehrgeld hatte, umfaßte fünf edle Geschlechter, unter den Namen der Hostdra, Ozza, Sagana, Habilingua und Aniena [15]). Da die niedern Freien erwiesenermaßen den niedern Adel bildeten, so war die untere Rangstufe der Edlinge, d. h. die der Hostdra, Ozza, Sagana u. s. w. der mittlere und die Rangklasse der Agilolfinger der eigentliche hohe Adel. Die Baiern hatten sohin einen niedern, mittlern und hohen Adel. Ganz das nämliche war bei den Alemannen der Fall, indem die bevorzugte Klasse, d. h. der Stand der Freien oder Frowen in die niedern, mittlern und ersten Alemannen eingetheilt, und den erstern ein Wehrgeld von 170, den zweiten von 200 und den ersten Alemannen von 240 Solidis beigelegt, den Frauen hingegen vom niedern Adel 320, vom mittlern 400 und vom hohen 480 als Wehrgeld zugetheilt wurde [16]). Die Verschiedenheit des Wehrgelds begründete aber, wie erwiesen wurde, den Unterschied im Adel. Bei den Westgothen wird das Dasein des hohen und niedern Adels gleichfalls von dem Rechtsbuch dieses Stammes selbst beurkundet, indem in der S. 113, Anmerk. 11, oben angeführten Stelle ausdrücklich zwischen den Freien und den Grafen und Herzogen unterschieden wurde. Auch bei den Ostgothen gab es den Stand der alten Edlinge oder nobiles [17]). Dagegen kommt in den Gesetzen der

---

[11]) Man sehe die Gesetzesstellen in der Anmerkung 2, S. 33, Anmerk. 34, S. 79, A. 48, S. 84, A. 22, S. 121, A. 42, S. 59.

[12]) In Ansehung der Longobarden beweist dieß schon die Gesetzesstelle in der Anmerk. 57, S. 136. Eine zweite ist folgende: Lex Longobardorum cap. 27, titulus unicus, nach Herold nämlich, §. 5. De his avibus, quae de salvaticis per documenta humana domesticentur, industria et *per curtes nobilium* mansuescunt, etc. In Beziehung auf die Burgunder liegt der Beweis hingegen im nachstehenden Rechtssatz: Lex Burgundionum. Tit. 2. §. 2 Medietatem pretii secundum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere: hoc est *si optimatem nobilem occiderit*, in medietatem pretii 150 sol. Si aliquem in populo nostro mediocrem 100, pro minore persona 75 solidos praecipimus numerare. L. P. 269.

[13]) Decretum Tassilonis Ducis Baiuvariorum. §. 9. De eo, quisquis *mulierem nobilem* acceperit in conjugium, etc. §. 11. De eo, quisquis *de nobili genere* deprehensus fuerit. L. P. 440.

[14]) Lex Baiuvariorum. Tit. 17. De campionibus et causis, quae ad eos pertinent. §. 1. Si unus ex his ab altero interfectus fuerit, quamvis *nobilis sit persona*, non componatur amplius, quam 12 sol. L. P. 433.

[15]) Man sehe die Gesetzesstelle in unsrer Anmerkung 60, S. 137.

[16]) Canciani. Tom. II. P. 347. Lex Alamannorum capitula addita, uti edita sunt a Steph. Baluzio ex veteri cod. Remensi. Si baro fuit de *minoribus* solvat solidos centum septuaginta, si *medianus Alamannus* fuerit, ducentos solidos componat, si *primus Alamannus* fuerit ducentos quadraginta solidos componat, aut cum viginti quatuor nudios electos aut cum quadraginta, quales invenire poterit, juret. Si foemina *minoribus* fuerit, solvat solidos trecentos viginti. Si *mediana* fuerit, solvat solidos quadringentos. Si *prima Alamanna* fuerit, solvat solidos quadringentos octuaginta.

[17]) Edictum Theoderici Regis. §. 90. Qui ingenuam virginem per vim corruperit, si idonea

Ripuarier und Salier der Name nobilis allerdings nicht vor; desto bestimmter aber die Sache, d. h. der staatsrechtliche Unterschied des hohen und niedern Adels, indem den Grafen und Dienst-Edelleuten des Königs, den sogenannten Antrustionen, zur Auszeichnung vor den niedern Freien das dreifache Wehrgeld beigelegt [18]), und dadurch ein ungemein großer Vorzug des erstern Standes, sohin das Merkmal des hohen Adels begründet wurde. Bemerken müssen wir jedoch, daß der hohe Adel bei den Franken bloß durch den Dienst entstand, daher nicht so fest in den Tiefen der gesellschaftlichen Einrichtungen Wurzel gefaßt hatte, als bei den deutschen Stämmen, welche sich nicht mit Fremden vermischten. Dieß war eine der Haupt-Ursachen, warum Frankreich viel eher zur Staatseinheit kam, während diese in Deutschland zuletzt ganz verloren wurde. Indessen einen hohen und niedern Adel gab es dargethaner Weise auch bei den Saliern und Ripuariern allerdings, und das Dasein desselben ist somit von den Sachsen, Friesen, Angeln und Werinern oder Thüringern, Angel-Sachsen, Burgundern, Longobarden, Baiern, Alemannen, Westgothen, Ostgothen, Ripuariern und Saliern, folglich von sämmtlichen im 4ten und 5ten Jahrhundert da gewesenen deutschen Stämmen urkundlich erwiesen. Die gesammte Staatsgesellschaft bestand also bei den Deutschen aus dem Herrenstand, oder dem Adel im weitern Sinn, und dem rechtlosen Volk, und ersterer zerfiel wieder in die Unterarten von hohem und niedern Adel. Wir sind indessen auf dieses geschichtlich unzweifelhafte Ergebniß nur durch Belege aus dem Zeitraum vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert geleitet worden, und es sollte demnach jetzt untersucht werden, ob die nachgewiesenen Rechts-Verhältnisse wirklich schon den noch unvermischten deutschen Urzuständen angehörten. Diese Untersuchung kann jedoch nur dann mit Tiefe und Klarheit vorgenommen werden, wenn zuvor noch verschiedene andere germanische Grundeigenthümlichkeiten festgestellt, insbesondere die Urreligion und das damit zusammenhängende Gerichts-Verfahren, die Sitten und die Denkungsweise der Urgermanen, der Cultur-Grad derselben und zwar sowohl in geistiger Beziehung, als auch in Ansehung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus, endlich die Landesgrenzen, sowie die Beschaffenheit und die Bedeutung der Stamm-Verhältnisse in volles Licht gesetzt sind. Wir müssen deßhalb jene Untersuchung, wodurch zugleich das Urgermanische von den hinzugekommenen römischen und christlichen Beimischungen ausgeschieden und der Werth der ältesten Zustände im Ganzen gewürdiget wird, bis an das Ende des ersten Buches verschieben, und wir gehen daher vorerst zur Feststellung der vorbemerkten weitern Eigenthümlichkeiten der deutschen Urzeit über.

---

patrimonio gratulatur, et *est genere nobilis*, et eandem accipere cogatur uxorem, etc. Si autem nullo patrimonio *aut nobilitate* fulciatur, etc. L. P. 250 et 251.

[18]) In den Gesetzesstellen der Anmerkung 23, S. 121.

Siebentes Hauptstück.

Religion und Gerichts-Verfahren der Urgermanen.

Der größte Vorzug eines Volkes ist seine Ursprünglichkeit, d. h. das eigenthümliche und selbstständige Wesen, welches unabhängig von fremden Einflüssen seine eigene Lebens-Anschauung und Gedanken-Welt sich schafft, und von einem leitenden obersten Grundsatz ausgehend alle innern und äußern Staatszustände der Nation, deren angestammten Geist und Character gemäß folgerichtig fortbildet. Unbedingtes Abschließen von wechselseitiger Einwirkung der Völker ist allerdings nicht möglich, und bis zum kleinlichen Eigensinn getrieben, auch lächerlich; es gibt vielmehr in gewisser Beziehung ohne Widerrede eine allgemein-menschliche Bildung, und die Nationen müssen mit oder wider Willen gegenseitig von einander lernen; indessen die nützlichste Triebkraft zu solcher allgemein-menschlichen Entwicklung ist eben die Mannigfaltigkeit und Eigenthümlichkeit der verschiedenen selbstständigen Völkerstämme, und jeder der letztern zerstört seine Lebenskraft selbst, wenn er sein ursprüngliches Wesen zu achten, oder zu pflegen verschmäht, und zur blinden Nachahmung fremder Sitte sich herabwürdiget. Wir werden im Verlaufe der deutschen Geschichte häufig die große Bedeutung der stammlichen Eigenthümlichkeit erkennen, und darum ist es besonders wichtig, daß letztere in der germanischen Urzeit so entschieden gegeben war, und sich nicht bloß auf Gesetze, Staatsverfassung und Sprache, sondern auch auf Religion, Sitten und Denkungsweise ausdehnte. Auch bei der Vorstellung der schaffenden und belebenden Kraft, sowie des Zusammenhangs des Weltalls schöpften die ältesten Deutschen aus dem eigenen Geiste, und bildeten sich als Eigengut eine nationale Religion, welche mit ihrem innersten Wesen vollkommen im Einklang stand, daher die eigentliche Seele der äußern Staatseinrichtungen wurde, und dadurch den letztern Fülle, Lebendigkeit und Tiefe verlieh. Man thut nicht wohl, die ersten religiösen Begriffe der Völker dem Gebiete der Geschichte für fremdartig zu erklären; die Meinungen und Gedanken derselben in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen sind vielmehr an sich schon niemals gleichgültig, sondern häufig wichtiger, als bloße Geburtszettel oder Stamm-Tafeln der Großen, verbunden mit Kriegs- und Schlachtengeschichten: — die Feststellung des Wesens der deutschen Stamm-Religion, soweit letztere auf sichern Grundlagen beruht, gehört daher an sich schon in den Bereich der vaterländischen Geschichte; allein es wird dieß nur um so nothwendiger, als dieselbe selbst eine der vorzüglichsten Triebfedern der frühesten Staats-Begebenheiten war, und daher die innere und äußere Volksgeschichte unmittelbar berührt. Dieß ist so sehr der Fall, daß auf die eigentliche Beschaffenheit der innern Zustände der Urzeit durch die Darstellung des alten Götterglaubens der Deutschen erst das rechte „volle

Licht fällt, sowie dadurch die wichtigsten äußern Staats-Ereignisse vom 1ten bis zum 8ten Jahrhundert vollends erschöpfende Aufklärung erlangen. Nun geht es uns jedoch wieder wie bei den staatsrechtlichen Verhältnissen des höchsten Alterthums, d. h. je geschichtlich einflußreicher der alte Volksglaube war, desto unangenehmer würde der Mangel unverfälschter und sicherer Quellen sein, aus denen die Nachrichten zu schöpfen sind. Ja bei der germanischen Religion scheint das Dasein solcher Quellen noch mißlicher zu sein, da die Nebel, welche so häufig über die deutsche Vorzeit wegstreifen und die Ausmittlung thatsächlicher Gewißheit öfters so schwierig machen, bei dem ersten Anblick gerade auf dem alten Stamm-Glauben mit besonderer Dichtigkeit zu liegen und nur dunkle, sowie verworrene Sagen darzubieten scheinen. Und daß dieß auch gar nicht anders sein konnte, dafür gibt es sehr zureichende Gründe. Der ursprüngliche und eigene Geist des Germanenthums unterlag nach vielfältigen Richtungen dem Eindringen des Fremden, und sowie dieß schon in staatlicher Beziehung geschehen war, so geschah es noch mehr in religiöser, da der in Asien entstandene neue Glaube jenem der Urgermanen dermaßen schnurstracks zuwiderlief, daß er nur auf den Ruinen des letztern bei den Deutschen aufgebaut werden konnte, sein Sieg also die vaterländische Urreligion gänzlich verdrängen und zerstören mußte. Beide Religionen geriethen daher miteinander in offenen Kampf; die fremde überwand die vaterländische; aber so schwer war dieser Sieg geworden, so andauernd und ungeheuer war das verzweifelte Ringen des heimathlichen Götterglaubens, und so sehr fürchtete man die nie nachlassende Kraft desselben auch nach seiner Niederlage, daß die Sieger nur dann ihres Erfolgs sicher zu sein wähnten, wenn sie die vaterländische Religion nicht blos äußerlich erdrückt, sondern dieselbe auch innerlich oder geistig getödtet, d. h. sogar die Erinnerung an sie zerstört hätten. Die Verbreiter des Christenthums bemühten sich deßhalb, alle Anzeichen und Spuren des alten deutschen Glaubens zu verwischen, und unkennbar zu machen, und dieß ist ihnen öfters in dem Maaße gelungen, daß die geschichtlichen Anzeichen über das Wesen unserer Stamm-Religion allerdings sehr spärlich und mangelhaft sind. Aber gänzlich konnte auch der christliche Bekehrungseifer die Ueberlieferung dieses Glaubens dessenungeachtet nicht zerstören, sondern wir besitzen vielmehr auch für die alte Religion eine bedeutende Geschichtsquelle, und dieselbe ist die Sammlung der nordischen Lieder, welche unter dem Namen der „isländischen Edda“ bekannt ist [1]). Diese ist für die alte

[1]) Es giebt eigentlich zwei Edden, a) die alte, welche meistens stabgereimte Lieder und nur wenige prosaische Stellen enthält, und b) die jüngere, welche in Prosa verabfaßt ist. Die Sammlung der Lieder der alten Edda wird nicht ohne Einrede (Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Thl. I. S. 217) dem Isländer Sämundar († 1133) zugeschrieben, wogegen die schriftliche Verabfassung der jüngern Edda durch Snorri Sturlason († 1241) erfolgte. Hauptquelle und eigentliche Urkunde der deutschen Religion ist jedoch die alte Edda, und diese wird daher unsrer Darstellung vorzugsweise zum Grund gelegt. Wir bedienen uns dabei der großen und wegen ihrer überaus reichen Anmerkungen sehr werthvollen Copenhagner Ausgabe, welche folgenden Titel führt: „Edda Sämundar Hinns Fróda. Edda rythmica seu antiquior, vulgo Saemundina dicta. Hafniae 1787.“ Der dritte Band ist erst 1828 erschienen. Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß nicht alle Lieder der alten Edda aus der nämlichen Zeit herrühren, viele vielmehr ein sehr verschiedenes Alter haben. Auch stellen nicht alle Lieder unmittelbar den Glau-

Religion faſt das nämliche, was die Rechtsbücher für das alte Staatsrecht ſind, und gleichwie alſo die Mohamedaner ihren Koran, die Juden ihr altes, und die Chriſten ihr neues Teſtament haben, ſo beſitzen auch die Deutſchen für ihre Stamm-Religion eine Bibel, nämlich die „Edda“ [2]). Man hat die Eigenſchaft dieſer Lieder-Sammlung als Geſchichtsquelle bezweifeln wollen, und Luden vornämlich iſt der Meinung, daß bei derſelben das Geſchichtliche von dem Dichteriſchen nicht zu ſondern, und nicht zu beſtimmen ſei, ob die Götterwelt der Edda über die Grenzen Scandinaviens hinausgereicht habe, und wirklich Religion aller Deutſchen geweſen ſei. Indeſſen jenem Geſchichtſchreiber widerfährt meiſtens das Schickſal, daß er gerade das Aechte für unächt, und nur das Nichtvorhandene für wirklich hält, und obgleich auch Pfiſter meint, daß der größte Theil von dem Inhalt der Edda nur für den Norden, nicht für die deutſche Geſchichte gehöre, auch entſchieden werden müßte, wie weit chriſtliche Vorſtellungen eingemiſcht wurden, ſo iſt gleichwohl das Gegentheil gewiß, und jene Liederſammlung ohne allen Zweifel die Hauptquelle für die geſchichtliche Darſtellung der deutſchen Urreligion. Dichteriſch iſt der Inhalt derſelben allerdings; doch wenn dieß mit der Religion unverträglich wäre, ſo würde weder aus dem Koran die mahomedaniſche, noch aus dem alten Teſtament die jüdiſche, noch aus dem neuen die chriſtliche Lehre zu erkennen ſein. Welche zarte und ſinnvolle Poeſie liegt nicht in der Geneſis von Moſes, und welche dichteriſche Glut im Jeſaias? In der Edda tritt freilich die faſt ſchauerliche Poeſie des Nordens auf; aber eben daß dieß der Fall und alle Bilder zugleich den Character des Gigantiſchen und Koloſſalen tragen, eben dieß deutet auf den ächt-deutſchen Urſprung. Was nun die Anwendbarkeit der nordiſchen Edda auf Deutſchland betrifft, ſo ergibt ſich das unzweifelhaft deutſche Weſen dieſer Lieder und die Thatſache, daß die Götterwelt derſelben wirklich die Religion unſerer Voreltern war, theils aus dem unverkennbaren Einklang der Sagen mit dem ächt germaniſchen Weſen, theils aus einer Maſſe von Ueberlieferungen, welche noch gegegenwärtig im

---

den der Urgermanen dar, ſondern nur einige, während andere hauptſächlich Heldenſagen enthalten und nur im Hintergrund religiöſe Satzungen durchblicken laſſen. Unmittelbare Urkunden für unſre Stamm-Religion ſind vornehmlich vier Geſänge: 1) Völo-Spá, gewöhnlich die große Völo-Spá genannt, eine Weiſſagung (im dritten Band der großen Edda-Ausgabe, S. 23 bis 56). 2) Vafthrudnismal, der Wettſtreit Odins mit dem Rieſen Wafthrudnir (im 1. Band der großen Ausgabe S. 3 bis 34); 3) das Hávа-Mál, die Sittenlehre Odins (Bd. 3, S. 68 bis 144); und 4) das Rigs-Mál Edr Rigs Thula, oder das Lied über die Geburt und Entſtehung der verſchiedenen Stände (Bd. 3, S. 170 bis 190). Dieſe vier Lieder ſind zugleich auch die älteſten und ihre Entſtehung (nicht Aufſchreibung) fällt in die graueſte Heidenzeit.

[2]) Wir wollen damit keineswegs ſagen, daß die Edda ein förmlich ſymboliſches Buch der deutſchen Religionslehre ſei, wie die ſpätere chriſtliche Theologie den Begriff von ſolchen Urkunden auffaßte; denn die Herausgeber der Edda bemerken ſchon ſehr richtig, daß dieß nicht der Fall war. Ja es konnte auch nicht der Fall ſein, da die gelehrten Begriffe von ſymboliſchen Büchern den Alten natürlich fremd waren, und noch überdieß die Glaubensſätze in der Urzeit vornehmlich durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzt wurden. Allein dieſe Ueberlieferung geſchah nur durch die Prieſter, welche allein die Religions-Geheimniſſe kannten, und die in der vorigen Anmerkung benannten Lieder waren noch überdieß heilige Geſänge, die durch die Stammgötter eingegeben oder offenbart wurden, und bei den Urgermanen überhaupt in dem nämlichen Anſehen ſtanden, wie der Koran bei den Mohamedanern, das alte Teſtament bei den Juden, der Zend-Aveſta bei den Perſern und das neue Teſtament bei den Chriſten. Jene vier Geſänge ſind daher trotz der Unbekanntſchaft der Alten mit dem Begriffe ſymboliſcher Bücher eben ſo gut unmittelbare Religionsquellen, als der Zend-Aveſta, die Bibel und der Koran. Weiter unten wird dieß erwieſen.

Munde des Volkes leben und überzeugend beweisen, daß die Sagen der Edda deutschen Ursprungs sind, und früher von dem Volk geglaubt, geliebt und gepflegt wurden. Zu allem Ueberfluß besitzen wir aber außer vielfältigen geschichtlichen Zeugnissen auch noch bestimmte Urkunden über das Wesen des germanischen Götterglaubens, und da auch diese mit der isländischen Edda vollkommen übereinstimmen, so ist jeder Zweifel gehoben, die Anwendbarkeit jener Lieder-Sammlung auf deutsche Zustände augenfällig, und über den Inhalt der germanischen Stamm-Religion überhaupt vollständige geschichtliche Gewißheit gegeben. Wir werden dieß streng urkundlich nachweisen; indessen des Ebenmaaßes und der Klarheit willen entwickeln wir unsern nationalen Glauben vorerst im Zusammenhang, worauf denn Satz für Satz die unumstößlichen Beweise nachfolgen werden.

Gedanken über die Art der Entstehung der Schöpfung, der Glaube an ein Prinzip der Tugend und der Sittlichkeit, dem einst der bleibende Sieg zu Theil werden wird, die Ueberzeugung darum von der Ewigkeit des menschlichen Geistes und von dem Dasein einer leitenden Ordnung der Dinge, welche das Uebel zuletzt überwältigt und die feindlichen Gegensätze des Lebens versöhnt, die Nothwendigkeit des Einklanges der menschlichen Handlungen mit den Zwecken und Geboten einer weisen und sittlich-guten Weltordnung, die daraus entspringenden Lehren der Sittlichkeit endlich stellen gemeiniglich die Religionen begabter Völker in ihren wesentlichsten Grundzügen dar, und sie finden sich auch sämmtlich in jener der Deutschen. Doch strenge nationale Eigenthümlichkeit war der vorzüglichste Charakterzug der Germanen, und darum bildeten sich auch ihre religiösen Begriffe unter dem überwiegenden Einfluß der nationalen Denkungsart, und theilte denselben dadurch wie allen übrigen deutschen Schöpfungen die Doppel-Eigenschaft einer überaus schönen und einer ungemein widerlichen Seite mit. Die erstere kehrt sich zuerst in der Thatsache uns entgegen, daß der alte Stamm-Glaube auf das praktische Staatsleben berechnet war, und mit der Staatsgewalt und den Nationalzwecken keineswegs im Widerstreit lag, sondern vielmehr die mächtigste Triebkraft, sowie überhaupt die eigentliche Seele derselben darstellte.

Mannhaftigkeit und Kampfeslust wurde von den kräftigen Alten am höchsten geschätzt, und darum spiegelte sich dieser Zug vorzugsweise auch in der Stamm-Religion ab, indem Muth und Tapferkeit für die erste Pflicht und Tugend der Deutschen erklärt, und zur Erweckung solcher Eigenschaften auch die National-Gottheiten als Vorbilder der Kampffertigkeit und kriegerischen Vollkommenheit dargestellt wurden. Der religiöse Glaube erhielt nun eine große politische Wichtigkeit, weil die National-Kämpfe zur Angelegenheit der Gottheit sich erhoben, und dadurch den Kriegern eine außerordentliche Begeisterung einflößten. Diese Thatsache geht aus sehr vielen geschichtlichen Zügen unverkennbar hervor; allein wir würden noch klarer sie erblicken können, wenn uns das Mißgeschick die Zerstörung unserer Bardengesänge erspart hätte: denn letztere bildeten sich ohne allen Zweifel unter dem überwiegenden Einfluß der Stamm-Religion. Daß dem wirklich so ge-

wesen sei, wird durch den Eifer geschichtlich erwiesen, mit welchem der christlich-fromme Ludwig im Widerspiel mit dem Vorbild seines Vaters die vaterländischen Bardengesänge vertilgte, damit sie der Verbreitung und Einwurzlung des Christenthums keinen Eintrag thun möchten [3]). Vollkommene Vorbilder der Tapferkeit und des Muthes waren also die alten Stammgötter; sie liebten und belohnten die kühne Kampfeslust, sie haßten und straften die Feigheit und unmännliche Schwäche; alle Kriege hatten für sie eben so großen Reiz als Wichtigkeit; darum verkündeten sie dem Volke durch Vermittlung der Priester den günstigen Zeitpunkt zur Eröffnung eines Kampfes, sowie den glücklichen oder unglücklichen Ausgang desselben. Hiebei ist besonders bemerkenswerth, daß unsere Voreltern ihren Gottheiten nicht den Besitz der Allmacht zuschrieben, sondern dieselben unter dem Einfluß unerreichbarer Naturgesetze sich vorstellten, dem sie nur durch ihre weise Kenntniß dieser Gesetze, so wie durch persönliche Tüchtigkeit zu entgehen strebten, so daß also der glückliche Ausgang eines Kampfes ihres Volkes keineswegs unbedingt in ihrer Macht lag, sondern nur das Erkennen des rechten Zeitpunkts, und anderer Mittel, welche den Sieg versprachen, ihnen gegeben war. Daraus entwickelte sich nun ein vollkommen ausgebildeter Cultus. Das am meisten verehrte National-Heiligthum war nämlich die berühmte Irmensäule, welche bei den Kriegen Karls I. wider die Sachsen von den Siegern zerstört wurde. Die alten Schriftsteller geben die Beschreibung derselben, und aus dieser erkennt man wirklich, daß das eigenthümliche Wesen der alten Stamm-Religion auf Kampf, Tapferkeit und Waffenmuth sich bezog, und vornämlich Mannhaftigkeit des Volkes erwecken sollte. Darum stellte auch die Bildsäule des National-Heiligthums keinen Leidenden vor, sondern einen bewaffneten Helden, welcher in der rechten Hand die Fahne trug, und in der linken eine Waage, als Sinnbild des schwankenden Kriegsglücks; auf dem Brustharnisch war ein Bär zur Andeutung des unerschrockenen Muthes abgebildet, und auf dem Schild ein Löwe, welcher auf Blumen ruht, zum Anzeichen, daß es für den Tapfern keine angenehmere und schönere Stelle, als das Schlachtfeld gibt [4]). An der heiligen Stätte der Irmensäule war nun eine große Anzahl von Priestern und Priesterinnen versammelt, wovon die letztern mit der Erforschung der Zukunft, und die erstern mit der Darbringung der Opfer für die Götter, noch mehr aber mit Staatssachen sich beschäftigten. Sie überredeten nämlich das Volk, daß die Unternehmungen, welche mit ihrem Zuthun, als

---

[3]) Wie leidenschaftlich der Sohn Karls I. die vaterländischen Barden-Gesänge haßte, berichtet Theganus in seinem opus de Gestis Ludovici Imperatoris cap. 19, wo es heißt: «Poetica carmina gentilia, quae in juventute didicerat, *respuit*, *nec legere*, *nec audire*, *nec docere voluit*.»

[4]) Die Beschreibung bei Meibomius Rerum germanic. Tomus III. S. 9. lautet nach Cranzius Saxon. lib. 2. cap. 9. also: Erat armati toto corpore effigies, cujus in dextra signum militare (nostri vexillum vocant) praeferens rectam: cujus breve momentum et facilis ortus et interitus ita eventus praeliorum. In sinistra librum expandit, dubiam pugnantium sortem, facile huc illuc inclinantem: pectus inerme ursum praeferebat, (Fabricius hat besser in thorace expressus ursus) interritum bellatorum animum insinuans. In clypeo leo, qui bestiis imperitat, invictum ad fortia facta impetum monstrat. Floribus consito campo in quo stabat, quid nihil jucundus solet videri fortibus, quam in acie virtutem ostendere.

Offenbarer des göttlichen Willens, beschlossen würden, niemals eines glücklichen Erfolges ermangeln; ihr Einfluß war daher groß, und insbesondere bei der Erwählung der Richter überwiegend. Sechzehn Richter zählte ein Bezirk von 72 Familien, und unter ihnen war der Vornehmste an Geburt der Vorsitzende; zwei Mal jährlich, im April und im Oktober, begaben sich der Oberrichter oder Graf und der unterste Richter zu dem Sitze der Priester an der Irmensäule, Geschenke darbietend und den Beistand der Gottheit nachsuchend. War während des Jahres einer der Richter gestorben, so ernannten die Priester seinen Nachfolger; brach aber ein Nationalkampf aus, so trugen sie die Bildsäule der Gottheit den Schlachtreihen voran, und opferten den Göttern eine Auswahl von Gefangenen [5]). Wir finden an dieser Erzählung nichts Unglaubwürdiges; sie stimmt vielmehr mit Tacitus überein [6]) und mit allen geschichtlichen Andeutungen über die Urreligion der Germanen. Noch bündigere Beweise ihrer Richtigkeit folgen weiter unten.

Der Einfluß, welchen ein solcher Cultus auf die Nation ausüben mußte, ergibt sich von selbst; nur an Kampf und Waffen dachte der Mann, die angeborne Lust dazu ward durch den religiösen Glauben als Pflicht und Tugend geheiliget, die Gottheit selbst war in der Schlacht gegenwärtig, heilige Zeichen von den Priestern vorgetragen, verkündeten ihre Nähe, und dieser Umstand, in Verbindung mit den entflammenden Gesängen der Barden, erweckten wahre Begeisterung der Kämpfer. Ein solches Volk mußte freilich tüchtig und thatkräftig werden, da auch die Religion mit der Stamm-Eigenschaft der Waffenlust im Einklang war, und dieselbe nährte und stärkte. Mit Gerechtigkeits-Gefühl und Menschlichkeit verbunden, hätten solche Grundeinrichtungen nur Gutes erzeugen müssen, aber wie alle andern Einrichtungen der Urzeit, so litt auch das Institut der Staats-Religion an dem großen Verbrechen, daß es die Herrschsucht der Bevorrechteten beförderte und die Bedrückung der Rechtlosen vermehrte. Wir haben schon gezeigt, daß die Grundsätze der alten Staatsverfassung über den schroffen Stände-Unterschied und die harte Behandlung der eigentlichen Volksmassen nicht bloß auf dem Papier standen, sondern mit äußerstem Nachdruck in Vollziehung gesetzt

---

[5]) Meibomii Rer. germanic. Tomus III. p. 9. cap. 4.
Hoc enim partim ex incolarum quasi per manus traditis relationibus, partim ex veterum schedarum fragmentis solummodo constat, sacerdotes utriusque sexus magno numero templo adfuisse: ex quibus foeminae sortibus divinatoriis ad oracula exrudenda, abdita atque abstrusa eruenda, susceptorumque negociorum exitus praenoscendos: viri sacrificiis hostiisque offerendis vacabant. Sed nec hi a politicis negotiis abstinebant, imo se illis maxime ingerebant, quod tamen nec principes ipsi, neque populus aegre ferebat: cum persuasum haberent, quicquid agerent, tanquam supremi numinis ministri et hierophantae, id nunquam felici secundoque eventu cariturum, Erant judices certo loco sedecim, omnes honestis nati familiis, vitaeque et famae inculpatae. Qui natu maximus inter collegas Gravius, quasi primarius judex, minimus Frono, reliqui Freirichter indigitabantur. Singulis annis bis, mensibus nimirum Aprili et Octobri, tam judex primarius, quam minister Eresbergum ibant, ibique duos cereos et nummos novem offerebant, eo fini, ut numine tutelari placato uterentur rerumque suarum successu secundiore gauderent. Si quis ex sedecim viris illis isto anno vivis excessisset, id collegio sacerdotum indicabant, aliumque substitui rogabant. Iidem sacerdotes, quoties praeliandum erat, statuam sui deastri columnae detractam in aciem ferre et a pugna captivos, quique ex suis seguiter rem gessissent, vinctos verberatosque poenis atque ultimo supplicio afficere et mactare solebant.

[6]) Germania cap. 7. (Deum) adesse bellantibus credunt: effigiesque, et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

wurden. Um denselben aber noch zu vermehren, wurden alle jene Grundsätze sogar zu unmittelbaren und bestimmten Geboten der Religion erhoben, so daß letztere der treue Wiederhall der Staatsgesetze war. Nun wurde aber die Bedrückung der Rechtlosen sogar Wille und Anordnung der Gottheit, und das Loos der erbarmungswürdigen Sclaven und Hörigen unbeschreiblich elend. Wie sehr dieß der Fall war, und mit welchem schrecklichem Nachdruck die Herrschergewalt der Bevorrechteten und die willenlose Unterwürfigkeit der Rechtlosen durch die religiösen Gebote selbst geheiligt wurde, ergibt sich nämlich mit außerordentlicher Klarheit und Stärke aus einem Gesange der Edda, welcher den Namen Rigs-Mál führt. Dieses Lied hat die größte geschichtliche Wichtigkeit; denn es steht in der genauesten Uebereinstimmung mit den alten deutschen Rechtsbüchern, erläutert, bestätigt und ergänzt dieselben, und beweist die Richtigkeit unserer Darstellung der Urverfassung mit einer solchen Evidenz, daß man wirklich mit Erstaunen erfüllt wird. Das Licht, welches durch das Rigs-Mál und die andern angegebenen Gesänge der Edda mit einem Mal auf die Urgeschichte Deutschlands fällt, ist überhaupt so groß, daß man dadurch fast geblendet wird, und nun buchstäblich aus der Dämmerung in die volle Tageshelle hinaustritt. Wir zeigen dieß zwar kurz, doch erschöpfend in nachstehender Weise.

Heimdallr, einer der germanischen Asen oder Götter, reiste im Norden der Meeresküste entlang (Schweden, Dänemark oder Norwegen) und stieß auf mehrere menschliche Wohnungen, deren Besitzer verschiedenen Ständen angehörten. Die einen waren geringe Leute, welche harter Arbeit oblagen und nur ein kleines Haus inne hatten, die zweiten dagegen etwas wohlhabender, und die dritten endlich reich und vornehm. In der Wohnung verweilte der Gott drei Nächte und erzeugte mit der Frau Kinder, welche dem Stande der Mutter folgten. Der Sohn des geringsten Weibes wurde der Thräl, d. i. Schalk oder Sclave, jener der Mittel-Begüterten der Bauer und der der vornehmen Frau der Jarl oder Adaling [7]). Jedem Sohne ward eine Frau gegeben, und der Thräl erhielt eine Herumwandernde oder Heimathlose, deren Nase krumm, die Hände und Füße voll Narben und die Arme von der Sonne verbrannt waren [8]). Der Thräl hingegen hatte schwarze Haut, runzlichte Hände, Knorren an Händen und Füßen, dicke Finger, häßliches Antlitz, krummen Rücken und lange vorstehende Füße [9]). Aus der Ehe dieser also ausgestatteten Gatten entsproß nun das Geschlecht

---

[7]) Rigs-Mál. Vers 8. 18 und 21. Große Edda-Ausgabe S. 173, 177 und 183.

[8]) Edda, 3. Band (wir citiren immer nach der großen Copenhagner-Ausgabe), S. 174. Vers 10. Thar kom at gardi, Gengilbeina. Der var á lium, Armr sólbrunnium, Nibrbiágt var nef, Nefnbiz Thyr. In der lateinischen Uebersetzung der Copenhagner Ausgabe heißt diese Stelle: Venit ibi ad villam, Ambulatrix fœmina, Habuit cicatrices in volis (pedum), Brachium sole adustum, Nasum procurvum, Vocabatur Thyr.

[9]) Edda a. a. O. S. 173. V. 8. Jód ól Edda, Jofo vatni, Hörfi fwartan, Hetu Thräl. Var thar á höndum, Hrockit Skinn, Kropnir knáar, Fingur digrir, Fúlligt andlit, Leir hryggr, Langir hálar. (Uebersetzung: Infantem peperit Edda, Quem aqua conspersérunt, Cute nigrantem, Vocarunteque Tbrael (servum). Erat ei manuum, Cutis rugosa, Condyli nodosi, Digiti crassi, Facies foeda, Dorsum incurvum, Calces prominentes.

der Sclaven. Dem Bauer, der rothe Haare und triefende Augen hatte [10]), wurde eine etwas beſſere Frau gegeben, und aus dieſer Ehe entſprangen die Bauern oder ſpätern Liten. Aus der Ehe des Jarl, der die Tochter eines Edlen oder Barons zur Gattin erhielt, entſproß endlich der Stand der Adalinge. Auch die leibliche Beſchaffenheit der letztern wird umſtändlich beſchrieben, und hier heißt es denn, daß die Mutter des Jarl, welche ein himmelblaues Kleid, lange Schleppe und verſchiedenen Schmuck trug, von Antlitz, Bruſt und Hals weißer, blendender und glänzender war, als der reinſte Schnee [11]); ihr Sohn, der Jarl, aber hatte blonde Haare, ſchöne Wangen und blitzende Augen [12]). Das Rigs-Mál weist ferner jedem der verſchiedenen Stände eine andere Beſchäftigung an, und auch dieſe war der leiblichen Beſchreibung der Stände entſprechend; denn dem Thräl oder Schalk fiel die niedrigſte Arbeit zu, als Laſten tragen, Holz fällen, Schweine hüten, Torf graben [13]) u. ſ. w.; dem Bauern aber die landwirthſchaftlichen und Handwerks-Arbeiten, wie pflügen, Stiere anſpannen, Pflüge verfertigen, Wagen machen, Häuſer und Scheuer bauen [14]); dem Adalig endlich nur Waffen-Uebungen, Reiten und Jagen [15]). Zugleich werden auch die Eigennamen der Kinder der erſten Schalke angegeben, und dieſe ſtehen wiederum mit dem übrigen Inhalt des Rigs-Mál im vollkommnen Einklang. Die Söhne des Sclaven und der Sclavin (Thräl und Thyr) waren nämlich Hreimr (der Ruſigte), Fiösnir (der Ochſenknecht), Klúr (der Ungeſchliffene), Kleggi (der Dicke), Késſir (der Zänker), Fúlnir (der Tückiſche), Drumbr (der Tölpel), Digralldi (der Fette), Drötlr (der Langſame oder Träge), und Lutr (der Gekrümmte). In ähnlicher Weiſe hießen die Töchter des Thräl und der Thyr Drumba (die Faule), Oeckinkalfa (die Geſchwollene), Arin-Neſia (die Grummnaſige), Yſia (die Dummdreiſte), Eikin-Tiasna (die Vögelſcheuche oder Hopfenſtange), Tötrug-Hypia (die Lumpigte, mit zerriſſenen Kleidern) und Tröno-Beina (die Krummbeinigte) [16]). Alle

---

[10]) Edda a. a. O. S. 177. V. 18. Raudan oc riódan, Ridudu augu.

[11]) Edda a. a. O. S. 181. V. 26. Serk bláſkan, Brún biartari, Brioſt liósara, Hals huitari, Hreinni miöllu. (Ueberſetzung: Demissum syrma, Indusium caeruleum; Supercilium albius, Pectus lucidius, Collum candidius, Purissima nive).

[12]) Eben daſelbſt S. 183. V. 31. Bleikt var hár, Biartir vangar, Oetul voru augu, Sem hyrmlingi (Ueberſetzung: Albidus (flavus) erat capillus, Lucidae genae, Oculi acres, Tanquam (in) anguiculo.)

[13]) S. 174. V. 9. Baſt at binda, Byrdar giörva. Bar hann heim at that, Hris giörſtan dag. (Philyras nectere, Onera parare. Deinde virgas (eremia) domum, Tulit quotidie (v. toto die). S. 175. V. 12. Lödgu garda, Akkra töddu, Unnu at ſwinum, Geita gättu, Krofu torf. (Aggeres (sepes) construxerunt, Agros oblimarunt, circa sues occupabantur, Capras custodiverunt, Cespites effodiebant.)

[14]) S. 178. V. 19. Oechſn nam at temia, Arðr at giörfa, Háſ at timbra; Oc hlödur ſmiða. Kata at giörfa, Oc keyra plóg. (Didicit boves domare, Aratrum fabricari, Domos aedificare, Et horrea struere, Planstra facere, Et aratrum agere.)

[15]) S. 184. V. 32. Upp ór thar, Jarl á fletium. Lind nam at ſkelfa, Leggia ſtrengi, Alm at beygia, Oervar, ſkepta, Flein at fleyia, Frökkur dyia, Hestum riða, Hundum verpa, Swerðum bregða, Sund at Fremia. (Increvit illic, Jarlus (comes) domi; Didicit tiliam quatere, Nervos contorquere, Arcum flectere, Sagittis manubria addere, Spicula jacere, Lanceas motitare, Equis insidere, Canes (venaticos) emittere, Gladios distringere, Natationem exercere.

[16]) S. 175. V. 12. Hreimr (*fuliginosus*) et Fiösnir (*bubulcus*), Klúr (*impolitus*) et Kleggi (*crassus*), Késair (*contentiosus*), Fúlnir (*foetidus, malevolus*), Drumbr (*truncus*), Digralldi (*obesus*), Droettr (*incessu tardus*) et Hövver Lútr (*cernuus*) et Leggialldi. S. 175. V. 13. Drumba (*segnis*) et Kumba, Öckvinkalfa (*scirrho-sura*), Et Arinneda (*aduncum nasum habens*), Isia (*praeceps*), et Ambátt (*serva*), Eikin-Tiasna (*ilicea pertica*), Tötrug-Hypia (*Lacerti-panna*), Et Tröno-Beina (*grui-pes*).

Aeltervater der verschiedenen Stände waren Söhne des Gottes; indessen nur der Jarl erhielt des Gottes Namen und wurde von ihm als Sohn anerkannt. Der Jarl lernte ferner, den Bogen zu spannen, Pfeile zu werfen, Speere zu schwingen, das Schwert zu führen, Rosse zu tummeln und Jagdhunde zu hetzen. Nur den Adaling lehrte der Gott das Verständniß der Runen (Schriftsprache und Religions-Geheimnisse); ihm nur gab er unveräußerliche Edelsitze und Stammgüter [17]). Was aber noch bezeichnender ist, der Jarl oder Adáling lernte Schlachten erregen, den Wahlplatz mit Blut färben, „mit den Waffen Ländereien erobern“ [18]). Der Lehrling machte seinem Vater und Meister auch Ehre; denn er erwarb unermeßliche Herrschaften, auf welchen er lange und glücklich lebte und einen mächtigen Edlings-Stamm gründete.

Das ist der wesentlichste Inhalt des Rigs-Mál, und wie wunderbar die Uebereinstimmung desselben mit den alten deutschen Rechtsbüchern sei, ergibt sich nach den vorangegangenen Hauptstücken von selbst. Wie die alten Gesetze stellt jener heilige Gesang den Stände-Unterschied von Edlen, Bauern [19a]) und Sclaven auf; der niedern Frowen erwähnt das Lied zwar nicht, doch nur aus dem sehr natürlichen Grund, weil die niedern Frien erst durch die Heergefolge aus den Nachkömmlingen freigelassener Schalke und Lite entstanden. Den Stand der Sclaven, Hörigen oder Liten und Edlen beschreibt das Rigs-Mál gerade so, wie die Rechtsbücher; denn die Rechtlosen waren niedrige Menschen, welche schon die Schöpfung ausgezeichnet hatte, die Herrschenden hingegen edle Geschlechter mit den blonden Haaren und blitzenden Augen, die so viele alte Geschichtschreiber den Urgermanen beilegen. Jagd, Reiten, Waffen-Uebung, Krieg und Eroberung ist in überraschender Uebereinstimmung der Edda mit den frühesten deutschen Gesetzen und ältesten Schriftstellern die Beschäftigung der Edlen; harte und niedrige Arbeit jene der Schalke, Landwirthschaft und Handwerk die der Liten. Es ist sohin abermals auf das schlagendste erwiesen, daß die Frowen der Urzeit jede nützliche Arbeit verachteten, und daß die letztere nur Sclaven-Beschäftigung (opus servile) genannt wurde. Nun ist folglich klar und gewiß, wie ungegründet die Hypothese Ludens sei, daß Römer die al-

---

17) S. 184. V. 33. Rigr gángandi, Runár kéndi, Sitt gaf heiti, Son quedz ega, Thann bad hann eignaz, Odalvöllu, Adalvöllu, Allbnar bygdir. (Rigus incedens, Runas (Jarum) docuit, Nomen suum indidit, Filium proprium profitens, Quem obtinere jussit, Hereditarios campos, Nobiles campos, Et antiquas habitationes.)

18) S. 185. V. 34. Skapt nam at dya, Skelfdi Lind, Hesti hleypti, Oc hiörfi brá. Vig nam at vekia, Völl nam at riódha, Val nam at fella, Vá til landa. (Didicit hastam quatere, Tiliam tremefecit. Equum concitavit, Et ensem vibravit. Didicit caedes commovere, Campum *(sanguine) rubefacere*, Strages prosternere. *Terras armis expugnare.*)

19a) Die Herausgeber der Edda übersetzen „Hölldr“, welcher der dritte Sohn des Bauern war, allerdings mit „freier Bauer“; indessen die Stellung, welche das Rias-Mál diesem Stande in der Staatsgesellschaft anweist, zeigt nach den eigenthümlichen Begriffen der Urzeit auf das deutlichste, daß jene Uebersetzung verfehlt ist, und die Karle oder Kerle des Rigs-Mál (coloni) ganz die nachmaligen Lite waren. Dieß ergiebt sich sogar aus der Uebersetzung der Herausgeber der Edda selbst, indem sie Thegn, vierter Sohn des Bauern, mit „subditus“ (unterthan, abhängig) übersetzen. „Freier Bauer“ und „abhängiger oder höriger Bauer“, welche Bezeichnungen von einem und demselben Stande gebraucht werden, sind aber offenbare Widersprüche. „Höriger Landmann“ ist daher der wahre Sinn der Stelle, nur war diese Hörigkeit im äußersten Norden gemilderter, als bei den mittel- und süd-deutschen Stämmen, wie sich weiter unten darlegen wird.

ten deutschen Gesetzbücher verabfaßt hätten, und daß der Ausdruck „opus servile“ nicht Sclaven-Arbeit bedeuten solle. Das Rigs-Mál ist ein ächt deutsches Lied vom höchsten Alterthum, und auch in ihm wird dem Adel nur die Beschäftigung mit Krieg, Jagd und Waffen-Uebung zugetheilt, während die niedern Dienste, sowie alle Handwerks- und landwirthschaftliche Arbeiten nur dem Sclaven- und Hörigenstand zugewiesen werden. Mit äußerster Klarheit wird ferner durch die Edda der Grund des Verbotes der ungleichen Ehen enthüllt. Die alten Germanen glaubten, daß aus dem Edlen das Edle und aus dem Gemeinen das Gemeine entspringe; wenn man nun liest, wie das Rigs-Mál die Leibes-Gestalt der Sclaven und wie es jene der Adalinge beschreibt, so ist es nicht mehr auffallend, daß die ältesten Gesetze, die nur von den Bevorzugten ausgingen, mit so entsetzlicher Strenge gegen die Ehen eines Schalken mit einer Herrin oder eines Herren mit einer Sclavin verfahren. Auch die empörende Stelle im westgothischen Gesetz (S. 160, Anmerk. 10), welche mit so tiefer Verachtung von den niedern Ständen spricht, erklärt sich jetzt sehr deutlich; denn die Art und Weise, wie die Edda über dieselben sich ausdrückt, ist noch höhnender und schneidender, und hier ist es noch obendrein der Stammgott und die Religion, welche die Geringschätzung auf die untern Stände ausschütten. Vor allem merkwürdig ist endlich, daß auch das Rigs-Mál, also eine religiöse Ueberlieferung, den Adalingen die Eroberung von Ländereien anempfiehlt, und es erklärt sich dadurch äußerst deutlich, warum Raub und Eroberung nicht nur in der Urzeit, sondern auch das ganze Mittelalter hindurch die vorzüglichste Beschäftigung und der Haupt-Charakterzug der deutschen Edlen war. Nicht minder erhält nun, weßhalb den Sclaven und Bauern die Führung ritterlicher Waffen so streng verboten wurde; denn nach den Geboten der Stamm-Gottheit gebührten solche Waffen nur dem Herrenstande. Auch das Gesetz, daß bei den ungleichen Ehen die Kinder der ärgern Hand folgten, entsprang aus der Religion, indem letztere anordnete, daß nur die Kinder der Edlen, die von einer ebenbürtigen Gattin geboren werden, Namen und Stand des Vaters führen, alle übrigen dagegen jenen der Mutter erhalten sollten [19b]). Man muß über diesen wunderbaren Einklang der Religions-Satzungen mit den Rechts-Bestimmungen nothwendig erstaunen; sowie sich zugleich daraus ergibt, welcher Ernst und Nachdruck in der alten Staatsverfassung lag, da letztere in allen Stücken durch die nationale Religion verstärkt und geheiliget wurde. Die Schriftsteller, welche meinen, daß die Germanen die strenge Knechtschaft erst den Römern abgelernt hätten, können nun sehen, in welche große Irrthümer sie verfallen sind; denn die heiligen Gesänge der grauesten Heidenzeit, sie, die augenfällig noch aus Asien herrühren, stoßen die Sclaven zu einer Menschen-Klasse hinab, die vor den verächtlichen Parias wenig voraus hat, durch die Häßlichkeit ihrer Leibesgestalt schon von der Natur gebrandmarkt und nur zur Bedienung der von den Göttern stam-

[19b]) Dieß folgt daraus, daß nur jener Sohn des Gottes Heimdallr, welchen er mit der ihm ebenbürtigen Edelfrau erzeugte, als sein Sohn anerkannt und nach ihm benannt wurde, diejenigen hingegen, die er mit geringern Frauen zeugte, dem Stande der Mutter folgten.

menden und dieſen ebenbürtigen Jarle oder Herrſcher beſtimmt iſt. Eine ſo tiefe Kluft zwiſchen Sclaven und Herren kannten die Römer gar nicht.

Das Rigs-Mál iſt allerdings allegoriſch; allein es hat auch eine geſchichtliche Seite oder Grundlage, indem der Gott Heimdallr, welcher unter dem angenommenen Namen Rigr (Herrſcher) in die nördlichen Meeresküſten einwanderte, und dort die drei verſchiedenen Stände erzeugt, die einwandernden Gothen vorſtellt, durch welche die eingebornen Einwohner im nördlichen Europa unterjocht, ihrer Ländereien beraubt und theils zu Sclaven, theils zu hörigen Bauern gemacht wurden [20]). Dadurch entſtanden in Schweden, Norwegen und Dänemark die drei verſchiedenen Stände der Herrſcher, Lite und Schalke auf die nämliche Weiſe, wie dieß Witichind von Corvei in Beziehung auf Sachſen erzählt. Einem Theil der Einwohner ließen die Ankömmlinge mehr oder weniger Grund und Boden, den ſie für die Herren bebauen mußten, und darum beſchreibt die Edda die Lebensart dieſes Standes ganz ſo, wie die Geſetze und Geſchichtſchreiber jenen der Lite. Der übrige Theil der Eingebornen wurde dagegen zu eigentlichen Sclaven gemacht, die man zu perſönlichen Dienſten gebrauchte. Die Verſchiedenheit der Leibes-Beſchaffenheit, welche das Rigs-Mál mit ſo lebendigen Farben ausmalt, beruhte auf dem Unterſchied der Nationalität; denn jene unterjochten Eingebornen des europäiſchen Nordens waren theils Finnen, theils Lappen oder auch Celten, wie die Herausgeber der Edda ſehr überzeugend nachgewieſen haben. Sowohl die Bauern als die Schalke waren daher von einem andern Stamm als die eingedrungenen Deutſchen, und darum wird die Leibesgeſtalt der Leibeignen und Hörigen in der Edda ſo verächtlich beſchrieben und von jener der Germanen ſo weſentlich verſchieden erklärt. Wenn demnach die Edda die Mißgeſtalt der untern Stände ſo ſchadenfroh und ſpöttiſch ausmalt, ſo iſt es der National-Haß, welcher ſpricht, und ohne Zweifel auch übertreibt, obſchon es bei der auffallenden Uebereinſtimmung der Edda, der alten Rechtsbücher, der römiſchen, griechiſchen und der früheſten deutſchen Geſchichtſchreiber thatſächlich gewiß iſt, daß die Deutſchen der edelſte Menſchen-Stamm waren, der in jeder Beziehung von der Natur ungemein ausgezeichnet wurde. Dieſer Auszeichnung waren ſich die Germanen nach dem deutlichen Inhalt der Edda und der alten Geſetze auch ſehr klar bewußt; dieſelbe iſt es ferner, welche ſich aus allen Kräften zu erhalten ſuchten, und daher rühren die ſtrengen Rechtsſätze über die Mißehen, die Befeſtigung des grellen Stände-Unterſchieds und ſo viele andere inhumane Einrichtungen. Durch die älteſten Urkunden unſres Stammes, die heiligen Sagen und Lieder der Urreligion, wird ſohin abermals unſre Angabe bewieſen, daß der Stände-Unterſchied und insbeſondere die Gegenſätze von Frien und Knechten oder Adel und Volk aus dem nationalen Prinzip entſprangen.

---

[20]) In der Einleitung der Herausgeber der Edda zu dem Rigs-Mál wird durchgehends dieſelbe Anſicht entwickelt, welche oben im Text als Ergebniß der merkwürdigen Uebereinſtimmung der deutſchen Religions-Satzungen mit den älteſten Geſetzen und Geſchichtſchreibern feſtgeſtellt wird. Es heißt nämlich dort: »Vix dubitandum censeo, quod primi baithicarum et scandicarum regionum incolae vel Fenno-Laponicae vel etiam celticae originis fuerint, *postea ab Aso Gothis, a meridie et oriente immigrantibus, subjugati, et victorum mancipia facti.*«

Nächst der Lehre über die Entstehung und das Wesen der verschiedenen Stände ist die Sittenlehre Odins ein wichtiger Bestandtheil der germanischen Urreligion, und sie stimmt abermals mit dem deutschen Geiste überein. Dieselbe ist in dem Háva-Mál (Erhabener Gesang) niedergelegt, und beginnt mit der Darlegung der Rechte und Pflichten der Gastfreundschaft. Den Wanderern werden vielfältige Klugheitsregeln ertheilt, wie sie sich bei ihren Gastfreunden zu benehmen, und den letztern vorgeschrieben, wie sie ihre Gäste zu behandeln haben. Hierauf geht die Sittenlehre auf Familienleben und Hauswirthschaft über, und preist die Glückseligkeit des eigenen Herdes, so wie das Bedürfniß der Freundschaft und der Geselligkeit. Ungemein schön sagt das Háva-Mál, daß der Mensch für den Menschen geschaffen, und wechselseitig einer des andern Freude und Ergötzung sei. Ein dritter Theil der Sittenlehre rühmt die wohlthätigen Einflüsse der Reinlichkeit, indem so wahr bemerkt wird, daß diese mehr ziere, als glänzende Kleider. Wie immer wird auch des Muthes gedacht, derselbe hochgerühmt, und die Feigheit hart gegeißelt. Auch der Nüchternheit wird nicht vergessen, sondern dieselbe sehr dringend anempfohlen. Es folgen dann viele wahre Weisheits-Lehren, wie z. B. jene, daß Vermögen und Besitz vergänglich und nur der gute Ruf unsterblich sei, daß Reichthum noch keinen Verstand mittheilt u. s. w. Ein vorzüglicher Nachdruck wird aber auf das werthvolle Gut gelegt, das im Leben oder im Dasein des Menschen liegt [21]). Auffallend ist die Bemerkung, daß nur mittlere Kenntnisse und Einsichten glücklich machen, allzu große Weisheit hingegen der Heiterkeit und dem Glück des Besitzers öfters Eintrag thue; indessen aus allem ergiebt sich, daß die Sittenlehre Odins aus dem deutschen Geiste entsprungen ist und mit demselben durch und durch im vollsten Einklang steht.

Ein weiterer wesentlicher Bestandtheil unsrer Stamm-Religion ist die Schöpfungsgeschichte, die abermals von jener andrer Religionen sich absondert und sehr eigenthümlich ist. Die Idee des Chaos kommt in ihr theilweise auch vor; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß Anfangs alles leer und öde war; und insbesondre Sonne, Mond und Sterne regellos umherirrten, und keine Heimath finden konnten [22]); allein das Chaos der Germanen war ein lebendes Wesen, keine todte Materie, nämlich der Riese Ymir. Odin und seine beiden Brüder erschlugen denselben, worauf sie aus seinem Fleisch die Erde schufen, aus dem Blut das Meer, aus den Knochen die Gebirge, aus den Haaren die Pflanzen, aus der Hirnschale den Himmel, und aus dem Gehirn die Wolken [23]). Sonne, Mond und Sterne waren hingegen selbstständige, lebende Wesen. Es liegt in allem diesem ein tieferer Sinn und beziehungsweise größere Weisheit, als man bei dem mährchenhaften Anschein solcher Schöpfungslehre zu vermuthen geneigt sein wird; indessen der Ort, beides nachzuweisen, ist hier noch nicht, sondern kommt erst

---

[21]) Man vergleiche über alles dieß das Háva-Mál, und zwar Vers 1—7; V. 30—35, 36 und 37. V. 47, 12, 19, 15, 76, 77, 79, 70, 71, 54, 55 und 56.
[22]) Völo-Spá. Vers 3 und 5. Große Edda-Ausgabe. 3ter Bd. S. 24 und 25.
[23]) Vafthrudnis-Mal. Vers 21. Edda. 1ster Bd. S. 13.

viel später. Nachdem die Erde geschaffen war, fanden drei mächtige und liebenswürdige Asen oder Götter auf der Erde zwei ohnmächtige Wesen, Esche und Erle, ohne Zukunft, ohne Seele und Vernunft, ohne Bewegung und ohne Blut. Die Seele gab Odin, die Vernunft Hönir, das Blut Lödur, und so wurden aus Ask und Emblo die ersten Menschen beiderlei Geschlechts [24]). Götter und Menschen standen fortan in Wechselwirkung. Drei weise Jungfrauen bestimmen die Schicksale der letztern; Odin aber erregte unter ihnen den Krieg [25]). Es ist also abermals der Kampf, auf welchen die germanische Urreligion hinausläuft, und der mächtigste Gott, Odin, ist darum der Verleiher des Sieges oder desjenigen, was die Deutschen am höchsten achteten. Die Idee des Kämpfens war bei den Germanen überhaupt in dem Maaße überwiegend, daß sich auch die Vorstellung der Unsterblichkeit und einer andern Welt unter ihrem Einfluß ausbildete. Unsere Voreltern glaubten an die Unvergänglichkeit des menschlichen Geistes oder an die Fortdauer desselben nach dem Tod, und ihre Vorstellung des künftigen Zustandes ging sehr einfach auf Fortsetzung des Lebens nach den natürlichen Gesetzen desselben, so daß alle seine Erscheinungen nur in gesteigertem Maaße wiederkehren. Da nun Waffenthaten der größte Lebens-Genuß der Deutschen und ihre höchste Freude waren, so sollte auch das Leben nach dem Tode nur in der Erhöhung dieses Genusses bestehen. In den Götter-Wohnungen war daher ein besonderer Raum, Walhalla geheißen, für die gefallenen Helden bestimmt. Von dort zogen sie täglich zum Kampfe aus, und nach der Schlacht ritten sie in die Walhalla zurück und tranken mit den Göttern Bier [26a]). Sowohl in der Urzeit als das ganze Mittelalter hindurch bestand die Lebensweise der deutschen Edlen darin, daß sie täglich entweder in den Kampf oder auf Raub oder auf die Jagd ausritten, und nach der Rückkehr mit dem Becher sich ergötzten. Dasselbe Leben, nur im gesteigerten Maaße, sollte also auch nach dem Tode in den Wohnungen der Götter wieder anheben. Darum kamen auch nicht alle verstorbenen Deutschen in die Walhalla, sondern nur die Edlen, wie die Edda beweist [26b]). Es scheint in dieser Stelle zwar nur die Verhöhnung Thors beabsichtigt zu sein, wie der ganze Inhalt des Gesangs andeutet, und auch Jacob Grimm, sowie schon vor ihm die Herausgeber der Edda bemerken; allein daß nur die Edlen oder Einherier in die Walhalla aufgenommen wurden, zeigt das Vafthrudnis-Mal zu deutlich, und ist auch darum gewiß, weil nach der Edda nur dem Adel, keineswegs aber den Bauern und Sclaven die Waffen-Uebung und die ritterliche Beschäftigung zukam. Die Herausgeber der alten Edda erwähnen allerdings eines Sclaven Skafnartung, welcher in die Walhalla

---

[24]) Völo-Spá. Vers 15 und 16. Edda. 3ter Bd. S. 31 und 32.

[25]) Völo-Spá. Vers 17, 18 und 19. Edda. 3ter Bd S. 32 und 33.

[26a]) Die Hauptstelle hierüber ist der Vers 41 des Vafthrudnis-Mal, welcher in der lateinischen Uebersetzung also lautet: Omnes Monoheroes Odini in areis ictus partiuntur ictibus quotidie, Caedendos eligunt, Et a proelio domum equitant; Cerevisiam cum Diis potant, vescuntur Schrimnis lardo, Et quam maxime concordes considerent.

[26b]) Harbarz-Lioth (Harbarz-Lied). Vers 23: »Othinn á jarla, thá er i falla, enn Thorr á thrälatyn. (Odin nimmt die Edlen (Jarle), welche in der Schlacht fallen, und Thor das Sclavengeschlecht). Alte Edda, große Ausgabe. Th. I. S. 102.

kam; indessen dieß konnte nur wegen ganz besonderer Umstände eine übrigens sehr seltene Ausnahme von der Regel sein, da die von der Edda so sehr herabgesetzten untern Stände des Umganges mit den Göttern unmöglich für würdig erachtet werden konnten. Waffenthaten verrichteten nur die Edlen, letztere allein also konnten zur Walhalla eingehen. Daß dieß wirklich Glaubenssatz der deutschen Religion war, sohin die angeführte Stelle des Harbarz-Liedes, trotz des Spottes, der für Thor darin liegt, im Ernst gemeint war und alle Schalke von der Walhalla ausschließt, zeigt schon die Thatsache, daß der Stände-Unterschied auf dem nationalen Prinzip beruhte. Die Unterjochten im Norden waren keine Deutsche, sondern Finnen und Celten; bloß die Deutschen kamen daher zu Odin und die Nicht-Deutschen zu Thor [26c]). Doch auch nicht alle Edlen wurden solcher Ehre theilhaftig, sondern vielmehr nur diejenigen, welche im Kampfe oder in Folge von Wunden starben. (Walhalla heißt die Halle der Gefallenen.) Denjenigen hingegen, so an Krankheiten oder Altersschwäche verschieden, wurde die Hela oder Unterwelt zum Aufenthaltsort angewiesen [27]). Einen eigentlichen Strafort darf man sich unter dieser Hela (aus welcher übrigens später allerdings die Hölle wurde) freilich nicht vorstellen; allein eine Zurücksetzung war die Verweisung in dieselbe dessenungeachtet. Welchen mächtigen Einfluß auch diese Lehre auf den kriegerischen Geist der Nation ausüben, wie sehr sie die Todesverachtung vermehren und den Waffendrang steigern mußte, ist von selbst einleuchtend; doch in Verbindung mit der rohen Barbarei der Urzeit stiftete sie auch große Nachtheile. Bei den ältesten deutschen Stämmen bestand nämlich die abscheuliche Sitte, daß man Gebrechliche und Greise nicht eines natürlichen Todes sterben ließ, sondern gewaltsam ums Leben brachte. Schon Tacitus deutet hierauf hin, indem er sagt, daß die Germanen die Schwachen und Verunstalteten in Sümpfen erstickten [28]). Noch bestimmtere Aufschlüsse ertheilt aber Procopius in seinem Werke über den gothischen Krieg. Dort heißt es nämlich, daß bei dem deutschen Stamme der Heruler die Greise und Kranken ihre Verwandten baten, sie zu tödten. Dieser Bitte wurde denn auch willfahrt, indem ein nicht verwandter Heruler den Greis oder den Kranken, welcher zu dem Ende auf einen Scheiterhaufen gelegt worden war, mit einem Dolch erstach, und zum Zeichen, daß die That vollbracht sei, die blutige Waffe den Verwandten überbrachte. Letztere zündeten sodann den Scheiterhaufen an, und sammelten nach der Verbrennung des Leichnams die Knochen, die sie sodann begruben. Diese barbarische und das gebildete Gefühl so tief verletzende Sitte hing nun sichtbar mit der Religionslehre zusammen, daß nur die im Kampf Gefallenen oder

---

[26c]) Mit Recht heißt es deßhalb im Lexicon Mythologicum, große Edda-Ausgabe, Th. III., S. 836: Hinc ex aliqua parte orta est thesis Odini sectatorum (in coelo Valhallae beatitudinem expectantium) quod Thoro servorum (i. e. Finnorum et Celtarum) genus post mortem adscriberetur.

[27]) Lexicon Mythologicum. pag. 422. (Große Edda-Ausgabe, 3ter Bd.) »Pater universi Helam in Niflheimum (chaos sive abyssum primarium) abjecit illique potentiam et dominium in novem dedit mundos (vel regiones) ut mansiones inter eos, qui ad eam mitterentur, distribueret, *sed hi sunt morbo vel senio exstincti homines.*«

[28]) Man sehe die Stelle der Germania in unsrer Anmerkung 6, S. 23.

an Wunden Verstorbenen zu den Stamm-Göttern in die Walhalla, die in Folge von Krankheit oder Altersschwäche Verschiedenen hingegen in die Hela kamen. Die Urgermanen glaubten also an die Unvergänglichkeit des menschlichen Geistes, und dieser Religionssatz ist in vielfältigen Stellen auf das bestimmteste ausgedrückt, indem es immer dort heißt, der Schöpfer, Allvater oder Odin gab den Menschen die nie sterbende Seele, die nicht zerstört werden kann, sondern fortlebt, wenn auch der Leib in Staub zerfällt oder durch Feuer in Asche verwandelt wird [29]). In gleicher Weise glaubten jene Deutschen an die Ewigkeit oder Unvergänglichkeit der Schöpfung, allein was das bemerkenswertheste ist, sie verbanden mit ihrer sehr eigenthümlichen Vorstellung der Entstehung der Welt folgerichtig den Gedanken und Glauben abwechselnden Unterganges derselben, so daß ihr Begriff der Ewigkeit in dem periodischen, und wenigstens einmal wiederkehrenden Wechsel der Entstehung und des Unterganges der Schöpfung bestand. Hier aber leuchtet durch die dichterische Glut der Einbildungskraft schon der erste Strahl von dem Verstandes-Scharfsinn und der höhern Weisheit durch, welche, nach den bisherigen Erfolgen zu schließen, die künftige Reife der Deutschen auszeichnen werden.

Die Lehre von dem einstigen Welt-Untergang ist ungemein tief und ergreifend. Balder, der geliebteste und beste der Söhne Odins, ist vom Schicksal zum Tode bestimmt, und an dieses für alle Götter so schmerzliche Ereigniß knüpft sich der Gedanke des Welt-Endes. Odin, der Allvater, wird im Kampf mit dem Wolf Fenrir von dem letztern verschlungen, sein Sohn Vidar rächt den Allvater, aber die Stützen der Schöpfung sind gebrochen, die Sonne fängt an sich zu verfinstern, die Erde geht im Meer unter, die heiteren Sterne verschwinden am Himmel, eine furchtbare Feuersglut verzehrt alles, und die Flamme schlägt bis zum Himmel empor [30]). Merkwürdig ist dabei, daß sittliche Vorzeichen dem Untergang der Schöpfung vorhergehen. Brüder kämpfen mit Brüdern, der eine tödtet den andern, die Verwandten verletzen die Familien-Bande, die Zeit wird hart und schwer, der Ehebruch häufig, die Schilde halten nicht mehr, Wind und Sturm brechen herein, das Zeitalter ist eisern und wild, kein Mensch schont mehr des andern. Unter solchen Vorbedeutungen kündigt sich das Weltende an. Sobald aber die Schöpfung vernichtet ist, tritt auf der Stelle die Wieder-Entstehung derselben und die geistige Neugeburt der Götter wie der Menschen ein. Hier wird nun die Sprache der heiligen Gesänge ungemein poe-

---

[29]) Lexicon Mythologicum. pag. 392. (Große Edda-Ausgabe, 3ter Bd.) In principio hujus (junioris) Eddae Har haec dixerat: »Allfavdr (universi sive omnium pater) cunctorum numinum summus et antiquissimus, vivit per secula et regnum suum gubernat, omnia dirigens ... is coelum, terram et aerem condidit .... *et hominem fecit cui animam tribuit semper victuram, nunquam interituram, et si corpus putrescens in pulverem terrae aut per ignem in cinerem redigatur, viventque omnes homines bene morati et erunt cum ipso in locis, quae Gimli vel Vingolf appellantur.*« Dieselbe Stelle, welche der jüngern Edda entnommen ist, findet sich im Lexicon Mythologicum der großen Ausgabe der alten Edda auch noch S. 538 und S. 724.

[30]) Im Vafthrudnis-Mal und zwar im Vers 53 wird weissagend verkündet, daß der Allvater von dem Wolf verschlungen werden wird. Ulfr gleypa mun alfadaudr. (Lupus devorabit seculorum patrem.) Die Beschreibung der Katastrophe und des Welt-Untergangs ist dagegen in der Völo-Spá, Vers 48, 49, 50 und 51.

tisch, und mit Begeisterung verkünden dieselben, daß nun das Uebel überwunden sei und die Zeit des ewigen Friedens beginne. „Die Erde", sagt die Weissagung, „steigt schöner und grüner aus dem Meere wieder empor, die Wasser verlaufen sich, der Adler fliegt vorüber, der die Fische auf den Bergen fangen wird. Die Götter versammeln sich im Thale Ida, erinnern sich ihrer großen Thaten und der Geheimnisse des höchsten Wesens, die sie früher gekannt hatten, die goldnen Tafeln, so sie im Anfang der Dinge besaßen, werden im Grase wieder gefunden, Balder kehrt zurück, alle Uebel verschwinden, die guten Menschen bewohnen die himmlische Wohnung Gimle und genießen in Ewigkeit Wonne und Freude. Dann erscheint jener Allmächtige, der alles lenkt, um das große Gericht zu halten, er vernichtet alle Streitigkeiten und ertheilt die Gesetze des heiligen Friedens, welcher ewig dauert" [31]).

Nicht immer sollte demnach Entstehung und Vernichtung der Schöpfung wechseln, sondern nach dem Untergang und der Wiedererstehung der Welt der bleibende Sieg des Guten eintreten. Hier nähert sich denn der germanische Glaube vollständig der christlichen Religion. Aus allem ergiebt sich aber, daß der alte Stamm-Glaube sehr vielseitig und unpassend war; er enthielt Schöpfungs-Geschichte, Sitten-, Götter- und Unsterblichkeits-Lehre, sowie eine sehr bestimmte Vorstellung von dem Leben nach dem Tode und der endlichen dauernden Herrschaft des Guten. Der Einfluß dieser Religion auf die Geschichte der Deutschen ist äußerst bedeutend, und überhaupt so groß, daß man die Begebenheiten der Urzeit jetzt erst recht versteht und in ihr volles Licht zu setzen vermag. Darum hat denn der urkundliche und streng historische Beweis, daß alle aufgeführten Glaubenssätze wirklich die Religion der Urgermanen waren, eine besondere Wichtigkeit, und wir gehen daher sofort zur Feststellung dieses Beweises über.

Da wir der Entwicklung der Urreligion vorzugsweise die isländische Edda zum Grund gelegt haben; so ist vor allem der deutsche Ursprung derselben und deren Anwendbarkeit auf die germanischen Verhältnisse darzuthun. Dafür giebt es jedoch ein sehr schlagendes Beweismittel, ... nämlich die Sprache; denn die Urschrift der Edda ist deutsch. Wenn man diese Liedersammlung nur einigermaßen näher ins Auge faßt, so erkennt man sogleich die deutsche Zunge. In der Stelle des Rigs-Mál, welche wir oben in der Anmerkung 12 abgedruckt haben, heißt es in der

---

[31]) Nach der lateinischen Uebersetzung in der großen Edda-Ausgabe, S. 51—55, lauten diese so äußerst merkwürdigen Stellen der Völo-Spá, nämlich Vers 52, 53, 54, 55, 57 und 58 in folgender Weise: »Videt illa emergere Altera vice Tellurem ex oceano Pulchre virentem; Defluent cataractae, Aquila supervolabit, qui in monte Pisces captabit. Conveniunt Asae in Idae campo, Et de (angue) terram cingente Valido colloquentur (judicabunt), [Et ibi reminiscentur De magnis rebus (gestis)], Et de celsissimi Dei Antiquis mysteriis (Runis, sermonibus, litteris). Ibi postea (iterum) Mirabiles Aureae tabulae (calculi, orbes aleatorii). In gramine reperientur, Quas in principio temporum possederant. Ferent insativum Agri frumentum, Mala omnia cessabunt, Balderus redibit, Incolent illi Hoedur et Baldur Odini beatas aedes. ------ Aedem videt illa stare sole clariorem Auroque tectam. In (excelso) Gimle. *Ibi probi (fidi, pii) Homines habitabunt, Et per secula cuncta Gaudio fruentur.* [*Tum veniet potens ille Ad magnum (divinum) judicium Validus e superis Qui omnia regit; Fert hic sententias Et causas dirimit (contentiones supprimit), Sacra fata (vel sanctae pacis leges) statuit, Quae (semper) durabunt*].

Urſprache z. B. „Bleikt var Har.“ Dieß iſt aber nicht bloß Aehnlichkeit mit deutſchen Worten, ſondern vielmehr ein ganzer deutſcher Satz: „Bleich war Haar“, d. h. weiß. In demſelben Satz kommt noch Vangar (Wange) und Augu (Auge) vor; in der Stelle der Anmerkung 11 dagegen Brioſt (Bruſt) und Hals; in der Note 9 Fingur (Finger) digrir (dick) fülligt Antlit (volles Antlitz), in 8 Armr (Arm) Nidrbiugt (niedergebogen), in 13 Baſt at binda (Baſt zu binden), und dag (Tag), ſwin (Schwein) torf (Torf), in 14 Hus at timbra (Haus zu zimmern), in 15 Hundum (Hund), Swerd (Schwert), Hestum riba (Hengſt reiten). Im Vafthrudnis-Mal kommt ferner vor Rath (consilium), Mann (homo), heim (zu Hauſe domi), heil (salvus), Alldafathr (Allvater), Orthom (Worten), komer (redito veni), morgin (morgens) at haullo hann com (zur Halle kam er), for (fuhr), ec heiti (ich heiße), Mari (Mähre equus), Auſtan (Oſten) ſeg mer (ſage mir) Son (Sohn) Gotha (Götter), hundrath (hundert) Grund (terra Boden), Geſtr (Gaſt) ſeſſt ſaman (zuſammenſitzend) um aldi daga (durch alle Tage). Anderwärts ſteht fisca (Fiſche), Smid (Schmidt), renn (rennt), flothi (Fluth), lif (Leben), mey (Maid, Mädchen), landi (Land), ſenda (ſenden) u. ſ. w. Alle dieſe Wörter haben wir nicht geſucht, ſondern nur aus beliebig aufgeſchlagenen Stellen der Edda entnommen. Man mag dieſelbe öffnen, wo man will, auf jedem Blatt und in jeder Zeile iſt die deutſche Sprache. Manche Ausdrücke kommen uns jetzt zwar unverſtändlich vor, weil ſie im Laufe der Zeit untergegangen ſind; allein urſprünglich waren die Lieder der alten Edda reines Deutſch in der gothiſchen Mundart, und die Religion der Gothen iſt es daher, welche dieſelben enthalten. Dadurch iſt denn der deutſche Urſprung und das deutſche Weſen der Edda ſo ſonnenklar erwieſen, daß hierüber kein Wort mehr zu verlieren iſt. Wir wollen jetzt aber auch nachweiſen, daß der Inhalt der Edda nicht bloß dichteriſch, ſondern auch rein geſchichtlich iſt, und den wirklich ausgeübten Religions-Cultus aller deutſchen Stämme darſtellt. Zu dem Ende müſſen wir dieſen Cultus noch etwas näher beſchreiben. Nächſt der Ewigkeit und Unvergänglichkeit des menſchlichen Geiſtes und aller Dinge gehörte auch die unmittelbare Einwirkung unſichtbarer höherer und mächtiger Weſen zu den poſitiven Glaubensſätzen der germaniſchen Urreligion. Es gab daher Gottheiten, Tempel und heilige Stätten, wo ihnen Verehrung erwieſen und Opfer dargebracht wurden, und Prieſter, welche der Verwaltung der religiöſen Gebräuche vorſtanden. Die Götter waren vielfach an Zahl, und die vorzüglichſten derſelben Odin, Thor und Freya [32]). Nicht nur die Edda lehrt dieß, ſondern vielfältig unterſtützende Urkunden und Belege. Tacitus berichtet nämlich, daß die Germanen unter den Göttern am

[32]) Jo. Georgii ab Eckhart Commentarii de rebus Franciae orientalis. Tomus I. pag. 407. (Liber 23, cap. 23). Tres autem praecipue Deos Gothi, Saxones, Langobardi, Thuringi, Alemanni sive Suevi et Franci coluisse videntur, quorum thoracides in eadem Theodosiana columna comparent, *Thorum nempe Jovem*, *Irminum vel Arminium vel Ericum*, *Martem*, cui alii Vodanum vel Odinum Mercurium et Martem substituerunt, et Fream Venerem, ex qua Septentrionales Fricconem faciunt. A Thoro dies Jovis *Thorsdag et Donnerstag;* ab Erico dies Martis alicubi *Erichstag (Dienstag);* a Vodano dies Mercurii in inferiori Germania et Saxonia *Woenstag;* a Frea dies Veneris *Freitag* sunt vocati.

meisten den Mercur verehren [33]), und in dem Bruchstück einer alten Verordnung aus dem 8ten Jahrhundert wird zu wiederholten Malen angegeben, daß zu den heidnischen Gebräuchen der Deutschen die göttliche Verehrung Mercurs und Jupiters gehört habe [34]). Damit stimmt auch Gregor von Tours überein, nach welchem Chlotilde, die Gattinn Chlodwichs, die Götter der Deutschen Götzenbilder von Holz und Stein nannte, welche weder sich noch andern helfen könnten. Dabei werden, außer Saturn und Mars, ausdrücklich auch Jupiter und Mercur genannt [35]). Solche Namen deuten nun freilich auf römische Mythologie, und keine deutsche Stamm-Religion; indessen es liegt hierin bloß eine Verwechslung der Namen, indem die der römischen Götter den germanischen National-Gottheiten untergeschoben wurden. Thor beherrschte bei den Deutschen den Donner, und da der römische Donnergott Jupiter hieß, so ging letzterer Name auch auf Thor über; da er aber nach dem germanischen Glauben in minderem Ansehen stand, als Odin, so wurde bei den Germanen aus Jupiter oder Thor der zweite, und aus Mercur oder Odin die erste Stamm-Gottheit [36]). Daß der letztere wirklich verehrt wurde, bezeugt Paulus Warnefried ausdrücklich [37]). Luden will, trotz dieses geschichtlichen Zeugnisses, nicht an die göttliche Verehrung Odins oder Wodans glauben; allein daß dieß unzweifelhaft statt fand, ist vollständig erwiesen, indem noch gegenwärtig viele Spuren des Odins-Dienstes in Norddeutschland sich erhalten haben. Dahin gehört unter andern der frühere Gebrauch, bei der Ernte eine Garbe liegen zu lassen, welche als ein Opfer für die Gottheit betrachtet wurde, und ausdrücklich „Wodans Garbe“ hieß [38]). Aehnliche Gebräuche sind mehrfach durch die Ueberlieferung dem Gedächtniß erhalten worden, und sogar manche jetzt noch übliche Volks-Feierlichkeiten oder Gewohnheiten sind unmittelbar dem Odinsdienst entsprungen.

---

[33]) Germania. cap. 9. Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

[34]) Es ist dieß der wichtige Indiculus superstitionum, welcher unter Karlmann im Jahre 743 auf der Liptinischen Synode verabfaßt wurde, und die heidnischen Gebräuche der Deutschen beschreibt. Derselbe befindet sich bei Baluze Th. I. S. 150 und 151, und bei Canciani Th. III. S. 76. Im §. 8. heißt es: „De sacris Mercurii vel Jovis“, und im §. 20: „De feriis, quae faciunt Jovi vel Mercurio.“ Das Verzeichniß der heidnischen Gebräuche (Indiculus superstitionum) ist erläutert bei Canciani Th. III. S. 78 bis 112 und in dem angeführten Werk Eckharts (Note 32) Th. I. S. 407 bis 439.

[35]) Gregorii Turonensis Histor. Franc. liber II. cap. 29. Dii quos colitis, qui neque sibi, neque allis poterunt subvenire: sunt enim aut ex lapide, aut ex ligno, aut ex metallo aliquo sculpti: nomina vero, quae eis indi listis, homines fuere, non Dii, ut Saturnus etc., ut ipse Jupiter etc. Quid Mars Mercuriusque potuere?

[36]) Bei manchen Stämmen war freilich Thor der vornehmste Gott, wie sich aus verschiedenen Geschichtsquellen ergiebt; in der Regel aber Odin, wie die Edda zeigt.

[37]) Diese Stelle (Paulus Warnefrid de gestis Longobardorum lib. I. cap. 7, 8 et 9) ist sehr wichtig, weil sie in genauester Uebereinstimmung mit der Edda steht, und also das deutsche Wesen dieser Liedersammlung beurkundet; wir theilen solche daher mit: Refert hoc loco antiquitas ridiculam fabulam, quod accedentes Vandali ad *Wodan* victoriam de Vinilis postulaverint, illeque responderit: se illis victoriam daturum, quos primum oriente sole conspexisset; tunc accessisse Gambaram ad Fream, uxorem *Wodan*, et Vinilis victoriam postulasse, Freamque consilium dedisse, ut Vinilorum mulieres, solutos crines erga faciem ad barbae similitudinem componerent, maneque primo cum viris adessent, seseque a Wodan videndas pariter. Quas cum Wodan conspiceret, oriente sole dixisse: „*Qui sunt isti Longobardi?*“ Tunc Fream subjunxisse, ut quibus nomen tribuerat victoriam condonaret, sicque Vinilis Wodan victoriam concessisse. *Wodan sane, quem adjecta litera Godan dixerunt*, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, *et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur*, qui non circa haec tempora, sed longe anterius, nec in Germania sed in Graecia fuisse perhibetur.

[38]) Grimm, deutsche Mythologie: S. 104 und 105.

Daß die Odins-Religion wirklicher Cultus der Germanen war, ist überhaupt durch eine solche außerordentliche Masse der bestimmtesten Belege erwiesen, daß nur gänzliche Unkenntniß der Verhältnisse das Abläugnen derselben erklären kann. Wir zählen nunmehr diese Belege sämmtlich nach einander auf. Das wichtige und bestimmte Zeugniß von Paulus Warnefrid wurde bereits angeführt; zu diesem kommt nun noch jenes Adams von Bremen, welcher berichtet, „daß in einem mit Gold geschmückten Tempel zu Upsala die Bildsäulen dreier Götter sich befanden, wovon einer Wodan geheißen, die Schlachten gelenkt, den Menschen Tapferkeit oder Sieg über die Feinde gegeben habe, und darum bewaffnet abgebildet worden sei. Wenn ein Krieg bevorstand, habe man dem Wodan Opfer dargebracht“ [39]). Diese Erzählung Adams von Bremen stimmt auf das genaueste mit der Beschreibung des Tempels und des Gottesdienstes der Irmensäule überein, welche wir auf den Grund der Ueberlieferung nach Meibomius oben gegeben haben. Doch nicht bloß mit Adam von Bremen, sondern auch mit dem alten Gedicht, das Seite 27, Anmerk. 18, mitgetheilt wurde, trifft der Bericht von Meibomius zusammen, und noch weit mehr mit Tacitus. Letzterer sagt nämlich ebenfalls, daß bei den Kriegen der Deutschen die Statuen der Götter in die Schlacht getragen wurden, und daß man ihnen Gefangene opferte. Die nach Meibomius oben gegebene Beschreibung der Irmensäule und des bei ihr üblichen Religions-Cultus ist denn unzweifelhaft erwiesen, sowie durch die bestätigende Erzählung Adams von Bremen zugleich dargethan ist, daß der in der Irmensäule abgebildete Kriegsgott Odin war. Eben so wird durch die vielfältigsten Belege beurkundet, daß nach der germanischen Urreligion Odin für den Gott des Siegs galt, welcher das Kriegsglück verlieh [40]). Alles stimmt daher unter einander überein. Zu Paulus Warnefrid, der Ueberlieferung bei Meibomius und zu Adam von Bremen kommt nun aber noch **Saxo Grammaticus**, welcher ebenfalls nicht nur die Thatsache des Odins-Dienstes im Norden erzählt, sondern auch solchen Cultus sehr ausführlich beschreibt [41]). Damit stehen nicht nur viele andere nordische Schriftsteller, sondern auch eine alte Chronik im Einklang, worin eben-

---

[39]) Adami Bremensis Historia ecclesiastica. p. 152. Nobilissimum illa (Sueonum) gens templum habet quod Ubsola dicitur, non longe positum a Sigtona civitate vel Birca. In hoc templo, quod totum ex auro paratum est, statuas trium Deorum veneratur populus. *Wodan, i. e. fortior, bella regit, hominumque ministrat virtutem contra inimicos. Wodanem sculpunt armatum, sicut nostri Martem fingere solent. Si bellum imminet, Wodani idolo immolant.*

[40]) Die Haupt-Beweisstelle ist in der alten Edda, und zwar in dem Gesang Aegis-Drecka, Vers 22, wo Loki dem Odin vorwirft, daß er sein Amt als Siegverleiher schlecht verwalte, und Feiglinge begünstige. In der lateinischen Uebersetzung lautet jener Vers: „Tace tu, Odine, Tu sciasti nunquam certamina inter viros distribuere; Saepe tu dabas, Quibus dare non debueras, Ignavioribus illis victoriam.“ Man vergleiche ferner unsere Anmerkung 38.

[41]) Saxonis Grammatici Historia Danica. Ein großer Theil dieses Werks beschäftigt sich mit der nordischen, d. i. deutschen Religion, da in Dänemark und Schweden zur Urzeit nur reine Deutsche wohnten. Unter sehr vielen wollen wir nur eine Beweisstelle auswählen. Lib. VI. Olim quidem magicae artis imbuti, Thor videlicet et Othinus allique complures, miranda praestigiorum machinatione callentes, obtentis simplicium animis, divinitatis sibi fastigium arrogare coeperunt. Quippe Norvegiam, Suetiam ac Daniam vanissima credulitatis laqueis circumventas, ad cultus sibi pendendi studium concitantes, praecipuo ludificationis suae contagio resperserunt. Adeo namque fallaciae eorum effectus perrebuit, ut in ipsis caeteri quandam numinum potentiam venerantes, eosque deos vel deorum complices autumantes, veneficiorum auctoribus solennia vota et errori sacrilego respectum sacris debitum exhiberent. Quo evenit, ut legitima feriarum series apud nos earundem nominibus censeatur.

falls Thor, Odin und Frigga als Götter aufgeführt werden [42]). Ein englischer Geschichtschreiber vom 10ten Jahrhundert, Ethelverd, erzählt ferner, daß die Dänen, Normänner und Schweden Odin bis in jene Zeit als Gott verehrt haben, und daß die angelsächsischen Großen ihre Abstammung von Woden ableiteten. Eine Masse von Urkunden beweist aber, daß die Angelsachsen wirklich den Thor und Oden verehrt haben. Bei den Friesen fand dasselbe statt, nur hieß Odin bei ihnen Weda [43]). Auch in Ansehung der Sueven im südlichen Deutschland ist die göttliche Verehrung Odin's beurkundet, und zwar durch das Zeugniß des Abt Jonas, der in der Lebensbeschreibung des heiligen Columban von einem Opfer erzählt, daß die Sueven ihrem Gott Wodan bringen wollten. Durch diese Stelle wird zugleich dargethan, daß Wodan wirklich Mercur genannt wurde, denn es heißt ausdrücklich: „Wodan, welchen Andere Mercur nennen“ [44]). Aus der Lebensbeschreibung des heiligen Gall von Walafrid Strabo (eines Schriftstellers vom 9ten Jahrhundert) erhellt endlich, daß die Alemannen und Sueven einen ähnlichen Tempel hatten, wie jener in Upsala, und daß darin ebenfalls die Abbildungen dreier Götter sich befanden [45]). Man sieht nun, in welchem merkwürdigen Einklang die vielfältigsten Geschichtschreiber stehen. Das Nämliche, was Paul Warnefrid von den Longobarden berichtet, d. h. die göttliche Verehrung Wodans, bezeugen vielfältige Schriftsteller und Geschichtsquellen von den Gothen in Schweden, den Angelsachsen in England, den Friesen, Sueven, Alemannen und Sachsen in Deutschland. Der Einwand, daß der Odinsdienst die Grenzen Skandinaviens nicht überschritten habe, ist daher völlig grundlos, und beruht nur auf völliger Unkenntniß der eigentlichen Sach-Verhältnisse. Zu allem Ueberfluß liegt aber noch eine bestimmte und äußerst klare Urkunde darüber vor, daß die vornehmlichsten Götter der Urgermanen Odin und Thor waren. Bei der Einführung des Christenthums in Deutschland wurde es nämlich gebräuchlich, daß die Neubekehrten ihrem bisherigen Religions-Cultus feierlich entsagen mußten, und es geschah dieß durch eine besondere Abschwörungs-Formel, welche auf uns übergegangen ist. In derselben heißt es nun unter anderm: „Ich entsage allen Werken und Worten des Teufels, und entsage dem Thor und dem Wodan und Saxnot“ [46]). Bei solchen Beweisen zeigt sich denn die

---

[42]) Then gamble swenske crónica. Diese Chronik scheint jedoch großentheils aus Saxo grammaticus geschöpft zu haben.

[43]) Man sehe über alles dieß das Lexicon Mythologicum, große Edda-Ausgabe Th. III. S. 597 und 598 bis 603.

[44]) Conferatur Mabillon. Acta Sanctorum ordinis Benedicti, II., 26. „Deinde perveniunt ad locum quem peragrans vir Dei non suis placere animis ait, sed tamen ob fidem in eis ferendam inibi paullisper moraturum se spopondit. Sunt enim inibi vicinae gentes Suevorum. Quo cum moraretur et inter habitatores loci illius progrederetur, reperit eos sacrificium profanum litare velle, vasque magnum, quod vulgo Cupam vocant, quod viginti et sex modios amplius minusve capiebat, cerevisia plenum, in medio habebant positum. Ad quod vir Dei accessit et scicitatur, quid de illo fieri vellent. Illi ajunt. *Deo suo Wodano, quem Mercurium vocant alii, se velle litare.*

[45]) Suevos aut Alemannos tria praesertim idola coluisse, apparet e relatione Walafridi Strabonis in vita S. Galli, qui ante medium seculi septimi ethnicismi reliquias apud eos destruere tentavit. Lexicon Mythologicum l. c. p. 604.

[46]) Diese Abschwörungs-Formel (Abrenuntiatio diaboli) findet sich bei Eckart, Comment. de rebus Franciae, orientalis Tom. I. pag. 440, bei Canciani, Barbarorum leges antiquae, Tom. III. pag. 76 und im Lexicon Mythologicum (große Edda-Ausgabe Th. III.) Dieselbe lautet also:

Behauptung, daß der Thor- und Odinsdienst nur in Skandinavien, keineswegs aber in Dentschland bestanden sei, in ihrem wahren Gehalt, sowie sich auch ergiebt, wie sehr die Schriftsteller irren, welche die Religionslehre der Edda nur auf die äußersten Nordländer und nicht auf sämmtliche Urdeutsche beziehen wollen. Es ist überhaupt ganz unbegreiflich, wie man zu dieser Meinung kommen, und wie man insbesondre abläugnen konnte, daß Odin, Thor und Freia oder Frigga die vorzüglichsten Götter aller deutschen Stämme waren, da die Erinnerung an dieselben bis auf den heutigen Tag fortlebt, ja bleiben wird, so lang es eine deutsche Sprache giebt. Was ist denn Donnerstag? — Der Tag Thor's, des Donnergottes! Was Freitag? Der Tag der Freia oder Frigga oder auch des Gottes Freyr! — Was endlich des Wodens- oder Wöhns-Tag, wie Mittwoch bei manchen deutschen Stämmen hieß? Der Tag Odins! Wenn wir aber heute noch gewisse Tage nach den deutschen Stamm-Göttern benennen, so wird es rein unerklärlich, wie man die frühere Verehrung dieser Götter bestreiten konnte. Keine Dichtung folglich, sondern die sicherste geschichtliche Thatsache ist es, daß Odin, Thor und Freia oder Frigga von allen deutschen Stämmen als Gottheiten verehrt wurden. Diese Thatsache allein beweist aber dann, daß die Edda rein deutsch ist und den allgemeinen Nationalglauben darstellte. Indessen wir haben dafür auch viele andere unumstößliche Beweise, und dieselben liegen in der merkwürdigen, ja wirklich Erstaunen erregenden Uebereinstimmung des Inhalts der Edda mit den alten deutschen Rechtsbüchern, den spätern fränkischen Kapitularien und den Berichten sehr alter Schriftsteller. Die alte und jüngere Edda erzählen nämlich, daß ein Wolf (Hati) den Mond verfolge und ihn zu verschlingen suche, woher die Mondsfinsternisse kämen [47]). In dem obenerwähnten Verzeichniß der heidnischen Gebräuche der Urdeutschen kommt aber der Aberglaube der Vince luna (Siege o Mond) vor, der darin bestand, daß die Deutschen bei Mondsfinsternissen ein großes Geschrei zu erheben pflegten, um dem Mond, welcher im Kampf mit dem Wolf begriffen sei, zu Hülfe zu kommen. Daher kam der Ausdruck: vince luna (siege Mond!). Eine fränkische Verordnung führt diesen Gebrauch als einen Aberglauben der deutschen Heidenzeit ausdrücklich an [48]); derselbe bestand demnach in der Urzeit wirklich bei den Deutschen, und dieß beweist denn sonnenklar, daß der Inhalt der Edda wirklich in den Sitten, Gebräuchen und Glaubens-Sätzen der Urgermanen wurzelte. Doch noch mehr! Das Háva-Mál der Edda lehrt, daß die Woche aus 5 Tagen bestand [49]); aus verschiedenen christlichen Concilien-Beschlüssen erhellt dagegen, daß die Woche bei den Deutschen zur Heidenzeit wirklich nur 5 Tage

---

Und ec forsacho allom Diaboles — wercum und wortum, Thunnar (Thor) ende Woden end Sachsn Ote ende allem them unholdum, the hira genotes sint. (Ich entsage allen Teufels Werken und Worten, dem Thor, Odin und allen Unholden, die ihre Genossen sind).

[47]) Völo-Spá. Vers 36. Große Edda-Ausgabe Th. III. S. 43.

[48]) Der schon bemerkte indiculus superstitionum, cap. 21: »De lunae defectione, quod dicunt *vinceluna*.«

[49]) Háva-Mál. Vers 74. Uebersetzung: »Veränderlich ist die Herbstnacht, vielfältig wechselt die Witterung schon während 5 Tage, noch mehr während eines Monats.« Da 5 Tage den Gegensatz von Monat bilden, so ergiebt sich, daß darunter die Woche verstanden ist.

zählte, und daß der fünfte Tag der Verehrung Thors oder Jupiters gewidmet war [50]). Abermals ist daher erwiesen, daß der Inhalt der Edda deutscher Glaube und deutsche Sitte war. Nach der jüngern Edda hießen ferner die Götter der Deutschen Asen, und von ihnen leiteten die Reiks, Jarle oder Edlinge ihren Ursprung her. Der gothische Geschichtschreiber Jornandes erzählt aber, daß die Gothen ihre Edlen nicht bloße Menschen, sondern Halbgötter, d. i. Ansen (Asen), genannt haben [51a]). Letzteres Wort war mit dem eben angegebenen Begriff bei den Deutschen also wirklich im Gebrauch, und dieß zeigt denn wiederum, wie ächt deutsch der Inhalt der Edden ist, und wie sehr er im Bewußtsein des Volkes lebte. Erwägt man nun, daß die Lehren der Edda über den Stände-Unterschied, die ebenbürtigen Ehen und die Beschäftigung der verschiedenen Stände mit den Vorschriften der alten Rechtsbücher auf das genaueste übereinstimmen, berücksichtigt man, daß die Leibesgestalt der Urgermanen in der Edda mit den nämlichen Worten beschrieben wird, wie in den Berichten der römischen und griechischen Geschichtschreiber, und bedenkt man endlich, daß auch die Edda den deutschen Adalingen die Erwerbung von Ländereien durch das Schwert ausdrücklich anempfiehlt, so ist dieß ein Einklang, welcher den verstocktesten Zweifel überwinden muß. Wirklich blendendes Licht ergiebt sich aber vollends durch jene Stelle der alten Edda, worin die sittlichen Vorzeichen des einstigen Welt-Untergangs beschrieben werden. (Man sehe oben S. 177.) Tacitus und die Rechtsbücher beweisen nämlich, wie eng das Familienband bei den Urgermanen war, wie dasselbe die Seele der ganzen Staats-Verfassung darstellte, und wie es als ein Heiligthum gepflegt und verehrt wurde. Die nämlichen Geschichts-Quellen zeigen ferner den Abscheu der ältesten Deutschen vor dem Ehebruch. Wie kündet nun die Edda den einstigen Welt-Untergang an? Durch Auflösung des Familienbandes, durch Ueberhandnehmen des Ehebruchs! Hier malt sich deutsche Sitte und Gesetzgebung, deutsches Leben und Fühlen mit einer solchen Stärke, daß man allen Gesetzen des Denkens Hohn sprechen würde, wenn man das ächt deutsche Wesen der Edda und deren Eigenschaft als sichere geschichtliche Quelle unsrer Stamm-Religion noch bezweifeln wollte. Die Beweise, die mir in den vorhergegangenen Hauptstücken über die eigentliche Bedeutung der ältesten Staatsverfassung unsres Volkes und im gegenwärtigen über das Wesen unsrer Stamm-Religion entwickelt haben, sind bündig und entscheidend; indessen so groß auch ihr Gewicht ist, so kommt dasselbe dessenungeachtet nicht jenem des Beweisgrundes bei, der in der wunderbaren Uebereinstimmung der Edda und der alten Rechtsbücher liegt. Wenn ich in jener lese, so

---

[50]) Caneiani. Tom. III. pag. 100. Ex concilio Narbonensi tempore Recaredi Wisigothorum Regis celebrato, colligimus etiam inter Christianos fuisse, qui sacram haberent diem Jovi, aut Thoroni dictatam: Ad nos pervenit (epistola canonica incerti anni) quosdam de populis catholicae fidei execrabili ritu *diem quintam feriam, qui et dicitur Jovis, multos excolere et operationem non facere.* Concilium quoque Arelatense damnat eos, *qui quintam feriam in honorem Jovis secundum paganicam consuetudinem honorare praesumpserint.*

[51a]) Jornandes de rebus Geticis cap 13. Gothi, magna potiti per loca victoria, jam proceres suos, quasi qui fortuna vincebant, non puros homines, sed semideos, i. e. Ansen vocavere.

glaube ich die letztern vor mir zu haben, und wenn ich die Rechtsbücher überblicke, so däucht mir, daß das Religionsbuch mir vorliege. Ja, jetzt tritt volle Klarheit in die Seele; jetzt weiß ich, was unser Volk in der Urzeit glaubte, dachte und fühlte; nun verstehe ich seine älteste Geschichte, seine Herkunft, seine Sitten, Gebräuche, sowie die wahre Bedeutung seiner Staats-Einrichtung, und jedes Wort von der Schilderung derselben in den vorhergehenden Hauptstücken ist geschichtlich wahr und treu. Und so ist denn das ächt deutsche Wesen der in der Ursprache auch deutsch verabfaßten isländischen Edda auf das strengste und unumstößlichste urkundlich erwiesen, und nicht bloß den skandinavischen Glauben, sondern vielmehr die Urreligion aller Deutschen stellt diese Liedersammlung dar. Unsre Entwicklung des germanischen Stamm-Glaubens ist daher in Ansehung aller wesentlichen Stücke geschichtlich belegt, und es ist jetzt nur eine Thatsache noch etwas näher und bestimmter darzuthun. Wir haben gesagt, daß der Verkehr mit den Stammgöttern durch Vermittlung der Priester geschah, und diese Thatsache unterliegt geschichtlich wirklich keinem Zweifel, obschon man das Dasein von Priestern der Urzeit bestreiten wollte. Tacitus berichtet ausdrücklich, daß die Germanen einen Priesterstand hatten, und er giebt sogar einzelne Züge von dem Wirkungskreise dieses Standes, indem er ihnen als Werkzeugen der Gottheit die Vollziehung der Strafen zuschreibt [51b]). Schon dieser Umstand ist bei der außerordentlichen objektiven Treue des römischen Geschichtschreibers über die deutschen Zustände von großer Bedeutung; allein es liegen auch bestimmte Beweismittel vor, welche die Richtigkeit desselben außer allen Zweifel setzen. Das erste besteht darin, daß die älteste Sprache für Priester ein eigenes vaterländisches Wort hat; ..... Ewart war dasselbe. Jacob Grimm stieß ebenfalls auf dieses Wort; allein er will kein besonderes Gewicht darauf legen, weil dasselbe in den Stellen, wo es gebraucht wird, auf den jüdischen Leviten bezogen werden kann [52]). Dagegen ist aber zu erinnern, daß der St. Galler Mönch Kero für unser Priester (sacerdos) ohne alle Beziehung auf einen jüdischen Leviten ausdrücklich den deutschen Ausdruck: „Ewart“ gebraucht [53]). Letzterer bezeichnete daher im grauen Alterthum ohne allen Zweifel die deutschen Priester, und wo der Name war, mußte auch die Sache bestehen, folglich in der germanischen Urzeit ein Priesterstand vorhanden gewesen sein. Pfister behauptet in seiner Geschichte der Deutschen, Th. I., S. 321, „zur Zeit der Einführung des Christenthums sei kein besonderer Priesterstand in Deutschland gewesen, und die Sprache habe nicht einmal ein eigenes Wort dafür.“ Unmittelbar darauf bemerkt dieser Geschichtschreiber, bei den Sachsen habe der Priester den Namen „Ewart“ gehabt. Welcher sonderbare Widerspruch! Freilich sagt Pfister, Ewart bedeute nur Gesetzbewahrer; allein bei den Urdeutschen flossen die Gesetze unmittelbar aus der Religion, wie die genaue

[51b]) Germania cap. 7, 10, 11.
[52]) Deutsche Rechtsalterthümer. Th. I. S. 751.
[53]) Kero's Uebersetzung der Benediktiner-Regel. Sacerdos, ewart: sacerdotis, ewartin: sacerdotum, ewarto; sacerdotium, ewartuam: sacerdotii, ewartuames. Goldast. Rer. Alem. script. Tom. II. p. I. p. 87 et 88.

Uebereinstimmung der Edda und der ältesten Rechtsbücher beweist; die Priester waren daher auch häufig Vollstrecker der Gesetze, und Gesetzbewahrer mit Priester gleichbedeutend; allerdings den letztern bezeichnet darum das Wort „Ewart“. Doch nicht bloß einen, sondern mehrere Namen hatte die alte deutsche Sprache für jenen Stand, da im Norden von Blóta (opfern, beten) der Priester Blótgodar und Blodmenn, die Priesterin hingegen Blotgydur hieß [54]). Doch selbst ein drittes und viertes Wort hat die deutsche Sprache für Priester; nämlich „Gudjans“ und „Weiha“. Ulphilas, der berühmte gothische Bischof, gebraucht in seiner Uebersetzung der Bibel ausdrücklich beide Worte für Priester (sacerdos) [55]). Damit stimmt auch Kero überein, der sacrum (heilig) mit Wiho, d. h. Weihe, übersetzt. Als Verwalter des Heiligen hieß der Priester bei den Urgermanen also auch „Weiha“. Pfister bemerkt selbst, daß bei den Gothen der Priester Gudgi genannt worden sei; aber er sagt, dieß bedeute nur guter Mann. Aus sehr vielen Stellen von Ulphilas geht jedoch auf das deutlichste hervor, daß Guth oder Gud das spätere Gott war [56]), und Gudjans folglich den Diener Gottes oder den Priester bezeichnete. Die Erklärung Pfisters ist deßhalb offenbar irrig. Ulphilas übersetzt ferner immer Hoherpriester mit auhumistans Gudjans (Genitiv anhumistins Gudjins). Diese Würde war aber bei den Juden ein eigentlicher Priesterstand, und wenn Ulphilas also das fragliche Wort gleichwohl mit „Gudjans“ übersetzt, so ist es offenbar, daß man bei den Deutschen mit „Gudjans“ nicht den unbestimmten und vieldeutigen Begriff „guter Mann“, sondern jenen eines eigentlichen Priesterstandes verband. Völlig irrig ist daher die bemerkte Behauptung Pfisters, die deutsche Sprache habe nicht einmal ein Wort für Priester gehabt; mehrere Namen hatte sie dafür, und dieß beweist denn auch einen Priesterstand selbst.

Einen zweiten bündigen Beweis für das Dasein desselben liefert das im ersten Abschnitt (Anmerk. 18, S. 27) angeführte Gedicht. Der Inhalt desselben zeigt freilich, daß es nur eine Uebersetzung in neueres Deutsch ist; indessen die Eigenthümlichkeit desselben, seine Uebereinstimmung mit Tacitus, welcher das Strafamt gleichfalls den Priestern beilegt, und mehrere andere Nebenumstände, die sich später hervorthun, deuten unwidersprechlich auf das Dasein einer Urschrift, aus der jenes Gedicht nur übersetzt wurde, also auf hohes Alterthum und geschichtliche Wahrheit desselben. Dazu kommt aber, daß die Gebräuche der alten Stamm-Religion in Sachsen durch die Ueberlieferung theilweise im Gedächtniß sich erhalten haben und in sehr umständlichen, das bemerkte Gedicht und den Tacitus bestätigenden Zügen uns erzählt werden. Es ist dieß die Beschreibung der Irmensäule und des bei

---

[54]) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Th. I. S. 236.

[55]) Das Wort „Gudjans“ findet sich sehr häufig bei Ulphilas, weil überall, wo die jüdischen Priester in den vier Evangelien vorkommen, immer jenes gothische Wort gebraucht wird. Weiha steht dagegen im Evangelium Johannes 18, 13, wo die Stelle „dieß war der Schwiegervater des Kajaphas, der im selbigen Jahr Hoherpriester war, also übersetzt ist: „Sa was auk Swaihra (Schwäher) Kayafin. Saei was auhumists Weiha this atathnjis.“

[56]) Z. B. im Evangelium Markus 15, 39. Be sunjai sa Manna sa Sunus (Sohn) was (war) Guths (Gottes).

ihr üblichen Religions-Cultus, welche wir nach Meibomius oben S. 167 gegeben haben. Die geschichtliche Treue jener Stelle ergiebt sich aus ihrer genauen Uebereinstimmung mit der Schilderung des Tempels in Upsala bei Adam von Bremen. Daß aber Gebräuche der Urzeit wirklich durch die Ueberlieferung bis auf unsere Zeit im Gedächtniß sich erhalten haben, zeigt die Thatsache, daß in Norddeutschland die Erinnerung an die Wodansgarbe bis auf die neuesten Zeiten herein sich erhalten hat. Die Beschreibung des Religions-Cultus bei der Irmensäule bekräftigt jedoch abermals das Dasein von Priestern und Priesterinnen in der germanischen Urzeit. Dasselbe wird indessen auch durch das Zeugniß alter und sehr verlässiger Geschichtschreiber erwiesen. Strabo sagt nämlich, daß in dem bekannten Heerzug der Cimbern auch Priesterinnen (ἱερειαι) sich befanden, ja er beschreibt sogar deren Kleidung [57]). Sie trugen ein weißes Gewand, darüber ein langes mit Spangen befestigtes Oberkleid, und einen ehernen Gürtel. Ihre Füße waren unbedeckt. Auch eines Priesters der Chatten gedenkt Strabo ausdrücklich, der bei einem Triumph in Rom mit aufgeführt wurde, ja er giebt sogar den Namen dieses deutschen Priesters an; Libys hieß er [58]). Daraus erhellt denn, wie falsch und ungeschichtlich die Behauptung ist, daß kein Priesterstand bei den Deutschen gewesen sei, indem das Dasein desselben durch eine Masse der verschiedenartigsten Zeugnisse auf das bestimmteste erwiesen wird. Aus welchem Stande die Priester gewählt wurden, melden die geschichtlichen Quellen ausdrücklich, wie wir sogleich sehen werden; wenn dieß aber auch nicht der Fall wäre, so würde schon der ganze Charakter der ältesten Staatsverfassung zeigen, daß die Priester jedenfalls nur den Bevorrechteten, ja sogar nur den Edlen angehörten. Wenn das Volk, nämlich die Liten und Schalke, von der Staatsgewalt gänzlich ausgeschlossen waren, so versteht es sich von selbst, das keinem von ihnen das politisch so wichtige Amt des Priesters zugestanden wurde. Das Volk wurde von den Bevorrechteten tief verachtet, niedriger Sclave war nur seine Benamung, der Priester aber hoch geehrt. Wie hätte also ein verworfener Lite oder Schalk das Priesteramt ausüben können? Sogar bis über das Grab hinaus erstreckte sich nach der germanischen Stamm-Religion der Unterschied des Freien und des Knechtes; jene nahm Odin, diese nur Thor zu sich; selbst in den Augen der Götter war also das Volk niedrig und verachtet, wie hätte demnach ein Mann aus dem Volke den Dienst der Gottheit verrichten und das Organ ihres Willens sein können? Ja nicht einmal die niedern Frien hielt man eines solchen Dienstes für würdig, sondern nur ein Adaling konnte ihm vorstehen. Schon der Oberrichter gehörte nach der Anmerk. 5, S. 168, dem Stande der Edlen an, noch wichtiger war jedoch das Amt

---

[57]) Strabo lib. VII. Ἔθος δέ τι τῶν Κίμβρων διηγοῦνται τοιουτον, ὅτι ταῖς γυναιξὶν αὐτῶν παρηκολούθουν προμάντεις ἱέρειαι πολιότριχες, καρπασίνας ἐφαπτίδας ἐπιπεπορπημέναι, ζῶμα χαλκοῦν ἔχουσαι, γυμνόποδες.

[58]) Ibidem. ἐπόμπευσε δὲ καὶ Λίβυς τῶν Χάττων ἱερεύς.

des Priesters, offenbar wurde daher auch dieser den Adelingen entnommen, und er mußte sogar aus ihnen gewählt werden, weil schon die Ehrfurcht gegen die Götter gebot, nur denjenigen zu ihrem Dienst zu erwählen, welcher in ihren Augen für den Edelsten galt, und dieß war nur der Vornehmste von Geburt. So war es denn auch wirklich, wie die vielfältigsten geschichtlichen Zeugnisse beurkunden. Zuvörderst berichtet Jornandes, daß bei den Gothen ein besonderer edler Stand war, welcher den Namen der pileati führte. Aus diesem wurden sowohl die Könige, als die Priester erwählt. Später erläutert Jornandes diese Stelle noch näher, indem er erzählt, der weise Diceneus habe aus den Gothen die edelsten (nobilissimos) und klügsten Männer auserwählt, dieselben in der Götterlehre (theologia) unterrichtet, aus ihnen Priester (sacerdotes) gemacht und diesen den Namen pileati gegeben. Der Geschichtschreiber der Gothen sagt also bestimmt und deutlich, daß nur Edle zu Priestern gemacht wurden, und er gebraucht auch für Adalinge ausdrücklich das Wort „nobiles“ [59]). Mit Recht bemerken deßhalb die Herausgeber der alten Edda, daß die Priester der Deutschen immer dem Stande der Adalinge angehörten [60]). Für die unzweifelhafte Richtigkeit dieser Thatsache haben wir indessen auch einen andern unmittelbaren Beweis, indem die Edda sagt, daß bei der Entstehung der Stände der Gott Heimdallr die Runen nur dem Jarl oder Edling gelehrt habe [61]). Die Runen enthielten aber die Religions-Geheimnisse; nur die Priester kannten dieselben, und da solche bloß den Adalingen gelehrt wurden, so ist erwiesen, daß man nur aus letztern die Priester erkor. Daß dieß auch gar nicht anders sein konnte, zeigt der ganze Geist des Alterthums ungemein deutlich. Das Wissen beschränkte sich dortmals auf geringe kümmerliche Kenntnisse der Schriftzeichen, sowie der gewöhnlichsten Naturgesetze, und war so selten, daß schon das Verständniß der Buchstaben oder das Lesen und die Erklärung der alltäglichsten Natur-Erscheinungen die größte Ehrfurcht erweckte. Mit den wenigen Kenntnissen wurde noch überdieß großer Mißbrauch getrieben; indem man die tiefe Unwissenheit der Massen als ein vorzügliches Mittel zu ihrer Unterdrückung betrachtete, und darum aus allen Kräften zu erhalten suchte. Die geringfügigen Erstlinge der Wissenschaft blieben daher ausschließendes Eigenthum der Vornehmen, und wurden sorgfältig verheimlichet, damit sie nicht zur Kenntniß der Massen gelangen sollten. Durch den geheimnißvollen Schein, mit dem man sie umgab, gewannen sie noch in den Augen des Volkes an Heiligthum und Wichtigkeit, und vermehrten also das Ansehen und die Macht ihrer Besitzer [62]). Darum lehrte der Stammgott die Runen oder Buchstaben, sowie

---

[59]) Diese wichtige Stelle bei Jornandes geben wir aus besondern Gründen in einer Anmerkung des folgenden Hauptstücks.

[60]) Einleitung zum Rigs-Mál. Große Edda-Ausgabe. Th. III. S. 166. Horum ordinum primi duo (familia regia et nobiles) uni revera annumerari queunt, *nobilium hominum nempe, ad quem similiter sacerdotes pertinebant.*

[61]) Man sehe Anmerkung 17, S. 167.

[62]) Das Geheimnißvolle, mit welchem im Orient die ersten wissenschaftlichen Kenntnisse umgeben wurden, ist allgemein bekannte geschichtliche Thatsache. Vorzüglich die Priester eigneten sich aber die Wissenschaften ausschließlich zu. (Bailly, Geschichte der Astronomie, in der deutschen Uebersetzung Th. I. S. 161). Auch die pythagoräische Schule kleidete sich sehr in Geheimnisse.

die Religions-Geheimnisse nur dem Jarl, und darum wurde immer aus jeder Edlings-Sippschaft ein Sohn dem Priesterstand gewidmet, um den Einfluß, welchen diese Würde und der ausschließende Besitz der Religions-Geheimnisse und des Wissens überhaupt ertheilte, nur den Adalingen zuzuwenden. So standen denn alle Grundeinrichtungen der Urzeit in folgerichtigem Einklang, und die ungeheure Kluft des Stände-Unterschieds ward demnach auch durch die Religion noch befestigt und verstärkt. Luden bestreitet zwar das Dasein eines Priesterstandes der ältesten Germanen geradezu, sowie er auch die Erwählung dieser Würdeträger aus den Edlen durch die Bemerkung widerlegen will, daß in den verzweifelten Kämpfen der Sachsen für ihre Stamm-Religion gerade die Edlinge zuerst dem Christenthum und der fränkischen Königsmacht sich unterworfen hätten, allein dieser Einwand zeigt sich auf wahrem geschichtlichem Boden nicht bloß als unhaltbar, sondern es enthüllt sich sogar das offenbare Gegentheil. Die Bemerkung ist sehr wahr, daß bei den Sachsenkriegen gerade die Edlinge die größte Anstrengung und Ausdauer entwickeln mußten, weil die Religion in Gefahr kam, und diese für sie eine ganz besondere Wichtigkeit hatte, also für den Adel am meisten zu verlieren war. Haben indessen die Edlinge nicht alle Kräfte aufgeboten, haben sie nicht das Aeußerste versucht und ihre Anstrengungen und Ausdauer nicht bis zum Unglaublichen gesteigert? Allerdings! Nur Wittekind und seine edlen Standesgenossen waren der Mittel- und Stützpunkt des Kampfes, sie regten mit begeisternden Worten das Volk zum Widerstand gegen das Christenthum auf; sie ordneten und leiteten die Schlacht, sie waren die verzweifelten Vorkämpfer, und versuchten alle Mittel, das Volk zur Beharrlichkeit zu ermuntern und zum Aufstande im Großen zu vermögen. Die Massen waren gerade weniger kampflustig, und wenn sie auch das Christenthum ohne allen Zweifel glühend haßten, so konnten sie doch nur mit Mühe zum allgemeinen Aufstand gebracht werden. Und eben in der geschichtlichen Thatsache, daß die Empörungen anfangs nur vereinzelt waren und die allgemeine sächsische Heerfolge nur viel zu spät auf die Beine gebracht werden konnte, lag eine Hauptursache des Sieges der Franken. Gleichwie aber die sächsischen Edlinge die eifrigsten und thätigsten Beförderer des Kampfes waren, so bewiesen sie auch die größte Ausdauer; wie oft flohen Wittekind und Albuin arm und hülflos zu den Nachbarn; aber immer kehrten sie voll Muth und Vertrauen zurück, die Massen abermals erregend und aufrüttelnd. Oefters verlor das Volk die Zuversicht und unterwarf sich seinen Drängern, Wittekind und seine Standesgenossen hingegen blieben standhaft und ungebeugt, und erst dann, als eine lange Erfahrung die augenfällige Unmöglichkeit des Widerstandes gegen Christen- und Fran-

---

Wie sehr man aber das Volk von dem Wissen ausschließen und nur den Edlen den Besitz desselben sichern wollte, beweist am besten der nachstehende Brief Alexanders an Aristoteles: „Du hast nicht wohlgethan, deine Bücher über die betrachtenden Wissenschaften öffentlich bekannt zu machen: mich schmerzt dieser Schritt ungemein, da wir nun in den Wissenschaften vor dem gemeinen Volk keinen Vorzug mehr haben; denn die Kenntnisse, welche du mir einst als heilige Geheimnisse mittheiltest, werden nun allen Leuten zugänglich.“ Dieser Brief findet sich unter andern im Alexander Diodors von Sicilien.

kenthum gelehrt hatte, behauptete die Staatsklugheit ihre Rechte, und die Edlinge unterwarfen sich dem gebieterischen Gesetz der Nothwendigkeit. Sie retteten durch gütliche Einigung mit dem Sieger, was von ihren Standesvorzügen zu retten war, und einmal unterworfen blieben sie freilich der neuen Ordnung der Dinge treu, weil sie außerdem auch das Gerettete verloren haben würden. Das Volk war natürlich weniger staatsklug, und als die Folgen des Frankenthums durch die Zehnden, Steuern und Bedrückungen der fränkischen Beamten im Leben erst sich äußerten, waren die Massen natürlich leicht zu Aufständen zu vermögen; doch die Edlinge kannten die Vergeblichkeit derselben aus Erfahrung, und darum entsagten sie ihnen entschieden. Vielleicht nur ein Schimmer von Hoffnung würde die so tief gedemüthigten Edlinge zu neuen Kämpfen bestimmt haben, aber sie hatten die Unbeständigkeit des Volkes und das zu große Uebergewicht der fränkischen Macht durch die Erfahrung zu sehr kennen gelernt; es war daher nur die Wahl zwischen gänzlichem Verlust ihrer Vorrechte oder der Verbindung mit dem Sieger gegeben, und da dachte der Adel freilich nicht groß genug, lieber den Untergang als die Unterwerfung zu wählen, sondern er verband sich mit dem Sieger, um durch ihn einen Theil seiner Vorrechte wieder zu erhalten. So handeln die Vornehmen und Reichen nach dem Zeugniß der Geschichte aber immer, und es wird also räthselhaft, wie ein Geschichtschreiber diesen einfachen Zusammenhang der Dinge verkennen konnte.

In der ältesten Verfassung der Deutschen gab es daher allerdings schon Priester, und diese gehörten den Edlen an, wodurch denn die schon im Wehrgeld liegenden staatsrechtlichen Vorzüge dieses Standes noch ungemein erhöht wurden. Tacitus erzählt, daß die Volksversammlungen, wo wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollten, von den Priestern eröffnet und geleitet wurden. Damit stimmen auch die deutschen Quellen überein, indem ohne vorhergehendes Befragen der Diener Gottes über den Ausgang nichts von Bedeutung bei den Germanen unternommen wurde. Die Berathung über entscheidende Staatsmaaßregeln setzte unter solchen Umständen die Anwesenheit der Priester nothwendig voraus, und nun zeigt sich, wie groß dadurch die Macht der Edlinge über die öffentlichen Versammlungen wurde. Die Vertrauten der Gottheit wußten allein den Ausgang einer großen Unternehmung, sie mochten also ab- oder zureden, immer mußte ihr Ausspruch bei der Menge das größte Gewicht haben, der Adel sohin mit ihrer Hülfe seine Wünsche gemeiniglich durchsetzen. Abermals bezeugt dieß Tacitus, welcher berichtet, daß bei den Germanen der öffentliche Priester (sacerdos civitatis) die Zukunft erforsche, und daß man dabei auf den Flug der Vögel achte. Noch bestimmter lehrt dieß aber das Rigs-Mál der Edda, indem dort erzählt wird, daß der zum Priesterstand bestimmte jüngste Sohn des Jarl durch die Unterrichtung in den Religions-Geheimnissen auch die Kunst erlernte, den Vögelflug zu deuten, Feuersbrünste zu beherrschen (zu mäßigen), und die Sorgen der Menschen zu lindern. Welche unermeßliche Gewalt die Priester dadurch über die Massen erlangen mußten, ist von selbst einleuchtend, und die lebhafte Phantasie der Deutschen, welche mit besonderer

Vorliebe zu dem Ueberſinnlichen ſich hinneigte, half hier weſentlich mit. Indeſſen ſogleich zeigten ſich auch die gefährlichen und ſchädlichen Wirkungen jeder Art von Aberglauben; denn der Glaube an geheimnißvolle Einwirkungen, welche nicht an die Geſetze der Natur gebunden ſeien, erzeugte vielfachen traurigen Wahn, unter welchem vorzüglich die dem böſen Urprinzip zugeſchriebene und durch ſeine Dienerinnen, die Hexen, ausgeübte Macht die erſte Stelle einnahm. So entſtand denn auch dieſe traurige Verirrung, welche durch ihre weitwirkenden und entſetzlichen Folgen in der älteſten und der ſpätern Geſchichte der Deutſchen die Lächerlichkeit verliert, ſchon in der Urzeit. Durch den nichtswürdigen Sclavenhandel, welcher ſchon im grauen Alterthum eine große Ausdehnung hatte, mochten öfters Menſchen geraubt und weggeſchleppt worden, alſo verſchwunden ſein, ohne daß eine Spur derſelben aufzufinden war. Da verfiel denn die Unwiſſenheit der Barbaren auf die verſtandloſe Meinung, daß ſolche Menſchen vermöge der geheimnißvollen Macht der Hexen von dieſen verzehrt worden ſeien. Und dieſe unſelige Verblendung iſt leider nicht bloße Vermuthung, ſondern nur zu gewiſſe geſchichtliche Thatſache. Das Kapitulare von Paderborn (785) enthält nämlich folgende merkwürdige Stelle: „Wenn Jemand vom Teufel getrieben nach der Weiſe der Heiden glauben würde, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe ſei, und Menſchen eſſe, und deßhalb dieſelbe verbrennen, oder ihr Fleiſch einem Andern zum Verzehren geben, oder es ſelbſt eſſen ſollte, der iſt der Todesſtrafe verfallen“ [63]). Aber auch durch die Rechtsbücher wird das wirkliche Daſein ſolcher Greuel vielfältig erwieſen. Mehrere derſelben erklären nicht nur den Schimpfnamen der Hexe für eine Ehrenkränkung, ſondern legen auch dem Beleidiger den Beweis der Wahrheit ſeines Vorwurfs auf [64]); der Geſetzgeber ſelbſt glaubte ſohin an die Wirklichkeit der Hexen. Doch, was noch niederſchlagender iſt, ſchon in der Urzeit fand wider dieſelben ein förmliches Strafverfahren ſtatt. Dieß ergiebt ſich zuerſt aus dem ſaliſchen Geſetze, wo es heißt, daß eine Hexe, welche überwieſen wird, einen Menſchen gegeſſen zu haben, eine Buße von 200 Gulden, alſo das volle Wehrgeld entrichten ſoll. Aus einigen Stellen des longobardiſchen Rechts geht aber hervor, daß man einen der Hexerei beſchuldigten Menſchen zuweilen ſogar richterlich zum Tode verurtheilte [65]). Wie man aus der unten eingerückten Geſetzesſtelle erſieht, ſetzte ſich nämlich die anbrechende Cultur bei den Longobarden der Barbarei der frühern Zeit entgegen, und erklärte den Glauben,

---

[63]) Capitulare de partibus Saxoniae (785) §. 6.
Si quis a diabolo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut foeminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dederit, vel ipsam comederit, capitis sententia punietur. Baluzius Tom. I. S. 251 und S. 252.

[64]) Lex salica. Titel 67. §. 2.
Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit aut meretricem, et convincere non potuerit, 7520 den. qui faciunt sol. 188 culpabilis judicetur. Lindenbrog. S. 343.

[65]) Lex Longobardorum. Titel 116. §. 1
Nullus praesumat Aldiam aut ancillam alienam, quasi strigam, quam vulgus dicit, aut masculam occidere, *quod christianis mentibus nullatenus credendum est*, nec possibile, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. §. 5. Si vero judex hoc opus malum perpetraverit, aut perpetrare jusserit, ipse de suo proprio poenam supra scriptam (60 solid.) componat. Herold. pag. 202.

daß man einen Menschen, ohne ihn zu berühren, von innen heraus verzehren könne, für unsinnig und eines Christen für unwürdig. Zugleich wird dem Richter bei Strafe verboten, einen der Hexerei beschuldigten Menschen zum Tode zu verurtheilen. Aber daß der Gesetzgeber die Tödtung der vermeintlichen Hexen sogar dem Richter ausdrücklich bei Strafe verbieten mußte, diese merkwürdige Thatsache zeigt hinlänglich, wie tief jene Barbarei in den Sitten der ältesten Zeiten gegründet war. Wiederum das Christenthum war es jedoch, dessen wohlthätigem Einfluß die Annäherung zu menschlicher Sitte zu verdanken war. Anfangs äußerte sich die Wirkung dieser Lehre überhaupt in solcher Weise; denn sie stemmte sich der Sclaverei entgegen, drang auf menschlichere Gesinnung und Gesittung, empfahl Veredlung des Gemüths und Bildung des Geistes, förderte Wissenschaft und Aufklärung und rang überhaupt mit allen Einrichtungen, die dem Zustande der Wildheit entsprungen waren. Später hingegen wurde durch die Herrschsucht der Priester auch der ursprünglich reine Geist des Christenthums verderbt, und nun stellten sich auch die Hexen-Prozesse wieder ein. Es ist entsetzlich, wie dieser Aberglaube, der nun seine unglücklichen Opfer der Folter und dem Scheiterhaufen zuwies, und zwar massenweise überlieferte, fast die ganze deutsche Geschichte hindurch wüthete; indessen die Wurzeln desselben lagen abermals schon in der grauen Heidenzeit. Die sinnlose Vorstellung, daß man einen Menschen, ohne ihn zu berühren, von innen heraus verzehren könne, machte den Hexen-Aberglauben übrigens ungemein schädlich, weil nun die Unmöglichkeit, den Beschuldigten des Verzehrens eines Menschen überweisen zu können, nicht mehr auffiel, und man also dem bethörten Verstande nicht zu Hülfe kommen konnte. Die deutsche Religion förderte und steifte aber den verblendeten Wahn, weil sie die Neigung zum Uebernatürlichen dadurch ausdrücklich begünstigte, daß sie den Priestern übernatürliche Wunder-Kräfte zuschrieb. In der Edda finden sich sehr merkwürdige Spuren dieses alten Aberglaubens; denn in einem Anhang zum Háva-Mál, dem Rúntals-Thattr Odins, werden die mannichfachen übernatürlichen Leistungen, zu welchen das Verständniß der Runen oder Religions-Geheimnisse befähige, aufgezählt. Dazu wird nun gerechnet, das feindliche Geschoß abzulenken, sich unverwundbar zu machen, alle Bande und Fesseln durch übersinnliche Macht abzustreifen, mit den nämlichen Mitteln das Feuer zu löschen, den Stürmen des Meeres Stille zu gebieten. Alles dieß zu thun, sollte nun nach dem Volksglauben in der Macht der Priester liegen, und ohne Zweifel wurden auch vielfältige Täuschungen gebraucht, um solchen Wahn zu befestigen. Der Glaube an übersinnliche Einwirkungen oder Wunder ist freilich bei den Religionen etwas Gewöhnliches, und auch in der christlichen wurde er sehr sorgfältig gehegt und gepflegt. Eben deßhalb erlangten die christlichen Priester im Mittelalter eine außerordentliche Macht über die Gemüther der Massen und folglich bedeutenden staatlichen Einfluß; doch jenem der deutschen Priester kam er bei weitem nicht gleich. Nach der christlichen Lehre gehörte nur der Gründer derselben der Gottheit an, und er nur verrichtete die Wunder; nach dem alten germanischen Glauben stammten hingegen auch die Priester von

der Gottheit ab, und besaßen fortwährend die Macht, Wunder auszuüben. Die Massen glaubten an beides eben so gut, wie sie später an die Gottheit und die Wunder von Jesus glaubten, und nun ist denn die eigentliche Stellung der germanischen Priester, also auch der Edlinge, aus denen sie allein erwählt werden konnten, völlig im Klaren. Daß die Jarle darum die Stamm-Religion aus allen Kräften zu erhalten suchten, und sie mit dem Schein der Heiligkeit umgaben, ist natürlich, und deßhalb gab es auch einen feierlichen und geheimnißvollen Gottesdienst, und insbesondre heilige Tempel. Tacitus sagt zwar, daß die Deutschen die Gottheit sich zu erhaben vorstellten, um sie in Wände einzuschließen oder nach der menschlichen Gestalt abzubilden; allein hierin war er nicht ganz richtig unterrichtet, und seine Annalen stehen auch in dieser Beziehung mit der Germania im Widerspruch, weil dort der prächtige deutsche Tempel Tanfana erwähnt wird. Allerdings hatten die Urgermanen auch heilige Haine, und die Gottes-Verehrung fand wirklich öfters im Freien statt; indessen zugleich gab es auch Tempel, wie die oben gegebene Beschreibung derselben bei Adam von Bremen, Walfried Strabo und Meibomius beweisen. Die Sprache hatte auch eigene Worte dafür. Kero übersetzt nämlich ecclesia (Kirche) mit Samanunga; und Ulphilas das Wort Tempel mit Alh [66]). Letzteres geschieht überall, wo von dem Juden-Tempel in Jerusalem die Rede ist, und da durch denselben der Begriff eines solchen Gebäudes bestimmt angegeben war, so mußte das gothische Alh einen wirklichen Tempel bezeichnen. Endlich erwähnen nicht nur die alten deutschen Rechtsbücher ausdrücklich solcher Gebäude, sondern stellen auch die Bewahrung ihrer Heiligkeit unter den Schutz ungemein strenger Strafgesetze. Das friesische Recht verordnet nämlich, daß derjenige, welcher einen Tempel erbricht, und von den Heiligthümern desselben etwas entwendet, an das Meer geführt und auf dem Sand, welchen das Wasser anzuschwemmen pflegt, der Ohren beraubt, hierauf entmannt und sodann den Göttern, deren Tempel er verletzt hat, geopfert werden soll [67]). Aus dem ganzen Inhalt dieser Gesetzesstelle, und insbesondere aus dem Beisatz: „Götter", erhellt sehr deutlich, daß nicht vom christlichen, sondern wirklich von heidnischen Gebräuchen und Glaubenssätzen die Rede ist. Die Verbreiter des Christenthums benützten die alten deutschen Tempel sogar zu ihren Zwecken, indem sie dieselben in christliche Kirchen umwandelten. So schrieb z. B. Gregorius Magnus an den Abt Mellitus, daß man die heidnischen Tempel der Germanen nicht zerstören solle, weil das Volk dadurch nur noch erbitterter würde. Man möge vielmehr die gut gebauten Tempel mit geweihtem Wasser besprengen, Altäre daselbst errichten u. s. w., und die Deutschen, welche einmal an ihre heiligen Orte gewohnt sind, würden diese Kirchen lieber besuchen und dadurch allmälig zum Christenthum gebracht werden. So war denn der germanische Stammglaube im Allgemeinen be-

[66]) Z. B. Markus 11, 15, 16. vieler anderer Stellen zu geschweigen.

[67]) Lex Frisionum, additio sapientium, tit. 12. Qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operiri solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa violavit.

schaffen, und auch er stimmte mit dem Grundgedanken der Urverfassung zusammen: Begünstigung der Bevorzugten, Zurücksetzung der Rechtlosen! Ja die Religion schuf nun auch eine große Kluft zwischen dem hohen und niedern Adel, weil die ausschließende Fähigkeit des erstern zur Bekleidung der priesterlichen Würde das wichtigste staatsrechtliche Vorrecht war. Dadurch erklärt sich denn, warum der republikanischen Verfassung der alten Aristokratie ungeachtet auch bei den Bevorrechteten die Staatsgewalt vorzugsweise in den Händen des Adels lag, und warum die Edlinge nach der oben mitgetheilten Erzählung eines alten Schriftstellers (S. 29, Note 24) wöchentlich ein Mal zusammen kamen, um sich über Staatsangelegenheiten zu berathen. Alles öffentliche Leben beschränkte sich demnach wie im Mittelalter so auch in der Urzeit nur auf das Vorrecht, oder den Adel im weitern Sinn, und selbst hier war die Seele des Ganzen der Adel im engern Sinn, oder der Stand der spätern Fürstengeschlechter.

Aus der Religion der Germanen entsprang nun die Art und Weise ihres ersten Gerichtsverfahrens, das sich auf zwei Hauptgrundzüge zurückführen läßt: 1) entscheidender Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Urtheilsschöpfung, und 2) unmittelbare Einwirkung der Gottheit zur Ausmittlung der Wahrheit. Ersteres ergiebt sich besonders deutlich aus dem Háva-Mál der Edda, wo es heißt: „der Einfältige hält alle Leute für seine Freunde, welche ihm nach dem Mund reden; doch wenn er vor das öffentliche Gericht kommt, so erfährt er, wie wenige auf seiner Seite stehen.“ Das Verfahren war öffentlich vor versammeltem Volk, d. h. dem rechtsfähigen Theil desselben, und Jedermann nahm bei der Innigkeit des Familienbandes an den Rechtsstreitigkeiten lebhaften Antheil. Darum hing die Entscheidung oft davon ab, für welchen Theil die öffentliche Meinung günstig sich aussprach. Noch größern Einfluß auf die Urtheilsschöpfung äußerte hingegen die Einwirkung der Gottheit. Die Rechtsfälle betrafen nämlich in der ältesten Zeit meistens nur Gewaltthaten und andere Vergehen, das vorzüglichste Vertheidigungsmittel dabei war das Läugnen, und alles hing daher von der Ausmittlung der Wahrheit ab. Unter solchen Umständen war das gewöhnlichste Beweismittel der ältesten Gerichtsverfassung der Eid, indem nicht nur die streitenden Theile, sondern zugleich mit ihnen eine gewisse Anzahl unbetheiligter Männer die Wahrheit einer Angabe beschworen. Es war dieß der ächt germanische Gebrauch der Eideshelfer, und die Zahl der letztern richtete sich nach dem Stand der Parteien, so daß der niedere Freie ungleich mehr Eideshelfer stellen mußte, als der Edling, und der Lite, wo er ausnahmsweise das Eidesrecht genoß, wieder eine größere Anzahl aufbringen mußte, als der niedere Freie. Alle Schalke waren aber von diesem Beweismittel ausgeschlossen, und die Wahrheit einer Beschuldigung gegen sie wurde durch ein sogenanntes Gottesurtheil geprüft. Das Mittel bestand gemeiniglich darin, daß der Angeklagte einen Ring aus siedendem Wasser herausholen mußte; verbrannte er sich nun hiebei die Hand, so war er überwiesen, blieb die Hand hingegen unversehrt, so war seine Unschuld dargethan. Schon Luden bemerkt sehr richtig, daß öfters Fälle der Unversehrtheit der Hand

vorgekommen sein müssen, weil außerdem Niemand an die Einwirkung der Gottheit geglaubt haben würde; natürlich fand also zu Gunsten mancher Angeklagten ein Betrug statt, wen aber die Götter begünstigen wollten, hing natürlich von den Priestern oder den Beamten ab, welche die Prüfung leiteten; ein Schutz der Rechtlosen war demnach nicht möglich, sondern, dieselben unbedingt der Willkür der Bevorzugten preisgegeben. Gegen die Freien fand das Gottesurtheil in manchen Fällen zwar auch statt, aber das Prüfungsmittel war bei ihnen der Waffenkampf, dem sie sich entweder selbst oder durch gedungene Kämpfer, die sogenannten campiones, unterziehen konnten. Entschiedene Begünstigung der Bevorrechteten und Mächtigen, und berechnete Niederbeugung der Rechtlosen, Abhängigen und Ohnmächtigen war sohin überall der innerste Geist und die wahre Bedeutung der Urverfassung, und da dieß bei allen Staatseinrichtungen der Urzeit der Fall war, so zeigte es sich auch bei dem ächt germanischen Institut der Eideshelfer. Wir haben schon bemerkt, daß sich die Anzahl derselben nach dem Stande des Beschuldigten richtete; doch um klar zu sehen, welche ungemein wichtige Folgen mit dieser Einrichtung verbunden waren, müssen wir noch einiges beifügen. Wenn ein Adaling einen Seinesgleichen ermordete, so mußte er im Läugnungsfall nach dem friesischen Recht 11 Eideshelfer vom Stande der Edlinge stellen. Letztere waren nicht zahlreich, in dem angenommenen Fall mußte daher der Beschuldigte die Edlen eines ganzen Gaues für sich haben, was natürlich sehr schwer fiel. Für den Schutz der vornehmen Frowen oder Herrscher war demnach sehr gut gesorgt. Ermordete ein Adaling hingegen einen Liten, so mußte er nur 3 Eideshelfer seines Standes stellen; die Gunst dreier Standesgenossen machte ihn also zum Herrn über das Leben eines Liten, und Leute dieses Standes würden daher ganz schutzlos gewesen sein, wenn nicht der Vortheil ihres Herrn mit im Spiele begriffen und durch den Einfluß desselben wider die Macht eines andern Edlings ein Gegengewicht gegeben gewesen wäre. Wurde endlich ein Lite der Ermordung eines Adalings beschuldigt, so mußte er 35 Eideshelfer seines Standes stellen, also die Bauern einer ganzen Gemeinde, da dieselben wegen der großen Anzahl der eigentlichen Sclaven nicht zu häufig waren. Jetzt sieht man auch, welchen entscheidenden Einfluß in der Urzeit die öffentliche Meinung auf die Urtheilsschöpfung hatte, indem vorzüglich bei den untern Ständen von der Gunst oder Ungunst der Standesgenossen Verurtheilung oder Freisprechung abhing. So unbedingt nützlich und vortrefflich es auch ist, der öffentlichen Meinung eines gebildeten Volkes Einfluß auf die Rechtspflege zu eröffnen, so vermehrte wegen der despotischen Grundeinrichtungen der Urzeit gleichwohl sogar jene unter andern Umständen heilsame Sitte die Bedrückung der Zurückgesetzten ungemein. Es ist nämlich ein Erfahrungssatz, daß die Bevorrechteten weit mehr zusammenhalten und gegenseitig sich unterstützen, als die Massen. Nur bei Streitigkeiten unter sich selbst zerfallen auch sie in Parteien; aber in Reibungen mit dem Volk schließen sie sich auf das innigste an einander an, während die untern Stände auch in der Opposition wider die bevorrechteten Machthaber nur äußerst schwer und selten zur Einigkeit zu bringen

sind. Hatte also der Edling gegen einen Seinesgleichen Eideshelfer zu stellen, so war ihm dieß allerdings schwerer, weil sein Gegner ebenfalls bei den Standesgenossen Einfluß besitzen konnte. Wider das Mitglied eines untern Standes war hingegen die Beibringung in der Regel immer leicht, weil ihm nun die Geringschätzung der Obern gegen die Untern und der Parteigeist zu Hülfe kam. Wehe hingegen dem armen Liten, der alle seine Standesgenossen einer ganzen Gemeinde zu Eideshelfern haben mußte; diese zur Einigkeit zu bringen, war an sich schon schwer; bei dem Einfluß der Gebieter der Liten auf diese jedoch meistentheils gewiß ganz unmöglich. Zum Erscheinen vor dem öffentlichen Gericht waren übrigens nur die Frowen berechtigt, wie wir in dem ersten Hauptstück schon bemerkt haben. Nur bei den Friesen bestand die Ausnahme, daß auch die Lite in Streitigkeiten mit den Freien, die nicht ihre Herren waren, selbstständig vor Gericht auftreten konnten. Wider ihren eigenen Herrn fand dieß natürlich nicht statt, da sie nach dem Zeugniß der Gesetzesstelle in unsrer Anmerkung 16 D, S. 38, bei einer Beschuldigung der Ermordung ihres Herrn nicht zum Eid und zu keiner gerichtlichen Verhandlung zugelassen, sondern mittelst der Folter vom Leben zum Tod gebracht wurden, folglich gegen ihren eigenen Herrn keine Rechte besaßen. Doch schon die Befugniß wider die Frowen, die nicht ihre Herren waren, selbstständig vor Gericht handeln zu können, ertheilte ihnen wenigstens eine verhältnißmäßige Rechtsfähigkeit und verbesserte ihre gesellschaftliche Stellung bedeutend. Man sieht dieß schon daraus, daß bei den Franken nach dem Emporkommen des Königthums den Liten des Königs jene Befugniß als Vorrecht zugetheilt wurde. Die Bauern näherten sich sohin bei den Friesen allerdings einem verhältnißmäßigen Rechtszustand oder waren weniger unterdrückt, als bei den andern Stämmen, wie wir schon S. 157 andeuteten, und nun erklärt sich auch, warum im Rigs-Mál die Bauern als halb und halb rechtsfähig geschildert werden. Ihr Zustand der Hörigkeit war nämlich sehr weit von dem der eigentlichen Sclaverei verschieden, und diese Milderung, welche die Herausgeber der Edda irrig für Freiheit nahmen, findet sich auch im friesischen Gesetzbuch. Abermals stimmt daher die Edda in einem sehr wichtigen Punkt mit den Rechtsbüchern überein und wiederum ist denn erwiesen, wie ächt deutsch und wie geschichtlich treu der Inhalt der Edda ist. — Die öffentlichen Gerichte der Urgermanen wurden übrigens an bestimmten Tagen und an heiligen Orten gehalten, und standen unter überwiegendem Einfluß der Priester. Anfangs waren diese die Richter selbst, wie sich im nächsten Hauptstück ergeben wird, und nur in der Folge bildete sich das Gerichtsverfahren in eigentlich juristischer Weise aus, wo dann der leitende Richter oder Graf, doch ohne entscheidende Stimme, die Beisitzer, die außerordentlichen oder gebotenen Gerichtstäge, die Sagibaronen, Rachinburgen u. s. w. entstanden. Die Darstellung dieses Theils des deutschen Gerichts-Verfahrens kommt jedoch viel später.

Achtes Hauptstück.

Sitten und Bildungsstufe der Deutschen in der Urzeit.

Tacitus nahm an der Geschichte und den innern Zuständen der Deutschen den lebhaftesten Antheil, mit ehrenwerther Gerechtigkeit hebt er hervor, wie unsre Vorältern dem Römerreich nicht erst nach dessen Sinken, sondern auf dem Gipfel seiner Macht und Herrlichkeit Trotz geboten und mannhaften Widerstand geleistet haben, er liebt und feiert ferner ihre freilich nur aristokratische und unterdrückungssüchtige Freiheit; aber worauf er mit besonderem Wohlgefallen ruht, was er vor allem schätzt und rühmt, sind ihre Sitten. Vom patriotischen Gesichtspunkt aus muß uns dieß allerdings viele Genugthuung gewähren; indessen anders ist der geschichtliche Standpunkt, welcher zur Wahrheit, Treue und Vollständigkeit der Charakterzüge verpflichtet: und in dieser Beziehung darf man nie vergessen, daß der genannte römische Geschichtschreiber durchgehends nur die günstigere Seite der deutschen Zustände beschreibt und die entgegengesetzte mit Stillschweigen übergeht. Was er giebt, ist freilich richtig, allein es ist immer nur die Schilderung der einen Seite und nicht die Vollständigkeit des wahren Bildes der frühesten Verhältnisse. Schon ungleich vielseitiger ist Diodor von Sicilien, welcher die Sitten der Deutschen ebenfalls beschreibt und dabei auch verschiedene Züge der Kehrseite berührt. Diodor ist in mancher Beziehung sogar noch wichtiger, als Tacitus, und er wird daher eine Hauptquelle für den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks. Die wichtigste von allen liegt jedoch wiederum in den alten Gesetzen, und in Verbindung derselben mit den beiden angeführten Geschichtschreibern sowie noch einigen andern Schriftstellern sind wir in den Stand gesetzt, von den Sitten und der Bildungsstufe der Urgermanen ein ziemlich vollständiges Bild zu entwerfen. Diodor von Sicilien, welcher ein Zeitgenosse von Julius Cäsar war, also noch vor Christus lebte, nennt Deutschland zwar immer Gallien; allein es wird sich im folgenden Hauptstück zeigen, daß Griechen und Römer bald alle Germanen, bald nur einen Theil derselben Gallier nannten, und jedenfalls ergiebt sich aus der Schilderung Diodor's höchst sicher, daß er wirklich unser Volk und Vaterland meinte. Wir hören nun zuvörderst diesen Geschichtschreiber.

Deutschland, erzählt er, wird von vielen der Größe nach verschiedenen Volksstämmen bewohnt, wovon die größten 200,000 und die kleinsten 50,000 Männer zählen. Einzelne Stämme halten mit den Römern innige Genossenschaft und Freundschaft, die sie von den ältesten bis auf unsere Zeiten aufrecht erhalten und bewahrt haben. Das Land liegt größtentheils im Norden, und darum ist es rauh und kalt. Im Winter fällt bei umwölktem Wetter statt Regen Schnee, und in den hellen Tagen ist alles von Eis und Frost erstarrt. Die Flüsse erhalten deßhalb durch eigene Naturbeschaffenheit eine Brücke (die Eisdecke), und nicht nur einzelne Wanderer

gehen darüber, sondern ganze Heere mit dem Troß und mit schwer belasteten Wagen. Von vielen und großen Flüssen, welche durch Deutschland fließen und in ihren Strömungen die Ebenen mannichfaltig durchschneiden, entspringen die einen aus unergründlichen Seen und haben die andern ihre Quellen und Zuströmungen in den Gebirgen. Der größte von denen, welche in unser Meer (das mittelländische) fließen, ist die Rhone, welche ihren Ursprung in den Alpen hat und in fünf Mündungen ins Meer sich ergießt. Von den in den Ocean strömenden Flüssen scheinen die Donau [1]) und der Rhein die größten zu sein. Ueber den letztern schlug in unsern Zeiten Julius Cäsar, der Göttliche genannt, unerwartet eine Brücke, ging mit seinem Heer darüber und besiegte die jenseits (auf dem rechten Rheinufer) wohnenden Deutschen [2]). Wegen des Uebermaaßes der Kälte erzeugt das Land weder Wein noch Oel, und die Germanen bereiten sich deßhalb ihr Getränk aus Gerste. Da sie aber auch den Wein leidenschaftlich lieben, so verschaffen sie sich solchen von fremden Handelsleuten, und trinken ihn unvermischt so maaßlos, daß sie sich berauschen und alsdann entweder schlafen oder in einen der Raserei ähnelnden Zustand versetzt werden. Die italienischen Kaufleute beuten zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht die Weinliebe der Germanen eifrig aus, indem sie theils auf den Strömen, theils zur Achse Wein in Deutschland einführen, und ungeheuern Gewinn nehmen. So erhalten sie z. B. für einen Krug Wein öfters einen Sclaven. Im Ganzen giebt es in Germanien kein Silber, doch viel Gold, welches die Natur den Eingebornen darbietet, ohne daß sie zu graben brauchen. Die Flüsse führen nämlich Massen von Goldsand [3]), aus dem eine Menge Gold gewonnen wird. Da letzteres also häufig ist, so gebrauchen es die Deutschen zum Schmuck, und zwar nicht bloß die Frauen, sondern auch die Männer. Sie tragen Fingerringe, um Hände und Arme goldne Bänder und um den Hals dicke Ringe; auch zu den Panzern wird Gold gebraucht. Die Deutschen haben sehr lange Leiber, weiße und durchsichtige Haut und goldgelbe Haare. Letztere sind schon von Natur also; allein man sucht dieselben auch noch künstlich zu verschönern, indem sie mit Gypsmehl gerieben werden. Dadurch erlangen die Haare nicht nur Durchsichtigkeit, sondern werden auch so dick, daß sie den Pferde-Mähnen ähnlich werden. Den Bart scheeren die einen; die andern lassen ihn mäßig wachsen; die Edlen nämlich scheeren das Kinn und lassen nur einen Schnurrbart stehen, welcher den Mund bedeckt [4]). Wenn sie also essen, so wird dieser Bart voll Speise, und bei dem Trinken wird die Flüssigkeit wie durch ein Sieb geführt. Bei dem Essen sitzen sie nicht auf Stühlen, sondern am Boden auf Wolfs- oder Hundsfellen. Sie werden von Sclaven beiderlei Geschlechts bedient,

---

[1]) Diodor hat keine richtige Vorstellung von dem Lauf der Donau, da er dieselbe in den Ocean sich ergießen läßt; vielleicht wollte er aber etwas anderes sagen.

[2]) Aus dieser Stelle ergiebt sich ganz klar, daß Diodor unter den Gallern, deren Sitten er beschreibt, die auf beiden Seiten des Rheines wohnenden Deutschen meint; denn er sagt ausdrücklich die jenseits (auf dem rechten Rheinufer) wohnenden Gallier.

[3]) Hier ist wohl der Rhein gemeint.

[4]) Barth, welcher den Diodor sehr benützt hat, hat Knebelbart. Allein ὑπήνη, wie es im Text heißt, bedeutet Oberlippe und Schnurrbart, und damit stimmt auch die Erläuterung Diodor's überein.

welche noch dem jüngern Alter (18—30 Jahre) angehören. Ihr Sitz beim Essen ist nahe am Herd, der von Kesseln und Bratspießen strotzt, wo große Stücke Fleisch zubereitet werden. Auch Fremde laden sie zu ihrem Schmause ein, und nach dem Essen fragen sie, wer sie sind und nach was sie verlangen. Wenn sie (die Deutschen) bei dem Gelage in Wortwechsel gerathen, so fordern sie sich zum Zweikampf heraus und dieser findet auch sogleich statt, da sie den Tod für nichts achten. Es besteht nämlich bei ihnen die Lehre des Pythagoras, daß die Seelen der Menschen unsterblich sind. Sie glauben daher, daß sie nach bestimmten Jahren wieder leben, und deßhalb werfen Manche bei der Bestattung der Verstorbenen geschriebene Briefe an ihre abgeschiedenen Verwandten mit ins Grab, gleichsam als wenn sie solche verständen. Auch bei Schlachten pflegen Einzelne aus den Reihen herauszutreten und die Tapfersten unter den Gegnern zum Zweikampf herauszufordern, die Waffen schwingend und die Feinde abschreckend. Wenn man sie vor der Schlacht hört, so preisen sie die Waffenthaten ihrer Vorältern, erheben ihre eigene Tapferkeit, schmähen den Feind und benehmen ihm überhaupt schon durch Worte vor dem Kampf Zuversicht und Kühnheit des Geistes. Den gefallenen Gegnern nehmen sie die Köpfe und hängen sie an die Hälse ihrer Pferde. Die Waffenbeute übergeben sie ihren Sclaven; sie selbst jubeln und singen den Siegsgesang. Nach der Heimkehr hängen sie die Kriegsbeute an ihren Häusern auf, wie bei manchen Jagden das erlegte Wild; die Häupter der Ausgezeichnetsten von den gefallenen Feinden salben sie mit Cederöl ein und bewahren sie in einem Schranke auf. Sie zeigen dieselben alsdann den Fremden und deuten dabei an, daß entweder ihre Urältern, oder ihr Vater, oder sie selbst dieses Siegeszeichen nicht für große gebotene Schätze hingegeben hätten. So entwickeln sie denn eine gewisse barbarische Seelengröße. Sie tragen gefärbte Unterkleider mit den mannichfaltigsten Blumen durchwirkt und Beinkleider, die sie Brakken nennen. Darüber werfen sie grobe Mäntel, welche im Winter rauh, im Sommer glatt mit vielblumigen Vierecken durchwirkt sind. Als Waffen führen sie eigenthümlich bemalte Schilde. Zuweilen sind auch Thiere von Erz darauf abgebildet, was nicht allein zur Zierde, sondern auch zur größern Sicherheit dient. Auf dem Haupt tragen Manche eherne Helme, oben mit hervorragenden Theilen, die denen, welche sich ihrer bedienen, ein gewaltiges Aussehen geben; denn die Einen haben fest angebrachte Hörner daran, die andern Vordertheile in erhabner Arbeit, Vögel oder vierfüßige Thiere darstellend. Ein Theil trägt auch Panzer, die aus Eisen kettenartig geschmiedet sind; ein anderer Theil muß sich aber mit dem von der Natur gegebenen begnügen, d. h. er kämpft nackend. Statt der Degen führen sie breite große Schwerter, die sie mit eisernen oder ehernen Ketten an die rechte Seite hängen. Einige halten auch die Gewänder mit vergoldeten oder übersilberten Gürteln zusammen. Sie werfen Speere, Lanzen genannt, mit ellenlangen eisernen Spitzen, wovon die einen gerade, die andern spiralförmig geschmiedet sind, so daß sie beim Zurückziehen das Fleisch zerreißen. Von Aussehen sind die Deutschen schrecklich, und ihre Stimmen rauh und dumpfhallend. Im Ge-

spräch sind sie kurz und räthselhaft, indem sie Bilder und Anspielungen lieben. Sie übertreiben gerne, zeigen viel Selbstgefühl und verachten andere Völker. Vom Geiste sind sie scharfsinnig und nichts weniger, als ungeschickt zum Lernen. Es giebt auch Dichter bei ihnen, welche Barden heißen. Diese begleiten ihre Gesänge mit der Leier und preisen darin ihren Stamm, während sie andere Nationen mit Geringschätzung behandeln. Eben so haben die Germanen auch Weise und Priester, welche in hohem Ansehen stehen, sowie Wahrsager, auf die sie viel halten. Dieselben verkünden aus dem Vögelflug und aus den Eingeweiden geschlachteter Thiere die Zukunft voraus, und das ganze Volk hört mit Ehrfurcht auf sie, glaubt und folgt ihnen. Wenn sie aber über eine große und wichtige Angelegenheit die Zukunft schauen wollen, befolgen sie eine abscheuliche Sitte; denn die Priester opfern einen Menschen, und deuten nach dem Zucken der Glieder und den Strömungen des Blutes die kommenden Ereignisse an, indem sie vorgeben, daß ihre Kunst durch langjährige Erfahrungen immer bestätiget worden sei. Es ist bei den Deutschen gebräuchlich, kein Opfer ohne einen Priester darzubringen. Nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden folgen sie vorzüglich den Männern dieses Standes und den Lieder singenden Dichtern. Oft, wenn in der Feldschlacht die Heere sich nähern, die Schwerter geschwungen und die Speere geworfen werden, treten die Barden dazwischen, und augenblicklich tritt die tiefste Ruhe ein, gleichsam als wäre ein wildes Thier mit einem Zauberstab berührt worden. So weicht auch bei den rohesten Barbaren der Ungestüm des Muthes der Weisheit, und der Kriegsgott den sanfteren Musen. Die Frauen der Deutschen kommen den Männern nicht nur an Größe gleich, sondern wetteifern auch mit ihnen in der Stärke. Nach einigen Schriftstellern haben die Deutschen unter dem Namen der Cimmerier ganz Asien durchstürmt und waren die nämlichen, wie die Cimbern, da nur eine kleine Veränderung ihres Namens eingetreten sei.

So erzählt Diodor von Sicilien [5]), und seine Sitten-Schilderung wird vollständig durch Strabo bestätiget, der im Wesentlichen von den Belgiern, einem unbestritten germanischen Stamme, ganz dasselbe berichtet, was Diodor von den Deutschen überhaupt sagt. Des letztern Beschreibung von dem Stande, dem Wirkungskreise und der Macht der Priester, Wahrsager und Dichter steht ebenso bei Strabo, nicht minder die Erzählung, daß die Germanen um Hals, Arme und Hände goldne Ringe tragen, daß sie die Köpfe der erschlagenen Feinde an ihre Pferde hängen, die der ausgezeichnetern einsalben und den Fremden zeigen u. s. w. [5a]). Die Uebereinstimmung der genannten Geschichtschreiber ist überhaupt so groß, daß sie die Vermuthung erzeugt; beide haben aus der nämlichen Quelle geschöpft, d. h. einem andern Schriftsteller nacherzählt. Wäre dieß der Fall gewesen, so muß diese Quelle in großem Ansehen gestanden sein, da zwei so bedeutende Männer, wie Diodor und Strabo, ihr folgten. Jedenfalls ist aber ihre Schilderung der Sitten der Deutschen wahr und treu, und da sie auch mit den alten

[5]) Die ganze Stelle ist bei Diodorus siculus lib. V. cap. 28.
[5a]) Man sehe das vierte Buch von Strabo.

Gesetzen zusammenstimmt, so wird dieselbe nicht nur sehr anziehend, sondern auch sehr lehrreich und wichtig. Im Einklang mit Tacitus bestätigt sie zuvörderst den kriegerischen Charakter der Deutschen, ihre leibliche Schönheit und Auszeichnung, ihre Thatkraft und Kühnheit. Man sieht wiederum, daß nur Kampf und Raub ihre Beschäftigung war, abwechselnd mit Schmäusen und Trinkgelagen; allein man erfährt durch Diodor auch viele neue Züge in den Sitten und Einrichtungen unserer Vorältern, welche mit den Rechtsbüchern und der Edda in auffallender Uebereinstimmung stehen, und unsre bisherige Darstellung der ältesten Nationalzustände der Deutschen merkwürdig bestätigen. Aus der Beschreibung, die Diodor von den Waffen der Germanen giebt, erkennt man nämlich ganz schon die spätern Ritter mit den Helmen, an denen in erhabener Arbeit Vögel und Thiere abgebildet waren, den Schilden, worauf ähnliche Abbildungen sich befanden, den Lanzen und den langen zweihändigen Schwertern. Was aber noch wichtiger wird, das ist die Bemerkung des Griechen, daß in den deutschen Kriegszügen nur ein Theil der Mannschaft Panzer trug, der andere hingegen nackend focht; denn hieraus ergiebt sich ganz klar die Eintheilung der deutschen Heerzüge in die prächtig ausgerüsteten Frowen oder Herren und die Leibeigenen, welche halbwild und elend gekleidet als Waffenknechte mit ihren Gebietern in die Schlacht zogen. Auch unsre Darstellung des großen staatlichen Einflusses der Priester wird durch die griechischen Geschichtschreiber bestätiget, und Strabo sagt insbesondre ausdrücklich, daß die Priester ausschließend das Richteramt ausübten und daß das Volk sowohl inöffentlichen als in Privat-Angelegenheiten ihrem Ausspruch folgte. Damit stimmt auch Ammianus Marcellinus, ein römischer Geschichtschreiber aus dem 4ten Jahrhundert überein, welcher berichtet, daß bei den Burgundern der oberste Priester Sinistus genannt wurde, und daß dieser entweder eine gleiche oder gar noch eine bessere Stellung hatte, als die Könige [6b]). Nun sieht man, wie wenig die staatsrechtliche Bedeutung des deutschen Priesterstandes bisher gewürdiget wurde, und wie völlig ungeschichtlich vollends das Abläugnen des Daseins eines solchen Standes war.

Auf welcher Bildungsstufe die Germanen zur Zeit Diodor's von Sicilien, sohin im ersten Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung standen, sieht man nun sehr deutlich. Das Opfern der Gefangenen, welches übrigens auch noch von vielen andern Schriftstellern berichtet wird [6c]), die Betrachtung insbesondre der Zuckungen der Unglücklichen, die Aufbewahrung der Köpfe der erschlagenen Feinde, alles dieß zeigt noch ein Volk im rauhen und verwilderten Zustand. Ein Gleiches ergiebt sich ferner aus der Sitte, mit den Todten nicht nur Thiere, z. B. Pferde, sondern auch Sclaven und Sclavinnen zu verbrennen. In den Heldenliedern der alten Edda wird dieses Gebrauches häufig gedacht. Aus dem Glauben der Deutschen, daß das Leben nach dem Tode nur eine Fortsetzung des irdischen sei, entsprang nämlich in

[6b]) Ammiani Marcellini rerum gestarum liber 28.
[6c]) Z. B. Tacitus, germania cap. 9, Adam von Bremen a. a. O., Meibomius a. a. O. und mehrere andere. Die Sache ist überhaupt geschichtlich ganz gewiß.

der Kindheitsstufe des Volkes die Meinung, daß die Todten alles, was zum Leben gehört, auch in der andern brauchten, und darum gab man ihnen Waffen, Geld, Kleinode, Pferde und selbst Diener ins Grab mit. Indessen nicht bloß Sclaven verbrannte man mit einem abgeschiedenen Herrn, sondern selbst von den Gattinnen forderte die Sitte, dem verstorbenen Gemahl in den Tod zu folgen [7]). Alles dieß verräth denn eine sehr geringe Bildungsstufe. Und wie kümmerlich dieselbe wirklich war, beweist endlich hauptsächlich der ungeheure Aberglaube, von dem die Deutschen befangen waren. Den Hexen-Wahn haben wir schon erwähnt; aber eine noch viel größere Masse abergläubischer Satzungen offenbart das schon angeführte Verzeichniß der heidnischen Gebräuche der Urgermanen. Von den Gesetzen der Natur hatten die Massen nicht den mindesten Begriff, letztere gestalten sich vielmehr in den seltsamsten übernatürlichen Vorstellungen, ließen alles durch geheimnißvolle Einwirkungen geschehen und bevölkerten daher die Welt mit guten und bösen Geistern oder Unholden aller Art. Es ist natürlich, daß dieser unbeschreibliche Aberglaube äußerst nachtheilig wirkte, und geschichtlich erweist sich solches auch, wie schon die oben geschilderten Folgen des Hexen-Wahns zeigen. Ja die Verwilderung des Gemüthes, welche hieraus entsprang, ging selbst so weit, daß die Fanatiker das Fleisch einer Hexe aßen. Wahrscheinlich sollte dieß ein Schutzmittel wider die Macht des Zaubers sein; indessen die ungeheure Barbarei der Urzeit geht klar daraus hervor. Leider dürfen wir jenen unmenschlichen Gebrauch für kein Mährchen halten; denn da der Gesetzgeber genöthigt war, denselben bei Todesstrafe zu verbieten [8]), so ist sein wirkliches Dasein nur zu sicher erwiesen. Im Uebrigen standen die Sitten der ältesten Zeit mit allem diesem in Einklang, Roheit und Härte war überall ihr Charakter. Wie schauderhaft die Behandlung der Sclaven von Seite ihrer Herren beschaffen war, haben wir bereits im zweiten Hauptstück gesehen, und die dort nachgewiesenen Thatsachen offenbaren, wo nicht geflissentliche Grausamkeit, so doch äußerste Rauhigkeit und Verwilderung des Gemüths. Am meisten wird das sittliche Gefühl aber durch die Abscheulichkeit verletzt, daß man den Leibeignen, welche durch die ungeheure Bedrückung ihrer Gebieter zur Flucht genöthigt wurden, durch die Folter das Geständniß ihrer Heimath abpreßte. In dem fünften Hauptstück wurde geschildert, wie unerträglich der Druck gegen diese Unglücklichen war, und wie sie massenweise durch die Flucht sich zu retten suchten [9]). Diesen Erbarmungswürdigen nun das Gastrecht zu verweigern, und sie ihren Drängern auszuliefern, war eine Unmenschlichkeit, welche das feste Zusammenhalten der Unterdrücker beweist und die ältesten Staatszustände geradezu brandmarkt. Es ist allerdings Recht, gemeine Verbrecher und Missethäter der verfolgenden Hand der Gerechtigkeit

[7]) Den Beweis liefert eine Stelle bei Procopius, wo erzählt wird, daß bei den Herulern, einem deutschen Stamme, die Gattin, welche ihrem Mann in den Tod zu folgen sich weigerte, von den Verwandten desselben verachtet und gehaßt wurde. Man sehe Procopius de bello gothico, lib. II., cap. 14.

[8]) Man sehe die Gesetzesstelle hierüber in unsrer Anmerkung 63 des vorigen Hauptstücks S. 191, wo ausdrücklich gesagt wird, daß man das Fleisch einer Hexe nicht nur aß, sondern auch andern zu essen gab.

[9]) Man vergleiche die merkwürdige Verordnung in der Anmerkung 43, S. 129.

nicht vorzuenthalten; allein unglückliche Sclaven auszuliefern, denen die Barbarei der Mächtigen das angeborne Menschenrecht entzog, und welche die Grausamkeit ihrer gefühllosen Unterdrücker zur Flucht nöthigte, war eben so menschlich und sittlich, als die Auslieferung der patriotischen Männer, welche für ihr Vaterland wirkten, an ihre Dränger und Verfolger. Die Rohheit und Verwilderung der Sitten in der Urzeit ergiebt sich aber auch aus den Gewaltthätigkeiten der Herren oder Frien unter einander; denn die alten Rechtsbücher, welche doch nicht aus der Theorie, sondern nur aus der Erfahrung flossen, und daher nur die im Leben wirklich vorgekommenen Uebelthaten mit Strafen bedrohten, sprechen so häufig von Vater- und Brudermord, und von so abscheulichen Verstümmlungen eines Menschen, daß man oft mit Widerwillen erfüllt wird. Auch der gewaltsame Tod der Alten und Gebrechlichen deutet auf unbeschreibliche Barbarei. Man sagt wohl, daß die Getödteten dieser Art, ihr Leben zu enden, als eine Wohlthat angesehen hätten; allein wenn dieß auch der Fall gewesen wäre, so setzt die Fähigkeit, ihrem Willen zu entsprechen, gleichwohl wahre Unmenschlichkeit voraus. Doch es ist gar nicht einmal wahr, daß die Ermordeten nach einem solchen Lebensende sich sehnten, wie manche neuere Schriftsteller irrig vorgeben: dieselben baten freilich um den Tod, wie wir im vorigen Hauptstück bemerkten, aber nicht freiwillig, sondern nur gezwungen, wie Procopius ausdrücklich berichtet [10]). Dieser nichtswürdige Zwang war natürlich moralisch, und nun erlangt der Glaubenssatz der alten Religion, daß die an Krankheit oder an Altersschwäche Verstorbenen in die Hela versetzt werden, sowie überhaupt die Verächtlichkeit einer nicht gewaltsamen Todesart eine noch widerlichere Bedeutung, da man sich ihrer bediente, um der Kranken und Gebrechlichen sich zu entledigen.

Kurz wir wollen den idyllischen Beschreibungen der Urzeit für immer entsagen; letztere hatte allerdings eine herrliche Seite, aber auch ihren Gegensatz, und dieser war so überwiegend, daß im Ganzen das Urtheil sehr ungünstig gegen die ältesten Staats- und Volkszustände ausfallen muß. Wir bemerken indessen ausdrücklich, daß die allerdings bedeutenden Gebrechen der Germanen keineswegs etwa nur ihnen allein eigen gewesen seien, und sie also gegen andere Völker zurückgesetzt hätten; die andern waren vielmehr in ihrer ersten Entwicklungsstufe so gut Barbaren wie die Deutschen, ja sie waren es sogar noch in höherem Maaße. Die deutsche Geschichte ist es niemals, welche in Vergleichung mit andern mehr im Schatten stünde, und daß selbst die reichbegabten Germanen ursprünglich so sehr verwildert waren, zeigt eben, wie sehr die Idee des fortschreitenden Ganges der Bildung durch die Geschichte bestätiget wird, und welche große Irrthümer die Meinung verräth, daß nur die alte

---

10) Da man die Erzählung von Procopius unrichtig wiedergegeben hat, so wollen wir sie in der entscheidenden Stelle hier einrücken. De bello gothico, lib. II., cap. 14: *Οὔτε γαρ ἠρᾴσκουσιν οὔτε νοσοῦσιν ἀντοῖς βιοτεύειν ἐξῆν, ἀλλ' ἐπειδάν τις ἀντῶν ἢ γήρᾳ ἢ νόσῳ ἁλῴη, ἐπάναγκές οἱ ἐγίνετο τοὺς ξυγγενεῖς αἰτεῖσθαι ὅτι τάχιστα ἐξ ἀνθρώπων αὐτὸν ἀφανίζειν.*

Zeit gut gewesen sei und die kommende immer schlechter werde. Allerdings waren demnach die Deutschen in der Kindheitsstufe ihrer Entwicklung wild und rauh; doch der Kern war immer gut, und darum zeigten sie auch noch im barbarischen Zustande schon Eigenschaften, die sie vor andern Völkern, namentlich den Griechen und Römern, hoch auszeichneten, sie von dem Sitten-Verfall, in dem diese untergingen, bewahrten, und deßhalb auch die Bewunderung der Edlern unter den Römern erregten. Mit sichtbarer Freude verweilt nämlich Cornelius Tacitus auf der Schilderung der keuschen Sitten der Germanen und der heilsamen Wirkungen, welche daraus für die Kraft und Tüchtigkeit der Nation entsprangen; er erzählt, wie streng auf der Bewahrung der ehelichen Treue bestanden, wie heilig die Ehe gehalten wurde, mit welcher Liebe die Mütter ihre Kinder selbst gesäugt haben, und wie gewissenhaft die Jugend die Vergeudung ihrer Kraft durch Geschlechts-Ausschweifungen scheute. „Bei den Deutschen," sagt der edle Mann mit augenfälliger Beziehung auf die verderbten Römer, „ist es nicht üblich, über das Laster zu lachen, und Verführung für den Geist der Zeit zu erklären, gute Sitten herrschen vielmehr bei ihnen, und diese sind wirksamer, als anderwärts gute Gesetze" [11]). Es ist kein geschichtlicher Grund vorhanden, die Wahrheit dieses schönen Zeugnisses eines fremden Beobachters zu bezweifeln; in den Rechtsbüchern kommen freilich sehr viele Bestimmungen über die Bestrafung der Unzucht vor, und man möchte hieraus vielleicht auf größere Verbreitung dieses Lasters zu schließen versucht werden; indessen gerade die Sorgfalt, mit der die gesetzgebende Gewalt demselben vorzubeugen suchte, zeigt auch, daß nach den Begriffen des Volkes dergleichen Ausschweifungen gehaßt und verabscheut wurden. Vertrauter Umgang der Herren mit den Sclavinnen war wenigstens später gewiß nicht ausgeschlossen; aber daß im Ganzen der Bericht von Tacitus getreu war, folgt mit Sicherheit aus der geschichtlich so unverkennbar hervortretenden Körperstärke, Kraft und Tüchtigkeit der alten Germanen. Auch aus einzelnen schönen Zügen der alten Rechtsbücher ergiebt sich dasselbe. Wenn die Wittwe eines Mannes, sagt z. B. das bairische Gesetz, welcher ohne Nachkommen und Verwandte starb, das Andenken ihres Gatten durch schamhafte Keuschheit geehrt hat, so soll sie alle Geschenke desselben behalten, und solche auch, auf wen sie will, vererben dürfen [12]). Solche Züge offenbaren Sitte und Geist eines Volkes am besten. Außer der Züchtigkeit rühmt der römische Geschichtschreiber auch die

---

[11]) Germania. 19. Ergo septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Litterarum secreta viri pariter ac foeminae ignorant. Pauciss. in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. Accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit, publicatae enim pudicitiae nulla venia; non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit: *Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur. Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges.*

[12]) Lex Bajuvariorum. Tit. 14. cap. 9. §. 3.

Si autem maritus, qui nec filios, nec filias, nec nepotes, nec pronepotes, nec ullum de propinquis habet, sed in uxorem, aut donatione aut testamento, sive partem, sive omnes contulerit facultates, et haec deinceps in viduitate persistit, et memoriam mariti cum pudicitia castitatis observat, omnia quae a marito ei sunt donata possideat, et ea in quem voluerit pro suo jure transfundat. Lindenbrog. p. 429.

Redlichkeit und die Offenheit der Deutschen. Auch in dieser Beziehung ist das Zeugniß ohne allen Zweifel treu und wahr, denn es stimmt nicht nur mit Strabo überein, welcher dasselbe von den Belgiern erzählt, sondern wird auch durch die Thatsache bewiesen, daß die mißtrauischen römischen Gewalthaber zu ihrer Sicherheit mit deutschen Schutzwachen sich umgaben. Daß die Germanen zu solchen niedrigen und verächtlichen Diensten sich herabwürdigten, gereicht ihnen allerdings nur zur Schande; aber der Charakterzug ihrer Treue und Redlichkeit erhellt gleichwohl daraus.

So waren die Sitten der Urgermanen im Allgemeinen beschaffen; was nun die geistige Bildung betrifft, so kann man wissenschaftliche und künstlerische Leistungen bei der tiefen Barbarei der ersten Entwicklungsstufe natürlich noch nicht erwarten; indessen die gewerbliche Geschicklichkeit mußte schon zur Zeit Diodor's von Sicilien bei den deutschen Leibeigenen ziemlich ausgebildet gewesen sein, da die Herren schon so kunstreiche Helme, Panzer und Schwerter trugen. Krieg war die liebste Beschäftigung der Deutschen, Schmuck und Tüchtigkeit der Waffen daher die erste Industrie derselben. Die Wissenschaft hingegen beschränkte sich allerdings nur auf die Schreibkunst, was die Runen unzweifelhaft waren, und auf die ersten Kenntnisse des Laufs der Gestirne und der Zeit-Eintheilung; doch die Gabe des Gesanges und der Dichtkunst war schon in der grauesten Zeit bei den Germanen vorhanden, nicht minder die Anlage zum Nachdenken und zum Scharfsinn. Was Diodor von Sicilien in dieser Beziehung erzählt, ist ungemein anziehend. Orpheus, meldet die Sage, setzte durch seine Gesänge Felsen und Bäume in Bewegung, und fast dasselbe berichtet Diodor von den deutschen Barden in der oben eingerückten schönen Stelle, wo er die Wirkung ihrer Lieder auf die Krieger beschreibt. Das Land der Dichter und der Weisen nannten in neuerer Zeit die Polen unser Vaterland, und auch die Anlagen zu dieser Auszeichnung zeigten sich schon in der ersten Kindheits-Stufe unsres Volkes. So sehr bestätigt sich die Wahrheit, daß von allem Guten und von allem Uebles die Wurzeln schon in der Urzeit lagen, und daß wir aus der geschichtlichen Vergangenheit alles lernen können, was uns zu Grunde gerichtet hat, und alles, wie wir die vortrefflichen Anlagen unsres Stammes von seinen Auswüchsen zu reinigen und die Nation edel, mächtig und geachtet zu machen vermöchten. Wir hätten jetzt zwar noch viele andere Züge in den Sitten der Urzeit zu berichten und noch manche Andeutung über die damalige Bildungsstufe zu liefern; indessen diese hängen mit der wichtigen Frage über die Herkunft der Deutschen zusammen, und wir wollen darum vor allem zuerst die letztere geschichtlich feststellen. Dieß führt uns denn zu einem neuen Abschnitt.

Neuntes Hauptstück.

Die Herkunft, die ersten Landesgränzen und die Stämme-Verhältnisse der Germanen.

Wenn man der Geschichtschreibung die gründliche Erforschung des Geistes und der innern Zustände der Völker zum Grunde legt, so wird das Verständniß der äußern Begebenheiten in dem Maaße klar und sicher, daß mit geringen Ausnahmen auch die dunkelsten Seiten der Geschichte sich aufhellen. Von allen Theilen der deutschen Entwicklung schien die Nachweisung des Ursprungs und der Herkunft des Volkes der schwierigste zu sein; allein auch diese ist nach dem tiefern Eindringen in die eigentliche Seele der frühesten Nationalzustände mit vollkommener Gewißheit zu liefern. Die Frage über die Herkunft unsres Volkes erregt an sich schon unsre Theilnahme; indessen es stehen damit auch die wichtigsten staatlichen und nationalen Folgen in Verbindung, und sie erlangt deßhalb für die kommenden Zeiten die einflußreichste praktische Bedeutung. Zugleich werden die Aufklärungen, welche durch die Edda und die alten Rechtsbücher über die frühesten Zustände der Deutschen gegeben werden, durch die wirklich geschichtliche Feststellung des Ursprungs unsres Volkes ungemein vermehrt; die verschiedenen gewonnenen Aufschlüsse unterstützen und bestätigen sich ferner gegenseitig, eröffnen mit einem Mal neue Gesichtspunkte und bringen die vaterländische Geschichte überhaupt zur vollen Klarheit, Vollständigkeit und Sicherheit. Unter solchen Umständen ist denn der Gegenstand des gegenwärtigen Hauptstücks von dem größten Belang, und wir behandeln ihn darum mit besonderer Aufmerksamkeit. Von bloßen Vermuthungen ist nirgends die Rede, sondern die bestimmteste geschichtliche Gewißheit tritt auf, und die anziehende Frage über die Herkunft und die früheste Geschichte der Deutschen erlangt endlich ihre definitive Entscheidung. Wir gehen darum sofort zur Sache.

Die jüdische Religion nimmt die Abstammung des Menschengeschlechts von einem einzigen Aelternpaar an, und dieser Satz war ursprünglich keineswegs so ungereimt, weil er sich nur auf ein Volk, nämlich die Juden, bezog. Später widerfuhr jedoch dem Stammglauben dieses Volkes die verdiente oder unverdiente Ehre, auf das ganze Menschengeschlecht angewendet zu werden, und dadurch verlor die bemerkte Lehre bedeutend an Sinn, ja sie trat jetzt sogar mit der Erfahrung und den Gesetzen der organisirenden Kräfte in offnen Widerspruch. Einzelne Völker können als selbstständige Stämme allerdings von einem und demselben Aelternpaar abstammen, niemals aber die weitgegliederte Menschheit, und daß letztere vielmehr nach gewissen Haupt-Gattungen wirklich einen wesentlich verschiedenen Ursprung hat, zeigt die entschiedene Gattungs-Abweichung der menschlichen Organisation auf das bestimmteste. An den Rücken der Gebirgszüge lehnt sich unfehlbar

die Entstehung der verschiedenen Menschenstämme an, und es könnte nicht schwer halten, aus naturwissenschaftlichen Gründen überzeugend nachzuweisen, daß eben so, wie jeder Welttheil seine mehr oder weniger bedeutenden Gebirge hat, auch in jedem eine besondere von den andern wesentlich abweichende Menschen-Gattung entstand. Indessen die Untersuchung dieses Gegenstandes fällt nicht in das Gebiet der deutschen Geschichte, und wir halten uns deßhalb, denselben dahin gestellt sein lassend, nur an die wirklich historischen Anzeichen und Beweise über den Ursprung und die Herkunft der Germanen. Von solchem Standpunkt stoßen wir nun zuvörderst auf die sehr eigenthümliche Erscheinung, daß die Eingebornen oder Urstämme der verschiedenen Welttheile oder wenigstens ihre ältesten Einwohner selten im Besitz ihres Mutterlandes sich behaupteten, sondern meistens durch fremde Eindringlinge daraus vertrieben, oder wenigstens von ihnen unterjocht wurden [1]). Das neueste Beispiel der Art zeigt das Schicksal der Eingebornen von Amerika nach der Entdeckung dieses Welttheils durch die Europäer, und theilweise wenigstens war das Gleiche in Ansehung der Ureinwohner einiger Theile von Afrika und Europa im hohen Alterthum der Fall. Die Finnen, Letten und Celten wurden von den Deutschen entweder unterjocht oder vertrieben, und das Nämliche geschah ohne Zweifel von Seite der aus Asien einwandernden Pelasger oder Griechen gegen die Eingebornen der Ländereien, welche sie in Besitz nahmen. Doch wie dem auch sei, und ob nun die Thatsache der Vertreibung oder Unterjochung der Ureingebornen durch fremde Eindringlinge Regel sei oder nicht, geschichtlich gewiß ist es wenigstens, daß von allen edlern Völkern die meisten nicht in dem Lande entstanden, welches sie nachher bleibend bewohnten und in dem sie zu ihrer Blüte und Reife kamen, sondern vielmehr entweder ganz einwanderten, oder mindestens theilweise, und im letztern Fall also durch die Vermischung mit den Ureingebornen ihren nachmaligen Stamm bildeten. Bald das eine, bald das andere war früher bei den Griechen und Römern, und ist gegenwärtig bei den Italienern, Spaniern, Franzosen, Engländern, Süd-Amerikanern und Nordamerikanern der Fall. Schon ein solcher Erfahrungssatz läßt daher vermuthen, daß auch das gegenwärtige deutsche Volk in dem Lande, welches es besitzt, nicht entsprungen, sondern entweder ganz eingewandert oder wenigstens durch Vermischung eingedrungener Fremden mit den Ureingebornen entstanden sei. Mit dieser Vermuthung trifft nun zuvörderst die Sage zusammen, indem in den ältesten deutschen Volksliedern die Erinnerung, ja selbst die Sehnsucht nach einer frühern andern Heimath durchblickt, und bei einigen Stämmen, wie z. B. den Franken, sogar ausdrücklich ihr Ort, nämlich Kleinasien, genannt wird. Sage ist nun allerdings keine Geschichte; allein man würde sehr fehlgreifen, wenn man ihr jede Bedeutung und

[1]) Die Richtigkeit der obigen Darstellung zeigt eine Stelle der großen Edda-Ausgabe in der Einleitung zu dem Rigs-Mál besonders schön: Tota fere mundi historia similia nos edocet exempla, *quod nempe indigenae, armorum vi vel metu oppressi, novorum dominorum servile jugum subierint.* Hoc de Indicis et Aegyptiis Aethiopibus (vel nigris indigenis) veresimillimum, certum autem de multis recentioribus populis, e. gr. Livonibus, Esthis et Venedis a Teutonibus, Peruanis et pluribus Americae incolis ab Hispanis etc.

Beweiskraft absprechen wollte. Sie ist ohne Widerrede dichterisch und darum so ausgeschmückt, daß nicht das Ganze auf geschichtliche Wahrheit Anspruch machen kann; doch wo sie Jahrhunderte lang in einem Volke gepflegt und fortgepflanzt wird, da liegt ihr immer ein geschichtlicher Kern zum Grunde. Wir haben hierüber sehr auffallende Beweise. In der Ynglinga-Sage wird z. B. erzählt, daß Freyr, der später von den nordischen Deutschen als Gott verehrt wurde, nach seinem Ableben von einigen Vertrauten in einem Grabe bewacht, sein Fortleben aber dem Volke drei Jahre lang betheuert worden sei. Nach dieser Zeit habe man den Tod des Stamm-Stifters bekannt gemacht, und da Friede und Fruchtbarkeit fortgewährt habe, sei ihm fortan göttliche Ehre erwiesen worden [2]). Ammianus Marcellinus, der schon angeführte römische Geschichtschreiber aus dem 4ten Jahrhundert, berichtet, daß man bei den Burgundern die Könige für die Fortdauer der Fruchtbarkeit verantwortlich gemacht, und sie abgesetzt habe, wenn Mißwachs eingetreten sei [3]). Hier haben wir ein geschichtliches Zeugniß, und sein merkwürdiger Einklang mit der Ynglinga-Sage beweist, daß die letztere wirklich auf etwas Geschichtlichem beruht. Aus der Erzählung Ammians folgt nämlich, daß die Deutschen von den Königen die Macht forderten, Fruchtbarkeit zu gewähren. Das Nämliche traute man nach der Ynglinga-Sage den Königen zu, und da bei Freyr die Fruchtbarkeit sogar nach seinem Tode noch anhielt, derselbe also im Tode noch über die Elemente herrschte, so wurde er nicht mehr bloß als König, sondern als Gott verehrt. Woher der Glaube rührte, daß der rechte König die Fruchtbarkeit in seiner Gewalt haben müsse, ergiebt sich aus der Edda sehr deutlich, weil nach ihr dem Jarl, der in den Runen und Religions-Geheimnissen unterrichtet wurde, die Macht gegeben ward, Wind und Sturm und überhaupt die Elemente zu beherrschen. Da nach Ammian die Deutschen diese Macht wirklich von ihren Königen forderten, und diejenigen, bei denen die Ohnmacht unglücklicherweise durch einen Mißwachs an den Tag kam, absetzten, so ist es offenbar, daß sowohl Ynglinga-Sage, als Edda ihrem wirklichen Kern nach auf geschichtlichen Thatsachen ruhen und im Leben der Deutschen selbst wurzelten. Dieß allein offenbart schon die wahre Bedeutung der Sagen und deren innigen Zusammenhang mit der Geschichte. Verachtet dürfen sie deßhalb niemals werden, sondern man muß nur ihren geschichtlichen Kern von der dichterischen Ausschmückung und dem Mährchenhaften absondern, mit denen die Phantasie begabter, aber noch kindlicher Völker sie umgiebt. Also auch die so lange fortgepflanzte Sage des asiatischen Ursprungs der Deutschen ist nicht ohne Bedeutung, und es kommt nur darauf an, den untrüglichen Prüfstein wirklicher Geschichtsquellen an dieselbe zu legen und mit deren Hülfe die Wahrheit zu ermitteln. Solche Quellen sind nun zuvörderst die griechischen und römischen Schriftsteller, welche, über das poetische Zeitalter hinaus,

---

[2]) Ynglinga-Sage, Cap. 12 und 13.

[3]) Ammiani Marcellini rerum gestarum liber 28. Apud hos (Burgundiones) generali nomine rex appellatur Hendinos, *et ritu veteri potestate deposita removetur, si suò eo fortuna tituberit belli, vel segetum copiam negaverit terra.*

ſchon mit wirklichen wiſſenſchaftlichen Forſchungen ſich beſchäftigen und den Rang wahrer Geſchichtſchreiber einnehmen. Die Zahl derſelben iſt nicht klein, die ausgezeichnetſten beſchrieben auch die Sitten und die Wohnſitze der älteſten Völker, und da die Deutſchen ein Urvolk ſind, ſo müſſen ſie häufig in dieſen Schilderungen vorkommen. So verhält es ſich denn auch wirklich, und wir werden in der That in den Stand geſetzt, durch die römiſchen und griechiſchen Geſchichtſchreiber in Verbindung mit den vaterländiſchen Quellen, nämlich der Edda, den Rechtsbüchern und den erſten Berichterſtattern unſres Stammes, die eigentliche Bewandtniß der Sage geſchichtlich zu ermitteln. Wer von den fremden Schriftſtellern vor allem unſre Aufmerkſamkeit in Anſpruch nimmt, das iſt Herodot, ein hochachtbarer Mann, geiſtvoll, unparteiiſch und mit ſcharfſinniger Beobachtungsgabe Fleiß, Treue und Objectivität verbindend. Herodot, der mehr als 400 Jahre vor Chriſtus lebte, beſchreibt die Sitten der bedeutendſten unter den Völkern, welche die dort gekannten Erd-Theile bewohnten, und wir müſſen daher bei ihm die erſten geſchichtlichen Aufſchlüſſe über die damaligen Wohnſitze der Deutſchen ſuchen. Sehen wir zuerſt auf den Namen, ſo finden wir in dem bemerkten Geſchichtſchreiber allerdings einen Volksſtamm, der nach der gewöhnlichen Leſeart *Γερμανοί*, d. i. Germanen, hieß. Es war dieß ein perſiſcher Stamm, und da man auch in der Sprache und den Sitten der Perſer Aehnlichkeit mit denen der Deutſchen erblicken wollte, ſo nahmen Viele die Abſtammung unſres Volkes von den Perſern an. Indeſſen es liegen die beſtimmteſten Beweiſe vor, daß dieſe Meinung irrig iſt. Zuvörderſt wird in andern Handſchriften von Herodot jener Stamm nicht *Γερμανοί* oder Germanen, ſondern *Καρμανίοι*, d. i. Karmanen, genannt, und zugleich iſt erwieſen, daß den Deutſchen erſt um die Zeit vor Julius Cäſar oder kurz vorher der Name „Germanen“ beigelegt wurde, und daß ſie ſohin zu Lebzeiten Herodots gar nicht ſo hießen [4]). Dann zeigen auch die Sitten des perſiſchen Stammes, welchen Herodot die Germanen genannt hat oder genannt haben ſoll, auf das deutlichſte, daß er nicht deutſch war. Jene angeblichen Germanen oder Karmanen beſtellten nämlich den Acker und verrichteten landwirthſchaftliche Arbeiten. Wie ſehr aber die Deutſchen nach dem übereinſtimmenden Zeugniß ihrer älteſten Geſetze und ihrer Religionslehren, ſowie des Geſchichtſchreibers Tacitus, eine ſolche Beſchäftigung verachteten, und wie entſchieden ſie dieſelbe Sclaven-Arbeit nannten, haben wir geſehen; es iſt ſohin nicht entfernt daran zu denken, daß der bemerkte perſiſche Stamm

[4]) Tacitus ſagt ausdrücklich, daß zu ſeiner Zeit der Name »Germanen« neu und erſt erfunden worden war. Germania cap. 2. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum. Strabo bemerkt aber in ſeinem 7. Buch noch beſtimmter, daß die Römer den Namen »Germanen« erfunden hätten, weil die Germanen Brüder der Gallier waren, und in der römiſchen Sprache germanus Bruder heißt. *Διὸ δικαιά μοι δοκοῦσι Ῥωμαῖοι τοῦτο ἀυτοῖς θέσθαι τοὔνομα, ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας φράζειν βουλόμενοι.* Daß Strabo und Tacitus nicht mit einander im Widerſpruch ſtehen, vielmehr in der Stelle der germania: »mox a seipsis invento nomine germani vocarentur« das „seipsis« nicht auf »invento«, ſondern auf »vocarentur« bezogen werden müſſe, folgt ſpäter. Wenn aber die Römer erſt ungefähr um die Zeit oder kurz vor der Zeit von Julius Cäſar den Namen »Germanen« erfanden, und die Deutſchen, früher ihn weder kannten, noch führten, ſo iſt gewiß, daß das angebliche *Γερμανοί* des Herodot nicht auf die Deutſchen ſich bezieht.

Deutsche waren. Wir müssen die letztern deßhalb unter andern Völkern suchen. Zunächst sind es nun die Scythen, in deren Charakter-Schilderung bei Herodot manche Züge mit den deutschen Sitten Aehnlichkeit haben; allein erstlich sind dieselben nicht eigenthümlich genug, sondern zu allgemein, und können folglich bei mehreren Völkern zugleich vorkommen, und zweitens widersprechen andere Charakterzüge der Scythen geradezu jenen der Deutschen. Ersterer Stamm beerdigte z. B. die Todten, während die Germanen sie gemeiniglich verbrannten, ersterer verehrte auch einen Meeresgott, von dem die ältesten Deutschen nichts wußten; bei den Scythen bearbeiteten ferner wenigstens einige Stämme den Acker, während kein deutscher Stamm einer solchen Beschäftigung sich unterzog, sondern alle dieselbe Sclaven-Arbeit nannten. Bei den Scythen gab es hiernächst einen gemeinsamen König, wogegen die Germanen in der Urzeit niemals ein gemeinschaftliches Reichsoberhaupt hatten. Endlich erzählt Herodot im Falle der Krankheit des scythischen Königs von einer Sitte, gegen welche der Unabhängigkeits-Sinn der Deutschen mit äußerster Entrüstung sich erhoben haben würde. Der feierlichste Eid der Scythen wurde nämlich bei den Laren oder Hausgöttern des Königs geschworen, und wenn letzterer krank wurde, so schrieb man die Ursache dem zu, daß Jemand falsch geschworen habe. Diesen suchte man nun durch Wahrsager auszumitteln, und wenn es in der vorgeschriebenen sehr willkürlichen Weise gelang, so tödteten die Wahrsager den angeblichen Meineidigen, und vertheilten sein Vermögen unter sich [5]). Ein solcher Gebrauch widerspricht aber geradezu der Denkungsweise der Germanen, und sie würden ihn nie geduldet haben. Endlich bemerkt Herodot ausdrücklich, daß die Scythen mit Sclaven keinen Handel trieben, während dieß bei den Deutschen sowohl nach Tacitus, als auch nach Diodor von Sicilien der Fall war. Im Vereine aller dieser Gründe ist daher auch nicht daran zu denken, die Deutschen unter den Scythen zu suchen. Herodot nennt nun von den verschiedenen Stämmen eines andern großen Volkes den einen . . . . . die Geten. Wo waren jedoch die Wohnsitze dieses Stammes, und wer sind solche Geten? Ihre Wohnsitze waren in der Gegend um das schwarze Meer, diesseits und jenseits des Ister oder der Donau bis zum Dniester; nach der heutigen Geographie in Bulgarien und einem Theil der Wallachei, Moldau und von Bessarabien. Später wohnten aber in den Gegenden um das schwarze Meer die Gothen, und daß dieselben Deutsche waren, erhellt nicht nur aus ihrer Sprache, die uns in der Bibel-Uebersetzung des Bischofs Ulphilas hinterlassen wurde, sondern aus vielen andern Thatsachen, und ist überhaupt als unbestrittene Wahrheit allgemein anerkannt. Sind nun die Geten, welche schon zu Zeiten Herodots dem Wesen nach die nämlichen Wohnsitze hatten, wie die spätern Gothen, mit letztern ein und derselbe Stamm? Wäre dieß der Fall, so würde es geschichtlich gewiß, welches Volk des Alterthums die Deutschen gewesen sind; denn Strabo sagt,

---

[5]) Herodoti liber quartus (Melpomene) cap. 68.

daß die Geten wie die Dacier [6]), und die Thracier wie die Geten gesprochen haben [7]). Herodot meldet gleichfalls, die Geten seien ein Stamm der Thracier [8]), sowie auch Strabo bezeugt, daß die Griechen die Geten für einen Zweig der Thracier hielten [9]). Wie die Gothen sprachen, wissen wir durch Ulphilas, ... deutsch! Waren nun die Geten des Herodot diese Gothen, so sprachen die Thracier deutsch; den Thracier und Geten hatten ein und dieselbe Sprache; ..... unter der Voraussetzung der Einheit der Geten und Gothen waren demnach die Thracier der Alten die Deutschen; denn die Thracier sprachen getisch, d. h. gothisch, d. h. deutsch. Für solches wichtige Ergebniß erlangen wir vollkommne geschichtliche Gewißheit, sobald erwiesen ist, daß die alten Geten und die spätern Gothen ein und derselbe Stamm gewesen sind. Was nun diesen Beweis betrifft, so entwickeln wir Folgendes.

Der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau, welchen Herodot die Geten heißt, wurde mit dem gleichen Namen in den folgenden Jahrhunderten genannt, und zwar gleichmäßig von Thucidides, Strabo, Pomponius Mela, Dio Cassius und Solinus. Strabo lebte unter August und Tiber, Mela unter Claudius, beide sohin im ersten Jahrhundert nach Christus, Dio Cassius dagegen im 2ten und zu Anfang des 3ten, Solinus endlich in der ersten Hälfte des 3ten Jahrhunderts. Bis in den letztern Zeitraum war folglich der Name Geten gebräuchlich. Doch im 4ten Jahrhundert wird der Volksstamm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau mit einem Mal auch „Gothen" genannt, wie sich bald zeigen wird, und dieß geschieht insbesondre auch bei Ammianus Marcellinus, d. h. im 4ten Jahrhundert nach Christus. Tacitus kennt auch schon Gothonen unter den Deutschen; er setzt sie aber an die Weichsel, oder in das heutige Polen. Die Geschichtschreiber des 5ten und 6ten Jahrhunderts, insbesondre Agathias [10]), Zosimus [11]) und Procopius [12]), legen aber wiederum den Volksstamm, welcher noch in der Mitte des 4ten Jahrhunderts in den Gegenden um das schwarze Meer und an der Donau gewohnt hatte, den Namen „Gothen" bei. Wann nun der Uebergang des Wortes „Geten" in „Gothen" stattgefunden habe, ist sehr bestimmt nachgewiesen, da bis zum 4ten Jahrhundert immer „Geten," und vom 4ten an auf einmal auch „Gothen" geschrieben wurde. Der Uebergang ist auch nur allmälig entstanden; denn man gebrauchte zuerst Geten, dann bald Geten, bald Gothen, also beide Ausdrücke zu gleicher Zeit oder

---

[6]) Strabonis Geographiae liber septimus; edid. Casaubo. pag. 212. Ὁμόγλωττοι δ' εἰσὶν οἱ Γέται τοῖς Δάκοις.

[7]) Eodem. Παρὰ τῶν Γετῶν, ὁμοληώττου τοῖς Θραξὶν ἔθνους.

[8]) Herodot. l. 4. cap. 93. Οἱ δὲ Γέται, θρηϊκων ἐόντες καὶ γενναιότατοι καὶ δικαιότατοι.

[9]) Strabo. l. 7. editio Casaubonis. pag. 294. Οἱ τοίνυν Ἕλληνες, τοὺς Γέτας, Θράκας ὑπελάμβανον.

[10]) Agathiae scholastici Myrinensis Historiarum libri V.

[11]) Zosimi comitis et exadvocati fisci historia.

[12]) Procopius Caesariensis de bello gothico et de bello vandalico.

abwechselnd bald den einen, bald den andern, zuletzt aber nur Gothen. Jornandes bedient sich indessen noch im 6ten Jahrhundert beider Ausdrücke, und sagt daher das eine Mal die Gothen, und das andere Mal wieder die Geten. Was nun die geschichtliche Identität oder Einheit beider betrifft, so berichtet zuvörderst Procopius, daß man zu seiner Zeit gesagt habe, „die Gothen seien ein getisches Volk“ [13]). Noch bestimmter erklärt sich aber dieser Geschichtschreiber in seiner Schrift über den vandalischen Krieg; denn er sagt nicht nur, daß nach Einigen die Vandalen, Gothen, Gepiden und Westgothen getische Völker sind, sondern er gibt auch den Grund an, warum dieß der Fall sei. Es heißt nämlich dort, die genannten Stämme seien zwar dem Namen nach verschieden, doch in allem übrigen gleich, und alle hätten insbesondre weiße Haut, gelbe Haare, gleiche Gesetze und die nämliche Sprache [14]). Der genannte Geschichtschreiber bemerkt dann ausdrücklich, daß nach seiner Ueberzeugung sämmtliche in Rede stehende Stämme von einem und demselben Volke abstammen und nur später nach ihren Heerführern oder Herzögen verschiedene Namen führten. Dieses geschichtliche Zeugniß ist sehr wichtig, und deutet schon auf die Einheit der Geten und Gothen. Einen noch stärkern Beweis hiefür gibt indessen Jornandes, welcher ganz bestimmt versichert, Gothen und Geten seien eines und dasselbe, und eben darum bald den einen, bald den andern Namen gebraucht [15]). Jornandes war selbst ein Gothe; er war in den Sagen, Volksliedern und Ueberlieferungen seines Stammes sehr genau unterrichtet; er kannte die Schicksale desselben sehr wohl, und wenn er nun ausdrücklich und wiederholt versichert, die Gothen seien die Geten, so muß dieses bestimmte Zeugniß eine um so größere geschichtliche Bedeutung haben, als auch Procopius mehrfältig bezeugt, zu seiner Zeit habe eine Meinung die Geten und Gothen für einen und denselben Stamm erklärt. Die neuern Geschichtschreiber sind freilich der Ansicht, daß auf das Zeugniß von Jornandes wegen seiner Vermengung des Geschichtlichen mit dem Fabelhaften ein geringes Gewicht zu legen sei; es ist ferner auch richtig, daß der gothische Schriftsteller viel Mährchenhaftes in seine Erzählung einmischt; indessen er berichtet auch viel Wahres, wie sich aus der Vergleichung seines Buches mit Herodot und Strabo ergibt, und die eingestreuten Dichtungen hindern daher keineswegs, daß sein Zeugniß über die Einheit der Geten und Gothen getreu sei. Diesem Zeugniß allein kann man volle entscheidende Beweiskraft allerdings nicht beilegen; soferne es aber von andern wichtigen Umständen unterstützt wird, so bleibt es immer von großer Bedeutung. Solche Umstände sind nun wirklich vorhanden, die Betheuerung von Jornandes über die Einheit der Geten und der Gothen wird dadurch be-

[13]) Procopius de bello gothico, lib. I. cap. 24.

[14]) Idem de bello vandalico, lib. III. Pfister sagt, diese Stelle stehe in der Schrift von Procopius über den gothischen Krieg. Dieß ist aber irrig, sie findet sich an dem von uns angegebenen Ort, und ein zehntes Buch über den gothischen Krieg, welches Pfister citirt, giebt es gar nicht.

[15]) Jornandis de origine actuque Getarum liber. Editio Basiliensis (1532) pag. 601: »Dio historicus et antiquitatum diligentissimus inquisitor, qui operi suo Getica titulum dedit: *quos Getas jam superiori loco Gothos esse probavimus.*

ſtimmt als wahr erwieſen, der Grund, warum dieſer Schriftſteller Geſchichtliches und Fabelhaftes vermengte, enthüllt ſich, es wird ungemein klar, welche Theile ſeiner Erzählung Geſchichte und welche nur Sage ſind, und die Beweiskraft des Gothen in Beziehung auf die erſtern wird dadurch vollkommen gerettet. Um zu unterſuchen, ob die Verſicherung von Jornandes über die Einheit der Geten und Gothen nur einſeitige Meinung, oder wirklich geſchichtlich richtig ſei, müſſen wir nämlich vor allem die Sitten beider, und weil die Gothen Deutſche, die Geten hingegen Thracier waren, auch die Sitten der Thracier und der Germanen vergleichen. Jene der älteſten Deutſchen haben wir bereits geſchildert; über die der Thracier finden wir hingegen bei Herodot, Thucydides, Xenophon, Strabo, Pomponius Mela, Livius und Plinius Aufſchluß. Zuerſt hören wir Herodot. „Nach den Indiern“, erzählt dieſer ſcharfſinnige, wahrheitsliebende und wohlunterrichtete Geſchichtſchreiber, „ſind das größte Volk unter allen die Thracier. Beſäßen ſie die National-Einheit, oder wären ſie unter einander einig, ſo würden ſie unüberwindlich und vor allen Völkern bei weitem das mächtigſte ſein. Doch hierin liegt ihr Gebrechen, Einheit und Einigkeit wird ihnen nicht nur ſchwer, ſondern geradezu unmöglich, und nur dadurch werden ſie ſchwach und ohnmächtig. Sie theilen ſich nach Verſchiedenheit der Gegenden in viele und mannichfache Stämme mit eigenen Sondernamen; doch im Ganzen haben ſie, mit Ausnahme der Geten und Trauſen, ganz gleiche Sitten und Staatseinrichtungen. Jene der Geten, welche ſagen, daß ſie unſterblich ſind, haben wir oben ſchon dargelegt; die der übrigen Thracier beſtehen hingegen in Folgendem. Sie verkaufen ihre Kinder in fremde Länder, die Jungfrauen halten ſie nicht abgeſchloſſen von den Männern, ſondern geſtatten den geſellſchaftlichen Umgang mit denſelben [16]); indeſſen über den keuſchen Lebenswandel ihrer Gemahlinnen wachen ſie auf das ſorgfältigſte; die Gattin ſelbſt kaufen ſie von ihren Aeltern um unermeßliche Preiſe. Der Müſſiggang ſteht bei ihnen in hoher Ehre, für überaus ſchimpflich halten ſie es daher, den Acker zu bebauen, und für äußerſt ruhmvoll, nur vom Kampf und Beute zu leben. Als Götter verehren ſie vorzüglich drei, zwei männliche und eine weibliche Gottheit; ihre Könige hingegen vorzugsweiſe den Merkur, von dem ſie ihre Abſtammung ableiten. Die Todten ſetzen ſie drei Tage hinter einander aus; dann wird aber ein großer Leichenſchmauß gehalten und die Ueberreſte des Leichnams nach vorgängiger Verbrennung begraben, oder der Leib auch unverbrannt in die Erde geſenkt“ [17]). Wer iſt

---

[16]) In der Urſchrift lautet dieſe Stelle folgendermaßen: *Τὰς δὲ παρθένους οὐ φυλάσσουσι, ἀλλ' ἐῶσι οἵσι αὐτὰι βούλονται ἀνδράσι μίσγεσθαι.* Auf einen unzüchtigen Umgang der Jungfrauen mit den Männern konnte aber Herodot unmöglich hindeuten wollen; denn inſoferne ein vertrauter Umgang in dieſem Sinne zwiſchen Männern und Jungfrauen ſtatt gefunden hätte, wem würde es dann eingefallen ſeyn, ſolche Mädchen um unermeßliche Summen als Frauen zu erkaufen, wie der griechiſche Geſchichtſchreiber an demſelben Ort eine Zeile weiter unten ſagt? Die fragliche Stelle ſcheint mir daher nur ſagen zu wollen, zum Unterſchied von andern Völkern, welche das Frauengeſchlecht von den Männern ganz abſperren, geſtatten die Thracier den geſellſchaftlichen Verkehr beider Geſchlechter, fordern aber von ihren Frauen ſehr ſtrenge eheliche Treue. Hätte aber Herodot wirklich etwas anders gemeint, ſo ſtünde er aus dem angeführten Grund im Widerſpruch mit ſich ſelbſt.

[17]) Die ganze Stelle iſt bei Herodot lib. V (Terpsichore) cap. 3. 4, 6, 7, 8.

es, der hier spricht? Ist es Herodot über die Thracier, oder Tacitus über die Germanen, oder die alten deutschen Gesetzbücher, oder die Edda? Und bei dem denkwürdigen Einklang dieser so sehr verschiedenen Geschichtsquellen, bei solchem wirklich blendendem Licht konnte man über die Herkunft der Deutschen noch zweifelhaft sein? Ich vermag es mir nicht zu erklären! Schon die einzige Bemerkung Herodot's, daß die Thracier ihre Gattinnen um unermeßliche Summen von den Aeltern derselben kauften, mußte definitive Entscheidung gewähren; denn diese Sitte malt ganz und gar die Deutschen. In der Stelle des sächsischen Gesetzbuchs, welche oben in der Anmerkung 33, S. 124, abgedruckt ist, heißt es nämlich, daß der Bräutigam den Aeltern der Braut 300 Schildlinge bezahlen mußte. Einen zweiten Rechtssatz geben wir hier, wo diese 300 Solidi ausdrücklich der Kaufpreis einer zu ehlichenden Wittwe genannt werden [18]). Luden will nicht glauben, daß bei den Urgermanen die Frau von den Aeltern derselben förmlich gekauft wurde; allein es geht diesem Geschichtschreiber, wie gewöhnlich, gerade, was er bestreitet, ist gewiß richtig. Ausdrücklich „kaufen" nennen die alten Gesetze das Erwerben der Braut von deren Aeltern, und das geschieht nicht in einer, sondern in mehreren Stellen [19]). Es war dieß auch nicht eine Morgengabe oder Witthum unter andern Namen, weil nicht die Braut oder die Frau, sondern vielmehr ihre Verwandten väterlicher Seits das Geld erhielten. Die ganze Sitte hing übrigens mit den eigenthümlichen Staatseinrichtungen der Germanen zusammen. Auf der Festigkeit des Familienbandes ruhten dieselben; wer nun einmal in die Familie aufgenommen war, genoß große Rechte, aber er hatte auch große Pflichten; die einzelnen Glieder beerbten sich gegenseitig, allein sie mußten sich auch wechselseitig einander unterstützen, Blut, Leben und Vermögen für einander lassen. Daß die Nichte in dem Haus des Oheims wie daheim angesehen und geachtet wurde, erzählt schon Tacitus, noch größere Innigkeit des Familien-Verbandes zeigt aber der Inhalt der lex chrenechruda, nach welcher alle Glieder einer Sippschaft in Freud und Leid, in Recht und Pflicht für einen Mann stehen, Habe und Gut für einander hingeben mußten. Bei solchen Grundsätzen mußte die Aufnahme eines Fremden in die Familie eine Sache von hoher Wichtigkeit sein, und die größte Vorsicht erheischen. Es kam darum den alten Germanen nicht allein nicht in die Gedanken, dem Fremden, welcher eine Tochter ehelichen wollte, noch Geld mitzugeben, sondern um jeden Geringern von der Aufnahme in die Familie entschieden auszuschließen, suchte man auch die Aufnahme möglichst zu erschweren, und forderte deßhalb von

[18]) Lex Saxonum. Tit. 7. §. 3. Qui viduam ducere velit, offerat tutori *pretium emtionis* ejus, consentientibus ad hoc propinquis ejus. Si tutor abnuerit, convertat se ad proximos ejus, et eorum consensu accipiat illam, paratam habens pecuniam, ut tutori ejus, si forte aliquid dicere velit, dare possit, hoc est, solid. 300.

[19]) Lex Saxonum. Tit. 17. Lito regis licent *uxorem emere* ubicunque voluerit, sed non licent ullam feminam vendere. Die Liten der fränkischen Könige waren bevorrechtet, näherten sich dadurch den Frowen und konnten sohin Freilanen ehelichen. Aber diese Einrichtung wurde den Sachsen nur mit Gewalt aufgedrungen und beweist nicht gegen die Thatsache, daß bei ihnen die ungleichen Ehen bei Todesstrafe verboten waren, sondern dafür, weil durch das angeführte Gesetz aus dem 8ten Jahrhundert dem frühern entgegengesetzten Recht, doch nur zu Gunsten der Liten des fränkischen Königs derogirt wurde.

dem Brautwerber zur Erprüfung seines Vermögens eine sehr große Summe, als Bedingung der Ehe oder der Vereinigung des Tochtermanns mit der gesammten Sippschaft. Wie sorgfältig hierauf gehalten wurde, und wie tief diese Einrichtung überhaupt in den Sitten der Urgermanen gegründet war, beweist die Strenge, mit welcher die alten Gesetze gegen den Frauen-Raub verfahren. Ereigniſſe der Art müſſen sehr oft vorgefallen sein, weil fast alle Rechtsbücher häufig davon sprechen, und eine Menge von Unterscheidungen machen, z. B. ob der Entführer allein war, oder Gehülfen hatte, ob die Entführung mit oder ohne Einwilligung der Geraubten geschehen sei u. s. w. Solcher Frauenraub hing nun sichtbar mit dem Gesetz über den Kauf der Braut zusammen, indem zur Umgehung der drückenden Bedingung eines überaus großen Kaufpreises Viele die zu ehlichende Freiin mit oder ohne deren Einwilligung entführten. Damit nun dieß nichts fromme, setzen die Rechtsbücher die Geldbuße für den Frauenraub so hoch an, daß sie den gewöhnlichen Kaufpreis noch überstieg. Aeußerst eigenthümlich war daher die Sitte des Kaufens der Gattinnen, und daß nicht nur Herodot, sondern auch Xenophon [20a]) dieselbe ausdrücklich von den Thraciern melden, deutet schon auf die Einheit oder Identität dieses Volkes mit den Deutschen. Nicht minder wichtig ist die Thatsache, daß auch die von den Thraciern gemeldete Sitte, ihre Kinder zu verkaufen, leider auch deutsche Sitte war. Schon Eusebe von Lauriere fand dieselbe bei den ältesten Germanen, und er hat richtig beobachtet: denn die Gesetze stimmen damit überein. Indessen gleichwohl erleidet die Erzählung des genannten Schriftstellers eine Einschränkung, indem das Verkaufen der Kinder bei den Deutschen nur im Fall äußerster Noth statt fand, d. h. wenn sie solche nicht mehr ernähren konnten. Fischer hat dieß in seiner Geschichte des deutschen Handels sehr scharfsinnig bemerkt [20b]). Wie wahr die Darstellung dieses Geschichtschreibers ist, zeigt nämlich das ostgothische Edikt Theodorichs, worin verordnet wird, daß die Kinder, welche, um ihnen das Leben zu fristen, also in der Noth von ihren Aeltern verkauft werden, dadurch ihre Standesrechte, d. h. den Herrenstand oder die sogenannte Freiheit nicht verlieren sollen [21]). Dadurch ist denn erwiesen nicht nur, daß die Deutschen wirklich ihre Kinder verkauften, sondern auch, daß dieß nur in der Noth geschah. Das Verkaufen der Kinder und das Kaufen der Gattinnen sind indessen ganz eigenthümliche Sittenzüge, welche nichts weniger als allgemein oder gewöhnlich sind, und eben darum nicht leicht bei mehreren Völkern zugleich vorkommen. Da sie nun wirklich von keinem andern Volk, als den Thraciern, erzählt werden, und beide Eigenthümlichkeiten in den ältesten Gesetzen der Deutschen vorkommen, so weist dieß mit großem Nachdruck auf Einheit der Thracier und der Deut-

[20a]) Xenophontis anabasis, lib. 7. cap. 2, §. 38. Seuthes, der König eines thrakischen Stammes, unterhandelte mit Xenophon, um ihm (dem Seuthes) sein Reich wieder erobern zu helfen; dabei bot er dem Xenophon eine Tochter zur Ehe an, und sagte, „wenn Du eine Tochter hast, will ich sie nach thracischer Sitte als Gattin kaufen.“

[20b]) Man vergleiche Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I. S. 50.

[21]) Edictum Theodericii regis cap. 94: Parentes, *qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint*, ingenuitati eorum non praejudicant; homo enim liber pretio nullo aestimatur. Lindenbrog. pag. 254.

schen hin. Noch weit mehr geschieht dieß aber durch die merkwürdige Gleichheit der übrigen Charakterzüge beider. „Die Nation ist sehr groß," sagt Herodot, von den Thraciern, „nach den Indiern die größte von allen; sie theilt sich in viele Stämme, deren jeder einen besondern Namen hat; trotz dieser Stämme-Abweichung sind doch Sitten und Staats-Einrichtungen bei allen gleich, die Thracier nur Ein Volk." Wo von der Vorliebe für den Müssiggang, der Verachtung der Arbeit und der Neigung zu Krieg und Raub gesprochen wird, glaubt man offenbar die deutschen Rechtsbücher, die Edda und den Tacitus sprechen zu hören. Nicht weniger merkwürdig ist die Uebereinstimmung Herodots und der Edda in Beziehung auf die vorzüglichsten Götter. Zwei männliche Gottheiten und eine weibliche wurden nach den oben entwickelten Belegen vornehmlich bei den Deutschen verehrt, und das Gleiche fand nach Herodot bei den Thraciern statt. Am meisten wurde aber Merkur verehrt, berichtet der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern, und dasselbe erzählt Tacitus von den Germanen; eine übrigens unwesentliche Abweichung besteht nur darin, daß nach Herodot vorzugsweise die Könige der Thracier, und nach Tacitus alle Germanen am meisten den Merkur verehrten. Die Art und Weise der Leichenbegängnisse ferner, welche der griechische Geschichtschreiber von den Thraciern erzählt, ist ganz diejenige, die in der Verordnung Karlmanns über die heidnischen Gebräuche der Deutschen vorkommt[22]). Plutarch erzählt hiernächst, daß Alcibiades sowohl in den Tugenden, als in den Lastern der fremden Völker sich ausgezeichnet habe, bei denen er sich aufhielt, und bei den Thraciern war er ausgezeichnet im Trinken[23]). Bei den Griechen war es überhaupt sprichwörtlich, „er trinkt wie ein Thracier." Also auch diese Stamm-Eigenschaft der Deutschen, welche in keinem Zeitraum ihrer Geschichte sie verlassen hat, und so oft an ihnen getadelt wurde, hatten auch die Thracier. Was jedoch für die Einheit der letztern und der Germanen noch auffallender spricht, ist die innere Zwietracht, und die Schwierigkeit, ihre National-Einheit zu befestigen, welche bei den Deutschen fast in allen Zeiten bestand, und ebenfalls von den Thrakern berichtet wird. Dieses große Gebrechen, das aus dem sonst so schönen, hier jedoch übel verstandenen und übel geleiteten Unabhängigkeits-Sinn entsprang, ist vorzugsweise den Germanen eigenthümlich, und in dieser Beziehung paßt die Beschreibung Herodots so vollkommen auf die Deutschen, daß man mit wahrer Verwunderung erfüllt wird. „Wenn sie unter sich einig wären", sagt der griechische Geschichtschreiber, „wenn sie es zur National-Einheit brächten, ihre Reichsgewalt in eine Hand legen würden, so wären sie das mächtigste Volk der Erde." Wer unter uns hat nicht irgend

[22]) In dem Commentar Eckhart's über den indiculus superstitionum wird der §. 2: »De sacrilegio super defunctos, i. e. Dadsisas" dahin erläutert, daß darunter Leichenschmäuse zu verstehen waren. Es heißt nämlich dort: Ultimam vocem (dadsisas) germanicam dadis as expono todesessen, mortui epulum. As certe veteribus escam et cibum denotabat. Unde nobis ätzen, cibare. Ad sepulchra enim cognatarum mortuorum oblationes veteres faciebant, commessabantur et epulabantur. Man kann die bemerkte Stelle des indiculus superstitionum zwar auch so auslegen, daß zu gewissen Zeiten als Erinnerung an die Verstorbenen ein Schmauß auf ihren Grabstätten gehalten wurde, immer aber deutet dieß auf Aehnlichkeit mit der von Herodot berichteten Sitte bei den Thraken.

[23]) Plutarchi vita Alcibiadis cap. 23.

ein Mal die Wahrheit dieſes Satzes ſchon ausgeſprochen, wer ſie nicht im Innerſten ſeines Herzens lebhaft gefühlt? Ja die edlen doch uneinigen Thraker waren unſre ſtarken, zu allem Großen berufenen, allein in ihrer erſten Entwicklung nur zu häufig ſtrauchelnden, irrenden und bedrückenden Vorältern. Daß ſie es wirklich waren, wird zuvörderſt durch die merkwürdige Gleichheit noch vieler anderer Charakter- und Sittenzüge, und ſodann auch durch unmittelbare oder direkte Beweiſe zur geſchichtlichen Gewißheit erhoben. Was nun Erſteres anbetrifft, ſo berichten wir noch nachſtehende Züge. Den religiöſen Glauben des edelſten Stammes der Thraker, nämlich der Geten, beſchreibt Herodot alſo: „Die Geten glauben, daß ſie nach dem Tode fortleben, d. h. nach dieſem Leben zu ihrem Gott Zalmoris oder Gebeleizis gehen.“ Diodor von Sicilien erwähnt indeſſen als einer beſondern Eigenthümlichkeit der Deutſchen ihren beſtimmten Glauben an Unſterblichkeit. Man ſagt wohl gemeiniglich, daß dieſer Glaube bei allen oder den meiſten Völkern angetroffen werde; inzwiſchen in der Anwendung auf das Alterthum iſt dieß keineswegs richtig; denn bei den Griechen und Römern war die Anſicht über Fortdauer nach dem Tode äußerſt ſchwankend, dunkel, unbeſtimmt und unſicher. Eben darum fiel ihnen die ſo zuverſichtliche Ueberzeugung und die beſtimmte, klare Vorſtellung des Daſeins nach dem Tode, welche bei den Thrakern und Deutſchen vorhanden war, auch beſonders auf, und darum erwähnen ſie derſelben als eines eigenthümlichen Charakterzuges. Dieß wird ein neues, ſehr wichtiges Anzeichen für die Einheit der Thraken und Deutſchen. Ein weiteres Anzeichen hiefür iſt die Thatſache, daß Diodor von Sicilien ausdrücklich erzählt, die Deutſchen hätten die Lehre des Pythagoras über die Unſterblichkeit, und daß Herodot das Nämliche von dem thrakiſchen Stamme der Geten berichtet. Allein was noch mehr für die Einheit der Thracier und der Germanen ſpricht, iſt der auffallende Umſtand, daß dasjenige, was Herodot von dem thrakiſchen Gott Zalmoris erzählt, ganz wörtlich bei den Deutſchen in Beziehung auf Odin gemeldet wurde. Nach Herodot gingen die Geten, alſo die Thraker, nach dem Tode zu ihrem Gott Zalmoris, wie oben bemerkt wurde. Mit den nämlichen Worten ſprach man dieß aber bei den Deutſchen aus, indem für ſterben geſagt wurde, „zu Odin fahren, zu Odin reiſen u. ſ. w.“ [24]). Der genannte griechiſche Geſchichtſchreiber berichtet ferner, der Religionsſtifter der Thracier, Zalmoris, ein Schüler des Pythagoras, habe ſich eine unterirdiſche Wohnung zubereiten laſſen, und, während er von ſeinem Volke todt geglaubt ward, drei Jahre dort zugebracht: nach dieſer Zeit ſei er plötzlich wieder erſchienen, um die Wahrheit ſeiner Lehre der Unſterblichkeit zu beweiſen.“ Wie wir oben S. 208 geſehen haben, beſtand aber eine ähnliche Sage bei den Deutſchen in Beziehung auf den Gott Freyr. Beide Sagen weichen zwar etwas von

[24]) Jakob Grimm bemerkt dieß in der deutſchen Mythologie; er giebt zwar keine Quelle an, allein dieſe iſt ohne Zweifel das Lexicon Mythologicum in der großen Edda-Ausgabe Th. III. wo es S. 786 heißt: Haec defuncti (sive ipsius animae aut umbrae) in alteram vitam migratio vulgo dicebatur at: at gista Odinn, ab Odino hospitio recipi! fara til Odin, ad Odinum proficisci, quae posterior phrasis adhuc a plebejis Islandis et Suecis in malam partem usitatur. Von dem Glauben, daß die Todten zu Odin gehen, kam auch der Gebrauch her, daß Waffen und Pferde mit ihnen verbrannt wurden, weil ſie deren im andern Leben bedurften.

einander ab, indessen gleichwohl ist es unverkennbar, daß sie im Wesen gleich und aus einer und derselben Ueberlieferung entsprungen sind. Uebereinstimmung zwei so sehr verschiedener Quellen, wie Herodot und Yngling-Sage, muß aber natürlich ein ungemein starker Beweisgrund werden. Doch wie dem auch sei, so zeigt die Gleichheit noch anderer Sitten- und Charakterzüge der Thraken und Deutschen die Einheit beider zu deutlich. Nach Herodot waren nämlich bei den Thracern Könige; Plutarch berichtet hingegen in der Lebensbeschreibung des Alcibiades, daß letzterer gegen diejenigen thracischen Stämme gekriegt habe, welche nicht von Königen beherrscht werden. Hierdurch fällt nun abermals plötzlich neues Licht in die Urgeschichte unsres Volkes, das sehr vieles aufklärt. Wir haben oben im ersten Hauptstück bemerkt, daß die Behauptung von Jakob Grimm, die Deutschen hätten schon im höchsten Alterthum Könige und Fürsten gehabt, in dieser Allgemeinheit unrichtig sei, und nur auf einige, keineswegs hingegen auf andere Stämme passe. Die Geschichte erweist dieß auf das bestimmteste; denn Marbod bekleidete im ersten Jahrundert bei südlichen deutschen Stämmen die Königswürde, Armin aber bei den nördlichen nur die eines Heerführers für die Kriegesdauer. Bei den Cheruskern wurde sohin kein König geduldet, und ganz das Gleiche fand später bei den Friesen und Sachsen statt. Die südlichen Alemannen und Baiern wählten einen Herzog, und derselbe kommt auch in den ältesten Gesetzen beider Stämme vor; in den Rechtsbüchern der Sachsen und Friesen ist dagegen nicht eine Spur einer fürstlichen Würde bei diesen Stämmen zu finden, und das Beispiel Wittekinds, sowie die mehrfältig angezogene Stelle eines alten Geschichtschreibers S. 29, Anmerkung 24, erweisen, daß die Sachsen keinen Fürsten, sondern aristokratisch-republikanische Stamm-Verfassung mit bloßen Heerführern für die Kriegesdauer hatten. Bei den Deutschen bestand also die große Eigenthümlichkeit, daß einige Stämme oder Landestheile eine monarchische, andere hingegen eine republikanische Verfassung behaupteten, und dieser seltsame Zug ihres National-Charakters zeigt sich zu allen Zeiten ihrer Geschichte. In der Urzeit ergab er sich durch die entgegengesetzte Verfassung der Cherusker, sowie der Sachsen und Friesen einerseits, und der Sueven, Franken, Alemannen und Baiern andrerseits; nach der Herstellung der deutschen Reichseinheit und eines wählbaren, gemeinsamen Reichs-Oberhaupts zeigte sich der Gegensatz von monarchischer und republikanischer Verfassung bei einem und demselben Volke in denjenigen Reichstheilen, welche einem Landesherrn unterworfen waren, und den freien Reichsstädten, welche keinen Fürsten duldeten, und zuerst aristokratisch-republikanische, später hingegen mehr oder weniger demokratisch-republikanische Verfassung einführten. Ja der seltsame Zug des deutschen National-Charakters, daß bei dem nämlichen Volk der eine Stamm Könige, und der andere keine hatte, offenbart sich heute noch, indem bei den deutschen Schweizern und den freien Städten Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck republikanische, und bei den übrigen Deutschen monarchische Staatsverfassung besteht. Die Streitfrage, ob es bei den Germanen schon im hohen Alterthum Könige gab oder nicht, ist

nun sehr bestimmt entschieden. Wie es jetzt ist, war es immer, nur nach einem andern Verhältniß der Größen der monarchischen und republikanischen Landestheile, d. h. niemals waren alle deutschen Reichstheile monarchisch und niemals alle republikanisch, sondern die einen hatten diese, die andern jene Verfassung. Sowohl Thucydides [25]) als Plutarch [26]) sprechen nun aber von denjenigen Thraciern, welche keine Könige duldeten; schon hieraus folgt, daß andere Thracier Königen gehorchten, und daß es der Fall war, beweist das Zeugniß Herodots ausdrücklich. Die Thracier hatten sonach auch den ganz eigenthümlichen Charakterzug der Deutschen, daß die einen Stämme von Königen beherrscht wurden, während andere diese Staatswürde nicht litten, ja was noch auffallender ist, eben so, wie später bei den Deutschen immer die nördlichen Stämme die republikanische und die südlichen die monarchische Verfassung behaupteten, so war dieß auch bei der Thrakern der Fall. (Man sehe Thucydides Buch 2, Kapitel 101.) Dadurch wird denn die Einheit der Thracier und der Germanen immer gewisser. Weitere Anzeichen und Beweismittel dafür ergeben sich auch aus Livius. Derselbe erzählt zuvörderst, wie sehr die Thracier der Raubsucht ergeben waren, und in einer Rede, die er dem Manlius zuschreibt, werden sie nur Räuber genannt [27]). Einmal fielen sie nach dem Berichte von Livius einen römischen Heerzug nur der Beute wegen an, und plünderten denselben gründlich aus [28]). Die Erzählung des Livius ist hier von der Art, daß man die Annalen von Tacitus in jener Stelle zu lesen meint, wo die Germanen unter Armin wider den Willen ihres großen Heerführers auf das Gepäcke der weichenden Römer sich stürzten. Bei rohen Völkern ist die Raubsucht freilich etwas gewöhnliches, und sie kommt bei allen vor; dessenungeachtet bleibt es immer wichtig, daß man sie den Deutschen, vielleicht nur aus Haß, vor allen andern Nationen im besondern Uebermaaß zuschrieb. So sagt z. B. Plutarch, daß Cimbrer, der Name des deutschen Stammes, welcher mit den Teutonen gegen die Römer zog, „Räuber“ heiße. Vorzugsweise die Germanen nannte man öfters auf solche Weise, und daß das Nämliche in Ansehung der Thraken geschah, unterstützt wiederum die Gründe für die Einheit beider. Bei der Charakter-Schilderung des Cotys, des Königs eines thracischen Stammes, sagt auch Livius ferner, daß er nur der Herkunft, doch nicht den Sitten nach ein Thracier war; denn er sei nüchtern gewesen [29]). Am allerstärksten malt sich jedoch das offenbar germanische Wesen dieses Volkes in jener Stelle des Livius, wo die Schlacht zwischen Perseus und den Römern beschrieben wird, in der die letztern besiegt wurden. Ein

---

[25]) Thucydides lib. 2, cap. 96. Θρᾴκες αὐτόνομοι.

[26]) Plutarchi vita Alcibiadis cap. 36. Hier ist der Ausdruck noch bestimmter; denn es heißt: Θρᾴκες ἀβασίλευτοι.

[27]) Livius lib. 39. cap. 49. „necubi notis sibi latebris delitesceret *latrones Thraces.*“

[28]) Ibidem lib. 38. cap. 40. Hier kommt unter andern die merkwürdige Stelle vor: „Thracas praeda ipsa impeditos oneribus, et plerosque, ut ad rapiendum manus vacuas haberent, inermes, ad caedem praebet. Nicht weniger bezeichnend ist die Schlußstelle: „Jam nox appetebat, quum proelio excedunt Thraces, non fuga vulnerum aut mortis, sed quia satis praedae habebant.

[29]) Livius. lib. 43, cap. 4.

Theil der Thracier schlug dieselbe mit als Bundesgenosse des Königs Perseus. Der genannte römische Geschichtschreiber ist über die Niederlage seiner Landsleute ärgerlich, und daher gegen die Krieger, welche eine Haupt-Ursache derselben waren, ungehalten, und er sagt darum: „Die ersten von allen stürmten die Thracier, nicht anders, als wie wilde Thiere, die lange in Käfichten eingeschlossen waren, von Zorn entbrannt mit ungeheurem Geschrei auf den rechten Flügel der Römer ein, und brachten die so kriegsgeübte und unerschrockne italische Reiterei in Verwirrung [50]). Hier zeigt sich nun der Muth, die Kühnheit, die Gewalt, die Tapferkeit, das Ungestüm der Deutschen. „Thracien ist die Heimath des Mars", singen die griechischen Dichter, und im ganzen Alterthum war die überwiegende Kriegslust und Waffen-Uebung dieses Volkes sprichwörtlich. Keine andere Nation kam ihm hierin gleich, und dasselbe galt von den Germanen, welche wohl durch Trug und List ihrer Feinde, und noch mehr durch ihre eigene Uneinigkeit von andern Völkern für kurze Zeit überwunden werden konnten, an Ungestüm des Muthes und beispielloser Kühnheit der Waffenthaten hingegen alle, und insbesondre auch die Römer, weit überragten.

Doch wir sind bei weitem noch nicht zu Ende, sondern haben noch mehreres zu berichten, wodurch die Sitten- und Charakter-Gleichheit der Thraken und Deutschen immer erstaunenerregender, und die Einheit beider immer gewisser wird. Nach Diodor von Sicilien und nach Strabo schnitten die ältesten Deutschen ihren erschlagenen Feinden die Köpfe ab, und trugen sie als Siegeszeichen jubelnd davon; Livius erzählt aber, daß in der obenbemerkten Schlacht der Thracier wider die Römer, erstere bei der Rückkehr in das Lager vor allen andern Streitern siegestrunken waren, und die Häupter gefallener Feinde auf den Spitzen ihrer Lanzen trugen [51]). Die ehernen Helme der Deutschen ferner mit den hervorragenden Hörnern und Vordertheilen, welche Diodor beschreibt, waren nur diesem Volke eigen, und darum fielen sie den fremden Beobachtern so auf; indessen auch die Thraken trugen dieselben Helme [52]). Wie leidenschaftlich die Germanen der Jagd ergeben waren, und wie hoch sie insbesondere die Falken schätzten, haben wir ebenfalls gezeigt, und die Thracier hatten wiederum dieselbe Leidenschaft, und hielten namentlich auch Falken [53]). Zu allen Zeiten war es hiernächst bei den Deutschen, daß sie fremden Völkern um Sold dienten und deren Schlachten mitschlugen, und bei den deutschen Schweizern ist es theilweise heute noch der Fall, und auch diese Gewohnheit hatten die Thraken, welche Jahrhunderte lang bald den Griechen,

[50]) Idem lib. 42, cap. 59. Primi omnium Thraces, haud secus quam diu claustris retentae ferae, ira concitati cum ingenti clamore in dextrum cornu, Italicos equites, incurrerunt, ut usu belli et ingenio impavida gens turbaretur.

[51]) Idem lib. 42, cap. 60. Postquam rediere in castra victores, omnes quidem laeti, ante alios Thracum insolens laetitia eminebat; *cum cantu enim superfixa capita hostium portantes redierunt.*

[52]) Herodot, lib. VII (Polymnia), cap. 76. Ἐπὶ δὲ τῇσι κεφαλῇσι κράνεα χάλκεα· πρὸς δὲ τοῖσι κράνεσι, ὦτά τε καὶ κέρεα προσῆν βοὸς χάλκεα· ἐπῆσαν δὲ καὶ λόφοι.

[53]) Plinii naturalis historiae lib. 10, cap. 8. In Thraciae parte super Amphipolim homines atque accipitres societate quadam aucupantur. Hi ex sylvis et herundinetis excitant aves: illi supervolantes deprimunt. Rursus captas aucupes dividunt cum iis. Bei Barth ist der Ort dieser Stelle, wie viele andere, unrichtig abgedruckt, hier z. B. cap. 10 statt 8.

bald den Römern um Sold dienten [34]). Wir haben endlich im vorigen Hauptstück gesehen, daß bei den ältesten Deutschen von der Gattin eines Verstorbenen gefordert wurde, ihrem Mann in den Tod zu folgen; und selbst diese Sitte berichtet Pomponius Mela von den Thraciern [35]). Ueberblicken wir all diese Gleichheiten der Sitten- und Charakterzüge der Deutschen und der Thraken, so kann man die Ueberzeugung der Einheit beider unmöglich mehr ablehnen. Es besteht zwischen ihnen keine weitere Verschiedenheit, als die der Namen, und diese kann nicht im Mindesten auffallen, weil unserm Volk in mehreren Zeiträumen seiner Geschichte andere Namen beigelegt wurden. Unsere Voráltern selbst führten ursprünglich keinen allgemeinen Nationalnamen, sondern bezeichneten sich nach den Stämmen; indessen die Griechen und Römer bemerkten die Einheit aller dieser Stämme und deren Eigenschaft als ein Volk, und gaben ihnen darum auch einen allgemeinen Nationalnamen. Im höchsten Alterthum nannten die Griechen die östlichen Deutschen die Thraken, und später die Römer einen Theil der westlichen Deutschen die Germanen, bis endlich spät, nämlich im 9ten Jahrhundert nach Christus, unser Volk sich selbst den Nationalnamen der Deutschen beilegten. Die Verschiedenheit der Benennungen von Thraciern, Germanen und Deutschen beweist folglich nichts gegen die nationale Einheit derselben, und schwächt die Anzeigen, die aus der völligen Gleichheit der Sitten sich ergeben, keineswegs. Was nun die Beweiskraft anbetrifft, welche man der Sitten-Aehnlichkeit mit Sicherheit beilegen kann, so muß man allerdings vorsichtig und gemäßigt verfahren, weil mehrere Völker öfters einzelne Züge gemeinsam haben, und gleichwohl eines ganz andern Stammes sind; allein wo alle Sitten so vollkommen gleich sich zeigen, wie jene der Thraken und Deutschen, und wo die Einheit insbesondere so sehr bei den eigenthümlichsten, andern Nationen nicht beiwohnenden Charakterzügen angetroffen wird, da ist kein Zufall, keine Täuschung und keine Unsicherheit mehr möglich, sondern die Einheit gewiß. Einzelne Gebräuche, wie z. B. das Verbrennen der Gattinnen mit dem verstorbenen Gemahl, finden sich auch noch bei andern Völkern; selbst die keineswegs häufige, vielmehr sehr eigenthümliche Einrichtung, daß die einen Stämme oder Landestheile eines und desselben Volkes Könige hatten, während die andern keine duldeten, traf man theilweise auch bei den Griechen an; aber die Trinklust, die tiefe Verachtung der Arbeit, der entschiedene Hang zu Kampf, die Jagd- und Falken-Leidenschaft, das Verkaufen der Kinder, das Erkaufen der Gemahlinnen, die vorzügliche Klarheit und Bestimmtheit endlich im Bewußtsein der Unsterblichkeit fanden sich entweder schon an sich oder wenigstens nur in so hohem Maaße lediglich bei den Germanen und Thraciern. Wenn man nun diese gänzliche Einheit der Sitten- und Charakterzüge sonst bei keinen Völkern finden könnte, wenn ferner bei denen, wo zwar im Allgemeinen Aehnlichkeit angetroffen wird, immer wieder in andern Dingen wesentliche Abweichungen nachzuweisen wären, und nur bei

---

[34]) Dieß ist allgemein bekannte Thatsache, und wird sich auch später ergeben.

[35]) Pomponii Melae lib. 2. (Thracia.) Ne foeminis quidem segnis est animus super mortuorum virorum interfici, simulque sepeliri votum eximium habent.

den Thraciern und Deutschen niemals, so würde dieses natürlich ungemein überzeugend sein. Beides ist nun wirklich der Fall. Man will zwar auch in den Sitten der Perser und der Germanen auffallende Aehnlichkeit finden [36a]); allein dieß ist sehr unrichtig. Manche Züge kommen allerdings überein, doch nur die allgemeinen, welche bei mehreren Völkern zugleich angetroffen werden. Von den eigenthümlichen Einrichtungen, Gewohnheiten und Glaubenssätzen der Deutschen dagegen, wie z. B. das Kaufen der Gattinnen, das Verkaufen der Kinder, die Verachtung der Arbeit, die Jagd- und Falkenliebe, der besonders feste Glaube an Unsterblichkeit u. s. w., ist in den Sitten der Perser, welche Herodot beschreibt, keine Spur zu finden. Dann bestehen auch sehr entschiedene Abweichungen. Die Perser verachteten z. B. die Tempel und die Völker, welche solcher sich bedienten, während die Deutschen erwiesenermaßen schon in der Urzeit kostbare Tempel und Götterbilder besaßen; Keuschheit war hiernächst ein Grundzug des deutschen Charakters, die Perser hingegen waren von einem abscheulichen Laster der Griechen angesteckt [36b]). Bei den Persern warf sich ferner der geringere doch freie Perser, wenn er einem vornehmern begegnete, um ihn zu begrüßen, vor ihm in den Staub [36c]), und wenn auch die Sclaven der Deutschen tief verachtet waren, der niedere Freie würde sich gleichwohl nie zu einer solchen entwürdigenden Wegwerfung gegen den Adeling und niemals zu einer solchen Mißhandlung der menschlichen Würde verstanden haben, wie sie Herodot von den Persern erzählt. Es ist daher fast eine Schmach für die Deutschen, dieselben mit den lasterhaften und knechtischen Persern zu vergleichen, oder ihren Ursprung von diesen abzuleiten. Was dagegen die Thracier betrifft, so stimmen nicht bloß allgemeine, bei mehreren Völkern vorkommende Sitten, sondern auch die eigenthümlichen, oben aufgezählten Charakterzüge mit jenen der Deutschen zusammen, und es ist nicht eine einzige wesentliche Abweichung nachzuweisen [36d]). Diese Thatsachen sind nun natürlich völlig entscheidend.

Durch die gänzliche Gleichheit der Sitten der Thraker und der Deutschen und durch den vorliegenden geschichtlichen Beweis, daß die Geten ein thracischer Stamm waren, erlangt nun das Zeugniß von Jornandes über die Einheit der Gothen und Geten ein außerordentliches Gewicht und fast volle Beweiskraft, weil seine Wahrheit nunmehr durch innere Gründe so auffallend bekräftiget wird. Die Herausgeber der alten Edda, sowie der gelehrte und scharfsinnige Fischer fühlten diese Wahrheit, und bemerkten daher, daß die Abstammung der Gothen von den Geten eine ausgemachte Sache sei. Solche Meinung ist ganz richtig und nur die strengere Beweisführung über jene wichtige Thatsache vermißt man bei den Herausgebern der Edda und bei Fischer noch. Wir liefern darum dieselbe; denn wir ha-

[36a]) Die Verwandtschaft beider ward früher fast als eine ausgemachte Sache angenommen.
[36b]) Herodot, lib. I, cap. 135.
[36c]) Ibidem, cap. 134.
[36d]) In einem Gedicht von Menander kommt zwar vor, daß bei den Thrakern Vielweiberei üblich gewesen sei, und dieß würde allerdings eine wesentliche Abweichung von deutscher Sitte sein; indessen es scheint dort nur zu ihrer Verhöhnung, und nicht im Ernst gesagt worden zu sein.

ben über die Einheit der Geten und Gothen außer Jornandes wirklich noch unmittelbare Beweise, durch deren Verbindung mit allen bisher entwickelten Anzeigen vollkommene geschichtliche Gewißheit begründet wird. Zuvörderst bezeugt der Geschichtschreiber Spartian ausdrücklich und bestimmt, daß die Gothen auch Geten genannt wurden. Er erzählt nämlich ein Gespräch, in welchem Helvius Pertinax äußerte, „man möge dem Caracalla auch den Beinamen Geticus Maximus geben.“ Es war dieß ein Wortspiel, indem Caracalla nicht nur über die Geten einen Sieg erlangt, sondern auch seinen Bruder Geta ermordet hatte. Bei Siegen über ein fremdes Volk war es bei den Römern gewöhnlich, nach den Ueberwundenen sich einen Beinamen zu geben, woher z. B. das häufig Gebräuchliche Germanicus kam. In Beziehung auf Caracalla hatte nun der Name Geticus einen Doppelsinn oder war ein Wortspiel, weil man ihn auf den Brudermord und auch auf den Sieg über die Geten beziehen konnte. Helvius Pertinax sprach freilich im Scherz, doch der Scherz war bittere Ironie und darum auch Ernst. Spartian erläutert seinen Lesern nun das Wortspiel des Pertinax, indem er bemerkt, daß Caracalla sowohl seinen Bruder Geta ermordet, als auch die Geten besiegt hat. Weil Spartian aber 300 Jahre nach Christus oder im 4ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung lebte, und dortmals schon der Name „Gothen“ üblicher und „Geten“ seltner war, seine Leser also das Wortspiel des Helvius vielleicht nicht verstehen würden, so fügt er, um ihnen das Verständniß desselben zu eröffnen, ausdrücklich bei, daß der Volksstamm, welcher gemeiniglich Gothen heißt, auch Geten genannt worden sei [37]). Wer kann nun bei diesen merkwürdigen Umständen und bei der außerordentlichen Klarheit und Bestimmtheit des Zeugnisses von Spartian über die Einheit der Geten und Gothen noch einen Zweifel hegen? Der Beisatz joco (scherzweise) benimmt natürlich der Versicherung von Spartian nichts an Wahrheit und Wirklichkeit, denn er bezieht sich nur auf die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Aeußerung des Pertinax, keineswegs aber auf die dazu beigefügte Erläuterung des Spartian, daß die Gothen auch Geten hießen. Letztere ist vielmehr ganz ernsthaft. Mit dem Zeugniß von Spartianus, welches in Verbindung mit Jornandes, Procopius und allen andern angeführten Belegen allein schon völlige Gewißheit gewährt, steht nun aber auch noch Capitolinus in der Lebens-Beschreibung des Kaisers Maximin im genauesten Einklang. Hier heißt es nämlich, Maximin sei, vor seiner Erhebung, mit den Gothen immer im Verkehr gestanden, weil er von den Geten wie ihr Mitbürger geliebt wurde [38]). Diese Stelle ist nun vollends äußerst merkwürdig. Es fällt

---

[37]) Aelii Spartiani Antoninus Caracallus: Non ab re est etiam diasyrticum quoddam in eum (Caracallam) dictum addere. Nam quum Germanici et Parthici et Arabici et Alamanici nomen adscriberet (nam Alamannorum gentem devicerat), Helvius Pertinax filius Pertinacis dicitur joco dixisse: *Adde, si placet, etiam Geticus Maximus;* quod Getam occiderat fratrem et Gotti Getae dicerentur, quos ille, dum ad Orientem transiit, tumultuariis proeliis devicerat.

[38]) Julii Capitolini Maximini duo: Sub Macrino (quod enim qui Imperatoris sui filium occiderat vehementer odisset) a militia desiit (Maximinus Thrax), et in Thracia in vico ubi genitus fuerat, possessiones comparavit, ac semper cum Gothis commercia exercuit. *Amatus est autem unice a Getis, quasi eorum civis.*

von selbst in die Augen, daß der Nachsatz: „er wurde von den Geten geliebt," den Grund angiebt, warum Maximin mit den Gothen in so lebhaftem Verkehr stand; die Gothen und Geten des Capitolinus sind also ein und derselbe Stamm, und dieß hielt der genannte Schriftsteller für eine so sehr ausgemachte Sache und für einen so allgemein bekannten Thatumstand, daß er nicht nur bald Gothen, bald Geten sagt, sondern sogar nicht einmal den Beisatz für nöthig hält, es sei dieß ein und derselbe Volksstamm. Wer getraut sich, gegen das Gewicht solcher Beweise noch etwas aufzubringen? Also nicht bloß Jornandes und Procopius, sondern auch Spartian und Capitolin bezeugen die Einheit der Geten und Gothen. Procopius berichtet dieselbe zwar nur als eine in gewissen Kreisen bestehende Meinung, Jornandes, Spartian und Capitolinus versichern dagegen diese Einheit auf das bestimmteste, und zwar in einer Weise, welche gar keinen Zweifel mehr übrig lassen kann. Die beiden letzten Geschichtschreiber lebten im 4ten Jahrhundert nach Christus; dortmals kam aber der Name „Gothen" allmälig allgemein in Gebrauch, und wenn die genannten beiden Schriftsteller jenen Volksstamm abwechselnd auch Geten nennen, und die Einheit der Geten und Gothen bald ausdrücklich bemerken (Spartian), bald als sich von selbst verstehend voraussetzen (Capitolin), so ist diese doch wohl unumstößlich erwiesen. Dazu kommt nun auch, daß Flavius Vopiscus von Syracus, welcher gleichfalls im 4ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung lebte, zur Bezeichnung der Gothen wiederum noch des Ausdrucks Geten sich bedient [39]). Es ist demnach dargethan, daß der Uebergang vom Wort Geten auf Gothen nur allmälig statt fand, und daß eine Zeit lang bald der eine, bald der andere Name gebraucht wurde; denn während bei Spartian und Capitolinus schon der Name Gothe vorkommt, gebraucht noch Vopiscus nur Geten. Das bestimmte Zeugniß von Jornandes über die Einheit der Geten und Gothen wird daher von zwei römischen Geschichtschreibern, die beide nichts von einander wußten, nämlich Spartian und Capitolin, ausdrücklich bestätigt und noch außerdem durch die Berichte zweier anderer Schriftsteller, nämlich Procopius und Vopiscus, noch bedeutend unterstützt, und wem diese fünf Zeugnisse in Verbindung mit der völligen Gleichheit der Sitten der Thracier, wovon die Geten ein Stamm waren, und der Deutschen zur geschichtlichen Gewißheit nicht genügen, der wird letztere in der Geschichte überhaupt niemals finden. Man hat sich darum sehr getäuscht, wenn man dem Gothen Jornandes schnellfertig alle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft abgesprochen hat. Daß derselbe auch manche Fabeln erzählt, kommt nur daher, weil in seinem Stamme viele Sagen umliefen. Der alte gothische Geschichtschreiber sagt ausdrücklich, daß man bei seinem Volke Gesänge gehabt habe, welche die Stelle der Geschichte vertraten [40]), und wie wahr dieß gewesen ist, zeigt

[39]) Flavii Vopisci Syracusii Probus Imperator: Tetendit (Probus) deinde iter per Thracias; atque omnes *Geticos populos* fama rerum territos et antiqui nominis potentia pressos, aut in deditionem aut in amicitiam recepit.

[40]) Jornandis rerum geticarum liber: Quaemadmodum et in priscis eorum (Gothorum) carminibus pene historico ritu in commune recolitur; quod et Ablavius descriptor Gothorum gentis egregius verissima attestatur historia.

noch unser Nibelungen-Lied, dem ebenfalls Geschichte zum Grunde liegt. Jene Bardengesänge der Deutschen, welche unter Ludwig, dem Frommen, zerstört wurden, waren ebenfalls dieser Art und enthielten unter andern auch die älteste Geschichte im Gewande der Sagen. Jornandes, zu dessen Lebzeiten diese Lieder noch bestanden, kannte dieselben, und beschrieb nach ihnen die angeblichen Schicksale der Gothen. Freilich läuft nun hiebei vieles auf Mährchen hinaus, allein manches ist gewiß auch geschichtlich; denn es kommt abermals Troja und das vorhistorische Zeitalter der Deutschen vor, das sie in Kleinasien und Asien verlebten. Diese Zeit ist so alt, daß sie nicht der Geschichte, sondern nur der Sage anheimfallen kann; doch wer bei dem außerordentlichen Einklang so vieler Sagen und anderer unterstützender Umstände der mündlichen Ueberlieferung auch den ihr zum Grunde liegenden geschichtlichen Kern absprechen will, der sündigt selbst gegen die Natur der Dinge und den Geist der Geschichte. Indessen wie dem auch sei, die Gothen glaubten nun nach ihren Stammsagen einmal an jene Ueberlieferungen, und ihr Geschichtschreiber schöpfte demnach aus zwei Quellen, den fremden, schon wissenschaftlich gebildeten Schriftstellern und den Sagen seines Stammes. Da letztere auch viele Fabeln enthielten, so nahm auch das Buch von Jornandes einen doppelten Charakter an, d. h. es wurde theils Geschichte, theils Sage. Unter solchen Umständen kann man aber den fabelhaften Theil desselben nicht dem Verfasser zur Last legen; denn dieser hat nichts ersonnen, sondern nur treu berichtet, was sein Volk glaubte. Und nun wird es räthselhaft, warum man dem genannten Schriftsteller auch in Ansehung des geschichtlichen Theils seines Buches Glaubwürdigkeit und Beweiskraft absprechen will. Daß ein Theil rein geschichtlich sei, ist ganz gewiß; denn er stimmt sowohl mit Strabo, als mit Herodot überein. Was beide von Zamolxis und ersterer noch überdieß von Diceneus erzählt, berichtet auch Jornandes; aber letzterer fügt auch noch viele Nebenumstände bei, welche beweisen, daß er nicht bloß aus Strabo und Herodot geschöpft hat, obschon er den ersten kannte, und auch anführt. Strabo sagt nur im Allgemeinen, daß die Gothen dem Diceneus fast göttliche Ehre erwiesen haben. Jornandes erzählt hingegen die Sache viel genauer und umständlicher, indem er zeigt, daß Diceneus der Lehrer seines Volkes war, dasselbe in der Sittenlehre, Natur- und Sternkunde unterrichtete, und es aus der Verwilderung zur Bildung zu führen suchte. Auch der staatlichen Einrichtungen des Diceneus gedenkt Jornandes, indem er die schon oben eingeführte Einsetzung eines Priesterstandes und die Eintheilung des Volkes in diesen und die Langhaarigten (capillati) erwähnt [41]). Wie glaubwürdig er aber hierin sei, beweist die Thatsache, daß auch in vielen andern geschichtlichen

[41]) Es ist dieß die schon im siebenten Hauptstück (S. 188) erwähnte Stelle bei Jornandes, welche wir des Zusammenhangs wegen erst hier geben. Haec et alia multa Diceneus Gothis sua peritia tradens, mirabilis apud eos invenitur, ut non solum mediocribus, imo et regibus imperaret. Elegit namque ex eis tunc nobilissimos prudentiores viros, quos Theologiam instruens, numina quaedam et sacella venerari suasit, fecitque sacerdotes, nomen illis Pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant: reliquam vero gentem Capillatos dicere jussit, *quod nomen Gothi pro magno suscipientes adhuc hodie suis cantionibus reminiscuntur.*

Quellen den Germanen die langen Haare zugeschrieben werden. Er nennt ferner eine Königin der Gothen Thamiris, und aus Strabo geht hervor, daß dieß wirklich ein thracischer Name war [42a]). Auch was er von Sitalkes sagt, ist geschichtlich, da fast dasselbe auch im Thucydides vorkommt [42b]). Aeußerst auffallend ist ferner eine Aehnlichkeit mit der alten Edda. Im Grimnis-Mál derselben kommt nämlich eine Stelle vor, wo Odin die verschiedenen Namen aufzählt, die er zu verschiedenen Zeiten und an mehreren Orten geführt habe. Unter diesen findet sich nun auch der Name Gautr [42c]). Jornandes nennt jedoch nicht nur einen Volksstamm Gautigothen, sondern er sagt auch, daß der Stammstifter oder der erste König der Gothen „Gapt" geheißen habe, und die Herausgeber der Edda bemerken mit Recht, daß hier p leicht für v oder u, sohin Gapt für Gavt oder Gaut geschrieben sein konnte. Wir wollen auf Namen-Aehnlichkeiten allerdings keinen zu großen Werth legen; allein da auch die Anfen des Jornandes auf die Afen der jüngern Edda deuten, und so vieles zusammenstimmt, so bleibt die Sache immer auffallend. Abgesehen aber auch hievon, so thut man doch bei dem Einklang von Jornandes mit Herodot, Thucydides und Strabo offenbar Unrecht, dem genannten gothischen Schriftsteller, der zu Lebzeiten übrigens in so großem Ansehen stand, daß er zuletzt die bischöfliche Würde erlangte, auch in Beziehung auf den geschichtlichen Theil seines Buches Glaubwürdigkeit und Beweiskraft abzusprechen. In dieser Beziehung ist er vielmehr eine eben so achtbare Quelle, als die fremden Berichterstatter, und da zu diesem Theil sein Zeugniß über die Einheit der Geten und Gothen gehört, so gebührt solchem auch Glauben. Dasselbe wird jedoch durch die übereinstimmenden Zeugnisse von Spartian und Capitolin geradezu oder direkt als wahr erwiesen, und durch die Erzählungen von Procopius und Vopiskus sehr bedeutend unterstützt. Alles ist demnach im Klaren und ein gegründeter Zweifel nicht mehr möglich.

Zu allem Ueberfluß haben wir indessen für die geschichtliche Thatsache der Einheit der Geten und Gothen auch noch andere geradezu entscheidende Beweise. Strabo berichtet nämlich, daß die Geten an der untern Donau zu beiden Seiten dieses Stromes bis an das schwarze Meer wohnten [43]). Auch am Dniester, dem Tyras der Alten, waren dieselben, indem sie dort Tyrigeten hießen. Ihre Wohnsitze lagen demnach im heutigen Bulgarien und in einem Theil von der Wallachei, Moldau und von Bessarabien. Eben dort befanden sich aber die Geten zu den Zeiten von Herodot [44]), Thucydides [45]), Xenophon, Pomponius Mela [46]) und Dio Cas-

[42a]) Strabo lib. VII edit. Causaubon. pag. 241, et lib. 10, pag. 324.

[42b]) Thucydides lib. 2, cap. 96.

[42c]) Grimnis-Mál, Vers 53. Große Edda-Ausgabe, Th. I, S. 65. Gautr oc Jafer meth godom. (Gautr und Jafer unter den Göttern.)

[43]) Barth sagt Th. I, S. 110, 576: „am südlichen Ufer der Donau, in einem vom Anfang schmalen Landstrich wohnten die Geten." Dieß ist jedoch ganz unrichtig; denn Strabo sagt ausdrücklich auf beiden Ufern der Donau: ἔχουν δ'ἑφ' ἑκάτερα τοῦ Ἴστρου, καὶ οὗτοι (Γέται).

[44]) Herodot, lib. IV (Melpomene), cap. 93.

[45]) Thucydides lib. 2, cap. 96. Es heißt dort, die Geten, welche diesseits der Donau am schwarzen Meere hin wohnen.

[46]) Pomponius Mela lib. II. Thracia. His Thracia proxima est, eaque a Pontici lateris fronte

sius [47]). Herodot lebte 440 Jahre vor Christus; Thucydides ungefähr um dieselbe Zeit; Xenophon 400 Jahre vor unsrer Zeitrechnung; Strabo, der die Geten ebenfalls an den angegebenen Ort versetzt, im ersten Jahrhundert nach Christus; Pomponius Mela etwas später als Strabo in demselben Jahrhundert; Dio Cassius † 229 dagegen zu Ende des 2ten und zu Anfang des 3ten Jahrhunderts nach Christus. Vierhundert und vierzig Jahre vor und zweihundert und zwanzig Jahre [48a]) nach unsrer Zeitrechnung lebten die Geten also ohne Unterbrechung und ohne Veränderung an der untern Donau, und zwar zu beiden Seiten dieses Stromes bis an das schwarze Meer. Geschichtlich erwiesen ist nun, daß die Gothen im Jahre 375, als die Hunnen von Asien einfielen, in derselben Gegend wohnten. Es ist aber nicht das mindeste geschichtliche Anzeichen vorhanden, daß vom 3ten bis zum 4ten Jahrhundert eine große Veränderung in den Völkersitzen um das schwarze Meer eingetreten, die Geten ausgewandert und ein neues Volk unter dem Namen Gothen eingewandert sei. Alles blieb vielmehr im Wesen, wie früher, und erst bei dem Einfall der Hunnen kamen die Geten, welche nun Gothen genannt wurden, in Bewegung, wanderten aus, und zogen nach Italien. Wann also und aus welcher Veranlassung die Geten das Land an der untern Donau verließen, ist geschichtlich erwiesen, vorher aber nicht die mindeste Spur der Auswanderung des einen und der Einwanderung eines andern Volksstammes gegeben. Wenn nun die Gothen nicht die Geten, sondern ein ganz anderer Stamm sein sollen, so weise man mir nach: 1) wann und warum die Geten aus der Gegend um das schwarze Meer, wo sie geschichtlich erwiesener Weise im 3ten Jahrhundert noch waren, ausgewandert sind, und wo sie hinzogen, oder was sonst aus ihnen geworden ist, und 2) wann die Gothen einwanderten und woher sie kamen. Beide Nachweisungen kann aber Niemand liefern, weil sie unmöglich sind. Jornandes erzählt zwar einen Zug der Gothen aus Skandinavien in die Gegenden um das schwarze Meer und von dort aus nach Asien; allein er setzt die Zeit desselben vor den trojanischen Krieg, sohin 1200 Jahre vor Christus; und in dem Zeitraum von 250 bis 375 nach unsrer Zeitrechnung, auf welchen es hier ankommt, nahmen nach ihm die Gothen oder Geten noch ihre alten Sitze um das schwarze Meer und an der Donau ein. Die Geschichte vom Jahr 220, in welchem die Geten nach den Zeugnissen von Dio Cassius und des noch spätern Solinus noch daselbst waren, bis 375, wo die Hunnen einfielen und die Gothen in Bewegung kamen, ist sehr bestimmt, genau und ausführlich beschrieben; es herrschten

---

usque in Illyricos penitus immissa, qua latere agit Istro, pelagoque contingit. Hier ist wohl nur von Thracien die Rede, aber daß die Geten dazu gehörten, folgt weiter unten: Una gens Thraces habitant, aliis alilsque praediti nominibus. Quidam feri sunt et ad mortem paratissimi, Getae utiqui etc.

[47]) Dio Cassius lib. 67. cap. 6, wo gesagt wird: denn ich weiß wohl, daß die Geten über dem Balkan an der Donau wohnen.

[48a]) Dio Cassius, welcher ausdrücklich noch die Geten an das schwarze Meer setzt, starb 229. Wenn er die hier angeführte Stelle nun auch schon bedeutend früher geschrieben hätte, so mußten die Geten doch mindestens um 220 nach Christus noch in den Gegenden am schwarzen Meer sein, weil Solinus, der etwas später ist, als Dio Cassius, der Geten ausdrücklich gedenkt, und nicht das Mindeste von einer Wohnsitz-Veränderung derselben erwähnt.

dortmals unter andern die römischen Kaiser Alexander Severus, Maximin der Gothe, Decius, Valerian, Tacitus, Probus, Diocletian, Constantin, Julian, Valentinian und Valens; wir wissen alle damals vorgefallenen wichtigen Staats- und Völker-Ereignisse genau, und wenn ein so großer Stamm, wie die Geten, der 700 Jahre die nämlichen Wohnsitze eingenommen hatte und überall in der Geschichte vorkommt, plötzlich untergegangen oder ausgewandert wäre, so würden es die zahlreichen Schriftsteller jener Periode so gut berichtet haben, als sie uns den Einfall der Hunnen, den dadurch veranlaßten Aufbruch der Gothen und die fernern Schicksale der letztern sehr genau und umständlich überlieferten. Dasselbe würde geschehen sein, wenn ein neuer Stamm unter dem Namen „Gothen“ eingewandert wäre. Doch auch hierüber ist nicht das mindeste geschichtliche Anzeichen vorhanden. Im ersten und zweiten Jahrhundert nach Christus konnte eine solche Einwanderung nicht statt gefunden haben: denn Dio Cassius, welcher bis 223, also noch im 3ten Jahrhundert lebte, sagt, daß zu seiner Zeit immer noch die Geten am schwarzen Meer wohnten, und der noch etwas spätere Solinus heißt diesen Volksstamm auch die Geten. Die Einwanderung der Gothen hätte daher in dem Zeitraum von ungefähr 220 bis 375, wo schon die Hunnen einfielen und die Gothen drängten, erfolgen müssen; aber nicht Ein Schriftsteller spricht von einem solchen Ereigniß. Wer dasselbe also behaupten wollte, würde nur eine gewaltsame, unnatürliche, völlig leere und durch nichts bescheinigte Hypothese aufstellen. Und wenn man eine solche Hypothese auch wahrscheinlich machen könnte, wie es doch gar nicht der Fall ist, so wäre immer noch nichts gewonnen, weil nun erst gezeigt werden müßte, wo die Geten, welche erwiesenermaßen zu Anfang des 3ten Jahrhunderts noch in den Gegenden um das schwarze Meer wohnten, auf ein Mal hingekommen sind; denn wie gesagt, nicht eine Spur des Unterganges oder der Auswanderung in dem Zeitraum von 220 bis 375 unsrer Zeitrechnung ist in der Geschichte vorhanden. Daß aber ein so großer Volksstamm, dessen Schicksale Griechen und Römer seit 700 Jahren immer berichtet hatten, auf ein Mal verschwinde und daß eben so ein anderer auf ein Mal in der Geschichte auftrete, ohne daß ein Mensch weiß, wo er herkam, ist nicht allein unmöglich, sondern sogar ungereimt. Die Gothen waren daher entweder die Geten, oder letztere sind von ungefähr 220 bis 375, sonach in einem Zeitraum, wo es schon lange eine wirkliche Geschichte gab, auf ein Mal spurlos verschwunden und ein anderer Volksstamm ohne die mindeste Spur seiner Herkunft wie ein deus ex machina plötzlich entstanden. Ein drittes giebt es nicht! Da jedoch das spurlose Verschwinden der Geten eben so ungereimt ist, als das plötzliche Herunterfallen der Gothen vom Himmel, so bleibt es nach den Gesetzen der Denkkunst nicht nur gewiß, sondern selbst nothwendig, daß die Gothen die Geten waren. Der Einwand, daß man z. B. auch die Herkunft der Deutschen mit Gewißheit nicht ermitteln könne, oder daß im grauesten Alterthum die Spuren der Völker öfter sich verwischen, wäre ganz gehaltlos und unüberlegt; denn es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der geschichtlichen und der vorhisto-

rischen Zeit. In der letztern, welche nur der Sage angehört, kann die Veränderung der Völkersitze durch das Dunkel des Alterthums zuweilen verschleiert werden; allein in der geschichtlichen Zeit, wo alle großen Staats-Ereignisse im genauesten Zusammenhang stehen und schon die wissenschaftliche Geschichtschreibung begonnen hat, ist das spurlose Verschwinden eines großen Volkes, welches 700 Jahre die nämlichen Wohnsitze eingenommen hatte, eben so unmöglich, als die spurlose Besitznahme dieser Wohnsitze durch ein neues Volk. Vom 3ten bis zum 4ten Jahrhundert war aber die geschichtliche Zeit und wirkliche Geschichtschreibung schon lange eingetreten, und das bemerkte Verschwinden eines großen Volksstammes demnach eben so unmöglich, als zu unsern Zeiten. Von den deutschen Stämmen, welche Tacitus anführt, sind zwar ebenfalls viele untergegangen, ohne daß wir die Art ihres Verschwindens anzugeben wissen; aber dieß waren erstlich unbedeutende Völkerschaften und zweitens lebten sie in Gegenden, welche den Römern und Griechen selbst nicht genau bekannt waren, so daß denn auch diese Stämme selbst den Geschichtschreibern jener Zeit mehr oder weniger unbekannt blieben. Die Geten hingegen waren ein großer und berühmter Stamm, sowohl von den Römern, als den Griechen genau gekannt, sie standen ferner mit beiden in ununterbrochenem Verkehr, der bald feindlich, bald freundlich sich gestaltete; sowohl Griechen, als Römer kannten ihre Wohnsitze und alle ihre Verhältnisse, und wenn sich in diesen so belebten und Jedermann bekannten Gegenden ein Ereigniß von Bedeutung zutrug, so meldeten es die griechischen und römischen Geschichtschreiber jederzeit. Deßhalb erfahren wir von Herodot, Thucydides, Xenophon, Strabo und Dio Cassius so Manches von den Geten, und jedenfalls alle wichtigen Schicksale derselben. Rein unmöglich ist es daher, daß dieser Volksstamm plötzlich spurlos aus der Geschichte verschwinden konnte. Und es geschah auch wirklich nicht. Die Geschichte erzählt uns vielmehr sehr umständlich und klar, wie lang die Geten, d. h. die Gothen am schwarzen Meere wohnten, von welchem Volk sie verdrängt wurden, wo sie hinzogen, und was ihr ferneres Schicksal war. Damit aber ja kein Zweifel und keine Ungewißheit übrig bleibe, so fügen vielfältige Geschichtschreiber noch ausdrücklich bei, daß der Name „Geten“ nur deßhalb sich verloren habe, weil er später in das Wort „Gothen“ überging, und daß die spätern Gothen und die frühern Geten sohin ein und derselbe Volksstamm gewesen sind. Unsere ältern Gelehrten waren öfters so lebhaft und tief von dieser Wahrheit überzeugt, daß sie die entgegengesetzte Meinung gar nicht begreifen konnten. So heißt es z. B., von Ludwig habe die Geographen verlacht, welche einen Unterschied zwischen Geten und Gothen machen wollten; denn Getae sei bloß den Griechen gebräuchlich gewesen, und es sei eigentlich die mehrfache Zahl (pluralis) von Gothe, da beide von Gott herkämen und ein göttliches Geschlecht andeuteten [48b]). Diese Meinung ist keineswegs so unhaltbar, als man vielleicht

[48b]) Man vergleiche großes, vollständiges Universal-Lexikon, Halle und Leipzig 1735, zum Worte Gothen. Damit stimmen auch die Herausgeber der Edda überein, welche im Lexicon Mythologicum (Tom. III, p. 611) in nachstehender Art sich erklären: Getas Gothorum fuisse atavos,

glaubt. Plinius sagt vielmehr ebenfalls, daß die Römer nicht Geten, sondern Daker gebrauchten [48c]); schon hieraus folgt, daß das erstere Wort mehr von den Griechen herrührt, und wie schon Barth richtig bemerkt, diesen üblicher war. Als eine griechische Benennung erklärt sich aber die Entstehung des Namens „Geten", oder die Umwandlung desselben aus „Gothen" sehr natürlich. Auch die Erläuterung Ludwigs, daß das Wort von Gott abstamme, hat vieles für sich, da die Gothen, Vandalen und Gepiden zu Folge des ausdrücklichen Zeugnisses von Procopius nach ihren Fürsten sich benannten, letztere indessen erwiesenermaßen ihre Abstammung von den Göttern, insbesondre von Othin und Wodan, ableiteten. Skalda berichtet dasselbe, erläutert die Sache auch näher und führt sehr entscheidende Gründe an. Nach ihm kommt der Name Gothe von einem König Gothus her, welcher sich nach Othin also nannte [48d]). Die Griechen machten nun nach ihrem Gehör und ihrer Sprache aus Gothen den Laut *Getae*, welchen dann auch die römischen Schriftsteller zum Theil annahmen. Dieß erklärt alles. Wie bestimmt jedoch die Einheit der Geten und Gothen erwiesen sei, ergiebt sich am besten aus Claudian, der ein Gedicht über den gothischen Krieg verabfaßte, und demselben nicht nur die Ueberschrift de bello *getico* gab, sondern auch die Gothen niemals anders nannte, als die Geten [48e]). Claudianus lebte noch im Jahre 410 nach unsrer Zeitrechnung, sohin gerade um die Zeit, wo die Gothen in Italien einbrachen [48f]); wenn er nun diesen Volksstamm, dessen Sprache wir durch Ulphilas kennen, ausdrücklich die Geten heißt, so kann es gar nichts gewisseres und nichts augenfälligeres geben, als die Einheit der Geten und Gothen. Man bedenke nur das außerordentliche Gewicht der Beweiskraft, welches sich aus den übereinstimmenden Zeugnissen von Claudian, Vopiscus, Spartian, Capitolin, Procopius und

---

jam pro satis certe habemus, hosque igitur illorum paullulum mutati nominis in terris iisdem ac alienis propagatores vocare possumus.

[48c]) Plinii natural. hist. lib. IV, cap. 12 (nicht 25, wie es bei Barth heißt).

[48d]) Skalda pag. 195. Gotnar (Gothones sic dicti sunt a nomine regis cujusdam, qui Gotho (Gotl) fuit appellatus, a quo etiam Gothlandia (Gotland) est denominata; illius vero regis nomen nomini Odini suam debet originem; sciendum enim est quod Gotland sive (et) Gautland a nomine Odini deductum, sed Svithiód a Svithur, alia ejus appellatione. Eyvindus Skaldaspiller vocat Odinum Gauta-Tyr, Gothorum Deum. Odini nomen Gautr occurrit in fabula vulgi hodierni Norvegici poetice concinnata (in Nyerups Frigga 1812, pag. 96) orcadis verba referente:

Da kom fra Oesten den mägtige Gout,
Han dräbte min Faber med stärken Sout u. s. w.

[48e]) Claudianus de bello Getico. v. 296.

Non si perfidia nacti penetrabile tempus
Inrupere Getae etc.

V. 651.

Hic Cimbros, fortesque *Getas* Stilicone peremtae
Et Mario, claris ducibus, legit Itala tellus.

Ein Gleiches ergiebt sich aus vielen andern Stellen. Besonders merkwürdig ist folgende: Claudian sagt von Rufinus:

Nec pudet Stusonios currus, et jura regentem
Sumere deformes ritus, vestemque *Getarum* etc.

und Mascov bemerkt, Claudian erzähle, daß Rufinus ein gothisches Kleid angelegt habe. Waren nun die Geten nicht die Gothen?

[48f]) Wir haben den Aufbruch der Gothen oben auf 375 nach Christus festgesetzt. Dieß ist richtig, nur darf man es nicht so auslegen, als wären die Gothen sogleich 375 nach Italien gezogen. Sie gingen vielmehr erst über den Balkan und verbreiteten sich über ganz Thracien, und erst 400 oder 405 nach Christus erschienen sie in Italien; indessen immer in Folge des Aufbruchs von 375 nach Christus.

Jornandes, in Verbindung mit der gänzlichen Gleichheit der thracischen und germanischen Sitten, ergiebt. Das Gewicht solcher Beweiskraft wird aber durch andere Umstände noch mehr verstärkt. Strabo berichtet nämlich, daß in der Größe der Bevölkerung und der waffenfähigen Mannschaft der Geten ein häufiger Wechsel vorgefallen sei, indem dieselben zu einer Zeit 200,000 streitbare Männer zählten, und zu einer andern auf ein Mal nur noch 20,000 aufbringen konnten [48g]). Nun kann es allerdings der Fall gewesen sein, daß Kriege zu der Verminderung der Bevölkerung beigetragen haben; aber in so ungewöhnlichem Maaß ist dieß keineswegs wahrscheinlich, vielmehr weit natürlicher, daß ein Theil der Geten der Weichsel nach nördlich zog, der ganze Stamm überhaupt vom schwarzen Meer durch Polen bis nach Skandinavien sich ausdehnte; und nun erklärt sich, warum die Gothonen bei Tacitus, welche ebenfalls Geten waren, an der Weichsel sich befanden. Es zogen also öfters Heergeleite der Geten nördlich, und darum wechselte die Größe der getischen Bevölkerung am schwarzen Meer so häufig. Durch alles dieß und insbesondre durch die Verstärkung des geführten Beweises, die sich aus Claudian ergiebt, ist denn die Einheit der Geten und Gothen gewisse und unumstößliche Thatsache [48h]). Eben so ist es geschichtlich gewiß, daß die Gothen deutsch sprachen. Da nun die Geten einen Stamm der Thracier ausmachten, und die letztern nach dem Zeugniß von Strabo mit den Geten einerlei Sprache hatten, die Geten aber die Gothen waren und diese deutsch redeten, so ist erwiesen, daß die Sprache der Thracier die getische, d. h. die gothische, d. i. die deutsche gewesen ist, die Thracier selbst also zu unsern Voreltern gehörten [48i]). Schwerlich ist jemals etwas strenger und unumstößlicher

[48g]) Strabonis lib. VII, edit. Casaubon. pag. 212. Auch Appian erzählt Aehnliches.

[48h]) Wir können nicht umhin, hier noch einen schlagenden Beweis für diese augenfällige Wahrheit anzuführen. In dem Chronicon von M. Aurel Cassiodor heißt es, daß der Kaiser Decius von den Gothen erschlagen worden sei. Decius cum filio suo in Abricio Thraciae loco a *Gothis* occiditur. Decius lebte im 3. Jahrhundert nach Christus; dortmals kannte man noch keine Gothen, sondern nur Geten, und wenn Cassiodor die Geten des 3. Jahrhunderts ausdrücklich Gothen nennt und bemerkt, daß letztere es sind, welche unter den Konsuln Stilico und Aurelian in Italien einbrachen, so folgt die Einheit der Geten und Gothen als unabweisliche logische Nothwendigkeit. Noch weitere Beweise werden später bei der Geschichte der Geten und Gothen selbst folgen, da diese des Ebenmaßes willen hier noch nicht aufgeführt werden können. Nur auf die entscheidende Thatsache wollen wir hier schon aufmerksam machen, daß Claudian sogar die Kämpfe der Gothen in Italien beschreibt, (e. g.) bellumque transferre Pado, tu quoque non parvum Getico, *Verona*, triumpho) und daß er auch die Gothen in Italien ausdrücklich nur die Geten nennt. Bei dem Uebergang über den Po heißt es z. B. tunc vis extincta Getarum! Wen sollte dieß nicht endlich überzeugen?

[48i]) Da die Einheit der Geten und der Gothen, sowie der Thracier und Germanen bei tieferer Forschung eine so ungemein gewisse und unumstößliche, geschichtliche Thatsache ist, da ferner aus ihr so wichtige wissenschaftliche und politische Folgen entspringen, so wird es auffallend, daß dieselbe den neuern Gelehrten gänzlich fremd blieb. Luden läugnet, wie gewöhnlich, gerade das ab, was geschichtlich unzweifelhaft wahr ist, Pfister hingegen behandelt die Frage über die Einheit oder Verschiedenheit der Geten und Gothen mit äußerster Oberflächlichkeit, und Schlosser, der doch in so großem Ansehen steht, wirft nicht einmal die Frage auf, ob Geten oder Gothen ein und derselbe Stamm oder verschiedene Völker sind. Eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage und die Entscheidung derselben in dem einen oder dem andern Sinn sucht man daher bei Schlosser eben so vergeblich, als Aufschlüsse und Belehrung über den Geist, die Sitten und die Nationalität der Thracier. Fischer bemerkt in seiner Geschichte des deutschen Handels, Th. I., S. 129, Note e, daß ein Ungenannter die Einheit der Geten und Gothen erwiesen habe. Ich habe mir die Schrift, welche Fischer anführt, nicht verschaffen können. Wenn aber der Beweis der Einheit der Geten und Gothen von jenem Ungenannten wirklich schon geführt worden wäre, so würde das Stillschweigen der neuern Gelehrten über das Verhältniß der Gothen zu den Geten und Thraciern noch auffallender, und die Wissenschaft seit Fischer nicht fortgeschritten, sondern rückwärts gegangen sein.

erwiesen worden, als dieser Satz. Zu allem Ueberfluß kommen jedoch noch mehr geschichtliche Zeugnisse hinzu; denn Paul Warnefrid erzählt ausdrücklich, daß sämmtliche Deutsche den Wodan nicht erst in Germanien, sondern schon in Griechenland als Gott verehrt haben [49a]). Thracien galt aber für einen Theil von Griechenland, und es war demnach noch im 8ten Jahrhundert eine bekannte Sache, daß die Deutschen früher in Thracien wohnten.

Die Wohnsitze der Thracier oder Deutschen giebt nun Strabo sehr genau an. Von dem Hämus oder Balkan wurde ihr Land in zwei Hälften getheilt, und sie besaßen die Landschaft südöstlich vom Balkan bis Adrianopel und Konstantinopel, nördlich vom Balkan aber die Gegenden auf beiden Ufern der Donau, und zwar auf dem linken Ufer bis an den Dniester. Von den Ausmündungen der Donau diesem Strom aufwärts wohnten die Geten bis in das heutige Serbien; dort stieß ein anderer thracischer oder deutscher Stamm an, nämlich die Dacier [49b]). Byzanz oder das spätere Konstantinopel war eine thrakische [50]), d. i. deutsche Stadt, und der Bosporus hieß nur der thracische [51]), d. i. deutsche. Daß aber auch Adrianopel eine thracische oder deutsche Stadt war, beweist unter andern eine Stelle bei Zosimus [52]), sowie es auch aus dem Berichte von Strabo folgt, nach welchem der Balkan Thracien in zwei Hälften theilte. Bevor wir nun zur Untersuchung über die frühere Herkunft der thracischen Germanen und der Deutschen überhaupt übergehen, müssen wir auch die Wohnsitze der übrigen Stämme, also das gesammte deutsche Gebiet, wie es vor Julius Cäsar beschaffen war, kennen lernen. Hiefür haben wir nun voll-

---

[49a]) Man sehe die Schlußstelle der Anmerkung 37, S. 180.

[49b]) Die betreffenden Stellen sind im 7. Buch von Strabo zerstreut. Jene, wo es ausdrücklich heißt, daß der Hämus oder Balkan Thracien in zwei Hälften theile, lautet also: Πρὸς μὲν οὖν τῷ πόντῳ, τὸ Αἷμόν ἐστιν ὄρος, μέγιστον τῶν ταύτῃ καὶ ὑψηλότατον, μέσην πως διαιροῦν τὴν Θράκην.

Daß die Dacier, ein andrer thracischer oder deutscher Stamm, unmittelbar an die Geten anstießen, berichtet Strabo in nachstehender Weise: Γέγονε δὲ καὶ ἄλλος τῆς χώρας μερισμὸς συμμένων ἐκ παλαιοῦ. τοὺς μὲν γὰρ Δάκους προσαγορεύουσι, τοὺς δὲ Γέτας. Γέτας μέν, τοὺς πρὸς τὸν Πόντον κεκλιμένους, καὶ πρὸς τὴν ἕω. Δάκους δὲ τοὺς εἰς τἀναντία πρὸς Γερμανίαν, καὶ τὰς τῶν Ἴστρου πηγάς, οὓς οἶμαι Δανοὺς καλεῖσθαι τὸ παλαιόν.

Hieraus ergiebt sich auf das bestimmteste, daß die Geten östlich bis ans schwarze Meer, andere deutsche Stämme aber, unmittelbar an die Geten stoßend, bis an den Ursprung der Donau sich ausdehnten.

[50]) Herodiani Historiarum liber III. ed. Ingolstadt. pag. 135: Τὸ Βυζάντιον, πόλιν τῶν ἐπὶ Θράκης μεγίστην τότε καὶ εὐδαίμονα, πλήθει τε ἀνδρῶν καὶ χρημάτων ἀκμάζουσαν.

[51]) Strabo nennt ihn immer so, nicht minder auch andere griechische Schriftsteller. Bei ersterem heißt es z. B. im 12 Buch: Ἔπειτα Διονύσιος ὁ τὰς κτίσεις συγγράψας, ὅτι κατὰ Χαλκηδόνα καὶ Βυζάντιον τὰ στενά, ἃ νῦν Θράκιος Βόσπορος προσαγορεύεσθαι· τοῦτο δ' ἄν τις καὶ τοῦ Θράκας εἶναι τοὺς Μυσοὺς μαρτύριον θείη.

[52]) Zosimus, lib. 2, cap. 22. Ὁ μὲν Λικίννιος Ἀδριανοπόλει τῆς Θράκης τὸ στρατόπεδον εἶχε.

kommen geschichtliche Nachrichten und Beweise. Daß die Donauländer und noch jenseits des Balkans ein Theil von Rumelien zum germanischen Gebiet gehörten, haben wir aus Strabo erfahren; indessen auch auf der westlichen Seite der Vogesen und über den größten Theil des nördlichen Frankreichs waren die Germanen verbreitet. Man hält gewöhnlich die Stämme, welche die Römer Gallier zu nennen pflegten, ohne allen Unterschied für Nicht-Deutsche, und auch dieß ist der größte Irrthum, wie eine gründlichere Forschung auf das deutlichste zeigt. Wir haben bereits erwähnt, daß Diodor von Sicilien die Germanen die Gallier nennt, und zwar auch diejenigen, welche auf dem rechten Rheinufer wohnten. Schon dieß muß unsre Aufmerksamkeit erregen; allein aus der Charakter-Schilderung eines gallischen Stammes bei Livius ergiebt sich äußerst bestimmt, daß dieß Deutsche waren; denn in der Rede eines römischen Feldherrn wird von ihnen gesagt: „sie haben lange Leiber und röthlichte Haare, sie führen große Schilde und lange Schwerter, und vor der Schlacht singen sie Lieder und schlagen die Schilde an einander, um hierdurch, sowie durch das Schlachtgeschrei dem Feinde Schrecken einzuflößen“ [53]). Diese Schilderung stimmt fast wörtlich mit jener von Tacitus und Diodor von Sicilien in Beziehung auf die Germanen überein, und beweist, daß jene Gallogriechen Deutsche waren. Aber auch aus einer andern Stelle von Livius ergeben sich die deutschen Sitten eines Theiles der sogenannten Gallier. Bei dem Ausbruch des zweiten punischen Kriegs sandten die Römer nämlich Abgeordnete an die Gallier, um diese zu bitten, den Karthagern (Poeno) den Durchgang durch ihr Gebiet zu verweigern. Die Gesandten wurden in der Volksversammlung eingeführt, und Livius berichtet, sie hätten eine ganz neue und Schrecken erregende Erscheinung gesehen; denn die Gallier seien bewaffnet in den Volksrath gegangen [54a]). Dieß war demnach jene ächt-germanische Einrichtung, welche wie dem Livius, so auch dem Tacitus so sehr auffiel, und daher von dem letztern ebenfalls erzählt wird. Aus der deutschen Nationalität einiger sogenannter Gallier erklärt sich nun auch die bekannte Stelle bei Julius Cäsar, daß vormals dieses Volk gefürchteter war, und selbst Einfälle in Deutschland machte. Volle Entscheidung über die germanische Nationalität eines Theils der Gallier erhalten wir aber durch Strabo, welcher sagt, daß die Germanen auf dem rechten Rheinufer in Beziehung auf Wildheit, Leibesgröße und gelbe Farbe der Haare von den Galliern wenig verschieden wären, und darum mit Recht deren Brüder genannt würden. In seinem vierten Buch theilt nun Strabo die Bevölkerung von Gallien in die Aquitaner, welche von den Pyrenäen bis an die Garonne, in die Celten, die

---

[53]) Livius, lib. 38, cap. 17: Non me praeterit, milites, omnium, quae Asiam colunt, gentium Gallos fama belli praestare. Inter mitissimum genus hominum ferox natio, pervagata bello prope orbem terrarum, sedem cepit. *Procera corpora, promissae et rutilatae comae, vasta scuta, praelongi gladii: ad hoc cantus ineuntium proeliorum, et ululatus, et tripudia, et quatientium scuta in patrium quendam modum horrendus armorum crepitus; omnia de industria composita ad terrorem.*

[54a]) Livius, lib. 21, cap. 19 et 20. Itaque nequicquam peragata Hispania in Gallias transeunt. *In his nova terribilisque species visa est, quod armati (ita mos gentis erat) in concilium venerunt.*

von Marseille bis an die Alpen, und in die Belgier, welche den übrigen Theil des gegenwärtigen Frankreich, insbesondre die an das nördliche Meer stoßenden Bezirke, und außerdem noch die heutigen belgischen und holländischen Gegenden, und zwar letztere bis zu den Ausmündungen des Rheins, bewohnten. Diese Belgier waren auch Deutsche und zwar eine große Völkerschaft, da sie nach Strabo 15 Stämme bildeten. Unter ihnen befanden sich auch die spätern Bataver. Aus Tacitus erhellt endlich, daß im ersten Jahrhundert das ganze gegenwärtige Deutschland, und aus der noch über die christliche Zeitrechnung hinaufreichenden Edda, daß dortmals Norwegen, Schweden und Dänemark von Germanen bewohnt wurden. Die Wohnsitze unsres Volkes waren daher vor Julius Cäsar im Ganzen folgende [54b]). Am schwarzen Meer bis an den Dniester, dann die Donau aufwärts zu beiden Seiten dieses Stromes und auf der südlichen Seite des Balkans bis Adrianopel und Konstantinopel, also in einem Theil von Bessarabien, in der Moldau, Wallachei, in Bulgarien und Rumelien wohnten die Thraker [55]); an diese stießen die Dacier, ein gothischer Stamm, der Serbien, Bosnien, Siebenbürgen und Ungarn einnahm [56]); hierauf folgten die Sueven, so über ganz Böhmen, und die Baiern, welche an der obern Donau über das heutige Oestreich und Baiern, sowie über einen Theil von Schwaben sich verbreiteten. An diese grenzten die Helvetier, ebenfalls ein deutscher Stamm [57]). Auf beiden Ufern des Rheines, und zwar auch im Elsaß von Straßburg bis in die spätere Pfalz hinab, wohnten ausschließend germanische Stämme, und so dem Rhein entlang auf beiden Seiten des Stromes deutsche Völkerschaft an deutscher Völkerschaft bis zu den Batavern und Friesen. An diese schloßen sich die nördlichen germanischen Stämme der Chauken, und an diese die Cherusker an, welche bis in das Innere Deutschlands sich ausdehnten. An beiden Seiten der Elbe, von den Grenzen der Sueven in Böhmen an, dem Strom abwärts lebten die Longobarden, oben an der Ostsee waren die Cimbern, und vom schwarzen Meere her an der Weichsel die Gothonen und Vandalen [58]). Das ganze gegenwärtige Deutschland, dann Rumelien, Bulgarien, ein Theil von Bessarabien, die Moldau und Wallachei, Bosnien, Serbien, Siebenbürgen, Ungarn, die Schweiz diesseits der Alpen, Elsaß, Lothringen, Belgien, die Normandie, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und ein Theil des heutigen Polen war sohin vor Julius Cäsar germanisches Gebiet. Dabei ist wohl zu bemerken, daß dortmals die Verschmelzung und Umwandlung der Nationa-

---

[54b]) Julius Cäsar lebte vor Christus, und wir haben als Beleg oben Tacitus angeführt, der im ersten Jahrhundert nach unserer Zeitrechnung schrieb; allein es ist geschichtlich unzweifelhaft, und allgemein bekannt, daß zur Zeit von Julius Cäsar auf dem ganzen linken Rheinufer Germanen wohnten, da Cäsar sie eben angriff; sowie daß das ganze heutige Deutschland von Germanen bevölkert war.

[55]) Dies wird durch die klaren Stellen bei Strabo oben in der Anmerkung 49b, S. 232, erwiesen.

[56]) Auch dieß ergiebt sich aus den nämlichen Stellen bestimmt.

[57]) Tacitus zählt in der Germania, Cap. 28, die Helvetier ausdrücklich unter den deutschen Stämmen auf. Auch der berühmte Schweizer Vadianus erklärt in seinen Anmerkungen zu Pomponius Mela die Helvetier für Germanen.

[58]) Alles dieß erhellt theils aus der Germania von Tacitus, theils aus mehreren andern Quellen.

Rätien, wie später bei den Franzosen und Engländern, noch nicht vorgefallen war, das beschriebene weite Reich vielmehr nur von rein deutschen Stämmen bewohnt wurde, die durch Einheit der Sprache, Sitten, Religion und Gesetze zu Einer Nation bestimmt waren. Nun hat man eine Vorstellung von der ursprünglichen Größe und Macht unsres Volkes. In den Gegenden um das schwarze Meer grenzten allerdings slavische oder sarmatische Stämme mit den Deutschen, aber dieselben wohnten bis zu den Ausmündungen des Dnieper; an dem Dniester waren dagegen Germanen, so daß denn die Sitze beider gesondert blieben. Und wenn auch hin und wieder ein slavischer Landstrich in die Wohnsitze der Deutschen hineinlief, so war das Gebiet der letztern doch im Ganzen zusammenhängend, und insbesondre wurden alle Länder zu beiden Seiten der Donau von den Ausmündungen bis zu den Quellen derselben ohne Unterbrechung von Germanen bewohnt. Durch die spätere und noch jetzt bestehende Grenzen- und Völker-Verwirrung darf man sich nicht stören lassen; denn diese trat erst in Folge des Andranges der Hunnen, sowie der nachfolgenden Umwälzungen ein, und war vor der christlichen Zeitrechnung noch nicht vorhanden.

Was nun den Ursprung und die Herkunft der Deutschen betrifft, so beweist die Thatsache, daß ein Theil derselben als Thracier von den Zeiten des Darius Hystaspes bis zum Jahr 375 nach Christus am schwarzen Meer wohnten, ihren asiatischen Ursprung äußerst bestimmt. Dort sind sie natürlich nicht entstanden, sondern vielmehr, so gut wie die Griechen, aus Asien eingewandert. Ich halte die Erzählung von Jornandes über den Zug der Geten von Skandinavien an das schwarze Meer zwar für kein bloßes Mährchen, sondern den Kern derselben aus sehr triftigen Gründen für unzweifelhaft geschichtlich; indessen dieß widerspricht dem asiatischen Ursprung der Germanen keineswegs; denn es war jener Zug nur ein Heergeleite, das von Skandinavien wieder rückwärts an das schwarze Meer zog. Dieß geschah bei den Deutschen überhaupt öfter, wie denn bestimmt erwiesen ist, daß Heerzüge germanischer Stämme auch von Gallien aus periodisch wieder rückwärts an die untere Donau und das schwarze Meer sich begaben [59]). Streng geschichtliche Anzeichen über den Weg, den die Deutschen bei ihrer Einwanderung aus Asien genommen haben, sind nicht vorhanden; indessen die Sage weist auf einen längern Wohnsitz derselben in Kleinasien, da sie die Schicksale der Germanen mit dem trojanischen Krieg in Verbindung bringt. Buchstäblich ist diese Ueberlieferung freilich nicht zu nehmen, aber so viel bleibt gewiß, daß um die Zeit, in welche die Dichtung, Sage oder Geschichte die Zerstörung Troja's setzt, irgend ein großes Völkerereigniß in Kleinasien vorfiel, in welches die Deutschen und insbesondere die nachmaligen Thracier verwickelt waren, und in dessen Folge sie von Kleinasien nach Europa übergingen. Ein Theil derselben nahm in den Gegenden um das schwarze Meer und an der untern Donau feste Wohnsitze, die

[59]) Dieß thaten z. B. die Gallogriechen des Livius, welche oben in der Anmerk. 53, S. 233, beschrieben werden.

sie bis in's 4te Jahrhundert nach Christus behaupteten, ein anderer zog zuerst dem Dniester, dann nach dem Uebergang über die Gebirge der Weichsel entlang nordwärts, und nahm feste Wohnsitze in Skandinavien. Der dritte endlich zog der Donau entlang aufwärts bis zum Ursprung dieses Stromes und von da in das Rheinthal, worauf die Länder zu beiden Seiten des Rheins in Besitz genommen wurden. Von drei Seiten drangen sodann die Germanen allmälig in das Innere von Deutschland vor, 1) von der Donau aus, 2) vom Rhein aus und 3) von der Nord- und Ostsee aus.

Wir haben nunmehr die geschichtliche Richtigkeit unsres Berichtes über den Ursprung und die Herkunft der Deutschen, sowie über die Art und Weise ihrer Einwanderung in das ursprüngliche germanische Gebiet zu erweisen. Soviel nun zuvörderst die Abstammung aus Asien betrifft, so wird dieselbe historisch gewiß: 1) durch die Thatsache, daß die Wohnsitze der Thraken, welch' letztere erwiesenermaßen in der Urzeit die östlichen Deutschen waren, am Bosporus und in den Gegenden um das schwarze Meer äußerst bestimmt auf die Herkunft aus Kleinasien hinweisen, 2) durch das übereinstimmende Zeugniß von Herodot, Diodor von Sicilien und Strabo, nach welchem sowohl die Cimmerier oder Cimbern, als ein Theil der Thracier z. B. die Lyker und Mysier früher ihre Wohnsitze in Asien hatten, 3) durch die übereinstimmenden Sagen der ältesten deutschen Volkslieder und Chroniken, wie z. B. Jornandes, Wittichind von Corvey und Albert von Stade, über die Abstammung einzelner deutscher Stämme, insbesondere der Franken aus Troja und den Aufenthalt anderer, z. B. der Sachsen bei dem Heere Alexanders von Macedonien, 4) durch den ächt asiatischen Charakter der ältesten deutschen Sitten, Gesetze, Religionslehren, Glaubensrichtung, Denkungsweise und Staatsverfassung.

Soviel hiernächst die Wege anbetrifft, auf welchen die Germanen aus Asien über Kleinasien in das deutsche Gebiet, wie wir es oben beschrieben haben, einwanderten, so liegt der Zug der Donau entlang, und von da in's Rheinthal mit solcher Stärke in der Natur der Sache, oder der Nothwendigkeit, daß er keines Beweises bedarf. Schon zur Zeit von Herodot wohnten die Geten an der untern Donau, und aus Strabo erhellt, daß unmittelbar an sie ein anderer thracischer oder deutscher Stamm stieß, die Dacier, welche sich westlich, also noch mehr der Donau aufwärts, gegen das eigentliche Germanien zu, ausdehnten. Es ist daher natürlich, daß vom schwarzen Meer aus die Deutschen der Donau nach stromaufwärts zogen, und daß ein Stamm nach dem andern staffelweise Wohnsitz ergriff. Die Art und Weise, wie Tacitus die Sitze der einzelnen Stämme angiebt, zeigt dieß sehr deutlich. Ganz das Gleiche war nun in Ansehung der Stämme zu beiden Seiten des Rheines und jenseits der Vogesen bis in die Normandie, sowie nach Belgien und Holland der Fall. Daß alle diese Stämme von der Donau hergekommen waren, ergiebt sich schon daraus, daß einzelne, wie z. B. die gallischen Griechen des Livius (nach den Beweisen auf S. 233 ganz unzweifelhaft Deutsche) periodisch auch wieder rückwärts an das schwarze Meer gezogen sind. Ueber alles dieß bedarf es

daher an sich keines Beweises; zweifelhaft bleibt es vielmehr nur, ob die Germanen nach Schweden, Dänemark und Norwegen von der Nordsee aus, also vom Rheine her oder von Osten, d. h. vom heutigen Polen her, eingewandert sind. Für das Letztere und zwar in der Art, wie wir es oben S. 236 angegeben haben, spricht nun zuvörderst die Thatsache, daß Jornandes in ähnlicher Weise den Zug der Gothen von Skandinavien an das schwarze Meer erzählt, und der noch entscheidendere Umstand, daß der erste Handelszug vom schwarzen Meer in die Ostsee entweder dem Dniester oder Dnieper entlang, und überhaupt durch Polen, also auf geradem Wege vor sich ging [60]). Der Zeitpunkt der Einwanderung der Deutschen aus Kleinasien hingegen ist geschichtlich nicht mehr zu ermitteln; der Sage nach müßte er aber in die Zeit des trojanischen Kriegs, sohin 1200 Jahre vor Christus gesetzt werden. Vom geschichtlichen Standpunkt ist wegen der Einheit eines Theils der Gallier und der Deutschen, sowie der Gothen und Geten und der Thracier und Germanen, endlich wegen des hohen Alters der auf Schweden, Norwegen und Dänemark anspielenden Edda-Lieder nur so viel gewiß, daß das große Gebiet, wie es oben S. 234 im Ganzen nachgewiesen wurde, schon mehrere Jahrhunderte vor Julius Cäsar ausschließend von deutschen Stämmen bewohnt worden ist. Nicht die Thracier allein waren sohin unsere Voreltern, und nicht durch die Auswanderung derselben aus den Gegenden um das schwarze Meer wurde Germanien bevölkert, sondern nur die östlichen Deutschen hießen Thracier, und zu der nämlichen Zeit, wo die verschiedenen Stämme derselben zu beiden Seiten des Balkans wohnten, lebten schon andere Deutsche in unserem heutigen Vaterland, die sodann um die Zeit von Julius Cäsar den Namen Germanen erhielten, und ein dritter Zweig unter dem Namen „Gallier“ jenseits der Vogesen in einem Theile des nördlichen Frankreichs.

Wir haben die Gründe für die Art und Weise, wie die Germanen vom Orient her einwanderten, angegeben. Sowohl die Natur der Sache, als das Zeugniß von Jornandes und der noch wichtigere Umstand der ersten Handels-Verbindung des schwarzen Meeres mit der Ostsee sprechen dafür; indessen weitere Beweise sind nicht vorhanden, und wir haben deßhalb auch nichts dagegen, wenn man auch die Frage über die Art der Einwanderung fortwährend für zweifelhaft erklären will. Praktische Folgen sind damit auch nicht verbunden, und die Sache ist daher an sich schon gleichgültiger. Desto wichtiger ist dagegen die Frage der deutschen Landesgrenzen vor Julius Cäsar, oder der Umfang des Gebietes, welches schon zu dieser Zeit ausschließend nur von germanischen Stämmen bewohnt wurde. In dieser Beziehung, welche noch von großer praktischer Bedeutung werden kann, ist jedoch vollkommne geschichtliche Gewißheit vorhanden, wie durch die S. 233 und 234 gelieferten Beweise hinlänglich gezeigt worden ist. Nach ihnen war die Ausdehnung des deutschen Gebiets vor Julius Cäsar

[60]) Man vergleiche hierüber Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Th. I., S. 122 und 123.

unermeßlich; die Grenzen waren zu gleicher Zeit wohl geordnet und natürlich; kein fremder Volksstamm drängte dortmals, wie jetzt, gleich einem Keil gegen das Innere des germanischen Reichs vor; unser Volk stieß an drei Meere, und hatte den Schlüssel von zweien derselben, nämlich den Sund und Bospor, in seiner Staatsgewalt; die Weltstadt Byzanz war deutsch, und durch die ganze Lage der Wohnsitze sämmtlicher germanischer Stämme war nicht nur der Welthandel, sondern auch die erste politische Stellung unter allen Völkern den Deutschen zugewiesen. Welche mächtige Nation die Germanen unter solchen Umständen bilden, wie sehr sie die Schicksale der Völker leiten, die Weltverhältnisse regeln und mit Bildung, Humanität und Gerechtigkeit für eine edle Entwicklung des Menschengeschlechts wirken konnten, wird von selbst klar; indessen ein großes Grundgebrechen verhinderte alles, machte wie in der jüngsten, so auch schon in der ältesten Zeit die Geschichte unsres Volkes elend und traurig, und legte dortmals schon die Keime zu unsäglichen Uebeln für Jahrtausende..... der gänzliche Mangel an Nationalgefühl und Vaterlandsliebe! Die Deutschen waren im Besitze alles dessen, was ein Volk groß und mächtig machen kann; aber sie erkannten sich nicht als eine Nation an: nur Stämme und Stammliebe gab es; doch die Stämme haßten und verachteten einander, und keiner wollte auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und Bürgerfreiheit mit den übrigen eine gemeinsame und wohlgegliederte Nation bilden. Agathias rühmt die große Vaterlandsliebe und das Selbstgefühl der Franken, und sein Zeugniß ist ohne Zweifel richtig; aber von einem allgemeinen deutschen Nationalgefühl, von einem Verlangen nach Einheit aller deutschen Stämme und Liebe zu einem großen Vaterlande war keine Spur vorhanden. Die einzelnen Stämme kriegten und wütheten vielmehr fortwährend unter einander selbst, und stürzten sich wechselseitig in die Sclaverei. Was aber das Unseligste und Verworfenste war, das ist die Thatsache, daß einzelne Stämme oder Geleite den Fremden sich verkauften, und für Sold ihnen zur Unterdrückung anderer deutscher Völkerschaften behülflich waren. Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erlebten wir das Nationalelend, daß Deutsche wider Deutsche stritten, und im Bunde mit dem auswärtigen Reichsfeind das Vaterland zerstückeln und unterjochen halfen; nur durch die Hülfe von Germanen selbst erreichte Napoleon für einen Augenblick seine Zwecke, und eben so war es schon im grauesten Alterthum. Sowohl Griechen und Römer nahmen deutsche Heergefolge und zuweilen sogar ganze Stämme in Sold, und die Römer insbesondere führten mit Hülfe der Germanen ihre Eroberungspläne gegen Deutschland selbst aus. Das Beispiel des unwürdigen Segest ist nicht das einzige, und schon lange vor ihm werden wir viele andere kennen lernen. Nur durch dieses große Grundgebrechen der Deutschen gelangten die Römer zur Weltherrschaft; ohne dasselbe und bei dem Dasein eines allgemeinen Nationalgefühls der Germanen würde der Verfall der alten Kultur nicht eingetreten, und überhaupt die ganze Weltgeschichte anders sein. Man hat es in neuester Zeit theils nicht begreifen, theils sogar tadeln wollen, daß auch frei-

heitsliebende Männer bei uns vor allem auf Ausbildung des Nationalgefühls gedrungen haben, und im traurigen Fall der Wahl die Rechte der Nationalität sogar den Zwecken der Freiheit vorgezogen wissen wollten; doch unsre Geschichte rechtfertigt ihr Verfahren auf glänzende Weise, denn durch den Mangel an Nationalgefühl wurde Deutschland mehr als ein Mal an den Abgrund des Verderbens geführt, und selbst der große Zweck allgemein menschlicher Bildung beeinträchtiget. So traurig daher sonst auch die Gegenwart ist, so giebt sie gleichwohl einen unendlichen Trost und die größte Hoffnung für eine spätere Zukunft, weil endlich das Nationalgefühl der Deutschen zu erwachen beginnt. Ohne dieses würde nach den Ergebnissen der vaterländischen Geschichte für unser Volk nichts mehr zu erwarten sein; allein da das Selbstgefühl in nationaler Beziehung sich regt und stärker sich ausbildet, als es je der Fall war, da ferner der Drang nach Nationaleinheit hervortritt, so können wir für die Zukunft Trost und Zuversicht schöpfen.

Durch die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Herkunft und die ersten Landesgrenzen der Germanen wird natürlich die Geschichtschreibung, wie sie bisher üblich war, gänzlich verändert. Bis jetzt begann die vaterländische Geschichte gewöhnlich mit dem Zuge der Cimbern und Teutonen, oder dem Jahr 114 vor Christus; durch die Nachweisung, daß die Thracier ein Theil der Deutschen waren, steigt aber unsre Geschichte bis auf Darius Hystaspes zurück, weil Herodot so weit reicht und in jener Zeit schon von den Geten berichtet. Die Erzählung der Schicksale und Thaten der deutschen Stämme von Darius bis zum Zug der Cimbern und Teutonen wird freilich sehr kurz werden, gleichwohl gewährt der unumstößliche Beweis der Einheit von Geten und Gothen äußerst tiefe und reiche Aufschlüsse über die innern Zustände der Deutschen vor Christus und über den Verlauf der ganzen vaterländischen Geschichte. Die Germanen sind nun auch so alt, wie die Griechen, sie standen mit diesen zur Zeit ihres Glanzes und ihrer Blüthe in sehr genauer Verbindung; sie hatten vor Christus schon Städte, und alles dieß deutet auf eine ganz andere Kultur und überhaupt wesentlich andere Verhältnisse, als man nach Tacitus bisher anzunehmen pflegte. Man sieht nun, wie unmöglich es war, vor der objectiven Feststellung der eigentlichen Bedeutung der alten Staatsverfassung und der sichern Ermittlung der Herkunft der Deutschen eine wirklich treue Geschichte unsres Volkes zu liefern. Jetzt aber sind alle Grundlagen dazu gegeben; wir weisen deßhalb sofort nach, welche von den bisher erörterten Rechts- und Staatsverhältnissen der Germanen schon auf die Urzeit passen, wir stellen ferner den Begriff der letztern bestimmter, unterscheiden ihre wichtigsten Perioden, bringen die Urzustände also auch der Zeitrechnung nach in Klarheit und Ordnung, und gehen sodann sogleich zur äußern Geschichte über, die nach den vorausgegangenen Vorbereitungen ohne Eintrag der Vollständigkeit gleichwohl sehr bündig und gedrängt sich darstellen wird.

Zehntes Hauptstück.

Ausscheidung des Urgermanischen von dem Fremden, zeitliche Eintheilung und übersichtliche Würdigung der Urzustände.

Wir haben bisher die tiefsten Blicke in die frühesten Verhältnisse unsres großen Volkes gewonnen, gar vieles hat sich wesentlich anders gezeigt, als man nach der oberflächlichern Beobachtung bisher gemeiniglich anzunehmen pflegte, die Wirklichkeit des Lebens trennt sich von den irreleitenden Eingebungen der Einbildungskraft, und zur objektiven Treue fortgeschritten, finden wir in der Geschichte endlich die unerschöpfliche Quelle verständiger Belehrung und die wahren Grundlagen der künftigen reifen Staatskunst. Wenn wir nun vollends jene Zustände der Deutschen, wo sie noch frei von römischen und christlichen Einflüssen aus dem eigenen Geist des Volkes sich gebildet hatten, der Zeit nach genau bestimmen, wenn wir also mit Sicherheit nachweisen, welche von den bisher festgestellten Staats-Einrichtungen, Glaubenssätzen und Sittenzügen wirklich schon der Urzeit angehören, so werden wir das ursprüngliche Wesen des germanischen National-Charakters, die Entwicklung desselben in allen folgenden Zeiten, die äußern Staats-Begebenheiten, welche daraus entsprangen, und überhaupt die gesammte vaterländische Geschichte mit ungemeiner Klarheit durchdringen können. Unsere Darstellung ging auf analytischem Weg von der Voraussetzung aus, daß die Rechts-Bestimmungen der ältesten deutschen Gesetze, welche vom 5ten Jahrhundert an aufgeschrieben wurden, aus der Urzeit herrühren, und dort schon in Uebung waren. Durch die Belehrung aber, die wir aus den Rechtsbüchern über den Geist, die Sitten und die gesellschaftlichen Einrichtungen der Urgermanen schöpften, erhielten die Lieder der Edda eine größere Bedeutung, als man ihnen bisher zugestehen wollte, denn durch ihre merkwürdige, häufig buchstäbliche Uebereinstimmung mit den Gesetzbüchern erhoben sie sich zu geschichtlichen Urkunden; dadurch wurden rückwirkend die ältesten Rechtssätze selbst wieder erläutert und ergänzt, demnach die Aufschlüsse über die frühesten Staats-, Gesellschafts- und Sitten-Zustände erweitert, durch den Reichthum dieser hingegen das bessere Verständniß der römischen und griechischen, sowie der ersten vaterländischen Geschichtschreiber (Jornandes) eingeleitet, und auf solche Weise auch die geschichtlichen Spuren und Belege der Herkunft, sowie der ersten Landesgrenzen der Deutschen gefunden. Das letztere Ergebniß ertheilt jedoch wechselwirkend wieder Belehrung über diejenigen Einrichtungen und Sittenzüge, welche schon vor Christus bei den Germanen bestanden, und wir können nunmehr mit eben so großer Sicherheit als Vollständigkeit nachweisen, nicht nur, welche von den bisher entwickelten Verhältnissen wirklich schon der Urzeit angehörten, sondern auch, wann die letztere begann und wie weit sie sich erstreckte.

Zwei fremde Triebkräfte wirkten auf die deutsche Entwicklung ein, die römische Bildung und das Christenthum. Letzteres fand indessen nur spät bei den Germanen Eingang, und zwar nicht bei allen Stämmen zugleich, sondern nur allmälig und in sehr verschiedenen Zeiten. Die Gothen, einer der edelsten und mächtigsten Stämme der Deutschen, nahmen im 4ten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung die christliche Lehre zuerst an, ihnen folgten im 5ten Jahrhundert die Franken, etwas später die Alemannen, im 8ten Jahrhundert endlich die Friesen und Sachsen. Manche Stämme kehrten abwechselnd wieder zu ihrer National-Religion zurück, und erst vom 8ten Jahrhundert an wurde die christliche Lehre der Glaube sämmtlicher Deutschen. Was hingegen die römische Bildung anbetrifft, so äußerte diese ihre Einflüsse auf die Germanen erst von der Zeit an, als die Gothen in das römische Reich selbst einbrachen und dort feste Wohnsitze suchten, also zu Ende des 4ten Jahrhunderts. Auch die Franken nahmen nach ihrer Festsetzung in Gallien und der Vermischung mit den Römern manches von diesen an, wie z. B. die Münz-Verfassung; doch auch dieß geschah erst im Anfang des 5ten Jahrhunderts. Alle nördlichen deutschen Stämme blieben dagegen von dem römischen Einfluß auch später noch ganz frei, und nur mit der erzwungenen Annahme des Christenthums gingen Spuren römischer Bildung auf sie über. Bei den Sachsen und Friesen erhielt sich deßhalb die alte Verfassung bis in das 8te Jahrhundert unsrer Zeitrechnung. Die Urzeit reicht demnach bei einigen deutschen Stämmen bis in das 4te, bei andern bis in das 5te, bei noch andern bis in das 6te, und bei einigen selbst bis in das 8te Jahrhundert nach Christus, und da unsre Geschichte wegen der nachgewiesenen Einheit der Geten und Gothen bis auf Darius Hystaspes zurückreicht, so läuft die Urzeit vom Jahre 512 vor bis zum 4ten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung. Diesem Zeitraum gehören nun alle von uns bisher entwickelten Staats- und Rechtsverhältnisse, sowie Glaubenssätze und Sittenzüge an, d. h. alle waren schon in der Urzeit vorhanden. Die Belege dafür ergeben sich aus nachstehender Darstellung.

Was zuvörderst das Wesen des Stände-Unterschieds anbetrifft, welches wir nach den ältesten Rechtsbüchern entwickelt haben, so unterscheidet schon Tacitus sehr bestimmt a) die Edlinge (nobiles), b) die Frien (ingenui), c) die Liten und d) die Schalken [1]). Cornelius Tacitus schrieb im ersten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung, in der Urzeit folglich bestanden schon bei den Deutschen die in den frühesten Rechtsbüchern enthaltenen Bestimmungen über die verschiedenen Stände. Aus unsrer Nachweisung des Ursprungs der letztern hat sich ergeben, daß die mildernden Mittelstufen der niedern Frowen und der Lite oder Hörigen später entstanden sind, und die Richtigkeit dieser Thatsache ergibt sich aus der Edda, welche nur drei

[1]) Die Unterscheidung der edlen Frien (nobiles) und der niedern (ingenui) findet sich in der germania cap. 25: ibi (liberti) et super *ingenuos* et super *nobiles* ascendunt. Dagegen ergiebt sich der Begriff der Liten aus dem Eingang dieses Kapitels, wo von der eigenen Wirthschaft einer gewissen Art von Leibeignen, sowie der Dienst- und Zinspflicht derselben gesprochen wird, und solche von denjenigen Sclaven, die ein Gegenstand des Verkehrs oder des Handels sind, un-

Stände kennt, die Edlinge oder Jarle, die hörigen Bauern oder Lite [2]) und die Schalke. Dieß läßt zugleich auf ein sehr hohes Alter der Edda-Lieder schließen. Außer den letztern ist über die Beschaffenheit des Stände-Unterschieds vor Tacitus keine Andeutung vorhanden. Herodot beschreibt die Sitten der Geten, sowie der Thracier überhaupt zwar sehr genau, doch über den staatsrechtlichen Unterschied der Stände schweigt er gänzlich. Dasselbe gilt von Thucydides, Xenophon, Diodor von Sicilien und Strabo. Nur von den Königlein (regulis) der Thracier sprechen die fremden Schriftsteller öfters, und Alcibiades stand auch mit ihnen im Verkehr. Dieß sind wahrscheinlich die Adalinge gewesen, und letzterer Stamm ist demnach ungemein alt. In Ansehung der Unterscheidung der niedern und edlen Frowen ist dagegen aus Herodot, Thucydides und Xenophon mit Bestimmtheit nichts zu entnehmen, und es bleibt deßhalb der Zeitpunkt der Entstehung des niedern Herrenstandes im Dunkeln. Hierauf kommt indessen wenig an; denn es genügt, daß durch die Uebereinstimmung von Cornelius Tacitus mit unsern ältesten Gesetzen erwiesen ist, daß die Eintheilung der Stände in die Edlinge, Frien, Lite und Schalke schon im ersten Jahrhundert nach Christus, sohin in der Urzeit bestand. Eben so ist auf das vollständigste dargethan, daß unter den sogenannten Frien nicht freie Bürger, sondern Herrschende oder der Adel im heutigen Sinn verstanden wurden, und daß demnach in der Urzeit die Bevölkerung wirklich in Bevorrechtete und Rechtlose zerfiel. Was nämlich die Bedeutung der Ausdrücke Frier, Freier oder Frower anbetrifft, so nennt Ulphilas, welcher im 4ten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung schrieb, den Herrn im Gegensatz des Sclaven, den er ausdrücklich Schalk heißt, immer Fraujans (Genitiv Fraujins); hieraus entstand später Frowe, Frier und Freier, und niemals drückte dieß Wort den

---

terschieden werden. Es gab sohin nach Tacitus zwei Arten von Frien oder Herren und zwei Arten von Leibeignen bei den Deutschen der Urzeit.

[2]) Man hat uns gegen die Ableitung des Wortes Liten von Liuten oder dem Volk bei Kero Einwendungen gemacht; allein aus Liute wurde gewiß Leute, da i in e überging, und daß Leute gleichbedeutend mit Lite war, ergiebt sich schon daraus, daß man in der alemannischen Mundart Leute wie Lite ausspricht. Wir müssen daher darauf beharren, daß Liute soviel hieß, als Leute oder Lite. Indessen selbst angenommen, die Ableitung der Lite von Liute wäre nicht haltbar, was wir jedoch durchaus nicht zugeben, so ändert dieß im Wesen doch nichts, weil der Beweisgrund, welcher aus der Einheit des Begriffs Lite mit Volk hergenommen wurde, nur zur Verstärkung der Beweisführung gebraucht ward, und bei der großen Masse der übrigen unmittelbaren Belege keineswegs unentbehrlich ist. Alle Ergebnisse unsrer Untersuchung im dritten Hauptstück bleiben demnach unentkräftet stehen. Man hat ferner in unsrer Anmerkung 85, lit. c, S. 68, einen Verstoß finden wollen, und zwar bezüglich auf das Wort „Vinileod". In diesem heißt „Leod", wie man sieht, „Lied" und „Vini" folglich „Volk". Wir haben die Stelle nur angeführt, um zu sagen, daß in andern Urkunden für Volk statt Liute „Vini" gebraucht wird. Man behauptet nun, dieß ginge nach den Sprachgesetzen nicht; allein wenn dieß der Fall wäre, warum wird denn im Codex Sct. Gallensis, Nr. 299, S. 199, Vinileod ausdrücklich Plebejos psalmos übersetzt? Dann sagt auch Schilter ausdrücklich *vinitae: populi*. Wir erinnern übrigens, daß in unsrer Anmerkung 86, lit. c, S. 68, nach „steht" das Wort „dagegen" fehlt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, zeigen wir dieß hier zugleich mit dem Beifügen an, daß auf Seite 140, Zeile 16 von oben statt „*dominicatus*" zu lesen ist „*dominicus*". Der nicht mit Abgaben belastete freie mansus war der indominicatus (d. h. dessen Eigenthümer nicht beherrscht, keinem Herrn unterworfen war). Da später auch Freie (ingenui) Güter eines Herrn mit Vorbehalt ihrer Freiheit gegen Abgaben zur Bewirtschaftung übernahmen, so konnte es auch einen mansus dominicatus ingenuilis und einen mansus dominicatus servilis geben, und der Ausdruck mansus ingenuilis dominicatus ist daher an sich keineswegs unrichtig; indessen, wie bemerkt, wir wollten mansus dominicus sagen, wie z. B. terra dominica in den Urkunden häufig vorkommt.

Begriff eines freien Bürgers, sondern stets jenen eines Herrschers und bevorzugten Herrn aus. Solches wird dadurch sehr sicher erwiesen, daß das Wort Fraujans oder Frier von dem deutschen Gott Freyr entnommen wurde, und den Abkömmling von diesem oder den Gebieter und Herrn bezeichnen sollte [3a]). Aus dem Rigs-Mál der Edda ergibt sich ferner, daß der zu den niedrigsten Diensten bestimmte und tief verachtete Sclavenstand schon lange vor Christus bei den Deutschen vorhanden war, und in Beziehung auf das erste Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung geht das Gleiche aus Diodor von Sicilien hervor. Bei der Sitten-Schilderung des letztern erkennt man die Herren und Sclaven der Deutschen aus jener Stelle, wo die goldnen Panzer, die künstlichen Helme, sowie die prächtige Rüstung eines Theils der Germanen und die nackten, wilden Gestalten des andern Theils beschrieben werden. Dann berichtet dieser Geschichtschreiber auch ausdrücklich, daß die Deutschen von Sclaven beiderlei Geschlechts bedient werden, und daß sie mit denselben Handel treiben [3b]). Wie weit der Menschenhandel bei ihnen wirklich ausgedehnt war, zeigt am besten eine Stelle bei Ammianus Marcellinus, nach welcher der Kaiser Julian, um den Gothen mit Verachtung zu begegnen, sehr hochmüthig äußerte, dieselben seien ihm keine ehrenhafte Gegner, da er deren von den galatischen Sclavenhändlern genug kaufen könnte [4]). Julian lebte freilich erst im dritten Jahrhundert nach Christus; indessen die Sitten eines Volkes ändern sich sobald nicht, und übrigens fällt jener Zeitraum noch in die Urzeit, und von letzterer ist daher die Thatsache erwiesen, daß der Menschenhandel sehr ausgebreitet war. Was hiernächst die Entstehung der Sclaverei und des Stände-Unterschieds aus dem nationalen Prinzip anbetrifft, so ergiebt sich solche sehr bestimmt aus Strabo, indem es dort heißt, daß die Griechen ihre Sclaven immer nach dem Stamm benannt haben, dem sie angehörten [5]). Viele Sclaven der Hellenen führten den Namen deutscher Stämme, und nun erklärt sich auch, daß das Wort, welches unter Verdrängung des deutschen Ausdrucks „Schalk“ spä-

---

[3a]) Lexicon mythologicum. Große Edda-Ausgabe. Th. III. S. 372. Nostratium Freyr Deus olim fuit prototypus viri principis vel nobilis, sed soror ejus Freya cujusvis illustris foeminae. Hinc tales homines eadem nomina sive titulos usurpavere, et Freyr dominum, sed Freya dominam significare coeperunt. Vocabulum Freyr, Frei hoc sensu convenit A. S. Frea dominus, Frank, Fro, M. G. Frauja. Hinc quoque orta esse videtur denominatio hominis liberi in linguis germanicis (Freyer, Freye u. s. w.).

[3b]) Diodor von Sicilien gebraucht sowohl in der Stelle, wo von der Bedienung durch Sclaven beiderlei Geschlechts, als von dem Vertauschen eines Sclaven gegen Wein die Rede ist, zwar immer das Wort παῖς, und dieses heißt auch Kind. Indessen häufiger heißt es Sclave, und daß es letztere Bedeutung in den erwähnten Stellen bei Diodor hatte, folgt einmal daraus, daß Leute von 18—30 Jahren, welche die Deutschen bedienten, keine Kinder mehr sind, und zweitens daraus, daß die Germanen ihre Kinder nur in der äußersten Noth, sohin nicht gegen einen Krug Wein verkauften.

[4]) Ammiani Marcellini lib. 22. Quae quum ita divideret, nihil segnius agi permittens, suadentibus proximis ut aggrederetur propinquos Gothos saepe fallaces et perfidos, *hostes quaesere se meliores ajebat. Illis enim sufficere mercatores Galatas, per quos ubique sine conditionis discrimine venumdantur.*

[5]) Strabonis lib. 7. pag. 210. Ἐξ ὧν γὰρ ἐκομίζετο, ἢ τοῖς ἔθνεσιν ἐκείνοις ὁμονύμους ἐκάλουν τοὺς οἰκέτας, ὡς Λυδὸν, καὶ Σύρον, ἢ τοῖς ἐπιπολάζουσιν ἐκεῖ ὀνόμασι προσηγόρευον, ὡς Μανὴν ἢ Μίδαν τὸν Φρύγα.

ter den rechtlosen Knecht bezeichnete, nämlich Sclave, aus „Slave“ entstand, indem die meisten Leibeignen der nördlichen Germanen dem Stamme der Slaven entrissen wurden. Daß ferner die niedern Frowen aus den Freigelassenen entsprangen, und daß der Unterschied der edlen Frien von jenen in der Abstammung von einer ununterbrochenen Reihe freigeborner Ahnen bestand, während der niedere Frie einen Freigelassenen, sohin auch Leibeigne unter seinen Ahnen zählte, bestätigen anderweit sehr geachtete Schriftsteller aus dem 16ten Jahrhundert [s]). Anbelangend nun die übrigen eigenthümlichen Staats-Einrichtungen, Glaubenssätze und Sittenzüge, welche oben vom ersten bis zum achten Hauptstück festgestellt wurden, so ist von der berühmten lex chrenechruda durch die Verordnung des Frankenkönigs Childebert sehr bestimmt beurkundet, daß sie zur Heidenzeit im Gebrauch war und nach ihr gerade abgeändert wurde. Mit jenem Gesetz hängt aber die Wehrgelds-Einrichtung und das Erbrecht zusammen, da die hülfweise oder subsidiäre Verbindlichkeit zur Einrichtung der Gewährsumme nach dem Verwandtschaftsgrad und der Art der Erbfolge berechnet war. Die Wehrgelds-Einrichtung mit den wichtigen Folgen des Stände-Unterschieds, welche daraus entsprangen, die Begünstigung insbesondre der Edlinge und Zurücksetzung der niedern Freien, nicht minder die einflußreichste Rechtsbestimmung des Ausschlusses der Frauen von der Erbfolge in's Grundeigenthum bis zum Aussterben des Mannesstammes, alle diese gesetzlichen Anordnungen gehörten sohin ebenfalls der Urzeit an. Dafür war aber auch die schönere Seite der deutschen Zustände, die Liebe zur Unabhängigkeit und die Thatenlust, gerade das Eigenthum jener Periode; denn da alles das, was Tacitus über die Volksversammlungen und die Freiheit des deutschen Adels überhaupt sagt, mit den Rechtsbüchern vollkommen übereinstimmt, so ist der Ursprung dieser Eigenthümlichkeiten aus der Urzeit unzweifelhaft erwiesen. Könige oder Fürsten bestanden freilich schon in diesem Zeitraum; allein keineswegs bei allen deutschen Stämmen, sondern nur bei den südlichen, und das Gleiche war schon zu den Zeiten von Thucydides und Plutarch bis zu Armin, und von letzterem bis zu den Friesen und Sachsen gleichmäßig der Fall. Wie richtig zugleich unsre Bemerkung war, daß die Könige der Urzeit, wo sie ausnahmsweise auch bestanden, himmelweit von dem heutigen Begriff dieses Wortes verschieden und der Macht nach wenig anders waren, als die verantwortlichen Oberhäupter eines Freistaats, zeigt auf das bestimmteste nicht nur die schon berührte Stelle aus Ammian Marcellin, daß die Burgunder einen König, der keine Fruchtbarkeit schaffen konnte, oder in der Schlacht besiegt wurde, absetzten, sondern auch die weitere Bemerkung desselben Schriftstellers, daß bei den Burgundern die Würde eines Königs sehr mißlich war, weil nicht nur die Wahlen sehr streitig und schwierig sich ausweisen, sondern der Erkorne

---

s) Joachimi Vadiani farrago antiquitatum alamannicarum. Goldast alem. rer. scriptor. Tom. III. p. 57. Majores nostri, nisi fallor, antedictum genus ingenuorum voce semilatina semique germanica Semperfrei appellarunt, *a quibus alii sunt liberi illi, quorum majores nullam servitutem servierunt, quos vulgo Nobiles dicunt.*

auch auf keine Dauer seiner Würde rechnen konnte [7]). Durch diese Stelle bei Ammian wird zugleich die geschichtliche Wahrheit des S. 27, Anm. 18, mitgetheilten Gedichts erwiesen, da übereinstimmend mit demselben der genannte Geschichtschreiber ebenfalls bezeugt, daß in der Urzeit die Könige der Deutschen, welche in der Schlacht unglücklich waren, dafür gestraft wurden. Die fragliche Erzählung bei Ammian bezieht sich übrigens sichtbar auf die Heidenzeit, weil die Verantwortlichkeit des Königs für die Fruchtbarkeit dessen Macht über die Elemente voraussetzt, sohin ganz noch den deutschen Götterglauben anzeigt. Ausschließend der Urzeit gehörte natürlich dieser Glaube mit dem daraus entsprungenen Cultus und Priesterstand an, da beide durch die Einführung des Christenthums eben verdrängt wurden.

Sogar das deutsche Münzwesen rührt schon aus der Urzeit her, und ist eine eigene nationale Erfindung, wohlbemerkt nicht das fränkische, welches schon mit dem römischen vermischt war, sondern das norddeutsche, wie es im Münzfuß der Sachsen und Friesen nach unserer Untersuchung im vierten Hauptstück sich darstellt. Die alten Germanen rechneten nämlich nicht nach dem Decimal- oder Zehner-, sondern nach dem Duodecimal- oder Zwölfer-Fuß. Diese Eigenthümlichkeit kam von ihrem religiösen Glauben, nach welchem auch alle bürgerlichen Einrichtungen bemessen wurden. Da nun zwölf bei ihnen eine heilige Zahl war, so wurde den Rechnungen, und deßhalb auch dem Münzfuß, sowie dem Maaß und Gewicht die Zahl 12 zum Grunde gelegt. Anhänglichkeit an das Alte gehörte ebenfalls mit zu den Charakterzügen der Deutschen, und darum erhielt sich die Rechnung nach 12 auch noch nach der Einführung des Christenthums. Die Eigenthümlichkeit des deutschen Rechnungs- und Münzwesens zeigte sich zuerst bei der Ankunft der alten Germanen in Italien. Sie rechneten dort ihrer Stamm-Gewohnheit gemäß noch nach 12; da sie aber in Italien den Decimal- oder Zehner-Fuß fanden, so gebrauchten sie allmälig zwar auch diesen, legten ihre angestammte Rechnungsart jedoch nicht ganz ab, sondern nannten nur ihr 12 das große Zehn und das wirkliche Zehn der Italiener das kleine Zehn. Das große hieß Tolfräd, und hiernach gab es auch ein kleines und großes Hundert, wovon das erstere Litle Hundrud und das andere Storhundrud hieß [8]). Dieses Storhundrud war 12 × 12, oder 144. Man sieht, wie genau dieß mit dem von uns entwickelten wahren Wesen der alten deutschen Münz-Verfassung zusammenhing, und wie sehr dadurch unsere gesammte Darstellung derselben im vierten Hauptstück bestätiget wird. Wenn nun selbst diese Einrichtung auf die entfernteste Urzeit zurückreicht, so ergiebt sich auch, daß das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen, wie wir es in dem fünften Hauptstück nachgewiesen haben, schon jenem Zeitraum anheimfällt. Je weiter

[7]) Ammiani Marcellini lib. 28. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur Sinistus, *et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges.*

[8]) Man vergleiche über alles dieß den Aufsatz von Bondi und Foffati in Memorie dell' Academia della Scienza de Torino Vol. 39. 1836. p. 157—416. Herr Professor Oken hatte die Güte, mich hierauf aufmerksam zu machen. Ich muß indessen einen Irrthum andeuten, der in jenem Aufsatz vorkommt. Es heißt nämlich dort, daß nach dem angelsächsischen Gesetz das Wehrgeld eines Edlings 12 Storhundrud, und weil 12 × 120 = 1440, dem Wehrgeld der sächsischen Adelinge gleich gewesen sei. Storhundrud soll aber sein 12 × 12 = 144, sohin 12 × 144 = 1728, und die Rechnung stimmt demnach nicht.

man nämlich in der Geschichte unsres Volkes zurückgeht, desto größer wird der Werth des Geldes; bei der Aufschreibung der alten Gesetze wurden aber nur altes Recht und nur die von jeher üblichen und durch mündliche Ueberlieferung fortgepflanzten Gewohnheiten aufgezeichnet; die meisten Bestimmungen der Gesetze, woraus wir im fünften Hauptstück auf den Vermögensstand der Freien geschlossen haben, gehen daher von der Niederschreibung an noch um mehrere Jahrhunderte zurück, und daraus folgt denn, daß das Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten zu den Rechtlosen schon mehrere Jahrhunderte vor der schriftlichen Verabfassung der ältesten Gesetze in der von uns nachgewiesenen Art beschaffen war. Dieß ergiebt sich auch noch aus andern Gründen mit völliger Gewißheit. Die harte Knechtschaft des Alterthums, der schroffe Stände-Unterschied und die geringe Zahl der Bevorrechteten zu der großen Masse von Zurückgesetzten und Rechtlosen fanden ihre Ursachen 1) in dem großen Umfang des Grundeigenthums; 2) in der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit desselben, sowie der Beschränkung der Erbfolge auf die männliche Erstgeburt; 3) in der Arbeitsscheu der Vornehmen; 4) in dem gänzlichen Mangel eines selbstständigen Gewerbes, und 5) in dem Geiste des asiatischen Kastenwesens überhaupt, und der daraus enspringenden Verachtung der von der Natur begünstigten Geschlechter gegen die zurückgesetzten. Alle diese Ursachen waren jedoch in der Urzeit, d. h. vor dem 4. Jahrhundert, bei den Deutschen schon vorhanden: ja je weiter man in der Geschichte zurückgeht, desto ausgebildeter und greller zeigen sich dieselben. Der große Umfang des Grundeigenthums der Edlinge ergiebt sich schon aus der Edda, indem dort den Ländereien eines Sohnes des Jarl, welche er mit dem Schwerte eroberte, eine außerordentliche Ausdehnung zugeschrieben wird. Nach dem Raubsystem der alten Zeit, und bei der Vertreibung oder Unterjochung der Ureingebornen durch fremde Eindringlinge konnte dieß auch gar nicht anders sein; denn letztere nahmen immer ganze Länder in Besitz, und da sie im Verhältniß zu den Unterworfenen keineswegs sehr zahlreich waren, so wurde das Besitzthum der einzelnen Sieger ungemein groß. Was nun die Unveräußerlichkeit und die Untheilbarkeit des Grundeigenthums, sowie die Erbfolge der Erstgeburt anbelangt, so war auch dieß eine asiatische Einrichtung [9]) und darum schon in der Urzeit bei den Deutschen eingeführt. Auch aus den ältesten Rechtsbüchern ergiebt sich dieß, da die Gesetze über die Erbfolge unzertrennlich mit der lex chrenechruda, die darauf gebaut war, zusammenhängen, letztere aber erwiesenermaßen der Heidenzeit angehört. Da nun nach diesen folglich ebenfalls aus der Heidenzeit herrührenden Erbrechts-Bestimmungen die Frauen bis zum Aussterben des Mannsstammes von der Erbfolge in das Familiengut ausgeschlossen wurden, so ist erwiesen, daß die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit, sowie

[9]) Strabo erzählt z. B. in seinem eilften Buch, daß bei den Iberiern, einem asiatischen Volksstamm, das Grundeigenthum unveräußerliches Familiengut war, und daß der Erstgeborne das Haupt und der Leiter der gesammten Sippschaft gewesen ist. *Κοιναὶ δ' εἰσὶν αὐτῶν κτήσεις κατὰ συγγένειαν. ἄρχει δὲ καὶ ταμιεύει ἑκάστην ὁ πρεσβύτατος.*

die Majorats-Eigenschaft des Grundeigenthums schon in der Heiden- oder Urzeit bei den Germanen Sitte und Gesetz war. Den Müssiggang des Herrenstandes jedoch, seine tiefeingewurzelte Abneigung gegen jede nützliche Arbeit, und seinen unüberwindlichen Hang zu Raub, Krieg und Jagd berichtet nächst Tacitus und Plinius sogar schon Herodot, und diese Neigungen waren deßhalb schon im 5. Jahrhundert vor Christus der wesentlichste Charakterzug der Germanen. Mit ihnen war indessen bürgerliche Freiheit rein unverträglich, und sie mußten die nothwendige und unabwendbare Folge haben, daß die Massen nur für die schwelgenden Müssiggänger zu arbeiten hatten, sowie unterdrückt und elend waren. Soviel hiernächst den Mangel eines selbstständigen Gewerbes anbetrifft, so floß er von selbst aus den vorausgegangenen Einrichtungen und Sittenzügen. Durch den unaufhörlichen Krieg und nebenbei durch den weit verzweigten Menschenhandel verschafften sich die deutschen Herren immer eine hinreichende Anzahl von Sclaven, welche die landwirthschaftlichen und Gewerbs-Arbeiten verrichten mußten, und es gab keinen selbstständigen Verdienst. Dieses Verhältniß war im höchsten Alterthum, also sowohl vor unserer Zeitrechnung, als in den ersten Jahrhunderten nach ihr vorhanden, da die Deutschen durch die Solddienste bei den Griechen und Römern und durch die ewigen Kämpfe unter sich selbst meistens Gelegenheit zur gewaltsamen und schnellern Bereicherung fanden, und darum die Ausbildung einer geordneten, friedlichen Erwerbungsart oder Industrie verschmähten und verachteten. Bei solchen Grundsätzen war sowohl vor, als auch noch viele Jahrhunderte nach unserer Zeitrechnung an das Aufkommen eines unabhängigen Gewerbsstandes nicht zu denken, und so lange dieser fehlte, war auch keine bürgerliche Freiheit möglich, vielmehr die Kluft des Stände-Unterschieds und die Knechtschaft der Massen im Verhältniß zu einer geringen Zahl Vornehmer und Mächtiger absolute Nothwendigkeit. Nur durch die Städte konnte der Stände-Unterschied endlich gemildert, das Zahlenverhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten im Interesse der Menschlichkeit und Bildung verändert, und bürgerliche Freiheit vorbereitet werden. Gerade in der Urzeit waren aber im eigentlichen Germanien die Städte am seltensten, der Druck des Grundeigenthums sohin am größten, die Kluft zwischen Herren und Knechten am schroffsten. Anbelangend endlich den Geist des asiatischen Kastenwesens überhaupt, so ist geschichtlich unumstößlich erwiesen, daß er bei den alten Germanen wirklich vorhanden war, und daß darauf der Stände-Unterschied und die ältesten Staatseinrichtungen derselben beruhten. Mit solchem Kastenwesen ist nämlich die Meinung verbunden, daß ein Theil der Menschheit von der Gottheit selbst ausgezeichnet und zur Glückseligkeit, sohin auch zum Herrschen bestimmt, ein anderer hingegen von der Gottheit verworfen, folglich zum Elend und zur Abhängigkeit verurtheilt, und deßhalb schon in der äußern Leibesgestalt gebrandmarkt wäre. Daß ein solcher Glaube bei den Urdeutschen wirklich bestand, erweist das Rigs-Mál der alten Edda mit unwiderstehlicher Gewalt. Man würde vergebens einwenden, daß jener Gesang nur Dichtung sei; seine gänzliche und geradezu Verwunderung erregende Uebereinstimmung mit den alten germanischen Rechtsbüchern zerstört eine

solche Einrede vollständig. Unsre Vorältern hatten also wirklich den religiösen Glauben, daß der Stände-Unterschied, wie er aus der Verschiedenheit der menschlichen Organisation, oder der Abstammung und Nationalität entsprang, ausdrücklich Wille und Gebot der Gottheit wäre. Wenn sie daher nur dem Müssiggang und dem Trunk nachhängen, nur an Jagd, Waffen-Uebungen, Reiterkünsten und Kampf sich ergötzen wollten, wenn sie die Ueberwundenen und Unterjochten zu harter Arbeit zwangen, dieselben verachteten, mißhandelten und bedrückten, so meinten sie nicht entfernt, daß sie etwas Unsittliches und Unrechtes begingen. Sie waren vielmehr fest überzeugt, nur den Willen der Gottheit zu vollstrecken und in ihrem guten Recht zu handeln. Daß sie demnach ihre Sclaven nicht aus überlegter Bosheit und Grausamkeit marterten, sondern nur im Jähzorn eines Barbaren so unmenschlich behandelten, wie das Augen- und Zungenausreißen anzeigt, lag mehr in ihrer angebornen Gemüthsart, als in der Einsicht oder in dem Gefühl von der Nichtswürdigkeit der Mißhandlung, Verstümmlung oder Ermordung eines Nebenmenschen. Wie entschieden im Gegentheil sowohl dieses Gefühl als jene Einsicht in Beziehung auf das Verhältniß des Herrn zu dem Sclaven bei den Urgermanen ausgeschlossen war, und wie fest letztere glaubten, auch bei der schauderhaftesten Ermordung ihrer Leibeignen nichts Unrechtes zu thun, erweist eine Stelle bei Agathias äußerst deutlich und bestimmt. Ein Deutscher, der sich als Söldner in einem römischen Heere befand, hatte nämlich einen seiner Sclaven auf gräßliche Weise ermordet, und wurde von dem Feldherrn der Römer deßwegen zur Verantwortung gezogen. Da verwunderte sich der Deutsche (ein Edling der Heruler) höchlich, wie man ihn über eine That, die so sehr in seinem Rechte liege, zu Rede stellen könne. Er behauptete daher standhaft, zu der Handlung, welche er verübte, befugt zu sein, und er zeigte nicht allein keine Reue darüber, sondern erklärte geradezu, daß er seine übrigen Sclaven, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun würden, auf dieselbe Art ermorden werde. Auch dann, als man die Abscheulichkeit seiner That ihm erklärt hatte, blieb er noch, stolz und hochfahrend, auf seiner Meinung beharrend. Der römische Feldherr ließ den Todschläger hinrichten [10]), und die übrigen Heruler oder

---

[10]) Die Stelle bei Agathias ist so ungemein wichtig, und zugleich so wenig bekannt, daß wir uns veranlaßt sehen, sie vollständig hier mitzutheilen. Sie findet sich bei dem genannten Geschichtschreiber (Historiarum) lib. 2. cap. 7, und lautet also: Τὸ στράτευμα ἐκεκίνητο, καὶ ἤδη ὁ στρατηγὸς τῷ ἵππῳ ἐπεβεβήκει, ἀγγέλλεται οἱ, ὡς Ἔρουλός τις ἀνὴρ, οὐ τῶν πολλῶν παρ' αὐτοῖς καὶ διαλανθανόντων, ἀλλ' εὐπατρίδης ἐν τοῖς μάλιστα καὶ ἀρίδηλος, ἕνα τῶν οἰκείων θεραπόντων ἀπεκτονὼς εἰη οἰκτρότατα ἐφ' ὁτῳοῦν καὶ σφαλέντα. αὐτίκα δὴ οὖν ἐπισχὼν τῷ ῥυτῆρι τὸν ἵππον, παράγει ἐς μέσον τὸν ἀνδροφόνον, ὡς οὐχ ὅσιον ὂν ἐπὶ τὸν πόλεμον ἰέναι πρὶν ἀπολυμήνασθαι καὶ ἀφαγνίσαι τὸ μίασμα. ἐπεὶ δὲ αὐτῷ πυνθανομένῳ τὸ πραχθὲν ἀνωμολόγει ὁ βάρβαρος καὶ οὐκ ἀνήνετο, τοὐναντίον μὲν οὖν καὶ ἐφετὸν εἶναι ἔφασκε τοῖς κεκτημένοις τοὺς σφετέρους δούλους ἢ βούλονται μετιέναι, ὅτι τε καὶ οἱ ἕτεροι, εἰ μὴ σωφρονοῖεν, ἀλλὰ γὰρ καὶ οἶδε

Deutschen im römischen Heer wurden darüber so aufgebracht, daß sie das Lager der Römer verlassen wollten [11]). Daraus ergiebt sich nun, nicht nur, daß die Ermordung der eigenen Sclaven bei den Germanen überhaupt für nichts Unrechtes gehalten ward, weil die übrigen Heruler über die Bestrafung des Todtschlägers empört waren, sondern auch, wie geschichtlich irrig die Behauptung sei, daß die Germanen die harte Knechtschaft erst den Römern abgelernt hätten, da letztere die grausame Behandlung eines Sclaven von Seite seines deutschen Herrn gerade bestraften! Aus dem hier berichteten Zug kann man sich nun die wahre Beschaffenheit der Denkungsart der Urgermanen und der daraus entsprungenen Staats-Einrichtungen sehr deutlich vorstellen. Also wirklich in dem asiatischen Kastenwesen lag der Hauptgrund des schroffen Stände-Unterschieds der Urzeit, und die grenzenlose Verachtung, welche in dem Rigs-Mál auf die untern Stände ausgeschüttet wird, beweist dieß in Verbindung mit der oben angeführten Thatsache bei Agathias unwiderleglich. Je näher daher die Deutschen ihrer asiatischen Heimath standen, und je weniger ihre Geschichte von jener der asiatischen Vorzeit sich entfernte, desto greller war der Stände-Unterschied, desto größer das Mißverhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten, d. h. desto kleiner die Zahl der letztern und desto größer die Masse der erstern. Wer deßhalb darin einen Trost suchen will, daß wenigstens in der allerältesten Zeit, z. B. vor der christlichen Zeitrechnung, die germanischen Staatszustände noch unverderbt gewesen wären und jene fabelhafte Freiheit wirklich vorhanden gewesen sei, welche sehr übel unterrichtete Geschichtschreiber so lange uns vorerzählten, der irrt gewaltig; denn je näher der Strom der Urquelle des Uebels, der asiatischen Heimath, war, desto trüber und vergifteter muß er sein. Darum ist denn der Einwand, als finde die von uns festgestellte Beschaffenheit der ältesten Staatsverfassung auf die Urzeit keine Anwendung, völlig gehaltlos; schon in den beiden ersten Jahrhunderten nach Christus bestand sie, und eben so in den nächsten Jahrhunderten vor unsrer Zeitrechnung; ja wenn die Geschichte auch auf die nur der Sage angehörende asiatische Vorzeit der Deutschen zurückreichen könnte, so würde der Stände-Unterschied nur um so schroffer, die Zahl der Bevorrechteten im Verhältniß zu den Massen der Rechtlosen nur um so kleiner, und der Despotismus nur um so eiserner, d. h. asiatischer sich ausweisen. Man hat die Abstammung der Germanen aus Asien immer gefühlt und geglaubt, aber an die einfache logische Folge derselben, an die asiatische Denkungsart und Despotie hat man nicht gedacht. Die christliche Religion, wie Luther sie auffaßte, auslegte und lehrte, hat im 16. Jahrhundert den Sclaven- und Knechtssinn unter den Deutschen mit trauriger Gewalt verbreitet und unsägliches Elend gestiftet. Diese Lehren

---

παραπλήσια πεισονται· ἐπειδὴ οὖν ὥςπερ οὐ μεταμέλον αὐτῷ τῆς παροινίας, θρασύς γε ἦν ἔτι καὶ ὑψαγόρας καὶ λίαν φρονοῦντι ἐφῆκε, παρακελεύεται ὁ Ναρσῆς τοῖς δορυφόροις ἀποκτεῖναι τὸν ἄνδρα.

11) Ibidem: Ὁ δὲ τῶν Ἐρούλων ὅμιλος, οἷα δὴ βάρβαροι, ἠνιῶντο καὶ ἀπόμαχοι ἔσεσθαι διενοοῦντο.

Luthers standen aber mit seinem persönlichen Charakter in dem schreiendsten Widerspruch, da er die Selbstständigkeit selbst war, und mit außerordentlicher Kühnheit des Geistes unbeugsamen Willen, hohes Selbstgefühl und wahren Männerstolz auch den Höchsten gegenüber verband. Aber aus den altjüdischen Glaubenssätzen gingen jene Meinungen unvermerkt auf ihn über, und zwar so nachdrücklich, daß er den eigentlichen Sinn der Stellung und der Grundsätze von Christus selbst verkannte, und die Lehre desselben zu einer Sklaven-Religion machte [12]). Das war denn wiederum das Erbstück aus Asien; doch äußerst ungerecht wäre es, nur den Wirkungen der Bibel die Pflege der Sclavengesinnungen zuzuschreiben; in den ältesten Sitten, Gesetzen und Glaubenssätzen, welche die Germanen schon aus Asien mitbrachten, waren sie schon eingeimpft, bloß mit dem Unterschied, daß die Deutschen selbst weder Schalke sein wollten, noch Schalken-Gesinnungen hatten, sondern sich für die Ebenbürtigen der Götter hielten, also auf Herrschergewalt über andere Menschen ein förmliches göttliches Recht in Anspruch nahmen, und eben so von den Unterdrückten die Pflicht des Gehorsams aus religiösen Geboten forderten. Ein solcher Glaube hat vor der jüdischen Angst und Furcht vor Jehova allerdings einen großen Vorzug; indessen den Greuel und die Nichtswürdigkeit der Despotie und der Knechtschaft schuf und pflegte er dessen ungeachtet.

Wir haben im fünften Hauptstück die Bevölkerung des gesammten deutschen Gebiets der Urzeit beispielsweise auf 10 Millionen angenommen. Da sich indessen nunmehr erwiesen hat, daß vor Julius Cäsar nicht nur das ganze gegenwärtige Deutschland, sondern auch alle Länder zu beiden Seiten der Donau vom schwarzen Meer bis an die Quellen des Stromes, sodann sogar ein Theil von Rumelien und Polen und des nördlichen Frankreichs, nicht minder die deutsche Schweiz, Elsaß, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark und Norwegen im Besitze der Germanen waren, so können wir auch geschichtlich von jener Zahl nichts nachlassen, sondern müssen sie für das Mindeste oder das Minimum der Bevölkerung erklären. Noch weniger können wir an dem nachgewiesenen Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen etwas ändern; auf eine deutsche Herrenfamilie kamen wenigstens 24 hörige oder leibeigne Sippschaften, wahrscheinlich aber noch viel

---

12) Der Verfolg unsres Werkes wird beweisen, welche große Achtung wir gegen Luther hegen, und welche unschätzbare Wohlthat wir in der Reformation erblicken. Allein die geschichtliche Treue verpflichtet auch zu dem Geständniß, inwieweit einzelne Meinungen des großen Reformators wirklich schädliche Folgen hervorbrachten, und dahin gehört seine ausdrückliche Lehre, daß der Christ nur zum Elend geboren sei, und sich geduldig drücken und mißhandeln lassen müsse, ohne allen Zweifel. Aus der Geschichte der Reformation wird sich ergeben, wie verderblich diese Lehre für die staatliche Entwicklung der Deutschen wurde. Der Reformation selbst wollen wir sohin nicht zu nahe treten, ihr gebührt für alle Zeiten Ehre und Ruhm, doch ein Unglück war es, daß die altjüdischen Glaubenssätze den sonst so klaren Geistesblick Luthers verdüsterten. Eine Stelle in den christlichen Evangelien trug zu der Irreleitung des Reformators zwar auch bei; indessen der Religionsstifter selbst trägt wohl keine Schuld daran, da bei tieferer Auffassung seiner Stellung die Auslegung, welche Luther jener Stelle gab, nicht in seiner Absicht gelegen sein kann. Wir überschätzen zwar auch die geschichtlichen Wirkungen des Christenthums nicht, sondern werden ohne Rückhalt nachweisen, wo sie nachtheilig waren; allein anfangs waren sie gewiß heilsam; und auch die lutherische Auffassung der fraglichen Bibelstelle kann man bei unbefangener, gerechter und tieferer Würdigung der Verhältnisse in der That nicht auf Rechnung der christlichen Lehre selbst schreiben.

mehr, und daß sowohl in den ersten Jahrhunderten nach, als auch schon vor der christlichen Zeitrechnung diesem allem wirklich so war, wird durch die im gegenwärtigen Hauptstück angeführten Gründe nur um so gewisser und augenfälliger. Vier Mitglieder haben wir im Durchschnitt auf eine Familie gerechnet, und bei einer Bevölkerung von 10 Millionen oder 2,500,000 Sippschaften 100,000 adelige und 2,400,000 hörige und leibeigne Familien angenommen. Da wendet man uns denn ein, daß bei einer so geringen Anzahl der deutschen Herren die Eroberung des römischen Reiches durch dieselben eine reine Unmöglichkeit gewesen wäre. Indessen eine solche Einrede verräth die offenbarste Unbekanntschaft mit der Geschichte und mit dem wahren Geist der ältesten Zustände. Wieviel zählte Rom z. B. nach der Besiegung des macedonischen Königs Perseus, sohin 168 Jahre vor Christus, Bürger? Dreimalhundert zwölftausend achthundert und fünf, oder ungefähr 78,000 Familien [13]). Und mit einer solchen Bevölkerung waren die Römer schon damals überwiegend mächtig und strebten zur Weltherrschaft an. Was waren denn die Hörigen und Schalke der alten Germanen? Wir haben es schon gesagt, die nachmaligen Unterthanen! Ziehen nun die Könige und Fürsten allein in den Krieg? Hat im vergangenen Jahrhundert Friedrich II. einzeln mit Europa geschlagen oder mit Hülfe seiner Unterthanen und Söldlinge? Weil also Friedrich II. für seine physische Person allein ganz Europa nicht gewachsen war, deßhalb ist der ganze siebenjährige Krieg nicht wirklich vorgefallen, sondern die Geschichte desselben erdichtet? Zogen die Ritter des Mittelalters einzeln in den Kampf, oder nahmen sie ihre Reisigen und Waffenknechte mit sich? Um nicht einen härteren Ausdruck zu gebrauchen, ohne alle Bedeutung ist darum der Einwand, daß die deutschen Frowen bei einer Anzahl, wie wir sie nachgewiesen haben, das römische Reich nicht hätten stürzen können. In der Urzeit zog jeder deutsche Herr bis ins hohe Alter selbst in die Schlacht, und ein jeder führte eine Anzahl leibeigner Waffenknechte mit sich [14]). Von den 100,000 Adels-Familien, welche wir annäherungsweise angenommen haben, stellte, mit geringen Ausnahmen, jede wenigstens einen Ritter, und da einem jeden bald 5, bald 10, bald noch mehr Leibeigne folgten, so entstand schon bei einer geringen Einigkeit der Germanen ein außerordentlich zahlreiches Heer, mit welchem man nicht nur das römische Reich, sondern die Welt erobern konnte. Darum suchten auch die Römer ihr vorzüglichstes Vertheidigungsmittel wider die Deutschen darin, innere Zwietracht unter ihnen auszusäen, und zu unterhalten. Das Uebergewicht der germanischen Freien über die Sclaven war übrigens physisch und moralisch zugleich. Eine Kraft und Stärke von 8 Männern legt das Rigs-Mál einem Sohne des Jarl bei; die Frowen waren ferner vortrefflich ausgerüstet, vom Kopf bis zum Fuße in Eisen gehüllt, und die Leibeignen fochten halbentkleidet. Jene stählten von Jugend

---

[13]) Livius, liber 45.

[14]) Zu den Belegen, welche wir für diese Thatsache aus den alten Rechtsbüchern beibrachten, kommt nun noch die Stelle bei Agathias in der Anmerkung 10, S. 248, aus welcher ebenfalls hervorgeht, daß die Germanen ihre Sclaven mit sich ins Feld nahmen.

auf jede Muskel und Sehne durch Waffen- und Reiter-Uebungen, während die Volksmassen an harter Arbeit hängen mußten und dadurch unbehülflich wurden. Bei den Frowen war ferner allein das freilich geringe Wissen jener Zeit, sie umstrickten mit Aberglauben den Geist des gemeinen Volks, und so vereinigte sich alles, um den Bevorrechteten ein eisernes und unerschütterliches Uebergewicht über die Rechtlosen zu verschaffen. Schon die überwiegende Körperkraft der Germanen, ihre stete Waffenübung und ihre vortreffliche Ausrüstung macht es sohin erklärlich, daß einer allein eine ganze Schaar ungeübter, sowie elend gekleideter und elend bewaffneter Menschen niederwerfen, oder zu Sclaven machen und vor sich hertreiben konnte. Und so werden wir auch wirklich in der Geschichte selbst sehr häufig erfahren, wie nach jedem glücklichen Kriegs- oder Raubzug die Deutschen ganze Heerden von Gefangenen als Sclaven mit sich fortschleppten.

Alle in den vorhergegangenen Hauptstücken geschilderten Staats-Einrichtungen und Sittenzüge fanden sich demnach nicht nur in den ersten Jahrhunderten nach, sondern auch in der ganzen geschichtlichen Zeit der Deutschen vor Christus. Wir haben gesagt, daß die Einflüsse der römischen Bildung und des Christenthums erst dann Aenderungen in der Denkungsart und der Gesetzgebung der Germanen zu veranlassen begannen, als letztere in das römische Reich selbst einbrachen, und dort feste Wohnsitze suchten, und wie richtig dieß ist, sieht man ganz klar aus dem ostgothischen Edikt Dietrichs und aus dem westgothischen Rechtsbuch, welche schon großentheils einen römischen Charakter haben. Daß aber auch die Franken erst nach ihrer Festsetzung in Gallien und der Vermischung mit den Römern manches von diesen annahmen, daß hingegen alle nördlichen deutschen Stämme von dem römischen Einfluß auch später noch ganz frei blieben, und erst mit der erzwungenen Annahme des Christenthums ihre alte Verfassung in den von uns geschilderten Eigenthümlichkeiten einigermaßen veränderten, erhellt aus den alten Gesetzbüchern aller dieser Stämme. In dem salischen Gesetz kommen noch vielfache Gebräuche der Heidenzeit vor, das gesammte Rechtssystem ist urdeutsch und sehr alt, und es sind nur geringe Spuren von Römer- und Christenthum darin zu finden. Auch in dem sächsischen und friesischen Gesetzbuch ist nur das Recht der Urzeit aufgezeichnet, und aus der spätern Zeit nichts beigefügt, als diejenigen Bestimmungen, welche die Beschützung und Aufrechterhaltung des fränkischen Königthums und der christlichen Religion betreffen, wie z. B. in letzterer Beziehung das Verbot der Sonntags-Arbeiten im friesischen Gesetz. Auch die Rechtsbücher der Alemannen und Baiern enthalten nur älteres Recht, und es kommt von christlichen Satzungen nichts vor, als das Verbot der Arbeiten am Sonntag und des Sclaven-Verkaufs außerhalb des Landes, sowie der Schutz der kirchlichen Würdeträger [15]).

[15]) Man sieht nun auch, daß die Stelle des ripuarischen Rechts in unsrer Anmerkung 1, S. 72, wo gesagt wird, man solle wie im Alterthum 12 kleinere Münzen auf den Schilding rechnen, auf die graue Heidenzeit sich beziehe, da die Deutschen die Rechnung nach 12 schon in der Urzeit angenommen hatten. Der Inhalt der Rechtsbücher ist daher offenbar uralt, und geht weit hinter die christliche Zeitrechnung zurück, wie namentlich auch ihre Uebereinstimmung mit der Edda beweist.

Der Einfluß des Christenthums auf die angestammten deutschen Gesinnungen, Gebräuche und Staats-Einrichtungen ging überhaupt langsamer von statten, als man sich gewöhnlich vorstellt, und selbst die Waffengewalt würde die Verbreiter jener Lehre nicht zum Ziele gebracht haben, wenn sie nicht zuletzt zur Staatsklugheit ihre Zuflucht genommen hätten. Wir haben schon des Briefes des heiligen Magnus gedacht, worin er empfiehlt, man möge die heidnischen Gewohnheiten der Deutschen selbst dazu benützen, um sie allmälig zum Christenthum zu bringen. Und dieß wurde am Ende allgemeine Politik der kirchlichen Würdeträger, und nur mit ihrer Hülfe erreichten sie endlich ihren Zweck. Sie ließen nämlich den halsstarrigen Germanen ihre heidnischen Gebräuche und Gewohnheiten, und schoben denselben nur eine christliche Bedeutung und Beziehung unter. Im Hornung z. B. war bei den Deutschen ein großes jährliches National- und Religionsfest, wo sie der Lustbarkeit sich ergaben [16]), und aus diesem ächt germanischen Feste machten die christlichen Geistlichen den gegenwärtigen Karneval, indem sie das deutsche Hornungsfest mit dem christlichen Fasten in Verbindung brachten. So sind fast alle äußern Gebräuche und Ueblichkeiten des Christenthums ursprünglich deutsch, oder Ueberlieferungen aus der Urzeit. Man erkennt daraus, wie schwer die Vermischung des Christlichen mit dem Urdeutschen war, wie spät dieselbe darum zu Stande gebracht wurde und wie sehr alle in den vorhergegangenen Hauptstücken geschilderten Staats- und Rechtsverhältnisse gerade der Urzeit angehören.

In Beziehung auf die Bildungsstufe der Germanen in diesem Zeitraum ergeben sich nun aus der erwiesenen Thatsache, daß die alten Geten die nachmaligen Gothen und die Thracier Deutsche waren, sehr eigenthümliche Folgen. Alles dasjenige, was wir im achten Hauptstück über den geringen Kulturgrad der Urzeit sagten, ist freilich richtig; allein es bezieht sich nur auf den einen Theil der Gesellschaft, nämlich die Masse der Unterdrückten, und nicht auf den Herrenstand oder Adel. Die sehr überzeugenden Gründe solcher Thatsachen sind folgende. Sowohl die Geten als die Thracier überhaupt standen mit den Griechen, deren Nachbarn sie waren, im lebhaften Verkehr, Sie dienten ihnen um Sold, sie handelten mit ihnen, und vornehme Griechen, wie z. B. der feingebildete Alcibiades, hielten sich eine Zeitlang bei den Thraciern auf. Allerdings nennen alle griechischen Geschichtschreiber die Thraker fortwährend gleichwohl Barbaren, allerdings behaupteten letztere auch bei dem Verkehr mit den Griechen ihre eigenthümlichen nationalen Sitten und Staats-Einrichtungen; allein dessen ungeachtet ist es nicht denkbar, daß die griechische Bildung ohne allen Einfluß geblieben, und die Germanen Halbwilde mit Thierfellen gewesen seien, während in Griechenland Kunst und Wissenschaft zu so schöner Blüthe gelangten. Und daß dieß sogar schon vor der christlichen Zeitrechnung wirklich nicht der Fall war, wird nun geschichtlich gewiß. Da nämlich die deutsche Nationalität der Thracier erwiesen ist, so empfängt die Reihe unsrer großen Männer einen

[16]) In dem Indiculus superstitionum geschieht des Hornungs-Festes der Germanen Erwähnung, und zwar im dritten Satz, wo es heißt: de spurcalibus in Februario.

reichen Zuwachs..... Orpheus, der Bewunderte, gehört nun zu unsern Aeltervätern, und die Macht seiner Dichtkunst, welche ihm sogar die gebildeten und vorzugsweise poetischen Griechen zuschreiben, beweist schon, daß die Thracier keine Halbwilde in Thierfellen sein konnten [17]). Dazu kommen aber noch mehrere andere entscheidende Anzeichen ..... in Thracien gab es viele Städte, und wo diese sind, giebt es auch schon einige Cultur. Daß sich in Vergleichung der Rüstungen der Thracier bei Herodot mit jener der Germanen bei Diodor von Sicilien offenbar schon die Ritter, also die prächtig ausgestatteten edlen Geschlechter ergeben, welche zwar nur von Raub lebten, doch aber schon sehr vornehm waren, haben wir bereits angedeutet. Jornandes erzählt ferner, daß die Geten durch Unterrichtung von Seite ihrer großen Männer, wie Zeutas, Dieeneus und Zalmoxis so gebildet wurden, daß sie beinahe den Griechen gleich kamen [18]). Unsrer frühern Bemerkung über das geringe Wissen der Urzeit wird dadurch nicht widersprochen; denn der Wissenschaft der Griechen standen die Geten auch nach Jornandes noch nicht gleich. So kümmerlich demnach die Kenntnisse der Urzeit im Verhältniß der Gegenwart immer noch waren, so zeigen alle hier angeführten Umstände die deutschen Herren gleichwohl schon vor der christlichen Zeitrechnung auf einer wesentlich andern Bildungsstufe, als man nach Tacitus bisher gewöhnlich annahm. Nun erklärt sich auch eine merkwürdige und auffallende Stelle im Rigs-Mál der alten Edda. Dort wird nämlich die Kleidung der Gemahlin des Jarl ganz so beschrieben, wie jene der spätern Edelfrauen, und was noch mehr Erstaunen erregt, ist der Umstand, daß die Schleppe des Kleids, nach deren Länge im Mittelalter und selbst noch im 18ten Jahrhundert der Rang des Adels bemessen wurde, schon in dem Rigs-Mál sich findet. Aus der Verbindung aller dieser Anzeigen unter einander, erhellt denn ganz klar, daß die Deutschen schon vor der christlichen Zeitrechnung wenigstens im Aeußern schon Glanz und vornehme Lebensweise hatten, und da die Berichte von Tacitus über die Kleidungen und Sitten der Germanen, sowie die Andeutungen der Gesetze und der Verordnungen über den Aberglauben, das Menschenfleisch essen u. s. w. nicht minder richtig sind, so sieht man, wie ungeheuer die Kluft zwischen dem Adel und dem Volk in der Urzeit gewesen sei, da jener schon in allen Aeußerlichkeiten die Merkmale vornehmer Bildung und Lebensweise zu erkennen gab, und die Leibeignen daher noch auf der Stufe halber Wildheit festgehalten wurden. Man hüte sich daher wohl, die Thierhäute, in welche manche Schriftsteller

---

17) Aeußerst merkwürdig ist auch, daß Orpheus einen Adon besungen hat (den Odin etwa?) — — ἀμβροτον ἀγνον Ἄδωνα Ἀρχην τηδε περας, το γαρ ἐπλετο παντεσσι μεγιστον.

18) Jornandes de rebus geticis: In secundo, id est Daciae, Thraciaeque et Moesiae solo Zalmoxen, quem mirae philosophicae eruditionis fuisse testantur plerique scriptores annalium. Nam et Zeutam prius habuerunt (Getae) eruditum: post etiam Dieeneum: tertium Zalmoxen, de quo superius diximus. *Nec defuerunt qui eos sapientiam erudirent. Unde et pene omnibus Barbaris Gothi sapientiores semper exstiterunt, Graecisque pene consimiles*, ut Dio refert, qui historias eorum annalesque graeco stilo composuit. Qui dixit primum Zarabos Tereos, deinde vocitatos Pileatos hos qui inter eos generosi exstabant: ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur.

die Urgermanen kleiden, den Frowen beizulegen; die Schalke mögen so ausgestattet gewesen sein, allein der Herren- oder sogenannte Freien-Stand zeigt sich in wesentlich anderer Gestalt. Auch die Rohheit der Sitten, wo sie, wie z. B. bei dem Hexen-Wahn, bis zum Thierischen hinabstieg, kann nun nicht allen Deutschen gleichmäßig zugeschrieben werden, und es bleibt geschichtlich daher nur die ungemein verletzende, niederschlagende und selbst empörende Thatsache übrig, daß die Herrschsucht und der Adelsstolz der sogenannten Freien die Leibeignen und Hörigen planmäßig an Geist und Körper verwahrlosen ließ, und dadurch das seltsame Verhältniß erzeugte, daß ein Theil der Staatsgesellschaft schon der Sitten-Verfeinerung und der geistigen Bildung sich näherte, während der andere und zwar der ungleich größere Theil zu beinahe thierischem Zustande hinabgestoßen wurde. Aus dem Umstand, daß es in Thracien schon viele Städte gab, möchte man hiernächst vielleicht schließen wollen, daß in der vorchristlichen Zeit ein unabhängiger Gewerbsstand möglich, also das Zahlen-Verhältniß der Rechtlosen zu den Bevorrechteten nicht so grell gewesen sei, als wir dargethan haben; doch welche Bewandtniß es mit den Städten in jener Zeit hatte, ersieht man schon aus einer Stelle bei Polybius. Als einer Stadt, heißt es dort, eine Belagerung durch die Römer bevorstand, hielten die Einwohner eine öffentliche Versammlung, um sich über die beste Vertheidigungsart zu berathen, und hier wurde denn beschlossen, die Sclaven frei zu lassen, um sie zur Gegenwehr zu ermuntern. Immer zeigt sich daher der Brandflecken des Alterthums, die Unterdrückung und die Mißhandlung der menschlichen Würde. Dieses tiefe Gebrechen saß auch zu fest in den damaligen Gesinnungen, und die Abhülfe, welche später aus dem Aufblühen der Städte in Deutschland hervorging, war im frühern Alterthum nicht möglich, weil noch gar kein Sinn für nützliche friedliche Beschäftigungen bei den Germanen vorhanden war, und die Raubluft auch jene Frien ausschließend noch beherrschte, welche später den Gewerbs-Betrieb im Größern als ein besseres Mittel zur Vermehrung des Vermögens ansahen, und mittelbar, ja vielleicht wider ihren Willen, die Werkzeuge zur Erschütterung der Sclaverei wurden. In der Urzeit sieht man sich deßhalb überall vergebens nach bürgerlicher Freiheit um, und gerade auf sie finden die geschilderten harten Einrichtungen vorzugsweise Anwendung. Dafür spricht schließlich noch ein weiterer Beweisgrund. Das deutsche Wesen ist sehr eigenthümlich, und vornehmlich zähe, fest und ausdauernd. Daraus folgt aber, daß das Volk mit ungemeiner Stärke an dem Alten und Hergebrachten hält und nur schwer zu Neuerungen zu bewegen ist. Es ist dieß ein Uebel, wenn das Bedürfniß des Fortschrittes in dringender Weise vorhanden und die Nation im Großen gleichwohl nicht zum Verlangen nach den unabweislichen Reformen zu bewegen ist; allein solchem Uebel entspricht andrerseits der unschätzbare Vortheil, daß die Deutschen auch die edlern Zustände, wenn sie solche einmal errungen haben, mit eiserner Beharrlichkeit festhalten und die verächtliche Wetterwendigkeit der Staatsgrundsätze und Staatsverfassung nicht zulassen werden. Dieser Vortheil überwiegt jedoch das ihm entsprechende Uebel bei weitem; inzwischen aus der Grund-

eigenschaft unsres National-Charakters, der Ausdauer und des Festhaltens an dem Alten, erklärt sich immer, warum die Staats-Einrichtungen, welche wir in dem ersten bis zum achten Hauptstück geschildert haben, schon in der Urzeit vorhanden waren. Man bringt die Massen bei uns niemals schnell zu Aenderungen, mag auch ihre Lage noch so ungünstig sein, und darum waren auch die ersten Volkszustände so fest gewurzelt, daß sie nur spät und nur durch unglaubliche Anstrengungen verändert werden konnten. Die beispiellose Kraft und Ausdauer, mit welcher die Sachsen ihre Urverfassung und Stamm-Religion wider die fränkischen Könige vertheidigten, zeigt dieß sehr klar, und aus allem diesem ergiebt sich denn ein neuer Beleg für die sichere geschichtliche Thatsache, daß alle von uns oben beschriebenen Staatszustände der Deutschen schon der Urzeit, also dem Zeitraum vom Jahr 512 vor bis ins 4te Jahrhundert nach Christus angehörten.

Ueberblicken wir diese Volks- und Staats-Verhältnisse nunmehr im Ganzen, so sind wir vom geschichtlichen Standpunkt, sohin von dem der Wahrheit und Gerechtigkeit aus, freilich gezwungen, ein unbedingt ungünstiges Urtheil über sie auszusprechen. Mißhandlung der menschlichen Würde ist daß größte Uebel, und von Seite derer, die solcher Missethat fähig sind, das größte Verbrechen. Aber nie wurden die Rechte geistiger Wesen mehr verhöhnt, als in der deutschen Urzeit, und wohl war es angemessen, wenn die angeführte Stelle des westgothischen Gesetzes so schön ausspricht, es sei verworfen, das edelgebildete menschliche Wesen mit solchen ausgesuchten Grausamkeiten zu behandeln. Mitleiden war den deutschen Herren fremd, wir wollen die Thränen, welche sie ihren unglücklichen Leibeignen, also den eigentlichen Volksmassen abpreßten, nicht zählen, das Gestöhn ihrer Leiden dringt aus der grauen Urzeit noch zu uns herüber und zerreißt das Herz..... wir sind weit, weit fortgeschritten, aber fast wird der Trost, der hierin liegt, durch den Gedanken uns geraubt, daß unsre menschlichere Bildung und die noch schönere Zeit, welche dem Vaterlande noch bevorsteht, durch die Qualen der ältesten germanischen Volksmassen zu theuer erkauft wurde. Wie ein eisernes Netz lag die Despotie auf denselben, Himmel und Erde wurde in Bewegung gesetzt, Staatsrecht und Religion benützt, um es undurchdringlich und ewig zu machen; die ausschließende Herrschaft des Grundeigenthums, der Mangel eines selbstständigen Gewerbs und das hieraus entspringende Gebundensein der Unterdrückten an die Scholle, auf der sie ihr erbarmungswürdiges Leben empfangen hatten, machte die Tyrannei grenzenlos; denn sie erhielt nun einen allmächtigen Bundesgenossen an dem Hunger, welcher die unglücklichen Sclaven, die mit oder wider Willen ihrer Herren die goldne Freiheit erlangten, ihren Drängern wieder zutrieb. Wir können uns kaum mehr eine Vorstellung von den entsetzlichen Folgen machen, welche aus der ausschließenden Herrschaft des Grundeigenthums [19]) entsprangen, in Verbin-

[19]) Um das Grundeigenthum dreht sich die gesammte alte Geschichte, und da die Bedeutung desselben so außerordentlich groß war, so ist es nützlich, die Beweise über die Richtigkeit unsrer Darstellung im fünften Hauptstück selbst bis zum Ueberfluß zu verstärken. Wir wollen daher noch einige Stellen aus Eckhartii Commentariis de rebus Franciae orientalis hier nachtragen,

bung mit den ältesten Religionssätzen und Rechts-Bestimmungen über den Stände-Unterschied, über die Macht-Vollkommenheit der Herren und über die willen- wie rechtlose Unterordnung des Volkes. Glücklich darum, daß fortschreitende Bildung und Gesittung das Grundgesetz der Weltordnung ist, glücklich, daß die Grundpfeiler der unwürdigen und das Menschengeschlecht entehrenden Sclaverei gebrochen sind, und der Uebergang zur wahren bürgerlichen Freiheit, somit zur menschlichen Würde angebahnt oder vorbereitet ist. Was von den Zuständen der Urzeit jedoch vollends uns verletzt, ist die Thatsache, daß nicht einmal die nationale Größe behauptet ward, sondern die ursprünglich so zweckmäßig und verständig gezogenen Landesgrenzen durch die Uneinigkeit der Stämme, sowie durch ihre verkehrte Wanderungslust wieder verrückt wurden, und die frühere Abrundung des germanischen Gebiets leichtsinniger Weise verloren ging. Andere Völker hatten auch tyrannische und despotische Zeiten, doch sie fanden wenigstens in nationaler Beziehung durch die Staatseinheit und die daraus entspringende Macht nach Außen einigen Ersatz; bei uns hingegen gesellte sich zu der Unterdrückung im Innern auch noch die Zwietracht der Stämme und das Elend der Zerrissenheit der Nation. Man glaubt öfters, daß die Reichseinheit zuweilen die Freiheit beeinträchtige und in gewisser Beziehung mit letzterer nicht vereinbar sei; dann müßten jedoch aus der Zersplitterung der Nation freie Zustände sich entwickeln, aber in der Urzeit gab es bei den Germanen weder staatsbürgerliche Freiheit noch National-Einheit. Das Unglück war demnach vollständig ausgebildet und erstreckte sich nach allen Seiten. Der Schmerz, welchen jeder wahre Patriot über diese Verhältnisse empfinden muß, wird um so größer, als die Urdeutschen mit so außerordentlichen Gaben ausgestattet waren, und in jeder Hinsicht Bedeutendes hätten leisten können. Schon in der Leibesgestalt waren sie vor allen übrigen Völkern ausgezeichnet; ihre schönen, schlanken und hohen Gestalten, das blonde lange Haar, die strahlenden blauen Augen, die stolze Haltung, das ausdrucksvolle Antlitz, alle diese Eigenthümlichkeiten kündigten die Edelsten der Menschen an. Denselben entsprach nun auch die Kraft und Stärke der Männer, die Schönheit und Zartheit der Frauen, und da vollends auch die geistige und sittliche Ausstattung damit übereinstimmte, da die Frauen in Züchtigkeit und Häuslichkeit, die Männer hingegen in Muth, Kühnheit, edlem Stolz, Freigefühl und

durch welche alles das, was wir über den Unterschied der mansi indominicati und dominicati sowie über die Größe der erstern oder der Herrengüter sagten, ungemein bestätigt wird. In einer Urkunde wird eines Herrenguts curtis indominicatae erwähnt, das nur an Ackerland 740 Jucharte und an Wiesen soviel umfaßte, daß 610 Fuder Heu geerntet wurden. Man sieht also, wie groß die Güter der Frowen oder Frien waren. Die bemerkte Stelle findet sich bei Eckhart Tom. II, pag. 904, und lautet also: Invenimus in eodem loco curtem et casam indominicatam, cum ceteris aedificiis ad praefatam ecclesiam respicientem. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili jurnales DCCXL; de pratis, unde colligi possunt de foeno carrades DCX. In einer andern Stelle wird von mehreren Herrenhöfen (mansis ingenuilibus) gesprochen und bemerkt, daß ein jeder 160 Jucharte enthielt. Es heißt dort (Eckart Tom. II, pag. 905, in adnotatione g.): Caesarius Helisterbacensis in Glossis ad registrum bonorum Prumiensium scribit: „mansi ingenuiles sunt, qui jacent in Ardenna, id est, in Osdine: in qua terra jacet Aloe et Hunlar et Vilantia. Quilibet istorum mansorum habet CLX jurnales terrae, quos appellamus vulgariter Könighges huive.“ Eine Größe des mansus ingenuilis von 160 Jucharten beweist aber, wie richtig unsere Bemerkung war, daß der mansus ingenuilis einen viel beträchtlichern Umfang hatte, als der mansus servilis, und wie gänzlich falsch die Auslegung „Mannsmad“ bei Pfister ist.

Unabhängigkeits-Sinn mit einander wetteiferten, so wären die alten Germanen, wenn man über ihre Unterdrückung gegen die Hörigen und Leibeignen und über ihren gänzlichen Mangel an allgemeinem Nationalsinn hinwegsehen könnte, ein wahres Göttergeschlecht und unsrer vollsten Bewunderung würdig gewesen. Was die Frowen oder Frien selbst anbetrifft, so waren ihre Staatseinrichtungen häufig der Ausdruck ächter Staatsweisheit, und sie näherten sich mit Ausnahme des Mangels an Reichseinheit und des zu großen Uebergewichts der Edlinge öfters sehr großer Vollendung; denn dasjenige, was die gebildete und patriotische Meinung in Deutschland gegenwärtig für die nothwendigen Reformen erklärt und seit Jahrzehnden anstrebt, war großentheils schon in der Urzeit bei dem Herren- oder Adelsstande vorhanden. Derselbe besaß das öffentliche und mündliche Gerichts-Verfahren und das unschätzbare Recht, nur durch Seinesgleichen oder durch unabhängige Standesgenossen gerichtet zu werden; die Person des Rechtsfähigen war heilig und unverletzlich, und weder die Schmach körperlicher Züchtigung, noch die das sittliche Gefühl verletzende Todesstrafe möglich. Der Adel besaß Antheil an der Gesetzgebung, Staatsverwaltung und der richterlichen Gewalt. Ohne seine Zustimmung konnte kein Stammkrieg beschlossen, keine Unternehmung von Bedeutung ausgeführt werden. Die That geschah durch den Adel, doch nur nach vorhergegangenem Beirath in öffentlicher National-Versammlung. Bewaffnet erschien dort der Mann wie der wehrhafte Jüngling; denn auf dem Schwert ruht die Freiheit der Völker und die stolze Unabhängigkeit starker, edler Männer. Oeffentlich waren die Versammlungen, weil Wahrheit, Weisheit und Bürgertugend in dem Lichte gedeihen, und nur Unterdrückung, Stumpfsinn und Entsittlichung der Verschleierung durch Finsterniß und Heimlichkeit bedürfen. Staatsgüter bestritten die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, und der Rechtsfähige zahlte keine Abgaben. Die persönliche Sicherheit desselben, sowie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Wohnung, war durch die weisesten Gesetze gewährleistet, und die Stellung der Frowen, bis auf die bemerkte Ausnahme in ihrem Verhältnisse zu den Adalingen, im Ganzen sehr würdig und ehrenvoll. Von stehenden Heeren wußte man nichts, und die wehrfähige Mannschaft, d. h. die Herren und Ritter, standen in der Waffen-Uebung und auch in den Feldherrn-Gaben (Armin) den Kriegern und Anführern der Gegenwart wahrlich nicht nach. In unsern Zeiten verlangt die gesammte gebildete und patriotische Meinung Deutschlands einstimmig nach der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, des Geschwornengerichts, einer weise und gerecht geordneten National-Repräsentation und der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, nach Verminderung und zweckmäßigern Verwendung der Staatsabgaben, Aufhebung der körperlichen Züchtigung, Sicherstellung der persönlichen Freiheit, und Einschränkung der stehenden Heere durch Waffen-Uebung der Bürger und Landwehr-Verfassung u. s. w., doch alles dasjenige, was hier aufgezählt ist, besaß der deutsche Frowenstand schon in der Urzeit. Was gebrach also den Nationalzuständen damals? Nichts als die Ausdehnung der beschriebenen herrlichen Einrichtungen auf die untern Stände, nichts als Gerechtigkeit gegen

diese, verbunden mit allgemein deutschem Nationalsinn sowie der daraus entspringenden Reichseinheit, und unser Volk würde im Innern glücklich und gegen Außen stark und mächtig gewesen sein. Es bedurfte nicht der Aufhebung und der gänzlichen Verwischung des Stände-Unterschieds, welche weder möglich, noch nützlich ist, sondern bloß verhältnißmäßig-freie Bewegung, sowie Bürger- und Menschenrecht für jeden Stand, Sicherung des Eigenthums und der Person, gemäßigte Abgaben, billige Antheilnahme aller Stände an der Gesetzgebung, Staats-Verwaltung, richterlichen Gewalt und National-Repräsentation, und überhaupt weises Gleichgewicht der Rechte und Pflichten. Wie schmerzlich ist es, daß die Germanen der Urzeit der Gerechtigkeit gegen die untern Stände nicht fähig waren, und wie sehr hat dadurch die Würde und die Größe unsres Volkes gelitten? Immer und unfehlbar gereicht die Unterdrückung im Innern zur Schwächung der Nation, dieß beweist die Geschichte so sehr, und dieß will man doch nicht beherzigen. Unsäglich unglücklich war es aber insbesondre, daß die starken alten Germanen solche Wahrheit nicht einsahen. Wenn man nur den einzigen Charakterzug derselben erwägt, daß sie selbst gegen ihre Götter ihren edlen Stolz behaupteten, nicht die feigen Unterworfenen derselben, sondern ihre Abkömmlinge und Ebenbürtige sein wollten, wenn man berücksichtigt, was aus einem solchen Volke bei gerechter Behandlung der untern Stände und bei allgemein deutschem National-Sinn hätte werden können und werden müssen, so wird der Schmerz über die unselige und alles vernichtende Kehrseite der deutschen Urzustände sehr groß. Lehrreich bleiben aber diese Verhältnisse stets im höchsten Grad; denn entkleiden wir die Urzustände von ihren schreienden Mängeln, dehnen wir die vortrefflichen Institutionen der alten Frowen oder Freien, so weit es nach Maaßgabe der veränderten Sitten, Zeiten und Verhältnisse thunlich und nützlich ist, auf das gesammte Volk aus, pflegen wir den Nationalsinn, schreiten wir zur Staatseinheit fort, suchen wir unsre angestammten Grenzen an der Donau und am schwarzen Meer, und soweit nicht National-Veränderungen vorgefallen sind, auch in Belgien, Holland und andern Gegenden wieder auf, und zwar nicht mit dem Schwert, sondern durch die friedlichen Einflüsse, welche das Uebergewicht in Wissenschaft und Geistesbildung, Handel und Gewerbs-Betrieb, Freiheit und Nationalwürde gewährt, so werden die Deutschen das edelste und mächtigste unter allen Völkern. — — Sollen die hier ausgesprochenen Erwartungen niemals in Erfüllung gehen? Wir wollen etwas Besseres hoffen, und als Mittel zur Verwirklichung solcher Hoffnungen unsre Geschichte sprechen lassen, die nach der gewonnenen umfassenden Einsicht in das innere Triebwerk nun auch äußerlich in Bewegung gesetzt, und völlig klar dargestellt werden kann. Wir gehen zur Staatsgeschichte oder der Darstellung der Staats-Begebenheiten über.

Zweites Buch.

Die Staatsgeschichte der Deutschen von den Uranfängen bis zum Einfall der Hunnen.

(512 vor bis 375 nach Christus.)

Erstes Hauptstück.

Die Schicksale und das Volksleben der thracischen Germanen von ihrem geschichtlichen Auftreten bis zum Zug der Cimbern und Teutonen.

(512 bis 114 vor unsrer Zeitrechnung.)

„Ehe Darius zur Donau gelangte," berichtet Herodot, „unterwarf er zuerst die Geten, welche sich die Unsterblichen nennen," und durch diese Stelle treten die Deutschen zum ersten Mal in der Geschichte auf. Es giebt zwar viele Andeutungen über ein noch weit höheres Alter unsres Volkes, und über den Aufenthalt desselben in Kleinasien; indessen jenes Zeitalter gehört nur der Sage an, und obgleich die letztere nicht ohne alle Bedeutung und Beweiskraft ist, so kann die Geschichte doch nur mit der Periode von Darius Hystaspes, und weil dieser im 6ten Jahrhundert vor Christus lebte, nur von solchem Zeitpunkt an beginnen; denn nur von da an sind wirklich historische Nachrichten über die östlichen Deutschen, d. h. die Thracier, vorhanden. Was nun die Weltlage bei dem geschichtlichen Auftreten unsres Volkes betrifft, so waren die europäischen Zustände dortmals noch wenig ausgebildet, und der Schauplatz der Begebenheiten beschränkte sich in Ansehung unsres Welttheils auf die Gegenden um das schwarze Meer und auf Griechenland. In Rom trat um die angegebene Zeit gerade der entscheidende Wendepunkt des Uebergangs der monarchischen Verfassung auf den Freistaat ein; die Staatsmacht der Römer war daher noch unbedeutend und auch jene der Griechen noch dürftig. Nur in Asien bestand schon ein mächtiges Reich, das der Perser, an dessen Spitze ein unternehmender, aber auch eroberungssüchtiger König stand, Darius, der Sohn des Hystaspes. Obgleich sich die Herrschaft dieses Königs über Assyrien und Medien, über Lydien und Armenien

und selbst über Aegypten erstreckte, so trachtete er doch auch nach Eroberungen in Europa, und rüstete ein großes Heer gegen die Scythen aus. Der Vorwand zum Krieg war ein Einfall, welchen die letztern lange vorher bei Verfolgung der Cimmerier oder Cimbern, also eines deutschen Stammes, in Medien gemacht hatten. Nach Herodot bestand das Heer des Darius aus 700,000 Mann, und dazu kam noch eine Flotte von 600 Schiffen, die in dem schwarzen Meer ausgerüstet wurden. Um das Landheer von Asien nach Europa überzuführen, wurde von dem Baumeister Mandrocles aus Samos eine Brücke über dem Bosporus geschlagen. Als Darius am schwarzen Meer angekommen war, schiffte er rückwärts zu dieser in der Mitte zwischen Byzanz und dem Ausgang des Bospors errichteten Brücke und wohnte dort dem Uebergang seines gesammten Landheeres über dieselbe bei. Unmittelbar nach dem Uebergang betrat sohin der persische Kriegszug das Gebiet der Thracier, und ein Gleiches geschah an einer andern Stelle; denn Darius hatte der Flotte befohlen, auf dem schwarzen Meer an die Mündungen der Donau zu segeln. Da dieser Befehl vollzogen, und dort, wo die Donau in mehrere Arme sich vertheilt, eine Brücke geschlagen ward, Darius hingegen nach dem Uebergang über den Bospor Thracien durchzog, so erhob sich der Kampf wider die Bevölkerung jenes Landes. Der größere Theil derselben unterwarf sich zwar sogleich, allein der edelste und gerechteste Stamm der Thracier, wie Herodot sich ausdrückt, die Geten oder Gothen, leisteten einen verzweifelten Widerstand. Vereinzelt waren jedoch die Gothen wider die ungeheure persische Macht zu schwach, und ungeachtet ihrer Todesverachtung, Kühnheit, Waffenübung und Tapferkeit wurden sie mit Gewalt unterjocht [1]). Jornandes erzählt den Kriegszug der Perser unter Darius Hystaspes wider die Gothen ebenfalls, und zwar theils übereinstimmend mit Herodot, theils abweichend von ihm. Er berichtet gleichmäßig, daß das Heer der Perser außerordentlich zahlreich war, und giebt dasselbe nur um 100,000 Mann höher an, als Herodot, nämlich auf 800,000, sowie er auch der Brücke über die Donau und des Uebergangs über dieselbe gedenkt. Dagegen erzählt Jornandes sowohl die Veranlassung, als auch den Ausgang der Unternehmung wesentlich anders, indem er behauptet, daß Darius durch die schnöde Zurückweisung seiner Werbung um die Tochter des gothischen Königs Antiregirus zum Zorne gereizt, den Krieg wider die Gothen unternommen, aber wider dieselben trotz seiner Anstrengungen nichts ausgerichtet, binnen zwei Monaten vielmehr 8000 Mann verloren, und aus Furcht, es möge hinter ihm die Brücke über die Donau von seinen Gegnern besetzt werden, in schneller Flucht Thracien und Mösien geräumt habe [2]). Die griechische und die vaterländische

---

[1]) Die Quelle dieser gesammten Darstellung ist Herodot, und zwar das vierte Buch desselben (Melpomene).

[2]) Jornandis rerum geticarum liber. Dehinc Darius rex Persarum, Histaspis filius, Antiregini regis Gothorum filiam in matrimonium expostulavit, regans pariter atque deterrens, nisi suam peragerent voluntatem. *Cuius affinitatem Gothi spernentes*, legationem ejus frustrarunt. Qui repulsus, furore flammatus est, et octaginta millia armatorum contra ipsos produxit exercitum, verecundiam suam malo publico vindicare contendens. Navibusque pene a Chalcedonia usque ad Byzantium in instar pontium tabulatis atque consertis, petit Thraciam et Moesiam. Bosporumque ratum in Danubio pari modo constructo, duobus mensibus crebris fatigatus istaphis octo millia perdidit armatorum, timensque ne pons Danubii ab ejus adversariis occuparetur, ec.

Quelle über den Kriegszug des Darius wider die Gothen stehen daher in offenem Widerspruch mit einander. Wägen wir nun ihre innere Wahrscheinlichkeit gegen einander ab, so stimmt die Erzählung von Jornandes in Beziehung auf die Veranlassung des Kampfes mit dem frühern deutschen Nationalcharakter allerdings zusammen; denn die alten Germanen waren stolz und gestanden andern Völkern selten die Ebenbürtigkeit zu. Wir werden später sehen, mit welchem Zorn und Unwillen ein deutscher Kaiser den Antrag zur Ehelichung einer russischen Czaren-Tochter zurückwies, und es wäre demnach wohl möglich, daß Aehnliches dem Darius von Seite eines alten Gothen-Königs widerfahren sei. Indessen trotzdem ist man auf geschichtlichem Standpunkt doch gezwungen, dem Bericht von Herodot den Vorzug zu geben. Bei Jornandes war sichtbar die Vaterlandsliebe und der übrigens gerechte Stolz auf seinen Stamm mit im Spiel, und ob er gleich betheuert, daß ihn seine gothische Abstammung nicht zur Parteilichkeit bestimmt habe [3]), und wenn immerhin kein Grund vorliegt, die redliche Erfüllung dieser Versicherung des aufrichtigen Mannes in Zweifel zu ziehen, vielmehr anzunehmen ist, daß mündliche Ueberlieferungen seines Stammes den Ausgang der Unternehmung des Darius in der von ihm erzählten Weise schilderten, so behauptet das Zeugniß Herodots gleichwohl das Uebergewicht. Die Gothen selbst konnten durch Patriotismus befangen sein; der griechische Geschichtschreiber hingegen war unparteiisch, und da Jornandes das persische Heer gar auf 800,000 Mann angiebt, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Geten allein einer solchen ungeheuern Kriegsmacht oder auch nur den 700,000 Mann bei Herodot gewachsen waren. Wenn die Thracier einig gewesen wären, so würde der Angriff der Perser allerdings zu Schanden gemacht worden sein; allein immer bargen die Deutschen ihren gefährlichsten Feind im eigenen Busen, ihre Staatszerrissenheit und innere Zwietracht; wie es später öfters geschah, unterwarfen sich daher auch bei dem Angriff des Darius gegen die thracischen Germanen einige Stämme dem äußern Feinde, und nur einzelne leisteten Widerstand, die dann eben deßhalb gebrochen und unterworfen wurden. Wir entscheiden uns denn aus allen diesen Gründen für die Erzählung Herodots, und nach dieser wurden die edlen Gothen von Darius nicht nur durch Waffengewalt unterworfen, sondern selbst gezwungen, dem Sieger die Heeresfolge zu leisten. Nach verschiedenen Wechselfällen des Krieges wider die streitbaren und entschlossen widerstehenden Scythen begab sich Darius nach Sardes, und ließ in Europa ein Heer unter dem Oberbefehl von Megabazus zurück, welcher den bestimmten Auftrag erhalten hatte, ganz Thracien der persischen Herrschaft zu unterwerfen [4]). Der zurückgelassene Statthalter durchzog nun das thrakische Gebiet nach

---

Ieri fuga in Thraciam repedavit, nec Moesiae solum credens sibi tutum fore aliquantum remorandi.

[3]) Ibidem. Nec me quis in favorem gentis praedictae (geticae) quasi ex ipsa trahentem originem, aliqua addidisse credat, quam quae legi aut comperi.

[4]) Herodot lib. V (Terpsichore), cap. 2 in fine. Ueber die folgende Erzählung im Text ist außer dem 5. Buch auch das 7. desselben Geschichtschreibers zu vergleichen, wo insbesondere die Unternehmung von Xerxes beschrieben wird.

allen Richtungen, und führte den empfangenen Auftrag vollständig aus. Schon bei dem ersten geschichtlichen Auftreten der Germanen stoßen wir daher auf die unglückliche Erscheinung, daß durch die innere Uneinigkeit und den Mangel eines allgemeinen National-Verbandes das Volk nach Außen schwach und darum die Beute der Eroberer ward. Ausführliche Nachrichten über das innere Volksleben der östlichen Deutschen in diesem Zeitraum sind übrigens nicht vorhanden; Herodot erzählt nur ihre Sitten in der Weise, wie wir schon im vorigen Buch, Hauptstück 9, sie dargestellt haben, im Uebrigen finden sich aus jener Periode immer nur sehr kurze Erwähnungen der Thracier, und dieß konnte auch nicht anders sein, weil die staatliche Stellung jenes unter andern Umständen so mächtigen Volkes durch die innere Zersplitterung unbedeutend und seine Einwirkung auf die Weltlage geringfügig war. Nur einzelne Züge von Tapferkeit treten häufig auf, wie die Thracier z. B. den Aristagoras, welcher eine ihrer Städte belagerte und ihnen den Abzug auf die von ihnen gestellten Bedingungen nicht gewähren wollte, mit seinem ganzen Heer erschlugen. Später erhob sich abermals ein einzelner Stamm der östlichen Deutschen, nämlich die Bryger oder Phrygier, wider die Oberherrschaft der Perser, und brachte den letztern eine bedeutende Niederlage bei, indem nicht nur eine große Anzahl derselben getödtet, sondern deren Feldherr Mardonius selbst verwundet wurde. Indessen die Vereinzelung ließ entscheidende Erfolge nicht zu, und Herodot meldet darum, daß nicht einmal die Bryger dem Joche der Perser entrinnen konnten, sondern ebenfalls wenigstens auf einige Zeit von Mardonius unterworfen wurden. Es wird hierauf von Herodot über die Schicksale der Thracier längere Zeit Stillschweigen beobachtet, und erst bei der Unternehmung von Xerxes, des Nachfolgers von Darius, wider die Griechen findet man thracische Germanen auch wieder in dem bekannten ungeheuern Heere der Perser. Der hochmüthige und beschränkte Xerxes unterlag übrigens trotz seiner maaßlosen Uebermacht dem Heldenmuth eines von dem Hauche der Freiheit belebten Volksstammes, die ewig denkwürdige Schlacht bei Salamis warf den asiatischen Despoten nieder, er mußte mit seinen Söldlingen aus Europa entweichen, und in Folge dieser wichtigen Staatsereignisse erlangten auch die Thracier ihre nationale Unabhängigkeit wieder.

Herodot schweigt jedoch von nun an über dieselben fast gänzlich, und erst bei Thucydides finden wir sie wieder, welcher den Sitalkes, den König des thracischen Stammes der Odryser, als den Bundesgenossen der Athenienser in dem peloponnesischen Krieg aufführt. Die staatliche Stellung der östlichen Deutschen blieb sich sohin immer gleich; es zeigt sich kein allgemeines Nationalleben derselben, kein selbstständiger Staatsplan, sondern sie sind als vereinzelte Stämme, und selbst nur als Heergeleite in die Schicksale anderer Völker verflochten, und schlagen deren Schlachten theils gezwungen, theils freiwillig als Söldner mit. Ueber den Antheil, welchen Sitalkes als Bundesgenosse der Athenienser an deren Staats-Entwürfen genommen habe, berichtet Thucydides nichts näheres, etwas umständlicher hingegen erzählt er einen Kriegszug des Königs der Odryser gegen Perdiccas von

Macedonien [5]). Sitalkes herrschte über die Thracier, welche zwischen dem Hämus und Rodope und vom schwarzen Meer bis zum Hellespont wohnten. Allein er nahm auch die Gothen, die auf der nördlichen Seite des Balkans sich befanden, und mit den Scythen (ohne Zweifel den nachmaligen Slaven) grenzten, mit sich, sowie er sein Heer noch außerdem durch die Thracier in den Bergen verstärkte. Hiebei bemerkt Thucydides ausdrücklich, daß die letztern die Selbstständigen, d. h. die Republikaner, gewesen sind, und so zeigt sich hier schon die größere Freiheit in den Bergen. Der genannte griechische Geschichtschreiber giebt hierauf über die geographische Lage des Landes von Sitalkes, sowie über die Größe und die Bestandtheile seines wider Perdiccas ausgerüsteten Heeres ausführliche Nachricht. Das letztere, unter welchem auch die Geten oder Gothen begriffen waren, belief sich bis auf 150,000 Mann, wovon Viele und insbesondere die freiern Thracier nur des Raubes halber ungerufen sich angeschlossen hatten. Von bedeutenden Erfolgen ist die Unternehmung aber nicht begleitet gewesen; denn der Neffe des Sitalkes, welcher von Perdiccas durch Versprechungen gewonnen worden war, überredete seinen Oheim zum Rückzug, welcher denn auch wieder angetreten wurde, ohne daß man etwas anderes, als die Verwüstung einiger Landstriche ausgerichtet hätte. Jornandes erzählt den Zug des Sitalkes, wie schon bemerkt wurde, ebenfalls; indessen er weicht zum Theil auch von Thucydides ab. Nach dem vaterländischen Geschichtschreiber, der, in Uebereinstimmung mit dem Griechen, das thracische oder vielmehr getische Heer auch auf 150,000 angiebt, soll nämlich eine große Schlacht zwischen den Gothen und den Macedoniern vorgefallen sein, in welcher die erstern Sieger blieben und in deren Folge sie ganz Macedonien verwüsteten [6]). Thucydides weiß dagegen nichts von einem so entscheidenden Treffen, und er berichtet nur, daß die Macedonier Anfangs den Widerstand mit den Waffen versucht und insbesondere eine Stadt, die dann von den Thraciern mit Sturm genommen wurde, vertheidigt, auch einzelne Reiterhaufen wider Sitalkes ausgesendet, endlich aber, in Rücksicht auf die Uebermacht des Feindes, sich unterworfen und ruhig verhalten hätten, worauf denn Perdiccas zur List seine Zuflucht genommen und den Neffen des Sitalkes, wie gesagt, gewonnen habe [7]). Wir geben auch hier dem Bericht von Thucydides, worin übrigens die Verwüstung eines Theils von Macedonien durch die Thracier gemeldet wird, den Vorzug und zwar um so mehr, als bei Jornandes ein bedeutender Verstoß gegen die Zeitfolge unterläuft, indem er den Perdiccas für jenen hält, der auf Alexander folgte [8]), letzterer indessen zur Zeit von Thucydides noch lange nicht gelebt hat. Endlich gedenkt der atheniensische Staatsmann der östlichen

---

[5]) Thucydides lib. 2, cap. 96—101.

[6]) Jornandis rerum geticarum liber: Quem dolum post longum tempus reminiscens egregius Gothorum ductor Sithalcus 150 virorum milibus congregatis, Atheniensibus intulit bellum, adversus Perdiccam Macedoniae regem, *quem Alexander apud Babyloniam ministri insidiis potans interitum, Atheniensium principatui haereditario jure reliquerat successorem.* Magno proelio cum hoc inito, Gothi superiores inventi sunt: et sic pro injuria, quam illi in Moesia dudum fecissent, isti in Graeciam discurrentes, cunctam Macedoniam vastavere.

[7]) Thucydides lib. 2, cap. 100 et 101.

[8]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der vorletzten Note (6).

Deutschen bei der Unternehmung seines Volkes gegen Sicilien. Dortmals fanden sich 1300 vortrefflich bewaffnete Thracier bei dem athenienſischen Heere ein, um als Söldner den Zug des Demosthenes gegen Sicilien mitzumachen. Sie kamen jedoch zu spät und wurden theils aus diesem Grunde, theils deßhalb wieder zurückgeschickt, weil ihre Hülfe etwas theuer zu stehen kam, denn ein Streiter allein erhielt täglich eine Drachme. Auf dem Rückweg nahmen sie hierauf eine Stadt in Böotien, Namens Mykaleſſus, ein, und plünderten dieselbe nach Ermordung der Einwohner vollständig aus. Allein die gerechte Strafe ereilte sie schnell; denn die Thebaner verfolgten die Räuber, und es kam zu einem Kampfe, in welchem die letzteren gänzlich aufgerieben wurden [9]).

Auch Thucydides verläßt nun die Thracier, und wir finden über sie erst bei Xenophon einige kurze und abgeriſſene Nachrichten. Seuthes nämlich, einer ihrer Fürsten, wurde in der Verbannung als Waise von dem medischen König erzogen, weil sein Vater in Folge eines Aufstandes der Odryſer, eines andern thracischen Stammes, aus seinem Lande gejagt worden war. Der Sohn des Vertriebenen wollte seine Herrschaft wieder erwerben, erhielt dazu von dem medischen König einige Reiter, mit denen er der Räuberei oblag, und bat endlich den Griechen Xenophon, welcher gerade seinen berühmten Rückzug aus Perſien ausgeführt hatte, um Hülfe. Der genannte griechische Feldherr und Geschichtschreiber leiſtete ihm auch dieselbe, wurde aber von seinem Schützling, dem er wirklich wieder zu seinem Lande verhalf, nicht eben besonders dankbar behandelt [10]). Xenophon führte hierauf sein Heer den Lacedämoniern zu, und erwähnt des Seuthes und dessen Schicksale nicht weiter. Erst unter Philipp und Alexander von Macedonien kommen die Thracier wieder zum Vorschein. Ersterer verlangte nämlich nach der Rückkehr aus Scythien den Durchgang durch das Gebiet der Triballer, eines thracischen Stammes; doch diese wollten denselben nur gegen Abtretung eines Theiles der Beute bewilligen, welche Philipp gemacht hatte. Da letzterer sich weigerte, diesem Verlangen zu entsprechen, so kam es zum Kampf, und der macedonische König wurde hierin nicht nur tödtlich verwundet, sondern auch sämmtlicher von den Scythen erbeuteter Schätze beraubt [11]). Unter Alexander, dem Sohne Philipps, fanden verschiedene Züge gegen die Thracier statt, und letztere wurden auch überwältigt. Während aber Alexander in Aſien verweilte, wurde der Statthalter Zopyr, den er über Thracien gesetzt hatte, bei einer Unternehmung wider die Gothen von diesen auf das Haupt geschlagen. Solche Niederlage der Macedonier benützten die Odryſer, der schon öfters genannte oſtdeutsche Stamm, um das Joch der Fremden abzuschütteln, und es ging hierauf fast ganz Thra-

[9]) Thucydides lib. 7, cap. 27, 29 et 30.

[10]) Die Quelle ist Xenophontis anabasis lib. 7.

[11]) Justini Historiarum lib. IX, cap. 3: Sed revertenti ab Scythia, Tribalii Philippo occurrunt; negant, se transitum daturos, ni portionem accipiant praedae. Hinc jurgium, et mox proelium, in quo ita in femore vulneratus est Philippus, ut per corpus ejus equus interficeretur. Cum omnes occisum putarent, praeda amissa est.

den für die macedonische Herrschaft verloren [12]). Die nächsten Nachrichten über die Thracier stehen nunmehr bei Strabo, der insbesondere von den Geten oder Gothen viel erzählt, und unter andern eines vollständigen Sieges derselben über Lysimachus gedenkt, den sie lebend in ihre Gewalt bekamen oder zum Gefangenen machten. Alles Wesentliche von den Berichten Strabo's ist jedoch schon in unsrer bisherigen Darstellung enthalten.

Man sieht aus allem diesem, daß die Geschichte der ältesten Deutschen keine zusammenhängenden und planmäßig geleiteten National-Begebenheiten waren, sondern nur abgerissene, bald diesen, bald jenen Stamm betreffende und immer nur auf persönlichen Zwecken und Angelegenheiten beruhende Ereignisse. Nur eine wohlgegliederte und geordnete Nation hat eine eigentliche Staatsgeschichte mit bestimmten Plänen und Entwürfen; eine solche Nation waren inzwischen in der Zeit, von der hier die Rede ist, auch die östlichen Germanen nicht; jeder Stamm handelte vielmehr für sich allein, ohne sich um den andern etwas zu bekümmern, und die Stämme selbst lösten sich wieder in eine Menge von Familien-Aeltesten auf, die nur ihre eigenen Zwecke verfolgten. Von einer planmäßigen Entwicklung der Nation und von der Erwerbung einer würdigen und mächtigen staatlichen Stellung des gesammten Volkes war nirgends eine Rede, sondern die Familienhäupter setzten im Gegentheil ihre Interessen häufig mit jenen der Gesammtheit in Widerspruch und fochten, nur sie verfolgend, willig an der Seite des äußern Feindes wider die eigenen Stammesgenossen. Und daher kam es nun, daß den Deutschen ihre Tapferkeit und Todesverachtung nichts half. Es geht aus tausend geschichtlichen Zügen hervor, wird sogar von allen fremden Geschichtschreibern zugestanden, und ist überhaupt ganz gewiß, daß die östlichen, wie westlichen Germanen an Muth, Kraft, Waffen-Uebung und Tapferkeit allen Völkern überlegen waren; aber ihre Zersplitterung und ihr Zwiespalt machte sie gleichwohl schwach und ohnmächtig. Sie sind so alt, wie Römer und Griechen, und die beiden letztern Völker besaßen bei Beginn des Zeitraums, von dem es hier sich handelt (512 vor Christus), auch noch eine sehr geringfügige Staatsmacht und unbedeutende politische Stellung; indessen die Griechen und Römer erhoben sich doch später zu großem Ansehen, während die Deutschen durch ihren Erbfehler der Vereinzelung und Zersplitterung andauernd unbedeutend und politisch ohnmächtig blieben. Bis auf einen gewissen Grad litten die Hellenen zwar an demselben Uebel, sie wurden dadurch auch in das Unglück des peloponesischen Kriegs gestürzt, und endlich trotz der patriotischen Anstrengung von Demosthenes durch den ränkesüchtigen Philipp von Macedonien überwältigt; allein wesentlich anders war das Staats-Verfahren der Römer, die ursprünglich nicht minder schwach und unbedeutend waren, als Hellenen und Germanen, jedoch nach wohlüberlegten, bestimmten Plänen handelten und diese

[12]) Curtii Rufi de rebus gestis Alexandri lib. X, cap. 5. Zopyrio, Thraciae praepositus, dum expeditionem in Getas faceret, tempestatibus procellisque subito coortis, cum toto exercitu oppressus erat: qua cognita clade, Seuthes, Odrysas populares suos ad defectionem compulerat. Amissa propemodum Thracia etc.

bei vollkommner Einigkeit unter sich mit ungemeiner Ausdauer verfolgten. Dadurch erlangten dieselben nun sowohl über die Griechen, als über die Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht, obschon sie in allen edlern geistigen Anlagen und selbst in der äußern Leibesgestalt beiden weit nachstanden. Solche außerordentliche Macht behauptet Nationaleinheit und planmäßiges Staatsverfahren im Gegensatz zur Volkszersplitterung und berechnungslosen Parteihandlung. Doch wir fahren in unsrer Erzählung fort. — Während Alexander von Macedonien seinen seltsamen Eroberungszug nach Asien ausführte, stritten die Römer mit den Samnitern, unterjochten dieselben und begannen überhaupt jene Entwürfe auf Weltherrschaft zu entwickeln, welche, in der nächsten Zeit nur von Pyrrhus etwas durchkreuzt, bald immer kühner und nachdrücklicher hervortraten. Auf Griechenland hatten sie schon längst ihr Augenmerk gerichtet, und da Macedonien nach dem Auseinanderfallen der widersinnigen Weltmacht Alexanders wieder schwächer war, gerieth Rom ungefähr 100 Jahre nach dem Tode Alexanders in bleibende Reibungen mit den macedonischen Königen, welche zuletzt mit dem gänzlichen Sturz der letztern und der Umwandlung ihres Reiches in eine römische Provinz endigten. Die östlichen Deutschen waren zum Theil in diese Ereignisse verwickelt, und wir müssen solche deßhalb kurz berichten [15]). Philipp III. von Macedonien, ein mehr schlauer, als sonst ausgezeichneter Staatsmann, hatte es gewagt, dem Umsichgreifen der Römer sich zu widersetzen, und von nun an haßten sie ihn, wie ihren Todfeind, dem sie nur da aus Staatsklugheit den Frieden oder vielmehr einen Waffen-Stillstand bewilligten, wo sie zur Durchsetzung ihrer eigentlichen Pläne sich noch nicht stark genug fühlten. Der Macedonier warb um die Freundschaft der Thracier und suchte sie zu einem Einfall nach Italien zu bewegen, was ihm jedoch nicht gelang. Den Römern blieben die Anstiftungen von Philipp nicht verborgen, und als sein Nachfolger Perseus die geheimen Entwürfe des Vaters fortsetzte, und weniger zurückhaltend, als der letztere, mehrere Jahre mit der größten Anstrengung sich zum Krieg rüstete, ward der entscheidende Kampf mit den Römern unvermeidlich. Der Sohn Philipps, auf seine guten Vorbereitungen, sowie seine streitbaren Bundesgenossen und unter ihnen insbesondre auf die Odryser, einen thrakischen Stamm, bauend, beschleunigte selbst den Ausbruch des Kriegs. Die Römer sandten unter dem Konsul P. Lizinius Crassus ein Heer nach Thessalien und Böotien, das, von griechischen Hülfstruppen verstärkt, ohnweit des Flusses Peneus mit der Armee des Perseus und seiner Bundesgenossen zusammentraf. Auf dem linken Flügel der Macedonier standen die Thracier oder östlichen Deutschen, gegenüber dem rechten Flügel der Römer, wohin deren Oberbefehlshaber die Kerntruppen, nämlich die italienische Reiterei, gestellt hatte. Die Deutschen eröffneten die Schlacht, und so nachdrücklich, so unwiderstehlich war deren Angriff auf den rechten Flügel der Römer, daß die Elite derselben, die italienischen Ritter, entschieden geworfen und in Unord-

[15]) Die Quelle für diese Darstellung ist Livius.

nung gebracht, die Flucht ergriffen [14]). Dieser glänzende und mit solcher Tapferkeit ausgeführte Angriff, daß der befangene Geschichtschreiber der Römer die Thracier sehr unanständig mit wilden Thieren vergleicht, die lange in Käfichten zurückgehalten worden waren, entschied über den Ausgang der Schlacht; die Römer wichen auf allen Punkten, und so vollständig war ihre Niederlage, daß sogar Livius den Verlust derselben an Gefangenen auf 600 Reiter und an Todten auf 2000 Fußgänger, sowie 200 Reiter angiebt, während die Gegner nach demselben Schriftsteller nur 20 Ritter und 40 Fußgänger verloren haben [15]). Schon befürchteten die Römer, daß Perseus, seinen Sieg verfolgend, auf der Stelle ihr Lager stürmen möchte, wirklich bat auch Perseus die Bundesgenossen nur noch um eine kurze Ausdauer im Kampfe, um die Römer vollends zu vernichten; da rieth Evander aus Creta zur Waffenruhe für jenen Tag, damit man nicht alles Heil auf einen einzigen Wurf setze, durch Mäßigung im Siege vielmehr entweder einen vortheilhaften Frieden oder zahlreichere Bundesgenossen und durch sie noch größere Siege erlangen möge. Perseus folgte diesem unglückseligen Rath, und richtete sich dadurch gänzlich zu Grunde; denn die Römer benützten die ihnen verstattete Ruhe, um in der Nacht über den Fluß zu setzen und durch den letztern selbst eine Schutzwehr gegen die Sieger zu erlangen. Als Perseus am andern Tag das römische Lager jenseits des Flusses im besten Vertheidigungsstand erblickte, sah er den begangenen Fehler in seiner ganzen Größe ein; doch es war zu spät, und der Konsul Lizinius Crassus wies sogar den äußerst gemäßigten Friedens-Antrag des macedonischen Königs schnöde zurück. So ging alles, was durch die deutsche Kühnheit und Tapferkeit gewonnen worden war, vollständig wieder verloren. Perseus erlangte in der nächsten Zeit zwar noch verschiedene Vortheile; allein als die Römer den Konsul L. Aemilius Paullus nach Griechenland sendeten, wandte sich das Kriegsglück entschieden zu ihrem Vortheil. Bei dem Flusse Enipeus kam es endlich zu einer entscheidenden Schlacht, welche ein Theil der Thracier oder östlichen Deutschen abermals mitschlug. Der Fluß trennte die beiden Heere, und um die Germanen, wovon 800 das entgegengesetzte Ufer besetzt hielten, aus ihrer festen Stellung zu locken, ließ der römische Konsul ein junges Pferd, gleichsam als wenn es sich losgerissen habe, in den Fluß treiben. Zwei Thracier bemächtigten sich desselben, um es an ihr Ufer zu bringen; allein der eine wurde von drei Römern, die dem Pferd folgten, erschlagen, und hierüber erzürnt, stürzten sich erst einzelne, dann immer mehr Germanen in den Fluß, um den Tod ihres Landsmannes zu rächen; ihnen trat eine entsprechende Anzahl Römer entgegen, durch den entsponnenen Kampf kamen endlich die beiden Heere selbst in Bewegung und die Schlacht begann [16]). Abermals waren es die Thracier, welche den

[14]) Man sehe die Stelle in der Anmerkung 30, S. 229, wo der tapfere Angriff der Thracier und die Niederlage der italienischen Reiterei beschrieben wird.

[15]) Livius lib. 42, cap. 60. Cecidere eo die ab Romanis ducenti equites, duo millia, haud minus, peditum; capti sexcenti ferme equites. Ex regiis autem viginti equites, quadraginta pedites interfecti.

[16]) Die Beschreibung derselben ist bei Livius, Buch 44, Kap. 40, 41 und 42. Es heißt dort (Kap. 40) zwar, daß der Vorfall mit dem Pferd nur nach einigen Schriftstellern als auf Befehl

Kampf mit dem größten Nachdruck begannen; doch die Macedonier wurden von den Römern geworfen und ergriffen die Flucht. Der König Perseus eröffnete letztere selbst, und erst, als dieß geschehen war, folgte Cotys mit der thracischen Reiterei. In Folge dieser entscheidenden Schlacht fiel Perseus später in die Gefangenschaft der Römer, wurde in Rom im Triumph aufgeführt und verlor sein ganzes Reich, das in eine römische Provinz umgewandelt wurde. Der odrysische König Cotys war seinem Bundesgenossen Perseus auch im Unglück treu geblieben, und nur nach dem gänzlichen Sturz desselben ließ er sich bei den Römern, die seinen Sohn als Geißel bei sich hatten, entschuldigen. Der römische Senat gab hierauf zwar den Worten nach eine sehr hochmüthige Antwort [17]); doch der That nach bezeigte er sich sehr nachgiebig, da der Sohn des Cotys dem Vater mit den übrigen Geißeln zurückgegeben und die Thracier noch überdieß beschenkt wurden [18]). Es scheint daher, daß die Römer die Tapferkeit der östlichen Deutschen, die sie so oft zu ihrem Nachtheil erfahren mußten, sehr gescheut haben. Von den Odrysern war nun die Freundschaft mit den Römern äußerlich wenigstens auf eine Zeitlang wieder hergestellt; indessen im Allgemeinen dauerte der Waffen-Stillstand zwischen den Thraciern und ihren Erbfeinden nicht lange. Denn als sich ein falscher Philipp in Macedonien aufwarf, vorgebend, von den frühern Königen dieses Landes abzustammen, und deren Macht in Anspruch nehmend, sendeten ihm die Thracier eine sehr bedeutende Hülfsmacht und schlugen die Römer abermals auf das empfindlichste [19]). Von jetzt an meldet die Geschichte bis nach dem Ausbruch des cimbrisch-teutonischen Krieges in jenen Gegenden nichts mehr von Bedeutung.

Beurtheilen wir nun das Staatsverfahren unsrer östlichen Landsleute in den beschriebenen Ereignissen, so dringen sich uns abermals keine angenehmen Gefühle auf. Was die Antheilnahme der Thracier an dem Kampf wider die Römer betrifft, so war dieselbe allerdings nicht zu tadeln, sondern nur zu billigen; denn die Uebergriffe der Römer und deren unvertilgbare Neigungen zur Bedrückung und Beraubung anderer Staaten machten ein gerechtes Gleichgewicht der Völker, und sohin bleibende Bildung nicht möglich. Die Zurückweisung derselben in angemessene Schranken lag deßhalb im allgemeinen Interesse der Menschheit, und es war recht und gut, jede Gelegenheit zu benützen, um die römische Macht, soweit sie mit dem Gleichgewicht der Staaten unvereinbar war, wurzelhaft sowie bleibend zu brechen,

---

des Konsuls geschehen, sohin als Kriegslist, angegeben werde; wir halten jedoch dieß für das Richtigere und haben hiernach die Veranlassung der Schlacht erzählt.

17) Die Römer waren so dreister Stirne, daß sie jedes Bündniß, das von einem selbstständigen fremden Volk wider sie eingegangen ward, ein Verbrechen nannten. Daher antworteten sie dem König Cotys, der seine Bundesgenossenschaft mit Perseus dadurch entschuldigen wollte, daß er von diesem zur Stellung von Geißeln gezwungen worden sei, äußerst anmaßend: »Obsides datos crimen, non criminis defensionem esse.« (Livius lib. 45, cap. 42.) Schon eine solche empörende Sprache hätte allen Völkern die Waffen wider das räuberische Rom in die Hände geben sollen.

18) Livius lib. 45, cap. 42. Legati tres nominati, qui obsides in Thracam reducerent: et Thracibus munera data in singulos binum militum aeris.

19) Florus lib. II, cap. 14.

und den Entwürfen Roms auf die Weltherrschaft für immer ein Ziel zu setzen. Allein ein so großes Volk, wie die Deutschen schon 500 Jahre vor unsrer Zeitrechnung waren, hätte eine solche weise Staatskunst ursprünglich selbst ergreifen, und dieselbe nicht bloß hülfsweise als Söldling eines kleinen macedonischen Königs fördern sollen. Perseus besaß keine Festigkeit und keinen sittlichen Halt im Unglück; er war herrschsüchtig und geizig, und überhaupt kein würdiger Bundesgenosse. Wenn die Staatsklugheit aber auch gefordert hätte, den Beistand seiner keineswegs unbedeutenden Macht nicht zu verschmähen, so hätten gleichwohl die Macedonier nur die hülfsweisen Verbündeten, und die Leiter der Unternehmung wider die Römer dagegen die Germanen sein sollen. Diese Forderung fließt nicht aus nationaler Eitelkeit, sondern vielmehr aus dem Wesen der Dinge, d. h. aus der Stellung und den Machtverhältnissen der Völker. Herodot sagt ausdrücklich, daß die Thracier nach den Indern das größte Volk waren, und er hatte sehr Recht; denn die Wohnsitze derselben beschränkten sich keineswegs auf die kleine Landschaft, welche Griechen und Römer Thracien zu nennen pflegten, sondern dehnten sich vielmehr nach der heutigen Geographie über die Moldau und Wallachei, über Bulgarien, Serbien, Siebenbürgen und ganz Ungarn aus. Dieß waren aber nur die Länder der östlichen Deutschen, und jene der westlichen waren nicht minder umfassend. Einem solchen Volke hätte es daher geziemt, die Zurückweisung der Römer in angemessene Schranken selbstständig zu unternehmen und zu leiten, anstatt den Söldling eines kleinen macedonischen Königs abzugeben. Aber dann hätten die verschiedenen germanischen und thracischen Stämme einig sein müssen, und das mochten sie eben nie sein, und aus dieser Quelle flossen ihre meisten Uebel. Ganz war die Verbindung unter ihnen zwar nicht abgebrochen; denn Strabo bemerkt ausdrücklich, daß die Geten unerachtet der großen Verminderung ihrer Bevölkerung den Römern gleichwohl sich nicht unterwarfen, weil sie sich auf die Germanen verließen; indessen immer nahmen nur einzelne Stämme an dem Kampf wider das gemeingefährliche Rom Antheil, und andere verhielten sich entweder ruhig, oder ergriffen wohl gar die Partei der Römer. Man kann dieses verblendete Benehmen der ältesten Deutschen gar nicht stark genug verurtheilen; denn es entsprangen daraus nicht nur für sie selbst, sondern überhaupt für alle Völker und die gesammte Bildung des Menschengeschlechts die unseligsten Folgen, da nur hierdurch die Weltherrschaft der Römer, oder, was dasselbe sagt, der Untergang der alten Kultur herbeigeführt wurde. In Folge jener Bethörung unsrer Voreltern stritten nun wieder nur einige Stämme mit Perseus wider die Römer, und gerade die mächtigsten, wie die Geten und Daker, verhielten sich unthätig. Auch die durch die Kriege Roms wider Perseus von Macedonien gegebene Gelegenheit, der gänzlichen Verrückung des Gleichgewichts der Staaten vorzubeugen, wurde sohin in äußerst beschränkter Weise versäumt. Eine noch bessere Gelegenheit hatte sich hingegen schon früher, nämlich zur Zeit des zweiten punischen Kriegs, dargeboten, als der große Hannibal den Entwurf, den Erdkreis von der Herrschaft der Römer zu befreien, so bestimmt aus-

sprach [20]); doch abermals blieben die östlichen, wie die westlichen Deutschen kalt und theilnahmslos. Jene Gallier, welche von den Römern dortmals ersucht wurden, den Puniern den Durchgang durch ihr Gebiet zu verweigern, und die wir nach den Schilderungen von Strabo und Livius für Deutsche halten müssen, gaben zwar der römischen Gesandtschaft die würdige Antwort, Rom hätte es nicht um sie verdient, dergleichen Hülfeleistungen von ihnen zu empfangen; doch mit Worten war nichts gedient, sondern man hätte die That beifügen und geradezu wider die Römer die Waffen ergreifen sollen. In jeder Beziehung unglücklich war demnach das Staatsverfahren der östlichen wie der westlichen Deutschen in den Zeiten des Anstrebens der Römer zu der Weltherrschaft, und sie selbst, wie noch viele Völker, mußten bitter darunter leiden. Den nächsten Beleg für diese Wahrheit liefert der Zug der Cimbern und Teutonen, zu dessen Beschreibung uns nun die Zeitfolge führt.

Zweites Hauptstück.

Der Zug der Cimbern und Teutonen.

(114 bis 101 vor Christus.)

Jene beharrlichen Staatsfehler, welche die meisten Völker in ihren Beziehungen zu den Römern begingen, und unter ihnen vornämlich die Griechen, die Punier und die Deutschen, hatten ihre Früchte getragen, Karthago war zerstört, das Gleichgewicht der Staaten entschieden verrückt, und die Herrschaft Roms drückend wie verderbend nicht nur über Spanien, Italien, Griechenland und das südlichste Gallien, sondern auch über einen Theil von Asien und Afrika ausgebreitet. Nichts vermochte die vollendete Machtvollkommenheit und in deren Folge den sittlichen Untergang des gesammten Menschengeschlechts mehr aufzuhalten, als die Deutschen, und sie waren es daher auch, welche von jetzt, nämlich vom zweiten Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung, an häufig mit den Römern zusammenstießen und ihnen sehr hartnäckig Widerstand leisteten. Die Welteroberer ruhten niemals, und darum mußten entweder sie untergehen, oder das große Volk der Deutschen, welches sich vom nördlichen Gallien bis an das schwarze Meer erstreckte und auf der ganzen südlichen Seite seines weiten Gebietes mit den Römern grenzte, ebenfalls noch unterjocht werden. Aus der damaligen Weltlage ging der entscheidende Zusammenstoß beider Nationen als unabweisliche Nothwendigkeit hervor; indessen obgleich zu erwarten war, daß der Angriff

[20]) In der Rede, die ihm Livius zuschreibt, lib. 21, cap. 30, sagte Hannibal: Iberum trajecisse, *ad delendum nomen Romanorum, liberandumque orbem terrarum.*

von Seite der Römer geschehen und die Folge eines bestimmten Staatsplanes sein würde, so begab sich doch wenigstens in letzterer Beziehung das Gegentheil, indem das erste Zusammentreffen nur zufällig durch ein deutsches Heergeleite veranlaßt wurde. Es war im Jahr 114 vor Christus, demnach um jene Zeit, wo in Rom Marius und Sylla um die Oberherrschaft stritten und der römische Staat im Innern durch Proletarier und Ackergesetze zerrissen war, als die Kunde erscholl, ein großer germanischer Stamm mit dem Namen Cimbern, dem sich ein zweiter, jener der Teutonen, beigesellt habe, durchziehe Germanien und Gallien. Die Veranlassung des Zuges gaben die Schriftsteller der Griechen und Römer verschieden an; einige meinten, die Cimbern seien durch eine große Fluth ihrer frühern Wohnsitze am Meere beraubt [1]), und dadurch zu dem Umherschweifen veranlaßt worden; andere verwarfen zwar diese Meinung als leere Hypothese, nahmen jedoch wie die erstern an, daß ganze Völker-Stämme auf der Wanderung begriffen wären. Wir können weder der einen, noch der andern Meinung beistimmen. Was die erstere anbetrifft, so hat schon Strabo bemerkt, daß die Hypothese der Fluth willkürlich sei und keine Glaubwürdigkeit besitze, und wie richtig er urtheilte, dieß zeigt uns nun unsre bessere Kenntniß der innern Zustände der Urzeit; denn diese Verhältnisse und namentlich die Staatseinrichtungen der Urgermanen erhoben Eroberungsgeleite der nachgebornen Söhne der Bevorrechteten zu einem Gebot der Nothwendigkeit, und dadurch erklärt sich, in Verbindung mit der Arbeitsscheu, Waffenlust und Raubsucht des Adels, auch die Unternehmung der Cimbern und Teutonen einfacher, als durch ungewöhnliche Natur-Ereignisse, wofür nicht der mindeste Beweis vorhanden ist. Aus denselben Gründen folgt nun aber auch, daß jene Unternehmung nicht die Wohnsitz-Veränderung ganzer Stämme, also nicht eine Stamm-Angelegenheit, sondern nur eines jener Heergeleite war, deren in der Folge Tacitus als einer Sitte der Deutschen gedenkt. Dagegen wendet man zwar ein, daß in dem Zuge auch Frauen und Kinder sich befanden; allein dieß beweist nichts, da es früher zu allen Zeiten und insbesondere noch im dreißigjährigen Krieg bei den Germanen üblich war, von den Gattinnen sich in das Feld begleiten zu lassen. Zudem gingen auch die deutschen Heergeleite auf Eroberung von Ländereien aus, und glichen einer wandernden Kolonie, die oft Jahre lang sich herumschlug und öfters nur langsam fortrückte; es war daher natürlich, daß solche Gefolge auch Frauen und Kinder mit sich führten. Daß demnach die Unternehmung der Cimbern und Teutonen eine Wohnsitz-Veränderung ganzer Stämme gewesen sei, ist durchaus nicht erwiesen, sondern vielmehr das Gegentheil, und zwar in dem von uns bemerkten Sinne ziemlich sicher. Für das letztere spricht nämlich außer den schon angeführten Gründen auch die Herkunft der Cimbern, die sehr bestimmt geschichtlich feststeht. Die ersten

[1]) Hieher gehört Florus (man sehe unsre Anmerkung 14, S. 115), welcher wahrscheinlich dem Schriftsteller Posidonius aus dem Zeitalter von Pompejus folgte. Plutarch erwähnt in der Lebensbeschreibung des Marius der verschiedenen Meinungen über die Veranlassung des cimbrischen Zuges auch, ohne jedoch ein bestimmtes Urtheil zu fällen.

Nachrichten über den Zug jener Germanen treffen dieselben nämlich an der obern Donau an, indem sie dort oder in den von den Römern „Noricum“ genannten Gegenden mit den Einwohnern und unter andern den Bojern Krieg führten. Nun berichtet Diodor von Sicilien ausdrücklich, daß die Cimbern die Cimmerier der Griechen waren [2]). Die Cimmerier kamen jedoch aus Asien, und wohnten bei dem Uebergang von diesem Welttheil nach Europa längere Zeit in den Gegenden um das schwarze Meer, woher auch der Ausdruck: „cimmerischer Bospor“ kam [3]). Alles dieß ist nicht nur durch Posidonius und Strabo, sondern auch durch Herodot und Diodor von Sicilien auf das bestimmteste erwiesen [4]). Wenn nun die Cimbern oder Cimmerier im Jahre 114 vor Christus auf einmal an der obern Donau sich zeigen, während sie erwiesermaßen vorher an der untern Donau und am schwarzen Meere wohnten, so ist es natürlich, daß sie vom schwarzen Meere aus der Donau entlang aufwärts gezogen sind [5a]). Von den obern Gegenden dieses Stromes an, erschienen die Cimbern wieder an dem Fuß der Alpen auf deren nördlicher Seite, und später am linken Rheinufer diesseits und jenseits der Vogesen. Ihr Zug ging demnach vom schwarzen Meere der Donau nach bis zu den Quellen derselben, von da in das Rheinthal, bis zu dem Fuß der Alpen, und sodann, ohne die Alpen zu übersteigen, auf dem linken Rheinufer westlich nach Gallien. Dieß ist aber ganz der Weg, welchen nach unserm neunten Hauptstück des vorigen Buchs die Deutschen bei ihrer Einwanderung vom schwarzen Meer her genommen haben, und es erweist sich sohin unsre schon auf der Natur der Dinge ruhende Darstellung auch geschichtlich ganz vollständig. Inwieferne dagegen die Eigenschaft des cimbrischen Zuges als Heergeleite aus der nachgewiesenen Herkunft desselben folge, ergiebt sich aus nachstehenden Gründen. Von der Zeit, in welcher jene Unternehmung vor sich ging, melden die Geschichtschreiber durchaus keine Wohnsitz-Veränderungen ganzer Stämme an der untern Donau; und da sie diese Gegenden sehr genau kannten, auch jedes Mal alle wichtigen darin vorgefallenen Ereignisse beschreiben, so muß dieß schon unsre Aufmerksamkeit erregen. Dazu kommt nun aber die wichtige Thatsache, daß im 3. Jahrhundert v. Ch. aus den

---

[2]) Diodorus Siculus lib. V, cap. 32. Damit stimmt auch Posidonius überein, wie Strabo in seinem 7. Buch berichtet.

[3]) Strabo erzählt dieß in lib. VII (edit. Casaubon. pag. 203) nach Posidonius, dem er beistimmt, in nachstehender Weise: *Καὶ οὐ κακῶς εἰκάζει (Ποσειδώνιος), ὅτι ληστρικοὶ ὄντες καὶ πλανῆτες οἱ Κίμβροι, καὶ μέχρι τῶν περὶ τὴν Μαιώτιν ποιήσαντο στρατείαν· ἀπ' ἐκείνων δὲ καὶ ὁ Κιμμέριος κληθεὶς βόσπορος οἷον Κιμβρικός, Κιμμερίους τοὺς Κίμβρους ονομασάντων τῶν Ἑλλήνων.*

[4]) Bei Herodot kommt der Aufenthalt der Cimmerier am schwarzen Meer und hierauf in Asien im 4. Buch, Kap. 12, vor. Auch Herodot bezeugt hier, daß der Ausdruck: „cimmerischer Bospor“ üblich gewesen sei, und von Cimmeriern (d. h. Cimbern) herrührte.

[5a]) Wir haben oben S. 234 bemerkt, daß die Cimbern an der Ostsee lebten; doch dieß ist kein Widerspruch, denn gleichwie die Geten in Skandinavien und am schwarzen Meer zugleich wohnten, so befanden sich auch Cimbern sowohl in der letztern Gegend, als an der Ostsee, oder zogen wenigstens vom schwarzen Meer aus nach zwei Richtungen, nämlich ein Theil nördlich, und der andere westlich.

Stämmen der westlichen Germanen in Gallien, ohne die Wohnsitz-Veränderung eines Stammes selbst, ein Heergefolge nach Griechenland zog [5a]). Wie also damals östlich, so begab sich gegenwärtig (114 vor Christus) ein Gelette westlich, und die Unternehmung der Cimbern und Teutonen war demnach wirklich nur eine jener Bewegungen, welche, ohne die Wohnsitze des Stammes selbst zu verändern, schon mehrere Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung bei den Germanen öfters vorkamen, wie z. B., außer dem schon erwähnten Zug der sogenannten griechischen Gallier, auch die Gothen Heergeleite nach Skandinavien sendeten, und der Stamm selbst doch am schwarzen Meere blieb. Noch entscheidendere Beweise werden weiter unten folgen. Die Cimbern waren übrigens wie die Thracier ausgerüstet und trugen insbesondre die nämlichen Helme, wie diese, mit den Vordertheilen, an denen Thiere abgebildet waren [6]). Sie hatten ferner in den Gegenden um das schwarze Meer schon Städte besessen, und darum forderten sie auch bei ihrem Zusammentreffen mit den Römern in Gallien nicht nur Land, sondern auch Städte. Selbst dieses deutet denn auf ihre Herkunft vom schwarzen Meere hin.

Doch wie dem auch sei, die Nachricht über das Heranziehen der Cimbern und Teutonen, welche im Jahre 114 vor Christus nach Rom gelangte, brachte wenigstens dort große Bestürzung hervor, da nicht nur das Gerücht die Anzahl der Germanen ungemein übertrieben hatte, (man gab sie auf 300,000 an), sondern auch ihre hohen Gestalten, ihre Waffen-Uebung und Tapferkeit allgemein gepriesen wurden. Unter solchen Umständen hielt man es daher für nöthig, sogar an die Sicherstellung Italiens zu denken, und da der deutsche Heerzug bei seinem Vorrücken bis zu dem Ursprung der Donau den Alpen näher kam, wurden die Engpässe, welche über dieselben von Deutschland nach Italien führen, durch ein römisches Heer unter dem Konsul Papirius Carbo besetzt. Indessen die Germanen beabsichtigten einen Einfall in Italien ursprünglich keineswegs. Man muß sie darob sehr loben, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß sie bei diesem weisen Verfahren geblieben sein möchten. Schon in den ältesten Zeiten, sohin schon vor Christus, lebten nämlich die Germanen immer in den nördlichen Gegenden, und selbst ihre Wohnsitze in Thracien werden von den fremden Geschichtschreibern rauh und kalt beschrieben, ja Xenophon versichert sogar, daß dort viele seiner Soldaten Nasen und Ohren erfroren hätten, weßhalb denn die Thracier Fuchspelze trügen [7]). Und bei einer solchen Wahl ihrer Niederlassungen thaten unsre Voraltern wohl; denn es ist geschichtlich erwiesen, daß sie ihre Kraft und Tüchtigkeit nur so lange bewahrten, als sie mehr nördlich wohnten, und daß sie sich immer zu Grund richteten, wenn sie zu weit südlich gingen. Die Cimbern und Teutonen begehrten also Anfangs nicht nach Italien, und ließen daher den römischen Konsul Carbo mit seinem Heere

---

[5b]) Belehrung hierüber ist vorzüglich bei Livius zu finden. Man sehe auch die Stelle in unserer Anmerk. 53, S. 233.

[6]) Plutarchi vita Marii, cap. 25.

[7]) Xenophontis anabasis lib. VII, cap. 4, §. 3 et 4.

ruhig stehen, indem sie dem Rheine nach westlich ziehen wollten[8a]). Aber die Römer wünschten den Zusammenstoß und suchten deßhalb denselben geflissentlich herbeizuführen. Als nun die Cimbern keine Miene machten, den Konsul Carbo anzugreifen, rückte derselbe selbst von den Alpen-Durchgängen herab und dem germanischen Heerzug entgegen. Um aber einen Vorwand zur Eröffnung der Feindseligkeiten zu erhalten, beschuldigte er das genannte Heergeleite einer Beleidigung der Römer, die es durch die Bekriegung der Bundesgenossen derselben, d. h. der Noriker, begangen hätte. Die Cimbern und Teutonen entgegneten gemäßigt, daß ihnen ein solches Verhältniß der Noriker zu den Römern unbekannt gewesen sei, und daß sie fortan Feindseligkeiten wider die erstern unterlassen würden. Carbo stellte sich durch diese Erklärung befriedigt, heuchelte den Gesandten der Germanen Freundschaft, und bewilligte als Zeichen derselben Wegweiser, welche das deutsche Heergeleite führen sollten. Indessen den Wegweisern war heimlich befohlen worden, die Germanen in Irr- und Umwegen zu verstricken, und als letztere arglos sich gelagert hatten, überfiel sie der auf kürzerm Wege vorgeeilte römische Konsul auf heimtückische Weise gleichsam im Schlafe. Nun zeigte sich aber die Waffen-Uebung und die Geistesgegenwart der Deutschen! Obschon auf verrätherische Weise und unvorbereitet überfallen, obgleich dadurch im außerordentlichen Nachtheil gegen die in geordneten Schaaren anrückenden Feinde, erhoben sie sich dennoch rasch, schloßen ihre Reihen und schlugen die Römer vollständig[8b]). Nur dem Zufall, daß ein schweres Gewitter, mit Platzregen verbunden, hereinbrach und die Fortsetzung der Schlacht verhinderte, hatten es die Römer zu verdanken, daß einige elende Ueberbleibsel ihres Heeres entkamen, welche in den Wäldern sich verbargen. So war der Verlauf und der Ausgang des ersten Zusammenstoßes der Römer und des cimbrisch-teutonischen Heerzuges oder der Schlacht bei Noreja beschaffen, die im Jahre 113 vor Christus vorfiel, und sohin auch in dem cimbrisch-teutonischen Krieg waren die Römer der angreifende Theil. Die Durchgänge nach Italien waren nun frei, aber die Sieger dachten sehr weise auch jetzt noch an keine Uebersiedlung nach jenem Lande, sondern zogen dem ursprünglichen Plane gemäß westlich, also nach Gallien[8c]). Helvetische Schaaren, und zwar die Tiguriner, welche die reiche Kriegsbeute der Cimbern gesehen hatten, und nach einer ähnlichen lüstern wurden, schlossen sich des Raubes wegen den Siegern an; doch in Gallien, das nach Strabo theils von Kelten (den eigentlichen Galen oder Gälen), theils von Germanen bewohnt war, konnten das Land und die Städte, welche die Cimbern forderten, auf friedlichem Wege nicht gewonnen werden; es erhob sich darum auch der Krieg in Gallien, der auf mörderische und unmenschliche Weise geführt wurde.

[8a]) Die Quellen für die nun folgende Darstellung sind: Julius Caesar, Livius, und zwar Epitomae librorum deperditorum, Strabo, Plutarchi vita Marii, Vellejus Paterculus, Florus Sallustius, Dio Cassius (103. Fragment aus den 35 ersten Büchern) und der noch spätere Paulus Orosius.

[8b]) Livius. Epit. 63. Cimbri gens vaga, populandi in Illyricum venerunt, *ab iis Papirius Carbo Cos. cum exercitu fusus est.* Die Schlacht ist auch erwähnt bei Strabo im 5. Buch.

[8c]) Vellejus Paterculus II, 8: Tum Cimbri et Teutones transcendere Rhenum.

Die Kelten vertheidigten sich zwar äußerst tapfer, insbesondre die Städte widerstanden mit wirklichem Heldenmuthe, und einzelne auch mit Erfolg; indessen die Deutschen besaßen zu große Ueberlegenheit, und weite keltische Länder wurden darum erobert. Anders verhielt es sich dagegen in Ansehung der Wohnsitze der Belgier, die unberaubt blieben. Julius Cäsar erzählt, daß letzterer Stamm auch angegriffen worden wäre, doch den Angriff zurückgeschlagen hätte; Luden bemerkt dagegen sehr treffend, daß die Belgier vielleicht auch deßhalb unberührt blieben, weil die Cimbrer in ihnen ihre Landsleute erkannten. Schon der gewöhnlichste Staatsblick hätte die Teutonen und Cimbrer wenigstens von jedem feindlichen Schritt gegen ihre Stammgenossen abhalten, und sie im Gegentheil zur Bundesgenossenschaft mit denselben bestimmen sollen, da es mit Gewißheit vorher zu sehen war, daß die Römer alle Kräfte aufbieten würden, so gefährlicher Nachbarn, wie der Cimbern, sich zu entledigen. Dadurch trat eine lange Reihe der verzweifeltsten Kämpfe in Aussicht, welche von Seite des deutschen Heergeleites nur mittelst der Unterstützung anderer Germanen und der Ergänzung ihrer Streiter aus deutschen Gegenden mit bleibendem Erfolg bestanden werden konnten. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist durch den Verlauf der Begebenheiten nachgewiesen; denn einige Jahre nach der Niederlage der Römer unter Papirius Carbo, und obgleich die Germanen weder Italien bedrohten, noch sonst feindliche Absichten wider die Römer an den Tag legten, sandten die letztern gleichwohl unter dem Konsul Silanus ein bedeutendes Heer nach Gallien, dessen Bestimmung zwar geheim und versteckt, doch äußerst zweideutig und verdächtig war. Die Cimbern beschickten Silanus, und forderten von ihm Land und Städte für die Mannschaft ihres Heergeleites, wogegen sie ihm Waffendienste versprachen. Es ist auffallend, wie sie zu solchem Verlangen kommen konnten, wenn sie das keltische Gallien erobert hatten, wie berichtet wird; indessen die römischen Geschichtschreiber melden jene Forderung ausdrücklich, und zwar mit dem Beifügen, daß der römische Konsul die Deutschen an den Senat verwiesen habe [9]). Eine Gesandtschaft der Cimbern und Teutonen begab sich nun wirklich nach Rom; aber der Senat hatte nicht genug Land, um die Forderungen seiner eigenen Krieger zu befriedigen, die Ackergesetze beunruhigten ohnehin den eigenen Staat [10]), und die Forderung der Deutschen wurde daher abgeschlagen. Was freiwillig nicht gewährt werden will, muß mit Gewalt erzwungen werden, meinten die Cimbern [11]), und sie griffen darum vier Jahre nach der Schlacht bei Noreja, sonach 109 vor Christus, das römische Heer unter Silanus an. Ausführliche Nachrichten über den Verlauf dieses Zusammenstoßes sind nicht vorhanden; dagegen erzählen die römischen Geschichtschreiber selbst, daß Silanus auf das Haupt geschlagen, und sein ganzes Heer zerstreut wurde [12]).

---

[9]) Man sehe die Stellen in den Anmerkungen 14 und 15, S. 115.

[10]) Florus lib. III, cap. 3. Sed quas daret terras populus Romanus, agrariis legibus inter se dimicaturus?

[11]) Eodem. Repulsi igitur, quod nequiverant precibus, armis petere constituunt.

[12]) Livius. Epit. 65. M. Junius Silanus, consul, adversus Cimbros infeliciter pugnavit. Florus lib. III, cap. 3. Sed nec primum quidem impetum barbarorum Silanus, nec secundum Manlius, nec tertium Caepio sustinere potuerunt. Omnes fugati, exuti castris.

Gleiches Schicksal hatte 2 Jahre später, also 107 vor unserer Zeitrechnung, der römische Konsul Lucius Cassius ohnweit des lemanischen See's im südlichen Gallien, und Cassius verlor selbst das Leben [13]). Dieß war denn der dritte bedeutende Sieg der Deutschen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren, und nun wurde die staatliche Stellung der Cimbern und Teutonen allmälig wichtig. Die entschiedene Ueberlegenheit der Deutschen über die Römer war durch die Erfahrung auf das klarste erwiesen worden, und es bedurfte von Seite der erstern nichts weiter, als engere Verbindung mit ihren Stammgenossen und überlegtes Staatsverfahren, um die Römer auf die südliche Seite der Alpen, wohin sie gehörten, einzuschließen, und den Eroberungs-Versuchen derselben auf Gallien, denen später nothwendig Eroberungs-Entwürfe auf Germanien oder unser heutiges Vaterland folgen mußten, schon von vorne herein unwiderruflich und wurzelhaft vorzubeugen. Anfangs benahmen sich die Cimbern und Teutonen auch sehr geschickt; selbst nach ihrem Sieg über Lucius Cassius, also dem dritten, waren sie nicht übermüthig, sondern so gemäßigt, daß sie nicht einmal das römische Gebiet in Gallien angriffen. Dessenungeachtet sandten die Römer abermals ein neues Heer dahin, und sie verriethen demnach, wie Luden treffend bemerkt, schon dazumal ihre Eroberungs-Absichten auf ganz Gallien. Der Konsul Quintus Servilius Cäpio führte das neue Heer, und ein zweites unter Markus Manlius stellte sich neben diesem auf. Cäpio hatte nämlich Tolosa, eine Stadt der Tectosagen, Stammes- oder wenigstens Bundesgenossen der Cimbern, auf gräßliche Weise behandelt; den Römern sagte daher ihr übles Bewußtsein, daß die Deutschen sich rächen würden, und sie schickten eben darum zur Vorsicht auch noch das zweite Heer unter Manlius nach Gallien ab; doch ihre Fürsorge war vergeblich, die Cimmerier und Teutonen schlugen zuerst einen Theil der Armee von Manlius unter dem Legaten Scaurus [14]), und vernichteten sodann, als ihre — selbst nach dem vierten Sieg noch äußerst gemäßigten Friedens-Anträge — verworfen worden waren, die beiden Heere von Cäpio und Manlius [15]). Die Eifersucht des erstern gegen den letztern und die daraus entsprungene Zwietracht erleichterte allerdings den Sieg der Deutschen; doch entscheidend war er, denn es fielen von den Römern 80,000 Mann, und darunter 60,000 Kerntruppen, mit dem Konsul Manlius und seinen beiden Söhnen [16]). Im neunten Jahre nach dem geschichtlichen Auftreten der Cimbern und Teutonen, also 105 vor Christus, ereignete sich diese entscheidende Schlacht, und ihr Einfluß auf die

---

[13]) Paulus Orosius lib. V, cap. 15. Iisdem Jugurthini belli temporibus L. Cassius, Consul, in Gallia Tigurinos usque ad Oceanum persecutus, rursumque ab iisdem insidiis circumventus, occisus est. Livius. Epit. 65. L. Cassius C. a Tigurinis Gallis pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant, in finibus Allobrogorum cum exercitu caesus est. Julius Caesar de bello Gallico lib. I, cap. 12. Hic pagus unus (Tigurini), quum domo exisset, patrum nostrorum memoria L. Cassium, Consulem, interfecerat, et ejus exercitum sub jugum misit.

[14]) Livius. Epit. 67. M. Aurelius Scaurus, legatus consulis, a Cimbris, fuso exercitu, captus est.

[15]) Livius eodem. Ab iisdem hostibus Cn. Manlius consul et Q. Servilius Caepio proconsul victi proelio castrisque binis exuti sunt. Militum millia octoginta occisa, colonum et lixarum quadraginta, secundum Aranionem.

[16]) Sogar römische Berichte geben den Verlust der Besiegten so hoch an. Man sehe die Schlußstelle der vorigen Note.

Weltlage hätte bei einem weisen Staats-Verfahren der Sieger unermeßlich sein müssen. Schon das fünfte Heer der Römer war nun von den Germanen mit einem Schlage vernichtet worden, schon zwei Konsule der erstern waren auf der Wahlstatt geblieben, ohne Unterbrechung folgten sich die Siege der Deutschen, die besten Heere und die größten Anstrengungen der Römer waren ohnmächtig gegen die Kühnheit, den Waffenmuth und die Tapferkeit der Germanen; der Glaube von der Unüberwindlichkeit der Römer war zerstört, ihre Kriegsmacht bedeutend geschwächt und ihr staatliches Uebergewicht selbst bedroht. Mehrere Geschichtschreiber, insbesondre Barth und Luden, haben schon ausgeführt, daß nur jene Lage, in welche die Römer durch die Siege Hannibals versetzt wurden, mit derjenigen zu vergleichen ist, welche ihnen die Cimbern und Teutonen bereiteten. Und solches Urtheil ist vollkommen richtig, Rom zitterte und das übermüthige und bedrückende Weltreich ging mit schnellen Schritten der Auflösung entgegen. Da sollte es leider geschehen, daß die Völkerfeinde noch ein Mal siegen und ihre vernichtende Herrschaft noch 500 Jahre behaupten konnten. Man schreibt die Rettung Roms in jener gefahrvollen Lage gemeiniglich den Feldherrn-Gaben und der Charakter-Stärke von Marius bei, dem nun der Oberbefehl über ein römisches Heer im südlichen Gallien übertragen wurde; es ist ferner auch unzweifelhaft, daß dieser Staatsmann ausgezeichnete Eigenschaften besaß und zu dem folgenden Ausgang der Ereignisse wesentlich beigetragen hat: allein die Haupt-Ursache solchen Ausganges lag gleichwohl anderwärts. Tacitus wußte das recht gut, und er sagt nicht umsonst, daß selbst dem Marius und dem Julius Cäsar der vorübergehende Triumph über die Germanen nur schwer ward, und theuer zu stehen kam [17]). Und wodurch siegte denn eigentlich der erstere? Nur durch unverzeihliche Staatsfehler der Cimbern und Teutonen selbst! So lange die letztern fest zusammenhielten, und so lange sie auf Gallien sich beschränkten, warfen sie die Römer immer nieder, und auch die geübtesten und zahlreichsten Heere ihrer Gegner vermochten ihnen nicht zu widerstehen. Da kamen sie aber auf den unseligen Gedanken, nicht nur nach Italien zu ziehen, sondern auch den Einfall in zwei besondern Heeres-Abtheilungen vorzunehmen, also sich zu trennen und zu vereinzeln. Die Teutonen sollten nämlich von Gallien mittelst Umgehung der Hochgebirge, und die Cimbern rückwärts ziehend vom Rhein aus über die Alpen nach Italien rücken, eine zurückgelassene Schaar der letztern hingegen den Rhein und die verbündeten Tiguriner die Engpässe der Alpen decken. Und dieser außerordentliche Mißgriff mußte nothwendig zu ihrem Verderben ausschlagen; denn es war äußerst schwierig, dem Heere von Marius, für dessen Ausrüstung die Römer als ihr letztes Rettungsmittel ungeheure Anstrengungen gemacht hatten, auf die Dauer mit den Teutonen allein zu widerstehen. Wurden diese aber vereinzelt geschlagen, so war es natürlich, daß Marius nach Italien eilen, dort mit dem römischen Heere, welches zur Bewachung der Alpen-Uebergänge und zur Beschützung Italiens

[17]) Germania, cap. 37. Nec impune C. Marius in Italia, divus Julius in Gallia, Drusus ac Nero et Germanicus in suis eos sedibus perculerunt.

gegen diese Seite aufgestellt war, sich vereinigen, und mit solcher Uebermacht auch die Cimbern wieder einzeln aufreiben würde. Alles dieß geschah denn auch.

Die Teutonen, welche ohne Zweifel mit den Cimbern verabredet hatten, wann sie in Italien wieder zusammen treffen wollten, gingen im südlichen Gallien über die Rhone, und versuchten, den römischen Konsul Marius, der auf dem linken Ufer ein befestigtes Lager bezogen hatte, zur Schlacht zu bewegen [18]). Aber dem erfahrenen Feldherrn lag daran, seine Krieger erst an den Blick und die erschütternden Stimmen der Germanen zu gewöhnen; er lehnte die Feldschlacht darum ab, schalt diejenigen in seinem Heere, welche, durch die Verhöhnung von Seite der Gegner gereizt, dieselbe verlangten, Vaterlands-Verräther, und blieb unbeweglich stehen. Nun stürmten die Teutonen das römische Lager, doch bei dessen starker Befestigung fruchtlos. Die Zeit drängte; denn man wollte die Vereinigung mit den Cimbern in Italien nicht versäumen; Ungeduld und die damit stets verbundene Unvorsichtigkeit riß die Deutschen nun zum Vordringen fort; sie zogen vor dem römischen Lager vorüber, überhäuften die unritterlichen Feinde mit unbeschreiblichem Hohn, und richteten unter andern die Frage an sie, ob sie nichts an ihre Familien in Rom zu bestellen hätten? Diese Aeußerung zeigte denn die bestimmte Absicht des Marsches nach Italien an, und läßt auf die mit den Cimbern genommene Verabredung schließen. Nach dem Abzug der Teutonen brach aber Marius sein Lager rasch ab, setzte dem Feinde nach, und gewann mit Hülfe näherer Wege noch einen Vorsprung vor ihm, sowie eine noch günstigere Stellung, als an der Rhone. Nun war ihm die Schlacht genehm. Dem römischen Lager mangelte Wasser, und den Fluß, in dessen Nähe es stand, hatten die Deutschen besetzt. Dorthin wies Marius seine schmachtenden Soldaten, und als ein Theil derselben wirklich nach dem Fluß eilte, wurde das Handgemenge mit den Germanen unvermeidlich. Das Lager der letztern stand bei dem Flusse Cäneus, in der Gegend des heutigen Aix. Dort befinden sich warme Quellen, die Teutonen badeten darin, und ergötzten sich sehr, waren indessen so sorglos, daß sie im Bade überfallen wurden. Es entspann sich ein Kampf, in welchem vornehmlich die Ambronen verwickelt, die Deutschen aber besiegt wurden. Entscheidend war ihre Niederlage allerdings noch nicht, doch ein übles Vorzeichen für den andern Tag, wo die eigentliche Schlacht geschlagen werden sollte. Die Nacht, welche ihr vorherging, erzählt Plutarch in dem Leben von Marius, war schrecklich; die Teutonen, ergrimmt über das Schicksal des vorigen Tages, stießen ein Geschrei aus, vor dem die Römer erbebten, besorgend, daß die ungestümen Germanen sie Nachts in ihrem Lager angreifen und vernichten möchten. Unter Zittern und Zagen von Seite der Römer verfloß die Nacht, und bei Anbruch des Tages führte Marius, nachdem er vorher einen Wald im Rücken der Deutschen mit 3000 Mann unter Claudius Marcellus hatte besetzen lassen, seine Truppen aus dem Lager und stellte sie in Schlachtordnung

[18]) Von hier an folgt die Darstellung vorzüglich Plutarch über das Leben von Marius.

auf. Die Reiterei ließ er in der Ebene vorrücken, und als die Teutonen, welche früher so sehr nach der Schlacht verlangt, und die Römer, welche ihr auswichen, tief verachtet hatten, dieß alles erblickten, wurden sie so sehr von Zorn entbrannt, daß sie nicht mehr erwarten konnten, bis die Römer auf der Ebene mit ihnen zusammentreffen würden, sondern vielmehr an den Hügel, auf welchem das römische Heer stand, heftig emporstürmten. Allein sie hatten hier keinen festen Stand, die Streiche, die sie führten, keine Sicherheit, nicht einmal ihre Schilde deckten sie gehörig, und Marius, der dieß alles vorhersah, hatte seine Krieger darüber belehrt und sie ermahnt, den Andrang fest auszuhalten, und in ihrer vortheilhaften Stellung sich zu behaupten. Dieß wurde befolgt und die Deutschen konnten, trotz ihrer unglaublichen Kühnheit und heldenmüthigen Tapferkeit, auf dem ungleichen und schlüpfrigen Hügel nicht sichern Fuß fassen, sondern wurden von demselben hinabgedrängt [19]). Auf der Ebene sammelten sie ihre Kräfte und ordneten sich zu neuem Angriff; doch inzwischen war Claudius Marcellus von der waldigten Höhe im Rücken der Germanen, wohin ihn der römische Oberbefehlshaber gesandt hatte, herabgerückt, und hatte die Teutonen im Rücken gefaßt. Dadurch verbreitete sich Bestürzung unter ihren Reihen, letztere lösten sich in Verwirrung auf, und die tapfern Teutonen flohen zum ersten Mal vor den Römern. Ihre Niederlage wird zwar sogar von Plutarch sehr übertrieben geschildert; denn dieser Geschichtschreiber setzt die Zahl der gefangenen oder getödteten Deutschen über 100,000 hinauf; allein entscheidend war sie gleichwohl, und das Heergeleite der Teutonen von nun an gänzlich zerstreut. In dem namenlosen Jammer dieser unglücklichen Tage zeigte sich nun die Seelengröße und Sitten-Reinheit der deutschen Frauen auf ruhmvolle Weise. Schon am ersten Schlacht-Abend stellten sich dieselben ihren fliehenden Männern, wie den verfolgenden Feinden, kühn entgegen, und als sie eine Wendung des Kampfes durch ihren Muth nicht herbeizuführen vermochten, stürzten sie sich massenweise in den Tod. Nach der Niederlage des zweiten Tages baten die Ueberlebenden die Römer um Heiligachtung ihrer Keuschheit, und als sie keine genügende Gewährleistung hiefür erhielten, so schieden auch sie freiwillig aus dem Leben. Teutoboch, der Anführer der Teutonen, entkam durch die Flucht, wurde aber von den Sequanern gefangen und an die Römer ausgeliefert. Alle Ueberbleibsel des deutschen Heeres wurden in der Nacht von den Römern umstellt, und am Morgen entweder gefangen genommen oder getödtet. Nichts blieb also von diesem Heere übrig, sondern die Vernichtung war vollständig und ist fast buchstäblich zu nehmen.

---

[19]) Barth meint, die Teutonen hätten die Römer in das Thal hinabgedrängt; doch das ist irrig. Plutarch sagt: Ὡς οὖν ἀντιστάντες αὐτοῖς οἱ Ῥωμαῖοι, καὶ συμπεσόντες ἔσχον ἄνω φερομένους, ἐκθλιβόμενοι κατὰ μικρὸν ὑπεχώρουν εἰς τὸ πεδίον. Das ὑπεχώρουν und die folgende Stelle beweisen aber, daß die vom Hügel Hinabgedrängten die Deutschen waren. Da die Römer vorher nicht in der Ebene standen, so konnten sie nicht dahin zurückkehren, das ὑπεχώρουν daher nicht auf sie sich beziehen.

So endeten in der Schlacht bei Aix die tapfern Teutonen im Jahr 102 vor unsrer Zeitrechnung. Ihr Schicksal war bitter und als Strafe für einen bloßen Staatsfehler zu hart. Doch ihren Stammgenossen, den nicht minder muthigen und streitbaren Cimbern, sollte es nicht besser ergehen. Dieselben hatten den beschlossenen kühnen Zug von dem Rhein aus über die Berge wirklich ausgeführt, und waren mitten im Winter über die tridentinischen Alpen gegangen, indem sie nach Ersteigung der in Eis und Schnee erstarrten Berggipfel auf ihren großen Schilden von den schwindelnden Höhen hinabrutschten. Ihr Zug verrieth eine solche Kraft und Todes-Verachtung, daß er die Bewunderung aller Zeiten und Geschlechter verdient. Am Fuße der Alpen, auf der südlichen Seite derselben, stand der Konsul Catulus, welcher Italien gegen den Andrang der Cimbern vertheidigen sollte. Seine Stellung war wohl gewählt, indem er die Engpässe, die von der südlichen Seite der Alpen nach Italien führen, besetzt hielt; indessen er wurde von den Deutschen sogleich mit Ungestüm angegriffen und geworfen 20a). Catulus nahm seinen Rückzug den Ufern der Etsch entlang, und erreichte mit Hülfe einer Kriegslist den Uebergang seines Heeres über den Fluß, ohne welchen dasselbe verloren war. Die Römer wollten nun die sie verfolgenden Cimmerier durch einen Brückenkopf von der Etsch abwehren; doch nun zeigte sich die kolossale Kraft und die ewig denkwürdige Kühnheit der deutschen Heldensöhne noch glänzender. Sie rissen nämlich ganze Bäume mit der Wurzel aus dem Boden, schleuderten mächtige Felsentrümmer in den Fluß, und trugen große Erdmassen zusammen, um das Bett desselben auszufüllen und ihm einen andern Lauf anzuweisen 20b). Mit den Baumstämmen zertrümmerten sie sodann die Brücke der Römer, wie die zu ihrer Vertheidigung angebrachte Verschanzung, und schwammen mit den Waffen in der Hand über den Strom. Schon in dem Rigs-Mál der Edda kommt unter den Leibes-Uebungen des Jarl das Schwimmen vor, und aus vielen geschichtlichen Zügen ergiebt sich, wie sehr die Deutschen hierin Meister waren, und mit welcher Leichtigkeit sie schwer bewaffnet über große Ströme schwammen. Diese männliche Fertigkeit kam ihnen nun auch an der Etsch sehr zu statten; ohne alle Schwierigkeit erstiegen sie das jenseitige Ufer, und die Römer, nicht minder erstaunt als bestürzt, ergriffen eilfertig die Flucht, welcher erst hinter dem Po ein Ziel gesetzt wurde. Die Deutschen eroberten hierauf alle festen Plätze an der Etsch, und bewiesen dabei ihre Achtung vor der Tapferkeit und ihre edelmüthige Denkungsart dadurch, daß sie in einer erstürmten Feste der Besatzung, die sich trefflich vertheidigt hatte, den freien Abzug schenkten. Im Uebrigen verbreiteten sie Entsetzen und Schrecken bis nach Rom, bis wohin einzelne römische Heerhaufen ihre wilde Flucht ausgedehnt hatten, gingen aber nicht über den Po, sondern unterwarfen nur alle Gegenden diesseits des Flusses ihrer Herrschaft. — Die Geschicke der tapfern Cimmerier waren daher bei deren An-

---

20a) Livius. Epit. 68. Cimbri, repulso ab Alpibus fugatoque Q. Catulo proconsule, qui fauces Alpium obsederat, in Italiam trajecissent.

20b) Wir haben hier nur Plutarch wiedergegeben; mit denselben Worten berichtet er die beispiellose Kraft und Kühnheit der Cimbern.

kunft in Italien zuerst weniger unglücklich, als die der Teutonen im südlichen Gallien; indessen bald zeigten sich die traurigen Folgen der Trennung von ihren Stammgenossen, und ihres unüberlegten Zuges nach Italien im vollsten Umfang. Wir haben schon gesagt, daß das deutsche Wesen zu dem verweichlichten Süden sich nicht eigne, und die Wahrheit dieser Bemerkung erwies sich nur zu sicher; denn die sonst so tüchtigen Cimbrer ergaben sich den italienischen Lüsten, und verdarben dadurch an Geist und Körper. Luden behauptet in der Folgerichtigkeit und Unwandelbarkeit seiner Hypothesensucht, daß die Erschlaffung jenes Heereszuges durch verderbliche Genüsse bei dem Charakter desselben und seiner Vermeidung der Wollüste des südlichen Galliens schwer zu glauben sei; allein Dio Cassius erzählt die fragliche Thatsache auf das bestimmteste und bis in die kleinsten Nebenumstände. „Die Cimbern," berichtet er, verweichlichten in Italien. Anstatt der kalten Bäder, an die sie früher gewöhnt waren, nahmen sie nun warme, anstatt ihrer frühern rauhern Speise, füllten sie sich nun mit Leckereien an. Außer den südlichen Wohlgenüssen aller Art ergaben sie sich vornehmlich dem Trunk, und berauschten sich durch die südlichen Weine über alles Maaß. Dadurch wurden sie schwach an Geist und Körper, verloren ihren Muth und ihre Kühnheit, und kamen so herab, daß sie weder Mühen noch Beschwerden, weder Hitze noch Kälte, ja nicht einmal Nachtwachen mehr ertragen konnten" 21a). So lautet das ausdrückliche Zeugniß von Dio Cassius, und wenn Luden selbst sagt, daß Römer Aehnliches versicherten, die Natur der Sache und die folgenden Begebenheiten aber vollends gänzlich damit übereinstimmen, so erscheint es mehr als willkürlich, eine solche geschichtliche Thatsache abzuläugnen. — Der Zug nach Italien war also das Verderben der Cimbrer, und dieß bewährte sich nun bald. Noch vor der Schlacht bei Aix war die Niederlage des Catulus vorgefallen; denn Marius erhielt auf dem Schlachtfelde durch Eilboten von Rom die Nachricht der Vorgänge und die Aufforderung: zur Rettung Italiens mit seinem Heere dahin aufzubrechen. Dieß geschah denn; Marius zog bei seiner Ankunft in Italien vollends die Armee von Catulus an sich, ging mit seinen nun ungemein großen Streitkräften über den Po, und nahm dort eine feste Stellung ein. Während also die Deutschen in Folge ihres bis zur Verwegenheit gesteigerten Selbstvertrauens und ihrer tiefen Verachtung gegen die Römer sich vereinzelt hatten, vereinigten sich die Heere der letztern 21b), und die Cimbern hatten nun allein die ganze Macht derselben auf sich. Es kam nun zuvörderst zu Unterhandlungen, und bei diesen zeigte sich zuerst ein bestimmter Staatsplan des germanischen Heergeleites; denn man verlangte von den Römern außer Land und Städten auch die Räumung Galliens. Eine solche Forderung hätte man früher im letztern Lande selbst stellen, und bei der Weigerung Roms die Räumung durch die Waffen erzwingen, aber zu dem Ende vereinigt bleiben sollen. Durch den Fehler der Zersplitterung ihrer Streitkräfte und des Zuges nach Italien erlitten nun die Cimbern den doppelten Nachtheil,

21a) Die oben getreu übersetzte Stelle findet sich in dem 103 Fragment.
21b) Junctis ejusdem Catuli et C. Marii exercitibus, sagt Livius epit. 68.

daß sie schon der Zahl nach der römischen Uebermacht nicht mehr gewachsen, durch den Aufenthalt in Italien aber an Kraft geschwächt waren, und durch die Gluth der ungewohnten italienischen Sonne in dem Kampfe selbst erschöpft wurden. Der Ausgang entsprach allem dem. Als die Deutschen bei den Unterhandlungen mit Marius das unglückliche Schicksal der Teutonen erfahren hatten [22]), entbrannten sie von dem heftigsten Zorn, ihr Anführer Bojarix ritt selbst zum römischen Lager, und forderte die Schlacht, die hierauf am dritten Tage in der raudischen Ebene statt fand. Das Heer der Germanen war ohne allen Zweifel viel schwächer, als die vereinigten Armeen von Marius und Catulus; indessen es war zum Theil glänzend ausgerüstet. Auf dem rechten Flügel stand die Reiterei, und aus der Beschreibung derselben bei Plutarch erkennt man ganz die spätern deutschen Ritter; denn eine gewisse Anzahl von Reitern, welche Anzahl übrigens der griechische Geschichtschreiber bedeutend übertreibt, trug prächtige Helme mit künstlichen Vordertheilen und glänzende Panzer. Der Kampf begann von Seite der Deutschen mit Muth, die vordersten Reihen banden sich mit Ketten zusammen, um nicht durchbrochen werden zu können, bei der Annäherung an die Römer zogen sich die Flanken in schöner Kriegs-Uebung rasch und kunstgerecht ein, um den Keil zu bilden, welcher den Mittelpunkt des Feindes durchbrechen sollte, die Römer hielten dieses gewandte Manöver irrig für Flucht, und stürzten sich auf die Deutschen. Die Schlacht entbrannte nun auf allen Seiten, die Tapferkeit der Germanen war groß, einige Zeit schwankte das Waffenglück; allein der Vortheil der Stellung war entschieden auf Seite der Römer, und die Elemente verbanden sich mit ihnen zum Verderben der Cimbrer. Mit einem Nebel hatte der Morgen begonnen, und während desselben nahm Marius seine Stellung in der Art, daß die Sonne, bei ihrem Durchbrechen durch den Nebel, den Deutschen plötzlich ins Antlitz leuchten mußte. Die letztern wurden daher im heftigsten Kampf auf ein Mal geblendet, und um das Unglück voll zu machen, erhob sich auch noch ein starker Wind, der den Germanen den Staub in die Augen jagte. Gleichwohl hielten sie noch einige Zeit Stand; da fiel aber ihr tapferer Anführer Bojarix, die Mittagssonne eines 29. Juli in Italien vollendete ihre Erschöpfung, die vordern Reihen, welche durch das aneinander Ketten sich nicht trennen konnten, wurden größtentheils getödtet, und als die Tapfersten gefallen waren, wendeten sich die hintern Reihen zur Flucht. Die Niederlage der Cimbern ward nun allgemein, und wie bei jener der Teutonen setzten sich nach der Flucht der Männer noch die Frauen zur Gegenwehr, und stürzten sich mit ihren Kindern in den Tod. Die römischen Geschichtschreiber geben den Verlust der Cimbern nur an Todten auf 60,000 an. Dergleichen Berichte haben wenig Werth; dessenungeachtet war es nur zu gewiß, daß die Cimbern nicht bloß geschlagen, sondern im wahren Sinn des Wortes vernichtet waren.

---

[22]) Bei den Unterhandlungen mit Marius verlangten die Cimbern abermals Land für sich und ihre Brüder, und als sie auf die Frage, wen sie darunter verstünden, die Teutonen nannten, ward ihnen unter Vorführung von Gefangenen die höhnische Erwiederung, jene hätten bereits Land genug, und zwar solches, welches sie nie verlassen würden.... das Grab.

Eine große Anzahl von ihnen, insbesondre vom jüngern Alter, wurden in die Sclaverei geschleppt, nur wenige entkamen, und was das Schicksal derselben sowie jener 6000 Mann gewesen sei, die zur Deckung des Rheines zurückgelassen worden waren, steht nicht ganz gewiß fest. Sie verschwanden unter andern Stämmen. Im zwölften Jahre nach der Schlacht bei Noreja, also 101 vor Christus, ereignete sich die Schlacht in Italien, und mit ihr schließt die Geschichte des cimbrisch-teutonischen Heerzugs. Gänzlich vernichtet wurden also die hochherzigen Cimbern; gleichwohl tritt der Stamm gleiches Namens ungefähr 150 Jahre später wieder bei Cornelius Tacitus auf, und die Wohnsitze desselben waren damals zwischen der Nord- und Ostsee [23]). Es ist darum auch unmittelbar erwiesen, daß der Zug der Cimbern und Teutonen vom Jahr 114 bis 101 vor Christus keine Wohnsitz-Veränderung des Stammes, sondern nur ein Heergeleite war.

Nehmen wir nun einen prüfenden Ueberblick über alle diese Ereignisse, so drängen sich sehr eigenthümliche Betrachtungen auf. In dem vorigen Hauptstück haben wir nur noch das vereinzelte und zersplitterte Handeln kleiner deutscher Heerschaaren gesehen, das ohne Entwürfe im Großen und selbst ohne bestimmten Staatsplan meistens nur auf Unternehmungen einzelner Familien-Oberhäupter hinauslief, und nur Privat-Interessen betraf. In dem Zuge der Cimbern und Teutonen tritt dagegen schon eine Unternehmung im Großen auf, und obschon dieselbe als keine allgemeine National-Angelegenheit, sondern nur als ein Heergeleite sich darstellt, so waren die Erfolge gleichwohl so unbedeutend, daß dadurch das mächtige römische Reich in seinen Grundpfeilern erschüttert und dem Einsturz nahe gebracht wurde. Die Gefahr für Rom war in dem zweiten punischen Krieg sehr groß; doch jene in den Kämpfen gegen die Cimbern und Teutonen war kaum geringer, und hätten die Germanen nicht den außerordentlichen Fehler begangen, durch Zersplitterung sich zu schwächen, und einen Boden zu betreten, der ihrer Natur entgegenlief, so würde auch die Feldherrn-Größe von Marius die Staatsmacht der Römer nicht behauptet, solche Macht vielmehr durch Niederlage auf Niederlage in Gallien sich verblutet haben, und Rom gezwungen worden sein, mit den Ländern auf der südlichen Seite der Alpen sich zu begnügen. Bei inniger Bundesgenossenschaft der Cimbern und Teutonen mit den Deutschen im nördlichen Gallien und bei Ergänzung ihrer Reihen aus deutschen Bezirken, war solches unter der bemerkten Voraussetzung gewiß der Fall. Den sichern und schlagenden Beweis dafür liefert der ganze Verlauf der Begebenheiten, da Marius die Cimbern und Teutonen auch nach deren Vereinzelung, und als er immer nur mit der Hälfte des Geleites zu schlagen hatte, nur durch außerordentliche Anstrengungen überwinden konnte, noch bei der Schlacht

---

[23]) Germania, cap. 37. Eundem Germaniae sinum proximi Oceano Cimbri tenent, parva nunc civitas, sed gloria ingens. Mascov sagt nach Plinius, daß die Cimbern ihre Sitze auf der großen Halbinsel hatten, die sich von der Mündung der Elbe in die Nordsee erstrecket, und nach ihnen Chersonesus Cimbrica genannt wird. Das mochte wohl der Fall sein, aber aus dem ersten erwiesenen Aufenthalt der Cimbern am schwarzen Meere und dem Beispiele der Gothen folgt bestimmt, daß sie von dort zuerst an die Ostsee zogen, weßhalb wir dort ihre Wohnsitze oben Seite 234 angegeben haben.

in Italien, trotz seiner Vereinigung mit Catulus und der dadurch erlangten Uebermacht von schrecklicher Bangigkeit erfüllt, die Hände flehend zu den Göttern erhob, ja den Sieg über die Cimbern nur den Einflüssen deren Aufenthalts in Italien und glücklichen Zufällen zu verdanken hatte. Wie verhielt sich nun während jenes Zeitraums von 13 Jahren, wo ein bloßes germanisches Heergeleite der römischen Macht Schlag auf Schlag fast tödtliche Streiche versetzte, die übrige Bevölkerung unsres großen Reiches? Nicht so, daß man es sehr loben könnte! Im Osten blieben die Thracier allerdings nicht ruhig, sondern leisteten den fortwährenden Angriffen der Römer entschlossenen Widerstand. Ein Heer der letztern unter Cato wurde von den östlichen Deutschen gänzlich vernichtet, und fortan fielen die Thracier öfters feindlich in römischen Provinzen ein; allein man bemerkt wieder den Mangel an selbstständigen Entwürfen, die Planlosigkeit des Staats-Verfahrens, und die unselige Zersplitterung der Nation in tausend und tausend Stämmchen, Heerzüge und Stätchen kleiner Dynasten oder Königlein, welche alle ihre besondern Angelegenheiten verfolgen, und ohne Sinn für eine allgemein deutsche National-Politik auch eine gemeinsame Nationalleitung nicht zuließen. Zudem verhielt sich auch der große Stamm der Gothen im Osten und die sehr zahlreiche Bevölkerung im eigentlichen Germanien oder dem heutigen Deutschland gänzlich gleichgültig, und kriegte nur unter sich selbst. Die Sueven waren damals schon so mächtig, daß aus 100 Gauen, wie erzählt wird, je 1000 Bewaffnete, also 100,000 auswärts zum Krieg auszogen. Doch von einem Anschluß derselben an Cimbern und Teutonen, oder an die oft sehr bedrängten östlichen Deutschen, überhaupt von nationaler Politik war auch bei diesem mächtigen Stamme keine Rede, und man hatte noch von Glück zu sagen, wenn die Sueven nicht für Geld den Römern zur Unterdrückung anderer Deutschen behülflich waren. Bei einer solchen maaßlosen Nichtigkeit alles und jedes National-Sinnes und mit Beihülfe der von den Cimbern und Teutonen selbst begangenen Staatsfehler wurden daher nicht nur diese vernichtet, sondern auch die östlichen Deutschen von den Römern hart bedrängt. Um die Niederlage des Cato zu rächen, dessen Heer von den Thraciern nicht bloß in die Flucht geschlagen, sondern vielmehr gänzlich aufgerieben ward, wurde Drusus abgesendet, und dieser blieb insbesondre über die Scordisker, einen der mächtigsten ostdeutschen Stämme, siegreich. Dieß geschah während des cimbrisch-teutonischen Kriegs, und so gereichte denn der traurige Mangel an National-Sinn von Seite der Germanen, und ihre unselige Zersplitterung zum Verderben bald dieses, bald jenes ihrer Stämme, und die Römer, immer siegreich, frohlockten nur über die Verblendung der Barbaren, die in ihrer kurzsichtigen Zwietracht vereinzelt sich brechen und vernichten ließen. Was würde dagegen geschehen sein, wenn in dem Zeitraum von 114 bis 101 vor Christus die Germanen durch allgemeinen National-Sinn vereinigt und eines Staatsplanes im Großen fähig, einen Nationalkrieg wider Rom beschlossen hätten? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein; denn sie ist schon in den Erfolgen der cimbrisch-teutonischen Waffen gegeben. Wenn schon ein bloßes Heergeleite der Deut-

ſchon die Macht der Römer beinahe gänzlich vernichten konnte, ſo war dieſelbe jener der vereinigten Germanen nicht entfernt gewachſen, ſondern die Welteroberer würden wie ein ſchwaches Rohr zerbrochen worden ſein, ſoferne nur die geringſte Einigkeit unter dem ſo großen Volk der weſtlichen und öſtlichen Germanen hätte zu Stande gebracht werden können. Wie wollte dieß bei der unbeſchreiblichen Kühnheit unſrer Vorältern anders ſein? Wenn man ſieht, wie ſie an der Etſch die Verſchanzung der Römer mit Baumſtämmen zertrümmerten, wie ſie ſchwer bewaffnet leicht und frohlockend durch den Strom ſchwammen, kraftvoll am jenſeitigen Ufer emporſtiegen, und die kriegeriſchen Römer ſchon durch das Erſtaunen, von dem ſie bei der Wahrnehmung aller dieſer Waffenthaten befallen wurden, zur wilden Flucht beſtimmten, ſo glaubt man nicht mehr bloße Menſchen, ſondern jene Giganten vor ſich zu haben, von denen die griechiſchen Dichter uns erzählen. Nun offenbaren ſich aber auch die Einflüſſe der deutſchen Stammreligion, welche die Todesverachtung ſo ſehr beförderte und, durch ihre innige Uebereinſtimmung mit dem deutſchen Weſen in Saft und Blut des Volkes übergegangen, ein wahres Heldengeſchlecht erzog. Gegen dieſes vermochte ſich Rom auf die Dauer nicht zu erhalten; der fortgeſetzte Zuſammenſtoß war nach der Weltlage nothwendig, Kampf auf Kampf zwiſchen Germanen und Römern mußte von nun an erfolgen, und Rom ſelbſt untergehen. Die Unternehmung der Cimbern und Teutonen fand freilich den traurigſten Ausgang; aber ſie offenbarte doch die Thatſache, daß die Römer nicht allein nicht unüberwindlich waren, ſondern auch den Deutſchen weit nachſtanden, und ihr ſtaatliches Gewicht nur durch Vereinzelung, Planloſigkeit und Zwietracht der letztern noch friſten konnten. Der endliche Untergang Roms war unter ſolchen Umſtänden gewiß, und es iſt nur zu beklagen, daß durch den Mangel an Nationalſinn und ſchärferem Staatsblick von Seite der Germanen den Römern die Bedrückung und Beraubung der Völker noch mehrere Jahrhunderte verſtattet wurde.

Drittes Hauptſtück.

Rom und das öſtliche Deutſchland; der Aufſtand deutſcher Sclaven in Italien.

(Vom Jahre 101 bis 71 vor unſrer Zeitrechnung.)

Zum erſten Male ſeit dem zweiten puniſchen Krieg hatten die Römer wieder gezittert, ein bloßes Heergeleite der Germanen legte den ſtarken Arm an das ſtolze Gebäude ihres Reiches, und es dröhnte in ſeinen Grundlagen, es ſchwankte und drohte den Einſturz. Von Neuem ward die Gefahr entfernt, doch Rom durch dieſelbe weder weiſer noch gemäßigter; die alten Neigungen behaupteten vielmehr ihre Macht, und die Bedrückungen der

Völker wiederholten sich. Dabei stoßen wir zuvörderst auf neue Reibungen der Römer mit den östlichen Deutschen. In der allein erhaltenen Ueberschrift eines verlornen Buches von Livius wird nach dem cimbrisch-teutonischen Krieg einer Unternehmung des Prätors Sentius wider die Thracier gedacht, welche unglücklich für die Römer ausfiel, und bei Florus folgt auf die Beschreibung des Krieges mit den Cimbern sogleich die Erzählung mehrerer Feldzüge gegen die genannten östlichen Germanen. In derselben tritt ein Sittenzug der letztern hervor, wodurch die deutsche Nationalität der Thracier noch stärker erwiesen wird. Aus mehreren Heldenliedern der alten Edda ergiebt sich nämlich die Sitte der Germanen, die Hirnschädel ihrer erschlagenen Feinde als Trinkgefäße zu gebrauchen. Auch durch andere Quellen ist solcher Gebrauch erwiesen, und er war außer den Deutschen keinem Volke eigen. Florus meldet nun denselben ausdrücklich von den Thrakern. Was nun die neuen Kriege der Römer wider die letztern betrifft, so folgten nach Florus auf die erwähnte Unternehmung von Drusus neue Züge unter Minucius, Piso, Curio, Appius und Lucullus, wovon jener unter Minucius vielleicht noch in die Zeit des cimbrisch-teutonischen Krieges fiel. Näheres über die Vorgänge wird nicht berichtet; doch wenn so viele römische Heerführer wider die östlichen Deutschen gesendet worden sind, so können die Ereignisse keineswegs unbedeutend gewesen sein. Es handelte sich dieses Mal vielmehr um besseres Zusammenwirken, und selbst um einen bestimmten Staatsplan, welcher freilich wiederum nicht von den Deutschen, sondern von einem Fremden entworfen wurde. Mithridates, der unternehmende König von Pontus, wollte nämlich die unterdrückten Völker zu einem großen Bunde wider Rom vereinigen: einzelne thracische Stämme traten der Vereinigung auch bei, die mächtigsten hingegen wahrscheinlich abermals nicht, da auch Mithridates unglücklich endigte. Ohne Zweifel erlitten jedoch die Römer durch die östlichen Germanen starke Niederlagen; denn sie nahmen, um die Thracier zu bezwingen, zu den schauderhaftesten Mitteln ihre Zuflucht. Nach dem ausdrücklichen Geständniß von Florus wütheten die Römer wider die Gefangnen mit Feuer und Schwert, ja sie schnitten ihnen sogar die Hände ab. Mit kalter Gefühllosigkeit nennt der bemerkte römische Geschichtschreiber diese unmenschliche Grausamkeit eine Strafe, und setzt hinzu, nichts wäre den Barbaren entsetzlicher gewesen, als mit abgeschnittenen Händen leben zu müssen [1]). Das Ende der Römer war schrecklich, aber sie hatten es wahrlich verdient. Auch Livius gedenkt hiernächst noch öfter der Thracier; er spricht insbesondre von verschiedenen Einfällen derselben in Macedonien, und von vielen Schlachten, in denen sie von Sylla besiegt worden seien. Uebereinstimmend mit Florus erwähnt Livius ferner der Heerzüge unter Appius, Curio und Lucullus wider dieselben, sowie auch er behauptet, Lucullus habe die Thracier endlich überwältiget. Indessen wenn dieß auch geschah, so war es immer nur vorübergehend, und die Siege kamen den Römern gewiß theuer zu stehen.

[1]) Florus, lib. 3, cap. 4. Bellum Thracium. Nec aliter crudelissimi hostium quam suis moribus domiti, quippe in captivos igne ferroque saevitum est. *Sed nihil Barbaris atrocius visum est, quam quod abscisis manibus relicti, vivere superstites poenae suae jubebantur.*

Im eigentlichen Germanien fanden in diesem Zeitraum schon innere Zwiste statt; Tacitus erzählt von einem Zuge der Katten, die aus ihren alten Wohnsitzen vertrieben, rheinabwärts zogen, um sich neue Ländereien zu verschaffen. Auch auf der rechten Seite des Rheines zeigte sich Unfrieden zwischen dem großen Stamme der Sueven einerseits und den Ubiern und Helvetiern andrerseits. Vielfache Händel und selbst Kriege traten ein, und die Deutschen bedrückten und schwächten sich also selbst, anstatt ihre vereinigte Staatsmacht wider das römische Reich zu wenden.

Nur im Herzen des letztern selbst entstand im Jahre 73 vor unsrer Zeitrechnung eine Bewegung, in welche vornämlich Germanen verwickelt waren, und die anfangs nur unbedeutend schien, doch zuletzt den Römern die empfindlichsten Schläge versetzte; wir meinen den Sclaven-Aufstand unter Spartakus. Dieser bedeutende Mann, welcher nach dem übereinstimmenden Zeugniß von Florus und Plutarch, sowie verschiedener anderer römischer und griechischer Geschichtschreiber ein Thracier, sohin ein Deutscher war, hatte das Unglück, nach Rom als Sclave zum Verkauf gebracht zu werden, worauf er als Gladiator oder Fechter dienen mußte. Da bei allen Kriegen der damaligen Zeit die Gefangenen zu Sclaven gemacht wurden, da insbesondre bei dem Ausgang des cimbrisch-teutonischen Heerzugs viele Kinder in die Knechtschaft fielen, und da endlich bei den häufigen Kriegen wider die Thracier den Gefangenen von solchem Volksstamm ein gleiches Schicksal widerfuhr, so müssen unter den Sclaven der Römer sehr viele Germanen gewesen sein. Eben dadurch erlangte aber auch der Aufstand eine ungemeine Gefährlichkeit. Die wenig gekannten nähern Umstände dieses wichtigen Staatsereignisses erzählen wir nach Plutarch [2]) in nachstehender Weise.

In Capua befanden sich viele als Gladiatoren verwendete Sclaven vom Stamme der Thracier und Gallier. Ueber die Grausamkeit ihres Herrn empört, entflohen 78 derselben, aus dem Amphi-Theater Schwerter und Spieße mit sich nehmend. Unterwegs bemächtigten sie sich eines für eine andere Stadt bestimmten Wagens mit Gladiatoren-Waffen, rüsteten damit Schaaren von Sclaven aus, die zu ihnen gestoßen waren, und nahmen sodann einen befestigten Ort ein. Hier wählten sie drei Anführer, und als den ersten unter ihnen Spartakus, einen Mann von hohem Sinn, Muth und Thatkraft, Geist und Sanftmuth, viel besser, als sein Schicksal. Der Aufstand hatte nun Leitung und Ordnung erhalten, und erregte die Aufmerksamkeit der römischen Staatsmänner. Eine Heeres-Abtheilung ward von Capua aus wider denselben ausgesendet, doch gänzlich geschlagen. Die Sieger erhielten dadurch neue Waffen, und immer mehr der Zahl nach wachsend, rieben sie auch ein zweites unter Clodius wider sie abgeordnetes römisches Heer von 3000 Mann gänzlich auf. Nach diesem zweiten Siege verbanden sich viele Hirten, wahrscheinlich ebenfalls unglückliche Rechtlose, mit den nach Menschenrecht ringenden Kämpfern, und die Bewegung nahm

[2]) Plutarchi M. Crassus, cap. 8—11.

allmälig immer mehr den Charakter eines bedeutenden Staats-Ereignisses an. Ein drittes Heer unter P. Varius wurde den Tapfern entgegengestellt und abermals vernichtet. Gleiches Schicksal hatte ein viertes unter Cossinius, dessen Lager mit Sturm genommen wurde. Alle diese Erfolge waren dem hohen Muth, der Geistesgegenwart und den Feldherrngaben von Spartakus zu verdanken. Mit solcher Auszeichnung verband der kühne Mann jedoch die schönste Eigenschaft, die ein Mensch besitzen kann, Selbstbeherrschung, und weise Mäßigung im Glück. Er war schon zu sehr bedeutender Macht emporgestiegen, gewaltig und den Römern furchtbar; allein er wollte gleichwohl das Reich der letztern nicht stürzen, sondern nur seinen Schicksals-Genossen und sich selbst das verlorne Menschen-Recht und Vaterland wieder erringen. Darum führte er sein sehr ansehnliches Heer gegen die Alpen hin, und ertheilte ihm den weisen Rath, daß man von dort nach Hause zurückkehren möge, nämlich die Gallier nach Gallien und die Thracier durch Deutschland in ihre Heimath an der untern Donau. Das Heer aber, durch seine große Anzahl übermüthig gemacht, verschmähte solchen verständigen Rathschlag, und zog plündernd durch Italien. Der Aufstand verlor nun seine Reinheit, blieb indessen fortwährend so siegreich, daß Rom gezwungen war, wider denselben als wie gegen eine gewaltige Staatsmacht seine beiden Konsule Gellius und Lentulus auszusenden. Unter den Streitkräften von Spartakus befand sich eine Abtheilung, welche Plutarch ausdrücklich die germanische nennt; diese trennte sich nun aus Stolz und Uebermuth von ihrem bewährten Anführer, und wurde als Strafe dafür von dem Konsul Gellius plötzlich überfallen und gänzlich vernichtet. Die Macht von Spartakus war jetzt bedeutend geschwächt, dessenungeachtet besiegte er nicht nur den Konsul Lentulus, sondern auch den Statthalter Cassius, der mit 10,000 Mann wider ihn gezogen war. Nun wurde vom römischen Senat M. Licinius Crassus zum Oberbefehlshaber ernannt, doch auch dessen Legat Mummius geschlagen und die Gefahr für Rom jetzt so groß, daß Crassus nur durch ungewöhnliche Mittel Rettung zu schaffen hoffte, und darum von einer Heer-Abtheilung, welche am feigsten geflohen war, je den zehnten Mann hinrichten ließ. Innerer Zwiespalt trennte inzwischen von Neuem einen Theil der vormaligen Sclaven von ihrem weisen und gemäßigten Anführer. Zwischen diesem Theil und Crassus kam es hierauf unweit des Leukanischen Sees zur entscheidenden Schlacht, und zwar der schrecklichsten von allen. Die zersplitterte Heer-Abtheilung ward gänzlich vernichtet, und es fielen von ihr nicht weniger als 12,300 Kämpfer; aber ihr Widerstand war heldenmüthig gewesen, und Plutarch versichert ausdrücklich, daß von allen Gefallenen nur zwei auf dem Rücken verwundet wurden. Spartakus dagegen war fortwährend groß, und errang einen weitern Sieg über den römischen Quästor Scrophus. Nun führte er sein Heer noch ein Mal gegen die Alpen und ermahnte wiederholt zur Rückkehr in's Vaterland; allein seine Krieger, durch den neuen Sieg übermüthig gemacht, forderten den Marsch gegen Crassus, und ihr begabter Feldherr ward zum Nachgeben gezwungen. Mittlerweile kehrte Pompejus mit

von den Deutschen unterdrückten Celten sehnten sich nach Befreiung; denn Ariovist verfuhr so hart und rücksichtslos wider sie, daß er unter andern den Sequanern auch das zweite Drittheil ihrer Ländereien abnahm [2]). Eine solche Behandlung war unerträglich, und obwohl der römische Schutz nur einen Wechsel des Herrn voraussehen ließ, so riefen die Celten denselben gleichwohl an. Julius Cäsar ergriff diese Gelegenheit, auch von dem zweiten Nebenbuhler sich zu befreien, mit beiden Händen, und erließ an Ariovist die Aufforderung zu einer Unterredung. Der deutsche Heerführer ertheilte die stolze Antwort: „Cäsar möge zu ihm kommen, wenn er ihn zu sprechen wünsche", worauf letzterer seine Forderung gesandtschaftlich dahin stellte: „daß Ariovist die Celten nicht mehr bedrängen, denselben die Geißeln zurückgeben und keine Verstärkung mehr aus Deutschland an sich ziehen solle." Die Antwort lautete: „das germanische Heergeleite sei von den Celten selbst in das Land gerufen, später nicht der angreifende, sondern der angegriffene Theil gewesen, und als Sieger nun in seinem Rechte, worauf es beharre."

Nun rückte Cäsar wider Ariovist vor, und besetzte rasch Besançon oder das „Vesuntio" der Alten, damals eine Stadt der Sequaner. Hier war er dem deutschen Heere, das einige Meilen vom Rheine stand, näher; aber hier brachten auch die Berichte über die Gestalten und die Tapferkeit der Deutschen unter den Römern die große Bestürzung hervor, die wir oben S. 51 beschrieben haben. Das Heer Cäsars wurde durch solche Furcht, welche in eine wahre Todesangst übergegangen war, äußerst schwierig, und wie man in der Noth öfters seiner Sünden sich erinnert und besseren Grundsätzen sich zuzuwenden verspricht, so wollte man im römischen Lager nun endlich finden, daß Rom zu eroberungssüchtig, und insbesondere ein Angriff gegen Ariovist ungerecht sei. Man tadelte daher einen solchen laut, und die Stimmung des Heeres nahm einen so gefährlichen und geradezu an Aufruhr grenzenden Charakter an, daß der Oberbefehlshaber durch die Macht der Ueberredung dieselbe beschwichtigen zu müssen glaubte. Er ließ daher die Ober- und Unteranführer seiner Armee versammeln, und hielt an dieselben eine äußerst merkwürdige Rede. Man findet eine solche zwar auch in der eigenen Beschreibung des gallischen Kriegs durch Cäsar; allein eine weit größere bei Dio Cassius. Nun scheint es freilich, daß Ersterer am besten wissen mußte, was er gesprochen habe; indessen es ist öfters der Fall, daß Staatsmänner aus politischen Gründen ihre öffentlichen Vorträge etwas anders niederschreiben, als sie wirklich gehalten wurden, und abgesehen auch hievon, so ist die Rede in dem Buche Cäsars über den gallischen Krieg so kurz, daß man damit wohl schwerlich die Stimmung eines verzweifelten Heeres so schnell und gänzlich umändert. Die entscheidensten Gründe sprechen darum für die Treue des Berichtes von Dio Cassius. Nach

[2]) Dieß war der Hauptgrund, warum die Celten den Beistand der Römer ansprachen. In ihrer desfallsigen Vorstellung an Cäsar heißt es daher: Propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset, et nunc de altera parte Sequanos decedere juberet. Caesar de bello gallico lib. I, cap. 31.

diesem Geschichtschreiber legte nun Julius Cäsar in seiner Rede das größte Gewicht darauf, die Nothwendigkeit der Eroberungssucht Roms zu erweisen, und es enthüllt sich dadurch die eigentliche Politik der Römer so klar und offen, daß man in nicht geringes Erstaunen versetzt wird. Der sogenannte göttliche Julius behauptete nämlich, daß die Römer ihre Sicherheit und innere Wohlfahrt nur der Eroberung zu verdanken hätten: so lange sie in ihren Grenzen geblieben wären, hätten sie weder Friede noch Ruhe gehabt, und erst als sie anfingen, in fremde Länder einzudringen, und dieselben zu verheeren, seien sie der Kriege in Italien überhoben gewesen. Ja was noch merkwürdiger ist, sogar alle Tugenden der Römer schrieb Cäsar der Eroberungssucht zu. In unsern Zeiten behauptete der französische Schriftsteller Edgar Quinet, die Laster der Franzosen rührten nur davon her, daß sie das linke Rheinufer nicht besäßen, und eben so versicherte Julius, daß die Römer Freiheit, sowie Mannhaftigkeit verlieren und erschlaffen würden, sobald sie der Eroberung entsagen wollten. „Entweder hätten wir uns vom Anfange an nicht vor den andern Menschen auszeichnen sollen“, sagte der Redner, „oder wir müssen jetzt, da wir so mächtig geworden sind, in der Eroberung fortfahren, oder untergehen.“ Den Untergang des Reichs, den Verlust des National-Charakters erklärte Cäsar geradezu für die nothwendige Folge des Verzichts auf weitere Eroberungen. „Wer uns sagt,“ rief er aus, „daß wir nicht mehr kriegen (d. h. erobern) sollen, der sagt, daß wir nicht reich sein, nicht über andere herrschen, nicht frei, kurz keine Römer sein sollen.“ Der schönste Theil der Rede kam jedoch dann, als die Gründe dargelegt wurden, warum man Ariovist angreifen soll; denn dort heißt es, daß nicht bloß diejenigen, welche den Römern Uebles zufügen, sondern sogar diejenigen vernichtet werden müßten, die nur denken, solches zu thun, oder Rom in Gedanken beleidigen. „Man muß ihre Macht,“ lautete die staatliche Sittenlehre des göttlichen Julius, „ehe sie geschadet hat, wurzelhaft brechen, und nicht warten, bis man Uebles erfährt.“ Niemals sind die Staatsgrundsätze und innersten Gesinnungen der Römer treuer und klarer ausgesprochen worden, als in dieser merkwürdigen Rede [5]), und ich begreife sehr wohl, warum Cäsar in sein Buch nur einen Auszug derselben aufgenommen hat. Aber auch niemals zeigte sich deutlicher, daß jede Völker-Unabhängigkeit und jedes gerechte Gleichgewicht der Staaten mit dem Dasein Roms unverträglich war, niemals gewisser, daß entweder Rom untergehen, oder der ganze Erdkreis mit einer Sclaven-Kette umzogen werden müsse. Nach den Staatsgrundsätzen Cäsars durften die Römer auch nicht ruhen, wenn ganz Gallien erobert war, sondern sie mußten zu ihrer Selbsterhaltung immer weiter greifen. Dieß machte aber dann einen Angriff auf das alte deutsche Gebiet am linken Rheinufer, und nachher auf Germanien jenseits des Rheins nothwendig; alle folgenden Staatsereignisse und der schwere Kampf um die National-Unabhängigkeit Deutschlands unter Armin waren daher durch die Rede Cäsars schon angedeutet. Letztere brachte

[5]) Sie steht bei Dio Cassius lib. 38, cap. 36—43.

übrigens die kostschlagste Wirkung hervor. Der Redner hatte geschickt den Kunstgriff gebraucht, die ihm treu ergebene zehnte Legion preisend zu erheben, um dieselbe dadurch noch fester an sich zu ketten und zugleich den ehrgeizigen Wetteifer der übrigen zu erwecken. Alles dieß gelang ihm denn, die Entmuthigung des Heeres verlor sich, das Selbstvertrauen kehrte zurück, und der Krieg wider das deutsche Heergefolge blieb beschlossene Sache, obgleich Cäsar mittelbar selbst zugestanden hatte, daß von diesem keine Beleidigung gegen die Römer verübt worden sei. Die römische Armee brach sogleich gegen den Rhein zu auf, und stand nach einigen Tagmärschen nur noch 5 Meilen von Ariovist.

Letzterer suchte dem Kampfe an sich nicht auszuweichen, wollte aber so lange Zeit gewinnen, bis er noch einige Verstärkung von den Sueven am rechten Rheinufer an sich gezogen habe, und zu dem Ende erklärte er sich jetzt zu der Unterredung bereit, die er früher abgelehnt hatte. Dieselbe fand statt, doch ohne Erfolg, da von beiden Theilen nur die alten Erklärungen wiederholt wurden. Julius Cäsar wollte nun eine schnelle Entscheidung durch die Waffen herbeiführen, und bot darum dem deutschen Heerführer die Schlacht an. Inzwischen war jedoch für den letztern ein neues Hinderniß eingetreten, weil der Mond zum Abnehmen kam. Während einer solchen Zeit konnten die Urgermanen nach ihrem tiefgewurzelten Aberglauben keinen glücklichen Kampf bestehen, und Ariovist suchte der Schlacht auszuweichen. Er manövrirte hierbei sehr geschickt, umging die Römer, um ihnen die Zufuhr abzuschneiden, und lieferte ihnen fast täglich Reitergefechte, worin er Vortheile erlangte. Immer dringender verlangte Cäsar nach der Schlacht, und eben so beharrlich suchte Ariovist dieselbe zu verschieben. Die Römer litten sehr durch die Reitergefechte der Deutschen, ihr Feldherr mußte sogar für die Zufuhr besorgt sein, und er führte deßhalb, um die Schlacht zu erzwingen, sein Heer so sehr in die Nähe des deutschen, daß beide nur ungefähr 600 Schritte von einander entfernt waren. Hier wurde ein befestigtes Lager errichtet; es erfolgte abermals ein Treffen, in welchem beide Theile nicht unbedeutende Verluste erlitten; indessen die Hauptschlacht vermied Ariovist fortwährend. Als Cäsar von Gefangenen endlich die Ursache des Zauberns erfahren hatte, berechnete er sogleich, daß der Aberglaube der Deutschen die Kraft derselben lähmen müsse, und er griff nunmehr ihr Lager selbst an. Vielleicht hielten diese einen Rückzug wegen der Nähe des Rheines nicht für angemessen; nothgedrungen nahmen sie denn die Schlacht an. Doch wer eine solche mit der vorgefaßten Meinung eines wahrscheinlichen unglücklichen Ausgangs unternimmt, ist schon zur Hälfte besiegt; das Benehmen der Deutschen war schwankend, sie ließen sich die Römer so nahe auf den Leib kommen, daß sie weder Lanzen noch Schwerter gebrauchen konnten, nun hoben allerdings Viele mit ihrer außerordentlichen Stärke den Feind empor und erdrückten ihn; allein das kurze Römer-Schwert richtete unter den Reihen der Germanen doch größere Verheerungen an, der rechte Flügel der letztern schlug zwar den römischen linken, dieser erhielt aber bedeutende Verstärkung und der Kampf wendete sich entscheidend zur Nieder-

Lage der Deutschen. Ariovist begann den Rückzug gegen den Rhein zu, und dort gingen die Ueberbleibsel seines Heergeleites theils schwimmend, theils in Kähnen über den Strom. Solchen Ausgang nahm die Unternehmung Ariovist's im Jahre 58 vor unsrer Zeitrechnung. Die Uebermacht der Römer, mit denen auch die Celten vereinigt waren, und der deutsche Aberglaube haben dem tapfern, doch eroberungssüchtigen Geleite den Untergang gebracht.

Fünftes Hauptstück.

Die Eroberung des linken Rheinufers durch Julius Cäsar.

(Vom Jahr 57 bis 51 vor unserer Zeitrechnung.)

Großes Unglück lag auf den Celten, ihr innerer Unfrieden und der schwere Staatsfehler, Fremde in ihren Zwistigkeiten zu Hülfe zu rufen, wirkten fortwährend nach. Von dem Joche des deutschen Heergeleites waren sie befreit; dafür standen sie jetzt unter der eben so drückenden Herrschaft der Römer. Auf den Belgen allein ruhte noch ihre Hoffnung, und da diese Germanen sehr richtig einsahen, daß bei den Entwürfen Cäsars für ihre Unabhängigkeit alles zu fürchten war, so kam ein großer Bund zur Vertreibung der Römer zu Stande. Niedriger Verrath zerstörte indessen das nur zu billigende Unternehmen schon in seinen ersten Anfängen. Julius Cäsar, durch die feigen Remier von dem Bunde und dessen Plänen unterrichtet, zog im Jahr 57 vor Christus mit 8 Legionen gegen die belgische Grenze. Das Heer der Verbündeten war schon vorher im Anrücken begriffen; allein es herrschte geringe Einigkeit unter ihm, der listige Julius hatte nun vollends einem der Bundesgenossen, den Bellovaken, einen Einfall in ihrem Lande erregt, dieselben verließen daher das Heer, um ihr Land zu schützen. Dadurch kam die ganze Unternehmung in Verwirrung, ein Heerhaufen nach dem andern zog davon, um sich ebenfalls zu Hause zu vertheidigen, und der große Bund zerfiel in schmähliches Nichts. Der römische Eroberer, mit der Auflösung desselben noch nicht zufrieden, rückte im Lande der Belgen vor, und stieß dabei auf den deutschen Stamm der Nervier. Doch in dieser edlen Völkerschaft herrschte Tugend und zeigten sich die ersten Spuren von allgemeinem Nationalsinn und von Vaterlandsliebe; ihre Männer waren stark und kühn, sie schalten und verachteten die Abtrünnigen, welche sich den Römern ergaben, und beschlossen, lieber zu sterben, als National-Unabhängigkeit und Vaterland aufzugeben. Mit Stolz und Würde verweigerten sie die Abordnung von Gesandten an Cäsar und die Annahme von Friedens-Bedingungen. Das ganze römische Heer rückte nun gegen sie vor; allein trotz seiner außerordentlichen Uebermacht wurde dasselbe hart gedrängt, und

wäre vielleicht ganz vernichtet worden, wenn nicht das alte Uebel der Ungermanen, die Raubsucht, sich geregt, und die Nervier, statt der Verfolgung ihres Sieges, der Beute nachgetrieben hätte. Julius Cäsar sammelte dadurch sein schon geschlagenes Heer wieder und erneuerte die Schlacht. Der Fehler der Deutschen war nicht wieder gut zu machen; indessen sie endeten groß, Niemand wollte die Schmach überleben, alle streitbaren Männer fielen, nur Greise, Frauen und Kinder blieben übrig. Schon war ein anderer belgischer Stamm, die Aduatiker, im Anzuge gewesen, um den Nerviern zu Hülfe zu eilen; die Nachricht von der Niederlage der letztern veranlaßte jedoch den Rückzug desselben. Cäsar vernichtete sodann auch die vereinzelten Aduatiker, und versuchte die Moriner und Menapier zu unterwerfen, die allein von den belgischen Verbündeten noch zum Widerstand entschlossen waren. Bei letzterer Unternehmung stieß er auf zwei andere deutsche Stämme, die Usipeten und Tenchterer, und verübte wider dieselben eine Treulosigkeit, die seinen Namen mit ewiger Schande beladen, und selbst unter seinen eigenen Landsleuten den Unwillen aller Edelmüthigen erregt hat.

Die Usipeten und Tenchterer waren nämlich von der rechten Rheinseite her durch gallische und belgische Völkerschaften gegen die Römer zu Hülfe gerufen worden, und gingen im Jahre 56 vor unserer Zeitrechnung über den Rhein. Als Cäsar denselben sogleich entgegen zog, erhielt er eine Gesandtschaft von ihnen mit der Erklärung, daß sie keine feindliche Absichten wider die Römer hegten, jedoch einem Angriff derselben nicht weichen, sondern vielmehr mannhaften Widerstand leisten würden. Der römische Feldherr forderte von ihnen die Räumung des linken Rhein-Ufers, und als sie das Bedürfniß von Wohnsitzen vorstellten, verwies er sie an die Ubier, welche ihren Beistand wider die Sueven annehmen würden. Nun begehrte die Gesandtschaft nur drei Tage Zeit, um den Willen ihrer Völkerschaft zu vernehmen, und verlangte bis dahin Einstellung des weitern Vordringens von Seite Cäsars. Letzterer verwarf dieses billige Ansinnen, mußte jedoch sein Vorrücken übel empfinden; denn seine 5000 Mann starke Reiterei wurde von den Rittern der Deutschen, welche nach dem eigenen Geständnisse Cäsars nur auf 800 sich beliefen, in schimpfliche Flucht gejagt. Schon am andern Morgen erschien aber eine neue Gesandtschaft der Tenchterer und Usipeten, gebildet aus den Edlingen und Volkshäuptern, in dem römischen Lager, um zu erklären, daß der Angriff vom gestrigen Tag wider ihren Willen durch die Hitze der jüngern Mannschaft entstanden sei. Diese Gelegenheit benützte nun Julius Cäsar, um den schon bemerkten Verrath zu begehen. Er ließ nämlich, die heiligsten Satzungen des Völkerrechts verhöhnend, die Gesandtschaft verhaften, und sodann das nichts ahnende Heer der Tenchterer und Usipeten heimtückisch überfallen. Dasselbe war in dem aufrichtigen Glauben, daß, so lange seine Gesandten nicht zurückgekehrt seien, also noch friedliche Unterhandlungen gepflogen würden, keine Feindseligkeit vorfallen könnte, Niemand dachte daher an eine Vorbereitung, sondern die Männer pflegten der Mittagsruhe und lagen unbewaffnet umher. In solchem Zustande wurden sie nun von Cäsar überrascht, und zwar so plötzlich, daß

nur wenige Männer noch zu ihren Waffen gelangen konnten. Wehrlos wurden die treuherzigen Leute von den schändlichen Römern nun niedergemetzelt; die Entronnenen kamen zu dem Zusammenfluß der Maas und des Rheins, wurden dadurch in ihrer Flucht aufgehalten und starben zum Theil nun auch in den Fluthen. In solchen schwarzen Thaten liegen die Anspriche Cäsars auf den Beinamen des göttlichen Julius. Der große Cato empfand über die Verletzung des heiligsten Völkerrechts Zorn und Schaam, und der edle Mann stellte im römischen Senat feierlich den natürlich fruchtlosen Antrag, den Verräther Cäsar zur Sühnung seines Verbrechens den Deutschen auszuliefern.

Es giebt Handlungen, welche alle Parteien eines Volkes, alle Stände, jedes Alter mit äußerster Entrüstung erfüllen, jede Muskel krampfhaft zucken machen und das Schwert in die Hand geben sollten, und zu ihnen gehörte das Verfahren Cäsars wider die Tenchterer und Usipeten. Wenn die Deutschen nur den geringsten National-Sinn besessen hätten, so mußte nur ein Schrei des Unwillens durch ihr ganzes Reich dringen, jeder Stamm sich erheben, und das gesammte Volk zu den Waffen eilen, um die frevelhaften Römer zu züchtigen. Die heiligsten National-Interessen der Germanen und schon die gewöhnlichste Fürsorge für ihre Unabhängigkeit geboten dasselbe; jetzt also sollte man sich doch endlich einigen und wider die fremden Eroberer eine Unternehmung im Großen beschließen. Doch so traurig und selbst unehrenvoll sah es damals in Deutschland aus, daß nichts von dem geschah, und ein Stamm auf dem rechten Rhein-Ufer, die Ubier, im Gegentheil den Reichsverräther spielte, und die Römer wider die eigenen Stammgenossen, die Sueven, zu Hülfe rief. Die verächtlichen Ubier erboten sich sogar, die Schiffe zu stellen, um den äußern Feind in das Herz des Vaterlandes zu führen. Möge ihr Name gebrandmarkt sein, wie jener aller Deutschen, die jemals den Fremden zur Unterjochung und Zerstückelung ihres Reiches die Hand boten! Etwas besser, als die Ubier, benahmen sich die Sigambern, ihre Erklärung gegen Cäsar, daß die Herrschaft der Römer am Rheine endige, war zwar ebenfalls unpatriotisch, unterwürfig und unwürdig; denn die Römer gehörten nicht nach Gallien, und noch weniger über die Vogesen, wo seit dem höchsten Alterthum nur deutsches Gebiet war; indessen die Sigambern verweigerten doch die verlangte Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Usipeten und Tenchterer. In Folge dieser Verweigerung und der Einladung der Ubier ging nun Julius Cäsar im Jahr 55 vor Christus von dem Ariolischen aus über den Rhein, und zog durch das Land der Ubier wider die Sigambern.

Zum ersten Mal also standen die Römer auf der rechten Rheinseite oder im Innern Deutschlands, enthüllt waren die Entwürfe Cäsars, ganz Germanien sollte unterjocht werden. An Klugheit fehlte es indessen dem Eroberer nicht, der günstige Zeitpunkt zur Ausführung seiner Pläne war noch nicht gekommen; denn die Völkerschaften auf dem linken Rhein-Ufer ertrugen nur unwillig die Herrschaft der Römer, und sie mußten erst vollends gebrochen, der Besitz Galliens bis an den Rhein erst gesichert werden, ehe

Im eigentlichen Germanien fanden in diesem Zeitraum schon innere Zwiste statt; Tacitus erzählt von einem Zuge der Katten, die aus ihren alten Wohnsitzen vertrieben, rheinabwärts zogen, um sich neue Ländereien zu verschaffen. Auch auf der rechten Seite des Rheines zeigte sich Unfrieden zwischen dem großen Stamme der Sueven einerseits und den Ubiern und Helvetiern andrerseits. Vielfache Händel und selbst Kriege traten ein, und die Deutschen bedrückten und schwächten sich also selbst, anstatt ihre vereinigte Staatsmacht wider das römische Reich zu wenden.

Nur im Herzen des letztern selbst entstand im Jahre 73 vor unsrer Zeitrechnung eine Bewegung, in welche vornämlich Germanen verwickelt waren, und die anfangs nur unbedeutend schien, doch zuletzt den Römern die empfindlichsten Schläge versetzte; wir meinen den Sclaven-Aufstand unter Spartakus. Dieser bedeutende Mann, welcher nach dem übereinstimmenden Zeugniß von Florus und Plutarch, sowie verschiedener anderer römischer und griechischer Geschichtschreiber ein Thracier, sohin ein Deutscher war, hatte das Unglück, nach Rom als Sclave zum Verkauf gebracht zu werden, worauf er als Gladiator oder Fechter dienen mußte. Da bei allen Kriegen der damaligen Zeit die Gefangenen zu Sclaven gemacht wurden, da insbesondre bei dem Ausgang des cimbrisch-teutonischen Heerzugs viele Kinder in die Knechtschaft fielen, und da endlich bei den häufigen Kriegen wider die Thracier den Gefangenen von solchem Volksstamm ein gleiches Schicksal widerfuhr, so müssen unter den Sclaven der Römer sehr viele Germanen gewesen sein. Eben dadurch erlangte aber auch der Aufstand eine ungemeine Gefährlichkeit. Die wenig gekannten nähern Umstände dieses wichtigen Staatsereignisses erzählen wir nach Plutarch [2]) in nachstehender Weise.

In Capua befanden sich viele als Gladiatoren verwendete Sclaven vom Stamme der Thracier und Gallier. Ueber die Grausamkeit ihres Herrn empört, entflohen 78 derselben, aus dem Amphi-Theater Schwerter und Spieße mit sich nehmend. Unterwegs bemächtigten sie sich eines für eine andere Stadt bestimmten Wagens mit Gladiatoren-Waffen, rüsteten damit Schaaren von Sclaven aus, die zu ihnen gestoßen waren, und nahmen sodann einen befestigten Ort ein. Hier wählten sie drei Anführer, und als den ersten unter ihnen Spartakus, einen Mann von hohem Sinn, Muth und Thatkraft, Geist und Sanftmuth, viel besser, als sein Schicksal. Der Aufstand hatte nun Leitung und Ordnung erhalten, und erregte die Aufmerksamkeit der römischen Staatsmänner. Eine Heeres-Abtheilung ward von Capua aus wider denselben ausgesendet, doch gänzlich geschlagen. Die Sieger erhielten dadurch neue Waffen, und immer mehr der Zahl nach wachsend, rieben sie auch ein zweites unter Clodius wider sie abgeordnetes römisches Heer von 3000 Mann gänzlich auf. Nach diesem zweiten Siege verbanden sich viele Hirten, wahrscheinlich ebenfalls unglückliche Rechtlose, mit den nach Menschenrecht ringenden Kämpfern, und die Bewegung nahm

[2]) Plutarchi M. Crassus, cap. 8—11.

allmälig immer mehr den Charakter eines bedeutenden Staats-Ereignisses an. Ein drittes Heer unter P. Varius wurde den Tapfern entgegengestellt und abermals vernichtet. Gleiches Schicksal hatte ein viertes unter Cossinius, dessen Lager mit Sturm genommen wurde. Alle diese Erfolge waren dem hohen Muth, der Geistesgegenwart und den Feldherrngaben von Spartakus zu verdanken. Mit solcher Auszeichnung verband der kühne Mann jedoch die schönste Eigenschaft, die ein Mensch besitzen kann, Selbstbeherrschung, und weise Mäßigung im Glück. Er war schon zu sehr bedeutender Macht emporgestiegen, gewaltig und den Römern furchtbar; allein er wollte gleichwohl das Reich der letztern nicht stürzen, sondern nur seinen Schicksals-Genossen und sich selbst das verlorne Menschen-Recht und Vaterland wieder erringen. Darum führte er sein sehr ansehnliches Heer gegen die Alpen hin, und ertheilte ihm den weisen Rath, daß man von dort nach Hause zurückkehren möge, nämlich die Gallier nach Gallien und die Thracier durch Deutschland in ihre Heimath an der untern Donau. Das Heer aber, durch seine große Anzahl übermüthig gemacht, verschmähte solchen verständigen Rathschlag, und zog plündernd durch Italien. Der Aufstand verlor nun seine Reinheit, blieb indessen fortwährend so siegreich, daß Rom gezwungen war, wider denselben als wie gegen eine gewaltige Staatsmacht seine beiden Konsule Gellius und Lentulus auszusenden. Unter den Streitkräften von Spartakus befand sich eine Abtheilung, welche Plutarch ausdrücklich die germanische nennt; diese trennte sich nun aus Stolz und Uebermuth von ihrem bewährten Anführer, und wurde als Strafe dafür von dem Konsul Gellius plötzlich überfallen und gänzlich vernichtet. Die Macht von Spartakus war jetzt bedeutend geschwächt, dessenungeachtet besiegte er nicht nur den Konsul Lentulus, sondern auch den Statthalter Cassius, der mit 10,000 Mann wider ihn gezogen war. Nun wurde vom römischen Senat M. Licinius Crassus zum Oberbefehlshaber ernannt, doch auch dessen Legat Mummius geschlagen und die Gefahr für Rom jetzt so groß, daß Crassus nur durch ungewöhnliche Mittel Rettung zu schaffen hoffte, und darum von einer Heer-Abtheilung, welche am feigsten geflohen war, je den zehnten Mann hinrichten ließ. Innerer Zwiespalt trennte inzwischen von Neuem einen Theil der vormaligen Sclaven von ihrem weisen und gemäßigten Anführer. Zwischen diesem Theil und Crassus kam es hierauf unweit des Leukanischen Sees zur entscheidenden Schlacht, und zwar der schrecklichsten von allen. Die zersplitterte Heer-Abtheilung ward gänzlich vernichtet, und es fielen von ihr nicht weniger als 12,300 Kämpfer; aber ihr Widerstand war heldenmüthig gewesen, und Plutarch versichert ausdrücklich, daß von allen Gefallenen nur zwei auf dem Rücken verwundet wurden. Spartakus dagegen war fortwährend groß, und errang einen weitern Sieg über den römischen Quästor Scrophus. Nun führte er sein Heer noch ein Mal gegen die Alpen und ermahnte wiederholt zur Rückkehr in's Vaterland; allein seine Krieger, durch den neuen Sieg übermüthig gemacht, forderten den Marsch gegen Crassus, und ihr begabter Feldherr ward zum Nachgeben gezwungen. Mittlerweile kehrte Pompejus mit

einem Heere von Spanien zurück und stieß auf das Heer von Spartakus, welches den Crassus aufgesucht hatte. Eine letzte Schlacht zwischen den Deutschen einerseits und den beiden Armeen von Crassus und Pompejus andrerseits fand wider den Willen von Spartakus statt. Die Germanen wurden vernichtet; ihr großer Anführer suchte mit ungemeiner Kraft bis zu Crassus sich durchzuschlagen, und mit ihm zu kämpfen, zwei Unteranführer desselben schlug er nieder, und nach den größten Waffenthaten fand er zuletzt, als die geringen Ueberbleibsel seines Heeres schon geflohen waren, allein stehend und von vielen Römern umringt, einen ruhmvollen Tod auf dem Schlachtfelde. Das war im Jahr 71 vor unsrer Zeitrechnung, und wiederum zum Theil durch innere Zwietracht und Zersplitterung, das Ende einer Unternehmung, in welcher die Tapferkeit der Germanen glänzend sich gezeigt, und einer von ihnen, obschon zum Sclaven-Stand hinabgestoßen, als Mann von Geist und Muth, und selbst als Feldherr, eine hohe Auszeichnung erlangt hat. Zugleich war der Finger der rächenden Vergeltung in dem Ereignisse zu erkennen: der Greuel der Sclaverei bestand auch im römischen Staate, aber beinahe wäre dieser dadurch selbst zu Grunde gerichtet worden. Und solches Schicksal, wenn es hätte erfüllt werden können, wäre verdient gewesen; denn jedes Volk sollte untergehen, welches seine Staatszustände auf die Mißhandlung und Beschimpfung der menschlichen Würde zu bauen vermag.

Viertes Hauptstück.

Neue Heergeleite der Deutschen. Arioviſt in Gallien. Wiederholter Zusammenstoß der Germanen und der Römer.

(Vom Jahr 72 bis 58 vor Christus.)

Noch ehe die Unternehmung von Spartakus beendigt war, fielen in Gallien Ereigniſſe vor, in deren Folge ein neues deutsches Heergeleite in Bewegung kam [1]). Diesseits der Alpen war damals nur ein Theil des südlichsten Galliens römische Provinz, die drei Gebiete, welche wir S. 233 und 234 nach Strabo aufführten, befanden sich dagegen im Besitze unabhängiger Völkerschaften. Das mittlere nahmen die Celten oder Galen ein, und unter ihnen stritten vornämlich zwei Stämme, die Sequaner und die Aeduer, um das staatliche Uebergewicht. Erstere riefen vom rechten Rheinufer her ein germanisches Heergefolge unter seinem Anführer Arioviſt zu Hülfe, und er-

[1]) Die Quellen für dieses Hauptstück sind vornehmlich Caesar comm. de bello gallico und Dio Cassius.

langten durch den Beistand desselben einen schnellen und leichten Sieg über ihre Nebenbuhler. Solches geschah im Jahre 72 vor unsrer Zeitrechnung. Allein die Sequaner erfuhren nun auch das nothwendige Schicksal aller Völker, welche so thöricht sind, in ihren innern Streitigkeiten Fremde zu Hülfe zu rufen, d. h. sie wurden von ihren Schützern selbst unterjocht. Dieselben versuchten nach Erreichung ihrer Zwecke gegen die Aeduer zwar ihre Unabhängigkeit auch wider das Heergeleite unter Ariovist zu behaupten, doch mit schlechtem Glück; denn in Folge des Zwiespalts, welcher zwischen beiden über die Belohnung der Deutschen entstand, kam es zwischen diesen und den Sequanern, an die sich mehrere andere celtische Stämme angeschlossen hatten, bei Magetobria zu einer entscheidenden Schlacht, in welcher Ariovist und seine Deutschen einen vollständigen Sieg davon trugen. Die Sequaner mußten nun den Germanen den dritten Theil ihrer Ländereien abtreten und ihre Verbündeten, die übrigen celtischen Stämme, Abgaben an sie entrichten. Hier finden wir denn die nachgewiesene Bedeutung der deutschen Heergeleite abermals geschichtlich bestätiget. Ariovist zog nun immer mehr Krieger von der rechten Rheinseite an sich, und errichtete in Gallien eine Art von selbstständigem Staat, worin die Deutschen die Herrschenden und die Celten die Unterworfenen waren. Letztere ertrugen das Joch der Fremden nur mit Ingrimm, konnten aber wider dieselben nichts unternehmen, da Ariovist ein strenges Regiment führte. Endlich trugen sich ungefähr um das Jahr 60 vor unsrer Zeitrechnung in Rom Begebenheiten zu, welche bedeutende Veränderungen in Gallien herbeiführten.

Dort war nämlich um diese Zeit von drei mächtigen Staatsmännern jene Verbindung geschlossen worden, die man gemeiniglich das Triumvirat von Pompejus, Cäsar und Crassus nennt. In Folge derselben wurde Cäsar Konsul, und erhielt sodann im Jahre 58 vor Christus die Verwaltung beider Gallien auf die Dauer von 5 Jahren. Von nun an entstanden aber in dem Geiste dieses Mannes Entwürfe, welche den entscheidenden Zusammenstoß der Deutschen und der Römer immer nothwendiger machten und näher führten. Julius Cäsar strebte nach der Alleinherrschaft, und zur Erreichung seines Zieles brauchte er Ruhm und Geld. Beides sollte ihm Gallien bringen, und als er dort angekommen war, beschloß er, das ganze Land der römischen Herrschaft zu unterwerfen. Ein Hinderniß für seine Pläne war jedoch nicht nur Ariovist, sondern auch ein neuer deutscher Heerzug, welcher aus der Schweiz über den Jura in Gallien einfiel. Die Helvetier, wie früher die Tiguriner bei dem cimbrischen Geleite, von den glücklichen Erfolgen Ariovists gereizt, wollten ebenfalls bleibende Wohnsitze in dem fruchtbaren Gallien erwerben. Ihr Zug war sehr zahlreich, wurde aber nach dem Uebergang über den Jura von Cäsar angegriffen, auf das Haupt geschlagen und zur Rückkehr in die alte Heimath gezwungen. Einer der Nebenbuhler war sohin entfernt, und das Gleiche mußte mit den Deutschen unter Ariovist geschehen, wenn ganz Gallien der römischen Herrschaft unterworfen werden sollte. Cäsar suchte nun Vorwände zu Streitigkeiten mit jenem Heerführer, und die Umstände boten sie ihm sehr bald dar. Die

der Rhein und die Donau bildeten fortan die Grenzen zwischen dem römischen Reich und Deutschland, und nur das Gebiet der rechten Rhein- und der linken Donau-Seite nannten die Römer, und nach ihnen sogar einige deutsche Schriftsteller, noch Germanien.

Augustus schien jetzt alle seine Zwecke erreicht zu haben, und darauf angewiesen zu sein, mehr zu erhalten und zu befestigen, als noch weiter um sich zu greifen. Allein wie konnte die Politik, welche Julius Cäsar in seiner Rede bei Besançon entwickelt hatte, je zur Ruhe gelangen, wie vermöchte überhaupt Eroberungssucht jemals gesättiget zu werden? Die Franzosen hatten oft die Güte, für den Fall des Zugeständnisses der Rheingrenze die Unterlassung jeder weitern Eroberung nach dieser Seite zu versprechen. Wenn die Deutschen inzwischen jemals so schwach und unwürdig sein könnten, das eine Ufer ihres vaterländischen Stromes in feiger Weise preiszugeben, so würden sie den Werth solcher Versprechungen bald erfahren. Sobald eine fremde Macht einmal am Rheine steht, ist ein unabhängiges Dasein Deutschlands nicht mehr möglich, und entweder die Germanen müssen untergehen, oder die fremden Eroberer, sei es über die Alpen oder sei es über die Vogesen, zurückgeworfen werden. Dieß ist unabwendbare Nothwendigkeit, und sie offenbarte sich daher auch, als die Römer ihre Herrschaft bis an den Rhein ausgedehnt hatten. Die nächste Folge war Vernichtung der Alpen-Völker und Wegnahme des rechten Donau-Ufers; doch auch hier konnte keine Grenze sein, denn Ströme sind Verbindungen und keine Scheiden der Länder. Darum sannen nun die Römer auf Unterwerfung des innern deutschen Gebietes. Drusus, der Stiefsohn von Augustus, faßte den Plan und eröffnete das Unternehmen. Abermals sollten jedoch Germanen selbst das blutige Werk fördern, Deutsche ihr eigenes Vaterland zerstückeln und unterjochen helfen, und sogar die sonst so braven Friesen erniedrigten sich so sehr, dem Reichsfeinde ihre Dienste zu leihen. Durch einen Graben oder Kanal vom Rheine in die Issel eröffnete sich Drusus den Eingang in die Süderse, und verwandte nun auch eine Schiffsmacht zur Eroberung des innern Deutschlands. Von der Süder- oder Zuyder-See fuhr er in die Nordsee, und von dort in die Ems, um die Bructerer anzugreifen. Als zugleich an der Ausmündung der Ems eine römische Veste angelegt wurde, erfuhren die bedrohten deutschen Stämme, daß es auf bleibende Eroberung ihres Landes abgesehen sei, und das Bedürfniß der Einigung ward von mehreren endlich anerkannt. Die Usipeten und Tenchterer, die Chauken, Cherusker, Bructerer, Sigambrer und Sueven schlossen einen Bund zur Abwehr der Römer, den ersten von etwas bedeutenderm Umfang. Wiederum lauerte indessen der Verrath im Herzen von Deutschland, und die Katten verweigerten den Beitritt zu dem vaterländischen Bunde. Darüber erzürnten mit Recht die Sigambrer, und zogen aus, die Widerstrebenden durch die Waffen zu der Antheilnahme an der gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes zu zwingen. Solchen Zug benützte nun Drusus, um durch das Gebiet der Usipeten in das von seinen Schützern entblößte Land der Sigambrer einzufallen. Nach Dio Cassius ging er von da an die Weser, errichtete dort ein Gebäude

nun das nördliche Germanien mehrere Jahre lang, und nach verschiedenen Richtungen; er gelangte ebenfalls bis zur Elbe, und rühmte sich nicht nur der Besiegung der Chauken, sondern auch der Hermunduren und Longobarden. Ob nun solche Erfolge entscheidend waren oder nicht, immer ist so viel gewiß, daß Tiberius jetzt auch das nördliche Deutschland als römische Provinz ansah, und die Regierungsgewalt nun auch im Innern rasch und vollständig organisirte. Um diese Zeit, man näherte sich dem Ende des ersten oder letzten Jahrhunderts vor unsrer Zeitrechnung, befand sich unser vaterländisches Reich in einem wirklich erbarmungswürdigen Zustand. Alle Grenzen und Vertheidigungslinien waren verloren, selbst ganz Norddeutschland von den Römern besetzt, von Selbstgefühl und Vaterlandsliebe des Volkes keine Spur vorhanden, und kaum das Bewußtsein der öffentlichen Schmach gegeben; denn die Edlinge buhlten um die Gunst der Römer, die Edlinge drängten sich zu den römischen Staatsämtern, Deutsche bildeten die Leibwache der Cäsaren und germanische Söldner schlugen die Schlachten des Reichsfeindes *). Die Lage unsres Volkes zu den Zeiten Napoleons bot Ähnliches Elend dar; doch ungleich entsetzlicher noch war jene unter Augustus und Tiberius. Nur von einer einzigen Seite schien noch eine Rettung möglich.

Wir haben schon des mächtigen Stammes der Sueven gedacht, von dem Julius Cäsar erzählte, daß er 100,000 Bewaffnete stellen konnte. Derselbe besaß das Gebiet zwischen dem Main, dem Rhein und der Donau, und dehnte sich bis nach Böhmen aus. In den Kriegen Cäsars und Augusts wider Germanien, bei dem entehrenden Verlust des rechten Donau-, sowie des linken Rheinufers, endlich bei der unglücklichen Unterjochung von Norddeutschland hatte sich dieser mächtige Stamm unpatriotisch der Nationalsache entzogen und, nur auf die Bewahrung seiner Grenzen bedacht, bei den Kämpfen anderer Germanen einen theilnahmlosen Zuschauer abgegeben. Bei der Scheide der alten und neuen Zeitrechnung, sohin um die Zeit der Geburt von Christus, stand als König an der Spitze der suevischen Völkerschaften, Marbod, ein Mann von Geist und Unternehmungskraft, schon der feinern Bildung angehörend, doch nur staatsklug, und nicht weise, sowie noch überdieß herrschsüchtig und ohne allgemeinen National-Sinn **). Derselbe hatte sich, wie damals viele deutsche Edlinge, in seiner Jugend einige Zeit in Rom aufgehalten, und den Charakter dieses Volkes, sowie die

*) Vellejus Paterculus beschreibt die damalige Lage unsres Landes in folgender Weise (lib. II, cap. 106): Pro dii boni, quanti voluminis opera insequenti aestate, sub duce Tiberio Caesare gessimus! perlustrata armis tota Germania est: victae gentes, paene nominibus incognitae receptae Chaucorum nationes: omnis eorum juventus, traditis armis; una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine, ante imperatoris procubuit tribunal: fractae Longobardi: denique a Rheno usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus. Cap. 108: *Nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcommannorum.*

**) Schon Vellejus Paterculus wußte dieß; denn er sagt, Marbod war mehr der Abstammung, als der Gesinnung nach ein Deutscher, „natione magis, quam ratione barbarus.“ Wenn man aber auch den Nachsatz auf die feinere Bildung Marbods beziehen, oder überhaupt anders auslegen will, so haben doch die Ereignisse bewiesen, daß jener Edling weder Vaterlandsliebe noch Nationalsinn besaß.

verwerfen. Gleichwie aber Drusus seine Pläne vorzüglich durch Hülfe benachbarter Stämme selbst ausführte, eben so siegte Tiberius gegen die Ostgermanen nur durch den Beistand einzelner Theile derselben, da die streitbaren Scordisker mit ihm sich verbanden und ihre Stammverwandten dem römischen Joch unterwerfen halfen. In der That, der Stumpfsinn der Deutschen war dortmals entsetzlich, und man verliert bei der Wahrnehmung ihres ewigen Wüthens gegen sich selbst alle Geduld. Durch die Unterstützung der Scordisker überwältigte Tiberius nun die Pannonier, welche nach der ausdrücklichen Bemerkung von Dio Cassius gleiche Sitten mit den Scordiskern hatten, sohin Germanen waren, verheerte ihr Land, tödtete viele Menschen, nahm den Ueberbleibseln die Waffen und führte einen großen Theil ihrer Jugend fort. Unterdessen waren die Dalmatier wieder aufgestanden, und als Tiberius gegen sie zog, erhoben sich auch die Pannonier abermals; und zu gleicher Zeit hatte ein Priester der hessischen Thracier, der viele seiner Landsleute begeisterte, eine nicht unbedeutende Bewegung wider die fremden Unterdrücker hervorgerufen; leider blieben aber die Gothen unthätig [5]), und die Vereinzelung der Aufstände, die Planlosigkeit und der Mangel am Zusammenwirken im Größern spielte den Römern stets den Sieg in die Hände.

Im Verlauf aller dieser Begebenheiten im östlichen Deutschland war also Drusus, wie oben bemerkt wurde, im Jahr 9 vor unsrer Zeitrechnung, in Nordgermanien bis an die Elbe gekommen. Allein dort zeigten sich endlich die ersten Spuren eines Widerstandes, welcher glücklicherweise bald einen großartigern Charakter annehmen sollte. Dort war es ferner auch, wo eine patriotische Frau, wahrscheinlich eine Priesterin, dem Drusus in den Weg trat, und die merkwürdigen Worte ihm zurief: „Wo willst du hin, Unersättlicher? Du bist nicht bestimmt, hier zu herrschen! Kehre um, denn schon bist du nahe am Ende deines Lebens und deiner Thaten!“ Der Stiefsohn Augusts trat nach Dio Cassius nun eiligst den Rückzug an, und starb bald darauf in Folge eines Sturzes vom Pferde.

Aber die Eroberungspläne Roms sollten durch solchen Zufall nicht geändert werden; August ging selbst wieder nach Gallien, und beging dort eine ähnliche Treulosigkeit, wie sein Großoheim Julius Cäsar unrühmlichen Andenkens, indem er die von den Sigambern und andern deutschen Stämmen zu sich gelockten Gesandten als Geißeln festnehmen ließ. Darüber ergrimmten endlich einige germanische Stämme, und wandten ihre Waffen gegen den Todtfeind, nicht ohne Niederlagen blieben auch ihre Angriffe für August; allein die Heere des letztern, nun durch den zweiten Stiefsohn Tiberius geführt, siegten zuletzt durch ihre unverhältnißmäßige Uebermacht, und das Unglück der Deutschen ward noch größer. Auch Tiberius durchzog

---

[5]) Jornandes rühmt von den Gothen, daß sie unter Tiberius nicht angegriffen worden wären, oder ihre Unabhängigkeit behauptet hätten: „Gaius Tiberius jam tertius regnat Romanis, Gothi tamen suo regno incolumes perseverant.“ Dieß hatte aber nur in der Vereinzelung der Geten bei dem Aufstande ihrer Stammgenossen wider die Römer seinen Grund, und es wäre ehrenvoller gewesen, wenn die Gothen ihrer Nation Hülfe geleistet hätten.

nun das nördliche Germanien mehrere Jahre lang, und nach verschiedenen Richtungen; er gelangte ebenfalls bis zur Elbe, und rühmte sich nicht nur der Besiegung der Chauken, sondern auch der Hermunduren und Longobarden. Ob nun solche Erfolge entscheidend waren oder nicht, immer ist so viel gewiß, daß Tiberius jetzt auch das nördliche Deutschland als römische Provinz ansah, und die Regierungsgewalt nun auch im Innern rasch und vollständig organisirte. Um diese Zeit, man näherte sich dem Ende des ersten oder letzten Jahrhunderts vor unsrer Zeitrechnung, befand sich unser vaterländisches Reich in einem wirklich erbarmungswürdigen Zustand. Alle Grenzen und Vertheidigungslinien waren verloren, selbst ganz Norddeutschland von den Römern besetzt, von Selbstgefühl und Vaterlandsliebe des Volkes keine Spur vorhanden, und kaum das Bewußtsein der öffentlichen Schmach gegeben; denn die Edlinge buhlten um die Gunst der Römer, die Edlinge drängten sich zu den römischen Staatsämtern, Deutsche bildeten die Leibwache der Cäsaren und germanische Söldner schlugen die Schlachten des Reichsfeindes [4]). Die Lage unsres Volkes zu den Zeiten Napoleons bot ähnliches Elend dar; doch ungleich entsetzlicher noch war jene unter Augustus und Tiberius. Nur von einer einzigen Seite schien noch eine Rettung möglich.

Wir haben schon des mächtigen Stammes der Sueven gedacht, von dem Julius Cäsar erzählte, daß er 100,000 Bewaffnete stellen konnte. Derselbe besaß das Gebiet zwischen dem Main, dem Rhein und der Donau, und dehnte sich bis nach Böhmen aus. In den Kriegen Cäsars und Augusts wider Germanien, bei dem entehrenden Verlust des rechten Donau-, sowie des linken Rheinufers, endlich bei der unglücklichen Unterjochung von Norddeutschland hatte sich dieser mächtige Stamm unpatriotisch der Nationalsache entzogen und, nur auf die Bewahrung seiner Grenzen bedacht, bei den Kämpfen anderer Germanen einen theilnahmlosen Zuschauer abgegeben. Bei der Scheide der alten und neuen Zeitrechnung, sohin um die Zeit der Geburt von Christus, stand als König an der Spitze der suevischen Völkerschaften, Marbod, ein Mann von Geist und Unternehmungskraft, schon der feinern Bildung angehörend, doch nur staatsklug, und nicht weise, sowie noch überdieß herrschsüchtig und ohne allgemeinen National-Sinn [5]). Derselbe hatte sich, wie damals viele deutsche Edlinge, in seiner Jugend einige Zeit in Rom aufgehalten, und den Charakter dieses Volkes, sowie die

---

[4]) Vellejus Paterculus beschreibt die damalige Lage unsres Landes in folgender Weise (lib. II, cap. 106): Pro dii boni, quanti voluminis opera inaequenti aestate, sub duce Tiberio Caesare gessimus! pervagata armis tota Germania est: victae gentes, paene nominibus incognitae, receptae Chaucorum nationes; omnis eorum juventus, traditis armis; una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine, ante imperatoris procubuit tribunal: fracti Longobardi: denique a Rheno usque ad flumen Albim, qui Semnonum Hermundurorumque fines praeterfluit, Romanus cum signis perductus exercitus. Cap. 108: *Nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcommannorum.*

[5]) Schon Vellejus Paterculus wußte dieß; denn er sagt, Marbod war mehr der Abstammung, als der Gesinnung nach ein Deutscher, »natione magis, quam ratione barbarus.« Wenn man aber auch den Nachsatz auf die feinere Bildung Marbods beziehen, oder überhaupt anders auslegen will, so haben doch die Ereignisse bewiesen, daß jener Edling weder Vaterlandsliebe noch Nationalsinn besaß.

Staats-Entwürfe seines Beherrschers Augusts durchschaut. Ohne allen Zweifel wollte Marbod die Einschränkung des römischen Uebergewichts; doch eben so bestimmt wollte er auch für sich selbst große Herrschergewalt, und da diese mit dem geraden Wege zur Abwerfung des Joches der Römer, nämlich mit der Weckung der Freiheitsliebe und des Unabhängigkeits-Sinnes des Volkes nicht vereinbar war, so suchte er seinen Doppelzweck nur durch Doppelzüngigkeit zu erreichen, d. h. er richtete sich nach den Umständen und schmeichelte oder drohte den Römern, je nachdem er ihrer zu bedürfen oder entbehren zu können glaubte. Die letztern hatten die Sueven bisher im Ganzen unberuhigt gelassen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil sie nur durch Vereinzelung der Deutschen siegen konnten, demnach vorher Norddeutschland bewältigten, und dann erst über die Sueven oder Markmannen im Süden herfallen wollten. Jener Zweck schien nun in den ersten Jahren der neuen Zeitrechnung erreicht, zugleich war die Macht Marbods, welcher die römische Kriegszucht bei seinem Heere eingeführt, seine Königswürde der unumschränkten Gewalt bedeutend näher geführt, mehrere kleine germanische Stämme, wie z. B. die Longobarden, unterworfen, von der Donau bis an die Elbe einen starken Völkerbund gegründet und zur Sicherstellung seiner Herrschaft, deren Mittelpunkt und Stütze mehr in das Innere, d. h. nach Böhmen, gelegt hatte, so außerordentlich angewachsen, daß Rom dieselbe schon zu fürchten begann [6]). Ungefähr um das Jahr 6 nach unsrer Zeitrechnung wurde daher die Vertilgung des Nebenbuhlers von Tiberius beschlossen, und zwei römische Heere, das eine durch Sentius Saturninus vom nördlichen Deutschland her, das andere unter dem Befehl von Tiberius selbst von Pannonien oder Ungarn her, rückten wider Marbod an. Da erhoben sich auf ein Mal die östlichen Deutschen an der untern Donau in weit verzweigten, allgemeinen Aufstande wider das unerträgliche Joch der Römer, und dieß war in Verbindung mit der Macht Marbods, welcher durch die Bewegungen der römischen Heere wider ihn und die zu Tag getretenen Absichten Augusts doch endlich über seine wahren Interessen hätte belehrt sein sollen, jene Hoffnung für die Rettung Deutschlands, von der wir oben sprachen.

Was nun den Aufstand der östlichen Deutschen betrifft, so war er zuerst bei den Dalmatiern ausgebrochen, die durch das Uebermaaß der Steuerlast von den Römern zur Verzweiflung gebracht wurden. Lange schon hatten sie geknirscht; allein die Uebermacht von Tiberius lag erdrückend auf ihnen; als nun dieser wider Marbod zog und auch das Heer des Statthalters von Dalmatien und Pannonien mit sich nahm, brach in der erstern Landschaft unter Anführung von Bato die Empörung aus [7]). Ein Theil

[6]) Die Quelle ist wieder Vellejus, cap. 108: Maroboduus non tumultuarium, neque fortuitum, neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum; sed certum imperium: vimque regiam complexus animo statuit, eo progredi, ubi, cum propter potentiora arma refugisset, sua faceret potentissima. Occupatis igitur, quos praediximus, locis (incinctis Herciniae silvae campis), finitimos omnes aut bello domuit, aut conditionibus juris sui fecit.

[7]) Auch hier folgen wir hauptsächlich Dio Cassius, der den Aufstand im Osten sehr ausführlich beschreibt.

der römischen Besatzung wurde niedergemacht, und nunmehr auf Vereinigung aller Ostdeutschen, sohin auf eine Bewegung im Großen hingewirkt. Der Aufruf blieb nicht ohne Anklang, ein ganzer pannonischer oder deutscher Stamm, nach Dio Cassius die Breuker, verband sich mit den Dalmatiern, und verschiedene feste Plätze der Römer wurden belagert. Cäcina, der römische Statthalter in Mysien, rückte nun zwar in Eile an; allein bei der allgemeinen Gährung unter den östlichen Germanen war sein Heer viel zu gering, und ohne Rückkehr der Mannschaft unter Tiberius die Dämpfung der nachdrücklichen und gefährlichen Bewegung nicht möglich. Und selbst bei der Verbindung von Tiberius und Cäcina bedurfte es nur einer ausdauernden Unterstützung von Mittel-Deutschland und planmäßige Leitung der Unternehmung im Ganzen, um die Macht der Römer entschieden zu brechen. Marbod besaß nun ein wohlgeübtes und streitbares Heer von mehr als 70,000 Kriegern *); er war gewandt, besaß Ueberblick und eignete sich sehr wohl zur Einleitung und Durchführung einer gemeinsamen Unternehmung aller Deutschen wider die Römer. Wenn er also nach dem Aufstande im Osten den entscheidenden Kampf wider Rom mit Entschlossenheit gewagt, die Römer unter Tiberius mit Nachdruck angegriffen, seine östlichen Stammgenossen thatkräftig unterstützt, und die Leitung des Ganzen mit Ausdauer übernommen hätte, so war es um Rom geschehen. Augustus wußte dieß sehr wohl, er zitterte, und dachte die Germanen binnen wenigen Wochen vor den Thoren seiner Hauptstadt zu sehen. Allein der Würgengel Deutschlands, die innere Zersplitterung, behauptete noch ein Mal die gewohnte Macht; der schlaue Tiberius, um zu vereinzeln und dann zu unterdrücken, bot dem König der Sueven unter scheinbar günstigen Bedingungen den Frieden; Marbod aber, eben so selbstsüchtig als stumpfsinnig, nahm die Vorschläge, welche dem Tiberius nur die schreckliche Noth abgedrungen hatte, wirklich an, und rühmte sich in seiner Thorheit noch, Deutschland gerettet zu haben. Der Stiefsohn Augusts hatte nun freie Hand wider die östlichen Germanen; unverzüglich brach er gegen dieselben auf, und die Greuel der Unterdrückung wurden nun an der untern Donau wieder unbeschreiblich. Doch es zeigte sich auch, wie unfehlbar die römische Herrschaft bei einem richtigen Verfahren Marbods hätte vernichtet werden müssen; denn trotz des großen Heeres von Tiberius, erfochten die Ostdeutschen häufig Vortheile, August wurde zu noch größern Rüstungen gezwungen, er bewaffnete selbst Sclaven, und da Tiberius in Verbindung mit allen römischen Streitkräften gleichwohl nicht im Stande war, den weit verzweigten Aufstand zu dämpfen, so wurde ihm noch sein Neffe, der sogenannte Germanikus, Sohn des Drusus, zu Hülfe gesandt. Selbst jetzt widerstanden Dalmatier und Pan-

*) Es möchte auffallend erscheinen, woher solche zahlreiche Heere bei den Urgermanen gekommen seien, wenn die Bevölkerung nur auf 10 Millionen sich belaufen habe. Indessen jene Annahme ist nur annähernd, nicht maaßgebend; nur um nichts zu übertreiben, wurde eine so geringe Zahl vorausgesetzt; bei dem außerordentlichen Umfang des ältesten germanischen Gebiets war die Bevölkerung dagegen ohne Zweifel viel größer, und dann erhöht sich auch die Zahl der Freien oder Ritter bedeutend, so daß die großen Heerzüge und Streitkräfte der Urgermanen nicht mehr befremden können.

nonier noch mit Nachdruck, und sogar bei der außerordentlichen Uebermacht, welche durch die Heere von Tiberius und Germanicus entstand, war ersterer noch gezwungen, seine Zuflucht zu Unterhandlungen zu nehmen, und dadurch den Krieg zu beendigen. Bei diesen Unterhandlungen beantwortete Bato, der schon bemerkte Anführer der Dalmatier, die Frage des Tiberius, warum seine Landsleute sich empört hätten, mit den Worten: „weil ihr zu euern Heerden als Hüter nicht Hirten und Hunde, sondern vielmehr Wölfe sendet.“ — Da die verrathenen Ostdeutschen sohin wieder einzeln gebrochen waren, so stand nun auch verstärkte Niederbeugung der nördlichen Germanen zu befürchten, und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes schien für immer verloren zu sein. Doch schon lebte und wirkte ihr Retter ..... Armin, der Cheruskerl

Siebentes Hauptstück.

Armin, der Gründer der deutschen National-Unabhängigkeit. Niederlage des Varus.

(Das Jahr 9 nach Christus.)

Während des Aufstandes der östlichen Germanen vom Jahr 6 bis 8 nach unsrer Zeitrechnung war der römische Statthalter in Norddeutschland, Sentius Saturninus, nach den bedrohten Gegenden abgerufen und Quinctilius Varus zu seinem Nachfolger ernannt worden. Letzterer wird von Schriftstellern seines eigenen Volkes als ein geldgieriger Mann geschildert, der z. B. Syrien, dem er vor seiner Versetzung nach Deutschland als Statthalter vorstand, als ein reiches Land arm betreten, und als eine arme Provinz reich verlassen habe [1]). Wir haben schon im vorigen Hauptstück bemerkt, daß Tiberius nach der Eroberung des nördlichen Germanien die römische Herrschaft daselbst vorzüglich durch Ausbildung der innern Regierungsgewalt befestigen wollte. Einleitende Schritte dazu waren schon geschehen, und nebenbei auch versucht worden, die Deutschen an römische Sitte und Bildung zu gewöhnen. Solchen Zweck verfolgte Varus nun noch eifriger, aber auch mit großer Härte, da er insbesondre den Unabhängigkeits-Sinn des germanischen Herrenstandes durch Einführung strenger römischer Rechtspflege brechen wollte [2]). Das deutsche Gerichtsverfahren ward

[1]) Velleji Paterculi Historiae Romanae lib. II, cap. 117: Varus Quinctilius illustri magis, quam nobili ortus familia vir ingenio mitis, moribus quietus, *pecuniae vero quam non contemtor, Syria, cui praefuerat, declaravit, quam pauper divitem ingressus, dives pauperem reliquit.*

[2]) Eodem. Is cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset, concepit esse homines, qui

darum aufgehoben, alle Streitigkeiten mußten vor Varus zur Entscheidung gebracht werden, und da wurde denn auch wider die Frowen, außer Todes-Urtheilen, selbst die Schmach körperlicher Züchtigung verhängt. Wie entschieden solche Strafen in der Urzeit gegen den deutschen Herrenstand ausgeschlossen waren, haben wir gesehen, und als nun das Ungewohnte und Gehaßte geschah, als die Häupter von Frowen fielen, und auch der Rücken von Frien von den römischen Lictoren blutig geschlagen wurde, so entstand unter den Bevorrechteten die größte Erbitterung. Unsere Geschichtschreiber werden hiebei ohne Zweifel sagen: „und so behandelte man freie Männer!“ Solches geschieht denn auch; allein bei den Beweisen, welche wir über die wahre Beschaffenheit jener Freiheit geliefert haben, gewinnt die Sache ein etwas anderes Ansehen, und mit Fug und Recht könnte man sagen, nur die rächende Vergeltung sei über die deutschen Herren gekommen. Doch wir wollen gerecht sein, wir verachten jeden Unterdrücker, in welchen Reihen der Gesellschaft er sich auch finden möge; wir fordern Freiheit, d. h. Gerechtigkeit für alle Stände; und so sehr auch der deutsche Herrenstand die ewige Gerechtigkeit herausgefordert hatte, die Römer waren seine Richter nicht, und die Art und Weise, wie Varus gegen ein unabhängiges Volk verfuhr, empörend. Was hatten die frechen Römer in die innern Angelegenheiten Deutschlands sich zu mischen, wer gab ihnen Richtergewalt über eine große, unabhängige Nation? Was also später die Kriegsgerichte Napoleons waren, das Gleiche ist das von Varus eingesetzte Gerichtsverfahren gewesen, und mit Recht wurde jeder selbstständige Mann sowohl darüber, als über die Unterjochung des Landes überhaupt auf das äußerste entrüstet. Gab es damals immerhin noch keine staatsbürgerliche Freiheit bei den Deutschen, die Tyrannei der Römer war noch ärger, und abgesehen selbst hievon, das größte Gut eines Volkes ist die nationale Unabhängigkeit. Letztere zeigte sich aber zu den Zeiten von Varus schon als gänzlich verloren, und die Maßregeln dieses römischen Statthalters waren noch überdieß von der Art, daß sie bei bleibender Durchführung das Dasein einer deutschen Nation geradezu aufheben mußten. Die Römer machten es nämlich eben so, wie später die Franzosen, d. h. sie wollten die Länder anderer Völker nicht bloß erobern, sondern die Einwohner der eingenommenen Bezirke in Sprache, Sitten und Gesinnungen selbst zu Römern machen [3]). Deßhalb führten sie, wie in der Folge die Franzosen, und neuerlich auch die Russen, in allen eroberten Provinzen ihre Gesetze, Staatseinrichtungen und Sprache ein. Dieß geschah nun auch von Varus in Norddeutschland, und mehrere germanische Edlinge unterstützten den Plan des römischen Statthalters sehr eifrig. Wenn nun alles dieß Dauer gewonnen, deutsche Sprache, Sitte, Religion und Staatseinrichtung verdrängt und römische dafür eingeführt

---

nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, *posse jure mulceri*. Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentes dulcedine, *jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine, trahebat aestiva*. Eben so bei Florus (lib. IV, cap. 12): Ausus ille (Varus) agere conventum: et in castris jus dicebat, quasi violentiam barbarorum et lictoris virgis, et praeconis voce, posset inhibere.

[3]) In Beziehung auf Deutschland meldet dieß Dio Cassius ausdrücklich.

worden wäre, so würde unser Volk nicht bloß unterjocht gewesen, sondern aus der Geschichte gänzlich verschwunden sein. Ein bedeutender Anfang dazu war wirklich schon gemacht, und durchgreifende Rettungsmittel schienen kaum mehr möglich. Die Militärmacht der Römer, welche in Deutschland stand, war ungeheuer; aber sie allein machte das Elend noch nicht voll, sondern dasselbe erreichte dadurch die höchste Stufe, daß ein Theil der Bevölkerung zu den Römern hielt, der andere hingegen, und zwar der größere Theil der Einwohnerschaft, durch die Strenge von Varus eingeschüchtert, wider die Unterdrücker sich nichts zu unternehmen getraute. In solchen Lagen giebt es nichts widerwärtigeres und für eine Nation auch nichts schädlicheres, als jene unselbstständigen und der Halbheit ergebenen Menschen, die bekümmert um ihre Krämer-Angelegenheiten, oder aus feiger Furcht von jedem thatkräftigen Anschlag wider die Unterdrücker abrathen. Solche bedauernswürdige Leute pflegen sich gewöhnlich die „Besonnenen“ zu nennen, und überall dem Volk niederschlagend einzureden: „Macht euch nicht unglücklich: es ist mit Erfolg nichts zu unternehmen, denkt an eure Frau und Kinder, laßt über euch ergehen, was ihr nicht ändern könnet.“ Dergleichen Unterwürfige, feige und charakterlose Menschen giebt es bei den Deutschen in gewissen Zeiten leider Viele, auch unter der Statthalterschaft von Varus gab es daher solche, und ihr Haupt war Segestes, ein Edling der Cherusker. Dieser führte, wie wir weiter unten urkundlich erfahren werden, ganz die Sprache der eben geschilderten sogenannten „Besonnenen.“ Die Lage von Deutschland war also gräßlich: eine ungeheure Militärmacht der Römer hielt das Innere unsres Landes selbst besetzt, alle festen Stellungen befanden sich in der Gewalt des Feindes: die Anstalten von Varus, das Volk zu romanisiren, d. h. deutsche Sprache, Sitte, Religion und Gesinnung systematisch oder planmäßig zu verdrängen, zeigten sich im vollen Gange, schreckliche Militär-Justiz erstickte schon das leiseste Murren; wo aber auch noch Neigung zum mannhaften Widerstand vorhanden war, da schlichen die „Besonnenen“ umher und verkündeten: „die unsinnigen Exaltirten, die überspannten Köpfe, welche etwas gegen die Römer unternehmen wollen, sie machen nur das Uebel ärger, welcher Mann von ruhiger Ueberlegung kann das Gelingen einer solchen Unternehmung für möglich halten, Patrioten wollen sie sein, sie sind es gerade, welche Deutschland zu Grunde richten.“ So sprachen Segest und seine Geistesverwandten *). Was kann aber entsetzlicher sein, als eine solche Lage? Die Gefahr war so groß, daß kaum eine Rettung mehr möglich schien, und doch sollte sie kommen.

Ein edler Jüngling, edel nicht wegen seiner Abstammung von Adalingen, sondern wegen seines hohen Sinnes und seiner Vaterlandsliebe, litt vornämlich durch die Niederwerfung der Germanen. Armin, wer könnte es anders sein? der Sohn Segimers, eines andern Edlings der Cherusker, war von der Natur mit großen Gaben ausgerüstet. Durchdringender

*) Die Beweise folgen im neunten Hauptstück.

Scharfsinn und umfassender Ueberblick, Schnelligkeit des Entschlusses und gleichwohl weise Besonnenheit, kühner Muth und Geistesgegenwart, Genialität in den Entwürfen und unbeugsame Ausdauer in der Ausführung, Selbstvertrauen und vollendete Waffen-Uebung ..... das sind die Züge zu seinem Bilde, die selbst seine Feinde nicht ganz verwischen wollten, die Ereignisse aber sehr klar uns überliefert haben [5]). Nimmt man dazu noch den gestählten Körperbau, den keine Anstrengung zu erschüttern vermochte, die hohe, schlanke Gestalt, das wallende, blonde Haar, das große, blaue Auge, geistvoll und blitzend, wiederstrahlend den glühenden Haß wider fremde Unterdrückung, so wird das Bild Armins so ziemlich vollendet sein. Die größte Auszeichnung desselben lag jedoch in seinem tiefen Nationalgefühle, in seinem Schmerz über die Zersplitterung Deutschlands und in dem entschlossenen Willen, solchem Unglück ein Ziel zu setzen, durch Einigung der Germanen dem Vaterlande eine würdigere staatliche Stellung zu erringen. Ein solcher Mann war vorzüglich in Lagen, wie jene der Deutschen unter der Zwingherrschaft von Augustus, ein unschätzbares Kleinod, der Hort seines Volkes, der starke Felsen, an dem die wilden Stürme fremder Eroberung zerschellen sollen. Armin hatte in seiner Jugend den Mißgriff begangen, den Römern zu dienen und selbst von ihnen Würden und Stellen anzunehmen, doch zum Manne gereift, gab er reichen Ersatz. Die Bedrückung hatte unter Varus ihren Gipfel erreicht, die Deutschen knirschten, dumpfe Gährung herrschte in den Gemüthern: der Retter unsres Landes gab ihr volle Nahrung, er schilderte den Schimpf der Unterjochung, er entflammte die Gemüther, er schalt die feige Unterwürfigkeit, sprach dem Schüchternen Muth zu, begeisterte den Muthigen, und mahnte alle zur kühnen Abwerfung der unwürdigen Römerherrschaft. Es entstand ein Bund zur Vertreibung des Nationalfeindes [6])! Da lauerte wieder der schändliche Verrath im Herzen des Vaterlandes, ausgebrütet durch einen Deutschen selbst. Segest, der schon genannte Edling der Cherusker, schmeichelnd und kriechend, den Fremden dienend, unter ihrem Schutze nach Einfluß und Macht strebend, falsch, feig und boshaft, von Armin noch überdieß, durch Ehelichung der bessern Tochter wider seinen Willen, persönlich beleidigt [7]),

---

[5]) Man glaube nicht, daß unsere Schilderung des Charakters von Armin auf Dichtung und Willkür beruhe. Dieselbe ist vielmehr nur nach geschichtlichen Urkunden entworfen und streng objectiv. Schon Vellejus Paterculus, ein parteiischer Römer und Feind Armins, schildert unsern Ahnherrn in nachstehender Weise: Tum juvenis genere nobilis, *manu fortis, sensu celer, ultra barbarum promtus ingenio*, nomine Arminius, Sigimeri principis gentis ejus filius, *ardorem animi vultu oculisque praeferens*, assiduus militiae nostrae prioris comes, etiam civitatis Romanae jus equestremque consectus gradum — — — *haud imprudenter speculatus*. Hier haben wir schon die Hauptgrundzüge unsres Gemäldes urkundlich belegt. (Man sehe Vellejl Paterculi Historiae Romanae lib. II, cap. 118.) Für alle übrigen Züge werden die Beweise bald aus Tacitus und dem Abdrucke des Geistes Armins, seinen großen Thaten, folgen.

[6]) Auch alles dieß ist nicht willkürlich, sondern streng geschichtlich. Tacitus sagt schon (Annal. lib. I, cap. 55): Arminius turbator Germaniae. Nähere Einzelnheiten giebt dagegen Vellejus Paterculus (lib. II, cap. 118): Primo (Arminius) igitur paucos, mox plures in societatem consilii recipit; opprimi posse Romanos *et dicit et persuadet;* decretis facta jungit; tempus insidiarum constituit.

[7]) Armin entführte die Tochter, weil Segest die Einwilligung zur Ehe verweigerte. Es ist übrigens auch möglich, daß dieß erst nach der Schlacht im Teutoburger Wald geschah, und der Ingrimm Segestes dadurch nur noch erhöht wurde. Tacitus, Annal. lib. I, cap. 55: Segestes, auctis privatim odiis, quod Arminius filiam ejus alii pactam rapuerat.

verrieth den geschlossenen vaterländischen Bund dem römischen Statthalter [9]). Warum letzterer wider die Römer-Natur der Angeberei keinen Glauben oder wenigstens keine Folge gab, ist zweifelhaft; — genug er schritt wider die Angegebenen nicht ein [9]). Die Vaterlandsfreunde erkannten sogleich die Gefahr, welche ihrem Unternehmen drohte, denn was Varus heute nicht thun wollte, konnte morgen geschehen; sie drängten darum zur That.

Um diese begreifen und würdigen zu können, muß man sich lebhaft in die damalige Lage der nördlichen Germanen hinein denken. Die letztern bildeten keinen selbstständigen Staat mehr, sondern sie waren Unterworfene der Römer, ihr Land eine römische Provinz. Bei dem Kampfe wider Varus trat also nicht Staatsmacht gegen Staatsmacht in die Schranken, ein bloßer Bund von Patrioten vielmehr wollte den Versuch wagen, das Heer von Varus zu vernichten [10]), dadurch Norddeutschland zu befreien, und alsdann die Römer aus ganz Deutschland zu vertreiben. Ein bloßer Bund von Patrioten, der von Verräthern umgeben war, nur die öffentliche Meinung einiger norddeutscher Stämme für sich gewann, andere dagegen wider sich hatte, und noch überdieß mit der Gleichgültigkeit des einen, sowie der Aengstlichkeit des andern Theiles der Bevölkerung zu kämpfen hatte, war aber gegen das auserlesene Heer von Varus, welches auf 50,000 Mann der geübtesten Kerntruppen sich belief, natürlich eine zu geringe Macht. An eine regelmäßige Schlacht im freien Felde war daher nicht zu denken, sondern es mußten Vortheile der Oertlichkeit, wie z. B. bei Gebirgskriegen, benützt werden, um die grenzenlose Uebermacht der Römer einigermaßen zu ermäßigen. Hierauf gründeten die Verbündeten ihren Plan, und um die Armee von Varus an einer solchen günstigen Oertlichkeit angreifen zu können, erregten sie in einer fernen Gegend einen Aufstand wider die römische Herrschaft [11]). Diese Gegend war so ausgewählt, daß Varus, der voraussichtlich außerordentlich große Streitkräfte zur Dämpfung des Aufstandes verwenden würde, durch sumpfige und waldige Bezirke in der Nähe des Teutoburger Forstes in Westphalen ziehen mußte. Dort angelangt, sollten dann die Römer theils von solchen Deutschen, welche ihnen aus Zwang folgen

---

[9]) Wie sich im folgenden Hauptstück zeigen wird, rühmte solcher Schmach Segest sich selbst. Uebrigens wird sie von Vellejus Paterculus und Florus übereinstimmend berichtet. Vellejus Paterculus lib. II, Cap. 118: Id Varo per virum ejus gentis fidelem clarique nominis Segestem indicatur. Florus lib. IV, cap. 12: Cum enim tanta erat Varo pacis fiducia, ut ne praedicta quidem, et prodita per Segestem unum principum conjuratione commoveretur.

[9]) Dieß erhellt schon aus der vorstehenden Stelle aus Florus. Vellejus meldet aber dasselbe, lib. II, cap. 118: Sed praevalebant jam fata consilia. Negat (Varus) itaque se credere, spemque se benevolentiae ex merito aestimare profitetur.

[10]) Die Stelle aus Vellejus Paterculus in der Anmerkung 6 beweist dieß.

[11]) Daß der Aufstand vorfiel, wird von Niemand bezweifelt. Ob er aber von den verbündeten Patrioten planmäßig erregt wurde, oder zufällig entstanden ist, liegt mehr im Dunkeln. Indessen Vellejus sagt bestimmt, daß die Verbündeten nach der Angeberei von Segest nicht länger zaudern konnten, sondern zur That schreiten mußten, lib. II, cap. 118: »Nec diutius, post primum indicium, secundo rollictus locus.« Da nun Dio Cassius (lib. 56, cap. 18) ausdrücklich sagt, daß die vereinigten Patrioten den Varus vom Rheine weg in das Land der Cherusker geführt hätten, so konnte der Aufbruch der Römer nicht zufällig sein, sondern mußte einem Plane Arminś und seiner Freunde gemäß erfolgen. Dann war aber jener Aufstand nicht zufällig, sondern berechnet. Wie dem aber auch sei, so folgt aus den Worten von Vellejus: tempus insidiarum comitiis (Anmerk. 6) ganz klar, daß Armin alles planmäßig leitete, und demnach Ort und Zeit der allgemeinen Erhebung wider Varus festsetzte.

mußten, theils von andern, so vorher dort verborgen waren, angegriffen werden. Wirklich brach Varus mit einem ungeheuren Heere sogleich zur Ueberwältigung der bemerkten Bewegung auf, und viele Germanen folgten ihm. Dieß eben wollte Armin; doch am Abend vor dem Aufbruch war die Gefahr für ihn und seine Verbündeten noch furchtbar gewesen. Segest, der über alle Beschreibung Verworfene, gab nämlich die Patrioten von Neuem an, und war zur Besiegung der Zweifel des römischen Statthalters sogar des Erbietens fähig, die Beweise seiner Denunciation beizubringen und bis dahin zugleich mit Armin, sowie mit dessen Freunden in Fesseln sich legen zu lassen [12]). Ein Hauptzweck war hiebei, durch die Gefangennehmung der Häupter des patriotischen Bundes das Volk seiner Führer zu berauben, und dadurch zur Unthätigkeit zu zwingen. Die Sprache hat keine Worte, Handlungen von solcher Schmach nach Verdienst zu brandmarken. Indessen die Angeberei des Reichsverräthers blieb wiederum fruchtlos, Varus brach auf, ohne etwas wider die Verbündeten zu unternehmen [13]). Sein Marsch führte ihn durch unwegsame Gegenden, durch Schluchten, Sümpfe und dichte Waldungen. Da er wahrscheinlich auch in dem aufgeregten Lande nach dem Siege organisiren wollte, führte er eine Masse von Troß aller Art mit sich und erhöhte dadurch die Beschwerlichkeit des Zuges. Ungeheure Bäume mußten weggeräumt, Brücken geschlagen, Wege gebahnt werden: Regen, Wind und Sturm, hervorstehende Wurzeln und Baum-Stämme, schlüpfriger Boden und herabstürzende Baum-Wipfel machten diese Arbeit, sowie den Marsch der Römer äußerst mühselig, und erschöpften ihre Kräfte. Alles dieß hatte Armin, welcher den Plan zur Vernichtung des Heeres von Varus entworfen hatte, vorausgesehen und darnach seine Maßregeln ergriffen. Als daher das römische Heer nun vollends in einer der größten Wildnisse angekommen war, stürzten die Germanen von allen Seiten auf dasselbe ein, den Tod der Unterdrücker und die Unabhängigkeit des Vaterlandes verkündend.

Kaum ahnete Varus noch die ganze Gefahr seiner Lage, kaum den vollen Ernst des Unternehmens; er meinte nur Einzelne wider sich zu haben, und noch durch Drohungen einschüchtern zu können. Doch er irrte sehr! Im Stamm der Cherusker hatte sich die öffentliche Meinung so entschieden für Armin erklärt, daß durch die Gewalt der Umstände sogar Segestes zur Theilnahme an dem Aufstand wider die Römer gezwungen worden war [14]). Auch sein Sohn Sigismund, welcher nach dem Geheiß des Vaters die Priesterwürde bei den Römern bekleidete, hatte diese verlassen und war in die Heimath geeilt, um den ruhmvollen Kampf für die Unab-

---

[12]) Tacitus Annal. lib. I, cap. 55: Segestes parari rebellionem saepe allas, et supremo convivio post quod in arma itum, aperuit: suasitque Varo, ut se et Arminium et ceteros proceres vinciret; nihil ausuram plebem principibus amotis; atque ipsi tempus fore quo crimina et innocios discerneret.

[13]) Eodem: Sed Varus fato et vi Arminii cecidit.

[14]) Eodem. Segestes, quamquam consensu gentis in bellum tractus, discors manebat. In seiner berüchtigten Rede, die im 9. Hauptstück folgt, entschuldigte sich Segest bei den Römern auch wegen seiner Antheilnahme an dem Kampf.

hängigkeit seines Vaterlandes mitzukämpfen [15]). Der patriotische Bund war demnach ziemlich stark geworden, und bei der günstigen Oertlichkeit, wodurch die römische Uebermacht etwas gemildert wurde, dem Feinde einigermaßen gewachsen. Das Uebergewicht deutscher Tapferkeit mußte das Fehlende vollends ersetzen. Von Unentschlossenheit oder Furcht war keine Rede, der Versuch von Varus, Schrecken zu erregen, daher ungereimt und thöricht, die That von der patriotischen Vereinigung vielmehr unwiderruflich beschlossen, und die rechte Stunde dazu gekommen. Der Angriff war anfangs zwar absichtlich nur schwach, bloße Einleitung des Kampfes; doch da der Widerstand der Römer gering war, rückten die Germanen immer näher, und der Feind erlitt schon großen Verlust [16]). Varus erreichte inzwischen eine freiere Stelle, und schlug hier ein Lager. In der Nacht ließ er nun alles hindernde Gepäck verbrennen und alle möglichen Vorkehrungen zur Sicherheit seines Heeres treffen. So brach der Morgen an, und die römische Armee, ihre Rettung versuchend, schwenkte links ein, um die Straße nach dem Rhein zu gewinnen. Die Entscheidung näherte sich nun: — Varus gerieth an diesem Tage in den Teutoburger Wald, und hier sollte der letzte Wurf geworfen werden. Armin, der alles leitete, ordnet jetzt einen allgemeinen Angriff gegen die Römer an, und geführt von seinen großen Feldherrngaben, stürmten die Germanen ohne Unterlaß auf die Feinde ein. Letztere geriethen hierauf in einen Engpaß, wurden in solchem von dem Fußvolk und der Reiterei der Deutschen zugleich angegriffen, und verloren bedeutende Mannschaft. Zum zweiten Mal hinderte der Einbruch der Nacht die Fortsetzung des Kampfes. Der dritte Morgen brach an und fand die Römer schon bedeutend geschwächt, ermattet und muthlos, die Deutschen dagegen bei dem geringfügigsten Verlust wohlgemuth, freudig und vertrauensvoll. Sofort begann der von Armin gebotene letzte und entscheidende Sturm; auf einer Anhöhe stand der erhabene Feldherr, durch seinen Zuruf begeisternd, mit seinem Adlerauge die Schwächen des Feindes durchdringend, mit seinem genialen Geistesblick die kühnsten und schönsten Bewegungen anordnend; die Schlacht verbreitete sich über die ganze Linie des Feindes, blutig und schrecklich, denn nicht bloß Besiegung, sondern Vernichtung des römischen Heeres gebot der unabweisliche Zweck der Befreiung Deutschlands. Ganze Schaaren von Römern fielen, und immer rauschender tönte der Schlachtgesang der Germanen, Sturm, Wind und Wetter vermehrten noch das Grausen der Feinde, die besten ihrer Anführer sanken, andere entwichen, Varus selbst ward verwundet, er sah sich aufs Haupt geschlagen, sein auserlesenes Heer schon großentheils vernichtet, und die Ueberbleibsel dem unabwendbaren Verderben überliefert: — verzweiflungsvoll gab er sich selbst den Tod. Nun wollte wenigstens die römische Reiterei durch die Flucht

---

15) Tacitus Annal. lib. I, cap. 57. Sed juvenis (Segimundus) conscientia cunctabatur: quippe quo anno Germaniae descivere, sacerdos apud Aram Ubiorum creatus, ruperat vittas, profugus ad rebelles.

16) Wir folgen bei der ganzen Beschreibung der Ereignisse und der nun folgenden Schlacht strenge Dio Cassius, und zwar lib. 56, cap. 18—22. Tacitus giebt über die Niederlage des Varus die nähern Umstände nicht an.

sich retten. Vergebens! auch sie wurde eingeteilt und niedergeworfen. Die Niederlage der Römer war vollkommen; nur Einzelne entkamen; was von den Uebrigen nicht blieb, ward gefangen. Das Heer von Quinctilius Varus, drei stolze, schöne Legionen, sechs Kohorten und drei große Reiterschaaren, zusammen ungefähr 50,000 Mann, war nicht geschlagen, sondern vernichtet. Dieß war die Armsschlacht im Teutoburger Wald im Jahre 9 nach unsrer Zeitrechnung, und auf ihr allein ruht die deutsche National-Unabhängigkeit, d. h. das heutige Dasein eines Volkes der Deutschen. Dank und Ruhm dem Nationalsinne des großen Armin!

Achtes Hauptstück.

Ohnmächtiger Zorn Roms. Weise Entwürfe Armins. Neue Zwietracht der Deutschen.

(Vom Jahr 9 bis 14 nach Christus.)

Das auserlesenste Heer der Römer war in drei Tagen vernichtet, der Stützpunkt, worauf alle Pläne von Augustus ruhten, zerschmettert, und die nördlichen Germanen athmeten wieder frei. Entschiedene weltgeschichtliche Bedeutung knüpfte sich an dieses große Ereigniß: die Deutschen, mit Ausnahme Armins, fühlten sie weniger, doch der römische Alleinherrscher erkannte sie und erbleichte. Man feierte in Rom gerade glänzende Triumphe über die grausame Dämpfung des germanischen Aufstandes im Osten, die Pracht und der Jubel kannten keine Grenzen: allein der hochsinnige Cherusker hatte für ein niederschlagendes Mittel gesorgt; die Nachricht von dem Schicksal des Varus fiel schauerlich in den Freudens-Taumel der Unterdrücker [1]). August wurde nicht von Schrecken, sondern von Verzweiflung befallen, er raufte sich das greise Haar aus, zerriß die Kleider, ging mit stieren Blicken gleich einem Nachtwandler umher, rannte den Kopf gegen die Pfeiler, und rief wie in wirren, schrecklichen Träumen die berühmten Worte aus: „Varus, Varus gebe mir meine Legionen wieder [2])!“ Kein Geschichtschreiber kann die Bedeutung des Unabhängigkeits-Kampfes Arminis nachdrücklicher darlegen, als es in jenen Worten des Alleinherrschers geschehen ist. Rom hatte den Aufstand der östlichen Germanen zwar nieder-

[1]) Velleji Paterculi Histor. Rom, lib. II, cap. 117: Tantum quod ultimam imposuerat Pannonico ac Dalmatico bello Caesar manum, cum, intra quinque consummati tanti operis dies, funestae ex Germania epistolae, *caesi Vari, trucidatarumque legionum trium totidemque alarum, et sex cohortium.*

[2]) C. Suetonii Tranquilli D. Octavianus Augustus II, cap. 23: Adeo namque consternatum (Augustum) ferunt, ut per continuos menses barba capilloque summisso, caput interdum foribus illideret, vociferans: *Quinctili Vare, legiones redde!*

getreten; doch nur mit Hülfe der unvaterländischen Vereinzelungs-Politik Marobods. Wie aber, wenn letzterer endlich seine Pflichten erkennen, oder mindestens seine ungeheuren Staatsfehler einsehen, und mit dem jugendlichen Sieger Armin zur Zurückweisung der Weltsherrer in die gebührenden Schranken sich vereinigen würde? August schwindelte, er machte krampfhafte Anstrengungen, neue Heere aufzustellen; indessen schon jene wider den Aufstand der Ostdeutschen hatten die Hülfsquellen bedeutend erschöpft, solche Heere hatten ferner großen Verlust erlitten, und es war mehr als mißlich, denselben augenblicklich zu ersetzen. Der Muth und die Tapferkeit der Germanen, welche sich bei der Vernichtung des Heeres unter Varus wieder so nachdrücklich gezeigt hatten, versetzten endlich die Römer von Neuem in jene so oft gefühlte Bestürzung und Todesangst, und auch dieß erschwerte die Aufstellung frischer Heere. Zu der Verzweiflung in Rom gesellte sich daher noch Zorn und Ingrimm wider Armin und seine Verbündeten, und man suchte diesen Leidenschaften zunächst durch Schmähungen und Verläumdungen Luft zu machen. Die schöne patriotische That Armins, sie, welche bei jedem Volke dem Urheber die Palme des Ruhmes reichen mußte, sollte jetzt niedrige Verrätherei gewesen sein! Es ist wahr, das Völkerrecht muß selbst wider den Staatsfeind beobachtet werden, der Grundsatz, daß auch die Freiheit ihre Jesuiten haben müsse, ist unsittlich und abscheulich, ein Verrath, wie ihn z. B. Julius Cäsar gegen die Deutschen verübte, bleibt sogar dem Feinde gegenüber niedrig und entehrend. Doch was haben die Germanen bei dem Kampfe gegen Varus gethan? Die Patrioten erkannten die Pflicht zur Abwerfung des ausländischen Jochs, sie besprachen sich über die Mittel zur That, bewahrten der Ehre gemäß die Ergebnisse der allgemeinen Uebereinkunft, und handelten ihr gemäß, als die rechte Stunde gekommen war. Und das sollten sie nicht thun? Sie sollten die Schmach der fremden Herrschaft feig ertragen: nicht über die Mittel zur Vernichtung derselben übereinkommen: oder die Uebereinkunft dem Feinde des Vaterlandes verrathen? Von allem, was sie thaten, war sohin der Gegensatz Schmach und Verbrechen, und daraus folgt nach den Gesetzen der Denkkunst von selbst, daß alles, was durch sie geschah, nur als Pflicht und Verdienst sich ausweist. Segestes handelte so, wie die Römer es forderten, und sein Name wird verwünscht werden, so lange es einen Deutschen giebt. Die Anklage der Verrätherei gegen Armin ist daher eben so ungereimt, als empörend. Aber auch große Grausamkeit nach dem Siege über Varus werfen die römischen Schriftsteller den Deutschen vor. Florus behauptet insbesondre, letztere hätten gefangenen Römern die Hände abgeschnitten, und sie der Augen beraubt, einem sei die Zunge ausgerissen, und der Unglückliche noch mit den Worten verhöhnt worden: „nun zischest du nicht mehr, Schlange“ [3]). Was nun dieß betrifft, so mögen die Behauptungen der

[3]) Florus, lib. IV, cap. 12: Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in censurum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: uni os sutum, resecta prius lingua, quam in manu tenens barbarus, Tandem, inquit, vipera, sibilare desiste.

Römer zwar übertrieben, doch nicht von allem Grund entblößt sein. Wir haben gesehen, wie die deutschen Herren im Zorn ihren Sclaven begegneten, der Zorn wider die grausamen Römer, von denen sie so entsetzlich gequält worden sind, war natürlich noch größer, die Zeit hingegen roh, die Sitte noch wild; es mag daher allerdings manche schauderhafte und unmenschliche That vorgefallen sein. Es sei ferne von uns, dieselben entschuldigen zu wollen, alles, was die Menschlichkeit verletzt, ist vielmehr der Verurtheilung der Geschichte verfallen, und mag solche auch das eigene Volk treffen; indessen nur im Munde der Vorbilder aller Grausamkeit, der Römer, wird die sonst so gerechte Entrüstung über dergleichen Greuel zur wahren Ironie.

August bot inzwischen alle Hülfsmittel auf, neue zahlreiche Streitkräfte aufzubringen, und gebrauchte dazu die gewaltthätigsten Mittel, ja sogar Hinrichtungen. Endlich gelang ihm sein Zweck bis auf ein gewisses Maaß, ein bedeutendes Heer wurde binnen kurzer Zeit zusammengebracht, und Tiberius, welcher den Oberbefehl darüber erhielt, führte dasselbe sogleich an den Rhein. Schon diese Bewegung zeigte, wo die schwache Seite Roms lag, und welche Folgen der Sieg über Varus herbeiführen mußte, wenn er gehörig benützt worden wäre. Der Stützpunkt aller Unternehmungen der Römer wider Deutschland war der Rhein, allein ihre Stellung dort wurde durch die Niederlage des Varus äußerst geschwächt. In der deutschen Bevölkerung auf dem linken Rhein-Ufer und in Belgien war nämlich der Drang nach Unabhängigkeit immer nur gewaltsam niedergehalten, oder durch Staatskünste beschwichtigt, niemals aber ganz erstickt worden. Daß derselbe durch die Erhebung der Norddeutschen neue Nahrung erhalten, und bei richtigem Staatsverfahren der Sieger auch zu Ausbrüchen führen mußte, ist daher natürlich. Zur Sicherung der römischen Stellung am Rheine waren zwar zwei Legionen dort unter Asprenas zurückgelassen worden; doch was vermochten diese wider die vereinigten Heere von Armin und Marbod, in Verbindung mit der Gährung unter den überrheinischen Germanen? Tiberius glaubte darum, daß am Rheine alles in Bewegung sein werde, er zog so eilig dahin, als er nur vermochte, und bei seiner Ankunft fand er zu seiner Verwunderung alles ruhig, indem sich die Norddeutschen darauf beschränkten, die von den Römern in ihrem Lande angelegten Schanzen und festen Plätze theils zu zerstören, theils zu belagern, und keine Angriffs-Bewegung gegen oder über den Rhein vornahmen.

Wie kam Armin zu solcher kurzsichtigen Unthätigkeit? Ach, der geniale und nationalsinnige Mann wußte alles, was zu thun war, er strengte alle Kräfte an, um zu handeln, allein er konnte nicht. Wir haben in dem bisherigen Verlauf der vaterländischen Geschichte deutlich gesehen, daß jedes Handeln mit Dauer und im Großen von Seite der Deutschen nächst dem innern Unfrieden durch Planlosigkeit des Staatsverfahrens unmöglich gemacht wurde. In letzterer Beziehung hätte es nun anders werden können; denn der Sieger im Teutoburger Wald war nicht bloß großer Feldherr, sondern auch denkender Staatsmann, und er wollte sich nicht durch den Zufall beherrschen lassen, sondern vielmehr die Ereignisse planmäßig leiten.

das Heer ihrer Drünger erfolglos an, und letzteres bezogen wieder halb und halb als Sieger das Winterlager auf der linken Rheinseite. Das war der erste Feldzug des Germanikus wider Deutschland. Während des Winters erfuhr dieser römische Feldherr, wie eifrig der innere Zwiespalt auch unter den Norddeutschen wieder angefacht worde: er baute darauf große Pläne, und beschloß für den Frühling des Jahres 15 nach unsrer Zeitrechnung eine Unternehmung wider das nördliche Germanien im Großen. Alle Vorbereitungen dazu wurden mit Sorgfalt getroffen, indessen auch die Deutschen blieben nicht müssig; denn Armin, durch eigene Kraft oder durch seine Anhänger befreit, zeigte sich auf ein Mal wieder unter dem Volk!

Neuntes Hauptstück.

Zweite Erhebung der Norddeutschen. Wiederholte Siege Armins.

(Vom Jahr 15 bis 17 nach unsrer Zeitrechnung.)

Segest hatte durch die Gefangennehmung des Schwiegersohnes nicht nur eine tödtliche Beleidigung wider den letztern verübt, sondern auch das allgemeine Wohl selbst gefährdet; er hatte noch überdieß die mit Armin vermählte Tochter Thusnelde wider deren Willen gewaltsam zurückgehalten, und durch alles dieß war außer dem Gemahl auch die öffentliche Meinung über ihn auf das Aeußerste entrüstet. Der genannte Edling wurde darum von seinen Landsleuten unter Anführung Armins belagert, und hiebei war er wieder so unwürdig, den auswärtigen Reichsfeind, die Römer, um Hülfe anzurufen [1]). Germanikus, welcher eine neue Unternehmung wider Norddeutschland schon beschlossen, den zweiten Uebergang über den Rhein im Frühjahr 15 bereits ausgeführt und die Kattuarier unvorbereitet überfallen hatte, fand in solcher Aufforderung einen erwünschten Vorschub für seine Pläne gegen das innere Deutschland, und benützte denselben eifrig. Mit großen Streitkräften zog er daher dem Schützling zu Hülfe und zerstreute die Belagerer, welche auf eine solche Uebermacht nicht vorbereitet waren. Bei dieser Gelegenheit hatte die Gemahlin Armins das Unglück, in die Gewalt der Römer zu fallen; der kriechende Segest hingegen hielt an seine Befreier, und zwar an deren Feldherr Germanikus eine Rede, welche für die Geschichte Deutschlands die größte Bedeutung hat und zur Charakteristik gewisser Zeiten und Parteien auch später öfters in Beziehung genommen werden muß. Wir

[1]) Tacitus Annal. Bb. I, cap. 57: Neque multo post legati a Segeste venêrunt, auxilium orantes adversus vim popularium, a quibus circumsedebatur; validiore apud eos Arminio, quando bellum suadebat.

werden nämlich sehen, daß diese berüchtigte Rede das Vorbild mancher Staats-Manifeste der Folgezeit wurde, worin ihre Urheber, in der Gesinnung dem würdigen Ahnherrn Segest vollkommen gleich, auch dessen Grundsätze, ohne daß sie es wußten, mit den gleichen Worten aussprachen. Es ist darum nothwendig, das bemerkte wichtige Aktenstück nach Cornelius Tacitus im Wesentlichen wieder zu geben.

„Heute ist nicht der erste Tag," sprach Segestes, „an dem ich meine standhafte Treue wider das römische Volk beweise; schon lange vorher, und seitdem ich von dem göttlichen Augustus mit dem Bürgerrecht beschenkt worden bin, wähle ich meine Freunde und Feinde nur nach den Vortheilen oder Interessen der Römer: nicht weil ich mein Vaterland hasse, sondern weil die Interessen Roms und Deutschlands gleich sind, und weil ich den Frieden dem Krieg vorziehe. Deßhalb habe ich Armin, den Entführer meiner Tochter und den Störer des Bundes mit den Römern, bei Varus angeklagt. Durch den Unglauben und die Unthätigkeit eures Heerführers zum Aeußersten gebracht, verlangte ich in jener denkwürdigen Nacht, daß man mich mit Armin und seinen Verbündeten in Fesseln lege; doch man hörte mich nicht, und nun geschah freilich, was nur beklagt und nicht vertheidigt werden kann. Später schlug ich Armin in Bande, und erfuhr von seinem Anhang das gleiche Schicksal; allein befreit durch euch, bleiben euch meine Dienste für immer gewidmet, und zwar nicht des Lohnes willen, sondern um meinen Abfall von Rom wieder gut zu machen. Dadurch werde ich vielleicht auch der Fürsprecher oder Vermittler für Deutschland, vorausgesetzt nämlich, daß das Volk lieber Reue zeigen, als zu Grunde gehen will" [2]).

So sprach ein deutscher Edling zu den Unterdrückern seines Vaterlandes, und die Schmach, welche er dadurch auf sein Haupt häufte, ist unaussprechlich: — der Verräther seines Volkes steht entlarvt vor uns, und wenn wir aus seinem eigenen Munde hören, wie er der Dienste gegen die Feinde seines Vaterlandes und der Angeberei wider die Patrioten sich rühmt, wenn er der Schaam so sehr baar ist, daß er die Römer als die Beförderer des Wohles von Deutschland anpreist, so erreicht die Verachtung wider ihn ihren Gipfel. Der bemerkte Vortrag enthüllt nun aber auch die eigentliche Bedeutung des Kampfes von Armin, die Stellung der Parteien und die Lage Deutschlands in jener unglücklichen Zeit eben so klar, als umfassend, sowie er zugleich für die Richtigkeit unsrer Darstellung auf Seite 310, hinsichtlich

---

[2]) Tacitus Annal. I, 58: »Non hic mihi primus erga populum Romanum fidei et constantiae dies: ex quo a divo Augusto civitate donatus sum, amicos inimicosque ex vestris utilitatibus delegi: neque odio patriae (quippe proditores etiam ii, quos anteponant, invisi sunt) verum quia Romanis Germanisque idem conducere; et pacem, quam bellum probabam, ergo raptorem filiae meae, violatorem foederis vestri Arminium, apud Varum, qui tum exercitui praesidebat, reum feci. Dilatus segnitia ducis, quia parum praesidii in legibus erat; ut me et Arminium et conscios vinciret, flagitavi: testis illa nox, mihi utinam potius novissima! Quae secuta sunt deflere magis, quam defendi possunt. Ceterum et injeci catenas Arminio et a factione ejus injectas perpessus sum. Atque ubi primum tui copia; vetera novis et quieta turbidis ante habeo; neque ob praemium, sed ut me perfidia exsolvam: simul genti Germanorum idoneus conciliator, si poenitentiam, quam perniciem maluerit. Pro juventa et errore filii veniam precor; filiam necessitate huc adductam fateor; tuum erit consultare, utrum praevaleat, quod ex Arminio concepit, an quod ex me genita est.

des Benehmens der sogenannten „Besonnenen“, die schlagenden Beweise liefert. Schon die Behauptung Segests, daß diejenigen Germanen die wahren Freunde ihres Vaterlandes seien, welche, anstatt zum Widerstand gegen die Römer, zum Frieden, d. h. zu feiger Unterwerfung, rathen, malt ganz und gar jene characterlosen Menschen, wie wir sie oben geschildert haben. Eben so deutlich erkennt man sie aus der Betheuerung des Redners, die Interessen Roms und Deutschlands seien gleich. Der Geschichtschreiber muß den Character solcher Leute schonungslos enthüllen, um unter seinem Volke wider kriechende und niederträchtige Gesinnungen Abscheu zu erregen, und eine edlere Denkungsart zu erwecken. Es ist dieß um so nöthiger, als Männer, wie Segest, in bewegten Zeiten häufig wiederkehren, und unter der Masse der Unselbstständigen den größten Anhang finden. Meint man, daß wir schon über solche unglückliche Erfahrungen hinaus seien? Man würde sehr irren, dieß zu glauben! Gegenwärtig herrscht über die Ruhmwürdigkeit der Thaten des großen Cheruskers freilich nur eine Stimme; aber gar mancher Verehrer Armins würde in jener verhängnißvollen Zeit den Rath Segests befolgt, also wegen Gefährlichkeit der Lage unter dem Deckmantel der „Besonnenheit“ von dem verzweifelten „Wagstück“ des Widerstandes gegen die Römer abgemahnt, und die Patrioten, so darauf bestanden, die „Exaltirten“ genannt haben, welche durch ihre Hitze und Voreiligkeit alles verderben. Nicht umsonst haben wir deßhalb auf die Rede des Gegners von Armin ein so großes Gewicht gelegt; denn sie berührt in einer Beziehung selbst die Gegenwart unmittelbar, indem sie, um es geradezu zu sagen, ganz und gar die Denkungsart jener unglücklichen, auch bei uns bestehenden Richtung ausspricht, welche die größte Tugend des Menschen, die Selbstbeherrschung, mit ihrer grundsatzlosen Halbheit vermengen und, den schönen Namen der gerechten Mitte oder der weisen Mäßigung usurpirend, für ihre Schwäche nur eine Beschönigung suchen möchte. Darum muß man sich auch in die Lage der Dinge unter Armin lebhaft hinein denken, und sich sodann prüfen, ob man ein Recht habe, mit Begeisterung von den Thaten des hochsinnigen Cheruskers zu sprechen: das heißt sich gewissenhaft befragen, ob man in ähnlichen Verhältnissen den Rath Armins oder Segests befolgen würde? Lehrreich ist daher der Unabhängigkeits-Kampf Deutschlands wider Rom im höchsten Grade; wir erkennen daraus nicht nur, daß bei allen bedeutenden politischen Gährungen immer dieselben Tugenden und Laster vorkommen, sondern auch, daß stets die entschlossenen, thatkräftigen und aufopferungsfähigen Männer verleumdet werden, nach der geschichtlichen Erfahrung jedoch nur die entschiedenen Patrioten das Vaterland bei großen Gefahren zu retten vermögen. Hätte nicht Armin, sondern Segest gesiegt, so gäbe es heute kein deutsches Volk mehr. Dadurch erfährt man, wo das Heil der Nationen liegt, ob in der thatenlosen Halbheit, oder im aufopferungsfähigen und entschlossenen Einschreiten.

Vor dem römischen Feldherrn Germanikus enthüllt demnach Segest seine unwürdige Denkungsart in ihrem vollen Umfang, und er entehrte sich wirklich in einer Weise, daß man im Namen der Menschheit darüber erröthen

muß. Die unglückliche, mit Gewalt hingeschleppte Gemahlin Armins mußte Zeuge solcher Schmach ihres Vaters sein, und letzterer stellte es der Entscheidung von Germanikus anheim, ob er sie als die Tochter Segests, oder als die Gemahlin des Gründers der deutschen National-Unabhängigkeit behandeln wolle. Thusnelde war edel und hochherzig, Tacitus giebt ihr das schöne Zeugniß, daß sie nicht die Gesinnung ihres Vaters, sondern jene des Gemahls hatte; sie war darum stolz, vergoß keine Thräne und erniedrigte sich zu keiner Bitte[3]). Die unedelmüthigen Römer führten sie in die Gefangenschaft ab; indessen der Gatte wußte den Unterdrückern zu vergelten. Empört über die Gewaltthat gegen die Gemahlin und über das Verfahren der Römer überhaupt, durchflog er, wie Tacitus ausdrücklich sagt, das Land der Cherusker und rief das Volk zu den Waffen[4]). Mit begeisternder Rede erschütterte er die Gemüther aller, und dieses Mal wissen wir, wie er gesprochen; denn Cornelius Tacitus hat es uns aufbewahrt. Durch solche Ergießung, welcher die Handlungen entsprachen, tritt aber Armin ganz in der Weise vor unser prüfendes Auge, wie wir ihn oben schilderten: Haß gegen fremde Zwingherrschaft, stolzer unabhängiger Sinn, Thatkraft und der unerschütterliche Wille zur Behauptung der Unabhängigkeit Deutschlands. In der Aufrichtigkeit seines Gemüths und bei der offnen Seele, der man bis in die geheimste Falte blicken kann, erklärte der edle Feldherr, daß er nicht durch Verrath, sondern durch redlichen, geraden Kampf die Römer niedergeworfen habe. Doch lassen wir ihn selbst sprechen! „Seht ihr den vortrefflichen Vater," rief der jugendliche Held, „seht ihr den großen Feldherrn (Germanikus), und das tapfere Heer, deren erhabne Thaten darin bestehen, eine einzige Frau überwältigt und weggeführt zu haben! Vor uns sind drei Legionen erlegen, und nicht durch heimtückischen Hinterhalt, nicht gegen schwangere Frauen, sondern offen gegen bewaffnete Krieger haben wir geschlagen und gesiegt. Noch sieht man in unsern Hainen die von den Römern erbeuteten Fahnen, welche zur Ehre der vaterländischen Götter dort aufgestellt sind. Segestes mag ein unterdrücktes Land bebauen, seinen Sohn dem römischen Priesterdienst zurückgeben; die ächten Deutschen sollen es dagegen nie vergeben, daß sie zwischen dem Rhein und der Elbe römische Richtergewalt mit Beil und Ruthen sehen mußten. Die Völker, welche von der Herrschaft der Römer befreit blieben, wissen nichts von der Todesstrafe, nichts von Steuern: darum lasset uns auch diesen Jüngling mit dem Degen in der Hand zurücktreiben, wie wir dem vergötterten August und Tiberius, dem Vielgeliebten, glorreich widerstanden sind." So befeuerte Armin seine tapfern Stammgenossen, und immer mehr wider die fremden Unterdrücker sich entrüstend, rief er mit einem Nachdruck, in welchem sich das Uebermaaß seines Schmerzes, die Gluth seiner edeln Gefühle und die Hoheit seines Geistes malte, am Schlusse seiner Rede ergreifend aus: „So wählt denn

[3]) Tacitus Annal. lib. I, cap. 57: Inerant foeminae nobiles, inter quas uxor Arminii, eademque filia Segestis, mariti magis quam parentis animo, neque victa in lacrymas, neque voce supplex, compressis intra sinum manibus, gravidum uterum intuens.

[4]) Idem, lib. I, cap. 59: Volitabatque (Arminius) per Cheruscos, arma in Segestem, arma in Caesarem poscens.

zwischen dem Ruhm und der Schande, entscheidet, ob die Heimath ein unabhängiges Vaterland oder eine römische Provinz sein soll, ob ihr mir, als dem Feldherrn des Ruhms und der Freiheit, oder dem Segest, als dem Helden der Schmach und der Knechtschaft, folgen wollt."

Eine solche Rede wog in den damaligen Zeiten ein Heer auf: weithin griff alles zu den Waffen, und also nicht bloß die Cherusker, sondern auch die benachbarten deutschen Stämme erhoben sich einmüthig, um ihrem großen Führer Armin von Neuem in den Kampf zu folgen. Auch der Oheim des Feldherrn, Inguiomer, welcher an der Schlacht im Teutoburger Wald noch keinen Antheil genommen hatte, trat nun dem patriotischen Unternehmen mit Eifer bei, und dasselbe erlangte dadurch eine noch größere Bedeutung. Germanikus war inzwischen verwüstend vorgedrungen und, gleichsam als ein Vorzeichen eigner Art, an die Wahlstatt der Schlacht gegen Varus gekommen. Sechs Jahre waren seitdem verlaufen, die Gebeine der erschlagenen Römer lagen noch zu Tage, und wurden von dem Sohn des Drusus beerdiget. Immer weiter zog der römische Oberbefehlshaber, und als Armin in der Ueberlegenheit seiner Feldherrngaben geschickt vor ihm zurückwich, um die bessere Stellung in der nun bevorstehenden Schlacht zu erlangen, ließ Germanikus die von den Deutschen verlassene Stelle durch seine Reiterei besetzen. Nun gab Armin das Zeichen zum Angriff. Auf der Flanke der Römer war eine germanische Schaar seitwärts verborgen aufgestellt worden, und als nun Armin auf die römische Reiterei mit Ungestüm einstürmte, schwenkte nach seinem Befehl jene Schaar ein und faßte den Feind im Rücken; die Reiter der Römer wurden geworfen, wandten sich zur wilden Flucht, stürzten auf das von Germanikus ihnen zu Hülfe gesendete Fußvolk und brachten dasselbe gleichfalls in Verwirrung. Immer enger schlossen sich die Heerhaufen der Deutschen, drängten die verwirrte Masse der Römer in Sümpfe, und begannen unter ihr ein schreckliches Blutbad. Germanikus ließ alle seine Legionen vorrücken, damit hinter ihnen die geschlagenen Theile seines Heeres sich sammeln könnten. Sodann befahl er aber, daß sogleich die Armee einen allgemeinen Rückzug nach der Ems antrete. Cäcina, welcher unter dem Oberfeldherrn vier Legionen vorstand, sollte in Eilmärschen und auf Wegen, die den Römern wohl bekannt waren, die Domitianische Damm-Straße oder die sogenannten langen Brücken zu erreichen suchen, und von dort an den Rhein zurückgehen. Diese langen Brücken, welche über ein sumpfiges Land führten, waren jedoch unterdessen hin und wieder schadhaft geworden, und mußten von dem Heere des Cäcina erst wieder ausgebessert werden. Dadurch entstand Verzug, und Armin erlangte auf andern Wegen den Vorsprung vor Cäcina. Sofort wurden die Römer angegriffen, und da sie wegen der Arbeit an den Brücken in langer Linie vertheilt waren, und ein Theil noch überdieß zur Errichtung eines befestigten Lagers verwendet wurde, der Kampf in Sümpfen ferner ihnen ungewohnt, den Germanen dagegen etwas übliches war, so erlitten die Römer große Verluste. Die hereinbrechende Nacht endigte den Kampf, indessen Armin rastete nicht, sondern ließ in der Dunkelheit die Bergwasser in die Ebene,

wo das Heer von Cäcina stand, hinableiten. Vom Wasser vertrieben, von dem Frost gequält, litten die Römer unglaublich, und als der Tag anbrach, fand ihr Führer zur Befolgung seiner gutberechneten Maßregeln wenig Gehorsam. Furcht hatte sich des römischen Heeres wieder bemächtiget, und die Soldaten stürzten sich in Unordnung auf eine Ebene über der Niederung, um auf ihr zum befestigten Lager zu gelangen. Bald geriethen sie aber wieder in Sümpfe, und hier wollte Armin das römische Heer eben haben. Sofort ordnete er den allgemeinen Angriff, und mit dem Ausruf: „Hie Varus, hie die zweite Trutoburger Schlacht“ [5]), stürmte er mit einer auserlesenen Schaar auf die Römer ein, und zerschnitt ihre Schlachtordnung in zwei Theile. Die Rosse des Feindes, absichtlich vorzugsweise angegriffen, warfen im Schmerz der Verwundung die Reiter ab, flohen scheu und verursachten die größte Verwirrung; schon stürzte der römische Feldherr Cäcina und konnte nur mit Mühe gerettet werden, schon neigte sich das Schicksal des Feindes zur entscheidenden Niederlage, da warfen sich die Deutschen aus Raubgier wieder auf die Beute, und ließen die Römer ihr befestigtes Lager erreichen. So kam die zweite Nacht. Während derselben entstanden über die Fortsetzung des Kampfes am folgenden Tag zwei entgegengesetzte Meinungen, und hier war es, wo sich die Feldherrn-Größe Armins so entschieden zeigte. Der geniale Mann, seine Deutschen wie die Römer kennend, die Stellung der letztern durchschauend und von der Beschaffenheit der Gegenden, durch welche sie noch hätten ziehen müssen, wohl unterrichtet, gab den gediegenen Rath, den Kampf in der bisherigen Weise fortzuführen, den Feind weiter gehen zu lassen, und ihn sodann in den folgenden Sümpfen vollends zu vernichten [6]). Sein Oheim Inguiomar dagegen verlangte unverzüglichen Sturm auf das römische Lager, der schnellern Entscheidung und der bessern Beute wegen [7]). Armin wurde überstimmt; am frühen Morgen des dritten Tages begann der Sturm auf das starke römische Lager, mit äußerster Tapferkeit zwar, mit Verwegenheit sogar, doch vergeblich; die Stellung der Römer war zu stark, die Germanen wurden mit Verlust zurückgeschlagen und weit verfolgt. Cäcina setzte nun seinen Marsch ungehindert fort, und erreichte mit den Trümmern seines Heeres den Rhein. Nur der Widerspenstigkeit der Deutschen wider den weisen Rath ihres genialen Feldherrn hatten die Römer die Rettung der Ueberbleibsel ihres Heeres zu danken. Auch Germanikus hatte nicht ohne Unfälle endlich den Rhein wieder erreicht, indem er an der friesischen Küste hinschiffte. Mit einer bedeutenden Niederlage endigte also sein zweiter Feldzug wider Norddeutschland, oder der des Jahres 15.

Der Sieg Armins über Germanikus schmerzte letztern tief; alle Kräfte sollten darum aufgeboten werden, um Norddeutschland unter das Joch der Römer zurückzuführen. Von der Nordsee aus wollte nun der Sohn des

---

[5]) „*En Varus, et eodem iterum fato victae legiones!*“ Tacitus Annal. l. 65.

[6]) Idem cap. 68. Arminio, sinerent egredi, egressosque rursum per humida et impedita circumvenirent, suadente.

[7]) Eodem loco: atrociora Inguiomero, et laeta barbaris, ut vallum armis ambirent, promtam expugnationem, plures captivos, corruptam praedam fore.

Drusus vorbringen, und er ließ zu dem Ende eine für die damalige Zeit ungeheure Flotte von 1000 Schiffen ausrüsten, welche durch den Graben von Drusus in die Zuider-See, sodann ins Meer, und von da in die Ems segelten. Man landete am linken Ufer derselben, rückte dort vorwärts, setzte alsbald auf das rechte Ufer über und stand nach einigen Märschen an der Weser. Dieß geschah im dritten Feldzug des Germanikus wider Deutschland, d. h. im Jahre 16 nach unsrer Zeitrechnung. Jenseits der Weser war das deutsche Heer unter dem Oberbefehl Armins aufgestellt, und hier war es, wo uns die Geschichte glücklicherweise einen neuen Blick in den Charakter des Führers der Norddeutschen zu werfen verstattet. Bis hieher lernten wir nur den Feldherrn, den Helden, den Staatsmann und den Patrioten kennen; jetzt offenbart sich uns aber auch der Mensch. In dem Heere der Römer befand sich als Söldling ..... Flavius, der Bruder Arminś! Die edelsten Menschen erfahren das bitterste Schicksal! Welcher Schmerz konnte nächst der Gefangenschaft seiner Gemahlin für den Befreier des Vaterlandes noch erdacht werden, als den geliebten Bruder die Waffen wider das Vaterland tragen zu sehen, ihn als Söldling unter dem Heere der unwürdigen Römer zu wissen? Armin ersuchte den römischen Feldherrn, ihm eine Unterredung mit dem Bruder zu bewilligen: Germanikus sagte zu, die Unterredung fand statt, und in ihr zeigte sich der unsterbliche Befreier seines Landes in einer Seelengröße und Herrlichkeit, die mich zur tiefsten Bewunderung fortreißt. Am Schlusse der Unterredung und nach der siegreichen Widerlegung aller Gründe, welche Flavius aus der Freigebigkeit der Römer, ihrer Güte gegen Thusnelda selbst, ihrer großen Staatsmacht und der Vergeblichkeit des Widerstandes der Deutschen abgeleitet hatte, rief Armin mit jener wahren ungekünstelten Beredtsamkeit, die tief aus dem Herzen reiner Menschen fließt und mit derselben Macht zu jenen anderer dringt, erschütternd aus: „Kehre zurück zur Pflicht, geliebter Bruder, denke an die Rechte deines Vaterlandes, an die Freiheit deiner Ahnen, an die Würde deiner vaterländischen Götter! — siehe die Mutter vereinigt ihre Bitten mit den meinigen, um dein Herz zu erweichen, daß du die Schmach und den Kummer von ihr nehmen, den Feinden ihres Volkes nicht dienen, und an meiner Seite lieber der Schirm und der Führer, als der Verräther deines Volkes sein mögest!“ [8]). — — Wenden wir aus Liebe und Dankbarkeit zu dem großen Bruder unsre Blicke ohne Urtheil ab von dem Unglücklichen, welchen eine solche Beredtsamkeit nicht zu überwältigen vermochte!

Das römische Heer unter dem Sohne des Drusus war über die Weser gegangen; dunkel fiel die Nacht herein und hell leuchtende, weit verbreitete Wachtfeuer kündigten dem Feinde die Nähe der vaterländischen Heerschaaren an, dessen Feldherr zur großen Entscheidungs-Schlacht entschlossen war. Bei Anbruch des Tages stellte Germanikus seine Soldaten in Schlachtordnung auf, und sprach ihnen Muth zu [9]). Auch Armin redete seine Waffen-

[8]) Tacitus Annal. lib. II, cap. 10. Ille (Arminius) fas patriae, libertatem avitam, penetralis Germaniae deos, matremque precum sociam, ne propinquorum et adfinium, denique gentis suae desertor et proditor, quam imperator esse mallet.

[9]) Aus dieser Rede des Germanikus ergiebt sich auch die aus den Rechtsbüchern schon nach-

brüder an, erinnerte sie an die unersättliche Eroberungsgier und Grausamkeit der Römer, und ermahnte sie, in der Vertheidigung der nationalen Unabhängigkeit die gewohnte Tapferkeit zu bewähren. Mit den Feinden hatten sich wiederum abtrünnige Deutsche verbunden, und ihre Uebermacht war außerordentlich groß; in vollständiger Ordnung rückte das römische Heer, an 100,000 Mann stark, wider die Germanen an, die von der Ebene einem Hügel entlang sehr vortheilhaft aufgestellt waren. Die Cherusker jedoch, von Kampfhitze fortgerissen, stürmten zu bald von ihrer Höhe herab, brachten dadurch eine Lücke in die deutsche Schlachtordnung, und drangen zu unbesonnen vorwärts. Germanikus ließ sie durch die Reiterei umgehen, und gleichzeitig drang sein Fußvolk vor. Da nun durch die voreilige Bewegung der Cherusker die deutsche Schlachtordnung getrennt und in Verwirrung gebracht worden war, so verbreitete sich bald Bestürzung über das Ganze: die Linien auf der Höhe drängten in die Ebene herab, und die auf der Fläche, der Uebermacht der Römer weichend, gegen die Anhöhe hinauf; Armin bemühte sich vergeblich, die Ordnung wieder herzustellen, er behauptete das Schlachtfeld zwar lange und suchte mit unsäglicher Kraft die Linien des Feindes zu durchbrechen, aber die von allen Seiten umgangene Stellung war durch keinerlei Anstrengung mehr zu behaupten; die Deutschen nahmen daher den Rückzug und die Römer blieben im Besitze des Schlachtfeldes. Will man dieß als einen Beweis des Sieges annehmen, so war er allerdings auf Seite der Römer; aber daß derselbe, trotz der Verwundung Armins, der dadurch in große Gefahr kam, aber durch einen kühnen Satz mit dem Pferde sich rettete, nichts weniger als entscheidend war, beweist die Thatsache, daß die Germanen keineswegs in Verwirrung flohen, keineswegs hinter die Elbe zurückgingen, wie Germanikus gehofft hatte, sondern die Römer schon nach einigen Tagen in Schlachtordnung erwarteten. Bei Idistaviſus war die eben geschilderte Schlacht, in Folge deren die Deutschen sich zurückzogen, geschlagen worden. Nur etwas weiter abwärts an der Weser fiel einige Tage später die zweite Schlacht eines römischen Heeres von mehr als 100,000 Mann wider die Germanen unter Armin dem Cherusker vor. Letzterer theilte in diesem Treffen wegen seiner bedeutenden Verwundung die Leitung des Kampfes mit seinem Oheim Inguiomer, und obschon die Schlacht schrecklich war, wenn gleich Germanikus befahl, keine Gefangenen zu machen, weil nur durch die Ermordung des gesammten Volkes dem Krieg wider die Norddeutschen ein Ende gemacht werden könnte [10]), so behaupteten die letztern gleichwohl das Schlachtfeld [11]).

---

gewiesene Thatsache, daß bei den Deutschen auch Sclaven den Schlachten beiwohnten. Der römische Feldherr belehrte nämlich seine Soldaten, daß nur die erste Schlachtreihe der Germanen mit gehörigen Waffen versehen sei, die hintern dagegen nur angebrannte Stangen und kurze Spieße führten: primam utcunque aciem hastatam; ceteris praeusta aut brevia tela. (Tacit. Annal. II, 14). Die hintern Reihen waren folglich von Schalken und Liten gebildet. Bei den Cimbern und Teutonen war das Nämliche der Fall, indem es in den Schlachtberichten bei Plutarch heißt, daß nach dem Fall der Tapfersten in den vordern Reihen die hintern die Flucht ergriffen. Vorne standen demnach die Freien und hinten die Hörigen und Leibeignen.

[10]) Tacitus, Annal. II, 21: Germanicus orabat, insisterent caedibus, nil opus captivis, solam internecionem gentis finem bello fore.

[11]) Eodem. Jam sero diei subducit ex acie legionem faciendis castris: ceterae ad noctem cruore hostium satiatae sunt.

Germanikus schrieb zwar glänzende Siegesberichte nach Rom; allein diese sehen den berüchtigten Bülletins Napoleons so ähnlich, wie ein Ei dem andern, und wenn in der einen Schlacht die Römer und wenige Tage darauf in der zweiten die Norddeutschen die Wahlstatt behaupteten, so ist es klar, daß von einem entscheidenden Sieg der Erstern über die Germanen keine Rede sein konnte. Der Sohn des Drusus ließ dessen ungeachtet in seinem Lager ein ruhmredriges Sieges-Denkmal setzen, und in welchem schreienden Widerspruch die Thatsachen damit standen, ergiebt sich daraus, daß der römische Oberbefehlshaber einen Theil seines Heeres zu Land eiligst nach dem Rhein zurücksendete, und mit dem andern Theile sich nicht minder eilfertig auf der Ems nach derselben Bestimmung einschiffte. Dieß war der Ausgang des dritten und letzten Feldzugs von Germanikus wider die Deutschen im Jahre 16 nach Christus, und so widerstand denn Armin mit Ruhm und Erfolg auch den Hauptmassen und den vereinigten Heeren der Römer, und das Vaterland blieb unabhängig. Germanikus unternahm mit seiner ungeheuern Uebermacht zwar noch einige Verwüstungszüge gegen die Katten und Marsen, und bei dieser Gelegenheit setzte sich ein deutscher Edling abermals ein ehrendes Denkmal, indem er, Malowendus, Adaling der Marsen, einen dem Varus abgewonnenen römischen Adler, der in einem Haine vergraben war, den Feinden seines Vaterlandes verrieth [12]); — indessen Tiberius erläuterte die eigentlichen Erfolge der Waffen seines Neffen noch bestimmter und deutlicher, d. h. er rief ihn ganz zurück [13]). Der Sohn des Drusus feierte nun im Jahre 17 nach unsrer Zeitrechnung in Rom seinen Triumph über die Unterjochung Norddeutschlands vom Rhein bis zur Elbe! Und in diesem war es, wo mit Verletzung aller Gefühle der Menschlichkeit die Gemahlin Armins mit ihrem in der Gefangenschaft gebornen unschuldigen Knaben aufgeführt wurde. Segest, der Vater, wohnte auf einem Ehrenplatz der Feierlichkeit amtlich bei!.... Dieß liefert den letzten Charakterzug in dem geistigen Bildnisse dieses Mannes. Armin und Segest! Wunderbare Andeutung des tiefen Sinnes vom deutschen Leben!

---

[12]) Tacitus Annal. II, 25. Ipse majoribus copiis Marsos irrumpit, quorum dux Malovendus super in deditionem acceptus, *propinquo loco defossum Varinae legionis aquilam modico praesidio servari indicat.*

[13]) Die Abberufungs-Schreiben von Tiberius waren äußerst merkwürdig. Tacitus sagt hierüber im 2. Buch und 26. Hauptstück der Annalen Folgendes: Sed crebris epistolis Tiberius monebat, *rediret ad decretum triumphum. Satis jam eventuum: prospera illi et magna proelia: eorum quoque meminisset, quae venti et fluctus, nulla ducis culpa, gravia tamen et sacva damna intulissent: se novies a divo Augusto in Germaniam missum, plura consilio, quam vi perfecisse: sic Sigambros in deditionem acceptos, sic Suevos, regemque Maroboduum pace obstrictum: posse et Cheruscos, caeterasque rebellium gentes, quando Romanae vitioni consultum est, internis discordiis relinqui.* Daraus erkennt man nicht nur, daß die Erfolge der Waffen von Germanikus wirklich nichtig waren und Norddeutschland die Unabhängigkeit behauptete, sondern auch, daß Tiberius die Unmöglichkeit, Armin mit Gewalt zu überwinden, bestimmt einsah, und seine ganze Hoffnung nur noch auf die innere Zwietracht der Germanen baute. Jetzt erhellt, welche Bedeutung Segest und sein Anhang für die Römer hatte. Es ist jammervoll und unsäglich, wie die Zersplitterung Deutschlands und der innere Unfrieden die Nation zu Grunde richtete. Nur dieß war ein gefährlicher Feind; außerdem hatte sie keinen. Desto größer aber waren die Verdienste Armins, daß er durch seine Erhabenheit die innern Feinde und die Römer zugleich niederschlug.

Zehntes Hauptstück.

Die letzten Entwürfe und Schicksale Armins. Würdigung seiner Bedeutung für Deutschland.

(Vom Jahre 19 bis 21 nach unsrer Zeitrechnung.)

Während der Sohn von Drusus über die bleibende Unterwerfung der nördlichen Germanen vom Rhein bis zur Elbe glänzende Feste feierte, wurden alle festen Plätze an der Nordküste von den Römern allmälig geräumt, eine Stellung derselben nach der andern aufgegeben, ihre Herrschaft immer mehr auf den Rhein zurückgeführt, und von Tiberius der bestimmte Befehl ertheilt, alle Unternehmungen gegen das Innere Germaniens zu unterlassen. Man kündigte von Seite Roms demnach an, daß das Endergebniß der Erhebung der Norddeutschen thatsächlich die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes auf der rechten Rheinseite war. Bei der namenlosen Gefahr, in welche die Nation durch die selbstsüchtige Vereinzelung der Sueven gebracht worden ist, muß ein solcher Erfolg der Bemühungen Armins schon als äußerst bedeutend anerkannt werden. Völlige Sicherheit für die nationale Selbstständigkeit der Germanen war jedoch nur durch die Zurücktreibung der Römer über die Alpen zu erreichen, und das Hinderniß zur Durchführung eines solchen Planes wiederum Marbod, welcher auch dem zweiten Verzweiflungs-Kampf des Cheruskers mit eigennütziger Unthätigkeit zugeschaut hatte. Lagen demnach wirklich weiter sehende Staatsentwürfe im Geiste des Stifters unsrer National-Unabhängigkeit, handelte er nicht nach Anstoß der Zufälligkeiten des Tages, sondern vielmehr nach überdachter Berechnung, so mußte ein Kampf zwischen ihm und dem Fürsten der Markmanen unvermeidlich sein. Und so kam es denn auch; denn schon im Jahre 19 nach unsrer Zeitrechnung, sohin zwei Jahre nach dem Abzug des Germanikus aus Deutschland, standen sich die Heere beider Feldherrn einander gegenüber.

Als Ursache des Krieges wird angegeben, daß die mit Marbod verbündeten Stämme der Longobarden und Senonen abgefallen seien und mit Armin sich vereinigt hätten. Doch diese allerdings richtige Thatsache war nur Veranlassung und nicht Grund der Fehde; die Ursache selbst lag im Gegentheil tiefer, und daß sie wirklich die unpatriotische Vereinzelung gewesen sei, wodurch der Heerführer der Sueven den bestimmten Entwurf des Cheruskers auf Sicherung der deutschen Unabhängigkeit durchkreuzte, wird sich weiter unten aus Cornelius Tacitus mit Bestimmtheit ergeben. Um nun den Charakter dieses deutschen Bürgerkrieges und seinen seltsamen Ausgang begreifen zu können, muß man vor allem die beiderseitige politische Stellung Armins und Marbods etwas näher ins Auge fassen. Aufschlüsse hierüber ertheilt aber vornehmlich ein Umstand, welchen schon Luden sehr scharfsinnig hervorgehoben hat, die Thatsache nämlich, daß der Feldherr des

Norddeutschen die Liebe des Volkes und das Oberhaupt der Markmannen die Sympathie der Edlinge oder Fürsten für sich hatte. Daß dem wirklich so war, und auch nicht anders sein konnte, ist geschichtlich gewiß: denn der große Cherusker war Patriot, er strebte, ohne persönliche Zwecke zu verfolgen, nur nach der Wohlfahrt seines Vaterlandes, und demgemäß vor allem nach der germanischen Nationaleinheit. Mittel zu solchem Zwecke bot nur inniges Anschließen an die Volksmassen und eifrige Pflege der wahren Interessen derselben dar. Für das Volk, und auf solches gestützt, wirkte demnach Armin, und darum hatte er auch die Liebe oder Sympathie der Massen für sich [1]). Sein reiner Gegensatz aber war der König der Sueven. Dieser strebte nach unumschränkter Alleinherrschaft, und fürchtete den Volksgeist: anstatt also auf denselben sich zu stützen, suchte er Schutz gegen ihn, und zwar bald auswärts bei den Römern, bald im Innern des Reichs bei den Edlingen oder Fürsten. Letztere wollten wie Marbod herrschen; solche Herrschaft vertrug sich indessen nicht mit der Nationaleinheit, welche Armin anstrebte, und ihre Sympathie mußte sich daher folgerichtig seinem Gegensatz, also dem Sueven-König, zuwenden. Daß die gesammte Darstellung keine willkürliche Deutung sei, sondern auf der Macht der Thatsachen ruhe, ist schon durch das geschichtliche Zeugniß in unsrer Anmerkung 1 sehr klar erwiesen. Doch wir besitzen noch weitere Belege. Auf beiden Seiten, demnach sowohl bei dem Cherusker, als bei dem Markmannen, fiel vor dem Zusammenstoß beider nach den Gesetzen sittlicher Wahlverwandtschaft die Trennung ungleichartiger und die Verbindung gleichgesinnter Elemente statt. Und wer schied von dem Heere Armins aus? Ein Edling mit seiner Macht, und zwar Inguiomar, der eigene Oheim des Heerführers der Norddeutschen! Und mit wem verband er sich? Mit Marbod! [2]) Umgekehrt trennten sich die Volkselemente, und zwar die republikanischen Longobarden und Senonen von dem König der Sueven und verbanden sich mit dem Cherusker! [3]) Schon diese Thatsachen zeigen die Stellungen beider Parteien; indessen noch entscheidendere Beweise folgen später.

Unter so eigenthümlichen Vorbedeutungen näherten sich also die Heere beider Feldherrn zum entscheidenden Kampfe. Die Gegend, wo er vorfiel, ist nicht bekannt; vor Beginn desselben suchten aber beide Heerführer auf die Stimmung ihrer Krieger einzuwirken. Tacitus liefert die Reden, welche

---

[1]) Nicht nur der ganze Gang der Ereignisse hat dieß erwiesen, sondern es liegen auch unmittelbare geschichtliche Zeugnisse dafür vor. Cornelius Tacitus sagt in den Annalen, 2. Buch, 44. Hauptstück, ausdrücklich: *sed Marobodnum regis nomen invisum apud populares; Arminium pro libertate bellantem favor habebat.* Diese wichtige Nachricht giebt also über die beiderseitige Stellung Armins und Marbods zu dem Volk sichern Aufschluß, und bestätigt unsre Auseinandersetzung im Text vollständig.

[2]) Inguiomerus cum manu clientum ad Maroboduum perfugit. Tacit. l. c. cap. 45.

[3]) Igitur non modo Cherusci socique, vetus Arminii miles, sumpsere bellum: sed e regno etiam Marobodui Suevae gentes Semnones ac Longobardi defecere ad eum (Arminium). In dieser Stelle bezieht sich das „igitur" auf die Nachricht von Tacitus, welche in der Note 1 abgedruckt ist. Der bemerkte Geschichtschreiber sagt demnach ausdrücklich, daß die Senonen und Longobarden um deßwillen zu Armin übergegangen sind, weil er für die Freiheit stritt. An einer andern Stelle wiederholte er dieselbe Versicherung mit dem Beisatz, daß Marbod, während Cherusker und Longobarden für die wieder erlangte Freiheit kämpften, nur für die Erweiterung seiner Herrschergewalt die Waffen erhob; Tacit. l. c. cap. 46: Cum a Cheruscis, Longobardisque pro antiquo decore, aut recenti libertate, et contra augendae dominationi certaretur.

sowohl von der einen, als von der andern Seite bei dieser Gelegenheit gehalten worden sind, und ihr Inhalt giebt uns über die Charaktere Armins und Marbods den vollkommensten Aufschluß. Bei dem letztern spricht bloß das Ich, nur der Mann, welcher um seine, nicht um allgemeine Interessen sich kümmert; seine ganze Rede läuft daher auf Persönlichkeiten wider Armin hinaus, und wie wenig er eine Vorstellung von Patriotismus und Gemeinsinn hatte, erhellt unwiderleglich daraus, daß er seinem edlen Gegner dessen ruhmvollen Widerstand gegen Rom zum Vergehen anrechnete. Um indessen dem Urtheil unsrer Leser nicht weiter vorzugreifen, setzen wir die Rede des Fürsten der Markmannen selbst her: „Was von den Cheruskern Großes geschehen ist," sagte er, den Oheim seines Widersachers bei der Hand fassend, „ist aus dem Geiste des Mannes entsprungen, der in unsrer Mitte steht (Inguiomar). Er war die Zierde der Cherusker, die Stütze und die Seele ihrer Unternehmungen. Armin hingegen ist ein feiger (vecors) und unwissender Mann, der nur mit fremdem Ruhm sich schmücken will, seitdem ihm die wenig verdienstliche That gelungen ist, drei römische Legionen unter ihrem umstrickten arglosen Führer verrätherisch ins Verderben zu führen. Nur Unheil für Deutschland, Unglück für seine eigene Familie und Schmach für ihn selbst waren die Folgen dieser That des Cheruskers. Gegen mich hingegen sind unter Tiberius 12 Legionen gezogen, und gleichwohl habe ich den Ruhm Deutschlands unbefleckt erhalten, und mit Tiberius einen für uns rühmlichen Frieden abgeschlossen" [4]). So erklärte sich der König der Sueven, der Führer der Norddeutschen aber, nachdem er die Reihen seiner Waffengefährten durchritten hatte, sprach also: „Wir haben die Unabhängigkeit unsres Landes wieder errungen, die fremden Legionen, welche sie uns geraubt hatten, niedergeworfen, und bei Vielen von Euch sehe ich noch die Waffen, die Ihr den Römern entwunden habt. So handelten wir; aber Marbod, obgleich ausgestattet mit allen Feldherrngaben und geschützt durch die hercynischen Wälder, bat durch Geschenke und Gesandtschaften unterwürfig um das Bündniß des Nationalfeindes, verrieth das Vaterland und erniedrigte sich zum Satelliten des römischen Cäsaren. Doch ihr, tapfere Männer, werdet diesen Unwürdigen eben so gut zu vernichten wissen, wie den Quinctilius Varus" [5]).

Vergleichen wir nun beide Reden mit einander, so zeigt sich die Offenheit, der vaterländische Sinn und die Redlichkeit der zweiten, sowie die Heuchelei, die Mißgunst und die Selbstsucht der ersten mit außerordentlicher

---

4) Tacit. Annal. lib. II, cap. 46: Maroboduus Inguiomerum tenens: «Illo in corpore decus omne Cheruscorum, illius consiliis gesta, quae prospere cecidernt: vecordem Arminium et rerum nescium, alienam gloriam in se trahere, quoniam tres vacuas legiones et ducem fraudis ignarum perfidia deceperit; magna cum clade Germaniae et ignominia sua, cum conjunx, cum filius ejus servitium adhuc tolerent. At se duodecim legionibus petitum duce Tiberio, illibatam Germanorum gloriam servavisse: mox conditionibus aequis discessum; neque poenitere quod ipsorum in manu sit, integrum adversus Romanos bellum, an pacem incruentam malint.

5) At tunc Arminius equo conlustrans cuncta, ut quosque advectus erat: Reciperatam libertatem, trucidatas legiones, spolia adhuc et tela Romanis direpta in manibus multorum ostentabat. Contra fugacem Marobodnum, appellans, proeliorum expertem. Hercyniae latebris defensum; ac mox per dona et legationes petivisse foedus, proditorem patriae, satellitem Caesaris, haud minus infensis animis exturbandum, quam Varum Quinctilium interfecerint. (Tacit. Annal. lib. II, cap. 45.)

Stärke. Armin spricht nicht von sich, sondern ausschließend von den allgemeinen National-Angelegenheiten, er wirft dem Gegner nicht persönliche Gebrechen vor, sondern nur das Unrecht seiner Handlungen in Staatssachen, und jeder seiner Vorwürfe ist wahr. Marbod hingegen kann dem Widersacher in seinem öffentlichen Leben keine Schuld nachweisen, er ist im Gegentheil von seinen Verdiensten recht wohl überzeugt, und will sie ihm nur durch Verleumdung entziehen, indem er sie wider besseres Wissen einem Andern zuschreibt. Der Sueven-König weiß ferner recht wohl, daß der offne Sinn des Cheruskers keines Verraths fähig, der Vorwurf einer Verrätherei wider Varus nur römische Erfindung war; indessen gleichwohl beschuldigt er seinen Gegner derselben, und sucht eine der schönsten Thaten herabzusetzen, die unsre Geschichte kennt. Am deutlichsten ergiebt sich die schlechte Sache Marbods jedoch daraus, daß er sich nur durch Persönlichkeiten zu helfen suchte. In allen Zeiten haben die Anhänger des bösen Prinzips keine andere Waffe, als jene, die Person ihrer Widersacher herabzuwürdigen, und auch der Fürst der Markmannen bediente sich ihrer: er nannte seinen heldenmüthigen und genialen Gegner feig und unwissend, während der Cherusker gerade umgekehrt die Feldherrngaben seines Feindes anerkennt. Alles endlich, was der König der Sueven vorbrachte, ist geschichtlich unwahr. Auf Seite Armins waren daher Offenheit, Wahrheit, nationaler Sinn, Patriotismus und unsterbliche Verdienste um das Vaterland; auf der Seite Marbods dagegen Heuchelei, Täuschung, Selbstsucht und tödtliche Verletzung der allgemeinen National-Interessen.

Nach den Reden der beiden Heerführer begann die Schlacht. Auf beiden Seiten wurde tapfer gefochten, der Kampf war andauernd und heftig; aber er neigte sich nicht zu unmittelbarer Entscheidung. Bei dem einen, wie bei dem andern Heere wurde der rechte Flügel zurückgedrängt; beide sammelten sich jedoch bei einbrechender Nacht wieder. Am nächsten Morgen sollte die Schlacht erneuert werden; allein das Schicksal hatte inzwischen schon die Entscheidung übernommen. Die Ungerechtigkeit der Sache Marbods und ihr Widerstreit mit den allgemeinen National-Interessen lag zu klar vor: bei dem eigenen Heere desselben war daher die öffentliche Meinung für Armin, und man gehorchte dem König nur aus Zwang, nur so lange, als die strenge Kriegs-Ordnung eine freie Willens-Aeußerung der Streiter nicht zuließ. Durch den zweifelhaften Ausgang der Schlacht wider die Norddeutschen war jedoch der schroff angezogene Zügel der Kriegszucht bedeutend erschlafft und das Ansehen Marbods gewaltig geschwächt worden. Als nun letzterer am andern Morgen vollends die Erneuerung des Kampfes ablehnte, und rückwärts gehend eine andere Stellung einnahm, so sah man dieß als ein offenes Geständniß erlittener Niederlage an, die Bande des Gehorsams lösten sich im markmannischen Heere vollständig auf, und die Krieger verließen schaarenweise ihren Führer [6]). Dadurch wurde der Selbstsüchtige genöthiget, in das Innere von Böhmen zurückzukehren. Hier enthüllte er nun seinen wahren

[6]) Tacit. l. c. cap. 46. Id signum perculsi fuit: et transfugis paulatim nudatus, in Marcomannos concessit, misitque legatos ad Tiberium oraturos auxilia.

Charakter endlich vollständig, indem er, wie Segest, die Hülfe der Römer wider die Cherusker anrief. Wenn Armin Mißgeschick erlitt, gebrauchte er als Schutzmittel die Erweckung des Nationalgefühls und der Volks-Begeisterung; Marbod hingegen, verlassen vom Volk, suchte um den Beistand des Reichsfeindes nach. Der Heerführer der Norddeutschen sprach sohin die Wahrheit, als er seinen Widersacher, den Satelliten Roms und den Verräther an der deutschen National-Sache nannte, und der Sueven-König heuchelte, wenn er seinen Gegner beschuldigte, Unheil über Deutschland gebracht zu haben. Marbod mußte übrigens jetzt die Strafe seiner Doppelzüngigkeit leiden; denn auf seine Bitte um römische Hülfe ward ihm von Tiberius die Antwort, er habe ja auch den Römern keine Unterstützung wider die Cherusker gewährt [7]). Der römische Alleinherrscher erkannte in der zweideutigen Lage des Sueven-Königs zugleich die lange ersehnte Gelegenheit, den gehaßten Nebenbuhler vollständig zu stürzen, und sandte darum seinen Sohn Drusus mit arglistigen Aufträgen an die Donau, wo ein bedeutendes römisches Heer aufgestellt wurde. Drusus machte dem Fürst der Sueven heuchlerisch Hoffnungen auf den Beistand der Römer, umstrickte ihn gänzlich [8]) und ließ zugleich durch einen gothischen Edling Catwald einen Aufstand im Innern von Böhmen erregen. Marbod versuchte ein Heer wider seine Feinde zu sammeln, ging aber auf die treulosen Rathschläge des Drusus und im Vertrauen auf die Hülfe der Römer über die Donau. Da stiftete der Sohn des Tiberius die Armee von Marbod selbst wider letztern auf, und trennte sie von dem Führer. Marbod, von der öffentlichen Meinung seines Volkes verurtheilt, aus seinem Lande selbst hinausgedrängt, von seinem Heere verlassen, war nun ohnmächtig und gänzlich zu Grunde gerichtet [9]). Er führte gegen Tiberius zwar noch das große Wort, und pochte auf seinen vermeintlichen Einfluß; allein man antwortete ihm, nur als Privatmann könne man ihm in Italien einen sichern Aufenthalt gewähren: wolle er das nicht, so möge er nach Böhmen zurückkehren. Solche Rückkehr war aber bei der allgemeinen Entrüstung der Volksmeinung wider den Selbstsüchtigen unmöglich: der vormalige König der Sueven nahm deßwegen das Anerbieten der Römer an, und starb später ruhmlos in dem ihm angewiesenen Aufenthaltsort Ravenna, wo er noch 18 Jahre gelebt hatte. Das war das verdiente Ende eines herrschsüchtigen und unpatriotischen Edlings.

Eine Wahrheit hatte der Krieg der Cherusker wider den Sueven-König besonders deutlich geoffenbaret, den Thatumstand, daß die vermeintlichen Siege des Germanikus über die nördlichen Deutschen luftige Ruhmrednerei

---

[7]) Eodem. Responsum est, non jure eum adversus Cheruscos arma Romana invectare, qui pugnantes in eundem hostem Romanos nulla ope juvisset.

[8]) Tacit. l. c. cap. 62. Haud leve decus Drusus quaesivit, inliciens Germanos ad discordias; atque facto jam Marobodno usque in exitium insisteretur. Noch bestimmter erzählt aber Velleius Paterculus den Trug und die Falschheit, womit die Römer Marobod zu Grund richteten. Im 2. Buch, Hauptstück 129. heißt es: Qua vi, consiliorum suorum ministro et adjutore usus Druso filio suo, (Tiberius) Maroboduum inhaerentem occupati regni finibus, velut serpentem abstrusam terrae, salubribus consiliorum suorum medicamentis coëgit egredi! Und Velleius schämt sich nicht, ein solches Verfahren zu rühmen!

[9]) Marobodno undique deserto non aliud subsidium quam misericordia Caesaris fuit. Tacit. l. c. cap. 63.

und eitel Blendwerk waren, denn auch bei dem Zwiespalt zwischen Süd- und Norddeutschland wagte Tiberius keinen Angriff mehr gegen die Germanen. Vollkommne und wirkliche National-Unabhängigkeit ist es daher, was Armin seinem Lande errungen hat. Was nun die letzten Schicksale des edlen Cheruskers anbetrifft, so waren sie zwar ruhmvoll, doch leider traurig. Der große Mann war Patriot und er hatte deßhalb auch das Loos, welches diese so oft haben, d. h. er ward das Opfer seiner Feinde. Nach der Niederlage Marbods kommt er wenig mehr in der Geschichte vor, und bei Tacitus liest man auf ein Mal, daß er gewaltsam ermordet wurde. Zuerst erbot sich Adgandestrius, ein Edling der Katten, in einem Briefe an den römischen Senat, Armin zu vergiften [10]). Nach der Versicherung von Tacitus wies Tiberius diesen Antrag zurück, weil Rom seine Feinde nicht heimlich und treulos, sondern offen mit den Waffen überwinden wolle. Dann fügt der genannte römische Geschichtschreiber hinzu: nach der Vertreibung der Römer und der Ueberwindung Marbods habe der Heerführer der Norddeutschen nach der Alleinherrschaft gestrebt, in dem Freiheitssinne des Volkes aber einen Gegner gefunden, und nachdem er mit abwechselndem Erfolge gestritten, durch die Hinterlist seiner Verwandten den Tod gefunden [11]). Diese Nachricht ist kurz, dunkel und geheimnißvoll; indessen eine Bemerkung von Tacitus löst uns die Räthsel gleichwohl. Es heißt nämlich dort, daß der Retter unsres Landes durch seine Verwandten das Leben verlor. Seine Verwandten waren jedoch Edlinge; nicht das Volk also, sondern die Adalinge stritten wider den Gründer der deutschen National-Unabhängigkeit, und dieß erläutert alles, d. h. Armin setzte seine Entwürfe auf Befestigung der Selbstständigkeit Deutschlands durch Herstellung eines allgemeinen Nationalverbandes oder der Staatseinheit fort: er stützte sich dabei auf das Volk: die Edlinge, um ihre Dynasten-Macht besorgt, griffen zu dem alten Mittel der Verleumdung, um ihrem Gegner die Unterstützung der öffentlichen Meinung zu entziehen: sie beschuldigten daher denselben des Strebens nach Alleinherrschaft, und als sie bei dem Volk keinen Glauben fanden, brachten sie den Befreier Deutschland meuchlings um das Leben [12]). Das ist vom Standpunkte geschichtlicher Treue der wirkliche Zusammenhang des Sachverhältnisses! Und daß dem in der That so war, hat der ganze Verlauf der Begebenheiten eben so unverkennbar, als unumstößlich erwiesen.

Armin allein war der Schöpfer des Gedankens, die römische Herrschaft zu brechen, er allein die leitende Seele und der vollstreckende Arm der Unternehmung. Das Mittel zur Erreichung eines solchen Zweckes sind in allen solchen Lagen die mittlern Volksstände, welche unter der fremden Unterdrückung nicht nur am meisten leiden, sondern auch weniger staatsklug sind,

---

[10]) Tacit. Annal. lib. II, cap. 88: Reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum, Adgandestrii principis Chattorum lectas in senatu litteras, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae necі venenum mitteretur.

[11]) Eodem. Ceterum Arminius abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit: petitisque armis, cum varia fortuna certaret, *dolo propinquorum cecidit.*

[12]) Daß Armin hinterrücks ermordet wurde, beweist die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Schlußstelle der vorhergehenden Anmerkung.

und was die Hauptsache ist, im Ganzen auch mehr Patriotismus haben, als die Reichen und Vornehmen. Immer sind daher die Massen zur Abwerfung des fremden Joches geneigter, als die Mächtigen, und zur Erreichung des Zweckes auch aufopferungsfähiger. Zu den Zeiten des Unabhängigkeits-Kampfes wider die Römer verstand man unter Volk nicht das, was man jetzt darunter versteht: was gegenwärtig so genannt wird, waren damals die Hörigen und Leibeignen, und unter Armin bildeten, im Gegensatz zu den Edlingen, die niedern Frien, oder der niedere Adel das Volk. Nur bei den Friesen konnte man halb und halb auch die Lite mit dazu rechnen. Wie alle Männer in gleichen Lagen mußte nun der Befreier unsres Landes auf das Volk, d. h. in damaligen Zeiten auf den niedern Adel sich stützen: dieser ging bereitwillig auf die kühnern Entwürfe ein, auf ihn machte die begeisternde Beredtsamkeit Armins Eindruck, er liebte den aufrichtigen Patrioten, erkohr ihn zum Anführer und folgte ihm. Mit dem Volke führte daher der Cherusker die denkwürdigen Thaten im Teutoburger Wald aus: die Edlinge dagegen blieben in ihrer kalten Berechnung der Ereignisse, in dem Bewußtsein der überwiegenden Staatsmacht Roms und in dem Zweifel an der Möglichkeit ihrer Ueberwältigung bei den beredten Ergüssen Armins kalt und theilnahmlos, den Begebenheiten im Teutoburger Wald hingegen fremd. Gleichwie nun bei der Juli-Umwälzung in Paris die Großen der Opposition während des verzweifelten Kampfes der Massen zurückgezogen sich hielten, jedoch nach dem Siege derselben plötzlich hervorkamen, und nun die Bewegung leiten wollten, eben so schlossen sich einzelne Edlinge in Norddeutschland nach dem unerwarteten glänzenden Siege des Cheruskers über Varus auf ein Mal der Nationalsache an. In solchen großen Zeiten, wo der Volksgeist so mächtig hervortritt, und unter einem würdigen Führer Thaten, die an Wunder gränzen, verrichtet, muß man aber zu dem Volk eine andere Sprache führen; man muß die bestehenden Mißbräuche zugestehen und Abhülfe versprechen. Bei der tiefen Erniedrigung Deutschlands durch die Römerherrschaft hatte sich das Grundgebrechen der nationalen Zersplitterung und der selbstsüchtigen Politik der Edlinge zu klar gezeigt: hier mußte geholfen werden, und Armin war der Mann dazu. Allein nun traten seine Entwürfe mit den eigennützigen Zwecken der Adalinge, die ihn immer haßten, in geraden Widerspruch: die Edlinge wollten nach Vertreibung der Römer von Aenderungen in ihrer staatlichen Stellung nichts wissen, und dadurch traten sie mit dem Führer der Volkspartei, welcher solche Aenderungen durchsetzen wollte und mußte, in offne Opposition. Und alles was hier gesagt wird, ist nicht bloße Vermuthung, sondern vielmehr vollkommne geschichtliche Gewißheit, und läßt sich sehr strenge erweisen.

Was nun die Belege selbst anbetrifft, so muß ich vor allem bekennen, daß ich mit vorgefaßten Meinungen an das tiefere Studium über den Charakter und die eigentliche weltgeschichtliche Bedeutung des Gründers unsrer National-Unabhängigkeit gegangen bin. Armin gehörte dem Stande an, welcher in allen Zeiträumen der deutschen Geschichte nur nach Herrschergewalt strebte, und mit seltenen Ausnahmen seine Interessen immer mit denen der

Gesammtheit in Widerspruch setzte; es ist ferner so häufig, daß Volksgunst zur Erwerbung unumschränkter Macht mißbraucht wird: die Tyrannei und Bedrückung der alten deutschen Freiheit ist endlich zu klar und sicher: — die Anklage wider den kühnen Cherusker hatte demnach aus allen diesen Gründen, und vornehmlich in Anbetracht des Standes und der Zeit, welchen der Beschuldigte angehört, einen ungemein verführerischen Schein von Glaubwürdigkeit. Darum läugne ich nicht, daß ich geneigt war, dieselbe nicht für ganz grundlos zu halten; allein die Macht der Thatsachen hat mir die entgegengesetzte Ueberzeugung abgedrungen. Ein Edling war es, welcher die Entwürfe Arminś wider Varus den Römern verrieth, — Segest —: ein Mann dieses Standes war es, der sich nach der Vernichtung von Varus dem Streben des Befreiers unsres Landes nach der Herstellung der deutschen Nationaleinheit entgegenstellte, — Marbod —: ein Adaling war es, welcher bei der Verfolgung dieser Staatsabsicht Arminś von ihm abfiel, und zu seinem Gegner überging, — Inguiomar —: ein Mann desselben Standes war es, welcher den erbeuteten römischen Adler dem Feinde verrieth, — Malovendus —: ein Edling war es, der sich bei dem römischen Senat erbot, Armin zu vergiften, — Adgandestrius —: Männer dieses Standes waren es, welche den Stifter unsrer National-Unabhängigkeit wirklich ermordeten; — Seine Verwandten —: Adalinge endlich waren es, welche die Anklage des Strebens nach Alleinherrschaft wider Armin verbreiteten [13]). Nirgends erscheint daher das Volk, sondern überall nur der Stand der Edlinge als die Opposition des Stifters der deutschen Selbstständigkeit, ja die endliche Ermordung des letztern durch Männer dieses Standes sowie die Feier des Andenkens Arminś in den Volksliedern beweist sogar, daß die Anklage in Betreff des Anschlags auf unumschränkte Gewalt bei den Massen keinen Glauben fand, und folglich die Popularität des Retters seines Landes nicht schmälerte. Aus allen diesen Gründen gleicht denn die Beschuldigung der Edlinge gegen Armin ganz und gar jener des Wolfs in der Fabel wider das Lamm, welches das Wasser getrübt haben soll, und wer den Anklägern des großen Cheruskers glaubt, muß auch dem Wolf in der Fabel Glauben schenken.

Es gereicht dem patriotischen Sinn zur größten und reinsten Freude, nicht durch bloße Vermuthungen, sondern durch das überwältigende Gewicht entscheidender Thatsachen das Andenken Arminś rein und fleckenfrei wieder herstellen zu können; denn wie er der Gründer unsrer National-Unabhängigkeit wurde, so eröffnete auch Er zuerst die Reihe unsrer Patrioten, und seine Bedeutung für Deutschland war überhaupt unermeßlich. Aus der Geschichte unsres Volkes vom Jahre 512 vor bis 9 nach Christus hat sich ergeben, wie sehr das Grundverderben der Zersplitterung und der innern Zwietracht im germanischen Staatsleben um sich gegriffen hatte. Bei solchem schrecklichem Zwiespalt, bei der allgemeinen Selbstsucht und Planlosig-

[13]) Die römischen Großen standen vorzugsweise mit den Edlingen der Deutschen im Verkehr, und erhielten von ihnen die Nachrichten aus Deutschland. Von diesen rührt demnach die Ausstreuung her, daß Armin nach der Alleinherrschaft gestrebt habe.

keit, bei dem ewigen Wüthen der Deutschen unter sich selbst und der beharrlichen Unterstützung der Reichsfeinde durch germanische Hülfsvölker war an das Aufkommen einer selbstständigen deutschen Nation nicht zu denken, sondern die Gefahr vorhanden, daß dieselbe sich endlich ganz auflösen, mit fremden Stämmen sich vermischen und mit ihrer Sprache und Eigenthümlichkeit in der Geschichte verschwinden werde. Von einem solchen Ausgang unsres Volkslebens fehlte nicht viel mehr, als nach dem Verlust des linken Rhein- und des rechten Donau-Ufers auch Norddeutschland unterjocht und von Varus alle Anstalt getroffen worden war, die deutsche Sprache, Religion und Staatseinrichtung zu verdrängen. Wäre dieß durchgesetzt worden, so war der Untergang des deutschen Volkes gewiß. Alsdann gab es aber für die Macht der Römer keinen Zügel und keine Grenze mehr, und die Geschichte der Menschheit würde ohne Plan und Zweck in Verbrechen und Lastern schrecklich geendet haben. In dieser verhängnißvollen Lage gab es nur ein Mittel zur Rettung: — das Erwachen eines allgemein-deutschen National-Sinnes. Armin hat aber das unsterbliche Verdienst, diese patriotische Richtung zuerst geweckt und mit Macht verbreitet zu haben. Vor ihm gab es nur germanische Stämme und keine deutsche Nation, man hörte nicht einmal das Wort: gemeinsames Vaterland, man hatte keine Vorstellung, daß man durch Bündnisse mit dem Reichsfeind wider Deutsche Verbrechen und Schmach auf sich lade; der edle Cheruskr dagegen fühlte und lehrte dieß auf das bestimmteste, er nannte die Zersplitterung der nationalen Kräfte, folglich nicht nur die Förderung der Kriege der Reichsfeinde durch Germanen, sondern auch die selbstsüchtige Unthätigkeit oder Neutralität deutscher Stämme in den Kriegen anderer wider Rom, den Verrath am Vaterlande; er sprach es zuerst aus, wie entehrend und verächtlich es sei, den Satelliten der Fremden zu machen; er empfahl zuerst mit glühendem Eifer die Liebe zum gemeinsamen großen Vaterland und die Aufopferung für dasselbe; durch ihn trat also der entscheidende Wendepunkt im deutschen Volksleben ein, daß das Bewußtsein einer allgemein-deutschen Nationalität entstand und das Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben. Mit Armin beginnt deßhalb erst die eigentliche Geschichte einer organisch verbundenen Nation der Deutschen, auf ihm allein ruht heute noch das Dasein eines deutschen Volkes. Ein Kampf für die Freiheit, wie man gemeiniglich sagt, war hingegen das patriotische Unternehmen des hochsinnigen Cheruskers so wenig, als im Jahre 1813 die Erhebung der Deutschen wider Frankreich. Nur die National-Unabhängigkeit betrafen vielmehr die Anstrengungen Arminis, und von Freiheit konnte keine Rede sein, weil man nach den Begriffen jener Zeit noch nicht entfernt daran dachte, den unterdrückten Massen der Bevölkerung, d. h. den Liten und Schalken, staatsbürgerliche Rechte einzuräumen. Was damals das Volk darstellte, den Stand der niedern Frowen vertrat der Heerführer des Norddeutschen allerdings wider das staatliche Uebergewicht der Edlinge, und insoferne war er auch der Träger der verhältnißmäßigen Freiheit; indessen seine eigentliche Wirksamkeit war immer national, d. h. die Herstellung der Unabhängigkeit Deutsch-

lands nach Außen sein großes Ziel und Werk. Daß er die dauernde Grundlage solcher Unabhängigkeit wirklich in der Nationaleinheit suchte und nach dieser strebte, weist nicht nur der Widerstand der Edlinge und der Kampf gegen Marbod mit Sicherheit nach, sondern ergiebt sich auch aus der Rede Armins vor der Schlacht mit dem Sueven-König. Dort erklärte er nämlich, daß Marbod durch seinen Ausschluß von dem Nationalkrieg wider die Römer sein Vaterland verrathen hat. Nach der Bildungsstufe jener Zeit konnte man unter Reichseinheit freilich noch nicht die durchgeführte Organisation derselben nach wissenschaft-staatsrechtlichen Grundsätzen verstehen; aber der Cherusker wollte, wie die bemerkte Rede beweist, Vereinigung aller deutschen Streitkräfte wider den auswärtigen Feind, wurzelhafte Abstellung des Bündnisses einzelner germanischer Stämme oder Dynasten mit dem Reichsfeind, und Beseitigung der Unthätigkeit oder Neutralität irgend eines deutschen Stammes bei Nationalkriegen. Dieß war jedoch der Gedanke der Reichseinheit in seinem ersten Entstehen, und wirklich die National-Einheit der Deutschen wollte und suchte daher Armin. Ohne Zweifel machte er auch nach der Beseitigung Marbods noch bedeutende Anstrengungen zur Ausführung dieses großartigen Planes: denn die Bemerkung von Tacitus, daß der Gründer unsrer National-Unabhängigkeit erst nach vielen Wechselfällen des Waffenglücks der Hinterlist seiner Verwandten erlegen sei, deutet auf andauernde Kämpfe hin. Der schöne Entwurf selbst konnte freilich noch nicht durchgesetzt werden; allein er weckte doch das Nachdenken der Nation, den höhern Patriotismus und das Bewußtsein eines allgemein-deutschen Volkslebens. Zugleich umgab unsterblicher Ruhm das Andenken seines Urhebers, der Name Armins lebte, durch die Poesie verherrlichet, noch lange in der Erinnerung der Geschlechter; mächtig und anhaltend wirkte daher die Schöpfung des erhabenen Mannes in seinem Volke fort. Schon die Bessern seiner Zeitgenossen wußten dieß, noch mehr erkannte es aber die unbefangere Nachwelt an. Der ehrwürdige fremde Geschichtschreiber unsres Volkes, Cornelius Tacitus, welcher zugleich mit Kato durch Edelmuth vor allen andern Römern ausgezeichnet war, und insbesondre das seltene Verdienst der Gerechtigkeit gegen andere Völker besaß, setzte dem Stifter der deutschen Selbstständigkeit ein Denkmal, das allein schon die Größe unsres Ahnherrn in glänzender Weise enthüllt. „Er war," so schließt der großsinnige Römer seine Berichte über Armin, „in der That und in der Wahrheit der Befreier Deutschlands; doch nicht bloß den Erstlingen der römischen Macht hat er siegreichen Widerstand geleistet, wie andere Könige und Heerführer, sondern als das römische Reich den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, wurde es von ihm erschüttert. In den Schlachten nicht gebeugt, im Kriege nicht besiegt, starb er im 37sten Jahre seines Lebens und im 12ten seiner öffentlichen Wirksamkeit durch die Tücke seiner Verwandten; aber noch wird er in den Liedern seines Volkes besungen [14])!" — Schönes Zeugniß eines edlen Herzens für Tugend und Geistesgröße!

[14]) Cornelii Taciti Annalium liber secundus, caput 88: *Arminius liberator haud dubie Germaniae, et qui non primordia populi Romani, sicut alii Reges ducesque, sed*

So scheiden wir denn von dem hochsinnigen Ahnherrn, welcher mit den geringfügigen Streitkräften eines Theiles der Norddeutschen das römische Weltreich in seinen Eroberungen aufgehalten, die National-Unabhängigkeit Deutschlands gerettet und die Reihe unsrer Patrioten ruhmvoll eröffnet hat. Wie die Edlen aller Zeiten lag er mit der Halbheit, welche das Unvereinbare versöhnen, mit der Feigheit, welche mit dem Unrecht unterhandeln, und mit der Selbstsucht im Kampfe, welche ihrer elenden Vortheile wegen die Volkszwecke preisgeben und sogar das Vaterland dem äußern Feind überliefern will. Er hat sein großes Werk ruhmvoll vollendet; aber als Patriot mußte er auch die Märtyrer-Krone tragen. Mit dem Beginn des Kampfes für sein Vaterland wurde er sogleich aller Lebensfreuden baar: die Gattin entriß man ihm bald nach der Vermählung: .... er sah sie nicht mehr, das Antlitz des geliebten Sohnes, den sie in der Gefangenschaft ihm gebar, niemals! Verleumdungen und Schmähungen waren der Lohn seiner Aufopferungen, und damit das Schicksal des Patrioten ganz erfüllt werde, mußte er den Schlußstein seiner Schöpfung, welche dauern sollte, so lange ein deutscher Laut ertönt und ein deutsches Herz fühlt, mit seinem Blute besiegeln. — Und so ist er denn vollendet, der große Vaterlandsfreund: er stiftete die National-Unabhängigkeit Deutschlands, er war der Hort des Vaterlandes, und er gab hin für sein Werk Freiheit, Weib, Kind und sein edles Leben! Nur Pflicht ist es, das Andenken eines solchen Mannes zu ehren; doch nicht bloß mit steinernen Bauwerken sollen wir es ehren, sondern durch Gesinnungen und That. Wir sollen Armin nachstreben in der Vaterlandsliebe, in dem Nationalsinn, in der unabhängigen Denkungsart, im edlen Stolz und im Thatendrang: wir sollen durch solche Eigenschaften und durch weise Vollendung unsrer Staatszustände beweisen, es sei der Mühe werth gewesen, daß er für Deutschland sich opferte. Nur wer in der Gesinnung seiner würdig ist, kann auf den Ruhm Anspruch machen, sich seinen Nachkömmling zu nennen: wer dagegen die Unterdrückung anstrebt oder befördert, die Schwäche und Zersplitterung Deutschlands unterhalten will, Sclaven-Sinn verlangt oder verbreitet, des Gemeingeistes und der Aufopferung für das öffentliche Wohl unfähig ist, der lasse das reine Andenken des Stifters unsrer National-Unabhängigkeit unentweiht, und nenne sich nicht einen Abkömmling Arminś, sondern Segestś.

---

florentissimum imperium lacessierit: proeliis ambiguus, bello non victus, septem et triginta annos vitae duodecim potentiae explevit: canturque adhuc barbaras apud gentes.

Eilftes Hauptstück.

Erhebung der Friesen. Vorzeichen eines erweiterten Unabhängigkeits-Kampfes der Deutschen.

(Vom Jahr 22 bis 68 nach unsrer Zeitrechnung.)

In dem Abberufungs-Schreiben an seinen Neffen Germanikus hatte der römische Alleinherrscher seine Politik wider Deutschland enthüllt, und sie ward seitdem eben so beharrlich, als folgerichtig ins Werk geführt. Gegen ein einheitliches Volk der Deutschen waren die Waffen der Römer ohnmächtig, das hatte die Erfahrung erwiesen, und darum wurde von dem Reichsfeind aus allen Kräften auf innere Entzweiung der Germanen hingewirkt. Im Osten hatte schon August zur dauernden Unterhaltung der Zersplitterung den Grund gelegt, indem er außer der Macht der Gothen auch die Herrschaft eines bedeutenden thracischen Edlings oder Fürsten, Rhömetalkes, durch Theilung unter den Bruder Rhescuporis und den Sohn Coths entschieden schwächte. In Folge dieser Theilung entspannen sich Zwietracht und Kämpfe zwischen Rhescuporis und Coths, in welchen die Römer die Friedensstifter spielen wollten. Tiberius lud die thracischen Edlinge vor den Richterstuhl des römischen Senats und behandelte dieselben gänzlich als seine Vasallen und Unterworfene. Beide richteten sich übrigens wechselseitig zu Grunde, und die Römer benützten den Zwiespalt nur, um ihre Macht im östlichen Germanien noch fester zu gründen.

Aehnliches geschah an der obern Donau im Lande der Sueven oder Markomannen. Catuwald, der gothische Edling, welcher Marbod gestürzt und dessen Herrschaft an sich gebracht hatte, wurde wieder von den Hermunduren unter Anführung ihres Fürsten Vibilius oder Weibel vertrieben, und mußte, wie Marbod, zu den Römern fliehen. Letztere errichteten nun zur Schwächung der Markomannen einen besondern Vasallen-Staat an der Donau, über den sie einen Deutschen vom Stamme der Quaden, Namens Vannius, zum Oberhaupt setzten. Der Emporkömmling war den Nationalfeinden willenlos ergeben. Doch auch mit solcher Zersplitterung und Schwächung der Markmannen begnügten sich die Römer noch nicht, sondern sie schürten auch in den Ueberbleibseln des suevischen Reichs auf der linken Donauseite innern Unfrieden an, bestachen die Volkshäupter, und drangen dem Lande zuletzt auch fremde Herrscher auf. So ward denn zum Theil durch Arglist der Politik wieder gewonnen, was durch die Kriege gegen Armin verloren worden war.

Die großen Thaten des Cheruskers blieben jedoch nicht ohne Nachwirkung. Immer noch war die germanische Bevölkerung des linken Rheinufers nur durch Gewalt niedergehalten, das Verlangen nach Unabhängigkeit hingegen auch jetzt noch nicht ganz erstickt worden. Solche Stimmung er-

hielt durch die Erfolge Armins ohne Zweifel Nahrung, und daher kam es denn, daß um die Zeit ſeines Todes auf dem linken Rheinufer bedeutende Gährung herrſchte, und ein beſtimmter Verſuch zur Vertreibung der Römer auftrat. Abermals von den Trierern ging derſelbe aus, welche durch einen ihrer Edlinge, Florus, zur Erkämpfung ihrer Unabhängigkeit ermuntert wurden. Galliſche Stämme, namentlich die Aeduer, wurden als Bundesgenoſſen gewonnen, und ein Gleiches hoffte man von den Belgen. Florus ſchilderte beredt den unerträglichen Druck der römiſchen Herrſchaft, und ſetzte auseinander, daß nach den Niederlagen von Germanikus und bei der innern Uneinigkeit der Römer, ſowie dem augenfälligen Sinken deren kriegeriſchen Geiſtes die rechte Zeit zur Erringung der National-Unabhängigkeit auch auf dem linken Rheinufer gekommen ſei. Bei Einigen fand der Aufruf auch Anklang, doch nicht allgemein genug, und Florus wurde das Opfer ſeines Patriotismus: in Folge der Meinungs-Zwieſpaltigkeit in ſeinem eignen Stamm von den Nationalfeinden geſchlagen und verfolgt, gab er ſich ſelbſt den Tod. Bedeutender und zugleich auch von glücklicherem Erfolg war dagegen ein Ereigniß, welches einige Jahre ſpäter vorfiel.

Wir haben ſchon oben unſer Bedauern darüber ausgeſprochen, daß die Frieſen, ohne Widerrede einer der edelſten deutſchen Stämme, ſo ſehr ſich wegwerfen konnten, um die Vaſallen des Reichsfeindes abzugeben. Dieſer Flecken unſrer Geſchichte ward aber nun verwiſcht. Die Römer kannten die Tüchtigkeit der Frieſen, und ſuchten ſie daher durch ſchonende Behandlung in Gehorſam zu erhalten. Zum Zeichen der Oberherrſchaft forderten die Eroberer zwar einen Tribut; allein er war ſehr unbedeutend, und beſtand nur in einigen elenden Rindshäuten. Im Jahre 28 nach unſrer Zeitrechnung war nun Olennius als römiſcher Statthalter über die Frieſen geſetzt, und dieſer unternahm die Neuerung, daß er beſſere Häute als Abgabe verlangte, und um die Unfügſamkeit des widerſträubenden Volkes zu überwältigen, harte Maßregeln vorkehrte. Wie ſpäter Geßler in der Schweiz, nahm Olennius den Frieſen ihre Stiere weg, dann bemächtigte er ſich ihrer Aecker, und zuletzt führte er Weiber und Kinder derſelben in die Sclaverei ab. Da griff die mißhandelte Bevölkerung allgemein zu den Waffen, erſchlug die römiſchen Soldaten, die den Tribut eintreiben ſollten, und jagte ihren Anführer Olennius in die Flucht. Letzterer barg ſich nun in der Feſte Flevum, wurde aber hier von dem entrüſteten Volke belagert. Auf die Nachricht dieſer Begebenheiten rief der römiſche Statthalter am Unterrhein, Lucius Apronius, ein Heer vom Oberrhein als Verſtärkung zu ſich, und rückte zur Dämpfung des Aufſtandes wider die Frieſen vor. Dieſe hoben nun zwar die Belagerung von Flevum auf, und zogen ſich an die Meeresküſte zurück, erwarteten aber hier in Schlachtordnung den Feind. Wiederum waren es Deutſche ſelbſt, welche ihre Stamm-Verwandten unter das Joch der Römer zurückzuführen ſuchten; die Caninefaten, eine germaniſche Völkerſchaft, hatten dem Lucius Apronius Reiter geſtellt, und andere Deutſche fochten als Söldlinge zu Fuß im Heere der Unterdrücker. Letztere hatten daher eine große Uebermacht; allein die Tapferkeit der Frieſen, durch

eine günstige Oertlichkeit der Wahlstatt unterstützt, machte in der nun beginnenden Schlacht die Anschläge der Feinde gleichwohl zu nichte. Lucius Apronius wurde trotz der großen Anstrengung und Massen-Entwicklung vollständig geschlagen, und auf der verwirrten Flucht seines Heeres wurden unter andern 900 Mann, die in dem Wald Baduhenna sich verborgen hatten, von den Siegern niedergemacht, während eine andere zersprengte Abtheilung von 400 Mann sich selbst tödtete. Die Römer wurden nun gänzlich aus Friesland vertrieben, und so hatte denn abermals ein bedeutender deutscher Stamm die Unabhängigkeit wieder errungen. Tiberius benahm sich bei diesen Vorfällen, wie bei den Kämpfen des Germanikus gegen Armin; er sprach von Siegen, wagte aber keinen Versuch zu Unterwerfung der Friesen, sondern beließ ihnen thatsächlich die Selbstständigkeit. Dieses wichtige Ereigniß hatte zwar zunächst keine in die Augen fallende Folgen, aber eine desto größere innere Bedeutung: denn es war die Ergänzung des Werkes von Armin, d. h. Befestigung der Nätional-Unabhängigkeit von Norddeutschland, und Uebergang zu dem großen Befreiungs-Kampf auf dem linken Rheinufer unter Claudius Civilis. Es war dadurch klar geworden, daß durch die Siege Armins in der politischen Stellung Roms zu Deutschland unwiderruflich der Wendepunkt eingetreten, d. h. dem Vordringen der römischen Waffen ins Innere von Germanien unverrückbar Stillstand geboten, und dadurch auch die Nothwendigkeit der spätern Vertreibung der Reichsfeinde von dem deutschen Gebiete links am Rheine vorbereitet war.

Zehn Jahre nach der Befreiung von Friesland, also im Jahre 38 nach Christus, starb Tiberius und hinterließ seine Herrschaft dem verworfenen Caligula. Dieser unternahm nun einen halb wahnwitzigen Unternehmungszug gegen Deutschland; aber eben die Gaukeleien, welche er dabei spielte, indem er erdichtete Kämpfe mit den Germanen vorgab, Söldner aus seiner Leibwache als Gefangene aufführte und Galliern die Haare färben ließ, um sie als ein Siegeszeichen über die Deutschen zu gebrauchen, bewiesen, daß die Entwürfe Roms auf das innere Germanien bleibend zerstört seien, und von nun an umgekehrt von Deutschland aus wider die Römer Angriffe geschehen könnten. Spuren davon traten einige Jahre später auch wirklich hervor. In der innern Lage Germaniens und insbesondre rücksichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Stämme zu einander zeigte sich aber, trotz der Siege über die fremde Herrschaft, immer noch keine Besserung im Großen. Armin hatte das Nationalgefühl allerdings mächtig angeregt, und vielfach die Einsicht erweckt von dem dringenden Bedürfniß der Einigung; indessen äußerlich konnte der Geist, welchen er vorbereitet hatte, noch nicht zur That werden, weil durch seinen plötzlichen Tod die patriotische Richtung ihres Führers und Stützpunkts beraubt, und deßwegen von den Herrschsüchtigen wieder überflügelt wurde. Nach der Ermordung des großen Mannes verfielen daher die Cherusker in die heftigsten innern Krämpfe und rieben ihre Kraft gegenseitig auf. Die Edlinge fachten dieses Feuer an, und gingen dabei allmälig selbst zu Grunde. Cornelius Tacitus erzählt nämlich, daß die Cherusker alle ihre Adelinge in in-

nern Kriegen verloren und eine Gesandtschaft nach Rom geschickt hätten, um den letzten Sprossen vom königlichen Stamm, Italus, den Sohn des Flavius, des schon erwähnten Bruders Armins, zur Leitung ihres Stammes zu berufen. Der Auserkorne fand nach Tacitus anfangs den Beifall der öffentlichen Meinung; bald sei aber Eifersucht über seine Macht entstanden, und eine Partei, welche nur durch Unterhaltung der innern Zwietracht gedeihen konnte, habe das Volk wider Italus aufgewiegelt. Es ist zweifelhaft, was von diesen Nachrichten zu halten sei: Tacitus ist gerecht, sowie unparteiisch, und sein Zeugniß hat daher stets großes Gewicht. Es wäre auch möglich, daß neidische Herrschsüchtige nun die Sprache des Patriotismus erheuchelt hätten, um die kräftige einheitliche Leitung des Ganzen wieder zu zerstören und die Vortheile ihrer Selbstsucht zu verfolgen. Allein gleichwohl sprechen entscheidende Gründe dafür, daß nur die römische Partei den Sohn des Flavius herbeigerufen, und daß die patriotische Richtung wider denselben sich erhoben habe. Bei dem großen Haß, welchen das Volk gegen Flavius, den Söldling der Römer und Dränger seines eigenen Landes hatte, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß man dessen Nachkömmling an die Spitze der Staatsverwaltung stellen mochte. Und daß dieser Plan wirklich nicht von der nationalen, sondern der römischen Partei ausgegangen sei, wird dadurch bestimmt erwiesen, daß Italus ganz römisch erzogen, und der Günstling des Kaisers Claudius war, der auf Caligula folgte. Claudius beschenkte auch seinen Schützling bei seiner Abreise reichlich, und rechnete auf dessen Freundschaft bei der Leitung seines Stammes. Wenn demnach diejenigen, welche die öffentliche Meinung gegen das neue Stamm-Oberhaupt stimmen wollten, vorstellten, daß der römische Einfluß wieder allmächtig sei, und die alte Freiheit, d. h. National-Unabhängigkeit, gefährdet werde, so sprach ohne allen Zweifel die patriotische Richtung. Dieß ergab sich auch aus dem Gang der Ereignisse. Italus war in den innern Kämpfen, die nun sogleich eintraten, zuerst siegreich, wurde aber dadurch übermüthig und reizte die Bevölkerung so sehr wider sich auf, daß er aus dem Lande gejagt wurde, und seine Herrschaft nur durch die Hülfe der Longobarden wieder erlangen konnte. Offenbar hatte er daher das eigentliche Volk gegen sich. Daß übrigens der Sohn des Flavius wirklich als König der Cherusker berufen worden sei, wie Tacitus meldet, ist kaum glaublich, da jener Stamm sogar in den gefährlichen Zeiten unter August und Tiberius keinen König duldete. Es wäre zwar möglich, daß eine Veränderung der Verfassung vorgefallen sei; allein in Erwägung aller Umstände ist auch dieß nicht anzunehmen. Wie? Den Gründer unsrer National-Unabhängigkeit ermordete man, weil er nach der königlichen Gewalt gestrebt habe, und bald nach seinem Tode überträgt man dieselbe Würde dem Sohne eines Verräthers seines Landes? Das wäre eine so seltsame Folgerichtigkeit, daß man unmöglich daran glauben kann. Nur soviel ist unzweifelhaft, daß Italus später seine Macht dazu mißbrauchen wollte, die republikanische Verfassung seines Stammes zu stürzen; aber freiwillig wurde ihm die königliche Gewalt zuverlässig von keiner Partei übertragen. Die

besprochenen Vorgänge sind übrigens nur insofern von Wichtigkeit, als sie die Rechtfertigung Armins ganz vollkommen machen. Nicht nur die Patrioten fühlten, was sie an dem uneigennützigen Führer verloren haben, sondern selbst die Gegenpartei sprach nun mit Stolz von ihm, wie denn Italus ausdrücklich seiner Verwandtschaft mit dem großen Geschiedenen sich rühmte, und darauf zum Theil seine Ansprüche auf Popularität gründete. Aber was die verleumderischen Anklagen wider Armin vollends gänzlich niederschlug, war die Thatsache, daß mit dem Tode des Siegers im Teutoburger Wald der Stamm der Cherusker gänzlich zerrüttet wurde, alle Achtung und Einflüsse verlor und zuletzt gar verschwand. Das war die Strafe für die Uebelthat des Undanks gegen den Wohlthäter seiner Nation, unter welcher freilich auch die Unschuldigen zugleich mit den Uebelthätern leiden mußten. So lange der Große lebte, waren die Cherusker selbstständig und mächtig, und nachdem er geopfert war, wurden sie schwach und fielen gänzlich unter den Einfluß der Römer. In dieser glänzenden Weise wird Armin von der Geschichte gerechtfertiget.

Während der cheruskischen Wirren unter Italus zeigten sich die Vorboten der ersten selbstständigen Angriffe der Deutschen gegen die Römer. Durch die Siege über Varus, Cäcina und Germanikus hatten auch die Chauken ihre Unabhängigkeit wieder erlangt, und sie waren es, welche zuerst angriffsweise wider die römische Herrschaft verfuhren. Die Nationalfeinde hatten das deutsche Gebiet auf der linken Rheinseite in zwei Provinzen oder Landschaften eingetheilt, und nach dem Laufe des Stroms die eine das obere und die andere das untere Germanien genannt. In letzteres fielen nun die Chauken ein, indem sie auf leichten Kähnen von den Gestaden des Meeres rheinaufwärts schifften und auf das linke Rheinufer übersetzten. Dort drangen sie mit Nachdruck vorwärts, und der römische Statthalter im untern Germanien, Domitius Corbulo, mußte mit einem bedeutenden Heer gegen sie aufbrechen. Durch seine Uebermacht und mit Hülfe einer Flotte, wodurch er die Kähne der Chauken zerstörte, drängte er die Angreifenden zurück, jedoch nicht ohne Anstrengung. In Folge dieser Begebenheiten hatten die Friesen das Unglück, ihre National-Unabhängigkeit zum Theil wieder zu verlieren; denn Corbulo, durch seine Erfolge gegen die Chauken wieder zu Eroberungen ermuntert und von überlegenen Streitkräften unterstützt, zwang erstere zur Stellung von Geißeln, drang ihnen Gesetze, Verwaltungsbeamte, sowie Richter auf, und erbaute zur Befestigung der Herrschaft eine Feste in ihrem Lande. Hierauf beschloß er auch die Unterwerfung der Chauken und versuchte dabei zuerst Ueberredung und gütliche Unterhandlungen. Da er aber den abgeschickten Unterhändlern zugleich den tückischen Auftrag ertheilt hatte, den Anführer dieses Stammes, Gannaskus, durch Meuchelmord aus dem Weg zu schaffen, und solches auch geschehen war, so wurden die Chauken darüber so ergrimmt, daß sie die Vorschläge des römischen Statthalters, denen sie anfangs geneigtes Ohr geliehen hatten, mit Verachtung zurückweisen, und allgemein zu den Waffen griffen. Domitius Corbulo wollte nun dieselben mit seiner gesammten

Macht in deren Lande ſelbſt angreifen; da erhielt er auf ein Mal von dem Kaiſer Claudius den beſtimmten Befehl, alle ſeine Streitkräfte unverzüglich auf die linke Rheinſeite zurückzuführen, und jeden Angriffes wider das Innere von Deutſchland ſich zu enthalten. So enthüllte ſich denn abermals die Bedeutung der Siege Armins: die römiſche Macht war bedeutend geſchwächt, das Selbſtvertrauen verloren, eine Unternehmung im Großen wider Germanien für das erſte nicht mehr möglich. Corbulo nahm den Befehl des Kaiſers nur mit Aerger auf; indeſſen er gehorchte.

Seit dem Sinken der Cherusker nahmen die Katten an Macht, Ruhm und Einfluß zu, und gleichwie die Chauken im ſogenannten untern Germanien ſelbſtſtändige Angriffe gegen die Römer unternommen hatten, ſo fielen drei Jahre ſpäter die Katten in der obern Landſchaft dieſes Namens ein. Sie machten dort viele Beute, wurden indeſſen von andern deutſchen Stämmen, welche zu den Römern hielten, den Nemeten und Vangionen, wieder zurückgetrieben. Der Legat C. Pomponius ſtellte ſich ihnen hierauf mit ſeinen Legionen am Taunus entgegen, und bot die Schlacht. Allein die ſonſt ſo hochſinnigen Cherusker waren in Folge der oben geſchilderten Vorgänge ſo ſchmählich herabgekommen, daß ſie, die früheren Grundpfeiler der deutſchen National-Unabhängigkeit, nunmehr ganz von römiſchem Einfluß geleitet wurden. Die Katten, welche mit ihnen immer in Fehde gelegen waren, befürchteten daher während der Schlacht mit Pomponius, von den Cheruskern auf Anſtiftung der Römer im Rücken angegriffen zu werden. Sie wichen deßhalb dem Kampfe aus, leiteten gütliche Unterhandlungen mit dem Reichsfeind ein, und ſtellten hierauf als Bürgſchaft für den angelobten Gehorſam oder Frieden ſogar Geißeln.

In derſelben Zeit entſtanden wieder innere Wirren an der Donau im Reiche der Markmannen oder Sueven, da in dem von den Römern errichteten Vaſallenſtaat der von ihnen eingeſetzte König Vannius von ſeinen beiden Neffen Vangio und Sido, die ſich ebenfalls mit Vibelius, dem ſchon genannten Fürſten der Hermunduren verbunden hatten, aus dem Lande gejagt wurde. Urſache oder Vorwand der Bewegung war der unterdrückeriſche Uebermuth des Vertriebenen; indeſſen Vangio und Sido, welche nun ſeine Macht unter ſich theilten, hatten nicht minder nur ſelbſtſüchtige Zwecke verfolgt, da ſie ſich willenlos dem Einfluß der Römer unterwarfen. Auch dieſe Vorgänge hatten übrigens wieder erwieſen, wie ſehr Claudius jetzt ſogar ſelbſtſtändige Angriffe der Germanen auf das römiſche Reich fürchtete: denn er leiſtete ſeinem Satelliten Vannius keine Hülfe, und befahl dem Statthalter in Pannonien, P. Atellius Hiſtrus, am rechten Donauufer ein Heer aufzuſtellen, damit die Gegner von Vannius durch ihren Sieg nicht etwa zu einem Krieg wider Rom verleitet werden möchten.

Einige Jahre ſpäter fielen abermalige Reibungen zwiſchen den Frieſen und den Römern vor. Am rechten Rheinufer befanden ſich unbewohnte Länderſtriche, weil in den Kriegen gegen Rom die Bevölkerung mehr in das Innere von Deutſchland ſich zurückgezogen hatte. Die Frieſen nahmen dieſelben in Beſitz, erfuhren aber Einſprache von den Römern, welche die leeren

Aecker ihren Soldaten zur Nutznießung anzuweisen pflegten. Zuerst wurden Unterhandlungen zwischen beiden Theilen gepflogen, und in deren Folge zwei friesische Edlinge, Verritus und Malorix, nach Rom gesendet. Dort trug sich unter andern ein Vorfall zu, welchen man gemeiniglich als einen Beweis des stolzen Nationalgefühls der Germanen anführt. Im Schauspiel zu Rom bemerkten die beiden friesischen Gesandten nämlich Fremde auf Ehrensitzen, und ihrer Frage nach dem Grunde der Auszeichnung folgte die Antwort, daß den Gesandten derjenigen Völker, die durch Tapferkeit und Freundschaft gegen Rom sich hervorthun, solcher Ruhm widerfahre. Da erhoben sich die Friesen, und mit dem Ausrufe: „Kein Sterblicher übertrifft an Treue und Tapferkeit die Germanen," nahmen sie ebenfalls auf den Ehrensitzen Platz. Wenn indessen die Berühmung der Treue, wie es scheint, auf die Ergebenheit bezogen werden müßte, welche die Römer als Preis der Auszeichnung von den fremden Völkern forderten, wenn also die Friesen dadurch etwa auf die Dienste, so sie den Reichsfeinden lange und beharrlich leisteten, hindeuten wollten, so wäre ihre Erklärung eben nicht sehr ehrenvoll gewesen. — Man nahm die Gesandtschaft des genannten deutschen Stammes gut auf, bestand jedoch auf der Räumung der streitigen Ländereien, und da solchem Begehren nicht entsprochen wurde, so kam es zwischen den Römern und Friesen zum Kampfe, in welchem die letztern zwar heldenmüthig widerstanden, durch die Ueberzahl der Feinde jedoch erdrückt und zurückgetrieben wurden. Den besagten Landstrich begehrte nun ein anderer deutscher Stamm, die Ansibarier, und einer ihrer Anführer, Bojocalus, schämte sich dabei nicht, seiner treuen Anhänglichkeit an den Reichsfeind sich zu rühmen, und das Versprechen zu geben, daß er seinen Stamm der römischen Herrschaft unterwerfen wolle. Aus der dießfälligen Erklärung von Bojocalus erfährt man auch, daß er bei der Erhebung der Norddeutschen wegen seines unpatriotischen Einverständnisses mit den Römern auf Befehl Armins verhaftet worden war. Mit solcher starker Hand hielt also der große Cheruskerr auch die innern Verräther nieder, während er wider den äußern Reichsfeind kämpfte. Trotz der Dienste, welche Bojocalus den Römern geleistet hatte, wollten diese seinem Stamme die besagten Aecker doch nicht überlassen; die Ansibarier verbanden sich nun mit den Bructerern, Tenchterern und andern deutschen Stämmen: allein der Statthalter am Niederrhein, Dubius Avitus, zog Verstärkung vom Oberrhein an sich, überfiel die Tenchterer einzeln und zwang sie zum Zurücktritt von dem gemeinsamen Bunde. Dasselbe geschah sodann gegen die Bructerer und die andern Verbündeten; die Ansibarier standen nun ganz allein, zogen bald zu den Katten, bald zu den Cheruskern und gingen endlich ganz unter. Dieß war derjenige germanische Stamm, welcher in innern Bürgerkriegen gänzlich aufgerieben ward, und dessen Ueberbleibsel die Sieger zuletzt als Sklaven unter sich vertheilten [1]). Tacitus, welcher alle diese Vorgänge erzählt [2]), erwähnt schließlich

[1]) Man sehe unsre Anmerkung 13, S. 114.
[2]) Sowohl für das 9., als für das 10. und 11. Hauptstück waren die Hauptquelle die Annalen von Tacitus.

noch einer bedeutenden Fehde zwischen den Katten und Hermunduren. Die Veranlassung war ein salzreicher Fluß, dessen ausschlüßliche Besitznahme von beiden Theilen angesprochen wurde. Hiebei stoßen wir auf die wirkliche Ausübung des abscheulichen Gebrauches der Urdeutschen, ihren Göttern Menschen zu opfern; denn die in der Schlacht besiegten Katten, welche als Dank für den erbetenen Sieg alle Gefangenen dem Mercur, d. i. dem Odin, zu opfern versprochen hatten, erfuhren nun selbst dieses Schicksal in großer Anzahl.

Die wechselseitige Aufreibung der Germanen durch sich selbst behauptete sich demnach fortwährend mit Hartnäckigkeit; aber gleichwohl wagten die Römer keine Eroberungs-Versuche gegen das Innere von Deutschland mehr. Entscheidend wirkten sohin die Thaten Armins nach. Wenn indessen durch den großen Cherusker der Siegeslauf Roms unwiderruflich aufgehalten worden war, so mußte sich auch die Neigung zur Wiederbefreiung des linken Rhein- und rechten Donau-Ufers hervorthun. Bewegungen, die darauf hindeuteten, hatten sich freilich durch die Angriffe der Chauken und Katten von weitem wirklich schon angekündigt; allein wichtigere Ereigniße standen in dieser Beziehung jetzt bevor: denn es war das Jahr 69 nach unsrer Zeitrechnung angebrochen, und in ihm begann der denkwürdige Befreiungskampf der Bataver unter ..... Claudius Civilis!

Zwölftes Hauptstück.

Der Befreiungs-Kampf der Bataver unter Claudius Civilis.

(Vom Jahre 69 bis 71 nach unsrer Zeitrechnung.)

Mit Nero war der Stamm von Julius Cäsar im Greuel erloschen, am Rheine von römischen Legionen Vitellius, in Rom Galba zum Kaiser ernannt worden, und zwischen Ersterem und Otho, der nach dem Tode von Galba an dessen Stelle trat, der Bürgerkrieg ausgebrochen. Otho unterlag, und sein Gegner behauptete die Oberhand; inzwischen hatte aber ein anderes römisches Heer in Palästina seinen Feldherrn Vespasian als Imperator ausgerufen, und große Verwirrung herrschte demnach im römischen Reich. Ein patriotischer Deutscher vom Stamme der Bataver beobachtete alle diese Staats-Ereigniße im Stillen, doch mit scharfem Blick, und hielt durch sie endlich die Möglichkeit für begründet, die Römer auch von dem deutschen Gebiet der linken Rheinseite wieder zu vertreiben. Claudius Civilis, von ihm sprechen wir, vereinigte nicht die großen Gaben und Eigenschaften in sich, welche Armin so sehr auszeichneten: er war weniger feurig, kühn und entschieden, nicht so genial und großartig in den Entwürfen, verschloßener,

und erreichte überhaupt lange nicht die Geistesgröße und Erhabenheit des Stifters unsrer Reichs-Unabhängigkeit. Indessen er besaß National-Sinn und Vaterlandsliebe, sowohl Muth als Ausdauer, Kriegsübung wie Geschäfts-Erfahrung, und was ihn am meisten ehrt, Bescheidenheit, Uneigennützigkeit und Gemeingeist. Der patriotische Batave hatte früher schon persönlich die grausamste Behandlung von den Römern erfahren müssen; denn er verlor nicht nur seinen Bruder, welchen der Statthalter am Unterrhein, Fontejus Capito, wegen Verdachts der Antheilnahme an einer Empörung wider Nero hinrichten ließ, sondern er selbst war zu derselben Zeit und wegen des gleichen Verdachts mit Fesseln beladen und nach Rom geschleppt worden. Galba, welcher unterdessen nach dem Abgang Nero's zur Gewalt gelangt war, hatte ihm zwar die Freiheit wiedergegeben; allein die Ermordung seines Bruders schmerzte ihn tief, und dazu kam noch, daß er selbst nach der Rückkehr von Rom abermals in Lebensgefahr gekommen war, indem die dem Vitellius ergebenen Legionen am Niederrhein seine Hinrichtung forderten. Doch mehr noch, als diese persönlichen Drangsale entrüstete Civilis die Bedrückung, welche sein Land von den Römern erdulden mußte. Wie die Friesen, waren die Bataver früher schonender behandelt worden; aber Vitellius verfuhr nun mit rücksichtsloser Härte wider sie. Um sich Truppen zu verschaffen, ordnete er in Batavien eine allgemeine Aushebung an, um zugleich aber auch Geld zu erpressen, suchten seine Beamten nur Alte und Gebrechliche aus, welche sich sodann loskaufen mußten. Allgemeiner Unwille erhob sich darum unter der Bevölkerung, und als die Gährung zunahm, beschloß Civilis die schon gemeldete Erhebung Vespasians zum Gegenkaiser als eine Gelegenheit zur Vertreibung der Römer zu benützen. Mit Vespasian und dessen Freunden war er schon lange vorher in genauer Verbindung gestanden, und es konnte darum nicht auffallen, wenn er die Partei desselben offen ergreifen würde. Dieß sollte nun auch geschehen; indessen nicht im Ernst, sondern nur zum Schein, d. h. unter dem Vorwand der Unterstützung Vespasians wollte man einen Aufruhr wider Vitellius erregen, und die ihm ergebenen Legionen am Unterrhein verjagen. Gelänge die Unternehmung, und würde die Bewegung unter den Deutschen großartig, so werde dann auch wider Vespasian die National-Unabhängigkeit vertheidigt werden. Das war der gut berechnete Plan von Civilis. Letzterer veranstaltete nun zur Ausführung desselben zunächst ein feierliches Mahl in dem geheiligten Volkshain, an welchem die angesehensten, entschlossensten und thatkräftigsten Männer seines Stammes Antheil nahmen. Als die Versammlung fröhlich und wohlgestimmt war, nahm Civilis das Wort, und suchte die Anwesenden zur unmittelbaren Erhebung wider die Römer zu ermuntern. Diese Rede, welche uns Tacitus ebenfalls überliefert hat, drückte nicht das tiefe glühende Gefühl aus, nicht den hohen Geist ächter, hinreißender Beredtsamkeit, die wir in den Vorträgen Armins bewundern, gleichwohl war sie verständig, wohlgemeint und selbst warm. Der Sprecher stellte vor, daß die Bataver nicht mehr als Bundesgenossen, sondern wie Leibeigne und Schalke (mancipia) von den Römern behandelt würden, und daß sich

insbesondre die Präfecten und Centurionen, ihrer Bereicherung wegen, die größten Erpressungen erlauben. Nun wurden die maaßlosen Bedrückungen bei der schon bemerkten Aushebung geschildert, und nachdem im geschickten Uebergang die gegenwärtige Zerrüttung der römischen Macht dargelegt, auf Hülfe der überrheinischen Germanen [1]) Aussicht eröffnet, und im schlimmsten Fall durch die Berufung auf Vespasian eine Hinterthüre oder ein Schutz für den Fall des Mißlingens des Kampfes angedeutet worden war, erfolgte die Aufforderung zur Ergreifung der Waffen [2]). Der Vortrag wirkte, und die gesammte Versammlung gelobte durch feierliche Eide die Erhebung wider die Römer. Sogleich beschickte nun Civilis die benachbarten deutschen Stämme und bat dringend um Mitwirkung. Ohne sich zu bedenken, sagten sofort die Caninefaten zu, und alsbald die Friesen. Der kühne Brinno, welcher von den erstern nach dem alten Volksgebrauch auf einen Schild gesetzt und herumgetragen, d. h. zum Heerführer erwählt worden war, griff in Verbindung mit den Friesen sogleich das Winterlager zweier römischer Kohorten an, und nahm dasselbe ein. Solches geschah im Jahr 69 nach unsrer Zeitrechnung, und hierdurch war denn auch von den Batavern und ihren Nachbarn der glorreiche Kampf für ihre National-Unabhängigkeit eröffnet.

Nun zeigte sich aber eine bedeutende Verschiedenheit in den Charakteren von Armin und Civilis; denn letzterer gab auch nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten noch die größte Anhänglichkeit an die Römer vor, und erbot sich, mit der Kohorte, die er als Offizier im römischen Dienst befehligte, den Aufstand seiner Stammgenossen zu unterdrücken. Dieß war natürlich nur eine List, wodurch der Bataver noch mehr Zeit für seine Vorbereitungen gewinnen wollte. Aber die Römer wußten recht gut, daß Civilis selbst der Anstifter des Aufruhrs war; sie glaubten ihm daher nicht, und er wurde dadurch zum offnen Bruch gezwungen. Mit solchem zögerte er jetzt auch nicht länger. Er ließ vielmehr die vereinigte Macht der Bataver, Friesen und Caninefaten zusammenstoßen, und stürmte ein anderes, und zwar größeres Lager der Römer in der Nähe des Rheins. Nur kurz war der Kampf: denn die Tungrer, ein deutscher Stamm, gingen, wie in der Schlacht bei Leipzig die Sachsen, während des Treffens zu dem vaterländischen Heere über, und die Römer wurden darüber so betroffen, daß sie sich fast ohne Widerstand niederstechen ließen. Im Rheine lag eine Flotte zur Unterstützung des römischen Landheeres, und bei ihr ging es gerade so, wie bei dem Angriff gegen das Lager. Da nämlich die Schiffleute zum Theil Bataver waren, so ergriffen auch diese für ihre Landsleute Partei, begingen angeblich aus Irrthum große Verstöße, wodurch die auf der Flotte befindliche Mannschaft an der Unterstützung des Landheeres gehindert wurde, trieben

---

[1]) Tacitus nannte die Deutschen am rechten Rheinufer immer die überrheinischen. Man sehe die Beweisstelle in der folgenden Anmerkung 6.

[2]) Die Hauptquelle für das gegenwärtige Hauptstück findet sich in Taciti Historiarum ab excessu Neronis lib. IV et V, wo auch, und zwar lib. IV, cap. 14 die im Text angeführte Rede von Civilis ziemlich ausführlich mitgetheilt wird.

dann die Schiffe an das Ufer und erschlugen endlich die römischen Steuermänner und Befehlshaber. Dadurch wurde denn die ganze Flotte von 24 Schiffen theils zerstreut, theils von den Batavern in Besitz genommen.

Diese Erfolge waren zwar in materieller Beziehung weniger bedeutend, da nur eine untergeordnete Heerschaar des Nationalfeindes geschlagen wurde, und die Hauptmassen unberührt blieben; allein in moralischer Hinsicht wirkte der Sieg bedeutend. Civilis erlangte dadurch einen großen Ruf: sowohl über Deutschland als über Gallien verbreitete sich sein Ruhm, man begrüßte ihn und seine Verbündeten als die Vollender der germanischen National-Unabhängigkeit, und die Deutschen auf der rechten Rheinseite schickten sofort Gesandte ab, um Beistand anzubieten. Nun erst wurde die Bewegung wichtig. An Tapferkeit fehlte es den Germanen so wenig, als an Macht; nur ihre Zersplitterung und Uneinigkeit warfen sie immer unter den Einfluß der Fremden, das linke Rheinufer war insbesondre bloß dadurch verloren worden, daß die jenseitigen Deutschen bei den Kämpfen wider die Römer den Beistand verweigerten; nun boten sie aber solchen selbst an, und die Reichsfeinde mußten daher bei richtigem Verfahren endlich vom gesammten vaterländischen Gebiete vertrieben werden. Der Anführer der Bataver versäumte nichts, um die Ereignisse in diesem Sinne zu leiten. Er sprach öfter zu den Massen und strengte alle Kräfte an, um den Unabhängigkeits-Sinn zu erwecken, und Erbitterung wider die fremden Unterdrücker zu erregen. Zu dem Ende schilderte er nicht nur die Drangsale der Unterjochung noch eindringlicher, sondern er zeigte auch sehr scharfsinnig, daß die Römer bloß durch den Beistand der Unterdrückten selbst siegten, daß die eroberten Länder nur durch andere unterworfene Stämme niedergedrückt würden. „Was würde denn geschehen," rief der Redner aus, „wenn ganz Gallien zu den Waffen greifen wollte; welche Macht bliebe denn hernach für die Römer übrig, da sie durch die Niederlage des Varus auch aus Deutschland verjagt worden sind?" Hiebei erwarb sich Civilis das große Verdienst, die Thaten Armins hoch über die seinigen zu setzen, und dieselben überhaupt eben so scharfsinnig als gerecht zu würdigen. „Wir haben nur einen Vitellius vor uns," sagte er, „aber unter Armin überwand Deutschland die ungeheure Macht von August." Zugleich ergab sich aus dieser Bemerkung auch, wie entschieden und lange die Thaten des großen Cheruskers in seinem Volke nachwirkten, und daß sie ohne Widerrede zu allen folgenden Unabhängigkeitskämpfen die Grundlage bildeten.

Während der Heerführer der Bataver in solcher Weise auf eine allgemeine Erhebung der Gallier wie der Deutschen und auf eine planmäßige Bewegung im Großen hinwirkte, hatte der römische Statthalter Flaccus Hordeonius, ob er gleich Anhänger von Vespasian war, dem Legaten Mumius Lupercus dennoch den Befehl ertheilt, mit zwei Legionen die Empörung von Civilis zu unterdrücken. Um solchen Befehl sogleich zu vollziehen, rückte Lupercus, welcher nicht nur Trierer und Ubier, sondern selbst ein batavisches Reitergeschwader als Hülfstruppen bei sich hatte, rasch gegen Civilis an. Das Heer des letztern stand bereits in Schlachtordnung, und hier zeigte sich

abermals der Gebrauch der Urgermanen, Frauen und Kinder den Schlachten beiwohnen zu lassen: denn um seine Krieger zu ermuthigen, und sie aus Rücksicht auf ihre Familien zum Kampfe der Verzweiflung zu bestimmen, ließ der Befehlshaber der Bataver seine Mutter und Schwester, sowie die Gattinnen seiner Waffengefährten im Rücken des Heeres versammeln. Unter dem Schlachtgesang der Männer und dem Zuruf der Frauen begann nun die Schlacht: — es galt der Unabhängigkeit des Vaterlandes, wiederum regte sich daher das Gefühl der Pflicht bei einigen Deutschen, die auf der Seite des Feindes standen, und das schon erwähnte Reitergeschwader der Bataver, welches unter dem Befehl von Claudius Labeo, eines persönlichen Feindes von Civilis, stand, ging mit seinem Anführer zu dem vaterländischen Heere über. Keine Anstrengungen der Römer konnten jetzt wider die Germanen etwas ausrichten, die jämmerlichen Ubier, immer dem Reichsfeind dienend, wurden zusammengeschlagen und in die Flucht gejagt. Ihnen folgten die Trierischen Hülfsvölker, und diesen die römischen Legionen selbst, in das sogenannte alte Lager auf dem linken Ufer des Rheinstromes sich rettend.

Ein zweiter Sieg war von den verbündeten Deutschen also erfochten, und dieser war auch in materieller Hinsicht schon bedeutender; dazu kam aber bald ein drittes günstiges Ereigniß, indem acht Kohorten Bataver, welche dem Vitellius dienten, und von ihm zu seiner Unterstützung nach Italien berufen wurden, auf die Nachricht von dem Aufstande ihrer Landsleute umkehrten, unterwegs eine ihnen entgegengestellte überlegene Heer-Abtheilung der Römer mit unsäglicher Tapferkeit vernichteten, und glücklich die Heimath erreichten. Als sie ebenfalls mit Civilis sich verbunden hatten, so war die Macht des letztern schon ziemlich stark: um aber zur Herbeiziehung größerer Massen und zur Verbreitung des Aufstandes im Großen Zeit zu gewinnen, verschleierte er fortwährend die eigentliche Bedeutung des Kampfes, und ließ darum sein ganzes Heer den Eid der Treue für Vespasian ablegen. Civilis hoffte dadurch die beiden römischen Legionen, welche er geschlagen hatte, und die in das sogenannte alte Lager geflüchtet waren, zu gewinnen. Doch dieß mißlang, und der Leiter des Aufstandes beschloß darum, jenes Lager zu erstürmen. Er verdoppelte darum seine Anstrengungen, Verstärkung aus dem Innern von Deutschland zu erhalten, und dieselben waren auch nicht ohne Erfolg, da wirklich Heergelette der Bructerer und Tenchterer aufbrachen, um zu ihm zu stoßen. Nun gebot Civilis die Erhebung der Bataver in Masse, oder den Aufbruch des Landsturms, und rückte hierauf mit zahlreichen Streitkräften vor die Verschanzungen der Römer. Der Sturm auf dieselben wurde jedoch aller Tapferkeit ungeachtet abgeschlagen, und man beschloß darum, die Belagerten durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen.

Inzwischen hatte der schon erwähnte Statthalter Flaccus Hordeonius ein Heer unter dem Legaten Vocula zur Entsetzung des eingeschlossenen Lagers abgesendet; die Soldaten empörten sich aber, weil sie nicht auf die Seite Vespasians treten wollten, und in Folge dieser Empörung mußte Hor-

brenius den Oberbefehl ganz an Vocula abtreten. Letzterer, durch eine neue Legion verstärkt, bezog nun zugleich mit dem Legaten Gallus, den das Heer ihm als Nebenbefehlshaber gesetzt hatte, eine feste Stellung zu Gelduba zwischen Köln und dem alten Lager. Vor letzterem stand immer noch die Hauptmacht der Bataver. Man beschloß aber jetzt, die verrätherischen Ubier, welche schon Jahrhunderte lang zu dem Reichsfeind gehalten hatten, für ihren treulosen Abfall vom Vaterland nachdrücklich zu züchtigen. Die Truppen derselben wurden daher von den Batavern überfallen und niedergemacht. Nach diesem Streifzug ward das eingeschlossene Lager der Römer von den Deutschen wiederholt gestürmt, doch abermals vergeblich.

Inzwischen hatte Vespasian in Italien über seinen Nebenbuhler Vitellius entschieden gesiegt, und er wurde deßhalb auch von den widerstrebenden Legionen am Rhein endlich als Kaiser anerkannt. Dieß mußte nun auf den Aufstand der Bataver mächtigen Einfluß ausüben, da Civilis immer vorgegeben hatte, daß er nur für Vespasian streite. War dieß wirklich der Fall, so mußte jetzt der Krieg beendiget sein; denn Vitellius war vernichtet. In der That erhielt auch Civilis von dem römischen Heere in Gelduba eine Botschaft mit der Erklärung: „Vespasian sei nun als Kaiser anerkannt, hätten die Bataver aufrichtig nur für solchen Zweck gestritten, so wäre der Krieg beendiget: Civilis möge also entweder die Waffen niederlegen, oder bekennen, daß die Unterstützung Vespasians nur ein Vorwand, und Krieg wider das römische Reich selbst der eigentliche Sinn des Aufstandes sei.“ Gegen diese Gründe war wenig einzuwenden, und der Anführer der Bataver sohin gezwungen, entweder die Feindseligkeiten einzustellen, oder auch mit Vespasian offen zu brechen. Ersteres wollte er nicht, und das Zweite mußte er so lange wie möglich hinaus zu schieben suchen, weil bei der persönlichen Tüchtigkeit des neuen Kaisers die Uebermacht Roms wieder zu groß wurde, und die Deutschen zur Vorbereitung größerer Hülfsmittel genöthigt waren. Civilis gerieth deßhalb offenbar in große Verlegenheit. Er erklärte sich darum anfangs ausweichend, und suchte nebenbei zugleich den Patriotismus des römischen Abgesandten zu erwecken, welcher ein Deutscher aus Trier war. Montanus, so hieß er, blieb nicht unzugänglich, und nun sprach ihm Civilis noch wärmer zu. Er machte demselben zuvörderst bemerklich, daß alle Deutschen für ihre Unterstützung der Römer nur Undank ärnteten, er selbst, das Haupt des batavischen Aufstandes, habe seinen Bruder verloren, Ketten getragen und das Verlangen des römischen Heeres nach seiner Hinrichtung hören müssen. Den Trierern werde es nicht besser ergehen, und darum sollte man um so mehr eine allgemeine Erhebung wider die Römer durchführen, als schon die geringen Streitkräfte der Bataver der römischen Macht so empfindliche Stöße versetzen konnten. Diese Vorstellungen machten großen Eindruck auf Montanus, der zwar zu den Römern zurückging, aber nur die Weigerung von Civilis zur Niederlegung der Waffen berichtete, ohne die Einzelnheiten des Gesprächs zu verrathen. Der Bataver war nun zum nachdrücklichern Handeln gezwungen, und er schickte darum einen Theil seines Heeres ab, um die Römer in Gelduba anzugreifen. Diese Unternehmung

hatte anfangs den glücklichsten Erfolg, indem die Deutschen in das Lager des Feindes siegreich eindrangen, und alles niederwarfen. Zufällig erschien aber eine Verstärkung der Römer, und da diese den Germanen in den Rücken kam, so entstand einige Verwirrung unter ihnen, in deren Folge der Feind sich wieder sammelte, und die Anstürmenden aus dem Lager selbst wieder zurückdrängte. Das Heer in Gelduba versuchte nun, das alte Lager zu entsetzen, und bei dieser Gelegenheit kam es zwischen ihm und den Batavern zu einem heftigen Treffen. Da zu gleicher Zeit die Belagerten einen Ausfall machten, und Civilis mit dem Pferde stürzte, wichen die Germanen für einen Augenblick zurück, und der Abtheilung unter Vocula aus Gelduba gelang es, in das alte Lager einzurücken. Bald zog sie aber in ihre frühere Stellung zurück und von da nach dem heutigen Neuß. Civilis schloß sogleich das alte Lager wieder ein, erstürmte mit Erfolg Gelduba und erfocht noch andere glänzende Siege über die Reichsfeinde.

So war das Jahr 70 nach unsrer Zeitrechnung gekommen, und in diesem entwickelte sich endlich der Charakter des batavischen Kampfes im Größern. Von der rechten Rheinseite war ein zahlreiches Heergeleite aus den Stämmen der Katten, Usipier und Mattiaken den Batavern zu Hülfe gezogen und hatte Mainz belagert. Trier hielt Anfangs zwar noch zu den Römern und wehrte die anziehenden Germanen von seinem Gebiete ab, auch die Belagerung von Mainz wurde wieder aufgegeben; allein nun erwachte auch unter den Galliern die Sehnsucht nach Unabhängigkeit, und die Zeit ward groß und bedeutend. Von den gallischen Priestern wurde nämlich auf ein Mal verkündet: „der Zorn der Götter schwebe über Rom, die Flammen des Kapitols [3]) zeigten den Völkern an, daß die Leitung der Weltverhältnisse fortan auf die Nationen diesseits (im Norden) der Alpen übergehe.“ Dieser feierliche Ausspruch war nicht ohne tiefen Sinn, nur die Erfüllung jetzt noch nicht möglich; indessen auf das gläubige Volk machte er den gewaltigsten Eindruck, und die Gährung in Gallien ward jetzt allgemein. Jenseits des Rheines trug sich Aehnliches zu. Wir haben gesehen, in welchem Ansehen nach der germanischen Urreligion die Priester standen, und daß ihnen der Glaube sogar übersinnliche Kräfte und Einwirkungen zuschrieb. Zugleich ist nachgewiesen worden, daß vornehmlich die Priesterinnen der Urdeutschen mit Erforschung und Verkündigung der Zukunft sich beschäftigten, und ein merkwürdiges Beispiel davon trat jetzt hervor. Am rechten Rheinufer stand Velleda als Vertraute der Gottheit in hoher Achtung, und man hielt ihre Sehergaben für untrüglich. An diese sandte nun Civilis, um von ihr über den Ausgang seiner Unternehmung wider die römische Herrschaft Aufschluß zu erhalten. Die Priesterin war von edler, patriotischer Gesinnung, sie sehnte sich nach der vollständigen Unabhängigkeit ihres Volkes, und freute sich über die Erhebung der Bataver. Um nun derselben Vorschub zu leisten,

[3]) In dem Bürgerkrieg zwischen den Parteien von Vespasian und Vitellius, wo die Vespasianer von den Vitellianern im Kapitol belagert worden sind, ward letzteres in Brand gesteckt. Taciti Historiarum lib. III, cap. 71: Sic Capitolium, clausis foribus, indefensum et indireptum conflagravit.

ertheilte sie den Ausspruch, daß der Aufstand, von den Göttern gebilliget, einen glücklichen Fortgang nehmen werde und daß demgemäß vor allem die im alten Lager eingeschlossenen römischen Legionen vernichtet werden würden. Diese Verkündigung vermehrte die Hoffnung sowie den Muth der Bataver, und blieb auch jenseit des Rheines nicht ohne Eindruck.

Inzwischen waren zwei Edlinge der Trierer, Classikus und Tutor, durch sie aber ihr Stamm selbst zum Anschluß an den Unabhängigkeits-Kampf wider Rom bewogen worden. Das Unternehmen ward jetzt in Hinsicht auf die allgemeine Gährung in Gallien äußerst bedeutend; aber unglücklicherweise gerade hierdurch schon im ersten großartigen Werden zu Grunde gerichtet. Es war gut und löblich, die Gallier zu der Antheilnahme an den Kampf wider die Unterdrücker der Völker zu gewinnen; indessen nach Maaßgabe der Machtverhältnisse der Germanen und der Celten hätte das Unternehmen immer von Ersteren geleitet, nach dem Vorbilde Armins der Gedanke deutscher National-Einheit zu Grunde gelegt, und bei glücklichen Erfolgen nur den Galliern überlassen werden sollen, sich selbst ihren besondern Staat einzurichten. Da kamen aber die Celten auf den thörichten Einfall, ein gallisches Reich zu errichten, zu welchem auch die Deutschen auf dem linken Reinufer gehören sollten. Bei solchen Plänen mußte die Leitung der Unternehmung nun von den Celten ausgehen, und welcher Erfolg bei der Entmuthigung und Unbeständigkeit dieses Volkes alsdann eintreten werde, konnte nicht zweifelhaft sein. Claudius Civilis hat das große Verdienst, daß er die Idee eines gallischen Reiches, dem auch Germanen, sowie selbst Römer angehören sollten, für lächerlich und widersinnig hielt, und daß er den Eid dafür verweigerte: dessenungeachtet wurde die Ausführung des seltsamen Planes versucht. Was nun die römischen Streitkräfte anbetrifft, welche sich noch in Gallien befanden, so beschränkte sich die Hauptmacht auf die Ueberbleibsel der von Civilis geschlagenen Legionen, welche fortwährend im alten Lager eingeschlossen waren, und auf das schon erwähnte Heer von Vocula, das bei Neuß stand. Vocula wußte den Abfall der Trierer, ob er gleich noch verborgen gehalten ward, und suchte darum die Legionen im alten Lager zu entsetzen, um in Vereinigung mit ihnen dem allgemeinen Aufstand doch einigermaßen Widerstand leisten zu können. Doch diese Bewegung beschleunigte nur den offenen Bruch der Trierer mit den Römern. Classikus und Tutor befanden sich selbst im Heere des Vocula, da sie die Hülfs-Truppen, welche die Trierer den Römern stellen mußten, befehligten. Da nun die von dem Oberbefehlshaber beabsichtigte Vereinigung der römischen Streitkräfte dem Aufstande gefährlich werden konnte, so beschlossen sie die Verhinderung derselben, und verließen zu dem Ende mit ihren Kriegern das Lager der Nationalfeinde. Vocula wurde dadurch so geschwächt, daß er an einen Angriff gegen die Bataver, welche die eingeschlossenen römischen Legionen belagerten, nicht mehr denken konnte, sondern nach Neuß zurückgehen mußte. Die Trierer rückten nun selbst wider ihn an, verleiteten sogar die römischen Soldaten desselben zum Abfall, und nahmen sie für das neue gallische Reich in Eid und Pflicht. Eine Entsetzung der im alten Lager

eingeschlossenen Legionen war nun nicht mehr möglich, und da die Hungersnoth derselben inzwischen auf das äußerste gekommen war, so ergaben sie sich durch Vertrag oder Kapitulation an Civilis. Nach solcher Uebereinkunft sollten die Belagerten das Leben behalten, doch ebenfalls zu dem gallischen Reich schwören. Leider haben wir aber hier einen häßlichen Flecken unsrer Geschichte zu berichten, indem die Bataver den Vertrag brachen, und die Römer in greulicher Weise vernichteten *). Civilis tadelte diesen unwürdigen Treubruch laut; indessen Tacitus hält es für ungewiß, ob dieß nur aus Verstellung geschehen sei, oder ob der Anführer der Bataver seine erbitterten Krieger von der Greuelthat gegen die Römer nicht habe zurückhalten können **). Da nun das Heer von Vocula zu den Galliern und Deutschen übergegangen, die Legionen im alten Lager dagegen vernichtet waren, hierin jedoch die Hauptmacht der Römer in Gallien bestand, so blieben nur noch vereinzelte, kleinere Besatzungen längs dem Rheine übrig. Diese wurden jetzt ebenfalls vollends vernichtet oder zerstreut, ... die römische Macht hatte sohin auf der nördlichen Seite der Alpen thatsächlich ganz aufgehört: Gallien war vollständig befreit, das ganze deutsche Gebiet des linken Rheinufers vollkommen von den Nationalfeinden geräumt.

Zu solchen ungeheuern Erfolgen hatte die Unternehmung von Claudius Civilis im Jahre 70 nach Christus es gebracht. Nun mußte sich aber auch zeigen, ob der Heerführer der Bataver den Geist Armins besaß. Der Stifter unserer National-Unabhängigkeit säuberte ebenfalls alles Land auf der rechten Rheinseite im nördlichen Deutschland von den Römern; aber es war dieß nicht ein luftiger oder ephemerischer Erfolg, sondern ein bleibendes Werk, und Armin vertheidigte dasselbe ruhmvoll und siegreich wider die kolossale Macht Roms unter August, wider ein Heer von 100,000 Mann unter Germanikus. Daß auch Vespasian alle Kräfte aufbieten würde, um Gallien und das deutsche Gebiet auf dem linken Rheinufer der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen, mußte von selbst einleuchten, und wenn er gleich noch nicht in Rom angelangt war, so sollte man doch voraussehen, daß entweder solches nun bald erfolgen, oder doch der Stellvertreter des neuen Kaisers zur Ueberwältigung des Aufstandes die äußersten Anstrengungen machen würde. Auf die Dauer des widersinnigen gallischen Reichs war so wenig zu rechnen, als auf die Treue der dafür gewonnenen römischen Soldaten und die Standhaftigkeit der Celten. Civilis mußte daher auf die öffentliche Meinung der Deutschen am rechten Rheinufer wirken, und unter diesen den festen Willen zur Behauptung und Beschützung der Unabhängigkeit des germanischen Landes links am Rheine zu erwecken suchen. Wie und mit welchem Erfolg dieser unabweisbaren Forderung entsprochen wurde,

*) Als die Belagerten aus ihrem eingeschlossenen Lager herauszogen, wurden sie von den Deutschen überfallen, und zum Theil niedergemacht, zum Theil zersprengt. Von den letztern wurden die Einen auf der Flucht eingeholt und erschlagen, die Andern in ihrem Lager, in das sie sich wieder geflüchtet hatten, durch Anzündung desselben verbrannt.

**) Taciti Histor. lib. IV, cap. 60. Ceteri retro in castra profugiunt, querente sane Civile et increpante Germanos, tamquam fidem per scelus abrumperent. *Similata ea fuerint, an retinere saevientes nequiverit, parum affirmatur.*

wird sich sogleich ergeben, wir fahren darum in der Erzählung der Begebenheiten fort.

Im Lande der Ubier, welche so beharrlich zu den Römern hielten, und zwar in ihrer Stadt Köln, hatte Agrippina, die Gemahlin des Claudius, im Jahr 50 nach unsrer Zeitrechnung eine römische Ansiedlung gegründet. Nach den glücklichen Erfolgen der Bataver und Trierer wollte Classikus diese Ansiedlungen plündern lassen; doch Civilis verhinderte dieß, was entweder seinem Herzen oder seinem Verstande große Ehre macht. Die römische Kolonie ward nun selbst in den Bund aufgenommen, und huldigte dem gallischen Reich. Indessen die Deutschen waren nicht nur über die Anhänglichkeit der Ubier an Rom, sondern auch darüber entrüstet, daß dieselben ihren Nationalnamen abgelegt hatten, und sich Agrippinenser hießen. Man verlangte daher von ihnen, daß sie zum Zeichen der Aufrichtigkeit ihrer Rückkehr zum Vaterland die Mauern ihrer Stadt niederreißen, und alle Römer erschlagen sollten. Dagegen stellten die Ubier vor, daß sie selbst durch Heirathen mit den Römern verschwägert und verwandt seien, also nicht gegen ihre eigenen Familien wüthen könnten, und Civilis sowie Velleda, die zum Schiedsrichter ernannt wurden, beschwichtigten den Zwist zu Gunsten der Ubier. Dieß war eben so gerecht als verständig, und es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Ubier mit Dauer dafür dankbar sich bewiesen hätten, und aufrichtig zu deutscher Gesinnung zurückgekehrt sein möchten. Anfangs stellten sie sich so, und unterstützten Civilis, aber nur so lange er im Glücke war. Der Heerführer der Bataver suchte nun alle Belgen zur Antheilnahme an dem Bunde zu bestimmen. Diejenigen Stämme, welche nicht freiwillig beitreten mochten, sollten dazu gezwungen werden, und Civilis rückte daher gegen mehrere derselben vor. Bei dieser Gelegenheit zeigte er auch seine schon gerühmte Uneigennützigkeit und Bescheidenheit. Sein persönlicher Feind Labeo trat an der Spitze einer Mannschaft der Tungrer, Betasier und Nervier an der Maas ihm hindernd in den Weg, und es waren schon alle Anstalten zu einem Treffen gemacht worden. Vom Heere der Bataver schwammen Krieger über den Strom, um die Widersacher im Rücken anzugreifen; aber Civilis ritt kühn in die Linien der Tungrer hinein, und erklärte: „nur der Befreiung der Germanen gelte sein Kampf, er wolle weder erobern noch herrschen, und wenn die Tungrer sowie ihre Verbündeten, dem gemeinsamen vaterländischen Unternehmen beitreten würden, so wolle er nicht ihr Feldherr sein, sondern als einfacher Krieger dienen.“ Diese patriotische Handlungsweise gereichte dem Heerführer der Bataver zur größten Ehre, und sie wirkte auch; denn nicht nur die Tungrer, sondern auch die andern mit ihnen verbündeten deutschen Stämme schlossen sich dem Aufstande an.

Während aller dieser Vorgänge hatte Licinius Mucianus, der Stellvertreter des Kaisers Vespasian, die nachdrücklichsten Maaßregeln ergriffen, um die befreiten Volksstämme auf der linken Rheinseite der römischen Herrschaft wieder zu unterwerfen, die Legaten Annius und Cerealis wurden eiligst nach Gallien abgesendet und sieben neue Legionen sollten eben dahin.

aufbrechen. Diese großen Rüstungen blieben dem bedrohten Lande nicht verborgen, man dachte darum auf Vertheidigungs-Anstalten, und ordnete zu dem Ende vor allem eine große Berathung in Rheims an. Die Versammlung fand statt; allein bei ihr zeigte sich auch die Hinfälligkeit des thörichten gallischen Reiches. In den Celten war weder Muth noch Vertrauen; sie fürchteten die römische Macht, und sprachen darum schon von Frieden, d. h. von Unterwerfung. Die Deutschen, und unter ihnen insbesondere Valentin aus Trier, erklärten sich zwar mit Entschiedenheit, und machten die größten Anstrengungen, um den matten Geist ihrer Verbündeten zu beleben und energische Schritte durchzusetzen; allein der Bund selbst war zu ungleichartig, man zerfiel über die Wahl der Hauptstadt des neuen gallischen Reichs in Zwietracht, konnte über die Ernennung eines Oberfeldherrn in dem bevorstehenden Krieg gegen Rom sich nicht vereinigen, und die Versammlung trennte sich, ohne etwas beschlossen oder gethan zu haben. Das war die nothwendige Folge der ungereimten Idee eines celtisch-germanischen Staates links vom Rheine, und bewies die Richtigkeit unsrer obigen Bemerkung, daß die errungene Unabhängigkeit der Celten und der Deutschen auf dem linken Rheinufer nur mit Hülfe der Nationalmacht des innern Germaniens behauptet werden konnte. Was nun diese betrifft, so zogen zwar verschiedene Streithaufen vom rechten Rheinufer zur Unterstützung der Bataver herbei; indessen dieß waren nur einzelne kleine Heergeleite, und im Großen fand keine Einschreitung von dorther statt. Die Schuld lag zum Theil an den Verbündeten von Civilis, wie sich bald zeigen wird, und zugleich waren andere große Fehler begangen, die Alpen-Uebergänge nicht besetzt, und überhaupt keine energischen und einheitlichen Vertheidigungs-Maaßregeln ergriffen worden. Selbst durch die Vereidigung der übergangenen römischen Legionen für das neue gallische Reich beging man den größten Mißgriff, da hierin die Verletzung des nationalen Prinzips lag, und eine aus Römern, Celten und Germanen zusammengeleimte Staatsmacht nothwendig in ein erbärmliches Nichts zerfallen mußte. So kam es nun wirklich sehr bald. Tutor stellte sich mit einem Theil der Trierer und der übergelaufenen römischen Soldaten dem Sextilius Felix, welcher über die rhätischen Alpen gegangen war, entgegen und erfocht über den Vortrab des Feindes auch einen Sieg; allein bei dem Anrücken der Hauptmassen des letztern gingen die römischen Soldaten, die sich bei dem Heere der Deutschen befanden, zu ihren Landsleuten über, und Tutor mußte sich deßhalb eilfertig zurückziehen. Er ging nach Bingen, wurde aber dort eingeholt und geschlagen. Inzwischen traf der römische Oberbefehlshaber Petilius Cerealis in Mainz ein, und es näherte sich die endliche Entscheidung des Kampfes, jedoch unter Vorzeichen, welche für den nationalen Aufstand äußerst ungünstig sich auswiesen. Tutor war, wie bemerkt, schon geschlagen, die abgefallenen Römer, welche in Trier und andern Orten noch sich aufhielten, kehrten ebenfalls reuig zu ihren vaterländischen Fahnen zurück, die Celten zitterten und neigten sich zur freiwilligen Unterwerfung, Civilis und Classikus von Trier hingegen hatten die unverzeihliche Unvorsichtigkeit begangen, ihre Streitkräfte zu zerstreuen. Die

beiden Letztern wurden daher auch bestürzt, zogen in Eile ihre versplitterte Macht zusammen, und sandten Botschaft an den kühnen Valentin von Trier mit der Mahnung, daß er die Gefahr nicht durch Voreiligkeit noch vergrößern möge. Valentin wurde indessen von dem römischen Hauptheer unter Cerealis selbst angegriffen, und in seiner Vereinzelung geschlagen. In Folge dieses Ereignisses verlor der tapfere Trierer zuerst die Freiheit und dann das Leben, da die Römer ihn hinrichten ließen, und seine Vaterstadt fiel wieder in die Gewalt des Nationalfeindes. Von einem nachdrücklichen und ausdauernden Widerstand der Celten war keine Rede, und es blieben darum außer geringen Ueberbleibseln der celtischen Bundesgenossen, und den kleinen Heergeleiten von der rechten Rheinseite nur die Streitkräfte von Civilis und Classikus, sowie die Trümmer des geschlagenen Heeres von Tutor übrig. Diese Heerführer machten nun zuvörderst einen Versuch, Cerealis durch Anerbietung der Herrschaft über das gallische Reich zu gewinnen; der römische Feldherr würdigte sie aber gar keiner Antwort, und fuhr in seinen Maaßregeln zur Unterdrückung von ganz Gallien eifrig fort. Civilis rieth nun, die Unterstützung der Deutschen auf der rechten Seite des Rheinstromes in Masse anzusprechen, und bis zum Eintreffen der Hülfe eine entscheidende Schlacht zu vermeiden. Bei der Motivirung oder Begründung dieses Vorschlags zeigte sich unter andern, welche bleibende Wirkungen die Thaten Armins hervorgebracht hatten; denn Civilis sagte ausdrücklich, daß die Römer vor den jenseitigen Germanen, durch die ihre Macht gebrochen worden sei, erbeben würden [6]). Tutor war indessen nicht der Meinung, das Heil in einer Unterstützung vom innern Germanien zu suchen: er glaubte, Verzögerung der entscheidenden Schlacht werde nur den Römern nützen, und überdieß stellte er vor, die Deutschen am rechten Rheinufer wollten sich nicht leiten lassen, keinem Führer gehorchen, und nur nach ihrer Willkür handeln; dabei wäre ihr Beistand nur durch Geld zu erlangen, und dessen hätten die Römer mehr, als die Verbündeten des batavischen Aufstandes [7]); jetzt endlich sei die Macht von Cerealis letzteren noch nicht gewachsen, und man möge daher sogleich angreifen." Classikus trat der Meinung von Tutor bei, Civilis war also überstimmt, und die Hauptschlacht wurde beschlossen. Aus drei Bestandtheilen bildete sich die Macht der Verbündeten: aus den Celten, die noch bei dem Aufstand geblieben waren, den Batavern und den Germanen vom rechten Rheinufer. Vor Eröffnung der Schlacht wollten die Anführer ihre Streiter zur Tapferkeit ermuntern, und dabei auf diejenigen Triebfedern hinwirken, die ihnen nach ihren nationalen Eigenthümlichkeiten die größte Energie mittheilen könnten. Tacitus sagt nun, die Celten seien durch Hinweisung auf das Gut der Freiheit, d. h. der National-Unabhängigkeit, die Bataver durch Berufung auf den Ruhm, und die Germanen von der

---

[6]) Apud Germanos diversis sententiis certabatur. Civilis opperiendas *Transrhenanorum gentes, quarum terrore fractae Pop. Rom. vires obtererentur.* Tacit. Histor. lib. IV, cap. 76.

[7]) Nam Germanos, qui ab ipsis sperentur, non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere. Pecuniamque ac dona, quibus solis corrumpantur, majora apud Romanos. Tacit. l. c.

rechten Rheinseite durch Aussicht auf den Raub von den Heerführern zum Kampfe angespornt worden [8]). Die entscheidende Schlacht erfolgte nun, und obschon die Verbündeten anfangs bei der Moselbrücke einen Vortheil erlangten, wurden sie später gleichwohl auf das Haupt geschlagen. Civilis flüchtete sich zu den Ubiern nach Köln, denen er auch seine Gattin und Schwester zur Beschützung übergeben hatte; aber diese handelten wie Segest, und lieferten, um die Freundschaft der Römer wieder zu erlangen, uneingedenk der von Civilis empfangenen Wohlthaten, beide an Cerealis aus. Außerdem überfielen die ehrlosen Ubier auch ein Heergeleite, das von den Friesen und Chauken den Batavern zu Hülfe gezogen war, verrätherisch auf eine schändliche Weise, und vernichteten dasselbe. Der vollständige Sieg Roms war daher entschieden. Civilis zog sich auf die batavische Insel zurück und setzte mittelst Durchbrechung eines Rheindammes das Land unter Wasser. Von hier aus führte er den Kampf theils zu Land, theils zu Wasser durch Kähne und Schiffe noch einige Zeit mit Nachdruck fort; er erwarb sich auch den Ruhm, im Unglück Unerschütterlichkeit und Ausdauer zu beweisen, indessen an bleibende Erfolge seiner Waffen war nicht mehr zu denken. Gleichwohl ward ihm die große Auszeichnung zu Theil, daß selbst der stolze Cerealis nach allen seinen Siegen doch für gut hielt, zu gütlichen Unterhandlungen mit den Batavern und den innern Germanen seine Zuflucht zu nehmen: er beschickte deßhalb Civilis, Velleda und die batavische Bevölkerung selbst. Der letztern versprach er schonende Behandlung, ihrem Heerführer dagegen sicherte er Verzeihung zu, und die Deutschen im innern Lande bestach er durch Geschenke. Auf die Bataver machten die Anerbietungen des römischen Feldherrn Eindruck, es bildete sich ein Widerstand gegen Civilis, und letzterer wurde hierdurch, oder wie Tacitus ausdrücklich sagt, vielleicht auch aus Liebe zum Leben zur Nachgiebigkeit bestimmt [9]). In einer Unterredung mit Cerealis, um die er nachgesucht hatte, nahm er die alte Sprache wieder an, d. h. er behauptete, daß er nur für Vespasian gefochten habe. Mitten in der Rede, die er an Cerealis hielt, brechen aber die Geschichtsbücher von Tacitus (ab excessu Neronis Historiae) mit einem Male ab, und wir wissen also nicht, durch welche Kunstgriffe und Sophismen Civilis die etwas zu dreiste Behauptung, nur für das Interesse Vespasians gehandelt zu haben, einigermaßen zu beschönigen versucht haben mochte. Eben so wenig wissen wir, was der Erfolg der Unterredung beider Heerführer war, und in welcher Art der batavische Aufstand vollends beigelegt wurde, da auch alle andern Nachrichten gänzlich fehlen. Indessen aus den spätern Ereignissen folgt so viel, daß alles deutsche Gebiet auf der linken Rheinseite bleibend der römischen Herrschaft wieder unterworfen und fortwährend der Rhein als die Grenze zwischen dem römischen Reich und Germanien angesehen wurde.

---

[8]) Diese merkwürdige Stelle ist in Taciti Historiarum lib. IV, cap. 78, und lautet also: Tutor et Classicus et Civilis suis quisque locis pugnam ciebant: Gallos *pro libertate*, Batavos *pro gloria*, Germanos *ad praedam* instigantes.

[9]) Non fefellit Civilem ea inclinatio, et praevenire statuit: super taedium malorum, *etiam spe vitae, quae plerumque magnos animos infringit.* Tacit. Histor. lib. V, cap. 26.

In das Innere von Deutschland machten die Römer zwar keine Einfälle mehr; allein der Hauptzweck der Unternehmung der Bataver und ihrer Bundesgenossen war die Befreiung der linken Rheinseite, wie schon die Thatsache zeigt, daß der Kriegs-Schauplatz fast ausschließend in jene Gegenden fiel. Und gerade solcher Zweck wurde gänzlich verfehlt. Die Ursache davon lag weniger in der Uebermacht Roms, als in den Untugenden der Germanen rechts vom Rheine, und in den begangenen Staatsfehlern der Bundesgenossen von Civilis. Erstere blieben im Großen unthätig, und letztere gaben sich nicht einmal die Mühe, den Kern der deutschen Nationalmacht zu Hülfe zu rufen. Es ist zwar nur zu wahrscheinlich, ja fast gewiß, daß die jenseitigen Deutschen auch bei solchem Hülferuf gleichgültig geblieben sein würden; indessen die Pflicht gebot doch, alles aufzubieten, um das Nationalgefühl aller Germanen zu erwecken. Geschichtlich haftet daher auf den Bundesgenossen von Civilis immer die Rüge, daß sie die eigentliche Lage der Dinge ganz unrichtig beurtheilten, indem sie unthätig die Uebermacht der Römer wider Gallien heranziehen ließen, ihre Streitkräfte zerstreut hielten, und nichts thaten, um die Behauptung der Unabhängigkeit des linken Rheinufers zu einer allgemeinen deutschen Nationalsache zu erheben. Civilis war scharfsinniger, der Rath, den er vor der entscheidenden Schlacht ertheilte, war der gediegenere, und auch durch die That hat er immer die innern Germanen zur Antheilnahme an dem patriotischen Unternehmen zu bewegen gesucht. Indessen er besaß nicht den Einfluß und die hohe Achtung Armins, nicht den Geist, um beide zu erwerben, und wie Armin die Gesinnung der Bevölkerung durch Begeisterung zu veredeln. Seine Bemühungen, den batavischen Freiheits-Kampf zu einer deutschen National-Sache zu machen, waren darum fruchtlos. Civilis war ein tüchtiger Mann, doch nur zur Leitung untergeordneter Unternehmungen fähig. Um große und entscheidende Wendepunkte in der Stellung der Völker herbeizuführen, wie es unter Armin geschah, fehlte es ihm dagegen an dem Ueberblick, an der Schnelligkeit des Entschlusses und der Handlung, und endlich an jener schöpferischen Kraft des Genius, welche mit geringen Mitteln das Größte durchführt. Civilis war ungleich weniger kühn, als Armin, weit bedenklicher vielmehr, und dennoch zerstreute er bei den großen Rüstungen Roms seine Streitkräfte. Was seinen Charakter betrifft, so fühlen wir uns durch seine Verschlossenheit öfters verletzt. Noch größere Bedenklichkeiten muß hingegen die Doppelzüngigkeit erregen, welche er in der Unterredung mit Cerealis bewies, und die dreiste Behauptung, daß er stets der Freund und Anhänger von Vespasian gewesen sei. Ein gerader, offener Charakter handelt nicht so. Darum müssen wir den guten und uneigennützigen Absichten des Batavers, seiner Tapferkeit, und vornämlich seiner Ausdauer im Unglück zwar alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, doch die Wahl seiner Mittel, sowie sein schließliches Benehmen entschieden tadeln. Im Ganzen nimmt also Civilis immer einen ehrenhaften Platz in der Geschichte ein, aber die innige Sympathie, welche, wie Armin gegenüber, bis zur Begeisterung steigt, vermag er wohl schwerlich einzuflößen. Auf die Weltlage selbst hatte seine

Unternehmung übrigens keinen Einfluß, und das Verhältniß der Völker zu Rom blieb im Wesentlichen unverändert.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Wendepunkt in den Macht-Verhältnissen Deutschlands und Roms.

(Vom Jahr 72 bis 161 nach Christus.)

Abermals war also eine großartige und hoffnungsvolle Bewegung zur Vollendung der deutschen National-Unabhängigkeit gescheitert, abermals hatte sich die römische Herrschaft noch auf einem Theile unsres vaterländischen Gebietes behauptet. Dem hochsinnigen Aufstreben am linken Rheinufer und in Batavien folgte wieder dumpfe Ruhe, Rom erholte sich noch ein Mal von der Erschütterung seiner Macht, und traf alle Anstalten, in der Weltbeherrschung sich zu befestigen. Hierin lag nicht bloß für die Germanen, sondern für die Menschheit selbst das größte Unglück. In der damaligen Weltlage tritt uns dasselbe schauderhaft entgegen; denn die Römer beuteten die niedergeworfenen Völker planmäßig aus, sie machten dieselben durch Steuerlast, durch willkürliche Rechtspflege und Mißhandlung aller Art elend, sie hinderten die selbstständige Entwicklung anderer Staaten, und verbreiteten über den ganzen damals bekannten Erdkreis unsäglichen Jammer. Das größte Gewicht des Unheils lag jedoch in der Sitten-Verderbniß der Unterdrücker und der daraus entsprungenen Gefahr, dieselbe der gesammten Menschheit mitzutheilen. Die Strafe der Eroberung ereilte die Weltbeherrscher bald; durch die Aussaugung der überwundenen Völker, welche mit der ausgedehntesten Berechnung getrieben wurde, erwarb der bevorrechtete Stand in Rom ungeheure Reichthümer, und stürzte sich durch sie bei dem gänzlichen Mangel eines innern sittlichen Halts in das Uebermaaß sinnlicher Genüsse. Bald artete diese Neigung zu dem rohesten Materialismus, und durch Abstumpfung der Sinne zu niedriger und ekelhafter Gemeinheit aus; das Menschliche selbst verschwand und die Prasser stiegen unter die Thiere hinab. In Verbindung mit innerer Bedrückung, mit dem Umsichgreifen schamloser Schmeichelei gegen die Machthaber, mit allen Aeußerungen eines versinkenden Volkslebens bot Rom schon im ersten Jahrhundert nach Christus, namentlich unter Tiberius, Nero, Caligula und Domitian einen wahrhaft schauderhaften Anblick dar. Und nicht nur diese entsetzlichen Laster theilte der Greuel-Staat durch seine Berührungen andern Völkern mit, sondern er untergrub auch die Sittlichkeit der letztern durch seine unverrückbare Politik der Treulosigkeit und Hinterlist. Neben der Waffengewalt wurden fort-

während die Mittel der Bestechung angewendet, um im Herzen der unterdrückten Länder Zwietracht und Verrätherei zu erwecken. Gegen die Deutschen wurde solches Verfahren vornämlich beobachtet: man erkaufte einzelne Männer von Einfluß, gewann andere durch Versprechungen und verleitete die Unglücklichen zum Verrath gegen ihr Vaterland. Allen gemeinen Leidenschaften wurde dabei geschmeichelt, allen verworfenen Trieben Vorschub geleistet, und durch Abtödtung des Gefühles und der Pflichten gegen das allgemeine Wohl eine edlere Richtung der Völker gehemmt. Je weiter die Zeit fortrückte, desto größer ward das Uebel, und schon im zweiten Jahrhundert nach unsrer Zeitrechnung drohte dem gesammten Menschengeschlechte allgemeiner Sitten-Verfall. Und wie ward es möglich, daß die Menschheit fortwährend unter der Herrschaft der Römer verderben mußte, wie konnte sich solches Welt-Unglück ausdauernd behaupten, da Armin die römische Macht in ihrer höchsten Ausbildung erschüttert hatte, da sogar der stolze Augustus erbleicht war und Tiberius die tiefe Ueberzeugung aussprach, Germanien, dieses Bollwerk wider Rom, sei nicht durch Waffengewalt zu unterjochen? Die Ursache lag in den innern Staatszuständen der Deutschen, welche wir im ersten Buch umfassend geschildert haben; und wenn wir sie jetzt mit ihren Wirkungen vergleichen, so wird sich zeigen, welchen gewaltigen Einfluß die innern Volks-Verhältnisse auf die äußern Staats-Begebenheiten äußern, und wie sehr sie die Triebfedern, sowie die eigentliche Seele derselben sind.

Dem ältesten germanischen Staatsleben mangelte die Idee der Humanität und des Gemeinsinnes: die Eigenzwecke galten mehr als das Vaterland, und wenige Familienhäupter fühlten die Schmach, für Geld wider ihre Nation zu kämpfen. Je mehr man durch die Erfahrung die Macht des Reichthums kennen lernte, je mehr sich offenbarte, daß namentlich großer Grundbesitz die Herrschaft über die rechtlosen Massen unerschütterlich machte, desto größer wurde der Heißhunger nach schneller Bereicherung. Und weil die Untheilbarkeit des Familiengutes mit der ihr entsprechenden Unmöglichkeit, die nachgebornen Söhne zu versorgen, das Bedürfniß dieser Bereicherung noch vermehrte, so ward das Geld am Ende die einzige Triebfeder der Thätigkeit der Germanen, und daher kam es, daß sie durch nichts, als durch Geld zu gewinnen waren. Dieses Ergebniß ist für das vaterländische Gefühl allerdings äußerst verletzend, und überhaupt sehr niederschlagend; allein gewiß bleibt es gleichwohl, und wenn man von der Geschichtschreibung objektive Treue fordert, so müssen wir die bemerkte Thatsache feststellen: denn sie ist zu sicher erwiesen. Die schon oben angezogene Stelle bei Tacitus, daß im batavischen Krieg den Galliern auf Freiheit, den Batavern auf Ruhm und den Germanen auf Raub Aussicht eröffnet worden sei, um sie zur Tapferkeit anzuspornen, ist zu bezeichnend, nicht minder die Aeußerung Tutors, man könne die Deutschen nur durch Geld gewinnen. Nimmt man dazu, daß Bereicherung durch das Schwert sogar von der Edda, also den Religions-Satzungen, dem deutschen Frowenstande angerathen wurde, und daß sowohl nach den Rechtsbüchern als nach tausend geschicht-

lichen Zügen das Streben der germanischen Heeren vorzugsweise auf Gelderwerb gerichtet war, so sind wir nicht berechtigt, das angeführte Zeugniß von Tacitus in Zweifel zu ziehen. Leider werden wir die Bestätigung desselben in der Folge nur zu oft erfahren, leider nur zu gewiß erkennen, daß auch bei den wichtigsten National-Unternehmungen einzelne Frowen und ganze Heergeleite der Deutschen dem Staatsfeinde sich verkauften, die Waffen wider ihr Vaterland trugen, und dem weltverwüstenden Rom bei seinem endlichen Versinken noch mehrmals zum erhaltenden Stützpunkt dienten [1]). Und alles dieß geschah der Bereicherung wegen. Unbeschreibliches Unglück überhaupt stiftete die unersättliche Habsucht der deutschen Frowen. Ausnahmen von einer solchen unwürdigen Geldgier gab es zu manchen Zeiten natürlich auch bei dem germanischen Herrenstande, und auf die niedern Frowen wirkten außerordentliche Charaktere, wie Armin, vorübergehend mit einer solchen unwiderstehlichen Macht, daß zuweilen der vaterländische Sinn erweckt und die größten Thaten verrichtet wurden. Dadurch erklärt sich, warum des vorherrschenden Zuges der Selbstsucht und des Eigennutzes ungeachtet, hin und wieder doch so große Momente, wie zu Lebzeiten Armins, möglich waren. Aber wir sahen auch, welche seltene Gaben und Kräfte erfordert wurden, um dergleichen Momente herbeizuführen, wir sahen, wie der edle Jüngling mit der Gemeinheit zu ringen hatte, und wie viele Adalinge den Römern sich verkauften und gegen die vaterländische Richtung kämpften. Wo aber die Edlinge endlich dem Genie und der Kraft von Männern, wie Armin, entschieden unterlagen, da wußte ihre selbstsüchtige Politik die Folgen so schöner Geschichtsmomente gemeiniglich später wieder zu schwächen, und weil Männer, wie der erhabene Führer der Cherusker, nur selten sind, so war der Grundzug des germanischen Volkslebens Herrschsucht und Raubgier der Mächtigen, Vereinzelung und Versplitterung der National-Kräfte, sowie Gleichgültigkeit gegen die allgemeinen vaterländischen Zwecke noch lange vorherrschend und siegreich. Daß unter diesen Umständen die römische Herrschaft noch Jahrhunderte sich behaupten konnte, wird nun begreiflich. Tiberius sah schon klar, was allein dazu führen konnte: Veruneinigung der Deutschen, und als Mittel zu solchem Zweck: Bestechung! Mit unwandelbarer Ausdauer wurden daher immer germanische Heergeleite in römischen Sold genommen, einflußreiche Familienhäupter und selbst ganze Stämme durch Geld gewonnen, die deutsche Kraft durch Germanen selbst niedergehalten. Auch im batavischen Krieg verdankten die Römer ihre endlichen Erfolge der Geldgier der deutschen Frowen, welche unentgeldlich ihren Stammgenossen nicht beistehen wollten, und was die Waffen selbst gegen die vereinzelten Bataver und Belgen nicht allein durchsetzen konnten, wurde zuletzt durch eröffnete Aussicht auf Bereicherung vollends zu Stande gebracht. So kam es denn, daß Rom auch nach den größten Niederlagen, und trotz der erlittenen Erschütterung durch Armin, am Ende wieder siegreich ward, und sein Uebergewicht noch lange behauptete.

[1]) Man sehe vornehmlich die Beweisstelle in der Anmerkung 8, S. 369.

Vespasian befolgte nach der Unterdrückung des batavischen Aufstandes die Staatskunst von Tiberius: er hütete sich daher vor Angriffen gegen das innere Germanien und nährte nur die Uneinigkeit der Deutschen. Gleiches geschah unter Titus, und es schien noch lange keine Hoffnung auf einen entscheidenden Wendepunkt in der Weltlage gegeben zu sein, bis dieser endlich durch die Macht der Umstände und die Staatsmittel der Römer selbst herbeigeführt wurde. Wir werden nun bald sehen, wie solcher Wendepunkt sich vorbereitete, und fahren daher vorläufig in der Erzählung der Begebenheiten fort.

Domitian, der Nachfolger von Titus, ließ sich von seinem Uebermuth verleiten, die Politik von Vespasian und Titus wieder aufzugeben, und neue Angriffe wider die Deutschen zu unternehmen. Indessen nur Schmach und Schande erntete er aus seinen Thaten. Die Germanen versetzten der römischen Macht die empfindlichsten Schläge, und wie sehr dieß der Fall war, zeigte sich bald bei neuen Zwisten der deutschen Stämme selbst. Chariomer, ein König der Cherusker, erzählt Dio Cassius, hielt zu den Römern, und die Chatten erwarben sich das Verdienst, ihn für diesen Verrath zu züchtigen. Sie vertrieben ihn aus seinem Lande, und obschon der Selbstling die römische Hülfe anflehte, so hatte Domitian doch nicht den Muth, ihm durch die Waffen Beistand zu gewähren, sondern unterstützte ihn nur mit Geld. Durch die Ereignisse selbst wurde Domitian also belehrt, daß mit Gewalt nichts mehr wider die Germanen auszurichten sei. Im innern Deutschland hatten jene Niederlagen der Römer zunächst zwar keine erhebliche Folgen; dagegen traten an der untern Donau Begebenheiten ein, welche den Grund zu den wichtigsten Staats-Veränderungen legten.

An der Spitze der Dacier, den Nachbarn der Gothen, stand nämlich um das Jahr 85 nach unsrer Zeitrechnung ein fähiger und kraftvoller Mann, Namens Decebalus. Dieser gerieth mit Domitian in Feindseligkeiten, und wurde ein gefährlicher Gegner der Römer. Anfangs war der Krieg weniger bedeutend; als aber Domitian die Quaden und Markmannen angriff, um sich für die Verweigerung der Hülfe wider die Dacier zu rächen, erhoben sich mehrere andere deutsche Stämme an der untern Donau, und die römischen Heere erlitten große Verluste. Domitian schickte einen Feldherrn um den andern, und Streitkräfte auf Streitkräfte ab; doch alle wurden geschlagen, und so bedeutend waren die Siege der Germanen, daß die Römer nicht mehr um Erweiterung ihrer Herrschaft, sondern nur für die Behauptung des bisher besessenen Gebietes kämpften [2]). Mit Waffengewalt war jedoch auch dieß nicht durchzusetzen, und Domitian legte sich darum auf Unterhandlungen, in deren Folge er einen für sich schimpflichen Frieden mit Decebalus abschloß. Anstatt nämlich früher die Römer bei den Friedensschlüssen mit den Deutschen sich Geißeln und Abgaben als Zeichen der Unterwürfigkeit zu bedingen gewohnt waren, verpflichtete sich Domitian,

---

[2]) Jornandes berichtet, daß die Römer unter Domitian nachdrücklich von den Gothen geschlagen worden seien. Es ist daher möglich, daß die Geten Verbündete der Dacer waren.

den Dacern einen Jahrgehalt oder Tribut zu bezahlen und ihnen noch überdieß Künstler zur Beförderung der Landescultur zu stellen. So waren denn die übermüthigen Römer auf ein Mal zu Zinspflichtigen eines deutschen Stammes hinabgeworfen, und diese wichtige Thatsache zeigte an, daß der Wechsel in den Macht-Verhältnissen Deutschlands und Roms nicht mehr ferne sei. Wie wir sogleich sehen werden, machten die Nachfolger Domitians zwar die größten Anstrengungen, um sich des Schimpfes der Zinspflichtigkeit zu erledigen; allein trotz aller vorübergehender Erfolge wurzelte die Forderung von Jahrgehalten nunmehr hartnäckig in den Gemüthern der Germanen, und dieser Umstand ward von jetzt an die Triebfeder unabsehbarer Welt-Ereignisse. Bevor wir jedoch die Entwicklung der Begebenheiten weiter verfolgen, müssen wir hier vorerst die Zwischen-Vorfälle im innern Germanien erzählen.

Nerva, der Nachfolger Domitians gerieth ebenfalls mit den Deutschen in Kämpfe, und rühmte sich dabei eines Sieges über die Markmannen; allein daß er nicht bedeutend sein konnte, haben die spätern Ereignisse bewiesen. Dagegen scheinen im mittlern Deutschland um diese Zeit wieder heftige Bürgerkriege getobt zu haben. Tacitus erzählt nämlich in seiner Germania, die er zur Zeit des Kaisers Trajan, also bald nach der Regierung Nerva's, geschrieben hat, daß der bedeutende Stamm der Bructerer von andern deutschen Stämmen gänzlich vernichtet worden sei. Dieß war freilich nicht buchstäblich richtig, denn die Bructerer erscheinen auch später noch in der Geschichte; indessen bedeutend müssen die Vorfälle gewesen sein, weil Tacitus den Verlust der Bructerer auf 60,000 Mann angiebt. Zu dem Schmerz, welchen wir über dieses Wüthen der Deutschen gegen sich selbst empfinden müssen, gesellt sich noch jener, daß der sonst so gerechte und menschenfreundliche Geschichtschreiber der Römer bei dieser Gelegenheit seinen Edelmuth verläugnet, und nicht nur über die Selbstzerfleischung der Germanen seine Freude äußert, sondern auch der Staatskunst des Verraths und der Treulosigkeit, nämlich der innern Volks-Entzweiung, offen das Wort spricht *). Mit Recht hat schon Luden diese Verirrung des sonst großen Römers beklagt, und die Unwürdigkeit eines Staatsverfahrens gezeigt, welches durch Hinterlist und Gewaltthat die Herrschaft eines einzigen Volkes über den ganzen Erdkreis auszudehnen trachtet. In den Verhältnissen der Dacier zu den Römern änderte übrigens der gemeldete blutige Bürgerkrieg im innern Deutschland so wenig etwas, als der vorgebliche Sieg Nerva's über die Markmannen; Trajan, welcher von Nerva an Kindesstatt angenommen worden war, und nach der kurzen Regierung desselben die Leitung des römischen Staatsruders übernahm, fand daher die Römer immer noch in Zinspflichtigkeit gegen die Dacier. Einem Manne, wie Trajan, von Kraft und Geist, mußte solches Verhältniß des römischen Reichs zu einem

*) Diese unbegreifliche Stelle ist im 33. Kapitel der Germania, wo es unter andern heißt: super LX millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius, oblectationi oculisque cecidérunt. Maneat quaeso, duretque gentibus si non amor nostri at certe odium sui: quando urgentibus imperii fatis, *nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.*

deutschen Stamme das größte Aergerniß sein: er verweigerte darum die Bezahlung des Jahrgehalts ausdrücklich, und als Decebalus hierauf bedeutende Rüstungen vornahm, rückte Trajan selbst wider die Dacier vor. Ein dreijähriger, schwerer Krieg wurde nun geführt, und Decebalus, trotz aller Tapferkeit und heldenmüthigen Vertheidigung, von der römischen Uebermacht erdrückt. Die Siege Trajans waren allerdings entscheidend, der schimpfliche Friede war nun auf Seite der Dacier, denn Decebalus mußte sich zu erniedrigenden Bedingungen verstehen. Selbst mit diesem für ihn so günstigen Frieden begnügte sich aber Trajan nicht, sondern er reizte den gedemüthigten Decebalus abermals zum Krieg, in dem der dacische Fürst nach Verlust seiner ganzen Macht sich selbst tödtete. Ganz Dacien war nun erobert, und zur römischen Provinz gemacht. Allein dessenungeachtet waren alle diese Erfolge Trajans unnütz: der Wendepunkt in den Macht-Verhältnissen Roms und Deutschlands näherte sich vielmehr unabwendbar. Die Eroberung Daciens, wodurch der genannte Kaiser für das römische Reich im Osten ein Bollwerk wider den Andrang der Germanen errichtet zu haben glaubte, führte gerade umgekehrt zum Sturz der römischen Herrschaft: denn sie öffnete den Deutschen über die Gefahr dieser Herrschaft die Augen, und erweckte in ihnen endlich wieder eine Neigung zur Einigung. Zugleich beruhten die Erfolge Trajans nur auf seiner Persönlichkeit, und als er daher in Hadrian im Jahr 117 einen ungleich schwächern Nachfolger erhielt, gestalteten sich die Verhältnisse gerade wie unter Domitian, d. h. die Römer erkannten von Neuem Zinspflichtigkeit gegen deutsche Stämme an. Indessen selbst diese Nachgiebigkeit beruhigte die östlichen Germanen noch nicht, sondern sie trachteten eifrig nach der Vertreibung der Römer aus Dacien. Zu dem Ende fand allmälig eine Annäherung der deutschen Stämme an der untern Donau, und der Markmannen im mittlern Deutschland statt. Unter Antonin dem Frommen, welcher nach Hadrian, und zwar v. Jahr 138 b. 161 regierte, wurde die Ruhe zwar erhalten, weil die Deutschen die Friedensliebe dieses Fürsten vielleicht zu Vorbereitungen und zur Einleitung eines Bündnisses im Größern benützen wollten; aber kaum war Antonin verschieden, so trat unter seinem Sohne Markus Aurelius Antoninus, der nun zugleich mit Lucius Verus an die Regierung kam, ein bedeutender Bund deutscher Stämme hervor, der nunmehr planmäßig angriffsweise wider Rom verfuhr. Bis jetzt waren im Ganzen die Römer der angreifende Theil, und die Deutschen kämpften mehr vertheidigungsweise; nach der Eroberung Daciens war dagegen der Angriff im Ganzen mehr auf der Seite der Germanen, die nun auch nicht mehr ruhten, als bis sie das römische Reich zertrümmert hatten. Der dacische Krieg war daher der Wendepunkt in den Machtverhältnissen Roms und Deutschlands.

Vierzehntes Hauptstück.

Der Markmannische Krieg.

(Vom Jahr 161 bis 180 nach Christus.)

Nachdem Marcus Aurelius Antoninus und Lucius Verus die Regierung angetreten hatten, entstand in Asien ein Krieg der Römer mit den Parthern, und Verus übernahm die Führung der römischen Heere. Dieß nur erwarteten die Germanen, um endlich mit vereinter Kraft wider Rom vorzurücken. Der Krieg selbst, welchen die römischen Schriftsteller gewöhnlich den Markmannischen oder auch den deutschen nennen [1]), wurde durch die Katten eröffnet. Ein Heergeleite dieses streitbaren Stammes ging vom innern Deutschland über den Rhein und drang bis Rhätien vor. Gleichzeitig brachen die Chauken in Belgien ein, und ein Krieg entstand in Britannien. Gegen die Katten wurde Aufidius Victorinus, und gegen die Chauken Didius Julianus ausgesendet. Der Geschichtschreiber Julius Capitolinus, welcher das erstere berichtet, schweigt über die Erfolge der römischen Waffen wider die Katten, und nur Aelius Spartian erzählt, daß Didius Julianus die Chauken zurückgedrängt, und auch die Katten geschlagen habe. Wie dem aber auch sei, der Zug der genannten deutschen Stämme war das Zeichen zum allgemeinen Angriff der Germanen wider Rom. Zuerst erhoben sich um das Jahr 164 oder 165 nach Christus die Markmannen, weßhalb der Krieg nach ihnen genannt wurde, und sogleich folgten die Narisker, Thüringer (Hermunduren), Sueven, Quaden und Longobarden. Auch die deutschen Stämme an der untern Donau und in der Gegend des schwarzen Meeres schlossen sich der Bewegung an, sowie noch außerdem verschiedene slavische oder sarmatische Stämme an dem allgemeinen Bunde Antheil nahmen. Die vereinigten Germanen vertrieben die Römer zuerst aus Pannonien oder Ungarn, und machten Miene, die Feinde sogar in Italien selbst anzugreifen. Ein Geist und eine Seele belebte die endlich einigen Deutschen, und so fest war ihr Bund, daß die römischen Geschichtschreiber, welche immer nur Deutsche wider Deutsche kämpfen zu sehen gewohnt waren, einstimmig ihre Verwunderung darüber ausdrücken [2]). Wie groß unter diesen Umständen die Gefahr für Rom war, ergiebt sich von selbst. Marcus Aurelius erkannte dieselbe in ihrer ganzen Größe; er wagte daher nicht, die Bewegung der Germanen mit Gewalt aufzuhalten, sondern er nahm seine Zuflucht zur List, d. h. wahrscheinlich zu Unterhandlungen und Versprechun-

[1]) Julius Capitolinus, welcher das Leben von Mark Aurel und von Verus beschrieb, nennt den Krieg ein Mal den deutschen (bellum germanicum), und das andere Mal wieder den Markmannischen, wie sich unter andern aus der Schlußstelle der Anmerkung 10 ergiebt.

[2]) Man sehe die dritte lateinische Stelle aus Capitolin in der Anmerkung 5. Auch Ammian Marcellin sagt: Unum spirando vesania gentium dissonarum.

gen, um vor allem den Krieg mit den Parthern vorübergehen zu lassen, und dann erst den Deutschen entgegen zu gehen [3]). Julius Capitolinus berichtet, daß ihm dieß wirklich gelungen sei, und daß er also die Germanen so lange beschwichtigt habe, bis der parthische Krieg beendiget war. Nach fünfjähriger Abwesenheit kehrte nämlich der andere Kaiser Verus aus Asien zurück, und die beiden Cäsaren waren nunmehr über die Nothwendigkeit des Krieges wider die Deutschen einig. Der Unternehmung desselben stellten sich indessen neue Hinderniſſe entgegen, indem eine große Hungersnoth in Rom herrschte, und die Pest von dem orientalischen Heere nach Italien gebracht worden war. Inzwischen ward nun der Sturm der Deutschen auf das römische Reich noch dadurch vermehrt, daß einige germanische Stämme von andern Heerzügen aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden waren, deßhalb im römischen Reich einfielen und wie immer unter kriegerischer Drohung Ländereien forderten [4]). In Folge dieser Ereigniſſe wurden die Alpen von deutschen Stämmen überschritten, und Italien selbst bedroht. Mark Aurel und Verus waren daher, trotz der schrecklichen Lage Roms, endlich gezwungen, wider die Germanen auszuziehen. Bei ihrer Ankunft in Aquileja hatten sich indessen, nach Julius Capitolinus, schon viele Stämme zurückgezogen, und die Quaden holten bei ihrer eben vorgenommenen Königswahl sogar die Bestätigung der römischen Cäsaren ein. Letztere folgten übrigens den Deutschen über die Alpen und trafen alle Anstalten zur Sicherung Italiens und Illyriens. So erzählt Julius Capitolinus in seiner Schrift über das Leben von M. Aurelius Antoninus. Die ganze Darstellung dieses Geschichtschreibers ist jedoch sehr unvollständig, dunkel und verworren. Nachdem er berichtet hat, daß die beiden Kaiser den Germanen über die Alpen gefolgt seien, erzählt er wieder, alle Völker von den Grenzen Illyriens bis nach Gallien hätten sich wider Rom verschworen, die Deutschen und die Slaven hätten sich erhoben, und zugleich sei nicht nur der parthische, sondern auch der britannische Krieg bevorgestanden. Einige Seiten vorher wird aber der parthische Krieg vor dem Zug der beiden Kaiser über die Alpen für beendigt erklärt. Capitolinus geht also wieder auf den Anfang der Ereigniſſe zurück, und vermengt daher die verschiedenartigsten Vorfälle [5]). Bei solcher Sachlage ist es zweifelhaft, was von seiner Erzählung überhaupt zu halten sei. Nur eine Stelle in der Schrift desse-

---

[3]) Capitolinus erzählt dieß in folgender Weise: Dum Parthicum bellum geritur, natum est *Marcomanicum*; quod diu eorum qui aderant arte suspensum est, ut finito jam orientali bello Marcomanicum agi posset.

[4]) Auch dieß versichert Julius Capitolinus ausdrücklich: Profecti tamen sunt paludati ambo Imperatores, Parthis et Marcomanis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus. Bei der großen Uebereinstimmung dieser Thatsache mit dem Charakter der Urgermanen ist sie trotz der Zweifel von Luden sehr glaubwürdig.

[5]) In der Lebens-Beschreibung von Mark Aurel heißt es gleich Anfangs: Fuit eo tempore etiam Parthicum bellum; imminebat etiam Britannicum bellum: et Catti in Germaniam se Rhaetiam irruperant. Später kommt dann die Stelle in der vorhergehenden Anmerkung 4, wo der Aufbruch der beiden Kaiser berichtet wird. Hierauf folgt die Erzählung von dem Ergebniß des Zugs und der Ereigniſſe bei Aquileja in nachstehender Weise: Nec parum profuit ista profectio, quum Aquilejam veniissent: nam plerique reges et cum populis suis se retraxerunt, et tumultus autores interemerunt. Quadi autem amisso rege suo, non prius se confirmaturos eum qui erat creatus, dicebant, quam id nostris placuisset Imperatoribus. Nachdem

ben Geschichtschreibers über das Leben des Kaisers Verus scheint mehr Licht zu geben. Es wird nämlich dort bemerkt, daß nach der Beilegung des Krieges in Pannonien Verus auf die Rückkehr nach Italien gedrungen habe [6]). Wenn nun der Ausdruck: „nach der Beilegung des Krieges“ (composito bello) auf gütliche Uebereinkunft zu deuten wäre, so hat sich Mark Aurel wahrscheinlich wieder auf Unterhandlungen gelegt, und den Frieden von den Deutschen erkauft. Die Rückkehr der Cäsaren nach Aquileja erfolgte nun, und auf dieser Reise starb Verus. Nach dem Tode desselben brach der Krieg von Neuem aus, und Capitolinus behauptet, daß Mark Aurel Antoninus, der nun allein regierte, siegreich gewesen, und die Markmannen, Vandalen, Quaden, sowie auch die Slaven vernichtet habe [7]). Trotz dieser vorgeblichen Siege kam Aurel nach dem eigenen Bericht Capitolins später durch die Deutschen so sehr ins Gedränge, daß er wie bei dem punischen Krieg Sclaven unter das Heer einreihen, Gladiatoren bewaffnen, und sogar die Räuberbanden in Dalmatien und Dardanien zu Soldaten machen ließ. Und selbst dieß würde ihn nicht aus der Gefahr gerettet haben: die Hülfe kam vielmehr nur von plötzlichem Rückfall der Deutschen in innere Zwietracht; denn Mark Aurel erkaufte später deutsche Heerhaufen zum Krieg gegen ihr Vaterland [8]). Capitolinus versichert nun freilich, der Kaiser sei über die Donau gegangen, und habe die Markmannen vertilgt [9]); allein wie wir gesehen haben, hat er sie schon oben einmal vernichten lassen, und trotz dieser Vernichtung war Mark Aurel in die eben geschilderte Bedrängniß gerathen. Man kann darum den bemerkten Schriftsteller wohl schwerlich als eine sichere Geschichtsquelle anerkennen. Auch die andern Quellen sind wenig ergiebig, und so liegt denn auf dem eigentlichen Verlauf des großen, markmannischen Krieges ein undurchdringliches Dunkel. Nur so viel geht aus den übereinstimmenden Winken der Geschichtschreiber hervor, 1) daß unter vielen deutschen Stämmen anfangs einiges Zusammenwirken an die Stelle der alten Zwietracht getreten war, und zwar nicht bloß zur Selbstvertheidigung, sondern vielmehr zum Zwecke planmäßigen Angriffes wider Rom, 2) daß in Folge dieser Vereinigung große Streitkräfte der Germanen die Alpen überstiegen, das römische Reich auf das äußerste erschütterten, und dasselbe in eine Lage wie zu Zeiten des zweiten punischen Krieges brachten [10]), und

---

alsdann der Uebergang der beiden Kaiser über die Alpen berichtet wird, heißt es nun auf einmal weiter unten: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri; et Quadi, Suevi Sarmatae, Latringes et Buri: hi allique cum Victovalis, Sosibes, Sicobotes, Roxolani, Bastarnae, Alanae, Peucini, Costoboci. *Imminebat et Parthicum bellum et Brittanicum.*

Nach dem Uebergang der beiden Kaiser über die Alpen, der über 5 Jahre nach dem Ausbruch des parthischen Krieges und erst nach der Rückkehr von Verus statt fand, soll jener Krieg bevorgestanden sein. Dieß ist offenbare Verwirrung.

6) Capitolinus in Vero: *Composito autem bello* in Pannonia urgente Lucio (Vero) Aquileiam rediret.

7) Pannonias ergo, *Marcomannis*, *Sarmatis*, *Vandalis*, *simul etiam Quadis exstinctis*, servitio liberavit. (Capitolinus.)

8) Idem in Marco Antonino: Servos quemadmodum bello Punico factum erat, ad militiam paravit: latrones etiam Dalmatiae atque Dardaniae milites fecit; *emit et Germanorum auxilia contra Germanos.*

9) Marcomanos in ipso transitu Danubii delevit.

10) Wie hart die Römer in diesem Krieg von den Deutschen bedrängt wurden, wie ungeheure Verluste sie erlitten, und in welcher namenlosen Gefahr der römische Staat überhaupt schwebte,

endlich 3) daß Mark Aurelius Antoninus die Gefahr zwar noch ein Mal beschwor, und dem römischen Reich im Wesentlichen seine Grenzen rettete, doch nur nach den größten Niederlagen, und nur durch Erkaufung landesverrätherischer Germanen, die den Römern auch in ihrer größten Gefahr Hülfe wider Deutschland zu leisten vermochten. M. Aurelius schloß endlich zu verschiedenen Zeiten, und bald mit dem einen, bald mit dem andern Theil der deutschen und slavischen Verbündeten Frieden; indessen ob er gleich im Jahr 176 eine Münze prägen ließ mit der Inschrift: „ewiger Friede" (Pax Aug. Aeterna), so brach dennoch der Krieg schon im Jahre 178 von Neuem aus. Während desselben starb Marcus Aurelius, und sein Sohn Commodus schloß erst den wirklichen Frieden mit den Germanen ab. Ueber den Inhalt desselben liefern die Geschichtschreiber sehr abweichende und widersprechende Berichte. Nach dem römischgesinnten Dio Cassius verstanden sich die Markmannen und Burier zu sehr lästigen Bedingungen, z. B. Stellung von Hülfstruppen zu Gunsten der Römer, theilweiser Auslieferung ihrer Waffen u. s. w., ja sie sollen sich sogar verpflichtet haben, ihre Volks-Versammlungen nur monatlich ein Mal, und bloß im Beisein eines römischen Beamten, abzuhalten. Allein die Zeugnisse anderer Geschichtschreiber lauten wesentlich anders. So sagt zuerst Aelius Lampridius, daß Commodus den Krieg mit den Deutschen, welchen sein Vater mit Erfolg geführt hatte, von den Königen der Feinde überwältigt, wieder aufgegeben habe [11]). Noch bestimmter spricht aber der unparteiische Herodian, welcher versichert, der Friede sei nur dadurch zu Stande gebracht worden, daß die Beamten von Commodus einen Theil der Deutschen durch große Geldsummen sich zu Freunden gemacht, und den Frieden von ihnen erkauft haben. Der griechische Geschichtschreiber erläutert auch die Sache durch die Bemerkung näher, daß die Germanen von Natur überaus geldgierig gewesen seien, und daß man um große Summen immer den Frieden von ihnen erkaufen konnte. Commodus, der Ueberfluß an Geld gehabt, hätte dieses nicht gespart, und auf solche Weise habe er seine Sicherheit erworben [12]). Dieses wichtige Zeugniß stimmt mit den Charakter- und Sittenzügen der Urgermanen vollständig

---

zeigt besonders deutlich eine Stelle bei Lucian: Vigente Germanico bello mittit oraculum, quando divus Marcus cum Marcomannis et Quadis confligebat. Illo jubebat, ut duos leones in Danubium immitterent. His factis ut praescripserat, leones cum in regiones hostium enatassent, Barbari tamquam canes, peregrinosque lupos fustibus confecerunt. *Tum protinus nostrorum magna strages est edita, viginti ferme millibus simul exstinctis. Deinde secuta sunt ea, quae in Aquileja contigerunt, quum parum abfuit, quin illa urbs caperetur.*

Dieß beweist, wie grundlos die prahlerischen Siegesberichte von Capitolinus sind. Doch selbst dieser parteiische Schriftsteller gesteht zu, daß die Römer außerordentliche Verluste im markmannischen Krieg erlitten haben: Et multi nobiles bello *Germanico sive Marcomannico*, immo plurimarum gentium (Bundesgenossen der Römer) interierunt, quibus omnibus statuas in foro Ulpio collocavit.

11) Aelii Lampridii Commodus Antoninus: Bellum etiam, quod pater (Marcus) bene confecerat, regibus hostium addictus, remisit, ac Romam reversus est.

12) Οἱ μὲν οὖν διώκουν τὰ ἐγκεχειρισμένα· οἱ καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ πλείστους τῶν βαρβάρων ὅπλοις ἐχειρώσαντο, τοὺς δὲ ἐπὶ μεγάλαις συντάξεσιν ἐς φιλίαν ἐπηγάγοντο, ῥᾷστα πείσαντες. Φύσει γὰρ τὸ βάρβαρον φιλοχρήματον· καὶ κινδύνων καταφρονήσαντες, ἢ διὰ ἐπιδρομῆς καὶ ἐφόδου τὸ χρειῶδες πρὸς τὸν βίον πορίζονται, ἢ

überein und wird daher auch durch die innere Wahrscheinlichkeit unzweifelhaft gemacht. Aus allem diesem folgt denn, daß die Deutschen in dem großen markmannischen Krieg den vorgesetzten Zweck der Zertrümmerung des römischen Reichs zwar noch nicht erreichten, weil sich zuletzt Heergeleite oder Stämme derselben von dem Nationalfeind erkaufen ließen, daß indessen in diesem Krieg die Kraft der Römer durch die vielen Niederlagen sowohl materiell, als moralisch überaus geschwächt, ihr staatlicher Einfluß untergraben, und ihr endlicher Sturz bei weitem näher gerückt worden ist. Die folgenden Ereignisse bestätigen dieß: denn die Germanen waren von nun an gemeiniglich der angreifende Theil, und die Vertheidigung Roms wurde immer schwächer und schwächer.

Fünfzehntes Hauptstück.

Wachsthum der deutschen Macht. Stämme-Vereine. Stamm-Charaktere.

(Vom Jahr 180 bis 396 nach Christus.)

Erschöpfung folgte auf Seite der Römer den vielen Wechselfällen des markmannischen Krieges, und sie verhielten sich darum längere Zeit wider die Germanen ruhig. Commodus, der den Frieden erkauft hatte, regierte von 180 bis 192 nach Christus. Nach Aelius Lampridius soll er zwar mit deutschen Stämmen an der untern Donau wiederholt in Krieg gerathen sein; aber die Ereignisse waren jedenfalls unbedeutend. Nach dem Tode von Commodus, also im Jahr 192 nach unsrer Zeitrechnung traten in Rom große innere Zerrüttungen ein. Helvius Pertinax, der Nachfolger von Commodus, wurde gerade wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit schon nach drei Monaten seiner Regierung ermordet: die zügellose Leibwache der Cäsaren versteigerte hierauf die Kaiserwürde an den Meistbietenden, und die Legionen in den Provinzen riefen ihre Feldherren zu Imperatoren aus. So entstanden gleichzeitig die vier Gegenkaiser Didius Julianus, Pescenius Niger, Spurius Albinus und Septimius Severus. Letzterer wurde nach vierjährigen Kämpfen allein Kaiser, und suchte auf lobenswürdige Weise anstatt neue Kriege gegen Außen vielmehr die Ordnung im Innern des römischen Reiches herzustellen. Unmittelbar nach dem Tode von Commodus war Rom demnach mehrere Jahre nur mit sich selbst beschäftiget; die Deutschen hingegen hatten durch die großen Geldsummen, welche sie von Commodus erhalten hatten,

---

μεγάλων μισθῶν τὴν εἰρήνην ἀντικαταλλάσσονται. Ἅπερ ὁ Κόμμοδος εἰδὼς, καὶ τὸ ἀμέριμνον ὠνούμενος, ἀφειδῶς τε ἔχων χρημάτων, πάντα ἐδίδου τὰ αἰτούμενα.

ihre Zwecke für's erste auch erreicht, und verhielten sich darum ebenfalls eine Zeit lang ruhig. Bis zum Jahr 213 nach Christus trat daher Waffenstille zwischen den Germanen und den Römern ein. Auf Septimus Severus folgte um das Jahr 211 sein verworfener Sohn Caracalla, der seinen eigenen Bruder ermordete, und von jetzt an wurden die Staatsverhältnisse zwischen Rom und Deutschland wieder wichtiger. Caracalla unternahm nämlich im Jahr 213 einen Zug über die Alpen; allein mit so schlechtem Erfolg, daß er, trotz der Berühmung mit Siegen, wie Commodus den Frieden von den Deutschen erkaufte. In Folge dieser Verhältnisse erhielten nun selbst die germanischen Stämme an der Elbe und der Nordsee Jahrgelder von den Römern, und die Deutschen wurden dadurch allmälig so sehr hieran gewöhnt, daß man es fast als ein Recht ansprach, von den Römern Tribut zu erhalten. Das Ansehen und die Macht der letztern sank dadurch immer tiefer. Umgekehrt stieg die Achtung und die Furcht vor den Germanen bedeutend, so daß Caracalla sogar in ihrer Art sich kleidete und, um ihnen zu gleichen, falsches gelbes Haar trug. Unter der Regierung dieses Mannes fiel übrigens eine merkwürdige Veränderung vor, welche in der Geschichte Epoche macht; denn es treten nunmehr bei den Geschichtschreibern die Namen der deutschen Stämme auf, welche unsern ersten geschichtlichen Urkunden, den Rechtsbüchern, entsprechen.

Die germanischen Stämme, welche durch ihr festes Beharren bei dem Alten und Hergebrachten überhaupt ausgezeichnet waren, hielten sicher auch fest an ihrem Namen, und nannten sich ohne Zweifel schon im 1. Jahrhundert, sowie noch früher in der Weise, wie sich dieß später hervorthat. Allein die Römer übten viele Willkür in der Benennung der deutschen Völkerschaften, und legten ihnen öfters Namen bei, welche dieselben gewiß nicht führten. Dadurch entstand denn eine Verwirrung, die unbeschreiblich ist, und deren Beseitigung vergeblich versucht wird. Der Geschichtschreiber, welcher keine bloßen Vermuthungen aufstellen, sondern nur Thatsachen berichten will, muß daher die wahren Namen der deutschen Stämme sowohl in der Zeit vor, als noch zwei Jahrhunderte nach Christus im Dunkeln lassen; denn erst vom 3. Jahrhundert an ergiebt sich geschichtliche Gewißheit hierüber. In den Excerpten von Dio Cassius tritt bei der Beschreibung der Unternehmungen Caracalla's gegen die Germanen zuerst der Name Alemannen auf, die er Alambannen (Ἀλαμβαννοι) nennt [1]). Eben so erscheint dieser Name bei Aelius Spartian in derselben Zeit, da dieser Schriftsteller in der Lebensbeschreibung von Caracalla erzählt, letzterer habe sich wegen Besiegung der Alamannen den Namen Alamanicus beigelegt [2]). Auch im Proculus von Vopiscus werden die Alemannen erwähnt [3]); endlich kommen sie auch

[1]) Dio Cassius lib. XXVII, cap. 13, 14 et 15.

[2]) Man sehe in unserm ersten Buch, neunten Hauptstück, S. 223, die Anmerk. 37, wo wir die betreffende Stelle aus Spartian vollständig mitgetheilt haben.

[3]) Flavii Vopisci Proculus: Nam Alamannos, qui tunc adhuc Germani dicebantur, non sine gloriae splendore contrivit, numquam aliter quam latrocinandi pugnans modo. Hunc tamen Probus fugatum usque ad ultimas terras, et cupientem in Francorum auxilium venire, (a quibus originem se trahere ipse dicebat) ipsis prodentibus Francis, *quibus familiare est, ridendo fidem frangere*, vicit et interemit.

in Aurelius Victor vor [4]). Nur wenige Jahre später, nämlich um das Jahr 270 erscheinen die Franken [5]), während der Sachsen schon bei dem Geographen Ptolemäus, der um die Zeit von 180 lebte, gedacht wird, und derselbe Name kommt noch bestimmter von 350 an bei Ammianus Marcellinus vor. Längst bekannt waren aber die alten Gothen oder Geten, sowie deren Wohnsitze, und wir haben also nunmehr vier große Völkerschaften vor uns, welche die Nation der Deutschen bildeten, nämlich östlich die Gothen, westlich die Franken, nördlich die Sachsen und südlich die Alemannen. Ueber den Charakter dieser verschiedenen germanischen Stämme geben uns die fremden Geschichtschreiber mannichfache Nachrichten. So sagt z. B. der Presbyter Salvian: „das Volk der Gothen ist treulos, aber züchtig; das der Alamannen unzüchtig, doch weniger treulos; die Franken sind lügnerisch, doch gastfreundschaftlich; die Sachsen endlich flößen durch ihre Grausamkeit Abscheu, dagegen durch ihre Keuschheit Bewunderung ein“ [6]). Flavius Vopiskus wirft den Franken vor, daß sie lachend die Treue brächen [7]), und auch Procopius nennt sie das treuloseste Volk von der Welt. Wie sehr Agathias hingegen die Franken rühmt, haben wir schon oben S. 238 bemerkt. Urtheile fremder Schriftsteller über ein Volk sind nicht ohne Werth, weil die Eigenliebe nicht mit unterläuft; dafür trüben oft Neid und Mißgunst die Beurtheilung, und darum muß man zur Vorsicht die fremden Berichte mit den vaterländischen Quellen vergleichen, um in Erwägung aller Umstände die Wahrheit zu ermitteln. Diese Quellen sind wieder unsere ältesten Rechtsbücher, in denen sich nicht nur der gemeinsame germanische National-Charakter, sondern auch die Stamm-Abweichungen so klar und treu abdrücken. Was nun zuvörderst die Treulosigkeit anbetrifft, welche die fremden Schriftsteller den Gothen und Franken, sowie theilweise auch den Alamannen vorwerfen, so brauchen wir zur Widerlegung dieses Vorwurfs gar keine Urkunden; denn die Ereignisse selbst offenbarten schon das Gegentheil. Die Biederkeit der Deutschen war von jeher sprichwörtlich, und wirklich so groß, daß sie selbst zu ihrem größten Schaden Wort und Treue zu halten gewohnt waren. Einzelne Ausnahmen kamen hin und wieder allerdings vor, daß aber in der Regel die Biederkeit der Grundcharakter aller Germanen war, beweist, wie schon bemerkt wurde, die Thatsache ganz unumstößlich, daß die römischen Cäsaren nur Deutsche zu ihrer Leibwache nahmen. Die übrigen Sittenzüge

---

[4]) Aurel. Victor de Caesaribus. Alemannos, gentem populosam, ex equo miriſice pugnantem, prope Moenum amnem (Caracalla) devicit. Ein Gleiches weiter unten bei Gallienus: Alemannorum vi.

[5]) Vopiscus von Syrakus zählt unter den Gefangenen, welche zu Zeiten Aurelians, also ungefähr um 270, gemacht worden seien, auch Franken auf. Flavii Vopisci Divus Aurelianus: Gothi, Alani, Roxolani, Sarmatae, *Franci*, Suevi, Vandali, Germani religatis manibus captivi praecesserunt. In einer andern Stelle im Leben Aurelians, welche dieser vorangeht (die vor uns liegende Ausgabe von Vopiscus ist nicht in Kapitel eingetheilt), kommen die Franken zur Zeit Aurelians wieder vor, und zwar mit dem Beisatz, daß sie ganz Gallien durchstreiften, und daß die Römer bei Mainz mit ihnen zusammenstießen: Idem apud Maguntiacum tribunus legionis sextae Gallicanae *Francos irruentes, quum vagarentur per totam Galliam*, sic adfixit, ut trecentos ex his captos, septingentis interemptis, sub corona vendiderit. Unde iterum de eo facta est cantilena: mille *Francos*, mille Sarmatos semel occidimus.

[6]) Salvianus Massiliensis de Gubernatione Dei, L. VII: Gothorum gens perfida, sed pudica est: Alamannorum impudica, sed minus perfida: Franci mentales, sed hospitales: Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi.

[7]) Man sehe die Schlußstelle in unserer Anmerkung 3.

betreffend, so finden wir zuvörderst die Züchtigkeit, welche Salvian den Gothen zuschreibt, durch die alten Rechtsquellen bestätiget. In dem ostgothischen Edict Theoderichs werden nämlich alle Arten von Unzucht mit den härtesten Strafen, Nothzucht und Ehebruch sogar mit dem Tode bedroht [8], und daraus folgt, daß man nach dem Gefühl und der Denkweise der Ostgothen dergleichen Laster für verabscheuungswürdige Verbrechen hielt. Aehnliches war bei den Westgothen der Fall [9]. In Betreff der übrigen Züge des gothischen Stamm-Charakters sind die meisten vaterländischen Geschichtschreiber gleich Herodot der Meinung, daß die Gothen einer der edelsten deutschen Stämme waren. Die Rechtsquellen widerlegen jedoch diese Ansicht auf eine sehr entschiedene Weise. Zunächst wird das menschliche Gefühl schon durch die Härte und Grausamkeit empört, welche die Gothen in den Stände-Unterschied legten. Von den Westgothen haben wir dieß schon oben S. 160 erfahren, und daß die Ostgothen hierin nicht zurückblieben, zeigt am besten eine Stelle des Edikts Theoderichs über die Bestrafung der Brandstiftung. Wenn ein Schalk oder Bauer, eine Sclavin oder ein anderer Leibeigner eine solche Uebelthat aus Feindschaft beging, so wurde der Thäter verbrannt; war letzterer dagegen ein Frier, d. h. Herr, so war er nur zum Schadens-Ersatz, Wiederherstellung des angezündeten Gebäudes und zur Entrichtung einer Geldbuße verpflichtet, die dem Werthe der verbrannten Gegenstände gleichkam [10]. Im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit traf ihn die Strafe körperlicher Züchtigung oder ewiger Verbannung. Die Verachtung, welche ein solches Gesetz gegen die unglücklichen rechtlosen Massen ausdrückt, die Verhöhnung der menschlichen Würde, so in ihm liegt, und die Schamlosigkeit, mit welcher aller Menschenwerth, alles Recht und Strafmaaß von dem Gelde abhängig gemacht wird, erlaubt wohl keinem unbefangenen Geschichtschreiber, die Gothen vorzugsweise edel zu nennen. Es ist wahr, daß der schroffe Stände-Unterschied bei allen deutschen Stämmen bestand; wären aber die Gothen vor den Uebrigen durch Edelsinn ausgezeichnet gewesen, so hätte sich dieß, wie bei den Friesen, durch Milderung der innern Unterdrückung und Despotie offenbaren müssen. Wir haben indessen auch unmittelbare Beweise, daß die Gothen geradezu andern germanischen Stämmen nachstanden. In dem ersten Hauptstück des ersten Buches haben wir gezeigt,

---

[8]) Edictum Theoderici Regis, cap. 38: Adulteri vel adulterae, intra judicia convicti, interitum non evadant. Ministris ejus criminis, aut consciis, pariter puniendis.

cap. 39: Qui, ut adulterium fieret, domum vel casam praebuit, quive mulieri, ut adulterio consentiret, suasit, capite puniatur.

cap. 60: Si quis viduae stuprum violenter intulerit, cujuslibet loci corruptor sit, adulterii poena depereat.

[9]) Lex Wisigotherorum lib. III, Tit. 4, cap. 17: Si aliqua puella ingenua sive mulier in civitate publice fornicationem exercens, meretrix agnoscatur, et frequenter deprehensa in adulterio, nullo modo erubescens, jugiter multos viros per turpem suam consuetudinem adtrahere cognoscitur, hujusmodi a Comite civitatis deprehensa trecentis flagellis publice verberetur, et discussa ante populum dimittatur. Bestimmungen von demselben Geiste finden sich noch viele im westgothischen Gesetz.

[10]) Edictum Theodericii Regis, cap. 97: Qui casam, domum, aut villam alienam inimiciarum causa incenderit: si servus, colonus, ancilla, originarius fuerit, *incendio concremetur:* si ingenuus hoc fecerit, restituat quidquid dispendii acciderit per illud, quod commovit, incendium; aedificiumque renovet, et aestimationem insuper consumptarum rerum pro poena talis facti cogatur exsolvere; aut si hoc sustinere pro tenuitate nequiverit, fustibus caesus perpetui exilii relegatione plectatur.

wie entschieden die Todesstrafe bei den Franken, Alemannen, Sachsen und Friesen noch in den Rechtsbüchern derselben, welche vom 5. Jahrhundert an bis zum 8. aufgezeichnet wurden, ausgeschlossen war. Der Stolz dieser Stämme ließ bei dem Herrenstande eine solche Strafe nicht zu; doch sowohl bei den Ostgothen, als bei den Westgothen, war sie schon im fünften Jahrhundert in vielen Fällen gesetzlich [11]). Doch noch mehr! Aus der begeisternden Rede Armins, die wir S. 323 mittheilten, ergab sich, mit welcher Entrüstung diese edle Seele gegen die Schmach körperlicher Züchtigung erfüllt war [12]), und in den Rechtsbüchern der Franken [13]), Alemannen, Sachsen und Friesen kommt wider Freie nicht eine Spur davon vor; aber bei den Ost- und Westgothen war diese Schmach selbst wider Freie ebenfalls schon im fünften Jahrhundert gesetzlich [14]). Mag immerhin die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung nur ein Vorrecht der Frowen gewesen sein, so mußte dieser Stand, welcher nach den Begriffen der Urzeit das Volk bildete, bei den Gothen gleichwohl weit geringeres Selbstgefühl besessen haben, als bei den Sachsen, Friesen, Franken und Alemannen. Auf demselben Grunde beruht auch die Thatsache, daß die Gothen schon im ersten Jahrhundert und auch später fortwährend Alleinherrscher hatten, während die Sachsen und

---

11) In Ansehung der Ostgothen ergiebt sich dieß zum Theil schon aus den Rechtssätzen der vorhergehenden Anmerk. 8, unter denen insbesondre der Beisatz des Cap. 60, wes Standes der Thäter auch sei *(cujuslibet loci corruptor sit)* die Zulässigkeit der Todesstrafe gegen Freie sehr bestimmt erweist. Außer den bemerkten Rechtsstellen setzt das 40. Kapitel des Theoderich'schen Edicts die Todesstrafe auf Fälschungen, das 99. Kapitel auf den Todschlag, das 110. Kapitel auf Verletzung einer Grabstätte, das 17. Kapitel auf Entführung, und zwar wenn die Geraubte einwilligte, auch gegen diese, das Kapitel 56 auf den Diebstahl von Vieh, das Kapitel 125 auf den Kirchenraub und das 107. Kapitel auf Erregung von Aufruhr, und zwar in diesem Falle die verschärfte Todesart durch das Feuer.

Was nun die Westgothen betrifft, so beweist schon der Rechtssatz, welchen wir oben S. 26, Anmerkung 14, lit. B mittheilten, die Anwendbarkeit der Todesstrafe gegen Freie (ingenui). Ebenso lib. IV, Tit. 2, cap. 2 legis Wisigothorum, und viele andere Stellen. Das westgothische Gesetz bemerkt dabei immer ausdrücklich, daß die Todesstrafe auch gegen Freie verhängt werden soll.

12) Der Text bei Tacitus Annal. lib. I, cap. 59 lautet also: hominem Germanos nunquam satis excusaturos, quod *inter Albim et Rhenum virgas et secures* et togam viderint: aliis gentibus, ignorantia imperii Romani, *inexperta supplicia*. Armin erklärt also in Uebereinstimmung mit den Rechtsbüchern der Franken, Friesen, Alemannen, Sachsen u. s. w. die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe bei den Deutschen für unzulässig, und er findet hierin mit Recht eine große Auszeichnung vor den Römern.

13) In einem fränkischen Kapitulare kommt allerdings auch körperliche Mißhandlung der Freien vor. Im fünften Buch, Cap. 14 der Kapitularien (Lindenbrog S. 925) heißt es nämlich: aut si causa sua ante Comitem in mallo fuit, et ante Rachinburgios, et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverint, *si pro istis causis ad palatium venerit, vapuletur*: et si major persona est, legem exinde faciat. Die major persona war der Mann von hohem Adel, das vapuletur bezieht sich daher um so gewisser auf niedre Freie, als Sclaven und Lite vor Gericht nicht erscheinen konnten. Auch die stolzen Franken waren daher zur Schmach körperlicher Mißhandlung hinabgestoßen; allein dieß geschah nur später, wo die Unabhängigkeit der niedern Freien in ganz Deutschland durch die Carolingischen Könige zerstört worden war, und in dem salischen Gesetz selbst ist nirgends eine Andeutung davon zu finden.

14) Bei den Ostgothen beweist dieß die Schlußstelle unsrer Anmerkung 10, dann das Cap. 111 des Edicts Theoderichs: Qui intra urbem Romam cadavera sepelierit, quartam partem patrimonii sui fisco sociare cogatur. Si nihil habuerit, *caesus fustibus civitate pellatur*. Daß diese Strafbestimmung nicht bloß gegen Römer, sondern auch gegen die Gothen gerichtet war, zeigt folgende Stelle aus dem Eingang des Edicts: Quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis titulis, edictis praesentibus evidenter cognoscant. Die Barbari waren die Deutschen.

In Beziehung auf die Westgothen erhellt die Ueblichkeit körperlicher Züchtigung gegen Freie schon aus dem Rechtssatz unsrer Anmerkung 9. Ein Gleiches ergiebt sich aus lib. III, Tit. 2, cap. 14 leg. Wisigoth. Si virginem quisque vel viduam ingenuam violenter adulterandam compresserit, vel stupri forsitan commixtione polluerit: *si ingenuus est, centum flagellis caesus* illi continuo, cui violentus exstitit, serviturus tradatur. Auch noch in vielen andern Stellen des westgothischen Rechtsbuchs kommt die körperliche Züchtigung gegen Freie vor.

Friesen noch im 8. Jahrhundert die republikanische Stamm-Verfassung behaupteten. Am weitesten zeigt sich aber die Kluft zwischen den Gothen und den unabhängigen Franken, Alemannen und Friesen bei den Strafgesetzen über den Aufruhr. Während die Erregung eines Aufstandes bei letztern Stämmen theils nur mit Verbannung, theils mit erhöhten Geldbußen bestraft wurde [15]), begnügten sich die monarchischen Gothen nicht einmal mit einfacher Todesstrafe, sondern verordneten die Schärfung des Scheiterhaufens [16]). In Kunst und Wissenschaft mögen die Gothen etwas früher, als die andern deutschen Stämme, sich entwickelt haben; doch an edlen Stolz und Freiheits-Sinn standen sie andern weit nach.

Ausgezeichnet hierin waren zunächst die Franken, welche ihrer Vorzüge überhaupt so sehr sich bewußt waren, daß sie nur mit der größten Genugthuung von ihrem Stamme sprechen. „Der berühmte Stamm der Franken," sagt der Eingang zu dem salischen Gesetz, „ist in den Waffen stark, im Urtheil tief, von Leibesgestalt ausgezeichnet, vom Geiste kühn, in den Thaten schnell und ausdauernd" [17]). Diese Aeußerung mag wohl etwas ruhmredig scheinen; indessen mächtiges Selbstgefühl verräth sie immer, und noch überdieß ward ihre Wahrheit durch die Ereignisse erwiesen. Der fränkische Stamm ist sehr alt, und bestand ohne Zweifel schon vor Christus [18]): an Zahl war er klein, weil nur die Freien, nicht die Massen rechtloser Leibeigner dazu gezählt wurden [19]); dagegen ersetzte männlicher Stolz, Tapferkeit und Waffen-Uebung den Mangel numerischer Stärke. Auch die Alemannen waren ein ausgezeichneter Stamm, wie insbesondere die Vorzüge ihrer Staatsverfassung beweisen, welche wir im ersten Hauptstück des ersten Buches geschildert haben. Was den Vorwurf der Unzüchtigkeit anbetrifft, den Salvian ihnen macht, so wird derselbe durch das alemannische Gesetz geradezu widerlegt, weil auch in diesem die Geschlechts-Ausschweifung strenge bestraft wurde, also dieses Laster nach den Gefühlen und Begriffen der Alemannen eben so verachtet war, wie bei allen übrigen Deutschen [20]). Voll von unabhängigem Sinn waren endlich die Sachsen, und bei aller Rauheit doch der edelsten

---

15) Man sehe die Gesetze in unsrer Anmerkung 9, S. 24.

16) Dieser schon oben erwähnte Rechtssatz ist im Cap. 107 Edicti Theoderici und lautet also: Qui auctor seditionis vel in populo, vel in exercitu fuerit, incendio conremetur.

17) Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, profundaque in consilio, firma in pacis foedere, corporea nobilis in columna, candore et forma egregia, audax, velox, et aspera, *ad Catholicam fidem nuper conversa.*

18) Wir haben S. 235 schon der Sage erwähnt von der Herkunft der Franken aus Troja. Es ist wirklich auffallend, wie tief die Sage in der Ueberlieferung oder wenigstens in dem Glauben der ältesten Deutschen gegründet und wie weit verbreitet dieselbe war. Die verschiedenartigsten, gegenseitig sich unbekannten Quellen erweisen das Dasein derselben. Wer sich hierüber näher unterrichten will, findet vollständigen Aufschluß in den altdänischen Heldenliedern, übersetzt von Wilhelm Grimm, Heidelberg 1811, S. 331 bis 440. Bei diesen Umständen ist gänzliche Verachtung der Sage nicht mehr zulässig.

19) Wie gering die Zahl der wirklichen Franken war, hat sich schon oben S. 147 und 148 ergeben. Auch im Eingang zum salischen Gesetz wird der fränkische Stamm der Zahl nach für klein erklärt. Haec est enim gens, quae parva dum esset numero, fortis robore et valida, durissimum Romanorum jugum de suis cervicibus excussit pugnando. Lindenbrog. P. 313.

20) Schon eine unanständige Berührung des andern Geschlechts wurde mit 6 bis 12 Solidis, also mit 180 bis 360 Gulden bestraft. Lex Alamannorum, Tit. 58, §. 1. Si qua libera foemina virgo vadit in intimere suo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum denudat caput ejus, cum VI solid. componat. Et si ejus vestimenta levaverit, ut usque ad genicula denudet, cum VI sol. componat, et si eam denudaverit, ut etc. cum XII sol. componat.

Entwicklung fähig. Später werden wir diese hervortreten sehen, und dann wird sich der Reichthum des deutschen Lebens offenbaren, der durch die Mannigfaltigkeit der Stämme gegeben war. Salvian beschuldigt die Sachsen der Grausamkeit; sie waren allerdings grausam, wie alle andern deutschen Stämme im ersten Zustand der Rohheit und der Barbarei, wie alle Völker auf dieser Fortgangs-Stufe. Aber so wenig die Deutschen grausamer waren, als andere Nationen im ersten Zustande der Wildheit [21]), eben so wenig waren die Sachsen härter, als andere deutsche Stämme, und die Beschuldigung vorzugsweiser Grausamkeit gegen jene Völkerschaft ist geschichtlich keineswegs begründet, wie sich später sehr bestimmt erweisen wird.

Die vier Stämme der Gothen, Alemannen, Franken und Sachsen waren die Hauptpfeiler der deutschen Nationalität; indessen sie allein machten nicht alle Germanen aus, sondern es gab noch viele andere Stämme, und jede der genannten vier Völkerschaften wurde der Stützpunkt einer Vereinigung von mehreren derselben. So begriff man denn unter den Gothen auch Vandalen, Gepiden, Alanen u. s. w., sowie unter Franken nicht bloß Ufer- und Saal-Franken, sondern auch Katten und Thüringer. Die außerordentliche Aehnlichkeit der Rechtsbücher der Sachsen und Friesen einerseits, sowie der Alemannen und Baiern andrerseits, endlich die häufige Zusammenwirkung der Sueven und Alemannen deutet hiernächst an, daß sowohl Sachsen und Friesen, als auch Alemannen, Sueven und Baiern immer je einem Stämme-Vereine angehörten. Diese Verbindungen hatten geschichtlich eine sehr große Bedeutung, indem sie die Macht der Germanen wesentlich erhöhten, und ihren Unternehmungen wider Rom, die seit dem dacischen Kriege allmälig in planmäßige Angriffe übergegangen waren, großen Nachdruck verliehen. Aus dem Verlauf der Begebenheiten zeigt sich dieß sehr deutlich. Wir nehmen darum den abgebrochenen Faden der Erzählung wieder auf.

Caracalla, der nichts wider die Deutschen vermochte, von den Stämmen im innern Germanien den Frieden erkaufte, und im Osten die Gothen von Einfällen in Dacien nicht abhalten konnte, wurde um das Jahr 217 von Macrinus ermordet, worauf das römische Reich in neue Zerrüttungen fiel. Macrinus konnte sich in der Herrschaft nicht behaupten: diese kam vielmehr 218 in die Hände eines vierzehnjährigen Kindes, Heliogabels, der eine Nichte Caracalla's zur Mutter hatte. Auch dieser Knabe wurde bald ermordet, und ihm folgte wieder ein Kind von 13 Jahren, Alexander Severus, der Sohn einer andern Nichte Caracalla's. Obschon von den Leitern des gutgesinnten Knaben ein Versuch gemacht wurde, die verwilderten römischen Soldaten wieder zur Mannszucht zu bringen, so erfolgten gleichwohl gefährliche Aufstände in den Provinzen, und überdieß entstand noch ein Krieg in Asien. Bedeutende Heere der Römer gingen in Begleitung des Kaisers dahin ab, und die verbündeten Deutschen benützten diese Gelegenheit zu neuen Angriffen wider das römische Reich. Sie gingen um das Jahr 230 oder 233 in großen Schaaren über den Rhein und die Donau, warfen die Römer

[21]) Aus besondern Gründen erinnern wir ausdrücklich an unsre Erklärung auf S. 203, Z. 30 bis 39 von oben.

überall zurück, und brachten nicht nur Illyrien, sondern auch Italien in Gefahr. Alexander Severus eilte aus Asien zurück, und erschien am Rheine: er rühmte sich auch in Rom großer Siege über die Germanen; allein in Wahrheit waren die Thatsachen, wie unter Commodus und Caracalla, beschaffen, d. h. Alexander beschwichtigte die Deutschen durch große Geldsummen. Das römische Reich näherte sich seinem Einsturz, und keine Kraft vermochte dasselbe wieder zu der frühern Macht zu erheben. Auf Alexander Severus, der nach 14jähriger Regierung ebenfalls ermordet wurde, folgte ein tüchtiger Kaiser Maximinus; indessen so sehr war schon das Ansehen der Germanen gestiegen, daß dieser Cäsar der Römer aus dem deutschen Volke erkoren wurde; denn Maximinus war ein Gothe. Alle persönliche Kraft und Fähigkeit desselben war jedoch nicht im Stande, den römischen Waffen den alten Glanz zu verleihen; Maximinus führte an der Spitze der Römer zwar heftige Kriege wider sein eignes Volk, doch im Ganzen ohne entscheidenden und bleibenden Erfolg. Die Germanen waren einiger geworden, führten mit Benützung günstiger Oertlichkeiten einen standhaften Vertheidigungs-Krieg, und fügten den Römern, trotz deren Vordringens, bedeutende Verluste zu. Durch die Uebermacht der Römer wurden die Deutschen theilweise freilich in das innere Land zurückgedrängt, auch litten die Alemannen, gegen welche die feindliche Ueberzahl Maximins hauptsächlich gerichtet war, allerdings etwas; allein die Verluste wurden durch die Kraft der andern deutschen Stämme-Vereine leicht ersetzt. Als daher auch Maximin, den Gothen, nach kurzer Regierung das nun gewöhnliche Loos der römischen Cäsaren getroffen hatte, nämlich die Ermordung, kamen die übrigen deutschen Stämme-Vereine in Bewegung, und das römische Reich neigte sich nun entschieden zum endlichen Untergang.

Noch zu Lebzeiten Maximins waren in Afrika die beiden Gordiane, Vater und Sohn, und nach deren Tode in Rom Maximus Pupienus und Clodius Balbinus als Gegenkaiser aufgestellt worden; die beiden letztern wurden vom Volke gezwungen, den Enkel des ältern Gordian zum Mitkaiser anzunehmen [22]). Um diese Zeit, und zwar zwischen 238 und 244, fiel das Ereigniß vor, welches Vopiskus in der oben mitgetheilten Stelle erzählt, d. h. die Römer stießen auf die Franken, welche ganz Gallien durchzogen. Der westliche Stämme-Verein der Germanen war also zu einem allgemeinen Angriff wider das römische Reich übergegangen, und dasselbe war gleichzeitig von dem östlichen Vereine geschehen, indem die Gothen über die Donau gingen und die Römer vor sich hertrieben. Ueber den Ausgang der Unternehmung der Franken fehlt es an nähern Nachrichten; da aber die bemerkte Stelle bei Vopiskus schon die angebliche Gefangennehmung von 300 Franken für einen glänzenden Sieg Gordians des Enkels erklärt, so ist bei der allgemein üblichen Prahlerei jener Zeit eine Niederlage der Römer und das gewöhnliche Ende der Kriege mit den Deutschen, Erkaufung des Friedens,

[22]) Wir erzählen genau nach der Quelle, Capitolin über das Leben Maximus und Balbinus, da einige Geschichtschreiber die Begebenheiten wo nicht unrichtig, doch undeutlich vortragen.

noch mehr als wahrscheinlich. Daß dem ohne Zweifel also war, wird auch dadurch angedeutet, daß für einen gleichen Ausgang des Krieges mit den Gothen ein bestimmtes geschichtliches Zeugniß vorliegt, wie sich sogleich ergeben wird. Als die Gothen in Mösien und Thracien die römische Herrschaft in Gefahr gebracht hatten, wurde in Rom beschlossen, daß einer der drei Kaiser, und zwar Balbinus, wider dieselben ausziehe. Zu gleicher Zeit sollte der zweite Cäsar Maximus gegen die Parther aufbrechen. Beide Machthaber wurden vor der Vollziehung dieser Beschlüsse von den Soldaten ermordet, und Gordian, der jetzt allein regierte, brach nun wider die Gothen auf. Er durchzog Mösien und Thracien, wurde aber bei Philippopolis von den Alanen, einer zum östlichen Stämme-Vereine gehörigen deutschen Völkerschaft, geschlagen. Gleichwohl schreibt ihm sein Geschichtschreiber, Capitolinus, welcher diese Niederlage zugesteht, im Ganzen den Sieg zu. Einen wesentlich andern Erfolg der Waffen Gordians zeigen uns die Begebenheiten an, welche Jornandes erzählt. „Die Gothen", sagt diese vaterländische Quelle, „waren trotz ihrer Abgeschlossenheit Bundesgenossen des römischen Reichs, und erhielten bestimmte Jahrgelder; der Kaiser Philipp verweigerte die Bezahlung dieses Jahrgehaltes, und darum wurden die Gothen seine Feinde" [23]). Philipp war nun der Nachfolger von Gordian; wenn also ersterer den Tribut verweigerte, so ist nothwendig, daß Gordian denselben bezahlt hatte, seine Unternehmung gegen die Gothen sohin mit Abfindung durch Geld sich endigte. In Folge des Zerwürfnisses zwischen den Römern und Gothen, ging der König der letztern, Ostrogotha, mit einem bedeutenden Heere aus mehreren deutschen Stämmen über die Donau, und belagerte die von Trajan erbaute Stadt Marcianopolis in Thracien [24]). Auch diese Unternehmung endigte damit, daß man die Deutschen durch Geld versöhnte. Die römische Macht war tief gesunken; dafür entstanden wieder Zwiste in dem östlichen Stämme-Verein der Germanen. Zu diesem gehörten damals auch die Burgunder, die nun zuerst in der Geschichte auftreten [25]). Fastida, König der Gepiden, bekriegte und überwand dieselben, und wurde dadurch so übermüthig, daß er auch die Gothen bedrängen wollte. Es kam deßhalb zwischen diesen und den Gepiden zum Kampf, in welchem die letztern unterlagen. Inzwischen hatten die römischen Legionen in Ungarn und Mösien ihren Feldherrn Decius zum Kaiser ausgerufen, und waren unter Anführung desselben

---

[23]) Jornandes rerum geticarum liber. Philippo namque antedicto regnante Romanis, qui solus ante Constantinum Christianus cum Philippo, id est filio, fuit, Gothi, ut assolet, distractas ibi stipendia sua ferentes aegre de amicis facti sunt inimici. Nam quamvis remoti sub regibus viverent suis, Reipublicae tamen Romanae foederati erant, *et annua munera percipiebant.*

[24]) Strabo hat die Grenzen des eigentlichen germanischen Thraciens ungemein klar angegeben, wie wir S. 232 gezeigt haben. Allein durch die römische Eroberungssucht wurde alles wieder verwirrt. Die Römer nannten nur das Land nördlich vom Balkan und links von der Donau Thracien, einen Strich südlich vom Balkan hingegen Mösien. Rechts von der Donau wohnten die Gothen: gingen diese über den Strom, so kamen sie nach Thracien, und überstiegen sie den Balkan, so kamen sie nach Mösien. Auf solche Weise lösen sich die scheinbaren Widersprüche.

[25]) Jornandes, rerum geticarum liber. Ergo (ut dicebamus) Gepidarum rex Fastida, qui etiam gentem excitans, patrios fines per arma dilatavit, *Burgundiones pene usque ad internecionem delevit.* Es macht dem nationalen Sinn von Jornandes Ehre, daß er Fastida wegen Verwüstung des vaterländischen Gebietes *(patrios fines)* entschieden tadelt.

wider Philipp nach Italien gezogen. Letzterer blieb in der Schlacht, und Decius war nun anerkannter Herrscher; allein sofort drohte dem römischen Reich neue Gefahr von den Gothen. Kniva, der Nachfolger von Ostrogotha, setzte abermals mit 70,000 Mann über die Donau und belagerte erst eine Stadt, die Jornandes Novä nennt, und sodann Nicopolis. Decius zog mit seiner ganzen Macht wider Kniva, und als letzterer auf die nördliche Seite des Balkans (nach Thracien) zurückging, folgte ihm das römische Heer. Da stürzte, wie Jornandes erzählt, Kniva dem Blitze gleich auf die Römer und schlug sie entscheidend [28]). Decius floh über den Balkan nach Mösien und vereinigte sich dort mit einem andern römischen Heere unter Gallus. Allein die Gothen folgten, und nachdem sie Philippopolis, ein Hauptbollwerk der Römer, erobert hatten, kam es zu neuen Schlachten, in denen zuerst der Sohn des Kaisers, und dann Decius selbst das Leben verlor. Die römische Macht war an der untern Donau nunmehr fast gänzlich gebrochen; Gallus, der Nachfolger von Decius, erkaufte wiederum den Frieden, und setzte den Gothen ein Jahrgeld aus.

Das römische Reich sank nun immer rascher und tiefer, und der Verfall hatte stets den gleichen Charakter. Kaiser folgten auf Kaiser, aber wie der Vorfahrer, so wurde auch der Nachfolger gemeiniglich ermordet. Dieses Schicksal traf nach kurzer Herrschaft Gallus so gut, wie seinen Nachfolger Aemilian. Um das Jahr 253 gelangte nun Valerian zur Regierung. Neue Kriege mit den östlichen Deutschen bezeichneten dieselbe, und die Macht der Gothen erwies sich in denselben schon so groß, daß sie nun auch nach Asien übersetzten und weithin Tribut erhoben. Während Valerian im Osten erfolglos kämpfte, suchte sein Sohn Gallienus die römische Herrschaft im Westen, d. h. in Gallien und am linken Rheinufer wider die Franken und Alemannen, so Gallien durchzogen, zu behaupten. Durch Erkaufung deutscher Heerzüge gelang ihm dieser Zweck anfangs theilweise; allein mittlerweile war sein Vater in persische Gefangenschaft gerathen: die siegreichen Gothen durchzogen unaufhaltsam Illyrien, Griechenland und alle Länder, welche die Römer im östlichen Europa noch inne hatten; die deutschen Stämme an der mittlern Donau, insbesondre die Markmannen, von den Alemannen verstärkt, brachen in Italien ein, der römische Staat schwebte in der größten Gefahr, und Gallienus mußte zur Rettung vom Rheine weg nach Italien eilen. Sogleich warf sich aber Posthumus in Gallien als Kaiser auf, und dieser Vorfall hatte die Folge, daß jenes Land vom römischen Reich getrennt wurde, und nunmehr einen eigenen Staat bildete. Gallienus rettete in Italien die Trümmer der römischen Macht, und regierte als Nachfolger seines Vaters, der in der Gefangenschaft starb, unter großen Wechselfällen und Bedrängnissen bis 268. In diesem Jahre endigte auch er durch gewaltsamen Tod. Unter seinem Nachfolger Claudius II. blieben sich die Begebenheiten gleich:

---

[28]) Eodem. Ibique dum equos, exercitumque Jassum refoveret (Decius), illico Caiva cum Gothis *in modo fulminis ruit*, vastatoque Romano exercitu, imperatorem cum paucis, qui fugere quiverant ad Thusciam, rursus trans Alpes in Mœsiam proturbavit.

die Alemannen erschienen von Neuem in Italien und die Gothen verwüsteten im Osten mit ungeheurer Macht alle römischen Provinzen. Claudius gewann im Jahr 268 in der berühmten Schlacht bei Naissa zwar einen großen Sieg, doch ohne bleibenden Nutzen für Rom; denn schon unter dem nächsten Kaiser Aurelian (270 — 275) drangen die östlichen Deutschen mit außerordentlicher Macht gegen die Römer vor, und als der Kaiser selbst wider sie zu Felde zog, eroberten die Alemannen Oberitalien und verbreiteten über das zerrüttete römische Reich allgemeine Bestürzung. Italien wurde zwar noch ein Mal gerettet, dagegen ganz Dacien von Aurelian an die östlichen Germanen abgetreten. Sein Nachfolger Claudius Tacitus führte neue Kriege wider die Gothen, und als er nach fünfjähriger Regierung 275 starb oder gewaltsam ermordet ward, erfolgte unter Probus ein allgemeiner Zusammenstoß der Deutschen mit den Römern. Der neue Kaiser war ziemlich glücklich, drängte zuerst die westlichen Germanen aus Gallien zurück, und sicherte auch die östliche Grenze des römischen Reichs theils durch Waffengewalt, theils durch gütliche Unterhandlungen. Gleichwohl wurde auch Probus schon 282 ermordet, und unter den folgenden Kaisern, Carus, Diocletian und Maximian, Galerius und Constantius behielten die Ereignisse den alten Charakter, d. h. die Römer kriegten wiederholt gegen die Deutschen, erlangten zuweilen über den einen oder den andern Stamm einen Vortheil, doch auch nach jedem Sieg zeigte sich die römische Macht geschwächter und umgekehrt die Kraft der Germanen unerschöpft.

Sechszehntes Hauptstück.

Ausbreitung des Christenthums. Annäherung zur Auflösung des römischen Reichs.

(Vom Jahr 306 bis 375 nach Christus.)

Seit 282 war die Führung des römischen Staatsruders immer in den Händen mehrerer Kaiser; aber im Jahre 306 gelang es dem Sohne von Constantius, mit Namen Constantin, durch Ränke und Greuelthaten mannichfacher Art Alleinherrscher des römischen Reiches zu werden. Constantin, der sogenannte Große, war ein Mann von bedeutenden Fähigkeiten, indessen dieselben mußten nur dem Zwecke unersättlicher Herrschsucht dienen, und die Staatsverhältnisse blieben sich daher im Ganzen gleich. Nur eine große Veränderung trug sich unter seiner Regierung zu, welche für die Folge von Wichtigkeit werden sollte, d. h. Constantin I. ging öffentlich zum Christenthume über, und trug dadurch wesentlich zur allgemeinen Verbreitung desselben im ganzen römischen Reiche bei. Diese Ausbreitung ging nun so

rasch von statten, daß bald die christliche Religion die begünstigte wurde, und die heidnische das Loos der Verfolgung traf. Auch einzelne deutsche Stämme nahmen um dieselbe Zeit die neue Lehre an; denn auf der Kirchenversammlung zu Nicäa, welche unter der Regierung Constantins I. im Jahre 325 abgehalten wurde, befand sich schon ein christlicher Bischof der Gothen [1]). Die Westgothen nahmen dagegen das Christenthum 375, bei ihrer Einwanderung in römische Provinzen an, indem sie bei der Ansuchung um Aufnahme als Gegenleistung den Uebergang zur neuen Lehre versprachen. Kaiser Valens, ein eifriger Christ, bewilligte auch unter dieser Bedingung die Aufnahme der westlichen Gothen in Mösien [2]).

Nach dem Wesen und dem innern Geiste des Christenthums hätte man die Ausbreitung desselben für eine Quelle der wichtigsten Veränderungen in den innern und äußern Zuständen der Menschheit halten sollen. Die Lehre Jesu in ihrer Reinheit lehnte sich nämlich gegen Unterdrückung und Ungerechtigkeit, gegen Sittenlosigkeit, Laster und niedrige Leidenschaften auf: sie drang auf Veredlung des Gemüths und des innern Menschen, auf Anstreben zum Vorbilde der Vollkommenheit, auf Liebe, Duldung und Wohlthätigkeit. Ihr Stifter war der Vertreter der untern Volksklassen, und darum hingen ihm nur diese an, darum verfolgten ihn die Großen und Mächtigen [3]). Der bedeutende Mann sah in der innern Umwandlung seiner Zeitgenossen zugleich das Mittel, seinem Volke neben der staatlichen Freiheit auch die verlorne nationale Selbstständigkeit, und insbesondere die Unabhängigkeit von den Römern zu erringen [4]). Deßhalb drohten die vornehmen

---

[1]) Subscriptiones concilii Nicaeni in collect. conc. Cabbei: Provinciae Gothiae Theophilus Gothiae metropolis. In andern Abschriften heißt es: De Gothis Theophilus Bosphoritanus. Man sehe Mascow S. 318. Bei Socrates II, 41, kommt dasselbe vor: Θεόφιλος τῶν Γότθων ἐπίσκοπος.

[2]) Jornandes de rebus geticis. Vesegothae, id est, alii eorum socii, et occidui soli cultores, metu parentum exterriti, quid nam de se propter gentem Hunnorum deliberarent, ambigebant: diuque cogitantes, tandem communi placito legatos ad Romaniam direxere ad Valentem imperatorem fratrem Valentiniani Imperatoris senioris, ut partem Thraciae sive Moesiae si illis traderet ad colendum ejus legibus viverent, ejusque imperiis subderentur. *Et si fides uberior illis haberetur, promittunt se, si doctores linguae suae donaverit, fieri Christianos.* Quo Valens comperto, mox gratulabundus annuit.

[3]) Aus vielen Stellen der Evangelien, z. B. Matthäus VIII, 1, XXI, 8 und 9, XII, 15, XV, 30, Lucas XXIII, 27, Marcus VI, 33 und 34, Lucas IV, 42, VIII, 4, 19, IX, 11, 12, 13 und 14, Johannes VI, 2 und 5, VIII, 2, geht hervor, daß die eigentlichen Volksmassen Anhänger von Jesus waren. Die Hohenpriester und Pharisäer gaben als Grund ihrer Verfolgung auch an, daß Jesus das Volk auftege. Lucas XXIII, 5 und 14. Endlich ergiebt sich die Anhänglichkeit der Volksmassen an Christus daraus sehr bestimmt, daß die Hohenpriester bei ihrer Verfolgung des unschuldigen Mannes, wie alle Dränger von Patrioten, Bewegungen unter dem Volke fürchteten. Man sehe vorzüglich Marcus XI, 18, und XII, 12, sowie Lucas XX, 19. Noch bestimmter sprechen aber die Stellen bei Lucas XIX, 47 und 48, wo geradezu gesagt wird: Aber die Hohenpriester und Schriftgelehrten und die Vornehmsten im Volk trachteten ihm nach, daß sie ihn umbrächten; und fanden nicht, wie sie ihm thun sollten; denn alles Volk hing ihm an und hörete ihn.

[4]) Daß Christus über Unterdrückung eines Volkes durch ein anderes, oder den Verlust der National-Unabhängigkeit trauerte, deutet schon die schöne Stelle bei Matthäus an, und zwar XVII, 25 und 26. Auch die Versuchung durch die Pharisäer in Ansehung des römischen Tributs (Marcus XII, 14 u. folgd.) erweist deutlich, daß Jesus in Verdacht stand, das Volk wider die Abhängigkeit von Rom, und die daraus entspringende Tributpflichtigkeit aufgereizt zu haben. Hätten die Pharisäer nicht erwartet, Jesus werde sich wider den Tribut, also die Abhängigkeit von Rom aussprechen, so würden sie den ganzen Anschlag nicht gemacht haben. Völlig bestimmt wird aber die nationale Richtung von Jesus durch die merkwürdige Erklärung bei Matthäus XV, 24 und 26 erwiesen, wo mit dürren Worten gesagt wird, daß die Wirksamkeit von Christus entweder ausschließend oder doch vorzugsweise dem jüdischen Volk angehöre.

Juden, welche, wie viele deutſche Edlinge, zu den Römern hielten, dem Statthalter Pontius Pilatus mit der Angeberei oder Denunciation in Rom, wenn er den ſchuldloſen Patrioten nicht ermorden laſſen würde [5]). Eine Lehre, wie die chriſtliche unter ſolchen Umſtänden war, ſtellte ſich in der damaligen Weltlage als das dringendſte Bedürfniß der Menſchheit dar: denn das römiſche Reich war ſittlich zerſtört, die große Nation der Deutſchen durch Zucht und Ehrbarkeit zwar ſtark und mächtig emporſtrebend, doch durch den Gegenſatz von Frowen und Schalken an dem Uebel der Sclaverei leidend; Griechenland, welches für die früheſte Cultur ſo viel gethan und ſo große Hoffnungen erweckt hatte, in Folge des Verluſtes der National-Unabhängigkeit und einer gewiſſen Leichtfertigkeit in den Sitten einer weitern Entwicklung unfähig: die Wiſſenſchaft ſelbſt durch Vernichtung der Gemüthsrichtung hohl und eitel, kurz der Kreis der erſten Kultur abgeſchloſſen. Es mußten daher den edlern Völkern entweder neue Ideen, neue geiſtige Principien zugeführt werden, oder die Menſchheit ſelbſt untergehen. Im Chriſtenthum lagen dieſe neuen geiſtigen Triebkräfte ohne allen Zweifel, da daſſelbe die Lehre der Humanität war, und in ſeinen Grundſätzen dem römiſchen Staatsprincip der Eroberung, dem deutſchen Unterdrückungsgeiſt des ſchroffen Stände-Unterſchieds, und der griechiſchen Sophiſterei und Gemüthloſigkeit ſich widerſetzte, zugleich Gerechtigkeit ſowie Freiheit für das Volk und Selbſtſtändigkeit oder gleiche Rechte für die Nationen forderte. Wenn ſich die Gemüthsrichtung des Chriſtenthums, die ſo ſehr auf Sitten-Reinheit hinſtrebte, mit der Wiſſenſchaft verbunden, wenn ſich beide wechſelſeitig durchdrungen und gehoben hätten, wie es ſpäter wirklich der Fall war, ſo mußte in der Ausbreitung der neuen Lehre über die edlern Völker nothwendig die geiſtige und politiſche Wiedergeburt des Menſchengeſchlechts liegen, alſo die mächtige Veränderung in den innern und äußern Zuſtänden der Völker eintreten, von der wir oben ſprachen. Gleichwohl kam es anders, und die ſtaatliche Anerkennung des Chriſtenthums vermochte weder auf ſeine römiſchen, noch auf ſeine deutſchen Bekenner veredelnd einzuwirken. Das römiſche Reich blieb vielmehr, was es war, und Verbrechen, Laſter, Eroberungsgier und Unterdrückungsſucht behielten fortwährend die Herrſchaft. Eben ſo milderte ſich der entſetzliche Stände-Unterſchied der Deutſchen, welcher doch den Grundſätzen des Chriſtenthums ſo ſehr widerſprach, nicht im mindeſten; denn das oſtgothiſche Edict Theodorichs wurde in Rom erlaſſen, und iſt alſo über 100 Jahre jünger, als der Uebertritt der Gothen zur chriſtlichen Religion, aber gleichwohl liegt in ihm noch der Greuel der Sclaverei und innern Unterdrückung, den wir oben Seite 374 ſchilderten. Man muß ſich um ſo mehr hierüber wundern, als die öſtlichen Geten ſchon bald

---

[5]) Johannes ſagt XIX, 12 ausdrücklich: »Die Juden aber ſchrieen, und ſprachen, *Läſſeſt du dieſen los, ſo biſt du des Kaiſers Freund nicht.*« Und nur durch dieſe Aeußerung wurde Pilatus, der Jeſus freiſprechen wollte, eingeſchüchtert, und zur Einſchreitung wider den Unſchuldigen bewogen, wie aus der folgenden Stelle (XIX, 13) bei Johannes hervorgeht. Sogar auch jenes Merkmal von dem Daſein einer patriotiſchen Richtung, Verfolgung durch die Mächtigen, und um ihr Nachdruck zu geben, Einſchüchterung der Richter, findet ſich in der Geſchichte von Jeſus.

nach ihrem Uebertritt zum Christenthum eine Uebersetzung der vier Evangelien in ihrer Muttersprache erhielten, welche ihr Bischof Ulphilas in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts lieferte, und die noch gegenwärtig vorhanden ist. Der Grund, warum die innere Wirksamkeit des Christenthums so lange nichtig war, lag theils darin, daß die Anhänger das Wesen desselben in den Glauben an unmögliche Dinge setzten, und die einfache Lehre von ihrem natürlichen Standpunkt sittlicher und politischer Reformation der Juden zu mystischen Dogmen hinabstießen [6]), theils darin, daß ruhige Erduldung der Mißhandlung für eine Tugend, sowie für das Mittel zur Erwerbung ewiger Seligkeit erklärt wurde [7]). Durch die erste Verirrung setzte sich die neue Religion zu der Wissenschaft in feindlichen Gegensatz, und wirkte also störend auf die Fortschritte der Bildung [8]). Aus der andern entsprang dagegen Beförderung der Tyrannei, und es wird nun erklärlich, warum später gerade die Großen die Verbreitung der christlichen Lehre als den besten Weg zur Befestigung ihrer unterdrückerischen Herrschaft betrachteten. An der abergläubischen Richtung, welche das Christenthum nach dem Tode von Jesus nahm, trägt der Stifter selbst keine Schuld. Wenn immerhin von jener kindlichen Zeit mehr vertrauensvoller Glaube, als wissenschaftliche Einsicht in die Gesetze der Weltordnung zu erwarten war, so zeichnete sich der Stifter des Christenthums doch durch große Klarheit aus, und in den Lehren desselben liegt offenbar viele Weisheit. Glaubenssätze mögen wohl vorkommen, welche den Prüfstein späterer Erfahrungen und wissenschaftlicher Forschungen nicht ertragen können, aber dieß ist nur eine natürliche Folge fortschreitender Bildung des Menschengeschlechts. Was dagegen das andere Grundgebrechen des nachmaligen Christenthums anbetrifft, so scheint es zweifelhafter, ob der Stifter dieses nicht selbst veranlaßt habe: denn in den Lehren, die seine Anhänger ihm selbst zuschreiben, heißt es ausdrücklich, daß man dem Uebel nicht widerstehen, sondern geduldig Unrecht ertragen soll [9]). Da indessen der ganze Charakter von Jesus, sein Benehmen während seiner öffentlichen Wirksamkeit, und endlich sein Ende selbst mit der Lehre, Menschenrecht und Menschenwürde ohne Widerstand mißhandeln und beschimpfen zu lassen, im offensten Widerspruch stehen, zudem andere Stellen das gerade Gegentheil sagen [10]), so ist es dem unbefangenen

---

[6]) Dieß geschah schon bald nach dem Tode von Christus, weil man das Uebernatürliche als ein Mittel zur Verbreitung seiner Lehre ansah.

[7]) Die obenbemerkte zweite Entartung entwickelte sich dagegen vom zweiten und dritten Jahrhundert an. Man sehe z. B. Lehrbuch der Kirchengeschichte von Gieseler, Erster Band, S. 236. Mit dem Fortrücken der Zeit ward das Uebel immer größer, und das Wesen des Christenthums öfters ausschließend in Beschimpfung, Elend und Schmach gesetzt.

[8]) Dieß ist so wahr, daß die Kirchen-Reformation nebst ihren mittel- und unmittelbaren Einwirkungen auf die Cultur nur durch das Aufblühen der classischen Bildung möglich war, und unsre gesammte neuere Entwicklung auf letzterer ruht. Ehe aber die classische Literatur wirken, ehe also geistige Bildung aufkommen konnte, mußte sie sich erst Befreiung aus den Fesseln der Kirche erkämpfen, welche Wissenschaft und Aufklärung geradezu unmöglich machten. In der Geschichte des Reformationszeitalters wird sich dieß sehr klar ergeben.

[9]) Die auffallendste Stelle hierüber ist bei Matthäus V, 39.

[10]) Matthäus X, 34. Das energische Benehmen von Jesus im Tempel (Matthäus XXI, 12) widerspricht der Lehre Matthäus V, 39 ebenfalls geradezu.

Geschichtschreiber nicht gestattet, jene unwürdige Lehre einem so edlen und ausgezeichneten Manne, wie Jesus war, zuzuschreiben, sondern er muß irrige Auffassung von Seite der Schüler oder Lebensbeschreiber desselben, oder sonst einen Verstoß voraussetzen. Dieß ist um so nothwendiger, als bei den häufigen Widersprüchen der Schriften, welche die Bekenner des Christenthums für die Quellen und Urkunden ihrer Religion erklären, solche Verstöße gerade nichts Seltenes sind. Wie indessen allem dem auch sein möge, thatsächlich fiel eben die christliche Religion schon bald nach dem Tode ihres Stifters in die beiden geschilderten Gebrechen, und darum war ihre innere Wirksamkeit nichtig. Die Weltlage und Zustände der Völker blieben sich daher gleich: d. h. das römische Reich wurde durch Sittenlosigkeit immer zerrütteter, und die Deutschen, deren Geldgier durch die Jahrgehalte Roms stets höher stieg und deren Macht bei ihrer Achtung vor Zucht und Ehrbarkeit durch die endliche Auftauchung des Sinnes für Einigung ebenfalls fortwährend wuchs, strebten mit geringen Unterbrechungen nach der gänzlichen Vernichtung des Römerreichs.

Schon unter Constantin I. war die Macht des letztern so gesunken, daß es nur mit Hülfe der Gothen, die ohne Zweifel für Geld Bundesgenossen der Römer waren, aufrecht erhalten werden konnte [11]). Im Jahre 337, bei dem Tode des ersten Constantins, nahm die Zerrüttung durch die Uneinigkeit seiner drei Söhne Constantin, Constantius und Constans, welche das Reich unter sich getheilt hatten, noch bedeutend zu. Zuerst geriethen Constantin und Constans mit einander in Kampf: ersterer verlor dabei um das Jahr 340 das Leben, und Constans herrschte nun auch über den Reichstheil Constantins in Gallien. Bald wurde er aber dort von den Franken angegriffen, und wahrscheinlich entweder geschlagen, oder sonst zu gütlichen Unterhandlungen gezwungen. Die fremden Schriftsteller schreiben ihm zwar den Sieg zu; allein da der Krieg damit endigte, daß die Franken Bundesgenossen von Constans wurden, so erfolgte dieß ohne Zweifel durch Beschwichtigung der Deutschen mittelst Geld oder Ländereien-Abtretung. Im Jahr 350 wurde Constans ermordet, und an der Stelle desselben abermals ein Deutscher, und zwar Magnentius, zum Kaiser ausgerufen. Letzterer wurde von germanischen Heerzügen unterstützt; da aber ein Theil derselben zu Constantius, dem dritten Sohne Constantins, übergingen, auch die Alemannen im Bunde mit letztern in Gallien einfielen, so unterlag der deutsche Gegenkaiser, und Constantius war wiederum Alleinherrscher über das gesammte römische Reich. In Folge des Krieges zwischen Constantius und dem deutschen Gegenkaiser hatten sich die Alemannen am linken Rheinufer im heutigen Elsaß, in Lothringen, und den angrenzenden Ländern festgesetzt, während die Franken am Niederrhein links vom Strome Wohnsitze ergriffen. Die streitbaren Stämme suchten daher die alten Grenzen Deutsch-

[11]) Jornandes de rebus geticis. Nam sine ipsis (Gothis) dudum contra quasvis gentes Romanus exercitus difficile decertatum est. Apparet namque frequenter quomodo invitabantur, sicut et sub Constantino rogati sunt.

lands wieder herzustellen, geriethen aber dadurch mit den Römern in die heftigsten Kriege. Der Kaiser Constantius hatte seinen Anverwandten Julianus, einen sehr ausgezeichneten Mann, zum Cäsar ernannt, und denselben wider die Alemannen und Franken nach Gallien gesendet. Julian traf im Jahre 356 bei der römischen Armee in Rheims ein, und brach sofort wider die Alemannen in Lothringen auf. Obwohl die letztern tapfern Widerstand leisteten, und anfangs auch Vortheile erfochten, wurden sie doch von den Römern später zurückgedrängt, und Julian besetzte das heutige Brumath. Darauf zog er wider die Franken bei Köln, eroberte letztere Stadt, und schloß sodann mit dem bemerkten Stamme, der nun zur Nachgiebigkeit sich neigte, sofort Frieden. Die Deutschen richteten sich also abermals durch den Mangel an Einigkeit zu Grunde; denn durch den unklugen Separatfrieden der Franken mit Julian wurde letzterer in den Stand gesetzt, seine gesammte Macht nun wider die vereinzelten Alemannen zu richten. Der römische Oberbefehlshaber ließ auch ein anderes Heer unter Barbatio wider dieselben vorrücken, und beschloß einen Angriff von zwei Seiten. Indessen die Alemannen jagten die Abtheilung unter Barbatio in die Flucht, und stellten sich in der Nähe von Straßburg wider die römische Hauptmacht unter Julian in Schlachtordnung auf. Von der rechten Rheinseite her waren ihnen beträchtliche Verstärkungen zugegangen, und sie erwarteten daher mit Zuversicht den Kampf. Wie immer schlugen die Germanen die Schlacht mit der größten Tapferkeit: den linken Flügel führte einer ihrer Adalinge, Chnodomar, ein leiblich und geistig ausgezeichneter Mann, und den rechten sein Verwandter Serapio: stürmisch drang Chnodomar vor, warf alles vor sich nieder, und drängte den rechten Flügel der Römer, wo die Reiterei stand, zur verwirrten Flucht. Julian brachte die Weichenden zwar wieder in Ordnung; allein unterdessen hatte Chnodomar mit auserwählten Schaaren das römische Fußvolk angegriffen und erschüttert. Gänzliche Niederlage würde das Schicksal Julians gewesen sein, wenn nicht Deutsche selbst dem Nationalfeind wieder zur Stütze geworden wären. Als das römische Heer am größten bedrängt war, erschien auf einmal ein erkaufter Heerzug von Batavern und Herulern, welche die gebrochenen römischen Reihen wieder herstellten, und nun wider ihre Landsleute fochten. Diese Unthat verschaffte den Römern den Sieg, die tapfern Alemannen unterlagen, und gingen nach großem Verluste über den Rhein zurück. Auch bei dem Uebergang über den Strom fanden Viele derselben den Tod, der Sieg Julians war entscheidend, und der alemannische Stamm beträchtlich geschwächt. „Mache die Gegner uneinig, und dann herrsche über sie," war der Wahlspruch Roms, und Julian wußte ihn vortrefflich anzuwenden. Nach seinem Siege bei Straßburg verfolgte er die Alemannen auch am rechten Rheinufer, und schloß mit einigen Adalingen oder Fürsten derselben einen Waffenstillstand. Dann überfiel er einen Zweig der Franken, die Salier, und schlug auch diese in ihrer Vereinzelung. Gleiches Schicksal hatten später die Chamaven, und als auf diese Weise die Macht der Deutschen am Rheine wieder sehr erschüttert war, beschloß Julian einen neuen Feldzug in das innere Deutsch-

land wider die Ueberbleibsel der Alemannen. Einzelne Adalinge derselben unterwarfen sich eilfertig, und Julian schloß allenthalben Friedens-Verträge, welche den Germanen drückende Bedingungen auferlegten. Die römische Herrschaft war nunmehr am linken Rheinufer vollständig wieder hergestellt, und Julian, der nach dem letzten Feldzug im Innern Deutschlands nach Gallien zurückgegangen war, beschäftigte sich jetzt mit der Wiederherstellung der von den Germanen längs des Rheinstromes zerstörten römischen Festen. Alle diese Ereignisse fielen in die Zeit vom Jahr 356 bis 359. Im Jahre 360 wurde indessen Julian von seinem Heere zum Gegenkaiser ausgerufen, wodurch denn ein neuer Bürgerkrieg der Römer in Aussicht trat. Constantius suchte zuvörderst die Alemannen wider Julianus aufzuwiegeln, um sich des Nebenbuhlers auf dieselbe Weise zu entledigen, wie es mit Magnentius geschah. Vadomar, ein alemannischer Adaling, an welchen sich Constantius gewandt hatte, ging auch auf dessen Pläne ein, wurde aber von dem schlauen Julian in ein römisches Lager gelockt, dort gefangen genommen und nach Spanien geführt. Noch ein Mal ging der Gegenkaiser sodann über den Rhein, um die Deutschen von künftigen Einfällen in Gallien abzuschrecken. Als auf solche Weise letztere Provinz gesichert zu sein schien, zog Julian der Donau entlang nach Ungarn dem Heere von Constantius entgegen. Dieser starb, ehe der Zusammenstoß erfolgte, und Julian blieb alleiniger anerkannter Kaiser. Unter seiner Regierung, die nur zwei Jahre, sohin bis 362 dauerte, fiel keine Reibung zwischen den Römern und Deutschen mehr vor, das gegenseitige Verhältniß war vielmehr so friedlich, daß Julian in dem persischen Kriege, wo er seinen Tod fand, von deutschen Söldlingen begleitet war.

Die Siege Julians über Alemannen und Franken waren der letzte Strahl von Glanz, welcher auf das sinkende römische Reich fiel; denn fortan rückte der Einsturz desselben mit außerordentlicher Schnelligkeit näher. Auf Julian folgte Jovianus, und unter seiner Regierung fiel noch nichts von Bedeutung vor; indessen sie währte nur 8 Monate, und als nun Valentinian mit Valens zur Herrschaft gelangte, brach der Sturm auf ein Mal los, um nie mehr beschwichtiget zu werden. Die Alemannen drangen mächtig und siegreich über den Rhein, die Quaden über die Donau, Sachsen und Gothen kamen in Bewegung, und vom schwarzen Meere bis über die Vogesen prallten die Fluthen der deutschen Stämme wider die untergrabenen Grundpfeiler des römischen Staates an. Auf Seite der Alemannen wurde der Angriff durch die Verweigerung des gewöhnlichen Jahrgelds oder Tributs veranlaßt. Daraus folgt denn bei der so kurzen Regierung von Jovian, daß selbst der glückliche Julianus den Frieden mit den Deutschen zuletzt doch noch erkauft haben mußte. Valentinian eilte nach Gallien, um die Alemannen aufzuhalten; aber immer reißender wurde der Uebergang der Germanen über den Rhein, und im Jahre 366 war ein großer Theil Galliens von ihnen überschwemmt. Der römische Feldherr Jovian errang nun über die Alemannen zwar verschiedene Siege; indessen ohne bleibende Vortheile. Unaufhörlich währte vielmehr der Kampf zwischen diesem

Stamme und den Römern fort, und trotz einiger Erfolge, welche den Waffen der letztern auch später noch zu Theil wurden, fiel ihre Macht immer mehr der Entkräftung anheim. Im Osten hatte der andere Kaiser Valens mit den Gothen Frieden geschlossen; dagegen erhoben sich wieder die Quaden, und wenn die Ruhe mit den Alemannen wieder hergestellt war, brachen Sachsen und Franken hervor. Auf solche Weise in steter Unruhe erhalten, ohne Kraft die deutschen Stämme dauernd zu beschwichtigen, rieb Rom seine Kräfte in dem Maaße auf, daß nur noch ein bedeutendes Ereigniß eintreten durfte, um die Auflösung des römischen Reichs vollständig zu machen. Und dieses Ereigniß erfolgte im Jahre 375 mit dem Erscheinen der Hunnen.

Drittes Buch.

Nationale Umwälzung in Europa, oder die große Wanderung der Völker.

(Vom Jahre 375 bis 492.)

Erstes Hauptstück.

Festsetzung deutscher Stämme im alt-römischen Gebiet.

(Von 375 bis 414.)

Seit dem dacischen Krieg tritt in den Kämpfen der Germanen wider die Römer ein auffallender Umstand mit ungemeiner Ausdauer hervor, die Thatsache nämlich, daß sich der römische Staat nicht mehr durch die Waffen, sondern bloß durch das Geld gegen die Angriffe der Deutschen noch hinzufristen vermochte. Die meisten Kriege entstanden nur durch die Weigerung der Römer zur Bezahlung des Tributs, und endigten bloß durch Abtragung desselben. Für den Beweis dieses Sachverhältnisses sind selbst in den Berichten der fremden Geschichtschreiber viele Andeutungen vorhanden, und noch unumstößlichere Belege ergaben sich aus der großen Veränderung der Weltlage, die im Jahre 375 vorfiel. Zu dieser Zeit drangen die Hunnen aus Asien in Europa ein, und erschienen in den Gegenden um das schwarze Meer. Nach der Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit derselben, welche sich bei Jornandes und Ammian Marcellin befindet [1]), gehörten sie dem mongolischen Stamme an; allein was für Ursachen ein Volk, das sehr zahlreich war, zu so weiten Wanderungen bewogen, ist unbekannt. Genug, die Hunnen erschienen plötzlich und stürzten sich zuerst auf die Ala-

[1]) Die sehr charakteristische Beschreibung von Jornandes beweist dieß sehr deutlich. Er sagt nämlich: Alanos quoque pugna sibi pares, sed victu formaque dissimiles, frequenti certamine fatigantes (Hunni) subjugavere. Nam et quos bello forsitan minime superabant, vultus sui terrore nimium pavorem inferentes terribilitate fugabant, eo quod erat eis species pavenda nigredine, *sed velut quaedam* (si dici fas est) *deformis ossa non facies, habensque magis puncta, quam lumina.* Ammian sagt gar: prodigiosae formae, et pandi, ut bipedes existimes bestias.

nen, denjenigen deutschen Stamm, welcher am meisten gegen Osten wohnte. Die Alanen, dem Sturme allein nicht gewachsen, suchten nicht Schutz und Hülfe bei ihren Stammgenossen, sondern verbanden sich nach erfolglosem Widerstand mit den Hunnen zum Angriff wider die Gothen. Letztere wurden damals schon in die Ost- und Westgothen abgetheilt, und außerdem noch andere kleine Stämme, unter andern die Greutinger, zu ihnen gerechnet. Die Greutinger traf nun der Sturm zuerst, und dieselben flüchteten sich, gegen den Dniester, zu den Westgothen. Athanarikus, ein Adaling oder Fürst der westlichen Geten, suchte die Hunnen von dem Uebergang über den Dniester abzuwehren; allein ohne Erfolg, worauf denn auch sein Stamm durch Auswanderung sich zu retten suchte. Die Westgothen, und unter ihnen besonders die Thervinger, sandten nun Botschaft an den römischen Kaiser Valens, der wegen des persischen Krieges in Antiochien sich aufhielt, und verlangten Aufnahme in Thracien. Dem Begehren wurde entsprochen [2]), und eine große Anzahl Westgothen wurde, durch römische Schiffe selbst, vom linken auf das rechte Donau-Ufer übergesetzt. Dort litten die Uebersiedler jedoch Mangel an Lebensmitteln, und als solche Noth durch Hartherzigkeit und Grausamkeit der Römer noch vergrößert ward, griffen die Gothen unter Anführung Friedigers zu den Waffen und erschlugen ihre Dränger. Gleichzeitig war in einem römischen Heere auf der andern Seite des Balkans, und zwar bei Adrianopel, in welchem sich getische Söldner befanden, ein Aufstand derselben entstanden, in dessen Folge auch jene Heerabtheilung der Römer vernichtet wurde. Die Sieger verbanden sich hierauf mit Friediger, zu dem schon vorher die Greutinger, die wider Willen der Römer über die Donau setzten, gestoßen waren. Die vereinigten Gothen zogen nun plündernd und verwüstend durch Thracien, Macedonien und Thessalien. Auf die Nachricht von diesen Ereignissen gab Kaiser Valens den beschlossenen Krieg wider die Perser sogleich auf, und dachte an die Rückkehr nach der Stadt Byzanz, welche von Konstantin I. den Namen Konstantinopel erhalten hatte und zum Sitze seiner Regierung erkoren worden war. Dem Kaiser voran zogen zwei römische Heere unter den Feldherren Profuturus und Trajanus; doch für so groß hielt man die Gefahr, daß noch größere Massen wider die Gothen aufgeboten wurden. Im Abendlande waren auf Valentinian I., der 375 starb, dessen beide Söhne Gratian und Valentinian II. gefolgt. Gratian ertheilte nun seinem Feldherrn in Illyrien, Frigeridus, den Befehl zum Vorrücken wider die Geten. Letzterer entschuldigte sich mit Krankheit; Richiomer hingegen, der mit einem Hülfsheere aus Gallien herangezogen war, und bei der Weigerung von Frigeridus den Oberbefehl über alle verfügbaren Streitkräfte erhielt, stieß glücklich zu den Heeren des Profuturus und Trajan. Die Macht der Römer war also sehr bedeutend; aber dessenungeachtet wurden sie in der Schlacht, die nun bald vorfiel, und zwar

[2]) Man sehe die Stelle aus Jornandes in unserer Anmerkung 2, S. 384. Dort heißt es freilich, es seien den Westgothen in Mösien Wohnsitze angewiesen worden; allein sie wurden wahrscheinlich theils dorthin, theils nach Thracien verlegt, da andere Quellen Thracien nennen, und jedenfalls ist diese Abweichung unerheblich.

im Herbste 377, auf der nördlichen Seite des Balkans, von den tapfern Gothen vollständig geschlagen. Noch ein anderes Heer von Valens blieb auf der andern Seite des Balkans übrig, und dieses suchte nun die Gebirgs-Durchgänge zu vertheidigen; indessen die Gothen überstiegen den Balkan dessenungeachtet, und überschwemmten jenseits desselben alles Land bis an die Meerenge zwischen Europa und Asien.

Mittlerweile hatten die Alemannen im westlichen Deutschland die Ereignisse im Osten zu neuen Angriffen wider die Römer benützt, indem sie mit starker Macht über den Rhein gingen und sodann Gallien durchzogen; Gratian drängte sie aber wieder zurück und zog sodann der Donau abwärts seinem Oheim Valens zu Hülfe. Letzterer war bereits auf dem Kriegsschauplatz angekommen, und beschloß, die Gothen noch vor dem Eintreffen Gratians anzugreifen, um allein die Ehre des Sieges zu haben. Bei Adrianopel trafen die beiderseitigen Heere zusammen, und Valens wurde so vollständig geschlagen, daß Ammian Marcellin seine Niederlage nur mit jener der Römer bei Cannä zu vergleichen weiß. Valens selbst verlor das Leben und Gratian ernannte nun Theodosius zum Kaiser im Orient. Nach vielen Wechselfällen des Krieges zwischen den Gothen und den Römern brachte Theodosius im Jahre 382 dadurch einen Frieden zu Stande, daß er den Geten Wohnsitze in römischen Provinzen, insbesondere in Mösien, anwies.

Der ganze Verlauf dieser Begebenheiten erweist die Richtigkeit unsrer obigen Bemerkung, daß seit dem dacischen Krieg nur das Geld das Schutzmittel der Römer war; denn als die Gothen von den Hunnen gedrängt, in römische Provinzen sich werfen mußten, also nicht mehr durch Gold sich beschwichtigen lassen konnten, war kein Ende des Kampfes möglich, als bis die Römer den Vertriebenen neue Wohnsitze einräumten. Durch die Hunnen wurden aber noch andere deutsche Stämme zum Eindringen in das römische Reich genöthiget, die gewöhnliche Abfindung der Germanen durch Bereicherung war demnach auch bei diesen nicht mehr möglich, und es war daher vorauszusehen, daß Rom nunmehr rettungslos verloren sei. So geschah es denn auch. Theodosius erfocht zwar einige Vortheile über die dem westlichen Geten nachrückenden Greutinger und Ostgothen, und er beruhigte nun den Osten; allein es war dieß nur die letzte kurze Hinfristung. Als er daher im Jahre 395 verstorben, und bei der nun erfolgten Theilung des Reichs seinem 18jährigen Sohne Arcadius das Morgen-, dem 11jährigen Honorius dagegen das Abendland zugefallen war, erhoben sich abermals die Gothen, überschwemmten in Verbindung mit andern germanischen Stämmen Mösien und Thracien, und brachten selbst Konstantinopel in Gefahr. Rathgeber und Stützpunkt von Arcadius war, nach dem letzten Willen des Vaters Rufinus, ein Celte, und von Honorius, Stilicho, ein Deutscher vom Stamme der Vandalen; an der Spitze der Gothen stand dagegen ein kraftvoller und selbstständiger Mann, Namens Alarich. Während also das römische Staatsruder in den Händen eines Jünglings und eines Knaben war, die der Leitung durch Fremde bedurften, während selbst in diese

Leitung durch das wechselseitige Mißtrauen der Vormünder keine Einheit zu bringen war, hatte die Macht der Gothen durch persönliche Auszeichnung ihres Heerführers Schnellkraft und Nachdruck. Unter so ungünstigen Umständen für das römische Reich begannen die Gothen ihre Unternehmungen wider dasselbe. Alarich durchzog zunächst Macedonien, Thessalien und Griechenland, und schloß dann mit den Römern einen Waffenstillstand oder Vergleich, in Folge dessen ihm, als Beamten des Kaisers im Morgenlande, und unter dem Schutze seiner von Rom besoldeten Gothen die Verwaltung der Provinz Illyrien übertragen wurde. Unterdessen war die Spannung zwischen Rufinus und Stilicho, den Rathgebern oder Vormündern der beiden Kaiser, zum offenen Bruch gekommen, Stilicho in Konstantinopel, der Hauptstadt des morgenländischen Reichs, geächtet, und dem Gothen Alarich der Vollzug der Aechtung, also der Zug gegen Rom, aufgetragen worden. Der deutsche Heerführer setzte sich 401 in Bewegung, und wenn er auch anfangs noch wenig unternahm, so drang er doch schon 403 siegreich in Italien ein. Stilicho, der als Vormund von Honorius in Rom herrschte, entblößte Gallien und Britannien, um die nöthige Macht zur Beschützung Italiens zu erhalten, der Sitz der Regierung wurde aus Angst nach Ravenna verlegt, und noch manche andere Maßregel ergriffen, welche die große Bestürzung des römischen Hofes erwies. Alarich ging über den Po, und rückte plündernd in Italien vor. Gleichzeitig machten andere deutsche Stämme Anstalten zu gemeinsamen Angriffen wider Rom, und die Lage dieses Reiches wurde äußerst gefährlich. Stilicho beschwichtigte zuerst die letztgenannten Deutschen, und wandte seine Waffen sodann gegen Alarich. Bei Polentia kam es zu einer entscheidenden Schlacht; der Dichter Claudian, welcher den gothischen Krieg besungen hat, schreibt zwar den Sieg den Römern zu, und dasselbe geschieht auch von dem Dichter Prudentius, allein in der Entartung jener Zeit war die Schmeichelei wider die Machthaber so gewöhnlich und zugleich zu schamlos, daß man besonders bei Hofdichtern wider ihre Zeugnisse an sich schon mißtrauisch werden muß. Wirklich erzählt auch Orosius den Ausgang der Schlacht schon wesentlich anders, und aus Cassiodor, Prosper und Jornandes folgt gar, daß die Römer geschlagen wurden [3]). Die Ereignisse selbst bestätigen dieß; denn es kam bald nach der Schlacht zu Unterhandlungen, in welchen Stilicho den Gothen bedeutende Vortheile einräumte. Alarich erhielt einen Jahrgehalt [4]), und ward noch außerdem nicht nur in der Verwaltung Illyriens bestätigt, sondern erhielt auch jenen Theil dieser Provinz, welcher zum abendländischen Reich gehörte.

Durch Aussäung von Verrath und Zwietracht unter den Deutschen

---

[3]) Jornandes insbesondere berichtet sehr bestimmt: Hic ergo Stilico ad Pollentiam civitatem in Alpibus Coccis locatam dolose accedens, nihilque mali suspicantibus Gothis, ad necem totius Italiae, suamque deformitatem ruit in bellum. Quem ex improviso Gothi cernentes, primo perterriti sunt, *sed mox recollectis animis, et ut solebant hortatibus excitati, omnem pene exercitum Stilichonis in fugam conversum usque ad internecionem deficiunt.*
Damit übereinstimmend sagt Cassiodor im Chronicon: Pollentiae Stilichonem cum exercitu Romano Gothi acie victum fugaverunt.

[4]) Der Beweis folgt weiter unten in der Anmerkung 6.

und durch Erkaufung derselben hatte Rom sein staatliches Uebergewicht behauptet; doch jetzt sollte dieses verwüstende Reich die Strafe der Wiedervergeltung erleiden. Die innere Zwietracht ergriff nun umgekehrt Rom, und wie der Gothe Alarich von dem morgenländischen Kaiser gewonnen worden war, um die abendländische Regierung zu stürzen, so nahm nun die letztere, bald nach dem Vergleich mit den Gothen, Alarich in Sold, um wider das morgenländische Reich zu kämpfen. Die Deutschen wurden daher bald zur Schwächung der einen, bald der andern Reichshälfte der Römer verwendet, und die Macht der letztern mußte durch ein solches Verfahren nothwendig aufgerieben werden. Bevor indessen der beschlossene Krieg des abendländischen wider das morgenländische Reich eröffnet wurde, traten Ereignisse ein, welche die Verhältnisse plötzlich änderten. Unter Anführung von Radagais oder Rhadagast, eines vandalischen oder gothischen Adalings, brach im Jahre 405 ein Hergeleite der Germanen, dessen Stärke nach Zosimus aus 400,000 und nach Orosius aus 200,000 Mann bestand, in Italien ein [5]). Stilicho stellte sich ihm mit großer Macht entgegen, indem er letztere insbesondre durch erkaufte Deutsche verstärkt hatte. Was den Ausgang des Kampfes betrifft, so verhält es sich wie immer, d. h. die schmeichelnden Schriftsteller schreiben den Römern glänzende Siege zu, während selbstständigere Geschichtschreiber berichten, daß sich Stilicho durch Geld mit dem Heergeleite von Rhadagast abgefunden habe. Daß die Wahrheit wieder bei den letztern ist, ergab sich aus dem Gange der Ereignisse, da im folgenden Jahre 406 große Heerzüge von Vandalen, Alanen, Burgundern und Sueven in Gallien einfielen. Dieselben kamen von der Richtung her, welche der Zug Rhadagasts genommen hatte, und sie wurden ohne Zweifel in der Unterhandlung mit Stilicho von diesem Staatsmann selbst nach Gallien gewiesen, da man nur um diesen Preis Italien zu retten vermocht und an der Behauptung Galliens ohnehin schon verzweifelte. Solcher Einbruch der Germanen in Gallien war übrigens von so bedeutenden Folgen begleitet, daß er eine neue Epoche in der Geschichte begründete. Von dem ersten geschichtlichen Auftreten der Deutschen bis zum Jahre 406 nach unsrer Zeitrechnung drangen sie häufig siegreich in römische Provinzen ein; indessen es waren dieß immer nur Heergeleite, die des Raubes wegen auszogen. Der Stamm, dem sie angehörten, blieb dagegen in seinen hergebrachten Wohnsitzen, und die Gefolge selbst gingen entweder im fremden Lande unter, oder nach erreichtem Zwecke in die Heimath zurück. Alles dieß änderte sich aber im Jahre 406. Die Burgunder, Sueven und Vandalen, welche in Gallien einfielen, faßten nämlich den Entschluß, dort bleibende Wohnsitze zu ergreifen, und die Stämme selbst billigten denselben, indem den ersten Heergefolgen, die wahrscheinlich ursprünglich auch nur den Raub beabsichtigten, immer mehr Stammgenossen nachzogen. Auf diese

---

[5]) *Ῥοδογάϊσος ἐκ τῶν ὑπὲρ τὸν Ἴστρον καὶ τὸν Ῥῆνον Κελτικῶν τε καὶ Γερμανικῶν ἐθνῶν εἰς τεσσαράκοντα συναγαγὼν μυριάδας εἰς τὴν Ἰταλίαν ὥρμητο διαβῆναι.* Zosimi liber V, cap. 26.

Weise leitete sich allmälig eine Versetzung der genannten Stämme nach Gallien ein, und hierdurch wurde der Grund zu einer großen nationalen Umwälzung gelegt; denn die slavischen Völker breiteten sich in den Gegenden an der untern Donau und an der Weichsel, welche die Deutschen verließen, alsbald aus, und daher kam es, daß die Slaven später bis zur Elbe vorrückten. Während der erzählten wichtigen Vorfälle in Gallien empörten sich die römischen Legionen in Britannien und riefen einen Soldaten zum Gegenkaiser aus, bloß weil er Constantin hieß. Dieser setzte hierauf nach Gallien über, beunruhigte aber die Deutschen, welche fast das ganze Land erobert hatten, keineswegs, sondern schloß eher Verträge mit ihnen, um sich mit ihrer Hülfe gegen Honorius zu behaupten. Dieß gelang ihm auch, indem das von Stilicho wider ihn ausgesendete Heer zerstreut wurde, und Constantin auch in Spanien als Kaiser anerkannt wurde. Derselbe bewog die Vandalen und Sueven nach Spanien einzuwandern, während die Burgunder in Gallien feste Wohnsitze behaupteten. Dort blieben sie für immer; auch die Vandalen und Sueven kehrten nicht mehr aus Spanien zurück, und so hatten sich denn im Jahre 409 zum ersten Mal deutsche Stämme auf alt-römischem Gebiet bleibend festgesetzt.

Inzwischen war auch Alarich, der Führer der Gothen, gegen Rom wieder in Bewegung gekommen. Honorius hatte ihm nämlich die Bezahlung des zugesagten Jahrgehaltes abgeschlagen, und in Folge dieser Weigerung brach Alarich sogleich mit seinem Heere auf. Nachdem er die Durchgänge von Pannonien nach Italien besetzt hatte, wurde ihm die Entrichtung des Tributs versprochen [*]); allein durch dieses Versprechen entstand in Rom Unzufriedenheit wider Stilicho, in deren Folge derselbe hingerichtet wurde. Als nun Honorius die Bezahlung des Tributs an die Gothen bestimmt verweigerte, drang Alarich zum zweiten Male in Italien ein. Er ging über Aquileja nach Cremona, setzte über den Po, und rückte alsdann über Rimini, gerade auf Rom los. Von Widerstand war keine Rede; die Gothen langten wirklich vor Rom an, schnitten der Stadt die Zufuhr ab, und erregten dadurch eine allgemeine Hungersnoth in derselben. Von Ravenna hatte man Ersatz erwartet: die Hoffnung war aber eitel, und so mußte man zur gütlichen Unterhandlung mit Alarich sich entschließen. Anstatt der zuerst geforderten 4000 Pfund Gold verstand sich der Kaiser zu einer Abfindung von 5000 Pfund Gold und 30,000 Pfund Silber; sowie noch

*) Alles dieß berichtet Zosimus im 29ten Kapitel des 5ten Buchs. Daraus folgt denn, daß dem Gothenkönig nach der Schlacht bei Pollentia ein Jahrgehalt zugesichert worden ist. Stilicho sagte auch zu seiner Rechtfertigung im römischen Senat, daß Alarichs Dienste wider den morgenländischen Kaiser gewonnen worden wären, um die illyrischen Provinzen von diesem ab, und dem Honorius zuzuwenden. "διὰ γὰρ τὸ τῷ βασιλεῖ συνοῖσον" ἔφη "τοσοῦτον ἐν ταῖς Ἠπείροις διέτριψε χρόνον," ὡς ἂν ἅμα οἱ τῷ τῆς ἑῴας βασιλεύοντι πολεμήσας Ἰλλυριοὺς ἐκείνης παρέληται τῆς ἀρχῆς καὶ τῇ Ὁνωρίου προσθείη. Hierauf genehmigte der Senat die Auszahlung von 4000 Pfund Gold an die Gothen. Daß aber dieser Vertrag mit Alarich nach der Schlacht bei Pollentia geschlossen wurde, ergiebt sich aus dem 30ten Kapitel, wo es ebenfalls heißt, Stilicho habe mit dem genannten Gothenkönig ein Uebereinkommen getroffen, um ganz Illyrien dem abendländischen Reich zu unterwerfen.

außerdem zur Ablieferung einer Maſſe von Kleidern, Häuten und Gewürzen [7]). Um die ungeheuern Geld-Summen aufzubringen, wurden die Koſtbarkeiten in den Tempeln weggenommen, und die Bildſäulen der Götter ſelbſt geſchmolzen [8]). Die vergeltende Gerechtigkeit war erwacht, Rom vernichtet. Als Alarich befriediget war, hob er die Belagerung der Weltſtadt auf, und zog nach Toskana. Eine Maſſe römiſcher Sclaven benützten die gegebene Gelegenheit, um ihren Herren zu entlaufen. Dieſe unglücklichen Unterdrückten, großentheils vielleicht gefangene Deutſche, wurden von dem gothiſchen Anführer auch aufgenommen und ſeinem Heere einverleibt. Dagegen wandte ſich um dieſelbe Zeit der Gegenkaiſer Conſtantin in Gallien in der Bedrängniß von Honorius mit verſöhnenden Vorſchlägen an denſelben, und es kam auch ein Vergleich zwiſchen beiden zu Stande, dem gemäß Honorius den Gegner als zweiten Kaiſer anerkannte. Der römiſche Hof baute auf dieſe Einigung Rachepläne wider die Gothen, und ließ auch eine Heer-Abtheilung derſelben, welche unter der Anführung Athaulfs, des Schwagers von Alarich, ſtand, feindlich überfallen. Deßhalb wendete Alarich ſogleich um, und rückte zum zweiten Mal vor Rom. Es kam zu neuen Unterhandlungen, in denen der Heerführer der Gothen nicht nur die Abtretung eines Theiles von Italien, ſondern ſogar den Oberbefehl über das geſammte römiſche Heer forderte. Honorius, der dann nicht Herrſcher, ſondern Untergebener von Alarich geweſen ſein würde, wies dieſe Forderungen zurück; als nun aber eine neue Hungersnoth in Rom entſtanden war, und der gothiſche Feldherr die Abſetzung von Honorius forderte, wurde dem Verlangen entſprochen und Attalus zum Kaiſer ernannt. Alarich hatte dieſen Mann ſelbſt in Vorſchlag gebracht, weil er ihn willenlos leiten zu können meinte. Anfangs war dem auch alſo, und der neue Kaiſer öffnete die Thore ſeiner Hauptſtadt den Gothen. Die Sieger ſollten nämlich im Solde der Römer bleiben, und ihr Heerführer zugleich den Oberbefehl über die römiſchen Armeen führen. Natürlich war hiebei nur eine Vorbereitung zum gänzlichen Sturze des Römerreichs beabſichtigt, und Attalus darum mit Recht gegen die Gothen mißtrauiſch. In Folge dieſer Sachlage kam es zwiſchen Alarich und Attalus bald zum Bruche, und der ohnmächtige Kaiſer mußte nach dem Befehl ſeines Gegners die Krone wieder niederlegen. Durch die Abweſenheit Alarichs, der zur Unterwerfung verſchiedener

---

[7]) Zosimus V. 41. πενταχισχιλίας μὲν χρυσίου λίτρας, τρισμυρίας τε πρὸς ταύταις ἀργυρίου, σηρικοὺς δὲ τετρακισχιλίους χιτῶνας, ἔτι δὲ κοκκοβαφῆ τρισχίλια δέρματα καὶ πέπερι σταθμὸν ἕλκον τρισχιλίων λιτρῶν.

[8]) Die Römer waren damals allerdings ſchon Chriſten; allein es waren noch Bildſäulen der alten heidniſchen Götter vorhanden, wie denn Zoſimus namentlich beklagt, daß das Sinnbild (simulacrum) der Tapferkeit mit eingeſchmolzen worden ſei. Zosimus l. c. ἐπεὶ δὲ παντα-χόθεν ἔδει τὰ φέροντα πρὸς ἀπώλειαν τῆς πόλεως συνδραμεῖν, οὐκ ἀπεκόσμησαν τὰ ἀγάλματα μόνον, ἀλλὰ καὶ ἐχώνευσάν τινα τῶν ἐκ χρυσοῦ καὶ ἀργύρου πεποιημένων, ὧν ἦν καὶ τὸ τῆς ἀνδρίας, ἣν καλοῦσι Ῥωμαῖοι οὐιρτούτεμ (virtutem).

italienischer Städte von Rom weggezogen war, und durch das Eintreffen von Zufuhren war aber mittlerweile die Bevölkerung der Hauptstadt wieder trotziger geworden; der Heerführer der Gothen beschloß daher eine neue Demüthigung Roms, und diese wurde äußerst nachdrücklich. Alarich nahm nämlich im Jahre 410 die Stadt mit Sturm ein, und so standen denn die Deutschen endlich als Sieger stolz und mächtig auf den Trümmern des römischen Reichs. Was das Benehmen der Gothen in Rom anbetrifft, so werfen ihnen einige Schriftsteller große Grausamkeit vor; roh und hart waren die Menschen jener Zeit allerdings; es mag daher freilich manche unsanfte Berührung gegen die Römer vorgefallen sein, und bei der Geldliebe der damaligen Deutschen war sicher auch Brandschatzung und Plünderung bedeutend. Indessen im Verhältniß zu dem Betragen anderer Völker gegen Besiegte, und namentlich zu dem der Römer, benahmen sich die Gothen zuverlässig gemäßigt und billig, wie denn diese Thatsache durch den unbefangenern Orosius auch wirklich erwiesen wird. Alarich war nun unbedingter Beherrscher Roms und Italiens, und es fand sich nirgends ein Hinderniß zur bleibenden Niederlassung der Gothen. Gleichwohl beschloß Alarich, die römische Hauptstadt wieder zu verlassen. Was ihn zu diesem auffallenden Schritt bewog, ist unbekannt; genug er räumte Rom, und zog mit seinem Heere nach Unteritalien. Dort starb er aber bald nachher ohnweit Rhegio, worauf die Gothen seinen Schwager Athaulf zu seinem Nachfolger erwählten.

Durch den freiwilligen Abzug der Gothen und den willkommenen Tod Alarichs athmete das zerrüttete römische Reich für einen Augenblick neu auf. Honorius ermittelte endlich einen fähigen Feldherrn, Namens Constantius, den er zuvörderst nach Gallien sendete, um den Gegenkaiser Constantin zu stürzen. Die Unternehmung gelang, Constantin dankte zuerst ab, und wurde alsdann hingerichtet. Durch diese glücklichen Erfolge schöpften die Römer Hoffnung, ihre Herrschaft in Gallien wieder herzustellen; indessen abermals traten die Gothen hindernd in den Weg. Athaulf war nämlich von Italien nach Gallien übergegangen, und führte unter andern die Schwester des Kaisers Honorius, Placidia, welche bei der Einnahme Roms gefangen genommen worden war, mit sich. Der Gothe wollte sich mit ihr vermählen, doch auch der römische Feldherr Constantius warb um ihre Hand, und es entstand dadurch Spannung zwischen beiden. Als sich endlich Athaulf im Jahre 414 zu Narbonne mit Placidia wirklich vermählte, und die Römer auch aus Staatsgründen über den Aufenthalt der Gothen in Gallien unzufrieden sein mochten, kam es zwischen Athaulf und Constantius zum offenen Bruch. Nach Orosius und Idatius hätten die Gothen bei Narbonne eine Niederlage erlitten, und seien dadurch bestimmt worden, nach Spanien zu ziehen. Wie dem aber auch sein möge, und welche Beweggründe eigentlich obgewaltet haben mochten, die Gothen siedelten im Jahre 414 wirklich nach Spanien über, und behaupteten sich fortan für immer in diesem Lande. Sie nahmen später zwar auch einen Theil von Gallien in Besitz, und verlegten ihre Hauptstadt sogar nach Toulouse; indessen auch jenseits der Py-

renäen behielten sie festen Fuß, und so war denn das westgothische Reich in Spanien gegründet. In dem Kampfe von Constantius wider Athaulf schlossen die Römer, um ihre ganze Macht gegen die Gothen wenden zu können, mit den Burgundern Frieden, und bestätigten ihnen die schon eingenommenen Wohnsitze im römischen Obergermanien in den Gegenden um den Jura. Auch diese Einrichtung gewann Festigkeit. Unmittelbar hinter den Burgundern nahmen die Alemannen im heutigen Elsaß, in Lothringen und in einem Theil der Schweiz bleibende Wohnsitze, wogegen die Franken im römischen Niedergermanien, also am Unterrhein links vom Strome sich festsetzten. Die Grenzen der Völker waren demnach gänzlich verändert, und die Römer endlich vom linken Rheinufer vertrieben. Nach fünfhundertjährigen Kämpfen war im Westen das deutsche Gebiet, wie vor Julius Cäsar wieder hergestellt. Es war dieß ein unschätzbarer Vortheil; aber die Deutschen gingen auch zu weit, und gaben durch ihre Niederlassung im südlichen Gallien und in Spanien zu dem Verluste ihrer uralten Grenzen am schwarzen Meere, sowie zu der nachfolgenden Gebiets-Verwirrung zwischen den Germanen und Slaven Veranlassung.

Zweites Hauptstück.

Der Hunnenzug.

(Von 414 bis 454.)

Durch den Einfall der Mongolen in Europa wurde die große nationale Umwälzung in diesem Welttheile herbeigeführt, und man übersieht ganz klar, wie die Begebenheiten vor sich gingen und zusammenhängen. Auf den gothischen Stämme-Verein ging der Stoß zuerst; die Gothen theilten sich nun in Ost- und Westgothen, und nur letztere, nicht aber erstere, flüchteten sich auf das rechte Donau-Ufer in römisches Gebiet. Die Geten, deren Thaten unter Alarich und Athaulf wir beschrieben haben, waren also die Westgothen, jene welche später durch Vermischung mit Römern die heutigen Spanier bildeten, und deren ältestes Rechtsbuch lex Wisigothorum heißt. Zugleich mit denselben waren auch die östlichen Alanen und Vandalen ausgewandert, an sie schlossen sich ein Theil der Sueven an der mittlern Donau an, und auch diese Stämme gingen über das deutsche Gebiet hinaus nach Gallien und Spanien. Die angestammten uralten deutschen Länder am schwarzen Meer und der untern Donau, welche von den Alanen, Vandalen und Westgothen geräumt wurden, fielen den Hunnen anheim, so daß dort nur die Ostgothen noch Wohnsitze behielten. Was nun die Westgothen, Alanen und Vandalen für das abendländische römische Reich waren, dasselbe wurden die Hunnen für

das morgenländische. Wir haben als Kaiser des letztern Arcadius, Bruder von Honorius, verlassen. Derselbe starb schon 408 und es folgte ihm sein Sohn, Theodosius II., ein Kind von 8 Jahren. Zwischen den Machthabern im römischen Morgen- und Abendland fand nur Eifersucht und Zwietracht statt; zudem war das letztere durch die Westgothen gänzlich zerrüttet, und das Morgenland hatte daher ohne Unterstützung von dort den Druck der Hunnen allein auszuhalten. Theodosius nahm deßhalb auch gegen die Mongolen zur Abfindung mit Geld seine Zuflucht, und setzte dem Könige Rua einen Jahrgehalt aus. Um das Jahr 428 waren auf Rua die beiden Brüder Attila und Bleda gefolgt, durch welche die hunnische Macht beträchtlich gehoben wurde. Da der morgenländische, römische Kaiser den Tribut-Vertrag mit denselben erneuerte, vielleicht auch das Jahrgeld erhöhte, so wurde der Friede ziemlich lange erhalten. Im abendländischen Reiche war inzwischen Honorius, und zwar 423, verstorben. Ein Großer am Hofe, Aetius, von vaterländischer Seite ein Gothe, suchte den Thronerben Valentinian III., Sohn der Placidia, zu verdrängen, und einen Fremden, Johannes, zum Kaiser zu erheben. Als Mittel zu solchen Zwecken bediente er sich des erkauften Beistandes der Hunnen, und so traten denn diese zu dem römischen Reich ungefähr in dasselbe Verhältniß wie die Germanen. Von dem abendländischen Hofe gewonnen, gelang es Aetius, die Hunnen wieder zum Abzug zu bringen [1]), worauf denn Valentinian III. im Jahre 425 als Kaiser anerkannt wurde. Derselbe war damals ein 9jähriges Kind: die Mutter Placidia führte daher die Vormundschaft unter Unterstützung von Aetius. In Afrika hielt dagegen der Statthalter Bonifacius die römische Macht noch aufrecht. Da er jedoch ein einflußreicher Mann war, so erregte er die Eifersucht von Aetius, der große Ränke spann, um den Nebenbuhler zu stürzen. Als Bonifacius sich umstrickt fand, rief er aus Spanien die Vandalen zu Hülfe, und hieraus entsprangen abermals wichtige Staatsveränderungen. Geiserich, König der Vandalen, setzte nämlich 429 von Spanien aus über die Meerenge von Afrika über, und unterwarf weithin alles seinen Waffen. In Europa brachen gleichzeitig mancherlei Unruhen und Kriege aus. Um das Jahr 430 fanden Kämpfe zwischen den Römern und Juthungen im Noricum statt, dem spätern Baiern, bald darauf am Rhyine zwischen den Römern und Franken, und sodann zwischen den letztern und den Burgundern, welche in Belgien eingefallen waren. Zugleich erhoben sich die Westgothen von Neuem und brachten den Ueberbleibseln der römischen Macht in Gallien bedeutende Niederlagen bei. Alle diese Ereignisse fielen in den Zeitraum von 430 bis 439, und das abendländische Reich der Römer wurde dadurch äußerst erschöpft. Noch wichtigere Ereignisse erfolgten jedoch einige Jahre später. Die Hunnenfürsten Attila und Bleda, welche mit dem morgenländischen Kaiser Theodosius II. so lange in friedlichen Verhältnissen standen, fielen 442 in Thracien und Illyrien ein. Drei Jahre

[1]) Cassiodori Chronicon: Hunnosque, qui in Italia erant Joannis praesidio, per Aetium mira felicitate dimovit.

nach diesem Zuge starb Bleda[2]), und Attila, der nun allein herrschte, wiederholte den Einfall in Thracien. Der Zweck war, Erhöhung des Tributs zu erzwingen, und so mußte denn Theodosius wirklich dazu sich verstehen, anstatt der frühern Summe von 700 Pfund Gold nun 2100 Pfund zu entrichten. Wider das römische Abendland verhielten sich die Hunnen bis zum Jahre 450 zwar ruhig; aber dann wirkten verschiedene Ursachen zusammen, um den Aufbruch derselben nach Westen zu veranlassen.

Geiserich, König der Vandalen, war mit dem westgothischen König Theodorich zerfallen, und reizte Attila an, wider denselben nach Gallien zu ziehen. Zugleich war der Hunnenfürst über den römischen Hof im Abendland entrüstet, weil derselbe die Heirath Attila's mit Honoria, der Schwester Valentinians III., hintertrieben hatte. Auch an diesem wollte er sich daher rächen, und so rückte er denn im Jahre 450 den Ufern der Donau entlang gegen das Innere von Deutschland vor. Die Ostgothen, welche nach dem Einfalle der Hunnen an der untern Donau geblieben waren, geriethen durch die Sprengung des getischen Stämme-Vereins und ihre dadurch entstandene Schwäche in eine gewisse Abhängigkeit von Attila, und mußten ihm auf seinem Zuge folgen. Gleichzeitig war im Stamme der Franken durch zwei Adalinge oder Fürsten, die mit einander um die Oberherrschaft stritten, Zwietracht ausgebrochen. Folgerichtig mit der traurigen Untugend der alten Germanen, Fremde in ihre innern Zwiste zu mischen, hatte die eine Partei die Römer, und die andere die Hunnen zu Hülfe gerufen. Attila, welcher vor allem die Westgothen anzugreifen wünschte, war über dieses Zwischen-Ereigniß sehr erfreut, weil er dadurch einen leichten Uebergang über den Rhein zu erlangen hoffte. Sogleich zog er also dem Theil der Franken, welcher seine Bundesgenossenschaft angerufen hatte, zu Hülfe, setzte, unterstützt von ihm, mit seinem ungeheuern Heere über den Rhein, und schlug sofort die Burgunder. Der Hof im römischen Abendland hatte schon bei den ersten Anstalten Attila's zum Aufbruch nach Westen Besorgnisse geschöpft, und Gegenrüstungen vorgenommen, obgleich der Hunnenfürst versichert hatte, daß er nur die Westgothen wieder vom römischen Gebiete vertreiben wolle. Aetius, der alles leitete, verband sich mit mehreren deutschen Stämmen, und stellte insbesondre in Gallien ein römisches Heer auf, welches zu den Westgothen stoßen sollte. Als nun Attila nach dem Siege über die Burgunder bis Orleans vorgedrungen war, erfolgte solche Vereinigung wirklich, und die Hunnen wurden dadurch zum Rückzug nach Chalons an der Marne bewogen. Dort fand dann auf den catalaunischen Feldern die berühmte Hunnenschlacht statt, und zwar im Jahre 450. Ein entscheidender Sieg der Hunnen hätte nach Umständen für die Germanen äußerst verderblich sein können; aber gleichwohl machten sie nicht gemeinsame Sache, sondern fochten abermals auf beiden Seiten. Glücklicherweise war die Tapferkeit der Westgothen überwiegend; die Schlacht war kurz, doch blutig, und obgleich

[2]) Cassiodor sagt in seiner Chronik, Bleda sei von seinem Bruder Attila ermordet worden: Attila rex Hunnorum Bledam fratrem et consortem in regno suo perimit.

der Ausgang anfangs zweifelhaft schien, so war der Nachtheil dennoch auf Seite der Hunnen sowie der ihnen verbündeten Ostgothen und Gepiden; denn dieselben zogen sich in eine feste Stellung zurück, und lehnten am andern Tage die Erneuerung der Schlacht ab [3]).

Attila und seine Hülfstruppen machten nun eine rückgängige Bewegung, worauf der Bund der Römer und mehrerer deutscher Stämme sogleich sich auflöste. Dessenungeachtet unternahm der Hunnenfürst keinen neuen Angriff wider die Westgothen, sondern ging vielmehr in das Innere von Deutschland zurück. Von da drang er im Jahre 451 in Italien ein, und setzte den Hof des römischen Abendlandes in Schrecken. Um dem zerrütteten Reiche noch eine letzte kurze Fristung zu geben, ließ Attila durch Unterhandlungen sich beschwichtigen, verließ Italien und begab sich wieder in die Länder an der untern Donau, aus denen er die Deutschen vertrieben hatte. Schon im Jahre 453 starb er aber plötzlich, und mit seinem Tode neigte sich das kurze Uebergewicht der Hunnen sogleich wieder zum Sinken. Da nämlich unter seinen Söhnen Zwietracht ausbrach, benützte dieß der deutsche Stamm der Gepiden, um sich wieder feste Wohnsitze in Dacien zu erkämpfen. Der Gepiden-König Ardarich schlug die Hunnen entscheidend, und vertrieb sie wirklich aus ganz Dacien. In Folge dieses Ereignisses drängten die Hunnen ihre bisherigen andern Verbündeten, die Ostgothen, welche unbegreiflicherweise mit den Gepiden wider die Hunnen nicht gemeinsame Sache gemacht hatten, aus ihren Wohnsitzen in den Gegenden des schwarzen Meeres. Dadurch wurden, wie früher die westlichen, nun auch die östlichen Geten zum Uebergang auf das rechte Donau-Ufer und zur Einwanderung in römische Provinzen gezwungen. Auch an diese Begebenheiten knüpften sich bald wichtige Folgen.

Drittes Hauptstück.

Einsturz des römischen Reichs.

(Von 454 bis 492.)

Die abermalige Entfernung der Gefahr, in welche Rom durch die Hunnen versetzt worden war, änderte in den innern Zuständen dieses unglücklichen Reiches nicht das mindeste: neue Zerrüttungen traten vielmehr sogleich ein, indem der Kaiser Valentinian III. seinen fähigen Staatsmann

[3]) Cassiodor versichert im Chronicon ausdrücklich, daß Attila geschlagen wurde. Romani Aetio duce, Gothis auxiliaribus, contra Attilam in campis Catalaunicis pugnaverunt, qui virtute Gothorum superatus, abcessit. Die Gothen, von denen hier die Rede ist, sind die westlichen.

Aetius ermordete, und bald darauf selbst einen gewaltsamen Tod fand. Ihm folgte in der entehrten Herrschaft Maximus, der Mörder des Kaisers, um bald ein gleiches Schicksal zu erfahren. Geiserich, der mächtige König der Vandalen in Afrika, erschien nämlich um diese Zeit an den Küsten Italiens mit einer ansehnlichen Flotte, und bedrohte bald hier, bald dort die römischen Besitzungen. Endlich fühlte er Neigung zu landen und auf die Hauptstadt selbst loszugehen. Bald stand er mit seinen Deutschen siegreich vor den Thoren derselben, welche nach Ermordung des Kaisers Maximus ohne einen Versuch des Widerstandes sich öffneten. Die Germanen enthielten sich in Folge von Unterhandlungen der Zerstörung der Stadt, plünderten sie aber 14 Tage lang gänzlich aus, und schleppten alsdann Schätze nach Afrika, deren Umfang unermeßlich war [1]). Von jetzt an erholte sich das römische Reich nie mehr, und die Auflösung hatte sohin begonnen. In Gallien wurde zwar Avitus als neuer Kaiser ausgerufen; doch schon nach einem Jahr wurde er durch Ricimer, einem Deutschen, gestürzt. Letzterer behauptete sich 16 Jahre, und hinterließ die ohnmächtige Herrschaft dem Römer Olybrius, der noch zu Lebzeiten Ricimers zum Mitkaiser ernannt worden war. Nun ging aber die Zerstörung mit unaufhaltsamer Schnelligkeit vor sich. Ein Jahr nach dem Tode Ricimers endigte Olybrius: ihm folgte Glycerius, indessen nur dazu, um sogleich wieder gestürzt zu werden. Dieß geschah durch Julius Nepos, der seinerseits von Orestes verdrängt wurde. Letzterer ernannte wohl seinen Sohn Romulus Augustulus zum Kaiser; allein Odoaker, ein deutscher Heerführer und Julius Nepos zugethan, zog wider Romulus, um Julius zu rächen. In der Schlacht bei Pavia ward Orestes und mit ihm das römische Abendreich von den Germanen vernichtet. Romulus Augustulus wurde in Ravenna gefangen genommen und des Thrones entsetzt. Odoaker eroberte ganz Italien, und ohne selbst den kaiserlichen Titel anzunehmen, duldete er keine Ernennung eines andern Kaisers mehr. Romulus Augustulus war der letzte, der diesen Namen führte, und das weltverwüstende Reich der Römer verschwunden. Man zählte das Jahr 476, als mit dem Sturze Orests und seines Sohnes, Romulus Augustulus, diese Weltveränderung vollendet wurde. Fast gleichzeitig verschwand auch die Herrschaft der Römer in Gallien. In diesem Lande behaupteten nicht nur die Alemannen, Franken und Westgothen, sondern auch die Burgunder, trotz deren vorübergehender Niederlage bei dem Hunnenzuge, bleibende Wohnsitze. Die Franken nahmen den Norden und einen Theil von Osten ein; Alemannen und Burgunder den übrigen östlichen Theil, und die Westgothen den Süden. Umschlossen von diesen vier deutschen Gebieten war in der Mitte aber ein kleiner Strich, welcher noch römische Herrschaft anerkannte. Chlodwig, der Frankenfürst, zog nun wider den römischen Statthalter oder Selbstherrscher, und schlug denselben im Jahre 486 bei Soissons vollständig. Die Franken nahmen dann alles Land bis an die Loire in Besitz, und unter-

[1]) Cassiodor sagt: Eodem anno per Gensericum omnibus opibus suis Roma vacuata est.

warfen die noch zurückbleibenden Römer ihrer Botmäßigkeit. Dadurch endigte für immer die römische Herrschaft in Gallien.

Während des Verlaufes aller dieser großartigen Weltereignisse hatten sich auch bedeutende Veränderungen im Osten Europa's zugetragen. Schon oben wurde bemerkt, daß die Ostgothen, gedrängt von den Hunnen, im Jahre 454 ebenfalls auf das rechte Donau-Ufer übersetzten und in römischen Provinzen aufgenommen wurden. Sie benahmen sich jedoch dabei so wenig als demüthig Bittende, daß sie im Gegentheil unter dem hergebrachten Namen von Jahrgehalt von den Römern Tribut nicht nur forderten, sondern auch erhielten [2]). Außer den westlichen und östlichen Geten gab es indessen auch noch einen dritten Zweig dieses mächtigen Stammes, welchen Jornandes die kleinen Geten nennt [3]). Um sich nun wider die Ostgothen einen Stützpunkt zu verschaffen, erwarb der Kaiser des morgenländischen Römerreichs zu Konstantinopel die Bundesgenossenschaft jener kleinen Gothen, und verweigerte, ihrer Hülfe vertrauend, den Ostgothen die Bezahlung des versprochenen Tributs. In Folge dieser Weigerung entstand sogleich ein Krieg, welcher von Neuem die gänzliche Ohnmacht der Römer offenbarte, und den Beherrscher des Morgenreiches zur Unterwürfigkeit unter die Ostgothen zwang. Der Tribut wurde bezahlt, und auch für die Zukunft die Entrichtung versprochen, doch dabei bedungen, daß Theoderich, das siebenjährige Söhnchen des Ostgothen-Königs Theodomir, zur Verbürgung der Aufrechthaltung des Friedens den Römern als Geißel überantwortet würde. Solchem Verlangen wurde seltsamerweise stattgegeben, und Theoderich in dessen Folge am Hofe zu Konstantinopel erzogen. Nach einem 18jährigen Aufenthalte daselbst wurde er jedoch aus unbekannten Gründen von dem Kaiser Leo wieder zu seinem Vater Theodomir entlassen, mit welchem er sofort erfolgreiche Kämpfe gegen sarmatische oder slavische Völkerschaften bestand. Aber auch mit den Römern geriethen die Ostgothen bald wieder in heftige Kriege, in denen letztere fortwährend so siegreich waren, daß der Kaiser Zeno, der Nachfolger von Leo, zur Sicherstellung seines elenden Reiches kein anderes Mittel wußte, als Theoderich, der nach dem nun bald erfolgten Tode seines Vaters Theodomir zum König der Ostgothen ernannt wurde, nach Konstantinopel zu berufen, denselben mit den höchsten Staatswürden zu bekleiden, und ihn mit Ehrenbezeigungen und Geschenken zu überhäufen. Solches geschah ungefähr um das Jahr 474 nach unserer Zeitrechnung. Theoderich lebte nun zwar eine Zeitlang im Dienste des Morgenreichs: er war mit Geld und allen Bedürfnissen reichlich versehen; aber seine Stellung konnte ihm gleichwohl nicht genügen; denn die Nachricht von dem Einsturz des römischen Reiches traf einige Jahre später in Konstantinopel ein, und erweckte

[2]) Die gesammte folgende Darstellung ist nach Jornandes. Zum Beweise, daß auch den Ostgothen Tribut versprochen und gegeben wurde, heben wir nur folgende Stelle aus: Post tempus ergo non multum rex Walemir, ejusque germani Theodemir et Widemir (reges Ostrogothorum), *consueta dum tardarent dona a principe Marciano*, illico furore commoti arma arripiunt et Illyricum pene totum discurrentes, in praedam devastant. Sed statim Imperator, animo mutato *tam praeterita cum instantibus munera tribuit, quam etiam de futuro sine aliqua controversia tribuere compromittit.*

[3]) Erant siquidem alii Gothi, qui dicuntur Minores.

in ihm weitausgedehnte Wünsche und Entwürfe. Wären diese dahin gegangen, dem Stamme der Ostgothen wieder bleibendere Wohnsitze, dauerndere Staatsmacht und würdigere Stellung zu verschaffen, so wären sie nur des Lobes würdig gewesen. Alsdann würde aber Theoderich sowohl durch das Interesse der germanischen Gesammtheit, als auch den Vortheil seines eigenen Stammes auf die alte Heimath nördlich vom Balkan verwiesen worden sein, wo die Gothen so lange zufrieden gelebt hatten, also auf Säuberung des Stammlandes von den fremden Eindringlingen, den Hunnen, und durch Verbindung mit andern deutschen Stämmen auf Wiederherstellung des alten germanischen Nationalgebiets von den Ausmündungen der Donau bis zu ihrem Ursprung. Ernstliche Hindernisse konnten sich einer solchen weisen Politik nicht in den Weg stellen, da das römische Abendreich zertrümmert, und das Morgenland gänzlicher Ohnmacht überliefert, die Macht und der Reichthum der Ostgothen dagegen bei dem langen Aufenthalt in römischen Provinzen bedeutend gestiegen, und wie aus den spätern Ereignissen geschlossen werden kann, jener der Hunnen und der ihnen nachgedrungenen slavischen Völkerschaften mehr als gewachsen war. Theoderich erkannte jedoch die Weisheit und Nothwendigkeit einer solchen Politik leider nicht an, sondern suchte nur die Befriedigung seiner Herrschsucht und seines Ehrgeizes, und diese wiesen ihn nach Italien. Dort hoffte er nämlich die Herrschaft über das römische Abendland zu erwerben, und ganz berauscht von solcher Hoffnung beschloß er, sogleich dorthin aufzubrechen. Nachdem ihm dazu die Einwilligung des Kaisers Zeno auf sein Ansuchen gerne oder ungerne ertheilt worden war, begab er sich zu seinem Stamme, und bewog solchen sofort zum Aufbruch nach Italien. Deutsche Stämme selbst versperrten jedoch den Durchgang durch Pannonien, weßhalb denn Theoderich vorher in schwere Kriege mit mehreren derselben verwickelt wurde, und erst nach längerer Zeit in Italien erscheinen konnte. Endlich rückte er, von einigen kleinen deutschen Völkerschaften begleitet, die auf seinem Zuge allmälig sich ihm angeschlossen hatten, über die Julischen Alpen in das ersehnte Land hinab. Odoaker, der das römische Reich im Abendland gestürzt hatte, und seitdem an der Spitze verschiedener germanischer Völkerschaften über Italien herrschte, durchschaute die Staatsabsicht Theoderichs bald, und rüstete darum mit Nachdruck. Nachdem er ebenfalls mehrere kleine Stämme gewonnen hatte, ging er, durch sie verstärkt, dem Nebenbuhler entgegen, und bezog am Flusse Isonzo ein befestigtes Lager. Hier wurde er von Theoderich alsbald angegriffen, und nach starker Gegenwehr geschlagen. Eine zweite Schlacht und mit demselben Ausgang folgte bei Verona, eine dritte an der Adda, und hier dem mächtigen Arme des Ostgothen noch entscheidender unterliegend, zog sich Odoaker in seine Festung Ravenna zurück, und führte dort den Widerstand der Verzweiflung. Nur durch Hunger gelang es Theoderich nach den größten Anstrengungen endlich, die Uebergabe von Ravenna zu erzwingen; doch auch jetzt geschah es nur nach vorangegangenem Vertrage, welcher dem tapfern Odoaker die Mitherrschaft über Italien zusicherte. Theoderich, dessen Lobpreiser sogar noch neuere Gelehrte machen, konnte jedoch in seiner Herrsch-

sucht den Gedanken eines Nebenbuhlers nicht ertragen, und da er auf geradem Wege Odoakers sich nicht entledigen konnte oder wollte, so lud er ihn zu einem Gastmahle ein, und brachte ihn während desselben, auch das von den Deutschen so heilig gehaltene Gastrecht verachtend, meuchelmörderisch um das Leben [4]).

Durch diese Missethat wurde der wilde Gothe anerkannter König von Italien, und er gründete dort nunmehr das ostgothische Reich, dessen barbarische innere Einrichtung wohl schon aus den wenigen Zügen zu erkennen ist, welche wir aus dem Edicte Theoderichs bisher angeführt haben. Alles dieß war vollendet im Jahre 492 nach Christus.

Schon vor diesen Begebenheiten und durch Ursachen, welche mit der allgemeinen Wohnsitz-Veränderung der östlichen Deutschen nichts gemein hatten, waren auch die Sachsen an der Elbe und der Nordsee in Bewegung gekommen [5]). Die Britten hatten nämlich die völlige Erschöpfung der römischen Macht unter Honorius als eine willkommene Gelegenheit betrachtet, von der Herrschaft der Römer sich zu befreien. Sie vertrieben daher dieselben; aber kaum hatten sie ihre National-Unabhängigkeit erreicht, so wurden sie wieder von Schotten und Picten gedrängt. Unfähig, durch eigene Macht wider diese neuen Feinde sich zu vertheidigen, riefen sie die Sachsen in Deutschland um Hülfe an. Der verlangte Beistand ward ihnen willig gewährt, auch durch die Sachsen mit Leichtigkeit ein vollständiger Sieg über die Feinde der Britten erfochten; allein den letztern ging es wie den Celten zur Zeit Ariovists, d. h. ihre Schützer wurden nun ihre Unterdrücker. Anfangs lebten die Sachsen mit ihren Schützlingen wohl in Freundschaft, als sie aber die schönen brittischen Ländereien kennen lernten, erwachte bald die Lust zum Besitz derselben. Hengist und Horst, die Anführer der Sachsen, schlossen daher die schwächern Britten auf den kleinen Landstrich des heutigen Wallis ein, und theilten alles übrige Land unter sich und ihr Heergeleite. Solches geschah in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, und seitdem behielten die Sachsen in Brittanien festen Fuß. Die nationale Umwälzung Europa's war also vollendet; denn Gallien, Spanien, Italien und Brittanien waren den Römern für immer entrissen, und es bildeten sich dort fortan neue

---

4) Die Geschichtschreiber sind über diese Thatsache einstimmig. Cassiodor sagt in seinem Chronicon: Rex Theodericus Ravennam ingressus, Odovacrem molentem sibi insidias interimit. Die nähern Umstände und insbesondere den Bruch des Gastrechts berichtet dagegen Procopius in seinem Werk über den gothischen Krieg, und zwar im ersten Buch, ersten Kapitel, wo es heißt: καὶ χρόνον μέν τινα διεσώσαντο τὰ ξυγκείμενα, μετὰ δὲ Θευδέριχος Ὀδόακρον λαβών, ὥς φασιν, ἐπιβουλῇ ἐς αὐτὸν χρώμενον, τρόπῳ τε δολερῷ ἐπὶ δεῖπνον καλέσας ἔκτεινε. Hier wird also bestimmt bezeugt, daß Theoderich seinen Nebenbuhler hinterlistig (δολερῷ) zum Mahle geladen. Cassiodor war der Geheimschreiber Theoderichs. Wenn er daher bemerkt, daß Odoaker dem König der Ostgothen Tücken gespielt oder Fallen gelegt habe (insidias), so geschah dieß wohl nur, um das Verbrechen seines Gebieters einigermaßen zu beschönigen. Dieß wird dadurch erwiesen, daß der unbefangenere Procopius die angeblichen Nachstellungen Odoakers bloß für ein Gerücht erklärt (ὥς τισιν).

5) Die vorzüglichsten Quellen der nun folgenden Darstellung sind: Beda, histor. ecclesiast., Witichindi Corbeiensis Annales. Bei ersterem findet sich die betreffende Erzählung im ersten Kap. 14 und 15, bei dem andern sogleich im Anfang des ersten Buchs, in der Sammlung Meibomius auf der zweiten Seite.

Nationalitäten. Das morgenländische Reich der Römer erhielt sich zwar; allein es hatte keine Kraft zur Zerstörung des Gleichgewichts der Staaten; dasselbe ging nun auch bald in wesentlich andere Verhältnisse über, und das Römerreich war daher durch die Aufhebung der abendländischen Regierung im eigentlichen Sinne des Wortes aufgelöst.

Aus dem Weltereignisse von 476 mußten nothwendig unermeßliche Folgen sich entwickeln: denn es lag in der endlichen Vernichtung der Römer-Herrschaft die Befreiung nicht eines Volkes, sondern des edelsten Theiles der Menschheit selbst. In sittlicher Beziehung war das große Ereigniß noch wichtiger, als in staatlicher, weil der Abgrund, in welchen das Menschen-Geschlecht durch die Entartung Roms zu versinken drohte, nun geschlossen, und für den Uebergang zu edlerer Erziehung der Völker Möglichkeit eröffnet war. Der Fortschritt zum Bessern erfolgte zwar sehr langsam; indessen die Neigung dazu zeigte sich doch bald, und schon dieß war für eine Wohlthat zu erkennen. In der Wirksamkeit des Christenthums trat die bevorstehende Umwandlung der Zeit am ersten hervor. Zur Besserung der Römer war die neue Lehre ohnmächtig; doch im großen deutschen Volke fand sie nach dem Untergang Roms allmälig einen fruchtbaren Boden. Ihre erste wohlthätige Wirkung bestand darin, daß sie den schroffen Stände-Unterschied, und insbesondere die Mißhandlung der menschlichen Würde durch Grausamkeit gegen die Sclaven mit Nachdruck bekämpfte. Das Gesetz der Westgothen ist es, in welchem diese Richtung des Christenthums zunächst sich äußerte. Freilich sind die Bestimmungen jenes Rechtsbuchs über das Verhältniß der Stände noch hart und drückend, und eine wurzelhafte Veränderung der Gesinnung vermochte das Christenthum auch bei den Westgothen nicht hervorzubringen; allein mildernd wirkte die neue Lehre gleichwohl, wie sich aus der schönen Stelle über Beschränkung des Strafrechts der Herren ergiebt, die wir S. 41 mitgetheilt haben. Mag dieser Fortschritt immer noch sehr kümmerlich gewesen sein, im Verhältniß zur Gefühllosigkeit und Verwilderung der frühern Zeit, offenbarte er gleichwohl die Regung der Menschlichkeit, und daraus mußten später noch erklecklichere Verbesserungen entspringen.

Hoffnung für eine edlere Richtung des Menschengeschlechts war demnach endlich gegeben, und der Dank für solche Wohlthat gebührt nur den Deutschen. Ohne den Sturz Roms war Entwicklung höherer Bildung und Humanität unmöglich, und auch die Wirkung des Christenthums mußte ohne jene Voraussetzung nichtig sein, wie eine zweihundertjährige Erfahrung so überzeugend bewiesen hatte. Die Vernichtung der Römer-Herrschaft war jedoch nach den Ergebnissen der Geschichte nur durch die Germanen möglich. Aeußerst bedeutend war z. B. die Staatsmacht, zu der sich die Hunnen unter Bleda und Attila erhoben; allein sie war nur ephemerisch, ohne Dauer und Festigkeit. Auf ähnliche Weise verhielt es sich bei mehreren andern Völkern. Deutschland rang dagegen fünf Jahrhunderte mit den Römern, und letztere hatten in den größten Kämpfen häufig die Uebermacht. Doch so sehr die Germanen vorübergehend auch darunter litten, immer verjüngte sich ihre

Kraft wieder, bis denn endlich die Weltbeherrscher derselben gänzlich unterliegen mußten. Was Hannibal und Mithridates, was Perser und Parther, was alle Völker nicht zu Stande bringen konnten, die mit den Römern stritten, geschah durch die starken Deutschen, und durch sie wurde erfüllt, was Hannibal sich vorgesetzt hatte, d. h. der Erdkreis von der Herrschaft der Römer befreit. Die Germanen selbst erlangten die Kraft zur Vollbringung eines so großen Berufes übrigens nur durch ihre züchtigen Sitten. Hätten sie bei ihrer Hingebung an die Bestechungs-Politik der Römer und bei der Abtödtung des Gemeinsinnes und der Vaterlandsliebe, welche daraus entsprang, auch noch von Geschlechts-Ausschweifungen sich ergreifen lassen, so würden sie gänzlich zerstört worden sein und nicht die Kraft besessen haben, fünf Jahrhunderte dem übermächtigen Römerreiche zu widerstehen, geschweige dasselbe vollends zu stürzen. Man sieht daraus die unberechenbaren Folgen ehrbarer Züchtigkeit, und wie groß die Verblendung ist, ihren minderen oder größeren Mangel in staatlicher Beziehung für gleichgültig zu erklären. Tacitus wußte dieß recht gut, und darum legte er auf den reinen Wandel der Urgermanen ein so großes Gewicht.

Wenn aber für die Niederwerfung Roms den Deutschen unläugbar der Dank des gesammten Menschengeschlechts gebührt; so darf andererseits doch nicht verläugnet werden, daß das große Ergebniß selbst mehr durch die Gewalt der Umstände, als in Folge planmäßiger Berechnung entstanden ist, sowie die Germanen noch der schwere Vorwurf trifft, daß die Vollziehung ihres Berufes durch ihre Schuld um mehrere Jahrhunderte verzögert wurde. Was die Planlosigkeit der Urdeutschen betrifft, so ergiebt sie sich aus dem ganzen Verlauf der Geschichte äußerst deutlich. Die Erfolge der Cimbern und Teutonen, und noch mehr die unsterblichen Thaten Arminis hatten bewiesen, daß nicht bloß das zerrüttete und geschwächte, sondern sogar das stolze Rom auf dem Gipfel seiner Macht den Germanen bei weitem nicht gewachsen war. Nur eine scharfsinnige Würdigung der Weltlage, bloß entschlossener Wille zur Herstellung eines gerechten Gleichgewichts der Völker, nur gemeinsinniges Zusammenwirken der Deutschen endlich bedurfte es also, um das Uebergewicht der Römer selbst bei der höchsten Ausbildung ihrer Staatsmacht für immer zu brechen. Aber nie faßten die Germanen als Nation und im Großen den Plan dazu. Wo das Römerreich durch sie erschüttert wurde, geschah es entweder nur durch Heergeleite, die noch obendrein nicht in der Absicht, für das allgemeine Völkerwohl zu wirken, auszogen, sondern ausschließend zum Zweck der Bereicherung: oder es geschah durch einzelne Stämme, welche für ihre Unabhängigkeit den Kampf der Verzweiflung kämpften. Indessen auch hiebei verhielten sich andere, und zwar die zahlreichern Stämme, entweder unthätig, oder standen gar auf der Seite des Feindes. Und selbst dann noch, als das römische Reich schon innerlich vollständig zerstört, und nach dem richtigen Urtheil Odoakers eine Leiche war, erfolgte die Beseitigung nicht in Folge eines bewußten Planes, sondern nur zufällig durch den Andrang der Hunnen, der die Deutschen zur Einwanderung in römische Provinzen nöthigte. Ja sogar nach der Eroberung

von Rom und Italien dachten die Deutschen noch nicht an die Aufhebung der Römer-Herrschaft: denn Alarich trat in die Dienste der Besiegten, und Geiserich verließ Rom und Italien, nachdem er den Zweck, wofür er allein kämpfte, Befriedigung der Raubsucht, erreicht hatte. Aus solcher Planlosigkeit und noch mehr aus der Bestechlichkeit der Germanen entsprang nun das allgemeine Welt-Unglück, daß der Sturz des römischen Uebergewichts um viele Jahrhunderte verzögert wurde. Von Hadrian, dem Nachfolger Trajans, an, waren die Waffen der Römer gänzlich ohnmächtig, und sie fristeten ihre Herrschaft einzig und allein durch Erkaufung deutscher Heerzüge oder ganzer Stämme. Ausschließende Triebfeder war nun das Geld, und es ist darum eben so auffallend, als schmerzlich, daß die sonst edlen Deutschen des Geldes wegen den Römern noch viele Jahrhunderte die Aussaugung und Mißhandlung der schwächern Völker verstatten mochten. Die eigentliche Quelle des Unglücks war jedoch der Mangel an Nationalsinn bei den Germanen. Dieselben sahen sich so wenig als ein organisch verbundenes Volk an, ja sie schätzten die Nationalität in dem Maaße gering, daß es ihnen ganz gleichgültig war, ob sie diesem oder jenem Reiche angehörten. Noch bei seiner gänzlichen Ueberlegenheit über die Römer verschmähte es der Gothe Alarich nicht, in gemeinschaftlichen Staatsverband mit ihnen zu treten, und wenigstens den Worten nach die Oberherrschaft derselben anzuerkennen. Eben so gleichgültig war es den Urgermanen, ob ihre Bundesgenossen oder Beherrscher Deutsche oder Fremde waren, wenn sie selbst nur sich wohl dabei befanden. Dieser traurige Zug des Stammcharakters hängt noch heute manchen Deutschen an, und er war es, welcher in der Urzeit die Menschheit selbst unglücklich machte. Wären die Germanen dortmals von den edeln und erhebenden Gefühlen durchdrungen gewesen, die der nationale Sinn einflößt, so mußten sie unter sich einig werden, weil dann Unthätigkeit bei Nationalkriegen oder gar Unterstützung des Feindes als die größte Schmach erkannt worden wäre. An Stolz gebrach es unsern Vorältern nicht; wenn daher unter den Einflüssen des nationalen Sinnes jede Unthat wider das Vaterland für entehrend erachtet worden wäre, so mußte auch wider die Bereicherungssucht eine Gegenwirkung entstehen, und die Bestechlichkeit, wo nicht ganz beseitiget, doch wesentlich gemildert werden. Nichts ist in der ganzen deutschen Geschichte schärfer ausgeprägt, als die unübersehbare Masse von Elend, welche durch den Mangel an National-Sinn nicht nur über die Germanen selbst, sondern auch über die Menschheit ausgebreitet wurde. Auch das Christenthum, welches man doch gemeiniglich als die Errettung des Menschengeschlechts ansieht, würde ohne die endlich erwachte nationale Richtung der Deutschen wirkungslos untergegangen sein: denn erst mit der Ausbildung einer organisch verbundenen deutschen Nation gelangte es zu Kraft und Leben. Wenn daher die Deutschen aus ihrer Geschichte nicht endlich lernen, welche unermeßliche und alles überwiegende Bedeutung der National-Sinn behauptet, wenn sie durch die Macht der Thatsachen nicht endlich zur Pflege und Entwicklung dieses edlen Sinnes bewogen werden, so ist ihre ganze zukünftige Geschichte nichtig und werthlos.

Viertes Hauptstück.

Die Lage Deutschlands nach dem Untergang des römischen Reichs.

Obgleich die Zertrümmerung der Römer-Herrschaft von Seite der Germanen planlos zu Stande gebracht wurde, so mußte dieselbe nach dem Wesen der Dinge gleichwohl die tiefste Veränderung in ihren innern und äußern Staatszuständen hervorbringen. Was die nächste wichtige Folge des großen Ereignisses war, ist die gänzliche Verrückung der uralten Grenzen der deutschen Stämme. Ihr ältestes Heimathland, nach dem Aufenthalt in Asien, waren die Länder am schwarzen Meer und der untern Donau auf der nördlichen Seite des Balkan. Aber von dort wurden sie durch den Andrang der Hunnen verdrängt, und als auch diese wieder verschwanden, faßten die Germanen in jenen Gegenden doch keinen festen Fuß mehr, sondern das altvaterländische Gebiet wurde von slavischen Völkerschaften eingenommen. Durch eine seltsame Verkettung der Umstände wurden die deutschen Stämme der Westgothen, Burgunder, Vandalen und Alanen, welche so lange im Osten wohnten, auf ein Mal in die entgegengesetzte Richtung nach Abend versetzt. Die Ostgothen blieben zwar auch nach dem Untergang des abendländischen Römerreichs noch einige Zeit im römischen Morgenlande; indessen wir haben schon erfahren, daß sie in der Folge ebenfalls nach Italien vorrückten, um nie mehr an die untere Donau zurückzukehren. Im Osten war also das deutsche Gebiet verloren, und dafür Italien, Gallien und Spanien gewonnen. So groß aber auch diese Entschädigung zu sein schien, so nichtig war dieselbe; denn die römischen Einwohner in den eroberten Ländern konnten nicht verdrängt, sondern nur der deutschen Herrschaft unterworfen werden, und es war deßhalb nothwendig, daß später eine Vermischung der Germanen mit den Römern entstehen, sohin das rein Germanische verschwinden und neue Nationalitäten sich bilden mußten. Dieß war auch aus dem Grunde unvermeidlich, weil die Ausdehnung des deutschen Gebietes über Italien, Gallien und Spanien nach der Lage jener Länder wider die Gesetze der Natur ankämpfte, und unmöglich dauern konnte. Früher waren die Grenzen aller germanischen Stämme in den Flußgebieten des Rheins und der Donau bis zur Ausmündung beider Ströme in das Meer, nördlich dagegen auf dem linken Weichsel-Ufer und zwar ebenfalls bis zur Ausmündung des Flusses in die See. Ein solcher Wohnsitz der zahlreichen deutschen Stämme war vortrefflich gewählt und bot unberechenbare Vortheile dar; allein durch die nationale Umwälzung der Völkerwanderung wurden dieselben verloren, und Deutschland erlitt also durch dieses Weltereigniß in Beziehung auf seine Grenzen einen ungeheuern Verlust. Auch dieser wurde nur durch den Mangel an Nationalsinn veranlaßt, da die einzelnen germanischen Stämme ohne Gefühl für die Interessen der Gesammtheit nur an

sich dachten, und die neuen Wohnsitze, wo sie durch Besiegung der Römer große Reichthümer erwarben, willig der alten angestammten Heimath vorzogen. Unmittelbar nach dem Untergang des römischen Reichs waren nun die verschiedenen Völkerschaften der Germanen in folgender Weise angesiedelt. In Illyrien und Italien wohnten ein Gemisch von Herulern, Rugiern, Alanen unter der Herrschaft Odoakers, und später die Ostgothen; in Spanien südlich Sueven und einige Ueberbleibsel von Vandalen, nördlich hingegen die Westgothen; in Gallien südlich dieselben Westgothen, östlich Burgunder und Alemannen, nördlich mit Einschluß von ganz Belgien und dem Niederrhein die Franken; in Holland die Friesen; in Westphalen bis an die Elbe die Sachsen; südlich von den Sachsen die Thüringer; an beiden Ufern der Elbe von Böhmen an dem Strome abwärts die Longobarden; in Böhmen und einem Theil des heutigen Schwabens der Hauptstock der Sueven oder Markmannen; im heutigen Oestreich und Baiern die letztern, welche damals Bojer oder Bojuvarier hießen. Verloren waren die Länder an der untern Donau im heutigen Bosnien, Servien, Bulgarien und der Walachei. Und dieser Verlust zog später jenen von Ungarn und Böhmen, ja sogar aller Länder auf dem rechten Elbe-Ufer nach sich, welche sämmtlich mit Einschluß von Ungarn und Böhmen in die Hände der Slaven fielen.

In Ansehung der innern Zustände waren dagegen die Folgen des Sturzes der Römer-Herrschaft bei allen deutschen Stämmen keineswegs gleich, sondern vielmehr äußerst verschieden. Auf die Verhältnisse derjenigen, welche ihre Wohnsitze nicht veränderten, hatte das große Ereigniß zunächst gar keinen Einfluß, so daß insbesondere die Friesen, Sachsen, Thüringer und Longobarden ihre Urzustände in Sprache, Sitten, Religion und Gesetzgebung vollständig beibehielten. Auf diejenigen Stämme, welche im alt-römischen Gebiete sich festgesetzt hatten, wie z. B. die Westgothen, Burgunder und Franken, wirkte hingegen die Veränderung nach dem größern und mindern Selbstgefühl der Stämme wiederum sehr abweichend. Die Westgothen, und fast gleichzeitig auch die Ostgothen gaben sich gänzlich der römischen Bildung hin, und wurden dadurch so plötzlich umgewandelt, daß schon im Edict Theoderichs, wie im Rechtsbuch der Westgothen, größtentheils römisches Wesen hervortritt, und nur noch geringe Ueberbleibsel deutscher Eigenthümlichkeit durchschimmern. Umgekehrt behaupteten die Franken, welche doch ebenfalls unter Römern und Celten lebten, nicht nur ihre Sitten und Stammrechte, sondern einige Jahre auch noch ihre Stamm-Religion, und als sie zum Christenthum übergegangen waren, ließen sie, um ihr hergebrachtes Recht zu erhalten, dasselbe, wiewohl leider, in fremder Sprache aufzeichnen. Durch die Liebe zu ihrem Stamm und durch ihre Selbstachtung retteten die Franken ihre deutsche Nationalität mitten unter Celten und Römern bis ins 9te Jahrhundert, und erst von dort an gingen sie in Folge großer Staatsereignisse und insbesondre ihrer Trennung vom Mutterreiche durch Vermischung mit den Römern allmälig in die heutigen Franzosen über.

Bei denjenigen deutschen Stämmen, welche sich im alt-römischen Gebiet bleibend niedergelassen hatten, traten nun auch durch die Verhältnisse,

in denen sie zu den Römern standen, bedeutende Veränderungen ein. Vor dem Untergang des römischen Staates fanden die Germanen gar nichts Herabsetzendes darin, neben und selbst unter den Römern zu dienen; als sie aber die Herrschaft derselben zerstört hatten, sahen sie die römischen Einwohner in den eroberten Ländern als Besiegte an, und behandelten sie hiernach. Hauptzweck der Kriegs-Unternehmungen bei den Deutschen war die Erwerbung von Reichthum, und nebst dem Golde war ihnen am liebsten großes Grund-Vermögen, sowie zur Bebauung desselben eine zahlreiche Schaar von Sclaven beiderlei Geschlechts. Nach diesen Neigungen richtete sich nun auch ihr Verfahren gegen die Römer in den besetzten Ländern, indem sie ihnen vor allem einen Theil ihres Grundeigenthums und ihrer Sclaven abnahmen. Daß die Burgunder zwei Drittheil des erstern und ein Drittheil der letztern, und die Westgothen ebenfalls zwei Drittheile der Ländereien der Römer sich zueigneten, haben wir schon oben bemerkt. Aus Procopius ergibt sich aber, daß auch die Ostgothen in Italien den dritten Theil des römischen Grundeigenthums in Besitz nahmen [1]). Was die Franken erhielten, ist aus den Urkunden nicht zu erkennen; da sie aber unermeßlich reich waren, und gesetzlich strenge darauf hielten, daß jeder Franke ein Gut besaß, welches ihm standesmäßigen Unterhalt gewährte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie den Römern und Celten einen sehr großen Theil deren Grundbesitzungen abdrangen.

Soviel das staatsrechtliche Verhältniß anbelangt, in welches die römische Bevölkerung der eroberten Länder zu ihren Besiegern, den Deutschen, traten, so war dasselbe nicht überall gleich, sondern je nach dem Stamme, dem die Sieger angehörten, verschieden. In den Ländern, welche die Franken erobert hatten, richtete sich das Loos der besiegten Römer nach ihrem Stande und Vermögen, indem auch von den freien Römern ein Theil, und zwar die weniger Bemittelten unter dem Namen Romanus *tributarius* zu hörigen Colonen oder Liten (Bauern) gemacht, dem übrigen Theil aber nach Abtretung des ihm abgeforderten Grund- und Sclaven-Besitzes die Freiheit belassen wurde. Von diesen Freien traten die Vornehmern in den Dienst der deutschen Fürsten, (Romani *Convivae Regis*), während ein mittlerer Stand unter dem Namen römischer Besitzer oder Bürger, Romanus *possessor*, vom Ertrage seines ihm gelassenen Grundeigenthums lebte [2]). Diese ziemlich zahlreichen römischen Bürger wurden aber

---

[1]) Schon Odoaker hatte den Römern in Italien den dritten Theil ihres Grundeigenthums entrissen, und unter sein deutsches Heergeleite vertheilt. Nach dem Sturze Odoakers nahm aber Theoderich dieses Drittheil den Anhängern seines Nebenbuhlers wieder ab, und überwies dasselbe den Ostgothen. Procopius de bello Gothico lib. I, cap. 1. καὶ ἀδίκημα σχεδόν τι οὐδὲν οὔτε αὐτὸς ἐς τοὺς ἀρχομένους εἰργάζετο οὔτε τῷ ἄλλῳ τὰ τοιαῦτα ἐγκεχειρηκότι ἐπέτρεπε, πλήν γε δὴ ὅτι τῶν χωρίων τὴν μοῖραν ἐν σφίσιν αὐτοῖς Γότθοι ἐνείμαντο, ἅπερ Ὀδόακρος τοῖς στασιώταις τοῖς αὐτοῦ ἔδωκεν.

[2]) Das salische Gesetz stellt diese staatsrechtlichen Unterschiede äußerst bestimmt auf, und zwar im 43sten Titel, wo es heißt:

staatsrechtlich den Deutschen nicht gleich gehalten; sie mußten vielmehr Abgaben entrichten, welchen sich die freien Deutschen oder Herren, als ein Zeichen der Abhängigkeit, wenigstens bei den edleren Stämmen, nie unterwarfen. Da bei den meisten Deutschen nach ihrer Urgesetzgebung keine Todes- und Leibesstrafe statt fand, so mußte, um die freien Römer wider Verletzung von Seite eines Germanen zu schützen, die Wehrgelds-Einrichtung auf sie angewendet werden. Dieß geschah denn auch; allein auch hierin wurden den Römern nicht gleiche Rechte mit den Deutschen eingeräumt, sondern das Wehrgeld eines römischen Bürgers auf die Hälfte von jenem eines Franken, demnach auf 100 Solidi festgesetzt [3]). Stimmrecht in der Leitung der Staatsangelegenheiten stand den Römern ebenfalls nicht zu. Dagegen mischten sich die Deutschen nicht in die besondern Angelegenheiten derselben, sondern verstatteten ihnen die Bildung eigener Gemeinden, welche sie nach ihren Gesetzen oder Gewohnheiten selbstständig leiten konnten. In den Städten bewahrten die Römer deßhalb manche Selbstständigkeit, da ihnen ihre Besieger die ziemlich freie Municipal-Verfassung ließen. Endlich dachten die Germanen auch nicht daran, die Römer zu Deutschen zu machen, sondern sie gönnten ihnen ihre Sprache und Gesetze; ja sie selbst nahmen bald früher, bald später nur zu viel von beiden an. Aus allem diesem ergiebt sich denn, daß in den Ländern, welche die Franken eroberten, die römischen Freien zu den Siegern in ein ähnliches Verhältniß traten, als gegenwärtig die Juden in Deutschland zu den germanischen Stammgenossen. Dagegen hatten die Römer den Vortheil, daß sie sich zu der christlichen Religion bekannten, und derselbe war so groß, daß er im Laufe der Zeit die staatsrechtlichen Folgen, die aus dem Unterschied der Nationalität entsprangen, fast ganz verwischte. Wesentlich anders war die Behandlung in denjenigen Ländern, welche den Gothen und Burgundern zufielen; denn die Könige der letztern Stämme, denen es nur um Befestigung ihrer Staatsmacht zu thun war, und wenig darauf achteten, ob ihre Unterthanen Deutsche oder Römer waren, führten vollständige Rechtsgleichheit beider ein [4]). Wenn einmal ein römisch-deut-

---

§. 6. Si quis Romanum hominem *convivam Regis* occiderit, 12,000 denar., qui faciunt solidos 300, culpabilis judicetur.

§. 7. Si Romanus homo *posessor* est, id est, *qui res in pago ubi commanet proprias possidet*, occisus fuerit, is, qui eum occidisse convincitur, 4000 denar., qui faciunt solidos 100, culp. judic.

§. 8. Si quis Romanum *tributarium* occiderit, 1800 denar., qui faciunt solidos 45, culpab. judic. Lindenbrog S. 333.

[3]) Recapitulatio legis salicae, §. 24: Inde ad sol. C. si quis Romanum occiderit.

Sehr eigenthümlich war die Wehrgelds-Abstufung nach dem ripuarischen Gesetz. Am höchsten stieg die Gewährssumme für den Franken, nämlich wie im salischen Gesetz auf 200 Schillinge. Die Angehörigen eines andern deutschen Stammes standen dagegen um 40 Solidi, und die Römer um 100 tiefer. Die Ripuarier schätzten daher ihren Stamm zwar am meisten, erkannten aber doch in den andern germanischen Stämmen die gemeinsame Nationalität an, und setzten dieselben deßhalb ungleich höher im Wehrgeld an, als die Römer. Die betreffenden Bestimmungen des ripuarischen Rechtsbuchs stehen im 36. Titel, und haben folgenden Inhalt:

§. 1. Si quis Ripuarius advenam *Francum* interfecerit, 200 solid. culpabilis judicetur.

§. 2. Si quis Ripuarius advenam *Burgundionem* interfecerit, 160 solid. culpabilis judicetur.

§. 3. Si quis Ripuarius advenam *Romanum* interfecerit, 100 solid. mulctetur.

§. 4. Si quis Ripuarius advenam *Alamannum*, seu *Frisionem*, vel *Bajuvarium*, aut *Saxonem* interfecerit, 160 solid. culp. jud.

[4]) Dieß folgt aus der Gesetzesstelle in der Anmerkung 14, S. 375, da dort der Inhalt des

scher Staat gebildet werden sollte, dessen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit wir jedoch nicht anzuerkennen vermögen, so war Einführung solcher Rechtsgleichheit freilich nur löblich; allein im gegebenen Fall waren nur die Beweggründe nicht rein [5]).

Im Ganzen zogen die Fürsten der Germanen den größten Gewinn aus der Eroberung des römischen Reichs. Die Abgaben, welche die Römer entrichten mußten, waren früher in die Staatskasse, den Fiskus, geflossen. Da sich nun die deutschen Fürsten nach der Eroberung römischer Länder als die Nachfolger der römischen Herrscher und als Eigenthümer des Fiskus ansahen, so eigneten sie sich auch jene Abgaben zu. Dieselben wurden dadurch auf ein Mal die Oberherrn eines zahlreichen Bürgerstandes, der weder den Unabhängigkeitssinn, noch die Rechtsgewohnheiten der deutschen Frowenstandes oder niedern Adels hatte. Die Stellung der Fürsten wurde dadurch wesentlich verändert, da sie von den germanischen Freien, deren Beirath früher jede Unternehmung im Großen voraussetzte, nun unabhängiger wurden. Dieses Verhältniß, welches durch die Vermehrung der Einkünfte und des Reichthums der Fürsten, so aus der Eroberung römischer Länder sich ergab, noch mächtig an Bedeutung gewann, brachte allmälig in der Urverfassung der Deutschen die größte Veränderung hervor, und bereitete insbesondere auch bei den republikanischen Stämmen den Uebergang zur monarchischen Staatseinrichtung vor. Auch auf die Verhältnisse der verschiedenen germanischen Stämme zu einander hatte der Untergang des römischen Reichs sehr wichtige Einflüsse. Diejenigen Stämme nämlich, welche römische Gebietstheile in Besitz nahmen, gelangten durch die oben geschilderte Behandlung der unterworfenen Römer zu großem Reichthum, und erwarben dadurch über die im Mutterlande gebliebenen, ungleich ärmern Stämme ein beträchtliches Uebergewicht. Es ist dieß ein Umstand, welchen man noch nicht genug gewürdiget hat. Aus der ganzen bisherigen Geschichte der Deutschen tritt überall der ungeheure Einfluß des Geldes und Besitzes hervor. Durch den Untergang des römischen Reiches wurde aber diese Triebfeder so zu sagen noch allmächtiger, da die Reichthümer, welche die siegenden Germanen erwarben, in's Unermeßliche gingen. Um sich eine

---

Theoderich'schen Edicts ohne Veränderung für Gothen und Römer gleich verbindlich erklärt wird.

Im burgundischen Rechtsbuch wird aber die Gleichstellung der Burgunder und Römer sogar ausdrücklich ausgesprochen, Tit. X, §. 1. *Burgundio et Romanus una conditione teneantur.*

[5]) Vermehrung der Dynasten-Macht auf Kosten der Nationalität. Zur Vernichtung der letztern trug übrigens auch die Geringschätzung wesentlich bei, welche die Burgunder, wie die Ostgothen, gegen sich selbst hegten, und die sich schon daraus ergiebt, daß beide Stämme sich selbst Barbaren nennen. In Ansehung der Ostgothen zeigt dieß die Stelle des Theoderichischen Edicts in der Anmerkung 14, S. 376. Eben so lautet im burgundischen Recht die Ueberschrift des 22. Titels also: De removendo in negotiis *Romanorum* patrocinio *Barbarorum*. Daß die Barbaren die Burgunder seien, ergiebt sich aus der Natur der Sache, und zum Ueberfluß auch aus der ausdrücklichen Erklärung des Inhalts vom Titel 22, wo es heißt: Quicunque Romanus causam suam, quam cum alio *Romano* habet, *Burgundioni* agendam tradiderit, causam perdat. Mag immerhin das Wort: „Barbarus" bei den Römern auch den Nebensinn des Fremden gehabt haben, ein geringschätzender Gedanke war immer damit verbunden. Die ungleich stolzern Franken, Sachsen, Friesen und Alamannen nannten sich daher nie Barbaren, sondern auch im Römischen mit augenscheinlichem Selbstgefühl Francus, Saxo, Alamannus und Frisio. Der Ausdruck „barbarus" Tit. 43. §. 1 leg. salic. bezieht sich auf Nichtfranken.

nähere Vorstellung davon zu verschaffen, darf man z. B. nur die 7000 Pfund Gold und die 30,000 Pfund Silber, welche der Gothe Alarich bei der Belagerung Roms als Preis seines Abzuges erhielt, nach Anleitung unsrer Untersuchung im vierten Hauptstück des ersten Buchs auf den heutigen Geldwerth zurückführen. Aus dem Pfund Gold schlug man 72 Goldgulden. Jene 7000 Pfund Alarichs gaben daher 504,000 goldne Solidi. Nach den von uns gelieferten Beweisen war aber damals in Deutschland ein goldner Schildling eben so viel, als 100 heutige rheinische oder Reichsgulden, und die berechneten 504,000 Goldgulden folglich gleich 50,400,000 fl. Aus dem Pfund Silber, deren Alarich 30,000 Pfund empfing, prägte man 20 fränkische Silbergulden, aus 30,000 Pfund also 600,000. Jeder derselben war dortmals in Deutschland eben so viel, als 30 heutige Reichsgulden, 600,000, mithin gleich 1,800,000. Die Abfindung der Gothen hatte demnach für sie dortmals den nämlichen Werth, wie 50,400,000 + 1,800,000, sohin wie 52,200,000 gegenwärtige Reichsgulden. Nimmt man das Heer von Alarich auf 50,000 Mann an, so waren darunter $^1/_{10}$ Freie und $^9/_{10}$ Leibeigne *). Letztere hatten keinen Antheil an der Beute, und die Abfindung von 52,000,000 fl. vertheilte sich daher nur unter 5,000 Herren. Mögen nun immer die Adalinge als Führer des Geleites viel voraus erhalten haben, so war der Antheil eines niedern Frowen immer noch bedeutend. Wie oft preßten aber die Germanen, welche sich im römischen Gebiete festgesetzt hatten, den Römern Tribut und Geld-Abfindungen ab? Und als sie bei dem Untergang des römischen Reichs selbst den Unterworfenen vollends bald ein Drittel, bald zwei Drittheil alles Grundeigenthums und aller Sclaven abnahmen, und auch dieses nur unter den Freien, also nur den zehnten Theil von der Mannschaft des siegenden Geleites oder Stammes vertheilten, wie groß mußte nun nicht der Reichthum der deutschen Herren im römischen Gebiete werden? Solcher Reichthum gab ein außerordentliches Uebergewicht und bei den nachmaligen Kämpfen der Franken und Sachsen werden wir dasselbe insbesondere mit Nachdruck hervortreten sehen. In Ansehung der geistigen Bildung beschränkte die Vernichtung des Römerreichs ihre Einwirkungen zunächst nur auf die Gothen, die ganz romanisirt wurden, die übrigen Deutschen blieben dagegen, wie in

*) Dieses Zahlen-Verhältniß, welches wir im fünften Hauptstück des ersten Buchs urkundlich erwiesen haben, wird nun auch durch das Nibelungenlied buchstäblich bestätiget. Im 6991ten Vers (Ausgabe von Zeune) heißt es nämlich:

„Ich hat der chuniges marschalch heisen wissen lan,
wen ir ze hereberge noch hute muset han:
sehzech sneller recken und tusend ritter gut,
und nün tusend chnechte.“ Do wart er frolich gemut.

In der Uebersetzung von Döring S. 279:

Dankwart, der Marschall, läßt durch mich euch wissen hold,
Wen ihr in eurem Hause noch heut herbergen sollt:
An sechszig schnelle Recken und tausend Ritter gut,
Dazu neuntausend Knechte.“ Da ward ihm froh zu Muth.

Die Recken waren die Adalinge oder Fürsten, die Ritter die niedern Frowen, die Knechte die Liten und Schalke. Es ergeben sich also unter einem Heere von 10,060 Mann: 60 Adalinge, 1000 Freie, 9000 Sclaven, folglich buchstäblich das von uns festgestellte Zahlen-Verhältniß der Bevorrechteten und Rechtlosen.

Sprache, Sitten und Gesetzgebung, so auch in der Wissenschaft für das erste auf ihrer frühern Entwicklungsstufe.

Am wichtigsten waren die Folgen der Unterwerfung der Römer in Beziehung auf die staatliche Stellung der verschiedenen Nationen zu einander. Vernunft und Erfahrung lehren, daß das Menschengeschlecht ohne eine Reihe selbstständiger Völker nicht bestehen kann, und daß diese unerläßliche National-Unabhängigkeit nur durch gerechtes Gleichgewicht der Staaten erworben, sowie aufrecht erhalten werden kann. Da nun durch die Herrschaft Roms jenes Gleichgewicht gänzlich zerstört und ein Weltreich ausgebildet worden war, so mußte auch bei dem Einsturz des letztern den Siegern gegenüber das zügelnde Gegengewicht fehlen. Und so war es auch wirklich, da die Germanen nun an die Stelle der Römer traten, und in Ermanglung gleich mächtiger Völker eine freie Wechselwirkung verschiedener Staaten auf den Grundlagen nationaler Unabhängigkeit nicht möglich war. In der allgemeinen Staatenlage entstand daher durch den Einsturz des römischen Reichs eine Lücke nach der entgegengesetzten Richtung, die vor allem auszufüllen war, d. h. es mußten neue selbstständige Nationalitäten sich bilden, und durch Herstellung eines dauernden Gleichgewichts derselben die Grundlage für die künftige höhere und bleibendere Bildung des Menschengeschlechts gewonnen werden. Diese Richtung nahm nun die Völker-Entwicklung auch wirklich, und gleichwie durch fünf Jahrhunderte alle Ereignisse keinen andern Zweck hatten, als Vernichtung der gemeinschädlichen Römer-Herrschaft, so strebten von jetzt an selbst wider den Willen der Völker alle Begebenheiten auf kein anderes Ziel, als auf Ausbildung wahrer Nationalitäten und eines gerechten, sowie dauerhaften Gleichgewichts derselben.

Viertes Buch.

Die Ausbildung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahre 492 bis 911.)

Erstes Hauptstück.

Vorbereitung des fränkischen Uebergewichts durch Chlodwig, den Merovinger.

(Von 492 bis 511.)

Eine tausendjährige Geschichte der Germanen hatte bis zum Jahr 492 nach unsrer Zeitrechnung erwiesen, daß alle Kraft und Tapferkeit, alle Sitten-Reinheit und Treue, alle Genialität und Großartigkeit der Anlagen für die Wohlfahrt eines Volkes ohnmächtig ist, ohne innigen Staats-Verband und ohne das unschätzbare Gut einer weise geordneten National-Einheit. Was half den Deutschen ihre Ueberlegenheit über die Römer, wenn sie durch Zersplitterung ihrer Kräfte, sowie durch greuelhafte Bündnisse einzelner germanischer Stämme mit dem Reichsfeind sich gegenseitig aufrieben, und durch die Befestigung der römischen Weltherrschaft mit den übrigen unterdrückten Völkern auch sich selbst häufig elend machten? Vor allem ein wesentliches und dringendes Bedürfniß hatte darum unser großes Volk bei seiner ersten Entwicklung, die Herstellung seiner National-Einheit. So lange das römische Reich bestand, war die Politik desselben ein bedeutendes Hinderniß dieser Einheit, da die Römer die Uneinigkeit der Germanen eifrig nährten, und die hin und wieder auftauchende Neigung derselben zu einem innigern Staatsverband durch Bestechung und Erweckung innerer Verrätherei meistens wieder zu entkräften wußten. Unter Marcus Aurelius hat sich dieß insbesondre sehr klar gezeigt, und in ähnlicher Weise zum öftern in der Folgezeit. Durch die Auflösung des römischen Staates ward daher das größte Hinderniß deutscher National-Einheit entfernt, und die Neigung zur Ausbildung derselben trat alsbald hervor. Gleichwohl unterlag die Durch-

führung des Zweckes noch manchen andern nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, welche durch die eigenthümliche Sinnesart der Germanen, und durch das Wesen ihrer Stämme-Verfassung gegeben war. Daß unabhängiger Sinn den vorzüglichsten Charakterzug der deutschen Freien ausmachte, haben wir schon früher urkundlich erwiesen, und daß eine solche Eigenschaft nur als sehr edel und rühmlich erscheinen muß, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Indessen in der Rauheit der ersten Entwicklung nahm jene schöne Eigenthümlichkeit zum Theil eine falsche Richtung, indem sie auch diejenigen Einschränkungen des eigenen Willens, welche ein weiser Staatsverband fordern muß, nicht ertragen, also überhaupt dem letztern, wie er zur Kraft der Nation nach Außen nothwendig ist, sich nicht fügen wollte. So entstanden denn die Massen von reichen und mächtigen Familienhäuptern, wovon jedes keinen Willen über sich dulden, und auch in allen National-Angelegenheiten nur nach den eigenen Zwecken und Neigungen handeln wollte. Diese sehr ausgeprägte Richtung des germanischen Herrenstandes war das erste Hinderniß der Herstellung der Reichseinheit. Ein zweites lag aber in der organischen Zergliederung der Deutschen in mehrere Stämme, und in den Verhältnissen, in welche diese wechselseitig zu einander sich gesetzt hatten. Die organische Zergliederung in mehrere Stämme hätte an sich die Nationaleinheit nicht beeinträchtigen können, sondern dieselbe vielmehr durch die Fülle der Mannichfaltigkeit und der verhältnißmäßigen freien Bewegung der untergeordneten Glieder nur noch veredeln müssen, wenn jedem Stamme in seinen Sonderangelegenheiten Selbstständigkeit und Spielraum belassen, und das nur, was alle Stämme gemeinsam berührt, in den Bereich einer starken Reichsgewalt gezogen worden wäre. Allein bei den Stämmen verhielt es sich, wie bei den einzelnen Freien; jeder forderte nicht bloß Selbstständigkeit, sondern selbst unbedingte Unabhängigkeit: Macht, Einfluß und auch Uebergewicht über andere suchte zwar jeder, aber von einer gemeinsinnigen Beschränkung des Eigenwillens, soweit diese zur Herstellung einer Oberleitung der allgemeinen National-Interessen nothwendig war, wollte keiner etwas wissen. Unter solchen Umständen konnte die Anbahnung der deutschen Reichseinheit auf keinem andern Wege möglich sein, als dadurch, daß in dem gegenseitigen Streben der einzelnen Stämme, an Macht und Einfluß über die andern sich zu erheben, irgend einer ein entscheidendes Uebergewicht erlangen, und die übrigen zur Anerkennung einer gemeinsamen National- oder Reichsgewalt zwingen würde. Solches Mittel war freilich wenig von gewaltsamer Unterdrückung der Mehrheit durch einen einzigen siegreichen Stamm verschieden; allein nach den geschichtlichen Erfahrungen werden in den rohen Zeiten selbst große Nationalzwecke selten auf dem Wege erreicht, den Vernunft und Menschenfreundlichkeit empfehlen, und so geschah es denn auch, daß die Nationaleinheit der Germanen nur planlos und zufällig in Folge von Ehrgeiz und Herrschsucht entstand.

Die ausgezeichnetsten Stämme der Deutschen waren, wie wir urkundlich nachgewiesen haben, die Franken, Alemannen, Sachsen und Friesen. An Macht fehlte es zwar auch den Gothen nicht; allein dieselben waren durch

ihre gänzliche Auflöſung in römiſches Weſen, und auch durch die Wahl ihrer neuen Wohnſitze für Deutſchland verloren. Die Burgunder blieben in letzterer Beziehung allerdings noch mit dem Mutterlande verbunden; indeſſen ſie gaben ſich ebenfalls zu ſtark dem römiſchen Geiſte hin. Bei ſolcher Sachlage mußte die Herſtellung der germaniſchen Reichseinheit nothwendig durch einen der vier andern mächtigen Stämme geſchehen, und die Ereigniſſe deuteten bald an, daß dieß die Franken ſein würden. Einer der vorzüglichſten Charakterzüge dieſes Stammes war neben der Raubſucht, die allen Urdeutſchen eigen war, das Verlangen, vor Andern ſich auszuzeichnen, ein Ehrgeiz alſo, der nicht bloß aus materiellen Gründen, ſondern auch der Ruhmſucht wegen nach Oberherrſchaft trachtet. Und dieß blieb, der Geſchichtſchreiber muß es leider geſtehen, in der Verwilderung der Urzeit die einzigmögliche Triebfeder zu etwas beſſeren Handlungen, und zu großartigern Zwecken. Daß bei den Franken wirklich jener Charakterzug ſehr ſtark ausgeprägt war, erweist der Stolz, mit dem ſie in der oben mitgetheilten Stelle von ſich ſelbſt ſprechen, ganz unumſtößlich. Zur Zeit der Auflöſung des römiſchen Reichs lag nun die Leitung des fränkiſchen Stammes in den Händen eines Mannes, der durch ſeine Staatshandlungen zwar Abſcheu und Schauder erregte, deſſen Perſönlichkeit jedoch ſo beſchaffen war, daß ſie in Verbindung mit dem Ehrgeiz und der Ruhmſucht ſeiner Völkerſchaft die wichtigſten Folgen nach ſich ziehen mußte. Chlodwig, von ihm ſprechen wir, verband mit brennender Herrſchſucht alle Eigenſchaften, welche die Befriedigung jener Leidenſchaft erforderte. Er war kühn, waffengeübt und ausdauernd, er beſaß Geiſtesgegenwart und war kalt in Gefahren. Den Maſſen gegenüber zeigte er eine ſolche Feſtigkeit, daß er ſich nicht nur Achtung erwarb, ſondern ſelbſt Furcht erregte [1]). Dabei war er nicht bloß ſtaatsklug, ſondern ſchlau und falſch, ſo daß er in allen Dingen, wo die Denkungsweiſe ſeines Stammes ſeine Handlungen trotz der Furcht, die er einzuflößen wußte, nicht geduldet haben würde, das Volk durch vollendete Heuchelei zu beſchwichtigen wußte. Ueber die Wahl der Mittel zu ſeinem Zwecke hegte er nicht die mindeſte Bedenklichkeit, und wo es dieſer Zweck zu erfordern ſchien, ſtieg er mit kaltem Blute bis zum Meuchelmord hinab. Es iſt geſchichtlich nicht mehr zu ermitteln, wann eigentlich das wirkliche Königthum unter den Franken anhob. Anfangs werden die Stammhäupter Herzoge genannt [2]); indeſſen zur Zeit Chlodwigs war der königliche Titel ſchon hergebracht. Einen großen Umfang hatte die Macht des Königs zwar noch nicht, wie nicht nur die Vertreibung Childerichs, des Vaters von Chlodwig, bewies, ſondern noch mehr der Inhalt des ſaliſchen Geſetzes, welches unter der Regierung des letztern niedergeſchrieben wurde. Wenn aber der König ſeine Unternehmungen nach der Raubſucht und dem Ehrgeiz ſeines Stammes berechnete, und die Eigenſchaften beſaß, welche wir

[1]) Dieß beweiſt insbeſondre die Stelle bei Gregor von Tours in unſrer Anmerkung 10 S. 26.

[2]) Gregor von Tours erläutert alles dieß ſehr klar, lib. II, cap. 9: De Francorum vero regibus, quis fuerit primus a multis ignoratur. Nam cum multa de eis Sulpitii Alexandri narrat historia, non tamen Regem primum eorum ullatenus nominat: *sed Duces eos habuisse dicit.*

oben von Chlodwig festgestellt haben, so konnte er einer nachdrücklichen Unterstützung seines Volkes gewiß sein.

Mit allem dem wohl bekannt, übernahm Chlodwig die Regierung nach dem Tode seines Vaters Childerich [3]), und obschon er noch sehr jung war, zeichnete er sich doch sogleich durch bedeutende Thaten aus. Diese erhoben sich bald bis zur gänzlichen Bewältigung der Ueberbleibsel der römischen Macht in Gallien, und nachdem er hierdurch an Achtung und Einfluß bedeutend gewonnen hatte, war sein Sinn fortan nur auf größere Erfolge, und auf Erwerbung noch höherer Macht gerichtet. Stets kriegslustig gab ihm ein Zerwürfniß, welches zwischen den Uferfranken und Alamannen vorgefallen war, eine Veranlassung zum Krieg wider die letztern, und dieser Krieg war es, aus welchem unübersehbare Folgen entsprangen. Schon vorher hatte nämlich Chlodwig die Nichte des Burgunder-Königs Gundobald, Namens Chlotilde, geheirathet, welche dem katholischen Christenthum mit ungemeinem Eifer anhing. Sogleich nach erfolgter Ehe war von Chlotilde fortwährend versucht worden, ihren Gemahl zur gleichmäßigen Annahme des Christenthums zu bewegen, doch immer vergebens. Bei dem Kriege zwischen den Franken und Alamannen kam es im Jahre 496 zu einer entscheidenden Schlacht, welche sich anfangs auf eine Niederlage der Franken hinneigte. Chlodwig gerieth darüber in die äußerste Bestürzung, weil von einem ihm günstigen Ausgang der Schlacht seine gesammte staatliche Größe abhing. Da dachte er in der Angst seines Herzens auf ein Mal an die Macht, welche der tiefe Glaube von Chlotildis dem Stifter der christlichen Religion auch über die Leitung der Weltereignisse zuschrieb. Er rief daher Christus feierlich an, und gelobte ihm dem Uebertritt zu seiner Lehre, wenn er ihm den Sieg über die Alamannen verleihen würde. In dieser Thatsache, welche Gregor von Tours berichtet, malt sich die deutsche Urreligion, wie wir sie oben nachgewiesen haben, vollständig ab. Nur als Verleiher des Sieges verehrten die Germanen Götter, und weil Chlodwig wenigstens zweifelhaft war, ob der verkündigte neue Gott nicht mächtiger sei, als seine Stammgötter, so flehte er jenen um Bewilligung des Sieges an. Seine Anrede an Christus war auch sehr naiv; denn er sagte ausdrücklich, seine Bekehrung sei nur um den Preis der Verleihung des Sieges zu haben: er verlasse die vaterländischen Götter nur darum, weil sie ihm auf sein Anrufen nicht geholfen hätten: unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Jesus mächtiger sei, verspreche er die Taufe, doch müsse er vorher erst Beweise solcher Macht haben [4]). Nachdem Chlodwig dieß gesagt hatte, wandte sich der Kampf

---

[3]) Dieser war der Sohn Merovei, Chlodwig also der dritte Merovinger. Gregor Tur. lib. II, cap. 9 in fine: De hujus stirpe quidam *Merovesum* regem fuisse adseruut, cujus filius fuit *Childericus*.

[4]) Die obige Darstellung ist genau nach der Hauptquelle, Gregor von Tours. Da die Sache sehr folgenreich war, und auch in psychologischer Beziehung wichtig, so gewährt es ungemeines Interesse, den Original-Text zu lesen. Es heißt dort (Gregorii Turonens. Hist. lib. II, cap. 30) Factum est autem, ut confligente utroque exercitu, vehementer caederentur: atque exercitus Chlodovei valde ad internecionem ruere coepit. Quod ille videns, elevatis ad coelum oculis, compunctus corde, commotus in lacrymis ait: Jesu Christe, quem Chlotildis praedicat esse filium Dei vivi, qui dare auxilium laborantibus, victoriamque in te sperantibus tribuere diceris, tuae opis gloriam devotus efflagito: ut si mihi victoriam super hos hostes indulseris,

wieder zum Vortheil der Franken, die Alemannen wurden geſchlagen, und die Niederlage derſelben hatte die beiden Folgen:

1) daß Chlodwig zum katholiſchen Chriſtenthum überging, und
2) daß die tapfern Alamannen die Oberhoheit der Franken in ſtaatlicher Beziehung anerkannten.

Nicht leicht war ein Ereigniß wichtiger für Deutſchland, als dieſe beiden Thatſachen: denn ſie ſprachen aus, daß durch Franken- und Chriſtenthum die germaniſche Reichseinheit hergeſtellt werden würde. Und ſo kam es denn auch!

Dem Beiſpiele Chlodwigs folgte ſein ganzes Volk, wie Gregor von Tours berichtet [5]), und ſo war denn plötzlich der mächtige und einflußreiche Stamm der Franken für die chriſtliche Lehre gewonnen. Um dieſe Zeit beſtand ſchon lange die große Spaltung zwiſchen den arianiſchen und orthodoxen Chriſten, und dieſelbe theilte ſich nun auch den deutſchen Bekennern der neuen Religion mit, indem die Gothen und Burgunder die arianiſchen, Chlodwig und ſeine Franken hingegen die orthodoxen Grundſätze angenommen hatten. Ob der Frankenkönig bei der Wahl der Glaubensart einen Staatsplan im Auge hatte, iſt geſchichtlich nicht mit Gewißheit zu ermitteln, ſondern unterliegt billig noch erheblichen Zweifeln, da ſeine Gemahlin Chlotilde derſelben Confeſſion zugethan war, und dieſer Umſtand zufällig die Urſache geweſen ſein konnte, daß Chlodwig der orthodoxen Lehrart folgte. Indeſſen von bedeutenden ſtaatlichen Folgen war jener Schritt gleichwohl begleitet. Die Arianer ſtanden im weſtlichen Europa unter der Maſſe der Chriſten in der Minderheit, und wurden von den ſogenannten Rechtgläubigen glühend gehaßt. Solcher Haß warf ſich nun auch auf die Weſtgothen und Burgunder in Gallien, während umgekehrt die Rechtgläubigen den Frankenkönig Chlodwig als ihre mächtigſte Stütze betrachteten, und daher deſſen Plänen allen möglichen Vorſchub leiſten mußten. Die erſte Folge davon war, daß die Armoriker in der heutigen Bretagne, welche immer den Franken mit Erfolg widerſtanden hatten, nun ebenfalls der Herrſchaft von Chlodwig ſich unterwarfen. Letzterer war jetzt im Beſitz des ganzen nördlichen Galliens. Bei den Staatsabſichten Chlodwigs konnte aber auch nach dieſer Ausdehnung ſeiner Macht noch keine Grenze ſein, ſondern es mußte zwiſchen ihm einerſeits, und den Burgundern und den Weſtgothen andrerſeits, welche die fränkiſche Oberherrſchaft nicht anerkennen wollten, zum Kampfe kommen. In Anſehung der Burgunder wirkten noch andere Urſachen bei, um den Bruch nicht nur unvermeidlich zu machen, ſondern auch zu beſchleunigen.

Noch zur Zeit des römiſchen Reichs war der neu errichtete burgundiſche Staat, bei Ableben des Königs Gundeuch, deſſen vier Söhnen Gundobald, Godegiſel, Chilperich und Godomar zugefallen. Die vier Brüder verwalteten denſelben anfangs gemeinſchaftlich; allein bald entſtand Zwiſt unter ihnen,

et expertus fuero illam virtutem, quam de te populus tuo nomine dicatus probasse se praedicat, credam tibi et in nomine tuo baptizer. *Invocavi enim deos meos, sed ut experior, elongati sunt ab auxilio meo: unde credo eos nullius potestatis praeditos, qui sibi obedientibus non succurrunt.*

[5]) Man ſehe die Stelle deſſelben in unſrer Anmerkung 77 c, S. 149.

und sie kehrten die Waffen gegen einander. Gundobald überwältigte seine drei Brüder, und soll insbesondre den Chilperich und dessen beide Söhne ermordet haben. Tochter dieses Chilperich war aber Chlotilde, die Gemahlin Chlodwigs, welche nach dem Tode ihrer Aeltern und Brüder unter der Aufsicht Gundobalds stand. Letzterer fürchtete die Rachsucht der Nichte, und hatte deßhalb die Verehlichung derselben mit Chlodwig zu hintertreiben gesucht. Als aber der Frankenkönig gleichwohl förmlich um sie warb, schlug er das Begehren ab. Die Drohung mit Krieg zwang ihm die Einwilligung zwar ab; doch kaum war Chlotilde abgezogen, so wollte er sie mit Gewalt zurückholen lassen, was alles beweist, wie sehr er die vergeltende Gerechtigkeit fürchtete. Seine Nichte entging der Nachsetzung durch schnelle Flucht, und wurde, wie erzählt worden ist, Chlodwigs Gemahlin. Ihr erstes Werk war die Bekehrung des Ehegatten zum Christenthum; als aber dieser Zweck, der ihr am meisten am Herzen lag, erreicht war, so erwachten bei der Erinnerung an das Schicksal ihrer Familie vielleicht auch Rachegedanken in ihr, die sie ihrem Gemahl mitgetheilt haben mochte. Chlodwig bedurfte freilich keiner Aufreizung, weil er seiner Staatszwecke wegen ohnehin auf den Sturz des Burgunder-Reichs ausging, das ihm vor der Thüre lag. Indessen ein Vorwand ist bei solchen Entwürfen immer erwünscht, und so benützte er auch das Familien-Zerwürfniß am burgundischen Hofe, um mit Macht wider Gundobald zu ziehen. Die Veranlassung dazu war eine Aufforderung zur Hülfeleistung, die ihm von Gundobalds Bruder, dem vertriebenen Godegisel, freiwillig oder unfreiwillig, in Folge der Ueberredung Chlodwigs, zugekommen war; der Aufbruch selbst erfolgte dagegen im Jahr 500. Gundobald rief sogleich seinen Bruder zu sich, und dieser erschien auch mit seinem Gefolge; indessen in der Schlacht, welche nun bald zwischen Franken und Burgundern vorfiel, ging Godegisel mit seinen Schaaren zu Chlodwig über. Der Burgunder-König Gundobald wurde hierauf vollständig geschlagen, und zog sich bis Avignon zurück. Dort kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen auch Gundobald Zinspflichtigkeit gegen die Franken anerkannte. Godegisel erhielt nun gegen Abtretung eines Theils des burgundischen Landes an Chlodwig die Herrschaft über einen andern Theil desselben, und verlegte den Sitz derselben nach Vienne. Das Burgunderreich war also zerstückelt, indem ein Theil den Franken abgetreten, und das, was übrig blieb, zwischen Gundobald und Godegisel getheilt wurde. Als aber zwischen Gundobald und Chlodwig Friede geschlossen war, überfiel ersterer den Bruder, und brachte sogar die Hauptstadt desselben in seine Gewalt. Godegisel verlor bei der Eroberung von Vienne das Leben, und so wurde Gundobald wieder alleiniger König der Burgunder. Seine Macht war jedoch so geschwächt, daß er wider die Franken nichts mehr zu unternehmen wagte, sondern in sehr abhängigen Verhältnissen von ihnen lebte. Chlodwig richtete sein Augenmerk nun auf die Westgothen, welche angrenzend an die Burgunder den größten Theil des südlichen Gallien einnahmen, und Toulouse zur Hauptstadt ihres gesammten Reiches diesseits und jenseits der Pyrenäen gemacht hatten. Im Jahre 507 war König der Westgothen Alarich, der Schwieger-

sohn des Ostgothen Theoderichs, und auch dieser bekannte sich zu den Lehren von Arius. Die meisten der christlichen Bischöfe in Gallien hingen dagegen der orthodoxen oder katholischen Kirche mit Eifer an, und auch in dem Theile Galliens, welchen die westlichen Gothen beherrschten, befanden sich unter der unterworfenen eingebornen Bevölkerung viele solcher Bischöfe. Diese waren im Geheim dem katholischen Frankenkönig zugethan, und nahmen den Geist des Volkes wider Alarich ein. Es entstand daher im Lande der Westgothen innere Mißstimmung, und Chlodwig benützte diese, um wo möglich auch das Reich der Westgothen in Gallien zu stürzen. Obgleich Theoderich in Rom den Zwiespalt zu vermitteln suchte, rückte Chlodwig gleichwohl wider Alarich vor, wobei er ausdrücklich auf den Beistand der katholischen Christen baute, und darum auch erklärte, er wolle nur die Arianer aus Gallien vertreiben. Die katholische Geistlichkeit von Tours und Poitiers nahm ihn mit Begeisterung auf, für den Sieg seiner Waffen feierliche Gebete anordnend. Sogleich erfolgte nun die Schlacht bei Vouglee, ohnweit Poitiers, in welcher die Gothen eine vollständige Niederlage erlitten. Ihr König Alarich, der allgemeinen Flucht seines Heeres nicht folgend, suchte Chlodwig zum Zweikampf auf, verlor aber in demselben das Leben. Der glückliche Sieger nahm nun fast alles Land der Westgothen bis an die burgundische Grenze in Besitz, und zwang sodann auch den König der Burgunder, ihm ein Hülfsheer zu senden, um in Vereinigung mit demselben die eroberten Länder zu behaupten, und die noch widerstehenden vollends zu bezwingen.

Zur Alleinherrschaft der Franken über ganz Gallien war demnach ein sehr großer Schritt geschehen. Indessen der Ostgothe Theoderich in Rom, schon als Großvater Almarichs, des unmündigen Sohnes Alarichs, zur Einschreitung veranlaßt, ward auch über die wachsende Macht der Franken äußerst besorgt, und sandte deßhalb unter seinem Feldherrn Hibbas ein Heer über die Alpen nach dem südlichen Gallien. Als dasselbe im Jahre 508 dort eintraf, belagerten die Franken mit dem burgundischen Hülfsheer gerade Arles und Carcassone. Hibbas zwang sie zur Aufhebung dieser Belagerung; was aber sonst zwischen ihm und den Franken vorgefallen sei, ist sehr dunkel. Nur so viel ergibt sich aus den Thatsachen, daß Theoderich einen Theil Galliens zunächst am Mittelmeere seinem Enkel Amalarich rettete. Alsbald trat zwischen den Franken und den Ostgothen wieder Friede ein, welchen Chlodwig dazu benützte, um zunächst alle Franken unter seiner Alleinherrschaft zu vereinigen. Der fränkische Stamm war nämlich in verschiedene Nebenzweige eingetheilt, von denen jeder wieder einen besondern Fürsten hatte. König der Saalfranken war Chlodwig, Fürst der Uferfranken dagegen Siegbert, welcher Chlodwig in allen seinen Unternehmungen treu beistand und ihn durch den eignen Sohn an der Spitze seiner Ripuarier auf dem Zuge wider die Westgothen begleiten ließ. Mit kalter Berechnung beschloß Chlodwig dessenungeachtet den Untergang Siegberts, und reizte zu dem Ende den eigenen Sohn desselben, Chloderich, zur Ermordung des Vaters auf [6]).

[6]) Gregor. Turonens. lib. II, cap. 40. Cum autem Chlodovens rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sygiberti, dicens: Ecce pater tuus senuit, et pede debili claudicat. Si

Nachdem die greuelvolle That geschehen war, ließ der König der Salier auch den Mörder Chloderich erschlagen, und bemächtigte sich seiner Schätze. Chlodwig wußte wohl, daß die öffentliche Meinung der Urfranken über diese seine Missethaten äußerst ergrimmt werden würde, und daß selbst bei den Saliern Entrüstung darüber entstehen könnte. Um daher den Sturm zu beschwichtigen, nahm er zur Heuchelei seine Zuflucht, in welcher er Meister war. Nachdem er nämlich die Uferfranken zusammenberufen hatte, erzählte er, daß Chloderich den Vater Siegbert durch Straßenräuber habe ermorden lassen, und alsbald selbst von einem Unbekannten erschlagen worden sei. „Ich bin unschuldig an der That," rief der Heuchler aus, „wie sollte ich es nicht sein, da die Ermordeten meine Verwandten waren, und Verwandten-Mord eine so große Sünde ist. Da es aber einmal so kommen sollte, so gebe ich euch den Rath, euch zu mir zu wenden, um meinen Schutz zu genießen." Die Uferfranken jauchzten Beifall zu, und hoben Chlodwig zum Zeichen, daß er ihr Führer sein soll, nach deutscher Sitte auf einen Schild. Ein Anschlag war also gelungen. Merkwürdig ist dabei, daß der fromme Bischof Gregor solchen guten Ausgang der verruchten Thaten Chlodwigs für eine Belohnung Gottes erklärte, „weil der König der Salier mit aufrichtigem Herzen vor ihm wandle und thue, was ihm wohlgefällig sei" [7]). Aber Chlodwig war orthodoxer Christ und stritt wider die Arianer; deßhalb verzieh ihm der Fanatismus der Orthodoxen jede Greuelthat. Nachdem die Herrschaft über die Uferfranken durch eine Reihe von Verbrechen gewonnen war, richtete die Tücke des Königs der Salier ihr Augenmerk auf andere Schlachtopfer. Ein dritter Fürst der Franken hieß Chararich, und ein vierter Ragnachar. Des erstern bemächtigte sich Chlodwig zugleich mit dessen Sohne, und ließ beide zu Priestern weihen. Als der Sohn den betrübten Vater trösten wollte, und dabei über den Urheber ihres Unglücks Verwünschungen ausstieß, ließ der Salier die hülflosen Gefangenen ermorden. Dadurch gelangte er, berichtet Gregor, zum Besitz der Schätze Chararichs und zur Herrschaft über das Volk desselben. Gegen Ragnachar wiegelte Chlodwig hingegen das Volk durch Bestechung auf, und als der Zweck erreicht war, bekriegte er Ragnachar. Letzterer ward in Folge der von dem Salier angestifteten Verrätherei von dem eignen Heere gefesselt, und mit seinem Bruder an Chlodwig ausgeliefert. „Warum beschimpfst du unsern Stand durch Feigheit, durch Ertragung schimpflicher Bande," sagte der Heuchler zu dem König Ragnachar, und schlug ihn sodann mit der Streitaxt nieder [8]). „Hättest du deinem Bruder geholfen," sprach er hierauf zu dem andern Schlachtopfer, „so konnte man ihn nicht binden," worauf er auch den Bruder Rag-

---

illo, inquit, moriretur, recte tibi cum amicitia nostra regnum illius redderetur. *Quae ille cupiditate seductus, patrem molitur occidere.*

[7]) Diese auffallende Stelle ist im zweiten Buch, 40ten Kapitel der fränkischen Geschichte von Gregor, und lautet also: Prosternabat enim quotidie Deus hostes ejus sub manu ipsius, et augebat regnum ejus, *eo quod ambularet recto corde coram eo, et faceret, quae placita erant in oculis ejus.*

[8]) Gregor. Hist. lib. II, cap. 42. Cui ille, Cur, inquit, humiliasti genus nostrum, ut te vinciri, permitteres? Melius enim tibi fuerat mori, et elevatam securim capiti ejus dedisti.

machars mit eigener Hand ermordete [9]). Den dritten Bruder Rignomer ließ er dagegen meuchlings umbringen, und bemächtigte sich sodann des Reiches und der Schätze der gemordeten Familie. Luden möchte die Wahrheit dieser Thatsachen wegdeuteln, allein wer den Geist der deutschen Urzeiten kennt, und wer die Gleichmäßigkeit der Greuelthaten der Großen beachtet, der findet in der vorhergehenden Erzählung nicht nur nichts Befremdendes, sondern vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit. Da sie nun vollends durch das bestimmte und umständliche Zeugniß Gregors von Tours bewiesen ist, dessen Interesse gerade Bemäntelung der Missethaten Chlodwigs geboten hätte, so ist es willkürlich und ungeschichtlich, jene treue Quelle ohne alle Beweisgründe zu verdächtigen. — Durch gewerbsmäßigen Meuchelmord war es dem König der Salier nun gelungen, alle Franken unter seiner Herrschaft zu vereinigen, und die Macht dieses Stammes war daher ungemein vermehrt. Chlodwig, dessen Herrschaft jetzt über ganz Gallien, mit Ausnahme des burgundischen und westgothischen Staates, sich ausdehnte, starb indessen bald nach seinen letzten Uebelthaten, und zwar im Jahre 511 im 45sten Lebensjahr. Für Deutschland war der Geschiedene nicht ohne Bedeutung, auch ist nicht zu läugnen, daß er wichtige Thaten vollbrachte. Allein sie geschahen nur auf den Wegen des Lasters und Verbrechens, und obgleich dieselben zufällig den Zweck der deutschen Reichseinheit sehr beförderten, so bleibt der Name ihres Urhebers in der Geschichte gleichwohl ewig gebrandmarkt, und zwar eben so, wie jener des sogenannten weisen und großen Theoderichs, des Ostgothen.

Zweites Hauptstück.

Höhepunkt der Merovingischen Macht.

(Von 511 bis 558.)

Der Tod Chlodwigs erfolgte unter Umständen, welche für die Dauer seiner gegründeten Macht sehr gefährlich zu sein schienen. Chlotildis, die zweite Gemahlin, hatte ihm drei Söhne geboren, Chlodomar, Childebert und Clothar; da aber auch aus erster Ehe ein Sohn, Theuderich, vorhanden war, so entstand die schwierige Frage, wer zur Herrschaft gelangen sollte. Daß eine Theilung des Reichs, die unter Chlodwig erfolgte Erweiterung der fränkischen Macht nothwendig wieder zerstören müsse, sah man sogleich ein: man vermied daher dieselbe und wählte den Ausweg, daß die vier Brüder das ungetheilte Reich gemeinschaftlich regieren sollten. So bedenklich

[9]) Eodem. Conversusque ad fratrem ejus, ait, Si tu auxilium fratri tribuisses, alligatus utique non fuisset. Similiter et hunc securi percussum interfecit.

dieser Schritt indessen auch war, und um so besorglicher er bei der Liebe von Chlotildis zu ihren Kindern, so wie der leicht daraus entspringenden Eifersucht gegen den Stiefsohn noch werden mußte, so äußerten sich anfangs dennoch keine nachtheiligen Folgen, sondern die vier Brüder blieben einig. Der Grund lag ohne Zweifel darin, daß sie zunächst nur die fränkische Macht noch weiter ausdehnen wollten, und daß ein jeder von ihnen die Beseitigung der übrigen für einen günstigen Zeitpunkt im Geheimen sich vorbehielt. Solches Verhältniß der Dinge wird nun auch durch die Ereignisse vollkommen bestätiget.

Bei der Staatsabsicht der noch größern Vermehrung ihrer Macht kamen den fränkischen Königen zuvörderst Zerwürfnisse zu statten, die bei den Thüringern entstanden waren [1]). Letztere gehörten ebenfalls zum fränkischen Stamme, und es fand daher zwischen ihnen und den Saliern immer eine genaue Verbindung statt. Darum flüchtete auch Childerich, der Vater Chlodwigs, als er von seinem Volke vertrieben wurde, zu ihnen [2]). Bei den Thüringern hatte man nun ebenfalls die gefährliche Einrichtung getroffen, daß drei Brüder, Balderich, Hermanfried und Berthar, gemeinschaftlich regierten, und hier äußerte dieselbe ihre unvermeidlichen Nachtheile früher, als bei den Saliern. Gemahlin von Hermanfried war nämlich Amalaberga, die Tochter Theoderichs des Ostgothen, und diese zeigte sich in Herrschsucht und Rücksichtslosigkeit der Mittel zu deren Befriedigung als das treue Abbild des gewaltthätigen Vaters. Hermanfried hatte in Folge nichtswürdiger Herrschbegierde schon einen seiner Brüder, Berthar, nicht bloß unterdrückt, sondern auch ermordet [3]); doch selbst dieses Verbrechen war der verworfenen Amalaberga noch nicht genug, sondern sie überredete ihren Gatten, auch den andern Bruder zu stürzen [4]). Ihren Einflüsterungen Folge gebend, rief Hermanfried zur Ermordung seines Bruders Balderich den ältesten Sohn Chlodwigs, Theuderich zu Hülfe, und in Vereinigung beider wurde Balderich nicht nur bekriegt, sondern auch getödtet. Wie es häufig der Fall ist, daß Verbrecher nach geschehener That über den Lohn uneinig werden, so begab sich dieß auch zwischen Theuderich und Hermanfried. Letzterer wollte nämlich dem Gehülfen seiner Greuelthat das, was er ihm versprochen hatte, nicht geben, und dadurch entstand zwischen beiden eine Feindschaft, welche den gänzlichen Sturz Hermanfrieds nach sich zog, und das Reich desselben den Saliern in die Hände spielte. Bevor sich dieß jedoch erfüllte, ereigneten sich wichtige Vorfälle zwischen den Franken und Burgundern.

Gundobald, der burgundische König, welcher seine andern Brüder um die Herrschaft gebracht hatte, war nämlich inzwischen verstorben, und hatte seinen Sohn Siegmund als Nachfolger hinterlassen. Dieser, gleichfalls mit

---

[1]) Die Quelle der folgenden Erzählung ist Gregor von Tours.

[2]) Man sehe die Beweisstelle in unserer Anmerkung 14, S. 74.

[3]) Gregor meldet dieß im 4ten Buch, 4ten Kapitel seiner fränkischen Geschichte ausdrücklich: Porro tunc apud Thoringos tres fratres regnum gentis illius retinebant: id est Baldericus, Herminefredus atque Bertharius. *Denique Herminefredus Bertharium fratrem suum, ut opinamur, interfecit.*

[4]) Gregor am angeführten Ort: Herminefredi vero mater iniqua et crudelis, Amalaberga nomine, inter hos fratres bellum civile dimovisset.

einer Tochter Theoderichs vermählt, die ihm einen Sohn, Namens Siegerich, geboren hatte, schritt nach dem Tode derselben zur zweiten Ehe. Der Stiefmutter war solcher Sohn ein Aergerniß, und da sie sich vollends ein Mal von dem Kinde beleidiget glaubte, so suchte sie in dem Gemahl die Furcht zu erwecken, daß er dereinst von dem Sohne gestürzt und getödtet werden würde. In der That gab sich der unmenschliche Vater solchen Einflüsterungen nicht nur hin, sondern er ermordete meuchlings sogar das eigene Kind [5]). Von Gewissensbissen gequält, flüchtete sich der Missethäter in das von ihm gegründete Kloster Mauricius; indessen er sollte weder innerlich, noch äußerlich Ruhe erhalten; denn Chlotildis, über die Behandlung ihrer Familie durch den Vater Siegmunds noch immer erzürnt, reizte ihre drei Söhne zum Krieg wider den Burgunder-König auf. Dieselben folgten der Aufforderung der Mutter, und ein wechselvoller Kampf entspann sich nun vom Jahre 522 bis 524. Siegmund, schon in der ersten Schlacht geschlagen, ward von Chlodomar, dem ältesten Sohne Chlotildens, gefangen genommen, und später mit kaltem Blute ermordet. Chlodomar erfuhr zwar das nämliche Schicksal, da Godomar, der Bruder Siegmunds, mit verstärkter Macht wider ihn zog, und bei Veseronce einen entscheidenden Sieg gewann; aber die Salier erholten sich bald von dieser Niederlage, schlugen die Burgunder in die Flucht und bemächtigten sich aller ihrer Lande [6]). Solches geschah um das Jahr 524.

Nach diesen Vorfällen, deren Folgen bald hervortreten werden, erfüllte sich nun das unglückliche Schicksal Hermanfrieds. Der älteste Sohn Chlodwigs, Theuderich, ergrimmt über den Wortbruch des Genossens seiner Uebelthaten, überredete seinen Bruder Clothar zum gemeinsamen Angriff wider Hermanfried. Nachdem die Salier durch eine aufzählung der Bedrückungen, die sie von den Thüringern erlitten haben sollten, zum Zuge wider die letztern bewogen worden waren, und um das Jahr 530 einen entscheidenden Sieg an oder in der Nähe der Unstrut erfochten hatten, endigte später auch Hermanfried durch Meuchelmord, und alles thüringische Land fiel den Saliern zu. In dieser Weise erzählt Gregor von Tours, welcher im 6. Jahrhundert lebte, und also den geschilderten Begebenheiten sehr nahe stand, den Untergang des thüringischen Reichs. Abweichend davon ist Witichind von Corvei, welcher über dieselben Ereignisse berichtet. Allein auch abgesehen davon, daß Witichind 500 Jahre später lebte, als Gregor, und dort Sagen in das Geschichtliche eingedrungen waren, so finden sich auch bei dem Mönch von Corvei so offenbare Irrthümer, daß man ihm bei seinen Abweichungen von Gregor nicht folgen kann. Letzterer behauptet daher unbedingt den Vorzug, und nur eine Thatsache ist zu seiner Ergänzung aus Witichind

---

[5]) Eben daselbst cap. 5. His et hujusmodi ille (Sigimundus) incitatus verbis, uxoris iniquae consilio utens, iniquus exstitit parricida.

[6]) Manche Geschichtschreiber erzählen den Ausgang des Krieges anders. Wir halten uns aber genau an die Quelle, Gregor von Tours, der im 3ten Buch, 6ten Kapitel ausdrücklich sagt: Quod Franci cernentes, atque cognoscentes Chlodomerem interfectum, *reparatis viribus*, Gedomarum fugant, Burgundiones opprimunt, patriamque in suam redigunt potestatem. Einige Zeilen weiter unten bemerkt dann Gregor erst die Wiedererlangung der Herrschaft durch Godomar.

führung des Zweckes noch manchen andern nicht unbedeutenden Schwierigkeiten, welche durch die eigenthümliche Sinnesart der Germanen, und durch das Wesen ihrer Stämme-Verfassung gegeben war. Daß unabhängiger Sinn den vorzüglichsten Charakterzug der deutschen Freien ausmachte, haben wir schon früher urkundlich erwiesen, und daß eine solche Eigenschaft nur als sehr edel und rühmlich erscheinen muß, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Indessen in der Rauheit der ersten Entwicklung nahm jene schöne Eigenthümlichkeit zum Theil eine falsche Richtung, indem sie auch diejenigen Einschränkungen des eigenen Willens, welche ein weiser Staatsverband fordern muß, nicht ertragen, also überhaupt dem letztern, wie er zur Kraft der Nation nach Außen nothwendig ist, sich nicht fügen wollte. So entstanden denn die Massen von reichen und mächtigen Familienhäuptern, wovon jedes keinen Willen über sich dulden, und auch in allen National-Angelegenheiten nur nach den eigenen Zwecken und Neigungen handeln wollte. Diese sehr ausgeprägte Richtung des germanischen Herrenstandes war das erste Hinderniß der Herstellung der Reichseinheit. Ein zweites lag aber in der organischen Zergliederung der Deutschen in mehrere Stämme, und in den Verhältnissen, in welche diese wechselseitig zu einander sich gesetzt hatten. Die organische Zergliederung in mehrere Stämme hätte an sich die Nationaleinheit nicht beeinträchtigen können, sondern dieselbe vielmehr durch die Fülle der Mannichfaltigkeit und der verhältnißmäßigen freien Bewegung der untergeordneten Glieder nur noch veredeln müssen, wenn jedem Stamme in seinen Sonderangelegenheiten Selbstständigkeit und Spielraum belassen, und das nur, was alle Stämme gemeinsam berührt, in den Bereich einer starken Reichsgewalt gezogen worden wäre. Allein bei den Stämmen verhielt es sich, wie bei den einzelnen Freien; jeder forderte nicht bloß Selbstständigkeit, sondern selbst unbedingte Unabhängigkeit: Macht, Einfluß und auch Uebergewicht über andere suchte zwar jeder, aber von einer gemeinsinnigen Beschränkung des Eigenwillens, soweit diese zur Herstellung einer Oberleitung der allgemeinen National-Interessen nothwendig war, wollte keiner etwas wissen. Unter solchen Umständen konnte die Anbahnung der deutschen Reichseinheit auf keinem andern Wege möglich sein, als dadurch, daß in dem gegenseitigen Streben der einzelnen Stämme, an Macht und Einfluß über die andern sich zu erheben, irgend einer ein entscheidendes Uebergewicht erlangen, und die übrigen zur Anerkennung einer gemeinsamen National- oder Reichsgewalt zwingen würde. Solches Mittel war freilich wenig von gewaltsamer Unterdrückung der Mehrheit durch einen einzigen siegreichen Stamm verschieden; allein nach den geschichtlichen Erfahrungen werden in den rohen Zeiten selbst große Nationalzwecke selten auf dem Wege erreicht, den Vernunft und Menschenfreundlichkeit empfehlen, und so geschah es denn auch, daß die Nationaleinheit der Germanen nur planlos und zufällig in Folge von Ehrgeiz und Herrschsucht entstand.

Die ausgezeichnetsten Stämme der Deutschen waren, wie wir urkundlich nachgewiesen haben, die Franken, Alemannen, Sachsen und Friesen. An Macht fehlte es zwar auch den Gothen nicht; allein dieselben waren durch

Hülfe unmöglich. Amalarich war dagegen schwach und ohnmächtig, daher für sich allein zur Vertheidigung wider Childebert unfähig. Nachdem auf solche Weise alle Umstände die Franken begünstigten, brach Childebert wider den westgothischen König auf, und schlug ihn bei Narbonne entscheidend. Amalarich verlor auf der Flucht das Leben, und Childebert vereinigte nun auch das westgothische Gebiet in Gallien mit dem Reiche der Franken.

Nachdem diese bedeutenden Staatsveränderungen vollendet waren, kehrten Theuderich und Clothar aus dem thüringischen Kriege zurück, und stets nach Vergrößerung der Franken-Macht strebend, beschlossen Childebert und Clothar sofort einen neuen Krieg wider Burgund. Sie forderten ihren Bruder Theuderich zur Theilnahme an demselben auf: allein dieser, mit dem burgundischen Königshause verschwägert, lehnte die Mitwirkung ab, und zog, um die darüber entstandene Unzufriedenheit seines Gefolges zu beschwichtigen, mit demselben gegen den südlichen Theil Galliens, welcher von Theoderich zum ostgothischen Reich gezogen war. Nicht nur diese Unternehmung hatte durch Zerrüttung der Ostgothen den glücklichsten Erfolg, sondern auch der Krieg der beiden andern Franken-Könige gegen die Burgunder. Godomar wurde geschlagen, des Reiches entsetzt, und ganz Burgund dem Franken-Reich einverleibt. Da das Gleiche mit dem ostgothischen Gebietstheile in Gallien durch die Siege Theuderichs, und dem westgothischen durch die Siege Childeberts geschehen war, so war nun ganz Gallien vom nördlichen Meer bis zum mittelländischen, und von den Pyrenäen bis zu den Vogesen der Herrschaft der Franken unterworfen.

Bis hieher und zwar bis zum Jahre 532 war die Einigkeit in der Familie der Franken-Könige so ziemlich erhalten worden; doch jetzt brach in Folge unersättlicher Herrschsucht auch unter ihnen der Unfriede aus, und es wurden Verbrechen begangen, welche mit Entsetzen und Schauder erfüllen. Wir haben oben erzählt, daß der zweite Sohn Chlodwigs, Clodomar, in der Schlacht gegen die Burgunder fiel. Derselbe hinterließ drei Knaben, welche von ihrer Großmutter mit vieler Liebe erzogen wurden. Clothar und Childebert beschlossen nun die Ermordung dieser unschuldigen Kleinen, und vollführten die Schandthat unter herzzerreißenden Umständen. Nachdem die Kinder dem Schutze ihrer Großmutter entlockt und der Gewalt ihrer beiden Oheime überliefert waren, schleuderte Clothar zuerst den ältesten der Knaben an den Boden, und erdolchte ihn sodann. Sein Schicksal ahnend, umschloß der zweite Kleine die Kniee seines Oheims Childebert, und bat flehentlich um Schonung seines Lebens. Childebert wurde wirklich erweicht, und beschwor den Bruder weinend um Erbarmung; allein das Ungeheuer Clothar drohte dem Childebert selbst mit dem Tode, wenn er das arme Kind nicht von sich stoßen würde: dieß geschah denn, und auch der zweite Sohn Clodomars wurde schändlich ermordet [s]). Der dritte wurde zwar gerettet, wählte jedoch später selbst den Priesterstand, um sich dadurch Sicherheit zu erwerben.

Luden, von dem Trugbilde seiner altdeutschen Freiheit und der Tugend

[s]) Die sehr umständliche Erzählung der schauderhaften That ist bei Gregor a. a. O. im 18. Kap. des 3. Buchs.

der Urzuſtände verblendet, will ſich auch bei den eben geſchilderten Greuelthaten mit der Hoffnung tröſten, daß in der Erzählung derſelben bei Gregor von Tours Uebertreibungen ſtattgefunden hätten. Dem unbefangenen Geſchichtſchreiber iſt es dagegen nicht geſtattet, in ſolcher Weiſe zu verfahren; denn die berichteten Thatſachen ſind leider nur zu wahrſcheinlich. Es war nicht zum erſten Mal, daß ſolche Verbrechen im Hauſe der ſaliſchen Könige erfolgten, Chlodwig gab ſchon dazu das ſchauderhafte Beiſpiel, und verführt von ihm auch der ripuariſche Königsſohn, der den eigenen Vater ermordete. Auch nicht in der Familie der fränkiſchen Könige allein geſchahen ſolche Miſſethaten, ſondern gleichmäßig in jener der burgundiſchen und thüringiſchen, wie wir oben geſehen haben. Um einen Thron allein zu erhalten, nahm man überhaupt nicht den mindeſten Anſtand, einen Meuchelmord zu begehen, und mit dieſem Beiſpiel ging ſchon der oſtgothiſche König Theoderich voran, welchen Pfiſter nicht nur den Weiſen nennt, ſondern auch den größten Fürſten ſeiner Zeit [9]). Wenn aber der Größte nicht einen Augenblick Bedenken trägt, mit Verletzung des heiligen Gaſtrechts einen gräßlichen Meuchelmord zu verüben, um nur einen Thron allein einzunehmen, weſſen ſollten nicht die weniger Großen fähig ſein? Die traurige Gleichförmigkeit der Verbrechen am oſtgothiſchen, fränkiſchen, burgundiſchen und thüringiſchen Hofe, die Ausdauer endlich, mit welcher die Miſſethaten bei den fränkiſchen Königen auch ſpäter ſich fortſetzten, beſtätigen darum die Erzählung Gregors mit einer ſolchen Stärke, daß wir leider buchſtäblich an ſie glauben müſſen. Selbſt durch die alten Rechtsbücher kommen wir auf das nämliche Ergebniß. Tacitus beſchreibt immer nur die beſſere Seite der germaniſchen Urzuſtände, und darum ſtimmen die Rechtsquellen, wo ſie Schauderhaftes ahnen laſſen, mit ihm nicht überein. Der Biſchof von Tours erzählt dagegen auch die Verbrechen der Deutſchen, und aus den häufigen Verwandten-Morden, die er berichtet, erklärt ſich nun auch, warum des Vater- und Brudermords ſo oft in den Geſetzen der Urdeutſchen erwähnt wird [10]). Alle dieſe gräßlichen Erſcheinungen waren die Wirkungen der

[9]) Pfiſter, Geſchichte der Deutſchen Th. I, S. 251. Der Weiſe wird Theoderich Th. I, S. 29 genannt, wo es heißt: „den zweiten Schritt that der weiſe Theoderich; ſein bekanntes Edict ſtellt den Grundſatz auf, daß der Freie nicht tarirt ſei.“ Im Vorbeigehen ſei bemerkt, daß Pfiſter den §. 94 des oſtgothiſchen Edicts, auf den er ſich hier bezieht, und um deſſentwillen er den wilden Theoderich weiſe nennt, gänzlich falſch verſtanden hat. Anſtatt einer Modification des Wehrgeld-Inſtituts, für die Pfiſter jenen §. 94 hält, ſagt derſelbe nichts anders, als daß die von ihren Altern in der Noth verkauften Kinder dadurch die Freiheit, d. h. den Herrenſtand oder den Adel nicht verlieren ſollen. Es handelt ſich alſo einfach um ein Privilegium für den Adel. Man ſehe übrigens den Inhalt des §. 94 in unſrer Anmerkung 21, S. 215.

[10]) Das weſtgothiſche, longobardiſche, alemanniſche und frieſiſche Rechtsbuch ſetzen Strafen auf den Verwandten-Mord (parricidium). Man ſehe lib. VI. tit. 5, cap. 17 et 18 legis Wisigothorum, Tit. 40 leg. Alamannorum, Tit. 19 leg. Frisionum, und lib. I. Tit. 10, cap. 1 et 2 legis Longobardorum. Das weſtgothiſche Geſetz verordnet die Todesſtrafe, und das longobardiſche ermächtiget, außer der Vermögens-Confiskation, den König, mit dem Leben des Verbrechers zu machen, was er will. Das alemanniſche und frieſiſche Recht drohen aber nur Vermögensſtrafen an, und nach erſterm ſollte zugleich kirchliche Pönitenz eintreten. Seltſam lautet insbeſondere die Beſtimmung des frieſiſchen Rechts:

1.

„Wer ſeinen Vater ermordet“, heißt es am angeführten Ort, „verliert die Erbſchaft, die er hätte erhalten ſollen.“ (Si quis patrem suum occiderit, perdat hereditatem, quae ad eum pertinere debebat.)

2.

„Wer ſeinen Bruder ermordet, bezahlt denſelben deſſen nächſten Erben.“ (Si quis fratrem suum occiderit, solvat eum proximo heredi.)

Herrschsucht, welche niemals zu befriedigen ist, sondern nach jedem Erfolg nur immer unersättlicher wird. Die älteste Verfassung der Deutschen beförderte aber solche Herrschsucht durch ihre Grundsätze über den Stände-Unterschied unmittelbar: ohne Achtung vor der menschlichen Würde, ohne ein anderes Verdienst, als das des Geldes und des Besitzes, anzuerkennen, stieß sie zuerst die rechtlosen Massen unter die unbarmherzige Herrschaft des bevorrechteten Adels, und im Fortgang der Zeit durch folgerichtige Ausbildung ihres Princips auch den bevorrechteten Adel wieder in die Abhängigkeit von einzelnen noch mächtigen Familien. Sowie das Volksleben nach den von uns gelieferten Beweisen keine andere Triebfeder hatte, als den wechselseitigen Wetteifer der Bevorrechteten, sich an Besitz und Macht zu überbieten, so gab es in diesem selbstsüchtigen Treiben auch kein Maaß und keine Schranke, und je glücklichere Erfolge das Ringen nach Macht für eine Familie hatte, je höher dieselbe also stieg, desto verzehrender wurde die Herrschsucht, und desto rücksichtsloser die Wahl der Mittel zu ihrer Befriedigung. Darum waren Meuchelmord von Vater gegen Sohn, Sohn gegen Vater, Bruder gegen Bruder und Bruders-Kind in den Höhen der Gesellschaft etwas so Häufiges und Gewöhnliches. Schon im sechsten Jahrhundert waren in Folge dieser traurigen Verhältnisse die deutschen Großen in dem Maße entartet, daß der Nation selbst, auf deren Sittlichkeit das Beispiel der Mächtigen zerstörend zurückwirkte, fast das Loos der Römer bevorstand. Und ein solches würde sie am Ende gewiß auch ereilt haben, wenn nicht im Christenthum ein Gegengewicht wider das Uebel gegeben gewesen wäre. Aber die christliche Lehre erhob sich lindernd wider die Schreckniße der Zeit, indem sie gerade durch die Steigerung des Uebels allmälig zu größerer Wirksamkeit gelangte. Bestürzt über die Rechtlosigkeit der Schwachen, erschüttert von den Verbrechen der Großen und dem furchtbaren Greuel der Zeit, flüchtete sich der bessere Theil des Volkes zuerst zu den Mysterien der Religion, um im Gebet und im Glauben an eine höhere Ordnung der Dinge vor Trostlosigkeit und Verzweiflung sich zu schützen. Hierdurch stieg der Einfluß der Kirche, und wenn dieser auch später furchtbar mißbraucht ward, so wirkte er doch vom 6ten bis zum 9ten Jahrhundert wohlthätig. Die großen kirchlichen Würdeträger ließen sich aus politischen Gründen zwar oft verleiten, über die Missethaten der Mächtigen hinwegzusehen; indessen in den Volksmassen wurden durch die Lehren und das Beispiel einzelner tugendhafter Geistlichen gleichwohl eine menschlichere Richtung erweckt, und so kümmerlich sie in einer rohen Zeit auch sein mochte, so hinderte sie doch wenigstens den gänzlichen Sittenverfall. Gleichwie nun die christliche Religion, als sie endlich zur Wirksamkeit gelangte, dem sittlichen Versinken der Deutschen wenigstens einigermaßen steuerte, eben so widersetzte sie sich allmälig der politischen Unterdrückung, indem die besser gesinnten Geistlichen zum Schutze der Armen, Nothleidenden und Verfolgten sich aufwarfen. Spuren davon finden sich schon in dem barbarischen Edict Theoderichs, des Ostgothen. Wir haben oben Seite 130 bemerkt, daß die christlichen Geistlichen die ihren Drängern entlaufenen Sclaven verbargen, und durch Verjährung ihnen die

Freiheit zu erwerben suchten. Durch das bemerkte Edict wird diese Thatsache nunmehr erwiesen, indem dort den Geistlichen die Auslieferung der zu ihnen geflüchteten Leibeigenen befohlen wird. Wenn sie es nicht thun würden, fährt die Verordnung fort, so sollen sie dem Herrn einen Sclaven von gleichem Werth stellen, sowie der Herr noch außerdem berechtigt sein soll, auch den im Versteck der Kirche befindlichen Leibeignen zurückzufordern, sofern er außerhalb der Kirche ergriffen wird [11]). In dieser Zeit der Tyrannei, der Laster und des Elends ist es ein Trost, endlich in der Wirksamkeit des Christenthums einen kleinen Schutz für die unglücklichen Rechtlosen zu finden. Mögen immerhin die Unterhaltsmittel der Kirchen und Klöster zur Befreiung vieler Sclaven nicht zureichend, die Hülfe von dieser Seite also nur gering gewesen sein, die Geschichte erkennt dennoch dankbar den guten Willen, und segnet darum das Andenken der menschenfreundlichen Geistlichen, die den Schutz der erbarmungswürdigen Sclaven als ihren Beruf erkannten. Nach den bemerkten beiden Richtungen wirkte also vom 6ten Jahrhundert an das Christenthum, und nur diesen vereinigten Umständen der allmäligen Erweckung einer humanen Richtung im Volke und der Milderung der Unterdrückung, welche beide durch die christliche Lehre veranlaßt wurden, war es zu danken, wenn unter den Greueln des 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts die Deutschen nicht zu Grunde gegangen sind.

Die unschuldigen Kinder Clodomars, des zweiten Sohnes Chlodwigs, waren also grausam ermordet, und die Vollbringer der Frevelthat, Clothar und Childebert, theilten sich in das Erbe der Unglücklichen. Als bald darauf der älteste Sohn Chlodwigs, Theuderich, starb, machten Childebert und Clothar auch einen Versuch, den Erben und Sohn desselben, Theudebert, zu vernichten; allein ihr Anschlag mißlang durch die Treue des Gefolges von Theudebert. Hierauf wechselte Childebert die Rolle, und verband sich mit seinem Neffen zum Untergang seines Bruders Clothar. Im Jahre 532 zogen beide mit Heeresmacht wider den letztern, und obschon die Wittwe Chlodwigs Alles aufbot, den Streit friedlich beizulegen, so beharrten Childebert und Theudebert gleichwohl bei ihrem Vorhaben. Clothar verzweifelte schon; da entstand, erzählt Gregor von Tours, am Tage der beschlossenen Schlacht ein heftiges Ungewitter, welches im Lager des Oheims und des Neffen große Verheerungen anrichtete, während es jenes Clothars gänzlich verschonte. Der gläubige Bischof schreibt diesen Sturm der Macht des heiligen Martin von Tours zu, welchen Chlotildis die ganze Nacht hindurch im Gebet angerufen hatte. Es ist auch recht wohl möglich, daß ein Gleiches Childeberten und dessen Neffen gesagt und von ihnen geglaubt wurde; genug, sie schlossen mit Clothar Frieden. Dieß geschah um das Jahr 532.

[11]) Diese wichtige Rechtsstelle ist Cap. 70 Edicti Theoderici Regis, und hat folgenden Inhalt: Si servus cujuslibet nationis ad quamlibet Ecclesiam confugerit, statim domino veniam (indulgentiam) promittenti reddatur: nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. Qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem Ecclesiae, vel presbyter atque clericl, eundem ad dominum suum exire compellant, et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. Quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: ita ut etiam illud mancipium, *quod in Ecclesiae latebris commoratur*, si extra Ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur. Lindenbrog S. 252.

Drei Jahre später brachen nun außerhalb Deutschland heftige Stürme hervor, in welche auch die Germanen hineingezogen wurden. Gleichwie nämlich die Franken den Verfall des ostgothischen Reichs zur beträchtlichen Vermehrung ihrer Macht benützt hatten, eben so baute Justinian, der Kaiser des römischen Morgenlandes, darauf den Plan zur Wiedereroberung des Abendlandes. Schon länger war dieß die Absicht der morgenländischen Kaiser, doch es fehlte nur immer die nöthige Kraft dazu: nach den Siegen über die Vandalen in Afrika, welche Belisar, Justinians Feldherr, erfochten hatte, traute man sich dieselbe jetzt zu, und da die zerrütteten Verhältnisse des ostgothischen Reichs einen Angriff zu begünstigen schienen, so wurde derselbe im Jahre 535 beschlossen. Justinian kannte die Macht der Franken, und er suchte darum ihre Bundesgenossenschaft zu erlangen; aber auch die Gothen suchten um dieselbe nach, und die fränkischen Könige waren verworfen genug, sich mit beiden Theilen zugleich einzulassen. Sie nahmen von den Römern und den Gothen Geld, sowie sie sich von den letztern noch überdieß Rhätien abtreten ließen. Justinian durchschaute die Falschheit der fränkischen Fürsten bald, war jedoch durch die Noth gezwungen, ihnen noch günstigere Bedingungen zu bieten, wozu unter andern der feierliche Verzicht auf Gallien gehörte. Jetzt erst ging Theudebert, der Sohn und Nachfolger des Königs Theuderich, mit einem Heere über die Alpen, vorgeblich den Römern zu Hülfe, während man vorher auch den Gothen versteckten Beistand versprochen hatte. Bei den Ostgothen waren nämlich verschiedene Regierungs-Veränderungen vorgefallen. Der Enkel Theoderichs, Athalarich, starb bald; ihm folgte Theodat, und diesem Vitiges. Letzterer hatte auf die Bundes-Genossenschaft der Franken den größten Werth gelegt, und Alles aufgeboten, dasselbe zu erlangen. Durch Geld und Abtretung von Ländern zu Gunsten der Franken, kam das Bündniß auch endlich zu Stande. Unter solchen Umständen erfolgte im Jahre 539 der Uebergang Theudeberts über die Alpen. Die Oströmer belagerten damals Ravenna, während ein anderes Heer derselben bei Dertona stand. Unweit Pavia, in der Nähe des römischen Lagers, hatten sich dagegen die Ostgothen aufgestellt, und als sie nun die Franken heranrücken sahen, ergaben sie sich lauter Freude, weil sie die wohlgeordneten Schaaren derselben für das versprochene Hülfsheer hielten. In diesem Glauben dachten daher die Gothen an nichts Arges, sondern empfingen die Franken wie Freunde. Diese griffen aber mit abscheulicher Treulosigkeit die betrogenen Gothen sogleich an, und schlugen sie bei der natürlichen Betäubung und Verwirrung derselben in die Flucht. Im römischen Lager hielt man diese Vorgänge für die Folge eines Sieges Belisars, und man zog daher aus, um den Siegern sich anzuschließen. Allein die Franken überfielen nun auch das römische Heer, und rieben dasselbe vollständig auf. Diese empörende Doppelzüngigkeit, Falschheit und Verrätherei gegen Freund und Feind war die Ursache, daß die Franken von den fremden Geschichtschreibern für das treuloseste Volk der Erde erklärt wurden. Wäre nicht bloß ein Heergeleite, sondern der Stamm selbst der geschilderten Frevelthat schuldig gewesen, und wäre solcher Treubruch nicht Ausnahme, sondern Regel gewesen,

so hätten die Franken jenen Vorwurf allerdings vollkommen verdient. Theudebert konnte indessen aus seiner Verrätherei keine Vortheile ziehen; denn bei seinem Heer rissen Krankheiten ein, und er mußte dasselbe eiligst über die Alpen zurückführen. Er bot hierauf den Ostgothen von Neuem Freundschaft und Bündniß an, ward aber zurückgewiesen. Auf Vitiges folgte als König der Ostgothen Totilas, und dieser hob die zerrüttete gothische Macht wieder zu ziemlicher Höhe. Nun erschien Theudebert von Neuem in Italien, und Totilas sah sich genöthiget, ihm den obern Theil dieses Landes zu überlassen, wogegen ihm der Frankenkönig den Verzicht auf weitere Eroberungen zusicherte. Im Jahre 547 starb Theudebert, und es folgte ihm sein Sohn Theudebald. Justinian machte sogleich einen Versuch, den neuen König zum Bündniß mit den Römern zu verlocken; Theudebald verwarf jedoch den Antrag mit Festigkeit und Würde. Trotz dieses günstigen Umstandes für die Ostgothen wurde die Lage derselben immer gefährlicher. Totilas starb nach eilfjährigem ruhmvollem Widerstand gegen die Römer im Jahr 552 auf dem Schlachtfeld, und sein Nachfolger Tejas hatte schon nach zehn Monaten dasselbe Schicksal. Vollständige Auflösung bemächtigte sich jetzt des ostgothischen Reiches. Von Deutschland zog den Gothen zwar ein starkes Heergeleite von Alemannen und Franken unter Leutharis und Butilin zu Hülfe; allein da die Römer inzwischen von den Herulern auch die tapfern Longobarden zu Bundesgenossen erhalten hatten, so war ihre Uebermacht zu groß. Das Heergeleite der Alemannen und Franken wurde daher aufgerieben, und hiemit war die letzte Stütze der Gothen gebrochen. Kleinere Heerhaufen derselben blieben noch übrig, die noch einige Zeit Widerstand leisteten; aber auch diese wurden großentheils entweder gefangen genommen, oder vernichtet, und da die geringen Ueberbleibsel derselben zu andern Völkerschaften flüchteten, so war das Reich der Ostgothen in Italien gänzlich aufgelöst. Das Ende desselben ereignete sich im Jahre 554.

Deutschland war bei diesem Ereigniß unmittelbar weniger betheiligt, da schon zu Zeiten Theoderichs, und namentlich durch die Staatsmaaßregeln desselben, die Vermischung der Ostgothen mit den Römern begonnen hatte, und die germanische Nationalität der erstern in Italien überhaupt nicht erhalten werden konnte. Mittelbar hatte der Untergang des ostgothischen Reichs dagegen auch für das deutsche Volk bedeutende Folgen. Schon die Schwäche desselben, welche sogleich nach dem Tode Theoderichs in Folge der Minderjährigkeit seines Nachfolgers und der Nothwendigkeit einer Reichsverweſung eintrat, zerstörte das Gegengewicht, wodurch früher die Ausdehnung der fränkischen Macht aufgehalten wurde. Letztere verbreitete sich daher sogleich über ganz Gallien. Durch die langen Kriege der Römer gegen die Ostgothen befestigten sich die Franken nun in dieser Herrschaft in dem Maaße, daß sie ihnen nicht mehr entrissen werden konnte; und als der ostgothische Staat vollends gar verschwand, traten in Italien Verhältnisse ein, welche den Franken nicht nur den Besitz Galliens verbürgten, sondern ihnen auch die Ausbreitung ihrer Herrschaft in Deutschland erleichterten. Alles dieß wird sich später zeigen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß entweder schon vor dem Zuge

Theuderichs gegen den ostgothischen Gebietstheil im südlichen Gallien, sohin schon vor dem Jahr 531, oder wenigstens während des römisch-gothischen Krieges auch die Baiern der Herrschaft der Franken unterworfen worden sind. Auch die Alemannen erkannten, wie berichtet wurde, die Oberherrschaft der Franken an, und da auch Thüringen erobert war, so verbreitete sich das Frankenreich von den Pyrenäen über die Vogesen südlich (der nördlichen Seite der Alpen entlang), bis in das heutige Oestreich, und nördlich bis an die sächsische Saale. Die Kraft dieses mächtigen Reiches wurde durch die gemeinschaftliche Regierung mehrerer Könige zwar noch geschwächt; allein im Jahr 554 war Theudobald, der Sohn Theudeberts und Enkel Theuderichs, ohne einen Erben verstorben, die Herrschaft war daher nur noch zwischen Childebert und Clothar getheilt. Schon im Jahre 558 verschied auch Childebert, ohne einen Sohn zu hinterlassen; und das mächtige Frankenreich war demnach zur vollkommenen Staatseinheit gelangt. Mit diesem glücklichen Ereignisse erstieg die Macht der Merovingischen Könige ihren Höhepunkt, und zu gleicher Zeit war der letzte Zweck aller dieser geschichtlichen Entwicklungen, die Herstellung deutscher Reichseinheit, bedeutend näher gerückt.

Drittes Hauptstück.

Die fränkische Stamm-Verfassung.

Durch die Ausbildung des großen Reiches der Merovinger kamen nicht nur die Germanen in ganz neue Verhältnisse, sondern es wurde dadurch auch der Grund zu bedeutenden spätern Ereignissen gelegt. Auf die Entwicklung der letztern hatte die Eigenthümlichkeit der innern Einrichtung der einzelnen deutschen Stämme besondern Einfluß, und es ist zum Verständniß der damaligen Zustände sowie der nachfolgenden Begebenheiten durchaus nöthig, jene eigenthümlichen Stammverfassungen kennen zu lernen. Das Nationalleben der Germanen zerfiel zu allen Zeiten in die beiden Richtungen eines gemeinsamen Volksthums und der Zergliederung desselben in selbstständige Stämme. Jenes war vom geschichtlichen Auftreten der Deutschen bis zum Untergang des römischen Reichs allerdings noch nicht zu einem eigentlichen Staatsverband gediehen, und überhaupt nur gering ausgebildet; indessen es bestand gleichwohl, und äußerte sich in der Gleichheit der Sprache sowie der Hauptgrundsätze in den Sitten und staatsrechtlichen Einrichtungen. Gewisse Eigenthümlichkeiten waren demnach allen deutschen Stämmen gemeinsam, und diese, welche die Nationalität im Unterschied vom Stamme begründeten, sohin auch mit Recht die germanischen oder deutschen genannt werden, haben wir im ersten Buche festgestellt. Aber auch jeder Stamm hatte wieder

seine besondern Einrichtungen und Gebräuche, worin er sich von andern unterschied, und dieselben sind es, welche wir jetzt zu entwickeln haben. Wie sich aus den beiden vorhergehenden Hauptstücken gezeigt hat, war der Stamm der Franken der mächtigste, und da derselbe so gewaltigen Einfluß auf die Staatszustände und künftigen Schicksale der Germanen ausübte, so beginnen wir mit ihm.

Im höhern Alterthum, also in der Zeit vor Christus, und noch in den ersten Jahrhunderten nach ihm, waren die Grundeinrichtungen der Franken wie bei den übrigen deutschen Stämmen beschaffen. Die Bevölkerung theilte sich sohin in Bevorrechtete und Rechtlose, wovon erstere wieder in Adalinge und Freie, letztere hingegen in Lite und Schalke zerfielen. Königliche Gewalt bestand nicht, sondern die Verfassung war aristokratisch-republikanisch, mit überwiegendem Einfluß der Edlinge oder des nachmaligen hohen Adels. Eben so wenig gab es Leibes- oder Lebensstrafen, und es herrschte unter den Freien überhaupt eine ungleich größere Selbstständigkeit, wie bei andern Stämmen. Die Familienbande waren im höhern Alterthum bei den Franken gleichfalls viel inniger, als bei andern germanischen Völkerschaften, weßhalb denn die Haftungs-Verbindlichkeit der ganzen Sippschaft für Entrichtung des Wehrgelds vorzugsweise in den fränkischen Gesetzen vorkommt. Nach der Einwanderung aus Asien nahm der genannte Stamm im innern Germanien feste Wohnsitze ein, die aber erst vom dritten Jahrhundert in den Gegenden des Maines bis zum Rhein, und auf den beiden Ufern des letzten Stromes unterhalb Mainz, geschichtlich auftreten. Vorher herrscht unlösbares Dunkel, weil die ältern römischen Geschichtschreiber die Franken unter andern Namen aufführen. Diese Wohnsitze verließ der Stamm selbst nicht wieder, außer gezwungen, und auch hier nur theilweise sowie vorübergehend in Folge Andranges der Römer. Die Heerzüge der Franken in Gallien und Italien, welche in der Geschichte oft vorkommen, waren daher nicht Stamm-Unternehmungen, sondern Geleite nachgeborner Söhne von Adalingen, welche mit den jüngern Söhnen und Brüdern von Freien auf Erwerbung von Stammgütern und auf Bereicherung überhaupt ausgingen. So waren insbesondere die Heere der Merovinger, mit denen sie später eine so große Macht erwarben, anfangs nur Geleite, welche von den Wohnsitzen des Stammes selbst auszogen, nach Gallien hinüberschweiften, und dort zuletzt bleibend sich festsetzten. Diese Thatsache ist sehr bestimmt erwiesen. Wo nämlich ein Heerzug der Germanen keine Stamm-Unternehmung, sondern ein Geleite war, erscheint die Völkerschaft auch nach der Versetzung des Gefolges in fremdes Gebiet oder dem Untergang desselben geschichtlich immer noch in ihren alten Wohnsitzen. Soferne dagegen der Stamm selbst auswanderte, so kommt er nie mehr in seiner frühern Heimath vor. So war z. B. der Zug der Cimbern und Teutonen ein Heergeleite, und darum trat der Stamm selbst auch nach der Vernichtung jenes Gefolges thatsächlich noch lange in seinen alten Wohnsitzen an der Ostsee auf. Eben so bildeten die Sachsen in Brittanien unter Horst und Hengist ein Heergeleite, und deßhalb wohnten die Sachsen auch nach der Besitznahme von

Brittanien immer noch in ihrer alten Heimath von der Weser bis zur Elbe. Der Zug der Burgunder, Alanen, Vandalen und Gothen nach Gallien, Italien und Spanien war dagegen eine Wanderung der Stämme selbst, und darum erscheinen nachher diese Völkerschaften nie mehr in ihren alten Wohnsitzen an der untern Donau. Auf gleiche Weise bildeten nun auch die Franken in Gallien ein Heergeleite, und der Stamm selbst befand sich noch in seiner alten Heimath am Rhein und Main sowie der fränkischen Saale. Deßhalb gingen auch nur diejenigen Franken, welche als Geleite ausgezogen waren, vom neunten Jahrhundert an durch Vermischung mit den Römern allmälig in die heutigen Franzosen über: der Stamm, welcher in seinen festen Wohnsitzen auf der rechten Rheinseite beharrte, blieb dagegen deutsch, und daher kam es, daß auch nach der Entstehung der Franzosen noch ein deutscher Frankenstamm vorhanden war, und bis auf die neuesten Zeiten sich fortpflanzte.

Die Heergeleite behielten nun im Wesentlichen allerdings die Gewohnheiten und Staatseinrichtungen ihres Stammes bei; allein da sie den Krieg als ein Gewerb betrieben, so mußten bei ihnen allmälig strengere Grundsätze über die Stellung der Untergebenen zu den Anführern durch Gesetze oder wenigstens durch Uebung eingeführt werden. Bei den republikanischen Stämmen gab es keine ständigen Staatswürden, weßhalb denn auch ein Feldherr oder Herzog nur bei Ausbruch eines Krieges, und bloß für die Dauer desselben, erwählt wurde. Die Geleite waren dagegen Privat-Unternehmungen von Adalingen, welche Krieger warben, und da der Unternehmer die Kosten der ersten Ausrüstung vorschoß, so konnte der oberste Führer des Gefolges nicht auf dem Wege der Wahl ernannt werden, sondern der Adaling, welcher das Geleite organisirte, mußte sein Führer sein. Auch dieß war eine bedeutende Abweichung vom republikanischen Prinzip. Wenn das Geleite in die Wohnsitze des Stammes zurückkehrte, so hatten die bemerkten beiden Abweichungen von der Urverfassung zwar keine bleibenden Folgen, weil das Gefolge sich wieder auflöste, daher die besondern Heerordnungen außer Kraft traten, und das Amt des Oberanführers erlosch. Indessen wo die Geleite im fremden Lande feste Wohnsitze ergriffen, wie es im fünften Jahrhundert bei den fränkischen Gefolgen der Fall war, da gewannen ihre besondern Einrichtungen Dauer, und es mußte daraus allmälig monarchische Einrichtung der neuen Staaten entspringen [1]). Dieß geschah denn auch wirklich, und die Neuerung offenbart sich schon im salischen Gesetz. Die aus den Geleiten entstandenen Könige nahmen nämlich in ihrem neu gegründeten Staate mit dem Stand der Adalinge, wie er in der Urverfassung der Stämme beschaffen war, eine große Veränderung vor, indem sie den Ausdruck „Adaling“ gänzlich beseitigten, und die staatlichen Vorrechte, so diesem Stande nach den Urverfassungen zustanden, nur denjenigen Freien

[1]) Daß die fränkischen Könige nur durch die Geleite entstanden sind, zeigt auch die Geschichte der Sachsen in Brittanien. Wer der republikanischen Verfassung am wärmsten anhing, das waren die Sachsen. Noch im 8ten Jahrhundert stritten sie mit unbeschreiblichem Heldenmuth für dieselbe; aber bei dem Heergeleite, welches Brittanien erobert hatte, entstand sogleich das Königthum. Eben so verhielt es sich nun auch bei den Franken.

beilegten, die lebenslänglich in den Dienst des Königs traten. Die Ursache, welche diese Neuerung veranlaßte, ist sehr einfach. So lange nämlich ein Geleite auf dem Kriegszug begriffen war, bestand es nur aus Streitern; wenn es aber endlich bleibende Wohnsitze erobert hatte, so ging es allmälig in einen neuen Staat über, indem die erbeuteten Grundbesitzungen unter das Gefolge vertheilt wurden, und die neuen Eigenthümer nunmehr Hauswirthschaft anfingen. Von jetzt an waren sie nur bei eigentlichen Staatskriegen zum Waffendienst verbunden, das Geleite hatte sich also in reiche Grundbesitzer aufgelöst, und dem Könige, welchen Titel und Rang sich nun der Oberanführer beilegte, fehlte ein Heer für die Zwecke seiner Hausmacht. Um nun die Freien zum Eintritt in den Dienst des Königs zu bewegen, wurde der alte Stand der Urfreien oder Adalinge bei den Franken aufgehoben, und die Vorrechte desselben den Dienstleuten des Königs beigelegt. Es war dieß ein tiefberechneter Staatsplan, welcher der königlichen Macht dauernde Grundlagen geben sollte. Die Absicht gelang auch, und es ging dadurch die größte Veränderung in der alten Stammverfassung der Franken vor. Auf den Stamm selbst konnte diese Veränderung natürlich so lange keinen Einfluß ausüben, als er seine Unabhängigkeit von dem neuen Frankenstaat behauptete, welcher aus den siegreichen Geleiten entstanden war. Indessen jene Unabhängigkeit wurde im Laufe der Zeit durch die steigende Macht der Merovinger ebenfalls verloren, der Stamm selbst daher allmälig dem neuen fränkischen Königreich untergeordnet, und die große Veränderung der Urverfassung, welche die ersten Frankenkönige einleiteten, auch auf den Stamm selbst übergetragen.

Was die Beweise dieser Thatsachen betrifft, so ergeben sich dieselben aus folgender urkundlichen Entwicklung. Die Thüringer gehörten zu dem fränkischen Stamme, was nicht nur die Geschichtschreiber bezeugen, sondern auch aus den Rechtsbüchern hervorgeht. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Urverfassungen lag nämlich darin, daß das Wehrgeld nach dem Stämme-Unterschied sehr abweichend, und nur bei denjenigen Völkerschaften ganz gleich war, die einem und demselben Stamme angehörten. So betrug das Wehrgeld eines Freien bei den Franken 200 [2]), bei den Alamannen 160 [3]), und bei den Sachsen 100 Solidi [4]). Da aber Alamannen und Baiern, sowie Friesen und Sachsen einem und demselben Stamme oder Stämme-Vereine angehörten, so war das Wehrgeld der Freien bei den Baiern genau

---

[2]) Man sehe unsre Anmerkung 21, S. 121.

[3]) Lex Alamannorum Tit. 68, §. 1. Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis 80 solid. filiis suis. Aus unsrer Anmerkung 16, S. 161 hat sich ergeben, daß in den Zusatzartikeln zu dem alamannischen Gesetze, welche Baluze nach dem Codex in Rheims herausgegeben hat, das Wehrgeld der niedern Freien bei den Alamannen auf 170 Solidi angegeben wird. Da indessen die obenstehende Stelle des alamannischen Gesetzbuches selbst, wo 160 Solidi vorkommen, vom bairischen Recht bestätiget wird, so muß im Rheimser Codex ein Schreibfehler untergelaufen, oder bei dem Abdruck desselben ein Verstoß vorgefallen sein.

[4]) Das Wehrgeld des Freien fehlt allerdings im sächsischen Rechtsbuch, wie schon bemerkt wurde, allein da sowohl im Gesetzbuch, als in den fränkischen Kapitularien der Freie bei Strafen immer um die Hälfte niedriger angesetzt ist, als der Edling (man sehe unsre Anmerkungen 48, S. 84, sowie 50 und 51 S. 85), so ist ganz gewiß, daß das Wehrgeld des Freien die Hälfte von dem des Edlings war. Wir haben nun aber Seite 80 u. flgd. erwiesen, daß der sächsische Ada-

so groß, wie bei den Alemannen [5]), und jenes eines Frien der Friesen wenigstens in einem Bezirk genau gleich jenem des sächsischen Freien [6]). Vollkommen gleich ist aber das Wehrgeld des niedern Frowen bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern, nämlich immer 200 Schildlinge [7]); ganz gleich ist ferner das Wehrgeld der vornehmen Freien bei den Saliern, Ripuariern und Thüringern, und zwar immer 600 Solidi [8]). Daraus folgt denn nach dem eigenthümlichen Geiste der Urzeit, der auf das Wehrgeld das größte Gewicht legte, mit völliger Gewißheit, daß die Thüringer zum fränkischen Stamme gehörten. In allen übrigen Dingen konnte Gleichheit in den Rechtsbestimmungen zufällig und daher gleichgültiger sein; aber nur nicht bei dem Wehrgeld. Wo dieses bei zweien oder mehreren Völkerschaften gleich war, da gehörten diese gewiß dem nämlichen Stamme oder Stämme-Vereine an, wie dieß schon das Beispiel der Friesen und Sachsen, sowie der Alemannen und Baiern beweist. Endlich ist die Bestimmung des thüringischen Gesetzes über den Ausschluß der Frauen von der Erbfolge in das Grundeigenthum völlig gleichlautend mit der dießfallsigen Vorschrift des salischen Gesetzes. Im Vereine aller dieser Gründe ist es denn geschichtliche Gewißheit, daß die Thüringer dem fränkischen Stamme angehörten. Das Rechtsbuch derselben theilt nun die Bevölkerung in Bevorrechtete und Rechtlose, und erstere wieder in Adalinge und Freie. Es wird auch von dem Gesetz ausdrücklich das Wort: „Adaling“ gebraucht. Wenn also erwiesen ist, daß es bei den Franken dieselben Standes-Unterschiede gab, als bei den Sachsen und Friesen, was folgt alsdann aus der Thatsache, daß im salischen und ripuarischen Gesetz wohl die Unterscheidung der vornehmern und niedern Frien, sowie auch das dreifache Wehrgeld der erstern, aber nicht der Name Edling, sowie auch kein Geburts-, sondern nur ein Dienstadel vorkommt? Doch wohl nichts anderes, als daß die Vorrechte der alten Adalinge, mit Beseitigung dieses Namens, auf diejenigen Freien

---

ling ein Wehrgeld von 10 Pfund Silber hatte. Auf den Freien kommt daher 5 Pfund, und weil aus dem Pfund 20 fränkische Silbergulden geprägt wurden, so belief sich das Wehrgeld des sächsischen Freien auf 100 fränkische Silber-Solidi. Nach sächsischem Münzfuß betrug es dagegen bloß 60 Schildlinge, weil in diesem nur 12 auf das Pfund Silber gingen.

[5]) Aus der Stelle des bairischen Rechts in unsrer Anmerkung 30, S. 122, und zwar §. 4. ergiebt sich, daß die Agilolfinger ein Wehrgeld von 640 Schildlingen hatten. Da nun diese Summe in der nämlichen Gesetzesstelle ausdrücklich für das Vierfache des Wehrgelds des Freien erklärt wird, so war die Gewährssumme des letztern 160 Solidi.

[6]) Der Rechtssatz in der Anmerkung 49, S. 85, bestimmt das Wehrgeld des friesischen Freien auf die Hälfte von jenem des Adalings, sohin auf 5½ Pfund Silber. Wir haben aber S. 107 erwiesen, daß dieser Betrag unter Karl 1. auf 5 Pfund herabfiel, und daß bei den Sachsen und Friesen die Adalinge gleiches Wehrgeld hatten. In demjenigen friesischen Bezirk, wo der Freie um die Hälfte niedriger angesetzt war, als der Edling, war also auch die Gewährsumme der Freien jener des sächsischen Freien völlig gleich.

[7]) In Ansehung der Franken ist dieß eben erwiesen worden (Anmerk. 1). Die betreffenden Stellen im ripuarischen und thüringischen Recht lauten aber in folgender Art:

Lex Ripuariorum, tit. 7:

Si quis ingenuus hominem ingenuum Ripuarium interfecerit, 200 solid. culpabilis judicetur.

Lex Thuringorum, tit. 1, §. 2:

Qui liberum occiderit, 200 solid. componat.

[8]) Man sehe die Rechtssätze in unsrer Anmerkung 22 und 23, S. 121. Daß die dort, und zwar Note 23, lit. B, abgedruckte Stelle aus dem salischen Gesetz (tit. 43 §. 4) auch im ripuarischen Recht vorkommt, beweist der nachstehende Satz: Lex Ripuar. Tit. 11, Si quis eum interfecerit, qui in truste Regis est, 600 solid. culpabilis judicetur.

übergetragen wurden, welche in den Dienst des Königs traten. Dieß ist klar und sicher [9]). Daß aber die fränkische Stamm-Verfassung im höhern Alterthum nicht monarchisch, sondern aristokratisch-republikanisch war, folgt daraus, daß vor dem fünften Jahrhunderte keine Könige, sondern nur Heerführer dieses Stammes vorkommen, die zuerst zu Herzögen, und endlich zu Königen sich umgestalteten. Auch der Umstand, daß die eigentliche königliche Gewalt sehr langsam sich ausbildete, und das bestimmte Zeugniß des Königs Childeberts, daß die Macht früher bei den Massen, d. h. nach den Begriffen jener Zeit bei den Freien war [10]), erweisen die republikanische Verfassung der ältesten Franken. Die aristokratische Eigenschaft dieser Verfassung mit überwiegendem Einfluß des hohen Adels ergibt sich dagegen aus dem hohen Wehrgeld des letztern bei den Thüringern. Daraus folgt denn, daß schon bei der Aufzeichnung des salischen Gesetzes eine große Veränderung der fränkischen Urverfassung vorgefallen war. Pfister sagt in seiner Geschichte der Deutschen, Th. 1 S. 374 und 375, das salische Rechtsbuch sei noch vor der Bekanntschaft der Franken mit dem Christenthum niedergeschrieben worden, und dasselbe stelle die alten deutschen Gesetze in größerer Reinheit dar, als die übrigen Sammlungen. Beides ist unrichtig. Das Gesetzbuch der Saalfranken wurde erst nach dem Uebertritt derselben zum katholischen Christenthum schriftlich verabfaßt, weil in der Vorrede desselben ausdrücklich gesagt wird, daß die Franken vor Kurzem den katholischen Glauben angenommen haben. (Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der Anmerkung 17, S. 376.) Dagegen beweisen die oben entwickelten Abweichungen des salischen Rechts vom thüringischen, sächsischen und friesischen, wie bedeutend ersteres von den deutschen Urgesetzen sich entfernt hatte. Im Wesentlichen enthält zwar auch das salische Gesetz noch die Rechtsgrundsätze der Urzeit, wie wir oben S. 15 bemerkten, doch nicht mehr vollständig. Ungleich weniger verändert sind das thüringische, friesische und sächsische Gesetzbuch. Letztere, und nicht das salische, stellen daher das Recht der Urzeit noch in der größten Reinheit dar, obschon sie 300 Jahre später verzeichnet wurden. Bedeutend war also die Veränderung der fränkischen Urverfassung, die um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes zu Gunsten des Königthums statt fand. Plötzlich ließ sich indessen das letztere, aller erlangten Macht ungeachtet, nicht bis zur unumschränkten Gewalt erheben; denn der Unabhängigkeits-Sinn des Herrenstandes war zu tief gewurzelt. Bei dem Geleite mochte der König wohl solche Handlungen sich erlauben, wie Chlodwig, welcher einen Freien vor versammeltem Heere niederschlug [11]); allein wider den Herrenstand, der nicht zu dem Gefolge gehörte, oder wieder aus demselben getreten war,

---

[9]) Da das thüringische Recht erst im 8ten Jahrhundert aufgezeichnet wurde, so könnte man vielleicht einwenden, es sei dort erst die Neuerung entstanden, den fränkischen Dienstadel in die Edlinge der Urverfassung umzuwandeln. Allein ein solcher Einwurf wäre ohne Gehalt, da es geschichtlich gewiß ist, daß die königliche Macht im Laufe der Zeit fortwährend auf Kosten des alten Stammadels zunahm, und daß die Macht des letztern nicht stieg, sondern abnahm.

[10]) Man sehe die diesfallsige Erklärung Childeberts in unserer Anmerkung 6, S. 15.

[11]) Man sehe die Stelle aus Gregor von Tours in unsrer Anmerkung 10, S. 25.

mußten die Könige auch nach der Erhöhung ihrer Macht immer noch große Rücksichten beobachten. Darum war es insbesondere nicht möglich, die Todesstrafe einzuführen, ja sogar bei Todtschlägen im Felde trat nur die Schärfung der Geldbußen ein, und erst von Childebert, dem Sohne Siegberts, wurde ein Versuch gemacht, die Todesstrafe in die Gesetzgebung zu bringen. Die Könige blieben auch in allen wichtigern Staatsangelegenheiten an den Beirath und die Zustimmung der Freien gebunden, wie es denn in der Vorrede des salischen Gesetzes ausdrücklich heißt, daß es den Franken und ihren Vornehmen nach getroffener Uebereinkunft gefallen habe, zur Erhaltung des Friedens ihre Gewohnheitsrechte schriftlich verzeichnen zu lassen [12]). Die Könige ertrugen indessen die Zügel ihrer Gewalt nur ungerne, und strebten beharrlich nach weiterer Ausdehnung ihrer Macht. Dadurch bildeten sich denn allmälig Einrichtungen aus, welche für die Folgezeit sehr wichtig wurden.

Als ein Hauptmittel zur Steigerung der königlichen Gewalt erkannte man außer dem Reichthum vorzüglich auch Pracht und Glanz der fürstlichen Hofhaltung. Die fränkischen Könige richteten daher schon gleich nach dem Untergang des römischen Reichs einen kostspieligen Hofstaat ein, indem sie die Gebräuche des deutschen Adels mit denen der römischen Herrscher vermischten. Zunächst entstanden viele Hofämter, unter denen der Vorsteher der königlichen Dienstleute (major domus oder Comes domus regiae), der Pfalzrichter (Comes palatii), der Geheimschreiber (Referendarius), der Obersteuereinnehmer (Cubicularius), der Haushofmeister oder Aufseher über das Hofgesinde (Senescalchus), und der Verwalter des königlichen Marstalls (Marescalchus) die wichtigsten waren. Gewöhnlich wurden zu diesen Aemtern Freie gewählt, und zwar am meisten die Vornehmern unter ihnen; indessen bald entstand die Sitte, zu dem einen oder dem andern auch Freigelassene zu verwenden. Dieselben führten den Namen pueri regis (Diener des Königs), und spielten später eine nicht unbedeutende Rolle. Auch hierdurch vermehrte sich der königliche Einfluß, weil nun den Unbemittelten und Verachteten Aussicht auf eine glänzende Laufbahn eröffnet wurde, und der größte Zudrang zum Hofdienst entstand. Wie groß die Veränderung gewesen sei, die jetzt schon in den Sitten der Franken vorgegangen war, zeigen am besten die Hofämter der Seneschalke und Marschalke. Erstere waren in der Urverfassung die ältern Sclaven, von denen jeder die Aufsicht über 12 andere Schalke führte, wie wir S. 126 im Text und in der dazu gehörigen Anmerkung 38 aus dem alemannischen Recht erfahren haben. Der Marschalk war dagegen nach den Belegen der Seite 40 jener Sclave, welcher die Pferde besorgte. Unter den ersten fränkischen Königen waren aber aus diesen Sclavendiensten schon Hofämter geworden. Um nun

---

[12]) Prologus legis salicae. *Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut propter servandum inter se pacis studium, omnia incrementa veterum rixarum resecare deberent. Et quia ceteris gentium juxta se positis fortitudinis brachio praeminebant, ita etiam legum auctoritate praecellerent.* Letztere Stelle liefert abermals einen schlagenden Beweis von dem Stolz, dem Ehrgeiz und der Ruhmsucht der Franken.

das Ansehen des Fürsten noch mehr über jenes des hohen und niedern Adels zu erheben, wurden noch allen hörigen Liten des Königs bedeutende Vorrechte vor jenen des Adels beigelegt, und zwar nicht bloß höheres Wehrgeld, sondern auch das Recht, mit Freiinnen sich zu verheirathen, sowie vor Gericht aufzutreten u. s. w. Alles dieß war darauf berechnet, die Macht des Adels zu schwächen.

Zugleich richteten die fränkischen Könige ihr Augenmerk auf die Gerichtsverfassung, um einen weitern Stützpunkt ihrer Macht zu erlangen. In der ältesten Verfassung wurden die Richter aus den Freien erwählt. Ganz ließ sich dieß auch nach dem Aufkommen der monarchischen Verfassung nicht ändern. Die aus den Freien gewählten Richter blieben also und hießen Rechtsbürgen (rachinburgii); allein über diese wurde ein Oberrichter, mit dem Namen „Graf" gesetzt, welcher vom Könige ernannt wurde [13]). Es war zwar freilich die Gewalt dieses Grafen sehr beschränkt, da er selbst kein Stimmrecht hatte, sondern nur die Verhandlungen leitete [14]); indessen ohne Einfluß blieb die Stellung desselben gleichwohl nicht, und auch dieser gereichte durch das Ernennungsrecht des Königs zum Vortheil des letztern. Der Graf war übrigens der Oberrichter eines ganzen Gaues, den er bereiste, und in jedem Gerichtsorte unter Beisitz von sieben Rechtsbürgen, das von den letztern gefundene Urtheil aussprach. In den kleinern Gerichtsbezirken hießen dagegen die vorsitzenden Richter weise Männer (sagibarones) [15]), welche jedoch in der Ausübung ihres Amtes den Grafen gleichgestellt waren, und daher auch das gleiche Wehrgeld hatten. Hier findet sich nun, daß schon unter den ersten fränkischen Königen Freigelassene unter dem Namen pueri regis zu Staatsämtern zugelassen wurden; denn in dem salischen Gesetz wird zwischen den Sagibaronen unterschieden, welche dem Stande der Freien angehören, und jenen, welche pueri regis sind. Den erstern wird ein Wehrgeld von 600, und den andern von 300 Goldgulden beigelegt [16]). Aus dem Gesetze der Uferfranken ergiebt sich sogar,

---

[13]) Daß der König den Grafen ernannte, zeigt besonders das ripuarische Recht, welches den Grafen immer den königlichen Richter, judicem fiscalem, nennt. Man sehe die zweite Gesetzesstelle in unsrer Anmerk. 23, S. 121.

[14]) Der Beweis dieser Thatsache liegt im 69. Titel des salischen Gesetzes, wo ausdrücklich verordnet wird, daß nach der Diskussion oder Erörterung der Rechtsfrage die Rachinburgen Recht zu sprechen schuldig seien. Si quidem rachinburgii in mallo residentes, cum causa discussa fuerit inter duos causatores, admoniti ab eo, qui causam requirit, ut legem salicam dicant, et si legem dicere noluerint etc., sole culcato septem de illis unusquisque 120 denar., qui faciunt sol. III, culpabilis judicetur. Bei Goldast (Rerum alemanic. scriptores) finden sich Tom. II, pars I interessante Urkunden, welche die ganze Verfahrungsart des öffentlichen Gerichts im 9ten Jahrhundert sehr genau beschreiben. Wie bei dem gegenwärtigen Geschwornengericht wurden in den öffentlichen Sitzungen zuerst die Zeugen abgehört und die vorhandenen Urkunden verlesen. Dann fragte der Graf die Schöffen oder Scabini, wie damals die Rechtsbürgen hießen, was sie in der Sache für Recht sprechen: Ut autem haec finita sunt, interrogavit Comes illos scabinos, *quid illi de hac causa judicare voluissent.* Goldast a. a. O. S. 58, Urkunde 99. Auch dieß beweist denn, daß der Graf kein Stimmrecht hatte.

[15]) Baro hieß Mann. Lex Alamannorum, tit. 76: Si quis morttaudit *barum aut foeminam.* Das Gleiche kommt in andern Rechtsbüchern öfters vor. Baro war also der Mann und Segi das nachmalige französische sage, Sagibaro folglich weiser oder gelehrter Mann. Daß die Sagibaronen nicht Urtheilsfinder, wie die Rechtsbürgen, sondern königliche Staatsbeamte waren, wie der Graf, ergiebt sich aus dem erhöhten Wehrgeld derselben. Die Rechtsbürgen standen als Geschworne aus dem Volk, d. h. damals dem niedern Adel, im gewöhnlichen Wehrgeld; aber die Sagibaronen waren als Vorsitzer und königliche Beamte bevorrechtet.

[16]) Lex salica, tit. 56, §. 2: Si quis sagibaronem, *qui puer Regis fuerat*, occiderit, 12,000 denar., qui faciunt solid. 300, culpabilis judicetur.

daß auch die Würde des Grafen nicht auf den Stand der Freien eingeschränkt blieb, vielmehr der puer regius, sowie auch andere im Hofdienst des Königs nicht befindliche Freigelassene jenes Amt bekleiden konnten [17]). Das deutsche Recht war übrigens keineswegs so leicht zu finden und zu handhaben, als man später oft glaubte, sondern oft so schwierig, daß die Rechtsbürgen oder Geschwornen den Rechtsspruch verweigerten. Dieß muß oft der Fall gewesen sein, da im salischen Gesetze die Rechtsbürgen, welche im öffentlichen Gericht vor Sonnenuntergang nicht den Spruch fällen, mit Strafen bedroht werden [18]). Auch dieser Umstand war der Freiheit nachtheilig, weil zur Ausübung der Rechtspflege nun gelehrte Kenntnisse nothwendig waren, und darum bald ein besonderer Richterstand entstehen mußte.

Eine weitere Ursache zur Steigerung der königlichen Macht war die allmälige Erlöschung der strengen Grundsätze über den Familien-Verband. Wie wir schon berichteten, fiel die gegenseitige Haftungsverbindlichkeit der Familienglieder mit der Zeit Manchem lästig [19]), und es entstand das Gesetz, daß man sich durch Verzicht auf das Erbrecht aus dem Sippschafts-Verband lossagen könne [20]). Es scheint, daß auch diese Neuerung erst zur oder um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes erfolgte, weil sie in den letztern schon enthalten ist, und der König Childebert versichert, daß in der Heidenzeit, sohin unmittelbar vor der Aufzeichnung des Rechtsbuchs der Saal-Franken, die lex chrenechruda noch in Wirksamkeit war. Doch wie dem auch sei, die salischen Könige benützten die Abänderung wenigstens zur Mehrung ihrer Macht, indem die Erbfolge in das Vermögen desjenigen, welcher aus dem strengen Familienverbande trat, dem königlichen Fiskus zugetheilt wurde [21]).

Ungemein große Veränderungen in den Urverfassungen brachten aber die Grundsätze hervor, welche unter den ersten fränkischen Königen über die Freilassung von Liten und Schalken sich ausbildeten. In der Urzeit war die Freilassung von Sclaven der Regel nach seltener, und nur bei der Ausrüstung eines Heergeleites, sowie auch bei Kriegen, welche die Zahl der Freien sehr schwächten, fand sie mehr massenweise statt. Als aber nach dem Untergang des römischen Reichs das Christenthum unter den Germanen immer weiter sich ausbreitete und tiefere Wurzeln schlug, so wurde der Kampf desselben wider die Sclaverei immer nachdrücklicher. Die bessern Geistlichen

---

§. 3. Si quis sagibaronem, *qui ingenuus est* et se sagibaronem posuit, occiderit, 24,000 denar., qui faciunt solid. 600, culpabilis judic.

17) Lex ripuaria, tit. 53. Quod si regius puer, vel ex tabulario ad eum gradum (Comitis) ascenderit, 300 solid. mulctetur.

18) Lex salica Tit. 60, und lex ripuaria tit. 35. Man sehe die Anmerkung 14.

19) Daß eine ähnliche Haftungs-Verbindlichkeit auch bei den Uferfranken gesetzlich war, beweist der Titel 12 des ripuarischen Rechts. Es wird dort folgendes verordnet: §. 1. Si quis foeminam Ripuariam interfecerit, postquam parturire coeperit, usque ad quadrigesimum annum 600 solid. culpabilis judicetur. §. 2. *Si ille homo pauper fuerit, ut in simul solvere non possit, per tres decessiones filiorum solvat.*

Im thüringischen Recht heißt es tit. X, §. 4: Qui liberam occiderit, si pariens est, 600 solid. componat. Diese wörtliche Uebereinstimmung mit dem oben stehenden §. 1, tit. 12 des ripuarischen Gesetzes beweist abermals, daß die alten Thüringer Franken waren.

20) Man sehe oben S. 28.

21) Die Rechtsstelle, welche dieß verordnet, ist der Titel 63 §. 3 des salischen Gesetzes. Sie ist oben in der Anmerkung 20, S. 28, abgedruckt.

zeigten in ihren Vorträgen, wie unsittlich und verwerflich es sei, den Nebenmenschen zum Thiere hinabzustoßen, und sie erschütterten das Gemüth manches Herrn in der Weise, daß er sich zur Freilassung eines Theiles seiner Sclaven entschloß. Um nun diese Freilassungen, die nach deutschen Grundsätzen nur im öffentlichen Gericht rechtsgültig geschehen konnten, zu erleichtern, erwarben sich die Geistlichen allmälig von den fränkischen Königen das Recht, Sclaven in der Kirche vor versammeltem Clerus frei zu geben. Die Entlassenen erhielten hierüber eine Urkunde, und weil dieses Wort im Lateinischen tabula hieß, so wurden sie hiernach tabularii genannt [22]). Von jetzt an vermehrten sich die Freilassungen ungemein; denn die Geistlichen benützten auch den Beichtstuhl, um durch Drohungen mit Strafen nach dem Tode die gefühllosen Herren zur Barmherzigkeit zu bewegen. Bei den Freilassungen hieß es daher gewöhnlich, daß der Herr aus Rücksicht für das Heil seiner Seele dazu bestimmt worden sei [23]). Die in der Kirche Entlassenen mußten indessen nach römischem Recht leben, weil der Clerus selbst nach solchem Recht beurtheilt wurde. Sie konnten also nur die Befugnisse eines römischen Bürgers oder Besitzers erlangen, welche jenen der Deutschen weit nachstanden. Um daher den königlichen Einfluß noch mehr zu erhöhen, führte man eine zweite Art der Freilassung ein, die dem Freigelassenen größere Rechte ertheilen sollte, und darum vor dem Könige stattfinden mußte. Alle öffentlichen Amtshandlungen der alten Deutschen waren sehr feierlich, und immer symbolisch. Deßhalb wurde auch bei der Freilassung in Gegenwart des Königs dem Losgegebenen von Seiten seines Herrn ein Denar (die kleinere Silbermünze) überreicht, zum Zeichen, daß der vormalige Leibeigne, der nun von dem Herrn Geld empfange, dem letztern keines mehr zu entrichten verbunden, d. h. frei sei [24]). Nach diesem symbolischen Gebrauche hieß der Freigelassene Denarius, und weil er vor dem Könige losgegeben worden war, so genoß er vor den Freigelassenen durch die Kirche das Vorrecht, nach fränkischen Gesetzen zu leben. In der dritten Generation erwarben alsdann die Nachkommen derjenigen Leibeignen, die vor dem Könige freigegeben worden waren, die staatsrechtlichen Befugnisse der Franken, sohin alle Rechte des niedern Adels. Die in der Kirche Entlassenen (tabularii) blieben aber dem betreffenden Clerus zinspflichtig [25]), und die vor dem Könige Freigegebenen bis in die dritte Generation dem Fiskus [26]). Auch hierdurch vermehrte sich natürlich die Macht der Kirche wie des Königs, und

---

[22]) Die Verfahrungsart ist im 58. Titel des ripuarischen Rechts ausführlich vorgeschrieben.

[23]) Dieß geht aus sehr vielen Urkunden und sogar aus den Rechtsbüchern selbst hervor. Im ripuarischen Recht heißt es nämlich Tit. 58, §. 1: Hoc etiam jubemus, ut qualiscunque Francus, Ripuarius seu tabularius servum suum *pro animae suae remedio*, seu pro pretio libertatem voluerit etc. Ihres Seelenheiles willen empfahlen also die Geistlichen den Herren die unentgeldliche Freilassung von Sclaven.

[24]) Diese Entlassungsart ergiebt sich aus dem salischen Recht, Tit. 48, §§. 1 und 2. Noch ausführlicher erklärt sich aber das ripuarische Recht hierüber. Tit. 57, §. 1: Si quis libertum suum per nummum proprium seu per alienum *in praesentia Regis* secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit *per denarium*.

[25]) Lex Ripuaria tit. 58, §. 1: et (tabularii) sub tributione Ecclesiae consistant, vel omnem reditum statutum, aut servitium tabularii eorum Ecclesiae reddant. Der Eigenschaft des Schützlings entsprach immer Zins- oder Dienstpflicht zu Gunsten des Schutzherrn.

[26]) Dieß folgt aus den Gesetzesstellen in den Anmerkungen 33 und 34, S. 56.

zwar nach beiden Richtungen auf Kosten des Adels. Theils aus der Vermehrung der Freilassungen, theils aus andern Ursachen entsprang allmälig eine weitere neue Einrichtung, welche außerordentliche Folgen hatte, und später die deutsche Staatsverfassung vom Grunde aus veränderte. Wir erklären uns sogleich näher hierüber.

Nach den Einrichtungen der Urzeit konnte nur der Besitzer von Grundeigenthum staatsbürgerliche Rechte genießen, und jeder, dem ein solches fehlte, fiel in die Abhängigkeit von einem andern. Die Grundeigenthümer arbeiteten nicht selbst, sondern wirthschafteten mit leibeignen Bauern und Sclaven, welche Kriegsgefangene und deren Nachkommen waren. In den fünfhundertjährigen Kämpfen der Deutschen gegen die Römer und unter sich selbst gab es immer Gelegenheit genug, Sclaven zu erobern, und die großen Güter des Adels waren daher hinlänglich damit versehen. Auch nach dem Untergang des römischen Reichs und dem Uebertritt der Franken zum Christenthum erhielt sich die Sitte, auf den Kriegszügen für die Güter des Adels ganze Schaaren von Sclaven zu erobern, noch lange [27]); allein als die Freilassungen durch erhöhte Wirksamkeit der christlichen Lehre in Verbindung mit der Politik des Clerus und der Könige immer zahlreicher wurden, so mag es doch hin und wieder an Händen zur Bearbeitung der ungeheuern Güter der Großen gefehlt haben. Ob nun dieser Umstand oder die Staatsentwürfe des Clerus und der Könige, deren Interesse an die Versorgung der Freigelassenen geknüpft waren, die Ursache gewesen sein mögen, genug es entstand allmälig der Gebrauch, auch Freien gegen Abgaben und Dienste Grundeigenthum zur Bewirthschaftung zu übergeben. Nach den staatsrechtlichen Grundsätzen der Urverfassungen hatte ein solcher Vertrag für den Freien, der ihn einging, immer die Hörigkeit, also den Verlust der Freiheit zu Folge. Allein nun trat die große Veränderung ein, daß der Freie auch bei der Verpflichtung von Abgaben und Diensten gegen seinen Grundherrn staatsrechtlich gleichwohl in dem Stand der Freiheit verbleiben sollte. Diese Veränderung, aus der das Lehenwesen entsprang, verrückte nun die Urverfassungen in ihren eigentlichen Grundlagen; denn es war für die Freigelassenen und ärmern Freien außer dem Krieg, der priesterlichen Würde und dem Dienste des Königs noch ein viertes Mittel gegeben, einen selbstständigen Nahrungsstand zu begründen, und dadurch den Stand der Freiheit aufrecht zu erhalten. Man sah das Lehenwesen bisher als einen Rückschritt, als die Vernichtung der Freiheit der Urzeit an; allein es lag darin bei seinem Entstehen gerade eine Beschränkung der drückenden Herrschaft des Grundeigenthums und überhaupt eine Milderung der Tyrannei der Urzeit, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß auch das Lehenwesen sehr bald ausartete

---

[27]) Ein merkwürdiger Beweis davon findet sich bei Gregor von Tours. Als nämlich das Gefolge des Frankenkönigs Theuderich Unzufriedenheit äußerte, weil Theuderich an dem Kriege wider Burgund keinen Antheil nahm, so versprach der König seinen Anhängern einen andern Zug, wo sie Gold, Silber, Vieh, Sclaven und Kleider erbeuten könnten, so viel sie nur wollten. Gregor. Turonens. lib. III, cap. 11. Me sequimini, et ego vos inducam in patriam, ubi aurum et argentum accipiatis, quantum vestra potest desiderare cupiditas, de qua pecora, de qua *mancipia*, de qua vestimenta in abundantiam adsumatis.

und den Druck der Zeit vermehrte. Es war wiederum die Kirche, und das Königthum, von denen die bemerkte große Veränderung ausging. Der Clerus hielt es nämlich keineswegs mit dem Lehrsatz, mein Reich ist nicht von dieser Welt, sondern er strebte schon vom sechsten Jahrhundert an aus allen Kräften nach Reichthum und Besitz. Man versicherte daher den Gläubigen, welche die Kirche mit Grundeigenthum und Sclaven beschenken wollten, daß sie im Heil ihrer Seele reichlichen Ersatz dafür finden würden; und viele Vermittelte gaben diesen Versicherungen auch Glauben, denn die Schenkungen zu Gunsten der Kirchen wurden unter den fränkischen Königen äußerst häufig [28]). Auf den Besitzungen, welche der Clerus in solcher Weise erhielt, fanden sich allerdings ganze Massen von Sclaven; aber man hielt hin und wieder doch für gut, auch an Freie Grundeigenthum gegen Dienste und Abgaben zu verleihen. Noch mehr fanden dieß die Könige ihrem Interesse entsprechend, und da sie ungeheure Ländereien besaßen, deren Umfang bei jedem glücklichen Kriegszug vermehrt wurde, so verliehen sie von diesen vieles auch an Freie mit der Gewährleistung des Herrenstandes gegen Abgaben und Dienste. Solches Grundeigenthum ging später auch auf die Erben der Belehnten unter gleichen Bedingungen über, und fiel nur nach dem Aussterben der Nachkommenschaft zur anderweiten Verleihung an die Eigenthümer zurück. Die Dienste, welche der Lehensnutznießer zu leisten hatte, waren Bedienung des Königs bei Hofe, und noch häufiger Waffendienste in allen Fehden des Lehenherrns. So war denn für die Könige ein zweites und zwar noch wirksameres Mittel gegeben, für ihre Hausmacht ein eigenes Heer aufzustellen. Das Lehenwesen trat übrigens nicht auf ein Mal in seiner vollen Durchbildung auf, wie es später sich darstellte, sondern es entwickelte sich nur allmälig. Darum fand auch Anfangs von Seite der Beliehenen öfters Zurücktritt von dem Vertrage statt, indem der Nutznießer das empfangene Grundeigenthum an den Eigenthümer zurückgab, und dadurch wieder völlige Unabhängigkeit erlangte. Später wurde jedoch der Lehensmann als beschränkter Eigenthümer der empfangenen Güter angesehen, und der Verleiher nur als Obereigenthümer, dessen Einwilligung bloß bei gewissen Verfügungen des Lehensbesitzers einzuholen war. Dadurch erlangte denn die gesammte Einrichtung nicht nur eine sehr große Festigkeit, sondern auch ungemeine Ausdehnung, so daß sie am Ende die alten Verfassungen der Germanen gänzlich verdrängte. Der Dienstadel der Könige und endlich die Großen überhaupt ahmten nämlich in der Folge das Beispiel der fränkischen Könige nach, und verliehen ebenfalls Güter an

---

[28]) Fast in allen Schenkungs-Urkunden wird Beförderung des Seelenheils als Beweggrund angegeben, z. B. I. In Dei nomine ego Lambertus filius Landoaldi condam; talis mihi sumpsit consilius *pro animae meae salutem*, ut res meas ad aliqua loca sanctorum condonare deberem. II. Ego in Dei nomine Winibertus cogitans Dei ut aliquid rei meae ad ipsum sacrum locum *pro remedio animi mei* condonare deberem. III. Ego Rothpaldus donamus ad monasterium vestrum *pro mercede animae meae.* IV. Item ego Walfridus cogitans Dei intuitum *vel animae meae remedium vel etiam pro aeterna retributione*, talis mihi decrevit voluntas, ut omnes res meas ad aliqua venerabilia loca sanctorum dare deberem. V. Ego Harioldus *recordatus innumerabilia peccatorum meorum*, propterea trado atque transfundo ad monasterium S. Galloni *pro remedio animae meae vel pro aeterna retributione.* (Codex traditionum.) Und Urkunden dieses Inhalts sind massenweise vorhanden.

Freie gegen Dienstleistungen. Bei dieser immer allgemeinern Verbreitung des Lehenswesens wurde die staatliche Stellung der niedern Freien, welche unbeschränktes Eigenthum behaupteten, immer mißlicher, und viele derselben gezwungen, einem königlichen Dienstmann von Macht ihr Eigenthum als Lehen aufzutragen, d. h. um Schutz zu genießen, einen solchen Großen gerade so zum Lehenherrn anzunehmen, als ob derselbe dieses Eigenthum verliehen habe. Es entstand auf solche Weise der Unterschied von gegebenem und aufgetragenem Lehen (feudum datum et oblatum), und hierdurch erlangte das Lehenswesen eine noch größere Wirkung. Die nähern Eigenthümlichkeiten und den eigentlichen Geist dieser folgenreichen Staatseinrichtung können wir indessen erst später entwickeln, weil die innere Ausbildung derselben einem andern Zeitabschnitt angehört.

Werfen wir jetzt noch einen Ueberblick über alles, was im gegenwärtigen Hauptstück vorgetragen wurde, so finden wir, daß von der Zeit an, wo das salische Gesetz niedergeschrieben wurde, bis zum Eintritt des Höhepunkts der Merovingischen Macht, eine wesentliche Veränderung der fränkischen Stamm-Verfassung vorgefallen ist. Aus den Heerführern für Kriegsdauer waren allmälig ständige Herzöge, und aus den letztern endlich Könige geworden. Durch die Macht des Adels war die königliche Gewalt zwar noch unter Chlodwig sehr beschränkt; indessen durch eine Reihe wohl berechneter Neuerungen wurde der Einfluß des Adels planmäßig untergraben, und dafür jener des Königs bedeutend gehoben. Die wichtigste dieser Neuerungen war ohne Zweifel die Uebertragung der Vorrechte des Geburtsadels auf jene Freien, welche sich in den Dienst des Königs begaben, sowie die Begünstigung der Freilassungen. Durch die letztere Maaßregel, und durch die Emporhebung der untern Stände überhaupt wurden nach und nach die letztern an das Interesse des Königthums geknüpft, und der Adel durch Vereinzelung geschwächt. Vom fünften Jahrhunderte an entstand sohin der Kampf der königlichen Gewalt gegen den Adel, und in ihm war der Vortheil bald auf der Seite der erstern, weil sie in der Kirche einen überaus mächtigen Verbündeten erhielt. Der Clerus unterstützte die Staatsentwürfe der Könige aus verschiedenen Beweggründen. Aus der Erfahrung hatte sich nämlich ergeben, daß diejenigen deutschen Stämme, wo die aristokratisch-republikanische Verfassung am meisten ausgebildet war, am hartnäckigsten der Annahme des Christenthums sich widersetzten, während jene, wo das Königthum bestand, leichter zur Annahme desselben zu bewegen waren. So fand die neue Lehre bei den monarchischen Gothen zuerst Eingang, und bald nach ihnen bei den Burgundern. Die republikanischen Franken konnten dagegen schwerer an die Ertragung königlicher Gewalt gewöhnt werden, und darum waren sie noch kurz vor dem Ausgang des fünften Jahrhunderts der christlichen Lehre abgeneigt. Wie sehr die Franken sich anfangs widersetzten, erklärte Chlodwig selbst, und nur durch den großen Einfluß des letztern wurden die Salier endlich zur Annahme der christlichen Religion bewogen. Auch bei den Alemannen und Baiern geschah dieß nur in Folge deren Unterwerfung unter die fränkischen Könige.

Dagegen leisteten die republikanischen Sachsen und Friesen dem Christenthum fortwährend nachdrücklichen und siegreichen Widerstand. Dieß war der Hauptgrund der Unterstützung, welche der Clerus den fränkischen Königen mit eben so großem Eifer, als Ausdauer leistete; denn man glaubte nur dadurch das Christenthum verbreiten zu können. Zugleich war das gemeinsame Zusammenwirken der Kirche und der Frankenkönige auch ein Mittel, um die staatliche Macht zu erlangen, zu welcher der Clerus schon im 6ten Jahrhundert so begierig anstrebte, indem die Könige als Preis des Beistandes der Kirche die Bereicherung der letztern begünstigen mußten. Die großen kirchlichen Würdeträger wußten übrigens recht gut, daß dem Staatsverfahren der Könige, dem zu Folge dieselben zur Schwächung des Adels auf die untern Volksklassen sich stützten, und darum das Loos der letztern zu verbessern suchten, keineswegs eine reine Absicht zum Grunde lag, sondern daß die Könige nur den Plan hatten, mit Hülfe der niedern Stände den Adel, und mit der alsdann erlangten Macht wieder die Volksmassen und überhaupt alle Staatsangehörigen zu unterdrücken. Man fürchtete darum für die Zukunft auch Beschränkungen der kirchlichen Macht, und weil der Clerus diese zu dulden nicht gesonnen war, so sah man in der Ferne heftige Kämpfe der königlichen Gewalt mit der Kirche, und verdoppelte darum, um dieselben mit Erfolg bestehen zu können, die Anstrengungen zur Bereicherung des Clerus. Das Bündniß der fränkischen Könige und der kirchlichen Würdeträger war daher eine Coalition wider einen gemeinschaftlichen Feind, den Adel, welcher vor allem gestürzt werden mußte, und bei solcher Coalition mußte zwar jeder der beiden Verbündeten dem andern Vergrößerung der Macht zugestehen; indessen jeder behielt sich die Beschränkung der Macht des andern auf eine spätere Zeit bevor. Für das erste blieben aber Königthum und Kirche innig verbunden, und auch diese Eintracht trug wesentlich dazu bei, daß der Adel der alten Stamm-Verfassung bei den Franken endlich gänzlich gestürzt wurde. In solcher Weise verhielten sich die innern Zustände des mächtigen Franken-Stammes im sechsten Jahrhundert, und die gänzliche Umwandlung der Urverfassung, welche in ihnen lag, blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Staatseinrichtungen der Stämme, welche den Franken unterworfen waren. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Die alamannische und bairische Stamm-Verfassung.

Kaum waren die tapfern Alamannen unter die Botmäßigkeit der salischen Könige gebracht worden, so erfolgten von Seite der letztern und der

mit ihnen verbundenen kirchlichen Würdeträger sogleich verändernde Einwirkungen auf die alte Verfassung jenes Stammes. Die Hauptgrundzüge derselben haben wir schon in unserm ersten Buch entwickelt, und hiernach zeigen sich die Alamannen als eine sehr unabhängige Völkerschaft. Steuern und Abgaben, Leibes- und Lebensstrafen waren strenge ausgeschlossen, und für die Selbstständigkeit der Freien sehr durchdachte Fürsorgen getroffen. An der Spitze des Stammes stand wohl ein Herzog; indessen wie beschränkt die Macht desselben war, beweist schon die Thatsache, daß sogar Anschläge auf sein Leben nur eine Geldstrafe zur Folge hatten [1]). Alle Staatsmacht war übrigens auch bei den Alamannen nur in den Händen des Adels, der in drei Rangstufen sich abtheilte [2]). Diese Macht des Adels vermochten indessen die fränkischen Könige nicht sogleich zu stürzen, sondern nur allmälig. Schon das eigene Interesse verbot den Königen allzurasches Vorschreiten wider den alemannischen Adel; denn obschon derselbe in der Schlacht besiegt war, so kam die staatliche Verbindung der Alamannen mit dem Frankenreiche doch nur durch Vertrag zu Stande, und durch ihn wurde den Unterworfenen die Aufrechterhaltung ihrer eigenthümlichen Verfassung gewährleistet. Plötzlich und mittelst auffallender Maaßregeln konnte dieselbe daher nicht geändert werden; dafür beschloß man aber Neuerungen auf Umwegen, deren eigentliche Bedeutung nur etwas verschleiert wurde. Die schriftliche Aufzeichnung der alten Stammgesetze scheint nämlich unter andern auch den Nebenzweck gehabt zu haben, Aenderungen im Interesse des Königthums mit einzumischen, ohne daß es der Masse des Adels bemerklich werde. In Ansehung der Franken ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die große Veränderung ihrer Urverfassung, die wir im vorigen Hauptstück geschildert haben, mit der schriftlichen Verzeichnung des salischen Rechtes anhob. Und so finden wir denn auch bei den Alamannen, daß bald nach ihrer Verschmelzung mit dem Frankenreich die Aufschreibung ihrer Stammgesetze verordnet wurde, und zwar von dem fränkischen König Clothar [3]). Eine Staatsabsicht hatte das Königthum hiebei gewiß, wenn schon der Inhalt des alamannischen Rechtsbuchs noch keine wesentliche Veränderung in der Stellung des Adels erkennen läßt. Dagegen enthält das genannte Gesetzbuch bedeutende Neuerungen zu Gunsten der Kirche. Auffallend ist es schon, daß die Aufzeichnung der Rechte, welche dem Clerus eingeräumt wurden, an die Spitze des Rechtsbuchs gestellt und demnach angedeutet wurde, die schriftliche Verabfassung geschehe vorzugsweise wegen des Interesses der Kirche. Die Bestimmungen über die Befugnisse der letztern sind auch im alamannischen und bairischen Gesetz am ausführlichsten. Aeußerst wichtig war nun die Umwandlung, welche durch jene Bestimmungen in der alamannischen Urverfassung hervorgebracht wurde. Einen Hauptgrundsatz der letztern bildete im Einklang mit dem Geiste der germanischen Urzeit die Unveräußer-

[1]) Die betreffende Gesetzesstelle ist in unsrer Anmerkung 12, S. 25, abgedruckt.
[2]) Man sehe hierüber oben S. 161 und die Anmerkung 16.
[3]) Im Eingang des alemannischen Gesetzes wird hierüber folgendes mitgetheilt: Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii Regis una cum principibus suis, id sunt, 33 Episcopis, et 34 ducibus, et 72 Comitibus, vel cetero populo constituta est.

Dagegen leisteten die republikanischen Sachsen und Friesen dem Christenthum fortwährend nachdrücklichen und siegreichen Widerstand. Dieß war der Hauptgrund der Unterstützung, welche der Clerus den fränkischen Königen mit eben so großem Eifer, als Ausdauer leistete; denn man glaubte nur dadurch das Christenthum verbreiten zu können. Zugleich war das gemeinsame Zusammenwirken der Kirche und der Frankenkönige auch ein Mittel, um die staatliche Macht zu erlangen, zu welcher der Clerus schon im 6ten Jahrhundert so begierig anstrebte, indem die Könige als Preis des Beistandes der Kirche die Bereicherung der letztern begünstigen mußten. Die großen kirchlichen Würdeträger wußten übrigens recht gut, daß dem Staatsverfahren der Könige, dem zu Folge dieselben zur Schwächung des Adels auf die untern Volksklassen sich stützten, und darum dds Loos der letztern zu verbessern suchten, keineswegs eine reine Absicht zum Grunde lag, sondern daß die Könige nur den Plan hatten, mit Hülfe der niedern Stände den Adel, und mit der alsdann erlangten Macht wieder die Volksmassen und überhaupt alle Staatsangehörigen zu unterdrücken. Man fürchtete darum für die Zukunft auch Beschränkungen der kirchlichen Macht, und weil der Clerus diese zu dulden nicht gesonnen war, so sah man in der Ferne heftige Kämpfe der königlichen Gewalt mit der Kirche, und verdoppelte darum, um dieselben mit Erfolg bestehen zu können, die Anstrengungen zur Bereicherung des Clerus. Das Bündniß der fränkischen Könige und der kirchlichen Würdeträger war daher eine Coalition wider einen gemeinschaftlichen Feind, den Adel, welcher vor allem gestürzt werden mußte, und bei solcher Coalition mußte zwar jeder der beiden Verbündeten dem andern Vergrößerung der Macht zugestehen; indessen jeder behielt sich die Beschränkung der Macht des andern auf eine spätere Zeit bevor. Für das erste blieben aber Königthum und Kirche innig verbunden, und auch diese Eintracht trug wesentlich dazu bei, daß der Adel der alten Stamm-Verfassung bei den Franken endlich gänzlich gestürzt wurde. In solcher Weise verhielten sich die innern Zustände des mächtigen Franken-Stammes im sechsten Jahrhundert, und die gänzliche Umwandlung der Urverfassung, welche in ihnen lag, blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Staatseinrichtungen der Stämme, welche den Franken unterworfen waren. Dieß führt uns denn auf ein neues Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Die alamannische und bairische Stamm-Verfassung.

Kaum waren die tapfern Alamannen unter die Botmäßigkeit der salischen Könige gebracht worden, so erfolgten von Seite der letztern und der

mit ihnen verbundenen kirchlichen Würdeträger sogleich verändernde Einwirkungen auf die alte Verfassung jenes Stammes. Die Hauptgrundzüge derselben haben wir schon in unserm ersten Buch entwickelt, und hiernach zeigen sich die Alamannen als eine sehr unabhängige Völkerschaft. Steuern und Abgaben, Leibes- und Lebensstrafen waren strenge ausgeschlossen, und für die Selbstständigkeit der Freien sehr durchdachte Fürsorgen getroffen. An der Spitze des Stammes stand wohl ein Herzog; indessen wie beschränkt die Macht desselben war, beweist schon die Thatsache, daß sogar Anschläge auf sein Leben nur eine Geldstrafe zur Folge hätten [1]). Alle Staatsmacht war übrigens auch bei den Alamannen nur in den Händen des Adels, der in drei Rangstufen sich abtheilte [2]). Diese Macht des Adels vermochten indessen die fränkischen Könige nicht sogleich zu stürzen, sondern nur allmälig. Schon das eigene Interesse verbot den Königen allzurasches Vorschreiten wider den alemannischen Adel; denn obschon derselbe in der Schlacht besiegt war, so kam die staatliche Verbindung der Alamannen mit dem Frankenreiche doch nur durch Vertrag zu Stande, und durch ihn wurde den Unterworfenen die Aufrechterhaltung ihrer eigenthümlichen Verfassung gewährleistet. Plötzlich und mittelst auffallender Maaßregeln konnte dieselbe daher nicht geändert werden; dafür beschloß man aber Neuerungen auf Umwegen, deren eigentliche Bedeutung nur etwas verschleiert wurde. Die schriftliche Aufzeichnung der alten Stammgesetze scheint nämlich unter andern auch den Nebenzweck gehabt zu haben, Aenderungen im Interesse des Königthums mit einzumischen, ohne daß es der Masse des Adels bemerklich werde. In Ansehung der Franken ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die große Veränderung ihrer Urverfassung, die wir im vorigen Hauptstück geschildert haben, mit der schriftlichen Verzeichnung des salischen Rechtes anhob. Und so finden wir denn auch bei den Alamannen, daß bald nach ihrer Verschmelzung mit dem Frankenreich die Aufschreibung ihrer Stammgesetze verordnet wurde, und zwar von dem fränkischen König Clothar [3]). Eine Staatsabsicht hatte das Königthum hiebei gewiß, wenn schon der Inhalt des alamannischen Rechtsbuchs noch keine wesentliche Veränderung in der Stellung des Adels erkennen läßt. Dagegen enthält das genannte Gesetzbuch bedeutende Neuerungen zu Gunsten der Kirche. Auffallend ist es schon, daß die Aufzeichnung der Rechte, welche dem Clerus eingeräumt wurden, an die Spitze des Rechtsbuchs gestellt und demnach angedeutet wurde, die schriftliche Verabfassung geschehe vorzugsweise wegen des Interesses der Kirche. Die Bestimmungen über die Befugnisse der letztern sind auch im alamannischen und bairischen Gesetz am ausführlichsten. Aeußerst wichtig war nun die Umwandlung, welche durch jene Bestimmungen in der alamannischen Urverfassung hervorgebracht wurde. Einen Hauptgrundsatz der letztern bildete im Einklang mit dem Geiste der germanischen Urzeit die Unveräußer-

[1]) Die betreffende Gesetzesstelle ist in unsrer Anmerkung 12, S. 25, abgedruckt.
[2]) Man sehe hierüber oben S. 161 und die Anmerkung 16.
[3]) Im Eingang des alemannischen Gesetzes wird hierüber folgendes mitgetheilt: Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii Regis una cum principibus suis, id sunt, 33 Episcopis, et 34 ducibus, et 72 Comitibus, vel cetero populo constituta est.

lichkeit der Familiengüter. Hierin lag natürlich ein bedeutendes Hinderniß für die Bereicherung der Kirche, da Güter-Schenkungen zu deren Gunsten, auch wenn ein Eigenthümer wollte, rechtlich nicht zulässig waren. Darum findet sich sogleich im Eingang des alamannischen Rechtsbuchs die Bestimmung, daß jeder Freie die Befugniß haben soll, sowohl sein Vermögen als sich selbst der Kirche zu übergeben, und daß weder dem Herzog, noch dem Grafen, noch irgend Jemand ein Widerspruchsrecht dagegen zustehe [4]). Dieselbe Bestimmung wurde ausdrücklich auf die Erben des Schenkenden ausgedehnt, und auch diesen das Recht des Widerrufs abgesprochen [5]). Dadurch ging nun eine wesentliche Veränderung in der alamannischen Urverfassung vor, welche bald auch die Macht des Adels schwächte, indem sie ihn ärmer und zum Theil von der Kirche abhängig machte. Um nämlich die Schenkungen zu Gunsten des Clerus im Großen auszubilden, benützten die Geistlichen den oben erwähnten Lehensgebrauch, daß sie die Güter des Adels sich abtreten ließen, jedoch für eine bestimmte jährliche Abgabe wieder an die Schenker verliehen [6]). Da auf diese Weise der Lebens-Unterhalt der letztern gesichert blieb, so wurden Viele durch die Sorge für ihr Seelenheil zur Uebergabe ihrer Güter an die Kirche bewogen. So entstanden im Laufe der Zeit allmälig die reichsten Klöster, Stifte und Bisthümer, wie z. B. namentlich das Kloster St. Gallen seine unermeßlichen Besitzungen meistens durch Schenkungen der Freien erwarb. Zugleich wurden für die persönliche Unverletzlichkeit und den Einfluß der kirchlichen Würdeträger in dem alamannischen Rechtsbuch große Vorsichts-Maaßregeln ergriffen, und insbesondre die Beleidungen wider dieselben viel härter, als gegen andere Personen, bestraft. Aus allem dem ergiebt sich, daß man bei der Verabfassung des alamannischen Rechtsbuchs einen Zweck vorzugsweise im Auge hatte, die Befestigung des Christenthums. Unmittelbar schien die königliche Gewalt dabei nicht betheiligt zu sein; allein am Ende gereichte die Erhöhung des Einflusses und Reichthums der Kirche auch zu ihrem Vortheil, weil die erweiterte Macht des Clerus später zur Unterstützung des Königthums verwendet wurde. In staatlicher Beziehung war die Unterordnung der Alamannen unter die Franken in der ersten Zeit noch nicht drückend. Erstere mußten wohl Hülfstruppen stellen, behielten jedoch ihre Stammherzöge und ihre hergebrachten Rechte; der Adel blieb steuerfrei, weder Leibes- noch Lebensstrafen wurden eingeführt, und die Freien bewahrten bis auf die Abhängigkeit, in welche viele von ihnen gegen die Kirche geriethen, so ziemlich ihre Selbstständigkeit. Allein im Verhältniß von Stamm zu Stamm wurden die Alamannen wie alle den Franken früher oder später unterworfenen Völkerschaften bedeutend

---

[4]) Man sehe die gesetzliche Vorschrift hierüber in unsrer Anmerkung 3, A, S. 21.

[5]) Lex Alamannorum, Tit. 2, §. 1: Si quis liber res suas ad Ecclesiam Dei dederit, et per chartam firmitatem fecerit, *et post haec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam* diebus vitae suae, et quod spondit, *persolvit ad Ecclesiam censum de illa terra*, et hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus de heredibus non contradicat. Die Unzulässigkeit eines Widerspruchs der Erben ist auch im ersten Titel §. 2 ausgesprochen.

[6]) Die mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen der vorhergehenden Anmerkung beweisen dieß. Noch deutlicher erklärt sich aber die Ueberschrift jenes Rechtssatzes: De liberis, qui res suas ad Ecclesiam Dei tradunt, *et in beneficium sub usufructuario accipiunt*.

zurückgesetzt, indem sie im Wehrgeld ungleich tiefer standen. Während die Gewährssumme der salischen Franken auf 200 Goldgulden, sohin auf 666⅔ Silbergulden sich erhob, belief sich jene des niedern Alamannen nur auf 160 silberne Schildlinge. Dadurch erlangten aber die Salier das größte Uebergewicht. Die Gerichtsverfassung war bei den Alamannen wie bei den Franken beschaffen, und es wurden daher die Verhandlungen ebenfalls durch einen Grafen geleitet. Wenn es viel Streit gab, fand wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt; außerdem nur alle vierzehn Tage. Im Uebrigen ist bemerkenswerth, daß die Alamannen ihr Stammland, zum Unterschied von dem allgemeinen Frankenreich, zu dem sie gehörten, die Provinz nannten, und daß hier also schon die Idee des Reichs im Gegensatz der Stamm-Landschaft hervortritt. Endlich ist noch eine auffallende Bestimmung des alamannischen Rechtsbuchs zu erwähnen, jene nämlich, welche die Empörung eines Sohnes des Herzogs wider den eigenen Vater mit Strafen bedrohet. Aus Gregor von Tours hat sich ergeben, wie häufig in den Familien der burgundischen und fränkischen Könige Vater-, Bruder- und Kindermord der Herrschsucht wegen stattfand. Luden möchte häufig Mißtrauen gegen die Erzählung des Bischofs von Tours zu erwecken suchen; indessen durch das alamannische Gesetz wird bewiesen, wie treu jene Berichte sind; denn die Anschläge der Söhne gegen den eigenen Vater waren auch bei den alamannischen Herzögen so häufig, daß das Gesetz besondere Strafen deßwegen anordnen mußte. Das maaßlose Streben nach Gewalt erstickte in jener traurigen Zeit alles Pflichtgefühl, und daher kamen alle diese Greuel. Merkwürdig ist in dem erwähnten Rechtssatz des alamannischen Gesetzbuchs die weitere Bestimmung, daß eine Empörung des Sohnes wider den Vater nur dann strafbar sei, wenn der letztere noch lebenskräftig ist, und dem Dienste des Königs Genüge zu leisten, also ein Heer anzuführen, das Pferd zu besteigen vermag u. s. w. [7]). Da dieß die gewöhnlichen Lehendienste waren, so folgt hieraus schon eine Art von Lehensverband zwischen den fränkischen Königen und den Herzögen der Alamannen.

Was nun hiernächst die bairische Stamm-Verfassung anbetrifft, so hatte dieselbe in vielen Stücken mit der alamannischen große Aehnlichkeit. Es bestand nach ihr wie in der letztern ein Herzog, und die Eintheilung des Adels in drei Rangstufen. Das Wehrgeld des niedern Freien war bei beiden Stämmen gleich, und gleichwie das Rechtsbuch der Alamannen mit den Bestimmungen zu Gunsten des Clerus beginnt, eben so ist dieß auch bei dem bairischen der Fall, so wie im letztern insbesondre gleichmäßig die Vorschrift obenan steht, daß gegen die Schenkungen der Freien zu Gunsten der Kirche weder dem König, noch dem Herzog, noch sonst Jemand ein Widerspruchsrecht zustehen soll [8]). Fast wörtlich findet sich ferner im bairischen

[7]) Diese in vieler Beziehung wichtige Stelle ist im 35. Titel des alamannischen Rechts und lautet also: Si quis dux habet filium contumacem et malum, qui rebellare conetur contra ipsum patrem suum; *dum adhuc pater ejus potens est, et utilitatem Regis potest facere, id est, exercitum gubernare, equum ascendere* etc. Es lag hierin auch noch ein Nachklang der germanischen Sitten im höchsten Alterthum, nach denen das schwächliche und der Thaten unfähige Alter verachtet wurde.

[8]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle in unserer Anmerkung 3, lit. B, S. 21.

Gesetz die Verordnung des alamannischen, daß der Sohn, welcher gegen den Vater sich empört, mit der Verbannung und mit dem Verlust der Erbschaft bestraft werden soll. Man sieht aus allem dem, wie bedeutend die Aehnlichkeit der alamannischen und bairischen Verfassung war. In andern Beziehungen weicht jedoch die letztere von der erstern wesentlich ab, und zwar nicht zu ihrem Vortheil. Obgleich nämlich der Herzog der Alamannen dem König der Franken unterworfen war, so wurde dieses Verhältniß doch so verschleiert, daß in den Gesetzen selbst die Abhängigkeit nur wenig durchschimmert. Im Rechtsbuch der Baiern ist sie dagegen mit Härte ausgeprägt, indem nicht nur für jeden Ungehorsam gegen irgend einen Befehl des Königs die Absetzung des Herzogs von seiner Würde angedroht, sondern auch mit sehr herabwürdigenden Ausdrücken von einem solchen Ungehorsam gesprochen wird. „Wenn ein Herzog," so sagt das bairische Gesetz, „thöricht, aufgeblasen oder hochmüthig genug sein sollte, um einen Befehl des Königs zu verachten, so soll er abgesetzt werden [9]). Dieß ist schon vollkommen die monarchische Sprache, und deutet an, wie wenig das würdige Selbstgefühl anderer deutscher Völker bei den Baiern vorhanden war. Auf das nämliche Ergebniß werden wir aber auch noch durch andere Einrichtungen dieses Stammes geleitet. Bei ihm war nämlich nicht nur die Todesstrafe üblich [10]), sondern es fand auch wider Freie die Schmach körperlicher Züchtigung statt, und zwar in öffentlicher Gerichtssitzung vor dem Grafen [11]). Solche Strafen setzen den Menschen dem Thiere gleich, sie stumpfen alles Ehr- und Schamgefühl in ihm ab, und ein Volk, das solche Mißhandlungen erträgt, ist niedrig und gemein. Wenn nun die körperliche Züchtigung vollends öffentlich vollzogen wurde, so mußte auch der letzte Funken von Ehrgefühl allmälig erlöschen, und man begreift denn, warum das Gesetzbuch der Baiern mit einer so großen Rohheit selbst von dem Ungehorsam des Herzogs wider den König spricht. Ein weiterer Beleg für den knechtischen Sinn, der schon im alten bairischen Rechtsbuch liegt, ist die Verordnung des letztern, daß ein Mörder, welcher die That auf Geheiß des Königs oder Herzogs verübte, der Familienrache nicht unterworfen sein, und durch den Herzog vertheidigt werden soll. Als Grund dieses Gesetzes wird ausdrücklich angegeben, daß Niemand einem Befehle des Fürsten widersprechen dürfe [12]). Die Unterwürfigkeit der Baiern war also schon im 5ten und 6ten Jahrhundert so groß, daß ihre Gesetzgebung sogar bei dem

---

[9]) Lex Bajuvariorum tit. II, cap. 9. Si quis autem Dux de provincia illa, quam Rex ordinaverit, tam audax, aut contumax, aut levitate stimulatus, *seu protervus et elatus, vel superbus*, atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contempserit, donatum dignitatis ipsius ducatu careat.

[10]) Eodem cap. 2: Si quis Ducem suum occiderit, anima ejus pro anima illius mortem, quam intulit, recipiat.

[11]) Ebendaselbst cap. 4, §. 6: Si quis hoc ausus fuerit facere, aut contradicere aliquid, quod lex vetat, ille tunc si inventus fuerit, coram Duce disciplinae hostili subjaceat, *vel ante Comitem suum 50 gamactas, id est, percussiones accipiat.*

[12]) Eodem, cap. 8, §. 1: Si quis hominem per jussionem Regis vel Ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei, nec faidosus sit, quia jussio domini sui fuit, *et non potuit contradicere jussionem*, sed Dux defendat eum, et filios ejus pro eo.

Ansinnen verbrecherischer Handlungen unbedingten Gehorsam gegen den Herzog fordert.

Dieß waren die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der alamannischen und bairischen Stamm-Verfassung, und welche Einflüsse sie zugleich mit jenen der fränkischen auf die äußern Staatsbegebenheiten ausübten, wird sich nun sogleich ergeben. Wir fahren daher zuvörderst in der Erzählung der Ereignisse fort, und werden sodann den innern Zusammenhang derselben, sowie den ganzen Geist des Zeitalters, mit Klarheit nachzuweisen suchen.

Fünftes Hauptstück.

Verfall des Merovingischen Hauses.

(Vom Jahr 558 bis zum Jahr 752.)

Als Clothar im Jahre 558 die Regierung des weiten Frankenreichs allein übernommen hatte, und alle seine Entwürfe demnach erfüllt sah, brach der Unfriede wieder in seiner eigenen Familie aus. Einer seiner Söhne, mit Namen Chramus, war ihm ungehorsam geworden, und zog selbst wider den Vater zu Felde. Clothar nahm ihn aber gefangen, und war gefühllos genug, den eigenen Sohn mit Gemahlin und zwei Töchtern auf schauderhafte Weise ermorden zu lassen. Zu solchen Grausamkeiten war die schreckliche Zeit schon ausgeartet. Die bemerkte Greuelthat geschah im Jahre 559, und schon 560 starb Clothar unter Gewissensbissen und Qual am Fieber. Eine Verfügung über die Thronfolge hatte er nicht getroffen, und da er mehrere Söhne aus verschiedenen Ehen hinterließ, so waren nach dem Geiste der Zeit wieder große Wirren im Reiche der Franken zu besorgen. Sogleich nahmen die Ereignisse auch wirklich diese Wendung. Drei Söhne Clothars, Charibert, Guntram und Siegbert, waren ihm in der Ehe mit Ingundis, und ein vierter, Chilperich, in der Ehe mit Argundis geboren worden. Chilperich bemächtigte sich nun sogleich des Schatzes seines Vaters, und machte Miene, seine Stiefbrüder auch von der Regierung auszuschließen; indessen diese zwangen denselben zur Theilung des Reichs. Man unterschied damals in Gallien zwischen Neustrien und Austrasien. Letzteres mit der Hauptstadt Rheims erhielt Siegbert; Paris mit den vormaligen Besitzungen der Westgothen diesseits der Pyrenäen fiel an Charibert; Soissons mit der Bretagne an Chilperich; und Orleans endlich mit dem vormaligen Königreich Burgund an Guntram. Sowohl Paris, als Soissons und Orleans wurden zu Neustrien gerechnet, Rheims hingegen zu Austrasien; indessen welche Ausdehnung und Grenzen dieser Reichstheil eigentlich hatte, ist sehr ungewiß.

Durch die Theilung des Reiches war der Zwist der Brüder für einige

Zeit beschwichtiget; aber bald brach neue Zwietracht aus, indem Chilperich die Abwesenheit Siegberts, welcher einen in Deutschland eingedrungenen hunnischen Stamm, die Avaren, vertreiben, und zugleich die abtrünnigen Thüringer wieder zum Gehorsam bringen wollte, zur Eroberung der Länder Sigberts in Gallien zu benützen suchte. Nachdem er sogar Rheims erobert hatte, ward er jedoch von Siegbert, der zum Schutze seiner Besitzungen zurückeilte, bald wieder vertrieben, und bis in sein eigenes Land verfolgt. Durch die Mäßigung Siegberts wurde die Eintracht zwar noch ein Mal hergestellt; allein der Same des Unfriedens war und blieb ausgestreut, und da bald neue Ursachen zum Zwist dazu traten, so entstand allmälig unter den Brüdern ein feindseliges Verhältniß, welches die größten Verbrechen, und am Ende die gänzliche Zerstörung des Merovingischen Hauses zur Folge hatte. Der älteste Bruder, Charibert, starb nämlich im Jahre 567 ohne männliche Nachkommenschaft, und sein Reichstheil wurde unter die drei übrigen Brüder vertheilt. Chilperich, der habsüchtigste, war über die Art der Theilung unzufrieden, und sann darum auf neue Ränke wider seinen Bruder Siegbert. Zugleich wirkte aber auch noch eine andere Ursache mit, um den Bruch vollständig zu machen. Neidisch auf Siegbert, weil dieser mit Brunhildis, der reichen Tochter des Königs der Westgothen, vermählt war, warb Chilperich um Galsuintha, die Schwester von Brunhildis, und versprach, um deren Hand zu erhalten, die Entfernung seiner Beischläferin Fredegundis. Zu den Greueln der damaligen Zeit waren nämlich unter den Söhnen Clothars auch noch liederliche Sitten hinzugekommen, und mit Verläugnung der vormaligen Züchtigkeit der Deutschen die gemeinsten Ausschweifungen begangen worden. Siegbert machte zwar eine Ausnahme, und führte in dieser Beziehung einen bessern Lebenswandel; doch Charibert und Chilperich versanken in den Pfuhl niedriger Lüste, und hielten namentlich Kebsweiber und Beischläferinnen, welche die liederlichen Könige willenlos leiteten. Durch die feierliche Zusicherung, diese Beischläferinnen zu entfernen, war Athanagild, König der Westgothen, endlich bewogen worden, zu der Vermählung seiner andern Tochter Galsuintha mit Chilperich die Zustimmung zu ertheilen; aber als die Vermählung erfolgt war, brach Chilperich das gegebene Wort, setzte den liederlichen Lebenswandel mit der Beischläferin Fredegundis fort, und ließ sich von derselben vollkommen beherrschen. Galsuintha, mit Recht über ein solches Verfahren empört, forderte ihren Gemahl auf, ihr die Rückkehr nach Spanien zu gestatten, wobei sie sich stolz erbot, ihm die mitgebrachten Schätze zurückzulassen. Chilperich suchte sie heuchlerisch mit guten Worten zu beschwichtiges, gab jedoch versteckt zur heimtückischen Ermordung der Gemahlin Auftrag. Ein Sclave [1]) vollführte das Verbrechen, und Galsuintha ward todt im Bette gefunden [2]).

---

[1]) Gregor von Tours, der dieß erzählt, gebraucht den Ausdruck puer. (Man sehe die folgende Anmerkung.) Dieß bedeutet aber nicht Knabe, sondern Diener oder Sclave, da, wie das griechische παῖς, so auch das lateinische puer jenen Nebensinn hatte.

[2]) Der Bischof von Tours beschuldigt Chilperich geradezu des Mordes seiner Gemahlin. Historia Francorum lib. IV, cap. 28: Quod ille (Chilpericus) per ingenia dissimulans, verbis

Nach wenigen Tagen vermählte sich Chilperich sodann feierlich mit seiner Buhlerin Fredegundis. Siegbert, mit der Schwester Galsuintha's vermählt, empfand über die schnöde Ermordung der letztern den heftigsten Unwillen; er verband sich daher mit seinem Bruder Guntram und überzog den Stiefbruder mit Krieg. Guntram trat aber wieder auf die Seite Chilperichs, und als auch die Söhne des letztern die Besitzungen Siegberts im südlichen Gallien schrecklich verwüstet hatten, rief der austrasische König ein deutsches Heergeleite von der rechten Rheinseite zu Hülfe. Mit diesem zwang er sodann Guntram, sich ihm von Neuem anzuschließen, worauf er den Stiefbruder Chilperich so sehr in die Enge trieb, daß derselbe Herausgabe aller Länder Siegberts, Ersatz des angestifteten Schadens und Ruhe für die Zukunft versprach. Der Friede wurde auf solche Bedingungen geschlossen; doch nun wurde das deutsche Hülfsheer unzufrieden, weil es nicht genug Raub gefunden hatte, und das unglückliche Gallien ward jetzt von diesen wilden Schaaren weithin geplündert und verheert. Nachdem Siegbert seine Bundesgenossen endlich zum Rückzug über den Rhein bewogen hatte, brach Chilperich wieder den Frieden, und drang unter Brand und Mord sogar bis Rheims vor. Mit Hülfe eines neuen Heergeleites von der rechten Rheinseite schlug Siegbert den Stiefbruder jedoch entscheidend, eroberte fast alles Land desselben, und beschloß selbst, ihn vom Thron zu stoßen. Die Dienstleute Chilperichs wurden deßhalb in der Ebene von Vitry versammelt, um Siegbert als König anzuerkennen. Es erfolgte zwar die Anerkennung auch wirklich, und Siegbert wurde zum Zeichen derselben auf einen Schild gehoben; doch während dieser Feierlichkeit, die in das Jahr 575 fiel, hatten sich zwei Meuchelmörder, von Fredegundis gedungen [3]), dem Könige genähert, und stießen ihm vergiftete Messer in das Herz. Siegbert verschied augenblicklich. Diese Zeit des Greuels und der Verbrechen im Merovingischen Hause lieferte den Stoff zu einem Theil des Nibelungen-Liedes. Siegfried ist der austrasische König Siegbert, und Chrimhild dessen Gemahlin Brunhildis, deren brennende Rachsucht sogleich hervortreten wird. Chilperich, durch die Ermordung des siegreichen Bruders von seiner Angst befreit, brach sogleich nach Paris auf, brachte seine Dienstleute oder Vasallen wieder zum Gehorsam, und befestigte sich von Neuem in der Herrschaft. In Paris befand sich damals gerade Brunhilde, die Gemahlin Siegberts, und dieser bemächtigte sich sofort Chilperich. Brunhilde wurde von ihren Kindern getrennt und nach Rouen abgeführt, wo man sie bewachte; indessen der Friede war dadurch im Merovingischen Hause keineswegs hergestellt. Siegbert hinterließ einen 5jährigen Sohn, der unter die Vormundschaft Gogo's, des Vorstehers der königlichen Dienstleute (Major domus) gestellt wurde. Man

eam (Galsuintham) lenibus demulsit. Ad extremum eam suggillari jussit a puero, mortuamque reperit in strato.

[3]) Auch dieß sagt Gregor ausdrücklich, l. c. lib. IV, cap. 51: Veniente autem illo (Siegberto) ad villam, cui nomen est Victoriacum, collectus est ad eum omnis exercitus, impositoque super clypeo sibi regem statuunt. Tunc duo pueri cum cultris validis, quos vulgo Scramasaxos vocant, infecti veneno, *maleficati a Fredegunde regina*, cum aliam causam se gerere simularent, utraque ei latera ferunt. At ille vociferans, non post multo spatio emisit spiritum.

erkennt daraus, wie hoch schon das Ansehen dieser Staatsbeamten gestiegen war, und daraus entsprangen später bedeutende Ereignisse. Kaum war für die Staatsleitung im austrasischen Reiche gesorgt, so entstand schon das Verlangen, den Tod Siegberts zu rächen, und die Befreiung dessen Gemahlin zu erzwingen. Ein austrasisches Heer brach gegen Soissons auf, und da zugleich in der Familie Chilperichs Zerwürfnisse entstanden, so ward die Lage dieses Frankenkönigs sehr gefährlich. Derselbe hatte nämlich außer drei Söhnen, welche Fredegundis gebar, noch einen vierten mit einer andern Frau erzeugt, der älter war, und seine Stiefmutter glühend haßte. Merwich, so hieß derselbe, empfand daher Neigung, die Stiefmutter mit dem Vater zu stürzen, und sich selbst zum König aufzuwerfen. Er begab sich im Einverständniß mit Brunhilde nach Rouen, vermählte sich mit ihr, und versicherte sich des Beistandes einer nicht ohnmächtigen Partei. Dieß geschah gerade, als das Heer der Austrasier gegen Soissons zog. Chilperich, mit Recht in großer Unruhe, eilte zuerst nach Rouen, und brachte dort auch den Sohn in seine Gewalt. Inzwischen hatten die Austrasier Soissons in der Weise bedrängt, daß Fredegundis entfliehen mußte. Chilperich, zum Schutze seiner Hauptstadt zurückeilend, drängte den Feind zwar zurück und sicherte seine Herrschaft; dagegen spannen sich in seiner Familie Ränke an, die zu den entsetzlichsten Thaten führten, und das verworfene Geschlecht der Merovinger nothwendig zu Grunde richten mußten. Wen der Untergang zuerst ereilte, das war Merwich, der ältere Sohn Chilperichs. Von seinem Vater verfolgt, irrte er unstät umher, und fand auf der Flucht endlich im Jahre 577 ein gewaltsames Ende. Fredegundis war nun von einem ihrer Feinde befreit; allein die Freude wurde durch den gleichzeitigen Tod eines ihrer Söhne, Namens Samson, getrübt. Zwei Jahre später starben plötzlich auch ihre beiden andern Söhne, und die verzweifelnde Mutter, welche noch einen andern Stiefsohn, Chlodwig, für den Mörder ihrer Kinder hielt, beredete den Gatten zu Gewaltthaten gegen denselben. Chlodwig ward in ein Gefängniß gebracht, und dort bald ermordet gefunden. Schon vorher waren auch die Söhne Guntrams, Chilperichs Bruder, verschieden, und da sohin diese beiden Könige keine männliche Nachkommen hatten, so schien wieder Vereinigung des gesammten Frankenreichs unter einem König, Childebert, dem Sohne Siegberts, in Aussicht zu treten. Guntram ließ denselben wirklich auch zu sich kommen, und nahm ihn als Sohn an. Als aber auch bei Chilperich die männliche Nachkommenschaft erlosch, ward die Reichsverwesung in Austrasien um die Gunst des letztern, die ihr nur unter der Bedingung eines Bündnisses wider Guntram bewilligt wurde. Chilperich, welcher auf den Bruder deßhalb aufgebracht war, weil dieser ihm Besitzungen entrissen hatte, erklärte nun Childebert für seinen Erben. Die Heere beider zogen hierauf wider Guntram; indessen das austrasische empörte sich und kehrte um; Chilperich hingegen wurde geschlagen und machte mit dem Bruder Frieden. Zu dieser Zeit hatte nun Fredegundis abermals einen Sohn geboren, der den Namen Theoderich erhielt. Die Familien-Verhältnisse zwischen dem Hofe von Soissons und Rheims mußten daher von

Neustrien feindselig sich gestalten, weil Chilperich natürlich dem eigenen Sohne die Thronfolge sichern wollte. Doch Theoderich starb schon im zweiten Lebensjahr; und da seine Mutter glaubte, daß die häufigen Todesfälle durch Zaubertränke veranlaßt worden seien, so wüthete sie mit schrecklichen Martern gegen die Personen, welche man ihr als die Urheber solcher Zauberei bezeichnete [4]). Bald gebar indessen Fredegundis einen fünften Sohn, Clothar, und als schon 4 Monate nach der Geburt desselben Chilperich bei der Rückkehr von der Jagd ermordert wurde, so mußten die Verhältnisse verwirrter als jemals werden.

Fredegundis, welche alles zu fürchten hatte, floh mit ihrem Knaben nach Paris, und rief dort den Schutz Guntrams an. Obgleich die austrasische Reichsverwesung die verscherzte Gunst des letztern wieder zu erlangen, und den Sohn von Fredegundis zu verdrängen suchte, so nahm sich der König in Orleans des Waisen dennoch kräftig an, und bewirkte auch die Anerkennung desselben als König, nachdem seine Mutter mit 300 Eideshelfern beschworen hatte, daß er wirklich der Sohn Chilperichs sei. Im Jahre 593 starb Guntram, und der austrasische König Childebert nahm den geschlossenen Erbverträgen gemäß das Reich desselben in Besitz; allein schon 595 oder 596 verschied auch Childebert im 25. Lebensjahre, und hinterließ zwei unmündige Knaben, Theudebert und Theuderich. Fredegundis suchte diese Vorfälle zur Vermehrung der Macht ihres Sohnes zu benützen, und überfiel darum mit einem Heere, dem sich auch Clothar selbst angeschlossen hatte, die Besitzungen in der Gegend von Paris, welche der austrasische König von Guntram geerbt hatte. Paris selbst wurde eingenommen, und ein Heer der Austrasier, das zur Vertreibung Clothars herangezogen war, geschlagen. Fredegundis war nun auf dem Gipfel des Glückes, und behauptete sich auf solchem bis zu ihrem Tode, der im Jahre 597 erfolgte. Die Vormundschaft über die unmündigen Söhne Childeberts führte deren Großmutter, die von Fredegundis so tief gekränkte Brunhilde. Seit vielen Jahren hatte die letztere zwar auf Rache gesonnen, und insbesondere mit äußerster Anstrengung die Anerkennung Clothars zu hintertreiben gesucht; indessen alle ihre Anschläge wurden vereitelt. Durch die glücklichen Erfolge Clothars wider die Austrasier stieg die Erbitterung Brunhildens gegen den Sohn der Erbfeindin natürlich noch höher, sie bewog daher später ihre beiden Enkel, Theudebert und Theuderich, wovon der erstere Austrasien und der andere das Reich Guntrams in Orleans erhalten hatte, zu einem gemeinsamen Angriff wider Clothar. In diesem Kriege ward der König von Neustrien endlich auf das Haupt geschlagen, und die Macht desselben bedeutend geschwächt. Allein den Söhnen Childeberts frommte solcher Sieg wenig; denn die Zwietracht bemächtigte sich auch ihrer. Sie geriethen mit einander in schreckliche Kriege, in deren Folge Theuderich seinen Bruder gefangen nahm, des Thrones entsetzte, und zum Priester weihen ließ. Bald wurde der Unglückliche aber ermordet, und dasselbe Loos traf auf ausdrücklichen Befehl Theu-

[4]) Hierauf beziehen sich die schauderlichen Stellen aus Gregor von Tours, lib. IV, cap. 35, welche wir oben S. 37, Anmerkung 15, mitgetheilt haben.

derichs den Sohn Theudeberts mit Namen Merwich [5]). Clothar, der König von Neustrien, war bei diesem schrecklichen Vernichtungs-Kampf zwischen zwei Brüdern ruhig geblieben, weil ihm Theuderich einen Theil der Beute versprochen hatte [6]). Kaum war jedoch Teudebert gestürzt und mit seinem Kinde ermordet, so forderte Theuderich die Länder zurück, welche dem König von Neustrien versprochen und von demselben auch schon in Besitz genommen worden waren. Ein neuer Krieg war demnach beschlossen; doch vor Eröffnung desselben starb Theuderich. Da indessen Clothar auf die Gegenwehr schon gerüstet war, und sein Nebenbuhler noch überdieß vier unmündige Kinder hinterließ, so beschloß er, des Reiches derselben sich zu bemächtigen. Zugleich wurde im Lande der Austrasier Verrätherei erweckt, und als daher das Heer der letztern jenem Clothars gegenüberstand, ergriff es eilfertig die Flucht. Bei der Verfolgung der Austrasier verschwand hierauf ein Knabe Theuderichs spurlos für immer; die drei andern fielen dagegen dem Sieger in die Hände, welcher treu den Grundsätzen seines verruchten Hauses sogleich zwei derselben, Siegbert und Corb, ermorden ließ [7]). Auch von dem vierten Sohn Merwich, dem man das Leben ließ, zeigt sich in der Geschichte keine Spur mehr. Brunhilde hatte ebenfalls das Unglück, dem Sohne ihrer Erbfeindin überliefert zu werden, und Clothar II., um seine Aehnlichkeit mit dem Ungeheuer Clothar I. vollkommen zu machen, ließ die tiefgebeugte Frau, welche in Folge heftiger Rachsucht freilich auch vieler Ränke und Uebelthaten sich schuldig gemacht haben mochte [8]), drei Tage lang foltern, und alsdann von einem wilden Pferde zu Tode schleifen [9]). Nach solchen gräßlichen Thaten war der Sohn Fredegundens im Jahre 616 alleiniger König des gesammten fränkischen Reichs, und die Staatsverhältnisse des letztern hatten sich also von Neuem so gestaltet, als im Jahre 558. Clothar II. theilte jedoch im Jahre 622 das fränkische Reich selbst in das Ost- und Westland (Austrasia und Neustrasia), indem er für sich selbst den südwestlichen Theil behielt, und seinen Sohn Dagobert zum König von Austrasien ernannte. In Neustrien, zu welchem nun auch Burgund gerechnet wurde, sollte der

---

[5]) Auch diese Greuelthat wird mit Bestimmtheit Theuderich zugeschrieben. In einem Nachtrag, welchen ein anderer Schriftkeller der fränkischen Geschichte Gregors beifügte, und der die Ueberschrift führt: Undecimus liber sive Appendix Historiae Francorum, supplementi loco ab alio quopiam Gregorio Turonensi adjectus, heißt es nämlich cap. 38: Theodobertus vinctus Cabilonno destinatur, filius ejus nomine Meroveus parvulus *jussu Theoderici apprehensus pede a quodam ad petram percutitur, cerebrum ejus capite eruptum amisit spiritum.*

[6]) Im Appendix sive lib. XI, cap. 37, wird jener schändliche Vertrag in nachstehender Weise erzählt: Anno 15 Theodericus legationem ad Clotharium direxit, indicans se contra Theodebertum eo, quod frater suus esset, hostiliter velle aggredi, Clotharius, si in solatium Theodeberti non esset, ducatum Dentelini, si Theodericus Theodebertum superaret, in suam ditionem reciperet. Hac conventione firmata, Theodericus movet exercitum.

[7]) Hiefür liegt nicht minder ausdrückliches geschichtliches Zeugniß vor. Appendix cap. 41: Sygobertus et Corbus, filii Theoderici *jussu Clotharii* interfecti sunt.

[8]) Clothar legte ihr den Mord von 10 fränkischen Königen zur Last; allein in dem Nachtrage zu Gregors Werke heißt es ausdrücklich, daß Clothar von maaßlosem Haß gegen Brunhilde erfüllt gewesen sei. (Man sehe die folgende Anmerkung.)

[9]) Auch noch diese entsetzliche Grausamkeit wird in der Ergänzung der Geschichte Gregors gemeldet. Appendix cap. 41: Clotharius cum Brunichildis suo conspectui praesentaretur, *et odium contra ipsam nimium haberet*, reputans ei, quod 10 reges Francorum per ipsam interfecti fuissent, per triduum eam diversis tormentis afflictam jubet prius camelo per omnem exercitum sedentem perducere, post haec comam capitis uno pede et bracchio ad ferocissimi equi caudam ligare a quo calcibus et velocitate cursus membratim dirumpitur.

zweite Sohn Clothars, Namens Charibert, zur Thronfolge gelangen. Dem widersetzte sich anfangs der ältere Bruder; am Ende kam aber ein Vertrag zu Stande, durch welchen Dagobert Burgund zu seinem Reiche schlug, und dem jüngern Bruder einen Theil Galliens im Südwest mit der Hauptstadt Toulouse überließ. Nachdem Charibert kinderlos verschieden war, wurde auch Dagobert alleiniger König; indessen er wies seinem ältern Sohn, Siegbert, Austrasien, und seinem jüngern Sohn, Clodwig, das Land Chariberts zu, und so blieb denn das Frankenreich fortwährend in Ost- und Westland abgetheilt.

Nach dem Tode Dagoberts, welcher im Jahre 638 erfolgte, wurde jene Theilung des Reichs aufrecht erhalten; Siegbert herrschte demnach in Austrasien, und Clodwig in Neustrien; allein beide waren unmündige Kinder, und die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten blieb in den Händen der obersten Staatsbeamten, welche den Titel „Major Domus“ führten. Von jetzt an neigte sich das Merovingische Haus entschieden zu seinem Untergang; denn 650 starb der eine König, Siegbert, schon 6 Jahre nach ihm der andere, Clodwig, und das Merovingische Haus hatte nunmehr das eigene Schicksal, daß kaum ein einziger König mehr in mündigen Jahren zur Herrschaft gelangte. Da die Vormundschaft immer von dem Major Domus geführt wurde, so mußte die Macht dieser Staatsbeamten natürlich ungemein steigen, und es ward am Ende unvermeidlich, daß einer derselben das Königshaus stürzen, und auf den Trümmern desselben eine neue Dynastie errichten würde. Und so kam es denn auch wirklich! Auf Siegbert und Clodwig folgten schon wieder die unmündigen Knaben des letztern, nämlich Clothar in Neustrien, und Childerich II. in Austrasien. Im Jahre 670 wurde dagegen an die Stelle Clothars, der in diesem Jahre verschied, der dritte Bruder Theuderich zum König ernannt. Childerich II. vertrieb mit Hülfe der Neustrier, die sich empörten, den Bruder, worauf denn das fränkische Reich für kurze Zeit noch einmal unter einem Könige vereiniget war. Doch schon um das Jahr 673 wurde der zweite Childerich ermordet, und Neustrien dem durch ihn verdrängten Theuderich, Austrasien aber einem vertriebenen Sohn Siegberts II., Namens Dagobert, zugetheilt. Der letztere verschwand indessen bald aus der Geschichte, ohne daß seine eigentlichen Schicksale klar gemacht werden könnten, und den austrasischen Staat leitete mit Kraft und Einsicht der Major Domus, Pippin von Herstall. Ein König der Austrasier wird damals nicht genannt: zwischen Pippin und Theuderich III. kam es nun zum Krieg, und in diesem fiel die berühmte Schlacht bei Testri vor, welche dem Hause der Merovinger thatsächlich die Herrschaft entriß. Theuderich, von Pippin aufs Haupt geschlagen, behielt freilich den königlichen Titel; indessen Pippin wurde alleiniger Major Domus im gesammten Frankenreich, und bei ihm war die wirkliche Staatsmacht. Mit großer Klarheit beschrieb in der Folge Eginhart, der Schwiegersohn Karls I. die damalige Stellung der Merovingischen Könige. „Die wirkliche Staatsgewalt,“ sagte er, „war bei dem Vorsteher der Pfalz, oder dem Major Domus. Von diesem erhielten die Könige einen bestimmten, doch sehr unsichern Jahrgehalt:

sie sagten bei den Feierlichkeiten die Reden her, welche sie nach dem Geheiß des Major Domus auswendig lernen mußten, und sie stellten also nur ein Herrscherbild dar, dem alle wahre Macht gebrach“ [10]). Bald sollten sie aber auch den leeren Titel des Königs verlieren. Pippin von Herstall starb nämlich 714, und die Macht desselben fiel wider seinen Willen seinem Sohne Karl Martell zu, der sich solche durch große Tapferkeit zu erringen wußte. Karl erhöhte hierauf durch glückliche Kriege gegen deutsche Stämme auf dem rechten Rheinufer das Ansehen seines Hauses so bedeutend, daß er nach dem Tode Theuderichs IV. mehrere Jahre keinen Titel-König mehr ernennen ließ. Im Jahre 741 starb Karl Martell, und die von ihm beträchtlich erweiterte Macht seines Hauses übernahmen dessen beide Söhne Karlmann und Pippin. Ersterer begab sich jedoch im Jahre 747 in ein Kloster, und Pippin wurde alleiniger Herrscher. Nach dem Tode Karl Martells hatten die Söhne desselben wieder einen Schatten-König aus dem Merovingischen Geschlecht, in der Person Childerichs III. zugelassen. Als Pippin aber die Alleinherrschaft erlangt hatte, beschloß er der Gaukelei ein Ende zu machen, und mit Beseitigung Childerichs auch den Namen des Königs auf seine Familie zu übertragen. Damals war schon lange die päbstliche Würde entstanden: Zacharias, der sie bekleidete, unterstützte die Entwürfe Pippins: letzterer berief darum im Jahre 752 eine große Reichs-Versammlung nach Soissons, und auf dieser wurde, nach schon erfolgter Zustimmung des Pabstes, Childerich III. des Thrones entsetzt, und Pippin als König der Franken ausgerufen. Childerich III. wurde in ein Kloster verwiesen, wo er der Vergessenheit anheimfiel. So verschwand das greuliche Haus der Merovinger, welches durch Verbrechen und Missethaten gegründet, fast drei Jahrhunderte lang unter verruchten Handlungen sich hinschleppte, und die deutsche Geschichte mit unauslöschlichen Schandflecken besudelte. Zugleich war aber in der germanischen Entwicklung ein bedeutender Wendepunkt eingetreten.

Sechstes Hauptstück.

Der Wendepunkt der deutschen Staatszustände unter Pippin I.

(Vom Jahr 752 bis zum Jahr 768.)

Unter Schauer und Entsetzen ist die Geschichte der Merovinger an uns vorüber gegangen, und die Reihe von Verbrechen und Freveltaten, welche

[10]) Einhardi Vita Karoli M. Pertz Monumenta Germaniae Historica, Tomus II. pagina 444: nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui Majores Domus dicebantur, et ad quos summa imperii pertinebat, tenebantur; neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus, speciem dominantis effingeret, legatos audiret, eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus vel etiam jussus, ex sua velut potestate redderet; cum praeter inutile regis nomen et praecarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprium possideret etc.

sie darstellt, möchte fast die Meinung erwecken, daß man nicht Menschen, zu edler Bildung berufen, sondern Geschöpfe, einer tiefern Stufe vor sich habe. Alles, was den Charakter der Humanität begründet, alles, was den Menschen zu geistiger und sittlicher Vervollkommnung führen soll, wurde in jener schrecklichen Zeit verachtet und zerstört, über die Gesellschaft selbst aber eine Summe von Elend gebracht, welche ihre gänzliche Auflösung anzukündigen schien. Der Verfall des römischen Reichs erfolgte allerdings unter furchtbaren Krämpfen; doch kaum war die Zerrüttung und Entsittlichung dortmals so groß, als im Reiche der Merovinger. Ermordungen der Kaiser bildeten freilich auch bei dem Sinken des römischen Staates die Tagesordnung, selbst Brudermord fand statt: gleichwohl war aber der wilde Mord von Vater gegen Sohn, Kind gegen Vater, und Bruder gegen Bruder nicht zu der gräßlichen Regelmäßigkeit gekommen, wie im Merovingischen Königshause. Die Geschichtschreiber, welche in Beziehung auf die germanische Urzeit von idyllischen Voraussetzungen ausgehen, und von den freien Vätern sprechen, denen auch die Franken unter den Merovingern entsprossen sind, müssen freilich in großer Verlegenheit sein, wenn sie nun mit einem Male auf die Früchte jener Freiheit stoßen. Man kann wohl sagen, daß die reinern Zustände der Urzeit später ausgeartet seien; indessen Clodwig verübte schon bei dem Uebergang derselben zu andern Verhältnissen die empörendsten Verbrechen, und so plötzlich kann eine Entartung sich nicht ausbilden. Childerich, der Vater Clodwigs, gehörte hingegen selbst noch den Urzuständen an, und daß er wenig besser war, als der Sohn, zeigt seine Vertreibung und die Ursache derselben. Immer bleibt daher der Greuel der Zeit unter den Merovingern bei der Annahme freier und glücklicher Verhältnisse in der Urverfassung unerklärlich. Wesentlich anders verhält sich dagegen die Sache von unserm Standpunkt; denn nun offenbaren sich die Ereignisse nur als die Wirkungen von Ursachen, welche die frühern Zustände geschaffen haben, nur als die folgerichtige Entwicklung des Princips der ältesten Staatsverfassung: Raubsucht, Geldgier und Herrschbegierde. Durch den Uebergang der aristokratisch-republikanischen Staatseinrichtung in die monarchische, und durch den Grundsatz der gemeinsamen Thronfolge aller Söhne eines Königs mußte jener unsittliche Drang, auf Kosten anderer sich zu erheben, seine höchste Ausbildung erlangen, und so entstand denn die Reihe von Verbrechen und Missethaten der Merovinger, die wir kennen gelernt haben. Indessen so gewiß es auch ist, daß die Keime derselben schon in der Urzeit gelegt wurden, so darf andrerseits doch nicht verkannt werden, daß die große Veränderung, welche um die Zeit der Niederschreibung des salischen Gesetzes in der alten Stammverfassung der Franken vorfiel, einen wesentlichen Einfluß auf die nachmaligen unglücklichen Begebenheiten ausübte, d. h. die allerdings schon vorhandenen Triebfedern zu frevelhaften Gewaltthaten noch mehr verstärkte, und daher an dem Uebel die meiste Schuld trägt.

Durch die Maaßregeln, welche auf Befestigung der königlichen Macht berechnet waren, und im dritten Hauptstück dargelegt worden sind, ward zwar das Uebergewicht des alten Stammadels, doch zugleich auch dessen selbst-

ständiger Sinn, vernichtet. Hätte man an die Stelle der aristokratischen Freiheit eine staatsbürgerliche gesetzt, so würde die Schwächung des Stammadels nur wohlthätig und löblich gewesen sein; allein man richtete nur eine andere Art von Aristokratie ein, welche nicht weniger übermüthig wurde, und noch obendrein durch Abhängigkeit von der königlichen Gewalt auch jene verhältnißmäßige Würde verlor, die doch noch in der Selbstständigkeit des alten Stammadels lag. Wer emporkommen wollte, mußte dem Hofe schmeicheln, und die Nothwendigkeit solcher Wohldienerei schuf das unsittliche Gewebe von Ränken, welches die Merovingischen Höfe so sehr befleckte. Die Könige selbst waren in Beziehung auf die Erhaltung und Erweiterung ihrer Gewalt wieder auf den Dienstadel verwiesen, und wenn derselbe nur treu und eifrig sich auswies, so mußten sie ihm bei dem Bewußtsein der eigenen Gewaltthaten gar manche Bedrückung gegen Schwächere erlauben. Durch den Zwiespalt in der Königsfamilie löste sich ferner das Staatsleben fortwährend in Parteiungen auf, die wechselseitig sich zu zerstören suchten, und da die Triebfeder dabei nur Eigennutz war, so wechselte der Dienstadel ohne Anstand die Partei, wenn er dadurch Vortheil erlangen konnte. Darum war Verrätherei im Innern der Länder, und der Wechsel der Herren so häufig. Zugleich wurde das Uebel auch noch von einer Seite her ungemein vergrößert, von welcher man es bei dem ersten Anblick nicht erwartet haben sollte. Worin nämlich der Uebergang der aristokratischen Republik zur Monarchie allein wohlthätig wirkte, das war die Begünstigung und Vermehrung der Freilassungen; doch gerade diese erfreuliche Erscheinung vergrößerte anfangs noch die Wehen der Zeit. Der Fluch der Unterdrückung und Sclaverei besteht nicht allein darin, daß sie ihre Opfer materiell elend macht, sondern noch mehr darin, daß sie dieselben auch sittlich zerstört. In letzterer Beziehung ist die Wirkung der Sclaverei, welche sich Jahrhunderte hindurch gleichmäßig von Geschlecht zu Geschlecht überträgt, so tief und nachdrücklich, daß die Unterdrückten durch Gewohnheit ihr Loos als natürlich und nothwendig ansehen, das Gefühl ihres elenden Zustandes verlieren, und zufrieden sind, wenn ihr Herr nur gnädig ist. Um nun diese Gnade zu erlangen, wird Kriecherei und Schmeichelei den Kindern schon im zartesten Alter von den Aeltern selbst eingeimpft und eingeprägt, so daß die Keime der Sittlichkeit schon in der frühesten Jugend abgeknickt werden. Auf diese Weise erzieht man denn ein Geschlecht, das ohne Achtung vor sich selbst und ohne Ahnung eines Menschenrechts, nur den Launen und Lüsten der Herren fröhnt, und nach deren Geheiß willig die größten Laster und Verbrechen begeht. Menschen solcher Art sind aber nicht plötzlich zu bessern, sondern es bedarf langer Zeit, und wo daher die Sclaverei Jahrhunderte lang bei einem Volke bestanden ist, darf man auch nach dem Uebergang zur Milderung und allmäligen Aufhebung derselben keine plötzliche Sittenverbesserung erwarten, sondern es gehört mehr als eine Generation dazu, bis ein edlerer Geist sich ausbildet. Daher kam es denn, daß die Freigelassenen, deren Zahl sich unter den Merovingischen Königen beträchtlich vermehrte, großentheils sittlich verwahrloste Menschen waren, die sich ohne

Bedenken zu Werkzeugen der Verbrechen ihrer Gebieter hergaben; und da die Merovinger ihre Dienerschaft meistens aus den Freigelassenen wählten, ja selbst wichtige Staatsämter, wie z. B. das der Grafen und Sagibaronen, durch sie besetzten, so wurden alle Aufträge zu Laster und Verbrechen blindlings vollzogen. Die Meuchelmörder des austrasischen Königs Siegbert, welche Fredegundis aussendete, waren pueri regis, also Sclaven oder Freigelassene: der Mörder Galsuintha's, welchen Chilperich zu dem Verbrechen beauftragte, nicht minder ein puer, und wo irgend eine Schandthat verübt wurde, hatte ein königlicher Freigelassener oder Sclave die Hand im Spiel. So oft deßhalb bei Gregor von Tours der puer regis auftritt, darf man meistens irgend einen Frevel erwarten. Mit dieser Sachlage stand die Liederlichkeit der Merovingischen Könige, in deren Folge sie die gemeinsten Buhlerinnen hielten, in genauer Verbindung; denn diese Geschöpfe sympathisirten in der Gemeinheit mit den kriechenden Freigelassenen, und traten zu denselben in eine gewisse Bundesgenossenschaft, indem sie ihren Einfluß bei dem Herrn zu Gunsten der Freigelassenen verwendeten, und diese dafür zur Ausführung ihrer Ränke gebrauchten. Einen solchen Abgrund von Sittenlosigkeit konnten die Urzustände allerdings nicht, weil im selbstständigen Sinne des unabhängigen Stammadels noch ein Anhaltspunkt gegeben war; aber mittelbar trägt auch die Urverfassung an der Verwilderung der Folgezeit Schuld, weil sie die niedern Volksklassen durch die Sclaverei entsittlicht hat. Aus diesem Grunde mußte auch die christliche Religion anfangs noch geringe Wirksamkeit äußern, und es erklären sich sohin alle Erscheinungen jenes geschichtlichen Abschnitts eben so einfach, als befriedigend.

Aus den Verbrechen der Merovinger mußte am Ende nothwendig Schwäche sich entwickeln, und die Herrschaft derselben zum Untergang sich neigen. Allein die Umstände, unter denen dieses Ende sich ankündigte, waren wiederum fast unwürdiger, als bei den Römern; denn nur mit Verachtung kann man die Rolle betrachten, zu der die letzten Merovinger ihren Hausbeamten gegenüber sich hergaben. Eine eigene Art von Vergeltung lag übrigens darin, daß jenes Königshaus durch dasselbe Mittel gestürzt wurde, wodurch es die republikanische Freiheit des alten Stamm-Adels zerstört hatte, nämlich durch die Einführung eines übermüthigen Beamtenstandes. Anfangs wurde die Macht, welche man den letztern beilegte, der Absicht seiner Gründer gemäß zwar wider den unabhängigen Stamm-Adel gerichtet; indessen später fiel das Gewicht derselben auf die Schöpfer selbst erdrückend zurück. Der Untergang der Merovinger war übrigens nicht bloß eine Nothwendigkeit, sondern auch eine Wohlthat, da nur hierdurch der drohenden Gefahr einer abermaligen Zerrüttung aller Völker vorgebeugt werden konnte. Man mußte freilich wünschen, daß die Veränderung aus dem Aufstreben des Volksgeistes nach staatsbürgerlicher Freiheit hervorgegangen wäre; allein nach den damaligen Verhältnissen durfte man an eine solche wurzelhafte Verbesserung noch nicht denken, und es war schon ein Glück, daß die Staatsgewalt wieder in die Hand kräftiger und fähiger Männer kam, die wenigstens die nationalen

Zwecke beförderten, wiewohl freilich nicht aus reinen Beweggründen und selbst gegen ihren Willen. Solche Männer waren nicht bloß der König Pippin, sondern schon vor ihm sein Vater Karl Martell, sowie der Großvater Pippin von Herstall. Die Umwandlung, welche durch die Erhebung derselben zur obersten Gewalt in den Staatszuständen der Franken vorbereitet wurde, war sehr bedeutend, und durch sie trat in der innern Entwicklung der Deutschen abermals eine neue Epoche ein. Um hierüber Klarheit verbreiten zu können, müssen wir über das Verhältniß der Franken zu den übrigen germanischen Stämmen von Clothar I. bis auf König Pippin, sowie über andere Vorfälle, die sich bei einzelnen Stämmen ereigneten, nachholend hier berichten.

Schon unter den Söhnen Clothars I. war in den Völkersitzen im innern Deutschland eine neue Veränderung vorgefallen. Wir haben bereits bemerkt, daß Justinian, um seine volle Kraft wider die Ostgothen richten zu können, die Longobarden zu Kämpfen wider andere Feinde verwendete. In Folge dieses Bündnisses setzten sich die Longobarden allmälig in Pannonien fest. Von dort aus zogen sie nach Italien, und eroberten denjenigen Theil dieses Landes, der nach ihnen später die Lombardei genannt wurde. Wie die Gothen in Spanien, und zuletzt auch die Franken in Gallien, so verloren die Longobarden durch die Vermischung mit den Römern ihre ursprüngliche Nationalität, und wurden dadurch für immer vom deutschen Mutterstamme abgetrennt. Die Fahrt derselben nach Italien war eine wirkliche Wanderung der Völkerschaft selbst, und deßhalb verließ dieselbe ihre alten Wohnsitze an der Elbe. Gleichwie nun in die Länder an der Donau, der Weichsel und der Oder, welche von den Gothen, Gepiden, Vandalen, Burgundern und Alanen bei der Wanderung dieser Stämme geräumt wurden, sarmatische oder slavische Völker eindrangen, so geschah dieß auch in der alten Heimath der Longobarden zu beiden Seiten der Elbe. Die Slaven waren also von der Weichsel bis zur Oder, und von dieser nun vollends bis zur Elbe vorgerückt, und saßen im Herzen von Deutschland. Mit dem Zug der Longobarden nach Italien war die Wanderung der Völker geschlossen; aber er setzte auch den Schlußstein zu dem unberechenbaren Nachtheil, der für Deutschland aus jener nationalen Umwälzung in Beziehung auf seine angestammten Grenzen entsprang. An die Longobarden hatte sich bei ihrer Wanderung aus der Heimath auch eine Schaar Sachsen angeschlossen, die sie bis nach Italien begleitete. Von dort aus machten die Longobarden öfters Einfälle über die Alpen in das fränkische Gebiet, und bei einem derselben waren jene Sachsen mit den Franken erst in Kampf, und dann in Unterhandlungen gerathen, in deren Folge sie die Rückkehr in die Heimath beschlossen. Glücklich langten sie an der Elbe bei der Saalmündung an, fanden jedoch das Land von andern Deutschen besetzt, welche die Geschichtschreiber Sueven oder Schwaben nennen. Letztere boten nach der Versicherung Gregors von Tours den Ankömmlingen brüderlich die Theilung des Landes an, das für sie beide groß genug sei. Dessenungeachtet forderten die Sachsen hart den Abzug der Schwaben, allein in der dadurch veranlaßten Schlacht wurden sie gänzlich aufgerieben. Diese Schwächung und Zersplitterung der Norddeutschen blieb

nicht ohne Einfluß auf die folgende Geschichte. Später wird sich dieß zeigen, wir fahren daher in der Erzählung fort.

Die Verbindung, in welche einzelne deutsche Stämme mit dem Frankenreiche gebracht worden waren, beruhte nur auf Gewalt und Uebermacht; als daher der innere Zwiespalt unter den Söhnen Clothars I. ausbrach, war es natürlich, daß der eine oder der andere von den unterworfenen Stämmen seine Unabhängigkeit wieder zu erlangen suchen werde. So begab es sich denn auch bald, indem zuerst die Thüringer die Oberhoheit der Sallier abschütteln wollten. Leider verbanden sie sich zu dem Ende mit Fremden, den schon erwähnten Avaren, hunnischer Abkunft. Es ist geschichtlich nicht genau zu ermitteln, welchem von den Söhnen Clothars I. die Hoheit über die Alamannen, Baiern und Thüringer bei der Theilung des fränkischen Reichs übertragen wurde; doch scheint es der austrasische König Siegbert gewesen zu sein, da dieser, wie schon berichtet wurde, es unternahm, Deutschland von den Avaren zu säubern und zugleich die Thüringer wieder zu unterwerfen. Anfangs war er hierin glücklich, doch später wurde er von den Avaren geschlagen, und die mißlichen Grenz-Verhältnisse im Osten Deutschlands befestigten sich. Bei den Kriegen Siegberts gegen seinen Stiefbruder Chilperich zogen dem erstern mehrmals deutsche Heerschaaren vom rechten Rheinufer zu Hülfe, und auch dieß deutet an, daß das austrasische Reich die meiste Verbindung mit Deutschland hatte. Nach dem Tode Siegberts wurde diese Verbindung immer schwächer, und wenn auch die Thüringer, die zum Gehorsam zurückgebracht waren, nicht sogleich etwas unternahmen, um gänzlich von dem Frankenreich sich zu trennen, so ward dieß doch nur für spätere Zeit aufgespart. Um dieselbe Zeit schlossen die Baiern mit den Longobarden in Italien ein Bündniß, das der Oberhoheit der Franken ebenfalls Eintrag that, und trotz eines erregten Krieges nicht wieder gelöst werden konnte. So war denn schon unter den Söhnen Clothars I. die Herrschaft der Franken-Könige über die Thüringer, Baiern und Alamannen unsicher und schwankend geworden. Als aber in der Folge das Merovingische Haus noch mehr der Zerrüttung anheimfiel, mögen sich jene Abhängigkeits-Verhältnisse gänzlich gelöst, und mit der Unabhängigkeit der Stämme auch die frühern Zersplitterungen der Germanen von Neuem sich gebildet haben.

In Folge der Schlacht von Testri leitete nun endlich Pippin von Herstall wieder mit starker Hand das fränkische Reich, und alsbald entstanden auch neue Entwürfe, mit demselben noch andere deutsche Stämme zu vereinigen. Zuvörderst deuten die Winke verschiedener Geschichtschreiber an, daß Pippin das frühere Verhältniß der Thüringer, Baiern und Alamannen zu dem Frankenreich wieder herstellen wollte. Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk jedoch auch auf andere germanische Stämme, und die Friesen waren es zunächst, gegen welche Pippin seine Waffen richtete. Es ist sehr bezeichnend, daß christliche Priester, welche die Friesen zu ihrem Glauben bekehren wollten, doch von ihnen vertrieben wurden, die Veranlassung zu dem Kriege gaben; denn es liegt hierin wieder eine Andeutung, daß nach dem Gange

der Ereignisse aus Frankenthum und Christenthum die deutsche Reichseinheit hervorgehen sollte. Die Friesen unterlagen endlich der fränkischen Uebermacht, und mußten einen Theil ihres Landes an Pippin von Herstall abtreten. Nun wurden durch die Missionäre wiederholte Versuche gemacht, die Friesen, so die Unabhängigkeit behaupteten, für die christliche Lehre zu gewinnen, und da man für das wirksamste Mittel dazu die Bekehrung des Herzogs der Friesen selbst erachtete, so boten die Geistlichen unter dem Beistand Pippins alles auf, um dieselbe zu bewirken. Allein Ratbod, so hieß der Herzog, blieb standhaft bei seinem Stammglauben, und suchte zugleich Westfriesland, das er an die Franken abtreten mußte, wieder zu gewinnen. Er wurde dadurch in einen neuen Krieg mit Pippin verwickelt, dessen Ausgang ziemlich dunkel ist. Was unter Pippin von Herstall begonnen worden war, wurde unter seinem tapfern Sohne Karl Martell fortgesetzt. Nicht nur die Versuche, die nördlichen Deutschen zum Christenthum zu bekehren, wurden eifrig wiederholt, sondern auch die Baiern und Schwaben wieder zum Reiche der Franken gezogen. Das Nämliche geschah später in Ansehung der Thüringer, und bei der erfolgten Ausdehnung der fränkischen Macht über Westfriesland war die letztere daher noch größer, als unter Clothar I.

Hand in Hand mit diesen Ereignissen ging indessen eine andere große Veränderung im Innern Deutschlands. Seit Pippin von Herstall bildete sich bei den fränkischen Machthabern immer stärker die Ueberzeugung aus, daß der Beistand der Kirche das wirksamste Mittel zur Befestigung des Königthums sei, sowie umgekehrt der Clerus fortwährend die schlagendsten Beweise erhielt, daß die Hülfe der fränkischen Macht zur Aufrechthaltung und weitern Ausdehnung des Christenthums in Deutschland schlechterdings erfordert werde. In Baiern und Schwaben war das Christenthum wohl eingeführt, und sowohl im bairischen, als alamannischen Rechtsbuch große Sorgfalt angewendet worden, um dem Gedeihen der Kirche Gewährschaft zu leisten; indessen gleichwohl war an der innern Ordnung der Kirchengewalt noch viel zu ergänzen. Die Sachsen behaupteten dagegen ihre deutsche Stamm-Religion siegreich gegen die christliche Propaganda, und verstärkten durch die enge Verbindung, in der sie mit den Friesen standen, auch die Abneigung dieser gegen die neue Lehre. Allerdings besaßen die christlichen Missionäre nicht nur Muth und Standhaftigkeit, sondern sie waren in ihrem schwärmerischen Eifer auch der Hingebung und Aufopferung fähig. Nachdem die großen kirchlichen Würdeträger aber erfahren hatten, daß alle Beredtsamkeit, Ausdauer und Anstrengung ihrer Missionäre bei den republikanischen Sachsen und Friesen geradezu vergeblich sei, so tauchte allmälig der Gedanke auf, die widerspenstigen Germanen durch das Schwert zur Annahme des Christenthums zu zwingen. Je mehr man sich nun an diesen empörenden Gedanken gewöhnte, desto nothwendiger stellte sich die innige Verbindung des Clerus mit den fränkischen Machthabern dar. Zur Zeit Pippins von Herstall und Karl Martells (687—741) war die Macht der Päpste schon sehr hoch gestiegen, und letztere gingen nun mit Nachdruck darauf aus, nicht nur die widerstrebenden deutschen Stämme freiwillig oder gezwungen zum Christen-

thum zu bekehren, sondern auch alle Kirchen in Deutschland strenge nach römischer Weise einzurichten und zu ordnen.

Zufällig trat um diese Zeit ein Mann wirkend auf, der für die Vollführung der päbstlichen Entwürfe das geeignetste Werkzeug zu sein schien. Winfrid, so hieß er, war ein frommer und unterrichteter angelsächsischer Christ, welcher eifrig nach weiterer Verbreitung seines Glaubens sich sehnte. Weder Mühen noch Beschwerden scheuend, der Aufopferung fähig, beschloß Winfrid, der unter seinem Klosternamen Bonifacius bekannter ist, bei den heidnischen und starrköpfigen Deutschen für das Christenthum zu wirken. Er begab sich daher im Jahr 716 nach Utrecht in Friesland zu seinem Landsmann und Freund, dem Bischof Wilibrord. Der Herzog Ratbod hatte aber inzwischen das friesische Westland wieder erobert, und voll Abneigung gegen die neue Lehre vertrieb er den fremden Beförderer derselben. Winfrid kehrte daher bald nach England zurück, weil Karl Martell, mit einer Merovingischen Partei in Krieg verwickelt, ihn nicht schützen konnte. Als aber bald darauf Karl über seine Gegner gesiegt und seine Macht befestigt hatte, begab sich Winfrid von Neuem nach Deutschland. Um sein frommes Werk mit größerem Nachdruck durchsetzen zu können, hielt er dazu eine besondere Ermächtigung des Pabstes für nothwendig, weßhalb er nach erfolgtem Benehmen mit Karl Martell und mit dessen Zustimmung zuvörderst eine Reise nach Rom unternahm. Gregor II. fand nach angestellter Prüfung die Grundsätze und Eigenschaften Winfrids seinen Entwürfen angemessen, und ertheilte ihm bereitwillig ausdrückliche Vollmacht, das Christenthum nach den katholischen oder apostolischen Gebräuchen im Namen des Pabstes in Deutschland zu befestigen und weiter zu verbreiten. Bonifacius, wir nennen ihn jetzt immer bei diesem Namen, begab sich nun sogleich nach Thüringen; allein obgleich der Pabst ihn mit einer Masse wunderthätiger Ueberbleibsel von Heiligen als Bekehrungsmittel versehen hatte, so machte der neue Apostel in Thüringen doch sehr schlechte Geschäfte. Es fehlte nämlich noch die Hauptsache, die Waffenmacht der fränkischen Fürsten. Er suchte deßhalb abermals den Schutz Karl Martells, und da dieser inzwischen Westfriesland wieder erobert hatte, und auch der Herzog Ratbod gestorben war, so begab sich Bonifaz zum zweiten Mal nach Utrecht. Dort blieb er nun für das erste, den Zeitpunkt erwartend, wo die gänzliche Unterwerfung der immer noch widerspenstigen Neustrier dem Beherrscher von Austrasien (Karl Martell) die Ausführung seiner Pläne gegen das innere Deutschland erlauben würde. Ungefähr um das Jahr 721 war dieser Zeitpunkt endlich gekommen, und Karl setzte darum mit seinem Heere über den Rhein, um außer den Alamannen auch die Baiern und Thüringer wieder mit dem Reiche der Franken zu vereinigen, sowie auch wo möglich gegen die Sachsen das Gleiche durchzuführen, Karl wollte jedoch die genannten Stämme nicht bloß unterwerfen, sondern die Ueberwältigung auch bleibend machen. Als das Mittel dazu erkannte er vorzugsweise die Befestigung und weitere Ausdehnung des Christenthums. Er ließ sich deßhalb von Bonifacius und mehreren andern Missionären begleiten. Als Winfrid allein nach Thüringen gezogen war,

erwiesen sich seine Bemühungen als vergeblich; in Begleitung der Frankenmacht wurden dieselben dagegen glänzend; denn Bonifaz errichtete nicht nur ein Benedictiner-Kloster in Hessen, sondern er bekehrte im Hessenlande auch viele Tausende zu dem christlichen Glauben. Daraus ergiebt sich denn so ziemlich klar, daß nur die fränkische Waffenmacht in den starrköpfigen Heiden die Lust zur Annahme des Christenthums erwecken konnte. Damit die Neubekehrten in Gehorsam gegen die fränkischen Herrscher erhalten würden, forderte die Politik der letztern unverzügliche Einführung der kirchlichen Ordnungen, und weil zur Einsetzung derselben Bonifazen die bischöfliche Würde abging, wurde er von Karl Martell zum zweiten Mal nach Rom gesendet. Nachdem er dort einen feierlichen Eid abgelegt hatte, den katholischen Glauben nur nach dem Willen des Pabstes zu lehren, und insbesondre für die Einheit der Kirche zu wirken, wurde er im Jahre 723 zum Bischof geweiht. Bonifaz ging hierauf mit Briefen des Pabstes an Karl Martell nach Deutschland zurück, und nun sollte die Bekehrung der nördlichen Germanen, und die Organisation des apostolischen Kirchenwesens in den schon unterworfenen Stämmen im Großen beginnen. Indessen so außerordentlich der Eifer, die Ausdauer und der Muth von Bonifaz auch waren, so willig er sich allen Drangsalen aussetzte, und unermüdlich lehrte, bat und ermahnte, ohne die Unterstützung der fränkischen Waffenmacht war seine Wirksamkeit dennoch überall nichtig. Da nun Karl Martell nur die Thüringer, Baiern und Alemannen wirklich zum Gehorsam gebracht hatte, die Friesen und Sachsen hingegen bloß aus den fränkischen Gauen zurückzutreiben, aber in ihrem Stammlande nicht zu überwältigen vermochte, so beschränkten sich die Erfolge von Bonifaz nur auf die Bekehrung des nördlichen Theils von Thüringen und desjenigen Striches in Hessen, aus dem Karl Martell die Sachsen wieder vertrieben hatte, sowie auf Einführung der apostolischen Kirchenordnungen in Baiern, Schwaben, Thüringen und Hessen. Dessenungeachtet faßte schon hierdurch die katholische Religion in Deutschland starke Wurzeln, weil das Volk von den Gebräuchen seiner Stamm-Religion abgezogen ward, durch die innige Verbindung mit dem Pabst noch überdieß die neu eingerichteten Kirchen, Stifte und Bisthümer zur Einheit gebracht wurden, und die Wirksamkeit des Clerus demnach großen Nachdruck erhielt.

Im Jahre 741 starb Karl Martell, und kaum war er verschieden, so suchten die Baiern und Alamannen oder Schwaben einen Krieg der Söhne Karls wider ihren Stiefbruder Grifo zur Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit zu benützen. Karl Martell hatte nämlich sein Reich nur zwischen seinen Söhnen erster Ehe, Karlmann und Pippin, getheilt. Später soll er durch seine zweite Gemahlin jedoch zur Abänderung dieser Verordnung, und zur Ueberweisung eines Theiles des Reiches an den Sohn zweiter Ehe, Grifo, beredet worden sein. Da die Abänderung ohne Zustimmung der älteren Brüder geschah, und auch anderer Förmlichkeiten ermangelte, so erkannten sie Karlmann und Pippin nicht an. Swanahild, die Mutter des 14jährigen Grifo, verband sich nun, um die angeblichen Rechte ihres Sohnes durchzusetzen, mit Odilo, dem Herzog der Baiern, und mit Hunald, dem Herzog

in Aquitanien. Dadurch trat denn ein bedenklicher Krieg in Aussicht. Karlmann und Pippin hielten jedoch gegen den Stiefbruder fest zusammen, beschwichtigten den Sturm dadurch schnell, daß sie in Neustrien wieder einen neuen Schattenkönig vom Merovingischen Königshause, Childerich III., zuließen, und für sich Austrasien nebst den Eroberungen rechts vom Rheine behielten. Nachdem in solcher Weise die Ruhe hergestellt war, eilte Karlmann nach Schwaben, um die Alamannen vor ihrer Vereinigung mit den Baiern zu schlagen. Dieß gelang auch, weil die Alamannen die Unruhen in Gallien nicht so bald beendiget glaubten, und sich daher nicht vorgesehen hatten. Entscheidend kann indessen der Verlust der Schwaben nicht gewesen sein, denn Karlmann, die Macht der Baiern fürchtend, zog sich wieder zurück, worauf sogleich die Vereinigung der Alamannen und Baiern stattfand. Im Jahre 743 rückten aber Pippin und Karlmann mit vereinter Macht gegen die Baiern und Schwaben vor. Das Heer der letztern war am Lech aufgestellt, der Fluß trennte dasselbe von dem fränkischen; mehrere Tage beobachteten und höhnten sich beide; endlich gewahrten die Franken eine Furth, setzten mit einem Theile ihres Heeres über, umgingen mit demselben die Alamannen und Baiern, und erfochten sodann einen vollständigen Sieg. Die Ueberbleibsel der Alamannen flohen in die Alpen, die Baiern hingegen gingen an den Inn zurück. Nun machten die siegreichen Brüder großartige Entwürfe zur bleibenden Befestigung der Frankenmacht im Innern von Deutschland; allein die Sachsen regten sich, gegen den Rhein vordringend; in Neustrien entstanden abermalige Unruhen: Pippin und Karlmann mußten ihre Waffen deßhalb gegen die neuen Feinde wenden, und dadurch erholten sich die Baiern mit ihren Bundesgenossen, den Alamannen. Nachdem die beiden Brüder die Sachsen zurückgedrängt hatten, zogen sie wider den Herzog Hunold, ihren gefährlichen Gegner in Neustrien. Auch dieser fügte sich endlich bleibend der Oberhoheit der Karolinger, und letztere waren nun als die Beherrscher des gesammten fränkischen Reichs anerkannt. In den folgenden Jahren entstanden neue Kämpfe im Innern Deutschlands, da Karlmann mit den Sachsen, und Pippin mit den Alamannen kriegte. Der Herzog der letztern, Theobald, ward von Pippin verrätherisch umstrickt, und später die herzogliche Würde bei den Alamannen abgeschafft. Dieß war ein bedeutender Schritt, um endlich die Stämme im Innern Deutschlands mit den Franken gänzlich zu verschmelzen. Bald darauf zog sich aber Karlmann in das Kloster zurück, dem Bruder die Herrschaft allein überlassend, und es erfolgte nun im Jahre 752 die Erhebung Pippins zum Könige der Franken.

Dieses Ereigniß mußte an sich schon von der größten Bedeutung für Deutschland sein, weil dadurch die fränkische Macht ungemein zunahm; indessen noch folgenreicher sollte die große Veränderung durch die Umstände werden, von denen sie begleitet war. Pippin besaß viele Staatsklugheit, und diese stellte ihm vor, daß die Thatsache des Besitzes zur Befestigung einer Dynastie noch nicht hinreiche, sondern daß eine moralische Autorität dazu gehöre, um der neuen Schöpfung in den Augen des Volks Achtung zu verschaffen. Eine solche sollte nun freilich durch die Zustimmung einer

feierlichen Volksversammlung geschaffen werden; allein in jener Zeit hatte die Idee des Göttlichen unbedingtes Uebergewicht über das Staatsrecht, und wenn daher die Genehmigung der Gottheit mit der Erhebung Pippins zum Franken-Könige in Verbindung gebracht werden konnte, so mußte das Königthum der Karolinger ein ganz anderes Ansehen bei dem Volke erlangen, als durch die Einwilligung des letztern, mochte diese auch noch so gerne und feierlich ertheilt worden sein. Bei dem großen Ansehen der Päbste, welche von der Bevölkerung des weiten Frankenreichs gläubig als die Nachfolger des Apostel Petrus, als die Stellvertreter Jesu, betrachtet wurden, schien daher die Bestätigung der Karolinger in der königlichen Würde durch den Pabst die Heiligung der Dynastie durch die Gottheit selbst zu sein. Unter solchen Umständen ließ denn Pippin bei Zacharias, dem damaligen Bischof in Rom, in feierlicher Weise anfragen, ob diejenigen den Titel des Königs führen sollen, welchen keine Macht beiwohne, die Merovinger nämlich, oder diejenigen, bei denen die Macht sei, d. h. die Karolinger als majores domus. Zacharias hatte schon längst erfahren, daß ohne den Beistand der fränkischen Fürsten das Christenthum in Deutschland weder weiter verbreitet, noch auch nur dauernd befestiget werden könne; selbst die päpstliche Macht in Italien bedurfte des Schutzes der Franken gegen die Longobarden, und für's erste geboten daher alle Interessen des Pabstes die Befestigung des fränkischen Reichs. Das unnatürliche Verhältniß, in welches die oberste Staatsgewalt der Franken dadurch gekommen war, daß es einen thatsächlichen und einen bloßen Namens-König gab, konnte jedoch die fränkische Macht nicht allein nicht fördern, sondern nach Umständen sogar schwächen. Solchem Uebelstand mußte darum endlich abgeholfen, sohin entweder den Merovingern wieder wirkliche Macht oder den Karolingern vollends der Königs-Titel beigelegt werden. An eine Wiedererhebung der verachteten Merovinger war indessen nicht mehr zu denken, und es blieb folglich nach dem damaligen Interesse der Päbste kein anderer Ausweg übrig, als die Karolinger zum königlichen Hause zu erheben. Zacharias ertheilte der Gesandtschaft Pippins daher die übrigens sehr richtige Antwort: es scheine ihm besser, daß derjenige, welcher die Macht habe, König heiße, als der falsche König, d. h. der ohnmächtige. Dann befahl er, so melden die Chronisten, dem Könige und dem Volke der Franken, daß Pippin, welcher die oberste Staatsgewalt ausübe, auch König genannt werde, und bei den Feierlichkeiten den Thron einnehme. Durch den heiligen Bonifaz wurde sodann Pippin als König gesalbt [1]). Die neue Dynastie erreichte auf solche Weise

[1]) Die Chronisten erzählen diese Thatsache, welche für die deutsche Geschichte so folgenreich ward, ausführlich, und da wir auf diese wichtige Urkunde häufig zurückkommen müssen, so ist ihre Mittheilung unerläßlich. Annales Laurissenses minores §. 12, Pertz Monumenta Germaniae Historica, Tomus I, pag. 116: Anno 750 incarnationis dominicae mittit Pippinus legatos Romam ad Zachariam papam ut interrogarent de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant, et reges appellabantur, nullamque potestatem in regno habebant, sed quod major domus Francorum volebat, hoc faciebant. Zacharias igitur papa *secundum auctoritatem apostolicam* ad interrogationem eorum respondit, melius atque utilius sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille qui falso rex appellabatur. *Mandavit itaque praefatus pontifex* regi et populo Francorum, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur, et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifatii archiepiscopi Suessionis civitate.

allerdings ihren Zweck, sich auf eine moralische Autorität zu stützen; allein die Sache hatte auch eine äußerst gefährliche Seite, weil man die Wahl durch das Volk zur Ernennung des Königs für unzureichend erklärte, und die letztere sohin von der Einwilligung des Pabstes abhängig machte. Hieraus entsprangen später so wichtige Folgen, daß die Geschichte des Mittelalters großentheils um die Frage sich dreht, ob das Volk oder der Pabst über die königliche Würde zu verfügen habe.

Pippin war ein sehr fähiger Mann, und wie er nun durch die Autorität der Kirche und des Volkswillens als wirklicher König der Franken geheiliget war, richtete er seine Thätigkeit mit großem Nachdruck auf die innere Organisation seines Reiches. Die Elemente dazu waren von einigen seiner Vorgänger, sowie durch kirchliche Einrichtungen schon vorbereitet worden. Nachdem nämlich die alte Stammverfassung der Franken unter Clodwig und dessen Nachfolgern in der Weise umgewandelt worden war, wie wir oben nachgewiesen haben, hatte der neue Dienstadel zwar geringe Selbstständigkeit, und die Könige blieben längere Zeit unumschränkt. Im Prinzip war freilich die Mitwirkung der Großen des Reichs eigentlich niemals ausgeschlossen; denn in der Vorrede des burgundischen Rechts, welches unter dem König Gundobald, dem Zeitgenossen Clodwigs, sohin schon zu Anfang des 6ten Jahrhunderts, niedergeschrieben wurde, heißt es ausdrücklich, daß von dem König zugleich mit dem Adel (optimates) das Gesetzbuch verabfaßt worden sei [2]). Dasselbe wird im zweiten Nachtrag zu dem Rechtsbuch gesagt [3]). In der Vorrede des salischen Gesetzes heißt es gar, daß die Franken mit den Vornehmen (proceres) und dem König ihr Recht geordnet haben [4]). Allein, so oft die königliche Macht sehr hoch stieg, kam die Zuziehung einer Nationalvertretung oder wenigstens einer Versammlung der Notabeln außer Uebung. Daher geschieht in den Verordnungen Clothars I. und Childeberts I., wovon mehrere auf uns übergegangen sind, der Mitwirkung von Ständen keiner Erwähnung. Im Laufe der Zeit mehrte sich indessen durch Vergrößerung des Güterbesitzes auch der Einfluß der königlichen Dienstleute, welche Antrustionen oder auch Leudes hießen, in dem Maaße, daß allmälig bei wichtigen Angelegenheiten deren Beirath eingeholt wurde. Eine Spur davon tritt schon unter Childebert II. hervor [5]). Als aber die Merovingische Macht durch den unaufhörlichen Familien-Zwiespalt der Zerrüttung anheim zu fallen begann, stieg der Einfluß des Dienstadels noch höher, und man gewöhnte sich endlich an den Gedanken, in ihm den

[2]) Cum de parentum nostris constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri etc. *coram positis optimatibus* nostris universa pensavimus.

[3]) Quaecunque in regno nostro hujusmodi causae oriuntur, unde adhuc legibus non fuerit institutum, quod observare debebit nunc cum optimatibus nostris tractatu praesenti conditione decrevimus in populo nostro custodiri.

[4]) Man sehe die Rechtsstelle in unsrer Anmerkung 12, S. 439.

[5]) In der schon öfters angeführten Verordnung desselben vom Jahr 595 oder 596 (Pertz Tom. III, pag. 9, und Lindenbrog pag. 346) heißt es nämlich am Eingang: Childebertus, rex Francorum, vir inluster. Cum in Dei nomine nos omnes *Kalendas Martias* de quascumque conditionis una cum *nostris optimatibus* pertractavimus. Daß diese optimates die königlichen Dienstleute oder Leudes waren, zeigt der §. 2 derselben Verordnung, wo gesagt wird: In consequenti hoc convenit una cum *leudis* nostris. Nach Lindenbrog; Pertz hat: una cum *leodes* nostros, was übrigens dasselbe sagt.

Repräsentanten der Nation zu erblicken, und wichtigere Staatsfragen seiner Entscheidung vorzulegen. Zu dem Ende wurde eine feierliche Versammlung der Notabeln, d. h. der königlichen Dienstleute, angeordnet, worin der König den Vorsitz führte. Dieß war der Grundstein zu der nachmals so wichtigen Staatseinrichtung der deutschen Reichsversammlungen. Anfangs war die Zeit des Zusammentritts des Reichsadels unbestimmt: man berief denselben, wenn es nothwendig schien, und die erste Versammlung fand unter Clothar II. statt; später traten dagegen die Großen des Reichs in jedem Jahre regelmäßig zusammen, und da ihre Berathungen gewöhnlich im März unter freiem Himmel vor sich gingen, so wurden sie hiernach das Märzfeld genannt [6]). Als nun die christlichen Kirchen durch Bonifaz auch in Deutschland so weit eingerichtet worden waren, als die Umstände es zuließen, fühlten auch die geistlichen Würdeträger das Bedürfniß des Zusammentritts, um über kirchliche Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Man nannte diese Versammlungen Synoden, und die erste wurde auf Veranstaltung von Bonifaz und mit Genehmigung des Papstes am 21. April 742 unter dem Vorsitz von Karlmann abgehalten [7]). Die Beschlüsse, welche dort gefaßt wurden, sind in dem Kapitulare Karlmanns vom Jahre 742 uns aufbewahrt worden [8]). Belebung des Christenthums, Entwöhnung der Deutschen von den Gebräuchen ihrer Urreligion, Abwendung der Geistlichen von Jagd und Krieg, Beförderung eines züchtigen Lebenswandels derselben war das Wesentliche jener Beschlüsse. In staatlicher Beziehung waren dieselben insoferne wichtig, als der Bischof Bonifaz zum Erzbischof ernannt, und zugleich verordnet wurde, daß jährlich regelmäßig eine Synode stattfinden soll. Obgleich nun die Kirchenversammlungen vorzugsweise mit religiösen Gegenständen sich beschäftigten, so berührten sie doch häufig auch das Staatsleben, indem die Geistlichen öfters auf politische Einrichtungen oder Verbesserungen antrugen, die entweder zur Befestigung des Christenthums oder zur Veredlung der Sitten nothwendig schienen. Da auf diese Weise die Synoden mit dem Märzfelde vieles gemeinsam hatten, so vereinigte Pippin schon vor seiner Erhebung zum König die Synode, welche nach dem Kapitulare Karlmanns im Frühling eines jeden Jahres stattfinden sollte, mit dem Märzfeld, und so entstanden die Reichstage, auf welchen weltlicherseits die königlichen Dienstleute oder Vasallen, und geistlicherseits die Bischöfe erschienen. Auch die Versammlung, welche Childerich III. des Thrones entsetzte, war in dieser Weise gebildet [9]). Nachdem Pippin zum König ernannt wor-

---

[6]) Aus der vorhergehenden Anmerkung hat sich zwar ergeben, daß die Versammlung der königlichen Dienstleute (Laudes) schon unter Childebert II. ebenfalls im März (Kalendas Martias) abgehalten wurde; da indessen bei der 25jährigen Regierung jenes Childeberts nur Ein Gesetz erlassen worden ist, so können die Versammlungen nicht regelmäßig in jedem Jahre stattgefunden haben.

[7]) Nämlich in Deutschland; denn in Gallien wurde schon 614 eine Synode von Bischöfen unter Clothar II. abgehalten: Edictum vel constitutio inclyti principis Clotacharii regis super omnem plebem in conventu episcoporum *in synodo* Parisius adunata. Pertz Th. III, S. 14.

[8]) Dasselbe befindet sich bei Pertz Th. III, S. 16 und 17.

[9]) Eine Andeutung davon fand freilich schon zur Zeit Clothars II. statt, da es im Eingang zum alemannischen Recht heißt, daß dasselbe unter Clothar zugleich mit seinen Fürsten, d. h. 33 Erzbischöfen, 34 Herzögen und 72 Grafen verordnet worden sei. (Man sehe unsere Anmer-

den war, entwickelte er die wichtige Staatseinrichtung der Reichstage noch mehr, und verordnete insbesondere, daß im März eines jeden Jahres die allgemeine Reichsversammlung unter Vorsitz des Königs, im Herbst dagegen nur eine Synode von Geistlichen stattfinden soll. Im Jahre 753, also unmittelbar nach seiner Erhebung zum König, schrieb Pippin eine allgemeine Reichsversammlung nach Vermerie aus. Die Beschlüsse, welche dort gefaßt wurden, sind ebenfalls noch vorhanden, betreffen aber meistens nur kirchliche Gegenstände [10]). Aus einem spätern Kapitulare Pippins geht indessen klar hervor, daß auf den abgehaltenen Versammlungen auch Staatssachen verhandelt wurden, und daß folglich wirkliche Reichstage stattfanden, da außer Anordnungen über kirchliche Gegenstände auch Beschlüsse über die Münz-Verfassung und Rechtspflege gefaßt wurden [11]). Durch diese Reichsversammlungen hob nun das eigentliche deutsche Staatsleben an; denn sie wurden später der Mittelpunkt und die Seele desselben. Zugleich stieg dadurch das Ansehen und der Einfluß der Geistlichen bedeutend; denn so groß die Achtung vor den höhern Würdeträgern der Kirche bei tieferer Einwurzlung des Christenthums auch werden mußte, die wahre Macht derselben lag immer im staatlichen Einfluß, und letzterer erlangte durch die Erhebung der Bischöfe zu Reichsständen nicht nur unmittelbaren Nachdruck, sondern auch Ansehen und Würde. Unter Pippin wurde indessen nur der erste Grund dazu gelegt, die künftige Macht der geistlichen Reichsstände sohin nicht sogleich ausgebildet, sondern nur vorbereitet. Da nämlich um jene Zeit mit den hohen Kirchenämtern öfters noch Gefahr und Entbehrung verbunden war, so ließ man auch Leute aus dem Volk zu ihnen aufsteigen, und die Gewohnheit, die Bisthümer und Prälaturen der reichen Klöster nur Männern von hohem Adel zu verleihen, trat mit allem dem staatlichen Einfluß, der alsdann den geistlichen Reichsständen zufiel, erst später auf. Dagegen mehrten sich die Einkünfte des Clerus schon unter Pippin sehr bedeutend. Der neue König war hauptsächlich durch den Beistand der Kirche auf den Thron gehoben worden, und schon die Dankbarkeit verpflichtete ihn deßhalb zu Gegendiensten; er bedurfte jedoch des Clerus auch fernerhin zur Befestigung seiner Dynastie, kein Wunder also, daß die Kirche von ihm sehr reich bedacht wurde. In der That gab er auch viele Güter zurück, die Karl Martell dem Clerus entzogen hatte, und bezeigte sich gegen die geistlichen Würdeträger überhaupt nach Kräften gefällig und dienstfertig. Unter seiner Regierung fand auch auf Antrag der Geistlichen die Herabsetzung der Geldbußen vom goldnen auf den Silbergulden statt, um den Meineiden und falschen Zeugnissen entgegen zu wirken.

Doch nicht bloß gegen die kirchlichen Würdeträger, sondern auch gegen die weltlichen Großen bewies sich der staatskluge Pippin freigebig und nach-

lung 3, S. 447.) Dieß war also schon ein förmlicher Reichstag, zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Großen.

[10]) Pippini Regis Capitulare Vermeriense a. 753. (Bei Pertz Th. III, S. 22.)

[11]) Es ist dieß das Capitulare, von dem wir oben Anmerkung 45, S. 83, gesprochen haben. Nach dem Text desselben bei Pertz Th. III, S. 31, wurde auch die Verordnung über Leibesstrafen, deren wir in der Anmerkung 13, S. 375, gedachten, zugleich mit jener Münzverordnung erlassen.

sichtig. Diese Großen waren aber nur der Dienstadel des Königs, und die eigenthümliche Staatseinrichtung, welche hierin lag, erhielt daher eine größere Ausbildung. Wir zeigen dieß etwas näher. Der Graf war nach der Merovingischen Verfassung nur ein richterliches Amt; allein obschon die Karolinger diese Einrichtung beibehielten, so erweiterten sie doch den Wirkungskreis des Grafen bedeutend, indem sie den letztern auch in allen Verwaltungssachen zum Stellvertreter des Königs im Gau ernannten. Wo in den neu eroberten Ländern mit Aufhebung der Stammherzöge oder der Adels-Republik die Gauverfassung eingeführt wurde, wählte man die einzusetzenden Grafen nur aus Dienstleuten oder Vasallen des Königs, und da mit dem Amte des Gaugrafen sehr beträchtliche Einkünfte verbunden worden waren, so öffnete sich den Vasallen des Frankenkönigs eine glänzende Laufbahn, um zu Macht und Reichthum zu gelangen [12]). Endlich erhob Pippin seine Vasallen auch vollends zu Reichsständen, die Vorrechte des Dienstadels waren also noch ungleich größer, als jene, die ihm die Merovinger beigelegt hatten, und es war natürlich, daß sich die Großen in den Dienst des Königs drängen würden. Durch die glänzende Stellung der Vasallen konnte zwar wieder der Uebergang zu einem unabhängigen hohen Erbadel veranlaßt werden; allein dieß konnte erst dann geschehen, wenn der alte unabhängige Stammadel, der den Dienst des Königs verschmähte, vollends gebrochen war; denn so lange dieser noch bestand, blieb das Interesse der Vasallen, welche der König mit Ehrenstellen und Reichthümern überhäufte, um sie gegen den unabhängigen Adel zu gebrauchen, unzertrennlich an das Königthum geknüpft. Bei den Sachsen, Friesen und Thüringern war aber der unabhängige Stammadel noch in voller Kraft, und theilweise sogar auch bei den Alamannen und Baiern; daraus ergiebt sich also, warum die fränkischen Großen noch lange bloße Dienstleute oder Vasallen des Königs bleiben mußten. Damit ging nun die weitere Ausbildung, doch zugleich auch die Entartung des Lehenwesens Hand in Hand. Schon im sechsten Jahrhundert entstand dasselbe, wie sich oben ergeben hat; die Könige verliehen Grundeigenthum, um Dienstleute zu erhalten, die Geistlichen beredeten die Freien, ihr Eigenthum der Kirche als Lehen aufzutragen, indem sie ihnen die Seligkeit dafür versprachen. Die mächtigern Dienstleute des Königs wünschten nun ebenfalls die Freien in den Lehensverband zu ziehen; da sie aber nicht so viel Grundeigenthum zu verleihen hatten, als die Könige, so mußten sie auf dem Wege, den die Kirche eingeschlagen hatte, Vasallen zu erhalten, d. h. die geringern Freien zu bewegen suchen, ihr Grundeigenthum als Lehen aufzutragen. Die weltlichen Großen konnten nicht wie die geistlichen über Seligkeit und Verdammung verfügen: darum war die Aufsuchung eines andern Mittels nothwendig, um die Auftragung von Lehen zu

[12]) Man glaubt gewöhnlich, daß die Gauverfassung der Urzeit angehöre, und die Freiheit in ihrer reinsten Entwicklung dargestellt habe. Die Gaueinrichtung, deren Wesen hauptsächlich in dem Wirkungskreis des Grafen bestand, war aber gerade umgekehrt die Zerstörung der alten Stammverfassung, da sie dem Frankenkönig durch das Recht der Ernennung des Grafen unmittelbare Herrschaft über die Stämme gab, die vorher entweder unter der Oberleitung ihres Adels oder ihrer eigenen Herzöge sich selbst regierten.

erwirken. Dasselbe wurde durch die staatliche Stellung der königlichen Dienstleute bald gefunden. Der eine war Richter, der andere Verwaltungsbeamter; sowohl der eine als der andere konnte daher Gunst erweisen, oder auch Nachtheile zufügen. Man drückte nun die unabhängigen Freien, wo es nur immer thunlich war, indem man zugleich Erleichterung für den Fall in Aussicht stellte, wenn der Bedrückte seine Güter dem mächtigen Beamten als Lehen auftragen würde. Diejenigen, welche sich dazu bequemten, wurden aus Politik nicht weiter mißhandelt, sondern eher begünstigt, d. h. ihnen selbst das nachgelassen, was sie staatsrechtlich eigentlich zu leisten schuldig gewesen wären. So kamen die Lehens-Auftragungen von Freien zu Gunsten der mächtigern Dienstleute des Königs wirklich in Schwang, und nachdem nur einmal Bahn gebrochen war, so bedrückte man die niedern Freien später in dem Maaße, daß die meisten derselben durch die Noth gezwungen wurden, sich in den Lehens-Verband eines königlichen Dienstmannes zu begeben [13]). Es ward nun für den niedern Freien äußerst schwierig, sein freies Grundeigenthum, sohin die Unabhängigkeit, zu behaupten, und die staatliche Stellung dieses Standes wurde immer ohnmächtiger. Auch diese Richtung nahm das Lehenwesen schon im sechsten Jahrhundert; doch die meiste Ausbildung derselben fällt in die Regierung Pippins, welcher aus Staatsklugheit wie die geistlichen, so auch die weltlichen Großen begünstigte, und daher den letztern vieles nachsah [14]). Schon der niedere Freie stand im Adelsrange; wenn also dieser einem Lehenherrn mit Beibehaltung der Freiheit, d. h. des Adelsstandes, sich ergab, so mußte jener offenbar eine Stufe

---

[13]) Die Beweise davon liegen in den Gesetzesstellen, welche wir oben S. 133, Anmerkung 51, 52, 53 und 54, abgedruckt haben.

[14]) Dieß erhellt schon daraus, daß unter Karl I. das Uebel so sehr ausgedehnt war, daß derselbe deßwegen die Einrichtung der Sendboten getroffen hat, um die niedern Freien gegen die königlichen Dienstleute zu schützen. Er fand also den Jammer schon, und dieser mußte sich demnach vorzüglich unter Pippin so stark vermehrt haben. Die Verordnung in unsrer Anmerkung 72, S. 65, welche dort in das Jahr 793 gesetzt wird, schreibt aber Lindenbrog dem König Pippin zu; es hatte daher, wenn dieß richtig ist, die Bedrückung der niedern Freien schon unter Pippin so furchtbar um sich gegriffen, daß er selbst endlich einzuschreiten genöthiget war. Ein Widerspruch mit unsrem Vortrag im Text läge übrigens in dieser Einschreitung nicht, da Pippin nur durch das Uebermaaß des Uebels, welches aus seiner Begünstigung der königlichen Dienstleute entsprang, endlich zur Beschränkung der Bedrückung mochte bewogen worden sein. Wahrscheinlich fällt jedoch die bemerkte Verordnung erst in die Zeit Karls, so daß unter Pippin der meiste Druck sich ausbildete; denn einen sehr klaren und überzeugenden Aufschluß über die eigentliche Lage der Dinge ertheilt die Stelle, welche wir in unsrer Anmerkung 13, S. 375 mitgetheilt haben. Bei Pertz findet sich nämlich zu derselben noch der Beisatz, daß auch derjenige Freie gepeitscht werden soll, der seine Rechtssache nicht vor den Grafen und die Rechtsbürgen bringen, sondern bei der Pfalz, d. i. dem König, Hülfe suchen will. Et si aliquis homo ad palacium venerit, pro causa sua, *et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachemburgis*, vapuletur. (Pertz Th. III, S. 31, §. 7.) Daraus folgt denn klar, daß die niedern Freien zu den Grafen kein Vertrauen hatten, und wegen der Willkür und Ungerechtigkeit derselben unmittelbar bei dem König Recht suchten. Pertz setzt aber jene Verordnung in die Regierungszeit Pippins. Letzterer hat also durch Androhung von Schlägen die niedern Freien einzuschüchtern gesucht, welche bei ihm Hülfe gegen die Grafen suchen wollten. Eine solche Verordnung ist um so merkwürdiger, als später in der Verordnung Karls vom Jahr 811 (man sehe S. 133, Anm. 52) ausdrücklich zugestanden wird, daß die Grafen in dem Richteramt parteiisch sind, damit ihnen die niedern Freien gerne oder ungerne ihr Eigenthum zum Lehen auftragen sollen. Wenn dieß unter Karl geschah, war es bei Pippin gewiß nicht anders. Und wenn letzterer gleichwohl diejenigen niedern Freien, welche wider die parteiischen Grafen bei ihm Schutz suchen wollten, mit Schlägen zurücktreiben ließ, so erhält man denn so ziemlich eine Idee von dem Wesen seiner Regierung. Abgesehen indessen von allem dem, so ist durch die Gesetzesstellen in unsern Anmerkungen 71, S. 65, Anm. 51, 52, 53 und 54, S. 133, jedenfalls erwiesen, daß im 8ten Jahrhundert der Druck des Lehenwesens unerträglich war. Hierauf kommt es aber nur an, und es ist gleichgültig, ob dieser Druck unter Pippin oder Karl I. entstanden sei.

höher stehen. Der hohe Adel war es also, der durch die Erweiterung des Lehenwesens bedeutend gewann. Man nannte übrigens den Lehenherrn eines niedern Freien den Senior [15]), und hieraus entsprang später das französische „*Seigneur*." Der Lehensmann vom Stande der niedern Freien mußte seinen Senior auf allen Kriegszügen begleiten, wenn dieser es verlangte [16]). Dagegen war der Senior selbst wieder der Dienstmann oder Vasall des Königs, und mußte nach erfolgtem Aufgebot mit allen seinen Vasallen unter die Fahne des Königs sich stellen. Hierdurch ward nun das Wehrsystem der Urverfassung, nach welchem jeder Freie nur bei Stammkriegen zum Kriegsdienst verbunden war, Eroberungszüge außerhalb des Landes hingegen durch freiwillig geworbene Heergeleite ausgeführt wurden, wesentlich verändert. Dieß hatte jedoch auf die Ausbildung der nachmaligen Reichsverhältnisse des Mittelalters den größten Einfluß.

So viel die untern Stände anbetrifft, so war ihre Lage fortwährend kümmerlich und elend. Die Sclaverei kam freilich immer mehr zum Abnehmen, weil von Zeitraum zu Zeitraum die Freilassungen durch den Einfluß der Geistlichen sich mehrten. Es entstanden nämlich vom 7ten und 8ten Jahrhundert an auch in Deutschland allmälig die Klöster, und diese wurden meistens mit Sclaven und Leibeignen bevölkert. Da die Zahl der Klöster bald bedeutend wurde, und in jedem auch die Anzahl der Mönche und Nonnen sich stets steigerte, so war allerdings schon für eine ziemliche Masse von Sclaven eine Versorgungsanstalt ermittelt. Dieß war sogar in einer solchen Ausdehnung der Fall, daß die weltlichen Großen Entvölkerung ihrer Güter befürchteten [17]). Allein die Lage der zur Freiheit gelangten Sclaven war in den Klöstern noch immer trübselig, weil sich in denselben eine Disciplin ausbildete, die durch Abtödtung des Selbstgefühles abermals eine edlere Bildung unmöglich machte. Strenge Zucht mochte ohne Zweifel in den Klöstern nothwendig sein, da die Folgen der Sclaverei auch in der Sittenlosigkeit der neuen Mönche und Nonnen sich äußern mußten; allein die Rohheit der Zeit vergriff sich in dem Züchtigungs- und Besserungsmittel, und nahm ihre Zuflucht wiederum zur Geißel, wodurch die Entwicklung von Humanität geradezu ausgeschlossen, desto reichlicher dagegen Schmeichelei, Bosheit, heimliche Sünden und tückisches Wesen ausgebildet werden mußten [18]). Auch außerhalb der Klöster trug man die Grundsätze der Urverfassung, nach welchen der Freie mit Geld, und der Sclave mit Stockstreichen bestraft wurde, auf die vornehmern und geringern Stände über, und beharrlich heißt es daher in den Gesetzen: wenn Jemand von Stand dieß oder jenes begeht, so soll er Verweise erhalten oder bezahlen, ist es aber eine geringere Person, so

---

[15]) Capitulare Karoli M. a. 805. §. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio *seniori* ad nostram utilitatem et sui *senioris*. Pertz Th. III, S. 133.

[16]) In einem Kapitulare Karls des Kahlen heißt es: Et volumus, ut cujuscunque nostrum homo cum *seniore* suo in hostem vel aliis utilitatibus pergat.

[17]) Man sehe den Beweis in der Schlußstelle der Note 45, B, S. 130.

[18]) Schon im Kapitulare Karlmanns vom Jahr 742 wurde bei Strafen gegen Geistliche die körperliche Züchtigung eingeführt. §. 6. Et si ordinatus presbyter fuisset, duos annos in carcere permaneat, et antea *flagellatus* videatur. Pertz Th. III, S. 17.

soll sie gepeitscht werden. Außerhalb der Klöster blieb die Erwerbung eines Nahrungsstandes auch noch im 8ten Jahrhundert sehr schwer; manche Sclaven und Freigelassenen konnten zwar von diesem Zeitraum an durch Gewerbsbetrieb eine Unterkunft finden: denn schon damals entwickelte sich einige Gewerbsthätigkeit in den Städten, und deren waren ziemlich viele, wie z. B. Straßburg, Köln, Worms, Mainz, Wien, Salzburg, Regensburg, Bamberg, Fürth, Frankfurt, Würzburg, Augsburg, Saalfeld, Hammelburg, Eichstädt, Schlettstadt, Aachen und viele andere [19]); indessen so Großes auch aus den Städten vom neunten Jahrhundert an hervorging, der erste Anfang der Entwicklung, welcher in den Zeitraum vom 6ten bis zum 8ten Jahrhundert fällt, war nur kümmerlich, und erlaubte nur einer geringen Anzahl von Leibeignen den Uebergang zu den Erstlingen des Bürgerthums. Auch in wissenschaftlicher Beziehung sah es noch dürftig und finster aus: der Geist der Zeit richtete sich mehr auf gedankenlose Religionsgebräuche, als auf Denken und Forschen; indessen anerkannt muß gleichwohl werden, daß in den Klöstern vom 8ten Jahrhundert an die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Richtung anhob. Die Mehrzahl der Mönche waren als vormalige Sclaven allerdings des Schreibens und des Lesens unkundig; allein in jedem Kloster waren doch einige besser unterrichtete Männer, die nun die Lehrer der übrigen wurden. Kurz, das Volk fing zu lernen an, und schon das war bei dem Uebertritt aus der Barbarei der Urzeit vorläufig genug.

Fassen wir nun den Gang, welchen die germanische Entwicklung im 8ten Jahrhundert nahm, übersichtlich zusammen, so ergiebt sich, daß hauptsächlich zwei Richtungen sich ausbildeten: 1) Erweiterung der Macht der Kirche durch Verbreitung der apostolischen Einrichtungen in Deutschland, und durch gesteigertes Ansehen der Päbste, 2) Erhöhung der Macht des Königs und seiner Dienstleute durch Ausbreitung des Lehenwesens. Auf Kosten der mittlern Stände, nach den damaligen Begriffen sohin des niedern Adels, bildeten sich also zwei oberste Gewalten aus, eine weltliche im Hause der fränkischen Könige, und eine kirchliche in der Würde der Päbste. Bei dem Emporklimmen zu einem Ziele, das von beiden Seiten sehr hoch gestellt war, fielen die Interessen dieser Staatsgewalten auch gegenwärtig noch in eines zusammen, und man unterstützte sich daher fortwährend wechselseitig. Gleichwohl war in der Stellung des Königs und Pabstes in Vergleich mit der Vergangenheit schon eine wesentliche Veränderung vorge-

---

[19]) In dem Kapitulare Karls I. vom Jahre 805 findet sich ein interessantes Verzeichniß der Städte im innern Deutschland. Im §. 7 heißt es: De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad *Bardaenowic;* et ad *Magadoburg* praevideat Alto. Et ad *Erpesfurth* (Erfurt) praevideat Madalgaudus, et ad *Halazstadt* (Hallstadt, Halle?) praevideat idem Madalgaudus. Ad *Forachheim* et ad *Breemberga* (Bamberg) et ad *Ragenisburg* praevideat Audulfus. Pertz Th. III, S. 133. In der Lebensbeschreibung des heiligen Bonifaz von Willibald treten Kap. 8 folgende Städte auf: Si quidem inprimis dimittit de Reganesburg et *Augustburg* (Augsburg) et *Salzburg, Nordgewy* et *Saalfeld* etc. Loco autem nomen, ut antea habuit, *Eistat* imposuit; Burghardum autem ad *Virciburg* destinavit. (Pertz Th. II, S. 355.) Dagegen erscheint Hammelburg im Leben des Abts Sturm, Kap. 23: Quod cum comperisset sanctus Sturmi consilium dedit, ut ad *Hamelanburg* properassent, Frankfurt a. M. kommt öfters in den Chroniken aus dem 8ten Jahrhundert vor, z. B. im Chronicon Regionis: Anno dominicae incarnationis celebravit rex (Karolus I.) pascha in *Franconofurd.*

gangen. Zur Zeit der Merovinger war der Clerus, gedrängt durch Arianer und Heiden, erst emporstrebend zu Macht und Reichthum, gewissermaßen der Schützling der Könige, und er mußte daher große Rücksichten wider diese beobachten. Zugleich war das Ansehen der Päbste noch geringer, und die Stellung der Könige demnach in jeder Beziehung freier. Unter Pippin war hingegen das Ansehen und die Macht der Päbste durch die Staats-Maßregeln Karl Martells, Karlmanns und Pippins selbst ungemein gestiegen. Unter den Merovingern beschränkte sich nämlich das Christenthum der Alamannen, Baiern und Thüringer, die man dazu gebracht hatte, außer den zugelassenen Schenkungen an die Kirche, auf den bloßen Namen, während in der That alle Gebräuche und Grundsätze der deutschen Stamm-Religion beibehalten wurden. Durch die Unterstützung, welche Karl Martell und seine beiden Söhne der katholischen Propaganda unter Bonifaz angedeihen ließen, wurde jedoch die innere Umwandlung jener Stämme eingeleitet, und mittelst der Einrichtung von Klöstern, Pfarreien und Bisthümern in Deutschland erst eine wirkliche Kirche als Staatsmacht gegründet. Dieselbe stellte sich unbedingt unter den Willen des heiligen Vaters, befolgte bei allen Einrichtungen die apostolischen Gebote, und stützte sohin die Macht der Päbste wieder, welche durch die widerspenstigen Longobarden schon manchen Stoß erhalten hatte. Dazu kam aber noch, daß Pippin dem Bischof in Rom sogar das Verfügungsrecht über die Krone der fränkischen Könige zugestand, und von nun an nahm der Pabst selbst gegen diese Könige die Sprache des Schützers an, obschon er thatsächlich noch lange der Schützling war. Wie Pippin einen so schweren Staatsfehler begehen mochte, scheint anfangs ganz unerklärlich zu sein. Materiell war seine Königsmacht nicht schwächer, als jene der Merovinger, sondern ungleich stärker, auch moralisch dünkte dieselbe nicht geringer, sondern größer zu sein; denn obschon Pippin den König Childerich III. stürzte, so geschah dieß doch nur mit Zustimmung einer feierlichen Reichsversammlung, sohin mit dem Willen der königlichen Dienstleute, während die Merovinger ebenfalls nur Kraft der Einwilligung ihres Geleites die republikanische Freiheit des alten Stammadels stürzten. Die Verhältnisse schienen sich also gleich, und doch waren sie es nicht; Pippin sah gewiß den ungeheuern Staatsfehler ein, die Rechtmäßigkeit eines Königs von der Genehmigung des Pabstes abhängig zu machen; allein ihn verwirrte und erdrückte das Gefühl der Schwierigkeit, auf den Trümmern des gestürzten Königshauses ein neues zu errichten, und er fürchtete die starken Wurzeln, welche 300jährige Fortpflanzung einer Dynastie durch die Macht der Gewohnheit in den Gemüthern der Menschen zu schlagen pflegt, in dem Maaße, daß er nur in der Heiligung seiner Dynastie durch den Pabst eine dauernde Grundlage seiner Schöpfung erblickte. Um einen Thron zu erlangen, brachten die Mächtigen stets jedes Opfer, und so entschloß sich denn auch Pippin vielleicht mit schwerem Herzen zu dem bedenklichen Schritt, die Krone gleichsam als ein Lehen des Pabstes anzunehmen [20]). Diese

[20]) Schon die mit ausgezeichneter Schrift gedruckten Stellen in unsrer Anmerkung 1, S. 468, beweisen, daß sich der Pabst Zacharias ein förmliches Verfügungsrecht über die Krone beilegte.

Thatsache allein mußte eine neue Epoche in der deutschen Geschichte begründen. Aus den nämlichen Beweggründen entsprang die außerordentliche Begünstigung der königlichen Dienstleute und der Ausdehnung des Lehenwesens unter Pippin, und auch hierdurch wurden die Keime zu großen Uebeln gelegt. Zugleich wurden durch die Coalition des Pabstes, des Königs, und der königlichen Dienstleute für die Zukunft die größten Stürme vorbereitet. Zunächst liefen die Wege der Bundesgenossen noch lange zusammen, da ein jeder derselben die andern noch brauchte: nämlich der Pabst darum, weil noch die Sachsen und Friesen zu bekehren, und in Italien die Longobarden seiner Macht zu unterwerfen waren; der König deßhalb, weil er zur Befestigung seiner Dynastie Zeit brauchte; die königlichen Dienstleute endlich um deßwillen, weil es noch manchen niedern Freien auszubeuten gab, und noch größere Aussicht auf Bereicherung durch die bevorstehende gewaltsame Unterwerfung der Sachsen und Friesen eröffnet wurde. Wenn aber die Sonderzwecke der Verbundenen einmal erreicht sein würden, so war nicht nur der Uebergang der königlichen Vasallen zu einem neuen hohen Erbadel und die Auflehnung desselben gegen das Königthum, sondern auch ein Kampf auf Leben und Tod zwischen Pabst und König unvermeidlich, sowie man leicht voraussehen konnte, daß in diesen Wechselkämpfen der Pabst bald auf den Adel, bald auf die Bischöfe, und der König bald auf die Bischöfe, bald auf den Adel, bald auf das Volk sich stützen würde. Da nun Pippin auch die Reichstäge und Reichsstände einführte, so wurden unter ihm alle Elemente der Geschichte des Mittelalters geschaffen, und darum war seine Erhebung zum König ein so bedeutender Wendepunkt in der germanischen Entwicklung.

Solcher Sachlage entsprachen nun auch die äußern Staatsbegebenheiten vollkommen; an der Unterwerfung der Sachsen war den Verbündeten am meisten gelegen, und wirklich brach auch der neue Frankenkönig schon im zweiten Jahre seiner Erhebung, sohin 753, nach Sachsen auf. Die Chro-

---

Die Worte: „*secundum auctoritatem apostolicam*“ zeigen klar, daß der apostolische Stuhl das Recht ansprach, über die Rechtmäßigkeit des Königs allein und unwiderruflich zu entscheiden. Pippin ließ, von seiner Herrschbegierde verblendet, dieß geschehen, und so hatte man also den Päbsten rücksichtlich der Verfügung über die Krone einen scheinbaren Rechtstitel in die Hände gespielt. Die Schriftsteller halfen aber treulich zusammen, um dem Volke die den Päbsten zustehende Bestätigung eines Königs noch mehr einzureden. Wie sehr dieß durch den Verfasser der Annales Laurissenses minores geschehen sei, haben wir S. 468, Anmerk. 1, gesehen. Nun sagt aber sogar Eginhard in seinen Annalen ad annum 750: Hoc anno *secundum Romani pontificis sanctionem* Pippinus Rex Francorum appellatus est. (Pertz Th. I, S. 139.) Noch bestimmter erklärt dagegen das Chronicon Moissiacense: Pippinus vero regnum patris totum sibi vindicavit, et *per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus*. (Pertz Th. I, S. 292). Dasselbe gilt von den Fuldaischen Annalen, wo es ad annum 752 heißt: Zacharias papa *ex auctoritate sancti Petri apostoli mandat* populo Francorum, ut Pippinus, qui regia potestate utebatur, nominis quoque dignitate frueretur. (Pertz Th. I, S. 346.) Auch in dem Chronicon Reginonis wird ad annum 752 gesagt: Anno dominicae incarnationis supradictus Stephanus papa *confirmavit* Pippinum sancta unctione in regem. (Pertz Th. I, S. 556.) Die Annales Mettenses drücken sich zwar etwas bescheidener aus, indem bemerkt wird: Anno dominicae incarnationis 750 ex *consultu* beati Zachariae, papae urbis Romae Pippinus rex constitutur. (Pertz Th. I, S. 331.) Gleichsam um dieß wieder zu verwischen, und als wenn seine Aeußerung in den Annalen nicht stark genug wäre, sagt dagegen Eginhard im Leben Karls Kap. 3: Pippinus autem per *auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus*. (Pertz Th. II, S. 444.) Bei der Stellung Eginhards zu Karl I. ergiebt sich daraus, welchen Werth die Karolinger auf die Bestätigung im Königthum durch den Pabst legten, allein es liegt auch darin das offenbare Zugeständniß, daß nur durch die Genehmigung des Pabstes ein König die Rechtmäßigkeit oder Legitimität erlangen könne. Daraus mußten freilich entsetzliche Folgen entspringen.

nisten schrieben ihm in diesem Feldzug den Sieg zu; Einhard bemerkt indessen, daß die Sachsen auf das hartnäckigste widerstanden [21]). Pippin ging auch schon im Herbst auf die linke Rheinseite zurück, und erhielt bald hierauf einen erlauchten Gast; denn der Pabst Stephan, von Haistulph, dem kühnen König der Longobarden, auf das äußerste bedrängt, hatte sogar im Winter die beschwerliche Reise über die Alpen auf sich genommen, um persönlich den Schutz des Königes der Franken anzurufen. Die eigenthümliche Stellung des letztern zu dem Haupte der Christenheit bildete sich also immer bestimmter aus. Pippin empfing natürlich den heiligen Vater, der im Jahr 754 das fränkische Gebiet betrat, mit großen Feierlichkeiten: er ließ ihn nicht nur durch seinen Sohn, Karl, in Begleitung vieler Großen bewillkommnen und nach seinem Landsitz Pontyon einladen, sondern er zog ihm auch bei seiner Ankunft mit Gemahlin, Kindern und dem ganzen Hofe entgegen. Angesicht des Pabstes warf sich der König mit seinem ganzen Gefolge zur Erde, und begleitete denselben sodann zu Fuß in die königliche Wohnung. Die Oeffentlichkeit solcher Scenen hatte eine große staatliche Bedeutung, und darum erzählen wir solche Einzelheiten; denn durch Ehrerbietungen der Könige gegen den Pabst von der erzählten Art mußte nicht nur das Ansehen des letztern bei dem Volke unermeßlich zunehmen, sondern auch der Gedanke der Oberherrlichkeit des Pabstes über den König immer mehr Wurzel fassen. Am nächsten Tage nahm der heilige Vater gegen Pippin zwar die Miene und Sprache des hülfsbedürftigen Schützlings an; indessen der ziemlich theatralische Vorgang fand nur im Geheimen statt, und verfehlte also seine Wirkung auf das Volk. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der König der Franken dem Pabste den erflehten Beistand feierlich zusicherte. Pippin wurde hierauf nebst seinen beiden Söhnen von dem Oberhaupt der Kirche persönlich geweiht und gesalbt. Stephan ging jedoch noch einen Schritt weiter, und verbot den Franken bei Strafe des Bannfluches, einen andern König, als aus dem Hause der Karolinger zu erwählen. Von nun an griff also der Pabst unmittelbar in die Staatsgewalt ein, und legte sich nicht nur das Recht der Bestätigung und Entsetzung der Könige bei, sondern er sah sich zur Vollziehung seiner dießfallsigen Beschlüsse auch ein Mittel aus, welches nachmals eine so furchtbare Wirksamkeit erhielt, den Bannstrahl. Unermeßlich war darum der Staatsfehler, zu dem Pippin durch seine Herrschsucht sich verleiten ließ. Die Franken zogen indessen im Herbste 754 mit ihrem Könige wirklich über die Alpen dem Pabste zu Hülfe. Im folgenden Jahre 755 siegreich vordringend, schlugen sie Haistulph, den Fürsten der Longobarden, in offener Feldschlacht, und rückten vor seine Hauptstadt Pavia. Dort kam ein Friedensschluß zu Stande, dem gemäß Haistulph die Zurückgabe der Besitzungen versprach, welche er dem Pabst entrissen hatte, und Ruhe für die Zukunft. Pippin ging sodann über die Alpen zurück. Nach seinem Abzuge dachte Haistulph

---

21) Einhardi Annales ad annum 753: Hoc anno Pippinus rex cum exercitu magno Saxoniam ingressus est, et *quamvis Saxones ei obstinatissime resisterent*, pulsi tamen cesserunt (Pertz Th. I, S. 139.)

zwar an neue Rüstungen, aber nicht an Erfüllung seiner gegebenen Versprechen; Pippin mußte daher im Jahre 756 einen zweiten Zug nach Italien unternehmen. Er schloß den Fürsten der Longobarden von Neuem in Pavia ein, und zwang ihn nun, das Land und die Städte, welche er nach dem Friedensschluß an den Pabst abzutreten hatte, wirklich herauszugeben. Pippin schickte alsdann die Schlüssel der Städte durch eine besondere Gesandtschaft an den heiligen Vater; allein was merkwürdig ist, er fügte zugleich eine Schenkungs-Urkunde über alle den Longobarden abgedrungene Besitzungen zu Gunsten des Pabstes bei. Das Oberhaupt der Kirche wurde sohin als weltlicher Fürst gewissermaßen der Vasall des fränkischen Königs. Pippin, die fraglichen Besitzungen, Kraft der Eroberung als sein Eigenthum ansprechend, wollte durch die Verleihung an den Pabst und die daraus entspringende lehensrechtliche Abhängigkeit des letztern vielleicht das verrückte Gleichgewicht zwischen der päbstlichen und königlichen Macht einigermaßen wieder herstellen. Indessen die Verhältnisse beider wurden dadurch keineswegs einfacher, sondern noch verwickelter. Bald hierauf starb der kühne Haistulph in Folge eines Sturzes vom Pferde, und da der Pabst mit dessen Nachfolger Desiderius in freundlicheres Benehmen kam, so war er seiner Bedrängniß endlich überhoben. Die Kirchen- und Staatszustände bildeten sich nun ruhig nach den Richtungen fort, welche oben dargelegt worden sind. Nicht nur Pippin, sondern auch die Päbste befestigten sich in ihrer Macht, und wirkten planmäßig auf deren Erweiterung hin. Zunächst trachtete der fränkische König nach Befestigung seiner Oberherrschaft über die Baiern. Auf einem Reichstage, der im Jahre 757 in Compiegne gehalten wurde, mußte Tassilo, der 15jährige Herzog jenes Stammes, den König der Franken feierlich als Lehensherrn anerkennen, und ihm, sowie seinen beiden Söhnen Karl und Karlmann den Eid der Treue schwören. Alsdann folgte ein neuer Versuch zur Unterwerfung der Sachsen. Pippin zog im Jahre 758 abermals wider dieselben, und dieses Mal scheint der Kampf sehr heftig gewesen zu sein; denn Eginhard erzählt, daß außer den Belagerungen von festen Plätzen mehrere sehr blutige Schlachten vorfielen [22]). Ohne Zweifel war Pippin in der Uebermacht; die Sachsen erkannten daher dessen Oberherrlichkeit an; allein nur in so weit, daß sie einen jährlichen Tribut von 300 Pferden zu entrichten hätten. Der fränkische König begnügte sich bereitwillig mit dieser scheinbaren Unterwerfung seiner hartnäckigen Gegner, weil ihr standhafter Widerstand ihm für's erste keine andern Erfolge gestattete. Im Ganzen waren die Entwürfe Pippins, so weit es nach der Lage der Dinge dortmals möglich war, demnach erreicht. Er sah das Könighaus unter Heiligung der Kirche auf seine Familie übergetragen, seine Macht im Innern fest gegründet, Baiern, Schwaben und Thüringer mit seinem Reiche vereiniget, und zur künftigen Unterwerfung

[22]) Idem ad annum 758: Commissisque paulatim proeliis, plurimam ex ipsis (Saxonibus) multitudinem occidit, coegitque, ut promitterent, se omnem illius voluntatem facturos, et annis singulis *honoris causa* equos 300 pro munere daturos. Der Beisatz: honoris causa, beweist nämlich, daß die Unterwerfung der Sachsen nur scheinbar war.

der Sachsen und Friesen Vorbereitungen getroffen. Vom Jahre 758 an betrafen seine Unternehmungen daher nur die Säuberung des südlichen Galliens von den schon früher eingedrungenen Saracenen, und Feldzüge in Aquitanien, welche jedoch mit der deutschen Geschichte nichts gemein haben. Im Jahre 764 benützte der bairische Herzog Tassilo jene Kriege Pippins, um dem letztern den Gehorsam aufzukündigen. Es wurde deßhalb sogleich eine fränkische Reichsversammlung nach Worms einberufen, um ein Heer über den Rhein zu senden; allein es scheint, daß die königlichen Dienstleute den Antrag abgelehnt haben; denn Einhard, welcher die Zusammenberufung jenes Reichstages der Empörung Tassilo's und der Absicht eines wider denselben zu eröffnenden Krieges zuschreibt, sagt nichts von einem wirklichen Ausbruch desselben. Die Baiern blieben in der That vorläufig in Ruhe, und auch sonst fiel bis 768 nichts besonderes in Deutschland vor. In diesem Jahre erkrankte nun Pippin gefährlich, und da weder kirchliche noch ärztliche Mittel Genesung brachten, so dachte er an die Bestellung seines Hauses durch eine letztwillige Verordnung. Um indessen derselben die möglichste Feierlichkeit zu ertheilen, versammelte er wiederum einen Reichstag, damit durch diesen seine Verfügung bestätiget werde. Das Wesen des letzten Willens selbst bestand in der Theilung seines Reichs unter die beiden Söhne Karl und Karlmann, wovon der erstere die nördliche und der andere die südliche Hälfte erhielt. Nachdem diese Verordnung Pippins durch den Reichstag bekräftiget war, verschied der erste König aus Karolingischem Stamme, und zwar am 24. September 768. Nun rückte aber die Ausscheidung der neugestalteten Nationalitäten und die Herstellung der deutschen Reichseinheit mit starken Schritten näher.

Siebentes Hauptstück.

Karl I. Seine Persönlichkeit. Das Vorspiel seiner Entwürfe.

(Von 768 bis 773.)

Wir sind in der Entwicklung der Geschichte unsres Volkes demnach zu dem Zeitalter eines Mannes gekommen, welcher auf das Schicksal desselben den gewaltigsten Einfluß ausübte. Wie es bei den ungewöhnlichen Männern meistens der Fall ist, so vereinigten sich auch bei Karl alle Eigenschaften, um eine weltgeschichtliche Bedeutung zu erfüllen. Obgleich er in der Hoheit der Leibesgestalt keineswegs vor seinen Zeitgenossen ausgezeichnet war[1]), wie man gemeiniglich glaubt, so übertraf er sie doch alle durch Klar-

[1]) Er maß allerdings sieben seiner Füße; indessen Eginhard, der dieß berichtet, sagt ausdrücklich, daß eine solche Größe nichts Ungewöhnliches oder Uebermäßiges sei. Vita Karoli M. cap. 22.

heit des Geistes, Scharfsinn und Stärke der Willenskraft. Karl hatte dadurch nicht nur den entschiedensten Beruf zum Feldherrn, sondern noch größern zum Gesetzgeber und Staatsmann. Mit seinem gewaltigen Geiste vermochte er die verworrensten Verhältnisse zu durchdringen, alle Lagen und Interessen der verschiedenen Volksklassen zu würdigen, und überall die rechten Mittel zu finden, die öffentlichen Zustände nach seinen Zwecken zu ordnen. Der Erstgeborne Pippins faßte zugleich das Leben von höherer Seite, als sein Zeitalter, auf; obgleich die religiöse Richtung, seiner Staatszwecke wegen, aus allen Kräften fördernd, hielt er die Vereinbarung derselben mit der Weckung der schlummernden Geisteskräfte des Zeitalters keineswegs für unverträglich, und nicht so feig, um die Bildung als eine Gefahr seiner Macht anzusehen, liebte er das wissenschaftliche Aufstreben, und beförderte dasselbe mit dem vollen Nachdruck seines gewaltigen und unerschütterlichen Willens. Voll von Stolz auf seine deutsche Abstammung, und fast mit schwärmerischem Wohlgefallen an den poetischen Stamm-Ueberlieferungen hängend, ließ er die Lieder der alten Barden sammeln, und ergötzte sich an den Klängen der begeisterten Sänger der Vorzeit. Ernstlich strebend, eine wissenschaftliche und künstlerische Richtung dem Zeitalter mitzutheilen, ging er selbst mit dem Beispiele voran, angestrengten Studien obliegend. Nachdem er die lateinische Sprache in dem Maaße erlernt hatte, daß er sich in ihr so geläufig, wie in seiner deutschen Muttersprache ausdrückte, gelangte er durch seinen Fleiß auch zur genauen Verständniß der griechischen [2]). Doch immer mehr nach Kenntnissen verlangend, ließ er sich nicht nur geschichtliche Vorlesungen halten [3]), sondern auch in der Rhetorik, Dialectik und in der Astronomie Unterricht ertheilen [4]). Der wissenschaftlichen Bildung entsprach nun die Uebung in allen ritterlichen Künsten, worin er, einschließlich der Jagd und des Schwimmens, Meister war [5]). Von Person war Karl schlank, doch stark gebaut, mit fester Gesundheit: dem lebhaften Auge und dem schönen Haar entsprach Fröhlichkeit und Heiterkeit des Antlitzes [6]), und wenn gleich die Stirne schmal und etwas niedrig, auch der Bauch vorhängend war [7]), so drückte seine Haltung doch im Ganzen Würde aus [8]). Was

---

Statura ementi, quae tamen justam non excederet — nam septum suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse mensuram. Der Ausdruck „*justam*" heißt hier offenbar das rechte Maaß oder das mittlere; eine Größe von sieben Schuhen muß daher dortmals die Regel bei den Deutschen gewesen sein. Dieß erklärt denn, warum alle südlichen Völker über die hohe Gestalt der Germanen sich so sehr verwunderten.

[2]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 25. Nec patrio tantum sermone contentus etiam peregrinis linguis ediscendis operam impendit; in quibus latinam ita didicit, ut aeque illa ac patria lingua orare sit solitus; graecam vero melius intelligere, quam pronuntiare poterat.

[3]) Cap. 24. Inter coenandum aut aliquod acroama, aut lectorem audiebat. Legebantur ei historiae et antiquorum res gestae.

[4]) Cap. 25. In discenda grammatica Petrum Pisanum audivit, in caeteris disciplinis Albinum, apud quem et rhetoricae et dialecticae, praecipue tamen astronomiae ediscendae plurimum et temporis et laboris impertivit. Discebat artem computandi, et intentione sagaci syderum cursus curiosissime rimabatur.

[5]) Cap. 22. Exercebatur assidue equitando ac venando. Delectabatur etiam vaporibus aquarum naturaliter calentium, *frequenti natatu corpus exercens.*

[6]) Eodem. Corpore fuit amplo atque robusto, valetudine prospera, oculis praegrandibus et vegetis, canitie pulchra, facie laeta et hilari.

[7]) Cap. 22. Quamquam cervix obesa et brevior, ventreque projectior videretur.

[8]) Eodem. Unde formae auctoritas et dignitas tam stanti, quam sedenti plurima adquirebatur.

jedoch in seiner hervorragenden Stellung als Feldherr und Staatsmann besonders wichtig war, das ist die Gabe der Beredsamkeit, welche Karl in hohem Grade besaß, so daß er, was er nur immer wollte, mit wohllautender Stimme klar und wortreich vorzutragen wußte [*]). Ein Mann, mit solchen Eigenschaften ausgerüstet, und seine Wirksamkeit an dem Uebergang zu ganz neuen Weltverhältnissen beginnend, konnte die Welt nicht bloß erschüttern, sondern die Zustände der Völker aus mehrtausendjährigem Jammer endlich zur Eröffnung von bleibender Bildung, Freiheit und Humanität hinüberführen. Zu solchem erhabenen Berufe gehörte indessen die Gemüthsfülle, der Gemeinsinn und die Vaterlandsliebe eines Armin. Der bedeutende Sohn Pippins war jenem Unsterblichen an Geist und Willenskraft vielleicht gleich; doch es fehlte die Gemüthsrichtung, die hohe sittliche Herzensgüte, der Edelmuth des uneigennützigen und reinen Patrioten, und wie selbst die großen Geistesgaben durch diesen Mangel bei Karl nicht in dem bewunderungswürdigen Glanze erscheinen, mit dem sie Armin umgeben, so verletzen sie die unabhängige Nachwelt auch durch die Art ihres Gebrauches. Karl wollte vor allem herrschen, er wollte seinen Willen der Welt aufzwingen, nebenbei beförderte er allerdings Unterricht und Bildung, weil er sich vor ihren Einflüssen nicht fürchtete, auch der Bedrückung der niedern Stände steuerte er hin und wieder; doch sein oberster Zweck war Herrschsucht, und wo dieser es verlangte, bediente er sich, mit Verläugnung seiner bessern Seite, der schauderhaftesten Mittel, der gefühllosesten Unterdrückung, und der empörendsten Mißhandlung aller Gebote gewöhnlicher, geschweige denn höherer Sittlichkeit. Ohne Achtung vor beiden, ergab er sich selbst einem gemeinen Lebenswandel, und ohne Sinn für die Tugend gebrauchte er für seine Zwecke rücksichtslos auch die schlechtesten Mittel. Thatsachen werden jedes Wort dieses Urtheils als richtig nachweisen, und das geistige Bildniß Karls vollends ergänzen. Wollen wir darum die Geschichte sprechen lassen.

Schon im zweiten Jahre der Thronbesteigung Karls und Karlmanns, also 769, brachen in Aquitanien neue Unruhen aus, und Karl, zu dessen Reichshälfte ein Theil jener Provinz gehörte, forderte seinen Bruder Karlmann sofort auf, mit gemeinschaftlichen Kräften ihre Herrschaft zu sichern. Durch die Abneigung seiner Dienstleute gegen einen neuen Krieg in Aquitanien wurde Karlmann jedoch an der Unterstützung Karls gehindert, und dieser ging voll Ingrimm gegen den Bruder allein nach der bedrohten Gegend ab. Schnell und entschieden besiegte er dort den alten Herzog Hunald, der seine Herrschaft unabhängig von den Karolingischen Königen wieder aufzurichten versucht hatte. Der Vorfall war demnach an sich weniger bedeutend, aber er ließ in Karl eine Bitterkeit gegen den Bruder zurück, welche ähnliche Auftritte, wie im greulichen Hause der Merovinger, anzudrohen schien. Zum Glück genoß die Mutter beider Brüder, Bertha, eine sehr große

[*]) Cap. 25. Erat eloquentia copiosus et exuberans, poteratque, quicquid vellet, apertissime exprimere. (Cap. 22 voce clara.)

Liebe ihres Erstgebornen [10]), und ihren Anstrengungen gelang es daher, denselben mit Karlmann zu versöhnen. Bald ergaben sich indessen die Keime neuer Zerwürfnisse. Bertha wünschte, ein gutes Verhältniß ihrer Söhne mit Desiderius, dem König der Longobarden, herzustellen, und dasselbe durch Familienbande zu befestigen. Bei ihrem Aufenthalt in Italien verabredete sie daher mit Desiderius, daß der Sohn desselben, Adalgis, mit Bertha's Tochter, Gisla, und Karl mit Desiderata, der Tochter von Desiderius, vermählt werden solle. Karl war zwar schon mit einer fränkischen Fürstin verehlicht; doch er nahm gleichwohl keinen Augenblick Anstand, auf die Pläne seiner Mutter einzugehen. Er verstieß daher die Gemahlin, und schritt mit Desiderata zur andern Ehe [11]). Als der damalige Pabst Stephan III. diese Entwürfe vernahm, zitterte er für seine weltliche Macht in Italien. Er fertigte darum sogleich ein Schreiben an die beiden Frankenkönige ab, worin er dieselben bald durch Bitten, bald durch Drohungen von der beabsichtigten Verbindung abzubringen suchte. Aus diesem Briefe [12]) erhellt auch, daß Karl schon vermählt war; denn der Pabst sagt, es sei Sünde, wenn die beiden Brüder ihre schönen Gemahlinnen aus dem Frankenstamme verstoßen würden. Er wußte nämlich nicht, wem von beiden Desiderata zugedacht war. Karl wurde durch das päbstliche Schreiben nachdenklich; die Ehe mit Desiderata konnte freilich nicht mehr rückgängig gemacht, wohl aber aufgelöst werden: Rücksichten gegen seine Mutter Bertha bewogen Karl vielleicht, diese Auflösung nicht sogleich vorzunehmen; allein schon 771 verstieß er auch die zweite Gemahlin. Wir haben demnach schon zwei Charakterzüge des Erstgebornen Pippins, die ihn im üblen Lichte erscheinen lassen. Weil es der Staatsvortheil zu erheischen schien, so setzte er sich mit kaltem Blute über die Pflichten gegen seine erste Gemahlin hinweg, und opferte dieselbe; als ihm aber die Drohungen des Pabstes Unruhe erregten, verstieß er eben so rücksichtslos die zweite Gattin [13]). Außer der Unsittlichkeit, welche in beiden Handlungen liegt, leuchtet daraus auch hervor, daß Karl im Nothfall gegen den Pabst eben so unterwürfig sich bezeigte, wie sein Vater. Karlmann war über dieses Verfahren eben so entrüstet, wie die Mutter Bertha, und es entstand darüber von Neuem große Zwie-

---

[10]) Cap. 18. Mater quoque ejus Berthrada in magno apud eum honore consenuit. Colebat enim eam cum summa reverentia, ita ut nulla unquam invicem *sit exorta discordia, praeter in divortio filiae Desiderii regis, quam illa suadente acceperat.*

[11]) Finden sagt im 4. Theil, und zwar in der Note 30 zum 10. Buch, 4. Kapitel: »bei Pertz pag. 348 haben die Annal. Fuldenses endlich doch: Berhta regina filiam Desiderii . . . . . *Karolo* filio suo conjugio sociandam de Italia adduxit.« Allein dasselbe findet sich auch in den Annal. Laureshamens., wo es ad annum 770 heißt: Fuit Berta regina in Longobardia ad placitum contra Desiderio, et reddite sunt civitates plurime ad partem Sancti Petri, *et Berta adduxit filiam Desiderii in Francia.* Pertz Th. I, S. 30. Fast gleichlautend und nur mit Verbesserung einiger Sprachfehler wird das Nämliche im Chronicon Moissiacense ad annum 770 erzählt, und zwar bei Pertz Th. I, S. 295.

[12]) Er ist in mehreren Sammlungen abgedruckt, unter andern bei Bouquet scriptores rerum francicarum, Tom. V, pag. 541.

[13]) Dieß meldet Eginhard selbst, und zwar mit dem Beisatz, daß die Beseitigung der zweiten Gattin schon ein Jahr nach der Vermählung erfolgte. Vita Karoli M. cap. 18. Deinde cum matris hortatu filiam Desiderii, regis Longobardorum, duxisset uxorem, incertum qua de causa, post annum eam repudiavit.

tracht in der Familie [14]). Bald, und zwar schon im Jahre 771, starb indessen Karlmann. Sogleich beschloß Karl nach dem Beispiele der Merovingischen Könige, die Söhne seines Bruders ihrer Reichshälfte zu berauben. Wirklich mußte auch die Gemahlin Karlmanns mit ihren Söhnen entfliehen; sie ging nach Italien und begab sich in den Schutz von Desiderius, König der Longobarden [15]). Hier tritt nun der Grundzug von Karls Charakter, eine Herrschsucht, die in der Wahl ihrer Mittel völlig rücksichtslos ist, bestimmt hervor. Ohne Zweifel hat jede Nation ein Recht auf ihre Einheit, und es kann darum bei einem vernünftigen Staatsrecht keineswegs der Willkür der Könige verstattet werden, das Reichsgebiet unter ihre Erben zu vertheilen. Wo dieß jedoch gleichwohl geschieht, kann es nur ein Verdienst sein, mit Entfernung der ungebürlichen Theilung die Nationaleinheit wieder herzustellen; indessen von solchen Grundsätzen ging Karl nicht aus. Ihm lag nichts an einer organischen Nationalität, sondern alles nur an der Eroberung eines großen Weltreiches, und es war ihm völlig gleichgültig, ob seine Unterthanen reine Germanen, oder Deutsche mit Römern vermischt, oder zum Theil auch Slaven waren. Die Verstoßung der Kinder seines Bruders floß daher nicht allein aus sehr unedlen Beweggründen, sondern sie sollte auch nicht einmal die deutsche Nationalität fördern, da man das unnatürliche Völkergemisch unter der Alleinherrschaft Karls aufrecht erhalten wollte. Von den Chronisten wird übrigens behauptet, daß die Gewaltthat gegen die Söhne Karlmanns mit Zustimmung des gesammten Volkes statt gefunden habe [16]); allein dortmals war die Parteilichkeit für Karl an der Tagesordnung, und es entstand schon die unwürdige Sitte, aus Schmeichelei die Geschichte zu Gunsten des Machthabers zu verfälschen. Man muß daher gegen die Berichte der Chronisten immer etwas mißtrauisch sein, da sie meistens nur Karls Lobhudler waren. Einzelne unbefangenere gab es dagegen allerdings, und diese schreiben wirklich, daß die Verstoßung der Söhne Karlmanns bei einem ansehnlichen Theil der Bevölkerung Widerstand gefunden habe [17]). Gleichwohl blieb Karl siegreich, und sein großer Wunsch, alleiniger König des Frankenreichs zu sein, war demnach früher und leichter erfüllt, als er vielleicht selbst gehofft hatte. Seine innige Verbindung mit dem Pabste, die er der Verstoßung seiner Gemahlin Desiderata zu verdanken hatte, trug ohne Zweifel wesentlich dazu bei, weil er nun die einflußreichen katholischen Geistlichen auf seiner Seite hatte; doch wie dem auch sei, jeden-

[14]) Man sehe die mit ausgezeichneter Schrift gedruckte Stelle in der vorhergehenden Anmerkung 10.

[15]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 3. Defuncto Karlomanno uxor ejus et filii cum quibusdam, qui ex optimatum ejus numero primores erant, Italiam fuga petiit, et nullis existentibus causis, spreto mariti fratre, sub Desiderii, regis Longobardorum patrocinium se cum liberis suis contulit.

[16]) Chronicon Moissiacense ad annum 771. Karolus autem, fratre defuncto, consensu omnium Francorum rex constituitur. Pertz Th. I, S. 296. Dasselbe sagt wörtlich Einhard im Leben Karls, Kap. 3.

[17]) In den Fuldaischen Annalen heißt es ad annum 771: Karolus Carbonacum venit, ubi omnes episcopos, abbates, comites et duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit, *exceptis paucis, qui cum uxore Karlmanni perexerunt.* Die Noth zwang freilich zum Ausdruck »paucis«, und Reginon macht in seinem Chronikon gar daraus perpaucis; indessen schon das Geständniß des Daseins einer Parteiung läßt unter solchen Umständen auf die Zahl der Getreuen Karlmanns schließen.

falls war die Freundschaft zwischen ihm und dem heiligen Vater größer, als je, und dieß offenbarte sich bald in zwei wichtigen Ereignissen. Karl nahm nämlich schon im Jahre 772 einen Kreuzzug wider die Sachsen vor, verheerte mit Feuer und Schwert ihr Land, nahm ihre berühmte Feste Eresburg ein, zerstörte ihr hochgeachtetes Stamm-Heiligthum, die Irmensäule [18]), und zwang sie bei seinem Vordringen bis zur Weser zur Stellung von Geißeln. Nachdem auf diese Weise der Entschluß zur Vollendung der Politik der Karolinger offen vorlag, wandte der mächtige König seine Waffen gegen die Longobarden. Diese waren dem apostolischen Stuhle fortwährend ein Aergerniß, und der Pabst Stephan III. hatte darum alle Kräfte aufgeboten, um eine freundliche Stellung der Longobarden zu den Franken, wofür Bertha so eifrig gewirkt hatte, zu hintertreiben. Die Art und Weise, wie ihm dieß gelang, mußte jedoch die Longobarden dem König Karl nicht bloß entfremden, sondern sogar wider denselben erbittern, weil der König Desiderius durch die schnöde Verstoßung seiner Tochter tief beleidigt worden war. Solches Verhältniß wurde durch den Aufenthalt der Wittwe Karlmanns am longobardischen Hof, und die Besorgniß, welche derselbe bei Karl erregte, noch feindlicher. Als nun vollends nach dem inzwischen erfolgten Tode Stephans III. dessen Nachfolger Hadrian abermals die Hülfe des Frankenkönigs wider die Longobarden anrief, so war der Vernichtungskampf zwischen beiden unvermeidlich. Schon im Jahre 773 ging daher das fränkische Heer in zwei Abtheilungen über die Alpen, indem die eine von Bernhard, dem Oheime Karls, und die andere von dem letztern selbst geführt wurde. Von Seite der Longobarden waren zwar die Alpenpässe besetzt worden, gleichwohl erzwangen aber die Franken den Durchgang. Desiderius zog sich hierauf mit einer Heeres-Abtheilung nach Pavia, und sein Sohn, Adalgis, mit einer zweiten nach Verona zurück. Während beide dort von den Franken belagert wurden, ergab sich ein großer Theil des Landes an Karl, der hierauf zum heiligen Vater nach Rom sich verfügte, und von demselben als König der Longobarden begrüßt wurde. Pavia und Verona vertheidigten sich allerdings tapfer, doch, bei dem Abfall des Landes ohne Hoffnung auf Ersatz, fielen beide einige Monate nach der Rückkehr Karls zu dem Belagerungsheer. Desiderius selbst wurde gefangen genommen, des Thrones entsetzt, und in ein Kloster nördlich von den Alpen verwiesen. Auch die Gemahlin Karlmanns und ihre Söhne, welche von den Longobarden ausgeliefert worden waren, traf dasselbe Loos; Adalgis, der Sohn von Desiderius, flüchtete sich dagegen nach Konstantinopel, indessen seine öffentliche Laufbahn war auch geschlossen. Karl blieb denn anerkannter König der Longobarden, und beschenkte mit den eroberten Ländern reichlich den Pabst [19]). Das war das Vorspiel der Entwürfe Karls, und in ihm

[18]) Daß diese keine einfache Säule, sondern ein wirklicher Tempel war, wie wir im 7. Hauptstück des ersten Buchs gezeigt haben, erweisen nun auch die Annales Laureshamenses, wo es ad annum 772 heißt: Fuit rex Carlus hostiliter in Saxonia, et destruxit *fanum* eorum, quod vocatur Irminsul.

[19]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 6. Finis tamen hujus belli fuit subacta Italia, et rex Desiderius perpetuo exilio deportatus, et filius ejus, Adalgisus, Italia pulsus, *et res a Longobardorum regibus ereptae, Romanae ecclesiae rectori restitutae.*

sprach sich die ganze Politik desselben aus: Herrschen um jeden Preis und durch jedes Mittel: innige Verbindung mit dem Pabste: Ausdehnung des fränkischen Reichs und des katholisch-apostolischen Glaubens über Gallien, Italien und Deutschland.

Achtes Hauptstück.

Die Sachsenkriege.

(Vom Jahr 773 bis zum Jahr 804.)

Zwei Epochen enthält die ältere deutsche Geschichte, welche sowohl durch die Großartigkeit der Ereignisse und ihrer Urheber, als auch durch die Wichtigkeit ihrer Folgen eine wahre weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben, der denkwürdige Kampf der Norddeutschen für ihre National-Unabhängigkeit unter Armin, und das 30jährige Ringen der Sachsen für ihren Stammglauben oder ihre Urreligion wider Karl I. Bei beiden waren es die Norddeutschen, welche gegen eine ungeheure Uebermacht schlugen, und durch ihre Seelengröße, Ausdauer und Hingebung auf die Bewunderung aller Zeiten sich Anspruch erwarben. Der Ausgang des sächsischen Unabhängigkeits-Kampfes war zum Theil anders, als jener der Cherusker, doch trotz dieser Verschiedenheit war er in seinem Verlaufe und seinen Folgen nicht weniger bedeutend. Auffallend ist es, daß der Krieg wider die Sachsen in den nämlichen Gegenden vorfiel, wie jener der Römer gegen Armin, und daß alle Einzelnheiten desselben auf völlig gleichen Charakter der Sachsen und der Cherusker schließen lassen. Der treuen Geschichtschreibung sind keine Behauptungen ohne Beweise gestattet, und weil für die Einheit der Cherusker und der Sachsen, zu Karls I. Zeiten, wegen der Zerstörung der unmittelbaren Belege nur jene Gewißheit hergestellt werden kann, welche die moralische Ueberzeugung begründet, so lassen wir diese Frage auf sich beruhen.

Um nun die ganze Bedeutung des Kampfes Karls wider die Sachsen einsehen zu können, muß man die damalige Weltlage scharf ins Auge nehmen. Die Verhältnisse der meisten deutschen Stämme wurden durch den Untergang des römischen Reiches so wesentlich verändert, daß der eigentliche germanische Charakter mehr und mehr verschwand. Die zahlreichen östlichen Stämme der Gothen, Gepiden, Alanen, Heruler und Vandalen waren entweder untergegangen oder in Folge ihrer Versetzung in fremde Länder zu einer andern Nationalität übergetreten. Selbst aus dem mittlern Deutschland verloren die Longobarden und ein Theil der Sueven durch Auswanderung und Vermischung mit den Fremden ihren Stammcharakter. Die

fränkischen Geleite behaupteten denselben zwar auch in Gallien; indessen durch die wesentliche Umwandlung ihrer Urverfassung unter Chlodwig sowie durch die zunehmenden Einflüsse des Christenthums wurden sie den reindeutschen Grundsätzen bedeutend entfremdet. Bei den Alamannen und Baiern hatten in Folge ihrer Unterwerfung unter die Franken die Veränderungen der Merovingischen Könige sowie die Einwirkungen der christlichen Lehre ebenfalls schon im 6. Jahrhundert eine wesentliche Entfernung von dem Urgermanischen hervorgebracht, und obschon beide Stämme von Zeit zu Zeit von den Franken sich wieder unabhängig zu machen suchten, und obgleich bei der Beibehaltung des Wesens ihrer Stammgebräuche das Christenthum bei ihnen längere Zeit nur im Namen bestand, so hatten sie doch nicht die Kraft, mit Ausdauer zu widerstehen, sondern waren schon im 8. Jahrhundert von Christenthum und Frankenthum gänzlich beherrscht. Anders verhielt es sich dagegen bei den Sachsen. Auch gegen diese hatte sich die Eroberungssucht der Franken sehr bald gewendet; denn Gregor von Tours erzählt schon von einem Kriege beider, der zur Zeit Chlotars I. vorfiel. Letzterer hatte nämlich ihr Land verwüstet, weil sie gegen ihn aufgestanden waren [1]). Darin würde also schon eine Abhängigkeit der Sachsen von den Franken liegen. Später verweigerten jedoch die Unterworfenen den Tribut [2]), worauf Chlotar von Neuem wider sie zu Felde zog, jedoch so entscheidend geschlagen wurde, daß er nun selbst um den Frieden bat. Das Abhängigkeitsverhältniß war daher wieder gelöst; allein später versuchten die Hausbeamten aus dem Karlingischen Geschlecht abermals die Unterjochung der Sachsen. Schon Pippin von Herstall hegte solche Entwürfe, und seitdem wurden sie von allen seinen Nachfolgern, sohin sowohl von Karl Martell, als Karlmann und Pippin fortgesetzt. Die Unternehmungen hatten jedoch immer einen gleichen Erfolg, d. h. die Sachsen widerstanden stets mit dem größten Nachdruck, und wenn sie schon durch die Uebermacht vorübergehend unterlagen, so verstanden sie sich in den Friedensschlüssen doch zu nichts als bloßen Ehrenbezeigungen unter dem Namen eines Tributs, den sie übrigens bei der ersten besten Gelegenheit wieder verweigerten. Unter Pippin hatten die Sachsen durch die großen Heere, welche dieser aufbot, schon viel zu leiden; allein gleichwohl konnten sie nicht zur eigentlichen Unterwerfung gebracht werden, sondern behaupteten standhaft ihre angestammte Religion und Verfassung. Durch eine solche Lage der Dinge wurden die Pläne der christlichen Propaganda auf die empfindlichste Weise durchkreuzt. Nachdem nämlich das Christenthum mit großen Anstrengungen im südlichen Deutschland hergestellt worden war, mußte den Verbreitern desselben alles daran liegen, dasselbe auch nach Norddeutschland zu verpflanzen; denn so lange dieß nicht der Fall war, konnten sie bei der lange fortgesetzten Anhänglichkeit an die Gebräuche des Stammglaubens selbst der Treue der Alamannen nicht sicher

[1]) Gregor. Turonens. lib. IV, cap. 10. Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotarius rex, commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit.

[2]) Eodem cap. 14. Chlotarius audivit, Saxones, sibique esse rebelles, et *quod tributa, quae annis singulis consueverant ministrare*, contemnerent reddere. Demnach wären die Sachsen wirklich schon im sechsten Jahrhundert den Franken zinspflichtig gewesen.

sein. In Friesland wurden nun die ersten Versuche der Bekehrung gemacht, wo sie indessen mit vieler Mühe im Einzelnen auch gelangen, da wurden sie immer durch die Sachsen wieder zerstört. Auch auf die Thüringer, welche mit so großer Noth zu Christen gemacht worden waren, äußerten die Sachsen den nämlichen Einfluß. In Fulda war ein Kloster angelegt worden; aber die Sachsen vertrieben die Geistlichen. Wo überhaupt im nördlichen Deutschland die christlichen Missionäre endlich festen Fuß gefaßt zu haben glaubten, traten ihnen mit einem Mal die Sachsen hindernd in den Weg, indem die letztern die angelegten Kirchen zerstörten, und die Christen entweder erschlugen oder verjagten. Daher kam denn auch der grenzenlose Haß, welchen die Geistlichen auf jenen Stamm warfen. Bei der unerschütterlichen Ausdauer und dem Heldenmuth der Sachsen wider das Christenthum kamen deßhalb die Entwürfe Karls, welche von den Interessen der Kirche nicht mehr zu trennen waren, selbst in Gefahr. Im Bewußtsein seiner Kraft faßte er daher den festen Entschluß, die wirkliche Unterwerfung der Sachsen um jeden Preis durchzusetzen. Indessen die Durchführung dieses Werkes war schwieriger, als er selbst glaubte. Die Sachsen hatten ihre Stamm-Verfassung unverändert aufrecht erhalten, und sie hielten daran mit einer Zähigkeit, wie sie außer den Friesen bei keinem andern deutschen Stamme gefunden ward. Wenn nun Karl von ihnen forderte, daß sie das Christenthum annehmen, und zugleich mit den Franken ein Reich bilden sollten, so muthete man ihnen die Aufopferung alles dessen zu, was ihnen das Heiligste war. Ihre Stamm-Religion verlangte Muth, Tapferkeit und Manneskraft, die christliche hingegen, wie sie auch die damaligen Missionäre in Deutschland schon lehrten, Demuth und Ergebung in den Willen Gottes; ihre Stamm-Verfassung sicherte dem Adel, (und dieser hatte vormals allein Stimme) bis auf gewisse Vorrechte des hohen Adels, volle republikanische Freiheit zu; die fränkische hingegen vereinigte alle Staatsmacht in dem König und seinen Dienstleuten. Während die Sachsen also nur sich selbst richteten oder vielmehr sich selbst Hülfe verschafften [3]), sollten sie einen Gaugrafen erhalten, welchen der fränkische König verordnet, und mit ihm alle jene Bedrückungen und Parteilichkeiten, die Karl in den Kapitularien selbst von seinen Grafen und Richtern erzählt. Bei den Franken war ferner das Lehenrecht ausgebildet, und wenn dasselbe anfangs immerhin wider die Sclaverei wirkte, so gereichte es doch zum Ruin des niedern Adels, weil dieser durch die Verfolgungen der königlichen Dienstleute genöthiget wurde, denselben sein freies Eigenthum zu Lehen aufzutragen. Die Sachsen wollten indessen keine Ermäßigung der Sclaverei, und sie konnten darum in dem fränkischen Lehenwesen nur Nachtheil für sich erblicken. Dasselbe galt von der Bereicherung, welche sich die Kirche durch das Versprechen der ewigen Seligkeit und die dadurch veranlaßten Schenkungen zu erwerben wußte; denn da die Sachsen weder an Christus noch an seinen Himmel glaubten,

[3]) Es wird sich weiter unten bei der Entwicklung der sächsischen Stammverfassung ergeben, daß der Adel in gewissen Fällen gar keine Rechtspflege zuließ, sondern die alte deutsche Sitte der Blutrache durch die Familie des Beleidigten behauptete.

so mußten sie in den Geschenknehmern nur Betrüger und in den Schenkenden nur Betrogene erblicken. Was dagegen die wohlthätigen Wirkungen betrifft, welche das Christenthum durch die Einschränkung der Sclaverei und durch die Verbesserung des Looses der Rechtlosen hervorbrachte, so war dieß nur ein Grund mehr, dasselbe den Sachsen verhaßt zu machen, da bei ihnen die Urverfassung noch strenge bewahrt worden war, daher die untern Klassen tief verachtet wurden. So wirkte denn alles zusammen, daß der sächsische Adel bei der Zumuthung der Annahme des Christenthums und der fränkischen Verfassung mit äußerster Entrüstung erfüllt werden mußte. Auf der andern Seite war für Karl I. die Unterwerfung der Sachsen eine gebieterische Nothwendigkeit, und der Entschluß dazu ward mit Hartnäckigkeit gefaßt. Nicht minder hartnäckig war jedoch jener der Sachsen zur Behauptung ihrer Stammverfassung, und da der harte Kopf und die Kraft des Willens auf beiden Seiten gleich war, so mußte der unvermeidliche Kampf furchtbar werden. So verhielt es sich denn auch wirklich, und zwar in noch größerem Maaße, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt.

Durch den ersten Zug Karls wider die Sachsen im Jahre 773, welchen wir bereits erzählt haben, wurden dieselben nur in Folge der Ueberraschung zurückgedrängt. Die Franken zerstörten freilich die Irmensäule, sie eroberten ferner Ehresburg, und legten in letztere zur Bezähmung des Landes eine Besatzung; als indessen Karl im Jahre 774 die bereits berichtete Unternehmung gegen die Longobarden vollführte, brachen die Sachsen verwüstend in Hessen ein, eroberten noch außerdem die Ehresburg wieder, und vertrieben die Franken aus ihrem ganzen Lande. Eginhard erzählt zwar, daß Karl noch in diesem Jahre nach seiner Zurückkehr aus Italien ein Heer nach Sachsen gesendet habe, welches, mit Feuer und Raub alles verheerend, auch viele Sachsen getödtet, und mit großer Beute zurückgekehrt sei [4]); allein dem widerspricht sein Bericht über die Ereigniſſe des Jahres 775, indem nach ihm dort erst die von den Feinden zerstörten fränkischen Festungswerke in der Ehresburg wieder hergestellt wurden [5]). Der Nerv, so die Thatkraft der Norddeutschen anspannte, der Geist, welcher alles leitete, der Mann, der mit unerschütterlicher Ausdauer wie ein Fels dem Sturme Trotz bot, war Witukind, ein Adaling aus dem westlichen Theile Sachsens; denn dieser alte Stamm, welcher im Norden Deutschlands vom Rhein bis zur Weser und von dieser bis zur Elbe seine Wohnsitze hatte, wurde in die Westphalen, in die Ostphalen und in die Angrarier abgetheilt [6]). Alle geschichtlichen Andeutungen, welche über Witukind vorhanden sind, stellen den-

[4]) Einhardi Annales ad annum 774. Rex autem domum regressus, priusquam eum Saxones venire sentirent, tripertitum in eorum regiones misit exercitum, qui incendiis ac direptionibus cuncta devastans, compluribus etiam Saxonum, qui resistere conati sunt, interfectis, cum ingenti praeda reversus est.

[5]) Daraus folgt, daß im Jahre 774 höchstens unbedeutende Streifereien in der Nähe des Rheines stattfanden; denn sonst würde man damals Ehresburg wieder befestiget haben.

[6]) Schon im sächsischen Rechtsbuch findet sich diese Eintheilung. Man sehe die Gesetzesstelle in unsrer Anm. 87, S. 104. Doch auch bei den Chronisten erscheint dieselbe übereinstimmend mit dem Gesetzbuch; denn in den Annalen Einhards kommen die Ostphalen und Angrarier ad annum 775, und die Westphalen ad annum 777 vor.

selben nach Kraft und Geist als einen außerordentlichen Mann dar, welcher weder durch Uebermacht seiner Gegner, noch durch Unglück und Leiden sich einschüchtern ließ, sondern stets ungebeugt nach jedem Mißgeschick mit verjüngter Stärke zum Kampfe für die Religion und die Verfassung seines Stammes sich erhob. Wir besitzen über seine Thaten leider nur die Berichte seiner Feinde, die nicht bloß von äußerster Parteilichkeit, vielmehr von blinder Leidenschaft erfüllt waren: das wahre Bild des Mannes ist daher geschichtlich nicht mehr vollständig zu geben, indessen die merkwürdige Uebereinstimmung, mit welcher alle Schriftsteller Karls und der Kirche Witukind als alleinigen Urheber und Unterhalter des Widerstandes der Sachsen gegen Christenthum und Frankenherrschaft darstellen [7]), erweist bei der ungeheuern Uebermacht Karls zur Genüge, wie außerordentlich die Leistungen jenes Edlings gewesen sein müssen. Sein treuer Begleiter in Freud und Leid war Alboin, und von beiden Männern ward denn der Kampf von Seiten der Norddeutschen geleitet.

Es war im Jahre 775, wo die Heere beider Theile zum ersten Mal nach wechselseitiger Vorbereitung auf einander trafen. Karl, über den neuen Losbruch Witukinds ergrimmt, doch auch die moralische Stärke des der Zahl nach schwachen Feindes kennend, verwendete nämlich den ganzen Winter 774 auf die Ausrüstung eines mächtigen Heeres. Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der fränkische Alleinherrscher sorglos und freudig an die Unterwerfung der Widersacher gegangen wäre; derselbe war im Gegentheil bei seiner Kenntniß der unerschütterlichen Ausdauer der Norddeutschen schon Anfangs sehr bekümmert, und machte zuerst einen Versuch, die Gegner durch gütliche Ueberredung und Geschenke, untermischt mit Drohungen, zur Annahme des Christenthums zu bewegen [8]). Da aber alle gütlichen Mittel vergeblich waren, und da ohne die Unterwerfung der Sachsen das ganze Staatswerk Karls auf Dauer keine Aussicht hatte, dieselbe also unabweislich war, so beschloß der König, nun Gewalt anzuwenden. Doch bekannt mit der Kriegsführung der Feinde, welche wie die Cherusker gegen die Römer günstige Oertlichkeiten benützten, um die Uebermacht der Franken nur einigermaßen auszugleichen, nicht minder bekannt mit der Zähigkeit des sächsischen Charakters, dem zu Folge die tüchtigsten Kämpfer nach den Niederlagen nur in die Gebirge sich zurückzogen, und bei erster Gelegenheit

---

7) Der Einklang, welcher hierüber bei den Annalisten herrscht, ist wirklich auffallend. In den Annal. Laureshamens. heißt es ad annum 785: Wituchind tot malorum auctor ac perfidie incentor. Dasselbe findet sich wörtlich in dem Chronicon Moissiacense ad annum 785, und ist also nur abgeschrieben. Origineller drückt sich dagegen Anskar in dem Leben des heiligen Willehads aus und zwar im Kap. 6: Verum sequenti anno instigante diabolo totius boni invido, quidam perversorum consilii Widukindus, qui rebellare contra Regem nitus Karolum, multam secum Saxonum multitudinem aggregavit. (Pertz Th. II, S. 381.) Noch bestimmter erklärt sich Altfrid in dem Leben des heil. Liudger. Altfridi Vita Sancti Liudgeri cap. 18: Cumque vir Dei Liutgerus in eadem regione annis fere septem in doctrinae studio persisteret, *consurrexit radix sceleris Widukint*, qui evertit Frisiones a via Dei, *combussitque ecclesias, et expulsit Dei famulos*. (Pertz Th. II, S. 410.) Andere Stellen, welche stets Witukind als den Mittelpunkt des Aufstandes darstellen, finden sich in den folgenden Anmerkungen 19 und 21.

8) Dieß wird insbesondere im Leben des Abts Sturm erzählt. Cap. 22. Congregato tam grandi exercitu Saxoniam (Karolus) profectus est. Quo cum rex pervenisset, partim bellis, *partim suasionibus, partim etiam muneribus* maxima ex parte gentem ad fidem Christi convertit. (Pertz Th. II, S. 376.)

wieder siegreich hervorbrachen, beschloß Karl, sogleich anfangs einen Hauptschlag auszuführen, um durch die gewaltthätigsten Mittel und das Uebermaaß des Elends in den unbeugsamen Feinden endlich Furcht zu erregen. Dabei rechnete er auf eine ganz unverhältnißmäßige Uebermacht, und so erzählt denn sein Vertrauter Eginhard ganz naiv, daß er für den Feldzug des Jahres 775 alle Kräfte seines Reiches aufgeboten habe [9]). Was war aber der Umfang dieses Reiches? Ganz Gallien bis an die Pyrenäen, Oberitalien und das südliche Deutschland, so weit es im Besitze des eigentlichen fränkischen Stammes vom Rhein bis zur fränkischen Saale, sowie der Alamannen und Schwaben war. Wirklich mußten auch letztere dem Frankenkönig die Heerfolge gegen die Sachsen leisten [10]), und so wurden denn nach der bestimmten Versicherung Eginhards alle Kräfte von Gallien, Italien und einem großen Theile von Deutschland aufgeboten, um wider den kleinen germanischen Stamm zu schlagen, der im nördlichen Deutschland vom Rheine bis an die Elbe wohnte. Wenn es nun Karln trotz dieser ungeheuern Uebermacht erst nach 30 Jahren gelang, denselben bleibend zu unterwerfen, so liegt im Vereine aller dieser Umstände der Ruhm wahrlich nicht auf Seite der Sieger, sondern vielmehr der Besiegten. — Mit allen Hülfskräften seines gesammten weiten Reiches ging denn Karl im Jahre 775 zur Erdrückung der Norddeutschen über den Rhein. Zwischen diesem Strom und der Weser lagen die beiden sächsischen Festen Ehresburg und Sigisburg, wovon die erstere zu einem fränkischen Bollwerk gemacht, von den Eigenthümern aber in dem Feldzug 774 wieder erobert, und um eine neue Besitznahme durch die Franken zu verhindern, vielleicht geschleift worden war. Karl nahm nun zuerst die Sigisburg ein, worin eine feindliche Besatzung lag, stellte hierauf die Befestigungswerke der Ehresburg wieder her, und legte abermals Mannschaft in dieselbe. Die Sachsen hatten sich vor der Uebermacht Karls über die Weser zurückgezogen; dort aber erwarteten sie den Feind, trotz der unzähligen Schaaren desselben, zur offnen Feldschlacht entschlossen. Karl mußte, um den Plan seines Feldzugs zu vollziehen, sein Heer über den Strom hinüberführen; doch nun stürmte Witukind mit seinen Schaaren ungestüm heran, und es entbrannte ein heißer Kampf. Die Franken trugen zuletzt allerdings den Sieg davon; allein es war nur eine Vorhut der Gegner, mit der sie es zu thun hatten, und welche den günstigen Ort nur benützen wollte, um den Feind bei dem Uebergang über den Strom zu beunruhigen und nach Kräften zu schwächen. Nach dem vorliegenden Plane sollte nämlich das Frankenheer immer tiefer in das Land der Sachsen gelockt, zur Trennung gezwungen, und alsdann in seinen einzelnen Theilen angegriffen und vernichtet werden. Als daher der Zweck der Beunruhigung und

[9]) Einhard sagt dieß wirklich wörtlich in den Annalen ad annum 775: Habitoque apud Duriam villam generali conventu, Rheno quoque transmisso, *cum totis regni viribus* Saxoniam (Karolus) petiit.

[10]) Einhardi Annales ad annum 778. Cujus rei nuncium cum rex apud Anteslodorum civitatem accepisset, extemplo Francos orientales atque *Alamannos* ad propulsandum hostem festinare jussit. Daß die Alamannen auch gehorchten, zeigt eine folgende Stelle zu demselben Jahr: Franci et *Alamanni*, qui contra Saxones missi erant, magnis itineribus ad eos ire contendunt (Pertz Th. I, S. 159.)

Schwächung des Feindes bei dem Weser-Uebergang erreicht war, zog sich Witukind scheinbar fliehend zurück, und Karl ließ sich wirklich verleiten, sein Heer in zwei Abtheilungen zu zersplittern, wovon das eine wider die Westphalen, das andere aber gegen die Ostphalen und Angrarier in Bewegung gesetzt wurde. Bei der zweiten Abtheilung oder der Hauptmacht befand sich Karl selbst, und sowohl Ostphalen, als Angrarier unterwarfen sich ihm, durch Geißel und Eide Gehorsam versprechend. Kaum war jedoch die Trennung des fränkischen Gesammtheers erfolgt, so überfiel Witukind die gegen die Westphalen bestimmte Abtheilung, und schloß sie in ihrem Lager ein. Durch eine Kriegslist erstürmte er hierauf das letztere, und richtete in den Reihen der Franken eine ungeheure Verheerung an. Die Ueberbleibsel ergaben sich an die Sieger durch einen Vertrag, der ihnen den Abzug über die Weser zugestand [11]). Karl ward durch diese glänzenden Erfolge Witukinds so bestürzt, daß er mit seiner gesammten Macht in größter Eile an die Weser zurückging, um die Westphalen in ihrem Siegeslaufe aufzuhalten. Es gelang ihm durch die Uebermacht, welche er immer noch hatte, die Zurückdrängung derselben allerdings, allein er hütete sich wohl, die starken Gegner weiter zu verfolgen. Nachdem daher prahlerische Siegesberichte überall verkündet worden waren, ging Karl auf das linke Rheinufer zurück, seiner Ehre wegen mit der scheinbaren und, wie er wohl wußte, nur erheuchelten Unterwerfung der Ostphalen sowie der Angrarier sich begnügend. Die Sachsen durch einen Hauptschlag zu erdrücken, und dadurch einzuschüchtern, war der Plan des Feldzugs vom Jahre 775, und dazu waren alle Kräfte des ungeheuern Frankenreichs aufgeboten worden. Aber ein Theil des fränkischen Heeres wurde sogar aufgerieben, und Karl mußte noch froh sein, durch die Hauptmacht Verträge mit den Ostphalen und Angrariern erzwungen, und so den Schein des Sieges gerettet zu haben. Das war der Ausgang des

---

[11]) Die fränkischen Berichterstatter erzählen die Vorgänge allerdings wesentlich anders. Nach ihnen, Eginhard an der Spitze, wäre die Hauptmacht der Sachsen bei dem Treffen an der Weser in die Flucht geschlagen worden. Karl theilte hierauf auch nach Eginhard sein Heer, zugleich wird zugestanden, daß die gegen die Weser zurückgesendete Abtheilung durch eine Kriegslist der Sachsen in ihrem Lager überfallen worden sei; dagegen wird der Rückzug Witukinds nach dem Treffen an der Weser nirgends einem Plane zugeschrieben, und sogar behauptet, die fränkische Heer-Abtheilung, deren Lager mit List von den Sachsen eingenommen wurde, sei später wieder über die eingedrungenen Feinde Meister geworden, und in der abgeschlossenen Kapitulation wäre den Sachsen der Abzug zugestanden worden. Man sehe Einhards Annalen zu dem Jahr 775 (Pertz Th. I, S. 155). Allein die handgreiflichen Widersprüche Eginhards beweisen selbst, daß die Vorfälle so beschaffen waren, wie sie oben im Text dargestellt wurden. Einhard sagt zuvörderst: Interea pars exercitus, quam ad Wisuram (Karolus) dimisit, in eo loco, qui Hlidbeki vocatur, *castris positis*, incaute se agendo *Saxonum fraude circumventa ac decepta est*. Dieß beweist denn vor allem, daß die Franken von Witukind in ihrem Lager eingeschlossen worden sind. Wäre aber die Hauptmacht Witukinds an der Weser geschlagen, und wäre sein Rückzug nicht planmäßig gewesen, so hätte er nicht so kurze Zeit darauf ein großes fränkisches Heer belagern können. Alsdann fährt Eginhard fort: Nam cum pabulatores Francorum circa nonam diei horam reverterentur in castra, Saxones eis, quasi et ipsi eorum socii essent, sese miscuerunt, ac sic Francorum castra ingressi sunt, *dormientes ac semisomnes adorti non modicam incautae multitudinis caedem fecisse dicuntur*. Wenn aber die Franken durch ihre von Eginhard selbst zugegebene Nachlässigkeit von den Sachsen im Schlafe überfallen wurden und die größten Verluste erlitten, so ist es undenkbar, daß in der dann erfolgten Kapitulation den Sachsen der Abzug verstattet worden wäre. Gerade umgekehrt verhielt sich die Sache, und daß dem wirklich so war, wird durch den Schluß der Annalen Einhards zum Jahre 775 ganz schlagend erwiesen, weil es dort heißt, daß der König nach erhaltener Nachricht von den eben erzählten Vorgängen mit seinem Heere sogleich in Eilmärschen heranrückte. Wären die Sachsen aus dem Lager zurückgedrängt worden, und dann geflohen, wie Eginhard behauptet, so ist es widersinnig, Karl mit dem Hauptheer in größter Besorgniß zu Hülfe herbeieilen zu lassen.

Feldzugs 775, auf den Karl mit so außerordentlicher Anstrengung sich gerüstet hatte. Vielleicht wäre jedoch das Ende noch anders gewesen, wenn die Ostphalen und Angrarier den Sieg der Westphalen benützt hätten, um dem Frankenkönig in den Rücken zu fallen. Doch diese hatten nun einmal die von den Umständen gebotene Politik, nicht alles auf einen Wurf zu setzen, sondern den Feind, wo er in großer Uebermacht erschien, durch scheinbare Unterwerfung in Schach zu halten, und nach Abzug der Hauptmacht von Neuem zu rüsten. Dieß ist der Grund, warum im Feldzug 775 ein Adaling der Ostphalen, Namens Hessi, mit seinem Stamm zu Karl überging [12]). Aehnliches geschah auch bei den Angrariern. Wie groß jedoch dessen ungeachtet die Erfolge Witukinds in diesem Feldzug wirklich gewesen sein müssen, hat das folgende Jahr 776 sehr schlagend erwiesen. Als nämlich Karl nach seiner Hauptstadt Aachen zurückgekehrt war, erhielt er Botschaft, daß in der Lombardei ein von ihm selbst eingesetzter Herzog Miene zur Empörung mache, und schon mehrere Städte zum Abfall bewogen habe. Karl zog deßhalb im Jahre 776 nach Italien, und schlug die Empörung nieder; allein so sehr fürchtete er die Norddeutschen, daß er eiligst über die Alpen zurückging. Kaum war er auf der nördlichen Seite derselben angekommen, so trafen ihn schon die Eilboten, welche die Schreckensbotschaft überbrachten, daß die Ehresburg von den Sachsen erstürmt, und die fränkische Besatzung niedergemacht, die Sigisburg hingegen, welche ebenfalls eingeschlossen worden war, durch einen Ausfall der Belagerten gerettet worden sei. Die Norddeutschen waren von Neuem über die Weser gegangen, und gegen den Rhein vorgedrungen; alle Anstrengungen Karls in dem Feldzug von 775 also nichtig. Letzterer schrieb nun sogleich eine allgemeine Versammlung seiner Großen nach Worms aus, auf welcher noch im Jahre 776 eine neue ernste Unternehmung gegen die Sachsen beschlossen ward. Mit ungeheuern Streitkräften, die von allen Seiten zusammen gezogen wurden, berichtet Eginhard, zog Karl hierauf so eiligst gegen dieselben, daß sie überrascht wurden, den Widerstand, zu dem sie sich vorbereiten wollten, aufgaben, und mit allem Volk an der Lippe dem Frankenkönig friedlich entgegen gingen, um Verzeihung für ihren Fehltritt nachsuchend. Mitleidig verzieh ihnen Karl wirklich, sagt sein Geheimschreiber, worauf er diejenigen, welche sich dazu erboten, taufen ließ. Diese Berichte sind nicht um ein Haar anders, als jene unter Tiberius und Germanikus zu Zeiten Armins; indessen ihre Verfasser waren nur nicht so ausgelernt, wie die Römer, und darum verrathen sie durch ihre Widersprüche die Wahrheit, welche bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten von sächsischer Seite außerdem geschichtlich nicht mehr zu ermitteln wäre. Eginhard sagt nämlich, alles Volk sei demüthig bittend erschienen, und gleichwohl hat sich nach der ausdrücklichen Versicherung Eginhards nur ein Theil zur Annahme des Christenthums ver-

---

[12]) Einhardi Annales ad annum 775: Et rex anne (Wisura) trajecto, cum parte exercitus ad Ovaerum fluvium contendit, ubi ei *Hessi*, unus ex primoribus Saxonum, cum omnibus Ostfalais occurrens, et obsides, quos rex imperaverat, dedit, et sacramentum fidelitatis juravit. Die Annales Laurissenses heißen diesen Adaling der Sachsen *Hassio*.

ſtanden. Der andere Theil verweigerte alſo dieſelbe. Da jedoch die Taufe der Gegner der Hauptzweck Karls war, ſo würde er denjenigen, welche ſie verweigerten, gewiß nicht verziehen haben, wenn ſie hülfloſe und ohnmächtige Bittende geweſen wären. Zudem ſtellen nur die Beſiegten und nicht die Sieger Geißel; geſchichtlich ergiebt ſich aber, daß im Jahr 775 nicht bloß die Sachſen, ſondern auch der mächtige Frankenkönig, Geißeln geſtellt habe [13]). Was folgt demnach aus allen dieſen, von der Partei Karls ſelbſt erzählten Thatſachen mit der evidenteſten Gewißheit? Daß Karl mit aller ſeiner Uebermacht im Feldzug des Jahres 776 im Großen eben ſo wenig auszurichten vermochte, als im Feldzug 775, ſondern daß nur ein Vertrag zu Stande kam, in deſſen Folge ein Theil der Norddeutſchen bloß heuchleriſch das Chriſtenthum anzunehmen verſprach. Damit ſtimmen auch die ſpätern Ereigniſſe vollkommen überein. Die Sachſen, welche den Hauptandrang Karls im Jahre 775 glücklich abgeleitet und auch 776 erfolgreich Widerſtand geleiſtet hatten, wegen der Uebermacht deſſelben alſo jetzt weniger beſorgt waren, verhielten ſich für's erſte ruhig. Gleichwohl zog Karl ſchon im Jahre 777 von Neuem mit einem ungeheuern Heere in ihr Land. Als Veranlaſſung des Zugs wird von Eginhard angegeben, daß die im vorigen Jahre erfolgte Bekehrung derſelben mit allen ertheilten Verſprechungen eitel Falſchheit und Heuchelei geweſen ſeien, und daß ſie nicht einmal im Schlafe daran dächten, ſolche zu halten [14]). Vom Herbſt des Jahres 776, wo die Sachſen ſich unbedingt unterworfen haben ſollen, bis zum Frühling 777, wo Karl den neuen Feldzug beſchloß, war nun nichts vorgefallen, um jene Ueberzeugung Eginhards zu veranlaſſen; er mußte ſie alſo, und weil er nur die Gedanken Karls ausſprach, ſo mußte ſie auch letzterer ſchon im Jahre 776 gehabt haben. Wenn demnach Karl dortmals deſſenungeachtet nichts weiter gegen die Feinde unternahm, ſondern mit Verſprechungen ſich begnügte, von denen er ſelbſt wußte, daß ſie nicht ernſtlich gemeint ſeien, ſo iſt es ſo klar wie der Tag, daß auch ſein Feldzug von 776 im Ganzen nichtig geweſen iſt. Die Unternehmung von 777 war wiederum mit großer Schauſtellung vor ſich gegangen; Karl begab ſich mit ſeinem ungeheuern Heer, wie es Einhard nennt [15]), nach Paderborn, und verſammelte dort die ſächſiſchen Adalinge um ſich. Alle erſchienen, melden die fränkiſchen Annalen, nur einer nicht ..... Witukind. So lange indeſſen dieſer ausblieb, waren und

---

[13]) Die Annales Laurissenses enthalten nämlich ad annum 776 folgende Stelle: Tunc nuntius veniens, qui dixit Saxones rebellantes et *omnes obsides suos datos* et sacramenta rupta etc. (Pertz Th. I, S. 154.) Datos heißt erdolcht. Die Sachſen konnten aber natürlich nicht die Geiſeln ermorden, die ſie Karln ſtellen mußten, ſondern diejenigen, welche in ihrer Gewalt waren, ſohin ſolche, die ihnen Karl geſtellt hatte. Einhard, um dieſen Schimpf Karls zu vertheimlichen, ließ jene Stelle der Lauriſſenſer Annalen weg; dieß erweiſt jedoch die Richtigkeit der Sache nur noch mehr.

[14]) Einhardi Annales ad annum 777: Rex prima veris adspirante temperie Noviomagum profectus est, et post celebratam ibidem paschalis festi solennitatem, *propter fraudulentas Saxonum promissiones, quibus fidem habere non poterat*, ad locum qui Padrabrunn vocatur generalem populi sui conventum in eo habiturus, cum *ingenti exercitu* in Saxoniam profectus est. Dieß beweiſt zugleich die Richtigkeit unſerer Bemerkung auf Seite 492, daß Karl ſchon bei dem Abſchluß der Scheinverträge mit den Sachſen recht wohl wußte, daß letztere ſich nur verſtellen.

[15]) *Cum ingenti exercitu.* Man ſehe die Stelle Einhards in der vorhergehenden Anmerkung.

blieben alle Unterwerfungs-Verträge nur leerer Schein (und solches mußte Niemand besser, als Karl selbst); denn obgleich in Paderborn ein noch feierlicherer Vergleich zu Stande kam, als früher, indem die Sachsen nunmehr bei Strafe des Verlustes ihres Landes und ihrer Freiheit Gehorsam versprachen [16]), obgleich ferner eine große Masse derselben die Taufe annahm, so berichtet Eginhard ausdrücklich, es sei dies nur aus Verstellung geschehen [17]). Trotz seines großen Heeres beruhigte sich aber Karl dabei.

Der Verlauf des Krieges blieb sich daher immer gleich; der fränkische König drang stets mit dem Kern seiner Macht nach Sachsen, allein wenn die Bevölkerung dortselbst durch die häufige Zerstörung ihrer Wohnungen und Ernten sowie durch das Wegtreiben ihrer Heerden, nicht minder in Folge des großen Verlustes an Streitern in den Schlachten so erschöpft war, daß sie der erneuerten Uebermacht ihrer Feinde im offenen Felde mit Erfolg nicht widerstehen konnte, so ging Witukind mit seinen Getreuen entweder in die Berge (ohne Zweifel den Harz) oder über die See nach Dänemark, und die zurückbleibende Masse des Volkes nahm zwar die Taufe an, doch nur um den Sturm abzulenken und neue Kräfte zu sammeln. Sobald aber das fränkische Hauptheer sich wieder entfernt hatte und anderwärts beschäftigt war, zeigte sich Witukind von Neuem im Lande, das Volk zur Erhebung wider die Franken auffordernd. Immer folgte das letztere bereitwillig seinem Rufe, die christlichen Priester wurden denn abermals verjagt, die Kirchen zerstört [18]), und alle Zeichen der Annahme des Christenthums von denjenigen, welche die Taufe verstellt angenommen hatten, mit Verachtung weggeworfen. Alsdann drangen die Sachsen unter ihrem Führer Witukind siegreich in das rechtsrheinische Frankenland vor, um durch Raub und Plünderung für die erlittenen Verluste sich einigermaßen zu entschädigen. So geschah es denn auch nach dem fränkischen Feldzug im Jahre 777, wo dieselben feierlicher als je Gehorsam versprochen hatten. Noch in Paderborn hatte nämlich Karl damals eine saracenische Gesandtschaft aus Spanien erhalten, welche ihm auf Eroberung verschiedener Städte in jenem Lande Aussicht eröffnete. Der Frankenkönig, immer gierig nach Erweiterung seiner Herrschaft, ging deßhalb im Jahre 778 mit einem Heere über die Pyrenäen, und unterwarf auch Pampeluna und einige andere Städte. Hierauf zog Karl über die Pyrenäen zurück; allein die Basken bei den ungemessenen Eroberungsentwürfen des Frankenkönigs mit Recht auch für ihre Unabhängigkeit besorgt, erwarteten in den Gebirgen dessen Heer, und mit der Oertlichkeit, sowie dem Gebirgs-

---

[16]) Einhardi Annales ad annum 777: Ceteri qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione tunc veniam accipere merentur, si ulterius sua statuta violarent, *et patria et libertate privarentur*. (Pertz Th. I, S. 159.)

[17]) Eodem. Baptizata est ex eis ibidem maxima multitudo, quae se, *quamvis falso*, christianam fieri velle promiserat.

[18]) So wird in dem Leben des heiligen Willehad erzählt: Quique (Saxones) etiam unanimiter eos, qui in fide Christi stabiles videbantur, persequi ac punire, servos quoque Dei per loca quaeque vagantes dispergere, atque a finibus suis effugare coeperunt. Pertz Th. II, S. 381 und 382. Im Leben des heiligen Sturm heißt es dagegen: Quorum cum exercitu (Saxonum a Rheno redientium) in Loganicense consedisset, conspiraverunt, ut lectam virorum multitudinem de exercitu ad ipsum monasterium mitterent, et cuncta, quae reperirent, igne comburerent, et servos Dei trucidarunt. (Pertz Th. II, S. 376.)

krieg wohl vertraut, schlugen sie nicht nur den Vortrab desselben, sondern brachten auch die Hauptmassen in gänzliche Unordnung. Eginhard erzählt ausdrücklich, daß die Franken, welche den Basken sonst wohl gewachsen gewesen wären, dennoch in Folge der ungünstigen Oertlichkeit und der ungewohnten Kriegsart unterlegen sind, und große Verluste erlitten haben. Dem König selbst wurde durch solche Niederlage die Freude über seine Erfolge in Spanien wieder verbittert. Noch größere Schmerzen warteten jedoch seiner bei der Annäherung zu seinem Reichssitz; denn während seiner Abwesenheit war Witukind wiederum in Sachsen erschienen, das Volk hatte weithin zu den Waffen gegriffen, und wie eine verheerende Fluth wälzten sich die Massen dieses mißhandelten und erbitterten Stammes bis an den Rhein und die Mosel [19]). Die fränkischen Besitzungen wurden ärger wie je zerstört, und nach Eginhards Versicherung weder Alter noch Geschlecht geschont. Als Karl diese Schreckensbotschaft erhielt, beorderte er, wegen Schwächung seiner Hauptmacht in den Pyrenäen, die östlichen Franken in den Gegenden des Maines und die Alamannen zur Zurücktreibung der Sachsen. Die fränkischen Annalen behaupten freilich, daß die Ostfranken und Alamannen einen entscheidenden Sieg erfochten, und daß nur wenige Feinde die Heimath erreicht hätten. Welcher Werth jedoch dergleichen Berühmungen wirklich beiwohnte, beweist die von Eginhard selbst erzählte Thatsache, daß Karl erst im folgenden Jahre 779 die allgemeine Reichsversammlung, so regelmäßig jedem ernstlichen Feldzug voranzugehen pflegte, zusammen berief. Erst nachdem diese vorüber, und wieder neue Heere gesammelt waren, ging Karl mit ihnen noch im Jahre 779 über den Rhein; doch schon bei Buchholt an der Aa stellten sich die Widersacher, die von Ostfranken und Alamannen sollten aufgerieben worden sein, der fränkischen Hauptmacht in Schlachtordnung entgegen. Nach den Berichten Eginhards wurden sie geschlagen, und Karl drang durch Westphalen bis an die Weser vor, wo die alte Spiegelfechterei der verstellten Taufe wiederholt wurde. Schon im Jahre 780 ging Karl indessen wieder nach Sachsen, und von den Ostphalen, welche er zu sich berufen hatte, nahm nun wieder eine ganze Masse die Taufe an, jedoch mit der gewöhnlichen Heuchelei, sagt Eginhard ausdrücklich [20]). Fast in jedem Jahre wurde demnach eine Masse von Heiden getauft (maxima multitudo); gleichwohl gab es in jedem folgenden Jahre dieselbe Masse zu taufen; denn jedes Mal heißt es bei Eginhard maxima multitudo. Die Sachsen ließen sich daher öfter wie zehn Mal taufen, und trieben sonach mit dieser Feierlichkeit offen ihren Spott. Und Karl, der mächtige Karl, welcher hierdurch so tief gekränkt wurde, mußte das höhnende Spiel so viele Jahre dulden, ohne die Sache wurzelhaft ändern zu können.

[19]) Meistens ist es Witukind, dem die Erregung der Aufstände zugeschrieben wird. So sagen denn auch bei dem gegenwärtigen die Laurissenser Annalen (ad annum 778): Et cum audissent Saxones, quod domnus Carolus rex et Franci tam longe fuissent partibus Hispaniae *per suasionem supradicti Widokindi* vel sociorum ejus secundum consuetudinem malam iterum rebellati sunt. (Pertz Th. 1, S. 158.)

[20]) Einhardi Annales ad annum 780. Cui (Karolo) cum ibi omnes orientalium partium Saxones, ut jusserat, occurrissent, maxima eorum multitudo in loco qui Orheim appellatur, *sollita simulatione*, baptizata est.

Diese Thatsache beweist am besten, welche empfindlichen Schläge die Norddeutschen der fränkischen Macht versetzten.

Nachdem also Karl im Jahre 780 wiederum die Versprechungen des Gehorsams von den Sachsen erhalten hatte, von denen er recht wohl wußte, daß sie eitel und werthlos waren, beschloß er im Jahre 781 eine Fahrt mit Frau und Kindern nach Rom, um zu beten und Gelübde zu lösen, meldet sein vertrauter Eginhard, um politische Entwürfe mit dem Pabst zu verabreden, muß dagegen der unbefangene Geschichtschreiber sagen. Der heilige Vater empfing den treuen Verbündeten mit großer Auszeichnung, taufte einen Sohn desselben Pippin, und salbte solchen zugleich mit dem jüngern Bruder Ludwig, worauf ersterer zum König der Longobarden, und der andere zum König in Aquitanien ernannt wurde. Karl ging alsdann über Mailand nach der Heimath zurück. Bei seiner Ankunft dortselbst zeigte sich nun, daß die Reise nach Rom nur einen politischen Zweck gehabt hatte; denn in Folge der Unterredung Karls mit dem Pabste wurde noch im nämlichen Jahre 781 eine gemeinschaftliche Botschaft des Pabstes und des Königs an den bairischen Herzog Tassilo abgesendet, um denselben durch Erinnerung an seinen geleisteten Eid zur Treue gegen den Franken-König zurückzuführen. Tassilo war schon zu Zeiten Pippins, und zwar im Jahre 764, abgefallen, wenn nun der ungestüme Karl bis zum Jahre 781 nichts wider den Abtrünnigen zu unternehmen wagte, wenn er ferner auch in diesem Jahre noch nicht zur Waffengewalt schritt, so ergibt sich in Erwägung der Persönlichkeit Karls mit ungemeiner Klarheit, wie drückend und lähmend der Widerstand der Sachsen auf ihm lag. Der bairische Herzog, das Beispiel der letztern nachahmend, stellte sich übrigens, als wenn er von den Vorstellungen der Gesandtschaft erschüttert wäre; ja er begab sich nach empfangener Bürgschaft für seine Sicherheit sogar zum Hoflager seines Lehenherrns, unter Stellung von Geißeln den Eid der Treue erneuernd; kaum war er jedoch nach Hause zurückgekehrt, so verfiel er sofort in den alten Ungehorsam. Und selbst diese Verhöhnung des alten schwachen Baiernfürsten mußte der stolze Karl unthätig verschmerzen, weil die Norddeutschen alle seine Kräfte in Anspruch nahmen. In solcher Weise werden die prahlerischen Siegesberichte der Lobhudler des Franken-Königs von den Thatsachen widerlegt.

Gegen Tassilo unternahm also Karl nichts, dafür beschloß er, im Jahre 782 eine Reichsversammlung nach Sachsen zu berufen. Da dieß immer der Vorläufer eines Feldzugs im Großen war, so zeigte sich wiederum, wo allein die schwache Seite Karls lag .... in dem unbeugsamen, durch keinerlei Anstrengung zu überwältigenden Widerstand des sächsischen Stammes. Die Reichsversammlung faßte indessen dieses Mal friedliche Beschlüsse, und Karl kehrte über den Rhein zurück. Bald verahm der König, daß die Sorben, ein slavischer Stamm, welche in der Gegend der Saalmündung sich eingenistet hatten, in Thüringen eingefallen seien. Sofort befahl er dreien seiner Großen, dem Kämmerer Adalgis, dem Grafen Gello, und dem Pfalzrichter Worad, mit den Ostfranken und jenen Sachsen, welche die Heeresfolge

versprochen hatten, wider die Sorben aufzubrechen. Inzwischen war jedoch Witukind, der sich im Jahre 780 nach dem Vordringen der fränkischen Hauptmacht zu den Normannen geflüchtet hatte, im Jahre 782 nach der Wiederentfernung Karls von Neuem aufregend in der Heimath erschienen. Wie gewöhnlich erhob sich ein großer Theil der Bevölkerung begeisternd, zu einem ernstlichen Schlag wider die Frankenherrschaft entschlossen [21]). Als die obengenannten Dienstleute Karls diese Nachricht erhielten, verzichteten sie sofort auf den Feldzug gegen die Sorben, und wendeten ihre Macht wider Witukind. Karl, durch die Botschaft von dem neuen und noch gefährlichern Aufstand der Sachsen wie betäubt, sendete seinen Beamten Adalgis, Geilo und Worad sogleich ein Heer vom Ueberrhein, das er aus den Urfranken (Ripuariern) in höchster Eile gebildet hatte, unter Anführung seines Verwandten Theoderich zu Hülfe. In solcher Weise mit großen Streitkräften versehen, ließen die fränkischen Feldherren die Stellung Witukinds durch Kundschafter erspähen, und rückten dann wider denselben an. Am Berge Sintel, wo die Sachsen ein Lager bezogen hatten, trafen die beiderseitigen Heere auf einander. Kühn und stolz bot Witukind sofort die Schlacht, seine tapfern Schaaren aus dem Lager führend und mit seinem Feldherrnblick in schöner Ordnung aufstellend. Theoderich sollte nach dem abgehaltenen Kriegsrath der fränkischen Heerführer den Sintel umgehen, um die Sachsen in Rücken zu nehmen. Während dieser Bewegung stürmten die drei andern fränkischen Großen mit ihren Heerabtheilungen ungestüm auf Witukind ein; doch dieser, in den Feldherrngaben ihnen weit überlegen, ließ die Franken durch einen Theil seines Heeres umgehen, und durch dieses schöne Manövre den Feind gänzlich einwickelnd, stürmte nun er unaufhaltsam auf die Franken ein, Tod und Verderben verbreitend. Die Franken fochten wie Verzweifelnde, doch immer enger wurden sie von den siegreichen Sachsen umgürtet: ein Rückzug war nicht möglich, weil Witukind denselben abgeschnitten hatte: nichts blieb demnach übrig, als Gefangenschaft oder Tod. Sei es nun, daß die Franken selbst den letztern vorzogen, oder sei es, daß die tief gekränkten und erbitterten Sachsen keine Gnade ertheilten, kurz das große Heer der Franken wurde gänzlich vernichtet. Es fiel der Kämmerer Adalgis, es fiel der Graf Geilo, es starben noch vier andere Grafen und zwanzig der vornehmsten Großen; von dem Heere selbst dagegen retteten sich nur einige Ueberbleibsel in das Lager Theoderichs jenseits des Sintels [22]). Es war

---

21) Auch hier wird als Urheber des Aufstands wiederum Witukind genannt. Annal. Laurissenses ad annum 782. Et cum reversus fuisset (rex), statim iterum Saxones solito more rebellati sunt, *quadente Widichindo*. Einhardi Annales ad annum 782: Compererunt, Saxones *consilio Widukindi* ad bellum Francis inferendum esse praeparatos. Man sieht also, wie sehr Witukind die eigentliche Stütze des sächsischen Unabhängigkeitskampfes war.

22) Einhard selbst ist genöthigt, die gänzliche Niederlage der Franken zuzugestehen, und er sucht sie nur einigermaßen zu bemänteln, indem er sie der Eifersucht von Adalgis, Geilo und Worad auf Theoderich zuschreibt. Er sagt nämlich in den Annalen zum Jahr 782 folgendes: Habitoque inter se colloquium veriti sunt (Adalgisus, Geilo et Woradus), ne ad nomen Theoderici victoriae fama transiret, si. eum in eodem proelio secum haberent. Ideo sine illo cum Saxonibus congredi decernunt, sumptisque armis, non quasi ad hostem in acie stantem, sed quasi ad fugientium terga insequenda spoliaque diripienda, prout quem velocitas equi sui tulerat, qua Saxones pro castris *in acie stabant*, unusque eorum summa festinatione contendit. Quo cum esset male perventum, male etiam pugnatum est; nam commisso proelio *circumventi*

dieß die schönste Waffenthat des gewaltigen Witukind, der schönste Sieg der ausdauernden Norddeutschen; doch unglücklicherweise für sie sollte er auch der Wendepunkt ihres Kampfes werden.

Karl, durch die Nachricht von der Niederlage seiner Heere ganz erstarrt, begab sich mit neuen Streitkräften sogleich in Person nach dem Kriegsschauplatz; doch jetzt wird der Inhalt der Chroniken so seltsam, daß der Verlauf der Begebenheiten nach ihm kaum mehr zu begreifen ist. Der König, berichtet Eginhard, versammelte eiligst ein neues Heer, ging damit nach Sachsen, berief alle Adalinge dieses Landes zu sich, und fragte sie nach den Urhebern des neuen Aufstandes. Einstimmig bezeichneten sie Witukind als den Nerv und Mittelpunkt desselben; ausliefern konnten sie ihn aber nicht, weil er nach vollbrachter That, d. h. nach Vernichtung des großen fränkischen Heeres zu den Normännern sich begeben hatte [23]). Dagegen wurden von den Männern, welche mit ihm die Schlacht gegen den Stammfeind geschlagen hatten, 4500 dem fränkischen Könige überliefert. Hier war es nun, wo Karl seinen Namen mit ewiger Schande beladen hat; denn er ließ jene Tapfern sämmtlich an einem Tage enthaupten [24]). Unersättlichkeit der Herrschsucht hat schon eine unübersehbare Masse von Missethaten verübt, und so gräßliche Würgereien auch sonst in der Geschichte vorfallen, so hat gleichwohl jene Grausamkeit des sogenannten großen Karls in der ganzen Geschichte nur wenige Seitenstücke. Nicht bloß die ungeheure Zahl der Schlachtopfer empört das Gefühl, sondern noch mehr die kalte Berechnung der Uebelthat und die Ausdauer in ihrer Vollführung. Zugleich liegt eine Gemeinheit darin, welche gegen ihren Urheber mit der tiefsten Verachtung erfüllt, da Karl durch die glänzende Waffenthat Witukinds von Schrecken erstarrt, nun selbst zur Feigheit hinabstieg, und seine Gegner, die seine Heere im offenen Feld nicht überwinden konnten, durch Verrätherei gefangen nahm, und derselben, wie jeder kleine Despot, mit Hülfe des Henkers sich entledigte. Ueber den eigentlichen Zusammenhang dieser Verrätherei liegt übrigens einige Dunkelheit. Wie wir bereits gesehen haben, behauptet Eginhard, die unglücklichen Schlachtopfer seien von den sächsischen Adalingen an Karl ausgeliefert worden [25]). Man möchte daher zuvörderst auf den Ver-

---

a Saxonibus, paene omnes interfecti sunt. Qui tamen evadere potuerunt, non in sua, unde profecti sunt, sed in Theoderici castra, quae trans montem erant, fugiendo pervenerunt. Sed major Francis quam pro numero jactura fuit, quia legatorum duo, Adalgisus et Geilo, Comitum quatuor, aliorumque clarorum atque nobilium usque ad viginti interfecti sunt.

[23]) Einhardi Annales ad annum 782: Cujus rei (Schlacht am Sintel) nuntium cum rex accepisset, nihil sibi cunctandum arbitratus, collecto festinanter exercitu, in Saxoniam proficiscitur, acciteisque ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum *Widokindum* hujus sceleris auctorem proclamarent, eum tamen tradere nequirent, eo quod is re penetrata ad Nordmannos se contulerat, caeterorum, qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, *usque ad quatuor millia quingenti traditi.*

[24]) Eginhard fährt nämlich in der Stelle der vorigen Anmerkung nach den Worten: usque ad quatuor millia quingenti traditi, also fort: et (illi 4500) super Alaram fluvium, in loco, qui Ferdi vocatur, *jussu regis omnes uno die decollati sunt.* Die Schlächterei selbst erzählen auch andere Chroniken in gleicher Weise, insbesondre die Laurissenser und Fuldenser Annalen, sowie der Schmeichler Saxo poeta, der freilich nur Einharden nachschreibt. Wäre nicht die licentia poetica, so würde der Hofdichter übrigens die Verrichtung des Henkergeschäfts seinem „großen König“ selbst zugeschrieben haben; denn er sagt: „4500 Sachsen wurden ausgeliefert, und diese enthauptete der König alle an Einem Tage. Hosque die cunctos rex decollaverat una.“

[25]) Man sehe die Stelle Einhards in der vorhergehenden Anmerkung 23.

dacht gerathen, daß die Sache am Ende wie zu Zeiten Arminś sich verhalten habe, d. h. nur die mittlern Stände unter Leitung Witukinds den Kampf gegen die Franken geführt, die Edlinge dagegen mit dem Feinde ihres Stammes sich verbunden hätten. Indessen eine Reihe der zuverlässigsten Thatsachen, und der ganze Verlauf des Krieges lassen jenen Verdacht schlechterdings nicht zu. Wenn immer einzelne Edlinge, wie z. B. Hassio, zu Karl übergingen, obgleich dieselben ferner stets in Masse auf den Befehl des letztern in seinem Feldlager sich einfanden, so geschah dieß doch immer nur aus Verstellung; denn so oft Eginhard berichtet, daß sich wieder eine Menge Sachsen mit der gewöhnlichen Heuchelei hätten taufen lassen, waren immer die Adalinge im Lager Karls, und auf sie bezieht sich der Vorwurf der Falschheit ebenfalls. In den Erzählungen der fränkischen Chronisten kommt hiernächst auch nicht eine Spur davon vor, daß die Adalinge in Masse die Sache ihres Stammes verlassen, und dem Frankenkönig mit Treue gedient hätten. Nach jedem neuen Aufstand wird dagegen von Eginhard immer ausdrücklich erklärt, daß Karl die Adalinge zu sich berufen, und von ihnen die Stellung von Geißeln gefordert habe. Kam alsdann die Nachricht von einer neuen Erhebung der Gegner, so heißt es jederzeit, daß letztere unter Verletzung der gelobten Treue abermals zu Felde gezogen seien, und dieß ist nothwendig auch auf die Edlinge zu beziehen, da diese immer zuerst Gehorsam versprechen mußten. Dann wird aber in den Lauriſſenſer Annalen im Widerspruch mit Eginhard berichtet, daß nach der Schlacht am Sintel nicht die Adalinge allein, sondern alle Sachsen erschienen, dem Frankenkönig sich unterworfen und die Theilnehmer an der bemerkten Schlacht ausgeliefert hätten [26]). Noch unmittelbarer widersprechen hingegen die Laureshamenser Annalen dem Berichte Eginhards; denn sie sagen geradezu, daß Karl die Vornehmsten der sächsischen Adalinge zu Grafen gemacht habe, daß dieselben jedoch die Treue brachen und im Jahre 782, also zur Zeit der Schlacht am Sintel, mit Witukind zum Aufstand wider den König sich verbanden [27]). Bei einer solchen Masse von Beweisen ist der Verdacht eines Einverständnisses der sächsischen Edlinge mit Karl vollständig widerlegt, und selbst das Gegentheil erwiesen. Das Volk hingegen der schwarzen That der verrätherischen Auslieferung seiner muthigsten Vorkämpfer zu beschuldigen, ist bei der unerschütterlichen Ausdauer desselben im Kampfe gegen seinen Erbfeind vollends mißlich und bedenklich, die wahre Bewandtniß der Sache daher äußerst dunkel und zweifelhaft. Luden sucht zwar einen Ausweg, und stets mit einer Hypothese bei der Hand, sagt er auch hier, die gemordeten Männer hätten sich aus Großmuth freiwillig in die Hände ihres Fein-

---

[26]) Annales Laurissenses ad annum 782: Tunc *omnes Saxones* iterum convenientes, subiderunt se sub potestate supradicti domno rege, et reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos, quod ita et factum est.

[27]) Annales Laureshamenses ad annum 782: Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippuibrunnen, et constituit super eam ex *nobilissimis Saxones genere comites*. Et cum eos iterum cognovisset a fide dilapsos, *et cum Widuchindo ad rebellandum esse adunatos*, rursus abiit in Saxoniam.

des gegeben. Aber jene Zeit war nichts weniger, als sentimental, und die schlauen Sachsen würden über den Vorschlag, eine rührende Scene der Hingebung zu spielen, nur gespottet und gelacht haben. Einen andern Ausweg könnte man mit größerer Wahrscheinlichkeit darin suchen, daß Karl durch seine Spione die Theilnehmer an der Schlacht am Sintel ausgekundschaftet habe, und, um nur nicht so ganz schwarz in der Geschichte zu erscheinen, durch seine Chronisten die Verrätherei den Feinden hätte in den Busen schieben lassen. Allein auch eine solche Erklärungsart wäre gewaltsam und willkürlich, weil nicht die mindesten Beweise dafür vorhanden sind, und die bloße Möglichkeit eines solchen Verhältnisses der Sache nicht genügt, dasselbe wirklich zu behaupten. Unter solchen Umständen bleibt daher dem unbefangenen Geschichtschreiber nichts übrig, als an das übereinstimmende Zeugniß der Chronisten sich zu halten, daß die Sachsen selbst, also Volk und Edlinge zugleich, die Schlachtopfer an der Aller dem Frankenkönig überliefert haben. Es muß dieß freilich sehr schmerzen; indessen nach den geschichtlichen Erfahrungen giebt es leider eben Zeiten, wo gerade die Massen, trotz ihrer Aufopferungsfähigkeit in den augenblicklichen Aufregungen, durch Terrorismus sich einschüchtern lassen, und alsdann die schwächsten Handlungen begehen. Der ganze Charakter der Sachsenkriege war aber fortwährender Wechsel von äußerster Aufopferung des Volkes und periodischer Erschlaffung desselben, und es war demnach keineswegs unmöglich, daß Karl, nach der Vernichtung seiner Heere am Sintel halb wahnsinnig, mit der unmenschlichsten Grausamkeit gewüthet, und durch einen Terrorismus, der das Blut in den Adern stockend machte, dem Adel und Volk der Gegner die Namhaftmachung der vorzüglichsten Theilnehmer der Schlacht abgepreßt habe. Für diesen Zusammenhang der Sache allein ist wenigstens außer der bloßen Möglichkeit das bestimmte Zeugniß der Chronisten vorhanden [28]). Wie übrigens Witukind und seine Krieger dazu kamen, daß sie nach ihrem glänzenden Sieg am Sintel die Vortheile desselben nicht verfolgten, Witukind vielmehr zu den Normannen sich begab, und seine Waffengefährten ruhig in die Heimath zurückkehrten, scheint anfangs allerdings sehr seltsam zu sein, erklärt sich indessen nach dem ganzen Charakter des Kriegs eben so deutlich als einfach. Was zuvörderst Witukind anbetrifft, so war er gewiß scharfsinniger, und sah den ungeheuern Staatsfehler, die Waffen niederzulegen und thatenlos auseinander zu gehen, zuverlässig in seiner ganzen Größe ein. Er mochte sogar vollkommen überzeugt sein, daß ein solcher Schritt nichts anderes heiße, als die tapfern Streiter am Sintel dem Frankenkönig wehrlos in die Hände zu spielen, und darum ging er auch nicht nach Hause, wie seine Gefährten, sondern zu den Normannen, wohl wissend, daß in Sachsen nach Niederlegung der Waffen keine Sicherheit sei. Ohne allen

[28]) Ueber die Auslieferung durch die Sachsen selbst sind die Chronisten einstimmig, und zwar 1) Annales Laurissenses, 2) Einhardi Annales, 3) Saxo Poeta, und 4) Chronicon Reginonis. Die beiden erstern weichen nur darin ab, daß nach den einen allen Sachsen, nach den andern den Adelingen die Auslieferung zugeschrieben wird. Zu bemerken ist übrigens, daß Reginon den Laurissenser Annalen eben so wörtlich nachschreibt, wie Saxo dem Eginhard.

Zweifel hatte er auch dem Volke mit Wärme zugesprochen, auszuharren und die Vortheile des bedeutenden Sieges zu verfolgen; allein die Massen waren schwer zu leiten, und für ihre Art des Widerstandes, welche bisher immer den Erfolg für sich hatte, zu sehr eingenommen. Wie der ganze Verlauf des Krieges beweist, so befolgten die Sachsen nämlich den Grundsatz, List und Waffen zugleich zu gebrauchen, um die ungeheure Uebermacht der Franken nur einigermaßen zu ermäßigen. Darum griffen sie immer zu den Waffen, wenn Karl mit dem Hauptheer abwesend war, um durch Aufreibung der in ihrem Lande gebliebenen Streitkräfte des Feindes die Macht Karls allmälig verbluten zu lassen. So oft dagegen letzterer mit dem Hauptheer erschien, so verhielten sie sich, außer dem ersten großen Feldzug von 775, stets ruhig, indem sie sich darauf verließen, durch das Spiel der Taufe und der Gelobung von Gehorsam den Frankenkönig zu beschwichtigen. Bis zum Jahre 782 gelang denselben diese List auch immer, und Karl begnügte sich mit der Taufe und den Eiden der Treue, welche beide bekanntermaßen nur erheuchelt waren. Deßhalb glaubten sie nun auch nach der Schlacht am Sintel, bei dem Anrücken Karls zu Hause nichts zu fürchten zu haben, sondern mit einer neuen Taufe durchzukommen, indem ohnehin die Theilnahme an einem vorgefallenen Aufstand von den Einzelnen immer hartnäckig geläugnet wurde. Allein nach der Schlacht am Sintel, deren Ausgang den fränkischen König auf das Aeußerste gebracht hatte, ging die Sache wider Vermuthen anders, und der furchtbare Terrorismus Karls lieferte demselben Viele der sächsischen Theilnehmer der Schlacht in Folge der Einschüchterung des Volkes in die Hände. Was Witukind also vorausgesehen hatte, geschah, die ausgezeichnetsten Kämpfer wurden wehrlos hingemordet, und dieß gab der Sache der Sachsen einen empfindlichen Stoß. Hätten die unglücklichen Männer solchen Ausgang gewußt, so würden sie freilich die Waffen nicht niedergelegt, vielmehr in offener Feldschlacht ihr Leben theuer genug verkauft haben, statt wehrlos sich hinschlachten zu lassen. Alsdann hätte auch Karl einen weit schwerern Stand gehabt; so aber, wie es kam, war er durch die Mißachtung, die seine Gegner dem weisen Rath ihres großen Führers erwiesen, somit durch ihre eigne Schuld im größten Vortheil. Die Sache verhielt sich genau wie zu Zeiten Armins. Wo man diesem folgte, ging es gut; wo er hingegen überstimmt wurde, mußte das Volk durch Niederlagen es büßen. Aehnlich also auch bei Witukind, nur mit dem Unterschied, daß seit dem Fehler nach der Schlacht am Sintel an die Waffen der Norddeutschen fortan unaufhörliches Unglück sich fesselte.

Durch die Missethat Karls an der Aller wurden natürlich die Gemüther der Unterdrückten noch mehr wider ihren Dränger erbittert; im Frühling des Jahres 783 rüstete man daher in Sachsen mit dem größten Nachdruck. Der Frankenkönig, welcher durch seine Spione sogleich Nachricht davon erhalten hatte, machte entsprechende Gegenrüstungen, und suchte insbesondere, begünstigt von der Witterung, den Feinden durch Schnelligkeit zuvorzukommen. Er überraschte dieselben daher bei Detmold, wo sie zum Kampfe sich vorbereiten wollten, wie er erfahren hatte. Sogleich kam es

zur Schlacht, und in dieser wurden die Sachsen so hart geschlagen, daß nur wenige entkamen. Karl ging hierauf nach Paderborn, um die Ankunft eines neuen Heeres zu erwarten, das er vom Innern seines Reichs zu sich berufen hatte. Man sieht nun, wie entsetzlich ungleich die Hülfskräfte beider Theile waren. Die Sachsen blieben auf ihren kleinen Stamm und ihre Bundesgenossen, die Friesen, beschränkt, welche ihnen jedoch auch nicht immer Hülfe leisten wollten oder konnten. Nach jeder Niederlage mußte ihnen daher die Aufbringung eines neuen Heeres unbeschreibliche Opfer kosten. Ihr Gegner verfügte dagegen über die Streitkräfte eines werdenden Weltreichs, und besaß noch überdieß Geld genug, das seinen armen Feinden gewöhnlich mangelte. Um ihnen aber das Wenige, welches sie hatten, noch mehr zu schmälern, führte Karl noch überdieß das drückende Gesetz ein, daß die Norddeutschen bei allen Händeln mit den Franken das Wehrgeld im Goldgulden entrichten mußten [29]), während den andern Stämmen die Bezahlung im silbernen Schildling erlaubt worden war. Streitigkeiten mit den Franken waren jedoch bei der gegenseitigen Erbitterung und bei dem häufigen Aufenthalt der erstern im nördlichen Deutschland an der Tagesordnung. Da nun der Goldgulden $3^1/_3$ Mal so viel war, als der silberne, so stiegen die Geldstrafen für die Sachsen nach Maaßgabe ihrer Mittel zu ungeheuern Beträgen, und schwächten sie ungemein. Auch dieß hatte auf den endlichen Ausgang ihres Kampfes wider den Stammfeind den größten Einfluß. — Nach seinem Siege bei Detmold war dem fränkischen Könige also die Uebermacht, welche er durch die Niederlage seiner Gegner erlangt hatte, noch nicht genug, sondern er wartete vor einer weitern Unternehmung auf die Ankunft eines neuen Heeres aus Gallien. Als er sich mit demselben vereiniget hatte, zog er sofort gegen Westphalen, weil nach erhaltener Kundschaft dort die Sachsen zu neuen Kämpfen sich versammelten. Es kam hierauf an der Hase zu einer zweiten Schlacht, in welcher Karl durch seine unverhältnißmäßige Uebermacht abermals Sieger blieb, die Sachsen hingegen wiederum die empfindlichsten Verluste erlitten. Die Franken drangen dann bis an die Elbe vor, und verwüsteten alles Land. Damit endigte der bedeutende Feldzug des Jahres 783, und Karl ging über den Rhein zurück, indem er den Winter in Herstall zubrachte.

Im folgenden Jahr 784 scheinen die Sachsen endlich das Aufgebot in Masse und einen letzten entscheidenden Schlag beabsichtigt zu haben, da zum ersten Male des Anschlusses eines Theiles der Friesen an den Aufstand erwähnt wird [30]). Eine große Ueberschwemmung in den Gegenden nächst der Nordsee kam ihnen hiebei sehr zu statten. Karl, welcher nach Eröffnung des Feldzugs zunächst das Land der Westphalen verwüstete, wollte nach seiner Ankunft an der Weser gegen die Nordsee vordringen; allein die

---

[29]) Nur bei der Buße an die Staatskasse für den Friedensbruch (fredum) wurde der Betrag im Silbergulden entrichtet.

[30]) Annales Laurissenses ad annum 784: Et tunc rebellati sunt iterum Saxones solito more, *et cum eis pars aliqua Frestonum.*

Wasserfluthen hinderten ihn daran. Er ließ darum seinen Sohn Karl mit einem Heere in Westphalen zurück, und begab sich mit der Hauptmacht durch Thüringen in das Land der Ostphalen an der Saale und der Elbe, wo er ebenfalls eine gräßliche Verwüstung vornahm und insbesondre die Landsitze des Adels oder ganze Dörfer in Brand steckte [31]). Nach diesen Heldenthaten begab er sich auf das linke Rheinufer zurück. Dahin folgte ihm später sein Sohn Karl, nachdem er zuvor an der Lippe auf das Heer der Feinde gestoßen war, und ihm ein Reitergefecht geliefert hatte, in welchem er Vortheile erlangt haben soll. Noch in demselben Jahre ging jedoch der fränkische König zum zweiten Male über den Rhein, und nun hatte er den Vorsatz gefaßt, die Sachsen, welche er weder durch seinen Terrorismus an der Aller, noch durch die siegreichen Schlachten des Jahres 783 zur Unterwerfung bringen konnte, durch ein Mittel eigner Art dazu zu zwingen. Er beschloß nämlich ihr ganzes Land zur Einöde zu machen, und sie also durch den Hunger zum Gehorsam zu nöthigen. Demgemäß richtete er zuvörderst die greulichsten Verwüstungen bis an die Weser und die Warne an [32]); da ihn jedoch dort der einbrechende Winter überraschte, so ging er zur Sicherung seines Heeres nach der Feste Ehresburg zurück, und diese zur Basis seiner Operationslinie machend, sendete er nun sogar während des Winters mehrere Verwüstungsheere nach verschiedenen Richtungen aus, wovon er eines in Person befehligte [33]). Es war dabei darauf abgesehen, die im Herbst eingebrachten Ernte-Vorräthe des Volkes zu zerstören, und auf solche Weise das ganze Land in schreckliche Hungersnoth zu stürzen. Dieß ergiebt sich daraus, weil Eginhard ausdrücklich erzählt, Karl habe nach diesen greuelhaften Verwüstungen, welche den ganzen Winter hindurch dauerten und fast alle Gegenden Sachsens gänzlich zerrütteten, bei Ausgang des Winters Zufuhren von Gallien kommen lassen und dann einen feierlichen Reichstag für 785 nach Paderbrunn ausgeschrieben [34]). Es war demnach der Plan zur Erregung einer Hungersnoth wirklich gelungen. Mehr als solche Noth des Sachsenlandes, die übrigens am besten beweist, wessen der schreckliche Karl fähig war, half jedoch dem Unterdrücker ein anderes Ereigniß, das ebenfalls im Jahre 785 vorfiel, nämlich die Versöhnung Witukinds und seines Freundes Alboins mit dem Frankenkönig, und in Folge derselben der bleibende Zurücktritt beider in das Privatleben. Eginhard erzählt den Vorgang in nachstehender Weise. „Als Karl von Paderborn nach

---

31) Einhardi Annales ad annum 784: Ipse (rex) per Thuringiam iter faciens, venit in campestria Saxoniae, quae Albi et Salae adjacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris, et *villis incensis* in Franciam regressus est.

32) Eodem. Rex autem congregato iterum exercitu in Saxoniam profectus est, ad locum vocabulo Rimi, ubi Wisura et Waharna confluunt, *populabundus* accessit.

33) Einhardi Annales ad annum 785: Ipse (rex) cum expedita manu *ad Saxonum pagos vastandos, ac villas diripiendas* egressus, inquietem satis hiemen, ubique discurrendo et omnia caedibus atque *incendiis* permiscendo, tam per se ipsum, quam per duces, quos miserat, Saxonibus reddidit.

34) Eodem. Cumque hujusmodi vastationibus per totum hiberni temporis spatium, omnes fere Saxonum regiones ingenti clade adfecisset, transacta tandem hieme, *et advectis ex Francia commeatibus*, publicum populi vel conventum in loco qui Paderbrunno vocatur, more solenni habuit.

Bardengau reiste, so hörte er, daß Wittukind und Alboin jenseits der Elbe sich aufhielten. Er beschickte sie darum durch ihre Freunde, und ließ ihnen zusprechen, den Widerstand aufzugeben, und ihre Treue dem Könige zuzuwenden. Als nun ihr Mißtrauen gegen Karl durch Geißel, die ihnen ein Beamter des letztern, Namens Amalwin, überantwortete, beschwichtiget war, so kamen sie in der Stadt Attiniacum zu dem König, der inzwischen auf die linke Rheinseite zurückgekehrt war, und empfingen beide dort die Taufe“ [55]). So Eginhard! Von nun an hielten Witukind und Alboin dem Frankenkönig die Treue, und sie erscheinen in der Geschichte nicht weiter.

Welche Gründe die beiden großen Sachsen nach 13jährigen heldenmüthigen und leidenvollen Kämpfen gegen Karl zum Zurücktritt in das Privatleben und zur Annahme der Taufe bewogen haben, ist geradehin nicht zu ermitteln, sondern nur aus dem Verlaufe der Begebenheiten selbst zu schließen. Unreine Beweggründe zu vermuthen, gestattet weder die Gerechtigkeit, noch die Würde der Geschichte. Die Laureshamenser Annalen sagen allerdings, daß Witukind nach der Taufe, bei welcher Karl selbst der Pathe war, reiche Geschenke von dem Könige erhalten habe [56]). Das ganze vorangegangene Leben des sächsischen Feldherrn beweist jedoch, daß dieser Umstand zufällig gewesen sei, und auf die Entschlüsse Witukinds nicht den mindesten Einfluß haben konnte. Wer, wie jener große Mann, nur von Ideen und Grundsätzen sich bestimmen läßt, wer, wie Er, alle Güter der Erde preisgab, um zu retten, was er für ehrwürdig und heilig hielt, und 18 Jahre lang den aufreibenden Kampf gegen die Uebermacht eines Unterdrückers fortsetzte, der ist zu stolz und zu groß, um durch elendes Gold sein einziges Gut, die in Leiden geprüfte und gestählte Ueberzeugung, sich abkaufen zu lassen. Der Grund des Zurücktritts Witukinds in das Privatleben lag daher anderwärts, und wenn wir schon keine unmittelbaren Belege dafür haben, so zeigt doch der Gang der Begebenheiten, daß er kein anderer war, als die Einsicht von der Vergeblichkeit weiterer Kämpfe. Die Massen waren nämlich bei den Sachsen, aller Ausdauer und Kampfeslust ungeachtet, gleichwohl im Einzelnen unfolgerichtig, sowie auch unbeständig, und konnten zu keinem planmäßigen Zusammenwirken gebracht werden. Wenn schon ihre Politik, nur bei der Entfernung der fränkischen Hauptmacht zu schlagen, und bei deren Wiedererscheinen durch verstellte Unterwerfung sich zu sichern, im Ganzen von den Umständen geboten sein mochte, so gab es doch Fälle, wo die Verfolgung eines erlangten Sieges die Fortsetzung des Kampfes auch bei der Anwesenheit Karls erforderte; allein dazu,

---

[55]) Ebendaselbst. Ac peractis, quae ad illius conventus rationem pertinebant, in pagum vocabulo Bardengoo (rex) proficiscitur, ibique audiens, Widukindum et Albionem esse in transalbiana Saxonum regione, prius eis per Saxones, ut omissa perfidia ad suam fidem venire non ambigerent, suadere coepit. Cumque ipsi, facinorum suorum sibi conscii, regis fidei se committere dubitarent, tandem accepta ab eo, quod optabant, impunitatis sponsione, atque impetratis, quod sibi dari precabantur, suae salutis obsidibus, quos eis Amalvinus, unus Aulicorum, a rege missus adduxerat, cum eodem ipso ad ejus praesentiam in Attiniaco villa venerunt, *atque ibi baptizati sunt.*

[56]) Annales Laureshamenses ad annum 785. Widuchind venit cum sociis suis ad Attiniacho palatio, et ibidem baptizatus est, et domnus rex suscepit eum a fonte ac *donis magnificis honoravit.*

sowie zu einem gleichzeitigen Aufstand aller Sachsen konnte es Witukind niemals bringen. Wenn vielmehr ein Theil derselben in den Waffen stand, so verhielt der andere sich unthätig, und nur, wenn jener geschlagen war, so erhob sich wieder ein anderer, um nun seinerseits vereinzelt gebrochen zu werden. Die Ereignisse des Jahres 783 haben dieß sehr klar erwiesen. Als Witukind im Jahre 782 das vereinigte Heer von drei fränkischen Feldherren vernichtet hatte, war die Macht Karls so geschwächt, daß nun ein gleichzeitiger Aufstand aller Sachsen am rechten Ort sein mußte; allein ein solcher erfolgte nicht allein nicht, sondern selbst das Heer, welches den glänzenden Sieg erfochten hatte, ging sofort auseinander. Nachdem die Tüchtigsten desselben dadurch dem Feinde in die Hände gespielt und an der Aller ermordet worden waren, erhob sich endlich im Jahre 783 das sächsische Volk auf mehreren Punkten, doch wieder ohne Plan und Zusammenwirken, so daß Karl zuerst das vereinzelte Heer bei Detmold, und alsdann erst wieder die Westphalen schlagen konnte. Dann bewahrten die Massen zuweilen auch die ruhige Haltung und den Gleichmuth nicht, wenn Karl mit großer Uebermacht erschien, und durch Grausamkeit Schrecken einzuflößen suchte, wie die Begebenheiten nach der Schlacht am Sintel selbst dann noch beweisen, wenn man das Volk von der Auslieferung seiner Vertheidiger an Karl frei zu sprechen vermöchte; denn es zeigte sich damals eine allgemeine Bestürzung und Thatenlosigkeit unter den Massen. Witukind mochte zwar oft mit dem größten Nachdruck wider das planlose und unstäte Benehmen des Volkes gesprochen, er mochte die unausbleiblichen Nachtheile desselben vorausgesagt, und, nach der Bestätigung seines Urtheils durch die Thatsachen, die Massen um Annahme eines planmäßigern, folgerichtigern und beständigern Verfahrens gebeten und beschworen haben; als indessen alle Vorstellungen und Gründe nutzlos waren, so konnte der helle Geist endlich der bittern Ueberzeugung sich nicht mehr entschlagen, daß bei dem Benehmen seines Volkes im Vereine mit der Uebermacht Karls jeder weitere Kampf nur unnütz sei, und das Elend ohne Zweck nur vermehre. Da gab er denn der Zusprache Karls endlich Gehör. Indessen selbst dieser Vorfall bewies noch, wie wenig der Frankenkönig seiner Uebermacht vertraute, und wie besorgt er über den Ausgang des Krieges gewesen sei. Nicht Witukind kam Karln entgegen, sondern letzterer bestürmte jenen um Annahme seiner Freundschaft. Und dieß geschah nach den großen Siegen der Franken von 783, und nach der Erschöpfung, in welche die Sachsen sowohl dadurch, als durch die schreckliche Verheerung ihres Landes im Jahre 784 gerathen waren. Bei dem Zurücktritt Witukinds in das Privatleben nahm dieser ausgezeichnete Mann denn außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung auch noch die Genugthuung mit sich, daß er bis zum letzten Augenblick seinen edeln Stolz behauptete, und den Frankenkönig zwang, mit den größten Anstrengungen um die Freundschaft, oder wenigstens die Zurückziehung seines Gegners von dem Kampfe zu werben. Ob der Schritt Witukinds übrigens dem wahren Interesse seines Stammes entsprach oder mit ihm in Widerstreit lag, wird sich weiter unten mit Klarheit ergeben.

Im Jahre 785 war es übrigens auch, wo auf der Reichsversammlung in Paderborn das berühmte Kapitulare Karls de partibus Saxoniae erlassen wurde. Wir haben oben S. 101 bemerkt, daß diese Verordnung ohne Mitwirkung der sächsischen Edlinge beschlossen worden sei. Bei Pertz wird dagegen (freilich ohne Angabe eines Grundes) die Anwesenheit der Sachsen auf jenem Reichstag in Paderborn angenommen [37]). Indessen weder im Kapitulare selbst, noch in den Annalen Eginhards kommt eine Spur davon vor, und auch die damalige Stellung der beiden Parteien, sowie alle äußern Ereignisse stehen damit im Widerspruch. Dortmals war gerade die planmäßige Verheerung des gesammten Sachsenlandes vorgefallen, und die Erbitterung der Unterdrückten am größten. Schwerlich mochten daher in solcher Zeit sächsische Abgesandte auf der Reichsversammlung der Franken erschienen sein. Karl berief zu derselben ausdrücklich sein Volk, und daß hierunter nur die Franken zu verstehen sind, zeigt sich auch daraus, daß er zur Verpflegung der Mitglieder des Reichstags wegen der in Sachsen erregten Hungersnoth Zufuhren vom linken Rheinufer kommen ließ [38]). Der Inhalt des Kapitulare von Paderborn weist nun ganz die heftige Erbitterung Karls wider die Sachsen nach, sowie seine Absicht, dieselben durch Terrorismus einzuschüchtern. Da aber dem Frankenkönig die Verdrängung der Urreligion seiner Feinde und die Bekehrung derselben zum Christenthum vor allem am Herzen lag, so betrafen seine terroristischen Maaßregeln zunächst diese beiden Zwecke. Die Ausübung der alten religiösen Stammgebräuche, wie z. B. das Verbrennen der Verstorbenen, ward mit Todesstrafe belegt [39]), und eben so alle Gewaltthaten wider christliche Kirchen, namentlich die Beraubung und Anzündung derselben. Sogar das Fleischessen während der Fastenzeit wurde mit der Todesstrafe bedroht, wenn nicht die Noth dazu gezwungen hatte [40]). Um zugleich die Sachsen zur Annahme des Christenthums zu nöthigen, wurde sogar die Hinrichtung derjenigen verordnet, welche sich verbergen würden, um der Taufe sich zu entziehen und bei dem Heidenthum zu beharren [41]). Es scheint daher, daß man die Widersacher massenweise zur Taufe getrieben habe, weil gegen diejenigen die Todesstrafe verordnet wird, welche, um dem Zwang zu entgehen, sich verbargen. Dieselbe Strafe droht das Kapitulare von 785 hiernächst gegen diejenigen an, welche mit Heiden irgend eine Verbindung gegen das Christenthum eingehen. Nach den Maßregeln zur Sicherstellung des letztern kommen nun jene für den Schutz des Königthums. Wer die Treue gegen den König verletzt, wer ferner wider denselben irgend ein Bündniß eingeht, wird

---

[37]) Monumenta Germaniae Historica, Tom. I, pag. 48.

[38]) Man sehe die vorhergehende Anmerkung 34.

[39]) Capitulare de partibus Saxoniae seu Paderbrunnense (785). §. 7. Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur.

[40]) Eodem, §. 4. Si quis sanctum quadragesimale jejunium pro despectu christianitatis contempserit, et carnem comederit, morte moriatur. Sed tamen consideretur a sacerdote, ne forte causa necessitatis hoc cuilibet proveniat, ut carnem comedat.

[41]) Ibidem, §. 8. Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contempserit, paganusque permanere voluerit, morte moriatur.

mit dem Tode bestraft, erklärte die Reichsversammlung in Paderborn. Das ganze Gesetz ist überhaupt mit Blut geschrieben, und fast jeder Satz verordnet die Todesstrafe. Auch dieß ist ein Grund mehr, daß es ohne Mitwirkung der sächsischen Edlinge erlassen wurde. Bei einer spätern Versammlung von 797 war der sächsische hohe Adel zugegen, und die gefaßten Beschlüsse weichen bedeutend von den Paderbornischen ab, da sie ungleich milder sind. In dem Kapitulare von 785 tritt übrigens eine Einrichtung hervor, welche zu dem verzweifelten Widerstand der Sachsen wesentlich beigetragen, und auch in der Folge so lange fortgesetzte unglückliche Folgen nach sich gezogen hat, nämlich die Einführung des Zehntens zu Gunsten der Kirche. Karl begnügte sich mit der Bereicherung, welche der Clerus durch die Geschenke und Lehensauftragungen der Freien sich zu erwerben wußte, nicht mehr, sondern er gebot, daß jeder Sachse den zehnten Theil seines Ertrags den Priestern abgeben müsse, ja er dehnte diese drückende Abgabe ausdrücklich sogar auf die Arbeit aus, so daß denn auch der zehnte Theil des Erwerbs derselben an die Priester abgegeben werden mußte [42]). Darum ward denn ganz allgemein festgesetzt, daß der Zehnten sowohl von dem Adaling, als dem Freien und dem Liten entrichtet werden müsse. Keine Thatsache weist die maaßlose Bedrückung gegen die Sachsen klarer nach, als jene greuliche Bestimmung, durch welche sogar der Armuth der zehnte Theil ihres sauern Verdienstes abgedrungen wurde. Dieser Theil des Zehentgesetzes betraf übrigens nur die Lite, und da dieselben die Abgaben an ihre Herren gleichfalls fortbezahlen mußten, so wurde der Stand der Lite gänzlich niedergedrückt, und daraus erklärt sich denn, warum auch dieser an dem Kampf wider Karl so entschieden und ausdauernd Antheil nahm. Das Kapitulare von Paderborn verbietet ferner den Sachsen die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen nicht nur an den christlichen Festtagen, sondern es befiehlt auch, daß überhaupt keine Versammlung erlaubt sei, welche der Sendbote des Königs (missus) nicht angeordnet habe [43]), sowie auch öffentliche Gerichtstage nur in Anwesenheit des Grafen oder königlichen Richters stattfinden dürfen. Aus jedem Worte der Reichstags-Verordnung von 785 leuchtet daher hervor, daß dieselbe gegen ein unterdrücktes und gebundenes Volk gerichtet war, dessen Fesseln dadurch unauflöslich gemacht werden sollten. Zur Ehre der Sachsen muß man daher wünschen, daß wirklich keiner von ihnen solchen Blutgesetzen seine Zustimmung ertheilt habe, und zwar nicht einmal gezwungen. Das waren die Hauptergebnisse des wichtigen Jahres 785. Im eigentlichen Stamm-Franken am rechten Rheinufer, das um diese Zeit zum Unterschied der Franken in Gallien das östliche genannt wurde, entstand noch in dem nämlichen Jahre eine große Verschwörung wider Karl unter Anleitung des Grafen Hardrat. Dieselbe wurde jedoch entdeckt, und ein Theil der Verschwornen mit dem Tode, der andere

[42]) Eodem loco. §. 17. Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae *et laboris* suis ecclesiis ac sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant.

[43]) §. 34. Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit.

mit Ausstechung der Augen, und der dritte mit der Verbannung bestraft [44]).

Mit dem Zurücktritt Witukinds in das Privatleben schien die Kraft der Sachsen gänzlich gelähmt zu sein: freilich mußte auch ihre Erschöpfung in Folge der Niederlagen von 783 und der allgemeinen Verheerung ihres Landes im Winter von 784 und 785 lange nachwirken; indessen was von beiden die Ursache auch gewesen sein möge, von 785 bis 793 verhielten sich dieselben ruhig, obgleich durch das terroristische Gesetz von Paderborn der Druck der Frankenherrschaft noch entsetzlicher geworden war. Karl, jetzt erst frei aufathmend, beschloß nun sogleich, die lange verzögerte Rache gegen den bairischen Herzog Tassilo endlich sich zu verschaffen. Zwei Heere rückten im Jahre 787 wider Baiern vor, und dasjenige, welches Karl selbst befehligte, ging ohnweit Augsburg über den Fluß, der die Baiern von den Alamannen schied, nämlich den Lech [45]). Tassilo erschrack über die Gefahr, und außer Stand, dieselbe mit den Waffen abzuwenden, begab er sich, um Gnade bittend, zu dem Frankenkönig. Die Politik gebot dem letztern, bei der noch immer unverbürgten Ruhe der Sachsen, auffallende Schritte wider Tassilo zu unterlassen. Karl verzieh ihm daher scheinbar, mit Geißeln sich begnügend, unter denen der eigene Sohn des Herzogs sich befand. Schon im folgenden Jahre 788 wurde Tassilo indessen auf einer Reichsversammlung in Ingelheim, wohin er ausdrücklich berufen worden war, von den Baiern selbst wegen Landesverraths angeklagt. Wäre das Ganze nicht sichtbar von Karl angezettelt worden, also wiederum aus unreinen Beweggründen hervorgegangen, so würde jener Schritt der Baiern sehr achtungswerth gewesen sein; denn der Grund ihrer Anklage gegen den Herzog war ein Bündniß des letztern mit dem auswärtigen Feind, den Hunnen, die er zur Hülfe wider die Franken herbeigerufen hatte. Die Beschuldigung selbst wurde später durch die Begebenheiten als richtig erwiesen, Tassilo jedoch schon auf den Grund anderer Beweismittel von der Reichsversammlung in Ingelheim für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Karl milderte die Strafe, indem er den Herzog in ein Kloster verwies. Was jedoch Sinn und Zweck des ganzen Verfahrens gewesen sei, offenbarte die Thatsache, daß Karl auch Theodo, dem Sohn Tassilo's, die Haare abscheeren und in ein Kloster sperren ließ. Baiern war daher mit dem Verlust der Ueberbleibsel seiner Stamm-Selbstständigkeit, wie Schwaben, mit dem Frankenreich gänzlich verschmolzen. Die Sachsen hingegen zeigen sich um jene Zeit so entkräftet, daß sie dem fränkischen König auf seinem Zuge wider Baiern im Jahre 787 sogar die Heeresfolge leisteten. Auch in den nächsten Jahren blieben sie fortwährend ruhig, und Karl beschäftigte sich damit, die Hunnen

---

[44]) Eginhard hat in den Annalen zum Jahr 785 nur die beiden letzten Katzgarien, die erstere aber nicht. Dagegen findet sich diese in den Lauriſſenſer Annalen zu dem nämlichen Jahr.

[45]) Annales Einhardi ad annum 787: Ipse (rex) cum exercitu, quem secum duxerat, super Lechum fluvium, *qui Alamannos et Baioarios dirimit*, in Augustae civitatis suburbano consedit. Daraus folgt, daß die Alamannen zu den Schwaben gehörten.

wieder aus Deutschland zu vertreiben, die auf Anstiften Tassilo's wirklich von Ungarn aus in Unterbaiern mit Heeresmacht eingefallen waren.

Im Jahre 793 endlich, als der fränkische König gerade den Plan gefaßt hatte, die Hunnen in Ungarn selbst anzugreifen, lief die Nachricht ein, daß das Hülfsheer, welches Graf Theoderich aus Friesland zu jenem Feldzug herbeiführen sollte, von den Sachsen abgeschnitten und vernichtet worden sei. Karl verbiß den Schmerz, weil er sich nicht augenblicklich rächen konnte, auch die bedeutende Größe des Verlustes verheimlichte er, doch den Zug nach Ungarn gab er sogleich auf. Um jene Zeit ging er übrigens auf einen ihm mitgetheilten Plan ein, die Donau durch einen Kanal mit dem Maine zu verbinden, und ließ auch die Arbeit noch im selbigen Jahre 793 auf der Stelle anfangen [46]). Ungünstiges Wetter und andere Zufälle hinderten jedoch die Vollendung. Mitten in dieser Beschäftigung erhielt nämlich der fränkische König außer der Botschaft von einer mißliebigen Unternehmung der Saracenen auch die Nachricht des wiederholten allgemeinen Abfalls der Sachsen. In Folge dieser Nachricht ging er sogleich nach Franken zurück, um Anstalten zu einem neuen Feldzug wider die letztern zu treffen. Wirklich drangen auch im Frühling 794 zwei fränkische Heere in Sachsen ein, wovon das eine unter Anführung von Karl, dem Sohne des Königs, bei Köln über den Rhein gegangen war, das andere dagegen unter persönlicher Anführung des Vaters, mittelst Umgehung der sächsischen Grenzen, von Osten aus in diesem Lande einfiel. Bei Sintfeld stellten sich die Gegner wohl in Schlachtordnung auf, allein wahrscheinlich wegen Uebermacht der Franken an dem Sieg verzweifelnd, unterwarfen sie sich ohne Widerstand dem König. Sie erneuerten unter Stellung von Geißeln den so oft geschwornen Eid der Treue, und Karl, der seine Gründe dazu haben mochte, ging über den Rhein zurück, ohne weiter etwas zu unternehmen. Voll Mißtrauen gegen die Sachsen unternahm er jedoch schon im folgenden Jahr 795 einen abermaligen Feldzug wider dieselben, und obwohl nirgends ein Feind erschien, wurde das Land gleichwohl weit und breit verwüstet. Karl war nämlich auch deßhalb wider die Bevölkerung aufgebracht, weil sie seine slavischen Freunde und Verbündeten, die Abodriten, empfindlich geschlagen und sogar deren König getödtet hatte. Außer der Verwüstung des Landes fiel aber in diesem Feldzug nichts vor. Dasselbe gilt auch von jenem, der 796 unternommen wurde. Im Jahre 797 zog Karl wiederum nach Sachsen, durchstreifte das Land nach allen Richtungen, und vertheilte sodann sein Heer, um auch das Winterquartier dortselbst zu halten.

Dem nämlichen Jahre wird die Erlassung des zweiten Kapitulare Karls über die sächsischen Verhältnisse (Capitulare Saxonicum) zugeschrieben. Dasselbe ist sehr kurz und auch dem Inhalt nach unbedeutend, da es haupt-

---

[46]) Einhardi Annales ad annum 793. Et cum ei (Karolo) persuasum esset a quibusdam, qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Radantiam (Rednitz) et Alomonam (Altmühl) fluvios ejusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluviorum alter Danubio, alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit, ac magna hominum multitudine congregata, totum autumni tempus in eo opere consumpsit.

sächlich nur die Ausdehnung des sogenannten Königsbannes auf Sachsen betrifft. Es war dieß nämlich eine Strafe von 60 Solidis in allen Fällen, wo Jemand dem Könige die Heeresfolge verweigert, oder sonst einer wichtigen Anordnung desselben sich widersetzt. Zwischen dem Kapitulare von 785 und jenem von 797 waltet übrigens der größte Unterschied ob, indem letzteres nicht nur ungleich milder ist, als jenes, sondern auch mit Zuziehung der Edlinge aus allen Theilen des Landes, sohin der Westphalen, Ostphalen und Angrarier, erlassen wurde, ja sogar von den getreuen Sachsen spricht [47]). In Erwägung der politischen Ereignisse des Jahres 797, welche wir nach Eginhard oben erzählt haben, scheint es daher fast, als wenn das Kapitulare, so in dieses Jahr gesetzt wird, einer spätern Zeit angehöre.

Der fränkische König blieb den ganzen Winter in Sachsen; gleichwohl wurden die Einwohner jenseits der Elbe so wenig dadurch eingeschüchtert, daß sie im Gegentheil die Richter, welche ihnen Karl zur Verwaltung der Rechtspflege zusendete, gewaltsam ermordeten. Auf gleiche Weise verfuhren sie gegen einen fränkischen Großen, der von Karl als Gesandter nach Dänemark gesandt, und bei der Rückkehr von ihnen gefangen genommen worden war. Karl, hierüber auf's äußerste ergrimmt, verwüstete alles, was er zwischen der Weser und der Elbe antraf, mit Feuer und Schwert. Dieß geschah im Jahr 798. Im folgenden Jahre befand sich Karl an der Spitze eines Heeres ebenfalls in Sachsen, und erhielt dort einen Besuch des Pabstes. Sonst melden die Annalisten nichts von den Vorgängen, und auch die Jahre 800 bis 804 verliefen ohne irgend eine Nachricht von dorther. Eine desto größere Veränderung fiel dagegen um diese Zeit in der politischen Stellung Karls vor, welche am Anfang zwar klein und geringfügig schien, mit der Zeit aber unermeßliche Folgen nach sich zog. Der König der Franken war nämlich im Jahre 801 mit einem Heere nach Italien gezogen, und nach der Uebergabe des Oberbefehls an seinen Sohn Pippin, der Benevent besetzen sollte, zu einem Besuche des Papstes nach Rom abgegangen. Als er dort in der Kirche des Apostels Petrus der Messe beiwohnte und vor dem Altare zum Gebet sich gebeugt hatte, setzte ihm der Pabst Leo mit einem Mal eine Krone auf das Haupt, und rief vor allem Volk feierlich aus: „Heil und Sieg dem erlauchten Karl, dem von Gott gekrönten großen und friedfertigen Kaiser der Römer!“ [48]). Die ganze Scene wurde so gespielt, als ob sie ohne Verabredung oder Vorbedacht nur das Werk des Augenblicks und unmittelbar göttlicher Eingebung sei; indessen man kennt die Schauspieler wohl, und die Doppelreise des Pabstes nach Deutschland, sowie Karls nach Italien lassen den lange verabredeten Plan errathen; doch wie dem auch sei, die abgenützte und seit 350 Jahren endlich

[47]) Im Eingang des Kapitulare heißt es unter andern: congregatisque Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis. Die Getreuen kommen dagegen in der Verordnung selbst vor, und zwar §. 9: una cum consensu Francorum et *fidelium Saxonum*. Von allem dem ist im Kapitulare von 785 keine Sprache, in Paderborn daher damals gewiß kein Sachse anwesend gewesen.

[48]) Einhardi Annales ad annum 801: *Karolo Augusto, a Deo coronato magno et pacifico Imperatori Romanorum, vita et victoria.* Ganz gleich bei andern Annalisten; es scheint daher ein Schema ausgegeben worden zu sein, das sie nur abschrieben.

ausgestorbene Idee eines römischen Weltreichs kam zum Unheil der Menschheit dadurch wieder von Neuem in's Leben. Nach der Zurückkehr des neuen Kaisers aus Italien rückte endlich die bleibende Unterwerfung der Sachsen und mit ihr auch das Ende des schauderhaften Krieges näher; indessen die letzten Maaßregeln Karls überboten wo möglich die frühern noch an Grausamkeit. In den letzten Jahren zuckte nämlich der Aufstand, wie das äußerste Glied eines langsam absterbenden Körpers, noch in einem kleinen Winkel jenseits der Elbe. Schon oben wurde erzählt, wie die überelbischen Sachsen von Karl mit Heeresmacht überzogen wurden, und dasselbe geschah auch im Jahre 804. Um endlich auch den Widerstand in dieser Gegend vollends wurzelhaft zu entfernen, verfiel der friedfertige Kaiser, wie Leo ihn nannte, auf kein geringeres Mittel, als die Bevölkerung aus ihrem Lande wegzuführen. Die entleerten deutschen Wohnsitze schenkte dagegen der patriotische Kaiser den Slaven, nämlich den Abodriten, und trug daher nach Kräften dazu bei, daß jenes fremde Volk im Herzen von Deutschland sich festsetze. Von den unglücklichen Sachsen wurden hingegen 10,000 mit ihren Weibern und Kindern durch eine große Armee Karls auf die linke Rheinseite geschleppt [49]). Von der Anweisung neuer Wohnsitze daselbst war natürlich keine Rede, die Wegführung des Volkes hatte daher nach dem Geiste jener Zeit keinen andern Sinn, als Hinabstoßung in die Sclaverei. Durch diese Unmenschlichkeit krönte der „große Kaiser" seinen 30jährigen Kampf wider die Sachsen. Mit regelmäßiger Waffengewalt hatte der Krieg von Seite des fränkischen Königs begonnen; als aber diese nichts wider die tapfern Gegner vermochte, die fränkischen Heere unter Adalgis und Geilo vielmehr zerstäubt wurden, steigerte sich die Eroberungsgier zum Terrorismus, und durch diesen alsbald zur Ermordung von 4500 sächsischen Streitern. Als auch solche Grausamkeit unzulänglich erschien, ward die planmäßige Verwüstung des gesammten Sachsenlandes, und nächst ihr die Erregung einer allgemeinen Hungersnoth beliebt, und um würdig zu schließen, führte der König, mit der Kaiserkrone auf dem Haupt, die letzten Ueberbleibsel der Widerstehenden mit ihren Frauen und Kindern, im Ganzen 10,000 Familien, aus dem Lande ihrer Heimath weg, und stieß sie in die Knechtschaft hinab [50]). Man sieht also, wie entschieden seit der Schlacht am Sintel der Gang des Krieges sich änderte. Im Jahre 783 stellten die Norddeutschen größere Heere auf, als je; doch das Glück war durch ihre Planlosigkeit dahin, und sie wurden vereinzelt gebrochen. Fortan begannen die Verwü-

---

[49]) Eiusdem Annales ad annum 804. Imperator Aquisgrani hiemavit; aestate autem in Saxoniam ducto exercitu, *omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit in Franciam, et pagos transalbianos Abodritis dedit.*

[50]) Das Uebermaaß der Unmenschlichkeit Karls erweist übrigens die Wahrheit unsrer Bemerkung auf Seite 377, daß der den Sachsen gemachte Vorwurf besondrer Grausamkeit grundlos sei, auf das schlagendste. Wäre dieser Stamm härter als die andern gewesen, so mußte sich dieß in der Rache gegen seine Unterdrücker, die Franken, zeigen. Die Chronisten, die Todfeinde der Sachsen, wissen aber nichts anderes von ihnen zu erzählen, als daß sie in Franken raubten und plünderten, Kirchen anzündeten und weder Alter noch Geschlecht schonten. Alles dieß thaten aber die Franken zehnfach, und die Greuel, welche Karl durch planmäßige Verwüstung von Sachsen zur Erregung einer Hungersnoth verübte, sein Rauben, Morden und Brennen endlich, das sogar sein Vertrauter Eginhard meldet, übersteigt die Grausamkeit der Feinde bei weitem.

stungszüge Karls im Innern des Landes, und das entkräftete Volk hatte keine Mittel zum Widerstand. Zehn Jahre ertrug es nun seine Leiden ohne neue Versuche der Waffen; im Jahre 793 tauchten zwar auch diese wieder auf, doch nur schwach! Das Schicksal des Landes war entschieden, und wenn sich die Lust zum Widerstand immerhin bis zum Jahre 804 bald hier, bald dort fortpflanzte, im Großen trat der Vertheidigungs-Kampf nicht mehr hervor, bis er endlich durch die Wegschleppung der deutschen Bevölkerung jenseits der Elbe gänzlich erlöschte.

So endigte thatsächlich der Krieg, wie er dagegen staatsrechtlich geschlossen, d. h. ob ein förmlicher Friedens-Vertrag zwischen den streitenden Theilen errichtet worden sei, und auf welche Bedingungen, scheint anfangs sehr zweifelhaft. Der Dichter Saxo erzählt in dieser Beziehung folgendes: „Im Jahre 803 sei der lange Krieg der Franken und der Sachsen endlich durch ein festes und ewiges Friedensbündniß beendiget worden, das der Kaiser mit dem gesammten sächsischen Adel in Selz bei Lauterburg abgeschlossen habe. Die Bedingungen des Vertrags seien darin bestanden, daß die Sachsen ihrer Stammreligion sowie allen heidnischen Gebräuchen entsagen, und zum apostolisch-katholischen Glauben sich bekennen, daß sie hiernächst der Kirche den Zehnten entrichten und dem Clerus Ehrerbietung erweisen. Dafür sollten sie dem Könige weder einen Grundzins noch sonst eine Abgabe bezahlen, und unter Richtern, welche der König ernennt, ihre vaterländischen Gesetze und ihre angestammte Freiheit behalten.“ Saxo weiß selbst nichts von den Begebenheiten, sondern er schreibt stets nur den Annalisten, namentlich dem Eginhard nach, der immer nur in andern Worten wiedergegeben wird, und bei der oben vorgetragenen Stelle beruft sich der Dichter zum Beweise der Wahrheit ausdrücklich auf Eginhard. Allein letzterer sagt in den Annalen gar nichts von einem Friedensschluß zwischen Karl und den Sachsen, und im Leben Karls wird desselben zwar allerdings gedacht, doch in wesentlich anderer Art, als Saxo unter ausdrücklicher Hinweisung auf Eginhard erzählt. Es heißt nämlich bei diesem im Leben Karls: „der Friede sei unter der Bedingung von dem Könige angeboten und von den Gegnern angenommen worden, daß die Sachsen der Verehrung ihrer Stammgötter sowie den vaterländischen Religionsgebräuchen entsagen, das Christenthum annehmen, und zugleich mit den Franken ein Volk bilden [51]). Von der Bestätigung der Sachsen in ihren Gesetzen und in ihrer angestammten Freiheit weiß demnach Eginhard, auf den sich Saxo doch beruft, so wenig etwas, als von der Abschließung des Friedens in Selz. Was das letztere anbetrifft, so ist Saxo, wie Luden sehr richtig gezeigt hat, allerdings in einen Irrthum verfallen, indem er den Friedensschluß, welcher im Jahre 803 zwischen Karl und den Gesandten des griechischen Kaisers in Selz abgeschlossen wurde, auf die Sachsen bezieht. Dagegen geht Luden zu weit, wenn

[51]) Einhardi Vita Karoli M. cap. 7, in fine. Eaque conditione a rege proposita et ab illis accepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.

er behauptet, daß der lange Krieg nur thatsächlich, nicht staatsrechtlich durch wirklichen Friedensschluß beendiget worden sei, demnach Karl nichts nachgegeben habe. Der Krieg endigte im Gegentheil durch förmlichen Vergleich, in welchem beide Theile von ihren ursprünglichen Forderungen sehr viel nachließen. Was Saxo hierüber sagt, ist im Wesen vollkommen richtig, nur müssen dafür bessere Beweise beigebracht werden, als jene des Dichters. Diese Beweise liegen aber in dem sächsischen Rechtsbuch, welches nach der Beendigung des Krieges auf Anordnung Karls selbst schriftlich verabfaßt wurde. Zu dem gesammten Inhalt desselben gab der fränkische König seine Zustimmung. Wo dieses Gesetzbuch demnach wesentlich von dem fränkischen Recht und den Staatsgrundsätzen Karls abweicht, da ist ein Zugeständniß und Nachgeben des Königs vorhanden; wo dagegen dasselbe von den Grundsätzen der deutschen Urverfassung, und insbesondre der nördlichen Stämme wesentlich abweicht, da liegt ein Zugeständniß oder Nachgeben der Sachsen vor. Wie wir im folgenden Hauptstück nun sehen werden, enthält das bemerkte Rechtsbuch wirklich nach beiden Richtungen sehr bedeutende Abweichungen, und es wird dadurch mit ungemeiner Klarheit urkundlich erwiesen, daß die blutigen Kriege in der That durch einen förmlichen Vergleich beendiget wurden, in welchem zwar die Sachsen vieles sich gefallen ließen, doch der Frankenkönig noch weit mehr nachgab.

Schließlich können wir uns der Erörterung einer Frage nicht entziehen, an welche der innere Zusammenhang der Geschichte und der letzte Grund der Ereignisse selbst geknüpft ist, der Frage nämlich, ob die Art und Weise des Ausganges jener langen Kriege den Zwecken des deutschen Nationallebens förderlich oder hinderlich war. Unsre Theilnahme gebührt natürlich immer den Bedrückten und Bedrängten, und wo selbst ihre Leiden wider die Absicht der Urheber den allgemeinen Reichsangelegenheiten nützlich sein sollten, müssen wir trauern; denn zu theuer erkaufte Vortheile können keine Freude gewähren. Indessen die Vertilgungswuth Karls gegen die Sachsen würde vor dem Richterstuhl der Geschichte noch schwärzer erscheinen, wenn dadurch die staatsbürgerliche Freiheit eines Volkes zerstört worden wäre, sowie umgekehrt die Gekränkten noch mehr unsre Theilnahme gewinnen müßten, soferne wirkliche Freiheit es gewesen wäre, wofür sie 30 Jahre gekämpft und gelitten haben. Bisher wurde die Sache gewöhnlich von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt; indessen gewissenhafte Treue der Geschichtschreibung verpflichtet zu dem Geständniß, daß man dadurch den historischen Boden gänzlich verlassen habe. Die Sachsen kämpften für ihre Urverfassung, also für das Vorrecht des Adels wider die Rechtlosen, und da letztere zu den Bevorrechteten wie 9 : 1 sich verhielten, da ferner die Rechtlosen keinen andern Schutz hatten als die Gnade ihres Herrn, mit harten Diensten und Abgaben belastet, willkürlichen Züchtigungen von Seite ihrer Gebieter, dem Galgen und Rad [52]), sowie überhaupt allen Greueln der Sclaverei unterworfen waren, so verliert der vermeintliche Kampf der Sachsen für die Freiheit allen dichterischen Schimmer.

[52]) Wir haben oben S. 38, Anmerkung 17 erwiesen, daß, wie bei den Franken, so auch bei den Sachsen gegen die Rechtlosen die Strafe des Rades schon in der Urzeit üblich war.

Um überall den Pflichten unbefangener Gerechtigkeit zu entsprechen, müssen wir indessen ausdrücklich bemerken, daß verschiedene geschichtliche Andeutungen vorhanden sind, welche bei den nördlichen Deutschen wenigstens dem Stande der Lite wirkliche staatsbürgerliche Rechte beizulegen, folglich in dieser Hinsicht ein wesentlich anderes Verhältniß, als bei den übrigen Stämmen, zu erweisen scheinen. Wir haben schon oben S. 14, Anm. 5, einer Stelle Nithards erwähnt, welche die Sachsen in drei Stände abtheilt: 1) die Edlinge, 2) die Frilinge und 3) die Lazzen. Nithard zählt die letztern im Gegensatz der beiden ersten zum Sclavenstand; allein Witichind von Corvei unterscheidet zwischen Freien sowie den Leibeignen, und zählt zu den erstern im Gegensatz der Sclaven nicht nur Edlinge und Frilinge, sondern auch den dritten Stand bei Nithard, indem er sagt, daß es bei den Sachsen außer dem Stand der Sclaven noch drei Stände gebe (triformia genera). Diese drei Stände sind jedoch die Edlinge, Frilinge und Lazzen. Schon dieß deutet auf ein anderes staatsrechtliches Verhältniß der letztern, und weil diese hierin den Liten gleichgestellt waren [53]), auch der Lite. Noch auffallender ist indessen die Stelle Hucbalds im Leben Lebuins, deren wir ebenfalls schon erwähnten. Hucbald schreibt nämlich zuvörderst die Stelle Nithards ab, welche wir S. 14, Anm. 5, mitgetheilt haben, und setzt dann noch hinzu: „So lebt denn ein jeder Sachse nur nach eigenem Belieben und Gutdünken, doch jedem Gau steht ein Adaling (princeps) vor. Zu einer bestimmten Zeit des Jahres werden in dem Gau aus jedem der drei verschiedenen Stände (Edlinge, Frilinge und Lazzen) zwölf erwählt, welche zusammentreten, an einem Ort mitten in Sachsen an der Weser den allgemeinen Volksrath bilden, und dort nach Maaßgabe ihres selbst beliebten Gesetzbuchs über das gemeine Wohl verhandeln, beschließen, sowie die gefaßten Beschlüsse zur Darnachachtung bekannt machen [54]). Das wäre denn eine wirkliche staatsrechtliche Gleichstellung der Lite mit den Edlingen und Frilingen, und da Hucbald noch ausdrücklich bemerkt, bei den Sachsen hätte es in alten Zeiten eben so wenig einen irdischen König gegeben, als sie einen himmlischen anerkannten [55]), so würde eine solche Verfassung schon einen bedeutenden Grad von Freiheit verrathen, weil durch die Gleichstellung der Liten mit Frilingen und Adalingen das Zahlen-Verhältniß der Rechtsfähigen zu den Rechtlosen bedeutend verändert würde. Allein es ist nur leider auf das Zeugniß von Hucbald so wenig zu gehen, als auf jenes von Witichind. Letzterer hat sichtbar die Stelle von Nithard im Sinn, die er im irrigen Verständniß unrichtig anwendet, und Hucbald, welcher im 10. Jahrhundert lebte, hat die damaligen und nicht die Urzustände im Auge, was er sogar ausdrücklich

[53]) Man sehe hierüber im folgenden Hauptstück die Anmerk. 20, so wie die ihr entsprechende Ausführung im Text.

[54]) Pro suo vero libitu, consilio quoque, ut sibi videbatur, prudenti, singulis pagis principes praerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus fluvium Wiseram, et locum Marclo nuncupatum, exercebant generale concilium, *tractantes, sancientes, et propulantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis.*

[55]) In Saxonum gente priscis temporibus *neque summi caelestisque regis inerat notitia*, ut digna cultui ejus exhiberetur reverentia, *neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia*, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria.

sagt [56]). Freilich bemerkt er dabei, es sei früher wie jetzt gewesen, allein dieß war nur seine individuelle Meinung, welche von der Geschichte als unrichtig nachgewiesen wird. Im spätern Mittelalter bildeten sich z. B. bei den Friesen allerdings freiere Verhältnisse aus, und der Stand der Liten oder Bauern erlangte wirklich staatsbürgerliche Rechte, doch in der Urzeit war davon keine Rede. In dieser Beziehung besteht rücksichtlich der nördlichen Deutschen eine so große und augenfällige Gewißheit, daß ein Streit oder eine Meinungs-Verschiedenheit gar nicht mehr möglich ist. Sowohl das Rechtsbuch der Sachsen als der Friesen wurde erst nach dem Kampf dieser Stämme wider Karl I. niedergeschrieben, und man kann also nicht sagen, ihr Inhalt passe nicht auf die Zeit, um die es hier sich handelt. Wir wollen vielmehr gerade wissen, was während oder unmittelbar nach den Kriegen der Sachsen und Friesen wider die Franken nach der Verfassung jener Stämme Rechtens war? Die Rechtsbücher beider lehren dieß aber, weil sie gerade in dieser Zeit verabfaßt wurden. Lese ich nun im friesischen Recht: wenn ein Sclave oder Sclavin, ein Pferd, Ochs oder irgend ein anderes Thier entlaufen ist u. s. w. [57]), erfahre ich also, daß bei den sogenannten freien Friesen noch während ihres Kampfes gegen Karl, oder unmittelbar nachher, der Sclave rechtlich dem Thiere gleichgestellt wurde, so muß mir über den Sinn dieser Freiheit ein trauriges Licht aufgehen. Bei den Sachsen konnte jedoch das Rechtsverhältniß der Sclaven ebenfalls nicht anders sein, da die Friesen noch freiere Zustände hatten, als jene. Im sächsischen Rechtsbuch wird aber der Lite in einer Stelle wenig von dem Sclaven unterschieden [58]), und auch das friesische Gesetz wirft beide ein Mal in dieselbe Kategorie [59]). Wo indessen, trotz aller Abweichungen in anderer Beziehung, nur irgendwo Gleichstellung des Liten mit dem Sclaven, sohin dem Thiere, rechtlich ausgesprochen wird, da beweist dieß eine solche Geringschätzung und Verachtung des Standes der Lite, daß die Annahme einer staatsrechtlichen Gleichstellung derselben mit Frilingen und Adalingen geradezu widersinnig wird. Wir haben denn in den staatsrechtlichen Zuständen der Sachsen und Friesen zu Ausgang des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts die volle Rohheit der Urzeit, und da dieß die Freiheit war, für die jene Stämme stritten, so wollen wir uns wohl hüten, in den Sachsenkriegen eine staatsbürgerliche, sohin eine sittliche Freiheit in Frage gestellt zu denken, oder wie Möser über den Untergang derselben ein Klagelied anzustimmen. Wohlthätig war vielmehr die Beseitigung dieser leidigen Freiheit. Bei dem ersten Anblick scheint es unter solchen Umständen freilich unerklärlich zu sein, daß auch die Liten so hartnäckig wider die Franken stritten. Der entschiedene Widerstand derselben ergibt sich nämlich unter andern auch daraus, das Karl, um denselben zu brechen, sogar vom Stande der Lite

---

[56]) Sed erat gens ipsa, *sicut nunc usque consistit*, ordine tripartito divisa.
[57]) Man sehe die betreffende Gesetzesstelle oben S. 36, Anmerk. 12 lit. B.
[58]) Lex Saxonum, tit. 18 §. 1. Quidquid servus *aut litus* jubente domino perpetravit, dominus emendet.
[59]) Die dießfallsige Rechtsstelle findet sich oben S. 38, Anmerk. 16 lit. D.

sich Geißeln stellen ließ [*]). Allein dieser Umstand dünkt nur der Theorie nach ein Widerspruch mit den dargelegten Rechtsverhältnissen jenes Standes zu sein, und die Erfahrung zeigt etwas ganz anderes. Nach der letztern braucht der vermeintliche Widerspruch, wie die sächsischen Lite dazu kamen, für die Aufrechterhaltung der Vorrechte ihrer Gebieter mit äußerster Hingebung zu streiten, eigentlich gar nicht erklärt zu werden, da die Geschichte so viele Beispiele nachweist, wo die spätern Nachfolger der Lite, die Unterthanen, aus bloßer Gewohnheit leidenschaftlich für ihren Fürsten gegen einen andern kämpften, unter dessen Herrschaft ihr Loos gewiß besser gewesen wäre. In den Sachsenkriegen liegt jedoch zum Ueberfluß auch der Erklärungsgrund des Zehntens vor, wodurch den armen Liten noch von dem Wenigen, das nach Entrichtung der Abgaben an ihre Herren von ihrem sauern Schweiß übrig blieb, ein großer Theil abgedrungen wurde. Dieß war demnach gleichfalls eine Ursache ihres verzweifelten Widerstandes; allein dessenungeachtet schlugen sich leider die gedrückten Lite wider ihr Wissen und ihren Willen auch für die Befestigung ihres rechtlosen Zustandes.

Die Sachsenkriege stellen sich durch alles dieß natürlich in einem wesentlich andern Gesichtspunkt dar. Anstatt der Sieg Karls die Freiheit gestürzt hätte, nützte er ihr, weil durch den Uebergang des Christenthums auf die Sachsen nunmehr auch bei diesem Stamme die Sclaverei allmälig gebrochen wurde. Noch wichtiger war jedoch der Sieg der Franken in Beziehung auf die deutsche Nationalität. In Folge des zähen Festhaltens an ihre Vorrechte wollten die sächsischen Frilinge und Edlinge nie etwas von einer Unterordnung unter eine gemeinsame Nationalgewalt, also nichts von einer deutschen Reichseinheit wissen, wenn schon es bei ihnen so gut wie bei den Cheruskern einzelne Ausnahmen von dieser Richtung geben mochte. Durch den fränkischen König wurden sie jedoch zum Anschluß an einen allgemeinen Nationalverband gezwungen, demnach durch die Siege Karls auch die großen Zwecke der deutschen Reichseinheit gefördert. In Folge einer seltsamen Verkettung von Umständen kämpfte also Karl, der Unterdrücker, wider Wissen und Willen für die höchsten Güter der Völker, nämlich für staatsbürgerliche Freiheit und Nationaleinheit, die Sachsen hingegen, welche bisher für die Kämpfer der Freiheit gehalten wurden, für Aufrechterhaltung der Sclaverei und der Zersplitterung Deutschlands.

Die endliche Unterwerfung der Norddeutschen war übrigens seit dem Untergang des römischen Staates das wichtigste Ereigniß unsrer ältern Geschichte; denn durch die Vereinigung fast aller Germanen zu einem Reiche, war nicht nur der leidigen Zersplitterung derselben endlich ein Ziel gesetzt, sondern auch die Ausscheidung der Deutschen, welche ihren Stammcharakter behaupteten, von jenen, welche durch Vermischung mit Freuden in eine neue Nationalität übergingen, zur Nothwendigkeit erhoben worden. Der fränkische Staat stellte nämlich durch seine Ausdehnung bis jenseits der Alpen und der Pyrenäen, sowie durch das widerwärtige Völkergemisch von Deutschen,

[*]) Chronicon Moissiacense ad annum 780. Et Saxones tradiderunt se illi (Karolo) omnes, et accepit obsides, *tam ingenuos, quam et lidos.*

Römern, Celten und Slaven wieder ein Weltreich dar, welches schon d
die Unvereinbarlichkeit seiner verschiedenen Elemente und nicht minder d
den Mangel des Gegensatzes gleich mächtiger Staaten nothwendig wi
zerfallen mußte. Aeußerte sich diese Auflösung in der Weise, daß die
deutschen ein eigenes Reich bildeten und neben ihnen aus den Mischun
der Stammgenossen mit Römern, Celten und Britten neue selbstständ
Nationen hervorgingen, so war endlich ein Staaten-Gleichgewicht, und
durch der Uebergang zu bleibender Cultur möglich gemacht. Von den Ma
habern und Völkern jener Zeit ward freilich weder das eine, noch das
dere beabsichtiget; indessen die Gewalt der Umstände drängte darauf hin, s
so nahm denn die Entwicklung wirklich jenen Gang. Um nun alle im
Triebfedern dieser großen Umwandlung kennen zu lernen, müssen wir
Staatseinrichtungen entwickeln, welche Karl in dem weiten Frankenreich t
Dieselben bilden in den Uebergängen aus der Urzeit zu den mittelalterlich
Zuständen einen weitern gewaltigen Schritt, und da die Verfassungen d
Norddeutschen gleichsam die Scheide bilden, also mit einem Fuße noch
der Urzeit, und mit dem andern im Mittelalter stehen, so müssen wir
so mehr mit der Darstellung von ihnen beginnen, da sie durch ihren Ka
trast mit den Einrichtungen Karls den Sinn und die Bedeutung der letzte
sehr klar anzeigen.

Neuntes Hauptstück.

Die Stamm-Verfassung der Sachsen, Friesen und Thüringer.

Wo irgend in der deutschen Geschichte eine wichtige Veränderung i
den Wohnsitzen oder in der Verfassung der einzelnen Stämme vorfiel, tri
meistens die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß man die schriftlich
Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte für nothwendig hielt. Gemeiniglich w
damit jedoch ein monarchisches Interesse verbunden, und gleichwie dieß auf
dem gothischen und burgundischen Gesetzbuch großentheils sogar bei de
salischen der Fall war, eben so geschah es wieder bei jenem der Sachse
Friesen und Thüringer. Sogleich nach Beendigung der Kriege Karls wu
die erstern wurde deßhalb die schriftliche Bezeichnung der Rechtsgrundsät
jener Stämme durch den Sieger angeordnet. Von den niedergeschriebe
Gesetzen der Sachsen ist leider nur ein Bruchstück auf uns gekommen; d
dessen der Geist derselben ist in Verbindung mit dem vollständigen friesisch
Rechtsbuch, das bei der Aehnlichkeit der Stammgesinnungen öfters zur E
läuterung und Ergänzung des sächsischen dient, gleichwohl zu erkennen.

Das innerste Wesen der Urverfassungen war stets der Stände-Unterschie

derselbe ist daher auch der Grundzug in jener der Sachsen, und in ihrem auf Befehl Karls verzeichneten Rechtsgewohnheiten erscheint noch die ganze Eigenthümlichkeit der Urzeit, da die vier Stände der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven gegeben sind. Das gegenseitige Verhältniß derselben ist sehr bestimmt ausgesprochen; denn einem jeden obern Stand wird immer der doppelte Werth des untern nicht nur im Wehrgeld, sondern auch bei allen andern Leistungen beigelegt. Wir haben bemerkt, daß die Stämme-Verfassungen, von welchen im gegenwärtigen Hauptstück die Rede ist, die deutschen Urzustände noch am reinsten ausdrücken, und solches bestätigt sich denn zuerst bei der sächsischen. Das Erkaufen der Gattinnen, welches eine der ältesten und eigenthümlichsten Sitten der Germanen war, findet sich noch in dem Rechtsbuch jenes Stammes vom 9. Jahrhundert, während sie in denen der Süddeutschen schon verschwunden war. Auch die Unveräußerlichkeit der Familiengüter wurde darin so weit aufrecht erhalten, als es die veränderten Zustände zuließen, und zur weitern Stütze des Uebergewichts des Mannesstammes stellte man nach dem Ableben des Vaters die Unmündigen nicht unter die Vormundschaft der weiblichen Verwandten in aufsteigender, sondern unter die männlichen der Nebenlinie [1]). Was jedoch das Rechtsbuch der Sachsen am meisten von denen der Süddeutschen unterscheidet, ist die fortwährende Aufrechthaltung der Blutrache [2]). Diese hatte in der Urverfassung die größte Bedeutung, weil die persönliche Unabhängigkeit durch das Recht der Selbsthülfe eine sichere Stütze erhielt. So lange eine solche Einrichtung besteht, ist die Unterordnung der selbstständigen Familienhäupter unter die Gewalt eines Einzigen geradezu unmöglich, und darum verschwindet bei den monarchischen Stämmen nicht nur sogleich das Recht der Blutrache, sondern bei steigender Macht des Königthums sogar das Wehrgeld, wodurch man bei dem allmäligen Uebergang auf festern Staatsverband für das verlorne Recht der Selbsthülfe einige Entschädigung zu erlangen suchte. Bei den Franken trat daher seit Childebert II. an die Stelle des Wehrgelds bei schweren Verbrechen allmälig die Todesstrafe, und wenn gleich Karl I. jenes Institut noch nicht gänzlich verdrängen konnte, so wurden unter ihm die Todesstrafen und körperliche Züchtigungen doch sehr häufig. Der Besieger der Sachsen kannte die staatsrechtliche Bedeutung der Blutrache sehr genau, und wenn er dieselbe, im schneidenden Kontrast mit den Staatsverhältnissen der südlichen Deutschen, den nördlichen Stämmen gleichwohl lassen mußte, so beweist dieß unumstößlich, daß die Vereinigung der letztern mit dem Frankenreich keineswegs die Folge unbedingter Unterwerfung, sondern vielmehr eines gegenseitigen Vergleiches war. Dieß wird in Verbindung jenes Zugeständnisses Karls mit einem zweiten noch gewisser. Schon das Verfahren

---

[1]) Lex Saxon. Tit. 7, §. 4. Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit ad eas omnis hereditas pertineat, tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur.

§. 5. Si vidua filiam habens nupserit, filiumque genuerit, tutela filiae ad filium, quem tunc genuerat pertineat: si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat.

[2]) Die betreffende Gesetzesstelle findet sich oben S. 119 in der Anmerkung 18 am Schluß. Man sehe zugleich die folgende Note 6.

der Merovingischen Könige hatte gezeigt, wie viel denselben an der Untergrabung des alten Stammadels gelegen war, und ihre Politik ward von den Karolingern beharrlich fortgesetzt. Die Sachsen bestanden jedoch fest auf der Aufrechterhaltung des uralten Stämme-Unterschieds, und darum finden sich die Unterscheidungen der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven unverändert in ihrem auf Befehl Karls schriftlich verzeichneten Rechtsbuch. Lite und Schalke hatten nun kein Recht zur Ausübung der Selbsthülfe, und wenn sie solches auch gehabt hätten, so fehlte ihnen die Macht, demselben Nachdruck zu geben. Nur dem Adel kam daher jenes Recht zu statten, und er bewahrte dadurch sein altes Uebergewicht. Indessen auch bei ihm zog der hohe Adel, durch größere Macht, aus dem Recht der Blutrache ungleich größere Vortheile, als die Frilinge, und so war denn der so folgenreiche Unterschied des angestammten hohen und niedern Adels nicht bloß auf dem Papier erhalten worden, sondern im Wesen und in der That. Der alte Stammadel der Sachsen behielt deßhalb auch nach der Unterwerfung unter die Franken seine Wurzeln im Volksleben, und diese die Staatsentwürfe Karls so sehr durchkreuzende Thatsache würde er niemals zugestanden haben, wenn ihn nicht die Noth dazu getrieben hätte. In Ansehung der kirchlichen Würdeträger verhielt sich die Sache in gleicher Weise. Die Art, wie sie das Christenthum dort schon lehrten, stand mit dem Rechte der Selbsthülfe im schreiendsten Widerspruch: solche anstößige Gerechtsame noch dazu den verhaßten Sachsen zu bewilligen, war ihnen gewiß das größte Aergerniß: ohne allen Zweifel boten sie daher ihren gesammten Einfluß bei dem König auf, um jenes Recht abzustellen; allein Karl konnte nicht helfen, denn auch nach der großen Erschöpfung der Norddeutschen war ihm die Unmöglichkeit einer unbedingten Unterwerfung derselben klar, und so ging er denn, wahrscheinlich schwer genug, einen Vergleich ein, dessen oberste Bedingung von Seite der Sachsen und Friesen die Aufrechterhaltung des Rechtes der Selbsthülfe war. Dieser Umstand hatte übrigens auf die mittelalterlichen Verhältnisse eine größere Einwirkung, als man glaubt; denn zur Zeit der Karolinger, wo die christlichen Geistlichen allmächtig waren, zeigte sich die Richtung, jede selbstständige Vertheidigung aufzuheben, im vollen Gange. Hätte dieselbe auch gegen die Norddeutschen vollends durchdringen können, so würden die deutschen Staatszustände gerade wie nach der Reformation sich ausgebildet haben. Doch der Widerstand der Sachsen und Friesen setzte jener Richtung Schranken, und nur dadurch erhielt sich die Selbstständigkeit von wenigstens einigen Ständen, wodurch das Leben des Mittelalters so reich und mannigfaltig wurde. Die Zugeständnisse, welche der fränkische König bei dem abgeschlossenen Frieden den Sachsen und Friesen machen mußte, waren daher sehr bedeutend.

Umgekehrt mußten sich dagegen auch die Sachsen in dem Friedensschluß mit Karl zu wichtigen Bewilligungen verstehen, und diese betrafen natürlich das Königthum und die christliche Kirche. Zu Gunsten des erstern ward die Todesstrafe in einzelnen Fällen eingeführt. Wer wider die Macht oder das Leben des Königs oder dessen Söhne einen Anschlag macht, wird mit

dem Tode bestraft, sagt das sächsische Gesetzbuch [3]). Weitere Begünstigungen des Königs bestanden auch noch darin, daß den Liten desselben die Erkaufung einer sächsischen Freiin zur Gattin verstattet [4]), und dem Fiskus in gewissen Fällen das Vorrecht zum Erkauf eines Familiengutes eingeräumt wurde [5]). Wichtiger, als beide Zugeständnisse, war dagegen die Neuerung, daß die den Nordeutschen bewilligte Blutrache doch in einigen Fällen eingeschränkt wurde, und dahin gehört namentlich jener, daß der Faidosus, d. h. derjenige, welcher durch die Familienrache verfolgt wurde, in seinem Hause nicht angegriffen werden dürfe. Auf die Ermordung desselben innerhalb seiner Wohnung wurde deßwegen gleichfalls die Todesstrafe gesetzt [6]). Zu Gunsten des Christenthums wurde die Selbsthülfe ferner auch auf dem Wege des Verfolgten zur und von der Kirche verboten [7]). Ein bedeutendes Vorrecht ward dem Clerus endlich dadurch eingeräumt, daß die rechtlich sonst unzulässige Veräußerung der Familiengüter zu Gunsten des Königs und des Clerus erlaubt wurde [8]).

Die Stamm-Verfassung der Friesen ist im Wesen der treue Wiederhall von jener der Sachsen. Nicht nur die Unterscheidung der Adalinge, Frilinge, Liten und Sclaven kommt darin vor, sondern auch die Bestätigung des Rechtes der Blutrache. Das friesische Gesetz spricht in der zweiten Hinsicht sogar noch bestimmter und ausführlicher, als das sächsische, und dient deßhalb zur Erläuterung des letztern [9]). So wie bei den Friesen das Urgermanische überhaupt das Uebergewicht hatte, so finden sich auch in ihrem Rechtsbuch sehr eigenthümliche Züge der alten Volkssitten. Wenn z. B. ein Todtschlag in einem Getümmel vorfiel, so bediente man sich des alten Glaubens an unmittelbare Einwirkung der Götter, um den Thäter zu ermitteln. Waren z. B. sieben Personen des Todtschlags verdächtig, so nahm man zwei ganz gleiche Stäbe, wovon der eine mit einem Zeichen versehen wurde. Einer der Beschuldigten mußte nun einen Stab ziehen, und wenn ihm der bezeichnete in die Hände fiel, so war dieß der Beweis der Unschuld sämmtlicher Angeklagten. Im andern Fall nahm man sieben neue Stäbe, und jeder der Beschuldigten mußte einen derselben öffentlich mit einem besondern Zeichen versehen. Von sämmtlichen Stäben wurde nun einer nach

---

[3]) Tit. 3, §. 1. Qui in regnum vel in Regem Francorum, vel in filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Eichhorn sagt, Karl habe an den Stammrechten nichts geändert. Hier ist aber eine solche Aenderung und viele andere werden sich sofort zeigen.

[4]) Man sehe hierüber den Rechtssatz oben S. 214, Anmerk. 19.

[5]) L. Saxon. Tit. 16. Liber homo, si hereditatem suam necessitate coactu svendere voluerit, offerat eam primum proximo suo: si eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a Rege super ipsas res constitus est. Unter hereditas verstand man immer das Familiengut, und darum mußte der Kauf erst den Verwandten angeboten werden. Die Gestattung des Verkaufs war übrigens eine durch die Umstände erzwungene Ausnahme.

[6]) L. S. Tit. 3, §. 4. Qui hominem propter *faydam* in propria domo occiderit, capite puniatur.

[7]) Ibidem Tit. 2, §. 9. Qui homini ad Ecclesiam vel de Ecclesiam pergenti die festo insidias posuerit, eumque occiderit, capite puniatur, si infra patriam fuerit. Si autem in quali loco, secundum illorum legum.

[8]) L. S. Tit. 14, §. 2. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, *praeter ad Ecclesiam vel Regi.*

[9]) Die hieher bezüglichen Rechtssätze des friesischen Gesetzes sind oben S. 22 in der Anm. 6 abgedruckt.

dem andern durch einen Unbetheiligten gezogen, und wessen Zeichen zuletzt erschien, der wurde als Thäter zur Bezahlung des Wehrgelds verurtheilt [10]). Es wird hiebei allerdings von dem Kreuz gesprochen, denn in diesem bestand das erste Bezeichnen des Stabs, auch leiteten sogar christliche Priester die Feierlichkeit; indessen dieselbe gehörte, wie die Gottesurtheile des Zweikampfs und des siedenden Wassers, gleichwohl der germanischen Urreligion an, und die Missionäre schoben ihr nur eine christliche Bedeutung unter, um das Volk von seiner Stammreligion allmälig abzuziehen. Außer dem bemerkten Fall kommt das Wehrgeld auch in vielen andern bei den Friesen vor, und bei den Sachsen war es ebenfalls eingeführt. Dieß scheint ein Widerspruch mit dem Gebrauch der Blutrache zu sein, weil beide einander im Grundsatz ausschließen. Die Lösung liegt jedoch darin, daß bei den Friesen die Blutrache nur in den Grenzen ihres Stammes verstattet blieb, ein entflohener Beleidiger daher durch Klage auf das Wehrgeld verfolgt werden mußte [11]). Ueberdieß stand es in der Wahl des Beleidigten, ob er anstatt der Blutrache das Wehrgeld annehmen wolle, und daher mußte natürlich dieses zugleich neben der Selbsthülfe vorkommen. Wo man die Einrichtung der Gewährsumme der eigenen Rache vorzog, ward bei dem Läugnen des Verfolgten die alte Einrichtung der Eideshelfer gebraucht, deren Zahl sich nach dem Stande des Angeklagten richtete [12]). Auch diese bei den Friesen wie den Sachsen zur Zeit der Aufzeichnung ihrer Gesetze noch übliche Sitte, war bei den Süddeutschen schon lange erloschen, indem durch die Franken schon die heutige Art des Beweisverfahrens mit Urkunden und Zeugen eingeführt wurde.

Der friesische Stamm mußte bei dem Friedensschlusse mit Karl, der sich, wegen der Antheilnahme des erstern an dem Unabhängigkeitskampf der Norddeutschen, auch auf ihn bezog, natürlich ebenfalls manche Abänderung seiner Urverfassung sich gefallen lassen. Wie bei den Sachsen betrafen die übernommenen Verpflichtungen theils das Königthum, theils die Kirche, und waren auch dem Inhalt nach im Wesentlichen die gleichen. Da aber das friesische Gesetzbuch vollständiger auf uns gekommen ist, so können wir den Umfang dieser Zugeständnisse besser übersehen. Karl legte auf den von ihm eingeführten Königsbann einen besondern Werth, und darum mußten sich auch die Norddeutschen demselben unterwerfen. Im friesischen Recht findet sich daher öfters die auferlegte Verbindlichkeit zur Bezahlung jenes Bannes, sohin zur Entrichtung von 60 Schildlingen [13]). Ein weiteres Vorrecht der Krone war die Einziehung der Strafe des Friedensbruches (fredum), welche neben dem Wehrgeld erhoben wurde. Wo den Norddeutschen die Blutrache verstattet blieb, konnte jene Strafe natürlich nicht Platz greifen; da indessen

[10]) Das ganze Verfahren ist ausführlich im 14. Titel des friesischen Rechts vorgeschrieben.
[11]) Sämmtliche Stellen des friesischen Rechts über die Blutrache machen dieselbe von der Anwesenheit des Beleidigers im Stammgebiete (patria) abhängig. Man sehe die Rechtssätze S. 22 Anmerk. 5.
[12]) Man sehe hierüber die Ausführung auf S. 195.
[13]) Dieß erweist die Gesetzesstelle, welche oben Seite 77, Anmerkung 26 am Schluß abgedruckt ist.

auch das Wehrgeld in gewissen Fällen üblich war, wie oben gezeigt wurde, so trat in diesen zugleich die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Fredums ein [14]). Außer den schon bemerkten Zugeständnissen zu Gunsten der fränkischen Könige bedung sich Karl bei dem Friedensschluß auch die Verpflichtung der Norddeutschen zur Leistung des Kriegsdienstes. Dieß war eine natürliche Folge der Einverleibung jener Stämme in das Frankenreich, und ein Beispiel der wirklichen Stellung von Streitern hat sich rücksichtlich der Sachsen schon bei dem Zuge Karls wider Thassilo ergeben [15]). Bei den Friesen konnte dieß nun ebenfalls nicht anders sein. Im Rechtsbuche derselben findet sich außer den bemerkten Vorrechten des Königs noch jenes, daß Angriffe wider die Beamten desselben mit ungleich größerem Wehrgeld, als gegen andere Personen, gebüßt werden mußten [16]). Aus der eben angeführten Gesetzesstelle erhellt ferner im Einklang mit der Geschichte, daß die Friesen einen Stammherzog hatten, wovon bei den Sachsen keine Spur zu finden ist. Die Gewalt desselben war jedoch bei der großen Unabhängigkeit des hohen und niedern Adels äußerst gering, und da auch der Abstand zwischen beiden Ständen, ja sogar jener des Frilings vom Liten, in einigen Theilen Hollands, d. h. Frieslands, noch geringer war, als bei den Sachsen, so blieb die Verfassung jenes Stammes doch noch freier. Die Zugeständnisse zu Gunsten der Kirche sind im friesischen Gesetz gleichfalls vollständiger aufgeführt. Außer jenen, die wir schon im sächsischen Recht gefunden haben, treffen wir daher hier noch das Verbot der Arbeiten an den Festtagen [17]), sowie auch die lobenswürdige Einschränkung des Sclavenhandels [18]), welche zwar nicht bloß im Interesse des christlichen Clerus, sondern der Menschheit selbst lag, jedoch ebenfalls nur in dem Einfluß der christlichen Geistlichen ihren Grund hatte. Auffallend erscheint die Thatsache, daß am Schlusse des Zusatzes der Rechtsverständigen (additio sapientium) ein Gesetz zum Schutz der altdeutschen Tempel sich befindet, dessen Inhalt ziemlich barbarisch ist [19]). Wahrscheinlich wurde die Aufnahme desselben in das Rechtsbuch von Seite Karls und der kirchlichen Würdeträger übersehen, oder bewilligt, um der deutschen Stamm-Religion einen Flecken anzuhängen; indessen wie dem auch sei, jenes Gesetz beweist immer, daß die Friesen noch zu Ausgang des 8. Jahrhunderts ihre Urzustände vollständig erhalten hatten. Erst seit dem Friedensschlusse Karls mit den Norddeutschen hob die allmälige Veränderung derselben an.

---

[14]) Im friesischen Recht kommt das Fredum sehr häufig vor. So heißt es im 17. Titel drei Mal: et ad partem dominicam novies fredam persolvat, nämlich §. 1, 2 und 3. Eben so wird Tit. 3, §. 1, verordnet: Et ad partem Regis 80 sol. pro fredo componat. Sehr oft kommt ferner die Stelle vor: componat pro fredo ad partem Regis weregildum suum, z. B. Tit. 76 des Zusatzes der Rechtsverständigen, sowie Tit. 3, §. 2 und 3 des Gesetzbuches selbst.

[15]) Die Stelle bei Eginhard lautet hierüber, und zwar zum Jahr 788, in folgender Weise: Cumque Pippinum filium cum Italicis copiis in Tridentinam vallem venire jusserit, orientales quoque Franci *ac Saxones, ut jussi erant, ad Danubium accessissent* etc.

[16]) L. Fris. Tit. 17, §. 3. Si quis Legatum Regis vel Ducis occiderit, similiter novies illum componat, et fredam similiter novies ad partem dominicam.

[17]) Man sehe diese Gesetzesstelle oben S. 64, Anm. 63.

[18]) Auch dieser Rechtssatz findet sich schon oben S. 42, Anm. 29, lit. A.

[19]) Dasselbe ist oben S. 193, Anm. 67, abgedruckt.

Die Stamm-Verfassung der Thüringer endlich athmet insoferne nicht mehr den uralten Geist der Germanen, als die Blutrache in ihren Gesetzen, welche zugleich mit den sächsischen und friesischen schriftlich verzeichnet wurden, nicht mehr vorkommt. Dagegen beweisen diese Rechtsgewohnheiten auf das bestimmteste, daß sie weit älter sind, als das salische Gesetz. Wir haben schon oben bemerkt, daß darin die Grundsätze der Urverfassungen über den Stände-Unterschied noch strenge bewahrt wurden, daher nicht bloß das Wesen des hohen und niedern Adels, sondern auch der Ausdruck Adaling und Frilling vorkommt. Die Stufe der Lite scheint zu fehlen; indessen sie ist gleichwohl im Gesetzbuch enthalten. Adam von Bremen nennt den dritten Stand libertus, und dieß wären denn die Lazzen bei Nithard und Witichind von Corvey. Wir haben oben S. 68 bemerkt, daß der Frilazze, welcher auch im bairischen Recht erscheint, offenbar etwas anderes sei, als der Lite, und so verhält sich die Sache auch ohne allen Zweifel; allein der Freigelassene, welcher bei allen deutschen Stämmen nicht sogleich, sondern erst in einigen Generationen die Rechte des wirklichen Frilings erlangte, wird im sächsischen Gesetz staatsrechtlich den Liten gleich gestellt [20]). Lazze war demnach insoferne etwas anderes als Lite, weil die Nachkömmlinge des erstern in der dritten Generation die Rechte des Frilings erhielten; doch der Freigelassene der ersten Generation genoß nur den Stand und die Rechte des Liten. So erklärt sich denn das Dunkel so wie der scheinbare Widerspruch, und zugleich ergiebt sich auch bei den Thüringern das Dasein des dritten Standes. Der Sclave, welcher natürlich nicht fehlen konnte, wird dagegen im thüringischen Gesetz auch mit dem bei allen Stämmen gebräuchlichen Namen aufgeführt. Was aber den sehr alten Ursprung der thüringischen Rechtsgewohnheiten, welche auf Befehl Karls niedergeschrieben worden sind, am schlagendsten erweist, das ist die Thatsache, daß nach ihnen gar kein Gerichtsverfahren mit Urkunden und Zeugen stattfand, sondern einzig der Gebrauch der Eideshelfer und der Zweikampf. „Sowohl bei Diebstählen, als bei Verwundungen richtet bei dem Strafmaaß von zwei Schildlingen bis zum höchsten Ansatz ..... der Kampfplatz", drückt sich das thüringische Recht sehr charakteristisch aus [21]). Davon war aber bei den salischen Franken schon lange keine Rede mehr; der eigentliche fränkische Stamm im Innern Deutschlands hielt daher seine Urverfassung auch unter den Merovingischen und Karolingischen Königen aufrecht, und darum würde der Einwand, den wir oben S. 438, Anm. 9, als möglich hinstellten, ungemein nichtig erscheinen; denn aus der Rechtsbestimmung der Gottesurtheile ergiebt sich bis zur höchsten Gewißheit, daß die Gesetze der Thüringer weit hinter die Niederschreibung des salischen Rechts zurückreichen, und dadurch ist nun die oben entwickelte Abänderung der fränkischen Urverfassung, die bei der Verabfassung des salischen Gesetzes vorgenommen wurde, auf das

[20]) Tit. 2, §. 4. Si servus a nobili occisus. 36 solid. componatur, vel tribus juratoribus negetur, *si a liberto vel lito*, pleno sacramento negetur.

[21]) Tit. 15. A duobus solidis usque ad maximam compositionem, in furto et vulneribus *campus judicat*.

ſicherſte urkundlich erwieſen. Im Einklang mit dem Geiſt der Urzeit legt das Rechtsbuch der Thüringer endlich ein vorzügliches Gewicht auf Befeſtigung der Vorrechte des Mannsſtammes, und Bewahrung der Unveräußerlichkeit der Familiengüter.

So waren die Stamm-Verfaſſungen der Sachſen, Frieſen und Thüringer im Weſentlichen beſchaffen. Gänzlich abweichend davon ſind die Staats-Einrichtungen Karls I., welche er theils ſchon während der Kriege gegen die Norddeutſchen, theils ſpäter in ſeinem geſammten Reiche einführte. In ihnen liegen die Keime des nachmaligen franzöſiſchen Staatslebens; letzteres würde daher auch in Deutſchland ſich ausgebildet haben, wenn nicht die unbezwingbare Ausdauer der Norddeutſchen dem mächtigen Frankenkönige ſo wichtige Zugeſtändniſſe abgedrungen hätte. In dieſen offenbaren ſich nun die Elemente der ſpätern deutſchen Reichszuſtände, da nach der Ausſcheidung der franzöſiſchen und rein deutſchen Nationalität die Rechtsgrundſätze der Norddeutſchen die Oberhand behielten und die Neuerungen Karls faſt gänzlich wieder verdrängten. Ohne Einfluß auf die Geſchichte blieben jene Neuerungen jedoch keineswegs, und ſchon zur Aufklärung der Urſachen, warum die öffentlichen Verhältniſſe im ſpätern Frankreich ſo weſentlich anders beſchaffen waren, als in Deutſchland, müſſen ſie nunmehr etwas näher erörtert werden.

Zehntes Hauptſtück.

Die innern Staats-Einrichtungen Karls I.

Nach den Zwecken richten ſich die Mittel. Das Ziel des erſten Kaiſers der Deutſchen war Ausbildung einer erblichen und unumſchränkten Monarchie mit Hülfe der kirchlichen Würdeträger; zwei weſentliche Veränderungen hatten daher die Anordnungen desſelben vorzüglich im Auge, nämlich 1) Abtödtung des Unabhängigkeits-Sinnes des Adels und allmälige Aufhebung der Rechte desſelben, 2) Verdrängung der letzten Spuren der germaniſchen Urreligion, und zu dem Ende planmäßige Organiſation der chriſtlichen Kirche, als äußere Vertreterin der Religion, d. i. als Staatsgewalt. Am gefährlichſten erſchien dem fränkiſchen Könige jede Schwächung des chriſtlichen Clerus; denn Zurückkehr zur altdeutſchen Religion war auch Wiedereinführung der Adels-Republik, und da der beiſpielloſe Kampf der Sachſen erwieſen hatte, welche geringe Wurzeln das Chriſtenthum im innern Deutſchland eigentlich noch geſchlagen hatte, ſo ging Karl vor allem mit äußerſtem Nachdruck an die Organiſation der Kirche in Deutſchland. Bei ſeinem Vor-

bringen in Sachsen war daher seine erste Sorge, überall, wo er nur irgend festen Fuß fassen konnte, sogleich Bisthümer nach den apostolisch-katholischen Grundsätzen einzurichten. Paderborn, wo er sich öfter aufhielt, wurde der Sitz eines derselben, und dazu kamen noch sieben, nämlich Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Bremen, Hildesheim und Halberstadt. Alle diese Bisthümer, mit großen Sprengeln, entstanden nach und nach, wie Zeit und Umstände es erlaubten; allein auf ihre Befestigung verwendete Karl die größte Mühe. Nicht genug, daß er sie stets durch die Waffen schützte, trachtete er auch nach reichlicher Ausstattung derselben, und in diesem Bestreben des Frankenkönigs liegt auch der Ursprung des unglücklichen Zehendgesetzes, welches durch das Kapitulare von Paderbrunn im Jahre 785 eingeführt wurde. Nachdem auf solche Weise für die Ausdehnung der Bisthümer sowie auch für eine gute Einnahme derselben gesorgt war, richtete Karl sein Augenmerk auf eine strenge Subordination der Geistlichen in den verschiedenen Rangstufen, in Verbindung mit einem anständigen Lebenswandel derselben. Unregelmäßigkeiten jeder Art wurden eben so strenge bestraft, als Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, und es bildete sich nunmehr ein eigentlicher priesterlicher Staat sehr nachdrücklich aus. Um die Geistlichen aber auch allen weltlichen Geschäften zu entrücken, und sie dem rein beschaulichen (kontemplativen) Leben zuzuwenden, wurden die Verbote der Beschäftigung derselben mit Krieg und Jagd geschärft. Ernst und Nachdruck lag in allen Handlungen Karls, und da die hohen Würdeträger der Kirche, aus deren Entwürfen die Anordnungen des Königs hervorgingen, bei jeder Widersetzlichkeit eines Untergebenen oder eines Dritten stets auf die mächtige Unterstützung Karls rechnen konnten, so erhielt die Organisation der Kirche bald Ansehen und Festigkeit. Es wurden auf solche Weise zu allen Verhältnissen des Clerus und der katholischen Kirche überhaupt, welche im spätern Mittelalter zur Reife gelangten und das Staatsleben so sehr beherrschten, unter dem ersten Kaiser der Deutschen der Grund gelegt. Den Anfang zu den Verordnungen über das Kirchenwesen machte schon das Kapitulare von 779 [1]). Durch dasselbe wurden die Suffragan-Bischöfe den Metropoliten untergeordnet, den Bischöfen die Disciplinar-Gewalt über die Presbyter, den Diakonen und allen Geistlichen in ihren Sprengeln, nicht minder auch das Richteramt über die Sitten der Laien in gewissen Fällen eingeräumt [2]). Das Recht des Zehntens, welcher durch das Kapitulare von Paderborn (785) auch in Sachsen eingeführt wurde, war ebenfalls schon in der Verordnung von 779 den Geistlichen in der Ausdehnung zugesprochen worden, daß Jedermann (unusquisque) zur Entrichtung der Abgabe verbunden sei [3]). Dieß bezog sich natürlich nur auf die Laien, und auch bei diesen bloß auf

---

[1]) Bei Pertz heißt es das Capitulare Francicum, und steht im 3. Theil oder Legum Tom. I, S. 36 bis 39.

[2]) Capitulare A. 779, §. 1. De metropolitanis episcopis, ut suffraganii episcopi eis secundum canones subjecti sint, et ea quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent atque corrigant.

[3]) Ibidem §. 7. De decimis. Ut *unusquisque* suam decimam donet, adque per jussionem episcopi dispensentur.

die mittlern und untern Stände. Hiernächst enthält das Kapitulare von 797 Straf-Bestimmungen wider den Meineid, den Raub, Keuschheits-Verletzungen von Seite der Nonnen u. s. w. Den Richtern wurde Gerechtigkeit in den Urtheilen eingeschärft, sowie Beschleunigung der Rechtspflege. In Ansehung des Menschenhandels ward vorgeschrieben, daß der Verkauf eines Sclaven nur in Gegenwart des Bischofs, oder Grafen, Archidiakons, Centenars, Stellvertreter des Grafen oder wenigstens tüchtiger Zeugen rechtsgültig sein sollte. Zugleich wurde der Verkauf eines Sclaven außerhalb der Mark verboten. Zum Beweis unsrer Bemerkung im vorigen Hauptstück, welch' ein Aergerniß die Blutrache für Karl war, und wie schwer er daran gegangen sein mochte, solches Recht der Selbsthülfe den Sachsen und Friesen zu belassen, dient auch der vorletzte Satz des Kapitulare von 779, indem darin befohlen wird, daß derjenige, welcher zur Ablösung der Blutrache das Wehrgeld nicht annehmen wolle, an Karl überliefert werden soll. „Wir werden", sagt dann der König in seiner Verordnung sehr trocken, „wir werden ihn alsdann an einen Ort senden, wo er sehr wenig Schaden thun, d. h. Rache nehmen soll" *). Auf die Panzer legte Karl einen großen Werth, und daher ward denn der Verkauf derselben außerhalb des Landes auch in dem Kapitulare von 779 verboten. Aber selbst die Dogmen der katholisch-apostolischen Kirche zog der fränkische König in seinen Wirkungskreis, indem er Einheit des Glaubens in seinem ganzen Reiche herstellen und erhalten wollte. In Folge der abweichenden Lehren des Bischofs von Urgel in Spanien und eines Beschlusses der Kirchenversammlung von Nicäa über den Bilderdienst wurde nämlich eine Synode von ungefähr 300 Bischöfen unter dem Vorsitz Karls im Jahre 794 zu Frankfurt am Main abgehalten, und in beiden Fragen entschieden, was der rechte Glaube sei. Der Pabst war mit diesem Verfahren keineswegs zufrieden; doch er benahm sich aus Staatsklugheit zurückhaltend und ausweichend, weil er den König zur weitern Ausbildung seiner Macht noch zu sehr brauchte.

Auch in weltlichen oder eigentlichen Staats-Angelegenheiten erfolgte unter Karl I. eine durchgreifende Ausbildung des monarchischen Prinzips, welche sich über alle Zweige des öffentlichen Lebens, sohin 1) die Geschäftsführung der obersten Reichsbehörden, 2) die Rechtspflege, 3) die Kriegsverfassung, und 4) das Abgabenwesen verbreitete. In ersterer Beziehung hielt sich Karl zum Theil noch an die Einrichtung der Merovingischen Könige, welche oben S. 439 dargestellt worden ist. Einen Major Domus gab es freilich nicht mehr, weil der König selbst alles übersah, anordnete und leitete, und jener mächtige Staatsbeamte den Karolingern auch aus Scheu vor dem Wiedervergeltungsrecht nicht zusagen konnte. Die übrigen Hofämter wurden dagegen beibehalten, und unter ihnen erhielt der Pfalzrichter durch den großen Umfang, welchen nun das Reich wie die Macht der fränkischen Könige erlangt hatte, eine so große Bedeutung, daß im spätern Mittelalter daraus eine der mächtigsten Dynastien entstand. Alle Hof-

*) Kapitulare vom Jahr 779, §. 22. Si quis pro *faida* precium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit.

beamte, deren Dienst jenem der heutigen Minister entsprach, waren stets am Reichssitz um Karl versammelt, erstatteten ihm über ihre Geschäfte Vortrag und empfingen unmittelbar von ihm die Befehle, wie sie zu verfahren hätten. Es bestand daher eine oberste Staatsleitung, welche durch Einheit großen Nachdruck erhielt. Nach der Aufhebung des Herzogthums in Baiern, dem schon jene in Schwaben vorangegangen war, blieb nun das gesammte fränkische Reich, vielleicht nur noch mit Ausnahme von Friesland, in Gau eingetheilt, von welchen jedem ein Graf vorstand. Wie wir schon bemerkten, übertrugen die Karolinger dem Grafen außer dem Richteramt, das früher ausschließend seinen Wirkungskreis ausmachte, auch Verwaltungsgeschäfte, und dieß wurde unter Karl I. so ausgedehnt, daß der Graf den König im Gau in allen Geschäftssachen vertrat. Er nahm also neben dem Richteramt auch die Stelle der heutigen Vorsteher der Kreis-Regierungen ein. Doch auch den Bischöfen wurden in ihren Sprengeln die Verrichtung vieler Staatsgeschäfte übertragen [5]), und die Einrichtung wurde dadurch ziemlich verwirrt. Unter dem Grafen standen die Centenarien (ein Amt noch aus der Urzeit), den kleinern Distrikten vor, und wie bei dem Grafen wurde auch der Wirkungskreis dieser Beamten, welcher ursprünglich nur ein Richter war, auf alle Verwaltungs-Gegenstände ausgedehnt. Mit dieser Einrichtung verband nun Karl eine weitere Anstalt, welche die Seele seiner Staatsverwaltung sein sollte und als eine eigenthümliche Idee desselben in keinem andern Staate vorkam. Durch die Ausbildung des monarchischen Prinzips in seinem vollsten Umfang war nämlich die Selbstleitung des Volkes strenge ausgeschlossen; wo auch in den Gemeinden noch eine Art von Verwaltung in öffentlicher Versammlung stattfand, war es ein leeres Spiel, da ohne Zustimmung des königlichen Beamten nichts gültig beschlossen oder vollzogen werden konnte. Die Staatsverwaltung blieb vielmehr, wie später in Frankreich, streng centralisirt, sie bildete ein künstliches, in sich greifendes Triebwerk vom König bis zum untersten Beamten, und jeder Eigenwille verschwand vor dem Willen der Staatsgewalt. Aller Selbstständigkeit beraubt, mußte daher das Volk der Willkür der Beamten ausgesetzt sein, und da es im monarchischen Interesse lag, den Staatsbeamten die Bedrückung des Volks nur bis auf einen gewissen Grad zu erlauben; so wünschte Karl eine Controle wider seine Diener einzuführen. Dieß war jedoch äußerst schwer, weil in jener Zeit das Schreiben eine Kunst ausmachte, und bei dem Mangel an Verbindungen die Beschwerden der Einzelnen in dem großen Reiche unmöglich bis zum König gelangen konnten. Karl schickte deßhalb zu bestimmten Zeiten einen hohen Staatsbeamten in jeden Gau ab, um an Ort und Stelle die Geschäftsführung der untern Beamten zu untersuchen, die Beschwerden gegen dieselben anzuhören, und darüber, sowie über den Zustand der Geschäftsführung und des Gaues selbst dem König zu berichten. Diese Beamten, welche er Sendboten (Missi) nannte, erhielten sich

[5]) Dieß ergiebt sich schon aus der den Bischöfen beigelegten freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Sclavenverkauf (Seite 527).

auch noch unter seinem Sohne. Es war dieß in der That das einzige Mittel bei einer Reichsverfassung, wie die fränkische unter den Karolingern sich ausbildete, einige Hülfe gegen die Willkür der Beamten zu schaffen. Indessen das Uebel lag im Prinzip dieser Verfassung selbst, in der Entmündigung des Volkes, und der Aufhebung des Rechts der Selbstleitung der Gemeinden und Stämme, in dem unseligen Centralisationswesen endlich. Unter solchen Umständen konnte die Staatseinrichtung der Sendboten nur eine halbe Maßregel, bloß ein unzulängliches Palliativmittel sein, und da sie zugleich bei dem großen Umfang des Reichs äußerst schwerfällig war, so mußte ihre Wirkung im Ganzen nichtig sein. Und so zeigte es sich auch in der Geschichte, wie wir weiter unten sehen werden. Mit diesem künstlichen und weit ausgedehnten Regierungs-Triebwerk standen nun die Reichsversammlungen im genauesten Zusammenhang. Jeder Kenner mußte wissen, daß bei einer Staatsverfassung, wie die fränkische nach der bisherigen Entwicklung beschaffen war, zwar viel Geräusch und Geschäftigkeit, doch weder inneres Ebenmaaß, noch Fülle und Ergiebigkeit der volksthümlichen Lebens-Aeußerung entstehen konnte. Trotz der künstlichsten Berechnung stockte und hinkte die Staatsleitung daher wirklich überall, und da der natürliche Gang freier Volks-Entwicklung mit den monarchischen Zwecken nicht zu vereinbaren war, so suchte man nur in der Steigerung des Uebels Hülfe, d. h. man häufte Verordnungen auf Verordnungen, und errichtete dortmals schon jene papierne Staatsfabrik, welche, nach der Abtödtung des Volkslebens durch Centralisation und Regierungsgier, dem Leichnam durch Dekrete wieder Athem einzuhauchen sucht. Mit geringen Ausnahmen fand denn in jedem Jahr ein Reichstag statt, auf welchem Karl mit seinen weltlichen und geistlichen Großen berieth, warum der Zustand des Volkes elend sei, und die erlassenen zahlreichen Verordnungen nur das Gegentheil von dem hervorbrachten, was man von ihnen erwartet hatte. Einstimmig war man immer der Meinung, daß man die Dekrete, welche nichts nützen, durch neue Dekrete derselben Art vermehren sollte. Nur durch neues Gesetzmachen glaubte man also, wie so oft der unberufene Leiter des Volkslebens, Mittel wider die Ohnmacht dieser Gesetzfabrik zu finden, und daher kommt es, daß so viele Verordnungen Karls in einer Masse von Kapitularien bis zum Ekel wiederholt werden. Letztere wurden übrigens immer auf den Reichstagen berathen und beschlossen. Dadurch hätten sie eigentlich die Kraft wirklicher Reichsgesetze erlangen sollen; allein die einzelnen Völkerschaften des fränkischen Staats waren meistens nur durch Vertrag mit demselben vereinigt worden, der ihnen die Beibehaltung ihrer Stammrechte gewährleistete, und da selbst die Salier auf ihr eigenes Gesetz streng hielten, so sah man die Kapitularien des Reichstags, die so häufig wiederkehrten, nur als vorübergehende Verordnungen an, und dieselben konnten keineswegs das Ansehen der durch Alter und Gewohnheit geheiligten Stammrechte erlangen. Obschon durch das Gewicht der Staatsgewalt eine Unfolgsamkeit gegen die Reichstags-Beschlüsse nicht möglich war, die letztern also immer zur Vollziehung kamen, so fühlte sich der Stolz Karls doch durch die moralische

Zurücksetzung verletzt, welche seinen Kapitularien den alten Stammrechten gegenüber zu Theil ward. Ueberdieß lag ihm auch daran, seinen Einrichtungen für alle folgende Zeiten Dauer zu geben, und darum trachtete er eifrig nach Gleichstellung der wichtigsten seiner Verordnungen mit den alten Stammgesetzen. Zu dem Ende wollte er diese den schriftlich verzeichneten Rechtsbüchern als Anhang beifügen lassen, und weil solche Neuerung bei der Gewährleistung der Stammrechte ohne Zustimmung des Volkes nicht thunlich war, so holte er letztere wirklich ein. Bei seiner Machtvollkommenheit und dem allmächtigen Einfluß seiner Beamten war indessen auch dieß nur eine leere Form [6]). So bewegte sich denn das fränkische Staatsleben unter einer erdrückenden Masse von Reichsgesetzen, die in jedem Jahr sich vermehrten, und mit einem Heere von Beamten, welches weder durch die Sendboten, noch durch die geschärftesten Befehle zu einer gedeihlichen Einwirkung auf das Volksleben gebracht werden konnte, traurig und unfruchtbar dahin.

Die Rechtspflege blieb im Wesentlichen wie unter den Merovingern. An der Spitze derselben stand im Gau der Graf, und in den kleinern Bezirken der Centenarius; die Rachinburgen, welche nun Schöffen (scabinii) hießen, fanden zwar allein Recht und Urtheil, daß aber auch dieses Geschwornengericht durch den Einfluß der königlichen Beamten auf die Wahl der Schöffen zur bedeutungslosen Förmlichkeit hinabgesunken war [7]), zeigen die allgemeinen Klagen über die Parteilichkeit der Richter und das Mißtrauen des Volkes wider dieselben. Karl gestand dieß durch die vielfachen Verordnungen, wodurch den Richtern Gerechtigkeit und Beschleunigung der Rechtspflege eingeschärft wurde, selbst ein [8]); allein alle Decrete, die er zur Abhülfe ergehen ließ, waren ohnmächtig.

Wichtiger waren die Veränderungen, welche der König in der Kriegs-

---

[6]) In einigen Handschriften kommt bei einem Kapitulare von 803 wohl die Stelle vor. Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. *Et postquam omnes consenserunt* etc. Allein welchen Sinn dies eigentlich gehabt habe, zeigt der Eingang zu einem Kapitulare von demselben Jahr über Ergänzung des salischen Rechts. Es heißt dort nämlich: Anno tertio clementissimi domni nostri Karoli augusti (drittes Kaiserjahr) sub ipso anno facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisina mallo pubplico, et ipsa legere fecisset coram illis scabinels; quod ita et fecit. Et omnes in uno consensuerunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. (Pertz Leg. Tom. I. p. 112.) Den Schöffen wurden die Zusätze also vorgelesen, und diese gaben die Einwilligung, die omnes, qui consensuerunt, sind demnach nur die Schöffen, und da diese nach dem Belege der folgenden Note von den Sendboten Karls erwählt wurden, so war daher das Ganze nur ein Spielwerk mit Jamännern. Dasselbe Ergebniß erlangt man aber auch bei der Annahme, daß die „Einwilligung Aller“ auf das im öffentlichen Gericht (mallo pubplico) anwesende Volk sich beziehe, da dieses nicht einmal die Sprache der lateinischen Kapitularien verstand, und demnach blind den Schöffen nachsprach. Welchen ungemein hohen Werth Karl übrigens auf die Erhebung seiner Verordnungen zu Stammgesetzen legte, beweist die Thatsache, daß er sie nach der Einwilligung der Schöffen nicht mehr Kapitularien, sondern Gesetze zu nennen gebot. Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno legi Salicae cum omnium consensu addenda esse censuimus, *jam non ulterius capitula, sed tantum leges dicantur.*

[7]) Capitulare A. 803 cap. 3: Ut missi nostri Scabinios, Advocatos, Notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi sunt, secum scripta deferant. In einer Verordnung vom Jahr 809 heißt es zwar: ut Scabinei cum *Comite et populo* eligantur; doch der überwiegende Einfluß des Grafen mußte die Wahl immer zu Gunsten des Königs leiten.

[8]) In einem Kapitulare, welches im Jahre 803 sogar für einen Zusatz zum salischen Recht und mithin für ein förmliches Stammgesetz erklärt wurde (Note 6), heißt es im Einklang mit vielen andern Erklärungen Karls der gleichen Art: *Comites vero non semper pauperes per placita premere debent.*

verfassung vornahm. In welcher Art die alte Wehreinrichtung durch das Lehenswesen umgewandelt wurde, haben wir oben schon erfahren; indessen die Mannschaft, welche dadurch bei den Feldzügen zur Verfügung des Staatsoberhaupts stand, genügte bei den großen Eroberungskriegen Karls, und insbesondere bei den ungeheuern Verlusten, die er in den Kämpfen wider die Sachsen erlitt, bei weitem nicht. Darum suchte er den Grundsatz der alten Wehrverfassung mit dem Lehenswesen zu vereinigen, sohin nicht bloß seine Vasallen und deren Lehensleute, sondern auch diejenigen Freien, welche sich im Besitze eines unabhängigen Grundeigenthums behauptet hatten, zum Kriegsdienst zu verpflichten. Solchen allgemeinen Waffendienst nannte er nach der alten Wehrverfassung den Heerbann, und um ihn in's Leben zu bringen, erfand er eben den Königsbann, d. h. eine Strafe von 60 Schildlingen bei jedem Ungehorsam gegen das Aufgebot zur Heeresfolge. Diese Strafe betrug nach dem damaligen Geldwerth so viel, als heute 1800 Reichsgulden, und man sieht wohl, daß sie groß genug war, um die ohnehin durch Beamtendruck schon verarmten Freien zur Leistung des Kriegsdienstes zu zwingen. Jeder Friling mußte sich aber selbst ausrüsten, und drei Monate lang auch verpflegen; da nun diese beträchtlichen Kosten wegen herabgekommener Vermögensumstände jeder nicht erschwingen konnte, so wurde ein bestimmter Güterumfang als der Maaßstab für die volle Leistung des Kriegsdienstes angenommen, nämlich 3 bis 5 Mansus, und von denen, welche weniger als drei besaßen, traten nach Maaßgabe ihres Grundvermögens bald zwei, bald drei, bald fünf und sechs zusammen, um gemeinschaftlich einen Krieger auszurüsten und zu verpflegen. Auch die Entfernung des Kriegsschauplatzes hatte Einfluß auf die Wehrpflicht, so daß bei der Nähe desselben auch von den armen Freien jeder in das Feld ziehen mußte, wie z. B. alle Sachsen gegen ihre Nachbarn, die Slaven, und nur da, wo sie in entfernte Länder gesendet wurden, wie nach Spanien und nach Ungarn, je sechs einen Krieger auszurüsten und zu verpflegen hatten [9]). Bei dem Auszug des Heeres selbst führte jeder Lehensgroße seine Vasallen, der Graf hingegen die unabhängigen Freien des ganzen Gaues. — Wie man von selbst sieht, war die Wehrverfassung Karls an sich schon äußerst lästig, allein sie wurde noch dadurch ganz unerträglich, daß die Erlassung der Dienstpflicht für einen Feldzug wegen Verhinderungsursachen, welche natürlich nicht ganz ausgeschlossen werden konnte, von dem Grafen bewilligt werden mußte [10]). Mit der Stellung, welche der Graf auf solche Weise erlangte, wurde nun ein schreiender Mißbrauch getrieben, indem man nur denjenigen die Dispensation ertheilte, die dem Grafen durch Lehensauftragungen oder andere Geschenke zu Willen waren. Hierdurch wurde denn der Wohlstand der unabhängigen Freien vollends gänzlich zerrüttet. Um endlich der ganzen neuen Wehrverfassung einen besondern Nachdruck zu geben,

[9]) Alle diese Vorschriften finden sich sehr ausführlich in zwei Kapitularien Karls, wovon eines im Jahre 803 (bei Pertz im Tom. leg. I, pag. 119 et 120), und das andere 807 (bei Pertz l. c. pag. 149) erlassen wurde.

[10]) Karl eiferte zwar aus allen Kräften gegen ungebührliche Erlassung der Kriegspflicht durch den Grafen; doch stets vergebens.

verlegte man nach dem schon von Pippin gemachten Anfang die Heerschau, welche nach der alten Einrichtung üblich war, in den Mai. Die Heerschau bestand nämlich darin, daß sich die unabhängigen Freien an einem bestimmten Tage zur Musterung stellen mußten, um sich zu überzeugen, daß sie ihre Waffen im gehörigen Stand erhalten, und bei ausbrechendem Krieg sogleich in's Feld rücken können. Nach der Musterung begaben sich alsdann die Freien wieder nach Hause. Da sie aber von dort aus für einen Feldzug schwer zusammenzubringen waren, so hielt man nach den Vorgängen unter Pippin die Heerschau im Mai ab, und ließ bei einem schon beschlossenen Krieg die Mannschaft nicht mehr auseinandergehen, sondern sogleich in's Feld ziehen.

Eine besonders wichtige Folge des Staatsprinzips Karls war die tiefe Veränderung, welche unter ihm in der Finanzverfassung eingeführt wurde. Nach den Grundsätzen der Urverfassungen konnte kein Freier zu irgend einer Abgabe verpflichtet werden, ja es lag darin sogar das Zeichen der Hörigkeit. Dieser Grundsatz erhielt sich auch nach dem Aufkommen des Königthums noch lange, und die Einkünfte der Könige beschränkten sich daher 1) auf die Erträgnisse ihrer Güter, 2) die Lehensabgaben ihrer Vasallen, 3) die Zölle, welche als ein königliches Recht schon bei dem ersten Aufleben des Handels eingeführt wurden, und 4) die Antheile der Staatskasse an den Strafen (Fredum), sowie die Einkünfte, welche das Erbrecht des Fiskus auf das Vermögen kinderloser Freigelassener bis in's dritte Glied, und auf das Vermögen der aus dem Familienverbande getretenen Freien abwarf. Diese Einkünfte reichten indessen bei den unaufhörlichen Kriegen Karls zur Bestreitung der Ausgaben lange nicht hin, und man sann darum auf ergiebige neue Einnahmsquellen. Die Mittel zur Eröffnung derselben sind bei dem Rechte der Gewalt immer die nämlichen. Karl zwang daher die Gemeinden, in deren Nähe seine Hofhaltung bei Reisen sich aufhielt, zur Verpflegung derselben [11]). So entstanden die Lieferungen von Lebensmitteln, von Getreide, Heu, Stroh und Bedürfnissen aller Art. Nachdem dieß in Ansehung der königlichen Hofhaltung einmal im Gange war, dehnte man die Last auch auf Verpflegung des Heeres aus, und nahm zu dem Ende oft zwei Drittheile der Ernte mit Gewalt hinweg [12]). Reiste ein Beamter in Geschäften des Königs, so mußte er von den Freien gleichfalls unentgeldlich verpflegt werden [13]), und alles dieß waren gewaltthätige Neuerungen, von denen früher keine Spur vorhanden ist. Ueblich war es vordem dagegen, dem König auf dem Maifeld ein Ehrengeschenk freiwillig zu überbringen; doch auch dieß verwandelte Karl in eine ständige, jährliche

[11]) Es herrscht hierüber kein Zweifel mehr, und wir verweisen darum nur auf Hüllmanns deutsche Finanzgeschichte.

[12]) Capitulare A. 813 cap. 10: Ut regis spensa in carra ducatur, *simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis, farinam, vinum, baccones et victum abundantes.* Et unusquisque comis *duas partes de herba* in suo comitatu defendat ad opus illius hostis. (Pertz Leg. Tom. I. pag. 188.)

[13]) Ludwig der Fromme verordnete: Ut liberi homines legatis, qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent. Ludwig machte keine Neuerungen, sondern folgte in allem nur seinem Vater, weßhalb er auch diesen Befehl nur jenem nachsprach.

Schuldigkeit, und so waren denn auch die Steuern eingeführt [14]), wozu man die Urdeutschen niemals hätte bringen können.

Schon die Zusammenwirkung aller dieser Einrichtungen, welche auf die Ausbildung einer völlig unumschränkten Gewalt des Königs berechnet waren, mußte die Selbstständigkeit des Volkes tief erschüttern, und Zustände herbeiführen, wodurch jede Hoffnung auf Entwicklung eines natürlichen Volkslebens benommen ward. Karl begnügte sich jedoch mit einer so ungeheuern Umwandlung der alten Verfassungen noch nicht, sondern er beschloß noch empörendere Maaßregeln, um den unabhängigen Sinn der alten Freien vollends ganz zu brechen, den letzten Schatten einer Gewährschaft von Selbstständigkeit zu verwischen und auch den Stand der Freien im eigentlichen Sinn des Worts in eine Schafheerde umzuwandeln. Daß das Geschwornengericht den Freien keine Bürgschaft für den Rechtsschutz mehr gewährte, wurde bereits gezeigt: indessen die Verhandlungen vor demselben waren öffentlich, und die richterlichen Machtsprüche machten dadurch auf das Volk einen eigenen Eindruck, weil sie das Gefühl und Bewußtsein seiner rechtlosen Lage so lebhaft aufregten. Karl trachtete daher zunächst nach Beseitigung der Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens, und weil dieselbe plötzlich nicht wohl thunlich war, nach Einschränkung solcher Oeffentlichkeit. Die Gerichtssitzungen, welche seit uralter Zeit unter freiem Himmel stattgefunden hatten, wurden daher in die Häuser verlegt, wo der Zutritt wegen des beschränkten Raumes natürlich viel schwerer war [15]). So ward denn auch die Selbstständigkeit der Freien immer planmäßiger untergraben, und jede Antheilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften verkümmert und gehemmt. Doch die Freien hatten nun das Recht, Waffen zu tragen, und eine solche Gerechtsame mußte dem Unterdrücker die Ruhe rauben; denn so lange ein Volk in den Waffen geübt, und an ihre Führung in den gewöhnlichen Lebensgeschäften gewöhnt ist, kann leicht die Sehnsucht nach Herbeiführung besserer Zustände erwachen. Ganz ist ein Volk unter jener Voraussetzung wenigstens noch nicht unterdrückt; Karl wollte jedoch einen chinesischen Staat, in dem nur ein Wille, der Seinige, waltet, und so ging er denn, wie die Unterdrücker aller Zeiten, an die Entwaffnung des Volkes, d. h. nach damaligen Begriffen der Freien. Schleichend und hinterlistig dergleichen Anschläge auszuführen, ist bei manchen Machthabern gerade nichts Seltenes, und so möchte man fast vermuthen, daß die

---

[14]) Hincmar de ordine Palatii cap. 30. Caeterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, *in qua jam futuri anni status tractari incipiebatur.*

[15]) Der Anfang wurde damit gemacht, daß man die Gerichtsstätte auf freiem Feld überbaute, und als Vorwand ward angegeben, damit man sie auch im Winter gebrauchen könne. Capitulare A. 809, cap. 13. Ut in locis ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituantur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usus esse possit. (Pertz Leg. Tom. I, pag. 156.) Was aber der wirkliche Sinn dieser Verordnung gewesen sei, ergiebt sich schon daraus, daß mit Aufhebung der alten Stammgesetze, welche das Erscheinen aller Freien im öffentlichen Gericht bei Strafe geboten hatten, von Karl verordnet wurde, es solle außer den Parteien, sowie den Zeugen und Schöffen Niemand zur Anwesenheit gezwungen werden. Ejusdem Capitularis, cap. 5. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabinis, et qui illorum causas quaerendi aut respondere debent. Auf Entfernung des Volkes vom Gericht war es also abgesehen.

Entwaffnung des Volkes nicht plötzlich, sondern nur allmälig geschah. Man stößt wenigstens auf die Verordnung, daß man bewaffnet nicht mehr im öffentlichen Gericht erscheinen soll [16]), und zugleich liegt der Befehl Karls vor, daß innerhalb des Landes bei namhafter Strafe Niemand mehr Waffen tragen dürfe [17]). Letzterer machte erstere entbehrlich; war jene früher? Doch wie dem auch sei, Karl verbot allgemein das Waffentragen, und das war der Schlußstein seiner innern Staats-Einrichtungen, der nicht nur den wahren Charakter des Urhebers am besten abdrückt, sondern auch die außerordentliche staatsrechtliche Bedeutung des Rechts der Selbsthülfe zeigt, welches der Frankenkönig den Sachsen und Friesen bei dem Friedensschluß zu seiner unaussprechlichen Aergerniß belassen mußte.

Gleichwie auch der verderbteste Mensch gemeiniglich wieder eine bessere Seite hat, die freilich seine Uebelthaten bei weitem nicht gut zu machen vermag, so zeigte sich auch bei Karl I. in Folge der Eigenschaften, welche wir schon bei seiner allgemeinen Charakteristik hervorgehoben haben, eine Richtung, aus der viel Nützliches entsprang. Zunächst beförderte Karl den Handel und die Sicherheit der öffentlichen Straßen durch strenge Strafen gegen die Räuber [18]), und auch durch Anlegung von eigentlichen Handelsplätzen suchte er dem Verkehr Lebhaftigkeit mitzutheilen. Eine noch größere Sorgfalt verwendete er jedoch auf den Ackerbau, und seine großen Güter am Rheine wurden dadurch zu Musterwirthschaften, durch welche andere Landwirthe in jener geistig so verkümmerten Zeit durch eigene Anschauung die Anleitung zu einem zweckmäßigen Gutsbetrieb erlangen konnten. Es macht dem König Ehre, daß er die landwirthschaftlichen Zwecke nicht für zu klein hielt, um sich selbst mit ihnen zu beschäftigen, und zu dem Ende die nöthigen Kenntnisse zu erwerben; denn auf solchem Wege geschieht mehr für die Anregung einer humanen Richtung, als durch das Spiel der Staatskünste und das blutige Getümmel der Schlachten. Karl gab sich auch wirklich mit voller Seele und Liebe der Beförderung des Ackerbaues hin, und verschmähte es nicht, dieselbe wie eine wichtige Staatssache zum Gegenstand einer Reichsverordnung zu erheben. Es entstand dadurch die Vorschrift über die Behandlung seiner Güter (Capitulare de villis Im-

---

16) In einem Zusatz zu dem longobardischen Recht lib. II, Tit. 46, heißt es: Ut nullus ad mallum vel ad placitum, infra patriam arma, id est scutum et lanceam portet (Lindenbrog pag. 643). Dieser Zusatz wird zwar dem Kaiser Pipin zugeschrieben; allein schon die Gleichheit der Worte mit der weiter unten folgenden Verordnung Karls zeigt, daß das erste Verbot von diesem ausging. Nächst dem öffentlichen Gericht wurde auch das Waffentragen in der Kirche verboten. Capitul. lib. VII, Cap. 202 (Lindenbrog pag. 1087). Sacrificia matutina Missarum, sive vespertina, ne quis cum armis pertinentibus ad bellorum usum expectet: quod qui fecerit, in sacerdotis potestate consistat, quali eum districtione debeat castigare. Can. 8. Synod. Salagunst. Decretum est etiam, ut nemo gladium in Ecclesia portet, regali tantum excepto. Die Ausnahme des Schlusses beweist übrigens, daß man das Waffentragen in der Kirche an sich nicht für unschicklich hielt.

17) Kapitulare vom Jahr 805, §. 5. De armis infra patria non portandis, id est scutis, et lanceis, et loricis. (Pertz Legum Tomus I. pag. 133.)

18) Kapitulare von 779, §. 23. De latronibus. Ita praecipimus observandum, ut pro prima culpa non moriatur, set oculum perdat; de secunda vero culpa nasus abscidatur; de tertia vero culpa, si non emendaverit, moriatur. (Pertz Leg. Tom. I, pag. 39.)

perialibus) vom Jahre 812 [19]), und aus ihr ergiebt ſich, wie ſehr ihm die Emporhebung der Landwirthſchaft am Herzen lag, und wie viel er hierüber gelernt und gedacht hat. Die Verordnung geht überall in die kleinſten Einzelnheiten, berührt den Weinbau, welcher durch Karl am Rheine veredelt und weiter ausgedehnt worden iſt, die Bienenzucht, den Obſtbau, die Zucht der Blumen und Zierſträucher, die Behandlung der Felder, Wieſen und Wälder, die Viehzucht und insbeſondre die Pflege der Pferde. Nach dem Standpunkt der damaligen Zeit ſind die Vorſchriften über alle dieſe landwirthſchaftlichen Zweige meiſtens verſtändig, ſachkundig und zweckmäßig. In Anſehung der Gärten wird ſogar auf das genaueſte vorgeſchrieben, was darin angepflanzt und gezogen werden ſoll. Zuerſt kommt ein Verzeichniß von Blumen, Gemüs-, Gewürz- und wohlriechenden Kräutern, ſowie von verſchiedenen Zwiebelgewächſen und Farbſtoffen [20]), und dann ein anderes von Zwetſchgen, Aepfeln und Birnen [21]). Wohlthuend iſt endlich der ausdrückliche Befehl Karls, daß das Geſinde auf ſeinen Gütern gut unterhalten und von Niemand in das Elend geſtoßen werden ſoll [22]); doch noch wohlthuender eine weitere Beſtimmung deſſelben, daß bei Fehlern oder Nachläſſigkeiten der Gutsbeamten als Strafe die Entziehung geiſtiger Getränke, oder auch der Fleiſch-Speiſen auf eine gewiſſe Zeit eintreten ſoll [23]). Wäre dieſe weiſe Art der Züchtigung in Verbindung mit wohl eingerichteten Beſſerungs-Anſtalten auch auf die untern Stände ausgedehnt, und ſchon in der Jugend gegen den Hang zur Liederlichkeit, Arbeitsſcheu, Ausſchweifung und Laſter bei Zeiten mit Ernſt doch Menſchlichkeit eingeſchritten worden, ſo würde man bald gefunden haben, daß das thieriſche Mittel der körperlichen Mißhandlung nicht nur entbehrlich, ſondern wegen verderbender ſtatt beſſernder Wirkung abſolut nichtig und geradezu verwerflich ſei. Unglücklicherweiſe erkannte die Rohheit jener Zeit die untern Stände aber nicht als Menſchen an, und deßhalb blieb die oben bemerkte weiſe Art der Strafe

---

19) Bei Pertz ſteht daſſelbe im Leg. Tom. I, pag. 181—187.

20) Es iſt ſehr anziehend, aus dieſem Verzeichniß zu erſehen, welche Gartengewächſe damals ſchon in Deutſchland angepflanzt wurden, weßhalb wir daſſelbe mit der Verdeutſchung dunkler Wörter nach Kind und Anton herſetzen wollen. Capitul. de Villis Imperial. §. 70. Volumus, quod in horto omnes herbas habeant id est *lilium*, *rosas*, *fenigrecum* [nach Kind Bockshorn, nach Anton Steinklee], *costum* [Krauſemünze, nach Anton Koſtwurz], *salviam* [Salvey], *abrotanum* [Kind Gertwurz, Anton Stabwurz], *cucumeres*, *fasiolum* [Wirſbohne], *ciminum* [Gartenkümmel], *ros marinum*, *carrejum* [Wieſenkümmel], *squillam* [Meerzwiebel], *gladiolum* [Kind Siegwurz, Anton Schwertel], *drangantea* [Schlangenwurz], *anesum*, *ameum* [Bärkümmel], *git* [Schwarzkümmel], *eruca alba* [weißer Gartenſenf], *parduna* [Klette], *olisatum* [Roßeppich], *petrisilinum* [Peterſilie], *feniculum* [Fenichel], *satureiam* [Bohnenkraut], *sisimbrium* [Brunnenkreſſe], *tanazitam* [Reinfarn oder Wurmkraut], *neptam* [weiße Münze], *febrefugiam* [Klein Tauſendgülden-Kraut oder Fieberwurz], *vulgigina* [Haſelwurz], *carvillas* [Carotten], *blidas* [Erdbeermelde, nach Anton Maierkraut], *ravacaulos* [Rübenkohl, Kohlrabi], *uniones* [Zwiebeln], *britlas* [Schnittlauch], *ascalonicas* [Schalotten], *warentium* [Krapp], *cerfolium* [Kerbel].

21) Auch von den Zwetſchgen, Aepfeln und Birnen findet ſich das Verzeichniß im nämlichen Satz 70; allein die Ausdrücke ſind für uns nicht wohl verſtändlich.

22) Capitulare de villis Imperialibus, §. 2. Ut familia nostra bene conservata sit, et a nemine in paupertate missa. *Familia* hieß das Geſinde.

23) Ibidem §. 16. Volumus quidquid nos aut regina unicuique judici ordinaverimus, aut ministeriales nostri, sinescalcus et buticularius de verbo nostro aut reginae ipsis judicibus ordinaverit, impletum habeant. Et quicumque per negligentiam dimiserit, a potu se abstineat postquam ei nuntiatum fuerit, usque dum in praesentia nostra aut reginae veniat et a nobis licentiam quaerat absolvendi. Et si judex in exercitu fuerit et junioribus ejus aliquid ordinatum fuerit, et non impleverint, tunc ipsi pedestres ad palatium veniant, et a potu vel carne se abstineant.

nur ein Vorrecht der Vornehmern, und das Geſinde wurde bei allen Fehltritten gepeitſcht [24]).

Bedeutend war endlich auch der Vorſchub, welchen Karl der Erziehung und dem Anbau der wiſſenſchaftlichen Erſtlinge leiſtete. In dieſer Beziehung war er zwar nur das Werkzeug und nicht die erfindende, ſowie leitende Kraft; denn letztere lag in einigen hochſtehenden Privatmännern, die für jene Zeit ſchon anſehnliche Kenntniſſe ſich erworben hatten. Gleichwohl muß man bei den damaligen Geiſteszuſtänden dem König ſchon für die mittelbare Förderung der Bildung Dank wiſſen, da es nach ihnen genügend war, daß er nur nicht hinderte. Indeſſen Karl hatte ſelbſt Liebe zur Wiſſenſchaft, und darum beſchränkte er ſich nicht auf die Unterlaſſung von Störungen gegen die bildende Wirkſamkeit der unterrichteten Männer, ſondern er übernahm bereitwillig die Unterſtützung derſelben. Der ausgezeichnetſte wiſſenſchaftliche Mann jener Zeit war Alcwin (auch Alcuin und Albin), ein Angelſachſe, welcher in der Schule zu York gebildet worden war, und in den klaſſiſchen Studien, insbeſondre im Griechiſchen, für jene Zeit ſehr große Kenntniſſe ſich erworben hatte. Sein Ruf verbreitete ſich bald über England hinaus durch mehrere europäiſche Länder, und als er im Jahre 781 auf einer Reiſe nach Rom mit Karl I. in Italien zuſammentraf, wurde er von dieſem bewogen, an ſeinem Hofe zu bleiben. Alcwin wurde nun der Lehrer und Freund des Königs, und erlangte das Wohlwollen deſſelben in hohem Grade. Dadurch hatte er denn die beſte Gelegenheit gefunden, für ſeinen eigentlichen Beruf, nämlich Anregung einer Richtung zum Lernen und Verbreitung von Kenntniſſen, erfolgreich zu wirken. Mit außerordentlichem Eifer unterzog er ſich der Berichtigung und Vermehrung der damaligen Bücher, und benützte ſeine Zöglinge, um die Handſchriften theils durch Abſchreiben zu vervielfältigen, theils durch Aufſuchung des Fehlenden zu ergänzen. Dem König ging er bei ſeinen Einrichtungen des Kirchen- und Schulweſens mit Rath und That an die Hand, und durch ihn unterrichtet, war nun Karl erſt in Stand geſetzt, hierüber allgemeine Verordnungen zu erlaſſen. Was jedoch die wichtigſte Einwirkung Alcwins auf ſein Zeitalter war, das iſt die Einrichtung einer neuen Lehranſtalt in Tours, welche durch ihn einen ſo großen Ruf erhielt, daß ſie nicht nur in Gallien, ſondern auch in Deutſchland als ein Muſter angeſehen wurde, und dadurch auch in unſerm Vaterland die Gründerin der beſten Schulen wurde. Man wollte der Anſtalt in Tours nämlich nacheifern, und errichtete darum auch anderwärts nach dem Vorbild derſelben Schulen ein. In Deutſchland war die erſte und berühmteſte derſelben die Kloſter-Lehranſtalt in Fulda, welche durch ihren Ruhm nun wiederum zum Muſter diente und auf dem Wege der Nacheiferung zur Anlegung mehrerer anderer Schulen in unſerm Lande Veranlaſſung gab. Alles dieß ereig-

[24]) Ebendaſelbſt §. 4. Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat; *de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando.*

nete ſich indeſſen erſt nach dem Tode Karls, und kann deßhalb, wie die Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Richtung überhaupt, erſt etwas weiter unten mit Tiefe behandelt werden; allein die Anregung dazu gab Alewin, und deßwegen mußten die Erfolge ſeiner verdienſtvollen Wirkſamkeit hier ſchon angedeutet werden. Von dem engliſchen Gelehrten aufgemuntert, beſchloß nun Karl die Verbreitung von Kenntniſſen zu einem Reichsgeſchäft zu erheben. Der König benützte daher zuvörderſt ſeine Stellung, um zur Belebung des Unterrichts aufzumuntern. Zu dem Ende ſchrieb er an Biſchöfe, Aebte und Geiſtliche, in deren Wirkungskreis der Gegenſtand natürlich zunächſt einſchlug, und forderte ſie zur Errichtung von zweckmäßigen Schulen auf [25]). Sodann bediente er ſich der Reichsgewalt ſelbſt, um den Zweck zu fördern, und erließ darum eine allgemeine Verordnung, wodurch die Anlegung von Schulen befohlen, und als Lehrgegenſtände vornämlich die Sprachlehre, die Rechenkunſt und der Kirchengeſang vorgeſchrieben wurden [26]). Die Bemühungen Karls waren auch nicht ohne Erfolg, und wenn die nächſten Früchte bei der Verſunkenheit des Volks immerhin ſehr dürftig und kümmerlich ſein mußten, ein Anfang zum Fortſchreiten war gleichwohl gemacht. In der Beförderung des Handels, der Landwirthſchaft und des Schulweſens liegt die beſſere Seite Karls; aber durch ſeine Herrſchſucht, Grauſamkeit und Vertilgungswuth that er auch dieſen Richtungen weit mehr Eintrag, als er ihnen nützte, und im Ganzen, ſohin in Erwägung aller Schuld und alles Verdienſtes, ſinkt die Wagſchaale der Schuld ſo entſchieden, daß nur die Gerechtigkeit der Geſchichtſchreibung die Anerkennung der beſſern Seite des Königs forderte, in der unbedingten Verurtheilung Karls I. durch die Geſchichte dagegen nicht das mindeſte geändert wird.

Eilftes Hauptſtück.

Karl I. als Kaiſer. Ueberſichtliche Würdigung ſeines Charakters, ſeiner Politik und ſeiner Bedeutung für Deutſchland.

Durch die Aufhebung des Herzogthums in Baiern und durch die bleibende Vereinigung der norddeutſchen Stämme mit dem fränkiſchen Reiche war die äußere Macht Karls zu der Höhe emporgeſtiegen, wohin ſie ſein raſtloſer Geiſt zu führen beſchloſſen hatte. Ueber dieſe großartige Stellung

[25]) Ein Beiſpiel davon findet ſich in der Ermahnung an die Biſchöfe, welche Lindenbrog unter die Kapitularien aufgenommen hat. Lib. II, cap. 5: Scholae sane ad filios et ministros Ecclesiae instruendos vel edocendos, sicut nobis praeterito tempore ad Attiniacum promisistis, et vobis injunximus, in congruis locis, ubi necdum perfectum est, ad multorum utilitatem et profectum a vobis ordinari non negligantur.

[26]) Capitular. lib. I, cap. 72: Et ut scholae legentium puerorum sint, *psalmos, notas, cantus, compotum, grammaticam* per singula monasteria vel Episcopia discant.

warf nun aber seine Ernennung zum Kaiser einen ungemeinen Glanz; denn so klein auch der reiferen Bildung das eitle Gepränge mit hochtönenden Titeln erscheint, wofür die deutsche Sprache nicht einmal einen Ausdruck hat, so folgenreich war dasselbe in jener kindlichen Zeit. Der Name Kaiser erhob die Stellung Karls in den Augen der staunenden Menge, die ihn durch seine gewaltige Erschütterung der Weltverhältnisse ohnehin schon theils zu bewundern, theils zu fürchten gewohnt war, zu einem Gegenstand schweigsamer Ehrfurcht, welcher, dem gewöhnlichen menschlichen Standpunkt entrückt, in blendender Majestät über die Paläste der Großen, wie die Hütten der Armen hervorragt. Um dieser Volksstimmung Nahrung zu geben, erklärte sich auch der staatskluge Karl über die Bedeutung der kaiserlichen Würde im Gegensatz des Königthums vorsätzlich hochtrabend, dunkel und geheimnißvoll, so daß er auf die neue Erhöhung zwar verstärkte Forderung von Ehrfurcht, Treue und Gehorsam baute, doch durch ein räthselhaftes Verschleiern des Grundes und des eigentlichen Sinnes solcher Forderung der Phantasie der Menschen eine noch wundervollere Vorstellung von der eigentlichen Bedeutung der kaiserlichen Würde eindrückte [1]). Dadurch wurde denn der Staatsplan Karls, seinen Willen zur Seele, zu dem Mittelpunkt und zu der einzigen Triebfeder des Volkslebens zu erheben, ungemein befördert, und der Staat mit immer stärkerer Aufreibung der Selbstständigkeit der Stände wie der Einzelnen dem nachmaligen Ideale Ludwigs XIV. beträchtlich näher geführt. Außer diesem unermeßlichen Nachtheil für eine freie Volks-Entwicklung hatte die Neuerung der Kaiserwürde aber auch für die nationalen Zwecke die verderblichsten Wirkungen. Das Unglück der Menschheit war im höhern Alterthum die gänzliche Verkennung der weltgeschichtlichen Bedeutung, sowie der daraus entspringenden Rechte der Nationalitäten. Unter dem Eroberungsprinzip Roms wurde die Selbstständigkeit aller Völker zerstört, und dadurch ihre Entwicklungs-Fähigkeit unterbunden. Die Kultur durchlief deßhalb einen kleinen armseligen Kreis, und mußte nach mehr intellektuellen, als praktischen Erfolgen frühzeitig zum Sinken sich neigen. Rom nahm, mit Ausnahme der Germanen, das eigenthümliche Leben aller Völker in sich auf, seine Sprache, Sitten, Denkungsweise und Einrichtungen dafür zurückgebend, und so entstand jenes flache und geistlose Einerlei, dem in Ermanglung der reichen und fruchtbaren Mannigfaltigkeit verschiedener nationaler Eigenthümlichkeiten weder Leben und Fülle, noch Anmuth und Würde einzuhauchen war. Mit dem Untergang des römischen Weltreichs konnte und sollte dieß anders werden, und der Gang der Dinge offenbarte auch die

---

[1]) In dem Kapitulare von 802 wurde wegen Erhebung Karls zum Kaiser eine neue Huldigungsart vorgeschrieben. Jedermann sollte nämlich Treue schwören; die Verordnung sagt jedoch ausdrücklich, daß dieser Eid größere Pflichten der Ergebenheit auferlege, als bisher. Worin nun das „Mehr" bestehe, ward im Dunkeln gelassen, wie denn die ganze Vorschrift einen geheimnißvollen und räthselhaften Anstrich hat. Capitulare Aquisgranense A. 802, § 2: *De fidelitate promittenda domno Imperatori.* Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, *quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt*, non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitate domno imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut retaciat; sed ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramentum habere. (Pertz leg. Tom. I, pag. 91.)

Neigung dazu; denn obgleich das Reich der Franken mit starken Schritten der Nachahmung des römischen Weltreichs sich näherte, so war nach der eigenthümlichen Lage, in welche die germanischen Stämme gerathen waren, doch vorauszusehen, daß das rein deutsche Element von den mit den Fremden vermischten Germanen früh oder spät sich ausscheiden, und durch einen großen Wahlverwandtschafts-Prozeß zur endlichen Feststellung einer Reihe von unabhängigen Nationalitäten die Veranlassung geben würde. Dieser heilsamen Richtung trat nun die Erhebung Karls I. zum römischen Kaiser störend in den Weg. Dem Pabste war es nämlich bei dieser Neuerung nicht bloß um einen Namen, sondern vielmehr um eine tiefe Staatswirkung zu thun. Seit Jahrhunderten sprachen die Bischöfe in Rom die Hoheit über die gesammte Christenheit an, und um diesem Ziele mit einem entscheidenden Sprunge sich zu nähern, entstand der Plan, als Werkzeug zur Vollziehung der päbstlichen Entwürfe auch ein weltliches Oberhaupt der gesammten Christenheit zu ernennen. Einen solchen Sinn hatte nun die Erhebung Karls zum Kaiser. Nicht die Herrschaft des letztern über die Germanen sollte dadurch einen glänzendern Anstrich erhalten, sondern er sollte über alle Könige und Völker, welche dem Christenthum schon zugethan waren und noch zugewendet werden mochten, das Oberhaupt sein. Einheit der gesammten Christenheit in Staat und Kirche war demnach der Zweck der Erhebung Karls zum Kaiser. Einheit eines jeden selbstständigen Volkes ist heilsam und unerläßlich; allein Verschmelzung aller Nationen zu einem Staate und einer Kirche war ein beschränkter und unseliger Wahn, der nur Elend erzeugen konnte, weil durch die „staatliche Einheit“ aller christlichen Völker das nationale Princip und mit ihm die freie Entwicklung jedes Volkes, durch die „kirchliche Einheit“ derselben hingegen die Freiheit der Forschung und der Fortbildung des Christenthums nach Maaßgabe der nationalen Eigenthümlichkeit aufgehoben wurde. So setzte sich denn eine Neuerung, die nur einen Namenswechsel anzukündigen schien, mit dem heiligsten Gute der Völker, der freien Entwicklung ihrer Individualität in staatlicher und geistiger Beziehung, in feindlichen Gegensatz. Leider erhob sich jene bedauernswürdige Neuerung zum Gesetz der gesammten mittelalterlichen Entwicklung, und war daher wirklich von den übelsten Folgen begleitet, die sich später in dem Vertilgungskampf zwischen „Kaiser“ und „Pabst“ hervorthaten. Unmittelbar äußerten sich die Nachtheile allerdings nicht so augenscheinlich; denn die neue Würde Karls setzte zur Erfüllung ihrer eigentlichen Bedeutung eine tüchtige Persönlichkeit ihres Trägers voraus, und war eben deßhalb unter den schwachen Nachkommen des ersten Kaisers ziemlich nichtig; indessen die Versuche zur Herstellung einer staatlichen und kirchlichen Einheit aller Christen wurden dadurch gleichwohl angebahnt, und darum lag in der Erhebung Karls zum Kaiser ein so großes Unglück.

Nächst der Verbesserung des Looses der Unterdrückten hätte sich vormals ein mächtiges Staatsoberhaupt der Deutschen auch in nationaler Beziehung bedeutende Verdienste erwerben können, wenn es sich die Wiederherstellung der alten Landesgrenzen zum Ziel gesetzt hätte. Indessen wie in

erster, so waren auch in letzter Beziehung die Leistungen Karls theils nichtig, theils auf Vermehrung des Uebels berechnet [2]). Es ist richtig, daß die Avaren, ein hunnisches Volk, von ihm aus Baiern vertrieben wurden, und daß er durch Gründung der Markgrafschaft Oestreich ein Bollwerk gegen die Einfälle der Fremden errichtete: auch wider die Böhmen unternahm er verschiedene Züge, sowie auch die Sorben an der Elbe von ihm hart geschlagen wurden; allein er wies auch wieder Slaven, die Freundschaft mit ihm hielten, Wohnsitze in Deutschland an, und dachte nie daran, auch nur das Land zwischen der Elbe und Oder wieder von den Fremden zu säubern. Seine beschränkte Politik, der zu Folge er Römer, Gallier, Slaven und Deutsche zugleich beherrschen wollte, machte ihm auch die Ausführung großer, nationaler Zwecke unmöglich, weil durch die Sorge für Zusammenhaltung seines unnatürlichen Reiches alle seine Kräfte in Anspruch genommen, zersplittert und endlich auch aufgerieben wurden. Daher kam es, daß er nicht im Stande war, die Normannen bei dem Reiche der Deutschen zu erhalten. Dieser Zweck hatte in Erwägung des rein germanischen Wesens der Normannen eine ganz andere Wichtigkeit, als die Eroberung der Lombardei und des nordöstlichen Spaniens; indessen Karl durch jene widernatürliche Ausdehnung seiner Macht entschieden geschwächt, vermochte nichts gegen die Deutschen im äußersten Norden, und mußte selbst die Verwüstung Frieslands durch die Normänner, sowie die stete Beunruhigung der Küstenländer im nördlichen Gallien unthätig hinnehmen. So gingen jene tüchtigen deutschen Stämme für das Mutterland verloren. Man rühmte so oft die Größe Karls, der seine Herrschaft von der Elbe bis zum Ebro, und vom Po bis zur Nordsee ausgedehnt habe; ein ganz anderer Ruhm würde dagegen darin gelegen sein, alle Eroberungen jenseits der Vogesen, Pyrenäen und Alpen unterlassen, und dafür die angestammten Grenzen Deutschlands wieder hergestellt zu haben.

Ueberblicken wir nun die Wirksamkeit Karls im Ganzen, so ist es unverkennbar, daß durch sie ein mächtiger Einfluß auf die Geschichte und das Schicksal unsres Volkes ausgeübt wurde. Viele Bedürfnisse der Nation

---

[2]) Dieser Mangel Karls I. war um so mehr zu bedauern, als er sonst ein so tiefes nationales Gefühl hatte. Mit wahrer Liebe für seine deutsche Abstammung erfüllt, trug er nur vaterländische Kleider, und verachtete die dortmals schon gebräuchliche Nachahmung fremder Moden. Eginhard sagt darüber in Vita Karoli M. cap. 23: Vestitu patrio, id est francisco utebatur. *Peregrina vero indamenta, quamvis pulcherrima respuebat.* Ebenso hatte schon Karl den so gerechten Widerwillen gegen Verunstaltung der deutschen Sprache durch Gebrauch fremder, entbehrlicher Ausdrücke, und da man auch damals, wie noch jetzt, die Monate mit fremden Namen belegte, so führte er dafür die deutschen ein, welche zum Theil heute noch im Elsaß und in der Schweiz üblich sind. Eginhard berichtet hierüber in Vita Karoli M. cap. 29 Folgendes: Mensibus etiam juxta propriam linguam vocabula imposuit, cum ante id temporis apud Francos partim latinis partim barbaris nominibus pronunciarentur. Et de mensibus quidem Januarium Wintermanoth, Februarium Hornung, Martium Lenzinmanoth, Aprilem Ostarmanoth, Maium Winnemanoth, Junium Brachmanoth, Julium Heuvimanoth, Augustum Aranmanoth (Erntemonat), Septembrem Witumanoth, Octobrem Windumemmanoth (Weinmonat), Novembrem Herbistmanoth, Decembrem Heilagmanoth. — Bei einem so bedeutenden Manne, wie Karl I., ist es ohne Zweifel von Interesse, auch über seine Persönlichkeit eine ganz richtige Vorstellung zu haben. Darum finden wir uns veranlaßt, zur Seite 482 nachträglich zu bemerken, daß nach der Erzählung Eginhards die Stimme Karls, welche wir wohllautend (clara voce) nannten, im Verhältniß zur Größe und dem ganzen Körperbau desselben etwas zu fein war. Eginhard äußert sich nämlich in Vita Karoli M. c. 22 also: Incessu firmo, totaque corporis habitudine virili, *voce clara quidem, sed quae minus corporis formae conveniret.*

machten ſich dortmals fühlbar: die innere Bedrückung ſollte gemildert, die Rohheit überwunden, menſchlichere Bildung angeregt, Kunſt, Gewerbe und Handelsfleiß entwickelt, die Gemüthsrichtung gefördert und der Uebergang zu wahrer Freiheit ermittelt werden. Indeſſen die unerläßliche Grundbedingung zur Löſung dieſer Aufgaben war die endliche Herſtellung deutſcher Nationaleinheit, die in dem ſtarren Abſchließen der Sachſen und Frieſen ein weſentliches Hinderniß fand. Hierdurch wurde der Norden Deutſchlands vom Süden getrennt, und die Nation in zwei unnatürliche Hälften zerſpalten. Der Unterſchied der Religion und der Staatsverfaſſung vermehrte noch die Kluft, und da durch dieſe tiefgehende Verſchiedenheit auch die Bildung bei den nördlichen und ſüdlichen Deutſchen einen weſentlich andern Gang nahm, ſo war die Gefahr gegeben, daß zwiſchen beiden Reichstheilen auch verſchiedene Nationalität ſich entwickeln, und das große deutſche Volk bleibend zerſplittert werden möge. Bei den Normannen erwies ſich dieß; denn da Karl dieſelben mit den andern deutſchen Stämmen nicht zu vereinigen vermochte, entſtanden aus ihnen die ſelbſtſtändigen Nationalitäten der Schweden und Dänen. Ein Gleiches würde in Anſehung der Sachſen und Frieſen geſchehen ſein, wenn dieſelben ihr halsſtarriges Abſchließen von dem ſüdlichen Deutſchland durchgeſetzt hätten. Der Zweck der Nationaleinheit forderte deßhalb unbedingt den Beitritt jener Stämme zur Staatsverbindung der Franken, Alamannen und Baiern; Karl I. erzwang ſolchen Beitritt, und hierdurch ward er in der That der eigentliche Gründer unſrer Nationaleinheit. Das Verdienſt, welches hierin lag, iſt unſchätzbar, weil wir alle folgenden Auszeichnungen und verhältnißmäßig glücklichen Zuſtände unſres Volkes der Reichseinheit des Mittelalters zu verdanken hatten: der Geſchichtſchreiber muß daher jenes Verdienſt des fränkiſchen Königs ungemein hochſtellen; indeſſen er muß zugleich auch bekennen, daß es ohne allen Plan und Vorbedacht rein zufällig erworben wurde. Karl I. hegte nie eine gemeinſinnige oder patriotiſche Abſicht: alle ſeine Unternehmungen und Einrichtungen waren vielmehr auf Förderung ſeiner Eigenzwecke gerichtet, und wenn er auch nebenbei manches Nützliche vollbrachte, ſo geſchah es doch nur da, wo ſeine Macht und Herrſchergröße keinen Nachtheil davon zu beſorgen hatte. Der Befeſtigung und Verbreitung des Chriſtenthums widmete ſich der König allerdings mit dem größten Eifer; doch vorzugsweiſe nur darum, weil er davon Erhöhung ſeiner Machtvollkommenheit erwartete, und in ähnlicher Weiſe verhielt es ſich meiſtens bei allen übrigen Staatshandlungen. Nur in Anſehung der Wiſſenſchaft zeigen ſich die Beſtrebungen Karls völlig rein; indeſſen er fürchtete auch keine ſchädlichen Einflüſſe derſelben für ſeine ſtaatliche Stellung. Als ein Mann, der in allen Staatshandlungen nur ſeinen eigenen Vortheil verfolgte, kam es daher dem neuen Kaiſer nicht entfernt in den Sinn, für die Herſtellung der deutſchen Nationaleinheit in patriotiſcher Weiſe zu wirken: er hatte vielmehr gar keine Idee von dem Weſen und der Bedeutung derſelben, da er ſowohl Römer, als Kelten und Slaven mit den Deutſchen vereinigen wollte: nur um das Herrſchen war es dem fränkiſchen König zu thun, und die Sachſenkriege hatten daher keinen andern Zweck, als die Vergrößerung ſolcher Herr-

schaft. Wie wenig dagegen Karl die Bedeutung der deutschen Reichseinheit kannte, und wie gering er dieselben achtete, ist geschichtlich dadurch erwiesen, daß er selbst sein Reich wieder in drei Theile abscheiden wollte. Als er die Abnahme seiner Kräfte fühlte, berief er nämlich die fränkischen Großen zu einer Reichsversammlung, auf welcher er über die Theilung seines Reichs unter seine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig eine letztwillige Verordnung errichtete. An der Ausführung und Aufrechterhaltung dieser Theilung lag dem König so viel, daß er sie nicht nur von der Reichsversammlung, sondern auch von dem Pabste bestätigen ließ [3]). Unter solchen Umständen konnte von einer planmäßigen Herstellung der deutschen Nationaleinheit keine Rede sein [4]). Zufällig wurde vielmehr die beabsichtigte Reichstheilung durch den Tod der beiden ältern Söhne Karls verhindert, und dadurch sowie in Folge anderweitiger Zufälligkeiten die National-Einheit der Deutschen gerettet.

Bewußtloses Werkzeug zur Anbahnung edlerer Zustände unsres Volkes war Karl I. demnach ohne Widerrede; allein die Förderung von Bildung und Humanität, wie diese als die Wirkungen staatsbürgerlicher Freiheit sich darstellen, lag niemals im Charakter desselben. Der Kaiser war wegen der Unterstützung des Christenthums der Liebling der Geistlichen, und da die Schriftsteller jener Zeit meistens diesem Stande angehörten, so wurde er von ihnen hoch erhoben, und im öffentlichen, wie im häuslichen Leben als ein Muster von Tugend und Menschenfreundlichkeit gepriesen. In den beiden Büchern des Mönchs von St. Gallen über die Thaten Karls, des Kaisers, wird insbesondre eine ganze Reihe von schönen und edelmüthigen Handlungen erzählt [5]). Am meisten spricht darunter die Förderung der Mildthätigkeit und das Einschreiten Karls wider die Bereicherungssucht der kirchlichen Großen an [6]); auch die Strenge, welche er in den Schulen gegen die arbeitsscheuen Söhne des hohen Adels kehrte, sowie die Anerkennung des Fleißes der Armen erfüllt mit Achtung und Freude [7]); indessen bei der Auffassung des Charakters Karls im Ganzen darf nie übersehen werden, daß er die Familien sogar in ihrer Nothdurft entblößte, um seine Eroberungszwecke zu

---

[3]) Einhardi Annales ad annum 806. Conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos, *et divisione regni faciendа in tres partes.* De hac partitione et testamentum factum, et jurejurando ab optimatibus Francorum confirmatum, et constitutiones pacis conservandae causa factae, atque haec omnia litteris mandata sunt, *et Leoni papae, ut his sua manu subscriberet, per Einhardum missa.* (Pertz Tom. I, pag. 193.)

[4]) Wenn die beabsichtigte Reichstheilung nur den Zweck gehabt hätte, für jede selbstständige Nation einen besondern Staat einzurichten, also Römer, Gallier, Slaven und Deutsche wieder zu trennen, so wäre sie natürlich sehr weise gewesen. Allein die nachfolgende Theilung der Herrschaft Karls unter den Söhnen Ludwigs des Frommen hat erwiesen, daß man bei solchen Staatsschritten das nationale Prinzip niemals berücksichtigte, sondern im Gegentheil wie andere Reiche, so namentlich auch Deutschland zersplitterte.

[5]) Monachi Sangallensis de Gestis Karoli Imperatoris libri duo. (Bei Pertz Th. II, S. 726 bis 763.)

[6]) Ein Beispiel davon erzählt die vorbemerkte Schrift im 1. Buch, 16. Kapitel.

[7]) Ebendaselbst, Kap. 3. Die schöne Erklärung Karls lautet dort also: Vos nobiles, vos primorum filii vos delicati et formosuli, in natales vestros et possessionem confisi, mandatum meum et glorificationem vestram postponentes, litterarum studiis neglectis, luxuriae, ludo et inerciae vel inanibus exercitiis indulsistis. Per regem coelorum non ego magni pendo nobilitatem et pulchritudinem vestram, licet alii vos admirentur, et hoc procul dubio scitote, quia nisi cito priorem negligentiam vigilanti studio recuperaveritis, apud Karolum nihil unquam boni acquiretis. (Pertz Tom. II, pag. 732.)

erreichen [8]), und daß mithin auch ſeine Mildthätigkeit nur auf Koſten Anderer geſchah. Wahrhaft edler Handlungen auf dem Wege der Aufopferung und Selbſtverläugnung war Karl niemals fähig: ſeine Herrſchſucht verhärtete überdieß ſeine Seele und machte ihn grauſam: in den Sitten war er bis zur Ausſchweifung leichtfertig [9]), ſo daß Zucht und Ehrbarkeit ſelbſt in ſeinem eignen Hauſe ſchreiend verletzt wurden [10]): von Geiſt war er zwar ſcharfſinnig, doch ſo wenig wirklich aufgeklärt, daß er ſogar grobem Aberglauben huldigte. Auf Rechnung ſeiner Zeit läßt ſich dieſe Verirrung keineswegs ſchieben; denn man fordert von hochſtehenden Männern mit Recht Erhebung über den Stumpfſinn der Maſſen, und daß dieß auch vormals ſchon möglich war, zeigt das Beiſpiel der Päbſte, welche die abergläubiſche Richtung Karls keineswegs theilten, ſondern nur zur Förderung ihrer Pläne benützten [11]). Große Bethörung des Kaiſers verrieth ferner die Thatſache, daß derſelbe ſeine letztwillige Verordnung über die Theilung des Reichs dem Pabſte zur Beſtätigung vorlegte, und auf ſolche Weiſe dem Kirchen-Oberhaupt auch in Staatsſachen die Oberhoheit zuſchrieb. Wenn man bei ſolchen Schwächen, wenn man vollends bei der Selbſtſucht, der Grauſamkeit und dem Unterdrückungsgeiſte Karls ihm gleichwohl den Namen des „Großen“ beilegen will, ſo verſündigt man ſich an der Würde und der Heiligkeit der Geſchichte. Größe liegt nicht im ausgedehnten Umfang der Räuberei oder Eroberung, nicht in der Auszeichnung durch Willkür und Gewalt, ſondern in der ſittlichen Weisheit und Güte, welche ſich die Förderung des gemeinen Wohles und höherer Bildung der Völker zum Ziele ſetzen und dem Zwecke mit Aufopferung nachzuſtreben vermögen. Durch ein beſonderes Verhängniß wird aber dieſen wahrhaft großen Männern in der gewöhnlichen Geſchichtsſprache niemals ſolcher Name beigelegt: es heißt nicht Armin, nicht Kepler, nicht Herder der Große, während dieſe Benennung ſogar Meuchelmördern, wie Clodwig und Theoderich, oder grauſamen Unterdrückern, wie Karl I., zu Theil wird. Der Namen ſelbſt wird dadurch zur Ironie; indeſſen um dem unſelbſtſtändigen Sinne entgegenzuwirken, um auf Selbſtachtung zu bringen, iſt es die Pflicht des unabhängigen Geſchichtſchreibers, das Spiel mit Worten zu

---

[8]) Man ſehe die grauſame Verordnung desſelben oben S. 77, Anmerk. 28.

[9]) Selbſt ſein Vertrauter Eginhard ſpricht von den Beiſchläferinnen, die er neben ſeinen zahlreichen Gemahlinnen hatte. In vita Karoli M. cap. 33. Testamenta facere instituit, quibus filias *et ex concubinis liberos* ex aliqua parte sibi heredes faceret. Aehnliches in cap. 18: tertiam (filiam) *de concubina* quadam.

[10]) Wie Karl I. ſelbſt, ſtanden auch ſeine Töchter im übeln Ruf. Nach Eginhard waren ſie unvermählt; nach Nithard, der ſelbſt eine Tochter Karls ſeine Mutter nennt, ingleichen nach andern Zeugniſſen fehlte es ihnen aber gleichwohl nicht an Kindern.

[11]) Im Jahre 804 entſtand das Gerücht, daß das Blut von Chriſtus in Mantua aufgefunden worden ſei. Karl, auf deſſen Myſtification das Ganze ohne Zweifel abgeſehen war, ging leichtgläubig in die Falle, und bat den Pabſt durch eine beſondere Geſandtſchaft um die Unterſuchung der Wahrheit jenes Gerüchts. Eginhard ſelbſt giebt zu verſtehen, daß der heilige Vater dabei einen beſtimmten Zweck verfolgt, daher ſich angeſtellt habe, als wolle er die Sache unterſuchen, aber nur deßhalb, um den König mit einem Beſuch zu überraſchen und wahrſcheinlich das auswirken zu können, was er wünſchte. Einhardi Annales ad annum 804. Causa adventus ejus (Papae) haec erat: Perlatum est ad Imperatorem aestate praeterita, Christi sanguinem in Mantua civitate fuisse repertum, propter hoc misit ad papam, petens ut hujus famae veritatem inquireret. Qui *accepta occasione exeundi*, primo in Longobardiam, *quasi pro inquisitione praedicta* profectus est, indeque arrepto itinere, *subito* ad imperatorem usque pervenit. Mansitque apud illum dies octo, et sicut dictum est, Romam repedavit.

unterlassen, und den Unterdrückern nicht einmal ironisch den Charakter der Größe beizulegen.

Es war im Jahr 806, als Karl I. die Abnahme seiner Kräfte fühlte, und an das wechselvolle Ereigniß seines einstigen Todes dachte. Eine große und glänzende Laufbahn hatte er sich eröffnet: nunmehr näherte er sich dem Ende derselben: er konnte sie also überblicken, über seine Zwecke, wie seine Mittel das Gewissen befragen, und zugleich untersuchen, auf welche Dauer seine Staatswerke durch ihre innern Vorzüge Anspruch machen können. Nach den Betrachtungen, welche wir über die Wirksamkeit Karls vorausgesendet haben, können seine Gefühle bei dem Gedanken an sein einstiges Ableben nicht die angenehmsten gewesen sein. Vom Glück ungemein begünstigt, von den christlichen Geistlichen wegen seiner Thätigkeit für Verbreitung des Christenthums eifrig unterstützt, erreichte der fränkische König allerdings sowohl im Innern, als gegen Außen alle seine Staatszwecke. Ein unermeßliches Reich hatte er gegründet: denn die Lombardei, Spanien jenseits der Pyrenäen bis an den Ebro, das ganze gegenwärtige Frankreich, und von Deutschland, außer den Gegenden auf dem linken Rheinufer, alles Land bis zur Elbe und im Osten bis zur ungarischen Grenze gehörte zum Frankenreich; im Innern hingegen herrschte und galt nur Ein Wille, der des Königs. Was die Eroberungssucht und Herrschbegierde betrifft, so konnte Karl also mit Genugthuung auf seine Thaten blicken: allein welchen bleibenden Werth hatte diese maaßlose Eroberung? Was sollte die gewaltsame Verbindung der verschiedenartigsten Nationalitäten nützen, wer sollte nicht einsehen, daß Bestandtheile, welche die Natur getrennt hat, auch fortwährend nach Trennung streben würden? Der Frankenkönig hatte ferner die rücksichtsloseste Gewalt angewendet, um die Selbstständigkeit aller Staatsbürger zu brechen, und jede Thätigkeit seinem Willen zu unterwerfen: es war ihm zugleich bekannt, welche Mühe und Opfer ihm dieser Zweck bei den Sachsen gekostet hatte, und er mußte daher immer neue Erhebungen der Unterdrückten besorgen. Von mehreren Seiten drohte demnach der Dauer seines Reiches augenscheinliche Gefahr. Zu den trüben Betrachtungen, welche sich dem König hierüber aufgedrängt haben mochten, kam nun noch die Erinnerung, wie er selbst die unmündigen Kinder seines Bruders ihres Reichstheiles aus Eigennutz beraubt hatte: Wiederholung eines ähnlichen Ereignisses fürchtete er darum in seiner eigenen Familie: mit Schrecken dachte er deßhalb an die wahrscheinliche, ja sogar fast gewisse Uneinigkeit seiner drei Söhne, und er bot daher Alles auf, um durch eine Theilung, welche Reichsversammlung und Pabst geheiliget hätten, den Frieden unter seinen Söhnen zu erhalten. Doch eben die Mühe, welche er sich gab; um untrügliche Gewährschaften für die Aufrechterhaltung des guten Einverständnisses seiner Nachfolger zu erhalten, beweist die große Bekümmerniß, so er dieser Beziehung hegte [12]). Im Vereine aller dieser Umstände war denn die Stimmung Karls am Ende seiner Tage düster, traurig und sorgenvoll.

[12]) Wie die Stelle in der Anmerkung 3 beweist, mußten die fränkischen Großen ihre Bestätigung der Reichstheilung Karls sogar mit einem Eide bekräftigen.

Die äußern Ereigniſſe trugen nun noch dazu bei, ſeine Beſorgniſſe zu vermehren. Schon im Jahre 805 waren die Böhmen, ein ſlaviſches Volk, welche ebenfalls bleibend unterworfen werden ſollten, neuerdings in Bewegung gekommen, und der König hatte ſeinen älteſten Sohn Karl mit einem Heere wider dieſelben ausgeſendet [13]). Böhmen wurde nun weit und breit verheert, auch der Herzog Becho getödtet; bleibende Erfolge hatte indeſſen die Unternehmung gleichwohl nicht. Im Jahre 806 wurden andere Slaven an der Elbe in den Gegenden der Saalmündung, nämlich die Sorben, ſchwierig, und es ward wiederum der älteſte Sohn des Königs gegen ſie abgeordnet. Karl der Jüngere ſchlug auch die Sorben, und ließ zur künftigen Abwehr derſelben ein feſtes Schloß an der Saale, und ein anderes an der Elbe erbauen; nunmehr erhoben ſich aber die Slaven in Böhmen von Neuem, ſo daß der Frankenkönig ein ſtarkes Heer von Burgund, Schwaben und Baiern aus wider dieſelben vorrücken laſſen mußte. Der Erfolg war jedoch abermals ſehr zweifelhaft, weil Eginhard nichts weiter davon zu ſagen weiß, als daß das Heer nach Verwüſtung eines bedeutenden Theiles von Böhmen ohne Verluſt und Beſchwerde zurückgekehrt ſei. Alle dieſe Beunruhigungen der fränkiſchen Macht benützte nun Godofred, König der Dänen, um nicht nur die Slaven, ſondern wo möglich auch die Sachſen aufzuwiegeln, und die Herrſchaft Karls I. bis auf den Grund zu erſchüttern. Wie wir ſchon früher bemerkten, ſo hatte letzterer den Abodriten, einem ſlaviſchen Volk, in ſehr unpatriotiſcher Weiſe die Wohnſitze der weggeſchleppten Sachſen auf der rechten Seite der Elbe angewieſen. Mit drei andern ſlaviſchen Völkern, den Wiltzen, Smeldingern und Linonen, verbündet, griff nun Godofred die Abodriten an, um ſie aus Sachſen zu vertreiben. Seine Waffen waren auch ſiegreich, die feſten Schlöſſer der Abodriten wurden zerſtört und zwei Drittheile des Volkes zinsbar gemacht. Deßhalb zog Karl der Jüngere im Jahre 808 mit ſehr großer Heeresmacht den Abodriten zu Hülfe; Godofred wurde dadurch allerdings zum Rückzug beſtimmt, allein ſeine Pläne wider die Franken waren darum noch nicht aufgegeben. Im folgenden Jahr 809 fand eine Zuſammenkunft von fränkiſchen und däniſchen Abgeſandten ſtatt, um den Frieden zu unterhandeln, doch vergeblich, und Karl I. fürchtete die Dänen ſo ſehr, daß er bei Eſesfelth, dem heutigen Itzehöe, eine neue Feſte anlegen ließ. Die äußern Ereigniſſe bedrängten den alten Frankenkönig nun immer härter. Schon im Jahre 809 waren die Waffen ſeines Sohnes Ludwig in Spanien unglücklich, der vor Tortoſa zum Abzug gezwungen worden war; 810 erlitt aber ſein anderer Sohn Pippin beträchtliche Unfälle auf einem Zug gegen Venedig und Dalmatien; und als über alles dieß Karl I. ſehr betrübt war, traf die Nachricht ein: zweihundert normänniſche Schiffe ſeien an den Küſten Frieslands erſchienen, alle Inſeln zunächſt der Ufer verwüſtet, und im innern Lande ſelbſt die Frieſen in drei Treffen von den Dänen geſchlagen, und hierauf den Siegern zinsbar gemacht worden [14]).

[13]) Die ganze folgende Darſtellung iſt nach den Annalen Eginhards.

[14]) In den Annalen Eginhards zum Jahre 810 lautet die Schreckensbotſchaft wörtlich alſo: Imperator vero Aquisgrani adhuc agens et contra Godofridum regem expeditionem meditans,

Der Frankenkönig wurde durch diese Botschaft auf das äußerste erschüttert: sofort beschloß er selbst wieder ins Feld zu ziehen, und bot dazu außerordentliche Streitkräfte auf. Allein Godofred war nicht bei den dänischen Eindringlingen in Friesland; er konnte darum, während Karl dort beschäftigt war, an der Elbe erscheinen, und dieß fürchtete letzterer so sehr, daß er über den Rhein bis zur Weser vorrückte, bei Werthen eine feste Stellung bezog, und Friesland, wie wir oben schon bemerkten, der Verwüstung der Dänen überließ. Mittlerweile waren aber die Wiltzen über die Elbe gegangen, und im Heere Karls entstand in Folge einer Viehseuche Mangel an Lebensmitteln. Alles schien sohin wider den alten Frankenkönig sich zu wenden; da trat mit einem Male der günstige Zufall dazwischen, daß Godofred, der König der Dänen, meuchlings ermordet wurde. Gleichwohl hatten die Normannen, durch Beute gesättiget, Friesland wieder verlassen, und Karl I. athmete daher wieder frei auf. Dafür stürmten Leiden anderer Art auf ihn ein. Sein zweiter Sohn Pippin starb nämlich im Jahre 810, und schon gegen das Ende des folgenden Jahres 811 sein ältester Sohn Karl. Auf letzteren, dem wahrscheinlich der größte Theil Deutschlands bei der Theilung beschieden wurde, hatte Karl seine größte Hoffnung gesetzt [15]): diese war nun zerstört, und zur Aufrechterhaltung des Hauses der Karolinger nur noch der schwache Ludwig übrig. Kein Ereigniß konnte das Gemüth Karls empfindlicher verletzen, als solches Familien-Trübsal; denn es offenbarte die Hinfälligkeit seines Hauses, und wurde dadurch auch eine Strafe der Eroberung. Tief gebeugt, entsagte der König nun seinen hochfahrenden Plänen, und dachte ernstlich daran, durch dauerhafte Friedensverträge mit seinen Feinden das unnatürliche Reich zu befestigen. Zunächst einigte er sich mit den Dänen, indem die Eider als beiderseitige Landesgrenze festgesetzt wurde. Im Jahr 811 wurde der Friedensvertrag geschlossen. Theils schon vorher, theils gleichzeitig waren gütliche Unterhandlungen mit dem griechischen Kaiser, gegen den Karl in Italien gestritten hatte, sowie mit den Saracenen in Spanien für einen bleibenden Frieden gepflogen worden. Nach ihrem für den Augenblick günstigen Abschluß suchte der fränkische König auch mit den Slaven sich zu vertragen, und so verschaffte er sich noch einige Jahre vor seinem rasch nahenden Ende wenigstens äußerlich einige Ruhe. Im Hintergrund seiner Seele barg sich dagegen fortwährend großer Kummer. Karl mußte das bittere Bewußtsein tragen, daß das Werk seines Lebens trotz aller Begünstigungen seines Glücks einer festen Grundlage entbehre, und unrettbar in sich zerfallen müsse. Darum suchte er nun in Schenkungen zu Gunsten der Kirche Trost. Zwei Drittheile seines großen Schatzes bestimmte

---

nuntium accepit, classem ducentarum navium de Nordmannia Frisiam appulisse, totasque Frisiaco litori adjacentes insulas esse invastatas, jamque exercitum illum in continenti esse, ternaque proelia cum Frisionibus commisisse, Danosque victores tributum victis imposuisse, et vectigalis nomine centum libras argenti a Frisionibus jam esse solutas, regem vero Godofridum domi esse.

15) Die Art und Weise, wie Karl I. sein Reich unter seine drei Söhne Karl, Pippin und Ludwig vertheilen wollte, ist zwar nicht bekannt, da indessen Pippin König von Italien und Ludwig von Aquitanien war, so ist es unzweifelhaft, daß der Vater dem ältesten Sohne Karl Deutschland wenigstens zum größten Theile zugedacht hatte.

er den 21 Erzbisthümern seines Reichs, und vom letzten Drittel wurden zwei Viertheile seinen Kindern und Enkeln, ein Viertheil den Armen und das letzte gleichfalls den Erzbisthümern zugewiesen. Ueber die Theilung seiner Staatsmacht empfand er aber die größte Sorge, da er dem einzigen männlichen Erben seines Sohnes Pippin (der ältere, Karl, starb kinderlos), Namens Bernhard, einen Theil zuzuwenden wünschte, doch über die Art nicht mit sich einig werden konnte. Betrübt und mit sich selbst zerfallen, eines durchgreifenden Entschlusses nicht mehr fähig, das Herannahen des Todes lebhaft fühlend, ließ Karl am Ende die Ereignisse gewähren. Im Jahr 813 befiel ihn jedoch eine Schwäche, welche ihn nunmehr zur Festsetzung seines Willens über die Art der Thronfolge bestimmte. Ludwig, der letzte von den Söhnen des Königs, wurde in Aachen feierlich als Kaiser gekrönt, und mit Ausnahme Italiens über alle Länder Karls zum König ernannt. Italien sollte dem Sohne Pippins zufallen, doch nur unter der Oberhoheit des Kaisers Ludwig. Kurze Zeit nach dieser Bestellung seines Hauses, und zwar im Januar 814 wurde Karl I. von einer heftigen Krankheit befallen, in Folge deren er am 28. desselben Monats aus dem Leben schied. Die christliche Geistlichkeit fühlte großen Schmerz über den Tod ihres Schützers, und sie hatte alle Ursache, ihn aufrichtig zu beweinen; doch schwerlich fiel aus der Mitte der unterdrückten Völker eine Thräne auf das Grab des Eroberers.

Zwölftes Hauptstück.

Ludwig der Fromme und seine Söhne.

(Von 814 bis 840.)

Mit Kraft und Nachdruck, doch mit harter Gewaltthätigkeit und selbst mit Grausamkeit, hatte der erste Kaiser der Deutschen zur Befriedigung seiner Herrschsucht ein Reich gegründet und zu erhalten gesucht, dessen Zusammensetzung mit der Ordnung der Natur im Widerstreit lag. Germanen, Slaven, Römer und Celten waren zusammengekettet, um dem Glanze einer Familie zu dienen; allein die mißhandelten Gesetze der sittlichen Weltordnung rächen sich zu ihrer Zeit unfehlbar, mag immerhin einzelnen Frevlern für einige Zeit ihre Verhöhnung gelingen. Nur mit Widerwillen trugen daher die fremdartigen Bestandtheile des fränkischen Reichs die gewaltsame Verbindung, und wenn auch zu Lebzeiten Karls eine Abschüttelung des Jochs nicht thunlich schien, so wartete man doch mit Sehnsucht auf Ereignisse, welche die Wiedererringung der nationalen Rechte begünstigen würden. Auch die größten Abschreckungsmaßregeln Karls I. hatten den Drang der Nationalitäten nicht zu ersticken vermocht, und als der gewaltthätige

Mann endlich dahin geschieden war, erhob sich die Neigung zur Wiederherstellung der Stammrechte mit erhöhter Kraft. Unter solchen Umständen übernahm der jüngste Sohn Karls, Ludwig genannt, die Leitung des fränkischen Reiches. Wenn die endliche Herstellung unabhängiger Völker und eines gerechten Gleichgewichts im Plane einer leitenden Macht lag, so konnte der Durchführung desselben nichts förderlicher sein, als die Persönlichkeit des neuen Kaisers [1]). Ludwig war schon von Natur der schroffe Gegensatz seines Vaters, da er weich und mild, und nur der Beschauung (Contemplation) zugewendet, die Thaten und Zwecke des Krieges nicht liebte, vielmehr nur nach einem überirdischen Glück strebte, und darum allen Herrscherglanz mit Gleichgültigkeit betrachtete [2]). Diese schon angeborne Richtung wurde durch die Erziehung noch mehr entwickelt. Ludwig wurde nämlich schon in frühester Jugend von dem Hofe seines Vaters getrennt, und erst drei Jahre alt als König nach Aquitanien versetzt, wo er von Geistlichen erzogen und gebildet wurde [3]). Sein weiches Gemüth war ohnehin für die sanftern Lehren des Christenthums sehr empfänglich, und durch einen gewissen schwermüthigen Hang auch dem Wunderbaren und Uebersinnlichen nur zu sehr zugänglich; da er nun ferne von der geräuschvollen Pfalz des Vaters nur in der Gesellschaft unterrichteter, doch vorzugsweise frommer Geistlicher lebte, so ergab er sich immer eifriger den Mysterien des Glaubens, und betrachtete alle Staatssachen, die mit der Religion nicht in Verbindung standen, fast mit Geringschätzung [4]). Dazu kam noch der Umstand, daß Aquitanien ein römisch-celtisches Land war, wohin deutsche Sprache und Sitte sich nicht erstreckte, und daß Ludwig bei einem 30jährigen Aufenthalt dort-

---

[1]) Die Quellen über das Zeitalter Ludwigs des Frommen sind ziemlich zahlreich. Zuverlässig reichen die Annalen Eginhards bis zum Jahre 829, also bis auf 15 Regierungsjahre des Nachfolgers Karls; das Chronicon Moissiacense zwar nur bis 818, doch zum Theil mit ergiebigem Inhalt; die Fuldenser Annalen dagegen bis 839, und ihre Fortsetzung durch Rudolph bis zum Tode Ludwigs. Außer diesen und noch andern Nachrichten sind zwei besondere Lebensbeschreibungen über Ludwig vorhanden, wovon eine Theganus und die andere einen Unbekannten zum Verfasser hat, welcher gemeiniglich Astronomus genannt wird. Erstere führt den Titel Theganus Chorepiscopus Trevirensis de gestis Ludewici Imperatoris, oder auch Thegani vita Ludowici Imperatoris (bei Pertz Th. II, S. 585 bis 604), und das andere Vita Hludowici Imperatoris (bei Pertz Th. II, S. 605 bis 648). Auch Nithards vier Bücher über die Zerwürfnisse der Söhne Ludwigs sind theilweise eine Quelle, wie nicht minder die Annalen Bertinians.

[2]) Theganus sagt von ihm cap. III ausdrücklich: Sed ille qui junior natu erat (Ludovicus) semper ab infantia sua timere Deum et amare didicerat, et quicquid super se habebat, propter nomen Domini pauperibus distribuebat. Man gab ihm deßhalb auch den Beinamen des Frommen. Noch näher beschreibt Theganus die Gemüthsrichtung Ludwigs im 19. Kapitel, wo es unter Anderm heißt: Quotiens mane in cottidianis diebus ad Ecclesiam perrexerat causa orationis, flexis genibus fronte tetigit pavimentum, humiliter dia orans, aliquando cum lachrymis.

[3]) Ludwig wurde 778 geboren. Zu dem Jahre 801 meldet nun Astronomus (Vita Ludowici Imperatoris Folgendes: Rex Karolus filium suum Hludowicum regem regnaturum in Aquitaniam misit, praeponens illi baiulum Arnoldum, aliosque ministros ordinabiliter decenterque constituens tutelae congruos puerili.

[4]) Astronomus erzählt alles dieß sehr bestimmt, und zwar mit dem Beisatz, daß Ludwig sogar Mönch werden wollte. Im cap. 19 Vitae Ludowici (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 616) heißt es nämlich: Et regis quidem ab incunti aetate circa divinum cultum et sanctae ecclesiae exaltationem plissimus incitabatur animus; ita ut non modo regem, sed ipsius opera potius eum vociferarentur sacerdotem. Praecipue tamen affectu illorum ducebatur, qui sua pro Domini amore cuncta relinquentes, speculativae curabant fieri participes vitae. Nam antequam Aquitania sub eo regnaretur, coniugeus erat in ea hujusmodi orde; at sub eo adeo convaluit, ut etiam ipse avi fraternum Karlomanni imitari gestiens memorabile exemplum, ipse quoque theoricae comprehendere niteretur culmina vitae. Sed hujus voti ne compos fieret, obicem se praebuit refragatio patris. (Pertz Tom. II, pag. 616.)

selbst seiner deutschen Abstammung allmälig entfremdet wurde. Sein Vater berief ihn zwar öfter zu sich, um seine Ausbildung zu vervollständigen und vielleicht auch um die deutsche Nationalität in ihm zu erhalten [5]); indessen dieß waren nur kurze Unterbrechungen, welche die Eindrücke der Erziehung und eines 30jährigen Aufenthaltes im fremden Lande nicht auszuwischen vermochten. Ludwig war den Franken deßhalb ziemlich fremd, und mochte schon hierdurch ihr Mißfallen erregen; noch weit mehr war er aber fromm und dem Kriege abgeneigt, und diese Eigenschaft mußte dem thatenlustigen Adel als ein noch größeres Aergerniß erscheinen. Unter der Herrschaft Karls durften die weltlichen Großen nicht an Zwecke des Ehrgeizes denken, welche sich mit denen des Königs nicht vertrugen: die schwächliche Friedfertigkeit seines Sohnes eröffnete dagegen andere Aussichten. Das Gemisch der Nationen endlich ertrug unter Karl aus Noth die verhaßte Verschmelzung; die Unstreitbarkeit Ludwigs gab dagegen alle Hoffnung zur Abwerfung des Zwanges. Die Deutschen haßten ihre Verbindung mit Römern und Celten am meisten; doch ihr Dränger war außer seiner gewaltigen Kraft doch noch ein Mann ihres Stammes, der darauf stolz war. Ludwig erschien dagegen bei seiner Erziehung im fremden Lande und bei der Annahme einer auswärtigen Nationalität halb und halb selbst als ein Fremder, und die Deutschen mußten darum um so stärker sich sehnen, von der Herrschaft eines solchen Königs sich loszureißen, und getrennt von den Völkern, die nicht ihres Stammes sind, ein eigenes Reich zu bilden. Aus allem dem ergiebt sich denn, wie zahlreiche Elemente der Zwietracht schon in der bloßen Persönlichkeit Ludwigs lagen, und wie viele, theils unreine, theils edle Bestrebungen nach Neuerungen daraus hervorgehen mußten. Der Sohn Karls war von den Geistlichen wissenschaftlich mit Sorgfalt gebildet worden, und wie der Vater auch in fremden Sprachen bewandert [6]); er verband indessen mit seinen Kenntnissen einen reinern sittlichen Lebenswandel, sowie er wegen geringerer Herrschsucht auch gerechter war. Gerade diese bessere Seite machte indessen die Stellung Ludwigs bei dem Mangel an persönlicher Kraft noch mißlicher, weil ihm die Pflicht der Gerechtigkeit unter den bedrückerischen Großen Karls viele Feinde erwecken mußte.

Der neue Kaiser war nach seiner Krönung in Aachen zu seinem Regierungssitz in Aquitanien zurückgekehrt, und hatte eben einen Landtag eröffnet, als im Hornung 814 die Nachricht von dem Tode seines Vaters eintraf. Sofort wurden Anstalten getroffen, um die Hofhaltung nach Aachen, der Hauptstadt des gesammten Reichs, überzusiedeln, und an der Spitze eines großen Geleites brach Ludwig dahin auf. Ihm voraus gingen aber schon Maaßregeln, welche ganz den Geist des neuen Herrschers ankündigten. Die kaiserliche Pfalz in Aachen war überfüllt mit zweideutigen Frauen, welche der leichtfertige Lebenswandel Karls dort versammelt hatte: diese

[5]) Er mußte insbesondre dem Vater öfters in den Feldzügen nach Sachsen begleiten, auch sonst mehrmals an seinem Hofe verweilen. Astronomus cap. 9. 10, 11, 14.

[6]) Theganus bezeugt im cap. 19: lingua graeca et latina valde eruditus. In Beziehung auf das Sprechen bedient er sich derselben Ausdrücke, wie Eginhard von Karl I. (Man sehe die Anmerkung 2, S. 481.)

wurden nun entfernt [7]), und selbst die Töchter des Geschiedenen, welche di Verurtheilung der gesitteten Welt sich zugezogen hatten, zur Sühnung ihm Fehltritte in das Kloster verwiesen [8]). Auch die Männer, welche die Genossi der unreinen Lüste waren, traf der Zorn des Königs; indessen hier ver irrte sich die Einschreitung des letztern bis zur gefühllosen Grausamkeit, so daß er einem gewissen Julius die Augen ausstechen ließ, obschon dieser nach dem Zeugniß der eigenen Anhänger Ludwigs der Verzeihung nicht unwürdig erschien [9]). Solche Unthat läßt sich bei der sonst milden Natur des Königs nur durch das Uebermaß der religiösen Richtung erklären, welche bei ihm zum Fanatismus hinüberschweifte. Die erste Regierungshandlung Ludwigs war also die Reinigung des kaiserlichen Hauses von gemeinen Ausschweifungen, und die zweite ein Versuch der Gerechtigkeit im Größern gegen die Opfer des Beamtendruckes. Mit Benützung der Einrichtung der Sendboten ordnete der Kaiser Bevollmächtigte in alle Theile des Reiches ab, um die Geschäftsführung der Beamten zu untersuchen. Wir haben schon öfter bemerkt, daß in Folge der verkehrten Staatsmaaßregeln Karls, und insbesondere wegen Aufhebung aller Volksfreiheit und individuellen Selbstständigkeit, die Verordnungen desselben gegen die Unterdrückungssucht seiner Beamten stets ohnmächtig waren, wir haben ferner gezeigt, wie unfruchtbar seine papierne Gesetzfabrick sich ausweisen, und welches Elend sie anstiften mußte, und alles dieß bestätigte sich nun. Trotz der gerühmten Staatseinrichtung der Sendboten, trotz der gepriesenen Weisheit und Kraft Karls I. waren die öffentlichen Zustände in den Landschaften (Provinzen) überall verwirrt und jammervoll, der Willkür und Ungerechtigkeit die freiesten Spielräume gelassen, und die Einwohner der Gegenstand unbeschreiblicher Bedrückung. Die einen waren ihrer Freiheit, die andern ihres Eigenthums beraubt, das sie einem Beamten zu Lehen aufzutragen gezwungen worden waren, und überall schalteten die Oberbeamten und Gaurichter (Comites) nach schnöder Willkür [10]). Ludwig befahl den Gekränkten Recht und Genugthuung zu gewähren [11]); da er aber an den Grundeinrichtungen, sohin an der Ursache des Uebels, nichts änderte, so müssen für die Dauer seine Befehle natürlich noch ohnmächtiger gewesen sein, als jene des stärkern Vaters. Anfangs wurde indessen ohne Zweifel mancher Druck beseitiget, und dieß, sowie überhaupt schon die gute Absicht verdient die volle Anerkennung der Geschichte. Gegen die Armen zeigte sich Ludwig ebenfalls

---

[7]) Astronomus cap. 23. His peractis, imperator omnem coetum — qui permaximus erat — femineum palatio excludi judicavit praeter pauciss imas, quas famulatio regali congruas judicavit.

[8]) Idem cap. 21. Moverat autem ejus animum jamdudum, quam natura mitissimum, illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna laurebatur nsevo.

[9]) Ebendaselbst. Quae cum nuntiata imperatori fuissent, animum illius ad misericordiam [illegible]etitum flexit amici, in tantum ut Tulius quidam talium, qui pene jam imperatoris clementia venia videbatur dignus, luminum amissione multaretur.

[10]) Thegasus cap. 13. Eodem tempore supradictus princeps misit legatos suos supra omnia regna sua inquirere et investigare si alicui aliqua in justitia perpetrata esset. Qui egressi invenerunt innumerabilem multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut exspoliatione libertatis, quod inlqui Comites et loco positi per malum ingenium exercebant.

[11]) Eodem. Patrimonia oppressis reddidit, injuste ad servitium inclinatos absolvit, et omnibus praecepta jussit facere.

sehr mildthätig, indem er alles, was nach gewissenhafter Vollziehung der letztwillig-verordneten Schenkungen seines Vaters von dessen Schatze ihm übrig blieb, theils den Priestern, theils dürftigen Wanderern, sowie Wittwen und Waisen übergab [12]). Härter benahm er sich dagegen wider zwei alte Vertraute seines Vaters, Adelhard und Wala, die zugleich genaue Freunde seines Bruders Pippin waren. Der ängstliche Ludwig fürchtete daher, daß jene Männer mit dem Sohne Pippins, dem König Bernhard von Italien, im Einverständniß sein könnten, um den Kaiser zu beeinträchtigen [13]). Sei es nun diese Besorgniß oder ein anderer Grund, genug Adelhard, Abt in Corbei, wurde verwiesen [14]), und Wala zum Eintritt in den Mönchsstand gezwungen. Außer dieser vielleicht ungerechten Strenge suchte Ludwig so viel Gutes zu wirken, als er nach seinen Einsichten vermochte. Noch im Jahre 814 hielt er einen Reichstag in Aachen, auf welchem alle Verordnungen seines Vaters zu Gunsten der Geistlichen bestätiget wurden [15]). Bei dieser Versammlung fanden sich nicht nur alle fränkischen Großen bereitwillig ein, sondern auch der Neffe des Kaisers, der König von Italien, welcher zum Zeichen des Gehorsams gegen den Oheim und Obern Herrn ausdrücklich dazu eingeladen worden war. Von allen Seiten empfing Ludwig die Versicherungen aufrichtiger Treue, und seine Herrschaft schien sehr stark befestiget zu sein. Im folgenden Jahr 815 versuchte der Kaiser, auch die Zuneigung der gewaltsam unterworfenen Sachsen und Friesen sich zu erwerben, und der Weg, den er dazu wählte, machte sowohl seinem Verstand, als seinem Herzen Ehre. Er wollte nämlich Güte und Milde, oder vielmehr Gerechtigkeit anwenden, d. h. diejenigen Männer jener Stämme, welchen Karl das Erbrecht auf ihre Familiengüter oder diese selbst entrissen hatte, in ihr Eigenthum wieder einsetzen [16]). Von einigen Seiten wurde dieser Schritt als eine Unbesonnenheit hart getadelt, weil die wilden Sachsen und Friesen nur mit Strenge im Zaum gehalten werden könnten; doch Ludwig ließ sich nicht irre machen, er vollführte den Vorsatz der Gerechtigkeit, und er war wohl gefahren: denn die Chronisten melden, daß er fortan die Zuneigung der Norddeutschen genoß [17]). Im Jahre 815 befahl der Kaiser, trotz seiner Friedfertigkeit doch einen Zug nach Dänemark, um seinem Schützling Heriold, der mit den Söhnen Godofreds um die Königs-

---

[12]) Theganus cap. 8. Maximum partem thesauri misit Romam, et quicquid super hoc remanserat, sacerdotibus et pauperibus advenis, viduis orphanisque omnia distribuit, nihil sibi reservans, quam unam mensam argenteam.

[13]) Astronomus cap. 21. Timebatur quam maxime Wala, summi apud Karolum imperatorem habitus loci, ne forte aliquid sinistri contra imperatorem moliretur.

[14]) Ex vita Adelhardi cap. 32. (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 527.) Interim vero senex noster, sapientia probus, mittitur quasi unus ex ignobilibus ad Heri insulam.

[15]) Theganus cap. 10. Eodem anno jussit supradictus princeps (Ludovicus) renovare omnia praecepta quae sub temporibus patrum suorum gesta erant, et Ecclesiis Dei, ipse manu propria ea cum subscriptione roboravit.

[16]) Astronomus cap. 24. Quo etiam tempore (814) Saxonibus et Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia.

[17]) Eodem. Quod alii libertati, alii adsignabant improvidentiae. Imperator autem eo sibi artius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur potiora, *non est spe sua deceptus. Nam post haec eosdem gentes semper sibi devotissimas habuit.* (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 619.)

gewalt im Streite lag, zu Hülfe zu kommen; indessen die Unternehmung war ohne Bedeutung. Mit besserem Grunde und wohl auch Erfolg wurde im Jahre 816 ein anderer Feldzug wider die Sorben unternommen, die fortwährend Deutschland beunruhigten. Bald wurde jedoch Ludwig mit andern Angelegenheiten beschäftigt, welche seinen Neigungen mehr entsprachen.

In Rom hatten schon im Jahre 815 zwischen dem Pabst Leo und verschiedenen mächtigen Familien große Reibungen sich zugetragen, und sogar die Einmischung des Kaisers veranlaßt. Bevor die Sache aber weiter kam, starb Leo, und Stephan IV. wurde zum Nachfolger desselben erwählt. Der neue Pabst wünschte das gute Vernehmen zum Kaiser, welches unter seinem Vorgänger ziemlich lau geworden war, nicht nur wieder herzustellen, sondern auch zu erhöhen, weßhalb er denn mehrere Maßregeln beschloß, um zuvörderst die Gewogenheit Ludwigs zu erwerben. Zu dem Ende ließ er die Römer dem Kaiser huldigen, und beschickte hierauf den letztern, um ihn um eine Zusammenkunft zu bitten. Stephan IV. war staatsklug und strebte daher nach Befestigung der päbstlichen Anmaßung in Betreff der Bestätigung jedes neuen Kaisers, wozu Pippin so leichtfertig Veranlassung gegeben hatte. Karl I. schien jenen Ansprüchen der Päbste zu nahe getreten zu sein, da er seinen Sohn ohne Zuthun des Kirchen-Oberhaupts als Kaiser krönen ließ, und da dieser Schritt Folgen für die Zukunft haben konnte, so lag es vor allem im päbstlichen Interesse, denselben dadurch wieder zu verwischen, daß Ludwig zur Annahme der Krönung durch den Pabst bewogen werde. Dieß sollte bei der Zusammenkunft geschehen, um welche Stephan IV. nachsuchte. Seinem Verlangen wurde auch entsprochen, und Ludwig empfing den Pabst in Rheims mit großen Ehrenbezeugungen; dagegen begrüßte letzterer den Kaiser als einen zweiten König David [18]), und erfüllte ihn bei seiner Frömmigkeit dadurch mit einem solchen Entzücken, daß er ihn ohne alle Mühe überredete, die Kaiserkrone erst aus den Händen des Kirchen-Oberhaupts zu empfangen. Die feierliche Krönung fand in Rheims statt, und so befestigte sich der Grundsatz, daß Erbfolge oder Wahl nur die Königskrone rechtsgültig verleihen, die Kaiserwürde hingegen nur durch die Krönung von Seite des Pabstes in rechtmäßiger Weise erworben werden könne [19]). Unläugbar lag in diesem schwachen Nachgeben Ludwigs ein unverzeihlicher Staatsfehler, doch wie sollte ihn der unselbstständige Mann vermeiden, da sein gefürchteter Vater, wie der Großvater Pippin, schon so große Unterwürfigkeit gegen den apostolischen Stuhl an den

---

[18]) Nach Theganus cap. 16 lautete die Anrede des Pabstes an Ludwig in nachstehender Weise: Benedictus sit Dominus Deus noster qui tribuit oculis nostris *videre secundum David regem.* (Pertz script. Tom. II, p. 594.)

[19]) Am bestimmtesten läßt Theganus errathen, daß die kaiserliche Würde nur durch die Krönung von Seite des Pabstes erworben werden könne. Im cap. 17 de vita Ludovici sagt er: Postea Pontifex consecravit eum (Ludovicum) et unxit ad Imperatorem et coronam auream posuit supra caput ejus. Um zu verstehen zu geben, daß Ludwig vor dieser Krönung nur König und nicht Kaiser gewesen sei, heißt Theganus die Gemahlin desselben vorher immer die Königin, nämlich schon im Eingang des 17. Kap. honoravit eum et *reginam* Irmengardam, sowie auch bei der Krönung selbst. Et Irmengardam *reginam* appellavit *Augustam*, et posuit coronam auream super caput ejus. Der Pabst hatte also erst die Königin zur Kaiserin (Augustam) gemacht.

Tag gelegt hatten? Durch sein gutes Einverständniß mit dem Pabste im Innersten seines Gemüths erfreut, gab sich Ludwig nun ganz seiner Neigung zur Wohlthätigkeit gegen die Kirche hin. Zunächst bedachte er die Klöster, und sprach dieselben, soweit es ihm möglich war, von der ihnen obliegenden Pflicht der Stellung von Kriegsleuten frei, während er noch andern auch die Bezahlung der üblichen Abgaben an den Staat erließ. Sodann sorgte er, wo er nur immer konnte, für den Unterhalt der andern Geistlichen, weßhalb er insbesondre die Verfügung traf, daß jeder unbemittelten Pfarrei von den freien Einwohnern 12 Mansus Land, nebst einem Sclaven und einer Sclavin zum Unterhalt zugewiesen werden sollen. Luden erzählt ferner eine Staatshandlung Ludwigs, die auch nach dem Standpunkte höherer Bildung ungemein edel und weise gewesen sein würde, wenn sie richtig wäre. Der Greuel der Sklaverei befleckte nämlich auch jene Zeit noch im hohen Grade; immer noch war das Hauptmittel, um in Ermanglung von Grundbesitz einen Nahrungszweig zu erlangen, der christliche Priesterstand, und fortwährend flüchteten sich daher die unglücklichen Sklaven zu demselben. „Da sie aber auch als Priester noch ihrem Herrn unterworfen gewesen sein sollen, die von dem Ertrage ihres heiligen Werkes einen schnöden Gewinn gezogen hätten, und dieses den frommen Sinn des Kaisers verletzt habe, so hätte letzterer," meint Luden, „die Befreiung derselben aus der Sklaverei befohlen" [20]). Leider ist diese Erzählung geschichtlich nur nicht haltbar. Jene menschenfreundliche Verfügung Ludwigs soll nämlich im Jahre 817 erlassen worden sein; allein ein Kapitulare von diesem Jahre bestätiget gerade umgekehrt die Verordnungen Karls I., daß Sklaven und deren Kinder ohne Erlaubniß ihres Herrn nicht zu Geistlichen geweiht werden dürfen, sohin diejenigen, bei denen es ohne solche Erlaubniß geschah, wieder abzusetzen und dem Herrn zurückzugeben seien [21]). Der gutmüthige Ludwig würde zum Besten der Kirche die Zulassung der Sklaven zum freien Priesterstande freilich recht gerne bewilliget haben; indessen seine Macht erstreckte sich nicht so weit, da die Großen des Reichs eine solche Verminderung ihrer Gewalt und Einkünfte nicht gestatteten [22]).

[20]) Die Stelle, auf welche sich Luden stützt, ist im Astronomus cap. 28, und lautet also: Considerans etiam isdem piissimus imperator non debere Christi ministros obnoxios esse humanae servituti, sed et multorum avaritiam abuti ministerio ecclesiastico ad proprium quaestum statuit, ut quicumque ex servili conditione, conciliante scientia et morum probitate, ad ministerium adsciscerentur altaris primum manumittantur a propriis dominis. Diese Stelle kann aber im Einklang mit dem Kapitulare in der folgenden Note auch so verstanden werden, daß man die Sklaven, welche sich aus Eigennutz zum Priesterstande drängen, nur dann aufnehmen soll, wenn sie zuvor von ihren Herren freigelassen wurden. Bei den Freien herrschte nämlich wider die zahlreiche Aufnahme von Leibeignen in den Priesterstand die größte Erbitterung, und dadurch mochte Ludwig zur Bestätigung der Verordnungen veranlaßt worden sein, die schon sein Vater zur Beschränkung der Aufnahme erlassen hatte. Man sehe hierüber die folgende Anmerkung 22. Dann hat aber die Stelle bei Astronomus im Einklang mit dem Kapitulare der nächsten Note gerade den entgegengesetzten Sinn von dem, welchen Luden ihr unterlegt.

[21]) Capitulare Ludovici ad ecclesiasticos ordines pertinens A. 817, §. 6. De servorum vero ordinatione, qui passim ad gradus ecclesiasticos indiscrete promovebantur, placuit omnibus cum sacris canonibus concordari debere. Et statutum est, ut nullus episcoporum deinceps eos ad sacros ordines promovere praesumat, nisi prius a dominis propriis libertatem consecuti fuerint. Et si quilibet servus dominum suum fugiens, aut latitans, aut adhibitis testibus munere conductis vel corruptis aut qualibet calliditate vel fraude ad gradus ecclesiasticos pervenerit, decretum est, ut deponatur, et dominus ejus eum recipiat. (Pertz leg. Tom. I, pag. 207. Dieselbe Verordnung findet sich auch ebendaselbst S. 214.)

[22]) Theganus, sonst der größte Anhänger Ludwigs, tadelt diesen so heftig, daß er Sklaven zu

Im Jahre 817 fand eine feierliche Reichsversammlung in Aachen statt, und auf ihr wurde die oben bemerkte Verordnung zu Gunsten der Klöster erlassen; allein bei der nämlichen Versammlung erfolgte ein Ereigniß, welches für die deutsche Geschichte die größte Wichtigkeit hatte. Wir haben schon angedeutet, daß der milde, doch schwache Ludwig, unter den fränkischen Großen viele Feinde hatte, und daß überhaupt alle Parteien seine Regierung als eine Gelegenheit zur Ausführung ihrer Pläne betrachteten. Aus Klugheit ließ man die ersten Regierungsjahre des frommen Kaisers ruhig dahin gehen, um denselben durch Betheuerungen von Treue sicher zu machen. Schon im Jahr 817, sohin nur drei Jahre nach dem Regierungswechsel, trat aber eine mächtige Partei mit einem Anschlag wider Ludwig hervor, welcher um so gefährlicher war, je mehr man seine eigentliche Bedeutung zu verschleiern wußte. Ludwig hatte nämlich aus seiner Ehe mit Irmengarde, einer Tochter des Herzogs Ingerram, drei Söhne, Lothar, Pippin und Ludwig, wovon er die beiden ältesten in der Art beschäftigte, daß er Lothar Baiern und Pippin Aquitanien zur Verwaltung übergab. Schon dieser, Karl I. nachgeahmte Schritt war bei dem schwachen Charakter Ludwigs der Reichseinheit gefährlich. Die Feinde des Kaisers begnügten sich damit aber nicht, sondern stellten ihm auf der Reichsversammlung von 817 vor, daß es dem Interesse seiner Familie, wie des Landes entsprechen würde, noch in den Jahren seiner Kraft über die Theilung des Reichs unter seine Söhne zu verfügen. Ludwig hatte schon nach vollbrachtem zwanzigsten Jahre geheirathet, und war 817 erst 39 Jahre alt: eine Reichstheilung in einem solchen Lebensalter mußte äußerst auffallend erscheinen, daher auch der Antrag dazu für seltsam erachtet werden. Die treuen Anhänger des Kaisers durchschauten auch den Anschlag der fränkischen Großen, und riethen ihrem Gönner mit Nachdruck zur festen Ablehnung desselben: Ludwig selbst wurde unruhig; allein er hatte nicht die Kraft zum Widerstand [23]). Nachdem er daher ein dreitägiges Fasten und Beten angeordnet hatte, um den Willen des Himmels in dieser wichtigen Angelegenheit durch göttliche Eingebung zu erfahren, gab er sich dem Verlangen seiner Gegner hin, ernannte seinen ältesten Sohn Lothar zum Kaiser und Mitregenten, den zweiten Sohn Pippin zum König von Aquitanien und den dritten, Ludwig, zum König in Baiern und den angrenzenden slavischen Ländern [24]). Die Einheit des Reichs sollte dieser Theilung ungeachtet insoferne aufrecht erhalten werden, daß die beiden jüngern Brü-

---

hohen kirchlichen Aemtern emporsteigen ließ. Im 20. Kapitel de vita Ludovici erklärt er nämlich: Quia jamdudum illa pessima consuetudo erat ut ex vilissimis servis summi Pontifices fierent, et hoc (Ludovicus) non prohibuit, quod tamen maximum est malum in populo Christiano. Dieß beweist, wie entschieden selbst die Geistlichen aus dem Stande der Freien oder der Edlinge der Weihung von Sklaven zu Priestern sich widersetzten, und wie sehr daher die Macht des schwankenden Kaisers gebunden war.

[23]) Der ganze Verlauf der Sache wird im Eingang des Kapitulare von 817 über die Theilung des Reichs erzählt. Divisio regni A. 817, Pertz Leg. Tom. I, pag. 198 — 200. Wie groß die Unruhe Ludwigs war, ergiebt sich aus den Worten: Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his qui sanum sapiunt, visum fuit, ut amore illorum aut gratia, unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana sciaderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur etc.

[24]) Divisio regni A. 817 (Pertz l. c. pag. 199) cap. 1 et 2.

der den ältern als ihr Oberhaupt anerkennen, und insbesondre ohne seine Zustimmung weder Krieg noch Frieden beschließen sollten [25]). Man konnte nicht leicht einen Plan ersinnen, der zum Verderben der Karolingischen Dynastie und des fränkischen Reiches geeigneter gewesen wäre, als diese Reichstheilung. Durch die Errichtung eines selbstständigen Königthums in Baiern wurde zuvörderst das wichtigste Werk Karls I. zerstört, die Vereinigung von Nord- und Süddeutschland. Hiernächst hieß die Ernennung Lothars zum bloßen Mitregenten ohne Land, während den jüngern Brüdern jetzt schon wirkliche Königreiche zugewiesen wurden, nach dem Geiste jener Zeit und der Unselbstständigkeit Ludwigs nichts anderes, als den ältesten Sohn zu Intriguen und womöglich zur Herabstoßung seines Vaters vom Throne aufzufordern. Zugleich waren die Bestimmungen über die Hoheitsrechte des Kaisers über die neuen Könige so schwankend und unbedeutend, daß sie keine reelle Erheblichkeit hatten, daher die Reichseinheit zu einem Schatten erniedrigten. Sowie hierdurch in der Folge nothwendig Auflehnung der Könige wider den Kaiser und gänzliche Abtrennung ihrer Länder vom Reiche entstehen mußte, so ward in dem Theilungsvertrag endlich auch der Keim zum Zerwürfniß mit dem König von Italien gelegt. Im §. 17 der Verordnung hieß es nämlich, daß Italien dem künftigen Kaiser Lothar eben so unterworfen sein sollte, wie dieß unter Karl I. und Ludwig dem Frommen der Fall war [26]). Karl war aber wirklicher und unumschränkter König jenes Landes gewesen, und da Lothar noch überdieß bei Lebzeiten seines Vaters noch kein Land erhielt, so mußte Bernhard, als derzeitiger König Italiens, schon gegenwärtig die Verdrängung durch Lothar besorgen. Die Reichstheilung Ludwigs reizte daher den ältesten Sohn wider den Vater auf, Brüder gegen Brüder, und noch überdieß den Titular-Kaiser gegen den König von Italien oder umgekehrt. Alles dieß geschah denn auch wirklich.

In der Familie Ludwigs wurde in den ersten Jahren zwar der Frieden erhalten, weil die beiden jüngern Söhne noch minderjährig waren, und ihre Königreiche nur in ihrem Namen verwaltet wurden. Dagegen zeigte sich alsbald die Unzufriedenheit Bernhards mit dem Staatsschritt seines Oheims. Der König von Italien, für die Dauer seiner Macht besorgt, entschloß sich nämlich, von vielen Freunden und Anhängern ermuntert, seine Unabhängigkeit vom fränkischen Reiche zu erringen. Sofort unternahm er beträchtliche Rüstungen, welche jedoch eiligst, und vielleicht mit Uebertreibungen, dem frommen Kaiser hinterbracht wurden. Ludwig versammelte sogleich ein großes Heer aus Gallien und Deutschland, um den Neffen zur Unterwerfung zu nöthigen; doch Bernhard, sei es aus Mißtrauen gegen eine hinreichende Größe seiner Macht, sei es in Folge der Ueberredung der Gemahlin des

---

[25]) Eodem cap. 7.

[26]) Diese Bestimmung, welche so traurige Folgen hatte, findet sich im cap. 17 der Theilungs-Verordnung und lautet also: Regnum vero Italiae eo modo praedicto filio nostro, si Deus voluerit, ut successor noster existat, per omnia subjectum sit, *sicut et patri nostro fuit*, et nobis Deo volente praesenti tempore subjectum manet.

Kaisers, Bernhard ergab sich ohne Schwertschlag der Gnade seines Oheims [27]). Nach Niederlegung der Waffen ward der König von Italien mit den treuesten Anhängern unter seinen Großen gefangen genommen, und nach Aachen abgeführt. Eine Reichsversammlung der Franken richtete hierauf im Jahre 818 über die Gefangenen, und verurtheilte den König Bernhard mit seinen vornehmsten Getreuen zum Tode [28]). Unter den letztern befanden sich Eggideus, der erste unter den Freunden Bernhards, Reginhard, sein Kämmerer, Reginhar, ein Sohn des Grafen Meginhard, dessen mütterlicher Oheim Hardrad die oben erzählte Verschwörung gegen Karl I. gestiftet hatte, sowie die Bischöfe Anshelm von Mailand, Wolfold von Cremona und Theodulph von Orleans [29]). Ludwig schauderte über die Strenge seiner Reichsversammlung, und weigerte sich entschieden, die ausgesprochene Todesstrafe vollziehen zu lassen. Dieselbe unterblieb denn auch, dagegen wurden dem unglücklichen König von Italien nebst seinen Freunden Eggideus, Reginhard und Reginherius die Augen ausgestochen, worauf sie am dritten Tag verstarben. Es ist ungewiß, ob diese wilde Grausamkeit auf Befehl Ludwigs geschehen sei oder nicht; die einen Geschichtschreiber erzählen ersteres, die andern letzteres [30]). Wenn der gutmüthige Mann aber auch einwilligte oder die Greuelthat selbst befahl, so geschah es nur wegen seiner unmännlichen Schwäche, die ihm die Durchsetzung seines mildern Sinnes nicht erlaubte. Entschuldigt könnte er deßhalb freilich nicht werden, und dieß wußte vielleicht Niemand besser, als Ludwig selbst, da er über die verübte Grausamkeit die bittersten Thränen vergoß und lange untröstlich blieb [31]). Der Hof des Kaisers war übrigens durch den Versuch Bernhards so sehr in Schrecken gesetzt, daß man überall Verrath fürchtete, und deßhalb auch drei uneheliche Söhne Karls I., Drugo, Hugo und Theoderich, zur Annahme des Priesterstandes zwang [32]).

In diesem Jahre (818) zeigten sich auch die ersten Spuren des nationalen Unabhängigkeits-Sinnes der von Karl unterdrückten Völkerschaften, auf welchen wir im Eingang dieses Hauptstücks hindeuteten. Die Celten in der Bretagne empörten sich, und diesem Vorgange folgten bald heftige Krämpfe

---

[27]) Nach Astronomus cap. 29 verzweifelte Bernhard an einem glücklichen Ausgang seiner Unternehmung: At Bernhardus cum se cerneret viribus imparem et ad coepta inefficacem, desperatis rebus ad imperatorem venit. (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 623). Dagegen erzählt der Presbyter Andreas in seiner Chronik: Conjux ejusdem Ludovici Hermengarda nomine, inimicitiam contra Bernhardum Longobardorum regem, gerens, mandavit ei *quasi pacis gratia ad se veniret*. Ille ab his nobilibus legatis sacramenta fidei suscepit, et in Franciam ivit.

[28]) Chronicon Moissiacense et Einhardi Annales ad annum 817; Astronomus cap. 30.

[29]) Die Namen finden sich vollständig bei Astronomus cap. 29, und in den Annalen Eginhards ad annum 817.

[30]) Das Chronicon Moissiacense sagt geradezu: Sed pissimus imperator pepercit vitae illorum, jussitque ipsi regi Bernardo oculos erui. Gleichlautend erklärt auch Eginhard, Ludwig habe die Ausstechung der Augen befohlen. Schon mildernd bemerkt Astronomus aber, der Kaiser habe nur eingewilligt, daß es geschehe: cap. 30, subpressa tristiori sententia luminibus orbari consensit. Dagegen versichert Theganus, daß die Räthe Ludwigs die That verübt hätten, cap. 22. Sed consiliarii Bernhardum luminibus privarunt.

[31]) Theganus cap. 23. Tertio die post amissionem luminum Bernhardus obiit. Quod audiens imperator magno cum dolore flevit multo tempore et confessionem dedit coram omnibus episcopis suis, et judicio eorum poenitentiam suscepit propter hoc tantum, *quod non prohibuit consiliarios hanc crudelitatem agere*. Da dieß die günstigste Darstellung der Sache für Ludwig ist, so folgt freilich, daß er um die Greuelthat wußte.

[32]) Theganus cap. 24.

in Pannonien, Aquitanien und den slavischen Ländern. Gegen die Bretonen zog Ludwig selbst, und beschwichtigte den Aufstand. Bald nach seiner Rückkehr starb Irmengarde, die Gemahlin des Kaisers, und dieses Ereigniß flößte der geistlichen Umgebung Ludwigs große Besorgnisse ein. Da derselbe nur mit Gleichgültigkeit, ja fast mit Widerwillen die Krone trug, so glaubte man, daß seine nun einsame Stellung die alte Neigung zur Beschauung und Zurückgezogenheit wieder verstärken, und abermals die Sehnsucht nach dem klösterlichen Leben erwecken könnte. Dieß war jedoch den Plänen der Geistlichkeit nachtheilig, welche den Kaiser nach Belieben leitete, und man suchte letztern deßhalb zur Eingehung einer zweiten Ehe zu überreden. Ludwig gab nach, und vermählte sich im Jahre 819 mit Judith, der schönen Tochter des Herzogs Welf in Baiern. Auch dieses Ereigniß trug dazu bei, den Zwiespalt in der Familie des Kaisers und mit ihm die bevorstehenden Staatswirren zu vermehren. Dieselben traten nun auch bald von mehreren Seiten hervor. In Aquitanien empörte sich ein Großer, Lupus, mit dem Beinamen Centullus, von den Slaven fiel der König der sonst so getreuen Abodriten ab, in Pannonien endlich erregte der Herzog Liudewit einen gefährlichen Aufstand. Dazu kamen noch Krankheiten und Mißwachs durch ungünstige Naturereignisse, und als vollends auch der häusliche Zwist in der Familie Ludwigs sich zu äußern begann, weil der Mitkaiser Lothar, auf die Stiefmutter eifersüchtig, nun auch für sich ein wirkliches Königreich, Italien nämlich, forderte, so wurde der arme Ludwig von der größten Seelenangst ergriffen. Mit Lothar suchte er sich durch Ueberweisung der Lombardei zu einigen, seine innere Unruhe dagegen durch die Begnadigung der Genossen Bernhards zu beschwichtigen. Endlich versammelte er im Jahre 822 die weltlichen und geistlichen Großen seines Reichs zu Attigny in der Absicht, hier mit allen seinen Feinden sich zu versöhnen und durch reumüthiges Bekenntniß aller seiner Fehltritte sich Gemüthsruhe zu verschaffen. Der gute Mann hatte weniger Unrecht auf seinem Gewissen, als andere Mächtige vor und zu seiner Zeit, und die Thatsache, daß er die Besserung der Zustände gleichwohl immer mit sich selbst anfangen wollte, gereicht ihm zu großem Ruhme. Jedenfalls verräth das Benehmen Ludwigs das beste Herz, und man kann nur bedauern, daß ihm die Charakterstärke fehlte, um nach den Eingebungen desselben durchgreifend auf die öffentlichen Zustände einzuwirken. Der Kaiser versöhnte sich übrigens zu Attigny mit seinen verstoßenen Stiefbrüdern (Drugo, Hugo und Theoderich), er bereute öffentlich die geschehene Grausamkeit wider seinen Neffen Bernhard, und bat um Verzeihung für alles Unrecht, das durch ihn und seinen Vater begangen wurde.

Einige Jahre verflossen nun im Ganzen noch ruhig. In Rom fielen zwar einige seltsame Ereignisse vor, indem unter dem Pabst Paschalis zwei Große der Kirche, als angebliche Anhänger Lothars, erst geblendet und dann enthauptet wurden; indessen zunächst hatte der räthselhafte Vorfall, der nicht aufzuklären war, keine Folgen. Auch in andern Theilen des Reichs fiel außer einer neuen und bald unterdrückten Empörung der Bretonen nichts

von Bedeutung vor, Ludwig war daher ziemlich zufrieden, und durch das gute Verfahren seines Sohnes Lothar, den er in Staatsgeschäften nach Italien gesendet hatte, sogar sehr erfreut und heiter; doch im Stillen wucherten die schon lange gelegten Keime der Zwietracht, und vom Jahre 826 an erhoben sich allmälig die unvermeidlichen innern Stürme. In diesem Jahre entstand durch den Gothen Aizo ein Aufstand in Spanien, der für Ludwig die traurigsten Folgen hatte. Ein Heer, welches gegen die Empörer ausgesendet wurde, richtete nämlich wenig aus, und da man die Schuld den Führern, den Grafen Hugo und Matfried, zuschrieb, so wurde Ludwig von einer Reichsversammlung zur Einziehung der Lehen derselben genöthiget. Ein Gleiches geschah in Ansehung des Herzogs Balderich, welcher Pannonien wider die Bulgaren schlecht vertheidigt hatte. Die Bestraften knirschten vor Zorn und dachten nunmehr nur auf Rache gegen Ludwig, weßhalb sie zunächst überall Unzufriedenheit wider den Kaiser zu verbreiten, und insbesondere auch dessen Söhne aufzuwiegeln suchten. Bei dem Adel hatte Ludwig alle Achtung verloren, weil er das blinde Werkzeug seiner Räthe war [33]), das Brevier statt den Degen führte, und das Reich der Franken gegen Außen nichts weniger als mit Würde vertrat. Die Aufwiegelungen der rachesüchtigen Großen fanden daher an vielen Orten eine geneigte Aufnahme, und es bildete sich im Geheimen eine dumpfe Gährung wider den Kaiser aus. Ludwig hatte ein Vorgefühl davon, und bekannt überhaupt mit der Unzufriedenheit seiner Vasallen und der großen Mißstimmung im Reiche, schrieb er in vier Städten, d. h. in Lyon, Mainz, Paris und Toulouse, gleichzeitige Zusammenkünfte oder Synoden der Geistlichen aus, um über die Mittel zu berathen, wie Friede und Eintracht im fränkischen Reiche zu erhalten sei. Allein auf diesen Versammlungen kamen Gegenstände zur Sprache, welche Ludwig im auffallenden Widerspruch mit seinem sonstigen Charakter wirklich in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen ließen, und ihn nun sogar in den Augen seiner treuesten Anhänger, der Geistlichen, mit vollem Recht herabsetzen mußten.

Wir haben schon früher bemerkt, daß in der deutschen Urzeit der Handel vorzugsweise in den Händen der Juden war. Dieses Verhältniß der Dinge hatte sich im Laufe der Zeit nicht geändert, sondern vielmehr befestiget. Durch Kunstgriffe aller Art, und wegen krankhafter Liebe zum Geld der Ertragung aller Entbehrungen und Mißhandlungen fähig, hatten sich die Juden trotz der tiefen Verachtung, welcher sie verfallen waren, gleichwohl in Deutschland und Gallien allenthalben festgesetzt, und beträchtliche Reichthümer erworben. Gewohnt, immer den Mächtigen zu schmeicheln und zu dienen, hatten sie sich bei dem Aufkommen des Königthums sogleich zu den Königen hingedrängt, und da diese durch ihren Aufwand bald des Geldes bedürftig waren, so entstand frühzeitig ein gewisses näheres Verhältniß zwischen ihnen und den Juden. Letztere gingen mit Vorschüssen an die Hand,

[33]) Dieß gesteht sogar sein wärmster Lobredner Theganus im 20. Kapitel. Omnia prudenter et caute agens (Ludovicus) nihil indiscrete faciebat, praeterquam *quod consiliariis suis magis credidit, quam opus esset.*

und erwarteten dafür den Schutz wider Verfolgung, sowie zuweilen auch Nachsicht gegen ihre nicht allzu redliche Erwerbsart. Ein vorzügliches Bereicherungsmittel der ältesten Zeit war aber der Menschenhandel, und die Juden trieben ihn nicht nur in der größten Ausdehnung, sondern auch mit der gefühllosesten Berechnung. Sie kauften insbesondre Sklavenkinder, zogen solche zur Ersparung der Kosten hart und elend auf, und verkauften dieselben im erwachsenen Zustand. Hierdurch wurde ungemein viel Geld gewonnen, weil der Sklave im zartesten Kindesalter sehr wohlfeil und erwachsen sehr theuer war. Die Leiden der unglücklichen Kinder, welche nur erzogen wurden, um zu wachsen und verkauft zu werden, waren natürlich unbeschreiblich, und da der schändliche Handel überhaupt jedes edlere Gemüth empörte, so entstand nach der Ausbreitung des Christenthums in Deutschland wider den bemerkten Erwerbszweig der Juden von Seite der Geistlichen entschiedener Widerstand. Als erste Abhülfe verschaffte man dem Grundsatz Anerkennung, daß die Sklavenkinder der Juden, welche die Taufe annehmen, die Freiheit erlangen sollen, wenn ein Christ dem Herrn einen billigen Preis dafür erlegt [54]). Alsbald ward es daher üblich, dem Juden nur das zu ersetzen, was er für den Sklaven als Kind bezahlt hatte, und wo er solchen Betrag nicht beweisen konnte, überhaupt gar nichts; jetzt entliefen aber diese Kinder schaarenweise ihren Drängern und verlangten die Taufe. Da nun auf solche Weise ein sehr einträglicher Erwerbszweig der Juden zerstört wurde, so suchten sie denselben durch die Beihülfe der Mächtigen wieder zu erhalten, und Ludwig, an den sie sich wandten, war wirklich der niedrigen und unmenschlichen Handlung fähig, den Menschenhandel der Juden zu fördern. Er befahl nämlich in einer Verordnung, daß man keinen Sklaven eines Juden, ohne Einwilligung des Herrn, taufen solle [55]). Gegen diesen Befehl erhob sich jedoch der Erzbischof Agobard von Lyon mit äußerster Energie und mit vollem Recht. Zuerst forderte er seine Amtsgenossen zum gemeinsamen Widerstand gegen die Staatsmaaßregel Ludwigs auf, und nachdem dieß gelungen war, wurde die Sache auf sein Betreiben auf den oben bemerkten vier Synoden zur Sprache gebracht. Das Verfahren Ludwigs fand allgemeine Mißbilligung, und da also auch die bisherigen eifrigen Freunde und Lobredner des frommen Kaisers, die Geistlichen, jetzt mit Unwillen von ihm sprachen, so ward die geringe Achtung, welche man im Volke vor ihm hatte, vollends zerstört.

Die ausgeschriebenen Synoden, von denen sich Ludwig die Herstellung der Einigkeit in seinem Reiche versprach, vermehrten also gerade umgekehrt die Mißstimmung, und förderten die Pläne der Unzufriedenen. Immer bestimmter entwickelte sich daher im Geheimen ein Entwurf, um einen Re-

[54]) Dieß wurde auf einer Synode zu Orleans beschlossen. Synod. Aurelian. IV, cap. 30. Darum sagt auch Agobart in seinen Briefen an Hilduin und Wala: Certe in sacris Canonibus constitutum, ut si qui ex eis (servis Judaeorum) ad baptismum venerint, si voluerit episcopus, vel quilibet fidelium redimendos eos.

[55]) Oeffentlich, also in einem Kapitulare, wurde der Befehl nicht erlassen, was schon deßhalb nicht sein konnte, weil die Bischöfe sich widersetzt haben würden. Das Dasein des Befehls, welcher des Inhalts war: ut mancipium Judaicum absque voluntate Domini sui nemo baptizet, bezeugt Agobard, welcher zur Erläuterung noch ausdrücklich beifügt: Quoddam praeceptum Judaei circumferunt, quod sibi datum ab Imperatore gloriantur. Es war dieß derjenige, dessen Inhalt hier angeführt ist.

gierungswechsel herbeizuführen. Dem Kaiser konnte dieß nicht verborgen bleiben, und er veranstaltete daher, um dem Sturm zu begegnen, nach dem üblen Ausgang der Synoden eine allgemeine Reichsversammlung in Worms. Dieselbe trat im Jahre 829 zusammen; allein nun wurde es noch klarer, was im Stillen gegen Ludwig vorging. Darum sann er jetzt ernstlich auf seine Vertheidigung, wählte dazu jedoch ein Mittel, welches ihn vollends zu Grunde richtete. Todfeind der Hauptanstifter des Aufruhrs, der Grafen Hugo und Matfried, war Bernhard, Graf von Barcellona. Diesen hielt der Kaiser für einen energischen Mann, und seiner Treue vertrauend, übertrug er ihm in solcher Zeit der Gährung die oberste Leitung der Staatsgeschäfte. Hierdurch wurden nun Hugo und Matfried auf das äußerste erbittert, und da besondere Umstände mitwirkten, wie die Ernennung Bernhards zum obersten Staatsbeamten, um den Zorn der Söhne Ludwigs zu erregen, so fanden die Unzufriedenen in jener Maaßregel des Kaisers das beste Mittel, um den lange vorbereiteten Sturm endlich zum Ausbruch zu bringen. Judith, die zweite Gemahlin Ludwigs, stand nämlich im Verdacht, mit dem Grafen Bernhard unerlaubten Umgang zu pflegen, und selbst den Sohn Karl, welchen sie geboren hatte, nannte das Gerücht einen Bastard. Bald nach der Erhebung Bernhards hatte nun der Kaiser auf Zureden seiner Gemahlin und mit anscheinender Zustimmung seines Sohnes Lothar dem Kinde Karl Alamannien, sowie einen Theil von Burgund und der Schweiz zum Königreich angewiesen, und nur dieses bedurfte es noch, um die Söhne erster Ehe vollends zur Auflehnung wider den Vater zu bestimmen. Hugo und Matfried, über die Waffe, welche ihnen dadurch in die Hände gegeben ward, äußerst erfreut, raunten insbesondre dem König Pippin ins Ohr, er werde durch einen untergeschobenen Bruder in seinem Erbe beeinträchtiget, und er müsse sein Recht mit Gewalt aufrecht zu erhalten suchen [36]). Pippin folgte diesen Rathschlägen, und setzte sich mit seinen Streitkräften von Aquitanien aus gegen den Vater in Bewegung. Zu gleicher Zeit war ein Heer Ludwigs, das einen neuen Zug wider die Bretonen unternehmen sollte, von den Unzufriedenen zum Abfall verleitet und nach Paris geführt worden, um unter den Befehl Pippins sich zu stellen. Als man am kaiserlichen Hofe von dem Ausbruch der Empörung Nachricht erhielt, ergriff Graf Bernhard eiligst die Flucht, und der Kaiser selbst begab sich nach Compiegne, wo er mit dem aufrührerischen Sohn zusammentraf. Man forderte von ihm die Niederlegung der Krone, und Zurückziehung in ein Kloster. Ludwig, von Jedermann verlassen, machtlos und widerstandsunfähig, forderte und erhielt Bedenkzeit, seine Gemahlin Judith hingegen ward in das Kloster der heiligen Radegundis verwiesen. Alles dieß geschah im Anfang des Frühlings 830. Im Mai desselben Jahres erschien nun der ältere Sohn Lothar mit einem Heere aus Italien, und billigte, von den Unzufriedenen

[36]) Astronomus cap. 44. Freti ergo multitudine et assensu plurimorum, filium imperatoris, Pippinum adeunt, praetendentes abjectionem sui, Bernhardi insolentiam morum, et despectionem ceterorum, asserentes etiam eum, quod dictu nefas est, thori incestatorem paternl.

gewonnen, alles, was geschehen war. Die letzte Hoffnung war nun für Ludwig verschwunden, und aller Hülfe beraubt, wurde er mit seinem jüngsten Sohne Karl von Lothar in einer Art von Haft gehalten [37]).

Man kam nun allgemein überein, einen Reichstag zu versammeln, und auf diesem zu entscheiden, was in einer solchen verwirrten Lage der Dinge zu thun sei. Die Unzufriedenen wollten denselben in Frankreich, Ludwig dagegen in Deutschland abhalten lassen, weil letzterer den Deutschen mehr vertraute [38]). Der Wille Ludwigs drang durch, und da durch geschickte Anordnungen seiner Rathgeber die fränkischen Großen nur mit geringem Gefolge erscheinen durften, von Deutschland dagegen große Massen eintrafen, so gelang es dem Kaiser, seinen Sohn Lothar von den Unzufriedenen abzuwenden und wieder für sich zu gewinnen. In Folge dieses Ereignisses und des Beistandes der Deutschen bemeisterte Ludwig wirklich den Aufruhr, und stellte seine Regierung wieder her. Es wurden nun umgekehrt die Häupter der Verschwörung in Haft gebracht, und zur Aburtheilung an eine große Reichsversammlung verwiesen, die für das nächste Frühjahr (831) nach Aachen ausgeschrieben worden war. Dort wurden sie sämmtlich zum Tode verurtheilt, durch die Mäßigung des Kaisers solche Urtheile jedoch nicht vollstreckt, vielmehr die weltlichen Großen nur zu Priestern gemacht, und die geistlichen in Klöster verwiesen [39]). Auf derselben Reichsversammlung erschien auch die Kaiserin Judith, um sich wegen aller gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen zu reinigen. Da nach dem öffentlichen Aufruf Niemand als Kläger wider dieselbe auftrat, wurde sie für unschuldig erklärt, und mit dem Gemahl wieder vereinigt [40]). Hierauf entließ Ludwig seinen Sohn Lothar nach Italien, Pippin nach Aquitanien, und Ludwig nach Baiern. Ruhe und Gehorsam war überall zurückgekehrt, für dieses Mal also der Sturm beschwichtiget.

Allein die Ursachen, welche die Verwirrung angestiftet hatten, die unbesonnene Reichstheilung Ludwigs und die Untüchtigkeit desselben als Staatsoberhaupt, blieben fortwährend in Wirksamkeit, und so mußten denn neue Krämpfe unvermeidlich sein. Dieß zeigte sich bald, da der Kaiser sogleich wieder große Mißgriffe beging. Graf Bernhard, welcher bei dem Ausbruch der ersten Empörung so unmännlich die Flucht ergriffen hatte, erschien wieder am Hofe, reinigte sich von allen Anklagen, und suchte, begünstigt vom Kaiser, die frühere mächtige Stellung wieder zu erlangen. Dadurch entstanden neue Ränke, in deren Folge Bernhard nun selbst die Unzufriedenheit wider Ludwig schürte, und auf die Seite des Königs Pippins von Aquitanien übertrat. Letzterer wurde bei einem Besuch des Vaters (Weihnachten

---

[37]) Nithardi Historiarum liber I (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 652): Et Lodharius quidem eo tenore re publica adepta, patrem et Karolum (830) sub libera custodia servabat.

[38]) Astronomus cap. 45 ad annum 830. Cum autem instaret autumnalis temperies, hi qui imperatori contraria sentiebant, alicubi in Francia conventum fieri generalem volebant. Imperator autem clanculo obnitebatur, *diffidens quidem Francis, magisque se credens Germanis.*

[39]) Astronomus eodem loco. Ausführlicher, klarer und auch richtiger wird aber die Sache in den Annalibus Bertinianis ad annum 830 et 831 erzählt. (Pertz scriptor. Tom. I, pag. 424.)

[40]) Man sehe die Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 831.

831) von diesem in Aachen zurückgehalten, weil er im Herbste vorher auf dem Reichstag in Diedenhofen nicht erschienen und dadurch abermals mit dem Kaiser zerfallen war. Es gelang ihm jedoch, durch die Flucht zu entkommen, und der Vater, nunmehr das Schlimmste befürchtend, schrieb für den Frühling 832 eine allgemeine Reichsversammlung aus, um über Pippin zu richten. Der Kaiser baute dabei vorzüglich auf die Unterstützung seines Sohnes Ludwigs, des Königs in Baiern; doch während er solcher Hoffnung sich ergab, war der nämliche Sohn, über die Zuweisung eines Königreichs an Karl, den Sohn zweiter Ehe, erzürnt, in das Land desselben eingefallen. Mit Schrecken vernahm der unglückliche Vater diese Nachricht; doch dieses Mal handelte er oder seine Umgebung mit Energie. Man berief die Deutschen, namentlich die Sachsen, eiligst nach Mainz, und da der Aufforderung von vielen Seiten willig entsprochen wurde, sah sich der Kaiser bald an der Spitze eines bedeutenden Heeres. Ludwig der Jüngere gab deßhalb seine Unternehmung auf, und zog sich nach Baiern zurück, worauf er, bei einer Zusammenkunft in Augsburg, mit dem Vater sich wieder versöhnte. Dem Kaiser war nun das Glück für einige Zeit günstig. Auf dem Reichstag in Orleans, der anstatt im Frühjahr erst im Herbste 832 statt fand, fühlte er sich sogar so mächtig, daß Pippin des Königreichs Aquitanien entsetzt wurde. Allein er beging hier auch den großen Fehler, dieses Land dem Sohne zweiter Ehe zuzuweisen. Hierdurch wurden sämmtliche Söhne erster Ehe so sehr erbittert, daß sie sich ohne Ausnahme gegen den Vater verbanden. Sie rüsteten sofort große Heere aus, und zogen nach ihrer Vereinigung im Jahre 833 wider den Kaiser zu Feld. Bei ihnen befand sich sogar der damalige Pabst, Gregor IV., und dieser Umstand gab der Sache zum Nachtheil des Vaters den Ausschlag. Ludwig hatte nämlich, von vielen Getreuen unterstützt, ebenfalls ein mächtiges Heer ausgerüstet, mit dem er ohnweit Colmar seinen Söhnen entgegen trat. Als er jedoch die Entscheidung durch die Waffen versuchen wollte, erschien der heilige Vater vor der Schlachtordnung und bot seine Vermittlung in dem unglücklichen Streite an. Der Kaiser nahm dieselbe an; doch die Unterhandlungen wurden in die Länge gezogen, um Zeit und Gelegenheit zur Verführung der Krieger Ludwigs zu erlangen: der Pabst neigte sich ferner sichtbar auf die Seite der Söhne, und solches Beispiel brachte bei dem Ansehen des Kirchen-Oberhaupts die Anhänger des Vaters zum Wanken. Die beiderseitigen Heere hatten bei Colmar einander gegenüber Lager geschlagen: nun ging von jenem Ludwigs eine Heerabtheilung um die andere zu den Söhnen über, und der unglückliche Kaiser gab endlich die Hoffnung in dem Maaße auf, daß er den Getreuen, welche bei ihm ausgeharrt hatten, selbst den Rath ertheilte, zu seinen Söhnen vollends überzugehen. Im Gefühl seiner Ohnmacht, entsagte er der Vertheidigung, und verlangte nur von den Söhnen, daß sie seine persönliche Mißhandlung durch das Volk nicht dulden möchten. Man sicherte ihm Schutz zu, und der bedauernswürdige Mann begab sich nun in das Lager, d. h. in die Gewalt seiner Feinde. Dort wurde er anfangs zwar mit Ehrerbietung empfangen, sogleich aber von seiner Gemahlin und

kurz darauf auch von seinem jüngsten Sohne Karl getrennt. Lothar übernahm wieder das Geschäft des Kerkermeisters, und führte den Vater nach Soissons, wo er ihn in einem Kloster aufbewahren, und dieses Mal in sehr strenger Haft halten ließ. Nur von Feinden umgeben, war die Lage Ludwigs dort wirklich hart. Seine Gemahlin Judith war nach Italien, und der jüngste Sohn Karl in das Kloster Prüm gebracht worden: die übelgesinnten Wächter des Kaisers quälten nun den bekümmerten Mann durch die falschen Nachrichten, daß die Gattin gestorben und der Sohn mit Gewalt zum Mönch gemacht worden sei. Es fehlte aber auch nicht an würdigern Männern, die ihm Muth zusprachen, und ermuntert insbesondere durch den Abt des Klosters, wo Ludwig sich befand, entschloß er sich, das Begehren der freiwilligen Niederlegung der Krone standhaft abzulehnen, und nach Wiedereinsetzung in seine Rechte zu streben.

Zwischen den drei Brüdern war die Uebereinkunft getroffen worden, daß das gesammte fränkische Reich unter sie vertheilt werden, und Lothar die Kaiserkrone tragen sollte. Um indessen der Vollführung eines solchen Vertrages in den Augen des Volkes die staatsrechtliche Gültigkeit zu verschaffen, wurde vor allem der freiwillige Zurücktritt des Vaters erfordert. Bei der Weigerung desselben beschloß nun insbesondre der ältere Sohn, Lothar, Zwang anzuwenden, und die Mittel, so dazu ausgesonnen wurden, waren im äußersten Grade verrucht. Mit Hülfe ränkesüchtiger und ehrvergeßner Geistlichen wollte man nämlich die religiöse Richtung Ludwigs benützen, um denselben durch Vorhaltung seiner Fehler in Seelenangst zu bringen, und, mittelst der Drohung ewiger Verdammniß, als einzigen Weg der Rettung seiner Seele, zur Abdankung zu nöthigen. Ebo, Erzbischof zu Rheims, ein Mann, welchen die milde Hand Ludwigs aus dem Sklavenstand zu jener hohen kirchlichen Würde emporgehoben hatte, gab sich zum Werkzeug solcher niedriger Umtriebe her. Lothar hatte im Jahre 834 eine Reichsversammlung nach Compiegne ausgeschrieben; seine beiden Brüder erschienen jedoch nicht, weil das alte Mißtrauen schon wieder erwacht war; um so eifriger glaubte der älteste Bruder darum die Verzichtleistung des Vaters auf die Krone betreiben zu müssen. Schon in Compiegne begann daher die Bestürmung Ludwigs durch Ebo, und der hülflose Kaiser bekannte sich unter Qual und Reue aller Vergehungen für schuldig, die man ihm vorhielt. Hiemit noch nicht zufrieden, führten die Verschwornen ihr unglückliches Opfer nach Soissons zurück, und ließen Ludwig in der Kirche vor allem Volk nach einem genauen Verzeichniß ein Bekenntniß seiner angeblichen Missethaten ablegen. Der unmenschliche Sohn wohnte der greulichen Scene bei, durch welche der Vater so erniedrigt werden sollte, daß die Führung des kaiserlichen Namens fortan eine Unmöglichkeit wäre. Unter Schmerz und Scham erfüllte Ludwig den Willen seiner Dränger, und Lothar erhielt über den Vorgang von mehreren Bischöfen eine Urkunde, gleichsam um die Unfähigkeit des Vaters zur Regierung zu erweisen. Letzterer hatte auch wirklich zugestanden, daß er das ihm anvertraute Amt nicht in gehöriger Weise verwaltet habe; indessen zu einer Verzichtleistung auf seine

Würde war er gleichwohl nicht zu bewegen, und hierdurch verfehlten die Verschwornen wider ihr Erwarten alle ihre Zwecke.

Die Seelenfolter, so in Soissons wider den gefangenen Kaiser angewendet wurde, und die namenlose Barbarei des ganzen Verfahrens mußte nothwendig bei allen edleren Menschen Entrüstung erregen. So kam es denn auch wirklich: die öffentliche Meinung begann ihren Abscheu gegen die Vorfälle auszusprechen, und Ludwig, der König in Baiern, erhob sich als erstes Organ derselben. Pippin in Aquitanien theilte seine Gesinnung, beide forderten daher Entlassung ihres Vaters aus der Gefangenschaft, und als Lothar solche Forderung zurückwies, so rüsteten sie mit Heeresmacht, um dieselbe zu erzwingen. Der ältere Bruder versuchte den Widerstand; allein die Ereignisse gestalteten sich für ihn so ungünstig, daß er mit Zurücklassung seines Vaters in Sct. Denis nach Italien flüchtete. Hierauf eilten die wetterwendischen Vasallen zur Befreiung des Kaisers herbei, der nun unter großen Feierlichkeiten im Dome zu Sct. Denis wieder auf den Thron gehoben wurde. Ludwig begab sich sodann nach Aachen, wo er mit seinem Sohne gleiches Namens zusammentraf, und zugleich bald die große Freude erlebte, seine Gemahlin Judith, sowie seinen jüngsten Sohn Karl wohlbehalten bei sich zu sehen. Der Kaiser hatte nach seiner Wiedererhebung nur den unwürdigen Bischof Ebo von Rheims verhaften, dagegen nicht nur seinem Sohne Lothar, sondern auch allen abtrünnigen Vasallen volle Verzeihung angedeihen lassen. Aber die Ruhe, so er von solcher Nachgiebigkeit hoffte, fand er nicht. Zwei der vorzüglichsten Anhänger Lothars, die Grafen Matfried und Lambert, waren unter den Waffen geblieben, und das Heer, welches Ludwig wider sie aussendete, wurde in der Nähe von Orleans auf das Haupt geschlagen. Lothar, durch diese Erfolge ermuthiget, rückte von Italien mit einem Heere herbei, eroberte Chalons an der Saone, und vereinigte sich sodann bei Orleans mit seinen siegreichen Anhängern. Auf die Nachricht von diesen Vorgängen setzte sich indessen sowohl Pippin, als Ludwig zur Beschützung des Vaters sogleich gegen die Loire in Bewegung. Kaiser Ludwig folgte selbst dem Zug, und umgeben von einem großen Heere trat er bei Blois, wo Lothar ein Lager bezogen hatte, dem entarteten Sohn entgegen. Diesen ereilte nun die Wiedervergeltung, indem seine Anhänger allmälig in das Lager des Vaters übergingen. Dadurch endlich ganz entkräftet, war Lothar zur Unterwerfung unter den tiefgekränkten Kaiser gezwungen. Abermals verzieh indessen der gutmüthige Ludwig Alles, und begnügte sich mit dem erheuchelten Eide des ältesten Sohnes, dem Vater gehorsam zu sein, und insbesondre Italien ohne dessen Zustimmung nicht zu verlassen. Alles dieß ereignete sich im Jahre 834.

Zum zweiten Mal nach seiner Hinabstoßung vom Throne war Ludwig der Fromme also zu seiner Würde wieder erhoben worden; doch wenn er auch jetzt eine so große Demüthigung nicht mehr erleben sollte, Eintracht in seiner Familie und Ruhe im Lande war so wenig dauerhaft herzustellen, als das unnatürliche Reich selbst zusammengehalten werden konnte. Die Ereignisse drängten vielmehr fortwährend nach endlicher bleibender Trennung.

und das Benehmen des Kaisers förderte diese Richtung wider seinen Willen auf das nachdrücklichste. Schon seit dem Aufkommen des Königthums sahen die Dynasten Völker und Länder als ihr Eigenthum an, welches wie jedes andere unter die Erben zu vertheilen sei. Weder unter den Merovingern, noch unter den Karolingern wollte man begreifen, daß jedes selbstständige Volk ein Recht auf seine Einheit habe, und daß darum Untheilbarkeit des Reichs der oberste Grundsatz des Staatsrechts sein müsse. Die Merovinger fühlten zwar zuweilen die Gefährlichkeit der Theilung, und suchten hin und wieder in der gemeinschaftlichen Regierung der Söhne eines Königs einen vermittelnden Ausweg; indessen ihre Nachfolger beliebten stets die wirkliche Theilung, und Karl I., dem man doch so große Weisheit zuschrieb, hatte eben so wenig einen Begriff des wahren Staatsrechts. Bei solchen Grundsätzen war es natürlich, daß die zweite Gemahlin Ludwigs des Frommen auch ihrem Sohne ein Recht auf einen Theil des fränkischen Reichs zuschrieb, und Alles aufbat, um dasselbe durchzusetzen. Schon früher hatte sie gezeigt, wie sehr ihr solcher Zweck am Herzen lag, und jetzt offenbarte sich, daß auch die großen Gefahren, in welche sie sowohl sich, als ihren Gemahl und Sohn durch die Verfolgung ihres Wunsches gestürzt hatte, zum Aufgeben desselben sie nicht bewegen konnten. Kaum war daher die Macht Ludwigs wieder hergestellt, so lag sie demselben fortwährend in den Ohren, ihrem Sohne ein Königreich zu sichern. Bereitwillig ging ihr Gatte abermals auf das Verlangen ein, und berief darum im Jahr 835 einen Reichstag nach Cremieux, welchem er eine neue Theilung des Reichs vorlegte. Nach derselben sollte Lothar bloß Italien erhalten, Pippin im Besitz von Aquitanien verbleiben, doch mit Erweiterung bis an die Schelde, Ludwig zu den Ländern auf dem rechten Rheinufer noch Belgien und die linke Rheinseite unterhalb Mainz empfangen, wogegen dem Königreiche des Sohnes zweiter Ehe, Karls, in Alemannien und Burgund, der ganze Strich Frankreichs der Rhone entlang bis an das mittelländische Meer beigefügt wurde. Dieser Plan konnte indessen auf der Reichsversammlung nicht zur Ausführung gebracht werden, und Judith beredete nun ihren Gemahl, mit seinem ältesten Sohne Lothar zur Durchsetzung ihrer Wünsche sich zu vereinigen. Hierin lag aber nicht nur der größte Mißgriff, sondern auch undankbare Unredlichkeit wider die andern Söhne Pippin und Ludwig, welche den Vater gegen Lothar so eifrig beschützt hatten; gleichwohl folgte der Kaiser seiner ränkesüchtigen Gemahlin, und es wurden wirklich Unterhandlungen mit Lothar gepflogen, die jedoch zu keinem Ergebniß führten. Judith, nach der Auswirkung eines Königreichs für ihren Sohn leidenschaftlich ringend, verfiel nun wieder auf einen andern ausschweifenden Gedanken, indem sie vorschlug, ihrem Liebling auch noch das nördliche Frankreich und Norddeutschland zuzutheilen. Ludwig, der jeden Antrag seiner Umgebung annahm, mag solcher auch noch so ungereimt gewesen sein, gewährte auch dieses widersinnige Verlangen seiner Gemahlin. Dadurch gerieth er nun mit dem König in Baiern in Feindschaft, der schon längst den verständigen Vorsatz gefaßt hatte, bei der endlichen bleibenden Theilung des Reichs alle

Deutschen zu vereinigen. Im Jahre 837 starb nun plötzlich Pippin in Aquitanien, und obschon er zwei Söhne hinterließ, so wollte Judith in ihrer unersättlichen Wuth für die Ausstattung ihres Sohnes jenen Todesfall gleichwohl für ihre Zwecke benützen. Sie schämte sich daher nicht, ihrem willenlosen Gemahl den Ausschluß seiner Enkel von der Reichsfolge zuzumuthen, und ihm zur Durchsetzung des saubern Anschlages ein treuloses Bündniß mit Lothar in der Art anzurathen, daß mit Ausnahme von Baiern alle Länder des fränkischen Reichs zwischen Lothar und Karl getheilet würden. Ludwig trieb seine unwürdige Schwachheit in der That so weit, daß er auch diesem eben so ungereimten als unsittlichen Vorschlag seine Zustimmung ertheilte, und im Sinne desselben den ältesten Sohn beschicken ließ. Lothar erschien im Jahr 838 bei seinem Vater, und die Theilung wurde wirklich nach den Wünschen Judiths verabredet. Sodann hetzte das leidenschaftliche Weib den jämmerlichen Gemahl gegen die Aquitanier zu Felde, welche der unmündigen Kinder Pippins sich annahmen. Bevor der Kaiser jedoch die Aquitanier zur Unterwerfung bringen konnte, erhob sein Sohn Ludwig in Baiern die Waffen, um die Pläne Judiths zu zerstören. Dadurch ward der Vater im Jahr 840 zur Rückkehr nach Aachen genöthiget. Von dort begab er sich mit einem Heere nach Thüringen; Ludwig, der Sohn, vermied jedoch den Kampf, und der Vater schickte sich darum zur Rückkehr über den Rhein an. Während derselben wurde er aber so krank, daß er nicht einmal das Uebersetzen über den Strom ertragen zu können meinte, sondern vielmehr auf einer Rheininsel bei Ingelheim sich aussetzen ließ. Dort lag er mehrere Wochen; Besserung war nicht mehr möglich, und so verschied denn Ludwig der Fromme und Schwache am 20. Juni des Jahres 840. Der Tod desselben mußte vollenden, was bei Lebzeiten begonnen hatte: das fränkische Reich Karls I. bestand nur noch dem Namen nach, und thatsächlich war die Trennung schon eingeleitet; denn nicht genug, daß Italien mit den übrigen Ländern in gar keiner Verbindung stand und seinen eigenen Gang ging, nicht genug ferner, daß auch Aqitanien durch eine 60jährige besondere Verwaltung und durch Abweichung in Sitte und Sprache den germanischen Ländern ganz entfremdet war, so offenbarte sich bereits der Gegensatz zwischen den mit den Römern vermischten Franken und den reinen Deutschen, und man unterschied, wie oben die Stelle in der Anmerkung 38 zeigt, schon zwischen Francia und Germania, oder zwischen Franzosen und Deutschen. Nur eines Schrittes bedurfte es also noch, um das wichtigste Ereigniß unserer ältern Geschichte herbeizuführen — die Ausscheidung nationaler Staaten. Solcher Schritt sollte nun alsbald geschehen.

Dreizehntes Hauptstück.

Der Vertrag von Verdün.

(Vom 840 bis 843.)

Schon zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen hatte sich die Thatsache ergeben, daß seine Söhne gegenseitig Haß und Eifersucht nähren und in Eintracht sich nicht vertragen können. Zuerst bestand schon ein neidisches und feindseliges Verhältniß zwischen den Söhnen erster Ehe zu ihrem Halbbruder, und auch bei jenen war ein entschiedenes inneres Zerwürfniß vorhanden, weil ihre Zwecke und Bestrebungen sich wechselseitig durchkreuzten. Ludwig, der König in Baiern, nachmals der Deutsche genannt, hatte billigere und wohlwollendere Gesinnungen, er hatte ferner bei der nothwendigen Auflösung des Reichs Karls I. auch die weisesten Absichten, denn er wollte die Trennung nach dem nationalen Princip durchgeführt wissen. Allein der ältere Bruder Lothar war falsch und ränkesüchtig, und da er zugleich von einem unersättlichen Eigennutz erfüllt war, so ging er bloß darauf aus, durch Hinterlist sowohl seine Brüder, als seine Neffen, entweder ganz von der Reichstheilung auszuschließen, oder wenigstens nach Kräften zu beyortheilen. Unter solchen Umständen mußten denn die heftigsten Reibungen unter den Brüdern nothwendig werden. So geschah es denn auch wirklich sogleich unmittelbar nach dem Tode des ersten Ludwigs [1]). Um seine unlautern Zwecke zu erreichen, suchte der älteste Sohn Lothar vornehmlich Zwietracht auszusäen, um erst einen Bruder mit Hülfe des andern, und sodann auch den Bundesgenossen zu überwältigen. Mit solchen Vorsätzen ging er nun auf die Nachricht von dem Tode seines Vaters über die Alpen. Zunächst sendete er Boten durch alle Länder des fränkischen Reichs, um anzukündigen, daß er seinem Vater Ludwig als Kaiser folge, und darum von allen Vasallen Gehorsam und Treue fordere. Was der Kaiser im Gegensatz zu den Königen für Rechte habe, wußte Niemand, und das Verlangen Lothars, ihm in erster Eigenschaft zu huldigen, war daher das beste Mittel, die Vasallen zu verwirren, und alsdann auf seine Seite hinüber zu ziehen. Von Gerechtigkeit wußten die Mächtigen jener, sowie mancher folgenden Zeit wenig: nur das Recht des Stärkern galt, und die Vasallen waren insbesondre in den Bürgerkriegen zu Ludwig I. Zeiten daran gewöhnt worden, mit Verhöhnung ihrer Treuschwüre bald zu der einen, bald zu der andern Partei überzugehen, je nachdem ihr das Glück günstig oder feindlich war. Lothar hatte seinen Zug über die Alpen mit einem ansehnlichen Heere unter-

[1]) Die Hauptquellen für das gegenwärtige Hauptstück sind: 1) Nithardi Historiarum de dissensionibus Filiorum Lodhovici Pii libri quatuor (Pertz scriptor. Tom. II, pag. 649 — 672); 2) Annalium Bertinianorum pars secunda, auctore Prudentio, Trecensi Episcopo (Pertz script. Tom. I, pag. 429—454); 3) Annalium Fuldensium pars secunda, auctore Ruodolpho (Pertz T. I, p. 361—378).

nommen, und da er bei seinem Erscheinen in Gallien wegen der Schwächung des jüngern Bruders Karl, so aus dem Kriege desselben mit seinem Neffen entsprang, für den Stärkern galt, so neigten sich viele Vasallen in Frankreich auf die Seite des Kaisers. An Versprechungen ließ es derselbe auch nicht fehlen, und so stand er bald an der Spitze einer mächtigen Partei.

Am gefährlichsten war ihm Ludwig, der Deutsche, und um vor allem diesen zu verderben, suchte Lothar den Halbbruder Karl zur Bundesgenossenschaft zu überreden. Zu dem Ende versprach er demselben die Aufrechterhaltung der zu Zeiten ihres Vaters verabredeten Theilung. Nachdem er den einen Bruder auf solche Weise gewonnen zu haben glaubte, setzte er sofort bei Worms mit seinem Heere über den Rhein und rückte nach Frankfurt am Main vor. Ludwig hatte schon vorher wider den Bruder sich gerüstet, und insbesondre alle Deutschen zum Widerstand gegen Lothar zu vereinigen gesucht. Indessen in Deutschland herrschte über die damalige Weltlage sowie über die Politik, welche das Interesse der Nation forderte, noch große Unklarheit: man war gegen die fränkischen Könige ziemlich gleichgültig, und dieses Loos traf, vornehmlich von Seite der Norddeutschen, Ludwig so gut, als seinen Bruder Lothar. Deßhalb wurde es dem erstern schwer, einen ernstlichen Beistand der unvermischten Germanen auszuwirken. Man wollte nicht recht einsehen, warum man für diesen oder jenen Bruder Partei ergreifen sollte, da es sich in dem Zwiste doch nur um Privatvortheile zu handeln schien. Als nun Lothar den Rhein überschritten hatte, besetzte Ludwig zwar Frankfurt, und war zum Widerstand gegen den Bruder entschlossen; indessen er fühlte sich bei der Lauheit des Volkes dennoch unbehaglich, und nahm die Unterhandlungen, welche Lothar ihm bot, gerne an. Von beiden Seiten war man schwankend, und deßhalb kam man leicht überein, die Entscheidung auf spätere Zeit zu verschieben. Lothar suchte nämlich Zeit zu gewinnen, um den Halbbruder Karl noch mehr zu umstricken, und Ludwig wünschte den Waffenstillstand, um endlich die öffentliche Meinung in Deutschland zur wärmern Theilnahme zu bewegen. Dem Kaiser gelang es wirklich, mit Karl sich zu vertragen, und als er von dieser Seite für das erste gesichert war, beschloß er nunmehr einen ernstlichern Angriff wider Ludwig. Im Frühjahr 841 ging er daher mit einem starken Heere zum zweiten Mal über den Rhein, nachdem er zuvor schon durch mancherlei Versprechungen um die Gunst der Deutschen geworben hatte. Die Anstrengungen Ludwigs für den gleichen Zweck waren aus den oben angegebenen Gründen nicht besonders gelungen, zugleich war die Uebermacht der Waffen auf der Seite Lothars, und Ludwig wurde deßhalb gezwungen, vor demselben zurückzuweichen.

Für die Interessen Deutschlands war diese Wendung der Dinge sehr gefährlich, da ein entscheidender Sieg Lothars nur die unnatürlichen Zustände eines fränkischen Weltreichs verlängert, und unter den größten Wirren die Ausscheidung nationaler Staaten noch weiter hinausgeschoben haben würde. Zum Glück brachte aber der jüngste Sohn Ludwigs, Karl der Kahle genannt, eine günstige Aenderung der Sachlage hervor, indem sein Mis-

trauen gegen den ältesten Bruder noch zur rechten Zeit erwachte, und ihn zum Vordringen gegen denselben veranlaßte. Karl wußte die Zuneigung vieler Vasallen in Aquitanien zu erwerben, und von ihnen unterstützt, gelang es ihm sogar, Paris zu besetzen. Dadurch wurde Lothar zur Rückkehr nach Frankreich gezwungen, und Ludwig erhielt wieder freie Hand. Zu gleicher Zeit erlangten Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche über ihre wahren Interessen eine klarere und schärfere Einsicht. Beide fanden, daß der eine ein französisches, der andere ein deutsches Reich gründen könne, ohne sich wechselseitig zu schaden, und daß ihr gemeinschaftlicher Feind der älteste Bruder sei, welcher unter dem Vorwand der kaiserlichen Würde das Reich Karls I. in seinem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten, und sohin das widerwärtige Gemisch der verschiedenartigsten Nationen zu erneuern trachtete. Ludwig bot darum dem Halbbruder ein Bündniß an, und dieser ging mit Freuden darauf ein. Nunmehr beschloß Ludwig den Rhein zu überschreiten, mit dem Heere Karls sich zu vereinigen und Lothar zu einer Reichstheilung nach dem Prinzipe der Nationalitäten zu zwingen. Die Vereinigung fand auch noch im Jahre 841 wirklich statt, und beide Brüder erklärten dem Kaiser nun mit Nachdruck, daß er ihre gerechten Forderungen in Betreff der bemerkten Theilungsart entweder zu erfüllen, oder die Entscheidung durch die Waffen zu gewärtigen habe. Lothar hatte aber bereits seinen Neffen Pippin in Aquitanien, welchen Karl der Kahle allerdings mit Unrecht zu verdrängen suchte, in sein Interesse gezogen. Um nun zur Vereinigung mit dem Heere Pippins Zeit zu gewinnen, eröffnete er mit Karl und Ludwig Unterhandlungen, in deren Folge zuvörderst ein Waffenstillstand zwischen beiden Theilen abgeschlossen wurde. Die Heere der Gegner standen nämlich schon nahe bei einander, da Lothar, um dem Neffen Pippin entgegen zu ziehen, gegen Auxerre, wo Karl und Ludwig standen, sich in Bewegung gesetzt hatte. Während des Waffenstillstands erfolgte die Vereinigung der Streitkräfte Lothars und Pippins, weßhalb ersterer die Unterhandlungen sofort abbrach, und die Schlacht annahm, welche ihm die Brüder gleichsam als ein Gottes-Urtheil anboten. Bei Fontenaille wurde sie geschlagen, und zwar am 25. Juni 841. Auf dem rechten Flügel der Heere Karls und Ludwigs standen die Deutschen; ihnen gegenüber der Kaiser Lothar. Dort begann der Kampf: er war heiß, doch entschieden wurden die Schaaren Lothars von den Deutschen geworfen. Besser hielt sich der Neffe Pippin auf dem rechten Flügel; indessen nach der Niederlage Lothars drängten die Deutschen auch Pippin, und dieser wurde nun ebenfalls zum Weichen gezwungen. Ein vollständiger Sieg ward also Karl dem Kahlen und seinem Bruder Ludwig zu Theil. Dieß war im Interesse der Völker ein sehr glückliches Ereigniß; indessen noch günstiger würde dasselbe gewesen sein, wenn man den Sieg zu benützen verstanden hätte. Hieran fehlte es aber; denn Karl und Ludwig, anstatt die Trümmer der geschlagenen Heere zu verfolgen, und durch energisches Handeln jetzt schon einen dauernden Frieden zu erzwingen, ordneten nach dem Rathe der Geistlichen ein dreitägiges Fasten und Beten an, um vom Himmel zu erfahren, was nun weiter in der Sache zu thun

sei. So entkam Lothar nach Aachen, und Pippin nach Aquitanien. Dadurch wurden aber auch die Sieger zur Trennung bewogen, da Ludwig, um Deutschland wider Lothar zu schützen, auf die rechte Rheinseite, Karl dagegen, um Aquitanien wider Pippin zu behaupten, dorthin abging. Sogleich nach seiner Ankunft in Aachen beschloß nun Lothar, zur Durchsetzung seiner Pläne ein anderes Mittel anzuwenden.

Unter der Regierung Ludwigs des Frommen hatten die Sachsen keinen Versuch gemacht, von dem Reiche sich zu trennen, und ihre alte Stammverfassung wieder herzustellen. Die milden Staatsmaaßregeln, welche Ludwig I. wider sie gebrauchte, mochten allerdings dazu mitgewirkt haben, da außerdem die schwache Regierung desselben für die günstigste Gelegenheit zur Abwerfung der fränkischen Herrschaft hätte erscheinen können. Allein die Erbitterung, welche unter den Norddeutschen wegen ihrer gewaltsamen Unterdrückung durch Karl I. geherrscht hatte, war noch keineswegs gänzlich verschwunden, sondern noch hin und wieder ziemlich verbreitet. Der hinterlistige Lothar benützte nun diesen Umstand, um die Sachsen auf seine Seite zu ziehen. Unter der Bedingung, daß sie ihm gegen seinen Bruder Ludwig Hülfe leisten, versprach er ihnen die Wiederherstellung ihrer alten Stammverfassung. Die Edlinge in Sachsen waren dortmals in zwei Parteien zerfallen, indem die einen der Sache Lothars und die andern jener Ludwigs des Deutschen zugethan waren. Indessen der Kaiser wandte sich an die Frilinge und Lite, welche im Verhältniß zum hohen Adel natürlich die Mehrheit bildeten, und diese gaben den Einflüsterungen desselben auch wirklich Gehör. Freiheit, wie die neuern Geschichtschreiber gewöhnlich meinen, konnte die Wiederherstellung der Urverfassung der Sachsen nicht gewähren; denn in der Urzeit gab es keine Freiheit bei den Deutschen. Aber die Entrüstung über den Zehnten, womit Karl I. insbesondre auch die sächsischen Lite belastet hatte, der Druck der von den Frankenkönigen ernannten Beamten, der Haß gegen das Christenthum, welches man als die Ursache beider ansah, die Kränkung der Stammrechte endlich bewog die Frilinge und Lite der Sachsen zur Annahme der treulosen Rathschläge Lothars. Wenn der Aufstand, welchen man nun vorbereitete, gelungen wäre, so würde sich die Trennung von Nord- und Süddeutschland wieder schroff ausgebildet haben, und die Herstellung der deutschen Reichseinheit abermals für lange Zeit verhindert worden sein. Das Bündniß zwischen Lothar und den Sachsen war daher den vaterländischen Zwecken im äußersten Grade nachtheilig. Um seine Macht noch mehr zu verstärken, suchte der Kaiser aber auch die Normannen an sich zu ziehen, und versprach denselben in nichtswürdiger Weise die Gestattung der Plünderung verschiedener Länder, wenn sie ihm Hülfe leisten würden.

Im Vertrauen auf alle diese Bundesgenossen beschloß nun Lothar, seinen Bruder Ludwig anzugreifen, weßhalb er denn bei Worms ein Heer zusammenzog. Karl der Kahle erkannte jedoch mit richtigem Blick die Gefährlichkeit der Lage, und rückte daher mit seinen Streitkräften gegen den Rhein vor, um Ludwig zu unterstützen. Dadurch wurde Lothar veranlaßt, seine Absicht zu ändern, d. h. anstatt seine Waffen gegen Ludwig zu wenden,

vorerst Karln zum Rückzug zu zwingen. Deßhalb setzte er sich gegen das Innere von Gallien in Bewegung. Wirklich nahm nun auch Karl den Rückzug und verschanzte sich hierauf in einem Lager bei Paris. Lothar wollte ihn dessenungeachtet angreifen; allein der Uebergang über die Seine mißlang wegen Anschwellens des Wassers. Nachdem sodann zwischen beiden Brüdern neuerlich wieder fruchtlose Friedens-Unterhandlungen gepflogen worden waren, zog Lothar seinem Neffen Pippin entgegen, um zum zweiten Male mit demselben sich zu vereinigen. Solches geschah auch weiter oben an der Seine bei Sens. Karl der Kahle eilte nunmehr, sich Ludwig dem Deutschen zu nähern, weßhalb er mit seinem Heere sogleich gegen den Rhein aufbrach, wo Ludwig schon angekommen war. Bei Straßburg fand die Vereinigung der beiderseitigen Heere statt, und zwar im Hornung des Jahres 842.

Von jetzt an reifte bei diesen beiden Brüdern endlich der feste Wille, den schwankenden Zuständen sowie dem thatenlosen Hin- und Herziehen ein Ziel zu setzen, und die Sache bleibend zur Entscheidung zu bringen. Darum gelobten sie sich wechselseitig nicht nur Treue und Unauflösbarkeit ihres Bündnisses, sondern sie ließen dasselbe auch durch ihre Heere bestätigen. Ludwig hielt nun an die versammelten Krieger eine Rede, worin er die Beschwerden gegen Lothar aufzählte, seinen unwandelbaren Entschluß eines redlichen Bündnisses mit Karl ankündigte, und für den Fall, daß er solches brechen würde, seine Mannschaft des Gehorsams gegen ihn entband. Damals hatte sich die nationale Trennung der Franzosen und Deutschen schon entschieden geäußert; denn Ludwig hatte die Rede deutsch gesprochen, und damit auch die Krieger Karls dieselbe verständen, wiederholte sie letzterer in romanischer Sprache. Hierauf schwuren die beiden Könige und die beiden Heere einen feierlichen Eid gegenseitiger Treue und Unterstützung [2]). Sodann brachen dieselben auf, um nun die letzte Entscheidung herbeizuführen. Lothar war aus Gallien wieder nach Aachen zurückgegangen. Dorthin wandten sich also die Heere seiner Gegner. Der älteste Bruder suchte sich an der Mosel zu setzen, und den Feinden den Uebergang zu wehren; indessen seine Vertheidigungs-Maaßregeln waren elend. Ohne Schwierigkeit überschritten die Streitkräfte Ludwigs und Karls den Fluß, und Lothar verlor die Besinnung in dem Maaße, daß er eilfertig die Flucht ergriff, und derselben nicht eher Einhalt that, als bis er in Lyon angekommen war. Die siegreichen Brüder begaben sich nun nach Aachen, wo immer noch der Sitz des gesammten Reichs sein sollte. Dort riefen sie auch die Bischöfe zur Entscheidung zwischen sich und Lothar auf: man war dazu auch bereitwillig, und gab wirklich den Bescheid, daß Lothar wider Staat und Kirche auf das schwerste sich vergangen habe, und noch überdieß zur Leitung des Reichs gar nicht fähig sei, letztere daher an Ludwig und Karl übergehen solle. Da hierdurch das Uebergewicht der

---

2) Nithard giebt im dritten Buch sowohl die Rede Ludwigs, als auch den Inhalt der Eide, welche von beiden Brüdern und den Heeren geleistet wurden. Um von der damaligen deutschen Sprache eine Vorstellung zu geben, wollen wir den Schwur der Krieger des deutschen Heeres hersetzen: »Oba Karl then eid, then er sinone bruoder Ludhuwige gesuor, geleistit, indi Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbrihchit, ob ih man es irwenden ne mag, noh ih noh thero nohhein then ih es irwenden mag, widdar Karle imo ce follusti ne wirdhic.«

Waffen der Sieger auch noch durch eine moralische Autorität wesentlich gefördert wurde, so empfand Lothar endlich doch ernstliche Besorgnisse, und suchte wirklich mit seinen Brüdern sich zu vertragen. Darum machte er ihnen über die Theilung des Reichs Vorschläge, welche annehmbar schienen und weitere Unterhandlungen zur Folge hatten. Sogleich konnte man sich wegen neuer Winkelzüge Lothars zwar nicht vereinigen; indessen im Juni 842 hatten die drei Brüder auf der Saone-Insel Ansilla eine Zusammenkunft, wo sie sich wechselseitig feierlichen Frieden zuschworen und zugleich festsetzten, am 1. Oktober desselben Jahres solle eine neue Zusammenkunft der Brüder in Metz stattfinden, und bei dieser die Theilung des Reichs durch 120 Schiedsrichter, von denen jeder Bruder 40 aus seinen vornehmsten Männern erwähle, in unwiderruflicher Weise vorgenommen werden. Man nennt dieses Uebereinkommen den „Vertrag auf Ansilla," und derselbe war der Vorläufer des „Vertrages von Verdün."

Die Zeit bis zum wirklichen Abschluß des Friedens wollte nun jeder der drei Brüder zur Befestigung seiner Macht verwenden. Lothar, eben so rachsüchtig und grausam, als feig, wüthete bei seiner Rückkehr nach Aachen gegen diejenigen seiner Vasallen, welche nach seiner Behauptung die Unfälle an der Mosel verschuldet hätten, indem er namentlich viele Lehen einzog. Karl suchte dagegen seinen Neffen Pippin in Aquitanien vollends zu verderben, der, in Voraussetzung eines Erbrechts über Staaten überhaupt, ein besseres Recht gehabt hätte, als der Oheim. Der dritte Bruder beschloß dagegen, die Empörung in Sachsen niederzuschlagen, welche für ganz Deutschland gefährlich zu werden drohte. Es ergiebt sich geschichtlich zwar keine Spur, daß die sächsischen Frilinge und Lite dem Anstifter des Aufruhrs, Lothar, zu Hülfe gezogen seien; desto nachdrücklicher verfuhren sie dagegen in ihrem Lande zur Wiederherstellung ihrer angestammten Religion und Verfassung. Darum vertrieben sie nicht nur die christlichen Priester, sondern auch viele Edlinge, und zwar wahrscheinlich diejenigen, welche die Vergeblichkeit des Beginnens kannten, und darum der Bewegung sich nicht anschließen wollten. Möglich ist es freilich, daß im Verlauf der Begebenheit auch eine freiere Richtung sich entwickelt habe, und daß nunmehr die Verbesserung des Looses der mittlern Stände, namentlich der Lite oder Bauern, angestrebt worden sei. Viele Jahrhunderte hatten die zahlreichen Unterdrückten der Deutschen ihr Elend zwar ohne einen Versuch zur Rettung ertragen; indessen allmälig mußte doch auch bei den Rechtlosen das Gefühl und Bewußtsein ihrer unwürdigen Lage, sowie die Neigung erwachen, dieselbe zu ändern. Schon zur Zeit Ludwigs des Frommen entstand daher ein gefährlicher Aufruhr der Sclaven in Flandern und den nördlichen Küstenländern entlang, welchen man nach der Gewohnheit der Machthaber nicht durch Gerechtigkeit, also nicht durch Zugeständniß des Menschenrechts an die unglücklichen Unterdrückten, so die Gesetzessprache Thiere nannte, nicht durch milde und verständige Verbesserung deren Looses, sondern mit dem Schwerte beilegte. Als Vorbild Napoleons, welcher die Gemeinden für die ihm mißliebigen Handlungen Einzelner verantwortlich machte, verfügten auch

Ludwig oder vielmehr seine Räthe das Gleiche gegen die Herren der Sclaven, um in Zukunft ähnliche Empörungen zu verhüten. Darum wurde der Eigenthümer des Leibeignen, welcher an einer Verschwörung Antheil nehme, mit der Strafe des Königsbannes (60 solidi) bedroht [3]). Aus diesen Thatsachen ergiebt sich übrigens der Fingerzeig, daß die Sehnsucht nach der Freiheit allerdings bei den Rechtlosen sich zu regen begann, und dieselbe Richtung mochte, wie bemerkt, also auch die Bewegung in Sachsen genommen haben [4]); allein es war dieß nicht ein Streben zur Wiederherstellung der vermeintlichen frühern Freiheit, wie die neuern Geschichtschreiber sagen, sondern gerade umgekehrt ein Versuch zum Umsturz der Tyrannei der Urzeit. Mit der Wiederherstellung der alten sächsischen Stammverfassung, welche gewiß auch im Plane des Aufstandes lag [5]), wäre ein solches Verhältniß freilich im geraden Widerspruch gestanden, da eben diese Verfassung die Sclaverei stützte; indessen die Sachsen verstanden darunter auch die Stamm-Religion, sowie ihre Unabhängigkeit von den Franken nebst der Befreiung von dem Zehnten, und insoferne konnte sich das Streben nach Freiheit auch mit der Wiederherstellung der alten Stamm-Verfassung vereinigen. Bei den Volks-Aufständen in Deutschland war es gewöhnlich, daß sie sich einen eigenen Namen beilegten, z. B. „Bundschuh". Eben so nannte sich jener der sächsischen Frilinge und Lite die „Stellinga". Galt der Aufstand der Erringung der Freiheit, so mußte ein König natürlich erschrecken, doch mochte es nun dieser Umstand, oder die Abneigung aller Deutschen wider das Karolingische Haus gewesen sein, welches nicht bloß die Sachsen und Friesen, sondern auch die Alamannen und Baiern gewaltsam unterdrückt hatte, genug, Ludwig fürchtete die Verbreitung des sächsischen Aufstandes über Schwaben und Baiern, und bot daher Alles auf, denselben zu bemeistern. Dabei bediente er sich jedoch solcher grausamen Mittel, daß sein Name wie der seines Großvaters Karl von der Geschichte gebrandmarkt zu werden verdient. Mochten die sächsischen Frilinge und Liten durch ihre Unter-

[3]) Die Nachricht über den bemerkten Sclaven-Aufstand, sowie die obenbemerkte Verordnung Ludwigs oder seiner Räthe findet sich in dem 4. Buch der Kapitularien, Kap. 7, wo es heißt: De conjurationibus servorum, quae fiunt in Flandris et in Mempisco et in ceteris maritimis locis, volumus, ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant. Et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod cujuscunque servi hujusmodi conjurationes facere praesumpserint, postquam eis haec nostra jussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est 60 solid. ipse dominus persolvere debeat. Sowohl Lindenbrog als Pertz schreiben dieses Kapitulare Ludwig dem Frommen zu.

[4]) Nithard erzählt im 4. Buch den Vorgang selbst in folgender Weise: Hinc etiam (Lotharius) in Saxoniam misit, Frilingis Lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi nomen novum, id est Stellinga imposuerunt, et in unum conglobati, *dominis e regno pene pulsis*, more antiquo, qua quisque volebat lege vivebat. Hier wird also bestimmt versichert, daß die große Mehrheit der Herren aus dem Lande getrieben wurde, und das Gleiche bestätigen auch die Fuldenser Annalen zu dem Jahr 842: Validissimam conspirationem libertorum *legitimos dominos opprimere conantium*. Ohne Zweifel hatte also der Aufstand auch den Zweck der Freiheit; denn die „rechtmäßigen Herren" waren keineswegs bloß die von Karl eingesetzten, wie Luden glaubt, sondern auch die Adalinge der sächsischen Urverfassung.

[5]) Die Stelle Nithards in der Anmerkung 4 erweist dieß bestimmt. Hiernächst beurkunden die Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 841 dasselbe: Lotharius terga vertens et Aquisgrani perveniens, Saxones ceterosque conjunctos restaurandi proelii gratia sibi conciliare studet, in tantum, ut Saxonibus qui Stellinga appellantur, quorum multiplicior numerus in eorum gente habetur, optionem cujuscumque legis *vel antiquorum Saxonum consuetudinis, utram eorum mallent, concesserit.*

nehmung immerhin die nationalen Zwecke Deutschlands gefährden, mochte deßhalb Ludwig immerhin nicht zu tadeln sein, wenn er die Bewegung zu beschwichtigen versuchte, vergessen durfte doch nie werden, daß man den Sachsen durch schauderhafte Maaßregeln Zehnten und andere vorher nicht gekannte Lasten aufgezwungen, und dieselben überhaupt in Allem, was ihnen heilig war, auf das härteste verletzt hatte. Da nun die sächsischen Frilinge und Lite noch überdieß durch einen Fürsten, der sich den Kaiser nannte und selbst nach vorliegenden Staatsverträgen das Oberhaupt seiner Brüder sein sollte, zum Aufstand aufgefordert worden waren, so erheischte die Gerechtigkeit gebieterisch, den Verführten mit Schonung zu begegnen, und durch Erleichterung der ihnen aufgebürdeten Lasten, sowie durch billige Behandlung überhaupt ihren Groll allmälig zu versöhnen. Statt eines solchen menschlichen Verfahrens benützte aber Ludwig, welchen man deßhalb den Beinamen des Deutschen verweigern sollte, wie ein feiger Wütherich seine Uebermacht, um unbeschreibliche Grausamkeiten wider die unglücklichen Sachsen zu verüben. Einhundert und vierzig Männer wurden enthauptet, 14 an den Galgen gehängt, und andere nach der alten Weise der Römer an ihrem Leibe verstümmelt, damit sie zum Kampfe unfähig wären. Ja die Unmenschlichkeit ging sogar soweit, daß die Chronisten ausdrücklich versichern, die Masse der Unglücklichen, welche verstümmelt wurden, sei gar nicht zu zählen gewesen. Auf solche Weise ward die Ruhe in Sachsen freilich hergestellt; allein es war die Ruhe des Grabes und der stillen Verwünschung, welche dem gefühllosen Würger, als ächten Enkel des „großen“ Karls, folgte [6]).

Inzwischen war die Zeit herangekommen, wo nach dem Vertrage auf Ansilla die schiedsrichterliche Entscheidung über die bleibende Theilung des Reichs erfolgen sollte. Karl und Ludwig begaben sich daher Anfangs October zur verabredeten Zusammenkunft mit Lothar nach Metz. Keiner der beiden Theile traute jedoch dem andern, weßhalb denn Ludwig und Karl ein Heer bei Worms in Bereitschaft hielten, Lothar hingegen das seinige sogar bis 8 Stunden von Metz vorrücken ließ. Durch die letztere Maaßregel wurde nun eine neue Spannung zwischen den Brüdern veranlaßt; endlich kam man jedoch überein, daß die Schiedsrichter beider Theile, für deren Sicherheit Ludwig und Karl bei der Nähe des gegnerischen Heeres besorgt waren, in Koblenz sich versammeln sollten. Dort begannen nun sofort die Erörterungen über die Theilung des Reiches; indessen sogleich fand sich auch, daß die Schiedsrichter die Länder, welche sie vertheilen sollten, kaum ihrer Lage nach, geschweige in ihrer Größe und der Beschaffenheit der innern Zustände kannten. Dadurch entstanden denn von beiden Seiten Vorwürfe und Anklagen, alsbald Zorn, Grimm und neue Zwietracht. Der Unfriede wuchs

---

[6]) Leider ist für die gesammte obige Darstellung der bestimmteste Beweis vorhanden. In den Bertinianischen Annalen wird nämlich zu dem Jahr 842 Nachstehendes erzählt: Hludowicus, peragrata omni Saxonia, cunctos sibi catenus absistentes *vi atque terrore* ita perdomuit, ut comprehensis omnibus auctoribus tantae impietatis, qui et christianam fidem pene reliquerant, et sibi suisque fidelibus tantopere obstiterant, 140 capitis amputatione plecteret, 14 patibulo penderet, *innumeros membrorum praecisione debiles redderet*, nullumque sibi ullatenus refragantem relinqueret.

auch dergestalt, daß die Abbrechung aller Unterhandlungen und die Wiedereröffnung des Kriegs zu befürchten stand. Allein die Lage der Völker war so trostlos, daß die öffentliche Meinung, also der Adel, auf Beilegung der unseligen Zwiste allmälig mit Nachdruck zu dringen begann. Gallien war nämlich durch die Kriegszüge verwüstet, und als eine gewöhnliche Folge derselben in jener Zeit nunmehr auch von Räuberbanden überfüllt. Um die Noth voll zu machen, war durch Mißwachs selbst Mangel an Lebensmitteln eingetreten, und endlich traf auch noch die Nachricht ein, daß die Stellinga in Sachsen, von dem grausamen Ludwig zur Verzweiflung gebracht, nach dem Abzuge desselben die Waffen wieder ergriffen habe. In Erwägung aller dieser Umstände erklärten denn die angesehensten Männer aller Parteien den Königen einmüthig und entschlossen, daß der Abschluß eines endlichen, dauerhaften Friedens unabweisliche Nothwendigkeit sei, und daß sie bei abermaliger Vereitlung der Unterhandlung zu keinem neuen Kriege mehr mitwirken würden. Zugleich machte man zur Beseitigung der Hindernisse der Theilung den Vorschlag, daß die dazu erwählten Bevollmächtigten oder Schiedsrichter sofort das Reich bereisen sollten, um die zur Theilung desselben erforderlichen statistischen Kenntnisse sich zu erwerben, sowie auch, daß zwischen den streitenden Theilen ein Waffenstillstand von angemessener Dauer abgeschlossen werden möge, um alle Vorbereitungen für den wirklichen Friedensschluß vollenden zu können. Der Drang der Umstände nöthigte die Könige zum Nachgeben: darum wurde also der bemerkte Antrag allgemein angenommen, die Waffenruhe bis zum Juli 843 erstreckt, und für das nämliche Jahr eine neue Zusammenkunft zum Friedensschluß verabredet. Während die ernannten Schiedsrichter nun die zu theilenden Länder bereisten, ging Ludwig wiederum nach Sachsen, um den erneuerten Aufstand zu unterdrücken. Die Stellinga leistete tapfere Gegenwehr; doch die Uebermacht des Königs mußte natürlich siegen, und abermals besudelte gefühllose Grausamkeit die Waffen des blutigen Despoten [7]).

Im Juli 843 versammelten sich endlich die Bevollmächtigten der drei Brüder zu Verdün, um das Friedensgeschäft zu vollbringen. Hier kam nun der schlüßliche Vertrag im August desselben Jahres wirklich zu Stande, und der Inhalt desselben bestand in Folgendem: I. Karl der Kahle erhält Gallien und einen Theil Deutschlands, welcher von der Ausmündung der Schelde bis zu deren Ursprung auf der linken Seite des Stroms, und von dort bis zur Maaß liegt. Von hier sollte die Grenze seines Reichs zur Saone sich hinziehen, und dann der Rhone entlang bis zum Ausfluß derselben in das

---

[7]) Nach der Erzählung über die Beilegung des ersten Aufstandes der Sachsen berichtet Nithard den zweiten und dessen Ausgang am Ende seines 4. Buches also: Eodem etiam tempore Stellinga in Saxonia contra dominos suos rebellarunt, sed proelio commisso *nimia caede* prostrati sunt; ac sic auctoritate interlit, quod sine auctoritate surgere praesumpsit. Bei unbefangener Treue der Geschichtschreibung muß man auch die bessere Seite jener Männer anerkennen, welche von der Geschichte entschieden verurtheilt werden, und dadurch kann leicht der Schein von Widersprüchen entstehen. So könnte man unser Urtheil oben im Text vielleicht für den geraden Gegensatz unsrer Bemerkung auf Seite 572 erachten, und doch sind diese beide Urtheile richtig. Gegen seine Brüder war Ludwig öfters billig und wohlwollend, aber als König wider ein ihm widerstrebendes Volk gleichwohl grausam und blutgierig.

mittelländische Meer fortlaufen. II. Ludwig empfängt sämmtliche deutsche Länder auf der rechten Rheinseite, und auf der linken: Speier, Worms und Mainz mit den dazu gehörigen Gebieten. III. Lothar bleibt im Besitz der Kaiserwürde und außer Italien aller Länder, welche zwischen dem Reiche Karls des Kahlen und Ludwigs lagen*). Das war das Wesen des berühmten Vertrages von Verdün, welcher die Grundlage der endlichen Herstellung der unvermischten deutschen Nationalität und unsrer Reichseinheit wurde.

Was den Werth desselben betrifft, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß er den Interessen der Völker bei weitem nicht entsprach, sondern nur ein Erzeugniß der Noth war, so die streitenden Privat-Interessen der Könige hervorgerufen hatten. Ausscheidung aller selbstständigen Nationalitäten, und organische Verbindung aller Stämme eines jeden Volkes zur Staatseinheit stellte das größte Bedürfniß der Zeit dar; allein durch den Vertrag von Verdün blieb Deutschland wiederum zerstückelt, indem der größte Theil des linken Reinufers sowie auch Belgien davon abgerissen ward. Eben so blieben die Grenzverhältnisse im innern Lande wider die Slaven ungeregelt, und die Abrundung der Nation wurde demnach von Neuem verloren. Hauptursache dieses bedauernswürdigen Uebelstandes war die unselige Idee der Kaiserwürde, welche die ganze Christenheit umfassen sollte. Von solcher Würde zeigte sich Lothar so leidenschaftlich eingenommen, daß er dieselbe um keinen Preis missen wollte. Sitz des Kaisers war aber Aachen: auch auf der Behauptung dieser Stadt bestand Lothar sohin hartnäckig, und deßhalb mußte man ihm gern oder ungern einen Strich Land vom deutschen Gebiet dazu geben. Unter solchen Umständen war daher nur zwischen einem neuen Krieg und der Zerstücklung Deutschlands die Wahl gelassen. Jenen mochte und konnte man nach den damaligen Zuständen nicht wieder beginnen, und da zugleich bei vielen Großen der nationale Sinn fast als nichtig sich auswies, sohin die organische Einheit der Nationen von ihnen gering geachtet oder gar nicht gekannt wurde, so glaubte man durch die schnöde Zerstücklung unsres Landes der Herstellung des Friedens nicht einmal ein besonderes Opfer zu bringen. So unbefriedigend indessen der Vertrag von Verdün für die deutschen Interessen auch war, so muß andrerseits dennoch eingeräumt werden, daß nach den dortmaligen Zuständen selbst schon die theilweise Vereinigung der Deutschen zu einem eigenen Reiche einen unschätzbaren Vortheil darbot. Die Einheit von Nord- und Süddeutschland, welche Karl I. erzwang, konnte keine Früchte tragen, weil durch die gewaltsame Verbindung der Deutschen mit Römern, Galliern und Italienern die selbstständige nationale Entwicklung verkümmert wurde. Durch den Vertrag von Verdün wurden die Deutschen dagegen von den Welschen getrennt, und wenn man

*) Diese Theilung ergiebt sich aus den Bertinianischen Annalen zu dem Jahr 843, wo Folgens des berichtet wird: Carolus ad comitatum fratribus obviam penes Virodunum conjungitur; ubi distributis portionibus, *Hludowicus ultra Rhenum omnia, citra Rhenum vero Nemetum, Vangium et Mongunciam civitates pagosque sortitus est; Lotharius inter Rhenum et Scaldem in mare decurrentem, et rursus per Cameracensem, Hainnoum, Lomensem, Castritium, et eos comitatus, qui Mosae citra contigui habentur, usque ad Ararem Rhodano influentem, et per deflexum Rodani in mare, cum comitatibus similiter sibi utrimque adhaerentibus; caetera usque ad Hispaniam Carolo cesserunt.*

immerhin noch bedeutende rein-germanische Stämme von ihnen abgerissen hatte, so blieb doch die Mehrheit zu einem selbstständigen Staate verbunden, und konnte sich nun nach dem angestammten Geiste frei entwickeln. Endlich war das Reich, welches man Lothar durch die Zersplitterung Deutschlands zuwies, nach seiner Lage und seinen Grenzen so widersinnig, daß man an eine Dauer dieser seltsamen Einrichtung gar nicht denken konnte. Zuvörderst waren die Besitzungen Lothars außerhalb Italien durch die Alpen von seinem Hauptlande getrennt: sodann herrschte zwischen den Italienern und den Germanen nicht die geringste Gemeinschaft, und zugleich bestand der Theil Lothars diesseits der Alpen nur in einem äußerst schmalen Streifen bis zum Meere, der nirgends eine feste Stütze darbot. Ein Theil dieses Landstriches war von romanisirten Germanen oder Welschen, der andere und größere dagegen von unvermischten Deutschen bewohnt, und auch hierdurch ward es nothwendig, daß der welsche Theil zur Vereinigung mit Frankreich, und der deutsche zur Verbindung mit seinem Mutterlande streben werde. Dieß geschah später auch wirklich, und in dem Vertrage von Verdün lagen deßhalb alle Elemente zur Herstellung eines nationalen Reiches der Deutschen, sowie der Einheit desselben. Mit Recht nennen wir daher jenen Vertrag die Grundlage beider.

Vierzehntes Hauptstück.

Abgang der Karolinger, und Vollendung der deutschen Reichseinheit.

(Vom Jahre 843 bis 911.)

Was das Heil der Völker schon so lange gefordert hatte, die Entwicklung selbstständiger Nationalitäten, war endlich glücklich erreicht: das fränkische Weltreich sohin aufgelöst, allein die Auflösung war nicht, wie bei dem römischen, der Tod des Hauptbestandtheils, sondern die natürliche Ausscheidung fremdartiger Bestandtheile, und der Uebergang eines jeden derselben zu einem selbstständigen Nationalleben. Die reiche deutsche Natur hatte durch Vermischung mit fremden Völkern neue Nationen erzeugt; Lombarden, Spanier, Franzosen und Engländer empfingen ihre Entwicklungsfähigkeit von dem germanischen Stamme, und gleichwohl blieb das deutsche Urvolk ungeschwächt und in dem Lande, welches seinem Wesen am besten zusagt. Für das Wohl der Menschheit war die Vermischung des großen germanischen Weltstammes mit Römern und Celten eben so nothwendig, als heilsam; indessen nach vollbrachtem Zwecke erforderte die Wohlfahrt des Ganzen wieder die Trennung des Urvolkes von den Töchterstaaten, um seine

großartige Eigenthümlichkeit zu bewahren, und solche ihrer Fülle gemäß weiter auszubilden. Durch den Vertrag von Verdün war jene Trennung im Wesen erreicht, und von jetzt an beginnt demnach unsre eigene vaterländische Geschichte, während die frühere mit jener der Italiener, Spanier, Franzosen und Engländer häufig gemeinschaftlich ist.

Zum ersten Mal waren also die Deutschen, getrennt von andern Nationen, unter einem einzigen Könige vereiniget; aber die Vereinigung war nur durch harte Gewalt erzwungen, nur unter unsäglichen Schmerzen und Wehen zu Stande gebracht worden. Am meisten hatten die Norddeutschen bei diesen Krämpfen gelitten, da sie bei ihrer starken Natur zur Lossagung von alten Sitten und Einrichtungen nur schwer zu bewegen waren, solches Opfer jedoch von den Zwecken höherer Bildung unabweislich gefordert wurde. Die Karolingischen Könige, welche die Vereinigung der nördlichen und südlichen Deutschen durchsetzten, überschritten bei der anzuwendenden Strenge alles Maaß, und befleckten sich mit unmenschlicher Grausamkeit: die Sachsen vornehmlich wurden zu wiederholten Malen fast bis zur gänzlichen Vernichtung mißhandelt, und bitterer Groll mochte darum über die erzwungene Vereinigung bei ihnen noch lange nachwirken. Unter solchen Umständen erheischte es sowohl die Klugheit, als die Menschlichkeit, den Schmerz der Sachsen zu achten, und dieselben mit besonderer Nachsicht zu behandeln, um unter den stillen Einflüssen der Zeit den Groll allmälig zu überwinden, und das Nationalband aller Deutschen fest zu knüpfen. Ludwig, der erste einige König unsres Volkes, überzeugte sich nach seinen verübten Grausamkeiten endlich noch zur rechten Zeit von der Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens. Zugleich mochte ihm auch sein Gewissen Vorwürfe gemacht haben; er vermied daher Sachsen in der ersten Zeit sorgfältig, und hielt sich nur in Süddeutschland, namentlich in Regensburg, auf. Es war dieß auch sehr zweckmäßig, weil auf solche Weise die noch blutenden Wunden der unglücklichen Sachsen am besten vernarben konnten.

Eine weitere Forderung an die Staatsleitung jener Zeit bestand darin, nach der vorgegangenen großen Veränderung nicht zu rasch Neuerungen im Innern vorzunehmen. Zur Befestigung der Reichseinheit und zur Entwicklung eines eigentlichen Volkslebens war in Deutschland freilich manche Verbesserung nothwendig; indessen jetzt, wo Alles noch so schwankend war, konnten durch zu rasche Aenderungen sehr leicht heftige Leidenschaften angeregt, und bei der Ränkesucht des Kaisers Lothar, welcher ohnehin mit der Theilung unzufrieden war, der endlichen Vereinigung der Deutschen abermalige Gefahren erweckt werden. Mochte nun Ludwig so tief gesehen haben, oder mochte es Zufall gewesen sein, an den innern Zuständen Deutschlands

---

1) Für das gegenwärtige Hauptstück sind die Quellen sehr zahlreich. Außer den Fuldenser und den Bertinianischen Annalen zweiten Theiles, kommen nun auch der dritte Theil der letztern oder die Annales Hincmari Remensis, die Annales Vedastini, das Chronicon Reginonis bis zum Jahr 906, die Annales Hildesheimenses, Quedlinburgenses, Weissemburgenses et Lamberti, einige Lebensbeschreibungen, z. B. Vita Sergii II., Papae, Vita Anscharii auctore Remberto u. s. w., so wie noch viele andere Nachrichten und Urkunden hinzu. Sie werden sämmtlich an dem gehörigen Ort benützt und näher angeführt werden.

wurde in der ersten Zeit glücklicherweise wenig geändert. Die Nation bekam dadurch Ruhe und Muße, um an die Vereinigung sich zu gewöhnen, und durch die Erfahrung deren unermeßlichen Vortheile kennen zu lernen. Nach Außen blieb der deutsche König dagegen nicht unthätig, sondern er suchte die Rechte der Nation gegen die Slaven aufrecht zu erhalten. Immer noch waren nicht nur Böhmen und Mähren, diese uralten deutschen Länder, sondern sogar das Land zwischen der Elbe und der Oder von den Slaven eingenommen, und die Sorben drängten sich selbst bis zur Saale vor. Ludwig konnte die deutsche Reichshoheit über jene Länder nicht aufgeben, und darum gerieth er mit den slavischen Stämmen in Kampf. Er überwand dieselben meistens, und setzte ihnen Herzöge, als Vasallen Deutschlands. Um dieselbe Zeit ward das Reich aber auch von den Normannen beunruhiget. Ermuntert durch die Nachsicht, welche sie schon von Karl I. erfahren hatten, und eingedenk der großen Beute, welche ihnen eine kurzsichtige Politik so oft in fremden Ländern zu machen verstattete, erschienen die Normänner im Jahre 745 auch in der Elbe, und plünderten Hamburg vollständig aus. In dieser Stadt hatte Ludwig der Fromme, zur bessern Verbreitung des Christenthums nach Norden, einen erzbischöflichen Sitz errichtet, den der fromme Anscharius, einer der berühmtesten Missionäre im Norden, einnahm. Aber auch der Bischof mußte mit seinen Priestern fliehen, und hierdurch wurde später die Verlegung des Erzbisthums nach Bremen veranlaßt. Endlich zogen die Sachsen wider die Normannen, und verjagten dieselben, nach der Besiegung in einer Schlacht, wieder aus Deutschland. Hamburg war nichts desto weniger fast gänzlich zerstört. In den folgenden Jahren dauerten die Kämpfe Ludwigs gegen die Slaven mit abwechselnden Erfolgen fort: die Mähren wurden unterworfen, dagegen empörten sich die Böhmen wieder, und zwar nicht ohne Glück: Deutschland blieb daher von dieser Seite fortwährend so beunruhigt, daß früher oder später eine energische Einschreitung nothwendig war. Auch hiezu machte Ludwig einen Anfang, indem er zum Schutze des Reichs gegen die Sorben an der Saale und Elbe eine eigene Mark in Thüringen errichtete, und den tapfern Grafen Thaculf zum Herzog derselben ernannte. Im Jahre 849 erneuerten sich die Kriege wider die Böhmen, und die Deutschen erlitten sogar eine Niederlage, welche indessen nur vorübergehend war, und den Böhmen wenig nützte. Schon im Jahre 851 wurden dafür die Sorben auf das Haupt geschlagen, und dadurch wenigstens zur Wiederherstellung des rein-deutschen Gebiets an der Saale und Elbe Veranlassung gegeben.

Im Jahre 852 hielt König Ludwig die erste Reichsversammlung in Deutschland ab, und zwar in Mainz, einer der ersten Städte des Reichs; die Versammlung war sehr feierlich, ihre Beschlüsse müssen dagegen keine wesentlichen Dinge betroffen haben, da wenig davon bekannt ist. Nunmehr beschloß Ludwig, endlich ein Mal in Sachsen sich zu zeigen, weßhalb er einen Landtag nach Minden an der Weser ausschrieb. Hierauf bereiste er Sachsen selbst, und es scheint, daß er die Gemüther des gekränkten Volkes einigermaßen wieder besänftiget habe. Die Ruhe im Innern des deutschen

Reichs erhielt sich also, und die neue Ordnung erlangte allmälig Festigkeit; allein nun beging der König die Thorheit, nach Vergrößerung seiner Macht außerhalb Deutschland zu streben, indem er auf die Einladung der Aquitanier seinen Sohn Ludwig zum König jenes Landes erheben wollte. Wirklich versuchte der Sohn nach dem Geheiß des Vaters einen Zug dahin, mußte aber mit großer Demüthigung erfolglos zurückkehren. Durch diese abentheuerliche Unternehmung wurde der deutsche König mit seinem Bruder Karl entzweit, und als um dieselbe Zeit, nämlich im Jahre 855, der älteste Bruder, Lothar, unter sehr eigenthümlichen Umständen verstarb, so schienen neue Wirren hervortreten zu wollen. Der Kaiser hatte nämlich schon bei Lebzeiten sein Reich wiederum unter seine drei Söhne getheilt, und zwar in der Art, daß der älteste Sohn Ludwig Italien, der zweite, Lothar, den schmalen Strich von den Alpen bis zur Nordsee, und der dritte, Karl, das Land zwischen den Alpen und der Rhone gegen das Mittelmeer erhielt. In Beziehung auf Italien war eine solche Theilung sehr verständig und nützlich, da dieses Land gleich Frankreich und Deutschland nun ebenfalls seine eigene nationale Selbstständigkeit erwarb; aber die andern Theilreiche entbehrten jener Selbstständigkeit, und konnten darum unmöglich dauern. Die Herrschsucht der Großen strebt indessen häufig wider das Unmögliche an, und so bemühten sich denn auch die jüngern Söhne Lothars, ihre unnatürlichen Reiche zu behaupten. Der ältere Sohn, Ludwig, auf welchen nicht nur Italien, sondern auch die Kaiserwürde übergegangen war, ertrug die Reichstheilung seines Vaters nur mit Unmuth, und verlangte bald von den Brüdern die Abtretung eines Theils ihrer Länder; letztere, der eigenen Vertheidigung unfähig, mußten daher zu ihrem Schutze an einen der Oheime, entweder an Karl in Frankreich, oder an Ludwig in Deutschland sich wenden, und da diese durch die abentheuerliche Unternehmung des deutschen Königs wider Aquitanien zerfallen waren, so wurde es fast nothwendig, daß jeder derselben in dem beginnenden Streite ihrer Neffen eine andere Partei ergreifen würde. Dem Hause der Karolinger drohte demnach eine ärgere Verwirrung, als jemals. Nach dem Namen des Kaisers Lothar nannte man das Land zwischen den Alpen und der Nordsee, welches derselbe durch den Vertrag von Verdün erhielt, Lotharingen; König dieses Landes war nun sein Sohn gleichen Namens, und dieser suchte sich zuerst auf seinen Oheim Ludwig in Deutschland zu stützen. Bald warb jedoch um die Gunst des nämlichen Oheims Lothars älterer Bruder, Kaiser Ludwig II., und der deutsche König nahm das ihm gebotene Bündniß bereitwillig an. Darüber wurde Karl der Kahle bestürzt, und er suchte darum den König von Lotharingen an sich zu ziehen. Auch dieß gelang, weil Lothar über die Freundschaft beider Ludwige vielleicht besorgt war: Karl der Kahle hatte also in dem Zerwürfnisse seiner Neffen die Partei Lothars, und Ludwig der Deutsche jene des ältern Neffen Ludwigs II. ergriffen, und die Verhältnisse hatten sich folglich gerade so gestaltet, wie wir nach der Natur der Sache oben voraussetzten.

Der Zwist der Söhne des Kaisers Lothar über die Reichstheilung hatte

unmittelbar zwar keine weitern Folgen; allein die Brüder Ludwig und Karl wurden dadurch entschieden getrennt, und hieraus entwickelten sich neue Unruhen. Karl der Kahle war in Frankreich weder geliebt, noch geachtet, und da das Land unter seiner Regierung der größten Zerrüttung anheimfiel, so benützten die Vasallen die Erbitterung zwischen den beiden Brüdern, um den deutschen König zur Besitznahme Frankreichs zu bereden. Ein solcher Anschlag war das Uebermaaß von Thorheit, und mußte bei seiner Durchführung alle Vortheile wieder zerstören, welchen die Völker nach so langen Leiden endlich aus dem Vertrage von Verdün gezogen hatten. Gleichwohl kam Ludwig dem ungereimten Ansinnen der französischen Vasallen bereitwillig entgegen, und fiel mit einem großen Heere in Frankreich ein. Ihm schlossen sich nun wirklich viele Franzosen an, und Karl wurde zur Flucht gezwungen; indessen bald wendete sich das Glück gegen den verblendeten Ludwig, und er mußte nach Deutschland zurückweichen. Ueber solchen Ausgang einer grundsatzlosen Unternehmung kann man sich nur freuen: dem deutschen König brachte er aber viele Schmerzen, da er seiner frühern Achtung großen Eintrag that. Ludwig kam hiernächst nicht nur in gespannte Verhältnisse mit seinen Großen, sondern es erhob sich selbst eine Mißstimmung zwischen ihm und seinen Söhnen. Gleichzeitig zog sein Neffe, der König von Lotharingen, durch einen ausschweifenden Lebenswandel, insbesondre durch die Verstoßung seiner Gemahlin Teutberga und die Unterhaltung von Kebsweibern, die Verachtung der Welt auf sich: selbst der Pabst mischte sich endlich in die Sache, welche nun das größte Aufsehen machte, und da auch der Kaiser Ludwig II. in Italien in sehr bedrängten und verworrenen Verhältnissen lebte, so bemeisterte sich des Karolingischen Hauses entschiedener Verfall. Dieser wurde im Laufe der Zeit immer größer, indem die Mißstimmung der Söhne des deutschen Königs wider den Vater zum offenen Aufstand überging, und die Begebenheiten unter Ludwig dem Frommen zu erneuern schien. Dem ältern Sohn, Karlmann, war die Verwaltung der Landschaft Kärnthen übertragen worden; doch bald hegte der Vater Mißtrauen gegen ihn, das zu einem ersten Bruch zwischen beiden führte. Durch Nachgiebigkeit Karlmanns kam eine Versöhnung zu Stande und der Sohn blieb in Kärnthen: durch Zwischenträgereien erhob sich jedoch in Kurzem neuer Unfriede, welcher so weit gedieh, daß Vater und Sohn schon mit Heeresmacht einander gegenüber standen. Karlmann mußte in Folge der Abtrünnigkeit seiner Anhänger, bevor es zu einer Schlacht kam, entfliehen, und später versöhnte er sich zum zweiten Mal mit dem Vater; doch jetzt erhob sich, und zwar im Jahre 866, Ludwig, der zweite Sohn des Königs, in offenem Aufstand. Diese Empörung war vorzüglich deßhalb gefährlich, weil Ludwig die Thüringer und Sachsen zur Theilnahme zu verleiten suchte, und hierdurch die Spannung zwischen Nord- und Süddeutschland wieder erneuern konnte. Glücklicherweise ließen jene nördlichen Stämme sich nicht verlocken, und die Sache ging ohne erhebliche Folgen vorüber. Dagegen entstand ein Aufruhr in Mainz, dessen Veranlassung und Zweck unbekannt ist, der aber nach der gewöhnlichen Weise jener wil-

den Zeit mit blutiger Grausamkeit beigelegt wurde, nämlich mit Hängen, Augen-Ausstechungen und andern Verstümmlungen. Mitten in diesen Wirren erhob sich im Jahre 869 an den östlichen Grenzen Deutschlands eine allgemeine Gährung der slavischen Völker. Bisher hatten dieselben immer nur vereinzelt gehandelt, indem ein Mal die Böhmen, und das andre Mal die Sorben in das Reich einfielen. Im Jahr 869 fand dagegen eine gleichzeitige Erhebung aller Slaven statt. Die Böhmen und Mähren brachen in Baiern ein, und im Einverständniß mit ihnen die Sorben und Sluslen in Thüringen. Beide Länder wurden schrecklich verwüstet, und ihre Noth erheischte energisches Einschreiten des deutschen Königs. Ludwig versammelte in der That schnell und nachdrücklich alle seine Streitkräfte, und bildete daraus drei Heere, wovon zwei durch seine beiden ältern Söhne Karlmann und Ludwig, das dritte hingegen von ihm selbst geführt werden sollte. Da er aber erkrankte, so übernahm der jüngste Sohn Karl den Oberbefehl über diese Heerabtheilung. Karl und Karlmann zogen nun wider die Böhmen, schlugen sie überall und drangen siegreich bis in das Herz ihres Landes vor; Ludwig hingegen besiegte die Sorben, und zwang sie zur Trennung von den Böhmen und zur neuen Unterwerfung unter die Hoheit des deutschen Reichs. Vollständig waren die Slaven darum wieder zur Ruhe gebracht. Da traten an der entgegengesetzten Seite des Reichs bedeutende Ereignisse ein.

Der König von Lotharingen war im Jahr 869 ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen verschieden, und Karl der Kahle ward nach dem Lande des Verstorbenen lüstern. Ludwig II., der Kaiser, konnte nämlich wegen seiner mißlichen Stellung in Italien ein Recht auf die Erbfolge in Lotharingen mit eigener Kraft nicht schützen; der deutsche König Ludwig lag dagegen gefährlich krank darnieder, und seine Heere waren mit den Slaven beschäftiget; auch von dieser Seite schien demnach wenig zu befürchten zu sein, und Karl der Kahle beschloß darum, Lotharingen mit Frankreich zu vereinigen. Sogleich besetzte er auch die vorzüglichsten Städte dieses Landes, namentlich Verdün und Metz, und versammelte sodann die Bischöfe, um sich von denselben als König anerkennen zu lassen. Solches gelang auch, und Karl der Kahle ward zu Metz von den Bischöfen in jener Eigenschaft feierlich gesalbt. Nicht nur Ludwig, der Kaiser, sondern auch der Pabst erhoben zwar feierliche Einsprache; doch Karl achtete ihrer nicht, weil die Gegner keine Mittel hatten, ihren Drohungen Nachdruck zu geben. Anders verhielt es sich indessen in Ansehung des Widerspruchs, welchen gleichzeitig auch der deutsche König gegen die Besitznahme Lotharingens durch den Bruder erhoben hatte. Karl rechnete auf die Krankheit Ludwigs und auf den Krieg desselben mit den Slaven; indessen letztere waren bleibend zur Ruhe gebracht, und der deutsche König genesen. Alle Kräfte des mächtigen Reichs konnten darum wider Karl den Kahlen verwendet werden, und dieß bestimmte denselben, mit seinem Bruder sich zu verständigen. Das Mittel dazu war natürlich eben so einfach, als leicht, das heißt ..... die Theilung Lotharingens. Dazu kam es nun auch im Jahre 870 bei

einer Zusammenkunft beider Brüder in Mersen. Ludwig erhielt die linke Rheinseite zwischen den Vogesen und dem Rhein, von Basel an dem Strome abwärts, sowie auch Metz, Aachen und Utrecht. Alles Uebrige, vornehmlich Burgund, sowie Toul, Verdün und Cambrai, wurde hingegen an Frankreich überlassen. Dieses Ereigniß war für Deutschland von der größten Wichtigkeit; denn es führte die nationale Vereinigung des gesammten Volkes nun bedeutend näher. Nur eine Gefahr drohte noch der vollständigen und dauerhaften Durchführung solcher Vereinigung, die anhaltenden Zwistigkeiten in den Familien der Könige, und die schon bemerkte Gewohnheit, Länder und Völker wie ein Eigenthum unter die Erben der Dynasten zu vertheilen. Ludwig, der Deutsche, huldigte diesem Grundsatz wie seine Vorfahren, und als seine beiden jüngern Söhne, Ludwig und Karl, abermals zu einer Empörung wider ihn sich anschickten, weil sie gegen ihren ältern Bruder zurückgesetzt zu sein glaubten, so bestimmte er im Jahre 872 auf einem Reichstag in Forchheim für den Fall seines Ablebens eine Theilung Deutschlands. Nach mancherlei Unfällen in den Kriegen gegen die Slaven starb Ludwig hierauf am 28. August 876, und nun gerieth die kaum erlangte National-Einheit wirklich in die größte Gefahr. Einige Jahre zuvor war nämlich durch den Tod des Kaisers Ludwigs II., der, wie seine beiden Brüder, Lothar und Karl ohne Erben verschieden war, die Linie des ältesten Sohnes Ludwigs des Frommen erloschen. Karl der Kahle hatte in Folge dieses Ereignisses nicht nur Italien an sich zu reißen gewußt, sondern auch die Kaiserwürde von dem Pabste angenommen. Nachdem nun sein Bruder Ludwig gestorben war, suchte er auch die deutschen Länder links am Rheine, und insbesondre Aachen, den alten Sitz des Kaisers, mit Gewalt an sich zu bringen. Wirklich besetzte er mit Heeresmacht Aachen und die angrenzenden Landschaften; doch Ludwig, der zweite Sohn seines Bruders, lieferte ihm bei Andernach ein Treffen, in welchem er vollständig geschlagen wurde. Die Anschläge Karls des Kahlen auf Deutschland wurden dadurch vereitelt: dagegen theilten nun die Söhne Ludwigs, des Deutschen, das kaum vereinigte Reich wieder unter sich, indem der älteste Sohn, Karlmann, Baiern, Kärnthen, Pannonien, Böhmen und Mähren, Ludwig aber Franken, Thüringen, Sachsen und Friesland, und Karl endlich Schwaben erhielt. So schien denn der Zweck, nach welchem so lange gerungen, und für den so viel geopfert worden war, ein einiges Reich der Deutschen, von Neuem verfehlt. Nord- und Süddeutschland waren wieder auseinander gerissen, und die westlichen Grenzen gefährdet, da man Lotharingen für eine künftige Theilung vorbehielt. Zufälle nur verhinderten das Unglück, welches dadurch über Deutschland kommen mußte. Karlmann starb nämlich im Jahre 879 ohne eheliche Nachkommen, und sein Bruder Ludwig ergriff von Baiern Besitz. Um dieselbe Zeit fand jedoch der einzige Knabe desselben, gleichfalls Ludwig genannt, plötzlich seinen Tod, da er aus dem Fenster der Pfalz in Regensburg herabstürzte: schon 882 verstarb aber auch der Vater, und der jüngste Sohn Ludwigs des Deutschen, Karl, mit dem Beinamen der Dicke, war nun wieder alleiniger König der Deutschen. Das Reich

hatte unter der neuen Zersplitterung jedoch unsäglich gelitten; denn die Normannen waren in der Schelde und am Rheine erschienen, und hatten nicht nur Holland, Belgien und Lothringen, sondern auch die Rheingegenden verwüstet, ja selbst Köln, Bonn und Trier in Brand gesteckt. Unter solchen Drangsalen war der Tod des jüngern Ludwigs erfolgt, und Deutschland also glücklicherweise wieder vereiniget. Karl der Dicke, schon vorher auch zum Kaiser gekrönt, berief nun sofort eine Reichsversammlung nach Worms, um die mißhandelte Würde der Nation wieder herzustellen. Von allen Theilen des Landes fand sich der Adel auch zahlreich ein, und man beschloß sofort einen großen Heerzug gegen die Normannen; indessen obschon bedeutende Streitkräfte zusammengezogen wurden, so endigte die Unternehmung gleichwohl ziemlich schimpflich, da Karl der Dicke, als Kaiser der Dritte dieses Namens, den Frieden durch Abtretung eines Theils von Friesland, sowie durch Erlegung einer Geldsumme von den räuberischen Normannen erkaufte. In Folge der ewigen Zwistigkeiten der Karolinger und der neuen Zersplitterung der Nation nach dem Tode Ludwigs, des Deutschen, war demnach Deutschland so entkräftet, daß es nicht einmal wider die Normänner sich vertheidigen konnte. Unter Karl III. kehrte die Reichseinheit zwar wieder zurück; allein wegen der ewigen Parteikämpfe war auch unter dem Adel Unfolgsamkeit gegen das Reichsoberhaupt Sitte geworden, und die Schwäche Deutschlands nach Außen wirkte darum noch lange nach. Der neue König war kein Mann, um durch kräftiges Einschreiten dem Staatsverband größere Festigkeit zu verschaffen, und die öffentlichen Zustände wollten darum keineswegs gedeihen. Dazu kamen nun noch Ereignisse von Außen, welche sehr störend einwirkten, und die Nation von ihrem Ziele wieder gänzlich zu entfernen drohten. In Frankreich war nämlich von der Linie Karls des Kahlen nach dem Tode Karlmanns, eines Sohnes Ludwigs des Stammlers, nur noch dessen Bruder, Karl der Einfältige, ein Kind von 5 Jahren, übrig geblieben, und die französischen Reichsstände hatten mit Ausschluß desselben die Thronfolge auf den Kaiser Karl III. übergetragen. Hierdurch wurde denn das alte fränkische Reich vollständig wieder vereinigt, (denn Karl der Dicke war auch König von Italien,) und die hundertjährigen Krämpfe, aus denen endlich die Verträge von Verdün und Mersen sich entwickelt hatten, schienen gänzlich zwecklos gewesen zu sein. Eine solche Wendung der Dinge war wirklich trostlos, da hierdurch die menschliche Entwicklung nur als ein trauriger und nutzloser Kreislauf sich darstellen wollte. Bei den Völkern selbst zeigte sich übrigens weder der Wille noch die Kraft, die Förderung ihrer wahren Interessen von den Zufälligkeiten, so sich in den Königsfamilien ereigneten, unabhängig zu machen, und sie blieben daher thatenlos der Spielball eines launenhaften Schicksals. So war es denn wiederum ein blindes Ungefähr, welches die Staaten auf die Bahn nationaler Entwicklung zurückführte. Karl der Dicke hatte nämlich keine ehelichen Kinder, und sein Wunsch, einen unehlichen Sohn Bernhard zum Nachfolger zu ernennen, fand große Hindernisse. Unter solchen Umständen gelang es dem Herzog Arnulph von Kärnthen, einem unehlichen

Sohn des Königs Karlmann in Baiern, für seine Bewerbung um die deutsche Krone einen ansehnlichen Anhang sich zu verschaffen. Ermuthigt durch die persönliche Unfähigkeit Karls III., griff Arnulph wider den Kaiser zu den Waffen, und zwang denselben auch wirklich zur Abdankung. Bald darauf, und zwar im Jahre 888 starb Karl, und Arnulph behauptete sich als König, doch nur als jener der Deutschen, da nach dem Tode des Kaisers Karl III., sowohl in Frankreich, als in Italien andere Könige sich aufwarfen. Von nun an blieben Frankreich, Italien und Deutschland für immer getrennt, und mit dem Jahre 888 war demnach die Ausscheidung nationaler Staaten endlich ohne Rückfall dauerhaft durchgeführt [2]). Arnulph, der deutsche König, gewann durch seine Kraft, Mäßigung und geistige Auszeichnung bald die Achtung der Nation; indessen eine große Gefahr für die Befestigung der Reichseinheit blieb seine unehliche Abstammung und die gewaltsame Art seiner Erhebung gleichwohl. Diese Gefahr verstärkte sich noch bedeutend, als Arnulph im Jahre 899 mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes verschied. Es war zwar noch ein unehlicher Sohn desselben vorhanden, Zuentibald, und der Vater hatte diesem sogar die Nachfolge zuzuwenden gewünscht; allein die deutschen Reichsstände erhoben den ehelichen Sohn Ludwig, ein Kind von 6 Jahren, auf den Thron. Natürlich mußte unter solchen Umständen die Reichsregierung, trotz der wiederhergestellten National-Einheit, schwach und nachdruckslos sich ausweisen. Die Ungarn benützten daher solche Schwäche, um verheerend in Deutschland einzufallen. Nachdem sie mehrere Jahre hinter einander bald diese, bald jene Gegend ausgeplündert hatten, drangen sie endlich im Jahr 910 bis an den Rhein vor. König Ludwig versuchte den Widerstand, doch vergeblich, und so mußte die mächtige Nation der Deutschen die Uebergabe der Staatsleitung an ein Kind mit dem Verlust ihrer Ruhe und ihrer Ehre büßen. Die Noth und die Schmach des Landes war unbeschreiblich, und man zitterte unmännlich vor der Macht der Ungarn. Da starb Ludwig, das Kind, erst 18 Jahre alt, plötzlich, und zwar 911. Durch diesen Todesfall erlosch auch die unächte Nebenlinie der Karolinger, und mit ihm war die deutsche Nationalität und Reichseinheit von den letzten Gefahren befreit; denn sowohl die Zustände im Innern, als auch die Verhältnisse nach Außen nahmen nunmehr einen wesentlich andern Charakter an, und darum schließt mit dem Tode Ludwigs des Kindes einer der größern Zeiträume der deutschen Geschichte, also auch der erste Band des gegenwärtigen Werkes.

[2]) Nur Lothringen, das nunmehr entschieden zu Deutschland gehörte, fiel unter Konrad I. wieder an Frankreich ab; doch nur ungebührlich und vorübergehend für sehr kurze Zeit.